Digitized by Google

UNIVERSITY OF ILLINOIS
LIBRARY

Class 305.
Book JAH2
Volume 28 3-4

Je 05-10M

Return this book on or before the
Latest Date stamped below.

Theft, mutilation, and underlining of books are reasons for disciplinary action and may result in dismissal from the University.

University of Illinois Library

JAN 16 1965

MAY 29 1981

L161— O-1096

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft

im

Deutschen Reich.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Digitized by Google

Jahrbuch
für
Gesetzgebung, Verwaltung
und
Volkswirtschaft
im
Deutschen Reich.

Des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches"
Neue Folge.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Herausgegeben
von
Gustav Schmoller.

Drittes Heft.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1904.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

305
JHH2
3-4
v.28

Inhaltsverzeichnis.

I. Größere Aufsätze.

Seite

Die künftige englische Handelspolitik, Chamberlain und der Imperialismus. Von G. Schmoller 1

Betriebseinrichtungen und Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft. Von Heinrich Herkner 25

Einzigkeit und Wiederholung geschichtlicher Tatsachen-Reihen. Von Kurt Breysig 47

Kant und der Zweck des Staats. Von Robert Wilbrandt 75

Anerkennung der Unions in U. St. A. Von Ernst Pistor 103

Über die Lage des Kolonialwaren-Kleinhandels in Magdeburg. Eine gewerbesteuer-statistische Studie. Von A. Bartens 129

Die Währungsreform in Österreich-Ungarn. II. Von Richard Riedl. . 185

Ein Beitrag zur Revision der Begriffe Strike, Lockout und Boycott. Von August Kleeberg 225

Arbeitskammern. Von Franz Dochow 263

II. Literatur.

Seeliger, Gerhard: Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Untersuchung über Hofrecht, Immunität und Landleihen. (W. Stolze.) S. 279.

Schreuer, Hans: Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der böhmischen Sagenzeit. (Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen, herausg. von G. Schmoller XX, 4.) (Richter.) S. 283.

Clark, Walter Ernst: Josiah Tucker, Economist. A Study in the History of Economics (Studies in History, Economics and Public Law. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. Vol. XIX, 1). (Fr. Raffel.) S. 285.

Diesel, Rudolf: Solidarismus. Natürliche wirtschaftliche Erlösung des Menschen. (Fr. Boese.) S. 289.

Digitized by Google

Millesi, G. B.: La Riforma Positiva del Governo Parlamentare. (E. Bernatzik.) S. 291.

Wach, Adolf: Die kriminalistischen Schulen und die Strafrechtsreform. (H. U. Kantorowicz.) S. 297.

Rehm, Hermann: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften, eingetragene Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt nach deutschem und österreichischem Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht. (Schmalenbach.) S. 298.

Ashley, W. J.: The Adjustment of Wages. A Study in the Coal and Iron Industries of Great Britain and America. (W. Hasbach.) S. 304.

Rääf, C. G. W.: Ausgangspunkte für wissenschaftliche Erwägungen bei der Behandlung von Arbeiterfragen. (Fr. Boese.) S. 305.

Adickes und Beutler: Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte. Zwei Vorträge, gehalten auf dem ersten deutschen Städtetage zu Dresden am 2. September 1903. (F. Boese.) S. 306.

Brandt, A. v.: Zur sozialen Entwickelung im Saargebiet. (Dochow.) S. 310.

Morizet, André: Les sécrétariats ouvriers en Allemagne. (Fr. Boese.) S. 312.

Schachner, R.: Das Tarifwesen in der Personenbeförderung der transozeanischen Dampfschiffahrt. (Volkswirtschaftl. Abhandlungen der badischen Hochschulen, Bd. VII, Heft 2.) (C. Ballod.) S. 314.

Greve, W.: Seeschiffahrtssubventionen der Gegenwart. (C. Ballod.) S. 314.

Murken, Erich: Die Grundlagen der Seeschiffahrt. (C. Ballod.) S. 314.

Eingesendete Bücher S. 316.

Digitized by Google

Die künftige englische Handelspolitik, Chamberlain und der Imperialismus[1].

Von

Gustav Schmoller.

Inhaltsverzeichnis.

1. Ashleys Tariff Problem S. 1—10. — 2. Blondels Politique protectionniste en Angleterre S. 10—15. — Würdigung S. 15—23. — Beurteilung der neueren englischen Wirtschaftsentwickelung; Gefahren; neuere koloniale Ausdehnung S. 15. — Bedingungen, Grenzen, Möglichkeiten des Reichszollvereins S. 18. — Verhältnis des Reichszollvereins zu den Schutzzollstaaten, seine Wirkung für diese S. 19. — Verhältnis zwischen Deutschland und England S. 22.

Der drohende große Umschwung in der englischen Handelspolitik ist eines der wichtigsten Ereignisse der Gegenwart und nächsten Zu-

---

[1] W. J. Ashley, The Tariff Problem, 1. ed. Sept. 1903, 2. ed. Dez. 1903. With an additional Chapter. London, King and Son. — Georges Blondel, La politique protectionniste en Angleterre. Un nouveau danger pour la France. Paris, Vict. Lecoffre 1904. Zwei kurze Äußerungen Ashleys aus neuester Zeit fassen die Resultate seines Buches zusammen: The clear facts of the Commercial situation and the divergent Conclusions drawn from them, in den Proceedings of the Royal philos. society of Glasgow 1904 und The argument of preference in dem Economic journal, March 1904. — Nach Niederschrift meines Artikels erhielt ich das erste Heft der Revue Economique internationale (Brüssel, März 1904), in welchem La Question du Tarif en Angleterre von Sir Vincent Caillard (La politique fiscale de M. Chamberlain) und von Winston C. Churchill, M. P. und A. Smith (La résurrection du Protectionnisme en Angleterre) im Sinne der beiden kämpfenden wirtschaftlichen Parteien behandelt ist. Sir Caillard stützt sich wesentlich auf Ashley, deckt sich mit ihm; Churchill und Smith führen im ganzen dieselben Argumente wie Blondel an. Einiges Bemerkenswerte aus den beiden Artikeln trage ich noch nach.

Digitized by Google

kunft auch für Deutschland. Noch weiß man ja freilich nicht, wann er eintreten, wie weit er gehen wird, wie weit seine uns ungünstigen Folgen durch unsere Politik und unsere eigenen wirtschaftlichen Anstrengungen, durch etwaige Verträge mit Großbritannien und seinen Kolonien abgewendet oder gemildert werden können. Jedenfalls tut es not, die Augen aufzumachen und die Bewegung mit Aufmerksamkeit zu verfolgen. Zu diesem Zwecke wollen wir aus der großen Flut der über diese Fragen erschienenen Schriften und Aufsätze zwei besonders bedeutsame herausgreifen und die deutsche Leserwelt mit ihrem Inhalt bekannt machen. Die eine stammt von Professor W. J. Ashley, der eben an die neue Birminghamer Universität von Chamberlain berufen wurde, ohne Zweifel in Fühlung mit ihm steht und uns wohl die beste wissenschaftliche Wiedergabe und Verteidigung der Chamberlainschen Pläne in seinem rasch in zwei Auflagen erschienenen Buche „The Tariff Problem" vermittelt. Er ist außerdem der erste Kenner der deutschen volkswirtschaftlichen Literatur in England, mit deutschen Gelehrten befreundet, von aufrichtiger Sympathie für Deutschland erfüllt. Die zweite Schrift, von Professor Georges Blondel aus Paris, sieht in den Chamberlainschen Plänen eine Verirrung und eine Gefahr, zumal für Frankreich; aber auch er glaubt, daß Chamberlain siegen werde. Gemein hat er mit Ashley die genaue Kenntnis Deutschlands und die Verbindung mit der deutschen Wissenschaft; es lohnt deshalb, gerade diesen Gegner Chamberlains neben Ashley in Deutschland zu hören. An ein kurzes Referat über beide Bücher knüpfen wir unsere eigenen Betrachtungen an.

1.

Ashley behandelt sein Thema in neun Kapiteln. Das erste gibt einen Überblick über den Sieg der allgemeinen wirtschaftlichen Freiheitslehre und die Reaktion gegen dieselbe, wie sie mit der Arbeiterschutzgesetzgebung, dem Munizipalsozialismus, der genossenschaftlichen und vereinsmäßigen Organisation von Arbeit und Kapital eintrat. Er fragt, wie mußte dieser Umschwung auf den Freihandel zurückwirken? Im zweiten Kapitel erörtert er die Ad. Smithschen Freihandelsargumente, welche er einer feinen historischen Kritik unterwirft, dann die schon vom Begründer der wissenschaftlichen Nationalökonomie statuierten Ausnahmen, die ihn zu Mill und Friedrich List, zur neuern deutschen historischen Schule und deren Beurteilung des Merkantilismus, zu den Verhandlungszöllen, hauptsächlich aber zu einer historischen Erörterung

Digitized by Google

darüber hinführen, was die wirklichen Ursachen des englischen Freihandels 1840—70 gewesen seien. Auch hierbei ist ihm das Wesentliche, die eigentlich treibenden historischen Ursachen der Antikornzollbewegung aufzudecken, die ganze damalige wirtschaftliche Lage Englands klar zu legen, zu zeigen, wie die englische Landwirtschaft nach einer kurzen Krise 1854—74 wieder glänzend aufblühte. Er zeigt zugleich, wie das meiste, was Cobden prophezeite, nicht eintraf.

Das dritte Kapitel behandelt die gegenwärtige englische Handelslage und ihre Ursachen auf Grund einer eingehenden statistischen Analyse. Der englische gesamte Export blieb 1872—99 so ziemlich stationär. Das könnte ein sich selbst genügendes Land ertragen, nicht eines, welches seine Landwirtschaft der Exportindustrie geopfert hat. Und es kommt hinzu, daß die wichtigsten Exportindustrien in ihrer Ausfuhr nicht einmal stabil blieben, oder soweit sie es dem Wert nach blieben oder gar in ihrem Export etwas zunahmen, viel größere Warenmengen hingeben mußten, um diesen Wert zu erzielen. Der Höhepunkt des Exports war vielfach das freilich ausnahmsweise günstige Jahr 1872. An Baumwollgeweben gingen aus 1872 3537 Mill. Yards, 1902 5331; jene waren 58,9, diese 55,2 Mill. £ wert. An Baumwollgarn und -Twisten wurden 1854 147 Mill. ℔, 1873 214, 1902 166 Mill. ℔ ausgeführt, im Wert von 6,6, 15,8 und 7,4 Mill. £. An Wollen- und Worstedwaren war der Export 1872 345 Mill. Yards, in dem letzten Jahre 77, im Wert von 32,0 und 14,0 Mill. £. Die drei Hauptgewebe indessen hatten am englischen Gesamtexport folgenden Anteil: 1872 50,3 %, 1900 31,9 %, die Metallindustrie 1872 18,34 und 1898 12,40 %. Daran knüpft nun Ashley eine Reihe theoretischer handelspolitischer Betrachtungen: er zeigt, daß es weniger auf die natürlichen und stabilen, als auf die erworbenen und wechselnden Vorteile im Konkurrenzkampf der internationalen Arbeitsteilung ankommt, daß entgegen der Prophezeiung Lists die südlichen und tropischen Staaten eine große Gewebeindustrie sich verschafften, daß eine wesentliche Ursache hiervon der Kapital-, Maschinen- und Ingenieurexport dahin sei; er bewirke es, daß dort mit niedrig stehenden Arbeitern billigere und doch gute Ware erzeugt werde. Der Schutzzoll in diesen Ländern leite nicht (wie der Freihandel lehre) Kapital in falsche Wege, sondern bringe das fremde Kapital ins Land. Englands frühere Vorzugs- und Monopolstellung sei bedroht, teilweise beseitigt; vor allem die nordamerikanische Industrie verdränge auf allen neutralen Märkten die englische rasch, z. B. in Schanghai. Kurz, die Welt sei eine wesent-

Digitized by Google

lich andere geworden seit den Tagen, da die Engländer Cobden und den Manchesterlehren zujubelten.

Das vierte Kapitel nennt sich „Ausblick unter der gegenwärtigen Politik". Es geht von der theoretischen Erörterung der Konkurrenz- und Preisbildung aus, sucht zu zeigen, wie mit zunehmender starker Kapitalanwendung sinkende Preise heute nicht mehr oder nur beschränkt Produktionseinschränkungen zur Folge haben, wie zumal in zollgeschützten Staaten die inneren Stockungen zur Schleuderkonkurrenz nach dem offenen Auslande führen, und wie darunter die freihändlerischen Staaten am meisten leiden. Eine Reihe Aussprüche der ersten amerikanischen Geschäftsleute über die Art, wie sie durch Unterbietungen den englischen Markt eroberten, wird angeführt. Und daraus wird geschlossen, daß im heutigen internationalen Konkurrenzkampf mehr gesellschaftliche Anordnungen (Schutzzölle, Trusts usw.) als natürliche Vorzüge entscheiden. Hieran schließt sich die Ausführung, daß England nicht mehr imstande sei, seine Nahrungsmittel durch die Produkte seiner großen Stapelindustrien zu zahlen, sondern genötigt sei, durch Export von Kohle, Tonerde, Sprit usw. einerseits, durch Waren, die mit Hungerlöhnen produziert sind, andererseits zu zahlen. Die Zunahme des Kohlenexports[1], den er als ein Zehren vom Kapital bezeichnet, ist höchst überraschend: 1850 wurden 6,8, 1900 25,9% der gewonnenen Kohlen ausgeführt, damals für 1,4, jetzt für 48,3 Mill. £, 3,8 und 58,4 Mill. Tons. In den beiden Aufsätzen, welche Ashley seither veröffentlichte, geht er auch auf die Frage ein, ob der englische Überschuß der Einfuhr über die Ausfuhr normal sei; er gibt natürlich zu, daß, wie auch Giffen lehrte, dieser Überschuß durch die Zinsen des auswärts angelegten Kapitals und die der auswärts verdienten Frachten erklärbar sei. Aber er fragt, ob das Anwachsen dieses Importüberschusses nicht doch bedenklich sei: er habe 1854—59 34 Mill. £ jährlich, 1866—74 60 Mill., 1882 120 Mill., in den letzten 10 Jahren 161 Mill. £ betragen; er fragt: können wir in diesem zunehmenden Maßstab unsere Frachtverdienste und auswärtigen Anlagen steigern? Churchill und Smith schätzen die Zinsen aus englischem Kapital, das im Ausland arbeitet, auf 60, die englischen Frachtverdienste auf 90 Mill. £ jährlich; das genüge, die ungünstige Bilanz zu erklären und zu rechtfertigen. Der letzte Schluß Ashleys geht dahin: die

[1] Ashley stützt sich dabei auf die wichtige Studie von Mr. D. A. Thomas, in dem Journal of the Royal stat. society, Mai 1903.

Digitized by Google

großen Staaten schaffen sich heute alle die wichtigsten Stapelindustrien für ihren Bedarf; auf den neutralen Märkten wird England durch die amerikanische Industrie verdrängt, die in einem größeren Maßstabe, entsprechend dem großen heimischen Markte, produziert. Auch auf dem heimischen Markt ist England durch sie bedroht. Obwohl die Bevölkerung jetzt etwas langsamer in England wächst, braucht sie eine wachsende Zufuhr; die relative Bedeutung der englischen Exportindustrie geht zurück; das englische Kapital wandert aus. Die großen Städte wachsen immer weiter, das platte Land wird mehr und mehr zum bloßen Landaufenthalt der Besitzenden. Die Geschichte Hollands wird sich in Großbritannien wiederholen.

Diesem trüben Schluß setzt das 5. Kapitel „Die Politik der industriellen Verteidigung" gegenüber. Infolge der heutigen Großproduktion und der Krisen ist die internationale Konkurrenz eine zeitlich stark wechselnde; sie bietet nur vorübergehend billige, die heimische Industrie vernichtende, zu anderer Zeit, in der Hausse, wieder teure Waren. Das ist ungesund, ist nicht im Sinne des Smithschen Kaufens auf dem billigsten Markt. Das amerikanische Eisen wird die englische Eisenindustrie, zuletzt aber auch die Eisen- und Stahlverarbeitung, den Schiffsbau, gefährden. Dagegen bedarf es der Verteidigung. Und A. Smith sagt „Defence is of more importance than opulence". Dagegen kann auf die Dauer nur helfen, wenn England sich einen ebenso breiten Markt verschafft: The policy of Imperial consolidation and selfsufficiency; zur Zeit sei eine vorläufige Annäherung an dieses Ziel anzustreben. Die amerikanische Gefahr ist die größere, aber auch die deutsche hat in den letzten Jahren den englischen Eisenmarkt geschädigt. Die amerikanischen Trusts unterbieten direkt um 33—84 %, die deutschen Kartelle zahlen Exportprämien; selbst der freihändlerische Economist nennt letzteres „an unhealthy competition". Die Freihändler hoffen auf den Verfall der Trusts und Kartelle oder auf die Aufhebung der Schutzzölle und damit auf das Wiederverschwinden dieser unfair competition. Von internationalen Konventionen hingegen und der Wirkung englischer Verhandlungszölle sei nicht viel zu erwarten. Es blieben also nur Verteidigungszölle gegen die Industrie übrig, die nach England billiger als zu Hause verkaufen; sie dürften nicht zu niedrig sein, könnten aber als bewegliche je nach den Umständen durch die Regierung, die besondere Autorisation zur Herauf- und Herabsetzung bekäme, behandelt werden. Natürlich dürften nicht alle Industrien geschützt werden, zumal die nicht, die mit Hungerlöhnen arbeiten. Das

Digitized by Google

Handelsamt müßte zum Zwecke der Durchführung solcher Pläne ganz anders organisiert, mit Handelssachverständigen und mit der Handelsfachschule in Verbindung gebracht werden.

Der Politik imperialistischer Unabhängigkeit und interner Gegenseitigkeit ist das 6. Kapitel gewidmet. Es geht davon aus, daß der Handel Großbritanniens nach seinen Kolonien gegenwärtig zwar jährlich nur 200, der nach anderen Staaten 600 Mill. £ betrage, daß diese Zahlen aber die Frage so wenig entscheiden wie der Umstand, daß der Kolonial- und der Fremdhandel 1861—1900 etwa gleich stark zunahmen. Ashley betont gegenüber diesen allgemeinen Tatsachen, daß die Schwankungen des Handels nach den anderen Ländern viel größer waren als nach den Kolonien, daß der Handel nach mehreren Staaten europäischer Rasse doch ab-, der nach den Kolonien derselben Rasse zugenommen habe, daß der Handel nach den wichtigsten Fremdstaaten pro Kopf 6—11 sh., nach den wichtigsten Kolonien 5—8 £ betrage. Besonders letzteres beweise die starke Ausdehnungsfähigkeit des Kolonialhandels im Zusammenhang mit der wahrscheinlichen Zunahme der englischen Kolonialbevölkerung. Im übrigen könne von einem innern Freihandel im Empire nicht die Rede sein, sondern nur von Vorzugszöllen, wie sie Kanada und Neuseeland begonnen hätten. Und wie weit man in solchen gehen könne, hänge vom Experimente ab. Man müsse suchen, den englischen Export nach den Kolonien nicht in den Waren auszudehnen, welche jetzt schon dort umfangreich produziert werden, sondern in denen, welche sie von anderen, nicht englischen Staaten erhalten. Australien z. B. erhalte für 6 Mill. £ Waren aus den Vereinigten Staaten, für 2,7 aus Deutschland, Indien für 9 Mill. £ aus den verschiedenen europäischen Staaten. Natürlich könne nicht der ganze englische Exporthandel sofort nach den Kolonien sich wenden, es handle sich nur darum, diesen Export sukzessiv auszudehnen, vor allem in dem Maße, als deren Bevölkerung wachse. Gingen die Dinge weiter wie bisher, so brauchten sie bald so wenig englische Waren mehr wie die europäischen Staaten. Dabei müßte in England das Verständnis für die wirtschaftliche Lage der Kolonien ein ganz anderes werden. Die Zollreduktion für alle englischen Waren in den Kolonien könnte vielleicht 25—50 % betragen, aber so, daß für die Gewerbezweige, welche man in den Kolonien dauernd auch gegen England schützen wolle, vorher eine erhebliche Erhöhung stattfinde; die englischen Zollvorzüge blieben dann für sie belanglos. Aber darein müßten die Kolonien willigen, daß ihre Industrieentwickelung

Digitized by Google

verlangsamt würde, wenigstens für die Zweige, für die sie keine besonderen natürlichen Vorzüge besäßen. Die kolonialen Staatsmänner könnten in die Verlangsamung der Industrieentwickelung wohl willigen; sie müßten einsehen, daß sie der raschen Zunahme der Städte und der Industrien nicht wie die alte Welt aus politischen Gründen, nämlich zur Stärkung freiheitlich-demokratischer und sonstiger kultureller Fortschritte bedürften; eine solche Entwickelung hätten sie ohnedies, ob die Industrie rascher oder langsamer wachse, und eine mehr agrarische und dezentralisierte Volkswirtschaft garantiere ihren Staaten gesundere soziale Zustände; sie würden so mit dem unendlich schwierigen Problem extremer industrieller Entwickelung leichter und besser fertig. — Das Kapitel schließt mit einigen Betrachtungen darüber, wie man sich die spezielle Ausführung und die Mittel des großen Planes denken könne, hauptsächlich wie der Sozialismus der Fabier und der Independent labour Party die imperialistische Politik durch sozialistische Mittel durchführen wolle.

Auf das siebente Kapitel „Die Wirkung von Kornzöllen" wollen wir nicht näher eingehen, zumal es sich wesentlich stützt auf die neueren deutschen Untersuchungen, also für uns nichts Neues bringt. Es sucht zu beweisen, daß ein Weizenzoll von 2 sh. pro Quarter, wie er für den nicht kolonialen Weizen in Aussicht genommen ist, die Brotpreise kaum erheblich berühren würde, daß 1830—50 bei Weizenpreisen von 60—70 sh. pro Quarter und Zöllen von 10—36 sh. die Frage eine gänzlich andere war, als heute bei Preisen von 25—28 sh., daß heute andere Verbilligungen, wie die von Tee, Zucker, Lokalsteuern wohl einen minimalen Brotaufschlag ausgleichen könnten.

Das achte Kapitel war das Schlußkapitel der ersten Auflage. Es behandelt die soziale Reform, Frieden und politische Einschränkung, Weltpolitik. Ashley bekennt sich als Anhänger des Trade-Unionismus und der kollektiven Lohnverträge, aber er fügt bei, daß nach seiner Ansicht das Aufsteigen des englischen Arbeiterstandes von dem steigenden Export der Stapelindustrien bedingt gewesen sei. Versage dieser, so sei es aus mit den Gewerkvereinen und ihrer Wirkung. Er widerlegt die Behauptung, daß das patriarchalische System der Arbeiterbehandlung von Carnegie und Krupp die Überlegenheit der amerikanischen und deutschen Industrie ausmache; diese habe ganz andere Ursachen. Neben der Aristokratie der Gewerkvereine habe England aber auch breite Schichten sehr

Digitized by Google

niedrig stehender Arbeiter; im Großstadtleben sieht er die Hauptursache davon.

Die radikale Lehre, England solle sein Ziel in „Peace and Retrenchement“ suchen, versage heute vollständig; auch die Liberalen verlangten Gewalt und Kanonenboote, um die Märkte, z. B. die in China, zu öffnen. Die Lehre von den drei Weltreichen habe schon vor 20 Jahren der englische Historiker Seely verkündet, wie heute die deutschen Gelehrten. Es sei natürlich, daß Deutschland das vierte werden wolle. Die Frage für England sei, ob es künftig ohne die Kolonien ein Stillleben ohne höhern Wohlstand führen wolle oder mit ihnen vereint eine Weltmacht bleiben und werden wolle, und wie es dann seine Beziehungen zu den Vereinigten Staaten und Rußland ordnen müsse. Ein wirtschaftliches „Anglosachsentum“ d. h. ein Bund Englands mit den Vereinigten Staaten sei ein Unding. Er kenne die großen Interessengegensätze, die beide Reiche scheiden, aus eigener Erfahrung. Das Kokettieren mit der amerikanischen Freundschaft erscheint Ashley als eine Spiegelfechterei, um andere Nationen zu schrecken. Deutschlands Aufgabe sei es, mit Großbritannien zusammen den zwei größten Reichen die Wage zu halten. In den englischen Angriffen auf Deutschland stecke viel Hypokrisie. Englands Stellung auf der Höhe zu halten, sei nur durch eine neue enge Verbindung mit den Kolonien möglich; Freihandel mit den Kolonien aber bedeute baldige volle Loslösung derselben vom Mutterland. Nur neue Bindeglieder, neue gemeinsame Interessen und Gedanken könnten sie zusammenführen. Kanada vor allem werde in der nächsten Generation ein großes Weizenexportland; es könne rasch $^{3}/_{5}$ der heutigen Weltweizenproduktion liefern. Es brauche einen großen freien Absatzmarkt dafür; benütze man nicht rasch die Gelegenheit, ihm diesen durch Bevorzugung im Mutterland zu bieten, so müßte der Anschluß Kanadas an die Vereinigten Staaten kommen[1]. —

[1] Die beiden Freihändler Churchill und Smith betonen die gleiche Entwickelung Kanadas, meinen aber, dadurch werde ganz von selbst und am besten durch Aufrechterhaltung des Freihandels Kanada und England verknüpft, die Gefahr für Englands künftige Ernährung beseitigt. So manches Bedeutsame sie für ihren Standpunkt beibringen, so wenig gehen sie auf die Gefahr ein, daß Australien, Kanada und Südafrika mit ihrer Schutzzollpolitik und ihrer wachsenden Eigenart bald ganz selbständige Staaten werden sein wollen und dann unter Umständen England so feindlich gegenüber treten werden, wie von 1783 bis heute die Vereinigten Staaten. Diese sind die eigentliche Gefahr für Großbritannien. Von ihnen allein hat Großbritannien Niederlagen auf Nieder-

Digitized by Google

Damit schloß die erste Auflage; die zweite fügt das neunte Kapitel bei, unter dem Titel: „Auswärtige Kapitalanlage, Schiffahrt, England als Entrepot, das Jahr 1872, Export und Preise." Es handelt sich um eine Reihe von Ergänzungen und antikritischen Bemerkungen. Die starke englische Kapitalauswanderung, meint Ashley, habe den Vorteil, gute Verzinsung zu geben, aber den Nachteil, die Arbeitsgelegenheit im Lande einzuschränken. Die englische Handelsmarine sei noch die größte der Welt, aber sie sei seit den letzten sechs Jahren in das Stadium der Stagnation eingetreten. Die Aus- und Einfuhr in den englischen Häfen sei 1895—1900 von 70 auf 90 Mill. Tons gestiegen, von den 20 Mill. Zunahme gehörten aber nur 5 den britischen, 15 den fremden Marinen an. In den fremden Häfen habe der Anteil der englischen Marine 1896—1900 abgenommen: in Frankreich von 45,6 auf 40,6, in Holland von 53,4 auf 41,7, in Belgien von 51,7 auf 44,6, in Deutschland von 35,5 auf 26,9, in Italien von 40,5 auf 19,6 %. Noch stärker sei die Abnahme des englischen Anteils 1870—99 und in einzelnen Häfen; z. B. sei dieser Anteil an Hamburgs Eingang von 60 auf 30, sein Ausgang von 62 auf 41, Amsterdams und Rotterdams Eingang von 51 auf 25, ihr Ausgang von 65 auf 61 % zurückgegangen. Noch ganz andere Dimensionen sehe man teilweise außerhalb Europas: in Bangkok sei 1898—1900 die deutsche Schiffahrt von 7 auf 45 % gestiegen, die englische von 78 auf 38 % gefallen. Englands Zwischen- und Entrepothandel gehe mit zurück; er stehe wie einst der holländische in Zusammenhang mit der Blüte der Hausindustrie, mit der Verführung der eigenen Fabrikate. England beginne, seine Rolle as the worlds commercial centre zu verlieren. Der Baumwoll-, Woll-, Seiden-, Manilahanf-, Kautschuk- und manche andere Märkte gingen teilweise auf den Kontinent über; New York werde bald der erste Geldmarkt der Welt sein. Selbst liberale Staatsmänner sähen in den englischen Schiffahrtsprämien heute ein notwendiges Kampfmittel. — Zuletzt kommt der Verfasser auf einige Vorwürfe, die der ersten Auflage gemacht wurden. Die Ausführungen beziehen sich auf Einzelheiten, auf die wir hier nicht eingehen. Ashley schließt mit der Bemerkung, daß in den Reihen seiner Gegner (der Verteidiger handels-

lagen zu erdulden gehabt, wie neuestens noch in der Panamakanalfrage. Es ist nur eine absichtliche Täuschung der öffentlichen Meinung, daß man so vielfach in England gegen Deutschland hetzt und nicht gegen die Vereinigten Staaten; man fürchtet sich vor dem Yankee und läßt deshalb den Mißmut lieber an anderen aus.

Digitized by Google

politischer Untätigkeit) keine wahre intellektuelle Einheit sei; daß aber die angesehensten derselben von einem nationalen Pessimismus erfüllt seien. Er gibt zu, daß ein imperialistisches Differentialzollsystem nicht die absolute Sicherheit der Reichseinheit garantiere, aber es sei das einzige Prinzip, in dessen Richtung eine günstige Chance liege. —

2.

Blondels Buch gibt die Vorträge wieder, welche er an mehreren Stellen über die Frage des englischen Schutzzollsystems gehalten hat. Er hat mit Eifer die ganze neuere Literatur über das Thema gesammelt und gibt deren Quintessenz. Er bekennt, weder dogmatischer Freihändler noch dogmatischer Schutzzöllner zu sein, aber er ist Gegner der Chamberlainschen Pläne; er fürchtet ihre Ausführung für Frankreich; er ist, möchte ich sagen, französischer Pessimist aus Patriotismus; er will Frankreich durch Schilderung der ihm drohenden Gefahren aufrütteln, wie er das auch in seinem in drei Auflagen erschienenen Buche L'essor industriel et commercial du peuple allemand getan hat. Dort wie hier schreibt er mit dieser Tendenz und malt deshalb etwas schwarz für Frankreich, zu glänzend für Deutschland. Aber er tut es doch mit soviel Wahrheitssinn und zuverlässiger Prüfung der Tatsachen, daß es wohl lohnt, ihn zu hören.

Die Chamberlainschen Pläne erscheinen ihm von weltgeschichtlicher Bedeutung; er glaubt mit Luzzati, sie würden den größten wirtschaftlichen Kampf entfesseln, den man je gesehen. Er beginnt mit einer glänzenden Schilderung des großbritannischen Aufschwunges seit 1840, seit den Tagen des siegenden Freihandels, um mit ihm die neueste Phase der englischen Volkswirtschaft um so schroffer zu kontrastieren. Die englische Bevölkerung stieg 1840—97 wie 100:150, die Landwirtschaft allerdings nur wie 100:105, aber dafür der Handel auf 623, die Schiffahrt auf 957, die Bergwerksindustrie auf 602, die Textilindustrie auf 366, die Quincaillerieindustrie auf 590. Die insulare Lage, die Kohlenschätze, der politische Geist der Engländer scheinen ihm die Hauptursachen des Aufschwungs. Der Freihandel hat ihn befördert; er war aus demselben Geist des nationalen Egoismus in England geboren, wie einst die Navigationsakte und die Schutzzölle des 17. und 18. Jahrhunderts. Entspricht er diesem Geiste weiter, wird Großbritannien an ihm festhalten? Der Aufschwung Deutschlands und der der Vereinigten Staaten seit dem letzten Menschenalter, ihre Konkurrenz hat England aufgeschreckt, droht es in andere Bahnen zu werfen. Deutschland ist im Augenblick noch

Digitized by Google

mehr dort gehaßt, aber die Vereinigten Staaten mit ihren riesenhaften Naturschätzen, mit ihrer Intelligenz und fieberhaften Energie sind das viel Gefährlichere, sie greifen direkt nach der bisher von England behaupteten Welthandelsherrschaft. Die Fabrikatenausfuhr dieses jungen Riesen hat 1893—1900 um 127 %, die Großbritanniens um 4 % zugenommen. Auch die anderen kleineren Staaten und vollends Rußland stehen heute England ganz anders gegenüber als vor 30 Jahren. Überall her melden die englischen Konsuln vom fremden Fortschritt gegenüber dem heimischen Rückgang, der in der Landwirtschaft am schlimmsten, aber auch in manchen Industrien, wie z. B. der Steingutfabrikation, dem Linnengewerbe usw. vorhanden ist.

Was bietet nun Chamberlain dagegen: einen Getreidezoll von 2 sh. pro Quarter (bei dem Preis von 25 sh. = 8 % des Wertes), Fleischzölle von 5 %, Fabrikatenzölle von durchschnittlich 10 % des Wertes. Und er verteidigt seine Vorschläge teils mit wirtschaftlich-statistischen teils mit politischen Gründen. Unter den ersteren steht der Schutzzoll der übrigen Staaten obenan: nach den europäischen Schutzzollländern führte England 1872 für 116, 1882 für 85, 1902 für 73 Mill. £ Fabrikate aus. — Die Abnahme beträgt 43 Mill., während die Einfuhr von Lebensmitteln immer stärker wuchs. Allerlei Symptome der wirtschaftlichen Einengung zeigen sich: Stabilität im Tee- und Tabakkonsum, Abnahme des Wein- und Spritverbrauchs, Rückgang des Anteils der englischen Marine am Verkehr; geringere Zunahme der Kohlen-, Eisen-, Stahlproduktion in England als in Deutschland und den Vereinigten Staaten, stärkere Zunahme der importierten Fabrikwaren als der Rohstoffe. Englands Lage ist heute eine ganz andere als 1840—60 in den Tagen Cobdens. Es fand keine Nachfolge im Freihandel, am wenigsten in Amerika: die Ausfuhr der Vereinigten Staaten nach England stieg 1886—1900 von 81,6 auf 138,8 Mill. £, die umgekehrte englische fiel von 26,8 auf 19,8 Mill. £. Das kann, sagen die Anhänger der Reform, nicht so fortdauern: die freihändlerische Theorie war im Irrtum zu glauben, man könne immer mehr produzieren, ohne für die Absatzmärkte zu sorgen. Die Verteuerung durch Zölle würde nach Chamberlain für den Arbeiter pro Woche 41—49 Cent betragen; die Reduktion der Zucker-, Tee- und sonstigen Zölle soll fast ebensoviel ausmachen; die neuen Zölle würden teilweise vom Ausland getragen; ihr Ertrag werde 9 Mill. £ sein, werde teilweise zur Reduktion anderer Zölle oder Steuern verwendet werden.

Digitized by Google

Daneben kommen nun für die Anhänger die politischen Gründe: die Stärkung Englands durch den Imperialismus, wie ihn erst Froude und Seely 1880—90 forderten, wie ihn Chamberlain und die jingoistische Presse von 1890 an proklamierten. Die englische Rasse, sagte Chamberlain 1895, ist die erste der Welt; sie wird die Herrschaft der Welt behalten, wenn sie Mutterland und Kolonien zu dem 400 Millionenreich verbindet, in dem die englische Sprache und die Leidenschaft der politischen Freiheit herrschen wird. Differenzialzölle sollen die Klammer bilden. Wenn jetzt noch der Haupthandel Englands nach fremden Ländern geht, so könne und würde das anders werden. Vom englischen Export der Ganz- und Halbfabrikate gingen nach den Ländern und Kolonien des Schutzzolles 1850 57 %, 1902 38 %, in die anderen Länder und Kolonien ohne Schutzzoll 1850 43, 1902 62 %. Diese Bewegung müsse gefördert werden. Chamberlain verließe, meint Blondel, mit diesen Plänen die reale Wirklichkeit, er appelliere an Gefühle und Phantasie, an vergangene und zukünftige Größe seines Vaterlandes; mit dem Glauben an eine göttliche Mission seiner Rasse wisse er sein Volk zu erfüllen. —

Die Zahl der Gegner und das Gewicht ihrer Gründe ist aber nach Blondel nicht gering: die liberalen Staatsmänner und Politiker, die Handelswelt, ein erheblicher Teil der Arbeiter, die älteren Vertreter der Wissenschaft verurteilen die Schutzzollpläne und ihre Motivierung. Sie finden, daß England (nach den Ausweisen der Einkommens- und Erbschaftssteuer) immer noch an Wohlstand wachse, daß es noch der Mittelpunkt des Welthandels und der Frachtführer der halben Welt sei[1]. Bessere Erziehung, Herabsetzung des hohen Militär- und Marinebudgets seien zuverlässigere Auswege. Sie betonen vor allem die wahrscheinliche Verteuerung des Lebens für den

[1] Mit einer Fanfare dieser Art leiten auch Churchill-Smith ihre Polemik gegen Chamberlain ein: Von 1872—1902 stieg das versteuerte großbritannische Einkommen von 482 auf 900 Mill. £, die Handelswaren von 4,8 auf 10,1 Mill. Tons, die Sparkasseneinlagen von 39 auf 213 Mill. £, der Konsum von Eisen um 42 %, von Baumwolle um 39 %, von Wolle um 52 %, das Eisenbahnreisen um 180 %, der Schiffsbau um 100 %. 1901 betrug der Aus- und Einfuhrhandel Großbritanniens 20 Mill. £, Deutschlands 9 Mill. £, der Vereinigten Staaten 6 Mill. £. All' das leugnet niemand, so wenig wie die Notwendigkeit, daß gewisse Prozentzunahmen von Handel und Industrie nach der Statistik jüngerer Staaten größer erscheinen, als der alter reicher Länder. Aber beweisen solche Zahlen irgend etwas darüber, daß die Stellung und die Bewegung der wirtschaftlichen Erscheinungen in Großbritannien 1886—1904 eine andere geworden als 1840—80?

Digitized by Google

Arbeiter und die übrigen Klassen, die Verteuerung der Fabrikate durch Rohstoffzölle, dann den großen Stoß für alle Handelsbeziehungen. Der freilich schwierige Kampf Englands mit den rasch voranschreitenden anderen Staaten werde gewiß nicht leichter, wenn man in England Lebensmittel und Rohstoffe teurer mache. Durch die amerikanischen Trusts dürfe man sich nicht hypnotisieren lassen; sie seien vielfach schon jetzt im Niedergang[1]; die Kapitalverwässerung führe zum Bankerott; die Schleuderkonkurrenz sei ein Vorteil für den Konsumenten und belebe die Anstrengung aller Produzenten. Die neuen Zölle führten zur Bereicherung einer kleinen Minorität, Chamberlains Pläne bedeuteten den Zollkrieg mit der ganzen Welt. Und noch schlimmer würde es, wenn die neue Politik auch an eine neue Navigationsakte dächte.

Noch leichter als die wirtschaftlichen, meint Blondel, seien die politischen Gründe des Imperialismus zu widerlegen. Die englischen Kolonien seien viel zu verschieden und zu selbständig, um sich einer einheitlichen Reichszollpolitik zu beugen, die zuletzt doch nur die Interessen des Mutterlandes im Auge habe. Vielleicht wäre Derartiges 1840 möglich gewesen, als es Torrens vorschlug, heute nicht mehr. Kanada gravitiere mehr nach den Vereinigten Staaten als nach England, die Versorgung Englands mit Lebensmitteln aus den Kolonien sei nicht denkbar: von 36 Mill. £ fremden Getreides (1902) stammten 8,5 aus den Kolonien, von 11 Mill. £ Mais 0,1, von 47 Mill. £ Fleisch 8, von 20 Mill. Pfund Butter 2, von 6 Mill. £ Eier nur 0,2. Mit Vorzugszöllen für Lebensmittel wäre Kanada und Neuseeland nicht zufrieden, sie würden bald auch solche für Wolle und Häute, Indien solche für Baumwolle fordern. Wie könnte das die englische Industrie ertragen? Das ganze geplante System gehöre der Vergangenheit an, sei eine Galvanisierung der Prinzipien des 16.—18. Jahrhunderts.

Und doch — kommt Blondel zum Schluß — Chamberlain wird

---

[1] Auch für Churchill-Smith ist es ein Haupttrost, daß die Common stocks des Stahltrusts 1901 auf 48¼, 1904 auf 11, die Preference stocks 1901 auf 99¾, jetzt auf 54 stehen; vom Schiffstrust meinen sie, il fait rire tout le monde excepté les actionnaires. Gewiß hat die jetzige amerikanische Krisis zahlreiche Trusts hart mitgenommen. Aber die Common stocks bedeuten ja überhaupt kein eingezahltes Kapital, sondern nur die Anweisung auf künftige mögliche Gewinne. Und es heißt die Amerikaner und das Truswesen sehr unterschätzen, wenn man die Verlegenheiten einer Krisis für ein Verschwinden einer so lebenskräftigen Institution ansieht.

Digitized by Google

siegen, nicht auf einmal, aber nach und nach. Er, welcher England in den Burenkrieg führte, welcher damals der verhaßteste Mann des Königreichs war, der versprochen hatte, ihn für 5—600 Mill. Frcs. zu führen und dann 5 Milliarden für ihn ausgab, ist jetzt der populärste Mann des Landes, drei Viertel aller Fabrikanten und die größten Zeitungen stehen auf seiner Seite; in der Londoner Handelskammer hatten sich 116 gegen 39 Stimmen für Zölle auf fremde Fabrikate ausgesprochen; das Bedürfnis nach größeren Staatseinnahmen schaffe ihm weitere Anhänger; man erinnere sich jetzt, daß er auf der Höhe eines Weges stehe, auf dem ihm Carlyle, Ruskin, Beaconsfield, Randolf Churchill, Lord Salisbury vorangingen. Er werde sein Tarifprojekt dem Parlament vorlegen. Würde es verworfen, so würde das Haus der Gemeinen aufgelöst; die Neuwahlen stünden dann einer klaren Frage gegenüber.

Was wird die Folge für die anderen Staaten sein, zunächst für Frankreich? Großbritannien führte 1902 dahin für 674 Mill. Frcs., bezog daher für 1277 Mill.; die 1277 Mill. sind 30% des französischen Gesamtexportes. Chamberlain habe es ausgesprochen, die Engländer könnten sich auf einen Bezug von 250 Mill. Frcs. französischer Waren beschränken. Die französische Vieh- Eier-, Hühnerausfuhr usw. ist ohnedies durch die kanadische und dänische Konkurrenz bedroht; die französische Zuckerausfuhr nach England ist auch nicht sicher. Soll sich Frankreich damit trösten, daß Deutschland noch größerer Schaden drohe; von dessen Ausfuhr nach England (1902 1207 Mill. Frcs.) ist vielleicht noch mehr ersetzbar, als von derjenigen französischen, die auf Klima und Geschmacksbildung beruht. Aber Deutschlands Industrie ist besser gerüstet, aktiver; es wird verstehen, einen Teil des Welthandels, den England verscheucht, an sich zu ziehen. Belgien wird in einzelnen Punkten auch hart betroffen werden mit seinem Export nach England (1902 359 Mill. Frcs., darunter 45 Mill. landwirtschaftliche und Gartenprodukte); dafür könnte Antwerpen (wie Hamburg) einen Teil des Londoner Handels an sich ziehen; einen erheblichen Teil seiner englischen Ausfuhr wird Belgien auch bei englischen Schutzzöllen behalten; vielleicht gewinnt es durch die Änderung mehr, als es verliert.

So erscheint Blondel Frankreich als der Hauptleidtragende; es ist von den vier großen Kulturnationen überhaupt die mit dem langsamsten wirtschaftlichen Fortschritt; seine wirtschaftliche Erziehung blieb zurück, es nützt seine geographische Lage und seine Naturschätze nicht gehörig aus, es hat eine ungenügende Handels- und Verkaufs-

Digitized by Google

organisation, es entbehrt großer Kartelle. Blondel hofft, daß das „Abenteuer" Chamberlains für England eine Quelle von Enttäuschungen, für Frankreich ein Anstoß zu neuen Anstrengungen sein werde.

3.

Wir haben unsere beiden Autoren reden lassen, ohne sie durch kritische Zwischenbemerkungen zu unterbrechen. Wir wollen auch jetzt nicht etwa ihre Argumente der Reihe nach prüfen, sondern ihrer Betrachtung unsere eigene entgegenstellen, wobei sich von selbst da und dort unsere Zustimmung und unsere Abweichung ergeben wird.

In der freihändlerischen englischen Literatur wird der Zustand der englischen Volkswirtschaft so rosig als möglich gemalt; es wird übermäßig viel vom Aufschwung von 1840—1900 geredet, und dieser in Bausch und Bogen auf den Freihandel in ziemlich unkritischer Weise zurückgeführt; dabei wird der Rückgang des englischen Exportes in manchen Zweigen von 1890—1904 als etwas Gleichgültiges oder Unerhebliches hingestellt. Umgekehrt verfahren die neuen Schutzzöllner. Für sie handelt es sich nur um die letzten Jahre, um die verstärkte Konkurrenz der Vereinigten Staaten und Deutschlands; die Gefahren, die Großbritannien bedrohen, werden übertrieben und schwarz gefärbt dargestellt. Auch bei Ashley ist wohl eine gewisse Schwarzmalerei nicht zu leugnen; und bei Blondel fehlt zwar das freihändlerische Glanzbild des riesenhaften Aufschwunges der Freihandelsepoche nicht, aber er fügt doch auch die Schreckbilder des Stillstandes und Rückganges, mit denen die englischen Schutzzöllner wirken, bei, um die Franzosen aufzurütteln.

Nach unserer Anschauung sind die Tatsachen der Stockung im Wachstum gewisser englischer Exportindustrien nicht von solcher Bedeutung, daß sie an sich eine Umkehr in der englischen Handelspolitik forderten. Es sind im ganzen Schwankungen und Verschiebungen, wie jede Volkswirtschaft sie zeigt. Aber immer sind drei erhebliche Gefahren für Englands Volkswirtschaft und Welthandelsstellung seit 25 Jahren am Horizont heraufgezogen. 1. ist seine Weltmacht und seine Welthandelsstellung bedroht durch die Macht- und Wirtschaftsentwickelung, durch die Vergrößerung einer Reihe anderer Staaten, denen gegenüber die beiden kleinen Inseln allein mit ihren 42 Mill. Seelen heute nicht mehr dasselbe bedeuten wie vor ein oder zwei Menschenaltern; diese Bedrohung ist um so erheblicher, je mehr die Wahrscheinlichkeit wächst, daß die selbständig gemachten Kolonien Kanada, Australien und Südafrika bei Erhaltung

Digitized by Google

der gegenwärtigen Handelspolitik über kurz oder lang unabhängige, unter Umständen England feindliche Staaten werden. 2. zeigt zwar das heutige Gefüge des englischen Handels und der englischen Industrie noch eine Reihe von Vorzügen seltenster Art: althergebrachte kaufmännische Fähigkeiten, hervorragende Arbeitstüchtigkeit, hohe moralisch-politische und Charaktereigenschaften, große gelungene soziale Reformen; aber es fehlen auch tiefe Schatten nicht, die heute mehr und mehr hervortreten: rückständiges Volksschul- und Mittelschulwesen, unvollkommenere Handels- und Absatzorganisation, Nachlassen des Unternehmungsgeistes, ein gewisses Zurückbleiben in der Kredit-, Kartell-, Trust- usw. Organisation, technisches Überholtsein in Chemie, Elektrizität und anderen Zweigen, Nachhinken in gewissen sozialen Reformen, wie im Versicherungswesen; 3. ist die Ernährung des Landes seit dem Rückgang der englischen Landwirtschaft von 1880 an, seit dem Stocken der Fabrikatenausfuhr, seit dem schutzzöllnerischen Selbständigwerden der mächtigsten Agrarkolonien nicht mehr so gesichert, daß nicht eine Reform erwünscht, eine gefährdete Situation für die Zukunft, ja unter Umständen Katastrophen möglich wären.

Diesen drei Gefahren kann nur eine große Politik begegnen, welche Macht- und Wirtschaftszwecke zugleich im Auge hat, beide geschickt verbindet. Gegenüber Rußland und den Vereinigten Staaten, welche ihr Gebiet in direktem geographischen Zusammenhang um halbe Weltteile 1845—1900 ausdehnten, kann die liberale Nachtwächterpolitik, welche die Kolonien selbständig machen, ja los werden will, welche in Herabsetzung der Flotten- und Heerkosten ein Mittel zur Hebung des Wohlstandes sieht, nicht mehr ausreichen. Schon Torrens und Peel wollten 1840—42 die Zollreform zu einer engeren Verbindung mit den Kolonien benutzen; schon 1850 erklärte das Edinburg Review: Confugiendum est ad Imperium; schon 1865 hatte Disraeli dem Unterhaus zugerufen, es habe zu wählen zwischen einer teureren, aber besseren Verbindung mit den Kolonien oder ihrem Verlust, der dann aber auch die Invasion in England nach sich ziehen werde. Und dieser selbe Staatsmann hat dann unter scheinbarer Anpassung an die herrschende liberale handelspolitische Tagesmeinung von 1874 und 1875 an verstanden, ein neues Kolonialreich für England zu erwerben, sowie die englische Flotte wieder zu ihrer alten Überlegenheit über alle anderen Flotten zu erheben. In den Jahren 1866—99 dehnte sich das großbritannische Ländergebiet von 12,6 auf 27,8 Mill. Geviertkilometer, auf fast 400 Mill. Menschen aus; es ist eine Flächenzunahme um

Digitized by Google

15,2 Mill. Geviertkilometer, etwa das dreißigfache Gebiet des Deutschen Reiches. Schon diese ganze Politik war zugleich Wirtschaftspolitik, war ein Todesstoß für die alten liberalen Ideale; der sterbende Gladstone hat, wie es sein Biograph so tragisch schildert, die Erde mit der Empfindung verlassen, daß, wofür er gekämpft, in Trümmer falle. Disraeli und seine Nachfolger haben aus den Engländern wieder ein Eroberungsvolk gemacht, wie sie ein solches 1650—1815 waren. Kant sagt nicht umsonst von England: Es ist der gewaltsamste, herrschsüchtigste, kriegserregendste Staat.

Gewiß sind manche ihrer neuen Erwerbungen noch teilweise bedroht, teilweise noch im Stadium großer wirtschaftlicher Kosten, denen die Ergiebigkeit erst später folgen soll (wir dürfen nur an Südafrika erinnern); aber ein großer politischer und wirtschaftlicher Erfolg scheint doch für die Zukunft sicher, wenn die englische Gesamtpolitik auf ihrer Höhe bleibt, die Kolonien wirtschaftlich zu nutzen und zu erhalten versteht. Und deshalb ist es einseitig, wenn man bei einer Bilanz der heutigen englischen Wirtschaftspolitik nur die Stockungen und Rückgänge einiger Exportindustrien und der englischen Landwirtschaft in Rechnung stellt, diese großen Erwerbungen und hier vorliegenden, teils schon vorhandenen, teils zukünftigen Gewinne wegläßt, wie es Ashley und Blondel tun, indem sie von diesen Eroberungen und künftigen Reichtumsquellen gar nicht reden. Freilich bietet nun die Vergrößerung des britischen Länderbestandes keine kompakte Einheit, wie die von Rußland und den Vereinigten Staaten; selbst für Frankreich ist mit dem Erwerb des größeren Teiles von Nordafrika eine geographisch bessere und sicherere Ergänzung, eine größere Sicherheit wirtschaftlicher Verschmelzung gegeben, als für England durch den Besitz von Kanada, von den anderen Gebieten zu schweigen. Die zentrifugalen Tendenzen in Greater Britain sind groß, nicht bloß Irland und die Burenstaaten haben starke Selbständigkeitsneigungen. Die englisch redende und fühlende Aristokratie ist in den meisten Kolonien klein. Und wo sie am stärksten ist, in den drei großen, politisch selbständig gemachten, mit Parlamentsverfassung ausgestatteten Kolonien sind andere europäische Rassen doch auch erheblich vertreten, wird sich vielleicht in einigen Generationen eine sich ganz selbständig fühlende Rasse herausbilden. Wenn jetzt auch der Burenkrieg das Gefühl der Gemeinsamkeit etwas stärkte, der politische Grundzug dieser Länder geht auf republikanische Selbständigkeit, und die wirtschaftlichen Tendenzen werden eben dahin zielen, vollends wenn diese

Digitized by Google

großen Gebiete, statt von einigen Millionen, von 20—40 Millionen europäischer Bevölkerung bewohnt sein werden. Chamberlain und Ashley haben sicher recht: wenn man die Dinge gehen läßt, wie jetzt, so droht hier dieselbe volle Unabhängigkeit einzutreten, wie einst bei den heutigen Vereinigten Staaten. Und auch für Indien und die anderen Kronkolonien sind derartige Gefahren nicht ausgeschlossen; jedenfalls gravitieren viele ihrer wichtigsten wirtschaftlichen Interessen nicht nach England, sondern nach Nachbargebieten, nach anderen Staaten, mit denen der wirtschaftliche Austausch durch Natur- und Kulturverhältnisse angezeigt ist.

Alle diese heterogenen Gebiete nun in ein ganz einheitliches Zollsystem einbegreifen zu wollen, mit innerem Freihandel und mit weitgehendem Abschluß nach außen ist gewiß eine Schimäre. Aber wenn man vorübergehend vielleicht von Derartigem in England träumte, so ist man heute davon zurückgekommen, und Blondel übertreibt, wenn er als Gegenargument gegen Chamberlain sagt, Hongkong, Kanada und die englischen Antillen ließen sich nicht demselben Wirtschaftssystem unterstellen. Gewiß nicht. Aber daran kann auch kein vernünftiger englischer Staatsmann denken.

Der Reichszollverein ist eine Todgeburt, wenn er den großen selbständigen Teilen des Reiches jeden Handel mit anderen Staaten verbieten, vollends wenn er den einträglichen Nachbarverkehr dieser Gebiete zugunsten Englands hemmen will. In dieser Richtung scheint mir auch Ashley an einigen Stellen übers Ziel zu schießen, wenn er von einer „Selbstgenügsamkeit" des Reiches spricht. Die Kanadier lassen sich so wenig allen Verkehr nach den Vereinigten Staaten wie Indien und Australien den mit dem übrigen Asien und Europa nehmen. Kanada und Australien geben auch England gegenüber die Mehrzahl ihrer Schutzzölle nicht auf. Sie werden wenig Neigung haben, in dieser Beziehung Ashleys Ratschläge im Sinne überwiegend agrarischer Entwickelung zu befolgen. Die politisch selbständigen Kolonien sind ja auch von England gar nicht zu zwingen. Das Mutterland ist vom guten Willen ihrer Staatsmänner und Parlamente abhängig. Nicht ein Zollverein, wie einst der deutsche, sondern nur ein Differentialzollsystem, wie es der Zollverein mit Österreich im Februarvertrag 1853 herstellte, ist zwischen Mutterland und Kolonien des britischen Weltreichs möglich. Und es wird, wie einst in diesem deutsch-österreichischen Verhältnis seine Schwierigkeiten haben, die differentiellen Zollsätze und die ganze Zollausführung richtig zu konstruieren und durchzuführen. Aber un-

Digitized by Google

möglich ist es nicht, und es kann Mutterland wie Kolonien viel nutzen, es kann die drohende Entfremdung aufhalten, kann wirtschaftliche wie politische Bande knüpfen, wenn es für jede Kolonie nach ihrer Eigentümlichkeit, nach ihren besonderen Interessen und Verkehrsbeziehungen entsprechend und angemessen eingerichtet ist. Auch so bietet es freilich große Schwierigkeiten aller Art und schon die notwendige Verschiedenheit der Differenzialzölle z. B. für Kanada und Australien, vollends derjenigen für die anderen Gebiete, denen man teilweise volle Handelsfreiheit wird lassen müssen, wird das System in der Ausführung sehr kompliziert machen. Ich erwähne nur, daß z. B. für Australien eine englische Getreidezollbevorzugung oder Befreiung nicht denselben Wert hat, wie für Kanada; Australien muß auf Begünstigung seines Fleisches eventuell seiner Wolle und seiner Häute rechnen. Wenn es als Gegengabe hierfür aber Englands Fabrikate zu sehr begünstigt, so verscheucht es mit der Fabrikateneinfuhr aus den Vereinigten Staaten und Deutschland auch seine besten anderen Rohproduktenkäufer. Deshalb zunächst dort auch die Abneigung, auf ähnliche Maßregeln wie in Kanada einzugehen, ehe man weiß, was das Mutterland dafür bietet[1]. Vor allem aber kann auch das Mutterland selbst nicht das Differentialzollsystem und die eigenen Schutzzölle ohne kluge Rücksicht darauf ausbilden, wie sein bisheriger freier Handel mit der übrigen Welt dadurch betroffen wird. Vernachlässigte es diese Rücksicht, so würde allerdings eine so ungeheure plötzliche Veränderung aller seiner sonstigen wirtschaftlichen Lebensbedingungen eintreten, müßte der gefährlichste und schädlichste Zollkrieg ausbrechen, den je die Welt gesehen.

Die extremen jingoistischen Politiker könnten vielleicht darauf rechnen, in einem solchen Falle es zum wirklichen Kriege zu bringen; es gibt einsichtige kontinentale Politiker, die glauben, in einem solchen Falle würde England sogar bereit sein, die Vereinigten Staaten durch die größten Opfer (z. B. Abtretung seiner westindischen Besitzungen oder gar Kanadas) auf seine Seite zu bringen, um zunächst über Deutschland herzufallen, seine Handelsmarine zu zerstören, seine Kolonien wegzunehmen und so als Ersatz für alle Verluste seinen afrikanischen Besitz zu arrondieren; nach weiteren 20 Jahren würde es dann mit Frankreich ebenso verfahren. Aber wir trauen weder Chamberlain noch einem anderen besonnenen Imperialisten derartige

[1] Vgl. Rathgen in den Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 91 S. 165.

Digitized by Google

Abenteuer zu, die wahrscheinlicher mißlingen als gelingen würden. Es ist zu hoffen, daß es England nicht auf einen Zollkrieg, noch weniger auf einen wirklichen Krieg infolge von Zoll- und Handelsstreitigkeiten ankommen läßt. Die anderen Staaten werden, wie es bereits Deutschland getan, England zugestehen, daß es ein Recht habe, zwischen sich und den Kolonien Differentialzölle einzurichten, sowie es natürlich ist, daß die Schutzzollstaaten Großbritannien erlauben müssen, seine Industrie zu schützen, wenn es das für richtig findet. Aber ein englisches Schutzzollsystem und eine differenzielle Begünstigung seiner Kolonien schließen nicht aus, daß England und seine Kolonien einerseits, die anderen, hauptsächlich die Schutzzollstaaten anderseits sich über das Maß der gegenseitigen Absperrung verständigen, dabei versuchen, einen recht erheblichen Teil der bisherigen geographischen Arbeitsteilung bestehen zu lassen, den Teil, welcher beiden Seiten den meisten Nutzen gebracht hat, auf dem ein großer Teil des heutigen Wohlstandes der Kulturstaaten beruht.

Die Änderung bleibt auch dann groß genug; sie wird viele Interessen, erhebliche bestehende Handelszweige, große Industrien diesseits wie jenseits des Kanals schädigen. Und es ist deshalb natürlich, daß man auf dem ganzen Kontinent wie in den Vereinigten Staaten den Plänen Chamberlains mit Mißtrauen und Sorge gegenübersteht. Ganz ebenso ist es natürlich, daß die englischen Freihändler, die Reeder, ein großer Teil der Kaufmannschaft, auch die Industriellen, die teurere Rohstoffe erhalten, und die Arbeiter nachweisen, welche Opfer die neue Politik kosten wird. Es ist nur die Frage, ob diesen Opfern in der Gegenwart nicht größere Gewinne in der Zukunft gegenüberstehen. Das ist eben der Glaube Chamberlains. Und es ist für die kontinentalen und amerikanischen Politiker die Frage, ob sie jetzt nicht zu schwarz sehen, wenn sie die Gefahren als so entsetzliche schildern, wenn sie den Verlust alles Exports nach England prophezeien. Bleiben die englischen Zölle in vernünftigen, maßvollen Grenzen, so wird Frankreichs Export nach England nicht von 1277 Mill. Frcs. auf 250 herabgehen. Und die deutsche Ausfuhr wird noch weniger in dieser Proportion leiden, so wenig wie die englische nach Deutschland durch unsere Schutzzölle so übermäßig beschränkt wurde. A. Weber hat nachgewiesen, daß die deutsche Ausfuhr 1890—1900 stieg[1]: nach den Freihandelsstaaten von 1316 auf 1903 Mill. Mk. (40,1 und 41,1 % der Gesamtausfuhr), nach den

[1] Revue écon. intern. Avril 1904 S. 352.

Digitized by Google

maßvollen Schutzzollstaaten von 1032 auf 1556 Mill. Mk. (31,4 und 33,6 % der Gesamtausfuhr), nach den Hochschutzzollstaaten von 928 auf 1174 Mill. Mk. (28,2 und 24,8 % der Gesamtausfuhr). Englische Schutzzölle von 10 % in England werden uns also nicht viel schaden; und differenzielle Begünstigungen der Kolonien ebensowenig. Andere Länder aber hat Großbritannien differenziell zu begünstigen gar keine Ursache. Und das ist für uns das Wichtigste. Außerdem hat England die dringlichste Ursache, auch bei Annahme von Chamberlains Plan, von seinem Zwischenhandel soviel als möglich zu erhalten, so wenig als möglich nach Rotterdam, Antwerpen und Hamburg zu verdrängen. Es wird die Tätigkeit seiner Handelsmarine so wenig als möglich schädigen wollen. Und es wird schon deshalb genötigt sein, maßvoll und vorsichtig die neue Bahn zu betreten.

Aber nun ist der Einwurf möglich: wird eine siegende Schutzzollpartei Maß halten oder wie fast stets und überall sich nur rasch und umfangreich die Taschen füllen wollen? Tendenzen der Art sind vorhanden, und man wird auch zugeben müssen, daß die Gefahr jeder Schutzzollpolitik in ihrer sukzessiven Übertreibung liegt; nach wenigen Jahren fordern die Interessenten immer wieder Zollerhöhungen, weil jede mit ihrer augenblicklichen Preiserhöhung ihnen die Taschen füllt. Aber es ist doch möglich und wahrscheinlich, daß gerade in England die Handelsinteressen Chamberlain zum Maßhalten nötigen; und es ist auch dem Weitblick und der Macht Chamberlains zuzutrauen, daß es ihm gelingt, mit mäßigen Schutz- und Differentialzöllen seinen Reichszollverein zustande zu bringen und dann auch billige Handelsverträge zu schließen. Was bis jetzt über die schutz- und differentialzöllnerischen Forderungen verlautet, ist teilweise sehr gemäßigt: 2 sh. Weizenzoll, der für die Kolonien wegfiele oder ermäßigt würde, 5 % Fleisch- und Viehzoll, 10 % Fabrikatenzölle klingt nicht schlimm. Aber daneben wird viel mehr gefordert. Kampfzuschläge für die amerikanische Schleuderkonkurrenz, die die englische Ware um 30—70 % unterbietet, beliebig von der Regierung herauf- und herabgesetzt werden sollen, Ähnliches gegen die deutschen Kartellausfuhrprämien, — solches würde ein Element der Unsicherheit in den Handel einführen, das sich für England wie für die anderen Staaten wahrscheinlich als schädlich und unerträglich herausstellte. Sogar der maßvolle Ashley spricht von Kampfzöllen im Betrage von 50 bis 75 % des Wertes oder gar von Verboten gegen die Schleuderkonkurrenz (S. 133), von der er zugibt, daß sie England früher

Digitized by Google

ganz ebenso getrieben habe, daß stets die unterbietenden Staaten sie für erlaubt, die unterbotenen sie für „unfair“ halten.

Und zu der Frage der Zollhöhe kommt die der Umgehung. Wenn deutsche Waren in Kanada und Australien mehr zahlen als englische, wird der Versuch entstehen, sie über England gehen zu lassen. Dagegegen wird man Ursprungszeugnisse fordern. Und wir Deutsche werden, wenn wir in Kanada und Australien höhere Zölle zahlen, auch die dortigen Waren höher belegen, also auch der Umgehung wegen Ursprungszeugnisse fordern müssen. Das ist eine große Belästigung, die unter Umständen den Handel vernichtet.

Trotz alledem scheint es nicht ausgeschlossen, daß man in England bei mäßigen Zöllen stehen bleibt, daß die Differentialzölle auf wenige Waren beschränkt werden, daß man auch in England vor dem Zollkrieg zurückschreckt; darauf deutet die Vorlegung genauer abschreckender Berichte über die kontinentalen Zollkriege ans Parlament. Geschieht das, gelingen uns und anderen Staaten dann billige Verträge mit England und den Kolonien, so werden wir sagen müssen: der alte handelspolitische Zustand wäre uns lieber gewesen, aber auch bei dem neuen System werden wir existieren können. Wir werden zu stolz sein, zuzugeben, daß 10 %ige Schutzzölle unseren Export vernichten; wir sind in zahlreichen Staaten über weit höhere Barrieren durch die Vorzüglichkeit unserer Produktion weggekommen. Also nur nicht so viel Angst! Und gewisse Vorteile werden wir vom neuen System jedenfalls haben, — nämlich in den Punkten, in denen das neue englische System jedenfalls bestimmte englische Handels- und Industriezweige schädigt.

Wir werden zu den Engländern sagen: es ist eure Sache, ob ihr das gewagte Experiment machen wollt, ob es gelingen wird, kann heute niemand schon sagen; auch Ashley gibt das zu. Gelingt es aber, so sind wir nicht böse darüber; wir gönnen England, wenn es seinen Rang unter den Völkern und seine Kolonien behauptet. Nicht weil uns England immer gut behandelt hätte und sich überhaupt durch besonderes Verständnis anderer Staaten in hohem Maße auszeichnete. Seine großen Geister waren freilich immer deutschfreundlich. Aber der Mob und der englische Philister haben sich immer wieder gerne eine Deutschenhetze gestattet, und auch seine Staatsmänner sahen fast immer ein schwaches, zerrissenes Deutschland lieber als ein starkes. Sie haben das Zustandekommen des Zollvereins 1828—34, wie den Erwerb Schleswig-Holsteins

Digitized by Google

1864 zu hindern gesucht. Sie haben 1870 auf französischer Seite mit ihrer Sympathie gestanden, wie sie 1860—64 auf Seite der südstaatlichen Rebellen der Vereinigten Staaten waren. Auch in den letzten Jahren erklang der Ruf: „Germaniam esse delendam“ immer wieder aus manchem englischen Munde. Und die neueste Mißstimmung über Deutschland ist ebenso stark wie unmotiviert. Ashley selbst gibt zu, daß sie teilweise auf Hypokrisie beruhe. Sie meint die Vereinigten Staaten und schlägt auf Deutschland. Auch in Deutschland fehlt es entsprechend nicht an Mißstimmung und Verhetzung gegen England. Aber im ganzen hat das Volk der Denker doch immer ein weltbürgerlich unabhängiges und billiges Urteil sich bewahrt. Unsere gebildeten und politisch fortgeschrittenen Kreise, die deutschen Höfe, die deutschen Universitäten haben stets England bewundert, vielleicht teilweise nur zu sehr. Jedenfalls ist im besten Teil unseres Volkes immer sehr stark das Bewußtsein erhalten geblieben, daß wir mit England die germanische Rasse, den Protestantismus, die neuere Wissenschaft, einen großen Teil unserer modernen Institute und Rechtsbildungen gemein haben, daß die beiden Völker gegenseitig sich viel verdanken. Und ebenso denken die besten Deutschen wie Ashley, daß wirtschaftlich für beide Nationen und ihre Entwickelung heute Platz genug sei auf der Erde. Und das bleibt wahr, ob England am Freihandel festhält oder zu Chamberlain schwört. Die Engländer müssen freilich ertragen lernen, daß wir uns eine starke Flotte bauen, Kolonien erwerben, eine große Handelsmarine haben, unsern Export steigern. Und wir Deutsche haben schon längst gelernt, daß heute die englische Welthandelsherrschaft auf uns nicht mehr so drückt wie früher. Wir müssen noch mehr als heute lernen, daß die Erhaltung des englischen Kolonialbesitzes und des englischen Handels, der englischen Industrie, des englischen Reichtums auch für uns viel besser ist, als die etwaige Auflösung und der Niedergang des britischen Reiches. An letzterem haben vielleicht Rußland und die Vereinigten Staaten ein Interesse, wir nicht. Wir spekulieren nicht darauf Führt also Chamberlain eine neue Phase britischer Macht und britischen Wohlstandes herbei, so beklagen wir es nicht; wir fürchten uns aber auch nicht davor. Wir werden nur verlangen, daß, wenn wir in Zusammenhang mit den großen Verschiebungen des Welthandels etwa auf einen mitteleuropäischen Zollverein hinarbeiten, England dies natürlich finde und nicht, wie Palmerston einst gegenüber dem Zollverein, erkläre, das sei „eine gegen England gerichtete Maßregel, die Repressalien erfordere.“

Digitized by Google

Billiges, vernünftiges, gegenseitiges Verständnis und gegenseitige Duldung des wirtschaftlichen Fortschrittes, nicht gegenseitige Hetze muß die Parole zweier großer Völker werden, die viele gemeinsame Interessen auf den höchsten Gebieten der Kultur, keine großen und durchschlagenden Interessengegensätze auf dem des wirtschaftlichen Lebens haben.

Bordighera, im April 1904.

Digitized by Google

Betriebseinrichtungen und Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft.

Von

Prof. Dr. **Heinrich Herkner** (Zürich).

Inhaltsverzeichnis.

I. Entstehung und Bedeutung der Erhebungen S. 25—30. — II. Die ökonomische Struktur der beobachteten Betriebe S. 30—36. — III. Die Rentabilitätsberechnungen S. 36—42. — IV. Abschließende Betrachtungen S. 42—45.

I.

Die Veranstaltung einer umfassenden Agrarenquete und Agrarstatistik bildete in der schweizerischen Bauernbewegung, deren Verlauf von mir in einem früheren Aufsatze geschildert worden ist[1], einen der wichtigsten Programmpunkte. Und es läßt sich auch gar nicht leugnen, daß das zur Verfügung stehende Material keineswegs ausreichte, um ein zutreffendes Bild von der Lage der schweizerischen Landwirtschaft entwerfen zu können. Eine eidgenössische Betriebsstatistik war überhaupt noch nicht gewagt worden und die Einsichten, welche der berufsstatistische Teil der Volkszählung erschlossen hatte, waren viel zu unbestimmter Natur, um für gesetzgeberische und administrative Maßregeln einen zuverlässigen Stützpunkt darzubieten. Die eidgenössischen Räte schienen anfangs auch vollkommen bereit zu sein, der schweizerischen Landwirtschaft dasjenige zu gewähren, was die süddeutschen Nachbarstaaten und Preußen längst ausgeführt hatten: eine aus allgemein statistischen Aufnahmen und aus monographischen Beschreibungen der landwirtschaftlichen Zustände in typischen Gemeinden sowohl wie in typischen Betrieben bestehende Erhebung.

---

[1] Im XXVII. Jahrgange dieses Jahrbuches S. 785—832.

Digitized by Google

Der Bundesrat erhielt den Auftrag, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, und sein Landwirtschaftsdepartement ließ durch das Bauernsekretariat Probeerhebungen für eine landwirtschaftliche Enquete in Angriff nehmen. Es gelang, zehn Landwirte aus verschiedenen Teilen der Schweiz dafür zu interessieren. Sie wurden vom Bauernsekretär zu einem Buchhaltungskurse versammelt und über ihre Aufgaben unterrichtet. Dagegen mußte darauf verzichtet werden, auch die Verhältnisse einer ganzen Gemeinde zu ermitteln. Die eidgenössischen Räte änderten nämlich bald ihre Haltung in dieser Frage und verschoben die geplanten Erhebungen, um die Finanzierung der Arbeiterversicherung zu erleichtern. Eigentlich hätten jetzt auch die Erhebungen, welche sich auf einzelne Betriebe bezogen, aufgegeben werden sollen. Da aber neun Landwirte mit den Arbeiten bereits begonnen hatten, so wurde das Werk im Einverständnisse mit dem Landwirtschaftsdepartement weiter durchgeführt. Es kam dabei freilich weniger auf die materiellen Ergebnisse als darauf an, ob die eingeschlagene Methode sich als brauchbar erweisen würde. Aus diesem Grunde besteht hier auch keine Veranlassung, auf diese erste Erhebung weiter einzugehen [1]. Es genügt, festzustellen, daß der Versuch allgemein als in hohem Maße gelungen angesehen wurde. Dieser Erfolg ermutigte Landwirtschaftsdepartement und Bauernsekretariat zu einer Fortsetzung der Erhebungen in größerer Ausdehnung. Es ließen sich 129 Landwirte bereit finden, an den Instruktionskursen, welche der Bauernsekretär über Art und Bedeutung der verlangten Aufzeichnungen abhielt, teilzunehmen. Für jeden Betrieb wurde durch das Bauernsekretariat unter Mitwirkung des Betriebsleiters eine Gutsbeschreibung aufgegenommen. Sodann war ein Vermögensverzeichnis (Inventar) aufzustellen, ein Kassenbuch und ein Haushaltungsbuch (zur Kontrolle des Naturalverkehrs) zu führen und ein Schlußbericht zu verfassen. Maßgebend für diese Arbeiten der Betriebsleiter war die Methode der Rechnungsführung, welche der Bauernsekretär Dr. Laur in seiner „Landwirtschaftlichen Buchhaltung für bäuerliche Verhältnisse" 2. Aufl. Aarau 1903 vertritt. Es kamen 129 brauchbare Anfangsinventare zu stande. Dagegen gelang es nicht allen Landwirten, die Kassen- und Haushaltungsbücher so genau zu führen, daß sie zur Aufstellung einer Schlußrechnung ausreichten. Das Bauernsekretariat erhielt deshalb nur für 110 Betriebe ein Material, welches vollständige Durch-

[1] Sie ist im Landwirtschaftlichen Jahrbuche der Schweiz XV, Bern 1901, S. 56—132 veröffentlicht worden.

Digitized by Google

arbeitung gestattete. Es muß betont werden, daß, im Gegensatze zu manchen anderen landwirtschaftlichen Erhebungen, die Leistungen des Gutsbetriebes an den Haushalt und des Haushalts an den Gutsbetrieb, ebenso wie die Lohnansprüche der Familienglieder, mit großer Genauigkeit festzustellen versucht worden sind.

Bei dem Studium der Erhebungsresultate[1] drängt sich vor allem die Frage auf, ob denn die Beobachtung von 110 Betrieben, die nicht einmal ½ ‰ aller schweizerischen Landwirtschaftsbetriebe ausmachen, irgend welche Schlüsse allgemeinerer Art auf die Lage der schweizerischen Landwirtschaft zu ziehen gestattet.

Der Bejahung dieser Frage stehen nicht unerhebliche Bedenken gegenüber. Selbst wenn den einzelnen Betrieben ein typischer Charakter zugestanden werden dürfte, so kann doch das Betriebsjahr 1901/02 diese Eigenschaft nicht beanspruchen. Es war „unter Mittel" und wurde durch eine schlechte Obst-, Wein- und Futterernte recht ungünstig beeinflußt. Freilich hatten nicht alle Landesteile darunter in gleichem Maße zu leiden.

Um den Einfluß einzelner Jahre abzuschwächen, hat das Reichsamt des Innern bei den analogen Erhebungen, die es mit Hülfe des wirtschaftlichen Ausschusses und des Deutschen Landwirtschaftsrates veranstaltete, sehr mit Recht fünfjährige Durchschnittsergebnisse gefordert[2]. Insofern stehen die schweizerischen Untersuchungen hinter den deutschen jedenfalls weit zurück. Da aber in der Schweiz nur bäuerliche Betriebe in Frage kommen und bei Bauern erfahrungsgemäß noch seltener als bei größeren Landwirten zuverlässige, um mehrere Jahre zurückreichende Aufzeichnungen über die Wirtschaftsführung anzutreffen sind, so mußte man sich notgedrungen auf die Aufzeichnungen beschränken, welche erst jetzt ad hoc eingerichtet worden waren und somit nur die Resultate eines einzigen Betriebsjahres zur Darstellung bringen konnten.

Erscheinen die Resultate mit Rücksicht auf die Mißernten des Betriebsjahres als zu ungünstig, so stehen sie in anderer Beziehung wieder erheblich über dem Durchschnitte. Es wird ja kaum bezweifelt werden dürfen, daß diejenigen Landwirte, welche Neigung und Fähigkeit zu so umständlichen und genauen Aufzeichnungen besitzen, wie sie die Enquete verlangte, schon eine Art Auslese dar-

---

[1] Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz XVII, Bern 1903, S. 1—112 mit 9 tabellarischen Beilagen.

[2] Vgl. L. Huschke, Landwirtschaftliche Reinertragsberechnungen, Jena 1902.

Digitized by Google

stellen, also ihre Betriebe wahrscheinlich besser leiten, als es in der Regel der Fall sein mag. Insoweit können die Resultate der Erhebung höchstens für gut geführte Wirtschaften als typisch angesehen werden. Auch in bezug auf die Naturbedingungen und Absatzverhältnisse steht die Mehrzahl der beobachteten Betriebe ausnahmsweise günstig da.

Wenn in der schweizerischen Landwirtschaft auch die Viehhaltung allgemein im Vordergrunde steht und fast überall nur bäuerliche Betriebe vorkommen, so gibt es immerhin Unterschiede zwischen Ost-, Mittel- und Westschweiz, zwischen Flachland und Hochgebirge, zwischen Klein-, Mittel- und Großbauern. Daß die von der Enquete erfaßten Wirtschaften all diese Differenzen in gehöriger Proportion widerspiegeln, muß bezweifelt werden. Auffallend stark tritt z. B. der Kanton Zürich hervor. Aus ihm stammen 31 brauchbare Schlußrechnungen, während der Kanton Bern deren nur 14 geliefert hat. Und doch betrug die Zahl der landwirtschaftlich tätigen Personen im Jahre 1888 in Bern 90308, in Zürich nur 42354[1]. Einige Kantone (Schwyz, Obwalden, Zug, Graubünden, Neuenburg) sind nur mit 1 Betriebe, andere (Nidwalden, Glarus, beide Appenzell, Tessin und Wallis) überhaupt nicht vertreten. Anscheinend ist die Landwirtschaft des Flachlandes (Zürich, Aargau, Thurgau, Waadt) stärker zum Worte gelangt, als diejenige des Hochgebirges. Leider fehlen Angaben über die Höhenlage der beobachteten Betriebe. Man erfährt nur, daß sie sich zwischen 350 m und 1270 m bewegt.

Auch darüber, ob die einzelnen Betriebsgrößenklassen ihrer relativen Bedeutung entsprechend berücksichtigt werden konnten, müssen Zweifel auftauchen. Von den 110 Betrieben, deren Material zur Bearbeitung in jeder Hinsicht ausreichte, gehörten an

11	Betriebe	oder	10,00 %	der	Gesamtzahl	der	Größenklasse	3,1—5	ha,
37	„	„	33,63 %	„	„	„	„	5,1—10	„
35	„	„	31,81 %	„	„	„	„	10,1—15	„
23	„	„	20,90 %	„	„	„	„	15,1—30	„
4	„	„	3,63 %	„	„	„	„	30,1—70	„

Da eine landwirtschaftliche Betriebsstatistik für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft nicht zu Gebote steht, läßt sich der Nachweis, daß die kleinbäuerlichen Betriebe eine ihrer großen Zahl entsprechende Berücksichtigung nicht gefunden haben, freilich nicht mit voller Sicherheit führen. Da aber nach Angabe der kantonalen Statistik die Be-

[1] Schweizerische Statistik, 97. Lieferung, S. 73. Bern 1894.

Digitized by Google

triebe bis zu 5 ha im Kanton Bern 80,6 %, im Kanton Zürich 77,9 % aller Betriebe ausmachen und 31,7 %, bez. 44,3 % der Kulturfläche einnehmen[1], so kommt dieser Vermutung doch ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit zu. Jedenfalls kennt die Enquete keinen einzigen Betrieb unter 3 ha. Im arithmetischen Mittel beträgt die Größe der beobachteten Betriebe 14,29 ha, eine Ziffer, die ebenfalls auf eine unverhältnismäßig starke Vertretung mittel- und großbäuerlicher Betriebe hinweist.

Ob die einzelnen Feldsysteme und die von ihnen bedingten Kulturarten in angemessener Weise berücksichtigt werden konnten, entzieht sich jeder sicheren Beurteilung.

Aus diesen Feststellungen soll kein Vorwurf gegen die Veranstalter der Enquete abgeleitet werden. Es liegt ja in der Natur der Dinge, daß eine sorgfältige Buchführung noch eher von mittleren Bauern als von Zwerg- und Kleinbauern zu erhalten ist, daß also aus den Kreisen der ersteren eine relativ größere Beteiligung erfolgte. Eben so wenig lag es in der Macht des Bauernsekretariats, die Erhebungen so zu verteilen, wie es die Rücksichten auf Höhenlage, Feldsysteme und Landesteile wünschenswert gemacht hätten. Die Erhebung war durchaus freiwilliger Art. Man konnte also nicht beobachten, was man wollte, sondern nur, was man eben zufälligerweise bekommen konnte. Die vorgeführten kritischen Bemerkungen sollen nur zeigen, welches Maß allgemeiner Beweiskraft den Erhebungsresultaten innewohnt.

Wenn die Erhebung aus den angeführten Gründen auch nicht ein adaequates Abbild der schweizerischen Landwirtschaft gewissermaßen in verkleinertem Maßstabe darstellen sollte, so dürfte es doch gerechtfertigt sein, das Interesse wissenschaftlicher Kreise für sie in Anspruch zu nehmen. Noch immer leiden wir unter einem empfindlichen Mangel an zuverlässig erhobenen Materialien, welche geeignet sind, einen Einblick in die Lage der modernen Landwirtschaft zu gewähren. Deshalb besitzen sorgfältig ausgeführte Untersuchungen, und dazu gehören die schweizerischen zweifelsohne, unter allen Umständen einen bedeutenden Wert; dazu kommt, daß doch gewisse Erscheinungen, wie z. B. die weiten Spannungen zwischen Inventarwert und Ertragswert der Landgüter, mit so großer Regelmäßigkeit auftreten, daß man in ihnen mehr als ein rein zufälliges Ergebnis erblicken darf. Da überdies 58 Berichterstatter dem Bauernsekretariate

[1] Vgl. Kraemer, Die Landwirtschaft im schweiz. Flachlande. Frauenfeld 1897, S. 19.

Digitized by Google

auch für das folgende Betriebsjahr 1902 (1. April 1902—31. März 1903) ihre Rechnungen zur Verfügung gestellt haben, so besteht die Möglichkeit, die aus den schlechten Ernteergebnissen des Beobachtungsjahres entsprungenen Einseitigkeiten und Unvollständigkeiten der Enquete in wichtigen Beziehungen zu korrigieren[1].

II.

Über die Art und Weise, in der die einzelnen Betriebsgrößenklassen ihr Kulturland verwerten, unterrichtet die nebenstehende Tabelle. Ihre Zahlen zeigen deutlich, wie sehr die ganze Bodenkultur in den Dienst der Viehwirtschaft gestellt wird. Dauerndes Wiesland und Kunstwiesen nehmen im Durchschnitt 70,24 % der Betriebsfläche ein. Auffallend ist der geringe Unterschied, der sich in dieser Beziehung zwischen den verschiedenen Betriebsgrößen ergibt. Der kleinbäuerliche Betrieb besitzt zwar weniger Kunstwiesen, aber um so mehr dauerndes Wiesland. Wiesland und Kunstwiesen zusammengenommen bilden bei ihm 72,59 % der Betriebsfläche, also mehr, als dem Durchschnitte entsprechen würde. Etwas stärker als die übrigen Betriebe erscheint der Kleinbetrieb an dem Anbau von Kartoffeln, Gemüse und Reben beteiligt. Am größten sind die Differenzen in bezug auf die Obstkultur. Pro Hektar Fläche (ohne Wald) entfällt auf die Kleinbetriebe ein Obstbaumkapital von 626 Frcs., während es im Durchschnitte nur 436 Frcs. ausmacht. Der Berichterstatter zieht aus diesen Tatsachen den Schluß, daß die kleinbäuerlichen Betriebe in der Bodennutzung nicht weniger einseitig sind als die größeren Betriebe, daß sie eine starke Betonung des Grundsatzes der Selbstversorgung in der Wahl der Kulturarten nicht erkennen lassen. Diese Bemerkung trifft in bezug auf die beobachteten Betriebe ja zu, aber es muß daran erinnert werden, daß die Zahl der kleinbäuerlichen Betriebe zu gering ist, um allgemeinere Schlüsse zu erlauben. Immerhin geht aus anderen Nachweisungen hervor, daß die Kleinbetriebe 38,55 % des Bruttoertrages zur Selbstversorgung verwenden, während im Durchschnitte nur 29,35 % diesem Zwecke dienen[2].

Die übrigen Betriebe unterscheiden sich von den kleinbäuerlichen namentlich durch ihren größeren Getreidebau und ihren Kunstwiesen-

---

[1] Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz XVIII, Bern 1904, 1. Heft, S. 1—44.

[2] Landw. Jahrbuch XVII, S. 80.

Digitized by Google

Prozentische Verteilung des Kulturlandes (ohne Wald und Torf) nach der Betriebsgröße (a. a. O. S. 26, 43 und 47).

	Kleinbauernbetriebe 3,1—5 ha	Kleine Mittelbauernbetriebe 5,1—10 ha	Mittelbauernbetriebe 10,1—15 ha	Große Mittelbauernbetriebe 15,1—30 ha	Großbauernbetriebe 30,1—70 ha	Arithmetisches Mittel
Zahl der Betriebe	11	40	37	23	5	116
Dauerndes Wiesland	66,22 %	54,81 %	51,62 %	46,83 %	46,26 %	53,32 %
Ackerland:						
Getreide	8,73 „	11,47 „	14,79 „	14,07 „	13,98 „	12,80 „
Kartoffeln	3,31 „	4,47 „	4,28 „	4,17 „	4,20 „	4,20 „
Andere Hackfrüchte	2,07 „	1,28 „	1,04 „	0,93 „	0,90 „	1,18 „
Gemüseland	1,06 „	0,81 „	0,55 „	0,44 „	0,46 „	0,65 „
Kunstwiesen	6,37 „	15,64 „	18,54 „	22,75 „	15,94 „	16,92 „
Sommerfutterpflanzen	0,12 „	0,31 „	0,69 „	0,57 „	— „	0,45 „
Industriepflanzen	— „	0,34 „	0,06 „	0,10 „	— „	0,15 „
Total Ackerland	21,67 „	34,32 „	39,95 „	43,03 „	34,50 „	36,34 „
Streueland	8,85 „	7,20 „	6,81 „	3,31 „	3,44 „	6,24 „
Weideland	— „	1,50 „	0,43 „	5,60 „	15,00 „	2,40 „
Rebland	3,26 „	2,17 „	1,19 „	1,23 „	0,80 „	1,70 „
Total Kulturland	100,00 „	100,00 „	100,00 „	100,00 „	100,00 „	100,00 „
Obstbaumkapital pro Hektar	626 Frcs.	476 Frcs.	376 Frcs.	344 Frcs.	359 Frcs.	436 Frcs.
Viehkapital pro Hektar	452 „	484 „	471 „	487 „	469 „	472 „

Digitized by Google

besitz. Bei den Großbauern kommt auch dem Weideland Bedeutung zu. So gering die dem Getreidebau gewidmete Fläche sein mag, so läßt sie doch immer noch das Interesse der Bauern an den Getreidepreisen größer erscheinen, als es in Wirklichkeit der Fall ist. Die Körner werden eben in so beträchtlichem Umfange verfüttert, daß die baren Einnahmen aus dem Getreidebau, einschließlich des Strohverkaufes, nur 2,51 % der Gesamteinnahmen bilden[1]. Insofern steht auch der schweizerische Getreidebau größtenteils im Dienste der Viehwirtschaft, die des Strohes für Streuzwecke dringend bedarf.

Die Ermittelungen der Viehhaltung bringen weitere Belege für deren außerordentliche Intensität in der Schweiz. Auf den Hektar entfällt ein Viehkapital von 472 Frcs., während in Deutschland und Österreich ungefähr die Hälfte dieses Wertes als normal angesehen werden soll[2]. Dagegen ist nicht, wie man im Hinblick auf andere Erhebungen erwarten sollte, das Viehkapital der kleineren Betriebe beträchtlicher, als dasjenige der größeren Betriebe. Eher das Gegenteil findet statt: auf die beiden unteren Betriebsgrößenklassen entfällt ein durchschnittliches Viehkapital von 468 Frcs., auf die übrigen Gruppen ein solches von 472 Frcs. Der Berichterstatter glaubt aber doch auch auf seiten der schweizerischen Kleinbetriebe eine stärkere Viehhaltung annehmen zu dürfen. Diese würde zu Tage treten, wenn nicht die Wertziffern, sondern die Gewichtsziffern zu Grunde gelegt würden. Die größeren Betriebe halten eben zum Teil kostbare Zuchttiere, welche bei der Wertberechnung stärker ins Gewicht fallen, als die Nutzkühe der Kleinbauern.

Daß die Wirtschaft der Kleinbauern weit intensiver als diejenige der übrigen Wirte geführt wird, beweist die Aufnahme der Geldroherträge. Diese belaufen sich pro Hektar

bei den Kleinbauernbetrieben	auf	657,77	Frcs.
„ „ kleinen Mittelbauernbetrieben .	„	646,00	„
„ „ Mittelbauernbetrieben.	„	533,49	„
„ „ großen Mittelbauernbetrieben .	„	499,19	„
„ „ Großbauernbetrieben	„	383,59	„

[1] a. a. O. S. 25.

[2] Überhaupt ist das Betriebskapital der beobachteten Betriebe mit 1179 Frcs. pro Hektar auffallend hoch. Nach Ermittelungen des Großh. Bad. Ministeriums rechnet man dort nur 450 Mk. Vgl. Die Belastung der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung durch die Einkommensteuer und die Verschuldung der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden. Karlsruhe 1896, S. 23.

Digitized by Google

Um einen Einblick in die Produktivität der verschiedenen Betriebsgrößen zu erhalten, muß das Verhältnis zwischen Bruttoertrag und Betriebsaufwand ermittelt werden. Setzt man die gesamten Arbeitskosten pro Hektar gleich 100, so ergeben sich für die Betriebsgrößeklassen folgende Werte als Geldroherträge: 189, 226, 215, 247, 252. Findet die gleiche Berechnungsweise für die übrigen Betriebskosten statt, so sind die Resultate: 426, 436, 410, 339, 539[1].

Namentlich die erste Zahlenreihe scheint den Schluß nahe zu legen, daß die kleineren Betriebe ihre hohen Roherträge unter relativ ungünstigeren Bedingungen erzielen, daß die Produktivität ihrer Arbeit niedriger zu veranschlagen ist, als bei den größeren Betrieben. Gegen diese Schlußfolgerung sprechen aber gewichtige Gründe:

1. Wie früher dargelegt worden ist, reicht die Zahl der kleinbäuerlichen Betriebe kaum aus, um allgemeine Sätze aus dem Material, das von ihnen geliefert wurde, ableiten zu dürfen.

2. Gerade die kleineren Betriebe haben im Beobachtungsjahre wegen der schlechten Obst- und Weinernte ungünstigere Ergebnisse als die größeren Betriebe erzielt.

3. Mag auch der Geldrohertrag mit leidlicher Sicherheit bestimmt werden können, so trifft dies nicht für den Arbeitsaufwand zu, der zur Erzielung der Roherträge stattfinden mußte. Man hat berechnet, wie viel fremden Arbeitern für die vom Betriebsleiter und seiner Familie geleistete Arbeit zu entrichten gewesen wäre. Nun besteht aber doch der besondere Vorzug des kleineren Betriebes gerade darin, daß er den Arbeitsbedarf tatsächlich in sehr geringem Umfange, nach der Enquete zu 8,26—19,58 %[2], durch Heranziehung fremder Leute zu decken braucht. Es geht nicht an, daß für die im eigenen Betriebe geleistete Arbeit, die unter ganz anderen psychologischen Bedingungen steht, ebenso hohe Löhne berechnet werden, als fremde Taglöhner beanspruchen könnten. „Der Bauer fühlt sich," wie Eduard David bei einem Vergleiche der bäuerlichen Arbeit mit derjenigen des Landarbeiters sehr richtig bemerkt, „als sein eigener Herr, als freie Persönlichkeit, die sich selbst Plan und Ziel der Arbeit setzt. Er geht mit einer ganz anderen Grundstimmung an sein Tagewerk, und er vollendet es in dem steten Bewußtsein, daß der Mühe Preis ihm zufällt. So ist er ein muskel- und willensstarker Kämpfer mit

[1] Berechnet nach den Angaben auf S. 62 u. 77 des Landw. Jahrb. XVII.
[2] a. a. O. S. 62.

Digitized by Google

der Natur, den ein Herzensinteresse an sein Werk fesselt"[1]. Dadurch wird dieselbe objektive Arbeit subjektiv dem Betriebsleiter leichter und erträglicher als dem Mietling, sie ist dann aber auch, wenn sie in Geldwerten gemessen werden soll, niedriger einzusetzen. Und das entspricht auch den Tatsachen. Erfahrungsgemäß ist der Kleinbauer bereit, für die auf eigenem Grund und Boden geleistete Arbeit sich mit einem niedrigern Lohne zu begnügen, als er dafür in fremdem Dienste fordern würde. Berechnet man nämlich für die Betriebsleiter der kleineren Betriebe (3,1—10 ha) die Lohnansprüche nach Maßgabe der Fremden zu zahlenden Löhne, so bleibt, wie später noch zu zeigen sein wird, in der Regel wenig oder nichts für die Verzinsung des in dem Betriebe angelegten Kapitals übrig. Nimmt man aber eine normale Verzinsung des Aktivkapitales an, so steht für die Arbeit der Kleinbauern wieder nur ein halber Knechtlohn zur Verfügung. Nun ist gewiß nicht einzusehen, warum der Ausfall entweder ganz auf den Lohn oder ganz auf das Kapital gelegt werden soll. Tatsächlich liegt die Sache wohl so: der Kleinbauer begnügt sich wegen der größeren Annehmlichkeit der in der eigenen Wirtschaft ausgeführten Arbeit mit einer geringeren Vergütung, als der Knechtlohn darstellt, und erwartet wegen der gesicherten Arbeitsgelegenheit, die ihm der eigene Betrieb verschafft, von den in diesem angelegten Kapitalien auch eine geringere Rente als von einem Sparguthaben bei einer Bank.

Diese Erwägungen führen zu der Annahme, daß der Geldausdruck für die vom Kleinbetriebe geleistete Arbeit zu hoch beziffert worden ist und daß deshalb das Verhältnis zwischen eigentlicher Arbeitsmühe und -erfolg sich in Wirklichkeit sicher vorteilhafter darstellt als obige Ziffern andeuten. Gibt doch auch der Bearbeiter der Enquete selbst zu, „daß die Arbeitskräfte im Kleinbetriebe oft nicht ganz ausgenützt werden", daß also Lohnansprüche verrechnet worden sind, denen nicht immer entsprechend volle Arbeitsleistungen gegenüberstehen.

Im übrigen soll aber nicht geleugnet werden, daß die Kleinbetriebe infolge der höheren Intensität möglicherweise schon das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrage empfindlicher zu spüren bekommen als die größeren minder intensiven Betriebe. Auch infolge ungünstiger Arrondierungsverhältnisse und Maschinenverwendung mag der Kleinbetrieb manche Einbuße erleiden.

---

[1] Sozialistische Monatshefte 1903, S. 662. Vgl. überdies die Ausführungen Davids in Sozialismus und Landwirtschaft. Berlin 1903, S. 148, 149.

Digitized by Google

Was das Verhältnis der Betriebskosten abzüglich der Arbeitskosten zum Rohertrage betrifft, so werden diese Ziffern vom Bearbeiter selbst „nur mit großem Vorbehalt" gegeben. An und für sich würden sie zu Gunsten des Kleinbetriebes sprechen.

Oft wird die Behauptung aufgestellt, daß der Kleinbetrieb trotz größerer Roherträge wegen der stärkeren Entwickelung des Selbstverbrauches geringere verkäufliche Überschüsse auf den Markt liefere als der größere Betrieb.

Daß die kleineren Betriebe einen größeren Teil ihrer Produktion selbst verbrauchen, ist richtig. Nach der Enquete[1] betrug der Selbstverbrauch

bei den Kleinbauernbetrieben	38,55 %
„ „ kleinen Mittelbauernbetrieben .	31,29 %
„ „ Mittelbauernbetrieben.	28,89 %
„ „ großen Mittelbauernbetrieben .	22,95 %
„ „ Großbauernbetrieben	26,68 %

Da aber die Roherträge der kleineren Betriebe diejenigen der größeren Betriebe so bedeutend überragen, verkauft der Kleinbetrieb pro Hektar schließlich doch mehr als der größere Betrieb. Die baren Einnahmen belaufen sich deshalb pro Hektar für die genannten fünf Betriebsgrößenklassen auf 527,60 Frcs., 488,10 Frcs., 448,90 Frcs., 398,20 Frcs. und 323,90 Frcs.[2].

Fragt man, welche prozentische Verteilung die Bareinnahmen unter Berücksichtigung der Betriebsgröße erkennen lassen, so rühren bei allen Betriebsgrößenklassen ungefähr 4/5 der Einnahmen aus der Viehhaltung her. Unterschiede bestehen nur insofern, als die Einnahmen aus dem Verkaufe von Schweinen und Schlachtvieh beim kleinern Betriebe etwas vor-, diejenigen aus der Verwertung von Milch und Milchprodukten aber zurücktreten. In bezug auf die Einnahmen aus der Nutzviehhaltung weisen die mittleren Betriebe geringere Anteile als die kleinsten und größten auf. Der Verkauf von Getreide ist bei den großen Mittelbauernbetrieben relativ am stärksten entwickelt[3].

Vergleicht man bei den 58 Betrieben, welche für 1901 und 1902 Rechnungen abgeliefert haben, die Verteilung der Einnahmen beider Jahre miteinander, so ergibt sich eine weitgehende Übereinstimmung.

---

[1] Landw. Jahrbuch XVII, S. 80.
[2] a. a. O. S. 65.
[3] Vgl. a. a. O. Tabelle S. 66.

Digitized by Google

In dieser Beziehung darf man wohl annehmen, daß die Ergebnisse für einen großen Teil der schweizerischen Landwirtschaft einen typischen Charakter besitzen[1].

III.

So interessant Feststellungen der oben beschriebenen Art an sich sein mögen, die eigentliche Triebfeder der ganzen Untersuchung haben sie doch nicht gebildet. Sie stellen gewissermaßen nur ein willkommenes Nebenprodukt dar. Der Hauptzweck, den man verfolgte, lag in der Ermittelung der Rentabilitätsverhältnisse. Es galt im Kampfe um einen neuen Zolltarif die größere Schutzbedürftigkeit der Landwirtschaft zu erweisen!

Zuerst werden die Einkommensverhältnisse, soweit sie durch den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmt werden, dargelegt. Das Bauernsekretariat geht dabei von der Annahme aus, daß ein Landwirt nur dann ein befriedigendes Einkommen beziehe, wenn er 1. so viel verdient, als er fremden Arbeitern für die von ihm und seiner Familie geleisteten Dienste hätte bezahlen müssen, und 2. sein in der Landwirtschaft angelegtes Vermögen mit 4 % verzinst. Aus Gründen, die bereits früher (S. 33 u. 34) vorgeführt worden sind, scheint der erstgenannte Anspruch zu weit zu gehen. Als Einkommen gilt der Unterschied zwischen dem landwirtschaftlichen Reinvermögen am Anfange und am Schlusse der Rechnungsperiode, vermehrt um den Verbrauch des Unternehmers und seiner Familie.

Bei diesen Ermittelungen nehmen bloße Schätzungen einen großen Spielraum ein. Ebensowenig wie der Verbrauch des Unternehmers und seiner Familie können ihre Lohnansprüche in Geld sicher veranschlagt werden. Es wurden die landesüblichen Knechte- und Mägdelöhne mit entsprechenden Zuschlägen für die Betriebsleitung zugrunde gelegt. Sonntage gelten als Arbeitstage, der Frauentag wurde mit 0,8 des Männertages berechnet. Auf diesem Wege kam für den Betriebsleiter durchschnittlich eine Entlohnung pro Tag in der Höhe von 2 Frcs. 64 Cts. ohne Kost zustande. Unter Berücksichtigung schweizerischer Verhältnisse ist dieser Ansatz als ein durchaus maßvoller anzusehen. Dadurch wurde auch der Fehler des Prinzips (Berechnung der im eigenen Betriebe geleisteten Arbeit nach Maßgabe des Lohnes für Fremde) einigermaßen abgeschwächt.

---

[1] Landw. Jahrb. XVIII, 1904, S. 15.

Digitized by Google

Vergleicht man das Ist-Einkommen mit dem Soll-Einkommen (4 % Verzinsung + Lohnansprüche), so bleibt ersteres in allen Betriebsgrößenklassen mit Ausnahme einiger großbäuerlicher Betriebe hinter letzterem um einen bedeutenden Bruchteil (29,7—40 %) zurück. „Der Bauer und seine Familie würden, wenn sie die Arbeit bei fremden Leuten gegen Lohn geleistet und ihr Geld auf der Bank zinstragend angelegt hätten, ein um die Hälfte höheres Einkommen gehabt haben, wie sie es als selbständige Unternehmer bezogen[1]." Das Gut der Selbständigkeit mußte also mit einer erheblichen Einbuße an Einkommen bezahlt werden.

Die Rechnung kann auch so gemacht werden, daß man unter Festhaltung normaler Lohnverhältnisse nach der Verzinsung des landwirtschaftlichen Reinvermögens frägt. Es ergibt sich dann folgendes Resultat[2]:

Betriebsgröße	Zahl der Betriebe	Verzinsung des Reinvermögens
Kleinbauernbetriebe	11	— 2,61
Kleine Mittelbauernbetriebe .	37	— 0,62
Mittelbauernbetriebe	35	+ 0,11
Große Mittelbauernbetriebe .	23	+ 0,68
Großbauernbetriebe	4	+ 4,11

Die Verzinsung des Reinvermögens fällt nicht mit dem Reinertrage des landwirtschaftlichen Betriebes zusammen. Vom Reinvermögen ist ja der Betrag der Schulden in Abzug gebracht worden und die hinauszuzahlenden Kapitalzinsen werden unter die Kosten gerechnet. Bei der Ermittelung des Reinertrages eines Betriebes an sich kommt es aber nicht darauf an, ob ein Teil des Reinertrages in der Form von Schuldzinsen an Gläubiger des Unternehmers bezahlt werden muß oder nicht. Der Reinertrag ergibt sich demnach, wenn man zur Rente des Reinvermögens noch die Schuldzinsen hinzufügt und diese Summe auf das ganze Aktivkapital bezieht. Der Reinertrag beträgt dann in den fünf mehrfach genannten Betriebsgrößenklassen (ohne Wald): 0,35 %, 0,88 %, 1,85 %, 2,25 %, 3,55 %; mit Wald: 0,52 %, 1,08 %, 1,94 %, 2,28 %, 3,49 %[3].

Es mag sofort bemerkt werden, daß schon das Jahr 1902 erheblich bessere Ergebnisse gezeitigt hat. Während die 58 Betriebe, welche auch im Jahre 1902 die Rechnungen fortgeführt haben, im

[1] Landw. Jahrbuch XVII. 1903, S. 87.
[2] a. a. O. S. 88.
[3] a. a. O. S. 93, 94.

Digitized by Google

Jahre 1901 durchschnittlich eine Verzinsung von 1,81 % erreichten, stieg dieselbe 1902 auf 3,00 %[1]. Immerhin haben auch in diesem weit günstigeren Jahre von den 24 kleineren Betrieben 17 Betriebe einen Reinertrag von weniger als 3,5 % ausgewiesen. Nimmt man an, daß für die Schulden 3,5 % Zinsen zu zahlen sind, eine Annahme, die wahrscheinlich zu niedrig ist, so zeigt sich, daß auch in einem guten Jahre die meisten der kleineren Bauern ihre Schuldzinsen nur dadurch bezahlen können, daß sie sich für ihr Reinvermögen mit einer weit unter dem Durchschnitte bleibenden Verzinsung begnügen und in schlechten Jahren sogar aus dem Arbeitslohne Zuschüsse machen. Im übrigen ist der Zustand bei den Mittel- und großbäuerlichen Wirten nicht sehr viel besser. Unter den 19 Mittelbauernbetrieben erzielten 7, unter den 15 Großbauernbetrieben 8 auch im Jahre 1902 nur eine Verzinsung unter 3,5 %.

Diese Ergebnisse zeigen deutlich, wie gefährlich den Bauern eine anscheinend auch nur mäßige Verschuldung werden kann, wie unrichtig es überhaupt ist, ein Urteil allein auf sogenannte Verschuldungsprozente zu gründen. Ob ein Landgut mit 20 % oder 40 % seines Wertes verschuldet ist, erscheint weniger wichtig als die Frage, ob sein Reinertrag über oder unter dem Zinsfuße der Schuldkapitalien steht. Deswegen kann allen verschuldungsstatistischen Aufnahmen nur ein sehr geringer Wert zuerkannt werden, mögen sie nun, wie die badischen, sogenannte günstige Ergebnisse, oder wie andere, ungünstige Ergebnisse geliefert haben. Ein hoher Verschuldungsgrad kann ebensogut Ursache und Folge günstiger wie eine niedrige Verschuldungsziffer Ursache und Folge unbefriedigender Rentabilitätsverhältnisse sein. Je weiter die Rentabilität unter dem landesüblichen Zinsfuß steht, desto mehr muß sich der Bauer vor Schulden zu bewahren suchen, mag es sich nun um den Erwerb oder den Betrieb des Gutes handeln. Die Inanspruchnahme des Kredites wird nur dort erfolgen dürfen, wo die damit erzielte Steigerung der Intensität eine Erhöhung der Rentabilität in sichere Aussicht stellt. So erklärt sich z. B. die relativ hohe Verschuldung der badischen Amtsbezirke Pfullendorf und Meßkirch ungezwungen als Ursache und Folge der äußerst blühenden, hoch rentierenden, aber auch große Kapitalien erfordernden Viehzucht, die in jenen Gegenden betrieben wird[2].

---

[1] Landw. Jahrbuch XVIII, 1904, S. 18.

[2] Vgl. die sehr bemerkenswerten Ausführungen von Dr. M. Hecht in seinem Buche über die „Badische Landwirtschaft am Anfange des XX. Jahrh." Karlsruhe 1903, S. 157—194.

Digitized by Google

Im übrigen soll natürlich nicht bestritten werden, daß unter sonst gleichen Umständen ein höheres Verschuldungsprozent bedenklicher erscheint als ein niedriges.

Einen tieferen Blick in die Verschuldungsverhältnisse zu tun gestattet die ganz summarische Berichterstattung über diese Seite der Verhältnisse leider nicht. Man muß sich mit folgender Übersicht begnügen[1]:

	Kleinbauernbetriebe	Kleine Mittelbauernbetriebe	Mittelbauernbetriebe	Große Mittelbauernbetriebe	Großbauernbetriebe	Arithmetisches Mittel
Zahl der Betriebe .	11	37	31	19	3	
Grundversicherte Schulden pro Betrieb im arithmet. Durchschnitte . . .	11 066 Fr.	14 723 Fr.	19 197 Fr.	45 991 Fr.	36 261 Fr.	22 220 Fr.
Mobiliarschulden pro Betrieb im arithm. Durchschnitte am Anfange des Jahres	127 „	1 038 „	780 „	1 573 „	5 936 „	1 106 „
Von den Gesamtschulden entfallen: Mobiliarschulden .	1,5 %	6,4 %	4,8 %	3,2 %	10,03 %	4,9 %
Von den Gesamtschulden entfallen: Immobiliarschulden .	98,5 „	93,6 „	95,2 „	96,8 „	89,77 „	95,1 „
Auf 100 Fr. Inventarwert entfallen Aktivkapital	42 Fr.	33 Fr.	29 Fr.	46 Fr.	29 Fr.	35 Fr.
Auf 100 Fr. Inventarwert entfallen Immobiliarschulden	51 „	38 „	35 „	56 „	31 „	42 „

Daß bei einzelnen der beobachteten Betriebe der richtige Intensitätsgrad bereits überschritten worden ist, zeigt die geringere Rentabilität der Betriebe mit „sehr starker Intensität" im Vergleiche zu denjenigen mit bloß „starker Intensität". Erstere erzielten eine Rentabilität von 1,45 %, d. h. die gleiche Rentabilität wie die Betriebe mit mittlerer und schwacher Intensität, während die Betriebe mit „starker Intensität" 1,70 % erreichten.

Kapitalisiert man den Reinertrag mit 4 % und bringt man von diesem Werte den Inventarwert des sogenannten Pächterkapitales (Vieh, totes Inventar, umlaufendes Betriebskapital) in Abzug, so ergibt sich der Ertragswert des Landgutes (Grund und Boden,

[1] Landw. Jahrbuch XVII, S. 61.

Digitized by Google

die für landwirtschaftliche Zwecke dienenden Gebäude und Gebäudeanteile, Bäume, Meliorationen).

Dieser Ertragswert lag 1901 bei 28,2 % der Betriebe unter Null, bei 33,6 % unter 50 % des Inventarwertes, bei 30,0 % zwischen 50—100 % desselben, bei 8 % über dem Inventarwert. Insofern hätten im Jahre 1901 31 Betriebe auch dann nicht rentiert, wenn sie das Gut gratis zur Verfügung erhalten hätten. Der Berichterstatter zieht daraus den Schluß, daß die Notlage der Landwirtschaft jedenfalls nicht allein durch die Regulierung der Bodenwerte bekämpft werden könne, sondern daß auch eine Erhöhung der Reinerträge durch intensivere Bewirtschaftung und Verbesserung der Preise anzustreben sei.

Ohne die Richtigkeit dieser Ansicht bestreiten zu wollen, muß doch daran erinnert werden, daß schon das Jahr 1902 erheblich bessere Reinerträge gewährt hat, also eine weit geringere Spannung zwischen Ertragswert und Inventarwert ergibt. Da keine Angaben in bezug auf den Zeitpunkt vorliegen, in welchem die Übernahme der beobachteten Güter durch die derzeitigen Betriebsleiter stattgefunden hat, so ist es auch nicht möglich, zu untersuchen, ob die großen Spannungen zwischen Ertragswert und Inventarwert sich nicht etwa nur dort finden, wo die Übernahme in die Periode der größten Steigerung des Bodenwertes (Anfang der siebziger Jahre) fiel. Daß dieser Erklärungsgrund aber kaum ausreichen dürfte, läßt das häufigere Vorkommen negativer Ertragswerte bei den kleineren Betrieben vermuten. Von den 48 Betrieben der zwei untersten Klassen weisen nicht weniger als 17 oder 35,5 % einen Ertragswert unter Null auf. Die 58 Mittelbauernbetriebe der dritten und vierten Klasse dagegen führten nur in 12 Fällen oder 20,6 % zu diesem unbefriedigenden Resultate.

Angesichts dieser Ergebnisse erscheinen die Ausführungen Hechts, der für die badische Landwirtschaft ein Abspringen des Verkehrswertes vom Ertragswert als unwahrscheinlich bezeichnet, vielleicht doch zu optimistisch[1]. Er schreibt: „Jedem, der unsern Kleinbauer kennt oder gar geschäftlich mit ihm zu tun hat, ist bekannt, wie er peinlich bis auf den Pfennig rechnet; der Bauer weiß ganz genau, wie weit er bei einem Kaufe gehen und wie viel er ausgeben darf, ohne daß er kaufmännische Buchführung hat.“ Der schweizerische Bauer dürfte in bezug auf peinliche Rechnung dem badischen kaum

[1] Hecht a. a. O. S. 177.

Digitized by Google

nachstehen. Ohne kaufmännische Buchführung wird es aber dem Landwirt weder diesseits noch jenseits des Rheines, trotz allen ökonomischen Sinnes, möglich sein, zu einer richtigen Bewertung der Güter und zu einer genügenden Einsicht in die Erfolge der einzelnen Betriebszweige zu gelangen.

Die ungünstige Rentabilität im Kleinbetriebe und die aus ihr hervorgehende größere Spannung zwischen Ertragswert und Inventarwert scheint zu der neuerdings wieder so häufig vertretenen Lehre, daß der Kleinbetrieb unter den gegenwärtigen Verhältnissen sich am besten behaupte, im Widerspruche zu stehen.

Wie schon früher (S. 32) dargetan worden ist, liegt die Ursache der ungünstigeren Rentabilität auf seiten der kleineren Betriebe durchaus nicht in schlechterer Wirtschaft. Ihre Bruttoerträge übertreffen diejenigen der größeren Betriebe in erheblichem Maße. Auch die schlechte Obsternte des Jahres 1901 genügt nicht als Erklärungsursache. Im Jahre 1902 mit guten Ernteergebnissen erreichten die kleineren Betriebe (Klasse I und II) ebenfalls nur einen durchschnittlichen Reinertrag von 2,31 %, während diejenigen der größeren Betriebe (III., IV. und V. Klasse) auf 3,75 % stieg [1]. In einigen Fällen wird vielmehr eine ungenügende Arrondierung (Gemengelage), in den meisten auch der Umstand verantwortlich zu machen sein, daß die kleineren Betriebe Arbeitskräfte, Gebäude und totes Inventar weniger gut ausnutzen können als die größeren Betriebe. Am schwersten fallen aber die hohen Bodenpreise der Kleinbetriebe ins Gewicht. Kommt bei den Betrieben der I. Kl. doch auf den Hektar Landgutskapital ein Wert von 4989 Frcs., bei denjenigen der II. Klasse sogar ein solcher von 5698 Frcs. In einzelnen Fällen steigt dieser Wert sogar auf 8000—10 000 Frcs. [2]. Diese außerordentlich hohen Bodenwerte treten in Weinbaugegenden auf und sind bei den gedrückten Weinpreisen natürlich nur schwer zu verzinsen. Wesentlich niedriger stellen sich die Bodenwerte schon bei den Betrieben der III. Klasse (10,1—15 ha), nämlich auf 4057 Frcs. pro Hektar, also auf ungefähr 1000 Frcs. weniger. An und für sich läßt der niedrigere Preis freilich noch nicht den Schluß zu, daß der Boden in der Tat billiger zu stehen kommt. Es könnte sich ja auch um Güter mit geringerem Boden handeln. Die allgemeinen Kennzeichnungen, welche die „Hauptübersicht" des Berichtes für die einzelnen Betriebe enthält, gestattet

[1] Berechnet nach den Angaben des Landw. Jahrb. XVIII, S. 22, 23.
[2] Landw. Jahrbuch XVII, S. 29 flg.

Digitized by Google

aber doch, diese Annahme zu machen. Zu wiederholtenmalen wird betont, daß das Gut unter sehr vorteilhaften Bedingungen beim Erbauskauf übernommen worden sei. So kommt es denn vor, daß trotz günstiger Natur-, Markt- und Arrondierungsverhältnisse pro Hektar nur ein Landgutskapital von 2000—3000 Frcs. verzinst werden muß. Das gleiche gilt von vielen Betrieben der IV. Klasse. Die bessere Rentabilität der größeren Bauerngüter beruht also weniger auf der Eigenart ihres Betriebes als darauf, daß dort die Miterben dem Anerben, wenigstens nach verkehrswirtschaftlich-kapitalistischer Anschauung, große Opfer zu bringen pflegen. Bleibt der Übernahmspreis doch um ein Drittel und zuweilen sogar um die Hälfte hinter dem Verkehrswerte zurück.

IV.

Für die Beurteilung der landwirtschaftlichen Verhältnisse erscheint der Umstand wichtig, daß selbst in dem ungünstigen Jahre 1901 keineswegs alle Betriebe schlechte Ergebnisse erzielt haben. In allen Betriebsgrößenklassen finden sich einzelne Betriebe mit guten, ja glänzenden Erfolgen. Selbst bei Kleinbauern kommen in einzelnen Fällen Reinerträge von 3,04 % und 3,35 % vor, bei kleinen Mittelbauern betragen sie 3,08 %, 3,39 %, 4,14 %, bei Mittelbauern 4,24 %, 4,47 %, 5,66 %, bei großen Mittelbauern 4,56 %, 5,11 %, bei Großbauern sogar 8,8 %. Die Ursachen dieser befriedigenden Resultate sind außer in den bereits erwähnten ausnahmsweise günstigen Erwerbsbedingungen bei Erbteilungen namentlich in guten Marktverhältnissen sowie in intelligenter und intensiver Bewirtschaftung zu erblicken.

Als Ursache der geringen Reinerträge treten schlechte Ernteergebnisse, Unglück im Stalle, ungenügende Verwendung von Kunstdünger und Kraftfutter, zu kleiner Viehstand, zu geringe Pflege des Futterbaues auf dem Acker, unzweckmäßige Feldsysteme, schlechte Arrondierung, zu hohe Lohnansprüche und Arbeitskosten, namentlich wegen mangelnder Maschinen, insbesondere aber zu hohe Bodenpreise auf.

Man wird sagen: entsprechend den veränderten Verhältnissen hätten Abschreibungen am Landgutskapitale erfolgen sollen. Wie die Erhebungen zeigen, müßten die Abschreibungen aber einen Umfang annehmen, der in vielen Fällen mit dem Ruin des Bauern und seiner Gläubiger identisch sein würde. Wenn der Inventarwert des Gutes, wie bei den beobachteten Betrieben, im Durchschnitte mit

Digitized by Google

42 % Immobiliarschulden belastet ist und wenn der Ertragswert bei mehr als 60 % der Betriebe nicht einmal die Hälfte des Inventarwertes erreicht, so besteht für die Inhaber dieser „grundversicherten" Forderungen im Falle ausgiebiger Abschreibungen wenig Veranlassung mehr, ihre Kapitalien für gesichert zu halten.

Man muß aber auch betonen, daß das nicht selten auftretende arge Mißverhältnis zwischen Ertragswert und Inventarwert nicht allein auf die Entwickelung der Produktenpreise in den letzten 25 Jahren zurückgeführt werden kann. Die Preise hatten in den Beobachtungsjahren zum größten Teil einen ebenso hohen, oft noch höheren Stand als in den siebziger Jahren. Nur Gemüse, Getreide und Wein standen erheblich niedriger. Es ist aber nur der Wein, an dessen Preisen die beobachteten Betriebe erhebliches Interesse besitzen. Insofern dürften die Bodenpreise also selbst im Hinblicke auf die außerordentlichen Steigerungen, welche in den Preisen der landwirtschaftlichen Produkte während der 70er Jahre auftraten, bereits zu hoch angesetzt worden sein. Viele Bauern waren und sind wahrscheinlich noch heute weit davon entfernt, beim Erwerbe des Bodens die Grundsätze des kapitalistischen Rationalismus zur Geltung zu bringen. Diese Grundsätze haben sich zuerst im kaufmännischen Betriebe die Herrschaft erworben. Es ist nicht nur technisch, sondern auch psychologisch überaus schwierig, diese Rechnungsmethoden auf den bäuerlichen Betrieb mit seinem haus- und naturalwirtschaftlichen Gepräge anzuwenden. Die ungünstigen Betriebserfolge wurzeln deshalb nicht bloß in einer durch den internationalen Wettbewerb verursachten Agrarkrise, sondern auch darin, daß man nun mehr und mehr anfängt, die landwirtschaftlichen Ergebnisse mit einer bisher weniger gebräuchlichen kaufmännisch-kapitalistischen Elle zu messen. Nicht nur der Kleinbauer, der im Boden eine gesicherte Arbeitsgelegenheit erwerben will, auch der größere Bauer sucht im Betriebe nicht ein gegebenes Kapitalvermögen zu verzinsen und zu vergrößern. Er übernimmt den Hof noch vielfach, um eben Bauer sein zu können, um den ihm angeborenen Beruf auszuüben, um Angehöriger eines bestimmten Standes zu bleiben. Er ist höchst konservativ, auch in seiner ganzen Lebenshaltung. Die Enquete zeigt, wie überaus sparsam und einfach selbst größere Bauern leben. Werden günstigere Preise für die landwirtschaftlichen Produkte durch Zölle geschaffen, so ist deshalb die Wahrscheinlichkeit in der Tat sehr groß, daß die Bauern für den Boden wieder höhere Preise

Digitized by Google

bewilligen, als daß sie unter Festhaltung günstigerer Rentabilitätsverhältnisse eine höhere Lebenshaltung annehmen.

Im allgemeinen Interesse würde es jedenfalls liegen, daß bessere Rentabilitäten zu einer Verbesserung der ländlichen Lebensgewohnheiten und nicht zu einer weiteren Steigerung der Bodenwerte führten. Nur so könnte der Zwiespalt zwischen Stadt und Land besser ausgeglichen und der Anreiz, das Land zu verlassen, der heute für die moderner veranlagten Landbewohner besteht, allmählich abgeschwächt werden.

Zunächst birgt eine schärfere Erfassung der Betriebserfolge nach kapitalistischen Gesichtspunkten freilich auch ernste Gefahren in sich. Der Bearbeiter der Enquete schreibt deshalb: „Wenn vielleicht der eine oder andere unserer Leser und Buchhalter bei den Zahlen über die Rentabilität zu dem Schlusse gekommen ist, daß er unter solchen Verhältnissen besser tue, Land und Hof zu verkaufen, das Geld an einem sichern Orte zinstragend anzulegen und als Arbeiter, Beamter oder Angestellter einen festen Lohn zu verdienen, so soll er bedenken, daß mit dem Berufswechsel schon bei ihm, ganz sicher aber bei seinen Kindern, die Bedürfnisse steigen werden. Auch die schlecht rentierende Landwirtschaft nährt heute doch in sehr vielen Fällen noch ihren Mann. Hier als Bauer ist er frei und gesund und entbehrt bei seinem kleinen Einkommen weniger, ist glücklicher, als wenn er bei doppeltem Einkommen die drei- und vierfachen Bedürfnisse hat, die er nicht voll befriedigen kann. . . . Nicht zur Fahnenflucht darf unsere Arbeit die Bauern verleiten, sondern viel mehr soll sie ein Sporn zum Ausharren im Kampfe sein. Durch Sparsamkeit können heute doch viele Landwirte einen eigentlichen Rückgang verhindern. Gelingt es, durch die mannigfachen agrarpolitischen Bestrebungen der Neuzeit die Lage der Landwirte auch nur einigermaßen zu verbessern, so wird auch der materielle Erfolg für alle die Mühe und Sorge nicht ausbleiben[1].“

Alles in allem scheinen die Ergebnisse der Enquete denjenigen Agrarpolitikern Recht zu geben, welche zwar den Landwirten etwas höhere Produktenpreise zu verschaffen, aber gleichzeitig auch durch eine tief einschneidende Regulierung des ländlichen Liegenschaftsverkehres der weiteren Wertsteigerung des Bodens Fesseln anzulegen beabsichtigen.

---

[1] Landw. Jahrbuch XVII, S. 92.

Digitized by Google

Daß auch das Studium der landwirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz zu dieser Schlußfolgerung drängt, das ist vielleicht das wertvollste Ergebnis der ganzen Untersuchung. Während im Deutschen Reiche der Gegensatz zwischen Ost und West, zwischen Bauerngut und Rittergut sowie die Möglichkeit der Ausdehnung der Viehhaltung auf Kosten des minder rentablen Getreidebaus die Einsicht in das Agrarproblem erschweren, zeigt die Schweiz, daß selbst bei hoch entwickelter Viehhaltung und Milchwirtschaft, bei ausschließlicher Herrschaft des bäuerlichen Betriebes und unter äußerst vorteilhaften Absatzbedingungen, wie sie die dezentralisierte kauffähige industrielle Bevölkerung und der Fremdenverkehr gewähren, dennoch ein bedenkliches Mißverhältnis zwischen Ertrags- und Inventarwert zu finden ist, ein Mißverhältnis, das von demjenigen der deutschen Enquete nicht sehr abweicht.

Mag insofern die Lage der Landwirtschaft auf Grund des Enquetematerials zu pessimistischen Betrachtungen Anlaß geben, so enthält sie doch auch manchen tröstlichen Zug. Noch hält ein großer Teil des Volkes mit rührender Zähigkeit an dem landwirtschaftlichen Berufe fest. Noch besteht die Aussicht, auch durch intensivere Wirtschaft (Ausdehnung des Futterbaues, Vermehrung des Viehstandes, reichlicher Zufuhr von Kraftfutter und künstlichem Dünger) weiter vorwärts zu kommen, sodaß die schweizerische Landwirtschaft in Zukunft noch mehr Erwerbstätige und besser als jetzt zu ernähren imstande sein dürfte.

Digitized by Google

Einzigkeit und Wiederholung geschichtlicher Tatsachen-Reihen.

Von

Kurt Breysig.

Inhaltsverzeichnis.

Verhältnis der Tatsachen-Reihen zu den Tatsachen S. 47. — Zwei Formen der Reihen-Wiederholung: Quer- und Längsschnitt-Wiederholung S. 48. — I. Querschnitt-Wiederholungen im Überblick: innerhalb der neueuropäischen, der alt- und neueuropäischen, der Weltgeschichte S. 49. — Verschiedenheit der Zahl dieser Wiederholungen auf den verschiedenen Stufen S. 51. — II. Längsschnitt-Wiederholungen: 1. Pendelschlag-förmige S. 51. Beispiel: Persönlichkeits- und Gemeinschaftsdrang im handelnden Leben der europäischen Völker S. 53. — Im geistigen Leben S. 54. — Wesen der Pendelschag-Bewegungen S. 57. — Zeitliche Abweichungen S. 58. — Räumliche S. 60. Länge, Zeitmaß der Schwingungen S. 60. — Abweichungen im Ausmaß S. 62. Ergebnis und Übergang S. 67. — 2. Kreislauf-Wiederholungen S. 67. — Beispiele: neueuropäische Staatenbildung S. 68. — Verfassungsgeschichte S. 70. — Wirtschaftsentwickelung S. 71. — Schluß: Einzigkeiten, insbesondere die des Gesamtverlaufs der Geschichte S. 72. — Möglichkeit auch seiner Wiederholung S. 72. — Überleitung zu den Fragen der Verursachtheit und Gesetzmäßigkeit S. 73.

Die einzelne Tatsache ist im Grunde nie Gegenstand der geschichtlichen Forschung[1]. Wie Geschichte Werden ist, d. h. eine Abfolge von Geschehnissen, oder von Zuständen, so nimmt die Geschichtsschreibung nur an Tatsachen-Reihen Anteil: die wenigstens, die den Trieb ihrer eigentlichen Besonderheit in sich spürt, die weiß, daß sie

---

[1] Die vorliegende Abhandlung unternimmt die Untersuchung fortzuführen, die in dem Aufsatz „Einzigkeit und Wiederholung geschichtlicher Tatsachen" (in diesem Jahrbuch Bd. XXVIII 1, 1904) begonnen wurde.

Digitized by Google

die Lehre vom Werden menschlicher Dinge ist — eine Eigenschaft, die sie mit keiner andern Wissensgattung teilt. Der grundsätzliche Unterschied, der alle Denkwürdigkeiten-Geschichte von wahrer Geschichte trennt, macht sich auch hier geltend. Die Geschichtsschreibung, die sicher begann als die Tage- und Jahrbuch-Führerin der Menschheit, muß diesem anfänglichen, von ihr an sich längst überwundenen Zweck noch immer vielfach dienen: als angewandte Geschichtsforschung gewissermaßen. Die Lebenden wollen wissen, was ihre Ahnen, namentlich aber was ihre Väter taten, und eine nicht geringe Anzahl von geschichtlichen Darstellungen ist fort und fort bemüht, diese sehr berechtigte Neugierde zu stillen, zu erzählen, was des verstorbenen Königs Majestät gedacht und getan hat, was das siebzehnte Dragonerregiment auf längst verödeten Schlachtfeldern für Ruhm erworben hat, wie die Perückenmacher-Innung der guten Stadt Berlin vor hundert Jahren regiert wurde oder wie es in Bopfingen oder Böblingen um 1830 aussah. Für diese Denkwürdigkeiten-Geschichte, ohne die, nebenbei gesagt, unsere Zunft wahrscheinlich noch heute ein übel bedrohtes Dasein führen würde, ohne die namentlich die Könige und die Herrschenden im Staat überhaupt keinen Anteil an unserer Arbeit nehmen würden, ist freilich die einzelne Tatsache fast ebensoviel wert als irgend ein Zusammenhang. Aber wenn schon keine wissenschaftliche Geschichtsschreibung so denkt, so noch weniger die Geschichtswissenschaft, die eine Lehre von der Auf- und Auseinanderfolge menschlicher Angelegenheiten bedeuten will.

Kein Zweifel, die bisher erwogene Frage der Einzigkeit und Wiederholung der geschichtlichen Tatsachen ist nicht unnütz aufgeworfen; aber auf den Wert, der ihr beizumessen ist, kann sie nur Anspruch erheben, insofern sie der zweiten viel verwickelteren, nach Einzigkeit und Wiederholung geschichtlicher Tatsachen-Reihen den Weg ebnet. Bei ihr liegt die Entscheidung, wenn es sich darum handelt, in der Richtung auf das Endziel aller Geschichtswissenschaft vorzudringen, an dem die Frage nach der Gesetz- oder Ungesetzmäßigkeit der Geschichte beantwortet werden kann. Man könnte noch so sehr von der Wiederholbarkeit und Massenhaftigkeit der einzelnen Vorgänge und der einzelnen Menschen überzeugt sein, diese Erkenntnis würde auf die Anschauung von der Regelmäßigkeit des geschichtlichen Verlaufes dennoch keinerlei Einfluß haben können, wenn gleichzeitig angenommen werden müßte, daß Folgen von Einzeltatsachen sich niemals wiederholten.

Von solcher Wiederholung sind zwei Formen denkbar und von

Digitized by Google

vornherein zu unterscheiden: die im Querschnitt und die im Längsschnitt der Weltgeschichte. Querschnitt-Wiederholungen nenne ich solche, die entweder zu gleicher Zeit etwa in den Geschichten verschiedener Völker auftreten, oder zwar zeitlich nacheinander, aber im Sinne der Entwickelungsstufen gleichzeitig, dem Begriff nach also nebeneinander nachzuweisen sind. Sie können dem Uhrmaß der Weltgeschichte nach durch Jahrhunderte, ja Jahrtausende voneinander geschieden sein und stehen doch dem Begriff nach nebeneinander, weil sie in ein Lebensalter der Menschheit, in einen Entwickelungsabschnitt, wenn auch verschiedener Völker oder Völkergruppen fallen.

Sehr wesentlich von diesen verschieden sind die Wiederholungen im Längsschnitt: sie finden sich immer nur nacheinander: nicht allein im Sinne der gewöhnlichen, nein auch in dem der entwickelungsgeschichtlichen Zeiteinteilung. Das heißt: sie betreffen aufeinander folgende Strecken der gleichen Entwickelungsreihe, der Geschichte desselben Volkstums, derselben Völkergruppe. Sie bedeuten für die Erkenntnis des Werdens der Menschheit sicher mehr, sie behaupten Gewichtigeres, tiefer Einschneidendes; man gerät in Versuchung, sie die echten, die Querschnittwiederholungen aber die unechten zu nennen.

Von diesen, von den Wiederholungen im Querschnitt soll hier nur im Vorübergehen gehandelt werden[1]. Es wird dabei eher von den Gegebenheiten des geschichtlichen Stoffes gesprochen, das Ergebnis der werktätigen Geschichtsschreibung viel eindringlicher verarbeitet werden dürfen, als bei Erörterung der Wiederholung geschichtlicher Tatsachen geschehen konnte.

Die neueuropäische Geschichte, insbesondere der reiferen Stufen, bietet der Natur der Sache nach eine Fülle von ähnlichen Entwickelungsreihen in fast allen ihren Bezirken dar. Ein geistig höchst fruchtbarer, zum Handeln immer bereiter Rassenzweig spaltet sich früh in eine Anzahl von Volksstämmen, die jeder eigene, und doch in der Grundrichtung ähnliche oder gar gleichlaufende Entwickelungswege einschlug. Allerdings, und solcher Vorbehalt muß für diesen wie für alle folgenden Fälle von vornherein ausgesprochen werden: nur von annähernder Gleichheit kann geredet werden und selbst von Ähnlichkeit nur in dem Sinne, daß neben ausschlaggebenden Gemeinsamkeiten viel nebensächliche Besonderheiten unberücksichtigt bleiben. Wohin man aber auch sehen mag: Verfassungs- und Verwaltungs-, mehr noch Wirtschafts- und Rechtsgeschichte sind ebenso voll von

[1] Unter Vorbehalt demnächstiger Erörterung an anderer Stelle.

Digitized by Google

derartigen Gleichläufigkeiten wie die Bezirke des geistigen Trachtens der neueuropäischen Völker. Sie alle sind von der einfachsten Art: Die einen sind nicht nur entwickelungsmäßig, sondern bis zu einem gewissen Grad auch im wörtlichen Sinne gleichzeitig. Wohl fehlt es nicht an Zeitunterschieden, ja sie steigen — etwa zwischen der norwegischen und der fränkisch-deutschen Verfassungsentwickelung bis zu einem halben Jahrtausend an: aber die Gleichmäßigkeit des Ausgangspunktes läßt die ursprüngliche Gleichzeitigkeit niemals vergessen.

Der unerhört ergiebige Parallelismus zwischen alt- und neueuropäischer Geschichte, der sich auf die meisten allgemeinen und auf sehr viele einzelne Züge der Geschichte aller Zweige des geistigen wie des öffentlichen Lebens erstreckt, fügt dann eine etwas verwickeltere Form der Wiederholung hinzu. Hier ist Ungleichzeitigkeit im Zeittafel-Sinne die Voraussetzung. Selbst innerhalb der Geschichte der Alten bleiben die Römer durchweg und von Anfang an um mehrere Jahrhunderte hinter den Griechen zurück. Der Zwischenraum zwischen alt- und neueuropäischer Geschichte zählt vollends nach Jahrtausenden.

Völlig beiseite geschoben erscheint die Rangordnung der Jahrhunderte, wenn man den Umkreis des beachtenswerten Geschichtsstoffes von den Grenzen der europäischen zu denen der Weltgeschichte erweitert. Hier wachsen die Zeitabstände bis zu fünf Jahrtausenden: etwa zwischen der Zeit, in der Ägypten noch in dem Zustand der ihm nächst benachbarten Halbneger-Völker verharrte und der Gegenwart, die diese Völker im wesentlichen noch immer im selben Zustand sieht. Die Zahl der Wiederholungen von ganzen Tatsachen-Reihen und Zustände-Zusammenhängen ist dagegen, mit denen der europäischen Geschichte verglichen, in der auffälligsten Zunahme begriffen. Aus dem sehr natürlichen Grunde, weil es sich bei solcher um das weite Erdenrund hin gespannten Vergleichung der überwiegenden Mehrzahl nach um sehr niedrige Stufen der Völkerentwickelung handelt, Stufen, auf denen die Gleichförmigkeit der Geschichte auch bei den zeitlich und räumlich am weitesten getrennten Stämmen auf das augenfälligste offenbar wird [1].

Kein Zweifel: die Wiederholungen ganzer Tatsachen-Reihen, um die es sich in dieser Gattung handelt, werden nie im Sinne der Mathe-

[1] Jeder Beleg sei hier übergangen, zumal an anderer Stelle (Zukunft vom 11., 18., 25. Januar 1902, 12. Dezember 1903, 30. Januar, 9. April 1904), eine Fülle von Stoff unter Gesichtspunkten zusammengetragen ist, die mit den oben festgehaltenen nicht zusammenfallen, ihnen aber nahe benachbart sind.

Digitized by Google

matik so genannt werden dürfen. Immer nur, selbst in den Fällen der denkbar größten Übereinstimmung, wird eine Mischung von stark hervortretenden Gemeinsamkeiten mit minder bedeutenden Abweichungen nachzuweisen sein. Der Einwand, daß hier die Auswahl voreingenommen sei, liegt nahe. Man wird ihm aber immer dann mit Erfolg begegnen können, wenn die Richtung gebenden, die mit Vergangenheit und Zukunft eng verbundenen Tatsachen herausgehoben sind. Ja den Umstand selbst, daß in den voneinander unabhängigen Entwickelungen die gleichen Ereignis- und Zustands-Verknüpfungen nachzuweisen sind, wird man als Bekräftigung solcher Auswahl geltend machen können, ohne der petitio principii beschuldigt zu werden.

Die Zahl der zu verwertenden Reihen-Wiederholungen erscheint abhängig von der Länge des zurückgelegten Entwickelungsweges. Zustände und Ereignisverkettungen junger Völker und Zeitalter lassen sich in großen Mengen als ähnlich und halbwegs gleich nachweisen; jede Stufe aufwärts aber nimmt diese Zahl ab, und an der Spitze der Pyramide schrumpft sie gar zu dem Mindestmaß von zwei zusammen. Bei Hunderten von Stämmen und Völkerschaften aller Zeiten und Erdteile lassen sich Urzeitzustände nachweisen, die von erstaunlicher Ähnlichkeit sind. Die starken Königtümer und ausgedehnten Reiche der nächst höheren Stufe sind in Asien und Europa verhältnismäßig zahlreich, in Afrika und Amerika noch mehrfach nachzuweisen Aber schon die Mittelalter sind spärlich über den Erdball und die Weltgeschichte verstreut: Japaner, Inder, Araber, alt- und neueuropäische Völker, das ist die sehr kurze Reihe. Die höchsten Stufen — neuerer und neuester Zeit — sind vollends nur von der kleinen Gruppe der alt- und neueuropäischen Völker erstiegen worden. Faßt man die Völker unserer Gegenwart als eine Gruppe zusammen und vergleicht sie der griechisch-römischen Kultur der Kaiserzeiten, so ergibt sich vollends nur eine einmalige Wiederholung. —

Jemand, den man von dem Vorhandensein der Querschnittwiederholungen völlig zu überzeugen vermöchte, würde vielleicht erklären, daß er für den Gesamtverlauf, den Längsschnitt also, jeder einzelnen der so nebeneinander gestellten Entwickelungen, keine Wiederholung zugeben könne. Und dennoch gibt es im geschichtlichen Verlauf auch Längsschnitt-, also wenn man will echte Wiederholungen — echt, weil sie in Wahrheit zeitliche, nicht nur ganz- oder halbwegs räumliche sind.

Digitized by Google

Sie lassen sich je nach der Zahl ihrer Teilstrecken in Pendelschlag- und Kreislaufwiederholungen einteilen. Die pendelschlagförmigen stellen ein Auf und Nieder dar, also eine Folge von Schlägen und Rückschlägen, von Bewegungen, die nicht in der längeren Reihe von drei, vier oder mehr verschiedenen und nacheinander folgenden Formen auftreten, sondern nur einen Wechsel von zwei sich ablösenden Zuständen bedeuten. Sie sind die auffälligeren, weil bei ihnen, was vielleicht in dieser geringen Zahl begründet liegt, die Wiederholung häufiger einzutreten pflegt.

Die gewissermaßen selbstverständliche Voraussetzung dieser Häufigkeit ist, daß es sich um die tiefsten Grundströmungen geschichtlichen Geschehens handelt; denn je näher man der bunten Mannigfaltigkeit der Oberfläche des Völkerschicksals bleibt, desto weniger ist an die Möglichkeit der Beobachtung so einfacher Tatsachen zu denken. Gesetzt, das Vorhandensein von Ebbe und Flut müßte erst erfahrungsgemäß festgestellt werden und es müßte durch Wesen geschehen, die in Schiffen von der Größe einer Nußschale auf offener See und ohne die Hülfe der Küste zum Ziele gelangen sollten, so dürften für sie die scheinbar und für den Augenblick auch wirklich viel stärkeren Bewegungen der Wellen nicht maßgebend sein.

Solche Grundströmungen ergeben sich, wenn man die großen gesellschaftsseelischen Triebkräfte ins Auge faßt, als deren Ergebnis alles geschichtliche Geschehen gedeutet werden kann. Das Ich kann sich zur Welt selbständig oder hingebend verhalten und der Gegensatz zwischen Persönlichkeitstrieb und Gemeinschaftsdrang, der im handelnden Leben die Auswirkung dieser Verschiedenheit darstellt, beherrscht alle Staats- und Klassen-, alle Sitten-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Er drückt jeder Einrichtung und jeder Veränderung in diesen Bezirken ihren Stempel auf. Es gibt keine noch so große oder noch so kleine Erscheinung im Verlauf der Geschichte, die nicht von der einen oder der anderen Grundströmung ganz oder überwiegend beeinflußt nachgewiesen werden könnte. Im geistigen Leben handelt es sich um den Gegensatz von Ich und Welt schlechthin: auch hier sind alle und jede Tatsachen der Glaubens- und Kunst-, der Dichtungs- und Wissenschaftsgeschichte auf ihn zurückzuführen. An sich brauchte dieser Gegensatz für die Geschichtsforschung noch keine Bedeutung zu haben: ergäbe sich, daß er in wildem Durcheinander jede einzelne Handlung bestimmt, so wäre er für sie gleichgültig. Nun aber stellt sich heraus, daß auch in ganzen Zeitaltern bei ganzen Völkern oder selbst Völkergruppen die eine oder andere Grundrichtung des Ichs

Digitized by Google

vorherrscht. Ferner, und das ist für den vorliegenden Zusammenhang entscheidend, läßt sich nachweisen, daß beide Grundrichtungen des Ichverhaltens der Zeiten und Völker miteinander abwechseln, hier ist also ein Fall der dem Pendelschlag ähnlichen Wiederholung von geschichtlichen Tatsachen gegeben.

Er ist von nicht gewöhnlicher Bedeutung, da die gesellschaftsseelische Auslegung des Verlaufes der Geschichte, die er darstellt, die Möglichkeit einer wirklich allgemeinen begrifflichen Zusammenfassung des Wiederholens der geschichtlichen Tatsachen bietet, die sonst nirgends zu finden ist. Es handelt sich also um eine Beobachtungsreihe höchsten Ranges und sie ist auch deshalb von einzigem Werte, weil die anderen gesellschaftsseelischen Kräfte, an die man als Mittel zu gleichem Ordnungszwecke denken könnte, von weit geringerer Anwendbarkeit, weit minderem Fassungsvermögen sind. So etwa die Triebe zur Herrschaft und zur Unterordnung, zur Abstufung und zur Ausgleichung und so fort. Es sind Gegensätze zwar, auf die man, ähnlich wie auf den von Ichbehauptung und Ichhingabe, von Persönlichkeitsdrang und Gemeinschaftstrieb den gesamten Verlauf der Geschichte beziehen könnte; aber sie sind blasser, allgemeiner als dieser und haben deshalb nicht so viel Schlagkraft. In dem vorliegenden Zusammenhang sei die Auswirkung dieses Gegensatzes nur als ein, wenn auch noch so vornehmer Fall pendelnder Wiederholung betrachtet.

Das folgende zum Beweis und zur näheren Beleuchtung[1]. Die vollständigste Reihe, die in der europäischen Geschichte vorliegt, die des germanischen Weltalters, zeigt zunächst in Hinsicht auf das handelnde Leben dieses Ergebnis. Die Urzeit ist durchaus vom Gemeinschaftstrieb beherrscht; die Gemeinschaft und die Reihe des Mischverkehrs im Geschlechts- und Familienleben, Rechts- und Kriegstum beweisen es. Das germanische Altertum ist fast ebenso einseitig vom Persönlichkeitsdrange bedingt; der unerhört rasche Siegeszug des Königtums im inneren und äußeren Staatsleben, dazu die Anfänge von Sondereigentum, Großgrundbesitz und Hochadel bestimmen das Bild. Auch das frühe Mittelalter ist noch von diesem Grundzug durchdrungen: der Persönlichkeitsdrang wirkte sich auf staats- und klassengeschichtlichem Gebiet nicht mehr nur im Königtum, sondern mehr noch, und zwar gerade auf dessen Kosten, im eben beginnenden

[1] Ich fasse nun das Ergebnis der Untersuchung „Ich und Welt in der Geschichte" (in diesem Jahrbuch XXVI [1902] S. 1361 ff.) nur in wenig Sätze und muß zu aller näherer Begründung auf sie verweisen.

Digitized by Google

Fürstenstand aus; in der Volkswirtschaft tritt ähnlich ein mittlerer mit dem zuvor vermögenden, ganz großen Grundbesitz in Wettbewerb. Das späte Mittelalter kann als artvertretendes Beispiel eines wesentlich vom Gemeinschaftstrieb beherrschten Zeitalters gelten: der ständische Parlamentarismus in Staats- und Klassen-, die Zunft und die Unternehmergenossenschaft in der Wirtschaftsgeschichte sind als seine bezeichnendsten Erzeugnisse anzusehen. Eine durch das von neuem aufstrebende Königtum vertretene Gegenbewegung des Persönlichkeitsdranges bereitet sich erst vor. Sie beherrscht in dieser Gestalt die neuere Zeit, deren unbeschränkte Königsmacht sich — mit einigen Ausnahmen, insbesondere Englands — die Völker völlig unterwirft. Die neueste Zeit dagegen ist überwiegend doch wieder vom Gemeinschaftstrieb beherrscht, der jetzt im staatlichen und wirtschaftlichen Leben als Volksherrschaft und Sozialismus bis an die Grenze seiner Ausbildungsfähigkeit vorschreitet. Der Imperialismus stellt dem gegenüber eine stärkere, der Anarchismus eine schwächere Ausnahmeerscheinung im Sinne des Persönlichkeitsdranges dar. Die Reihe im griechisch-römischen Weltalter der europäischen Geschichte, die in den Anfängen weit unvollständiger ist, verläuft anders, insofern in Athen der Gemeinschaftstrieb des späten Mittelalters, als kurzes Zwischenspiel die Tyrannis, den staatlich wirksamen Persönlichkeitsdrang nach sich zieht, gegen den dann die fortschreitende Neuzeit den Gemeinschaftstrieb wieder siegen läßt, während in der hellenistisch-mazedonischen neuesten Zeit der imperialistische Persönlichkeitsdrang den von den Volksherrschaften in Althellas noch zäh aufrechterhaltenen Gemeinschaftstrieb im wesentlichen doch niederringt. In Rom dagegen bleibt vom späten Mittelalter her der Gemeinschaftstrieb in Gestalt einer zuerst gar nicht, später nur wenig beschränkten Adelsherrschaft am Ruder und wird erst mit Beginn der neuesten Zeit vom Persönlichkeitsdrang starker Einzelner, zuerst der diktatorisch-demagogischen Führer von teils militaristischen, teils demokratischen Umsturzbewegungen, später der Kaiser abgelöst. Die Abweichungen sind beträchtlich, aber die Grundbeobachtung bleibt: der Wechsel zweier großer Grundströmungen.

Dieser Wechsel beherrscht im selben Maße das geistige Leben. In der neueuropäischen Geschichte kann man für die Urzeit und die ihr eigentümlichen Erzeugnisse, die Sprache und die ursprünglichsten Gottesvorstellungen ein Zusammenwirken Vieler mehr vermuten als beweisen. Die großen Dichtungen des germanischen Altertums und die zu einem Teil in sie verwobenen Göttersagen sind so phantasie-

Digitized by Google

starke Bildungen, daß sie nur als Erzeugnisse geistigen Ichtriebes angesehen werden können. Die Heldensänge, die das frühe Mittelalter schuf, wenn es auch die Vollendung der starken Erregung an die Schwelle des nächsten Zeitalters überlassen mußte, geben sich der Wirklichkeit und ihrer Einzelschilderung viel mehr hin Der herrschende Stand des Adels, eine große Gemeinschaft also, spiegelt sich und seine Sitten in ihnen. Das späte Mittelalter hält in der Dichtung der Minnesängerzeit zunächst diese Richtung fest. In Dante aber gewinnt der Flug mystisch-hoher Gedanken und starker Form, der die frühgotischen Heldengedichte nur erst hier und da höher getragen hatte, die Oberhand, um sich erst gegen Ende des Zeitalters in der Stoffkunst des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts zur Erde herabzusenken. Die Baukunst hält dagegen zu Anfang des Zeitalters bis zu seinem Ende diese Höhe, zu der die Menschen dieses Jahrhunderts die neuen Glaubensgedanken der Mystik vielleicht am meisten hinaufziehen und auf der doch auch die rein begriffliche Wissenschaft der Scholastik festen Fuß gefaßt hat. Die Malerei und Bildnerei der Italiener ist in Tre- und Quattrocento vom selben Persönlichkeitsdrang beherrscht, während bei den großen Niederländern und Deutschen des 15. Jahrhunderts stoffkünstlerische Hingabe des Ichs überwiegt. Die Mischung ist auf dieser Stufe auffälliger als auf irgendeiner anderen, und zwar herrscht der Ichtrieb im geistigen Schaffen vor.

Dasselbe Gepräge, wenn auch noch viel ausgesprochener, trägt die neuere Zeit: in redender und bildender Kunst überwiegen Form und Phantasie. So häufig sie auch in Abhängigkeit von alten und fremden Mustern gerät, die großen Herrschergestalten Michelangelos und Shakespeares geben die entscheidenden Züge in das Bild, das Glaubensleben weist wenigstens zu Anfang und gegen Ende Regungen des gleichen Ichtriebs auf: Luthers Priestertum des Einzelnen in sehr begrenzter, die Gottesleugnung der Aufklärer in sehr starker Form sind des Zeugnis. Die Forschung hat dieselbe Richtung vom Stoff fort, wenngleich in beiden Bezirken beträchtliche Nebenbewegungen entgegengesetzter Art nicht fehlen. In Kunst und Dichtung gewinnen diese noch 1750 unter Rousseaus Leitung die Oberhand.

Gegen diese Wirklichkeitsschilderung bedeuten dann Klassizismus und Romantik zu Beginn der neuesten Zeit einen starken Gegensatz des geistigen Persönlichkeitsdranges, der auch in der Forschung bei Kant, Herder, den Naturphilosophen, bei Fichte und Schelling noch überwiegt und den Glauben in Schleiermachers und Chateaubriands Vorstellungen nicht unbeeinflußt läßt. Dann wird die große Mittel-

Digitized by Google

strecke des neunzehnten Jahrhunderts ganz eingenommen von dem Siegeszuge eines Geistes vollkommener Ichhingabe: Stoffkunst, Erfahrungswissenschaft bis in die letzten Folgerichtigkeiten hinein ist die Losung, und selbst die Glaubensgeschichte weist in der nun verstärkten Gläubigkeit nach 1815, und der nach 1848 zur Herrschaft kommenden Überlieferungskritik, mehr noch in dem Materialismus dieser Jahrzehnte eine sehr verschiedene und dennoch auf denselben Grund der Ichunterordnung oder Ichhingabe zurückführende Äußerungen derselben Grundströmung auf, denn ob sich das Ich unter Verzicht auf eigenes Urteilen der zum Gott verdichteten, verpersönlichten Wirklichkeit rechtgläubig unterordnet, oder ob es in völligem Zutrauen auf eine erfahrungsmäßig-geschichtswissenschaftliche Prüfung der Quellen beginnt, einen halbgläubigen Mittelzustand aufzusuchen oder ob es so auch als möglich an Stoff und Wirklichkeit herangeht, um dort Gott ebenso erfahrungsmäßig-naturwissenschaftlich nach ihm — vergebens — zu suchen, das führt jedesmal zu sehr verschiedenem Ergebnis, entspringt aber demselben gesellschaftsseelischen Zustand. Insbesondere beruht die Leugnung des persönlichen Gottes durch den Materialismus durchaus nicht auf derselben Grundlage, wie die durch bauende Daseinswissenschaft, etwa bei Spinoza; denn jene ist von dem Geiste der demütigsten Hingabe an den freilich gottlosen Stoff eingegeben, diese aber von kühnem Trotz, herrischer und phantasiebeschwingter Begriffsforschung. Jene tritt dem alten Gottesglauben nicht in der Höhe seines eigenen Standpunktes, sondern in einer viel niedereren Schicht entgegen. Zuletzt, das ist das Kennzeichen aller Zukunftsbestrebungen der Gegenwart, tritt wieder eine ichbewußte, persönlichkeitsfrohe Gegenbewegung ein, verkörpert durch neue Bestrebungen der Formenkunst und Begriffswissenschaft und die kühnen Annahmen der freilich noch unklar genug gärenden Allgottesgedanken, die neu heraufzukommen scheinen.

Von der alteuropäischen Geschichte kann die geistige Entwickelung Roms ganz beiseite gelassen werden, sie ist bis tief in die neuere Zeit hinein fast ganz unbemerkbar und in der neuesten Zeit, in der sie ein volleres Dasein entfaltet, kommt es zwar zu einem Aufschwung starken Ichtriebes in Kunst- und Forschungsschaffen, aber die zur Wirklichkeit zurückstrebende Gegenbewegung, die in der Schöpfung von Roman und Novelle ihren stärksten Ausdruck findet, ist wieder durchaus griechischen Ursprungs, vor allem in Rechtskunde und Geschichtsschreibung trägt der Rückfall von der herrisch bauenden Art des Tacitus oder der begrifflichen Schöpferkraft des

Digitized by Google

spätrepublikanischen und frühkaiserlichen Rechtsgelehrten zu erfahrungsmäßigerer Auffassung weit eher den Stempel des geistigen Verfalls.

In Griechenland entspricht im frühen Mittelalter die schilderungsfrohe Ichhingabe der homerischen Heldensänge, die starke Schöpferkraft der spätmittelalterlichen Lied- und Baukunst durchaus der germanischen Reihe, und die großen Allgottesgedanken der Orphiker und der Mysterienkunst, die ersten gewaltigen Würfe der ionischen Denker sind ganz wie ihre germanischen Seitenstücke desselben Gepräges. Die neuere Zeit ist auch hier erfüllt von den Auswirkungen großen Persönlichkeitsdranges: Pindar, die beiden ersten Tragiker, die gewaltigen Bildhauer um Phidias, die Forschung der späteren Elementarphilosophen und der Sophisten lassen es deutlich erkennen. Die der Welt hingegebene Nebenbewegung ist zuerst gering: sie wächst erst gegen Ende des Zeitalters bei Euripides und Aristophanes. Die neueste Zeit stellt geistigen Persönlichkeitsdrang und starke Ichhingabe in einer Mischung dar, die sich zwar nicht wie die des neunzehnten Jahrhunderts auf kleinere Zeiträume verteilen läßt, doch mit ihr große Ähnlichkeit hat. Alexandrinische und gegenwärtige Erfahrungswissenschaft sind ebenso verwandt wie alexandrinischer und heutiger Naturalismus. Die pergamenische und sonstige hellenische Formenkunst ist in jedem Sinne dem Klassizismus ähnlich, die Stelle der großen Denker der neueuropäischen Geschichte gleicher Stufe wird durch Platons, der stoischen und anderer Epigonenphilosophen gewaltige Gestalten mehr als voll ausgefüllt. Die Aufnahme des Christentums in den hellenistisch-römischen Kulturbestand und die an sie sich knüpfenden großen Gedankengebilde der ältesten Väter übertrifft in noch stärkerem Maße die neugläubigen Bewegungen des neunzehnten Jahrhunderts. Die völlige Hingabe des Ichs an die Gottheit ist vom Urchristentum in nie wieder zu übertreffender Folgerichtigkeit gefordert worden; das von starker Phantasie beschwingte, oft auch begrifflich bauende Wesen der geistigen Schöpfungen der Glaubensdenker von Paulus bis auf Augustinus ist aber nicht minder zu übersehen.

Aus diesen hier nur in Kürze vorgelegten knappsten Beobachtungen der geschichtlichen Forschung selbst lassen sich eine Anzahl Schlüsse auf das Wesen der geschilderten, dem Pendelschlage ähnlichen Wiederholungen ziehen.

Festgestellt ist ein nie aussetzender Wechsel von Ichbehauptung und Ichhingabe, — sei es im gesellschaftlichen Verhalten an die Gemeinschaft, sei es im geistigen Schaffen an die Umwelt. Gegenstand der Veränderung oder, räumlich gedacht, der Bewegung

Digitized by Google

in diesem Auf und Ab ist ein Verhalten des Einzelnen, das doch für die großen Massenzusammenfassungen der Völker, Völkergruppen und Zeitalter maßgebend sein soll, also eine Handlungsweise, in dem zuvor umgrenzten Sinne. Ja der Begriff der Handlungsweise wird hier in verstärktem Grade angewandt: denn einmal kommen hier Empfindungen, Gefühlsbewegungen, also die denkbar zartesten Formen von Handlungen in Betracht, und anderseits gibt es nichts so höchst Persönliches, so Einzelnes, wie diese Empfindungen des Ichs, während doch gerade aus ihnen die allerumfassendsten Erscheinungen des geschichtlichen Lebens erklärt werden sollen. Die zartesten, verborgensten, tief in das Herz des Einzelnen eingesenkten Wurzelfasern am Baume der Menschheit werden hier in unmittelbaren Zusammenhang mit der breitesten Ausdehnung seiner Krone gebracht.

Unten im Ich vollzieht sich der Wechsel zuerst: er betrifft das Maß von Neigung, von Vorliebe, das der Einzelne der einen oder anderen von den beiden Hauptmöglichkeiten seines seelischen Verhaltens widmet. Jedesmal kommt eine Erregung, besser eine Erregungsfähigkeit der Seele in Betracht; unser Herz erwärmt sich so oft für die spröde Eigenrichtigkeit des Ichs, wie für seinen völligen Anschluß an die Außenwelt. In welcher Form oder zu welchem Zwecke jene Zurückhaltung geübt, diese Hingabe vollzogen werden soll, ist den dunklen, dumpfen, starken Triebkräften in den Tiefen unserer Seele ganz gleichgültig; sie wollen nur arbeiten, bewegen, das heißt leben und Leben schaffen. Ob sie im Dienst des handelnden Daseins, in Staat oder Wirtschaft, oder in dem schauenden Schaffens, in Kunst oder Forschung in Bewegung gesetzt werden, ist vom Standpunkt des Einzelschicksals ein Zufall, abhängig von dem Ort, an den jeder gestellt ist. Für das Wirken jener Seelentriebe aber ist es ebenso unbeträchtlich, wie der Erfolg, wie das Maß der Leistung, die der Einzelne aufzuweisen hat. Die Gewaltigsten, wie die Niedersten, Schwächsten unter den Menschen werden von diesen inneren Mächten getrieben. Und wie eine elektrische Kraftquelle Räder und Werkzeuge von tausend verschiedenen Arten antreiben kann, so treiben jene seelischen Beweger unser Handeln an, gleichviel, ob es den zartesten Angelegenheiten der Familie oder den gröblichsten des Staats gilt, den gewöhnlichsten Verrichtungen des Alltags oder der Schöpfung eines Werkes, das niemals seinesgleichen sehen soll.

Für die Geschichte, das muß hier wiederholt werden, ist dieser Wettbewerb zweier einander entgegenwirkender Triebkräfte um den Besitz unserer Seele nur deshalb wichtig, weil sie nicht in wildem

Digitized by Google

Wirrsal den Einen hierhin, seinen Nachbarn aber dorthin treiben, sondern weil sie über ganze Zeiten und Völker die Herrschaft gewinnen. Aber so viel Mannigfaltigkeit, das lehrt ein einziger Blick in das Leben, ruft ihr Wirken doch hervor, daß jede jener großen Gesamtbewegungen sich aus einer Fülle von schwach oder stark unterschiedenen Einzelbewegungen zusammensetzt. Kein Künstler, kein Forscher eigenen Wertes tritt hervor, der nicht von der Wirklichkeit ab- oder etwas näher an sie heranrückte, als sein Vorgänger. Ursprünglich ist vielleicht fast die Gesamtheit im Vormarsch gegen die eine Seite begriffen, und es besteht nicht der mindeste Zweifel über die Richtung des Zeitalters. Später sondern sich einige ab, schwenken ein oder kehren stracks um; dann muß von Ausnahmen die Rede sein. Noch später wächst diese Partei und das Zeitalter zeigt einen zwiespältigen Anblick. Zuletzt ist wieder die Mehrheit beisammen, nur auf dem Wege nach der entgegengesetzten Seite und wiederum kann man über die Gesamtbewegung des Zeitalters nicht im unklaren sein. Stellt man sich vor, man beobachtete aus Vogelhöhe den Zug eines Heeres, das sich dergestalt vorwärts bewegte, so hat man ein Bild von dem Gemisch von Regel- und Unregelmäßigkeit, das sich dem Blick des Geschichtsforschers fast immer darbietet. Im Grunde ist deshalb fast jede einheitliche Abwertung und Benennung eines Zeitalters eine geistige Gewalttat, — sie auf sich nehmen zwingt doch das höhere Bedürfnis aller wissenschaftlichen Erkenntnis nach Gliederung und Ordnung des Stoffes.

So fehlen denn auch bei der straffsten Zusammenfassung des gesellschaftsseelischen Verlaufs der europäischen Geschichte die Zeitalter nicht, die ein auffällig gemischtes Bild aufweisen, was um so schwerer ins Gewicht fällt, als die Zeitalterteilung an sich schon vielfach dem Auf und Nieder jener großen Triebkräfte angepaßt ist. Nirgends aber läßt sich aus dem Vorhandensein solcher Zwischenzustände auf die Irrigkeit der ganzen Auffassung schließen und etwa behaupten, sie seien ein Gegenbeweis gegen die Annahme dieser gewaltigen und nie rastenden Ebbe- und Flutbewegung, denn jedesmal läßt sich ein solches Übergangsbild darauf zurückführen, daß eine alte Bewegung noch im Ausschwingen, eine neue erst im zaghaften Einsetzen begriffen ist. So, wenn im frühen Mittelalter der neueuropäischen Gesellschaftsgeschichte der vorhandene, noch vom germanischen Altertum her überlieferte Persönlichkeitsdrang wohl vorherrscht, aber sich von dem früheren engen auf einen weiteren Kreis von Beteiligten ausbreitet und vom Königtum auf den Hochadel, vom

Digitized by Google

großen auf einen mittleren Grundbesitzerstand übergeht, und wenn anderseits sich hie und da im niederen Adel schon Körperschaftsgesinnungen, Ausflüsse also des Gemeinschaftstriebes regen. Oder wenn in der geistigen Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts die Zeit von 1815 bis 1848 in Forschung und Kunst zwar noch viel von dem herrischen Ichtrieb des voraufgehenden Zeitalters, von der phantasiebeschwingten Willkür des Klassizismus und der frühen Romantik aufweist, daneben aber die mit Stoffkunst und Erfahrungswissenschaft verbundene Hingabe des Ichs an die Umwelt von Tag zu Tag wachsen sieht.

Etwas anderen Wesens sind die räumlichen Abweichungen, die sich neben den zeitlich zu erklärenden geltend machen. So, wenn in der neueren Zeit des germanischen Weltalters der Persönlichkeitsdrang, der sich in Gestalt des unumschränkten Königtums fast aller Staaten bemächtigt, vor dem England des achtzehnten Jahrhunderts und einigen anderen Ländern Halt macht. Oder wenn der Gemeinschaftstrieb, der Volk und Adel des neuzeitlichen Rom beherrscht, in dem Athen gleicher Stufe doch nicht ähnlich folgerichtig zur Herrschaft gelangt. Unzweifelhaft sind hier Unterschiede des Volkstums, letzten Endes auch vielleicht der Landesbeschaffenheit wirksam. Indessen ist unschwer zu erkennen, daß auch sie den Gang des großen Pendelschlages nicht aufheben, sondern nur verlangsamen oder beschleunigen können. Die englische Adelsherrschaft und der in ihr zu staatlichem Ausdruck gelangte Gemeinschaftstrieb müssen, sei es als Überbleibsel spätmittelalterlicher und damals europäischer Zustände, sei es als Vorläufer der Verfassungen des neunzehnten Jahrhunderts und dann also einer ebenfalls gemeineuropäischen Erscheinung, am richtigsten wohl als beides angesehen werden. In Rom aber handelt es sich offenbar um ein zähes Festhalten an dem überlieferten Zustand, der der Eigenart dieses Volks, seiner Folgerichtigkeit und nüchternen Starrheit, durchaus entspricht; der Rückschlag ist auch hier zuletzt nicht ausgeblieben.

Von großer Bedeutung für das Wesen dieser Form geschichtlicher Bewegung ist das Ausmaß ihrer Schwingungen, die Länge ihrer Dauer. Unsere Zeitvorstellungen sind wie alle unsere übrigen Anschauungen von unserer Erfahrung abhängig. Da wir einigermaßen sicher nur zweieinhalb, einige nebelhafte Umrisse bei den langlebigen Völkern des Ostens eingerechnet, höchstens dreieinhalb Jahrtausend übersehen, ist unser Maßstab kein allzu großer. Die Enkel im Jahre 6000 unserer Zeitrechnung, die man dann ihrer vielfachen Unzweck-

Digitized by Google

mäßigkeiten halber hoffentlich abgeschafft haben wird, werden vermutlich ganz anders urteilen. Immerhin liegt schon im Begriff der Pendelschlagbewegung die Vorstellung einer gewissen Kürze. Ihr entspricht es denn auch, wenn die Gesellschaftsentwickelung des neueuropäischen Weltalters im Verlauf der nahezu zwei Jahrtausende, die wir von ihr halbwegs übersehen, immerhin sechs oder acht solcher Bewegungen, d. h. — je nachdem man das neunzehnte Jahrhundert als Einheit oder Stufenfolge ansieht — ein drei- oder vierfaches Auf und Nieder von Gemeinschaftstrieb und Persönlichkeitsdrang erkennen läßt. Als Durchschnitt ergibt diese Berechnung nur dreieindrittel oder zweieinhalb Jahrhundert als Schwingungsdauer.

An Verschiedenheiten fehlt es durchaus nicht. Es gibt Zeiträume von 750 Jahren, die keinen Richtungswechsel aufweisen — so das Zeitalter zwischen 400 und 1150 —, andere nur von 35 Jahren, so das des Klassizismus und der frühen Romantik zwischen 1780 und 1815, oder von 30 Jahren, wie die Zeit des Rousseau Realismus zwischen 1750 und 1780. In der germanischen Gesellschaftsgeschichte ergibt sich seit Ausgang der Urzeit, also seit 400, etwa folgende Reihe: 750, 350, 300 Jahre, und das neunzehnte Jahrhundert, das zweifach oder, wenn man will, dreifach geteilt, doch für das ganze Europa, nicht wohl in Abschnitte zerlegt werden kann, in der germanischen Geistesgeschichte 500, 400, 100, 100, 250, 30, 35, 75 Jahre.

Sucht man nach den Ursachen dieser Verschiedenheiten, so ergibt zunächst schon ein Vergleich zwischen dem Bewegungswechsel in der geistigen und dem in der Gesellschaftsgeschichte auffällige Abweichungen. Faßt man Altertum, frühes und späteres Mittelalter der germanisch-neueuropäischen Geschichte zusammen, so findet sich, daß in Staat, Wirtschaft, Gesellschaft nur zwei große Strecken einandergegenüberstehen, die eine, vom Persönlichkeitsdrang beherrschte, Altertum und frühes Mittelalter umfassend, die andere, das späte Mittelalter, ganz vom Gemeinschaftstrieb bestimmt. Während hier also nur ein einmaliger Richtungswechsel stattfindet, läßt sich für die geistige, insbesondere dichterische Entwickelung ein dreifacher nachweisen, dargestellt durch die Phantasiekunst der Edda, die Stoffkunst der Nibelungen und der Minnesänger, die Höhe Dantes und das Herabsinken zur Wirklichkeitsschilderung des fünfzehnten Jahrhunderts. Überrechnet man in den beiden Gesamtreihen der germanischen Geistes- und Gesellschaftsgeschichte die Zahl der einfachen Ausschwingungen, so ergeben sich für jene zehn, für diese nur acht.

Digitized by Google

Weitere Verschiedenheiten weisen die alt- und die neueuropäische Geschichte auf: die griechische Gesellschaftsgeschichte vermag den sechs Richtungswechseln der germanischen, beide vom Altertum ab gerechnet, nur vier zur Seite zu stellen, und auch das Bild der geistigen Entwickelung Griechenlands ist ruhiger als das der germanischen Völker: etwa vier gegen sieben Richtungswechsel. Am auffälligsten ist die Ruhe und Langsamkeit der römischen Gesellschafts- und gar erst der römischen Geistesgeschichte; für jene lassen sich seit Beginn des frühen Mittelalters nur zwei Richtungswechsel nachweisen, für diese kann überhaupt nur die neuere und neueste Zeit mit zwei Richtungswechseln in Betracht kommen, gegen drei in der griechischen, fünf in der germanischen Geschichte.

Doch alles dies sind nicht grundsätzliche Verschiedenheiten, die Tatsache des Pendelschlags und also der Wiederholung als solcher läßt sich überall auch in den langsamsten, mindest erregten der Reihen nachweisen. Nur eine Beobachtung ließe sich wohl zur Feststellung einer nicht wiederholten, sondern eigenen Kurve ausnutzen. Offenbar nämlich sind die neuesten Zeiten erregter; die Schwingungen ihres Pendelschlags sind kürzer, die Richtungswechsel häufiger. In der germanischen Geistesgeschichte sind in den anderthalb Jahrhunderten seit 1750 vier Richtungswechsel nachzuweisen, während die vier voraufgehenden 850 Jahre einnehmen. Und die neueuropäische Gesellschaftsgeschichte, wie die alteuropäische Entwickelung überhaupt lassen eine ähnliche Zunahme erkennen.

Hier also gelangt man aus dem Bezirk der Wiederholung in den der Einzigkeit der Tatsachen hinüber. Denn die gesteigerte Häufigkeit der Pendelschläge ist ein Vorgang, der zwar in der alt- und neueuropäischen Geschichte wiederkehrt, damit aber nur als scheinbar zeitlich und gleichsam räumlich wiederholt wirksam ist. Es wäre an sich nicht ausgeschlossen, daß die neueuropäische Entwickelung in Zukunft dieses Anschwellen der Pendelschlaghäufigkeit nach einem zuvor eingetretenen Wiederabschwellen noch einmal bringt. Aber, wie schon zuvor bemerkt wurde, noch nicht wiederholt beobachtete Tatsachen müssen als einzige gelten.

Indessen mit diesem magern Ergebnis braucht sich die Aufsuchung der Einzigkeiten in dieser Tatsachen-Reihe nicht zu begnügen. Das Gleichnis vom Pendelschlag, das hier immer benutzt wurde, ist, das darf über allen diesen Feststellungen nicht vergessen werden, kein vollkommenes. Der Pendel, der auf- und abschwingt, hat keine andere Bewegung als diese; nur auf einer Tafel, auf die man die Häufig-

Digitized by Google

keit und Länge der Schwingungen eintrüge, könnte eine Linie entstehen, die an sich wieder eine Bewegung, eine Veränderung darstellt. Aber so einfach vollzieht sich der Verlauf der Geschichte unzweifelhaft nicht: es sei gestattet, die Fehler dieses Gleichnisses durch ein anderes auszubessern. Ein Fluß, der in mäandrischen Windungen die Ebene durchzieht, aber in der Hauptrichtung seines Laufes stetig einer Himmelsgegend zustrebt, macht dabei offenbar eine doppelte Bewegung. Er wälzt, so sei einmal angenommen, seine Wasser seitwärts, sei es zur Rechten, sei es zur Linken, aber allmählich rückt er doch vorwärts, so häufig und umständlich auch seine Seitenwindungen sein mögen. Er macht dann also eine doppelte Bewegung: die eine nach rechts und nach links und die andere geradeaus. Der Vergleich ist vielleicht um so richtiger, als die Seitenbewegungen, eben die pendelartigen, von denen bisher allein die Rede war, weit größere Strecken durchlaufen als die Vorwärtsbewegung beträgt. So nämlich mag auch die gesellschaftsseelische Entwickelungsbewegung der Völker viel mehr Kraft und Zeit für seine Seitenbewegungen, sei es nach der Seite des Ichtriebs oder der Ichhingabe gebrauchen, als für die nach vorwärts.

Daß dieses letztere, das wirkliche Vorrücken nicht den Wiederholungen, sondern den Einzigkeiten der Geschichte zugerechnet werden muß, ist fürs erste leicht zu vermuten. Die Schwierigkeit aber ist, sie zu messen, ja überhaupt ihr Vorhandensein zu erweisen. Es kann offenbar nur so geschehen, daß dargetan wird, jene Pendelschläge seien zwar jedesmal nach der Seite der Ichbehauptung und der der Hingabe gerichtet gewesen, aber jedesmal sei doch das Ziel nicht ganz dasselbe gewesen. Der Ichtrieb, der sich in der einen Seitenbewegung ausgewirkt habe, sei nicht derselbe gewesen, der die nächste in der gleichen Richtung ausgelöst habe.

Am zweckmäßigsten ist, zuerst von der eigentlich gesellschaftlichen Entwickelung, von der vollständigsten Reihe, der germanischen und von der zuerst auftretenden Triebkraft, dem Gemeinschaftsdrang zu sprechen. Er ist dreimal im handelnden Leben dieser Völkergruppe zur Herrschaft gelangt: in der Urzeit, im späteren Mittelalter und wieder in der neuesten Zeit. Daß er in den beiden letzten Fällen sich jedesmal auch durch Vorläufererscheinungen angekündigt hat, die jedoch, sei es nicht durchgreifend, sei es nicht überall das Übergewicht erlangten, bleibe hier vernachlässigt. Vergleicht man diese drei Auswirkungsformen zunächst in Hinsicht auf ihre äußerlichsten, greifbarsten Eigenschaften, auf Umfang und Dichtigkeit, so ergibt sich für die Einungen

Digitized by Google

folgende Stufenleiter. Die Keimgebilde der Urzeit, die Völkerschafts- oder gar nur Hundertschaftsstaaten, sind sehr kleine Gemeinwesen, aber von engem Zusammenhalt.

Das späte Mittelalter kennt zwar in Zünften, Markgenossenschaften und den kleinsten seiner staatlichen Genossenschaften, den unabhängigen Bauernstaaten und den Städten auch noch Gemeinschaften, die nicht größer und auch kaum minder eng sind als die der Urzeit; aber neben ihnen, und das ist die kennzeichnende Neuerung dieser Entwickelungsstufe, entstehen Einungen, die viel weitere Kreise von Einzelmenschen umfassen und die gleichzeitig viel lockerer sind: es sind einmal die Stände, insbesondere die Adelstände, die, zuerst allein gesellschaftlich-wirtschaftlicher Art, bald staatliche Bedeutung gewinnen und zwar ein wenig Staat im Staate, aber doch unvergleichlich viel lockerer sind als diese. Und es sind zum zweiten die Staaten selbst, die wieder ein genossenschaftliches Gepräge angenommen haben, die nunmehr von unvergleichlich größerem Umfange sind, als die urzeitlichen, die aber um den Einzelnen nicht mehr so straffe Bande schlingen wie jene.

Die dritte Entwickelungsstufe, auf der der Gemeinschaftstrieb, wenn auch nicht völlig, so doch zum großen Teile herrscht, das neunzehnte Jahrhundert, bezeichnet in Hinsicht auf Ausdehnung noch eine weitere Steigung. Die Staaten, die im späteren Mittelalter noch so oft nur Gebiete waren, sind nun alle zu Großstaaten ausgeweitet; die Klassen, die an die Stelle der Stände, d. h. der geburtsmäßig abgeschlossenen Klassen getreten sind, haben in noch viel höherem Grade an Umfang zugenommen, denn neben die nicht allzu zahlreichen herrschenden Stände des geistlichen und weltlichen Adels und des nicht sehr viel größeren höhern Bürgertums, die im späten Mittelalter allein zu wirklich körperschaftlichem Zusammenschluß gekommen waren, sind nunmehr die unvergleichlich umfangreicheren Klassen des niederen Bürger-, des Bauern- als Arbeiterstandes getreten. Unzweifelhaft entspricht diese größere Ausdehnung auch einer größeren Auflockerung der Verbände: auch das Streben nach vollkommener Volksherrschaft, das die Verfassungsgeschichte der europäischen Staaten seit 1789 zeigt, hat von vornherein einen starken Zusatz von Freiheitsdrang der Einzelnen gehabt, und rückt so auch die Staaten selbst in diese Reihe.

Die Zukunftspläne des Sozialismus müssen dabei noch außer acht gelassen werden, da sie noch nirgends sich mit den harten Forderungen des wirklichen Lebens haben auseinandersetzen müssen. Soviel man von ihnen vermuten kann, macht sich die eigentümliche

Digitized by Google

Zwiespaltigkeit dieser Gesellschaftslehre schon in den Urbestandteilen geltend, die hier in Betracht kommen können. Seine weltbürgerlichen Gedanken lassen auf noch weitere Ausdehnung der von ihm erstrebten Verbände, zuletzt zur Menschheit selbst, schließen und diesem größtmöglichen Umfang würden bestimmte sozialistische Bestrebungen auch eine größtmögliche Auflockerung zugunsten der Einzelnen entsprechen lassen. Andrerseits liegen im Sozialismus aber auch Entwickelungsmöglichkeiten, die zu einer völligen Umbiegung der Linie führen und engere und zugleich viel dichtere, den Einzelnen stark fesselnde Gemeinschaften entstehen lassen würden. Und schon die Kommunepläne der ersten französischen Revolution mit ihrer Herstellung von Tausenden von einzelnen Gemeinwesen, stellen eine ähnlich rückläufige, zur Urzeit zurückstrebende Linie dar, namentlich wenn man sie mit den Gemeinwirtschaftsgedanken etwa Babeufs in Verbindung denkt.

Abgesehen von dieser letzten Vermutung, über die nur die Zukunft entscheiden kann, ergibt sich eine Reihe von Formen des Gemeinschaftstriebes, die eine aufsteigende Linie von wachsender Ausdehnung und abnehmender Dichtigkeit der Verbände aufweist. Neben Ausdehnung und Dichtigkeit könnte auch die Beschaffenheit der jedesmal entstehenden Gemeinschaften noch insofern in Betracht gezogen werden, als die Gleichartigkeit der Mitglieder offenbar wechselt. Auch dann stellt sich eine ähnliche beständige Vorwärtsbewegung heraus: die Urzeitgemeinschaften weisen unzweifelhaft die am wenigsten unterschiedenen Genossen auf, die spätmittelalterlichen Stände und Staaten halten die Mitte, während die gesellschaftlichen Körperschaften der Gegenwart ein unvergleichlich höheres Maß von Verschiedenheit der Einzelnen vertragen. Je nachdem der Sozialismus als straff und locker aufgefaßt wird, würde er diese Verschiedenheit noch steigern oder rückwärts biegend wesentlich zu vermindern suchen. Daß ihm schon von seinem Vater Rousseau her Urzeitgedanken im Blute liegen, ist ja leicht nachzuweisen.

Überlegt man, aus welchen Ursachen die höheren Stufen des Gemeinschaftstriebes — höher immer nicht im Sinne eines Werturteils gedacht — jedesmal ausgedehntere Umkreise aufweisen, so kommt man zu dem Ergebnis, daß eigentlich nicht sie selbst es waren, die diese Ausweitung schufen, sondern daß sie in ihr meist nur das Erbe der voraufgehenden Zeit vorherrschenden Persönlichkeitsdranges antraten. Die spätmittelalterlichen Gebiets- und Volksstaaten, deren sich das Ständetum im Sinne des Gemeinschaftsgedankens bemächtigte, waren von den starken Fürsten des früheren Mittelalters oder noch

Digitized by Google

von den stärkeren Königen des germanischen Altertums zusammengeschweißt worden. Und wiederum die Volks- und Großstaaten des neunzehnten Jahrhunderts sind, auch soweit sie der ganzen oder halben Volksherrschaft anheimgefallen sind, nach ihrer Ausdehnung, wie nach ihrer inneren Beschaffenheit, Erzeugnisse des unumschränkten Königtums der voraufgehenden Stufe. Selbst wo sie erst im Laufe der neuesten Zeit geschaffen worden sind, wie in Italien und Deutschland, ist es mit den Mitteln der alten Staatskunst geschehen.

So fühlt man denn das Bedürfnis, dieser ersten Feststellung eine zweite über die Form des Persönlichkeitsdranges an die Seite zu setzen. Doch ergibt sich hier ein anders geartetes Bild. Macht man, ähnlich wie dort, die Ausdehnung des Machtbereichs, dem sich wenigstens in den Bezirken des staatlichen Lebens der starke Einzelne zu unterwerfen vermag, und die Lockerheit oder Enge des Bandes, mit dem es die Unterworfenen zusammenschließt, zum Maßstab, so stellt sich keine stetig steigende Linie dar, wie in jenem ersten Falle. Zu der starken Einzelherrschaft des germanischen Altertums verhält sich das unumschränkte Königtum der neueren Zeit so, daß es minder umfängliche, aber auch straffer zusammengefaßte Verbände von Unterworfenen geschaffen hat, als es etwa zu Karolinger-Zeiten geschehen war. Andrerseits hat das Kaisertum der neuesten Zeit diesen Verlauf in keinem Betracht fortgesetzt, sondern ihn in gewissem Sinne wieder rückgängig gemacht. Denn es hat einmal, wie das der Karolinger, seine Herrschaft über die Grenzen des Volksstaates hinaus zum Großstaat zu erweitern getrachtet, und es hat andrerseits der Volksherrschaft Zugeständnisse gemacht, die zwar ein ganz anderes Bild darbieten, als die Zustände im Karolingerreich, die mit ihnen aber doch die eine ausschlaggebende Ähnlichkeit haben, daß sie wie jene dem Volk einen gewissen beschränkten Anteil an der Staatsleitung einräumen und die Einzelnen der Staatsgewalt nicht allzu schroff unterwerfen.

Noch eine zweite, besondere und dem Persönlichkeitsdrang als solchem allein entsprechende Betrachtungsweise wäre möglich: man könnte die verschiedenen Formen seines Auftretens in Hinsicht auf die Wucht und Kraft der sie tragenden Einzelmenschen vergleichen. Aber auch da wird das Ergebnis ein ähnliches sein. Denkt man sich einen artvertretenden Herrscher aus der Königsreihe der Neuzeit neben Karl den Großen gestellt, etwa den preußischen Friedrich, so fällt das zartere, biegsamere aber auch reifere, persönlichere, mannigfaltigere Wesen des Angehörigen der jüngeren Zeit sogleich in die

Digitized by Google

Augen. Dort nur plumpe, derbe, ins Übermaß gesteigerte Kraft, hier eine zwar immer noch stahlharte, aber viel minder spröde Persönlichkeit — dort ein Flamberg, hier eine Damaszenerklinge, dort einige wenige starke, al fresco ausgemalte Umrißlinien, hier ein in vielfachen Schattierungen schillerndes Farbenspiel — dort ein Brennglas, das alle Strahlen zu einer starken Wirkung vereinigt, hier ein vielfach facettiertes, in allen Farben, nach allen Seiten flimmerndes Prisma; dort viel Plumpheit, Unbewußtheit und ungegliederte Kraft, hier Feinheit und Biegsamkeit; mit einem Wort die Herrschergestalt des jüngeren Alters, der höheren Stufe zeigt eine wesentliche Bereicherung, Vermannigfaltigung, Durchgeistigung der Züge, aber in Summa vielleicht doch ein minderes Maß der Kraft. Und was von den beiden ganz besonderen Menschen gilt, die hier als Vertreter ausgewählt sind, mag doch auch von den ganzen Gruppen auszusagen sein, die hinter ihnen stehen: schon der andere, der hohenstaufische Friedrich II., der der erste spätmittelalterliche Vorläufer der modernen Einzelherrscher ist, zeigt mehr Wesensverwandtschaft mit seinem großen Namensvetter von Preußen, als mit Karl. Napoleon dagegen, der unzweifelhaft Erste unter den Trägern der Kaiserherrschaft der neuesten Zeit, ist wieder plumper, derber und wenn man will roher, archaischer als die feinen Königsmenschen des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, jedenfalls aber auch stärker, gewaltiger als sie.

Doch ich halte inne: es sollte untersucht werden, ob die Bewegung des handelnden Lebens der Völker, abgesehen von jenen Pendelschlägen, auch noch eine Eigenbewegung habe, ob also nicht nur das Pendel hin- und herschwinge, sondern — um das Gleichnis zu Tode zu hetzen — auch sein Aufhängungspunkt sich vorwärts bewege. Eine solche Bewegung ist nun zwar festgestellt worden, aber es ließ sich auch für sie ein gewisses Maß von Regelmäßigkeit, von Wiederholung nachweisen, sodaß es sich auch bei ihnen gewissermaßen nicht um echte, d. h. einzige, sondern um wiederkehrende Veränderungen handelt.

Nur tritt nunmehr eine neue Form der Wiederholung auf: die der Kreislaufbewegung. Sie unterscheidet sich vom Pendelschlag dadurch, daß sie nicht aus zwei an sich entgegengesetzten, aber zugleich einander entsprechenden Bewegungen, aus einem Hin und Her, einem Auf und Nieder besteht, sondern daß sie in mehrere Bewegungsteile, mindestens drei, zu zerlegen ist. Ob die Abfolge von Persönlichkeits- und Gemeinschaftstrieb-Formen, die hier beobachtet wurde, den Kreislaufbewegungen wirklich zuzuzählen ist, kann heute ganz gewiß noch nicht

Digitized by Google

entschieden werden, denn wir halten auch um 1900 noch an einem viel zu frühen Punkt der neueuropäischen Entwickelung, um von irgendwie sichergestellten d. h. genügend oft wiederholten Beobachtungen für diese gesellschaftsseelische Hauptlinie der Geschichte sprechen zu können. Wir unterscheiden nur erst eine ganz kleine Wechselfolge von Zeitaltern voherrschenden Persönlichkeits- oder Gemeinschaftsdranges. Überdies ist fraglich, ob es erlaubt ist, die drei Formen des Gemeinschaftstriebes, die doch nicht unmittelbar, sondern immer unterbrochen durch Zwischenalter vorwaltenden Ichgefühls aufeinander gefolgt sind, als ein Erzeugnis reiner Kreislaufwiederholung anzusehen. Und es wäre auch dann nur möglich, wenn man am Sozialismus diejenige seiner beiden Richtungen allein betont, die auf enge Zusammenfassung abzielt und die demgemäß ein gewisses Maß von Verwandtschaft mit den entsprechenden Gebieten der germanischen Urzeit aufweist. Die verschiedenen Vorstöße des Persönlichkeitsdranges an sich als in kreislaufförmiger Wiederholung begriffen aufzufassen, ist vollends untunlich, denn an ihnen ließe sich, da es sich bestenfalls nur um ein neues Auf und Nieder und nicht um eine auch nur dreiteilige Bewegung handelt, lediglich eine pendelschlagförmige Wiederholung höherer Ordnung nachweisen.

Immerhin bleibt denkwürdig, daß auch die gesamte Folge von wechselnden Zeiten des Persönlichkeits- und Gemeinschaftsdranges, als Einheit betrachtet, auf ihrer letzten Strecke eine Rückbiegung zu den Formen der ältesten Stufen verspüren läßt. Denn der Persönlichkeitsdrang der neuesten Zeit zeigt ebenso unzweifelhaft eine Wahlverwandtschaft mit dem des germanischen Altertums, wie ihr Gemeinschaftsdrang einige Ähnlichkeit mit dem der Urzeit hat. Es wäre wissenschaftlich unzulässig, aus diesem ersten und noch leisen Zeichen einer Rückbiegung den Schluß zu ziehen, daß sich in ihm der Beginn einer Kreislaufwiederholung anzeige. Denn wer darf sagen, ob die Entwickelung der nächstkommenden Jahrhunderte auch späterhin die alte Bahn verfolgen wird, in die sie jetzt wieder einzulenken scheint. Nur vermerkt werden muß dieses, weltgeschichtlich vielleicht auffälligste Merkmal unserer Zeiten.

Im übrigen lassen sich einige Beispiele von kreislaufartiger Wiederholung nachweisen, bei denen es nicht so vieler und so vorsichtiger Vorbehalte bedarf. Sie sind nur nicht jener tiefsten gesellschaftsseelischen Schicht zu entnehmen, sondern einigen etwas offener und greifbarer zutage liegenden Ordnungen des geschichtlichen Geschehens. Sie sind noch immer allgemein und umfassend genug und

Digitized by Google

fallen deshalb zum Teil mit jenen Wechselbewegungen von Persönlichkeitsdrang und Gemeinschaftstrieb zusammen, als deren besondere Äußerungen sie angesehen werden können. Die äußere Staatenbildung der Germanen hat sich, wenigstens in der Hand des Führerstammes, der Franken, von den Ausgängen der Urzeit bis zum Gipfelpunkt des germanischen Altertums in der Weise vollzogen, daß sie vom Hundertschaftsstaat, der, nach skandinavischen Seitenstücken zu schließen, auch im Süden die Keimzelle der staatlichen Entwickelung dargestellt haben mag, zum Völkerschaftsstaat, vom Völkerschafts- zum Stammes-, vom Stammes- zum Volks-, vom Volks- zum Großstaat fortgeschritten ist. Bis dahin, also bis zum Lebenswerk Karls des Großen, steigt die Linie zwar sehr rasch, aber stetig. Dann führt das frühe Mittelalter, das nicht nur den karolingischen Großstaat, sondern auch die durch seine Teilung hergestellten Volksstaaten in mittlere und kleine Halbstaaten zerfallen läßt, einen jähen Absturz herbei. Betrachtet man aber die Entwickelung, die vom niedersten Tiefpunkt, in Frankreich etwa von Beginn, in Deutschland von Ende des späten Mittelalters ab bis zur neuesten Zeit, wieder aufwärts führt, als eine Einheit, so ergibt sich eine Aufwärtsbewegung, die mit jener ältesten der Urzeit und des germanischen Altertums die augenfälligste Ähnlichkeit hat. Denn die Zersplitterung des Bodens, die in jenem Tiefpunkt durch Herzöge, Grafen und Kleinherrscher noch geringeren Ranges herbeigeführt worden war, entspricht, was die Kleinheit der Gebiete anlangt, durchaus dem früheren, viel weiter zurückliegenden Ausgangspunkt der Stammes-, Völkerschafts- und zuweilen selbst der Hundertschaftsstaaten. Hin und wieder sind die neueren Teilbildungen nur die Erneuerung der alten: die Grafschaften haben nicht selten die gleichen Grenzen wie die alten Gaue, d. h. die Bezirke der Völkerschaften, gehabt. Und auch der Verlauf der Wiederzusammenballung und Zusammenschweißung dieser Trümmer- und Teilstücke entspricht im großen und ganzen seinem älteren Vorläufer. Ein wesentlicher Unterschied ist nur durch die sehr viel geringere Geschwindigkeit der neuen Volksstaatsbildung begründet. Deutschland braucht zu seiner zweiten Einheitsbewegung sechs Jahrhunderte, d. h. vielleicht die dreifache Zeit wie zur ersten, und auch Frankreich, das viel schneller zum Ziel kam, hat in den Bürgerkriegen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts doch sehr merkwürdige Rückfälle erlebt. Aber auch das Schlußstück ist in beiden Fällen dasselbe. Der Volksstaat strebt über sich selbst hinaus. Wenn Napoleon seine Reichsgründung als

Digitized by Google

eine Erneuerung der Gedanken Karls des Großen empfunden hat, so ist darin einer der seltenen Fälle zu sehen, in denen die geschichtlichen Erinnerungen und Vergleiche der Staatslenker nicht auf Irrtum beruhen. Und wenn der Versuch einer Großstaatsbildung, wie ihn Napoleon auf kurze Zeit verwirklichte, sobald wieder zusammenstürzte, so bedeutet der ungeheure Bodenzuwachs durch zumeist überseeische Siedlung, den alle starken Völker Europas und Nordamerikas seitdem, sei es erlangt, sei es erstrebt haben, nur eine glücklichere und dauerhaftere Wiederaufnahme dieses Versuchs auf anderem Wege.

Hier ist also ein Fall wirklich wiederholter Kreislaufbewegung gegeben und vielleicht fügt die mit der Geschichte der Staatsbildung Hand in Hand gehende Entwickelung der Formen des auswärtigen Verhaltens der Völker, insonderheit der Kriege, sogleich einen zweiten hinzu. Denn auf die rein örtlichen Fehden der Völkerschaftsstufe sind die Gebietskriege der Stämme, auf diese die Staatskriege der Volks- und Großstaaten ganz ähnlich gefolgt, wie im späten Mittelalter auf die Ortsfehden der Ritter und Kleinherrscher die Gebietskriege der Fürsten und in der Neuzeit auf diese die Staatskriege der Könige gefolgt sind. Und vielleicht ist zu der verhältnismäßigen Ruhe der imperialistischen Gegenwart das Seitenstück in dem mit starker Hand aufrechterhaltenen Reichsfrieden des Karolingerstaats zu suchen.

Noch ein drittes, ebenfalls unmittelbar anschließendes Beispiel reiner Kreislaufbewegung ist hier anzufügen. Die innere Staatsbildung bewegt sich auf eben jener ältesten Entwickelungsstrecke von vollkommener Volks- zu nicht allzu sehr eingeschränkter Einzelherrschaft. Auch dieser setzt das frühe Mittelalter ein Ende und das späte bringt im Ständetum eine Form der Mitregierung des Volks hervor, die zwar nur einen sehr viel engeren Kreis der Staatsbürger beteiligt, aber immerhin die Macht der Könige wesentlich einschränkt durch eine Mitregierung dieser verschiedenen Gruppen von bevorzugten Volksgenossen. Die Neuzeit aber beseitigt diese Schranken wieder und der vermittelnde Zustand der starken Kaiserherrschaft der Gegenwart ist von dem ähnlich gemischten der Karolinger nicht allzuweit entfernt, während anderseits die neueste Form der Volksvertretung den Herrschern ein wachsendes Maß von Rechten zu entziehen und in ihren letzten Zielen sich wieder dem Zustande ursprünglicher Volksherrschaft anzunähern sucht, der die Urzeit beherrschte.

Die beiden letztgenannten Fälle einer Kreislaufbewegung sind

Digitized by Google

nicht so scharf ausgeprägt wie der erste, auch von ihm nicht völlig unabhängig. Bemerkenswerter, weil vollkommen selbständig, ist ein vierter, der der wirtschaftlichen Entwickelung. Die Urzeit weist zumeist die alleinige Herrschaft, später wenigstens das Überwiegen der Gemeinwirtschaft auf, das Altertum führt das Sondereigentum, zunächst das von Grund und Boden, sowie den Großbetrieb in Landwirtschaft und Gewerbe herauf. Es ist nicht erweislich, aber nicht unmöglich, daß unserer lückenhaften Überlieferung hier Zwischenstücke einzufügen wären, die den Kleinbetrieb als Übergangsform zwischen Gemeinwirtschaft und Großbetrieb erwiesen. Wäre dem so, so würde die weitere Folge der Zeitalter diesen selben Gang der Dinge noch einmal wiederholt aufzeigen. Denn nachdem das frühe Mittelalter die Schöpfung der voraufgehenden Stufe, den Großbetrieb, zugunsten des kleinen teils zersplitterte und zerstörte, teils langsam absterben ließ, hat das späte Mittelalter in Zunft und Handelsgesellschaft eine wenn auch beschränkte und bedingte Form der Gemeinwirtschaft wieder aufblühen lassen, während neuere und neueste Zeit zuerst den kleineren und mittleren Betrieb wieder vom Genossenschaftsbande befreiten, dann aber den großen und größeren ein unerhörtes Wachstum erleben ließen. So wenigstens war der Verlauf in Handel und Gewerbe, während in der Landwirtschaft der Großbetrieb gerade bei den lebenskräftigsten Gliedern der neueuropäischen Völkergesellschaft allerdings schon vom späten Mittelalter an von neuem erstarkte. Indessen die bezeichnenden Vorgänge sind die der Handels- und Gewerbegeschichte, als welche die der Wirtschaftsentwickelung dieser zweiten Folge von Zeitaltern ebenso im Vordergrunde steht, wie der Ackerbau in der älteren.

Denkwürdig, wenn auch begreiflicherweise kein Zufall ist das zeitliche Zusammentreffen des Abschlusses der ersten und des Beginnes der zweiten Kreislaufbewegung in allen vier Fällen. Jedesmal bezeichnet das Ende des germanischen Altertums, das Karolingerzeitalter, den letzten Abschnitt der älteren Entwickelung, das frühe Mittelalter — überhaupt eine Zeit geringer Regsamkeit: man hat den Eindruck, als habe da das dicht vor dem Mündigwerden stehende Germanentum noch einmal Atem geschöpft und geruht, ehe es seinen Lauf antrat, — bringt dann Zerfall und Stillstand, vom späten Mittelalter aber ab legt es die alte Bahn von neuem, nur mit sichererer Kraft und festerem Tritt zurück.

Vielleicht wäre es möglich, zu diesen kreislaufförmigen Entwickelungsbewegungen des handelnden Lebens Seitenstücke aus der

Digitized by Google

geistigen Geschichte der langlebigen, insbesondere der germanisch-romanischen Völker zu finden. Ein solcher Versuch soll heut nicht angestellt werden, so wenig wie die Ergänzung des hier benutzten Nachrichtenstoffs der neueuropäischen Geschichte aus anderen Entwickelungen angestrebt ist. Doch soweit auch diese Betrachtungen von dem Ziel einer vollständigen Formenlehre der geschichtlichen Wiederholung entfernt bleiben: die Zahl der vorgelegten Fälle reicht vielleicht aus, um die Möglichkeit derartiger allgemeiner Beobachtungen überhaupt zu erweisen.

Ganz unnötig wäre auch dieser Darlegung einzelner Formen von Reihenwiederholung eine ausdrückliche Lehre von den Einzigkeiten gleicher Gattung beizufügen. Denn eben jene Wiederholtheiten heben sich als vorläufig allein beobachteter Bruchteil von Regelmäßigkeit aus einer bei weitem größeren Masse von Besonderheiten heraus. So wäre es müßig, einen Begriff von den Einzigkeiten geben zu wollen, da sie doch nur den größeren Rest darstellen, auf den von den Wiederholungen wie auf den ergänzenden Rest einer geometrischen Figur geschlossen werden kann. Nur für die Grenzmarken zwischen Einzigkeit und Wiederholung, soweit von ihnen bisher die Rede sein kann, bedarf es des ausdrücklichen Hinweises, daß alle die leiseren oder stärkeren Abweichungen, die etwa für die einzelnen Wegstrecken pendelschlag- oder kreislaufförmiger Bewegung nachzuweisen sind, in sich die Auswirkung stärkerer Einzigkeiten darstellen. Wichtiger noch ist, daß für den Gesamtverlauf aller Menschheitsgeschichte die Eigenschaft der Einzigkeit in Anspruch genommen werden muß. Nur mit dem Vorbehalt, daß wir kurzsichtigen Sterblichen uns bei solcher Behauptung unseres sehr engen Blickbereiches bewußt bleiben müssen. Wer will sagen, ob nicht auf fernen Sternen oder, nach uraltem, in unseren Tagen neu erstandenem Glauben, in zukünftigen Äonen, mit allem anderen Erdgeschehen auch alles Menschheitshandeln von neuem sich vollzieht. Und wenigstens begrifflich stichhaltig wäre die Folgerung, daß diese Wiederholungen ihren Namen in weit höherem, nämlich im letzten, buchstäblichen, mathematischen Sinne verdienen würden — mehr also als alle die nur annähernd ähnlichen Teilwiederholungen, von denen hier die Rede war.

Dennoch hat die Geschichtswissenschaft allein mit diesen zu schaffen. Und sie wird an sie noch starke Faden knüpfen können, die weiter hineinführen in das unbekannte Land der innersten Geschichtserkenntnis, das nicht vor der Schlachtlinie des langsam vorrückenden

Digitized by Google

Heeres der erfahrenden und beschreibenden Geschichtsforschung liegt, sondern in ihrem Rücken, und das nun erst vollends unterworfen werden soll. Denn freilich, so tief die Fragen nach Einzigkeit und Wiederholung der geschichtlichen Tatsachen, sei es der einzelnen, sei es ganzer Gruppen in das Wesen des Geschehens, des Werdens hineinführen mögen: sie sind nur Vorbereitungen. Jeder von den beiden Grund legenden Begriffen führt zu einem weiteren, sobald die Stellungnahme bloßer Beobachtung und nur nebeneinanderstellender Vergleichung, die beiden eigentümlich ist, aufgegeben wird und beide Voraussetzungen mit dem höheren Gedanken einer inneren Verknüpfung der Tatsachen verbunden werden. Auf dem Wege der Einzigkeit ergibt sich der Begriff der Verursachtheit, auf dem der Wiederholung die Forderung der Gesetzmäßigkeit als nächste Staffel. Die beiden neuen Begriffe gehören einander nicht so eng zu, wie die einander ergänzenden der Einzigkeit und Wiederholung, aber sie stehen auf gleicher Stufe. Will man sich Tatsachen-Reihen, von deren Einzigkeit man überzeugt ist, begrifflich verkettet vorstellen, so kann es nur in der Form der Verursachtheit geschehen; dieselbe Wandlung, an dem Gedanken der Wiederholung vorgenommen, führt zur Gesetzmäßigkeit. Ja noch in das Gebiet der geschichtlichen Gesetze hinein, falls ihre Aufstellung sich überhaupt wird aufrechterhalten lassen, müßte die Zweiteilung der Wiederholungen, die nachgewiesen wurde, ihren Einfluß geltend machen. Es würde nötig sein, den beiden Formen der Wiederholung, der gleichsam räumlichen im Querschnitt und der in Wahrheit zeitlichen im Längsschnitt zwei Formen der Gesetzmäßigkeit entsprechen zu lassen: Gesetze niederer Ordnung, die nur Tatsachen-Reihen gleichen Stufenwertes umfassen dürften und Gesetze höheren Ranges, die für die zeitliche Folge der Tatsachengruppen im Längsdurchschnitt des gesamten geschichtlichen Verlaufes Regeln aufstellen müßten.

Ein Versuch dieser Art soll demnächst vorgelegt werden.

Digitized by Google

Kant und der Zweck des Staats.

Von

Robert Wilbrandt.

„Kants Größe besteht nicht zum wenigsten darin, daß er stets über seine eigene Systematik hinausging, daß er mit offenem Sinn für die Beobachtung überall analytisch ans einzelne anknüpfte, daß er nicht ins rein synthetische Konstruieren sich verlor. Aber er blieb damit auch bei einem gewissen Dualismus stehen."

Gustav Schmoller.

Erster Teil.

Inhaltsverzeichnis.

I. Die herrschende Ansicht S. 75. — II. Der Irrtum der herrschenden Ansicht S. 78. — III. Die Erklärung dieses Irrtums führt auf einen Dualismus Kants S. 83. — IV. Die Erklärung dieses Dualismus führt auf eine Entwickelung in Kants politischem Freiheitsbegriff S. 88. — V. Das Gleichbleibende: Kants Kampf gegen Mißbrauch der Staatsgewalt S. 94.

I.

Trotz der Bemühungen hervorragender Kantianer und jüngerer Sozialisten, Kant und den Sozialismus zu vereinen, ist Kants Name in der Staatswissenschaft bisher fast ausschließlich bei der Frage nach dem Zweck des Staats zu finden[1], in immer wiederkehrender Verbindung mit der Lehre, daß der Staat alle Tätigkeiten für Kultur und Volkswirtschaft aufgeben und sich auf den Rechtsschutz beschränken solle.

Robert v. Mohl schreibt über Kants Staat: „Sein einziger Zweck ist Rechtssicherheit für den einzelnen; und was nicht unter diesen Zweck fällt, ist nicht Gegenstand der Staatstätigkeit[2]." Diese

[1] In den neueren Wörterbüchern der Staatswissenschaft, welche Aristoteles und Plato einen Artikel widmen, fehlt Kant überhaupt ganz.

[2] Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. I S. 241 ff. (Erlangen 1855).

Digitized by Google

Lehre, fügt Mohl hinzu, fand den allgemeinsten Beifall, besonders infolge ihrer Übereinstimmung mit der modernen negativen Freiheitsauffassung: „Die selbstsüchtige Vereinzelung des Individuums fand hier ihre volle Rechtfertigung.“ Ebenso bezeichnete Ahrens im Bluntschli-Braterschen Staatswörterbuch Kants Rechtsstaat: „Das Recht soll für den Staat der Vernunftzweck und die Grenze seiner Wirksamkeit sein[1].“ Dann Roscher über Kant und Smith: „Den Staat wollen beide großen Männer eigentlich nur als Rechtsanstalt zum negativen Schutze der gänzlich abstrakt gehaltenen Individualfreiheit gelten lassen[2].“ Für Roscher ist „Kant, der Staats- und Kirchenlose“ überhaupt zu individualistisch und subjektivistisch, weil bei Kant der einzelne zum „Selbstfinder, ja Selbstgeber des Gesetzes erklärt wird, nur unter der formalen Bedingung des Nichtwiderspruchs“. Auch Gierke, dessen gründliche Darstellung im übrigen Kant weit mehr gerecht wird[3], hebt hervor, daß Kant „den Gedanken der Beschränkung des Staats auf den Rechtszweck zum Gipfel führte“[4]. Nach Ingrams Geschichte der Volkswirtschaftslehre war es die Ansicht Kants und Rousseaus, „daß die einzige Aufgabe des Staates darin bestehe, die Mitglieder der Gemeinschaft vor Gewalt und Betrug zu schützen“[5]. So wird auch in Bruders Staatslexikon[6] Kant vorgeworfen, daß „er dem Staate nur die Sicherung aller Privatrechte zuwies“, also „das reine Manchestertum und absolute Unterrichts- und Schulfreiheit, ohne daß der Staat irgendwie um die wirtschaftlichen und geistigen Interessen des Volkes sich kümmerte.“ Und endlich in Georg Jellineks Staatslehre[7] ist der Satz zu

---

[1] Bd. V S. 476 (1860).

[2] Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. München 1874, S. 636.

[3] Otto Gierke, Johannes Althusius und die Entwickelung der naturrechtlichen Staatstheorien. Breslau 1880 (seitdem in zweiter Aufl.), S. 120, 209, 223.

[4] a. a. O. S. 302, 304, 314 ff. Die Theorie, welche „den Staatszweck ausschließlich in die Verwirklichung der Rechtsidee verlegte, jeden Beruf des Staats zur Förderung von Wohlfahrt und Kultur bestritt und so allerdings den Untergang des Rechts durch den Satz ‚salus publica suprema lex‘ abwehrte, zugleich jedoch den mühsam errungenen Staatsgedanken vollkommen preisgab“, wurde nach Gierke von Locke, W. v. Humboldt und Kant ausgebaut.

[5] S. 284.

[6] Artikel „Kant“, S 586.

[7] Das Recht des modernen Staates, 1. Bd., Allg. Staatslehre. Berlin 1900, S. 221 ff.

Digitized by Google

finden, für Kant „habe der Staat nur das Recht zu verwirklichen, jeder Wohlfahrtspflege jedoch zu entsagen."

Zwar sind Kant auch entgegengesetzte Vorwürfe nicht erspart geblieben. Nach Weitzels Geschichte der Staatswissenschaft[1] teilte Kant den grundsätzlichen Irrtum Rousseaus, „der ganze Mensch gehe in dem Bürger unter oder das Gesetz könne ohne Einschränkung über ihn verfügen," und für Bruders klerikales Staatslexikon hat Kant, „beeinflußt von den ungeschichtlichen Nivellierungstendenzen seiner Zeit dem Staate eine die korporativen Privatrechte tief schädigende Macht beigelegt im Sinne einer diese Rechte weit überspannenden Omnipotenzlehre": Kant habe „alle Stiftungen für Arme, Kranke, Kirchen und Schulen" zu sequestrieren dem Staat gestattet, — Kant hat nämlich die Aufhebung der Kirchengüter erlaubt.

Aber im ganzen ist doch die staatswissenschaftliche Literatur einig, daß Kant individualistisch dem Staat alle Aufgaben genommen, ihm nur den kümmerlichen Rechtsschutz gelassen habe[2].

Dagegen hat Oncken schon 1870 in seinem Buch „Kant und Smith" protestiert; aber ohne näheres Eingehen und ohne Erfolg. Soviel ich sehe, hat in der Staatswissenschaft allein Richard Schmidt die Auffassung angenommen, „daß Kant nicht beabsichtigt, den Staatszweck einseitig einzuschränken"; er habe nur, sagt Schmidt, die Erfüllung des Sitten- und Rechtsgesetzes als eigenartige Grundfunktion des Staats neben den Kulturtätigkeiten so ausschließlich betont, daß seine Nachfolger glauben konnten, der Staat erschöpfe sich nach seiner Meinung in der Rechtsbewährung"[3].

In der Geschichte der Philosophie, auch in den Einzeldarstellungen von Kants Lehre, findet sich über die ihm vorgeworfene Einschränkung der Staatstätigkeit kaum ein Wort, das der herrschenden Ansicht der staatswissenschaftlichen Literatur widerspräche. Während die Nationalökonomen mit einer gerade auf diesen Punkt eingestellten Aufmerksamkeit jede Äußerung beachten, die für oder

---

[1] II, S. 320 (1833).

[2] Vgl. z. B. Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht. Leipzig 1867, S. 125 ff.; Rosin, Grundzüge einer Allg. Staatslehre (1898) S. 5; Adolf Wagner, Grundlegung der politischen Ökonomie, 3. Aufl. I S. 876, 881; M. v. Heckel, Finanzwissenschaft in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft I S. 713; Bluntschli, Allg. Staatslehre, 6. Aufl. (1886) S. 355.

[3] Richard Schmidt, Allg. Staatslehre. Leipzig 1901, in Kuno Frankensteins Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, S. 84, 146. — Vgl. auch K. Vorländer, Kant und der Sozialismus. Berlin 1900, S. 6.

Digitized by Google

gegen die Nützlichkeit von Staatseingriffen getan zu sein scheint, den ganzen Kant aber fast gar nicht betrachten, haben die Philosophen für Kants Staatsauffassung naturgemäß weniger Interesse als für sein großes philosophisches System[1].

II.

Die nationalökonomischen Darstellungen von Kants Staatslehre setzen voraus, daß Kant sich über die den wirtschaftspolitischen Parteien am Herzen liegende Frage nach der Zulässigkeit von Kultur- und Wohlfahrtspflege des Staats prinzipiell geäußert habe, und zwar ablehnend; dieselben Darstellungen pflegen Kant entgegenzuhalten, daß der Staat doch auch die Bildung fördern, die öffentliche Gesundheit sichern, eine gewisse Leitung der Produktion und des Transportwesens und Schutz der schwächeren Glieder der Gesellschaft schaffen müsse[2].

Wie aber, wenn Kant eine allgemeine Äußerung über die Zulässigkeit und Nützlichkeit von Staatstätigkeiten überhaupt nie getan, positiv aber dieselben Aufgaben des Staats, die man ihm entgegenhält, gebilligt oder ausdrücklich gefordert hätte?

Kant klagt an mehreren Stellen[3], daß „der Staat zur Besoldung tüchtiger und mit Lust ihrem Amte obliegender Lehrer", „zu öffentlichen Erziehungsanstalten und überhaupt zu allem, was das Weltbeste betrifft, für jetzt kein Geld übrig" habe, und daß er

---

[1] Die kleineren in Zeitschriften verstreuten Aufsätze von Friedländer, Krause und F. W. Schubert, die Kants Stellung zum Staat behandelt haben, sind der Frage nach dem Zweck des Staats nicht näher getreten; ebensowenig Dietrich, Kant und Rousseau, 1878. — Rosenkranz, Artikel „Kant" im Rotteck-Welckerschen Staatslexikon Bd. IX S. 19, zitiert einige der Stellen aus Kant, welche zeigen, daß er dem Staat auch Kulturaufgaben zuwies: auf die prinzipielle Frage geht Rosenkranz nicht näher ein. — Windelband, Geschichte der neueren Philosophie, Bd. II, 2. Aufl. 1899 S. 142 sagt, für Kant sei der Staat nicht nur dazu da, um das Zusammenleben zu ermöglichen, sondern um den sittlichen Begriff der Gerechtigkeit zu realisieren; im Gegensatz zu den früheren Theorien, welche den Zweck des Staats in der Richtung des Eudämonismus gesucht hätten. Das deutet auf einen wichtigen Punkt, bedarf aber sehr der näheren Bestimmung. Über die den Nationalökonomen interessierende Frage sagt auch Windelband nichts.

[2] Vgl. Ingram, Max v. Heckel, Bluntschli a. a. O.

[3] Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht, 1784 (in den Vermischten Schriften, Tieftrunks Ausgabe, Halle 1799, S. 679 u. 682); Der Streit der Fakultäten, 1798 (bei Reclam S. 113).

Digitized by Google

den Bürgern alle Unterstützung zur inneren Bildung der Denkungsart entziehe, weil alles für den Krieg verbraucht werde. Weil „die Regierungen jetziger Zeit zu Schulverbesserungen kein Geld zu haben scheinen“ [1], tritt Kant für Reformversuche aus Privatmitteln lebhaft ein, aber mit der ausgesprochenen Hoffnung, „daß die Erziehungskunst mit der Zeit einen vorzüglichen Platz in dem Staatssystem behaupten wird, wie sie es verdient“ [2]. Mit der bisherigen Erziehung ist er allerdings unzufrieden: „Kinder sollen nicht dem gegenwärtigen, sondern dem zukünftig möglichen besseren Zustande des menschlichen Geschlechts, d. i. der Idee der Menschheit und deren ganzer Bestimmung angemessen erzogen werden. Es finden sich aber hier zwei Hindernisse: 1. Die Eltern sorgen gemeiniglich nur dafür, daß ihre Kinder gut in der Welt fortkommen, und 2. die Fürsten betrachten ihre Untertanen nur wie Instrumente zu ihren Absichten. Eltern sorgen für das Haus, Fürsten für den Staat [3].“ Die preußischen Schulzustände waren so mangelhaft, daß Kant „nicht eine langsame Reform, sondern eine schnelle Revolution“ für nötig hielt: zur ganz freien Ausführung einer neuen Idee war zunächst nur das Publikum imstande. Daß aber die Durchführung eines großen Erziehungsplans nur dem Staat gelingen kann, sagt Kant ausdrücklich: „Das ganze Maschinenwesen dieser Bildung hat keinen Zusammenhang, wenn es nicht nach einem überlegten Plane der obersten Staatsmacht, und nach dieser ihrer Absicht entworfen, ins Spiel gesetzt und darin auch immer gleichförmig erhalten wird; wozu wohl gehören möchte, daß der Staat sich von Zeit zu Zeit auch selbst reformiere und, statt Revolution Evolution versuchend, zum Besseren beständig fortschreite [4].“

Kant hat zwar wenig Hoffnung, daß auf diesem Wege der moralische Fortschritt zustande kommen werde: „da es doch auch Menschen sind, welche diese Erziehung bewirken sollen, mithin solche, die dazu selbst haben gezogen werden müssen“; und Kant erwartet von den Menschen nur das Negative, „daß sie das größte Hindernis des Moralischen, nämlich den Krieg, erstlich nach und nach menschlicher, darauf seltener, endlich, als Angriffskrieg, ganz schwinden zu lassen sich genötigt sehen werden“ [5]. Aber der Staat

---

[1] Zweiter Aufsatz über Basedows Philanthropin, 1777.
[2] Dritter Aufsatz über dasselbe, 1778.
[3] Kants Pädagogik, 1803 herausgegeben von Rink.
[4] Der Streit der Fakultäten, S. 113.
[5] Ebenda S. 114.

Digitized by Google

dient der Moral doch an sich, sagt Kant, wenn auch nur indirekt, indem „dadurch, daß dem Ausbruch gesetzwidriger Neigungen ein Riegel vorgeschoben wird, die Entwickelung der moralischen Anlage, zur unmittelbaren Achtung fürs Recht, wirklich viel Erleichterung bekommt“ [1]. Kant erkennt, „daß nicht von dem Inneren der Moralität die gute Staatsverfassung, sondern vielmehr umgekehrt von der letzteren allererst die gute moralische Bildung eines Volkes zu erwarten ist“ [2]. Die Kultur ist für Kant nur als Produkt einer nach dem Menschenrecht geordneten Staatsverfassung möglich [3].

Das Letztgenannte ist allerdings nur eine indirekte Wirksamkeit des Staats. Wichtiger war uns Kants Billigung der unmittelbaren Wirksamkeit des Staats für Kulturzwecke.

Und nun das Wirtschaftsleben. Kant sagt über die Staatsschulden, während er sie zum Kriegführen verwirft: sie sind unverdächtig „zum behuf der Landesökonomie (der Wegebesserung, neuer Ansiedelungen, Anschaffung der Magazine für besorgliche Mißwachsjahre usw.)“ [4]. Würde Kant, der niemals aus Rücksicht auf den Stil eine Klausel wegläßt und es nie verschweigt, wenn ihm die Handlungsweise der Regierungen nicht recht ist, würde Kant diese Dinge ohne eine sie prinzipiell ablehnende Klausel anführen, wenn er sie für unzweckmäßig oder verwerflich hielte?

Von den Gesetzen, welche „auf die Glückseligkeit (die Wohlhabenheit der Bürger, die Bevölkerung u. dgl.) gerichtet sind“, sagt Kant: „Hierüber muß das Staatsoberhaupt befugt sein, selbst nur allein zu urteilen, ob dergleichen zum Flor des gemeinen Wesens gehöre, welcher erforderlich ist, um seine Stärke und Festigkeit sowohl innerlich als wider äußere Feinde zu sichern; so aber das Volk nicht gleichsam wider seinen Willen glücklich zu machen, sondern nur zu machen, daß es als Gemeines Wesen existiere. Dahin gehören gewisse Verbote der Einfuhr, damit die Erwerbmittel dem Untertanen zum Besten und nicht zum Vorteil der Auswärtigen und Aufmunterung des Fleißes anderer befördert werden, weil der Staat ohne Wohlhabenheit des Volks nicht Kräfte genug besitzen würde, auswärtigen Feinden zu widerstehen oder sich selbst als Gemeines

---

[1] Zum ewigen Frieden, Reclam S. 43.
[2] Ebenda S. 32.
[3] Vgl. Kritik der Urteilskraft, Reclam S. 325.
[4] Zum ewigen Frieden, Reclam S. 7.

Digitized by Google

Wesen zu erhalten[1]." Die Beurteilung, „ob jene Maßregel klüglich genommen sei oder nicht", überläßt Kant dem Gesetzgeber.

Kant überträgt dem Staat eine weitgehende soziale Fürsorge. Indirekt, als Übernehmer der Pflicht des Volks, sagt Kant, hat die Staatsgewalt das Recht, die Vermögenden zu besteuern zur Erhaltung derer, die sich selbst absolut nicht zu erhalten vermögen. Die Begründung, die Kant dem gibt, ist merkwürdig genug: „Der allgemeine Volkswille hat sich nämlich zu einer Gesellschaft vereinigt, welche sich immerwährend erhalten soll, und zu dem Ende sich der inneren Staatsgewalt unterworfen, um die Glieder dieser Gesellschaft, die es selbst nicht vermögen, zu erhalten[2]." Für uns ist zunächst nur wichtig, daß Kant diese Aufgabe dem Staat übergibt: die Versorgung der Armen, das heißt der Erwerbsunfähigen, der Kranken und Invaliden, und der aus Not oder Scham ausgesetzten Kinder.

Wie Kant dem Staat die Pflicht überträgt, für diese Hülfsbedürftigen zu sorgen, so gibt er ihm auch das Recht, „ewige Stiftungen", die ähnlichen Zwecken dienen, zweckmäßig umzugestalten: an die Stelle kostspieliger und die Freiheit der Insassen beschränkender großer Anstalten Geldrenten zu setzen[3].

Zugleich erklärt er den Staat für berechtigt: „die Last, die ihm von der Kirche auferlegt worden", abzuwerfen, nämlich die Kirchengüter aufzuheben, wenn ihre Grundlage, der Aberglaube, durch die Aufklärung beseitigt ist; ferner den Adel abzuschaffen, wenn der Staat selbst seine Konstitution ändert, da diese allein die Substanz war, an welcher der Adel als Akzidenz hing; und endlich die Majorate absterben und keine neuen aufkommen zu lassen[4].

Die Individualfreiheit, der Schutz des Eigentums, die Sicherheit und das Privatrecht sind also für Kant keineswegs die allein entscheidenden Ideen. Vielmehr ergreift er offen für die Maßregeln der französischen Revolution Partei, welche diesen Begriffen ins Gesicht schlug; selbst nach den Greueln der späteren Revolutionsjahre, unter deren Eindruck er alle Revolution absolut verwirft. Es

---

[1] „Über den Gemeinspruch: das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis", 1793 (in den Vermischten Schriften, Tieftrunk, Bd. III S. 222).

[2] Metaphysik der Sitten, Rechtslehre, in Kirchmanns Ausgabe (Berlin 1870) S. 167.

[3] Rechtslehre, bei Kirchmann S. 138 f., 141.

[4] Ebenda S. 138—142 und 165.

Digitized by Google

ist hier noch nicht der Ort, auf Kants Begründung dieser Staatseingriffe näher einzugehen. Zunächst genügt uns die Tatsache, daß Kant zum Zweck der sozialen Reform dem Staat erlaubt und sogar (den Majoraten gegenüber) zur Pflicht macht, unechte Privatrechte zu beseitigen: weit entfernt von dem allmächtigen Privateigentumsbegriff des liberal-individualistischen 19. Jahrhunderts, weit entfernt von der Einschränkung des Staats auf den Schutz der Sicherheit.

Zugleich faßt Kant auch den Begriff der Sicherheit weit. Der Polizei gibt er ein großes Feld: er überträgt ihr das Recht, den Einfluß der Geistlichen auf den Staat[1], sofern er „der öffentlichen Ruhe nachteilig sein möchte, abzuhalten, mithin bei dem inneren Streit oder dem der verschiedenen Kirchen untereinander die bürgerliche Eintracht nicht in Gefahr kommen zu lassen"; ferner, ebenfalls um der Staatserhaltung willen, die politischen Vereine zu überwachen, öffentliche Sicherheit, Gemächlichkeit und Anständigkeit zu besorgen, „Bettelei, Lärmen auf Straßen, Gestank, öffentliche Wollust" abzustellen[2]. Und weil die Regierung an der Art, wie der Arzt die Gesundheit des Volkes behandelt, „notwendig großes Interesse nimmt"[3], gibt er der medizinischen Polizei die Aufsicht über das Verfahren der Ärzte, in der Gesundheitsangelegenheit des Volkes, welche der Staat gleichzeitig durch Krankenhäuser fördert. Endlich fügt ein Zettel des Nachlasses[4] noch die Aufgabe hinzu, „daß alle unentbehrliche Bedürfnis auf den Märkten da sei, und zwar in Preisen, die mit dem Vermögen eines in Flor bleibenden Volkes zusammenstimmen. Ferner die Armenanstalten und Krankenhäuser."

Wenden wir uns zum „Machtzweck". Kant erkennt ihn als den Grund, um dessentwillen ein Volk, von außen gedrängt, sich zum Staat bilden müßte, auch wenn keine inneren Mißhelligkeiten es dazu nötigten[5]. Ja Kant opfert ihm sogar, wenigstens für die Gegenwart, die Herbeiführung der freiheitlichen Verfassung: wenn ein Staat (wie damals Preußen) „Gefahr läuft, von anderen Staaten sofort verschlungen zu werden", so muß er „seine, obgleich despotische Verfassung, die aber doch die stärkere in bezug auf äußere

---

[1] Rechtslehre a. a. O. S. 168.

[2] a. a. O. S. 166.

[3] Streit der Fakultäten S. 40.

[4] Reicke, Lose Blätter aus Kants Nachlaß II, S. 246; der Zettel soll aus den neunziger Jahren sein.

[5] Zum ewigen Frieden, Reclam S. 31.

Digitized by Google

Feinde ist", bis zu besseren Zeitumständen noch beibehalten[1]. Als Selbsterhaltung des Volkes wird der Machtzweck also von Kant anerkannt; aber nur mit dem Wunsch, daß es allmählich gelingen möge, „dem heillosen Kriegführen, worauf, als den Hauptzweck, bisher alle Staaten ohne Ausnahme ihre inneren Anstalten gerichtet haben, ein Ende zu machen"[2]. Und sofern der Machtzweck der nach außen gekehrte Wohlfahrtszweck ist, wird er von Kant völlig abgelehnt. Daß der Staat auch die Vereinigung der Kräfte aller Bürger sei, um ihre gemeinsamen Interessen den anderen Völkern gegenüber durchzusetzen, läßt Kant nicht gelten. Hier tritt sein Ideal eines internationalen Rechtszustandes in den Vordergrund. Dieses Ideal werden wir im Rahmen von Kants gesamter Anschauung zu verstehen suchen.

Das Ergebnis unserer bisherigen Untersuchung aber können wir dahin zusammenfassen: Kant hat die Tätigkeit des Staats für Kultur und Wohlfahrt nicht beseitigen wollen.

III.

Wie aber hat der Irrtum, daß Kant alle Staatstätigkeiten außer dem Schutz der Sicherheit verworfen habe, in fast der gesamten staatswissenschaftlichen Literatur Wurzel fassen und durch ein halbes Jahrhundert zum Baum des Vorurteils anwachsen können, von dem nun jeder bequem die Früchte pflückt?

Das liegt zunächst daran, daß Kant uns kein Werk über den Staat, sondern nur in verschiedenen Schriften verstreute Bemerkungen hinterlassen hat, aus denen wir uns mühselig ein Bild von Kants Staatsauffassung zusammensetzen müssen. Dieser Mühe konnte sich der Geschichtschreiber, der die Staatslehre von tausend Autoren zu sammeln hatte, nicht unterziehen. Er schloß von Kants System auf den Nurrechtsstaat als dessen Konsequenz. Er blickte in einige Schriften Kants hinein, deren Titel ihm am meisten staatswissenschaftlichen Inhalt versprachen, und fand hier Stellen, die dem flüchtigen Auge den Nurrechtsstaat aufdrängen. Wie die von der staatswissenschaftlichen Literatur zitierten Titel zeigen, ist es vornehmlich Kants Rechtslehre gewesen, die man der Darstellung seines Staatsideals zugrunde gelegt hat[3]. Von den übrigen in Betracht kommenden

[1] Zum ewigen Frieden, Reclam S. 40.

[2] Rechtslehre, bei Kirchmann S. 200.

[3] Die Rechtslehre, 1797 erschienen, trägt den Zug des Greisenhaften. Später erschienene Schriften Kants, „Der Streit der Fakultäten" und die

Digitized by Google

Schriften[1] pflegt meist die Abhandlung „Über den Gemeinspruch: das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis" (1793) in ihrem das Staatsrecht betreffenden Teil zitiert zu werden. Hier und in der Rechtslehre sind die Stellen zu suchen, aus denen der Irrtum entsprossen ist.

Am Schluß einer Erörterung über die von Locke und unmittelbar von Montesquieu übernommenen getrennten drei Gewalten, die Gesetzgebung, die Regierung und die Rechtsprechung, sagt Kant in der Rechtslehre[2]: „Also sind es drei verschiedene Gewalten, wodurch der Staat seine Autonomie hat, d. i. sich nach Freiheitsgesetzen bildet und erhält. — In ihrer Vereinigung besteht das Heil des Staats (salus reipublicae suprema lex est), worunter man nicht das Wohl der Staatsbürger und ihre Glückseligkeit verstehen muß; denn die kann vielleicht (wie auch Rousseau behauptet) im Naturzustande, oder auch unter einer despotischen Regierung viel behaglicher und erwünschter ausfallen; sondern den Zustand der größten Übereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprinzipien versteht, als nach welchem zu streben uns die Vernunft durch einen kategorischen Imperativ verbindlich macht." Der Sinn dieser Stelle ist bei genauem Hinsehen klar: vielleicht könnte man ohne Staat oder ohne freiheitliche Verfassung auch ganz glücklich sein, sogar glücklicher; aber es ist sittliche Pflicht, eine das Recht verbürgende Verfassung anzustreben. Diese Stelle ist in der Rechtslehre die einzige, aus der man, wegen der Worte „nicht das Wohl der Staatsbürger und ihre Glückseligkeit", den Nurrechtsstaat hat herauslesen können!

Anders ist es in der Schrift vom Verhältnis der Theorie zur Praxis im Staatsrecht[3]. Hier ist es begreiflicher, daß man einige

---

„Anthropologie", beide 1798, entstammen frischeren Jahren. Die Rechtslehre aber, ebenso wie die mit ihr zur „Metaphysik der Sitten" verbundene Tugendlehre, ist oft verworren und fast das harte Urteil wert, das Schopenhauers übrigens im einzelnen oberflächliche Kritik über sie gefällt hat (Schopenhauers Werke, bei Reclam Bd. I S. 669).

[1] Außer den eben genannten vor allem: Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht (1784); Was ist Aufklärung? (1784); Mutmaßlicher Anfang der Menschengeschichte (1786); Zum ewigen Frieden (1795); außerdem einige Stellen in der „Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft" (1793), in den Kritiken der reinen Vernunft, der praktischen Vernunft und der Urteilskraft, sowie in kleineren Aufsätzen.

[2] Bei Kirchmann S. 157.

[3] Vermischte Schriften, Tieftrunks Ausgabe, 3. Bd. S. 205 bis 208 und 221 f.

Digitized by Google

Sätze als Beschränkung des Staats auf den Rechtsschutz verstanden hat. Ich führe sie wörtlich an: „Verbindung vieler zu irgend einem gemeinsamen Zwecke (den Alle haben) ist in allen Geschäftsverträgen anzutreffen; aber Verbindung derselben, die an sich selbst Zweck ist (den ein jeder haben soll), mithin die in jedem äußeren Verhältnisse der Menschen überhaupt, welche nicht umhin können, in wechselseitigen Einfluß aufeinander zu geraten, unbedingte und erste Pflicht ist: eine solche ist nur in einer Gesellschaft, sofern sie sich in bürgerlichem Zustand befindet, d. i. ein Gemeines Wesen ausmacht, anzutreffen. Der Zweck nun, der in solchem äußern Verhältnis an sich selbst Pflicht und selbst die oberste formale Bedingung (conditio sine qua non) aller übrigen äußern Pflicht ist, ist das Recht der Menschen unter öffentlichen Zwangsgesetzen, durch welche jedem das Seine bestimmt und gegen jedes anderen Eingriffe gesichert werden kann. Der Begriff aber eines äußeren Rechts überhaupt geht gänzlich aus dem Begriffe der Freiheit im äußeren Verhältnisse der Menschen zueinander hervor; und hat gar nichts mit dem Zwecke, den alle Menschen natürlicher Weise haben (der Absicht auf Glückseligkeit), und der Vorschrift der Mittel dazu zu gelangen, zu tun: so daß auch daher dieser letztere sich in jenes Gesetz schlechterdings nicht, als Bestimmungsgrund derselben, mischen muß. Recht ist die Einschränkung der Freiheit eines jeden auf die Bedingung ihrer Zusammenstimmung mit der Freiheit von jedermann, insofern diese nach einem allgemeinen Gesetze möglich ist; und das öffentliche Recht ist der Inbegriff der äußeren Gesetze, welche eine solche durchgängige Zusammenstimmung möglich machen. Da nun jede Einschränkung der Freiheit durch die Willkür eines andern Zwang heißt, so folgt, daß die bürgerliche Verfassung ein Verhältnis freier Menschen ist, die (unbeschadet ihrer Freiheit im Ganzen ihrer Verbindung mit anderen) doch unter Zwangsgesetzen stehen; weil die Vernunft selbst es will, und zwar die reine a priori gesetzgebende Vernunft, die auf keinen empirischen Zweck (dergleichen alle unter dem allgemeinen Namen Glückseligkeit begriffen werden) Rücksicht nimmt; als in Ansehung dessen, und worin ihn ein jeder setzen will, die Menschen gar verschieden denken, so daß ihr Wille unter kein gemeinschaftliches Prinzip, folglich auch unter kein äußeres, mit jedermanns Freiheit zusammenstimmendes, Gesetz gebracht werden kann." Kant spricht dann von den Prinzipien, nach denen allein eine dem Menschenrecht entsprechende Staatseinrichtung möglich sei, und behandelt als erstes die Freiheit (als Mensch): „Niemand kann mich

Digitized by Google

zwingen, auf eine Art, wie er sich das Wohlsein anderer Menschen denkt, glücklich zu sein, sondern ein jeder darf seine Glückseligkeit auf dem Wege suchen, welcher ihm selbst gut dünkt, wenn er nur der Freiheit anderer, einem ähnlichen Zwecke nachzustreben, die mit der Freiheit von jedermann nach einem möglichen allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann (d. i. diesem Rechte des andern) nicht Abbruch tut. — Eine Regierung, die auf dem Prinzip des Wohlwollens gegen das Volk als eines Vaters gegen seine Kinder errichtet wäre, d. i. eine väterliche Regierung (imperium paternale), wo also die Untertanen als unmündige Kinder, die nicht unterscheiden können, was ihnen wahrhaftig nützlich oder schädlich ist, sich bloß passiv zu verhalten genötigt sind, um, wie sie glücklich sein sollen, bloß von dem Urteile des Staatsoberhaupts, und, daß dieser es auch wolle, bloß von seiner Gütigkeit zu erwarten: ist der größte denkbare Despotismus (Verfassung, die alle Freiheit der Untertanen, die alsdann gar keine Rechte haben, aufhebt) Nicht eine väterliche, sondern eine vaterländische Regierung (imperium, non paternale, sed patrioticum) ist diejenige, welche allein für Menschen, die der Rechte fähig sind, zugleich in Beziehung auf das Wohlwollen des Beherrschers, gedacht werden kann. Patriotisch ist nämlich die Denkungsart, da ein jeder im Staat (das Oberhaupt desselben nicht ausgenommen) das Gemeine Wesen als den mütterlichen Schoß oder das Land als den väterlichen Boden, aus und auf dem er selbst entsprungen und welchen er auch so als ein teures Unterpfand hinterlassen muß, betrachtet, nur um die Rechte desselben durch Gesetze des gemeinsamen Willens zu schützen, nicht aber es seinem unbedingten Belieben zum Gebrauch zu unterwerfen, sich für befugt hält." An einer späteren Stelle wird von Kant auseinandergesetzt, daß das Volk zu gehorchen habe, auch wenn es sein Glück durch die Regierung einzubüßen glaubt; weil eben nicht Glück das oberste Prinzip ist, sondern das Recht, das durch den Staat verwirklicht werden soll: der Rechtszustand selbst, der jedem seine Freiheit durch Gesetze sichert, ist die salus publica, welche suprema lex ist, nicht aber das individuell und zeitlich verschiedene Glücksideal, das daher als allgemeingültiges Prinzip der Gesetzgebung untauglich ist. Sein Glück mag sich jeder selber suchen, sofern er der gleichen Freiheit der anderen dabei nicht Abbruch tut. Dann fährt Kant fort: „Wenn die oberste Macht Gesetze gibt, die zunächst auf die Glückseligkeit (die Wohlhabenheit der Bürger, die Bevölkerung u. dgl.) gerichtet sind: so geschieht dieses nicht als Zweck der Errichtung einer Bürgerlichen Verfassung, sondern

Digitized by Google

bloß als Mittel, den rechtlichen Zustand vornämlich gegen äußere Feinde des Volkes zu sichern."

Hier ist tatsächlich ausgesprochen, daß Wohlfahrtspflege, Wirtschaftspolitik, nicht zum Zweck des Staates gehöre.

Allerdings folgt darauf sofort die schon früher zitierte[1] Stelle, in der ausdrücklich der Regierung überlassen wird, die zur Erhaltung des Wohlstandes nötigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen zu treffen, um den Staat und so den Rechtszustand aufrechtzuhalten; und es bleibt ein Mißverständnis, aus dieser Stelle folgern zu wollen, daß Kant alle Volkswirtschaftspflege des Staats habe ablehnen wollen. Es bleibt daher auch richtig, daß sich fast die gesamte staatswissenschaftliche Literatur hier in einem Irrtum befindet. Denn eine andere Stelle, die so aufgefaßt werden könnte, findet sich in Kants Werken nicht. Er hat sich über die prinzipielle Frage der volkswirtschaftlichen Staatstätigkeiten und Staatseingriffe niemals geäußert. Diese Zweckmäßigkeitsfrage lag seinem Denken fern. Und es bleibt eine merkwürdige Tatsache, daß Kants Name in der Staatswissenschaft fast ausschließlich mit derjenigen Frage verbunden wird, über die er nie etwas gesagt hat.

Kant hat der Tätigkeit des Staats in der Volkswirtschaft keine Grenze gesetzt. Aber er hat den Zweck des Staats einseitig bestimmt. Daß er die Wirtschaftspolitik nur als Mittel, nicht als eine Aufgabe des Staats gelten läßt, ist einseitig.

Diese Einseitigkeit, die Rechtspflege allein als Zweck, die Wohlfahrtspflege aber nur als Mittel gelten zu lassen, steht in Gegensatz zu der Vielseitigkeit der Aufgaben, die Kant in anderen Schriften dem Staate zuweist. Das Schulwesen, das Armenwesen, die Findelhäuser und Krankenhäuser, die Gesundheitspolizei, sozialpolitische Eingriffe schärfster Art, zweckmäßige Umgestaltung der Stiftungen, — ich brauche nicht nochmals alles aufzuzählen: es genügt, an die Fülle von Aufgaben des Staats zu erinnern, die Kant fordert oder billigt.

Ein direkter Widerspruch liegt allerdings nicht vor. Denn die ganze Wirtschaftspolitik kann in das Schema „Mittel zur Erhaltung der Volkskraft, auf welcher der Staat beruht", hineingepreßt werden. Und von den anderen Staatsaufgaben sagt Kant 1793 nichts. Aber diese bleiben außerhalb des Rechtszwecks und der ihn stützenden Wirtschaftspolitik. Sie haben ihre eigene Begründung. Also kein einheitlicher Staatszweck, sondern ein Dualismus.

[1] Oben S. 80.

Digitized by Google

Auf der einen Seite nennt Kant nur den Rechtszustand als sittlich notwendigen Staatszweck und ordnet ihm die Wirtschaftspolitik als Mittel zur Festigung dieses Zustands ein. Auf der andern Seite hat er eine Fülle von Staatstätigkeiten, die weder als Teile des Rechtszwecks, der zur Harmonie eingeschränkten Freiheit aller, noch als Mittel zur Erhaltung des Staats betrachtet werden können. Schulwesen und Armenpflege z. B. haben nicht nur ihre eigene Begründung, sondern es wäre direkt unsittlich, sie nur als Mittel zur Staatserhaltung zu behandeln; in der Schulfrage tadelt Kant sogar ausdrücklich, daß die Fürsten bei der Erziehung nur an den Staat denken, nicht aber an den höhern Zweck des Erziehens: die moralische Entwickelung der Menschheit.

Wie ist dieser Dualismus zu erklären?

IV.

Wir wissen nicht, ob die Einseitigkeit, die Staatsaufgaben der Wohlfahrtspflege nur als Mittel zur Staatserhaltung zu behandeln, Kants dauernde Meinung war. Jedenfalls hat er sie weder vor noch nach 1793 ausgesprochen. Sie findet sich nur an dieser einzigen Stelle.

Wäre diese Stelle nicht vorhanden, so hätten wir bei Kant: Begründung des Staats auf seine Notwendigkeit für das Recht und Übertragung von verschiedenen Aufgaben an den Staat, ohne ein allgemeines Prinzip. Auch das ist natürlich ein Mangel. Aber es bestände dann doch nicht der Zwiespalt zwischen der ausdrücklichen Herabdrückung der Wohlfahrtsaufgaben zum Mittel der Sicherung des Rechtszustandes einerseits und der Fülle selbständiger Staatsaufgaben andererseits. Man könnte dann sagen: Kants Staat, wie der des Aristoteles, entstanden, um das Leben zu ermöglichen, ist heute auch dazu da, es zu einem schönen Leben zu gestalten. Um des Rechts und der Sicherheit willen nötig, könnte er für Kultur und Wohlfahrt nützlich sein.

Es ist daher wichtig, wie die Stelle von 1793 aufzufassen ist: ob sie nur als eine aus besonderen Ursachen zu erklärende Entgleisung oder ob sie vielleicht als Ausdruck einer Entwickelung Kants ihre Erklärung findet.

Rein äußerlich und im Ganzen betrachtet, ist Kants Behandlung der Aufgaben des Staats dieselbe geblieben. Schon in den siebziger Jahren legt Kant dem Staat die Sorge für die Volksbildung ans Herz, und gegen das Ende der neunziger Jahre setzt er die Not-

Digitized by Google

wendigkeit staatlicher Aufstellung und Durchführung des ganzen Erziehungsplans auseinander; seine Hoffnung ist dabei jedesmal gering. Vor und nach 1793 gibt Kant dem Staat Aufgaben, die weder als Teil des Rechtszwecks, noch als Mittel zur Erhaltung des Staats selbst, sondern als selbständige Pflichten vom Staat übernommen werden sollen: das Schulwesen und die Erhaltung der Erwerbsunfähigen. Aber es fällt doch auf, daß mit Ausnahme des Schulwesens andere Staatsaufgaben als die des Rechtsschutzes nur in den Schriften aus der Zeit nach 1793 zu finden sind. In den früheren Abhandlungen wird der Rechtsgedanke des Staats geschichtlich entwickelt, Freiheit der Religion und der Wissenschaft gefordert, „Freiheit unter äußeren Gesetzen im größtmöglichen Grade" erstrebt, die Freiheit als Voraussetzung der gewerblichen Betriebsamkeit angesehen[1].

Das würde an sich noch nichts beweisen. Aber vielleicht läßt sich eine sozusagen unter der Oberfläche verlaufene Entwickelung finden, die erst nach 1793 auch in den veröffentlichten Schriften offenbar wird.

Wie wir sahen, begründet Kant den Staat auf die Notwendigkeit, einen Rechtszustand zu schaffen. Das Recht ist ihm die Einschränkung der Freiheit eines jeden auf die Bedingung ihrer Zusammenstimmung mit der Freiheit von jedermann, insofern diese nach einem allgemeinen Gesetz möglich ist. Daran schließt sich von selbst die Frage: wie kommt der Staat dazu, zu zwingen, wenn nicht um der Freiheit willen?

Es scheint, daß Kant diese Schwierigkeit anfangs schwerer genommen hat als später. Bei den ersten Versuchen, aus seinem System der „praktischen Vernunft" eine „Metaphysik" des Rechts und des Staats zu deduzieren, mußten sich ihm „die großen Schwierigkeiten, welche die schwere Aufgabe umgeben, Freiheit mit einem Zwange zu vereinigen"[2], besonders lebhaft aufdrängen.

Schon 1785 ist die Frage von außen an Kant herangetreten. Der Rechtsphilosoph Hufeland sandte ihm sein Werk „Grundsatz des Rechts der Natur" mit der Bitte um Kritik[3]. Kant antwortete ihm kühl[4]; und wie berichtet wird[5], hat Kant Hufelands Buch besonders

---

[1] Im zweiten Teil werde ich darauf näher eingehen.

[2] Kritik der Urteilskraft, 1790 (bei Reclam S. 233).

[3] Briefwechsel, Kant-Ausgabe der Akademie Bd. X S. 398.

[4] a. a. O. S. 407 (im Jahre 1786).

[5] Kuno Fischer, Geschichte der neueren Philosophie IV, 3. Aufl. München 1882, S. 130.

Digitized by Google

deshalb getadelt, weil da als der oberste Zweck der Rechtsgesetze die Vervollkommnung der Menschheit gesetzt und für diesen Zweck Zwang als erlaubt bezeichnet worden war. Hufeland hat denn auch in der zweiten Auflage[1] ausdrücklich erklärt: „Da Zwang nur zur Erhaltung der vollkommenen Rechte erlaubt ist, so ist es auch nicht erlaubt, für die Einrichtung, wodurch die Kräfte mehrerer Menschen zur Ausübung des Zwanges vereinigt werden, für den Staat, einen andern Zweck als die Erhaltung der vollkommenen Rechte anzunehmen. Erhaltung der vollkommenen Rechte heißt auch Sicherheit; der Zweck des Staats kann daher auch unter diesem Namen aufgeführt werden. Es kann derselbe auch Freiheit (höchstmögliche Freiheit) genannt werden. Folglich ist nie Glückseligkeit, nie Vervollkommnung usw. der Zweck des Staats; ein solcher kann und darf nicht erzwungen werden." Hufeland entwickelt sein Naturrecht ausdrücklich aus Kants „praktischer Vernunft" und aus seinem kategorischen Imperativ, unter Hinweisungen auf Kants rechts- und geschichtsphilosophische Schriften; dazu noch Kants Beurteilung von Hufelands Schrift: so sehen wir hier aus Kants System und unter seinem Einfluß die absolute Einschränkung des Staatszwangs auf den Rechtszweck sich vollziehen.

Einige Jahre später, 1789, bat der Professor der Staatswirtschaft Jung-Stilling Kant brieflich um eine „wahre und reine Metaphysik der Gesetzgebung", an der es ihm mangele[2]. Er hatte, angelehnt an die merkantilistisch-kameralistische Lehre von Sonnenfels, unbeeinflußt von Smith, bereits mehrere nationalökonomische Lehrbücher geschrieben[3]. Kant antwortete ihm[4]: „Die bürgerliche Gesetzgebung hat zu ihrem wesentlichen obersten Prinzip das natürliche Recht der Menschen, welches im statu naturali (vor der bürgerlichen Verbindung) eine bloße Idee ist, zu realisieren, d. i. unter allgemeine, mit angemessenem Zwange begleitete öffentliche Vorschriften zu bringen, denen gemäß jedem sein Recht gesichert oder verschafft werden kann. Nach der Ordnung der Kategorien müssen sie 1. was die Quantität betrifft, so gegeben werden, als ob einer sie für alle und alle für einen jeden einzelnen freiwillig beschlossen hätten. 2. Die Qualität des Zwecks dieser Gesetze, als Zwangsgesetze, ist nicht

[1] Hufeland, Lehrsätze des Naturrechts, 2. Aufl. Jena 1795, S. 227.
[2] Akademie-Ausgabe (Briefwechsel) Bd. XI, S. 9.
[3] Roscher a. a. O. S. 552.
[4] Akademie-Ausgabe Bd. XI S. 10 (1789).

Digitized by Google

Glückseligkeit, sondern Freiheit für jeden, seine Glückseligkeit selbst, worin er sie immer setzen mag, zu besorgen, nur daß er anderer ihrer gleich rechtmäßigen Freiheit nicht Abbruch tut. 3. Die Relation der Handlungen, welche Zwangsgesetzen unterworfen sind, ist nicht die des Bürgers auf sich selbst oder auf Gott, sondern bloß auf andere Mitbürger, d. i. öffentliche Gesetze gehen auf äußere Handlungen. 4. Die Modalität der Gesetze ist, daß die Freiheit nicht durch willkürliche Zwangsgesetze, sondern nur die, ohne welche die bürgerliche Vereinigung nicht bestehen kann, und die also in dieser schlechthin notwendig sind, eingeschränkt werde. Salus rei publicae (die Erhaltung der bloßen gesetzlichen Form einer bürgerlichen Gesellschaft) suprema lex est."

Also auch hier ist nur der Schutz der Freiheit aller der Grund des Zwanges, und nur die Zwangsgesetze, die um des Staates willen nötig sind, dürfen erlassen werden; weiter darf man die Freiheit nicht einschränken.

Später tritt bei Kant an die Stelle dieses Begriffs der persönlichen, nur um ihrer selbst willen einzuschränkenden Freiheit der Begriff der Volksfreiheit: der politischen Freiheit des Volks, welches nur selbstgegebenen Gesetzen zu gehorchen hat.

Er lehnt es 1795[1] ausdrücklich ab, die rechtliche Freiheit zu definieren als die Befugnis „alles zu tun, was man will, wenn man nur keinem Unrecht tut", und setzt an die Stelle dieser auf Tautologie hinauslaufenden Erklärung die folgende: meine äußere rechtliche Freiheit ist die Befugnis, keinen äußeren Gesetzen zu gehorchen, als zu denen ich meine Beistimmung habe geben können. Der „nur nach Freiheitsbegriffen rechtmäßige Zwang" ist nun der, zu dem man durch die Volksvertretung zugestimmt hat, nicht mehr nur der als Schutz der Freiheit sanktionierte. Kant nimmt jetzt[2] schon in den Begriff der moralischen Persönlichkeit (d. i. der Freiheit eines vernünftigen Wesens unter moralischen Gesetzen) die Folgerung mit auf, „daß eine Person keinen anderen Gesetzen, als denen, die sie (entweder allein, oder wenigstens zugleich mit anderen) sich selbst gibt, unterworfen ist". Die Freiheit wird nicht mehr polemisch dem despotischen Volksbeglücker entgegengesetzt als das Recht des Individuums, selbst sein Glück zu suchen; sondern daß das Volk zum Gesetz seine

[1] Zum ewigen Frieden, bei Reclam S. 13, 42.

[2] Rechtslehre, bei Kirchmann S. 23 f., 152, 156, 184 (erschienen 1797); Streit der Fakultäten S. 107 f., 111 (erschienen 1798).

Digitized by Google

Zustimmung gegeben habe, das unterscheidet jetzt von der despotischen Regierung, die zugleich gesetzgebend wäre, die patriotische, „wo der Staat selbst seine Untertanen zwar gleichsam als Glieder einer Familie, doch zugleich als Staatsbürger, d. i. nach Gesetzen ihrer eigenen Selbständigkeit behandelt, jeder sich selbst besitzt und nicht vom absoluten Willen eines anderen neben oder über ihm abhängt". Wenn der Zwang, diene er nun dem Schutz der Freiheit oder einem andern moralisch erlaubten Zweck, kein anderer ist als den der Mensch aus freiem Willen durch seine Vertreter zum Gesetz gemacht hat, so ist der Mensch unter dem Zwange frei. Die Freiheit, auch jetzt noch „Prinzip, ja Bedingung alles Zwanges", wird durch ein repräsentatives System, das alle wahre Republik ausmache, verwirklicht. Wenn Kant jetzt (1798) von dem Recht des Volks einem absoluten Herrscher gegenüber spricht, wie 1793, so verwirft er wieder das Prinzip der Rechtlosigkeit des Volkes und der Wohltätigkeit der Regierung, setzt ihm aber nun das Verlangen nach Mitgesetzgebung des Volkes entgegen, nicht mehr die Ablehnung des Wohlfahrtszwecks. Schenkte auch der absolute Fürst, sagt er, wohltätig alles Wohlleben, so wäre damit der Mensch nicht zu befriedigen; denn er soll als ein mit Freiheit begabtes Wesen das Prinzip verfolgen, daß das Volk in der Regierung selbst mitgesetzgebend sei. Und so lange „die Idee einer mit dem natürlichen Rechte der Menschen zusammenstimmenden Konstitution: daß nämlich die dem Gesetz Gehorchenden auch zugleich, vereinigt, gesetzgebend sein sollen", nicht verwirklicht ist, erklärt Kant es für die Pflicht der absoluten Monarchen, „ob sie gleich autokratisch herrschen, dennoch republikanisch (nicht demokratisch) zu regieren, d. i. das Volk nach Prinzipien zu behandeln, die dem Geist der Freiheitsgesetze (wie ein Volk mit reifer Vernunft sie sich selbst vorschreiben würde) gemäß sind, wenn gleich dem Buchstaben nach es um seine Einwilligung nicht befragt würde."

So haben wir denn eine Entwickelung des Freiheitsbegriffs bei Kant beobachtet: von der Ablehnung alles Zwanges, der nicht Freiheitsschutz ist, zur Ablehnung alles Zwanges, der nicht auf freiem Beschluß des Volkes selbst beruht. Damit ist auch eine Entwickelung im Staatszweck gegeben. Denn wenn wir auch von Anfang an, ebenso wie zuletzt, Kant dem Staat Kulturaufgaben zuweisen sehen, so liegt in seinem Prinzip bei Beginn des metaphysischen Deduzierens doch die Konsequenz, daß der Staat zu nichts zwingen darf, was nicht zum Schutz der Freiheit oder zur Erhaltung des Staats nötig ist; und dem entsprach dann 1793 die Herabdrückung des

Digitized by Google

Wohlfahrtszwecks zum Mittel der Staatserhaltung. Dagegen beim späteren Prinzip kann der Staat jede Aufgabe übernehmen, wenn nur die Volksvertretung ihre Zustimmung gibt.

Vielleicht hat sich Kants Verhältnis zu den Aufgaben des Staats in folgender Art entwickelt. Von Anfang bis zu Ende hat er den Staat auf den Rechtsschutz nicht einschränken wollen. Zuerst[1] wies er ihm in unverkünsteltem, nur auf den Wunsch nach verbesserter Volksbildung gerichtetem Denken die Sorge für das Schulwesen zu. Dann entstanden mit dem Versuch metaphysischer Aufstellung die Schwierigkeiten[2]. Sie führten 1793 zu dem Ausweg der Einengung eines Zwecks zum Mittel. Zuletzt[3] wurden sie aufgelöst durch die Mitgesetzgebung, so daß nun der Staat neben seinem Vernunftzweck noch andere Aufgaben mit seiner Zwangsgewalt erfüllen kann.

Nicht als eine Entgleisung, sondern als der Ausdruck einer jahrelang durchdachten Schwierigkeit ist also die Herabdrückung der Volkswirtschaftspolitik zu einem Mittel der Staatserhaltung anzusehen. Nur 1793 ausgesprochen, hatte dieser Gedanke doch schon mindestens seit 1789[4] in Kant gelebt. Daß er später stets durch die Idee der Mitgesetzgebung des Volks ersetzt wurde, läßt auf eine Änderung des Kantschen Denkens auch in dieser Frage schließen. Ob der Gedanke von Kant systematisch überwunden wurde, wissen wir nicht; jedenfalls ist er ganz in den Hintergrund getreten. Ich werde im zweiten Teil dieses Aufsatzes zu zeigen versuchen, welchen äußeren Einflüssen diese veränderte Richtung des Denkens zuzuschreiben ist.

Der Dualismus aber, den wir in Kants Lehre vom Staatszweck fanden, erklärt sich nun als kein Nebeneinander, sondern als ein Nacheinander verschiedenartiger Behandlung der Dinge. Anfang und Ende stimmen zusammen; dazwischen disharmonisch die Zeit der metaphysischen Schwierigkeiten.

Es fällt schwer, zwischen dem 70. und 75. Lebensjahr noch eine Entwickelung anzunehmen. In diesem Alter stehen doch die Grundgedanken fest. Aber es handelt sich um eine Fortbildung seiner Gedanken außerhalb seines eigensten Gebiets. Da konnte sich auch im Greisenalter sein Denken noch entwickeln.

---

[1] 1777 bis 1784. Vgl. oben S. 78 f., 88.
[2] 1785 bis 1793. Vgl. oben S. 89 ff.
[3] 1795 bis 1798. Vgl. oben S. 91 ff.
[4] Vgl. oben S. 89 ff.

Digitized by Google

Zwar bleibt es ein Irrtum, zu meinen, daß Kant jemals oder gar immer alle Tätigkeit des Staats außer dem Rechtsschutz verworfen habe. Auch die Volkswirtschaftspflege, geschweige denn Kulturaufgaben und Sozialpolitik, ist von Kant nie abgelehnt worden. Im Gegenteil, um sie beibehalten zu können, preßte er sie zu einem Mittel zusammen. Aber jahrelang hat er einer metaphysischen Konstruktion gehuldigt, die es ihm unmöglich machte, die Wohlfahrtspflege anders als zum Zweck der Staatserhaltung zuzulassen: der metaphysischen Konstruktion, die allein von der Freiheit des einzelnen aus das Recht und darauf den Staat aufbaut, mit dem Ergebnis, daß der Staat nur um der Freiheit willen die Freiheit einschränken dürfe, daß also das die Freiheit sichernde Recht sein einziger Zweck sei.

Es wird keine verlorene Mühe sein, den herrlich brausenden Strom dieses Rechtsgedankens bei Kant in seiner ganzen Breite kennen zu lernen und zu seinen Quellen zu verfolgen.

Zuerst aber sind wir es Kant schuldig, nachdem wir einen Irrtum über seine Staatslehre berichtigt und die zugrunde liegende Entwickelung seines politischen Denkens aufgedeckt haben, nun auch die Grenze zu betrachten, die er tatsächlich und stets der Wirksamkeit der Staatsgewalt gesetzt hat.

V.

Das Prinzip, daß der Staat nur zu seiner eignen Erhaltung Wohlfahrtspolitik treiben dürfe, war tatsächlich grenzenlos; denn jeder Eingriff ließe sich damit entschuldigen. Es lag aber Kant, wie wir sahen, sehr viel an einem Damm gegen die Wogen des Despotismus, die auch das Innerliche zu überschwemmen und das Beste zu ersticken drohten. Viel wichtiger als eine Verminderung der wirtschaftlichen Bevormundung war für Kant die Abwehr der geistlichen Tyrannei. Hier hat er der Wirksamkeit des Staats wirklich Grenzen gesetzt.

Kant unterwirft den Bürger unbedingt und rückhaltslos der Staatsgewalt, auch dem ärgsten Tyrannen, damit nur der gewonnene Anfang des Rechtszustandes nicht wieder in Anarchie versinke; aber er setzt dem Kategorischen Imperativ: „Gehorchet der Obrigkeit" doch die Klausel hinzu: „in allem, was nicht dem inneren Moralischen widerstreitet"[1]. Es gibt also für Kant zwar kein Recht zur Revolution, aber doch eine Grenze des Gehorsams.

---

[1] Rechtslehre, bei Kirchmann S. 143.

Digitized by Google

Kant ist auf diesen Grenzfall der Untertanenpflicht nie näher eingegangen. Doch hat er in drei Dingen dem Handeln der obersten Staatsgewalt ein moralisches Veto entgegengesetzt: in der Religion, in der Wissenschaft und gegenüber der Behandlung von Staat und Untertanen als Sachen.

Die Freiheit der Religion vom Staat hat in Kants Abwehr despotischer Staatseingriffe den ersten Platz.

Mit dankbarer Begeisterung pries Kant die Freiheit der Religion unter Friedrich dem Großen. Es war für Kant „das Zeitalter der Aufklärung, oder das Jahrhundert Friedrichs". Ein Fürst, schrieb er[1], der es seiner nicht unwürdig findet, zu sagen, daß er es für Pflicht halte, in Religionsdingen den Menschen nichts vorzuschreiben, sondern ihnen darin volle Freiheit zu lassen, der also selbst den hochmütigen Namen der Toleranz von sich ablehnt, ist selbst aufgeklärt und verdient von der dankbaren Welt und Nachwelt als derjenige gepriesen zu werden, der zuerst das menschliche Geschlecht der Unmündigkeit, wenigstens von seiten der Regierung, entschlug, und jedem freiließ, sich in allem, was Gewissensangelegenheit ist, seiner eigenen Vernunft zu bedienen."

Kant setzt hier, wie auch sonst, „den Hauptpunkt der Aufklärung vorzüglich in Religionssachen: weil in Ansehung der Künste und Wissenschaften unsere Beherrscher kein Interesse haben, den Vormund über ihre Untertanen zu spielen; überdem auch jene Unmündigkeit, sowie die schädlichste, also auch die entehrendste unter allen ist".

Schon hier, 1784, findet Kant den „Probierstein alles dessen, was über ein Volk als Gesetz beschlossen werden kann", in dem Satz, den er dann 1793 Friedrich Wilhelm dem Zweiten entgegenhält: „Was ein Volk über sich selbst nicht beschließen kann, das kann der Gesetzgeber auch nicht über das Volk beschließen"[2]. An diesem Satz hat der Gesetzgeber „jene Idee des ursprünglichen Vertrags zum unfehlbaren Richtmaße, und zwar a priori, bei der Hand (und darf er nicht wie beim Glückseligkeitsprinzip, auf Erfahrungen harren, die ihn von der Tauglichkeit seiner Mittel allererst belehren müssen)". In diesem Prinzip liegen die unverlierbaren Rechte des Volks gegen das Staatsoberhaupt: Rechte, die der Mensch „nicht einmal aufgeben kann, wenn

---

[1] „Was ist Aufklärung?" (1784); in Tieftrunks Ausgabe der Vermischten Schriften, Bd. II S. 698.

[2] „Über den Gemeinspruch . . ." Vermischte Schriften, Tieftrunks Ausgabe Bd. III S. 222, 230 f., 232 f.

Digitized by Google

er auch wollte, und über die er selbst zu urteilen befugt ist". Als einen Fall solcher Art führt Kant 1784 rein theoretisch, 1793 aber mit praktischer Spitze die Frage an, ob ein Gesetz bestimmen dürfe, daß die Religion für immer in bestimmten Glaubenssätzen und äußeren Formen festgebannt werde. Kant antwortet: das ist ganz unmöglich. Das wäre ein Verbrechen wider die menschliche Natur, deren Bestimmung gerade im Fortschreiten besteht. „Da wird nun klar, daß ein ursprünglicher Kontrakt des Volks, welcher dieses zum Gesetz machte, an sich selbst null und nichtig sein würde: weil er wider die Bestimmung und Zwecke der Menschheit streitet."

Die Religion, als innere Gesinnung, ist für Kant „ganz außer dem Wirkungskreise der bürgerlichen Macht". Der Staat hat nicht das Recht, „das Kirchenwesen nach seinem Sinne, wie es ihm vorteilhaft dünkt, einzurichten". Er hat das ganz den selbstgewählten Vorstehern zu überlassen und die kirchlichen Gemeinden haben die Kosten ihres Kirchenwesens allein zu tragen[1].

Eine rein aufs Moralische gerichtete Vereinigung, eine ideale Kirche, hat nun zwar den Staat zur Voraussetzung[2], aber eine solche nur unter zwangsfreien Gesetzen, unter innerlichen sittlichen Gesetzen, stehende Gesellschaft darf vom Staat nicht erzwungen werden. „Wünschen kann es wohl jedes politische Gemeine Wesen, daß in ihm auch eine Herrschaft über die Gemüter nach Tugendgesetzen angetroffen werde[3]; denn wo jener ihre Zwangsmittel nicht hinlangen, weil der menschliche Richter das Innere anderer Menschen nicht durchschauen kann, da würden die Tugendgesinnungen das Verlangte bewirken. Weh aber dem Gesetzgeber, der eine auf ethische Zwecke gerichtete Verfassung durch Zwang bewirken wollte! denn er würde dadurch nicht allein gerade das Gegenteil der ethischen bewirken, sondern auch seine politischen untergraben und unsicher machen." Kant warnt vor der Stützung des Throns durch den Altar und vor der klerikalen „Vorspiegelung des Nutzens, den dieser vorgeblich aus einem unbedingten Gehorsam soll ziehen können, zu dem eine geistige Disziplin selbst das Denken des Volks gewöhnt hat; wobei aber unvermerkt die Gewöhnung an Heuchelei die Redlichkeit und Treue der Untertanen untergräbt, sie zum Scheindienst auch in bürgerlichen

---

[1] Rechtslehre, bei Kirchmann S. 168 f.

[2] Kant, Die Religion, bei Reclam S. 98 ff., 195.

[3] Vgl. auch die Vorrede zum „Streit der Fakultäten" (Reclam S. 28): „Religion ein höchst wichtiges Staatsbedürfnis."

Digitized by Google

Pflichten abwitzigt, und wie alle fehlerhaft genommenen Prinzipien gerade das Gegenteil von dem hervorbringt, was beabsichtigt war." Besonders aber warnt Kant[1] den Staat davor, sich durch „die Einschärfung der Rechtgläubigkeit in statutarischen Glaubenslehren und ebensolcher Gnadenmittel" getreue Untertanen und gute Soldaten schaffen zu wollen, „denn da das Annehmen dieser Statuten eine leichte und dem schlechtdenkendsten Menschen weit leichtere Sache ist als dem Guten, dagegen die moralische Besserung der Gesinnung viel und lange Mühe macht, er aber von der ersteren hauptsächlich seine Seligkeit zu hoffen gelehrt worden ist, so darf er sich eben kein groß Bedenken machen, seine Pflicht (doch behutsam) zu übertreten, weil er ein unfehlbares Mittel bei der Hand hat", um der göttlichen Strafgerechtigkeit zu entgehen: seine Rechtgläubigkeit und die Benützung der Gnadenmittel. Dagegen eine aufs Moralische gerichtete Lehre schärft das Gewissen und weckt das Gefühl der Verantwortlichkeit. „Bei welchem Glauben ist nun der Staat sicherer?"

Kant erwartet, daß die Bibel „bei allem Wechsel der Meinungen noch lange Zeit im Ansehen bleiben werde; dafür bürgt die Weisheit der Regierung, als deren Interesse, in Ansehung der Eintracht und der Ruhe des Volks in einem Staat, hiermit in enger Verbindung steht." Aber nur moralisch soll man sie benutzen: „Nicht die Schriftgelahrtheit, und was man vermittelst ihrer aus der Bibel durch philologische Kenntnisse, die oft nur verunglückte Konjekturen sind, herauszieht, sondern was man mit moralischer Denkungsart (also nach dem Geiste Gottes) in sie hineinträgt, und Lehren, die nie trügen, auch nie ohne heilsame Wirkungen sein können," das seien die Leitsterne der Predigt.

Kants Ideal ist Freiheit der Religion[2]. Der Staat hat nur darauf zu achten, daß die Kirchen seine Ordnung nicht erschüttern; im übrigen hat er jeden sein Seelenheil selbst besorgen zu lassen und ihn vor der Tyrannei anderer, die ihn daran hindern wollen, zu schützen. Kant paßt sich aber der gegenwärtigen Wirklichkeit, der Verquickung von Staat und Kirche, soweit an, daß er die Bindung der Geistlichen an das Dogma in ihrer Eigenschaft als Beamte gutheißt: „Nun ist zu manchen Geschäften, die in das Interesse des

[1] Streit der Fakultäten, bei Reclam S. 80, 89, 79, 70.

[2] Kant verwirft daher auch den Zwang zum Eide vor Gericht als einen „Geisteszwang" (tortura spiritualis), welcher „der unverlierbaren menschlichen Freiheit zuwider ist". Rechtslehre, bei Kirchmann S. 20.

Digitized by Google

Gemeinen Wesens laufen, ein gewisser Mechanism notwendig, vermittelst dessen einige Glieder des Gemeinen Wesens sich bloß passiv verhalten müssen, um durch eine künstliche Einhelligkeit von der Regierung zu öffentlichen Zwecken gerichtet oder wenigstens von der Zerstörung dieser Zwecke abgehalten zu werden." Darum hat der Geistliche in seinem Amt die Lehren, auf die er verpflichtet worden, „nach Vorschrift und im Namen eines anderen" vorzutragen; „er wird sagen: unsere Kirche lehrt dieses oder jenes; das sind die Beweisgründe, deren sie sich bedient". Nur wenn er etwas der inneren Religion Widersprechendes in ihren Lehren fände, „so würde er sein Amt mit Gewissen nicht verwalten können; er müßte es niederlegen". „Dagegen als Gelehrter, der durch Schriften zum eigentlichen Publikum, nämlich der Welt, spricht, mithin der Geistliche im öffentlichen Gebrauche seiner Vernunft, genießt einer uneingeschränkten Freiheit, sich seiner eigenen Vernunft zu bedienen und in seiner eigenen Person zu sprechen. Denn daß die Vormünder des Volks (in geistlichen Dingen) selbst wieder unmündig sein sollen, ist eine Ungereimtheit, die auf Verewigung der Ungereimtheiten hinausläuft."

In seinem Brief an Friedrich Wilhelm II., von dem er wegen der Schrift „Die Religion in den Grenzen der bloßen Vernunft" einen „landesväterlichen" Verweis bekommen hat, hält Kant dem König zur Verteidigung entgegen, daß „nur die eingesetzten Volkslehrer (in Schulen und auf Kanzeln)" an das von der Regierung sanktionierte Resultat der Verhandlungen der Fakultätsgelehrten gebunden werden, daß aber „die Fakultäten selbst freibleiben, nach ihrem besten Wissen und Gewissen öffentlich zu urteilen, und zwar darum, weil die Landesherrschaft sich ihren eigenen Religionsglauben auch nicht selbst ausgedacht, sondern ihn nur auf demselben Wege, nämlich der Prüfung und Berichtigung durch dazu sich qualifizierende Fakultäten (die theologische und philosophische) hat überkommen können, mithin die Landesherrschaft diese nicht allein zuzulassen, sondern auch von ihnen zu fordern berechtigt ist, alles, was sie einer öffentlichen Landesreligion zuträglich finden, durch ihre Schriften zur Kenntnis der Regierung gelangen zu lassen."

Es ist kaum noch nötig, auf Kants „Streit der Fakultäten" näher einzugehen. Die „oberen Fakultäten" an gewisse Bücher gebunden (die theologische an die Bibel, die medizinische an die Medizinalordnung, die juristische an das Landrecht), und neben ihnen die „untere Fakultät", die philosophische, die in ihrer Lehre vom

Digitized by Google

Befehle der Regierung unbedingt freibleiben muß und eben darum die untere ist, weil sie niemandem zu gehorchen, aber auch niemandem zu befehlen hat, diese Unterscheidung geht in launige Satire über. Ihr ernster Kern ist der: irgendwo muß es eine rein auf Wahrheit gerichtete, also unbedingt freie Wissenschaft geben[1].

Kant warnt die Regierung davor, den Gelehrten spielen zu wollen und „sich mit dem Volk (dem Gelehrtenstande desselben) gemein zu machen, welches keinen Scherz versteht und alle, die sich mit Wissenschaften bemengen, über einen Kamm schiert". Kant warnt aber auch die „Genies" unter den Denkern vor den Folgen der Regellosigkeit des Denkens, der sie huldigen. Die Freiheit im Denken, sagt er, ist die Unterwerfung der Vernunft unter keine anderen Gesetze als die sie sich selbst gibt. Wenn die Vernunft diesem selbstgegebenen Gesetze nicht unterworfen sein will, so muß sie sich unter das Joch der Gesetze beugen, die ihr ein anderer gibt: unter den Gewissenszwang der geistlichen Vormünder oder unter den bürgerlichen Zwang des Staats. Da die Regellosigkeit des Denkens einerseits von Machtsprüchen des Genies zu inneren Eingebungen und zuletzt zur ruhigen Unterwerfung unter den „Glauben" führt, anderseits aber zu einer Alleinherrschaft der spekulativen Vernunft, die alles wegleugnet, was sich nicht durch objektive Gründe und dogmatische Überzeugung rechtfertigen kann, so endet diese Freigeisterei in dem Grundsatz, gar keine Pflicht mehr zu erkennen. „Hier mengt sich nun die Obrigkeit ins Spiel; damit nicht selbst bürgerliche Angelegenheiten in die größte Unordnung kommen; und da das behendeste und doch nachdrücklichste Mittel ihr gerade das beste ist, so hebt sie die Freiheit, zu denken, gar auf und unterwirft dieses, gleich anderen Gewerben, den Landesverordnungen. Und so zerstört Freiheit im Denken, wenn sie sogar unabhängig von Gesetzen der Vernunft verfahren will, endlich sich selbst. — Zwar sagt man, die Freiheit zu sprechen oder zu schreiben könne uns zwar durch obere Gewalt, aber die Freiheit zu denken durch sie gar nicht genommen werden. Allein, wie viel und mit welcher Richtigkeit würden wir wohl denken, wenn wir nicht gleichsam in Gemeinschaft mit anderen, denen wir unsere und die uns ihre Gedanken mitteilen, dächten! Also kann man wohl sagen, daß diejenige äußere Gewalt, welche die Freiheit, seine Gedanken öffentlich mitzuteilen, den Menschen entreißt, ihnen auch die Freiheit, zu denken, nehme: das

[1] Streit der Fakultäten, bei Reclam S. 34, 49—51.

Digitized by Google

einzige Kleinod, das uns bei allen bürgerlichen Lasten noch übrig bleibt und wodurch allein wider alle Übel dieses Zustandes noch Rat geschafft werden kann[1]."

Endlich setzt Kant, wie ich erwähnte, dem Herrscher noch eine absolute Grenze in der Verwendung des Staats und der Untertanen. „Es soll kein für sich bestehender Staat (klein oder groß, das gilt hier gleich viel) von einem anderen Staate durch Erbung, Tausch, Kauf oder Schenkung erworben werden können." „Er ist eine Gesellschaft von Menschen, über die niemand anders als er selbst zu gebieten und zu disponieren hat. Ihn aber, der selbst als Stamm seine eigene Wurzel hatte, als Pfropfreis einem anderen Staate einzuverleiben, heißt seine Existenz, als einer moralischen Person, aufheben und aus der letzteren eine Sache machen und widerspricht also der Idee des ursprünglichen Vertrags, ohne die sich kein Recht über ein Volk denken läßt." Kant richtete das besonders gegen die beliebte Erwerbungsart, „daß sich nämlich auch Staaten einander heiraten." „Auch die Verdingung der Truppen eines Staates an einen anderen, gegen einen nicht gemeinschaftlichen Feind, ist dahin zu zählen; denn die Untertanen werden dabei als nach Belieben zu handhabende Sachen gebraucht und verbraucht[2]." Hier tritt Kants ethisches Prinzip, daß der Mensch „niemals bloß als Mittel, sondern zugleich selbst als Zweck" zu betrachten ist, dem Staat gegenüber in Wirksamkeit.

So sehen wir Kant, ganz anders als die herrschende Meinung annimmt, nur bei den moralischen Rechten des Volkes dem Handeln des Staats Grenzen ziehen. Wir können sagen, daß Kant (abgesehen von dem unmoralischen Länderschacher und Menschenschacher) überall da dem Zwangseingriff des Staats entgegentritt, wo es sich um ein rein Innerliches, um eine Gewissenssache, handelt, die ihrer Natur nach nur in voller Freiheit gedeihen kann: Gesinnung, Religion, Wissenschaft, Kunst. Aber Kant selbst hat ein Prinzip solcher Grenzbestimmung auch hier nicht gefunden und nicht gesucht.

Zwar nennt Kant, wie wir sahen, als Probierstein alles dessen, was ein Gesetzgeber über das Volk beschließen darf, den Satz: Was ein Volk selber nicht über sich beschließen dürfte, das darf auch der Gesetzgeber nicht über das Volk beschließen. Aber das Prinzip liegt

---

[1] „Was heißt: sich im Denken orientieren?" 1786. Vermischte Schriften, Tieftrunks Ausgabe, Bd. III S. 83—86.

[2] Zum ewigen Frieden, Reclam S. 6.

Digitized by Google

dann doch immer erst in dem, warum ein Volk etwas nicht über sich beschließen darf. Und eine allgemeine Formel zur Beantwortung dieser verschiedenen „Warum" hat Kant nicht gegeben.

Wir haben bei Kant eine einheitliche Abgrenzung der Wirksamkeit des Staats nicht zu suchen. Andere haben solches unternommen, Kant nicht. Sein Interesse hängt nicht an der Zweckmäßigkeitsfrage, wieweit und auf welchen Gebieten der Staat seine mit Zwangsgewalt eingreifende Tätigkeit ausdehnen solle. Kants politische Begeisterung gilt den Verfassungsfragen, dem Recht und der Gerechtigkeit, der Souveränität des einzelnen in Religion und Wissenschaft, der Würde und dem Wert jedes Menschen wegen der moralischen Anlage in ihm — kurz all dem Großen, das seine praktische Philosophie in die Politik hineinbringt. Hier liegt Kants wirkliche Bedeutung für die Politik, weit mehr als in der Frage nach den Aufgaben des Staats, bei der allein die Staatswissenschaft sich seiner zu erinnern pflegt.

Nicht die Grenzen der Staatstätigkeit, aber den Zweck des Staats, das ist also unser Ergebnis, hat Kant einseitig konstruiert, als er ihn metaphysisch festzusetzen unternahm; aber er hat sich durch die Fesseln der Spekulation nicht an die Einseitigkeit festbinden lassen: wie von Anfang an, so hat er auch später wieder dem Staat neben dem Rechtszweck, auf den er ihn gegründet hatte, noch andere selbständige Aufgaben übertragen, — freilich ohne von diesem Dualismus zu einem einheitlichen Prinzip vorzudringen.

Die Aufgabe, diese dem System der Kantschen Philosophie analoge Gestalt seiner Lehre vom Zweck des Staats zu erklären und zu würdigen, muß ich einem zweiten Aufsatz vorbehalten, in welchem ich die tieferen Ursachen, die geschichtliche Umgebung und die fortwirkende Kraft des Kantschen Staatsgedankens untersuchen werde.

Digitized by Google

Anerkennung der Unions in U. S. A.

Von

Ernst Pistor.

Inhaltsverzeichnis.

Der Streik im Herbst 1902 S. 103. — Unions S. 108. — Arbeitgeber S. 112. — Die „öffentliche Meinung" und ihre Stellungnahme in dem Kampf zwischen Arbeit und Kapital S. 114.

Als im Herbst 1902 der große Streik der Arbeiter in den Anthrazitkohlenfeldern Pennsylvaniens ausbrach, der Streik durch die feste Weigerung der Anwälte des Kapitals, die Entscheidung einem Schiedsgericht zu unterbreiten, in die Länge gezogen ward, und das Gespenst der Kohlennot in den Städten des Ostens erschien, da sprach die öffentliche Meinung ein klares und deutliches Wort für die Labor-Unions, und über die Bewußtseinsschwelle der Nation trat die Sympathie mit den Unions, den viel geschmähten und viel gelobten. —

Es war ein bedeutender Tag für die ganze Arbeiterbewegung in den U. S. A., und nicht mit Unrecht sprach Mr. Gombers, der Präsident der American Federation of Labor (A. F. of L.) das Wort von dem großen Sieg, den die Unionbewegung gewonnen[1].

Nicht daß nicht manche Gewalttat in jenen dunkeln Regionen der Kohlengruben vorgekommen wäre, wo 100 000 aus den untersten Schichten Europas unter den Streikern waren, viele durch die Arbeitgeber selbst herbeigerufen, um die Löhne der anderen zu drücken —;

[1] Mr. Gombers, Dezember 1902 im Federationist, dem Organ der A. F. of L.: „A great victory has been won for the miners, for the cause of organized labor and for humanity; material advantage is therefore inevitable."

Digitized by Google

nicht daß da nicht manches Bedauerliche zu beklagen gewesen wäre, wo dieser Masse von Illiteraten eine Minenpolizei gegenüberstand, die von der Grubenverwaltung ad hoc aus dem Auswurf New Yorks zusammengerufen war; — aber die „öffentliche Meinung" drang vom Zufälligen zum Wesentlichen durch und erkannte diesen Streik als das, was er war: „Der abermalige Ausbruch des Kampfes zwischen Arbeit und Kapital, in dem die Unions ihre Anerkennung, die Arbeitgeber die Vernichtung der Unions erstreben" [1].

Die öffentliche Meinung verglich die Unions und ihre Organe mit jenem Rat harter business-promoters — mit diesen verwegenen Führern der Industrie, die das Land mächtig gemacht, aber nun, von dem rasenden Tempo ihrer eigenen Schöpfungen überrascht, nur durch brutale rücksichtslose Niederwerfung aller Widerstände die Herrschaft über ihre gewaltigen Organisationen bewahren können. —

Sie hörte John Mitchell, den Vertreter der United Mine workers of America seine anderthalb hunderttausend Arbeiter, die ihm folgten, flehentlich bitten, keine Gewalt im Streik anzuwenden, sie sah ihn in seiner stillen ruhigen Art ins „Weiße Haus" treten, um da nochmals den unionfreundlichen Präsidenten Roosevelt um die Vermittelung eines Schiedsgerichts anzugehen, das über die einzelnen Streitpunkte entscheiden sollte, und dessen Spruch sich Unions und Arbeitgeber unterwerfen sollten — und sie erfuhr auf der anderen Seite, daß jene Railroad & Coalmine operators im „Weißen Haus" die Hand Roosevelts, der zum Frieden riet, brüsk ausgeschlagen hatten und auf ihrem Entschluß bestanden, jede Vermittelung durch die Unions abzulehnen, „tho fight the Unions down" [2] [3]. —

---

[1] Man erinnere sich des großen Streiks der National amalgamated Association of Iron, Steel & Tin workers im Sommer 1901.

[2] „We will deal with our men one by one — we have nothing to do with Unions." — In diesen Worten ist die Stellung vieler Arbeitgeber ausgedrückt.

[3] Auf den ersten Vermittelungsvorschlags Mitchells antwortete ein Arbeitgeber:

New York, February 20. 1902.

Gentlemen . . . . .

The proposition you submit is not one we can entertain, as the matters which it is proposed to discuss, it seems to us, are those which we should arrange by dealing directly with our own employees, and do not call for the intervention of the organisation which you represent

yours truly

Alfred Walter, President.

Aus dem Bulletin des Department of Labor, November 1902, S. 1182.

Digitized by Google

Da fährt plötzlich mit einer nur drüben als regelmäßige Erscheinung zu beobachtenden Wucht die „öffentliche Meinung" gegen die Unternehmer los und verlangt kategorisch die Zustimmung derselben zur Verhandlung mit der Union als Vertreterin der Arbeiterschaft und zur Einsetzung eines Schiedsgerichts.

Wohl oder übel müssen die Arbeitgeber nachgeben. — Sie schlagen nun selbst ein Schiedsgericht vor, um wenigstens noch einigen Einfluß auf die Art der Zusammensetzung zu behalten. —

Präsident Roosevelt wählt die Richter, doch berücksichtigt er die Forderungen der Unions nicht minder, wie die Vorschläge der Arbeitgeber und setzt zwei Unionmänner mit ein[1].

Nach dieser offiziellen Anerkennung der Unions im Prinzip trifft die Zustimmung der Konvention der United mine workers ein und am 22. Oktober gehen 140000 Arbeiter wieder an die Arbeit.

Die öffentliche Meinung hatte ausgesprochen, daß sie in dem prinzipiellen Kampf der Unions um ihre Anerkennung als berechtigter und notwendiger Faktor im wirtschaftlichen Leben der U. S. A. nicht auf der Seite des unbedingt ablehnenden Kapitels stand. —

---

[1] Berufung des Schiedsgerichts. (Aus dem Bulletin des Department of Labor, May 1903, S. 437 ff.)

Extract from Coal Operators' Letter relative to Submission.

We suggest a Commission be appointed by the President of the United States (if he is willing to perform that public service) to whom shall be referred all questions at issue between the respective companies and their own employees, whether they belong to a union or not, and the decision of that Commission shall be accepted by us.

The Commission to be constitued as follows:

1. An officer of the engineer corps of either the military or naval service of the United States.
2. An expert mining engineer, experienced in the mining of coal and other minerals and not in any way connected with coal mining properties, either anthracite or bituminous.
3. One of the judges of the United States courts of the eastern district of Pennsylvania.
4. A man of prominence eminent as a sociologist.
5. A man who by active participation in mining and selling coal is familiar with the physical and commercial features of the business.

It being the understauding that immediately upon the constitution of such Commission, in order that idleness and nonproduction may cease instantly, the miners will return to work, and cease all interference with or persecution of any nonunion men who are working or shall hereafter work.

Digitized by Google

Damit endete dieser Streik, der am 12. Mai begonnen hatte.

The findings of this Commission shall fix the date when the same shall be effective, and shall govern the conditions of employment between the respective companies and their own employees for a term of a least 3 years.

Geo. F. Baer,
President Philadelphia and Reading Coal and Iron Company,
Lehigh and Wilkesbarre Coal Company, Temple Iron Company.
E. B. Thomas,
Chairmann Pennsylvania Coal Company, Hillside Coal and Iron Company.
W. H. Truesdale,
President Delaware, Lackawanna and Western Railroad Company.
T. P. Fowler,
President Scranton Coal Company, Elk Hill Coal and Iron Company.
R. M. Olyphant,
President Delaware and Hudson Company.
Alfred Walter,
President Lehigh Valley Coal Company.

Telegram of the President to John Mitchell.

White House,
Washington, October 16, 1902.

Mr. John Mitchell,
President United Mine Workers of America, Wilkesbarre, Pa.

I have appointed as commissioners Brig. Gen. John M. Wilson, Mr. E. W. Parker, Judge George Gray, Mr. E. E. Clark, Mr. Thomas H. Watkins, and Bishop John L. Spaldiug, with Hon. Carroll D. Wright as recorder [a]. These names are accepted by the operators, and I now most earnestly ask and urge that the miners likewise accept this Commission. It is a matter of vital concern to all our people, and especially to those in our great cities who are least well off, that the mining of coal should be resumed without a day's unnecessary delay.

Theodore Roosevelt.

[a] Messrs. Edward A. Moseley and Charles P. Neill were appointed assistants to the Recorder.

Extract from Letter of John Mitchell to the President.

Wilkesbarre, Pa., October 16, 1902.

Hon. Theodore Roosevelt,
President of the United States,
Washington, D. C.

Dear Sir:

* * * * * *

Replying thereto [to the above telegram], I beg to inform you that your recommendations were submitted to the members of the executive boards of

Digitized by Google

Doch ein anderer Streik kann jeden Augenblick an einer anderen Stelle aus denselben Grundsätzen wieder geboren werden. — Er ist

---

districts 1, 7 and 9. United Mine Workers of America, and they have unanimously agreed to call a delegate convention, to be held next Monday, and will recommend to the convention that all men now on strike return to the positions and working places formerly occupied by them, and submit to the Commission appointed by you all questions at issue between the operators and mine workers of the anthracite coal fields.

* * * * * *

John Mitchell,
President United Mine Workers of America.

Action of the Mine Workers' Representatives in Convention, agreeing to the Submission, as certified by the Officers of Said Convention.

Wilkesbarre, Pa., October 21, 1902.

Hon. Theodore Roosevelt,
President of the United States,
Washington, D. C.

Dear Sir: We, the representatives of the employees of the various coal companies engaged in operating mines in the anthracite coal fields of Pennsylvania, in convention assembled, having under consideration your telegram of October 16, 1902, addressed to John Mitchell, president United Mine Workers of America, have decided to accept the proposition therein embodied and submit all the questions at issue between the operators and mine workers of the anthracite coal region for adjustment to the Commission which you have named. In pursuance of that decision we shall report for work on Thursday morning, October 23, in the positions and working places occupied by us prior to the inauguration of the strike. We have authorized John Mitchell, president of the United Mine Workers of America, whith such assistants as he may select, to represent us in all hearings before the Commission.

John Mitchell,
Chairman of Convention.
W. B. Wilson,
Secretary of Convention.

It will thus be seen that the Commission is authorized by two parties to a controversy to make, as to them, a binding award. The language of the proposition made by the operators is that "a Commission be appointed by the President * * * to whom shall be referred all questions at issue between the respective companies and their own employees, whether they belong to a union or not, and the decision of that Commission shall be accepted by us", and that of the acceptance by the representative convention of mine workers being that they "accept the proposition [for a commission as proposed by the operators] * * * and submit all the questions at issue

Digitized by Google

typisch für die Verhältnisse in den U. S. A. und wird es bleiben, solange der Kampf zwischen Arbeit und Kapital nicht die Arbeitgeber zur Anerkennung der Unions und die Unions zur Selbstbeschränkung erzogen hat. — Er wirft ein Licht auf die ganze Situation, zeigt uns das Streben der Unions, das Gegenstreben der Arbeitgeber und bringt die hervorragende Bedeutung, die der „öffentlichen Meinung" in dem Antagonismus von Kapital und Arbeit zukommt, mit einiger Deutlichkeit zum Ausdruck. —

Die Unions in den U. S. A.

sind unpolitische Gewerkvereine, die auf der Zusammenfassung der zu einem Gewerbe oder Gewerbzweig gehörigen Arbeiter begründet sind. Die Unions eines Gewerbes vereinigen sich zu Verbänden, die alle Unions des betreffenden Gewerbes aufzunehmen suchen und die Unions wieder zu einem Hauptverband, der alle Unionsverbände resp. Einzelunions, ohne an ihrer Organisation zu rühren, in sich aufzunehmen strebt. — Dieser Hauptverband, die A. F. of L., wächst mit bemerkenswerter Schnelligkeit. — Seine Mitgliederzahl betrug September

---

between the operators and mine workers of the anthracite coal region for adjustment to the Commission which you have named".

The signatory operators and their employees represented in the Wilkesbarre convention were therefore in substantial agreement as to the fact and the scope of the submission proposed.

Mr. Carroll D. Wright having been, with the consent of both sides, added to the Commission, the undersigned received from you the following letter:

President's Appointment of the Commission.

White House,
Washington, October 23, 1902

To the Anthracite Coal Strike Commission.

Gentlemen: At the request both of the operators and of the miners, I have appointed you a Commission to inquire into, consider, and pass upon the questions in controversy in connection with the strike in the anthracite region, and the causes out of which the controversy arose. By the action you recommend, which the parties in interest have in advance consented to abide by, you will endeavor to etablish the relations between the employeers and the wage workers in the anthracite fields on a just and permanent basis, and, as far as possible, to do away with any causes for the recurrence of such difficulties as those which you have been called in to settle. I submit to you herewith the published statement of the operators, following which I named you as the members of the Commission.

Theodore Roosevelt.

Digitized by Google

1903 nahe an 1 3/4 Millionen. Seine Tendenz ist auf eine maßvolle Vertretung der Interessen der Arbeiterschaft gerichtet, die weder als Ganzes einer der beiden politischen Parteien der U. S. A. beitreten, noch eine selbständige politische Arbeiterpartei bilden will, — und in der sozialistische oder revolutionäre Ideen bis jetzt noch keine nennenswerte Anhängerschaft gefunden haben[1].

---

[1] III. Annual Convention der A. F. of L. November 1903. Bericht des Präsidenten:

Growth and Development of our Movement.

It is a source of gratification in which you will fully share that I am enabled to report that never in the history of the labor movement, in this or in any other country, or, for that, never in the history of any movement for the uplifting of the toiling masses, has there been such a uniform growth in the number of unions formed, or in the number of wage-workers becoming members of existing unions, as has transpired within ihe past year. From October 1, 1902, to September 30, 1903, we issued from the American Federation of Labor the following charters:

International Unions	20
State Federations	3
Central Labor Unions	171
Local Trade Unions and Federal Labor Unions	1139
Total	1333

Nineteen of these 20 international unions were organized and instituted by us from formerly affiliated chartered local unions, which accounts for the large number of charters of local unions surrendered to the American Federation of Labor during the past year.

Five international unions have amalgamated or merged into other international unions during the year. Since the close of the fiscal year, and not enumerated herein, one other important existing international union has become affiliated.

At the end of the fiscal year, October 1, 1903, we had affiliated to the American Federation of Labor —

International Unions	113
State Federations	29
Central Labor Unions	549
Local Trade Unions and Federal Labor Unions	1747

The gain in membership of our affiliated international unions and of the American Federation of Labor during the past fiscal year has been 442 100; the average membership upon which per capita tax was paid to the American Federation of Labor during the year was 1 465 800.

Of course, it is understood that the membership at the close of the fiscal year is much larger, by reason of the fact that our reports of the membership of affiliated organizations are based upon the average paid-up membership reported for the year, and the lesser number of the beginning

Digitized by Google

Der Präsident der A. F. of L., Mr. Gompers, ein aus dem Arbeiterstand hervorgegangener kluger, weitblickender und uneigennütziger Mann, hat in folgenden drastischen Worten auf der 23. Annual Convention of the A. F. of L. November 1903 seine Stellung zu den Sozialdemokraten und Ultrasozialisten gekennzeichnet: „Ich sage Euch Sozialisten, daß ich Eure Philosophie kenne, daß ich Eure Werke von Bedeutung gelesen — die englischen und die deutschen — ja, daß ich sie nicht nur gelesen, sondern studiert habe. — Ich habe Eure Redner gehört und über die ganze Welt hin verfolgt, was Ihr in den verschiedenen Ländern getan habt. 30 Jahre lang achte ich auf Eure Gedanken; mit vielen von Euch habe ich nahen Umgang gehabt; kurz ich weiß, was Ihr denkt und auf was Ihr sinnt. Ich erkläre Euch hiermit klar, daß ich mit Eurer Politik (doctrines), mit Eurer ganzen Philosophie nichts zu tun habe. — Eure Anschauungen sind ungesund vom sozialen Standpunkt aus betrachtet, und für die Industrie seid Ihr eine Unmöglichkeit." —

Die Konvention hat mit erdrückender Mehrheit in demselben Sinne Stellung genommen[1].

---

of the year is subtracted from the increase during the latter part of the year, in order that the average may be struck. Then, again, it is well known that many local unions do not report to the international unions all the members upon their books. Particularly is this so where there exists any arrearage in payment of dues, while at the same time those holding traveling cards are scarcely ever enumerated.

Per capita was paid for the last month of the fiscal year, September, 1903, upon the following membership, 1 745 270.

[1] Januarheft des American Federationist (Organ der A. F. of L.) Editotial von Mr. Gompers — XXIII. Annual Convention:

Of course among the subjects discussed was the one of socialism. To its political party a few of the delegates desired to commit the trade union movement. The Committee on Resolutions, to wich was referred the propositions upon this subject, departed from the former practice of reporting a substitute, and simply reported "unfavorably" upon them all. This course brought the question clearly before the delegates, who were thereby given an opportunity to discuss fairly whether the trade union movement was to continue upon a clear course, untrammeled by political partisanship, or whether it would be committed to speculative theories of political economy, and also be made a tail to a political party kite.

The trade unionists held that it would be as illogical and improper to commit the labor movement to the Socialist political party as it would be to commit it to the Republican or Democratic political parties. The vote for clear-cut trade unionism stood 11 282 in favor to 2 147 opposed. No clearer nor more overwhelming vote has been cast upon this subject in

Digitized by Google

Die Sozialdemokraten regen sich auch drüben eifrig — doch werden sie von den organisierten Arbeitern nicht unterstützt. Sie erscheinen dem amerikanischen Arbeiter als unverständige Phantasten, die einreißen wollen, wo sie nicht aufbauen können[1] [2]. —

Allerdings gewinnen sie unter den minderen Elementen der Arbeiterschaft und besonders bei den Eingewanderten langsam Boden, doch werden Amerika ihre Theorien nur dann gefährlich werden, wenn die Unionbewegung durch die Macht des Kapitals erdrückt würde. — Wir müssen später auf diesen Punkt zurückkommen. —

Die maßvolle Tendenz, die man der A. F. of L. und der ganzen Unionbewegung in den U. S. A. nicht absprechen kann, versagt allerdings oft in der Praxis. — Der Einfluß der größeren Verbände und besonders der der A. F. of L. ist noch nicht so stark, daß die Aktionen der Einzelunions vollständig kontrolliert werden könnten — und die Politik der Unions ist sehr von der Art ihrer Unterführer und

---

favor of trade Unionism in any convention since the formation of the American Federation of Labor. The decisive vote cast upon this subject has been received with keenest pleasure and most encouraging commendation by the trade unionists of the country and the entire labor press.

[1] American Federationist, Januar 1904, S. 48:

When we know that the Socialist party is at this very moment of the trade unions of San Francisco; when we see the Socialist party papers without exception malignantly attacking tried and true leaders of the trade union movement solely because they reject their policy and doctrine, we realize that the Socialist party of to-day is no more a party of the wageworking class than its malodorous predecessor, and, like it, should, therefore, be buried in oblivion. Such a party may exist as a sectarian institution, with all its dogma and fanaticism, but as a political instrument of the wageworking class I reiterate it is a monstrosity and a living lie.

[2] American Federationist, Januar 1904, S. 48:

Hew to the Line.

The growth and success of organized labor depends entirely upon the unions comprising organized labor. If a wise, conservative, but progressive policy is adhered to, then labor will be respected and its petitions will be given thoughtful consideration by the great American public.

If, on the other hand, the unions should by any chance listen to the numerous rainbow chasers and dreamers who are moved solely by sentiment and class hatred, then the result can easyly be forefold.

This, however, is not at all probable, for the reason that the vast majority of trade unionists are conservative. The radical element is more in evidence in noise than in numbers, and their influence is more apparent than real, and while they cause us no end of trouble, still when we meet them on level ground we have no trouble.

Digitized by Google

der Gesinnung der Arbeiter, die sie in sich vereinigt, abhängig. — Man kann die Verhältnisse kurz so kennzeichnen: Organisation der Arbeit nach dem Prinzip der Gewerbeangehörigkeit in Unions. —

Der größte Teil dieser Unions zusammengefaßt in einen Allgemeinverband (A. F. of L.), der ein noch ungleichmäßiges Bild zeigt. — Er umfaßt alle Unions, aus amerikanischen gelernten Arbeitern bestehend, die, fest geschlossen, eine gemäßigte Politik treiben, daneben aber auch unentwickelte Unions, in denen oft undisziplinierte Elemente unruhigen, selbstsüchtigen Führern folgen. —

Und blicken wir über sie alle als Ganzes, so erscheinen die Leiter der Bewegung in demselben Verhältnis konservativer und vernünftiger, in welchem sie an mehr verantwortungsvoller Stelle stehen.

Die Hauptleitung und das konservative Element der Arbeiter in den alten Unions und soweit es dort Einfluß hat auch in den jungen Unions, ist maßvoll in seinen Forderungen und sucht nach Möglichkeit Streitigkeiten mit den Arbeitgebern zu verhindern. Die Unterleitung, soweit sie sich auf eine unruhige Arbeiterschaft stützt, ist oft allzu bereit, Schwierigkeiten vom Zaun zu brechen[1].

Die Arbeitgeber, mit denen diese Unions zu rechnen haben — seien es Einzelunternehmer oder die Manager der Trusts, Mergers, Corporations usw. — stehen im ganzen noch auf einem, die Unions prinzipiell ablehnenden Standpunkt. —

Ein kleiner Teil derselben, zu dem grade die weitestblickenden und intelligentesten Industriellen gehören, ist unbedingt unionfreundlich[2].

Diese Arbeitgeber haben es grade durch ihr tolerantes Entgegenkommen verstanden, sich die Unions zur gesunden Zusammenarbeit heranzubilden. — Sie erkennen rückhaltlos die Notwendigkeit der Arbeiterkoalition an und gestehen die erziehliche Wirkung der Unions auf den Arbeiter zu. —

Das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist in diesen Fällen das beste; Zwistigkeiten werden in periodischen Konferenzen, zu denen Unions und Arbeitgeber ihre Delegierten senden, meist gütlich beigelegt.

---

[1] Vgl. „Ein Beitrag zur Psychologie des amerikanischen Arbeiters". Conrads Jahrbücher 1903 S. 455 ff. von E. P.

[2] Auch der vor kurzem verstorbene Senator Hanna, von dem man schon als Kandidat für die Präsidentenschaft sprach, war ein eifriger Freund der Unions.

Digitized by Google

Es erfordert dieses Verhältnis freilich Arbeitgeber, die in der Lage sind, einzusehen, daß derjenige, der Hunderte von Menschen beschäftigt, nicht kurzer Hand jeden Einfluß der Arbeiter auf den Betrieb ablehnen kann, und die bestrebt sind, die Arbeiter grade dadurch zu erziehen, daß sie ihnen einigen Einblik in die Leitung des Geschäfts zugestehen und sie da besonders berücksichtigen, wo Änderungen des Betriebs oder der Verhältnisse in starkem Maße die Arbeiter berühren oder berühren könnten[1]. —

Von einer anderen Kategorie Arbeitgeber hören wir wieder oft das Wort: We can't help, — we must work with them. — Diese betrachten die Unions als ein notwendiges Übel, mit dem man als einem Faktor rechnen muß, der aus dem wirtschaftlichen Leben nicht mehr ausgeschieden werden kann[2]. Sie fragen nicht: Wie können wir die Unions los werden? Sondern: Wie erziehen wir uns selbst zu Kaufleuten, die imstande sind, trotz der Forderungen der Unions die Unternehmungen erfolgreich zu leiten. Sie sind nüchterne klare Köpfe, die sich nicht der Hoffnung hingeben, daß eine derartige, sich mit so elementarer Gewalt aus der Masse herausarbeitende Bewegung unterdrückt werden könnte. Sie erfassen die Unions als ein neues Objekt ihrer Kalkulation und suchen, ohne ihre Energie im nutzlosen Kampf zu verschwenden, einen Weg, auf dem sie mit den Unions zusammen gehen können. —

Aber der weitaus größte Teil der Vertreter des Großkapitals hält es für notwendig, die Unions mit allen Mitteln zu bekämpfen, ihren Zusammenschluß zu verhindern oder sie da, wo sie schon stark geworden sind, im geeigneten Moment zu zertrümmern. — „To smash them", wie man sagt. — Sie sehen in den Unions einen frechen Eindringling, der da mitbestimmen will, wo sie allein diktierten, und einen Einfluß auf den Arbeitsvertrag anstrebt, der ihnen unerträglich erscheint, da sie gewohnt waren, die Bedingungen des Vertrags nur von der Notdurft des Arbeiters und ihrer Willkür abhängig zu sehen. — Könnten sie frei walten, dann verschwänden die Unions bald in manchen Industrien, in denen diese Ansichten mächtig sind. — Doch dieses verhindert, kraftvoll dazwischen greifend, das

---

[1] „We cannot educate them," sagte ein bedeutender Arbeitgeber, „without letting them know more about our business, than they have ever known." — Graham Brooks, Social Unrest.

[2] Ein railroad president: To assume, that we have got to go on spasmodically fighting the unions, is tactless and unintelligent. — Ebenda.

Digitized by Google

amerikanische Volk — public opinion". — Wir werden sehen „wie und warum". —

Es gibt wohl keine zwei Staaten, in denen das Wort: **„die öffentliche Meinung"**, das gleiche bedeutet. — Im Grunde genommen ist es nichts anderes, als die Meinung der überwiegenden Mehrheit, soweit sie geschlossen zum Ausdruck kommt. —

Wenn diese Mehrheit sich dessen nicht bewußt ist, wenn sie durch Jahrhunderte erzogen worden ist, auf den Einfluß einzelner oder bestimmter Klassen, deren Vertreter an ideellen oder realen Machtmitteln reicher sind, wie der Durchschnitt, willig zu reagieren, dann hat sich die Mehrheit mehr oder minder der Möglichkeit begeben, ihre Meinung jederzeit unmittelbar zum Ausdruck und zur Wirkung zu bringen. Das Volk hat seine Meinung zum Teil gewissermaßen delegiert, — Vertreter dafür bestellt —. Die „öffentliche Meinung" verhält sich mehr zuschauend wie eingreifend und wird nur periodisch, z. B. bei Wahlen zu den gesetzgebenden Körpern oder bei offenkundigen Mißgriffen der Regierung laut.

In Amerika ist die öffentliche Meinung einzig und allein die Meinung des ganzen Volkes und sie kommt unmittelbar und jeder Zeit zum Ausdruck und zur Wirkung[1].

Die Staatsverfassung gibt dem Volk die Souveränität, sie setzt es über die Organe des Staates, über den Präsidenten und die gesetzgebenden Körperschaften, die, aufmerksam die öffentliche Meinung befragend, nur gehorsam ihre Befehle zur Ausführung bringen, und verleiht damit dem gesamten Volk das Recht, ja legt ihm die Pflicht auf, sich fortlaufend eine Meinung zu bilden und sie zur Geltung zu bringen. Aber auch der Volkscharakter und die Eigenart des amerikanischen Volkslebens fördern die Bildung einer starken „öffentlichen Meinung". — Die Amerikaner haben eine Art politischen Instinkts, eine Fähigkeit und Willigkeit, im Interesse des Ganzen von Meinungsschattierungen abzusehen, die sie leicht zusammenführt. Lassen wir die Neger und die erst seit kurzem Eingewanderten bei Seite, so findet man das Volk nicht durch Klassen und Stände in horizontale Schichten geteilt. Man legt auch im politischen Leben den Hauptwert auf die „Gesinnung", und es gibt keine politischen „Ansichten", die, in einem Teil des Volkes von Generation zu Generation vererbt, als das „sine qua non" einer loyalen Anschauung

[1] Vgl. hierzu die interessanten Ausführungen bei Bryce, American Commonwealth, Band II.

Digitized by Google

in einem Stande oder einer Besitzklasse weiter leben und, eng verbunden mit dem Wohl und Wehe des Staates, dessen Fortbestehen allein zu gewährleisten scheinen. Auch die echt amerikanische Überzeugung, daß der gesunde Menschenverstand vollkommen ausreicht, um all das zu entscheiden, was vor seinen Richterstuhl kommt; der Glaube an die sanierende Kraft möglichster Öffentlichkeit und damit zusammenhängend der allerdings mehr Meinung vermittelnde als erzeugende Einfluß der Presse, sowie die Uniformität des geistigen Lebens in Amerika erleichtern die Kristallisation der öffentlichen Meinung.

Dies alles wirkt zusammen, um das amerikanische Volk in die Lage zu versetzen, seine Meinung, d. i. public opinion, bei jeder ihm wichtig erscheinenden Gelegenheit mit einer bei uns nicht gekannten Energie zur Geltung zu bringen, und die auf der anderen Seite die im amerikanischen Volksleben an exponierter Stelle Stehenden zwingt, diesen „summum judex“ auf das sorgfältigste in Rechnung zu ziehen. Diesem Einfluß unterliegen auch die großen Arbeitgeber unbedingt. —

So fällt bei der Frage der Anerkennung der Unions die ablehnende Stellung des größten Teils der Arbeitgeber weniger ins Gewicht, als die Stellungnahme der öffentlichen Meinung, zu der sich die Arbeitgeber nicht dauernd in Gegensatz setzen können. Es mag diese Behauptung auf den ersten Anblick gewagt erscheinen, aber man braucht sich nur den unsicheren Boden, auf dem die großen Korporationen stehen, zu vergegenwärtigen — braucht nur an das aus der öffentlichen Meinung geborene Sherman antitrust law zu denken, das die Trusts zwang, ihre ganze Organisation umzukrempeln [1]; man braucht sich nur der Agitation gegen den Tarif, die Hauptstütze der großen Korporationen und des obenerwähnten Kohlenarbeiterstreiks 1902 zu erinnern, um zu verstehen, wie vorsichtig die Arbeitgeber in allen Fragen sein müssen, für die dieser wetterwendige Koloß „public opinion“ ein lebhaftes Interesse hat. Und ein solches Interesse besteht für die Arbeiterfrage — the labor movement. Sie ist in den

[1] Die neueste Entscheidung des United States Supreme Court in Washington vom 14. März 1904 erklärt die Northern Securities Company, einen der größten Mergers U. S. A., für einen Trust im Sinne des Gesetzes von 1890 und daher für ungesetzlich. Die Assoziationen des Kapitals können demnach auch in dieser neuen Formation nicht vor der Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes bestehen.

Digitized by Google

Augen des amerikanischen Volkes mit dem Wohl Amerikas aufs engste verknüpft.

Der Amerikaner ist gegen die Schäden der Unionbewegung nicht blind. In allen nationalökonomischen und populären Zeitschriften werden die Übergriffe der Unionführer, die Mißbräuche bei Boykotts, die Unmäßigkeit in der Anwendung des Unionlabels und vor allem zwecklose und ungerechtfertigte Streiks auf das eingehendste erörtert; die öffentliche Meinung reagiert gegen derartige Vorfälle, wenn sie wichtig genug sind, um dieselbe in Tätigkeit zu setzen, auf das empfindlichste und wendet sich dann energisch gegen die Arbeiter. Die Leiter der größeren Verbände sind sich dessen wohl bewußt, und es ist eine gewöhnliche Erscheinung, daß die Einzelunions in ihrem Vorgehen von diesen desavouiert und im Falle eines Streiks nicht unterstützt werden, wenn die international union das Vorgehen der Union mißbilligt. —

Während hier die „öffentliche Meinung" Streik, Boykott und Label als Kampfmittel der Unions gelten läßt, aber gegen den Mißbrauch derselben im Kampf zwischen Kapital und Arbeit vorgeht, ihr prinzipieller Standpunkt also offensichtlich zu Tage tritt, ist dieser bezüglich anderer Erscheinungen, die die Unionbewegung in den U. S. A. ebenso wie in England mit sich gebracht hat, weniger klar. In der Hauptsache ist sie der Ansicht, daß es sich um Vorübergehendes, um Symptome des noch im Anfangsstadium befindlichen Kampfes der Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeber handelt. Sie glaubt, daß sie verschwinden, wenn die Unions nicht mehr für ihre Existenz als Unions zu streiten, nicht mehr mit persönlichen Antipathien und Vorurteilen, sondern nur noch mit sachlichen Einwänden zu rechnen haben werden. Bei manchen Anklagen, die die Arbeitgeber gegen die Unions erheben, kann sie sich auch der Einsicht nicht verschließen, daß grade das skrupellose Vorgehen der Arbeitgeber Zustände gezeitigt hat, die die Handlungsweise der Unions als eine berechtigte Reaktion erscheinen lassen. Aber sie weiß auch zu genau, wie sehr viele Unions geneigt sind, ihren Einfluß zu mißbrauchen, um nicht fortwährend einen Druck auf die Unions auszuüben, der diese zu maßvoller Politik erzieht. —

Es liegt außerhalb des Rahmens dieser Skizze, eingehend das für und wider der Unionbewegung zu erörtern. Nur einige Bei-

Digitized by Google

spiele, die die Stellungnahme eines großen Teils des Publikums kennzeichnen, seien angeführt:

Viele Unions sind gegen Akkordarbeit[1], und setzen neben dem Maximalarbeitstag einen Minimallohn fest. Kein Unionmitglied darf bei Strafe länger oder für einen geringeren Lohn arbeiten, als die Union angesetzt hat, wenn nicht wegen geringerer Arbeitsfähigkeit, die in Alter, Jugend, Krankheit oder besonderen Umständen begründet sein mag, dazu von der Union die Erlaubnis erteilt worden ist. Oft wählen die Unions Ausschüsse, die diese Ausnahmen festsetzen. Manche Unions haben Lohnklassen aufgestellt, in die sie ihre Mitglieder nach ihrer Geschicklichkeit in der Arbeit einteilen. Andere Unions, die der Akkordarbeit nicht abgeneigt sind, setzen ein bestimmtes Maß von

[1] Die Industrial Commission hat folgende Liste aufgestellt:

Unions which either forbid piece-work or actively discourage it:

Bookbinders.
Bricklayers.
Carpenters, Brotherhood.
Painters (Paper-Hanging excepted).
Pflasterers.
Plumbers.
Stonecutters.
Tile Layers.
Amalgamated Glass Workers.
Woodworkers.
Wood Carvers.
Carriage Workers.
Machinists.
Amalgamated Society of Engineers.
Iron Moulders.
Pattern Makers.
Blacksmiths.
Bakers.
Brickmakers.
Watch-Case Engravers.
Jewelry Workers.
Oil and Gas Well Workers.

Unions whose members work by the piece, at least in some department, whithout active opposition on the part of the organizations:

Boot and Shoe Workers.
Hatters.
Garment Workers.
Tailors.
Custom Clothing Makers.
Ladies' Garment Workers.
Lace Curtain Operatives.
Mule Spinners.
Typographical Union.
Steel and Copper Plate Printers.
Glass Bottle Blowers.
Flint Glass Blowers.
Potters.
United Mine Workers.
Northern Mineral Mine Workers.
Piano and Organ Workers.
Coopers.
Amalgamated Association of Iron, Steel and Tin Workers.
Stove Mounters.
Sheet Metal Workers.
Wire Weavers.
Longshoremen.
Cigarmakers.
Leather Workers on Horse Goods.
Stogie Makers.
Upholsterers.

Digitized by Google

Arbeit fest, das von ihren Mitgliedern nicht überschritten werden darf. — So hat die Brotherhood of Carpenters in New York folgende Bestimmung:

„Any member who does an unreasonable amount of work, or who acts as a leader for his employer for the purpose of getting all the work possible out of the men working in the same shop or job with him, shall be fined for the first offense ten dollars; for the second offense he shall be suspended or expelled."

Die window-plan cutters diese:

„No cutter shall be allowed to cut more than 3 pots or 360 boxes of double strength. The boss cutter shall be directed to see that cutters short in their quantity shall have spare cutting in preference to cutters who have their full quota."

Der Amerikaner ist sich klar darüber, daß derartige Bestimmungen, wenn übertrieben, leicht zu denselben Resultaten führen können, die das „go-easy Princip" in England gezeitigt hat. Auf der anderen Seite weiß er jedoch, daß in den U. S. A. der „Standard" der Arbeit so hoch ist, daß die meisten Arbeiter, die direkt von Europa kommen, nicht mit den amerikanischen Arbeitern Schritt halten können, sondern eine neue Lehrzeit durchmachen müssen, in der sie amerikanisches Arbeitsmaß lernen, und daß demnach das „geo-easy princip" einstweilen keine Gefahr für Amerika bildet. Auch sind ihm die Art und Mittel, durch die viele amerikanische Arbeitgeber das größtmögliche Quantum von Arbeit aus ihren Arbeitern herauszupressen suchen, bekannt. —

Ein anderer Vorwurf, der den Unions von den Arbeitgebern und von der öffentlichen Meinung aufgegriffen wird, ist der, daß sich die Unions der Einführung neuer Maschinen widersetzten. —

Allerdings befinden sich unter den Unionführern solche, die gegen die Maschine agitieren und ihre Unions veranlassen, die Aufstellung neuer Maschinen zu verhindern[1]. Aber im allgemeinen richtet sich

---

[1] Aus dem Bericht der Industrial Commission:

„The stogie makers will refuse to admit machine workers to their organization, and both the coopers and the iron moulders maintained the same attitude up to 1899. It is only half a dozen years since the coopers appealed to the Federation of Labor to declare against ale and beer packages made by machinery. The Federation, however, did not approve the proposition. The stone cutters prevent the use of stone-planing machines wherever they can. When a new machine was invented two or three years ago for blowing lamp chimneys, the flint-glass workers proposed to the manufacturers that the machine be bought up and eliminated, and that the selling price of

Digitized by Google

dieser Widerstand der Unions gegen die Art der Einführung. Viele Fabrikanten benutzen die Einstellung neuer Maschinen, die sie mit Hülfe trainierter Arbeiter — leaders, pacemakers, rushers, rooters — gleich in ihrer größten Leistungsfähigkeit vorführen, dazu, das Normalmaß der Arbeit, das von dem Arbeiter an dieser Maschine geleistet werden soll, so hoch anzusetzen, daß der Arbeiter bei Akkordarbeit nicht mehr den Lohn verdienen kann, den er für „fair" hält. Der Amerikaner kennt diese Gepflogenheiten vieler Arbeitgeber und weiß daher den erwähnten Vorwurf richtig einzuschätzen.

Manche Unions stellen an die Arbeitgeber die Forderung, daß von diesen nur Unionmänner beschäftigt werden; sind sie stark genug, um sie durchzusetzen, so kommen „agreements" zwischen den Unions und den Arbeitgebern zustande, in denen festgesetzt ist, unter welchen Bedingungen nur dem Arbeitgeber die Einstellung von Non-Unionmen erlaubt sein soll. So enthält das agreement zwischen den „longshoremen" und den „dock managers" folgende Abmachung[1]:

„Sec. 3. All employees employed by the dock managers for the purpose of performing the work set forth in the schedules hereto attached shall be members of the local organization whenever such men can be had who can perform the work as is called for in the contract. When such men cannot be had the dock managers have the right to secure any other men who can perform the work in a satisfactory manner until such time as members of the International Longshoremen's Association can be procured."

In anderen agreements ist die Einstellung von Non-Unionmen von den Unions auch für den Fall nicht zugestanden, daß die Union die nötigen Arbeitshände nicht liefern kann. So oft im Baugewerbe und auch vorzüglich dann, wenn ein Arbeitgeber den „Union label"

chimneys be avanced to pay the cost. The rules of the plumbers contain a long list of plumbing goods which were formerly made by hand as they market as products of machinery. The plumbers declare that this change is taking away the work of their trade, and that the use of these goods should be stopped. The plate-printers have always opposed the introduction of steam pressed, and have succeeded in keeping them out of the largest plate printing office in America, that of the United States Bureau of Engraving and Printing. The reason given is that work done on a hand-roller press is a far better."

[1] Vgl. National Civil Federation Monthly Review, September 1903.

Digitized by Google

erhalten hat. Als Kompensation für diese Vergünstigung durch die Union verspricht er nur Unionmen zu engagieren[1].

Interessant ist auch die Abmachung zwischen der International Typographical Union und der American Publishers Association. — Hier hat der Allgemeinverband (International) der Unions dieses Gewerbes die Verpflichtung übernommen, den Arbeitgeberverband mit Unionarbeitern zu versorgen, wenn eine lokale Union unter Kontraktverletzung streiken oder sonst Arbeitermangel eintreten sollte. Die Arbeitgeber haben dafür die Erklärung abgegeben, nur Unionmen beschäftigen zu wollen. —

Es ist offenbar, daß die Industriellen, zu derartigen Verträgen mit den Unions gezwungen, in eine gewisse Abhängigkeit von diesen kommen, die für sie äußerst hinderlich ist. Public opinion verkennt dies so wenig, als sie die Nachteile der Exklusivität der Unions, die durch hohe Eintrittsgelder und starke Beschränkung der Lehrlingszahl

[1] Hier und da tauchen auch hier schon Reciprocal arrangements auf, die den Allianzen in England entsprechen (vergl. Dr. Liefmann, Allianzen in England).

Sie unterscheiden sich darin von den englischen Allianzen, daß sie nicht von den Arbeitgebern ausgehen, sondern die Arbeitgeber durch das Vorgehen der Unions dazu gezwungen werden. — Folgendes agreement besteht zwischen den „Coal, Team Owners" und der Coal Teamsters Union in Chicago:

„Party of the first part (the Coal Team Owners' Association) agrees to employ none but members of the Coal Teamsters' Union, Local Nr. 4, in good standing and carrying the regular working card of the organization.

We (the Coal Teamsters' Union) further agree that we will not work for any firm that does not belong to the Coal Team Owners' Association."

In einem agreement in der Marmorindustrie New Yorks ist die Festsetzung getroffen:

„That the members of the Marble Industry Employers' Association agree to employ no cutters in New York City or vicinity (vicinity to be a radius of twenty-five miles from City Hall) excepting those being members of the Journeymen Marble Cutters' Association, or such other as will be recognized by them through application,"

und ergänzend:

„The members of the Journeymen Marble Cutters' Association agree that they will not work for any person or persons doing business in New York City or vicinity not members of the Marble Industry Employers' Association in New York City and vicinity (vicinity to be a radius of twenty-five miles from City-Hall)."

Diese „reciprocal arrangements" gestalten die Beziehungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer harmonisch. — Dem konsumierenden Publikum können sie bei ihrer monopolistischen Tendenz teuer zu stehen kommen. In Chicago hat ein derartiger Verband die Preise um 50 % in die Höhe getrieben. Einstweilen beachtet man mehr ihre Vorzüge als ihre Nachteile.

Digitized by Google

erreicht wird, überhaupt all das, was gegen die Union vorgebracht werden kann, unterschätzt[1 2].

Doch bei all diesen Erwägungen bleiben einige schwer wiegende Momente, die so stark für die Unions sprechen, daß sie eine gewisse Zuneigung des Publikums zu den Unions erzeugen:

Der Amerikaner hält die Unions für notwendig, um den Arbeiter vor der Ausbeutung durch das Kapital zu schützen. Das Kapital erscheint ihm an sich schon als eine Koalition, gegen

---

[1] Ähnliche Übelstände finden sich übrigens auch auf der Seite des Kapitals. Der Beschränkung der Lehrlingszahl und der Eintrittsgelder der Unions entspricht die Beschränkung der Teilnehmer bei den Associationen des Kapitals. — Den Minimum wages entsprechen die minimum prices der Combinations (z. B. der Eisenbahngesellschaften).

Die Beschränkung der Arbeitsleistung des individuellen Arbeiters findet in den limits of output des associierten Kapitals sein Gegenstück und im Boykottieren sind beide Seiten sowohl im Kampf in ihren eigenen Reihen, als auch im Streik wider einander gleich bewandert.

[2] In der Monthly Review der National civil Federation, Nov. 1903 ist folgende Betrachtung gemacht:

Boycotting in some of its forms is a natural and first-suggested means employed by both classes of associations in going beyond persuasion and putting pressure upon non members to join in a common cause. Unions have developed large and systematic methods of boycotting, buth their methods are much the same as those of the Publishers and Booksellers, the Wholesale Druggists, railroad associations which divert shipping from one line to another, and other capitalist associations.

The blacklist is a form of boycott, and similar in object to the boycott and blacklist, but the reverse in method are the whitelist and the label, either of the Consumers' League or the union. The union label, in some trades like cigar making, clothing manufacturing, and breweries, has become a powerful instrument for directing consumers away from „unfair" establisments toward those which accept the union conditions of hours, wages, and employment. The Consumers' League, composed in part of wealthy society women, grants its label only to those manufacturers of women's wear who pass the standards of its inspectors, and their names are published in its „whitelist."

These are organized methods for making effective a force recognized whenever men associate together for a common object. Even the Christian church, with its avowed love for all men, sometimes discriminates in favor of believers, for the Methodists in their „General Rules" expect church members „to evidence their desire of salvation by doing good, especially to them that are of the household of faith or groaning so to be; employing them preferably to others; buying one of another; helping each other in business; and so much the more because the world will love its own and them *only*."

Digitized by Google

die der einzelne Arbeiter machtlos ist, und die, bei dem Fehlen einer ausreichenden Arbeiterschutzgesetzgebung und der Rücksichtslosigkeit des amerikanischen Arbeitgebers, naturgemäß eines Gegengewichtes bedarf. So sind ihm die Unions ein gerechtes und notwendiges Mittel der Selbsthülfe des Arbeiters, durch das er zu einer angemessenen Erhöhung seiner Lebenshaltung gelangen kann.

Er sieht aber auch in den Unions und ihrer ungestörten Entwickelung ein Heilmittel gegen revolutionäre Gesinnungen der Arbeiter[1]. So sehr z. Zt. die amerikanische Arbeiterschaft diesen Ideen abgeneigt ist, so wenig ist doch die Möglichkeit von der Hand zu weisen, daß bei gewaltsamem Aufhalten der normalen Entwickelungen krankhafte Erscheinungen am sozialen Körper auftreten könnten. Die Unruhen im Jahre 1877 bleiben eine ernste Mahnung, und man braucht nur an die gewaltige Ausdehnung des Landes mit seiner kleinen Berufsarmee, seinem dünnen Netz von Polizei- und Verwaltungsorganen zu denken; braucht sich nur die Drohung zu versinnbildlichen, die für den Staat allein schon in den 8 Millionen Negern und der unkultivierten Masse der Eingewanderten liegt, um lebhaft genug zu empfinden, wie sehr eine verständige Arbeiterschaft eine Existenzfrage für Amerika ist.

Der amerikanische Staat, der von dem Volksvotum regiert wird, ist darauf angewiesen, daß seine Mitglieder, die das Stimmrecht haben oder wenigstens diejenigen, die es zielbewußt ausüben, verständige Bürger sind[2]. Eine revolutionäre, ja nur eine Arbeiterschaft, die sozialistischen Tendenzen so zugänglich wäre wie die deutsche, stellte seine Existenz in Frage.

---

[1] Dasselbe führen die Unions als Vorteil ihrer Organisation an. American Federationist, Februar 1904.

It would be far worse for the United States, however, if there were no such thing as a labor organization. Suppose we had no concerted effort to protect our workingmen from the exactions of the capitalists. Let greed grind the worker down to the utmost, and millionaires increase even faster than they do now, by the development of our material resources. Let the rich grow richer and the poor poorer until at last the poor man turns. What would be the result? I tremble to think of the possibilities. We might have a second revolution more terrible than that of France. It is the labor organization that keeps the peace, that forms the cornerstone of our republic. The unions are among the greatest of our educating forces, and they stand for almost everything that is good in our government and institutions."

[2] Die Neger im Süden werden fast vollständig an der Ausübung ihrer politischen Rechte gehindert.

Digitized by Google

Es ist schon bemerkt worden, daß auch drüben, besonders in den Großstädten, für sozialistische Theorien Propaganda gemacht wird. Der Amerikaner kennt gegen diese Gefahr seinem Wesen und der ganzen Einrichtung des Staates entsprechend nur ein Mittel: „Erziehung des Arbeiters zum ruhig und konservativ denkenden Menschen in den Unions. —

Er weiß, daß mit der gewaltsamen Unterdrückung einer Bewegung, die mit so elementarer Gewalt einsetzt, nur ein schwererer Kampf für die Zukunft vorbereitet würde und daß nichts verderblicher für Amerika wäre, als durch reaktionäres Vorgehen die Unionbewegung von dem normalen Entwickelungsgang auf eine gefährliche Bahn abzulenken[1 2].

---

[1] Graham-Brooks, S. 39. The employees have only to convince organized Labor, that it cannot hold its own against the capitalist manager and the whole energy, that now goes to the union, will turn to an aggressive political socialism.

[2] Aus einem Gerichtsurteil mag folgender Passus zitiert werden (Bulletin of the Bureau of Labor, Nov. 1903 S. 1375):

On this subject of organization of labor no one has spoken more clearly or acceptably than did Judge Taft in the case of Thomas *v.* Cincinnati, N. O. & T. P. Ry. Co., (C. C.) 62 Fed., 803. He there says (page 817), in dealing with a subject very much like that now under consideration, that the employees of the railroad—

„Had the right to organize into or to join a labor union which should take joint action as to their terms of employment. It is of benefit to them and to the public that laborers should unite in their common interest and for lawful purposes. They have labor to sell. If they stand together they are often able, all of them, to command better prices for their labor than when dealing singly with rich employers, because the necessities of the single employee may compel him to accept any therms offered him. They have the right to appoint officers who shall advise them as to the course to be taken by them in their relations with their employer. They may unite with other unions. The officers they appoint, or any other person to whom they choose to listen, may advise them as to the proper course to be taken by them in regard to their employment, or, if they choose to repose such authority in anyone, he may order them, on pain of expulsion from their union, peaceably to leave the employ of their employer because any of the terms of their employment are unsatisfactory.“

To the same effect is the case of Vegelahn *v.* Guntner [44 N. E., 1077. See Bulletin of the Department of Labor, No. 9, p. 197], wherein Judge, now Mr. Justice, Holmes says:

„If it be true that workingmen may combine with a view, among other things, to getting as much as they can for their labor, just as capital may

Digitized by Google

Noch ein anderes beeinflußt die öffentliche Meinung im Sinne der Unions: „Die Abneigung gegen die Associationen des Kapitals", diese natürlichen Feinde der Unions.

Während dem Amerikaner die Unions in ihrer Entwickelung im ganzen immer brauchbarer für den Staat zu werden scheinen, sieht er mit Mißtrauen auf die Trusts, Mergers und Corporations, die die Überleitung immer größerer Kapitalmassen in die Hände einzelner vermitteln[1].

Er leugnet nicht die Diskussionsfähigkeit ihrer Vorzüge[2], aber die Nachteile überwiegen in seinen Augen. Ihre monopolistische Tendenz erscheint ihm für seinen Geldbeutel gefährlich. Aber auch

---

combine with a view to getting the greatest possible return, it must be true that when combined they have the same liberty that combined capital has to support their interests by argument, persuasion, and the bestowal or refusal of those advantages which they otherwise lawfully control."

Allen, J., in delivering the opinion of the majority in that case, speaks on this point with equal emphasis. He says:

„A combination among persons merely to regulate their own conduct is within allowable competition, and is lawful, although others may be indirectly affected thereby."

I might continue at length in the citation of cases stating or illustrating the foregoing propositions, but enough has been said to clearly indicate the general rule, which may be briefly summarized as follows: An employee has an unquestionable right to place a price and impose conditions upon his labor at the outset of his employment, or, unless restrained by contract obligations, upon the continuance of his labor at any time thereafter; and, if the terms and conditions are not complied with by the employer, he has a clear right either not to engage or having engaged in his service to cease from work. What one may do all may do.

They may seek and obtain counsel and advice concerning their rights, duties, and obligations in relation to their employer, and persons interested in their welfare may advise, aid, and issist them in securing such terms and conditions of service as will best subserve their interests, and what they may alwfully do singly or together they may organize and combine to accomplish.

[1] Nach einer Schätzung des Journal of Commerce, deren Wert dahingestellt sein mag, betrug die Kapitalisation of industrial consolidations in den Jahren 1899—1903: 7 536 000 000 Dollar.

[2] Schlagworte: „wastes of competition", „cost of advertising", „traveveling salesmen", „savings in freight charges", „economy of administration", „control of the market".

Doch werden auch hier Zweifel laut; was z. B. wastes of competition betrifft, so gibt die Mitteilung des Journal of commerce einiges zu denken, daß in den letzten 2 Jahren als Konkurrenzkapital der großen consolidations 500 000 000 Dollar zur Veranlagung gekommen sind.

Digitized by Google

abgesehen von dem wirtschaftlichen Schaden, in dessen Einschätzung er mit dem Arbeiter einer Meinung ist[1], fürchtet er den ungünstigen Einfluß, den die Macht des konzentrierten Kapitals auf das öffentliche Leben und auf das Wohlsein des einzelnen ausübt — und das mit Recht. —

Das Fehlen ausgeprägter Stände, das vorhin als der Einheit des Volksbewußtseins günstig vermerkt wurde, nimmt den U. S. A. jedoch die Möglichkeit, sich unantastbare Beamte zu schaffen. Die höheren Beamten werden von dem Volk gewählt; sie sind abhängig von ihren Wählern. Diese Verknüpfung mit der Politik läßt den Beruf nur für denjenigen angenehm erscheinen, dem kein anderer Weg zu Besitz und Rang, mit dem es in dem demokratischen Kaufmannsstaat seine eigene Bewandtnis hat, offensteht. So ist tatsächlich der Einfluß, den das Kapital auf die Beamtenschaft hat oder haben kann, unberechenbar, und die Gefahr der Bestechung liegt in einem Lande, in dem jeder mehr oder weniger materiellen Erfolg anstrebt, nahe. Hier liegt auch einer der Hauptgründe der Abneigung der Arbeiterorganisationen gegen Schiedsgerichte nach Art der Neuseeländischen und „incorporation“[2][3].

Die ungeheure Macht der Kapitalassociationen macht sich auch in anderer Hinsicht geltend. Viele Universitäten, durch Stiftungen von Kapitalisten entstanden, werden gradezu durch das Kapital kontrolliert, und es kommen Maßregelungen von Professoren durch die im Sinne des Stifters eingesetzten boards of directors vor, die den auf seine geistige Freiheit eifersüchtigen Deutschen in Erstaunen setzen. Der Einfluß der Trusts usw. auf die Presse, auf die Millionen, die als Clerks usw. in ihrem Solde stehen, ja auf die auswärtige Politik

---

[1] John Graham Brooks Social Unrest. Äußerung eines Arbeiters:

„Overcapitalization“. „They put so much money and water in here, and then have to pay dividends off the whole of it. That makes an excuse for squeezing us. President Baer says he must look out for the interests of his stockholders, and so can't give us an advance. If they hadn't put so much water in it, they could have treated us decently.“ The miner is merely saying what half our papers print, and what many competent business men believe.

[2] Aus der National labor Tribune: Compulsory arbitration is a dream of fools when it is not a pawn of knaves. —

[3] Der Arbeiter denkt: Incorporation in time of trouble involves legal poenalties, which the courts must inforce; we do not trust their fairness on such issues! —

Digitized by Google

kann leicht mißbraucht werden und wird mißbraucht. Die auf das Aufsaugen des Kleinkapitals gerichtete Tendenz, die unlauteren Machinationen, mit denen sie sich Privilegien verschaffen[1], sind dem Volke unsympathisch. Eine Anhäufung von Machtmitteln in den Händen einzelner, wie sie die Trusts ermöglichen, widerspricht dem demokratischen Geist Amerikas. Der Durchschnittsamerikaner empfindet sie als eine Bedrohung seiner persönlichen Selbständigkeit[2] [3].

So hat sich allmählich eine gewisse Mißstimmung gegen die großen Korporationen in der öffentlichen Meinung festgesetzt und diese Mißstimmung kommt naturgemäß, wenn es sich um eine Entscheidung im Kampf von Arbeit und Kapital handelt, den Unions, die W. E. Gladstone „the bulwarks of modern democraties" nennen konnte, zugute. —

Noch ein anderer positiver Grund läßt sich für die Hinneigung des großen Publikums zu den Unions anführen. Das Fehlen von Standesvorurteilen und das in den größten Zeiten Amerikas zum nationalen Spruch geprägte Wort: „all men are equal" haben jedenfalls das Verständnis der oberen Klassen für die unteren verstärkt und das soziale Gewissen der Gebildeten geschärft. Allerdings ist die staatliche Arbeiterfürsorge gegen die in Deutschland noch sehr zurück. Wenn man die Schwierigkeiten kennt, die der Arbeitergesetzgebung drüben entgegenstehen, vor allem die Beweglich-

---

[1] The huge overcapitalization, the taking and giving of social privileges, the method of organization so exclusively from the stock exchange point of view, with its excesses of speculation, are all calculated to play, with disquieting effect, on the popular imagination. (Graham Brooks a. a. O.)

[2] Ebenda. The banker said: „No such power ever fell into human hands as that which some twentyfive men now hold. I do not believe they mean to abuse it, but I do not see how they can continue to control it so that it shall not get us into both business and political difficulties."

The trust organizer said: „The next thing that will be recognized, even by conservative men, is the tyranny in this country of this money power."

[3] Auch die großen Schenkungen machen den Amerikaner nicht anders denken. Sie haben ihre Quelle in einem merkwürdigen Gemisch von Prahlerei, großmütigem Patriotismus, wobei der Humanitätsgedanke und religiöses Empfinden mit einläuft. Das letztere spielt oft eine große Rolle: Das Erwerben ist eine Art Sport. In den überwältigenden Organismus des amerikanischen Geschäftslebens hineingestellt, arbeitet der amerikanische Millionär mit rücksichtsloser Energie — tritt er heraus, dann fällt es ihm wie Schuppen von den Augen: er sieht, wie viel und wie viele er hat zerstören müssen, um sein Vermögen aufzubauen: sein Gewissen regt sich, und er glaubt durch große Schenkungen etwas für das Heil seiner Seele tun zu müssen.

Digitized by Google

keit des Arbeiters im Lande, der fortwährende Wechsel von einem Gewerbe zum anderen und nicht zum wenigsten die Angst der Einzelstaaten, sich durch Beschwerungen der Industrie den anderen Einzelstaaten gegenüber konkurrenzunfähig zu machen, so findet man das um so weniger erstaunlich, als der ganze Geist Amerikas mehr auf die Selbsthülfe als auf Staatshülfe hinweist.

Betrachtet man jedoch lediglich das Verständnis des gebildeten Publikums für die Lebensbedingungen, die Bestrebungen und Wünsche des Arbeiters, so findet man es überraschend tief. Dem Amerikaner erscheint das Streben des Arbeiters, seine Lage zu verbessern, und das ist ja recht eigentlich der Zweck der Unions, als ein Ausfluß jener lebendigen Vorwärtsstimmung, die seiner Ansicht nach ein gut Teil zur Prosperität des Landes beiträgt und die ihm viel zu stark im Blut liegt, als daß er sie bei anderen als etwas Unberechtigtes bekämpfen möchte. Hoffnungsvolle Unzufriedenheit — hopeful discontent — sieht er bei den Arbeitern seines Landes lieber, als ein lässiges Sichbescheiden. — Es geht ein großer schöner Zug zum Brüderlichen durch Amerika. — Es ist alles so weit und groß. — Der Mensch hat so viel Möglichkeiten, sich zu betätigen. — Einengende und Verständnis tötende Vorurteile sind dem amerikanischen Volk noch so fremd, daß es seinen Arbeitern mit viel größerer Einsicht entgegenkommen kann, wie andere Völker. Es hat ein tiefes Verständnis dafür, daß mit einer bequemen Philanthropie nicht geholfen ist, und daß der Arbeiter ein Recht auf die Lebenshaltung hat, die die Industrie ihm ohne Schaden für ihre Prosperität und Konkurrenzfähigkeit gewähren kann.

Es soll ihm dies nicht geschenkt, sondern als ein Recht anstandslos eingeräumt werden. Nirgends in der Welt ist der Grundsatz so voll erkannt, daß Schenken ohne Verständnis und Zuneigung zu dem Beschenkten diesen entwürdigt, und nirgends hat diese Einrichtung bessere Früchte getragen. Hier schafft das Fehlen ausgeprägter Klassen das Gute, daß sich Arbeiter und „Gebildete" nicht fremd, unbekannt gegenüberstehen, sondern in eifriger Wechselbeziehung zueinander stehend, sich gegenseitig kennen und achten. —

Wir haben die drei Hauptpunkte herauszuheben versucht, die die Unions der public opinion sympathisch machen.

Die Einsicht von der Notwendigkeit der Labor unions, die Abneigung gegen die Koalitionen des Kapitals und das soziale Verständnis des Amerikaners für die Minderbegünstigten der Nation.

Digitized by Google

Diese Anerkennung bildet den Lebensboden für die Unions, und alle Bestrebungen der einsichtigen Unionleiter gipfeln recht eigentlich darin, den Kurs der Union so zu lenken, daß „public opinion“ ihnen treu bleibt[1].

So energisch das unbeteiligte Publikum also auch gegen offenbar ungerechtfertigte Forderungen der Unions und ihre manchmal zügellose Taktik im Einzelfall Front macht und jede Unvorsichtigkeit und Maßlosigkeit von der public opinion gebucht wird und geeignet ist, die Sympathie des Publikums für die Unions um einige Grad herunterzustimmen, so einig ist es in der prinzipiellen Anerkennung der Unions. Public opinion ist der oberste Richter im Kampf zwischen Arbeit und Kapital. Latent liegt in ihr die Sympathie für die Unions. Sieht sie die Unions durch die Macht des Kapitals bedrängt, dann tritt sie für sie ein. Leicht beweglich ersteht sie dann, wie damals im Herbst 1902, hebt sich plötzlich unverhofft aus den Städten, Dörfern und Weilern Amerikas und fegt in tausend Blättern und hunderttausend Telegrammen wie ein Sturm durch das weite Land nach jener Stelle hin, wo die Erreger des öffentlichen Unwillens sie bang erwarten. —

---

[1] Unionpräsident Mitchell sagte einmal bei Gelegenheit eines Streiks: „If you want to spoil jour own cause und lose every sacrifice you have made for yourselves and your families, give way to your temper and commit some violence. Just a few outbreaks like this and the public good-will, to which we must look in last resort, will fail us and we shall deserve to lose it.“ Er hat es damit ernst gemeint.

Digitized by Google

Über die Lage des Kolonialwaren-Kleinhandels in Magdeburg.

Eine gewerbesteuer-statistische Studie.

Im Auftrage der Handelskammer zu Magdeburg herausgegeben

von

Dr. A. Bartens,
früh. I. Sekr.-Assistenten der Handelskammer zu Magdeburg.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung S. 129. — Die Zahl der Magdeburger Kolonialwaren-Kleinhandelsgeschäfte in den Jahren 1877 bis 1902 S. 130. — Zweigniederlassungen auswärtiger Geschäfte und die Filialen der Magdeburger Kolonialwarengeschäfte in Magdeburg S. 171. — Daten über die Entwickelung des Konsumvereinswesens in Magdeburg S. 172.

Einleitung.

Über die Lage des Kolonialwaren-Kleinhandels einzelner Gegenden und Städte liegen bereits eine große Zahl von Veröffentlichungen vor, sodaß es an und für sich fraglich sein könnte, ob es notwendig oder auch nur nützlich ist, ihre Zahl durch eine weitere Monographie zu vermehren. Speziell Magdeburg ist bereits früher von A. Bayerdörffer[1] zum Ausgangspunkt der Untersuchung über wichtige Phänomene auf dem Gebiete des Kleinhandels gemacht worden.

[1] A. Bayerdörffer, Der Einfluß des Detailhandels auf die Preise. Schriften des Vereins für Socialpolitik XXXVII, F. 2. Leipzig 1888, S. 1—139.

Digitized by Google

Andere Arbeiten werden wir an anderer Stelle zu erwähnen Gelegenheit haben. Einmal handelte es sich aber damals um eine ganz andere Methode der Forschung, sodann bewegten sich die meisten früheren Arbeiten auf breiterer Basis und endlich sind diejenigen Erscheinungen, die in den achtziger Jahren den Verein für Socialpolitik bewogen, gleichzeitig den Einfluß des Detailhandels auf die Preise der Lebensmittel und die Wucherfrage zu behandeln, völlig durch andere Erscheinungen des Wirtschaftslebens in den Hintergrund gedrängt worden. Heute, nach rund 15 Jahren, steht die Frage im Vordergrunde des Interesses, ob die wirtschaftliche Existenz des Kleinhandels nicht auf das schwerste gefährdet ist, ob nicht der Staat ein fundamentales Interesse an der Erhaltung der Selbständigkeit der noch immer an Zahl bedeutenden Kleinhandelsbetriebe hat.

Es gilt also, die wirtschaftliche Lage des Kleinhandels zu untersuchen und zahlenmäßig festzustellen, inwieweit er schon heute dem Ansturm widriger Gewalten gewichen ist.

Diesem Zwecke dient die nachstehende Arbeit und es wäre unseres Erachtens zur Erkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse von größtem Werte, wenn sie zu ähnlichen Arbeiten, sei es für andere Orte, sei es für andere Geschäftszweige, Anlaß gäbe.

I. Die Zahl der Magdeburger Kolonialwaren-Kleinhandelsgeschäfte in den Jahren 1877 bis 1902.

Unsere Untersuchungen über die zahlenmäßige Entwickelung der Kolonialwaren-Kleinhandelsgeschäfte in Magdeburg gründen sich vorherrschend auf die amtlichen Gewerbesteuerlisten. Zwar hatten wir zunächst eine Zählung der Geschäfte an der Hand der Adreßbücher unternommen, die für Magdeburg, von früheren Einzelversuchen abgesehen, bis zum Jahre 1819 in geschlossener Reihe zurückreichten, aber ohne zu einem befriedigenden Ergebnisse zu gelangen. Die dort gewonnenen Zahlen gaben offensichtlich, selbst wenn man annehmen wollte, daß sie die Zahl der Geschäfte von Jahr zu Jahr richtig angeben, ein falsches Bild von dem Bestande der verschiedenen Arten von Geschäften, da im Adreßbuche ihre Aufteilung in Kolonialwarenhandlungen und Spezialgeschäfte vermutlich nur nach den Angaben der befragten Geschäftsinhaber, ohne Nachprüfung und ohne gleichbleibende Systematik erfolgen konnte.

Digitized by Google

Ein weit zuverlässigeres Material boten, wie zu erwarten, die amtlichen Gewerbesteuerlisten, die uns für die Jahre 1876/7 bis 1892 einschließlich vom Magistrat der Stadt Magdeburg, und für die Jahre 1893 bis 1901 von den Vorsitzenden der Gewerbesteuerausschüsse der Klassen I und II und III und IV zur Verfügung gestellt worden sind. Sie vermittelten uns nicht nur die Steuersätze, die einen im großen und ganzen wohl richtigen Einblick in die Lage und Entwickelung der einzelnen Geschäfte gewähren und ferner eine Gruppierung nach allgemein bekannten, vergleichbaren Werten ermöglichten, sondern sie enthielten auch Angaben über den Charakter der einzelnen Geschäfte, vor allem über ihre Verbindung mit sondersteuerpflichtigem Getränkevertrieb oder mit anderen Nebengewerben.

Allerdings bedingen die Gewerbesteuerlisten, die wir unseren Untersuchungen zugrunde legen, eine Beschränkung dieser Arbeit auf die zur Gewerbesteuer veranlagten Geschäfte. Obwohl diese gegenwärtig nur die Minderheit aller Magdeburger Kolonialwarengeschäfte (im weiteren Sinne) ausmachen, so ermöglichen doch gerade die für sie hinreichend vorhandenen zuverlässigen Unterlagen (in den Gewerbesteuerlisten) ein objektives Bild von der wirtschaftlichen Lage des Kolonialwaren-Kleinhandels zu gewinnen. Wo es uns ratsam schien, haben wir aber auch auf die Adreßbücher zurückgegriffen.

Das Material, das sich uns aus den amtlichen Gewerbesteuerlisten ergab, haben wir nach zwei Gesichtspunkten geordnet: einmal haben wir die Zahl der Geschäfte in den einzelnen Steuerklassen- und -Sätzen festzustellen gesucht, sodann eine Aufstellung nach ihrer Art gegeben. Für die Jahre 1893—1902 wurden außerdem die Gewerbesteuersollbeträge, zu denen die einzelnen Geschäfte veranlagt worden waren, berechnet[1].

Auf dieser Grundlage erhalten wir für den Zeitraum von 1877 bis 1902 folgende Ergebnisse:

[1] Verf. erfüllt eine angenehme Pflicht, hier zu erwähnen, daß ihm bei der Aufbereitung der folgenden Tabellen für die Jahre bis 1897 die bereits von seinem Vorgänger, Herrn Dr. Recke, jetzigem Hülfsarbeiter in der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Berlin, ausgeführten Vorarbeiten sehr zu statten gekommen sind.

Digitized by Google

Tabelle 1. Verteilung der Geschäfte nach Steuerklassen und -Sätzen in Mark.

Jahr	Gebiet	Einwohnerzahl	Klasse B. 6 () frei	12	18	24	30	36	Klasse A. 36 bis 48	54 bis 72	84 bis 126	144 bis 180	200 und höher
1877	Magdeburg, außer[1]		1	7	54	58	17	15	37	18	8	1	1
	Neustadt		5	28	91	13 3*	2 3*	1 1*	7* 1	1	—	—	—
	Sudenburg		2 (1)	1	13	17	1	2	1	1	—	—	—
	Buckau		19 (8)	24	14 13*	2 8*	— 6*	— 2*	29* —	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg		27 (9)	60	172	90	20	18	75	20	8	1	1
1878	Magdeburg, außer.		6 (3)	11	72	64	14	19 2†	38	15	9	1	1
	Neustadt		4	25	107	13 4*	1 2*	2 1*	7* 1	1	—	—	—
	Sudenburg		2 (1)	4	12	12	5	3 1†	1	1	—	—	—
	Buckau.		18 (9)	28	16 12*	— 4*	— 8*	— 1*	25* —	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg		30 (13)	68	207	89	19	27	72	17	9	1	1
1879	Magdeburg, außer.		6 (2)	11	69	86	17	18 3†	38	16	10	1	1
	Neustadt		7	32	97	16 3*	2 2*	2 1*	6* 1	1	—	—	—
	Sudenburg		1	4	9	12	9	4 3†	1	1	—	—	—
	Buckau.		15 (10)	44	17 12*	— 5*	— 8*	— 1*	26* —	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg		29 (12)	91	192	114	28	30	72	18	10	1	1
1880	Magdeburg, außer.	86 905	7 (2)	18	83	74	17	21 6†	42	19	10	1	1
	Neustadt	27 090	8	28	94	20 4*	1 2*	4	6* 1	1	—	—	—
	Sudenburg	10 634	1	5	12	8	7	5 5†	1	1	—	—	—
	Buckau	12 506	9 (4)	37	35 10*	— 5*	— 5*	— 1*	21* —	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg	137 135	25 (6)	88	224	102	25	41	71	21	10	1	1

[1] Die Bezeichnung „Magdeburg außer" in der ersten Zeile jeder Rubrik umfaßt M.-Altstadt, Werder, Friedrichstadt und Wilhelmstadt.

NB. Die mit * versehenen Ziffern gehen unter die Untergrenze 36 der Klasse A herunter, zu der sie gehören.
Die mit † versehenen Ziffern übersteigen die Obergrenze 36 der Klasse B, zu der sie gehören.

Digitized by Google

Tabelle 1 (Fortsetzung).

Jahr	Gebiet	Einwohnerzahl	Klasse B. 6 () frei	12	18	24	30	36	Klasse A. 36 bis 48	54 bis 72	84 bis 126	144 bis 180	200 und höher
1881	Magdeburg, außer.		2 (1)	22	82	64	24	19 4†	42	17	10	1	1
	Neustadt		9 (1)	29	79	21 3*	3 3*	4	6* 1	—	—	—	—
	Sudenburg		—	7	11	10	6	9 7†	1	1	—	—	—
	Buckau		7 (3)	42	25 8*	— 6*	— 4*	— 1*	19* —	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg		18 (5)	100	197	95	33	43	69	18	10	1	1
1882	Magdeburg, außer.		— (1)	22	76	84	26	24 4†	40	17	10	1	1
	Neustadt		7	23	83	21 3*	3 3*	3	6* 1	—	—	—	—
	Sudenburg		1	7	11	14	5	9 8†	3	1	—	—	—
	Buckau		6 (3)	40	31 8*	— 5*	— 3*	— 3*	19* —	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg		14 (4)	92	201	119	34	48	69	18	10	1	1
1883	Magdeburg, außer.		— (1)	19	108	69	33	30 6†	41	18	11	1	1
	Neustadt		8	30	64	20 3*	3 3*	—	6* 1	—	—	—	—
	Sudenburg		1	7	11	8	6	9 6†	3	1	—	—	—
	Buckau		3 (2)	46	30 5*	— 8*	— 3*	—	16* —	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg		12 (3)	102	213	97	42	51	67	19	11	1	1
1884	Magdeburg, außer.		— (2)	23	110	81	30	38 13†	43	18	8	1	1
	Neustadt		5	21	81	21 5*	3 5*	— 1*	11* 2	—	—	—	—
	Sudenburg		1	7	9	14	9	7 5†	4	1	—	—	—
	Buckau		— (1)	40	35 4*	— 7*	— 1*	— 1*	13* —	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg		6 (8)	91	235	116	42	63	73	19	8	1	1

Digitized by Google

Tabelle 1 (Fortsetzung).

Jahr	Gebiet	Einwohnerzahl	Klasse B. 6 () frei	12	18	24	30	36	Klasse A. 36 bis 48	54 bis 72	84 bis 126	144 bis 180	200 und höher
1885	Magdeburg, außer.	99 548	4 (1)	22	95	104	31	35 12†	40	22	8	1	1
	Neustadt	29 180	7 (1)	23	72	23 6*	3 3*	— 2*	11* 2	—	—	—	—
	Sudenburg	14 743	1	8	10	20	4	6 5†	5	1	—	—	—
	Buckau	16 049	5	46	34 3*	— 5*	— 1*	— 1*	10* —	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg	159 520	17 (2)	99	211	147	38	58	68	23	8	1	1
1886	Magdeburg, außer.	102 644	4 (2)	22	71	111	28	47	41	18	6	2	1
	Neustadt	30 157	4 (1)	20	71	18	8	12	3	—	—	—	—
	Sudenburg	16 025	—	10	5	24	10	5	6	1	—	—	—
	Buckau	16 662	9	43	36 3*	2 4*	— 1*	— 1*	9* —	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg	165 488	17 (3)	95	183	155	46	64	59	19	6	2	1
1887	Magdeburg, außer.	106 985	3 (1)	21	75	146	27	49	38	19	7	2	—
	Neustadt	32 416	2 (1)	18	68	27	7	12	3	—	—	—	—
	Sudenburg	18 325	4 (2)	6	4	45	11	3	5	1	—	—	—
	Buckau.	18 334	2	23	44	21	3	2	4	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg	176 060	11 (4)	68	191	239	48	66	50	20	7	2	—
1888	Magdeburg, außer.	109 238	6 (2)	11	77	165	32	50	34	19	8	2	—
	Neustadt.	34 700	3 (1)	14	54	34	8	14	3	—	—	—	—
	Sudenburg	20 668	4 (1)	5	11	52	8	7	7	—	—	—	—
	Buckau	20 909	2 (1)	15	51	30	8	4	4	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg	185 515	15 (5)	45	193	281	56	75	48	19	8	2	—

Digitized by Google

(Tabelle 1 Fortsetzung).

Jahr	Gebiet	Einwohnerzahl	Klasse B.						Klasse A.				
			6 () frei	12	18	24	30	36	36 bis 48	54 bis 72	84 bis 126	144 bis 180	200 und höher
1889	Magdeburg, außer.	111 663	5 (2)	15	79	156	34	54	29	17	8	2	—
	Neustadt	36 290	4 (2)	16	53	38	10	10	3	—	—	—	—
	Sudenburg	22 539	5 (1)	5	8	54	7	12	7	—	—	—	—
	Buckau	23 018	2	18	62	22	4	9	4	1	—	—	—
	Ganz Magdeburg	193 510	16 (5)	54	202	270	52	85	43	18	8	2	—
1890	Magdeburg, außer.	112 962	5 (2)	14	62	167	41	56	27	17	7	2	—
	Neustadt	37 940	5 (2)	18	48	53	8	11	3	—	—	—	—
	Sudenburg	24 777	5 (1)	7	8	63	8	10	7	—	—	—	—
	Buckau	23 936	2	21	61	27	5	8	4	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg	199 615	17 (5)	60	179	310	62	85	41	17	7	2	—
1891	Magdeburg, außer.	113 286	4 (1)	19	69	176	33	62	27	18	6	2	—
	Neustadt	39 932	4 (2)	20	43	63	6	12	3	—	—	—	—
	Sudenburg	26 675	6 (1)	7	8	65	8	8	7	—	—	—	—
	Buckau	24 076	3	42	62	29	5	5	4	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg	203 969	17 (4)	88	182	333	52	87	41	18	6	2	—
1892	Magdeburg, außer.	114 140	6 (1)	21	73	180	37	57	24	18	5	2	—
	Neustadt	40 832	4 (1)	21	38	69	11	6	3	—	—	—	—
	Sudenburg	26 889	4 (1)	6	8	75	7	11	6	—	—	—	—
	Buckau	28 847	2	21	63	31	7	4	4	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg	205 708	16 (3)	69	182	355	62	78	37	18	5	2	—

Digitized by Google

Tabelle 1 (Fortsetzung).

Jahr	Gebiet	Einwohnerzahl	In Klasse IV sind veranlagt zu Mark							In Klasse III sind veranlagt zu Mark				In Klasse II sind veranlagt zu Mark				In den Klassen II—IV veranlagt
			4	8	12	16	20	24 und höher	zusammen	32 bis 80	80 bis 156	156 bis 192	zusammen	192 bis 228	228 bis 264	300 und höher	zusammen	
			Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betriebe
1893	Magdeburg, außer.	114 451	2	34	90	85	28	50	289	26	8	3	37	1	—	2	3	329
	Neustadt	41 422	1	4	21	27	20	11	84	3	—	—	3	—	—	—	—	87
	Sudenburg	27 130	2	2	26	18	11	16	75	3	—	—	3	—	—	—	—	78
	Buckau	24 406	—	5	11	18	12	8	54	2	—	—	2	—	—	—	—	56
	Ganz Magdeburg	207 409	5	45	148	148	71	85	502	34	8	3	45	1	—	2	3	550[1]
1894	Magdeburg, außer.	114 406	11	47	70	71	25	45	269	25	8	3	36	1	1	2	4	309
	Neustadt	42 318	6	5	19	17	14	8	69	3	—	—	3	—	—	—	—	72
	Sudenburg	27 684	11	2	17	15	11	10	66	5	—	—	5	—	—	—	—	71
	Buckau	25 302	—	3	10	24	10	6	53	1	—	—	1	—	—	—	—	54
	Ganz Magdeburg	209 910	28	57	116	127	60	69	457	34	8	3	45	1	1	2	4	506
1995	Magdeburg, außer.	114 804	5	35	79	73	21	36	149	26	7	3	36	2	1	1	4	289
	Neustadt	43 508	—	9	19	18	10	8	64	3	—	—	3	—	—	—	—	67
	Sudenburg	28 444	5	3	16	18	10	7	59	4	—	—	4	—	—	—	—	63
	Buckau	25 916	—	2	11	23	9	6	51	3	—	—	3	—	—	—	—	54
	Ganz Magdeburg	212 672	10	49	125	132	50	57	423	36	7	3	46	2	1	1	4	473
1896	Magdeburg, außer.	115 116	6	48	63	76	21	31	245	26	9	2	37	2	2	—	4	286
	Neustadt	44 645	2	9	19	19	9	11	69	3	—	—	3	—	—	—	—	72
	Sudenburg	29 254	1	5	21	16	5	7	55	4	—	—	4	—	—	—	—	59
	Buckau	26 630	—	2	8	19	10	8	47	2	—	—	2	—	—	—	—	49
	Ganz Magdeburg	215 645	9	64	111	130	45	57	416	35	9	2	46	2	2	—	4	466
1897	Magdeburg, außer.	116 232	8	41	54	67	28	26	224	27	6	2	35	2	3	—	5	264
	Neustadt	45 832	2	6	15	14	9	11	57	3	—	—	3	—	—	—	—	60
	Sudenburg	30 201	1	6	15	17	7	6	52	5	—	—	5	—	—	—	—	57
	Buckau	26 971	—	3	8	18	8	10	47	1	—	—	1	—	—	—	—	48
	Ganz Magdeburg	219 235	11	86	92	116	52	53	380	36	6	2	44	2	3	—	5	429

[1] Die Endzahlen dieser Tabelle stimmen mit denen in Tabelle 2 während der Jahre 1893—1897 nicht ganz überein. Doch sind die Abweichungen so geringfügig, daß sie die Ergebnisse nicht beeinflussen können.

Digitized by Google

Tabelle 1 (Fortsetzung).

Jahr	Gebiet	Einwohnerzahl	In Klasse IV sind veranlagt zu Mark							In Klasse III sind veranlagt zu Mark				In Klasse II sind veranlagt zu Mark				In den Klassen II—IV veranlagt
			4	8	12	16	20	24 und höher	zusammen	32 bis 80	80 bis 156	156 bis 192	zusammen	192 bis 228	228 bis 264	300 und höher	zusammen	
			Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr	Betr.	Betr.	Betriebe
1898	Magdeburg, außer.	118 518	3	41	61	77	24	22	228	22	13	1	36	2	4	—	6	270
	Neustadt	46 877	2	8	13	14	12	8	57	2	—	—	2	—	—	—	—	59
	Sudenburg	31 027	1	6	14	19	8	7	55	3	2	—	5	—	—	—	—	60
	Buckau	26 850	—	3	9	16	9	9	46	4	—	—	4	—	—	—	—	50
	Ganz Magdeburg	223 272	6	58	97	126	53	46	386	31	15	1	47	2	4	—	6	439
1899	Magdeburg, außer.	121 489	5	46	66	72	25	23	237	27	12	1	40	2	4	—	6	283
	Neustadt	47 409	3	11	13	11	11	8	57	2	—	—	2	—	—	—	—	59
	Sudenburg	31 305	4	10	17	20	5	9	65	4	—	—	4	—	—	—	—	69
	Buckau	26 556	1	6	12	14	7	9	49	1	—	—	1	—	—	—	—	50
	Ganz Magdeburg	226 759	13	73	108	117	48	49	408	34	12	1	47	2	4	—	6	461
1900	Magdeburg, außer.	124 227	7	43	70	73	22	27	242	26	12	1	39	1	4	—	5	286
	Neustadt	47 610	3	9	10	13	10	8	53	3	—	—	3	—	—	—	—	56
	Sudenburg	31 187	3	12	17	19	5	8	64	3	2	—	5	—	—	—	—	69
	Buckau	26 171	2	2	13	17	7	9	50	2	—	—	2	—	—	—	—	52
	Ganz Magdeburg	229 195	15	66	110	122	44	52	409	34	14	1	49	1	4	—	5	463
1901	Magdeburg, außer.	124 855	6	38	75	71	19	22	231	34	11	—	45	1	4	1	6	282
	Neustadt	47 324	2	10	10	11	8	9	50	3	—	—	3	—	—	—	—	53
	Sudenburg	30 894	4	13	15	14	4	7	57	3	1	—	4	—	—	—	—	61
	Buckau	25 320	2	8	9	17	8	7	51	1	—	—	1	—	—	—	—	52
	Ganz Magdeburg	228 269	14	69	109	113	39	45	389	41	12	—	53	1	4	1	6	448
1902	Magdeburg, außer.	125 490	7	40	73	68	26	23	237	31	10	1	42	—	3	1	4	283
	Neustadt	47 252	2	12	7	13	8	8	50	3	—	—	3	—	—	—	—	53
	Sudenburg	31 007	2	14	15	14	7	6	58	3	1	—	4	—	—	—	—	63
	Buckau	24 805	2	6	9	19	6	6	48	1	—	—	1	—	—	—	—	49
	Ganz Magdeburg	228 554	13	72	104	114	47	43	393	38	11	1	50	—	3	1	4	448

Digitized by Google

Tabelle 2. Verteilung der Geschäfte nach ihrer Art.

	[illegible]	Einwohnerzahl	Reine Geschäfte		Geschäfte mit Spirituosenverkauf		Gemischte Geschäfte, d. h. verbunden mit Bier- oder Weinschank		Gemischte Geschäfte, d. h. verbunden mit sonstigen Nebengewerben		Spezialgeschäfte		Gesamtzahl
			B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	
	[illegible], außer[1]		61	8	52	35	28	15	8	2	5	1	218
	[illegible]		28	—	65	4	34	3	17	5	4	—	157
	[illegible]		12	—	7	—	13	1	4	1	—	—	38
	Buckau		33	9	7	6	14	13	3	1	—	—	86
	Ganz Magdeburg		134	17	131	45	89	32	32	9	9	1	499
1878	Magdeburg, außer.		74	6	55	36	38	15	13	5	7	1	245
	Neustadt		29	—	62	4	39	3	22	2	4	—	165
	Sudenburg		13	—	9	—	14	1	3	1	—	—	41
	Buckau		32	5	7	9	21	10	4	1	—	—	89
	Ganz Magdeburg		148	11	133	49	107	29	42	9	11	1	540
1879	Magdeburg, außer.		86	6	53	40	38	14	15	4	6	1	265
	Neustadt		29	—	57	3	40	3	25	2	4	—	163
	Sudenburg		15	1	7	—	14	1	3	—	—	—	41
	Buckau		42	3	7	10	23	11	4	1	1	—	103
	Ganz Magdeburg		172	10	124	53	115	29	47	8	11	3	572
1880	Magdeburg, außer.	86 905	103	10	60	40	36	14	16	4	5	3	291
	Neustadt	27 090	29	—	53	3	41	3	24	2	3	—	158
	Sudenburg	10 634	14	1	9	—	14	1	4	—	2	—	45
	Buckau	12 506	36	2	9	9	23	9	5	1	—	—	94
	Ganz Magdeburg	137 135	182	13	131	52	114	27	49	7	10	3	588

[1] Die Bezeichnung „Magdeburg außer" in der ersten Zeile jeder Rubrik umfaßt N.-Altstadt, Werder, Friedrichstadt und Wilhelmstadt.

Tabelle 2 (Fortsetzung).

Jahr	Gebiet	Einwohnerzahl	Reine Geschäfte		Geschäfte mit Spirituosenverkauf		Gemischte Geschäfte, d. h. verbunden mit Bier- oder Weinschank		Gemischte Geschäfte, d. h. verbunden mit sonstigen Nebengewerben		Spezialgeschäfte		Gesamtzahl
			B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	
1881	Magdeburg, außer.		105	13	54	42	33	13	17	4	7	3	291
	Neustadt		33	—	51	3	36	2	21	2	3	—	151
	Sudenburg		14	1	10	—	14	1	4	—	1	—	45
	Buckau		40	1	8	8	21	9	7	1	—	—	95
	Ganz Magdeburg		192	15	123	53	104	25	49	7	11	3	582
1882	Magdeburg, außer.		115	8	63	42	33	13	18	3	7	2	304
	Neustadt		32	—	59	3	34	2	21	2	1	—	154
	Sudenburg		18	—	11	—	11	4	6	—	—	—	50
	Buckau		35	2	10	8	26	8	6	1	—	—	96
	Ganz Magdeburg		200	10	143	53	104	27	51	6	8	2	604
1883	Magdeburg, außer.		119	12	76	42	40	13	27	3	8	3	343
	Neustadt		30	—	56	3	37	2	21	2	—	—	151
	Sudenburg		12	—	10	—	14	4	6	—	—	—	46
	Buckau		38	—	10	7	23	8	8	1	1	—	96
	Ganz Magdeburg		199	12	152	52	114	27	62	6	9	3	636
1884	Magdeburg, außer.		130	8	85	42	41	11	27	4	9	6	363
	Neustadt		23	—	56	3	29	5	20	4	2	1	143
	Sudenburg		14	1	10	—	15	4	8	—	—	—	52
	Buckau		35	—	11	6	27	6	7	1	—	—	93
	Ganz Magdeburg		202	9	162	51	112	26	62	9	11	7	651

Digitized by Google

Tabelle 2 (Fortsetzung).

Jahr	Gebiet	Einwohnerzahl	Reine Geschäfte		Geschäfte mit Spirituosenverkauf		Gemischte Geschäfte, d. h. verbunden mit Bier- oder Weinschank		Gemischte Geschäfte, d. h. verbunden mit sonstigen Nebengewerben		Spezialgeschäfte		Gesamtzahl
			B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	
1885	Magdeburg, außer.	99 548	153	9	67	42	34	12	26	4	12 u. 1 Fil.	7	366
	Neustadt	29 180	26	—	57	3	28	5	17	4	1	1	142
	Sudenburg	14 743	20	1	8	—	12	4	8	1	1	—	55
	Buckau	16 049	38	—	14	5	26	3	7	2	—	—	95
	Ganz Magdeburg	159 520	237	10	146	50	100	24	58	11	14	8	658
1886	Magdeburg, außer.	102 644	154	8	66	41	29	10	24	3	12 u. 2 Fil.	8	355
	Neustadt	30 157	21	—	65	1	28	26	—	1	1	1	144
	Sudenburg	16 025	23	1	12	—	15	3	4	2	1	—	61
	Buckau	16 662	37	—	20	5	27	5	3	1	1	—	99
	Ganz Magdeburg	165 488	235	9	163	47	99	17	58	7	15	9	659
1887	Magdeburg, außer.	106 985	186	8	66	39	28	12	29	5	15 u. 4 Fil.	6	394
	Neustadt	32 416	27	—	57	2	26	—	23	—	1	1	137
	Sudenburg	18 325	36	1	13	—	15	3	7	2	—	—	77
	Buckau	18 334	41	1	20	3	29	—	5	—	1	—	100
	Ganz Magdeburg	176 060	290	10	156	44	98	15	64	7	17	7	708
1888	Magdeburg, außer.	109 238	193	7	64	35	28	8	39	4	14 u. 8 Fil.	10	402
	Neustadt	34 700	39	—	51	2	17	—	19	—	1	1	130
	Sudenburg	20 668	49	1	14	2	11	3	14	1	1	—	96
	Buckau	20 909	52	1	21	3	27	—	9	—	1	—	114
	Ganz Magdeburg	185 515	333	9	150	42	83	11	81	5	17	11	742

Digitized by Google

Tabelle 2 (Fortsetzung).

Jahr	Gebiet	Einwohnerzahl	Reine Geschäfte		Geschäfte mit Spirituosenverkauf		Gemischte Geschäfte, d. h. verbunden mit Bier- oder Weinschank		Gemischte Geschäfte, d. h. verbunden mit sonstigen Nebengewerben		Spezial-Geschäfte		Gesamtzahl
			B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	
1889	Magdeburg, außer.	111 663	183	4	79	32	29	7	40	2	14 u. 4 Fil.	10	400
	Neustadt	36 290	34	—	54	2	16	—	26	—	1	1	134
	Sudenburg	22 539	46	1	17	2	10	3	16	1	1	—	97
	Buckau	23 018	53	1	23	4	29	—	12	—	1	—	123
	Ganz Magdeburg	193 510	316	6	173	40	84	10	94	3	17	11	754
1890	Magdeburg, außer.	112 962	184	3	83	32	27	7	37	3	16 u. 8 Fil.	9 u. 2 Fil.	401
	Neustadt	37 940	49	—	50	2	17	—	29	—	1	1	149
	Sudenburg	24 777	50	1	17	2	13	3	22	1	1	—	110
	Buckau	23 936	62	1	26	3	24	—	11	—	2 u. 1 Fil.	—	129
	Ganz Magdeburg	199 615	345	5	176	39	81	10	99	4	20	10	789
1891	Magdeburg, außer.	113 286	196 u. 2 Fil.	2	93	31	27	7	34	3	17 u. 11 Fil.	9 u. 2 Fil.	419
	Neustadt	39 932	52	—	48	2	17	—	30	—	3 u. 1 Fil.	1	153
	Sudenburg	26 675	57	1	21	2	10	3	14	1	2 u. 1 Fil.	—	111
	Buckau	24 076	56	1	26	3	28	—	15	—	3	—	132
	Ganz Magdeburg	203 969	361	4	188	38	82	10	93	4	25	10	815
1892	Magdeburg, außer.	114 140	205 u. 2 Fil.	4	86	25	27	8	30	3	23 u. 7 Fil.	10 u. 2 Fil.	421
	Neustadt	40 832	53	—	42	2	19	—	26	—	4	1	147
	Sudenburg	26 889	61	—	21	3	12	2	16	1	5	—	121
	Buckau	28 847	58	—	26	4	27	—	15	—	2	—	132
	Ganz Magdeburg	205 708	377	4	175	34	85	10	87	4	34	11	821

Digitized by Google

Tabelle 2 (Fortsetzung). Verteilung der Betriebe nach ihrer **Art**.

Jahr	Gebiet	Einwohnerzahl	Es sind vorhanden: reine Geschäfte in Klasse				Es sind vorhanden: Geschäfte mit Schankkonzession in Klasse				Es sind vorhanden: Geschäfte mit sonst. Nebengewerben in Kl.				Es sind vorhanden: Spezialgeschäfte in Klasse				Summe aller Geschäfte in Klasse			
			IV	III	II	Zusammen	IV	III	II	Zusammen	IV	III	II	Zusammen	IV	III	II	Zusammen	IV	III	II	IV-II
1893	Magdeburg, außer.	114 451	227	19	1	247	31	6	—	37	22	2	2	26	18	10	—	28	298	37	3	338
	Neustadt	41 422	43	1	—	44	15	1	—	16	19	—	—	19	2	1	—	3	79	3	—	82
	Sudenburg	27 130	44	2	—	46	16	1	—	17	11	—	—	11	5	1	—	6	76	4	—	80
	Buckau	24 406	31	2	—	33	19	—	—	19	3	—	—	3	—	—	—	—	53	2	—	55
	Ganz Magdeburg	207 409	345	24	1	370	81	8	—	89	55	2	2	59	25	12	—	37	506	46	3	555[1]
1894	Magdeburg, außer.	114 406	190	18	1	209	33	4	—	37	17	2	3	22	22	10	—	32	262	34	4	300
	Neustadt	42 318	38	1	—	39	16	1	—	17	11	—	—	11	3	1	—	4	68	3	—	71
	Sudenburg	27 684	38	3	—	41	13	1	—	14	11	—	—	11	3	1	—	4	65	5	—	70
	Buckau	25 302	26	1	—	27	19	—	—	19	4	—	—	4	1	—	—	1	50	1	—	51
	Ganz Magdeburg	209 910	292	23	1	316	81	6	—	87	43	2	3	48	29	12	—	41	445	43	4	492
1895	Magdeburg, außer.	114 804	195	21	—	217	25	1	—	26	15	3	3	21	23	10	—	33	258	35	4	297
	Neustadt	43 508	31	1	—	32	15	1	—	16	13	—	—	13	4	1	—	5	63	3	—	66
	Sudenburg	28 444	38	3	—	41	11	—	—	11	7	—	—	7	3	1	—	4	59	4	—	63
	Buckau	25 916	34	1	—	35	14	2	—	16	3	—	—	3	—	—	—	—	51	3	—	54
	Ganz Magdeburg	212 672	298	26	1	325	65	4	—	69	38	3	3	44	30	12	—	42	431	45	4	480
1896	Magdeburg, außer.	115 116	179	19	1	199	26	1	—	27	17	5	3	25	20	10	—	30	242	35	4	281
	Neustadt	44 645	29	1	—	30	18	1	—	19	14	—	—	14	6	1	—	7	67	3	—	70
	Sudenburg	29 254	39	3	—	42	10	1	—	11	5	—	—	5	3	—	—	3	57	4	—	61
	Buckau	26 630	28	—	—	28	13	2	—	15	5	—	—	5	—	—	—	—	46	2	—	48
	Ganz Magdeburg	215 645	275	23	1	299	67	5	—	72	41	5	3	49	29	11	—	40	412	44	4	460
1897	Magdeburg, außer.	116 282	164	18	1	183	22	1	—	23	16	4	4	24	22	11	—	33	224	34	5	263
	Neustadt	45 832	25	—	—	25	16	2	—	18	10	—	—	10	6	*1	—	7	57	3	—	60
	Sudenburg	30 201	36	4	—	40	10	1	—	11	3	—	—	3	4	—	—	4	53	5	—	58
	Buckau	26 971	27	1	—	28	14	—	—	14	3	—	—	3	1	—	—	1	45	1	—	46
	Ganz Magdeburg	219 235	252	23	1	276	62	4	—	66	32	4	4	40	33	12	—	45	379	43	5	427

[1] Vgl. die Anmerkung zu Tabelle 1.

Digitized by Google

Tabelle 2 (Fortsetzung).

Jahr	Gebiet	Einwohnerzahl	Es sind vorhanden: reine Geschäfte in Klasse				Es sind vorhanden: Geschäfte mit Schankkonzession in Klasse				Es sind vorhanden: Geschäfte mit sonst. Nebengewerben in Kl.				Es sind vorhanden: Spezialgeschäfte in Klasse				Summe aller Geschäfte in Klasse			
			IV	III	II	Zusammen	IV	III	II	Zusammen	IV	III	II	Zusammen	IV	III	II	Zusammen	IV	III	II	IV-II
1898	Magdeburg, außer.	118 518	160	17	6	183	26	2	—	28	16	2	—	18	26	15	—	41	228	36	6	270
	Neustadt	46 877	25	—	—	25	17	2	—	19	12	—	—	12	3	—	—	3	57	2	—	59
	Sudenburg	30 027	36	4	—	40	10	1	—	11	—	—	—	5	4	—	—	4	55	5	—	60
	Buckau	26 850	26	2	—	28	13	1	—	14	4	—	—	4	3	1	—	4	46	4	—	50
	Ganz Magdeburg	223 272	247	23	6	276	66	6	—	72	37	2	—	39	36	16	—	52	386	47	6	439
1899	Magdeburg, außer.	121 480	169	18	6	193	18	3	—	21	23	1	—	24	27	18	—	45	237	40	6	283
	Neustadt	47 409	27	—	—	27	15	1	—	16	12	—	—	12	3	1	—	4	57	2	—	59
	Sudenburg	31 305	41	3	—	44	12	1	—	13	7	—	—	7	5	—	—	5	65	4	—	69
	Buckau	26 556	27	1	—	28	14	—	—	14	4	—	—	4	4	—	—	4	49	1	—	50
	Ganz Magdeburg	226 759	264	22	6	292	59	5	—	64	46	1	—	47	39	19	—	58	408	47	6	461
1900	Magdeburg, außer.	124 227	168	18	5	191	21	3	—	24	21	—	—	21	32	18	—	50	242	39	5	286
	Neustadt	47 610	27	1	—	28	15	1	—	16	9	—	—	9	2	1	—	3	53	3	—	56
	Sudenburg	31 187	36	4	—	40	14	1	—	15	10	—	—	10	4	—	—	4	64	5	—	69
	Buckau	26 171	28	1	—	29	14	—	—	14	4	—	—	4	4	1	—	5	50	2	—	52
	Ganz Magdeburg	229 195	259	24	5	288	64	5	—	69	44	—	—	44	42	20	—	62	409	49	5	463
1901	Magdeburg, außer.	124 731	160	21	4	185	18	3	—	21	26	2	1	29	27	19	1	47	231	45	6	282
	Neustadt	47 324	26	1	—	27	12	1	—	13	10	—	—	10	2	1	—	3	50	3	—	53
	Sudenburg	30 894	33	3	—	36	10	1	—	11	11	—	—	11	3	—	—	3	57	4	—	61
	Buckau	25 320	28	1	—	29	14	—	—	14	3	—	—	3	6	—	—	6	51	1	—	52
	Ganz Magdeburg	228 269	247	26	4	277	54	5	—	59	50	2	1	53	38	20	1	59	389	53	6	448
1902	Magdeburg, außer.	125 490	162	20	3	185	18	2	—	20	23	2	—	25	34	18	1	53	237	42	4	283
	Neustadt	47 252	23	2	—	25	12	1	—	13	13	—	—	13	2	—	—	2	50	3	—	53
	Sudenburg	31 007	29	3	—	32	11	1	—	12	16	—	—	16	3	—	—	3	59	4	—	63
	Buckau	24 805	24	1	—	25	14	—	—	14	5	—	—	5	5	—	—	5	48	1	—	49
	Ganz Magdeburg	228 554	238	26	3	267	55	4	—	59	57	2	—	59	44	18	1	63	394	50	4	448

Digitized by Google

Tabelle 3. Verteilung der Gewerbesteuersollbeträge nach Steuerklassen und -Sätzen in Mark.

Jahr	Gebiet	Es beträgt das Gewerbesteuersoll in Klasse IV nach den Sätzen von							Es beträgt das Gewerbesteuersoll in Klasse III nach den Sätzen von				Es beträgt das Gewerbesteuersoll in Klasse II nach den Sätzen von				Zusammen II—IV
		4 Mk.	8 Mk.	12 Mk.	16 Mk.	20 Mk.	24 Mk. und höher	Zusammen	32 bis 80 Mk.	80 bis 156 Mk.	156 bis 192 Mk.	Zusammen	192 bis 228 Mk.	228 bis 264 Mk.	300 Mk. und höher	Zusammen	
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1893	Magdeburg	8	272	1080	1360	560	1233	4513	1520	1284	360	3164	192	—	936	1128	8805
	Neustadt	4	32	252	432	400	316	1436	136	—	—	136	—	—	—	—	1572
	Sudenburg	8	16	312	288	220	482	1326	184	—	—	184	—	—	—	—	1510
	Buckau	—	40	132	288	240	204	904	88	—	—	88	—	—	—	—	992
	Ganz Magdeburg	20	360	1776	2368	1420	2235	8179	1928	1284	360	3572	192	—	936	1128	12 879
1894	Magdeburg	44	376	840	1136	500	1244	4140	1516	1080	336	2932	192	228	1044	1464	8536
	Neustadt	12	40	228	272	280	272	1104	144	—	—	144	—	—	—	—	1248
	Sudenburg	24	16	204	240	220	280	948	290	—	—	290	—	—	—	—	1274
	Buckau	—	24	120	384	200	204	932	64	—	—	64	—	—	—	—	996
	Ganz Magdeburg	80	456	1392	2032	1200	2000	7160	2014	1080	336	3430	192	228	1044	1464	12 054
1895	Magdeburg	20	280	948	1168	420	952	3788	1548	840	528	2916	336	228	738	1302	8006
	Neustadt	—	72	228	288	200	240	1028	168	—	—	168	—	—	—	—	1196
	Sudenburg	12	24	192	288	200	164	880	282	—	—	232	—	—	—	—	1112
	Buckau	—	16	132	368	180	148	844	140	—	—	140	—	—	—	—	984
	Ganz Magdeburg	32	392	1500	2112	1000	1504	6540	2088	840	528	3456	336	228	738	1302	11 298
1896	Magdeburg	24	384	756	1216	420	816	3616	1494	948	528	2970	384	492	—	876	7462
	Neustadt	8	72	228	304	180	310	1102	160	—	—	160	—	—	—	—	1262
	Sudenburg	4	40	252	256	100	188	840	208	—	—	208	—	—	—	—	1048
	Buckau	—	16	96	304	200	244	860	104	—	—	104	—	—	—	—	964
	Ganz Magdeburg	36	512	1332	2080	900	1558	6419	1966	948	528	3442	384	492	—	876	10 738
1897	Magdeburg	28	328	648	1072	560	697	3333	1652	720	360	2732	384	684	—	1068	7133
	Neustadt	8	48	180	224	180	316	956	168	—	—	168	—	—	—	—	1124
	Sudenburg	4	48	180	272	140	172	816	280	—	—	280	—	—	—	—	1096
	Buckau	—	24	96	288	160	297	865	72	—	—	72	—	—	—	—	937
	Ganz Magdeburg	40	448	1104	1856	1040	1482	5970	2172	720	360	3252	384	684	—	1068	10 290

Digitized by Google

Tabelle 3 (Fortsetzung).

Jahr	Gebiet	Es beträgt das Gewerbesteuersoll in Klasse IV nach den Sätzen von							Es beträgt das Gewerbesteuersoll in Klasse III nach den Sätzen von				Es beträgt das Gewerbesteuersoll in Klasse II nach den Sätzen von				Zusammen II—IV
		4 Mk.	8 Mk.	12 Mk.	16 Mk.	20 Mk.	24 Mk. und höher	Zusammen	32 bis 80 Mk.	80 bis 156 Mk.	156 bis 192 Mk.	Zusammen	192 bis 228 Mk.	228 bis 264 Mk.	300 Mk. und höher	Zusammen	
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1898	Magdeburg	12	328	732	1232	480	572	3356	1210	1305	192	2707	384	948	—	1332	7395
	Neustadt	8	64	156	224	240	232	924	84	—	—	84	—	—	—	—	1008
	Sudenburg	4	48	168	304	160	196	880	136	176	—	312	—	—	—	—	1192
	Buckau	—	24	108	256	180	248	816	222	—	—	222	—	—	—	—	1038
	Ganz Magdeburg	24	464	1164	2016	1060	1248	5976	1652	1481	192	3325	384	948	—	1332	10 663
1899	Magdeburg	20	368	792	1152	500	648	3480	1474	1221	192	2887	384	948	—	1332	7699
	Neustadt	12	88	156	176	220	208	860	88	—	—	88	—	—	—	—	948
	Sudenburg	16	80	204	320	100	256	976	172	—	—	172	—	—	—	—	1148
	Buckau	4	48	144	224	140	224	804	64	—	—	64	—	—	—	—	868
	Ganz Magdeburg	52	584	1296	1872	960	1356	6120	1798	1221	192	3211	384	948	—	1332	10 663
1900	Magdeburg	28	344	840	1168	440	764	3584	1370	1157	192	2719	192	984	—	1176	7479
	Neustadt	12	72	120	208	200	200	812	128	—	—	128	—	—	—	—	940
	Sudenburg	12	96	204	304	100	232	948	144	184	—	328	—	—	—	—	1276
	Buckau	8	16	156	272	140	244	836	104	—	—	104	—	—	—	—	940
	Ganz Magdeburg	60	528	1320	1952	880	1440	6180	1746	1341	192	3279	192	984	—	1176	10 635
1901	Magdeburg	24	304	900	1136	380	588	3332	1702	1080	—	2782	180	984	300	1464	7578
	Neustadt	8	80	120	176	160	224	768	132	—	—	132	—	—	—	—	900
	Sudenburg	16	104	180	224	80	200	804	144	88	—	232	—	—	—	—	1036
	Buckau	8	64	108	272	160	192	804	56	—	—	56	—	—	—	—	860
	Ganz Magdeburg	56	552	1308	1808	780	1204	5708	2034	1168	—	3202	180	984	300	1464	10 374
1902	Magdeburg	28	320	876	1088	520	616	3448	1584	1032	156	2772	—	756	444	1200	7420
	Neustadt	8	96	84	208	160	204	760	136	—	—	136	—	—	—	—	896
	Sudenburg	8	120	180	224	140	164	836	144	80	—	224	—	—	—	—	1060
	Buckau	8	48	108	304	120	172	760	48	—	—	48	—	—	—	—	808
	Ganz Magdeburg	52	584	1248	1824	940	1156	5804	1912	1112	156	3180	—	756	444	1200	10 184

Digitized by Google

Tabelle 1 (Fortsetzung).

Jahr	Gebiet	Einwohnerzahl	Klasse B. 6 ( ) frei	12	18	24	30	36	Klasse A. 36 bis 48	54 bis 72	84 bis 126	144 bis 180	200 und höher
1885	Magdeburg, außer.	99 548	4 (1)	22	95	104	31	35 12†	40	22	8	1	1
	Neustadt	29 180	7 (1)	23	72	23 6*	3 3*	— 2*	11* 2	—	—	—	—
	Sudenburg	14 743	1	8	10	20	4	6 5†	5	1	—	—	—
	Buckau	16 049	5	46	34 3*	— 5*	— 1*	— 1*	10* —	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg	159 520	17 (2)	99	211	147	38	58	68	23	8	1	1
1886	Magdeburg, außer.	102 644	4 (2)	22	71	111	28	47	41	18	6	2	1
	Neustadt	30 157	4 (1)	20	71	18	8	12	3	—	—	—	—
	Sudenburg	16 025	—	10	5	24	10	5	6	1	—	—	—
	Buckau	16 662	9	43	36 3*	2 4*	— 1*	— 1*	9* —	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg	165 488	17 (3)	95	183	155	46	64	59	19	6	2	1
1887	Magdeburg, außer.	106 985	3 (1)	21	75	146	27	49	38	19	7	2	—
	Neustadt	32 416	2 (1)	18	68	27	7	12	3	—	—	—	—
	Sudenburg	18 325	4 (2)	6	4	45	11	3	5	1	—	—	—
	Buckau	18 334	2	23	44	21	3	2	4	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg	176 060	11 (4)	68	191	239	48	66	50	20	7	2	—
1888	Magdeburg, außer.	109 238	6 (2)	11	77	165	32	50	34	19	8	2	—
	Neustadt.	34 700	3 (1)	14	54	34	8	14	3	—	—	—	—
	Sudenburg	20 668	4 (1)	5	11	52	8	7	7	—	—	—	—
	Buckau	20 909	2 (1)	15	51	30	8	4	4	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg	185 515	15 (5)	45	193	281	56	75	48	19	8	2	—

Digitized by Google

(Tabelle 1 Fortsetzung).

Jahr	Gebiet	Einwohnerzahl	Klasse B.						Klasse A.				
			6 () frei	12	18	24	30	36	36 bis 48	54 bis 72	84 bis 126	144 bis 180	200 und höher
1889	Magdeburg, außer.	111 663	5 (2)	15	79	156	34	54	29	17	8	2	—
	Neustadt	36 290	4 (2)	16	53	38	10	10	3	—	—	—	—
	Sudenburg	22 539	5 (1)	5	8	54	7	12	7	—	—	—	—
	Buckau	23 018	2	18	62	22	4	9	4	1	—	—	—
	Ganz Magdeburg	193 510	16 (5)	54	202	270	52	85	43	18	8	2	—
1890	Magdeburg, außer.	112 962	5 (2)	14	62	167	41	56	27	17	7	2	—
	Neustadt	37 940	5 (2)	18	48	53	8	11	3	—	—	—	—
	Sudenburg	24 777	5 (1)	7	8	63	8	10	7	—	—	—	—
	Buckau	23 936	2	21	61	27	5	8	4	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg	199 615	17 (5)	60	179	310	62	85	41	17	7	2	—
1891	Magdeburg, außer.	113 286	4 (1)	19	69	176	33	62	27	18	6	2	—
	Neustadt	39 932	4 (2)	20	43	63	6	12	3	—	—	—	—
	Sudenburg	26 675	6 (1)	7	8	65	8	8	7	—	—	—	—
	Buckau	24 076	3	42	62	29	5	5	4	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg	203 969	17 (4)	88	182	333	52	87	41	18	6	2	—
1892	Magdeburg, außer.	114 140	6 (1)	21	73	180	37	57	24	18	5	2	—
	Neustadt	40 832	4 (1)	21	38	69	11	6	3	—	—	—	—
	Sudenburg	26 889	4 (1)	6	8	75	7	11	6	—	—	—	—
	Buckau	28 847	2	21	63	31	7	4	4	—	—	—	—
	Ganz Magdeburg	205 708	16 (3)	69	182	355	62	78	37	18	5	2	—

Digitized by Google

Tabelle 1 (Fortsetzung).

Jahr	Gebiet	Einwohnerzahl	In Klasse IV sind veranlagt zu Mark							In Klasse III sind veranlagt zu Mark				In Klasse II sind veranlagt zu Mark				In den Klassen II—IV veranlagt
			4	8	12	16	20	24 und höher	zusammen	32 bis 80	80 bis 156	156 bis 192	zusammen	192 bis 228	228 bis 264	300 und höher	zusammen	
			Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betriebe
1893	Magdeburg, außer.	114 451	2	34	90	85	28	50	289	26	8	3	37	1	—	2	3	329
	Neustadt	41 422	1	4	21	27	20	11	84	3	—	—	3	—	—	—	—	87
	Sudenburg	27 130	2	2	26	18	11	16	75	3	—	—	3	—	—	—	—	78
	Buckau	24 406	—	5	11	18	12	8	54	2	—	—	2	—	—	—	—	56
	Ganz Magdeburg	207 409	5	45	148	148	71	85	502	34	8	3	45	1	—	2	3	550[1]
1894	Magdeburg, außer.	114 406	11	47	70	71	25	45	269	25	8	3	36	1	1	2	4	309
	Neustadt	42 318	6	5	19	17	14	8	69	3	—	—	3	—	—	—	—	72
	Sudenburg	27 684	11	2	17	15	11	10	66	5	—	—	5	—	—	—	—	71
	Buckau	25 302	—	3	10	24	10	6	53	1	—	—	1	—	—	—	—	54
	Ganz Magdeburg	209 910	28	57	116	127	60	69	457	34	8	3	45	1	1	2	4	506
1995	Magdeburg, außer.	114 804	5	35	79	73	21	36	149	26	7	3	36	2	1	1	4	289
	Neustadt	43 508	—	9	19	18	10	8	64	3	—	—	3	—	—	—	—	67
	Sudenburg	28 444	5	3	16	18	10	7	59	4	—	—	4	—	—	—	—	63
	Buckau	25 916	—	2	11	23	9	6	51	3	—	—	3	—	—	—	—	54
	Ganz Magdeburg	212 672	10	49	125	132	50	57	423	36	7	3	46	2	1	1	4	473
1896	Magdeburg, außer.	115 116	6	48	63	76	21	31	245	26	9	2	37	2	2	—	4	286
	Neustadt	44 645	2	9	19	19	9	11	69	3	—	—	3	—	—	—	—	72
	Sudenburg	29 254	1	5	21	16	5	7	55	4	—	—	4	—	—	—	—	59
	Buckau	26 630	—	2	8	19	10	8	47	2	—	—	2	—	—	—	—	49
	Ganz Magdeburg	215 645	9	64	111	130	45	57	416	35	9	2	46	2	2	—	4	466
1897	Magdeburg, außer.	116 232	8	41	54	67	28	26	224	27	6	2	35	2	3	—	5	264
	Neustadt	45 832	2	6	15	14	9	11	57	3	—	—	3	—	—	—	—	60
	Sudenburg	30 201	1	6	15	17	7	6	52	5	—	—	5	—	—	—	—	57
	Buckau	26 971	—	3	8	18	8	10	47	1	—	—	1	—	—	—	—	48
	Ganz Magdeburg	219 235	11	86	92	116	52	53	380	36	6	2	44	2	3	—	5	429

[1] Die Endzahlen dieser Tabelle stimmen mit denen in Tabelle 2 während der Jahre 1893—1897 nicht ganz überein. Doch sind die Abweichungen so geringfügig, daß sie die Ergebnisse nicht beeinflussen können.

Tabelle 1 (Fortsetzung).

Jahr	Gebiet	Einwohnerzahl	In Klasse IV sind veranlagt zu Mark							In Klasse III sind veranlagt zu Mark				In Klasse II sind veranlagt zu Mark				In den Klassen II—IV veranlagt
			4	8	12	16	20	24 und höher	zusammen	32 bis 80	80 bis 156	156 bis 192	zusammen	192 bis 228	228 bis 264	300 und höher	zusammen	
			Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betr.	Betriebe
1898	Magdeburg, außer.	118 518	3	41	61	77	24	22	228	22	13	1	36	2	4	—	6	270
	Neustadt	46 877	2	8	13	14	12	8	57	2	—	—	2	—	—	—	—	59
	Sudenburg	31 027	1	6	14	19	8	7	55	3	2	—	5	—	—	—	—	60
	Buckau	26 850	—	3	9	16	9	9	46	4	—	—	4	—	—	—	—	50
	Ganz Magdeburg	223 272	6	58	97	126	53	46	386	31	15	1	47	2	4	—	6	439
1899	Magdeburg, außer.	121 489	5	46	66	72	25	23	237	27	12	1	40	2	4	—	6	283
	Neustadt	47 409	3	11	13	11	11	8	57	2	—	—	2	—	—	—	—	59
	Sudenburg	31 305	4	10	17	20	5	9	65	4	—	—	4	—	—	—	—	69
	Buckau	26 556	1	6	12	14	7	9	49	1	—	—	1	—	—	—	—	50
	Ganz Magdeburg	226 759	13	73	108	117	48	49	408	34	12	1	47	2	4	—	6	461
1900	Magdeburg, außer.	124 227	7	43	70	73	22	27	242	26	12	1	39	1	4	—	5	286
	Neustadt	47 610	3	9	10	13	10	8	53	3	—	—	3	—	—	—	—	56
	Sudenburg	31 187	3	12	17	19	5	8	64	3	2	—	5	—	—	—	—	69
	Buckau	26 171	2	2	13	17	7	9	50	2	—	—	2	—	—	—	—	52
	Ganz Magdeburg	229 195	15	66	110	122	44	52	409	34	14	1	49	1	4	—	5	463
1901	Magdeburg, außer.	124 855	6	38	75	71	19	22	231	34	11	—	45	1	4	1	6	282
	Neustadt	47 324	2	10	10	11	8	9	50	3	—	—	3	—	—	—	—	53
	Sudenburg	30 894	4	13	15	14	4	7	57	3	1	—	4	—	—	—	—	61
	Buckau	25 320	2	8	9	17	8	7	51	1	—	—	1	—	—	—	—	52
	Ganz Magdeburg	228 269	14	69	109	113	39	45	389	41	12	—	53	1	4	1	6	448
1902	Magdeburg, außer.	125 490	7	40	73	68	26	23	237	31	10	1	42	—	3	1	4	283
	Neustadt	47 252	2	12	7	13	8	8	50	3	—	—	3	—	—	—	—	53
	Sudenburg	31 007	2	14	15	14	7	6	58	3	1	—	4	—	—	—	—	63
	Buckau	24 805	2	6	9	19	6	6	48	1	—	—	1	—	—	—	—	49
	Ganz Magdeburg	228 554	13	72	104	114	47	43	393	38	11	1	50	—	3	1	4	448

Digitized by Google

Tabelle 2. Verteilung der Geschäfte nach ihrer Art.

Jahr	Gebiet	Einwohnerzahl	Reine Geschäfte		Geschäfte mit Spirituosenverkauf		Gemischte Geschäfte, d. h. verbunden mit Bier- oder Weinschank		Gemischte Geschäfte, d. h. verbunden mit sonstigen Nebengewerben		Spezial-Geschäfte		Gesamtzahl
			B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	
1877	Magdeburg, außer[1]		61	8	52	35	28	15	8	2	5	1	218
	Neustadt		28	—	65	4	34	3	17	5	4	—	157
	Sudenburg		12	—	7	—	13	1	4	1	—	—	38
	Buckau		33	9	7	6	14	13	3	1	—	—	86
	Ganz Magdeburg		134	17	131	45	89	32	32	9	9	1	499
1878	Magdeburg, außer		74	6	55	36	38	15	13	5	7	1	245
	Neustadt		29	—	62	4	39	3	22	2	4	—	165
	Sudenburg		13	—	9	—	14	1	3	1	—	—	41
	Buckau		32	5	7	9	21	10	4	1	—	—	89
	Ganz Magdeburg		148	11	133	49	107	29	42	9	11	1	540
1879	Magdeburg, außer		86	6	53	40	38	14	15	4	6	1	265
	Neustadt		29	—	57	3	40	3	25	2	4	—	163
	Sudenburg		15	1	7	—	14	1	3	—	—	—	41
	Buckau		42	3	7	10	23	11	4	1	1	—	103
	Ganz Magdeburg		172	10	124	53	115	29	47	8	11	3	572
1880	Magdeburg, außer	86 905	103	10	60	40	36	14	16	4	5	3	291
	Neustadt	27 090	29	—	53	3	41	3	24	2	3	—	158
	Sudenburg	10 634	14	1	9	—	14	1	4	—	2	—	45
	Buckau	12 506	36	2	9	9	23	9	5	1	—	—	94
	Ganz Magdeburg	137 135	182	13	131	52	114	27	49	7	10	3	588

[1] Die Bezeichnung „Magdeburg außer" in der ersten Zeile jeder Rubrik umfaßt M.-Altstadt, Werder, Friedrichstadt und Wilhelmstadt.

Digitized by Google

Tabelle 2 (Fortsetzung).

Jahr	Gebiet	Einwohnerzahl	Reine Geschäfte		Geschäfte mit Spirituosenverkauf		Gemischte Geschäfte, d. h. verbunden mit Bier- oder Weinschank		Gemischte Geschäfte, d. h. verbunden mit sonstigen Nebengewerben		Spezial-Geschäfte		Gesamtzahl
			B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	
1881	Magdeburg, außer.		105	13	54	42	33	13	17	4	7	3	291
	Neustadt		33	—	51	3	36	2	21	2	3	—	151
	Sudenburg		14	1	10	—	14	1	4	—	1	—	45
	Buckau		40	1	8	8	21	9	7	1	—	—	95
	Ganz Magdeburg		192	15	123	53	104	25	49	7	11	3	582
1882	Magdeburg, außer.		115	8	63	42	33	13	18	3	7	2	304
	Neustadt		32	—	59	3	34	2	21	2	1	—	154
	Sudenburg		18	—	11	—	11	4	6	—	—	—	50
	Buckau		35	2	10	8	26	8	6	1	—	—	96
	Ganz Magdeburg		200	10	143	53	104	27	51	6	8	2	604
1883	Magdeburg, außer.		119	12	76	42	40	13	27	3	8	3	343
	Neustadt		30	—	56	3	37	2	21	2	—	—	151
	Sudenburg		12	—	10	—	14	4	6	—	—	—	46
	Buckau		38	—	10	7	23	8	8	1	1	—	96
	Ganz Magdeburg		199	12	152	52	114	27	62	6	9	3	636
1884	Magdeburg, außer.		130	8	85	42	41	11	27	4	9	6	363
	Neustadt		23	—	56	3	29	5	20	4	2	1	143
	Sudenburg		14	1	10	—	15	4	8	—	—	—	52
	Buckau		35	—	11	6	27	6	7	1	—	—	93
	Ganz Magdeburg		202	9	162	51	112	26	62	9	11	7	651

Digitized by Google

Tabelle 2 (Fortsetzung).

Jahr	Gebiet	Einwohnerzahl	Reine Geschäfte		Geschäfte mit Spirituosenverkauf		Gemischte Geschäfte, d. h. verbunden mit Bier- oder Weinschank		Gemischte Geschäfte, d. h. verbunden mit sonstigen Nebengewerben		Spezialgeschäfte		Gesamtzahl
			B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	
1885	Magdeburg, außer.	99 548	153	9	67	42	34	12	26	4	12 u. 1 Fil.	7	366
	Neustadt	29 180	26	—	57	3	28	5	17	4	1	1	142
	Sudenburg	14 743	20	1	8	—	12	4	8	1	1	—	55
	Buckau	16 049	38	—	14	5	26	3	7	2	—	—	95
	Ganz Magdeburg	159 520	237	10	146	50	100	24	58	11	14	8	658
1886	Magdeburg, außer.	102 644	154	8	66	41	29	10	24	3	12 u. 2 Fil.	8	355
	Neustadt	30 157	21	—	65	1	28	26	—	1	1	1	144
	Sudenburg	16 025	23	1	12	—	15	3	4	2	1	—	61
	Buckau	16 662	37	—	20	5	27	5	3	1	1	—	99
	Ganz Magdeburg	165 488	235	9	163	47	99	17	58	7	15	9	659
1887	Magdeburg, außer.	106 985	186	8	66	39	28	12	29	5	15 u. 4 Fil.	6	394
	Neustadt	32 416	27	—	57	2	26	—	23	—	1	1	137
	Sudenburg	18 325	36	1	13	—	15	3	7	2	—	—	77
	Buckau	18 334	41	1	20	3	29	—	5	—	1	—	100
	Ganz Magdeburg	176 060	290	10	156	44	98	15	64	7	17	7	708
1888	Magdeburg, außer.	109 238	193	7	64	35	28	8	39	4	14 u. 8 Fil.	10	402
	Neustadt	34 700	39	—	51	2	17	—	19	—	1	1	130
	Sudenburg	20 668	49	1	14	2	11	3	14	1	1	—	96
	Buckau	20 909	52	1	21	3	27	—	9	—	1	—	114
	Ganz Magdeburg	185 515	333	9	150	42	83	11	81	5	17	11	742

Digitized by Google

Tabelle 2 (Fortsetzung).

Jahr	Gebiet	Einwohnerzahl	Reine Geschäfte		Geschäfte mit Spirituosenverkauf		Gemischte Geschäfte, d. h. verbunden mit Bier- oder Weinschank		Gemischte Geschäfte, d. h. verbunden mit sonstigen Nebengewerben		Spezial-Geschäfte		Gesamtzahl
			B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	
1889	Magdeburg, außer.	111 663	183	4	79	32	29	7	40	2	14 u. 4 Fil.	10	400
	Neustadt	36 290	34	—	54	2	16	—	26	—	1	1	134
	Sudenburg	22 539	46	1	17	2	10	3	16	1	1	—	97
	Buckau	23 018	53	1	23	4	29	—	12	—	1	—	123
	Ganz Magdeburg	193 510	316	6	173	40	84	10	94	3	17	11	754
1890	Magdeburg, außer.	112 962	184	3	83	32	27	7	37	3	16 u. 8 Fil.	9 u. 2 Fil.	401
	Neustadt	37 940	49	—	50	2	17	—	29	—	1	1	149
	Sudenburg	24 777	50	1	17	2	13	3	22	1	1	—	110
	Buckau	23 936	62	1	26	3	24	—	11	—	1 u. 1 Fil. 2	—	129
	Ganz Magdeburg	199 615	345	5	176	39	81	10	99	4	20	10	789
1891	Magdeburg, außer.	113 286	196 u. 2 Fil.	2	93	31	27	7	34	3	17 u. 11 Fil.	9 u. 2 Fil.	419
	Neustadt	39 932	52	—	48	2	17	—	30	—	3	1	153
	Sudenburg	26 675	57	1	21	2	10	3	14	1	1 u. 1 Fil. 2	—	111
	Buckau	24 076	56	1	26	3	28	—	15	—	1 u. 1 Fil. 3	—	132
	Ganz Magdeburg	203 969	361	4	188	38	82	10	93	4	25	10	815
1892	Magdeburg, außer.	114 140	205 u. 2 Fil.	4	86	25	27	8	30	3	23 u. 7 Fil.	10 u. 2 Fil.	421
	Neustadt	40 832	53	—	42	2	19	—	26	—	4	1	147
	Sudenburg	26 889	61	—	21	3	12	2	16	1	5	—	121
	Buckau	28 847	58	—	26	4	27	—	15	—	2	—	132
	Ganz Magdeburg	205 708	377	4	175	34	85	10	87	4	34	11	821

Digitized by Google

Tabelle 2 (Fortsetzung). Verteilung der Betriebe nach ihrer Art.

Jahr	Gebiet	Einwohnerzahl	Es sind vorhanden: reine Geschäfte in Klasse				Es sind vorhanden: Geschäfte mit Schankkonzession in Klasse				Es sind vorhanden: Geschäfte mit sonst. Nebengewerben in Kl.				Es sind vorhanden: Spezialgeschäfte in Klasse				Summe aller Geschäfte in Klasse			
			IV	III	II	Zusammen	IV	III	II	Zusammen	IV	III	II	Zusammen	IV	III	II	Zusammen	IV	III	II	IV-II
1893	Magdeburg, außer.	114 451	227	19	1	247	31	6	—	37	22	2	2	26	18	10	—	28	298	37	3	338
	Neustadt	41 422	43	1	—	44	15	1	—	16	19	—	—	19	2	1	—	3	79	3	—	82
	Sudenburg	27 130	44	2	—	46	16	1	—	17	11	—	—	11	5	1	—	6	76	4	—	80
	Buckau	24 406	31	2	—	33	19	—	—	19	3	—	—	3	—	—	—	—	53	2	—	55
	Ganz Magdeburg	207 409	345	24	1	370	81	8	—	89	55	2	2	59	25	12	—	37	506	46	3	555[1]
1894	Magdeburg, außer.	114 406	190	18	1	209	33	4	—	37	17	2	3	22	22	10	—	32	262	34	4	300
	Neustadt	42 318	38	1	—	39	16	1	—	17	11	—	—	11	3	1	—	4	68	3	—	71
	Sudenburg	27 684	38	3	—	41	13	1	—	14	11	—	—	11	3	1	—	4	65	5	—	70
	Buckau	25 302	26	1	—	27	19	—	—	19	4	—	—	4	1	—	—	1	50	1	—	51
	Ganz Magdeburg	209 910	292	23	1	316	81	6	—	87	43	2	3	48	29	12	—	41	445	43	4	492
1895	Magdeburg, außer.	114 804	195	21	—	217	25	1	—	26	15	3	3	21	23	10	—	33	258	35	4	297
	Neustadt	43 508	31	1	—	32	15	1	—	16	13	—	—	13	4	1	—	5	63	3	—	66
	Sudenburg	28 444	38	3	—	41	11	—	—	11	7	—	—	7	3	1	—	4	59	4	—	63
	Buckau	25 916	34	1	—	35	14	2	—	16	3	—	—	3	—	—	—	—	51	3	—	54
	Ganz Magdeburg	212 672	298	26	1	325	65	4	—	69	38	3	3	44	30	12	—	42	431	45	4	480
1896	Magdeburg, außer.	115 116	179	19	1	199	26	1	—	27	17	5	3	25	20	10	—	30	242	35	4	281
	Neustadt	44 645	29	1	—	30	18	1	—	19	14	—	—	14	6	1	—	7	67	3	—	70
	Sudenburg	29 254	39	3	—	42	10	1	—	11	5	—	—	5	3	—	—	3	57	4	—	61
	Buckau	26 630	28	—	—	28	13	2	—	15	5	—	—	5	—	—	—	—	46	2	—	48
	Ganz Magdeburg	215 645	275	23	1	299	67	5	—	72	41	5	3	49	29	11	—	40	412	44	4	460
1897	Magdeburg, außer.	116 232	164	18	1	183	22	1	—	23	16	4	4	24	22	11	—	33	224	34	5	263
	Neustadt	45 832	25	—	—	25	16	2	—	18	10	—	—	10	6	1	—	7	57	3	—	60
	Sudenburg	30 201	36	4	—	40	10	1	—	11	3	—	—	3	4	—	—	4	53	5	—	58
	Buckau	26 971	27	1	—	28	14	—	—	14	3	—	—	3	1	—	—	1	45	1	—	46
	Ganz Magdeburg	219 235	252	23	1	276	62	4	—	66	32	4	4	40	33	12	—	45	379	43	5	427

[1] Vgl. die Anmerkung zu Tabelle 1.

Digitized by Google

Tabelle 2 (Fortsetzung).

Jahr	Gebiet	Einwohnerzahl	Es sind vorhanden: reine Geschäfte in Klasse				Es sind vorhanden: Geschäfte mit Schankkonzession in Klasse				Es sind vorhanden: Geschäfte mit sonst. Nebengewerben in Kl.				Es sind vorhanden: Spezialgeschäfte in Klasse				Summe aller Geschäfte in Klasse			
			IV	III	II	Zusammen	IV	III	II	Zusammen	IV	III	II	Zusammen	IV	III	II	Zusammen	IV	III	II	IV-II
1898	Magdeburg, außer.	118 518	160	17	6	183	26	2	—	28	16	2	—	18	26	15	—	41	228	36	6	270
	Neustadt	46 877	25	—	—	25	17	2	—	19	12	—	—	12	3	—	—	3	57	2	—	59
	Sudenburg	30 027	36	4	—	40	10	1	—	11	—	—	—	5	4	—	—	4	55	5	—	60
	Buckau	26 850	26	2	—	28	13	1	—	14	4	—	—	4	3	1	—	4	46	4	—	50
	Ganz Magdeburg	223 272	247	23	6	276	66	6	—	72	37	2	—	39	36	16	—	52	386	47	6	439
1899	Magdeburg, außer.	121 480	169	18	6	193	18	3	—	21	23	1	—	24	27	18	—	45	237	40	6	283
	Neustadt	47 409	27	—	—	27	15	1	—	16	12	—	—	12	3	1	—	4	57	2	—	59
	Sudenburg	31 305	41	3	—	44	12	1	—	13	7	—	—	7	5	—	—	5	65	4	—	69
	Buckau	26 556	27	1	—	28	14	—	—	14	4	—	—	4	4	—	—	4	49	1	—	50
	Ganz Magdeburg	226 759	264	22	6	292	59	5	—	64	46	1	—	47	39	19	—	58	408	47	6	461
1900	Magdeburg, außer.	124 227	168	18	5	191	21	3	—	24	21	—	—	21	32	18	—	50	242	39	5	286
	Neustadt	47 610	27	1	—	28	15	1	—	16	9	—	—	9	2	1	—	3	53	3	—	56
	Sudenburg	31 187	36	4	—	40	14	1	—	15	10	—	—	10	4	—	—	4	64	5	—	69
	Buckau	26 171	28	1	—	29	14	—	—	14	4	—	—	4	4	1	—	5	50	2	—	52
	Ganz Magdeburg	229 195	259	24	5	288	64	5	—	69	44	—	—	44	42	20	—	62	409	49	5	463
1901	Magdeburg, außer.	124 731	160	21	4	185	18	3	—	21	26	2	1	29	27	19	1	47	231	45	6	282
	Neustadt	47 324	26	1	—	27	12	1	—	13	10	—	—	10	2	1	—	3	50	3	—	53
	Sudenburg	30 894	33	3	—	36	10	1	—	11	11	—	—	11	3	—	—	3	57	4	—	61
	Buckau	25 320	28	1	—	29	14	—	—	14	3	—	—	3	6	—	—	6	51	1	—	52
	Ganz Magdeburg	228 269	247	26	4	277	54	5	—	59	50	2	1	53	38	20	1	59	389	53	6	448
1902	Magdeburg, außer.	125 490	162	20	3	185	18	2	—	20	23	2	—	25	34	18	1	53	237	42	4	283
	Neustadt	47 252	23	2	—	25	12	1	—	13	13	—	—	13	2	—	—	2	50	3	—	53
	Sudenburg	31 007	29	3	—	32	11	1	—	12	16	—	—	16	3	—	—	3	59	4	—	63
	Buckau	24 805	24	1	—	25	14	—	—	14	5	—	—	5	5	—	—	5	48	1	—	49
	Ganz Magdeburg	228 554	238	26	3	267	55	4	—	59	57	2	—	59	44	18	1	63	394	50	4	448

Digitized by Google

Tabelle 3. Verteilung der Gewerbesteuersollbeträge nach Steuerklassen und -Sätzen in Mark.

Jahr	Gebiet	Es beträgt das Gewerbesteuersoll in Klasse IV nach den Sätzen von							Es beträgt das Gewerbesteuersoll in Klasse III nach den Sätzen von				Es beträgt das Gewerbesteuersoll in Klasse II nach den Sätzen von				Zusammen II—IV
		4 Mk.	8 Mk.	12 Mk.	16 Mk.	20 Mk.	24 Mk. und höher	Zusammen	32 bis 80 Mk.	80 bis 156 Mk.	156 bis 192 Mk.	Zusammen	192 bis 228 Mk.	228 bis 264 Mk.	300 Mk. und höher	Zusammen	
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1893	Magdeburg	8	272	1080	1360	560	1233	4513	1520	1284	360	3164	192	—	936	1128	8805
	Neustadt	4	32	252	432	400	316	1436	136	—	—	136	—	—	—	—	1572
	Sudenburg	8	16	312	288	220	482	1326	184	—	—	184	—	—	—	—	1510
	Buckau	—	40	132	288	240	204	904	88	—	—	88	—	—	—	—	992
	Ganz Magdeburg	20	360	1776	2368	1420	2235	8179	1928	1284	360	3572	192	—	936	1128	12 879
1894	Magdeburg	44	376	840	1136	500	1244	4140	1516	1080	386	2932	192	228	1044	1464	8536
	Neustadt	12	40	228	272	280	272	1104	144	—	—	144	—	—	—	—	1248
	Sudenburg	24	16	204	240	220	280	948	290	—	—	290	—	—	—	—	1274
	Buckau	—	24	120	384	200	204	932	64	—	—	64	—	—	—	—	996
	Ganz Magdeburg	80	456	1392	2032	1200	2000	7160	2014	1080	336	3430	192	228	1044	1464	12 054
1895	Magdeburg	20	280	948	1168	420	952	3788	1548	840	528	2916	336	228	738	1302	8006
	Neustadt	—	72	228	288	200	240	1028	168	—	—	168	—	—	—	—	1196
	Sudenburg	12	24	192	288	200	164	880	282	—	—	232	—	—	—	—	1112
	Buckau	—	16	132	368	180	148	844	140	—	—	140	—	—	—	—	984
	Ganz Magdeburg	32	392	1500	2112	1000	1504	6540	2088	840	528	3456	336	228	738	1302	11 298
1896	Magdeburg	24	384	756	1216	420	816	3616	1494	948	528	2970	384	492	—	876	7462
	Neustadt	8	72	228	304	180	310	1102	160	—	—	160	—	—	—	—	1262
	Sudenburg	4	40	252	256	100	188	840	208	—	—	208	—	—	—	—	1048
	Buckau	—	16	96	304	200	244	860	104	—	—	104	—	—	—	—	964
	Ganz Magdeburg	36	512	1332	2080	900	1558	6419	1966	948	528	3442	384	492	—	876	10 738
1897	Magdeburg	28	328	648	1072	560	697	3333	1652	720	360	2732	384	684	—	1068	7133
	Neustadt	8	48	180	224	180	316	956	168	—	—	168	—	—	—	—	1124
	Sudenburg	4	48	180	272	140	172	816	280	—	—	280	—	—	—	—	1096
	Buckau	—	24	96	288	160	297	865	72	—	—	72	—	—	—	—	937
	Ganz Magdeburg	40	448	1104	1856	1040	1482	5970	2172	720	360	3252	384	684	—	1068	10 290

Digitized by Google

Tabelle 3 (Fortsetzung).

Jahr	Gebiet	Es beträgt das Gewerbesteuersoll in Klasse IV nach den Sätzen von							Es beträgt das Gewerbesteuersoll in Klasse III nach den Sätzen von				Es beträgt das Gewerbesteuersoll in Klasse II nach den Sätzen von				Zusammen II—IV
		4 Mk.	8 Mk.	12 Mk.	16 Mk.	20 Mk.	24 Mk. und höher	Zusammen	32 bis 80 Mk.	80 bis 156 Mk.	156 bis 192 Mk.	Zusammen	192 bis 228 Mk.	228 bis 264 Mk.	300 Mk. und höher	Zusammen	
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1898	Magdeburg	12	328	732	1232	480	572	3356	1210	1305	192	2707	384	948	—	1332	7395
	Neustadt	8	64	156	224	240	232	924	84	—	—	84	—	—	—	—	1008
	Sudenburg	4	48	168	304	160	196	880	136	176	—	312	—	—	—	—	1192
	Buckau	—	24	108	256	180	248	816	222	—	—	222	—	—	—	—	1038
	Ganz Magdeburg	24	464	1164	2016	1060	1248	5976	1652	1481	192	3325	384	948	—	1332	10 663
1899	Magdeburg	20	368	792	1152	500	648	3480	1474	1221	192	2887	384	948	—	1332	7699
	Neustadt	12	88	156	176	220	208	860	88	—	—	88	—	—	—	—	948
	Sudenburg	16	80	204	320	100	256	976	172	—	—	172	—	—	—	—	1148
	Buckau	4	48	144	224	140	224	804	64	—	—	64	—	—	—	—	868
	Ganz Magdeburg	52	584	1296	1872	960	1356	6120	1798	1221	192	3211	384	948	—	1332	10 663
1900	Magdeburg	28	344	840	1168	440	764	3584	1370	1157	192	2719	192	984	—	1176	7479
	Neustadt	12	72	120	208	200	200	812	128	—	—	128	—	—	—	—	940
	Sudenburg	12	96	204	304	100	232	948	144	184	—	328	—	—	—	—	1276
	Buckau	8	16	156	272	140	244	836	104	—	—	104	—	—	—	—	940
	Ganz Magdeburg	60	528	1320	1952	880	1440	6180	1746	1341	192	3279	192	984	—	1176	10 635
1901	Magdeburg	24	304	900	1136	380	588	3332	1702	1080	—	2782	180	984	300	1464	7578
	Neustadt	8	80	120	176	160	224	768	132	—	—	132	—	—	—	—	900
	Sudenburg	16	104	180	224	80	200	804	144	88	—	232	—	—	—	—	1036
	Buckau	8	64	108	272	160	192	804	56	—	—	56	—	—	—	—	860
	Ganz Magdeburg	56	552	1308	1808	780	1204	5708	2034	1168	—	3202	180	984	300	1464	10 374
1902	Magdeburg	28	320	876	1088	520	616	3448	1584	1032	156	2772	—	756	444	1200	7420
	Neustadt	8	96	84	208	160	204	760	136	—	—	136	—	—	—	—	896
	Sudenburg	8	120	180	224	140	164	836	144	80	—	224	—	—	—	—	1060
	Buckau	8	48	108	304	120	172	760	48	—	—	48	—	—	—	—	808
	Ganz Magdeburg	52	584	1248	1824	940	1156	5804	1912	1112	156	3180	—	756	444	1200	10 184

Digitized by Google

Tabelle 4. Verteilung der Gewerbesteuersollbeträge nach Steuerklassen und der Art der Betriebe.

Jahr	Gebiet	Reine Geschäfte in Klasse				Geschäfte mit Schankkonzession in Klasse				Geschäfte mit and. Nebengewerben in Klasse				Spezialgeschäfte in Klasse				Sch. des Gewerbesteuersolls in den einz. Klassen			Gesamtsumme
		IV	III	II	Zusammen	IV	III	II	Zusammen	IV	III	II	Zusammen	IV	III	II	Zusammen	IV	III	II	
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1898	Magdeburg	2216	1004	1332	4552	452	213	—	665	256	152	—	408	432	1338	—	1770	3356	2707	1332	7 395
	Neustadt	356	—	—	356	344	84	—	428	188	—	—	188	36	—	—	36	924	84	—	1 008
	Sudenburg	500	264	—	764	232	48	—	280	80	—	—	80	68	—	—	68	880	312	—	1 192
	Buckau	416	104	—	520	264	48	—	312	80	—	—	80	56	70	—	126	816	222	—	1 038
	Ganz Magdeburg	3488	1272	1332	6192	1292	393	—	1685	604	152	—	756	592	1408	—	2000	5976	3325	1332	10 633
1899	Magdeburg	2280	1048	1332	4660	308	261	—	569	352	32	—	384	540	1546	—	2086	3480	2887	1332	7 699
	Neustadt	348	—	—	348	296	48	—	344	180	—	—	180	36	40	—	76	860	88	—	948
	Sudenburg	520	124	—	644	260	48	—	308	104	—	—	104	92	—	—	92	976	172	—	1 148
	Buckau	424	64	—	488	248	—	—	248	76	—	—	76	56	—	—	56	804	64	—	868
	Ganz Magdeburg	3572	1236	1332	6140	1112	357	—	1469	712	32	—	744	724	1586	—	2310	6120	3211	1332	10 663
1900	Magdeburg	2304	924	1176	4404	356	273	—	629	332	—	—	332	592	1522	—	2114	3584	2719	1176	7 479
	Neustadt	380	40	—	420	268	48	—	316	144	—	—	144	20	40	—	60	812	128	—	940
	Sudenburg	444	280	—	724	288	48	—	336	148	—	—	148	68	—	—	68	948	328	—	1 276
	Buckau	448	56	—	504	248	—	—	248	76	—	—	76	64	48	—	112	836	104	—	940
	Ganz Magdeburg	3576	1300	1176	6052	1160	369	—	1529	700	—	—	700	744	1610	—	2354	6180	3279	1176	10 635
1901	Magdeburg	2176	1068	1020	4264	276	212	—	488	396	144	180	720	484	1358	264	2106	3332	2782	1464	7 578
	Neustadt	372	40	—	412	232	48	—	280	144	—	—	144	20	44	—	64	768	132	—	900
	Sudenburg	380	184	—	564	224	48	—	272	148	—	—	148	52	—	—	52	804	232	—	1 036
	Buckau	400	56	—	456	252	—	—	252	52	—	—	52	100	—	—	100	804	56	—	860
	Ganz Magdeburg	3328	1348	1020	5696	984	308	—	1292	740	144	180	1064	656	1402	264	2322	5708	3202	1464	10 374
1902	Magdeburg	2156	1168	936	4260	272	104	—	376	376	144	—	520	644	1356	264	1964	3448	2772	1200	7 420
	Neustadt	316	88	—	404	236	48	—	284	188	—	—	188	20	—	—	20	760	136	—	896
	Sudenburg	336	176	—	512	220	48	—	268	232	—	—	232	48	—	—	48	836	224	—	1 060
	Buckau	364	48	—	412	220	—	—	220	84	—	—	84	92	—	—	92	700	48	—	808
	Ganz Magdeburg	3172	1480	936	5588	948	200	—	1148	880	144	—	1024	804	1356	264	2124	5804	3180	1200	10 184

Digitized by Google

Ein Blick auf das Tabellenwerk zeigt, daß die Beobachtungsperiode durch das Jahr 1893 scharf geschieden wird. Bis 1893 steigt die Zahl der Geschäfte ununterbrochen, im Jahre 1893 ist dagegen die Zahl stark vermindert und von dann ab zeigt sie auch keine gleichmäßige Entwickelung. Ihren Grund hat diese Trennung in der Änderung der Gewerbesteuergesetzgebung, die durch das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 herbeigeführt wurde.

Aus den Tabellen, die die Magdeburger Kolonialwarengeschäfte während des Zeitraumes von 1877—1892 veranschaulichen, wollen wir hier nur auf die Gesamtzahlen hinweisen.

In Magdeburg wurden nach den Gewerbesteuerlisten im Jahre 1877 499 Kolonialwaren-Kleinhandelsgeschäfte gezählt, im Jahre 1892 aber 821, sodaß eine Vermehrung der Geschäfte um 322 stattgefunden hat oder von 1880 auf 1892 eine Vermehrung um 223 Geschäfte. Dieses Anwachsen der Geschäfte entspricht im großen und ganzen der Zunahme der Bevölkerung. Zm Jahre 1880 kamen auf 1 Kolonialwarengeschäft 235 Einwohner, im Jahre 1892 250. Abweichende Verhältnisse haben wir aber auch schon während dieses Zeitraumes in den einzelnen Stadtteilen. In Magdeburg-Altstadt wachsen die Geschäfte von 218 im Jahre 1877 auf 421 im Jahre 1892, dagegen macht sich in Neustadt bereits eine kleine Abnahme bemerkbar (von 157 vermindern sich die Geschäfte auf 147), die auf die Existenz des Konsumvereins Neustadt zurückzuführen ist, während die beiden anderen Vorstädte Sudenburg und Buckau nicht unerhebliche Zunahmen aufweisen, von 38 auf 121 und von 86 auf 132. Fast in das Ende dieser Periode fällt die Arbeit von Bayerdörffer. Wenn B. auch bereits auf die Ausdehnung des Konsumvereins Neustadt hinweist, so läßt seine Arbeit doch nicht auf eine ungünstige Lage des damaligen Magdeburger Kolonialwaren-Kleinhandels schließen. Damit stehen auch die eben angeführten Zahlen im Einklang. Lassen sich auch die Ergebnisse der Jahre 1893—1902 nicht unmittelbar mit den eben geschilderten vergleichen, so weisen sie doch darin unzweifelhaft Abweichungen auf, daß wir für die letzten zehn Jahre keine der in der vorhergehenden Periode entsprechende Zunahme der Kolonialwaren-Kleinhandelsgeschäfte feststellen können.

Das preußische Gewerbesteuergesetz vom Jahre 1891 (das am 1. April 1893 in Kraft trat) sucht vor allem dem Grundsatze der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gerecht zu werden, indem es, weit mehr als dies unter der früheren Gewerbesteuergesetzgebung der Fall war, kleinere und kleinste Betriebe von der Gewerbesteuer frei

Digitized by Google

läßt (alle Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mk., noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mk. erreicht), die größeren und leistungsfähigeren Betriebe dagegen schärfer heranzieht. Die Begründung zum Entwurf des Gewerbesteuergesetzes[1] schätzte die Zahl der überhaupt zu befreienden Betriebe bereits auf mindestens ein Drittel der damals gewerbesteuerpflichtigen Gewerbebetriebe.

Unter diesen Verhältnissen wird es leicht erklärlich, daß wir an der Hand der Gewerbesteuerlisten für das Jahr 1893 nur noch 555 Kolonialwaren-Kleinhandelsbetriebe gegen 821 im Jahre 1892 nachweisen können. Wenn die Gesamtzahl aller Kolonialwarengeschäfte noch bis zum Jahre 1897 immer weiter zurückging, so läßt sich daraus, soweit wir das übersehen können, kein Rückschluß auf die Lage des Kolonialwaren-Kleinhandels ziehen, vielmehr ist der Rückgang in der Zahl der besteuerten Geschäfte auf die Veranlagung zurückzuführen, die erst im Verlaufe einiger Jahre der Änderung der gesetzlichen Grundlagen durch allmähliche Ausscheidung der nicht genügend leistungsfähigen Betriebe zu ihrem Rechte verhelfen konnte. Darauf weist schon folgende Tatsache hin: Während im Jahre 1893 noch 502 Geschäfte in der Steuerklasse IV veranlagt worden waren, betrug deren Zahl im Jahre 1897 nur noch 380, was einen Ausfall von 122 Geschäften bedeutet. Zur gleichen Zeit verminderte sich aber die Gesamtzahl der besteuerten Geschäfte nur um 121 Betriebe. Der Rückgang in der Zahl aller Betriebe entfällt also ganz auf die IV. Steuerklasse. Diese Betriebe entziehen sich mit ihrem Ausscheiden aus den Gewerbesteuerlisten für uns der statistischen Erfassung. Einen Schluß auf ihre wirtschaftliche Lage läßt diese Tatsache aber nicht zu, wenn man ihnen nicht die Befreiung von der Steuer als einen Vorteil anrechnen will. Nimmt man unter Berücksichtigung der eben dargelegten Verhältnisse das Jahr 1897 als Ausgangspunkt, so läßt sich für die letzten fünf Jahre eine Zunahme der Geschäfte festsetzen.

Insgesamt waren zur Gewerbesteuer veranlagt:

1893:	*550*	Betriebe	1898:	439	Betriebe
1894:	*506*	„	1899:	461	„
1895:	*473*	„	1900:	463	„
1896:	*466*	„	1901:	448	„
1897:	429	„	1902:	448	„

[1] Anlagen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1890/91, erster Band, Aktenstück Nr. 13, Seite 545.

Digitized by Google

Von diesen Betrieben entfielen auf:

	Magdeburg-A.[1]	die Vororte[2]
1893	*329*	*221*
1894	*309*	*197*
1895	*289*	*184*
1896	*286*	*180*
1897	264	165
1898	270	169
1899	283	178
1900	286	177
1901	282	166
1902	283	165

oder getrennt in den Vorstädten:

	Neustadt	Sudenburg	Buckau
1893	*87*	*78*	*56*
1894	*72*	*71*	*54*
1895	*67*	*63*	*54*
1896	*72*	*59*	*49*
1897	60	57	48
1898	59	60	50
1899	59	69	50
1900	56	69	52
1901	53	61	52
1902	53	63	49

Eine nähere Beleuchtung erfahren diese Ziffern durch ihre Zerlegung in die Teilzahlen für die einzelnen Steuerklassen IV—II. Es waren veranlagt (in ganz Magdeburg):

	in Klasse IV	in Klasse III	in Klasse II
1893	*502*	*45*	*3*
1894	*457*	*45*	*4*
1895	*423*	*46*	*4*
1896	*416*	*46*	*4*
1897	380	44	5
1898	386	47	6
1899	408	47	6
1900	409	49	5
1901	389	53	6
1902	393	50	4

[1] Magdeburg-Altstadt, Werder, Friedrichstadt und Wilhelmstadt.
[2] Neustadt, Sudenburg und Buckau.

Digitized by Google

Die letzten Tabellen bestätigen, daß der Rückgang, den die Gesamtzahl der gewerbesteuerpflichtigen Kolonialwaren-Kleinhandelsbetriebe in den Jahren 1893—1902 erlitten hat, allein auf die Klasse IV entfällt und daß — bei Nichtberücksichtigung der Jahre 1893—1896 in Steuerklasse IV — in allen Klassen eine Zunahme der gewerbesteuerpflichtigen Betriebe nachzuweisen ist, am stärksten in den Steuerklassen III und IV, weniger in Klasse II.

Allerdings verläuft die Entwickelung in Magdeburg-Altstadt und in den Vorstädten nicht ganz parallel. Die Zunahme der Geschäfte in den Vorstädten hält nicht mit der in Magdeburg-Altstadt gleichen Schritt, sondern schreitet langsamer vorwärts. In Neustadt hat sogar in Klasse IV eine fortgesetzte Abnahme die ganze Periode hindurch stattgefunden, was auf die dort dominierende Stellung des Konsumvereins zurückzuführen sein dürfte.

Es betrug die Anzahl der Kolonialwaren-Detailgeschäfte:

1. in Magdeburg-Altstadt:

	in Klasse IV	in Klasse III	in Klasse II
1893	*289*	*37*	*3*
1894	*269*	*36*	*4*
1895	*249*	*36*	*4*
1896	*245*	*37*	*4*
1897	224	35	5
1898	228	36	6
1899	237	40	6
1900	242	39	5
1901	231	45	6
1902	237	42	4

2. in den Vorstädten[1]:

	a) Neustadt		b) Sudenburg		c) Buckau	
	IV	III	IV	III	IV	III
1893	84	3	75	3	54	2
1894	69	3	66	5	53	1
1895	64	3	59	4	51	3
1896	69	3	55	4	47	2
1897	57	3	52	5	47	1
1898	57	2	55	5	46	4
1899	57	2	65	4	49	1
1900	53	3	64	5	50	2
1901	50	3	57	4	51	1
1902	50	3	58	4	48	1

[1] In den Vorstädten sind nur in den Klassen IV und III veranlagte Kolonialwarengeschäfte vorhanden.

Digitized by Google

Hat die Zunahme der gewerbesteuerpflichtigen Betriebe mit der Bevölkerungszunahme gleichen Schritt gehalten? Hat sie diese überholt oder ist sie hinter ihr zurückgeblieben?

Aus den bereits erörterten Gründen wollen wir für die Beantwortung dieser Fragen nur die Jahre 1897—1902 heranziehen. Da ergibt sich dann folgendes.

Im Jahre 1897 hatte ganz Magdeburg 219 235 Einwohner. Gewerbesteuerpflichtige Kolonialwarengeschäfte waren 429 vorhanden. Es kamen sonach auf ein Geschäft 511 Einwohner. Im Jahre 1898 stieg die Einwohnerzahl auf 223 272, die Zahl der Geschäfte auf 439, sodaß auf 1 Geschäft 508 Einwohner entfielen. Im Jahre 1899 kamen auf 1 Geschäft 491, im Jahre 1900 495, im Jahre 1901 509 und im Jahre 1902 510 Einwohner. Danach hat die Zunahme der gewerbesteuerpflichtigen Geschäfte mit der Zunahme der Bevölkerung ungefähr gleichen Schritt gehalten. In den einzelnen Stadtgebieten ist freilich das Verhältnis der Einwohnerzahl zu den Kolonialwarengeschäften verschieden. Es kamen auf ein Geschäft Einwohner in:

	Magdeburg-Altstadt	Neustadt	Sudenburg	Buckau
1897	440	764	530	562
1898	439	791	517	539
1899	429	803	454	531
1900	434	850	452	503
1901	442	893	506	487
1902	443	891	492	506

Diese Reihen zeigen, daß die Entwickelung in der Neustadt den Kolonialwarenhandlungen wenig Raum mehr bietet. Die Geschäfte haben im Verhältnis zur Bevölkerung in diesem Stadtteil so stark abgenommen, daß auf ein steuerpflichtiges Geschäft doppelt soviel Einwohner kommen, als in Magdeburg-Altstadt. Die Erklärung hierfür liegt nahe. Von der Neustadt aus hat der Konsumverein Neustadt seine Tätigkeit begonnen und in der Neustadt hat er noch heute mit 12 Lagern die Hälfte seines Absatzes von insgesamt 5 500 000 Mk. (inkl. Absatz von Backwaren) zu verzeichnen.

In Sudenburg und Buckau haben wir dagegen ein nicht unbeträchtliches Zurückbleiben der Bevölkerungszunahme hinter der Zunahme der Zahl der Kolonialwarengeschäfte. Dieses Ergebnis erhält seine volle Bedeutung erst durch die Würdigung der Tatsache, daß die gewerbesteuerpflichtigen Betriebe nur einen Teil aller Kolonialwarengeschäfte ausmachen. Es ist uns nicht möglich, für die letzten

Digitized by Google

fünf Jahre das Verhältnis der steuerpflichtigen Betriebe zu den nichtsteuerpflichtigen anzugeben. Doch glauben wir nicht fehlzugehen, wenn wir annehmen, daß sich das Verhältnis seit 1895 nicht wesentlich geändert hat — wenigstens nicht nach der Richtung hin, daß etwa die Zahl der nicht gewerbesteuerpflichtigen Betriebe abgenommen hätte. Für das Jahr 1895 bieten uns aber die dankenswerten Untersuchungen von Dr. Heinrich Silbergleit, dem früheren Direktor des Statistischen Amts der Stadt Magdeburg, äußerst lehrreiche Ergebnisse[1]. Danach betrug der Anteil der steuerpflichtigen Betriebe an den Betrieben überhaupt: im Kleinhandel mit Material- und Kolonialwaren 68,1 %, im Viktualienhandel 39,8 % und im Butter- und Eierhandel 33,3 %.

Wir können also unser Gesamturteil dahin zusammenfassen, daß aus den Zahlen der Kolonialwarengeschäfte allein nicht der Schluß gezogen werden kann, daß sich ihre wirtschaftliche Lage verschlechtert habe. Gerade dieser Umstand, der im Widerspruch steht zu sämtlichen Urteilen, die uns von vertrauenswürdigen und in ihrem Berufe bewährten Inhabern von Kolonialwarengeschäften so häufig zu Ohren gekommen sind, hat uns aber veranlaßt, bei diesem allgemeinen Ergebnis nicht stehen zu bleiben, sondern — wenn auch vielleicht auf etwas umständliche Weise — Anhaltspunkte zu suchen, die einen tieferen Einblick in die Lage des Kolonialwarenhandels ermöglichen. Einen solchen Anhaltspunkt glauben wir in der Entwickelung der steuerlichen Leistungsfähigkeit der Kolonialwarenbetriebe gefunden zu haben, die wir daher nach verschiedenen Seiten beleuchten wollen.

Die Gruppierung der Geschäfte in den einzelnen Steuerklassen nach den Mittelsätzen.

Für die Prüfung der steuerlichen Leistungsfähigkeit der Magdeburger Kolonialwaren-Kleinhandelsgeschäfte ist es von Interesse, zu erfahren, wieviel Geschäfte in den einzelnen Klassen zu den Mittelsätzen oder darüber und wieviel Geschäfte unter den Mittelsätzen veranlagt wurden. Da das Jahressteuersoll der Klassen II bis IV, dessen Höhe sich bekanntlich aus der Multiplikation des Mittelsatzes der Klasse mit der Anzahl der in die Klasse eingereihten Steuerpflichtigen ergibt,

[1] Magdeburgs Industrie, Handwerk und Handel und deren gewerbliche Steuerkraft. Im Auftrage des Magistrats der Stadt Magdeburg bearbeitet von Dr. Heinrich Silbergleit, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Magdeburg, Magdeburg 1901.

Digitized by Google

je nach dem Ertragsverhältnis unter die einzelnen Mitglieder der Steuergesellschaft (Klasse) verteilt wird, kann es einen Rückschluß auf die Lage der Kolonialwarengeschäfte gestatten, je nachdem sich herausstellen wird, ob die Mehrzahl der Geschäfte in den einzelnen Klassen zu oder über dem Mittelsatze oder unter dem Mittelsatze veranlagt ist.

Die Mittelsätze betragen in Klasse IV 16 Mk., in Klasse III 80 Mk. und in Klasse II 300 Mk.

Demnach wurden veranlagt:

I. in Klasse IV:

a) insgesamt

	zum Mittelsatze (16 Mk.) oder darüber (20, 24, 28, 32, 36 Mk.)	unter dem Mittelsatze (4, 8, 12 Mk.)
1893	*304*	*198*
1894	*256*	*201*
1895	*239*	*184*
1896	*232*	*184*
1897	221	159
1898	225	161
1899	214	194
1900	218	191
1901	197	192
1902	204	189

Das Verhältnis der Geschäfte, die zu 16 Mk. und darüber veranlagt waren, zu den Geschäften mit einem Steuersoll von weniger als 16 Mk. scheint sich in Klasse IV allmählich zu Ungunsten jener zu verschieben.

b) in den einzelnen Stadtgebieten.

1. In Magdeburg ohne Vorstädte waren veranlagt:

	zum Mittelsatze oder darüber	unter dem Mittelsatze
1893	*163*	*126*
1894	*141*	*128*
1895	*130*	*119*
1896	*128*	*117*
1897	121	103
1898	123	110
1899	120	117
1900	122	120
1901	112	119
1902	117	120

Digitized by Google

2. In den Vorstädten (Neustadt, Sudenburg, Buckau) waren veranlagt:

	zum Mittelsatze oder darüber			unter dem Mittelsatze		
	Neustadt	Sudenburg	Buckau	Neustadt	Sudenburg	Buckau
1893	*58*	*45*	*38*	*26*	*30*	*16*
1894	*39*	*36*	*40*	*30*	*30*	*13*
1895	*36*	*35*	*38*	*28*	*24*	*13*
1896	*39*	*28*	*37*	*30*	*27*	*10*
1897	34	30	36	23	22	11
1898	34	34	34	23	21	12
1899	30	34	30	27	31	19
1900	31	32	23	22	32	17
1901	28.	25	32	22	32	19
1902	29	27	31	21	31	17

Die Kolonialwarengeschäfte der IV. Klasse stehen hiernach in den Vorstädten, besonders in Buckau, verhältnismäßig günstiger als in Magdeburg ohne Vorstädte, wo in den letzten beiden Jahren bereits mehr Geschäfte unter dem Mittelsatze veranlagt waren als zum Mittelsatze oder darüber.

II. In den Steuerklassen II und III überwiegt bei weitem die Zahl der Geschäfte, die unter dem Mittelsatze veranlagt sind.

Es waren veranlagt in Klasse III in Magdeburg und in den Vorstädten:

	zum Mittelsatze (80 Mk.) und darüber (bis 192 Mk.)	unter dem Mittelsatze (von 32 Mk. bis 72 Mk.)
1893	11	34
1894	11	34
1895	10	36
1896	11	35
1897	8	36
1898	16	31
1899	13	34
1900	15	34
1901	12	41
1902	12	38

Von den Geschäften der Vorstädte, Neustadt, Sudenburg, Buckau, die in der dritten Steuerklasse veranlagt sind, zahlt keins den Mittelsatz oder mehr, sondern alle weniger.

Digitized by Google

Für Magdeburg ohne Vorstädte war das Verhältnis folgendes:

	Zum Mittelsatze oder darüber waren veranlagt	unter dem Mittelsatze waren veranlagt
1893	11	26
1894	11	25
1895	10	26
1896	11	26
1897	8	27
1898	14	22
1899	13	27
1900	13	26
1901	11	34
1902	11	31

III. In Klasse II sind in Magdeburg ohne Vorstädte veranlagt und zwar:

	Zum Mittelsatze von 300 Mk. oder darüber	unter dem Mittelsatze
1893	2	1
1894	2	2
1895	1	3
1896	—	4
1897	—	5
1898	—	6
1899	—	6
1900	—	5
1901	1	5
1902	1	3

Die Summe der Gewerbesteuersollbeträge in den Jahren 1893—1902.

An Gewerbesteuersollbeträgen brachten die Kolonialwaren-Kleinhandelsgeschäfte insgesamt auf:

		Es entfällt somit auf 1 Geschäft ein Durchschnittssatz von
1893:	12 879 Mk.	23,42 Mk.
1894:	12 054 „	23,82 „
1895:	11 298 „	26,00 „
1896:	10 738 „	23,04 „
1897:	10 290 „	23,99 „
1898:	10 633 „	24,22 „
1899:	10 663 „	23,13 „
1900:	10 635 „	22,97 „
1901:	10 374 „	23,16 „
1902:	10 184 „	22,73 „

Digitized by Google

Der Rückgang des Gesamtsteuersolls vom Jahre 1893—1897 von 12879 Mk. auf 10290 Mk. erklärt sich beinahe ganz aus dem Rückgange des Steuersolls in der IV. Klasse (von 8170 Mk. auf 5370 Mk). Die Gründe für diesen Rückgang sind die gleichen wie für den Rückgang der Zahl der Betriebe während dieses Zeitraumes. Dagegen hat sich nicht in gleicher Weise, wie sich die Zahl der Betriebe von 1897—1902 vermehrte, auch das Gewerbesteuersoll in dieser Periode erhöht. Es schließt vielmehr, nachdem es allerdings in einzelnen Jahren der Zwischenzeit eine Erhöhung erfahren hatte, mit einer um 100 Mk. geringeren Endsumme. Soweit also die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kolonialwarengeschäfte in dem Gesamtsteuersoll ihren Ausdruck findet, ist sie nicht gestiegen. Auch die auf ein einzelnes Geschäft berechneten Durchschnittssteuerbeträge bestätigen dies.

Zieht man aber in Rücksicht, daß das gewerbliche Leben Deutschlands und auch Magdeburgs in den Jahren 1897—1900 jenen großartigen Aufschwung nahm, daß sich infolgedessen die Gewerbesteuerbeträge in den einzelnen Gewerbezweigen sehr erhöhten, so kann man dieser Entwickelung gegenüber das Verharren des Steueraufbringens der Kolonialwarengeschäfte nur als eine Verschlechterung der Lage dieser Geschäfte deuten. Können wir dies auch nicht für die letzten fünf Jahre zahlenmäßig belegen, so glauben wir doch auf eine Tatsache verweisen zu sollen, die Silbergleit[1] bereits für das Jahr 1895 festgestellt hat. Nach Silbergleit entfiel von der gesamten Steueraufbringung des Magdeburger Gewerbes: auf Klasse I 35,7 %, auf Klasse II 19,6 %, auf Klasse III 28,9 % und auf Klasse IV 15,8 %. An dem Gewerbesteueraufkommen des Handelsgewerbes (Gruppe XVIII der Reichsstatistik), das fast die Hälfte des gesamten Gewerbesteueraufkommens erbrachte, nahmen die einzelnen Steuerklassen mit folgenden Verhältniszahlen teil: Klasse I: 30,0 %, Klasse II: 24,0 %, Klasse III: 32,6 %, Klasse IV: 13,4 %. Demgegenüber verteilt sich das Steueraufkommen des Kleinhandels mit Materialwaren: Klasse I: —, Klasse II: 11,7 %, Klasse III: 31,1 %, Klasse IV: 57,2 %. Rechnen wir auch den Viktualienhandel und die Konserven- und Delikatessenhandlungen hinzu — auf diese drei statistischen Gewerbearten erstreckt sich im wesentlichen die vorliegende Untersuchung —, so ergeben sich folgende Verhältniszahlen[2]:

---

[1] a. a. O. S. 222.

[2] Bei Silbergleit a. a. O. sind nur die Verhältniszahlen für den Materialwarenhandel angegeben.

Digitized by Google

Klasse I: —, Klasse II: 9,9 %, Klasse III: 31,2 % und Klasse IV: 58,1 %. Es erscheinen also im Gegensatz zu der Verteilung des Steueraufkommens im gesamten Handelsgewerbe und auch im Gewerbe überhaupt im Kolonialwaren-Kleinhandel die beiden untersten Steuerklassen mit einem um die Hälfte größeren Verhältnissatze.

Wir dürfen wohl annehmen, daß dies für die auf 1897 folgenden Jahre des wirtschaftlichen Hochganges nicht besser geworden ist.

Im einzelnen verteilte sich das Gesamtgewerbesteuersoll in folgender Weise:

	in Magdeburg ohne Vororte	in den Vororten
1893	8805 Mk.	4074 Mk.
1894	8536 „	3518 „
1895	8006 „	3292 „
1896	7462 „	3274 „
1897	7133 „	3157 „
1898	7395 „	3238 „
1899	7699 „	2964 „
1900	7479 „	3156 „
1901	7578 „	2796 „
1902	7420 „	2764 „

Bemerkenswert ist, daß das Gewerbesteuersoll der Kolonialwarengeschäfte in den Vorstädten für die Jahre 1897—1902 zurückgegangen ist, während wir in Magdeburg eine Steigerung wahrnehmen.

In den einzelnen Steuerklassen ergab sich folgende Verteilung der Gewerbesteuersollbeträge.

	In Klasse IV	In Klasse III	In Klasse II
1893	*8179* Mk.	*3572* Mk.	*1128* Mk.
1894	*7160* „	*3430* „	*1468* „
1895	*6540* „	*3456* „	*1302* „
1896	*6419* „	*3442* „	*876* „
1897	5970 „	3252 „	1068 „
1898	5976 „	3325 „	1332 „
1899	6120 „	3211 „	1332 „
1900	6180 „	3279 „	1176 „
1901	5708 „	3202 „	1464 „
1902	5804 „	3180 „	1200 „

Einen fast ununterbrochenenen Rückgang der Gesamtgewerbesteuersumme haben die Geschäfte der Klasse III erlitten. Da die Geschäfte dieser Klasse während der letzten 10 Jahre an Zahl zugenommen haben, muß somit die durchschnittliche Steuerleistung immer kleiner geworden sein.

Digitized by Google

Entspricht die Steuerleistung aber im großen und ganzen der wirtschaftlichen Lage der Geschäfte, so hat sich diese in den letzten Jahren verschlechtert.

Verteilung dieser Gesamtsteuersollsummen auf die Stadtgebiete:

Es entfielen in Klasse IV auf

	Magdeburg	Neustadt	Sudenburg	Buckau
1893	*4513* Mk.	*1436* Mk.	*1326* Mk.	*904* Mk.
1894	*4140* „	*1104* „	*914* „	*932* „
1895	*3788* „	*1028* „	*880* „	*844* „
1896	*3616* „	*1102* „	*840* „	*860* „
1897	3333 „	956 „	816 „	865 „
1898	3356 „	924 „	880 „	816 „
1899	3480 „	860 „	976 „	804 „
1900	3584 „	812 „	948 „	836 „
1901	3332 „	768 „	804 „	804 „
1902	3448 „	760 „	836 „	760 „

Die ununterbrochene Verminderung des Steueraufkommens in der Neustadt weist wieder auf die schwierige Lage der Kolonialwaren-Kleinhandelsgeschäfte in diesem Stadtteil hin.

In Klasse III entfielen auf

	Magdeburg	Neustadt	Sudenburg	Buckau
1893	3164 Mk.	136 Mk.	184 Mk.	88 Mk.
1894	2932 „	144 „	290 „	64 „
1895	2916 „	168 „	232 „	140 „
1896	2970 „	160 „	205 „	104 „
1897	2792 „	168 „	280 „	72 „
1898	2707 „	84 „	312 „	222 „
1899	2887 „	88 „	172 „	64 „
1900	2719 „	128 „	328 „	104 „
1901	2782 „	132 „	232 „	136 „
1902	2772 „	136 „	224 „	48 „

Gliederung der Geschäfte nach ihrer Art.

Soweit die Gewerbesteuerlisten es zuließen, haben wir im nachstehenden versucht, die Geschäfte nach ihrem Charakter zu gliedern und zwar in vier Gruppen. Es ließ sich einmal feststellen, welche Geschäfte den Kolonialwarenhandel ausschließlich betreiben. Wir bezeichnen diese Gruppe als „reine Geschäfte“ und verstehen hierunter alle Kolonialwarengeschäfte im engeren Sinne, Materialwarengeschäfte

Digitized by Google

(auch Kolonial- und Materialwarengeschäfte[1]) und Viktualiengeschäfte

---

[1] Eine Abgrenzung von Kolonialwaren- und Materialwarengeschäft ist nicht möglich, da wohl der Begriff der Kolonialwaren, nicht aber der der Materialwaren feststeht. Der Begriff „Kolonialware" ergibt sich aus dem Worte selbst, dagegen stößt der Versuch, den Begriff Materialwaren aus dem Ausdruck herzuleiten, auf große Schwierigkeiten. Dabei ist die Frage der scharfen Umgrenzung des Begriffes „Materialwaren" nicht ohne praktische Bedeutung, z. B. für die Auslegung des Warenhaussteuergesetzes. So ersuchte der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I die Handelskammer zu Magdeburg in Verfolg von Verhandlungen, die die Kammer mit dem Minister für Handel und Gewerbe über die Interpretation des Warenhaussteuergesetzes geführt hatte, um Mitteilung, welche Waren nach ihrer Anschauung zu den Materialwaren zu rechnen seien. Dem von der Kammer erstatteten Gutachten entnehmen wir folgende Ausführungen:

. . . . „In dem Wunsche, abgesehen von solchen prinzipiellen Erörterungen der uns gewordenen besonderen Aufforderung nachzukommen, haben wir versucht, den Begriff der Materialwaren und der Materialwarenspezialgeschäfte für unseren Bezirk festzulegen. In erster Reihe haben wir uns hierzu die schriftlichen Gutachten einer Anzahl geachteter und angesehener Firmen unseres Bezirks erbeten. Nach ihren Antworten haben wir eine Liste von Waren aufgestellt, die von ihnen zu den Materialwaren gerechnet werden. Auf den ersten Blick eröffnete sich uns aber bei der Prüfung dieser Liste, daß der Begriff der Materialwaren nicht mehr feststeht. Wir beriefen daher eine Kommission, um durch mündliche Verhandlungen mit den Materialwarenhändlern selber zu einem Ergebnis zu gelangen. Hierbei wurde der Versuch gemacht, eine Definition des Begriffes Materialwaren zu geben, aber es zeigte sich, daß schon das Wort Materialwaren an sich nicht die geringste Handhabe hierfür bietet und die weitgehendsten Auslegungen zuläßt. Ferner wurde bei diesen grundsätzlichen Erörterungen hervorgehoben, daß sich der Charakter einzelner Waren allmählich geändert habe. So sei früher Zucker eine Kolonialware gewesen, während er jetzt den Materialwaren zugerechnet werden könne. Wie sehr die Anschauungen über die Grenzen, die man für den Begriff der Materialwaren zu ziehen habe, auseinander gingen, erhellt daraus, daß einer der Herren, der diese Frage vorher mit mehreren seiner Kollegen erörtert hatte, sämtliche Genußmittel aus dem Kreise der Materialwaren ausschließen wollte. Da solche allgemeine Erwägungen nicht zum Ziele führten, entschloß sich die Kommission, als Materialwaren diejenigen Waren anzusehen, die gegenwärtig in Magdeburg in den meisten größeren, wie es in Österreich heißt: „Gemischt-Warenhandlungen", als Grundstock geführt werden. Da nun der Materialwarenhandel, wie allerseits bestätigt wurde, in den Kolonialwarenhandel, Drogenhandel, den Fischwaren-, den Delikatessen-, den Landesprodukten- und in den Küchengerät- und Bürstenwarenhandel übergreift, so erklärte sich die Kommission außer stande, den Begriff der Materialwarenspezialgeschäfte (im landläufigen Sinne des Wortes) festzulegen und ein Verzeichnis derjenigen Waren zu geben, die Materialwaren im engeren Sinne des Wortes sind. Unter Außerachtlassung ferner der großen Schwierigkeiten, die sich bei der Beantwortung der uns gestellten Frage daraus ergeben müssen, daß der

Digitized by Google

Materialwarenhandel im weiteren Sinne des Wortes ein völlig verschiedenartiges Gepräge trägt, je nachdem er seine Kundschaft mehr in den wohlhabenderen Kreisen oder mehr in der Arbeiterbevölkerung findet, und je nachdem er im Innern der Stadt domiziliert ist, woselbst es für ihn rentabel ist, sich zu spezialisieren, oder an der Peripherie Magdeburgs, wo es für ihn wirtschaftlich von Vorteil ist, bei der Führung der Waren möglichst generell auf alle auftauchenden Bedürfnisse acht zu geben, hat die Kommission daher versucht, eine Liste derjenigen Materialwaren (im weiteren Sinne des Wortes) aufzustellen, die in ihrer Mehrzahl von den meisten sogenannten Materialwarengeschäften als Grundstock geführt werden dürften. Es wird aber dringend gebeten, bei der Benutzung dieser Liste in Betracht zu ziehen, daß sie unmöglich auf Vollständigkeit Anspruch erheben darf. . . ."

Die Liste zählt folgende Waren auf, die in Magdeburg hauptsächlich als Materialwaren geführt werden:

Aal, geräuch. u. i. Gelée, Aalbricken, Ameiseneier, Alaun, Anis, Apfelgelée, Apfelringe, Apfelsinen, Apfelwein, Aprikosen, getrocknete, Anchovis, Apfelschnitte, Backpulver, Baumöl, Birnen, getrocknete, Bleichsoda, Benzin, Borax, Bimstein, Bohnen, Bohnenmehl, Butter, Bonbons, Bittersalz, Bindfaden, Buchweizenmehl, Buchweizengrütze, Biskuit, Bullrichsalz, Bastmatten, Branntwein, Bier, Brot, Bürstenwaren, Bratheringe, Brennöl, Cacao, Canehl, Cardamomen, Capern, Carobbe, Canariensaat, Cassia, Kaffee, Gesundheits-Kaffee, Candis, Cichorien, Chlorkalk, Chlorwasser, Citronen und Citronenschale, Cayennepfeffer, Kaffeeschrot, Surrogate, Chokolade, Champignons, Cigarren, Cigaretten, Citronat, Compots, Colophonium, Corinthen, Cocosnußbutter, Citronensaft, Citronensäure, Conserven, Cornedbeef, Cachou, Cremefarbe u. Cremestärke, Coriander, Kaffeegewürz, Citronenöl, Cognac, Confitüren, Cremortartari, Doppelstärke, Dinte, Datteln, Dochte, Dillsamen, Dörrgemüse, Eier, Eiergries, Eichelkaffee, Eichelkakao, Eiergraupen, Essigsprit, Essigessenz, Erbsen, Erbsenmehl, Erbswurst, Eierfarben, Eisenvitriol, Essig, Fadennudeln, Fenchel, Farben, Fliegenleim, Fleischextrakt, Flaschenlack, Firnis, Fischleim, Fliederthee, Fernambuk, Feigen, Feigenkaffee, Fensterleder, Fensterschwamm, Fruchtgelée, Fische (ordinäre nicht lebend), Futterartikel (zum Teil), Fleischbouillon, Gelatine, Gerste, gebr., Glanzsaat, Graupen, Gries, Gänsefleisch, Gewürzdosen, Griffel, Grünkern und Grünkernflocken, Gurken, saure, Gelèeextrakt, Gummiarabicum, Gemüse, getr. und in Büchsen und auch sonst als Conserven, Grünkohl, getrocknet, Glycerin, Glaubersalz, Hafergrütze, Hafermehl, Hanfsaat, Haferflocken, Heringe, Hirse, Haaröl, Honigkuchen, Heefe, Himbeerlimonade, Himbeersirup, Hagebutten, Hundekuchen, Haselnüsse, Hülsenfrüchte, Honig, Himbeermarmelade, Hirschhornsalz, Hoffmannstropfen, Insektenpulver, Johannisbrot, Julienne, Ingber, Johannisbeersaft, Kesselputz, Käse, Kartoffelmehl, Kienöl, Kerzen, Kienruß, Kautabak, Kartoffeln, Kindermehl, Kohlenanzünder, Korke, Kümmel, Kreide, Kleesamen, Karotten, Kohlrüben, getr., Kirschen, getr., Kirschsaft, Krachmandeln, Lakritzen, Lederfett, Leim, Lebertran, Lackfarben, Lichte, Linsen, Linsenmehl, Leinsamen, Lorbeerlaub, Leinöl, Lack, Maccaroni, Macisnüsse, Malzkaffee, Malzgerste, Maizena, Mandeln, Marmelade, Mehl, Maggi, Margarine, Mais, Marmeln, Milch, kondens., Maismehl, Majoran, Maitrank, Mandolat, Mohnkuchen, Mondamin, Mischobst, Mohn, Morcheln, Malzzucker, Mohnöl, Mostrich,

Digitized by Google

(auch verbunden mit Milchverkauf[1]). Alle können mit Flaschenbier-, Branntwein-, Spirituskleinverkauf und Verkauf von Wein und Liqueuren in geschlossenen Flaschen verbunden sein. Da die Gewerbesteuerlisten genau nur die Geschäfte verzeichnen, die Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus betreiben und insofern der Betriebssteuer unterliegen (§ 9 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891), nicht aber auch regelmäßig die Geschäfte, die Flaschenbier oder Wein oder Liqueure in versiegelten Flaschen (Spirituosen im weiteren Sinne) führen, so haben wir eine Trennung der Geschäfte mit Spirituosenverkauf von denen ohne Spirituosenverkauf nur für die Periode von 1877--1893 durchgeführt. Für die Jahre 1893—1902 schien es uns richtiger, darauf zu verzichten.

Die zweite Gruppe bilden die Geschäfte, bei denen der Kolonial-

---

Maschinenöl, Muskatblüte, Maiskuchen, Muskatnüsse, Mus, Musgewürz, Nachtlichte, Nelken, Nudeln, Nüsse, Naphthalin, Nadeln, Oblaten, Ochsenzunge, Oats, Öl, Ölkuchen, Paprika, Paniermehl, Putzpasta, Papier, Perlzwiebeln, Pfeffer Pfeffergurken, Pflaumen, getr., Petroleum, Piement, Putzpulver, Preiselbeeren, Parkettbohne, Pomade, Prünellen, Pfeffermünzkraut, Provenceröl, Petersilie, getr., Patronen, Pulver, Puder, Porrée, getr., Pinsel, Puddingpulver, Putzpomade, Pottasche, Punsch, Quillajarinde, Quodlibet, Räucherkerzen, Reis, Ringäpfel, Roggen, gebr., Rosinen, Rüböl, Rübsaat, Roggenkleie, Roggenmehl, Reisstrahlenstärke, Rotegrützepulver, Rotkohl, getr., Roterüben, Rum, Racahout des Arabes, Rübensaft, Reisstärke, Reismehl, Räucherpulver, Sago, Salpeter, Salz, Sardellen, Salonöl, Sauerkohl, Schmalz, Seife, Senf, Schrot, Schellack, Schwefelfaden, Sardinen, Scheuertücher, Schwefelblüte, Soda, Selterwasser, Suppentafeln, Sandpapier, Schwämme, Suppenpulver, Sultaninen, Sirup, Span. Rohr, Saatöl, Stärke, Süßholz, Spielkarten, Succade, Spiritus, Siegellack, Safran, Spirituosen, Salmiakpastillen, Schrubber, Senfgurken, Sellerie, getr., Schlemmkreide, Steinpilze, Seifenpulver u. Seifenextrakt, Speck, gerieb. Semmel, Salmiak, Schöninger Zwieback, Suppengrünes, getr., Tabak, Thee, Tran, Tapioka s. Sago, Ton, Tannenbaumbisquit, Talkum, Terpentinöl, Ultramarin, Vanille, Vanillepulver, Vanillezucker, Vitriol, Vogelfutter, Wacholderbeeren, Wachs, Wagenfett, Wein, Weizenmehl, Weizenkleie, Weißgebäck, Wein und Spirituosen (Punsch), Weizenkaffee, Weißkohl, getr., Wichse, Wirsingkohl, getr., Wurst, Weizenpuder, Zacherlin, Zündhölzer, Zucker, Zündschnur, Zündhütchen, Zwiebeln, Zuckerhonig, Zuckerkouleur, Zuckerschoten, Zuckersäureersatz, Zuckerwaren, Zwieback.

[1] Auch der Begriff „Viktualiengeschäft" läßt sich schwer definieren. Die Bezeichnung „Viktualiengeschäft" ist besonders in den Vorstädten gebräuchlich. Im allgemeinen hat man darunter ein kleineres Kolonialwaren- oder Materialwarengeschäft zu verstehen, in dem die Kolonial- und Materialwaren mehr zurücktreten, dagegen neben Gemüse und Obst die täglichen Lebensmittel vorwiegend verkauft werden.

Digitized by Google

warenhandel mit einem sondersteuerpflichtigen Schankbetrieb (Bier-, Branntwein- oder Weinschank) verbunden ist.

Die dritte Gruppe besteht aus Betrieben, bei denen der Kolonialwarenhandel mit anderen (als im 2. Falle) Nebengewerben verknüpft ist. Als solche Nebengewerbe kommen vor:

Eisenwarengeschäft, Dampfmeierei, Futter- und Düngemittelhandel, Mehlwaren, Kommissionsgeschäft, Brennmaterialienhandel (Brennholz, Kohlen, Grudekoks), Porzellanhandel, Müllabfuhrgeschäft, Handel mit technischen Ölen, Fetten, Drogen und Chemikalien, Böttcherei, Handel mit hölzernem Küchengeschirr, Agentur- und Vermittelungsgeschäft, Möbeltransport, Kaffeeausschank, Handel mit Bierdruckapparaten, Betrieb von sog. englischen Drehrollen, Handel mit altem Eisen, Schnittwarenhandel, Mehlmaklerei, Feilenhauerei, Pfandleih- und Rückkaufsgeschäft, Holzhandel, Bäckerei, Kurz-, Baumwoll- und Wollwarenhandel, Schmelzerei, Posamentenhandel, Lohnfuhrwerk, Handel mit alten Säcken, Handel mit emailliertem Geschirr, Abbruchsgeschäft und Handel mit altem Eisen und alten Metallen, Handel mit Seifen und Lichten, Handel mit Militäreffekten, Handel mit Bürsten- und Pinselwaren, Gesindevermietung, Malergewerbe, Handel mit Backwaren, Handel mit Weiß- und Kurzwaren, Galanterie- und Papierwarenhandel, Fouragegeschäft, Selterswasserfabrik, Handel mit Sand, Viehhandel, Handel mit Schuhwaren und Mobilien, Auktionsgeschäft, Zigarrengeschäft (wo es als besonderes, getrenntes Geschäft betrieben wird; im übrigen sind Zigarren eine Kolonial- oder Materialware).

Die letzte, vierte Gruppe, bilden die wichtigen Spezialgeschäfte. Als solche Geschäfte zählen wir insbesondere:

Den Handel mit Kaffee, Thee, Zucker und Schokolade, (nicht berücksichtigt haben wir die immer zahlreicher werdenden Konfitürengeschäfte, die regelmäßig Kaffee, Thee und Kakao, also einige der marktgängigsten Kolonialwaren führen, ferner auch nicht die Drogengeschäfte), Delikateßhandlungen, Delikateß- und Fleischwarengeschäfte, Milch-, Eier-, Fleisch- und Wurstwarenhandlungen, Südfrucht-, Delikateß- und Fischwarenhandlungen, Konservenhandlungen, Heringshandlungen, Butter- und Schmalzhandlungen, Margarinehandlungen und Handlungen mit Mischkaffee.

Nach dieser Einteilung gliederten sich die Kolonialwarengeschäfte ganz Magdeburgs in den Jahren 1893—1902 wie folgt:

Digitized by Google

a) insgesamt:

Jahr	Anzahl der reinen Geschäfte	Anzahl der Geschäfte mit Schankkonzession	Anzahl der Geschäfte mit anderen Nebengewerben	Anzahl der Spezialgeschäfte
1893	370	89	59	37
1894	316	87	48	41
1895	325	69	44	42
1896	299	72	49	40
1897	276	66	40	45
1898	276	72	39	52
1899	292	64	47	58
1900	288	68	44	62
1901	277	59	53	59
1902	267	59	59	63

b) in Magdeburg-Altstadt:

1893	247	37	26	28
1894	209	37	27	32
1895	217	26	21	33
1896	199	27	25	30
1897	183	23	24	33
1898	183	28	18	41
1899	193	21	24	45
1900	191	24	21	50
1901	185	21	29	47
1902	185	20	25	53

c) in den Vororten Neustadt, Sudenburg und Buckau.

Jahr	Neustadt	Sudenburg	Buckau	Neustadt	Sudenburg	Buckau	Neustadt	Sudenburg	Buckau	Neustadt	Sudenburg	Buckau
1893	44	46	33	16	17	19	19	11	3	3	6	—
1894	39	41	27	17	14	19	11	11	4	4	4	1
1895	32	41	35	16	11	16	13	7	3	5	4	—
1896	30	42	28	19	11	15	14	5	5	7	3	—
1897	25	40	28	18	11	14	10	3	3	7	4	1
1898	25	40	28	19	11	14	12	5	4	3	4	4
1899	27	44	28	16	13	14	12	7	4	4	5	4
1900	28	40	29	16	15	14	9	10	4	3	4	5
1901	27	36	29	13	11	14	10	11	3	3	3	6
1902	25	32	25	13	12	14	13	16	5	2	3	5

Digitized by Google

Gliederung der Geschäfte nach den genannten vier Gruppen in den einzelnen Stadtgebieten und in den Klassen IV und III in den Jahren 1898—1902:

a) Magdeburg-Altstadt:

Jahr	1. Anzahl der reinen Geschäfte		2. Anzahl der Geschäfte mit Schankkonzession		3. Anzahl der Geschäfte mit anderen Nebengewerben		4. Anzahl der Spezialgeschäfte	
	Kl. IV	Kl. III	Kl. IV	Kl. III	Kl. IV	Kl. III	Kl. IV	Kl. III
1898	160	17	26	2	16	2	26	15
1899	169	18	18	3	23	1	27	18
1900	168	18	21	3	21	—	32	18
1901	160	21	18	3	26	2	27	19
1902	162	20	18	2	23	2	34	18

b) in den Vororten Neustadt, Sudenburg und Buckau.

	1. Neustadt	1. Sudenburg	1. Buckau	2. Neustadt	2. Sudenburg	2. Buckau	3. Neustadt	3. Sudenburg	3. Buckau	4. Neustadt	4. Sudenburg	4. Buckau	1. Neustadt	1. Sudenburg	1. Buckau	2. Neustadt	2. Sudenburg	2. Buckau	3. Neustadt	3. Sudenburg	3. Buckau	4. Neustadt	4. Sudenburg	4. Buckau
1898	25	36	26	—	2	4	17	10	13	2	1	1	12	5	4	—	—	—	3	4	3	—	—	1
1899	27	41	27	—	1	3	15	12	14	1	1	—	12	7	4	—	—	—	3	5	4	1	—	—
1900	27	36	28	1	1	4	15	14	14	1	1	—	9	10	4	—	—	—	2	4	4	1	—	1
1901	26	33	28	1	1	3	12	10	14	1	1	—	10	11	3	—	—	—	2	3	6	1	—	—
1902	23	29	24	2	1	3	12	11	14	1	1	—	13	16	5	—	—	—	2	3	5	—	—	—

Die reinen Kolonialwarengeschäfte haben sonach in den ersten fünf Jahren einen starken Rückgang aufzuweisen, der in der Hauptsache auf die Klasse IV entfällt und daher am ehesten in der veränderten Veranlagung zur Gewerbesteuer seine Erklärung findet. (Wir haben die Gliederung in den Klassen an dieser Stelle nur für die Jahre 1898—1902 durchgeführt, verweisen deshalb auf die Tabelle Nr. 2.) Nach 1897 können wir eine geringe Zunahme der reinen Geschäfte in den Klassen IV und III für die Innenstadt von Magdeburg feststellen, der jedoch eine Abnahme in den Vororten gegenübersteht. Auch die Verminderung der Geschäfte mit Bier-, Branntwein- und Weinschank läßt sich zum Teil auf die veränderte Veranlagung zurückführen, zum Teil ist sie aber daraus zu erklären, daß einige dieser Betriebe, wie das aus den Gewerbesteuerlisten ersichtlich ist, den Kolonialwarenhandel aufgegeben und sich ausschließlich auf die Gastwirtschaft verlegt haben. Diese Tatsache läßt darauf schließen, daß der Kolonialwarenhandel in einzelnen Fällen nicht mehr die

Digitized by Google

gleiche Erwerbsmöglichkeit bietet, wie in früheren Jahren. Eine ähnliche Erscheinung tritt auch bei den mit anderen Nebengewerben verbundenen Kolonialwarengeschäften bereits hie und da zu Tage. Doch können wir gegenwärtig wenigstens für die Vorstädte noch ein Anwachsen der Zahl dieser Geschäfte, die ebenso wie die Geschäfte mit Schankkonzession die Zahlen der gleichen Art in der Altstadt übertreffen, wahrnehmen. Vielfach wird es hier so sein, daß ursprünglich reine Kolonialwarengeschäfte ein Nebengewerbe zu ihrem Hauptgeschäft hinzunehmen, daß dann dieses Nebengewerbe allmählich zur Haupterwerbsquelle und schließlich der Kolonialwarenhandel ganz abgestoßen wird.

So zahlen denn auch, wie die Steuerlisten zeigen, einzelne Geschäfte, die den Kolonialwarenhandel aufgegeben haben und die Schankwirtschaft oder ein anderes früheres Nebengewerbe ausschließlich betreiben, genau so viel oder gar noch mehr Gewerbesteuer als zu der Zeit, wo sie auch noch Kolonialwarenhändler waren.

In ununterbrochenem Aufsteigen der Zahl nach befinden sich die Spezialgeschäfte. Am stärksten ist die Zunahme dieser Betriebe in der Innenstadt. Daß sie in den Vorstädten weniger zunehmen, liegt auf der Hand. Die Vorstädte mit ihrer weniger kaufkräftigen Bevölkerung bieten nicht den geeigneten Boden, auf dem die Spezialgeschäfte, die vorwiegend Qualitätsartikel führen, gedeihen können.

Die steuerliche Leistungsfähigkeit der verschiedenen Arten der Geschäfte.

Um nun ein Bild von der steuerlichen Leistungsfähigkeit der verschiedenen Arten der Kolonialwarengeschäfte zu erhalten, haben wir die Gewerbesteuersollbeträge der reinen Geschäfte, der Geschäfte mit Schankkonzession, der Geschäfte mit anderen Nebengewerben und der Spezialgeschäfte, für die einzelnen Stadtgebiete insgesamt und in den Klassen IV und III für die letzten fünf Jahre zusammengestellt. Gleichzeitig haben wir die Gesamtsteuersollsätze zu der jeweiligen Anzahl der Geschäfte ins Verhältnis gesetzt, also den Durchschnittssteuersatz eines einzelnen Geschäftes berechnet. Diese Zusammenstellungen geben die folgenden drei Tabellen wieder:

Digitized by Google

Die steuerliche Leistungsfähigkeit der verschiedenen Arten der Geschäfte nach Gesamtsteuersoll und Durchschnittssteuersätzen für die Jahre 1898—1902.

Jahr	1. Reine Geschäfte		2. Geschäfte mit Schankkonzession		3. Geschäfte mit anderen Nebengewerben		4. Spezialgeschäfte	
	Das Gesamtsteuersoll belief sich auf Mark	Der Durchschnittssteuersatz eines Geschäftes betrug Mark	Das Gesamtsteuersoll belief sich auf Mark	Der Durchschnittssteuersatz eines Geschäftes betrug Mark	Das Gesamtsteuersoll belief sich auf Mark	Der Durchschnittssteuersatz eines Geschäftes betrug Mark	Das Gesamtsteuersoll belief sich auf Mark	Der Durchschnittssteuersatz eines Geschäftes betrug Mark
	a) insgesamt.							
1898	6192	22,47	1685	22,85	756	19,79	2000	38,46
1899	6140	21,03	1469	22,95	744	15,83	2310	39,83
1900	6052	21,01	1529	22,16	700	15,91	2354	39,42
1901	5696	20,56	1292	21,90	1064	20,08	2322	39,36
1902	5588	20,93	1148	19,46	1024	17,36	2124	33,71
	b) in Magdeburg-Altstadt.							
1898	4552	24,87	665	23,75	408	22,67	1770	43,17
1899	4660	24,15	569	27,10	384	16,00	2086	46,36
1900	4404	23,06	629	26,21	332	15,81	2114	42,28
1901	4264	23,05	488	23,24	720	24,83	2106	44,81
1902	4260	23,03	376	18,80	520	20,80	1964	40,08

c) in den Vororten: Neustadt, Sudenburg und Buckau.

Jahr	1. Reine Geschäfte						2. Geschäfte mit Schankkonzession						3. Geschäfte mit anderen Nebengewerben						4. Spezialgeschäfte					
	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.
1898	356	764	520	14,24	19,10	15,00	428	280	312	22,53	25,46	22,29	88	80	80	7,33	16,00	20,00	36	68	126	12 00	17,00	31,50
1899	348	644	488	12,89	14,64	17,43	344	308	248	21,50	23,69	17,71	180	104	76	15,00	14,86	19,00	76	92	56	19,00	18,40	14,00
1900	420	724	504	15,00	18,10	17,38	316	336	248	19,75	22,40	17,71	144	148	76	16,00	14,80	13,00	60	68	102	20,00	17,00	22,40
1901	412	564	456	15,26	15,67	15,72	280	272	252	21,54	24,73	18,00	144	148	52	11,08	13,46	17,33	64	52	100	21,33	17,33	16,67
1902	404	512	412	16,16	17,66	16,48	284	268	220	21,85	22,33	15,71	188	232	84	14,46	14,50	16,80	20	48	92	10,00	16,00	18,40

Digitized by Google

Die steuerliche Leistungsfähigkeit der verschiedenen Arten der Geschäfte nach Gesamtsteuersoll und Durchschnittssteuersätzen für die Jahre 1898—1902, in Klasse IV.

Jahr	1. Reine Geschäfte		2. Geschäfte mit Schankkonzession		3. Geschäfte mit anderen Nebengewerben		4. Spezialgeschäfte	
	Das Gesamtsteuersoll belief sich auf Mark	Der Durchschnittssteuersatz eines Geschäftes betrug Mark	Das Gesamtsteuersoll belief sich auf Mark	Der Durchschnittssteuersatz eines Geschäftes betrug Mark	Das Gesamtsteuersoll belief sich auf Mark	Der Durchschnittssteuersatz eines Geschäftes betrug Mark	Das Gesamtsteuersoll belief sich auf Mark	Der Durchschnittssteuersatz eines Geschäftes betrug Mark
	a) insgesamt.							
1898	3488	14,12	1292	19,58	604	16,32	592	16,44
1899	3572	13,53	1112	18,85	712	15,48	724	18,56
1900	3576	13,42	1160	18,13	700	15,91	744	17,71
1901	3328	13,47	984	18,22	740	13,96	656	17,26
1902	3172	13,33	948	17,24	880	14,92	804	18,27
	b) in Magdeburg-Altstadt.							
1898	2216	13,85	452	17,39	256	16,00	432	16,62
1899	2280	13,49	308	17,11	352	15,30	540	20,00
1900	2304	13,71	356	16,95	332	15,81	592	18,50
1901	2176	13,60	276	15,33	396	15,23	484	17,93
1902	2156	13,31	272	15,11	376	16,35	644	18,94

c) in den Vororten Neustadt, Sudenburg, Buckau.

Jahr	1. Reine Geschäfte						2. Geschäfte mit Schankkonzession						3. Geschäfte mit anderen Nebengewerben						4. Spezialgeschäfte					
	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.
1898	386	500	416	15,44	13,89	16,00	344	232	264	20,24	23,20	20,31	188	80	80	15,67	16,00	20,00	36	68	56	12,00	17,00	18,67
1899	348	520	424	12,89	12,68	15,70	296	260	248	19,73	21,67	17,71	180	104	76	15,00	14,96	19,00	36	92	56	12,00	18,40	14,00
1900	380	444	448	14,07	13,44	16,00	268	288	248	17,87	20,57	17,71	144	148	76	16,00	14,80	19,00	20	68	64	10,00	17,00	16,00
1901	372	380	400	14,31	11,52	14,29	232	224	252	19,33	22,40	18,00	144	148	52	14,40	13,46	17,33	20	52	100	10,00	17,33	16,67
1902	316	336	364	13,74	11,59	15,17	236	220	220	19,67	20,00	15,71	188	232	84	14,46	14,50	16,80	20	48	92	10,00	16,00	18,40

Digitized by Google

Die steuerliche Leistungsfähigkeit der verschiedenen Arten der Geschäfte nach Gesamtsteuersoll und Durchschnittssteuersätzen für die Jahre 1898—1902, in Klasse III.

Jahr	1. Reine Geschäfte		2. Geschäfte mit Schankkonzession		3. Geschäfte mit anderen Nebengewerben		4. Spezialgeschäfte	
	Das Gesamtsteuersoll belief sich auf Mark	Der Durchschnittssteuersatz eines Geschäftes betrug Mark	Das Gesamtsteuersoll belief sich auf Mark	Der Durchschnittssteuersatz eines Geschäftes betrug Mark	Das Gesamtsteuersoll belief sich auf Mark	Der Durchschnittssteuersatz eines Geschäftes betrug Mark	Das Gesamtsteuersoll belief sich auf Mark	Der Durchschnittssteuersatz eines Geschäftes betrug Mark
	a) insgesamt.							
1898	1372	59,65	393	65,50	152	76,00	1408	88,00
1899	1236	56,18	357	71,40	32	32,00	1586	83,47
1900	1300	54,17	369	73,80	—	—	1610	80,50
1901	1348	51,85	308	61,60	144	72,00	1402	70,10
1902	1480	56,92	200	50,00	144	72,00	1356	75,33
	b) in Magdeburg-Altstadt.							
1898	1004	59,06	213	106,50	152	76,00	1338	89,20
1899	1048	58,22	261	87,00	32	32,00	1546	85,89
1900	924	51,33	273	91,00	—	—	1522	84,56
1901	1068	50,86	212	70,67	144	72,00	1358	71,47
1902	1168	58,40	104	50,80	144	72,00	1356	75,33

c) in den Vororten Neustadt, Sudenburg und Buckau.

Jahr	1. Reine Geschäfte						2. Geschäfte mit Schankkonzession						3. Geschäfte mit anderen Nebengewerben						4. Spezialgeschäfte					
	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.	N.	S.	B.
1898	—	264	104	—	66,00	52,00	84	48	48	42,00	48,00	48,00	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—	—	70
1899	—	124	64	—	41,33	64,00	48	48	—	48,00	48,00	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	40	—	—
1900	40	280	56	40,00	70,00	56,00	48	48	—	48,00	48,00	—	—	—	—	—	—	—	40	—	48	40	—	48
1901	40	184	56	40,00	61,33	56,00	48	48	—	48,00	48,00	—	—	—	—	—	—	—	44	—	—	44	—	—
1902	88	176	48	44,00	58,67	48,00	48	48	—	48,00	48,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Die steuerliche Leistungsfähigkeit der verschiedenen Arten der Geschäfte nach Gesamtsteuersoll und Durchschnittssteuersätzen für die Jahre 1898—1902, in Klasse II.

Jahr	1. Reine Geschäfte		2. Geschäfte mit Schankkonzession	
	Das Gesamtsteuersoll belief sich auf Mark	Der Durchschnittssteuersatz eines Geschäftes betrug Mark	Das Gesamtsteuersoll belief sich auf Mark	Der Durchschnittssteuersatz eines Geschäftes betrug Mark
1898	1332	222,00	—	—
1899	1332	222,00	—	—
1900	1176	235,20	—	—
1901	1020	255,00	—	—
1902	936	312,00	—	—

Jahr	3. Geschäfte mit anderen Nebengewerben		4. Spezialgeschäfte	
	Das Gesamtsteuersoll belief sich auf Mark	Der Durchschnittssteuersatz eines Geschäftes betrug Mark	Das Gesamtsteuersoll belief sich auf Mark	Der Durchschnittssteuersatz eines Geschäftes betrug Mark
1898	—	—	—	—
1899	—	—	—	—
1900	—	—	—	—
1901	180	180	180	264
1902	—	—	264	264

Für die absoluten Steuerleistungen der vier Gruppen ergibt sich danach die folgende Reihenfolge: Am meisten wird von den reinen Geschäften aufgebracht. Es folgen die Spezialgeschäfte, an dritter Stelle kommen die Geschäfte mit Schankkonzession, das kleinste Steueraufkommen entfällt auf die Geschäfte mit anderen Nebengewerben. Im Verhältnis der absoluten Steuerbeträge zu den bezüglichen Geschäftszahlen — nach Durchschnittssätzen — steht die Gruppe der Spezialgeschäfte an weitaus erster Stelle. Schon für Magdeburg insgesamt überragen die Durchschnittssätze der Spezialgeschäfte die ihnen zunächst stehenden Durchschnittssätze der Geschäfte mit Schankkonzession und der reinen Geschäfte um 13—17 Mk. Für Magdeburg-Innenstadt, wo die Spezialgeschäfte ihren eigentlichen Schwerpunkt haben, erhöht sich dieser Vorsprung auf durchschnittlich 20 Mk.

Digitized by Google

Vergleichen wir diese Durchschnittssteuersätze in den einzelnen Klassen mit den gesetzlichen Mittelsätzen, so ergibt sich in Klasse IV für ganz Magdeburg, daß die Geschäfte mit Schankkonzession und die Spezialgeschäfte über dem Mittelsatze (16 Mk.) stehen, darunter die Geschäfte mit anderen Nebengewerben und die reinen Geschäfte. Daß diese an letzter Stelle stehen, findet seine Erklärung in der Natur dieser Geschäfte. Es handelt sich bei den reinen Geschäften der IV. Klasse großenteils um sog. Viktualiengeschäfte, die Kolonial- und Materialwaren, daneben aber auch besonders Grünwaren führen.

In Magdeburg-Innenstadt zahlten in sämtlichen fünf letzten Jahren nur die Spezialgeschäfte durchschnittlich mehr als 16 Mk. Die Geschäfte mit Schankkonzession waren in den letzten beiden Jahren unter dem Mittelsatz veranlagt.

Aus den durchschnittlichen Steuerleistungen der Vorstädte heben wir hervor, daß die Spezialgeschäfte merklich abfallen. Sie waren in den letzten drei Jahren zu den niedrigsten Sätzen veranlagt. Diese Ausnahme kann aber die allgemeine Beobachtung nicht abschwächen, daß wir in den Spezialgeschäften virulentere Wirtschaften vor uns haben, die zum großen Teile in einer verhältnismäßig günstigeren Entwickelung begriffen sind. Charakteristisch für die Vorstädte ist es, daß die Geschäfte mit Schankkonzession die höchsten Durchschnittssätze aufzuweisen haben, die höher sind als die der gleichen Art in Magdeburg-Altstadt.

Für die Gewerbesteuerklasse III bieten die Durchschnittssätze nicht das gleiche anschauliche Bild wie für Klasse IV. Die Zahl der Geschäfte in den einzelnen Gruppen ist oft so gering, daß sich kaum ein eigentlicher Durchschnitt ziehen läßt. Insbesondere können wir die Vorstädte ganz außer acht lassen. Immerhin verstärken auch die Durchschnittssteuersätze in Klasse III den Eindruck von der größeren Leistungsfähigkeit der Spezialgeschäfte gegenüber besonders den reinen Geschäften — also der alten Form des Kolonialwarenkleinhandels. Unterschiede von 20—30 Mk. in den Durchschnittssätzen der Spezialgeschäfte und der reinen Geschäfte lassen in der Tat auf eine wesentlich verschiedene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit schließen.

Die Durchschnittssteuersätze in Klasse II endlich haben an dieser Stelle Interesse, als sie den Mittelsatz (300 Mk.) nur in einem einzigen Jahre (1902) und zwar in der Abteilung der reinen Geschäfte erreichen.

Digitized by Google

II. Die Zweigniederlassungen auswärtiger Geschäfte und die Filialen der Magdeburger Kolonialwarengeschäfte in Magdeburg.

Wir haben in der bisherigen Darstellung zweierlei unberücksichtigt gelassen: erstens die Zweigniederlassungen auswärtiger Geschäfte; zweitens die Filialen der Magdeburger Kolonialwarengeschäfte in Magdeburg und zwar diese aus dem Grunde, weil die Gewerbesteuerlisten, auf denen unsere Untersuchung beruht, sämtliche Geschäfte (Läden) einer einzigen Person (des Steuersubjektes) als einheitlichen gewerbesteuerpflichtigen Betrieb ansehen und — wenn sie auch die Filialen eines Geschäftes angeben — doch nur den Gesamtsteuersatz erkennen lassen. Die Zweigniederlassungen auswärtiger Geschäfte haben wir deshalb nicht mit den Magdeburger Geschäften zusammen behandelt, weil sie von Geschäften abhängen, die in die I. Klasse gehören, andererseits aber selbst nur zu einem Gewerbesteuersollteilbetrage für Magdeburg veranlagt sind, der die Gewerbesteuersollsätze der IV. Klasse nicht übersteigt. Es würde aber nicht richtig sein, sie, wenn sie auch vorläufig noch einen kleineren Umsatz haben, den Geschäften der IV. Klasse zuzugesellen, da sie doch einen wirtschaftlich viel gesicherteren Untergrund besitzen als diese. Wollte man dagegen diese Zweiggeschäfte der Klasse I zurechnen, so würde man auch auf diese Weise kein richtiges Bild erhalten. Wir haben die Untersuchung über die Zweiggeschäfte auswärtiger Betriebe und über die Magdeburger Filialgeschäfte nur für die letzten fünf Jahre (1898 bis 1902) geführt. Danach gab es während dieser Periode in Magdeburg zwei Zweiggeschäfte — Niederlassungen der bekannten Kaffee-Spezialgeschäfte Hermann Kaiser und A. Zuntz sel. Ww. —, deren eins wieder mehrere Verkaufsstellen gegründet hat.

Wichtig sind für uns diese Zweiggeschäfte mit ihren Verkaufsstellen besonders in der Beziehung, daß sie die Zahl der Magdeburger Spezialgeschäfte erhöhen.

Die Filialgeschäfte Magdeburger Betriebe in Magdeburg lassen sich im einzelnen auf Grund der Gewerbesteuerlisten und unter Zuhülfenahme des Magdeburger Adreßbuches verfolgen. Wir beschränken uns hier darauf, die Zahl der Geschäfte mit Filialen für die Jahre 1898 und 1902 anzugeben. Es kommen hierbei nur die Gewerbesteuerklassen III und IV in Betracht. Im Jahre 1898 gab es in ganz Magdeburg 9 Kolonialwarengeschäfte, die Filialgeschäfte hatten. Die Anzahl der Filialen betrug 22 in Magdeburg und 2 auswärtige Filialgeschäfte. Das Hauptkontingent stellten die Spezialgeschäfte

Digitized by Google

(6 Geschäfte mit 15 Magdeburger und 2 auswärtigen Filialen). In Klasse IV fanden sich im Jahre 1898 13 Geschäfte mit 15 Filialen. Auch in dieser Klasse entfiel ein großer Bruchteil auf die Spezialgeschäfte. Für das Jahr 1902 konnten wir in Klasse III nur 5 Geschäfte nachweisen, die Filialen (6) hatten. Auf die Spezialgeschäfte entfielen von ihnen 3 mit 4 Filialen. In Klasse IV lassen sich für 1902 10 Geschäfte mit 12 Filialen nachweisen.

Ob tatsächlich ein so starker Rückgang der Filialgeschäfte von 1898 auf 1902 stattgefunden hat, wollen wir dahingestellt sein lassen. Weder Adreßbücher noch die der Handelskammer zur Verfügung stehenden Auszüge aus den Gewerbesteuerlisten, aus denen wir die obigen Angaben schöpften, scheinen uns hinreichende Gewähr dafür zu bieten, daß sämtliche Filialgeschäfte und sämtliche Filialen erfaßt wurden.

III. Einige Daten über die Entwickelung des Konsumvereinswesens in Magdeburg.

Die vorstehenden Ausführungen lassen — so sehr sie sich auch in einem durch das spröde Material der Gewerbesteuerziffern gegebenen engbegrenzten Rahmen bewegen — doch erkennen, daß der Kolonialwaren-Kleinhandel in Magdeburg nicht mit dem übrigen wirtschaftlichen Gedeihen anderer Handels- und Gewerbezweige gleichen Schritt hält, daß er sich nur vielmehr mit Mühe auf der wirtschaftlichen Stufe hält, die er schon vor Jahren inne hatte. Da sich unsere Darstellung nur auf greifbare Tatsachen beschränken sollte, haben wir es abgelehnt, dabei den Einflüssen nachzugehen, die auf den Kolonialwaren-Kleinhandel so ungünstige Wirkungen ausüben. Es könnte sich ja auch nur um eine Wiederholung handeln, was in anderen Arbeiten, Gutachten usw. schon oft gesagt worden ist. Vielleicht mit dem Unterschiede, daß die Einflüsse, die von innen heraus dem alten, legitimen, um einen sonst von uns verpönten Ausdruck zu gebrauchen, Kolonialwaren-Detailhandel Abbruch tun als da sind: Konkurrenz der zahllosen von der Gewerbesteuer nicht betroffenen Handlungen, die heute ihren Betrieb eröffnen und morgen schließen, ferner die sich gerade zu diesem Zweige des Warenhandels besonders drängenden, vielfach bereits in anderen Berufen gescheiterten Elemente, ferner die schlechte Ausbildung des Nachwuchses, unkaufmännische Geschäftsführung u. a. m. —, alle diese Einflüsse noch etwas stärker betont werden könnten, als dies sonst zu geschehen pflegt. Wir wollen aber von alledem hier absehen und nur noch einige Daten

Digitized by Google

über die Entwickelung des Magdeburger Konsumvereinswesens anschließen. Die Konsumvereine werden ja unter den Faktoren, die von außen auf den Kleinhandel eindrängen, insbesondere auf den Kolonialwaren-Kleinhandel, immer an erster Stelle erwähnt, dazu ist in Magdeburg das Konsumvereinswesen fast am weitesten von allen deutschen Großstädten vorgeschritten, so daß hier im Zusammenhange unserer Untersuchungen die nachstehenden Angaben von Interesse sein dürften.

Bis zum Ende des Jahres 1902 bestanden in Magdeburg drei Konsumvereine und zwei größere von Fabrikbetrieben abhängige Konsumanstalten: der Konsumverein Neustadt, eingetr. Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, der Eisenbahnbeamten-Konsumverein Magdeburg und der Konsumverein Magdeburger Beamten, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, der aber inzwischen in Liquidation getreten ist. Die Konsumanstalten sind Einrichtungen der Firma Fried. Krupp Grusonwerke A.-G., und der Firma Schäffer & Budenberg, G. m. b. H.[1].

a) Der Konsumverein Neustadt.

Der älteste Magdeburger Konsumverein ist der in Neustadt, der im Jahre 1864 gegründet wurde. In seiner vierzigjährigen Entwickelung bietet der Konsumverein ein getreues Abbild von den Ideen, die das deutsche Konsumvereinswesen beherrschen, wie sie uns Brentano in einem vortrefflichen Vorwort zu einer aus seinem Seminar hervorgegangenen Schrift über das Konsumvereinswesen in Deutschland skizziert hat[2]. Mag auch im Konsumverein Neustadt die Arbeiterbevölkerung von vornherein den Grundstock gebildet haben, so waren doch die Gegensätze zwischen industrieller Arbeiterschaft und dem Handwerker- und Kleinbürgertum nicht ausgeprägt vorhanden. Auch in Magdeburg bekannte sich damals der Fabrikarbeiter zu den Lehren von Schulze-Delitzsch, was im Konsumverein Neustadt um so mehr zum Ausdruck kam, als Schulze-Delitzsch an seiner Errichtung praktischen Anteil hatte.

---

[1] Stadtrat Funck führt in seiner Denkschrift betreffend die Sonderbesteueung der Großbetriebe im Kleinhandel und die Einführung einer besonderen Gemeinde-Gewerbesteuer in der Stadt Magdeburg, Magdeburg 1898, S. 39 neben den im Texte genannten Konsumanstalten noch drei Fabrikkantinen an, die wir aber wegen ihres geringen Umfanges hier übergehen wollen.

[2] Reinhold Riehn, Das Konsumvereinswesen in Deutschland. Seine volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung. Münchener volkswirtschaft. Studien, hrsg. von Lujo Brentano u. Walter Lotz, 51. Stück, Stuttgart u. Berlin 1902.

Digitized by Google

Der Konsumverein Neustadt wurde am 12. März 1864 unter dem Namen „Assoziation zur Anschaffung nötiger Lebensbedürfnisse" gegründet. Angeregt wurde seine Gründung im Arbeiterbildungsverein, der anfangs der 60er Jahre des vergangenen Jahrhunderts in der Neustadt bestand und etwa 300 Mitglieder umfaßte. Auf einen Vortrag hin, den der Stadtsekretär Pechau in diesem Vereine über den Nutzen der nach den Grundsätzen von Schulze-Delitzsch organisierten Arbeiter- und Handwerker-Assoziationen hielt, wandte man sich an Schulze-Delitzsch, und auf dessen Rat wurde dann die Gründung eines Konsumvereins beschlossen.

Der neue Verein fand einen günstigen Boden vor. „Neustadt," so heißt es in den 1889 herausgegebenen Jubiläumsbericht des Vereins, „war damals eine selbständige Stadtgemeinde von 14000 Seelen. Zwei Drittel der Bevölkerung lebte von der Arbeit in und für Fabriken, deren etwa 30 vorhanden waren. Die Zuckerfabriken waren sehr bedeutend, ihnen reihten sich an verschiedene Maschinen-, Zichorien-, Schokoladen-, Papier-, Sprit-, Bleiweiß-, Garn- und Bandfabriken. Abgesehen von den fünf Maschinenfabriken, in denen die Arbeiter gut bezahlt wurden, betrug der Wochenlohn eines Fabrikarbeiters im Durchschnitt kaum mehr als 9 Mk. Von den selbständigen Handwerkern am Platze standen sich die Böttcher, Schmiede, Schlosser, die im Baugewerbe Beschäftigten, sowie die Bäcker und Fleischer recht gut; weniger günstig gestellt waren Schneider und Schuhmacher, am allerungünstigsten aber die Weber. Letztere mußten größtenteils für die Großgeschäfte in Magdeburg zu sehr herabgedrückten Preisen arbeiten und den Schneidern und Schuhmachern entging namentlich die wohlhabende Kundschaft, welche fast ohne Ausnahme im nahen Magdeburg arbeiten ließ oder die dortigen Magazine aufsuchte. Die Nähe Magdeburgs wirkte überhaupt nachteilig auf alle Handelsgeschäfte der Neustadt, namentlich waren die Ladengeschäfte außerordentlich unbedeutend. An Lebensmittelgeschäften fehlte es zwar nicht, aber neben wenigen besseren Materialwarenhandlungen bestand eine Anzahl kleiner Viktualienläden, in welchen die Fabrikbevölkerung zu hohen Preisen und in erschrecklichem Umfange auf Borg kaufte. Denn die wirtschaftliche Lage der Fabrikarbeiter war in den überwiegenden Fällen eine trostlos ungünstige. Hierzu kam noch, daß die einzige am Platze bestehende Fabrikarbeiter-Krankenkasse im Krankheitsfalle kein zureichendes Krankengeld zahlte, nämlich bei verheirateten Arbeitern (außer freier Kur und Medizin) nur 3,75 Mk., bei Frauen und Unverheirateten nur 2,50 Mk.

Digitized by Google

wöchentlich, und dies auch nur in der Regel nicht länger als acht Wochen. Jede längere Krankheit brachte deshalb den von der Hand in den Mund lebenden Mann tief in Not und in Schulden hinein . . . ."

Der Geschäftsbetrieb sollte nach dem Gesellschaftsvertrag in der Weise geführt worden, daß der Gesamtbedarf der Mitglieder oder ein großer Teil des Bedarfs an bestimmte Produzenten oder Händler unter Bedingung eines angemessenen Rabatts zur Lieferung an die einzelnen Mitglieder verdungen oder im großen und ganzen angekauft und demnächst an die Mitglieder in kleineren Partien gegen sofortige bare Zahlung abgelassen werden.

Für die Verwendung des Geschäftsgewinnes wurden folgende Grundsätze aufgestellt:

a) Bildung und Verwahrung eines Reservefonds, der zur Deckung etwaiger Verluste angesammelt wird und das eigentliche Gesellschaftsvermögen bildet.
b) Verteilung als Dividende unter die Mitglieder nach Verhältnis des Betrages der von den einzelnen Mitgliedern aus den von der Assoziation eröffneten Bezugsstätten entnommenen Waren.

Als die folgewichtigsten Prinzipien des Vereins hebt der Bericht hervor:

1. Die grundsätzliche Barzahlung und damit Beseitigung der verderblichen Borgwirtschaft;
2. die jährliche Verteilung des Gewinnes nicht nach Höhe des von den einzelnen Mitgliedern angelegten Kapitals (anfänglich 10 Taler), sonders nach Höhe des Verzehrs.

Da die finanzielle Beteiligung im ersten Jahre nicht groß genug war, um den eigenen Ankauf von Waren durch den Konsumverein zu ermöglichen, schloß der Verein, zunächst mit einem Fleischer und einem Bäcker, dann aber auch mit Kolonial-, Material- und Schuhwarenhändler Lieferungsverträge in der Art ab, daß diese ihre Waren an die Vereinsmitglieder gegen Zahlung mit Wertmarken, die der Verein ausgab, verkauften, und zwar unter denselben Bedingungen, wie an ihre mit barem Gelde zahlenden Kunden. Die Wertmarken wurden den Lieferanten bei der Vereinskasse gegen Zahlung in bar, aber unter Abzug eines vereinbarten Rabatts, eingetauscht. Die Lieferanten gewährten einen Rabatt von 3 %—13⅓ %.

Der verhältnismäßig günstige Erfolg des ersten Jahres — bei einem Umsatz im Markengeschäfte von 17 331 Mk. wurde eine Ein-

Digitized by Google

nahme von 1720 Mk. erzielt — gab dem Vereine den Mut, den Verkauf von Kolonial- und Materialwaren selbst in die Hand zu nehmen und eine eigene Verkaufsstelle einzurichten.

Von diesen kleinen Anfängen aus hat sich der Verein zu seinem jetzigen Umfange mit einem Umsatze von mehr als 5 500 000 Mk. in fast ununterbrochenem Aufsteigen entwickelt und ist gleichzeitig durch Einrichtung einer eigenen Bäckerei auch Produktivgenossenschaft geworden.

Diese Entwickelung ergibt sich aus der folgenden die Jahre 1864/6—1902 umfassenden Übersicht:

(Siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.)

Nach seinem Umsatz steht der Konsumverein Neustadt-Magdeburg an dritter Stelle unter den deutschen Konsumvereinen. Nach dem Geschäftsbericht des Konsumvereins für das Jahr 1901 hatten die zehn größten deutschen Konsumvereine folgende Mitglieder und Umsatzzahlen:

Firma des Vereins	Gründungsjahr	Geschäftsjahr	Zahl der Mitglieder	Umsatz im eigenen Geschäfte Mk.	Einwohnerzahl der Stadt nach Tausenden (Volkszählung von 1900)
Breslauer K.-V.	1865	1901	78 619	13 604 836	423
K.-V. Leipzig-Plagwitz u. Umg.	1884	1900/01	29 358	9 729 643	455
K.-V. Neustadt-Magdeburg. .	1864	1901	18 348	5 641 695	229
K.-V. Vorwärts-Dresden . .	1888	1900/01	21 033	5 411 444	395
Spar- und K.-V. Stuttgart .	1864	1901	19 080	5 056 200	176
K.-V. Görlitz.	1887	1901	15 419	4 423 324	81
Allgemeiner K.-V. Chemnitz .	1866	1900/01	12 146	2 895 298	206
Schedewitzer K.-V.	1868	1900/01	6 021	2 495 097	auf 7 Ortschaften verteilt
Stettiner K.-V. u. Sparverein	1863	1900	20 808	2 533 570	210
Allgemeiner K.-V. Halle . . .	1890	1900	8 946	2 159 908	156

Die 18750 Mitglieder, die dem Konsumverein Neustadt im Jahre 1902 angehörten, verteilen sich auf folgende Berufe:

1. Selbständige Landwirte und Gärtner 96
2. Gehülfen von Nr. 1 120
3. Fabrikanten, Betriebsdirektoren, Mühlen- und Druckereibesitzer, Bauunternehmer 114
4. Selbständige Handwerker (einschließlich Barbiere, Photographen, Fabrikmeister und Werkführer). 1 299
5. Fabrikarbeiter und Handwerksgesellen 11 773

Übertrag 13 402

Digitized by Google

Übersicht über die geschäftliche Entwickelung des Vereins.

Jahr	Mitgliederzahl am Schluß des Jahres	Verkaufserlös im eigenen Geschäft	Verkaufserlös im Marken-Geschäft	Verkaufserlös im zusammen	Rückvergütete Ersparnis (Dividende) an die Mitglieder Betrag	Rückvergütete Ersparnis (Dividende) an die Mitglieder in Prozenten der ausgegeb. Gegenmarken	Am Jahresschluß betrugen die Sicherheitsrücklagen des Vereins (Reservefonds)	Am Jahresschluß betrugen das Geschäftsguthaben der Mitglieder
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	%	Mk.	Mk.
1864/65	131	—	17 331	17 331	1 707	10	—	837
1865	181	10 455	13 275	23 730	1 890	8	—	2 307
1866	284	37 176	20 916	58 092	4 182	7 2/9	—	3 373
1867	533	60 150	29 355	89 505	5 358	6	—	5 418
1868	461	81 645	31 372	113 017	4 797	4 4/9	243	6 690
1869	571	95 952	38 820	134 772	8 559	6 2/3	181	10 029
1870	771	125 430	77 469	202 899	12 739	6	288	13 810
1871	1 018	183 474	98 511	281 985	18 726	6 2/3	181	19 159
1872	1 464	353 151	108 717	461 868	31 901	6,94	781	28 545
1873	1 455	473 682	17 502	491 184	36 562	7,5	1 681	42 128
1874	1 622	560 909	81 938	642 847	47 864	7,5	3 965	50 802
1875	1 463	578 320	91 569	669 889	46 028	7	6 646	65 351
1876	1 306	614 116	98 198	712 341	49 217	7	9 511	60 438
1877	1 326	615 486	97 155	712 641	49 073	7	12 450	50 004
1878	1 809	663 526	119 507	783 033	58 960	7,6	15 946	51 663
1879	2 371	839 745	179 124	1 018 869	81 094	8	18 627	56 968
1880	2 544	1 028 494	159 143	1 187 637	81 800	7	23 000	65 494
1881	2 394	941 363	168 486	1 109 849	82 011	8	23 103	69 292
1882	2 647	993 672	206 395	1 200 067	90 743	8	24 371	52 540
1883	3 050	1 098 010	262 739	1 360 749	105 019	8	26 866	56 666
1884	3 305	1 195 346	268 487	1 463 833	128 474	9,4	28 015	62 843
1885	3 570	1 301 182	268 278	1 569 460	141 001	10	28 242	70 341
1886	4 221	1 426 467	284 001	1 710 468	154 344	10	29 109	77 631
1887	4 816	1 678 273	362 098	2 040 371	182 535	10	29 922	86 548
1888	5 331	1 884 788	459 389	2 344 177	206 856	10	30 719	97 104
1889	5 831	2 196 064	569 026	2 765 090	242 994	10	31 575	108 265
1890	6 348	2 614 596	628 228	3 242 824	301 966	10 1/2	32 365	98 333
1891	6 432	2 846 719	565 873	3 412 592	303 650	9,9	32 983	103 635
1892	6 604	2 626 803	464 858	3 091 661	283 862	10,3	33 643	105 451
1893	7 114	2 569 027	465 566	3 034 593	288 159	10,3	34 529	114 180
1894	8 173	2 727 883	492 908	3 220 791	315 409	10,6	35 989	119 967
1895	9 759	3 173 591	585 283	3 758 874	349 852	10,3	37 962	133 164
1896	11 345	3 819 120	586 145	4 405 265	417 780	10,3	50 517	155 066
1897	13 776	4 114 884	—	4 114 884	409 299	10	53 519	185 350
1898	15 034	4 591 186	—	4 591 186	458 127	10	55 555	216 813
1899	16 208	4 951 587	—	4 951 587	492 646	10	57 388	254 987
1900	17 614	5 378 400	—	5 387 400	530 622	10	59 603	279 536
1901	18 348	5 641 695	—	5 641 695	573 327	10,16	61 407	301 215
1902	18 750	5 793 097	—	5 793 098	517 181	9	62 957	316 812

Digitized by Google

Übertrag	13 402
6. Selbständige Kaufleute und Händler	397
7. Handlungskommis und sonstige kaufmännische Gehülfen, Versicherungsbeamte	810
8. Fuhrherren, Gast- und Schankwirte, Schiffseigentümer	160
9. Briefträger und untere Postbeamte, untere Eisenbahn- und Telegraphenbeamte und Eisenbahnarbeiter, Angestellte der elektrischen Straßenbahn, Schiffer, Bahndiener und Kellner	982
10. Dienstmänner, Dienstboten, Kutscher, Wächter, Portiers, Feuerwehrleute, Waschfrauen, Näherinnen und Gepäckausträgerinnen	879
11. Ärzte und Apotheker, Lehrer und Rektoren, Kirchen- und Staatsbeamte, Gemeindebeamte, Künstler und Schriftsteller	841
12. Rentiers, Pensionäre und andere Personen ohne Berufsausübung	1 279
Summe aller Mitglieder	18 750

Rechnet man die unter Nr. 2, 4, 5, 7, 9 und 10 aufgeführten Personen zu Arbeitern im weiteren Sinne, so erhält man eine absolute Ziffer von 15 863 Arbeiter-Mitgliedern, oder 84,6 % der Gesamtzahl. Im Jahre 1895 betrug das Verhältnis 7958 zu 9759 oder 81,5 %. Danach sind in den letzten Jahren relativ mehr Arbeiter als sonstige Personen Mitglieder des Vereins geworden.

Der Konsumverein Neustadt erzielte im Jahre 1902 einen Umsatz von 5 791 882 Mk. Dieser Umsatz wurde allein im eigenen Geschäft aufgebracht. Bis zum Jahre 1896 hatte der Verein neben dem eigenen Geschäft noch ein Markengeschäft mit Lieferanten (Fleischermeister), die Vereinswertmarken in Zahlung nahmen. Durch die Novelle vom 12. August 1896 zum Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 wurde es indessen den Konsumvereinen und Gewerbetreibenden, die mit den Konsumvereinen wegen Warenabgabe an die Mitglieder in Verbindung stehen, unmöglich, Marken oder sonstige nicht auf den Namen lautende Anweisungen oder Wertzeichen auszugeben, die anstatt baren Geldes die Mitglieder zum Warenbezug berechtigen sollen. Da fast sämtliche Fleischermeister den Vorschlag des Konsumvereins, sie möchten Gegenmarken zur Hälfte des Kaufbetrages an seine Mitglieder verabfolgen, ablehnten [1], ist das Markengeschäft mit Lieferanten fast gänzlich aufgegeben worden und der Verein ist dazu übergegangen, den Verkauf von Braunschweiger Wurstwaren, die er bisher nicht geführt hatte, in seinen Lägern einzuführen.

[1] Geschäftsbericht des Konsumvereins Neustadt, über das XXXIII. Geschäftsjahr 1896, S. 5.

Digitized by Google

Im einzelnen verteilte sich der Umsatz in den verschiedenen Lägern und auf die Warengruppen: Materialwaren, Brot, Brennmaterialien und Weißgebäck wie folgt:

Der Verkaufserlös in den einzelnen Geschäftszweigen und Vertriebsstellen im Jahre 1902 beträgt:

	Lager 1	Lager 2	Lager 3	Lager 4	Lager 5	Lager 6	Lager 7	Lager 8	Lager 9	Lager 10	Lager 11	Lager 12	Lager 13	Lager 14	Lager 15	Lager 16
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Materialwaren .	149 050	134 377	179 280	123 381	149 287	140 275	146 069	133 437	112 937	119 650	102 772	176 410	250 108	253 713	154 204	189 051
Brot	24 181	35 212	46 543	38 859	40 855	44 022	42 569	33 624	34 220	36 502	30 829	47 639	85 247	79 481	48 465	63 122
Weißgebäck . . .	1 853	1 365	3 376	1 433	1 867	1 711	1 640	1 477	2 457	1 652	1 293	2 806	8 942	7 695	5 179	6 202
Brennmaterialien	3 788	7 559	6 460	2 217	3 374	2 502	2 597	3 961	2 195	2 298	2 649	6 609	6 646	9 471	2 947	7 843
Zusammen	196 872	178 513	235 659	165 890	195 383	188 510	192 875	172 499	151 809	160 102	137 543	233 464	350 943	350 360	210 795	266 218

	Lager 17	Lager 18	Lager 19	Lager 20	Lager 21	Lager 22	Lager 23	Lager 24	Lager 25	Lager 26	Hauptlager	Bäckerei	Zusammen	Dagegen im Jahre 1901
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Materialwaren .	195 493	171 225	231 007	235 685	188 394	120 932	122 529	160 108	6 930	5 682	58 055	—	4 010 041	3 852 272
Brot	57 960	47 091	63 586	58 494	49 914	32 558	32 650	40 461	1 603	880	2 787	—	1 137 354	1 093 572
Weißgebäck . . .	7 131	1 986	4 498	5 814	3 573	2 318	2 156	4 784	221	71	3 168	416 937	503 605	484 883
Brennmaterialien	6 946	3 445	3 819	4 051	7 078	3 393	1 917	3 451	133	43	33 490	—	140 882	210 968
Zusammen	267 530	223 747	302 910	304 044	248 959	159 201	159 252	208 804	8 887	6 676	97 500	416 937	5 791 882	5 641 695

Digitized by Google

Das größte Lager hatte einen Umsatz von 350943 Mk., das kleinste von 66,76 Mk. Auf die Kolonialwaren und Materialwaren entfielen 4010041 Mk. = 69,2 % des Umsatzes, auf die Erzeugnisse der Bäckerei entfielen 28,3 % und auf die Brennmaterialien 140880 Mk. Die Bruttoerträge ergaben bei den einzelnen Warengattungen folgende Gewinnzahlen: 15,6 % des Umsatzes in Materialwaren, 16,4 % des Erlöses aus Backwaren und 5,6 % als Bruttoüberschuß im Brennmaterialiengeschäft.

Zur Bewältigung eines derartig großen Umsatzes bedarf es natürlich eines zahlreichen Personals. Ende 1902 bestand dieses aus 3 Vorstandsmitgliedern, 1 Kassierer, 6 Buchhaltern, 1 Lagerinspektor, 26 Lagerhaltern, 71 Verkäuferinnen, 1 Backmeister, 1 Hofmeister, 98 Bäckern mit Einschluß von 3 Obergesellen, 5 Schlossern und Schmieden, 3 Heizern, 2 Portiers, 63 Kutschern und Arbeitern, 8 Frauen und Mädchen und 57 Gebäckausträgerinnen, die mit ihren Familienangehörigen den Mitgliedern des Konsumvereins das Frühgebäck in das Haus tragen.

Der Verein verkauft zu Tagespreisen.

Man kann nicht in Abrede stellen, daß durch die Entwickelung eines derartig großen Konsumvereins der übrige Kolonialwaren-Kleinhandel ungünstig beeinflußt worden ist. Wir haben in den vorhergehenden Erhebungen verschiedentlich auf die Ausnahmestellung der Neustadt hinweisen müssen. Konnten wir für das Gesamtgebiet nicht den Nachweis erbringen, daß die Kolonialwaren-Kleinhandelsgeschäfte sich langsamer vermehrt hatten als die Einwohner, so war dies doch für die Neustadt in auffallendem Maße der Fall.

Der Konsumverein Neustadt wird in beträchtlichem Umfange zu öffentlichen Abgaben herangezogen. Er zahlte an Steuern (Gemeinde-, Einkommensteuer, Staatseinkommensteuer, Gewerbe- und Betriebsteuer, Beitrag zur Handelskammer)

1898:	44671	Mk.
1899:	48493	„
1900:	52416	„
1901:	57864	„
1902:	65350	„

b) Der Eisenbahnbeamten-Konsumverein in Magdeburg.

Auch über diesen Verein können wir eingehendere Angaben bringen.

Der Verein wurde im Jahre 1879 gegründet.

Digitized by Google

Im nachstehenden lassen wir nach dem Geschäftsbericht für 1902 eine Übersicht über die Geschäftsentwickelung des Vereins vom Jahre 1879 ab folgen:

Geschäftsjahr	Mitgliederzahl	Geschäftsanteile Mk.	Reservefonds Mk.	Warenumsatz Mk.	Reingewinn Mk.	Geschäftsunkosten Mk.
1879	127	191	—	38 877	1 005	719
1880	151	227	—	42 725	1 242	745
1881	308	464	—	51 134	1 560	1 128
1882	317	2 219	—	70 910	2 947	1 996
1883	393	2 751	146	91 642	3 609	2 302
1884	508	3 556	285	94 652	4 290	2 645
1885	597	4 179	424	123 328	5 080	3 227
1886	724	5 068	544	154 951	6 058	4 340
1887	843	5 901	663	227 174	8 906	6 209
1888	1620	11 340	1157	425 442	17 313	11 169
1889	1947	13 030	1670	714 955	29 618	18 190
1890	2204	20 775	2198	879 668	32 020	22 825
1891	2280	22 105	2758	910 944	34 981	22 914
1892	2402	23 462	3364	975 704	40 183	24 231
1893	2591	25 284	2844	1 048 198	42 260	26 098
1894	2764	26 996	3522	1 139 436	48 653	29 083
1895	2698	26 576	4283	1 050 053	46 149	28 814
1896	2713	26 274	5000	963 029	46 489	28 237
1897	2829	27 563	5749	962 344	42 760	28 576
1898	2886	28 295	6420	991 555	44 226	29 753
1899	2990	29 176	7067	1 034 866	46 330	31 349
1900	3139	30 650	7857	1 083 416	48 118	32 698
1901	3215	31 405	8913	1 086 843	40 360	33 764
1902	3112	32 361	9697	987 894	55 669	33 736

Der Umsatz von 987 894 Mk. wurde in vier Lägern erzielt, die jedes für sich folgende Verkaufserlöse hatten:

a) Lager I.	212 936,54	Mk.
b) „ II.	344 534,73	„
c) „ III.	174 762,00	„
d) „ IV.	254 158,94	„
	986 392,21	Mk.
e) sonstige Einnahmen	10 502,07	„
zusammen	996 894,28	Mk.

Die Abnahme des Umsatzes im Jahre 1902 führt der Verein zurück auf die gedrückten wirtschaftlichen Verhältnisse, die Gewährung von 5 % Rabatt seitens Magdeburger Geschäfte (Rabattsparverein), auf die Eröffnung der Warenhäuser und besonders auf das ungünstige Ergebnis des vorhergegangenen Geschäftsjahres, das nur die Verteilung einer Dividende von 3,3 % gestattet habe.

Da der Verein unter Tagespreisen mit einem kleineren satzungs-

Digitized by Google

gemäß vorgeschriebenen Aufschlag verkauft, war er natürlich nicht in der Lage, Dividenden von der Höhe des Konsumvereins Neustadt zu zahlen.

Seine Dividenden betrugen 1890: 3,2 %, 1895: 4,0 %, 1898: 4,0 %, 1899: 4,0 %, 1900: 4,0 %, 1901: 3,3 % und 1902: 5 %, auf den Einkauf der Mitglieder berechnet.

Um in Zukunft stets eine Dividende von 5 % verteilen zu können, hat der Eisenbahnbeamten-Konsumverein beschlossen, die Verkaufspreise so festzusetzen, daß 5 % Dividende zur Verteilung gelangen können. Es ist dieser Beschluß eine Folge der Errichtung eines Rabattsparvereins von Magdeburger Detaillisten, dessen Mitglieder Rabatt in Höhe von 5 % gewähren.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft des Eisenbahnbeamten-Konsumvereins ist die Zugehörigkeit zur Staatseisenbahnverwaltung. Das Eintrittsgeld beträgt 0,50 Mk., die Höhe des Geschäftsanteils 10 Mk. Die 3112 Mitglieder des Jahres 1902 verteilten sich auf folgende Beamtenzweige:

1. Pensionäre, Witwen. .	300
2. Eisenbahnarbeiter . . .	1400
3. Obere Beamte	400
4. Untere Beamte	1012
zusammen	3112

Der Verein ist nicht eingetragen. Er ist Mitglied des Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Berlin. Früher stand er auch mit der Großeinkaufsgesellschaft in Hamburg in Verbindung, ist aber neuerdings ausgeschieden.

c) Der Konsumverein Magdeburger Beamten und die Konsumanstalten in Magdeburg.

Weder für den Konsumverein Magdeburger Beamten noch für die Konsumanstalten haben wir andere statistische Unterlagen als die Gewerbesteuersollbeträge, zu denen sie in den letzten fünf Jahren veranlagt wurden. Wir halten aber diese auch für hinreichend, um eine Vorstellung von der Entwickelung und Größe dieser Betriebe zu bekommen.

Der Magdeburger Beamtenkonsumverein (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht) war in Gewerbesteuerklasse III und zwar zu folgendem Gewerbesteuersoll veranlagt:

1898:	96 Mk.	1901:	96 Mk.
1899:	96 „	1902:	96 „
1900	96 „		

Digitized by Google

Die Ziffern zeigen schon, daß wir es mit keinem sehr großen Unternehmen zu tun haben. Nimmt man an, das Gewerbesteuersoll betrage $^3/_4$ % vom Gewerbeertrage, so würde dieser 12000 Mk., der Umsatz bei Annahme von 10 % Ertrag 120000 Mk. betragen. Die Tatsache, daß der Verein in den letzten fünf Jahren immer nur zu demselben Betrage veranlagt wurde, deutet ferner auf keine günstige Entwickelung hin. Der Verein ist denn auch vor einiger Zeit in Liquidation getreten. Persönlichen Mitteilungen zufolge dürfte der Mißerfolg auf zu hohe Unkosten zurückzuführen sein. Der Verein hatte zeitweilig 2 Läger, gab dann aber eins infolge zu hoher Mieten auf. Dadurch sollen aber viele Mitglieder zum Austritt bewogen worden sein, denen der Einkauf in diesem einen Lager räumlich zu unbequem wurde. Auch auf die Konkurrenz der Spezialgeschäfte, namentlich der Butterhandlungen, wird die ungünstige Lage des Vereins zurückgeführt.

Die Konsumanstalten sind, wie wir bereits erwähnten, Einrichtungen zweier bedeutender Fabrikunternehmen, der Armaturenfabrik von Schäffer & Budenberg, G. m. b. H., und des Friedr. Krupp Grusonwerks, A.-G.

Die Konsumanstalt der ersteren Firma war von 1898—1900 in Gewerbesteuerklasse III und von 1901 ab in Gewerbesteuerklasse II und zwar zu folgenden Sollbeträgen veranlagt:

1898:	192 Mk.	1901:	300 Mk.
1899:	192 „	1902:	300 „
1900:	192 „		

Die Konsumanstalt des Kruppschen Werkes, eine Zweigniederlassung der Konsumanstalt in Essen, war in Gewerbesteuerklasse I zu folgenden Sollbeträgen veranlagt;

1898:	524 Mk.	1901:	840 Mk.
1899:	764 „	1902:	97 „
1900:	812 „		

Der letzte Betrag ist nicht etwa die Folge einer starken Verminderung des Umsatzes, sondern auf eine andere Verteilung der Teilbeträge an die Gemeinden Essen und Magdeburg zurückzuführen.

Zum Schlusse möge noch die Frage berührt werden, in welchem Verhältnisse 1902 der Umsatz der Konsumvereine zu dem Umsatz der übrigen Magdeburger gewerbesteuerpflichtigen Kolonialwaren-Kleinhandelsgeschäfte stand. Natürlich können wir hier nur schätzungsweise die Beträge angeben.

Der Konsumverein Neustadt erzielte im Jahre 1902 einen Um-

Digitized by Google

satz in Kolonial- und Materialwaren — den Umsatz in Erzeugnissen der Bäckerei und in Brennmaterialien müssen wir außer acht lassen — von 4 010 041 Mk., der Konsumverein der Eisenbahnbeamten von 987 898 Mk., den Umsatz des Magdeburger Beamtenkonsumvereins schätzten wir auf 120 000 Mk.; unter Zugrundelegung derselben Grundsätze (Steuer $^3/_4$ % des Gewerbeertrages, Gewerbeertrag 10 % des Umsatzes) würde sich bei der Konsumanstalt von Schäffer & Budenberg ein Umsatz von 375 000 Mk. und bei der Konsumanstalt des Grusonwerkes (hier Steuer 1 % des Ertrages) von 840 000 Mk. ergeben. Insgesamt würde das einen Warenumsatz von 6 332 935 Mk. ausmachen. Demgegenüber würden die gewerbesteuerpflichtigen Kolonialwaren-Kleinhandelsgeschäfte Magdeburgs einen Umsatz von 12 730 000 Mk., also nur etwa das Doppelte, aufweisen (10 184 Mk. Gewerbesteuer, Steuer = $^3/_4$ % Ertrag, Ertrag = 10 % Umsatz). Ob diese Ziffern der Wirklichkeit nahe kommen, entzieht sich unserer Kenntnis. Immerhin würde man auch unter der Annahme, daß die Einzelgeschäfte nur 7 % Ertrag hätten, einen Umsatz der Konsumvereine und Konsumanstalten von weit mehr als einem Drittel des Umsatzes der übrigen Gewerbesteuerpflichtigen Geschäfte erhalten.

Noch geringer wird der Anteil der Kolonialwaren-Kleinhandelsgeschäfte an der Versorgung der Magdeburger Bevölkerung mit Kolonialwaren und anderen Bedarfsartikeln, wenn man den Absatz der Großbetriebe im Warenhandel, der Warenhäuser mit berücksichtigt, die in den letzten zwei Jahren in Magdeburg große Ausdehnung gewonnen und sich eines Teils des Kolonialwarengeschäfts bemächtigt haben.

Digitized by Google

Die Währungsreform in Österreich-Ungarn.

Von

Richard Riedl,

II. Sekretär der Handels- und Gewerbekammer Wien.

II.

Inhaltsverzeichnis.

5. Konversion der allgemeinen Staatsschuld und Regelung der Notenschuld in den Jahren 1867 und 1868 S. 185. — 6. Der Bankstreit und die Lösung der Bankfrage im Ausgleich von 1878 und 1887 S. 207.

5. Konversion der allgemeinen Staatsschuld und Regelung der Notenschuld in den Jahren 1867 und 1868.

Nachdem Lónyay sich davon überzeugt hatte, daß seine Pläne nicht im vollen Umfang durchführbar seien, richtete er seine Bemühungen auf die Regelung der Staatsschuld im Sinne seines Programms.

Die Verhandlungen über die Staatsschuld wurden zunächst zusammen mit denen über die Quote von den beiden Deputationen geführt[1]. Eine Einigung wurde nicht erzielt. Die österreichische Deputation vertrat den Standpunkt, daß über die Beitragsleistung zur Staatsschuld und zu den gemeinsamen Angelegenheiten unter Einem verhandelt und für Beides der gleiche Beitragsschlüssel festgesetzt werden müsse; als Berechnungsgrundlage schlug sie erst die Summe der direkten, späterhin jene der direkten

---

[1] Vgl. für das folgende den Bericht der Deputation des Reichsrates in den Protokollen des österr. Abgeordnetenhauses, IV. Session, Zweiter Band S. 1742 ff.; ferner den Text des Vöslauer Übereinkommens bei Lónyay, Die Bankfrage, S. 694.

Digitized by Google

und der in beiden Staatsgebieten nach gleichartigen Grundsätzen erhobenen indirekten Steuern vor, wobei sie zu einer Quote von 69% für Österreich und 31% für Ungarn gelangte. Die ungarische Regnikolardeputation dagegen legte ihrer Berechnung der Quote die tatsächlichen Beitragsleistungen beider Länder zu den Ausgaben der Zentralverwaltung zugrunde; diese Berechnungsart ergab für Ungarn einen Beitrag von 25—27% zu den gemeinsamen Ausgaben. Über die Staatsschulden erklärte sie überhaupt keine Vereinbarung treffen zu können; denn der Gesetzartikel XII aus 1867 beschränke die Verhandlungen der beiderseitigen Deputationen ausschließlich auf die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten, sie könne daher nur rücksichtlich dieser eine endgültige Abmachung treffen. In Angelegenheit der Staatsschulden sei durch § 67 des Gesetzartikels XII aus 1867 ausdrücklich ein Übereinkommen der Regierungen vorgesehen. Die Deputation sei nur mit Rücksicht darauf, daß die Vereinbarung über die Staatsschuld nach dem Gesetze gleichzeitig mit jener über die Quote stattzufinden habe, vom Reichstage mit der Aufgabe betraut worden, auch über diese Regierungsvorlage in vorläufige Erörterungen mit der Deputation des Reichsrates einzutreten, deren Ergebnis das ungarische Ministerium samt seinem eigenen Vorschlage dem Landtage unterbreiten werde. Sie müsse daher in dieser Beziehung eine Regierungsvorlage abwarten, sei jedoch damit einverstanden, daß das Ergebnis der Erörterungen über beide Angelegenheiten gleichzeitig in das Protokoll der letzten Sitzung beider Deputationen aufgenommen werde.

Infolgedessen waren die Regierungen gezwungen, die Führung zu übernehmen. Es kam zum Abschluß des Vöslauer Übereinkommens vom 12. September 1867, in dem sich die Regierungen über sämtliche, in dem Gesetzartikel XII aus 1867 dem gemeinschaftlichen Einvernehmen vorbehaltenen Gegenstände grundsätzlich einigten und die Verpflichtung übernahmen, diese Grundsätze mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln vor den zuständigen Vertretungskörpern zur Geltung zu bringen.

Zur offiziellen Vorlage in den Deputationen gelangten nur die Teile des Übereinkommens, die sich auf Quote und Staatsschuld bezogen, da alle anderen Abmachungen nicht in ihren gesetzlichen Wirkungskreis fielen. Der Beitrag zu den gemeinsamen Angelegenheiten wurde darin für Österreich mit 70%, für Ungarn mit 30% festgesetzt.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Staatsschuld wurde bestimmt, daß beide Regierungen bis 1. Mai 1868 den betreffenden Gesetzgebungskörpern eine in gemeinschaftlichem Einvernehmen abgefaßte Vorlage zu dem Zwecke machen sollten, die bisherigen verschiedenen Schuldtitel auf Grundlage des gegenwärtigen Zinsengenusses und unter möglichster Abstellung der bestehenden Tilgungsbeträge in eine einheitliche Rentenschuld umzuwandeln (§ 1). Außerdem sollte den beiden Gesetzgebungen ein zweiter, ebenfalls in beiden Reichshälften auf gleichen Grundlagen beruhender Gesetzentwurf vorgelegt werden, wonach die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Deckung des Staatsschuldenbedarfes — also für Zinsen und Rückzahlungen — ein Praecipuum von 25 Millionen Gulden zu ihren Lasten übernehmen, und der Rest zwischen ihnen und den Ländern der ungarischen Krone im Verhältnis von 70 zu 30 geteilt wird. Nach diesen Grundsätzen sollte der Bedarf der Staatsschulden bereits für 1868 in die beiderseitigen Voranschläge eingestellt werden (§ 2). Zur endgültigen und ziffermäßigen Bestimmung der Zahlungsverpflichtung beider Teile sollte eine gemischte Kommission gebildet werden, die auf Grund der bisherigen Ausweise der Staatsschulden-Kontrollkommission den Stand der Staatsschulden am 31. Dezember 1867 berechnen und alle Rechnungsbücher derart abschließen sollte, daß nach Durchführung der Konversion „gemäß dem im zweiten Punkte ausgedrückten Beitragsverhältnis der bestimmte und keiner Änderung mehr unterliegende Beitrag beider Teile sich herausstellt" (§ 3). Sofern sich während des Übergangsjahres 1868 zufolge der Bestimmungen über die Deckung des Staatsschuldenerfordernisses ein Defizit herausstellt, soll es durch eine Vermehrung der Staatsnoten gedeckt werden; diese Schuldenvermehrung soll von den beiden Teilen nach dem Verhältnis von 70 : 30 getragen werden (§ 4). Vom 1. Juni 1869 ab wurde jedoch eine derartige Deckung eines Abganges im Staatshaushalte unter regelmäßigen Verhältnissen ausgeschlossen, und die Verpflichtung beider Teile ausgesprochen, die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte mit allen Mitteln anzustreben (§ 5). Wenn trotzdem eine der beiden Reichshälften „ihren eigenen Bedarf von den eigenen Einkünften nicht decken könnte und daher zur Deckung ihrer Ausgaben oder der gemeinsamen Auslagen den Reichs-Staatskredit in Anspruch zu nehmen wünschte", so wird dies an die verfassungsmäßige Genehmigung der anderen Hälfte geknüpft, und außerdem fällt der von

Digitized by Google

einem solchen Anlehen herrührende Zinsenzuwachs ausschließlich dem betreffenden Teile zu (§ 7). Gemeinsame Finanzoperationen, deren Lasten nach dem Verhältnis von 70 : 30 zu tragen sind, werden nur zur Deckung des außerordentlichen Bedarfes für Zwecke der gemeinsamen Verteidigung für zulässig erklärt, soweit dieser Aufwand nicht aus dem ordentlichen Budget beider Teile bestritten werden kann, und gleichfalls an die Genehmigung beider Gesetzgebungen gebunden (§ 8). Die Konsolidierung der schwebenden Schuld, die aus Staatsnoten besteht, wird besonderen Abmachungen zwischen den beiden Ministern vorbehalten, welche die betreffenden Vorschläge im Jahre 1868 den Vertretungskörpern vorlegen sollen. Die Verwaltung der Staatsschulden soll durch den Reichsfinanzminister erfolgen, und ebenso wie die verfassungsmäßige Kontrolle dieser Verwaltung durch ein Gesetz geregelt werden.

Der Grundzug dieses Übereinkommens ist, daß die bestehenden Staatsschulden als gemeinsame Schuldverpflichtung anerkannt werden, für welche beide Reichshälften haften, und zu deren Verzinsung sie nach einem bestimmten Schlüssel beitragen. Aber auch für die Zukunft soll die Deckung des Kreditbedürfnisses beider Länder im Wege des „Reichsstaatskredites" erfolgen, durch eine Schuld, für welche wieder beide Reichshälften haftbar werden, zu deren Aufnahme daher auch die Zustimmung beider Gesetzgebungen erforderlich ist. Diese Bestimmungen verraten das offenbare Bestreben, den Staatskredit vor der Erschütterung zu bewahren, die eine Veränderung des Schuldners nach sich zu ziehen drohte. Schuldner bleibt nach wie vor das Reich, wenn auch beide Reichshälften untereinander einen Schlüssel für die Bestreitung der Lasten aus der Staatsschuld vereinbaren. Für den Gläubiger bleibt dies ohne Bedeutung. Dementsprechend wird auch ein einheitlicher Schlüssel für die Aufteilung des gesamten Erfordernisses der Staatsschuld, gleichgültig ob es aus der Verzinsung oder aus der Tilgung hervorgeht, festgesetzt. Ebenso wird endlich die Konversion der bestehenden Schulden einem in gemeinschaftlichem Einverständnis zu erlassenden Gesetze vorbehalten, und ihr Erfolg soll beiden Reichshälften zugute kommen, weswegen der Beitrag zu den Lasten der Staatsschuld erst nach Durchführung der Konversion auf Grund des ein- für allemal angenommenen Schlüssels ziffermäßig bestimmt werden soll. Die Verzinsung der künftig aufaufzunehmenden Schulden erhöht folgerichtig nur den Beitrag jenes Teiles, der ihre Aufnahme veranlaßt, mit alleiniger Ausnahme der

Digitized by Google

für die Reichsverteidigung aufgenommenen, deren Zinsen nach dem Quotenverhältnis geteilt werden. Auch in der Verwaltung der Schulden kommt die Gemeinsamkeit zum Ausdruck, indem sie dem gemeinsamen Reichs-Finanzministerium übertragen wird.

In den Deputationen stieß jedoch diese Lösung auf Widerstand. Die ungarische Deputation stellte sich auf den Standpunkt, daß die ungarische Gesetzgebung lediglich die einmalige Feststellung eines ziffermäßigen Beitrages zu den Lasten der Staatsschuld vorzunehmen habe, den sie aus Billigkeitsgründen übernehme. Im übrigen habe sie sich mit den Angelegenheiten der Staatsschuld nicht zu befassen, da die Schuld ohne ihre Zustimmung eingegangen worden sei und infolgedessen das Land rechtlich auch nicht belasten könne. Um dieses Grundsatzes willen war sie bereit, auf alle Vorteile zu verzichten, welche sich aus der Durchführung der Konversion auf gemeinsame Rechnung für Ungarn ergeben hätten[1].

Die österreichische Deputation wandte sich gegen das Praecipuum von 25 Millionen, das weit höher sei als die Zinsen der für speziell österreichische Zwecke verwendeten Anlehen. Die Unifikation sei bei den regelmäßig tilgbaren Staatsschulden ohne Vergewaltigung der Gläubiger nicht durchzuführen, bei Lotterieanlehen überhaupt unmöglich. Trotzdem fehle jede Bestimmung über die Deckung der Amortisationskosten nicht-konvertierbarer Schulden. Auch sei keine Vorsorge für den Fall getroffen, daß sich die beiden Vertretungen über die Durchführung der Unifikation nicht einigen können. Endlich errege die Deckung des Defizits für 1868 durch Ausgabe neuer Staatsnoten Bedenken.

Es kam zur Einsetzung von Subkomitees beider Deputationen, und auf Grund ihrer Verhandlungen schlossen die Regierungen ein neues Übereinkommen hinsichtlich der Staatsschuld, das am 23. Sept. 1867 den Deputationen vorgelegt und in der gemeinsamen Schlußsitzung vom 25. September durch übereinstimmenden Beschluß den beiderseitigen Vertretungskörpern zur Annahme empfohlen wurde.

In diesem Übereinkommen werden gesonderte Bestimmungen für die Beitragsleistung zur Staatsschuld im Jahre 1868 und in den späteren Jahren aufgestellt.

Der Bedarf des Jahres 1868 stand von vornherein ziffermäßig fest, da die geplante Konversion auf ihn noch keine Wirkung

[1] Vgl. Lónyay, Die Bankfrage, S. 387 f.

Digitized by Google

äußern konnte. Er wurde für Zinsen und Amortisation nach Abzug der Coupon- und Gewinnsteuer vorbehaltlich etwaiger Irrtümer mit 145 339 017 Gulden angenommen, wovon die Reichsratsländer 109 237 312 Gulden (darunter 46 877 801 Gulden in Silber), Ungarn 36 101 705 Gulden (darunter 15 492 586 Gulden in Silber) decken sollten. Dieses Beitragsverhältnis entspricht dem im Übereinkommen vom 12. September festgestellten Schlüssel, wonach von dem Gesamtaufwande für Zinsen und Amortisation 25 Millionen vorweg den österreichischen Ländern zur Last fallen, der Rest aber zwischen ihnen und Ungarn nach dem Verhältnis 70 : 30 geteilt wird. Die endgültige Richtigstellung der Beträge und der Abschluß der Schuld mit 31. Dezember 1867 wurde einer gemischten Kommission übertragen.

Ein durch den Beitrag zur Staatsschuld etwa hervorgerufenes Defizit in der Gebarung des Jahres 1868 sollte durch eine gemeinschaftliche Finanzoperation, und zwar durch Vermehrung der Staatsnoten, gedeckt werden. Die Lasten dieser Schuldvermehrung sollten von beiden Teilen nach dem Verhältnis getragen werden, in dem jeder von ihnen mit seiner Beitragsquote zurückbliebe.

Diese Bedeckung des allfälligen Defizites durch Vermehrung der Staatsnoten war die von der österreichischen Deputation ausdrücklich anerkannte Bedingung, unter der Ungarn sich bereit erklärte, für das Übergangsjahr 1867 eine besondere Art von Beitragsberechnung anzunehmen, welche für Ungarn ungünstiger war als die für die folgenden Jahre vorgesehene. Die österreichische Gesetzgebung ging auf diese Bedingung nicht ein. Infolgedessen enthalten die auf Grund des Übereinkommens erlassenen übereinstimmenden Gesetze über die Beitragsleistung zur Staatsschuld (das Gesetz vom 24. Dezember 1867 R.G.B. Nr. 3 aus 1867, und der ungarische Gesetzartikel XV aus 1867) keine Sonderbestimmungen für das Jahr 1868, und setzen die Bestimmungen, die nach dem Übereinkommen erst für 1869 und die folgenden Jahre gelten sollten, schon von 1868 an in Kraft. Im Gegensatze zu dem Übereinkommen vom 12. September und zu der für 1868 ursprünglich geplanten Regelung halten sie den Beitrag für die Verzinsung und für die Amortisation der Staatsschuld auseinander.

Zur Verzinsung leistet Ungarn nach § 1 beider Gesetze einen dauernden, keiner weiteren Änderung unterliegenden Jahresbeitrag von 28 188 Millionen Gulden, darunter 11 776 Millionen in klingender Münze.

Digitized by Google

Der Berechnung dieses fixen Jahresbeitrages wurde der in dem ersten Übereinkommen festgestellte Schlüssel (30% von dem nach Vorausbelastung Österreichs mit 25 Millionen verbleibenden Rest) und das Zinsenerfordernis der mit Ende Dezember 1867 verbliebenen und in die Beitragsberechnung für 1868 einbezogenen Staatsschulden zugrunde gelegt[1], und zwar ohne Rücksicht auf seine etwaige Verminderung durch eine spätere Konversion.

Dagegen wurde diese Bemessung des ungarischen Beitrages zur Amortisation der tilgbaren Schulden bereits mit der Konversion in Zusammenhang gebracht.

Im § 2 der Beitragsgesetze wurde nämlich vereinbart, daß bis zum 1. Mai 1868 eine Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht werden solle, welche die bestehenden Schuldtitel in möglichst umfassender Weise in eine einheitliche Rentenschuld umwandelt und die Belastung der Finanzen mit Kapitalsrückzahlungen möglichst vermeidet. Die Geldmittel, die zur Rückzahlung nicht konvertierbarer Schuldtitel (z. B. der Lotterieanlehen) notwendig sind, sollen jährlich durch Ausgabe von Obligationen der künftigen einheitlichen Rentenschuld (der nachmals sogenannten Tilgungsrente) aufgebracht werden.

Dabei ergibt sich insofern eine Mehrbelastung, als die zu tilgenden Obligationen nach ihrem vollen Nennwerte eingelöst werden müssen, während die Renten, die zur Beschaffung des Kapitals für die Rückzahlung ausgegeben werden, eventuell zu einem niedrigen Kurs begeben werden müssen und infolgedessen in der Verzinsung sich höher stellen als die getilgten Obligationen. Die Mehrbelastung ist also gleich der Differenz zwischen den Zinsen der getilgten Obligationen und dem Zinsenerfordernis der zur Deckung der Rückzahlungen ausgegebenen Rentenschuldverschreibungen.

Diese Mehrbelastung soll nach dem Übereinkommen von den Reichsratsländer übernommen werden, Ungarn leistet dazu nur einen fixen jährlichen Beitrag von 1 Million Gulden.

Endlich übernahm Ungarn noch einen jährlichen Beitrag von 150000 Gulden in klingender Münze zur direkten Amortisation des bei der Bodenkreditanstalt aufgenommenen und nahezu zur Hälfte auf ungarischen Kameralgütern intabulierten Domänenanlehens, jedoch nur bis zur vollständigen Enlastung dieser Güter von der Intabulation.

---

[1] Vgl. § 3 des Übereinkommens vom 23. September 1867.

Digitized by Google

Im Vergleiche zur Gesamtleistung von 36 101 705 Gulden, die Ungarn nach dem für 1868 vorgeschlagenen Beitragsverhältnis zu tragen hatte, verringerte sich somit seine Belastung auf 30 188 000 Gulden für die Verzinsung der mit Ende 1867 abgeschlossenen allgemeinen Staatsschuld und der später auszugebenden Tilgungsrente, und auf 150 000 Gulden zur Amortisation des ungarischen Domänenanlehens, somit im ganzen um 5,763 Millionen jährlich.

Zu diesem finanziellen Erfolge gesellte sich ein politischer: der Grundsatz des Gesetzartikels XII aus 1867, daß die Staatsschuld Ungarn rechtlich nicht belasten könne, wurde auch der Form nach in aller Strenge durchgeführt. Ungarn übernahm nur einen Jahresbeitrag von unabänderlicher Höhe zu den Lasten der Staatsschuld, keinen aliquoten Teil der Schuld selbst.

Die allgemeine Staatsschuld wurde hiedurch tatsächlich zu einer ausschließlichen Schuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gestempelt. Ungarn steht zu den Staatsgläubigern in gar keinem Verhältnis und trägt ihnen gegenüber keine wie immer geartete Haftung. Den Verpflichtungsgrund für die Leistung seines jährlichen Beitrages bildet kein Schuldverhältnis, sondern ein freiwilliges, aus Billigkeitsgründen getroffenes Übereinkommen mit Österreich. Im Falle dieses Übereinkommen von Ungarn nicht gehalten würde, wäre Österreich dennoch den Staatsgläubigern für den ganzen Zinsenbetrag haftbar[1]. Diese Vorteile fielen Ungarn allerdings nicht ohne Entgelt zu.

Der Preis dafür war der Verzicht auf irgendwelche Einflußnahme bei der Konversion der Staatsschuld

[1] Offiziell wurde dieser Standpunkt von ungarischer Seite in dem Nuntium der ungarischen Regnikolar-Deputation vom 14. April 1878 (Nr. 828 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, VIII. Session) ausgesprochen. Es heißt daselbst: „Die ungarische Gesetzgebung hat trotz der von ihr in Betracht gezogenen politischen und Billigkeitsrücksichten dennoch treu festgehalten an dem in ihrer Verfassung wurzelnden und durch den Gesetzartikel XII 1867 neuerdings sanktionierten Prinzip, daß die ohne legale Zustimmung des Landes kontrahierten Schulden Ungarn rechtlich nicht belasten können, daß es also bezüglich dieser ohne seine verfassungsmäßige Zustimmung kontrahierten Schulden jede Gemeinsamkeit zurückweist, daß zwischen ihm und den betreffenden Gläubigern keinerlei Rechtsverhältnis besteht, und daß es dasjenige, was es über das Maß seiner Verpflichtung hinaus tut, nicht als Schuldner dem Gläubiger gegenüber tut, sondern als freier Staat aus Rücksicht auf den unter demselben Monarchen lebenden anderen freien Staat und zu dessen Gunsten.“

Digitized by Google

und der Feststellung der Couponsteuer, sowie auf jeden Vorteil aus diesen Operationen.

Das Übereinkommen vom 12. September 1867 hatte festgesetzt, daß die Konversion durch einen in gemeinschaftlichem Einvernehmen verfaßten und beiden Gesetzgebungen vorgelegten Gesetzentwurf verfügt werden sollte. Der Vorteil aus der Konversion und der Erhöhung der Couponsteuer wäre daher beiden Staaten zugute gekommen, weil in dem Überkommen nur der Schlüssel für die Beitragsleistung zur Staatsschuld endgültig festgestellt, die ziffermäßige Bestimmung der beiderseitigen Beitragssumme aber bis nach Durchführung der Konversion verschoben wurde. Das Praezipuum von 25 Millionen zu Lasten der Reichsratsländer wäre auch nach Durchführung der Konversion unverändert geblieben, der Rest jedoch, der nach dem Quotenverhältnis zu decken war, wäre wesentlich vermindert, und infolgedessen auch die Zahlungspflicht Ungarns noch weiter erleichtert worden.

In dem zweiten Übereinkommen und den Beitragsgesetzen begab sich Ungarn jedes Einflusses auf die Konversion, deren Durchführung ausdrücklich der österreichischen Gesetzgebung überlassen wurde; die Berechnung des fixen jährlichen Zinsenbeitrages für Ungarn erfolgte auf Grund des Standes der Staatsschuld mit Ende 1867, also vor der Konversion, so daß seine Höhe durch diese nicht mehr alteriert werden konnte; rücksichtlich der Coupon- und Gewinnsteuer endlich wurde in § 2 der beiden Gesetze verfügt, daß sie ausschließlich den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zugute komme, und die österreichische Deputation stellte außerdem durch eine Erklärung in der gemeinsamen Schlußsitzung ausdrücklich fest, daß „die Festsetzung der Höhe der Coupon- und Gewinnsteuer ausschließlich dem Reichsrate zustehe". Ungarn überließ es somit dem Reichsrate, die Konversion ganz nach seinem Ermessen durchzuführen und eine Coupon- und Gewinnsteuer von beliebiger Höhe einzuführen, ohne daß es sich den Mitgenuß der daraus hervorgehenden Erleichterungen gewahrt hätte, und empfing dafür den Vorteil, daß sein Rechtsstandpunkt gegenüber der Staatsschuld gesichert und sein Beitrag zu den Kosten der Amortisation wesentlich verringert wurde[1].

Im engen Zusammenhange damit steht die Frage, ob durch das

[1] Die gleiche Auffassung wird von dem damaligen ungarischen Finanzminister Grafen Lónyay in seiner Darstellung der Verhandlungen über die Staatsschuld entwickelt. Vgl. Lónyay, Die Bankfrage S. 386—388.

Digitized by Google

Übereinkommen auch künftige, neue Konversionen der Staatsschuld auf einen niedrigeren Zinsfuß dem freien Belieben des Reichsrates anheimgestellt sind und daher ohne Einfluß auf die Höhe des ungarischen Beitrages bleiben.

Durch § 6 des Beitragsgesetzes wurde „beiden Reichsteilen freigestellt, ihren Beitrag zu den Zinsen der Staatsschuld durch Amortisation von Schuldverschreibungen oder Kapitalrückzahlung in barem zu vermindern. Der dem effektiven Zinsengenuß (§ 2) der getilgten Schuldverschreibung entsprechende Betrag wird in diesem Falle von der Leistungsschuldigkeit der tilgenden Finanzverwaltung in Abfall gebracht."

In dem § 9 des Übereinkommens vom 23. September 1867, der dem § 6 des späteren Gesetzes entspricht, sowie im ungarischen Gesetz[1] fehlt das Wort „effektiv" und der Hinweis auf den § 2. Doch ist dies wohl bedeutungslos, da die österreichische Deputation in der gemeinsamen Schlußsitzung beider Deputationen vom 25. September 1867 sich mit den Bestimmungen des § 9 des Übereinkommens (§ 6 des späteren Gesetzes) nur mit dem ausdrücklichen Bemerken einverstanden erklärte, „daß unter dem darin erwähnten Zinsengenuß der getilgten Schuldverschreibungen der nach Abzug der Einkommensteuer verbleibende Zinsengenuß verstanden sei", und ebenso „die Festsetzung der Höhe der Coupon- und Gewinnsteuer (d. i. der Einkommensteuer) ausschließlich dem österreichischen Reichsrate zustehe". Ein Widerspruch ist von ungarischer Seite nicht erfolgt. Die Bemerkungen der österreichischen Deputation müssen daher als authentische Interpretation des in den beiderseitigen Gesetzen niedergelegten Vertragstextes gelten.

Ungarn hat nach den Bestimmungen des § 6 zweifellos das Recht, sich von einer Beitragsleistung ganz oder teilweise dadurch zu befreien, daß es die Mittel zur Amortisation tilgbarer Schuldentitel oder zur baren Rückzahlung von Schuldverschreibungen, die keiner festen Amortisation unterliegen, zur Verfügung stellt. Die österreichische Finanzverwaltung muß diese Summe zur Kapitalsrückzahlung oder Amortisation verwenden. Wie Ungarn sie aufbringt, ob aus den laufenden Mitteln oder durch Aufnahme eines ungarischen Anlehens, ist seine Sache. Durch die vollzogene Rückzahlung oder Amortisation wird die Beitragspflicht Ungarns um den Betrag er-

[1] Der Wortlaut des ungarischen Gesetzes ist folgender: „Der den Zinsen (im Übereinkommen vom 23. Sept. 1867: „Dem Zinsengenusse") der getilgten Schuldsumme entsprechende Betrag usw."

Digitized by Google

leichtert, den die nach Abzug der Couponsteuer wirklich bezahlten Zinsen der getilgten Schuldverschreibungen ausmachen. Die Höhe dieses Betrages wird demnach bestimmt:

1. durch die Höhe des Zinsfußes der getilgten Obligationen,
2. durch die Höhe der darauf lastenden Couponsteuer.

Die Konversion eines Teiles der allgemeinen Staatsschuld durch Ungarn blieb naturgemäß ausgeschlossen, da Ungarn in kein direktes Verhältnis zu den Gläubigern der allgemeinen Schuld trat. Der ungarische Reichstag kann eine solche Konversion gar nicht beschließen, da er sie selbst durch § 2 des Gesetzartikels XV aus 1867 der ausschließlichen Machtbefugnis der österreichischen Gesetzgebung überwies. Ungarn kann seinen Beitrag zu den Zinsen der Staatsschuld daher lediglich durch „Rückzahlung in barem" vermindern[1].

Für Österreich steht dieser Weg gleichfalls offen. Es hat ihn auch wiederholt beschritten, indem es die Amortisationsraten der tilgbaren Schuld nicht durch Ausgabe von Tilgungsrente, sondern aus den Gebarungsüberschüssen deckte.

Dagegen hat Österreich zur Verminderung seiner Beitragsleistung noch einen zweiten Weg, der für Ungarn verschlossen ist: die Verminderung des Zinsenbetrages durch Konversion oder Erhöhung der Couponsteuer. Das Recht hierzu gründet sich nicht auf § 6, sondern auf § 2 des Beitragsgesetzes. Denn § 6 handelt ausdrücklich von Rückzahlung in barem; § 2 dagegen spricht in dem letzten Satz seiner ersten Alinea den Reichsratsländern das ausschließliche Recht auf die von den Coupons zu entrichtenden Steuern zu, und ebenso wurde ihnen bei den Deputationsverhandlungen das Recht zur Bemessung dieser Steuern ausdrücklich gewahrt. Nun ist jedoch eine Couponsteuer nichts als eine Zinsenreduktion, die durch den Staat einseitig, ohne Zustimmung der Gläubiger verfügt wird. In den Debatten über das Beitragsgesetz und über die Konversion der allgemeinen Staatsschuld wurde die Erhöhung der Couponsteuer auch unverhohlen als Staatsbankerott bezeichnet. Wenn nun der

[1] Infolgedessen kann auch in dem Falle, als Ungarn sich die Mittel zur Rückzahlung durch Ausgabe ungarischer Rente beschafft, nicht von einer Konversion gesprochen werden. Eine Konversion setzt voraus, daß Gläubiger und Schuldner gleich bleiben, aber der Inhalt des Vertrages wechselt. Nun ist jedoch der dem Gläubiger haftbare Schuldner bei der allgemeinen Staatsschuld Österreich, sie kann also auch wieder nur in ein österreichisches Papier konvertiert werden.

Digitized by Google

österreichischen Gesetzgebung das unbestrittene Recht zur einseitigen Kürzung der Zinsen ohne Zustimmung der Gläubiger zusteht, und die Höhe der ungarischen Beitragsleistung durch Ausübung dieses Rechtes in beliebigem Umfange nicht berührt wird, um wieviel mehr muß es ihr gestattet sein, mit Zustimmung der Gläubiger, d. i. im Wege der Konversion eine Herabsetzung der Zinsen vorzunehmen, ohne daß Ungarn deswegen für seine Beitragsleistung irgendwelche Erleichterung ansprechen könnte.

Ungarn hat aber auch förmlich auf das Recht verzichtet, in der Frage der Konversion einen Einfluß zu üben. Der erste Satz des § 2 enthält die Vereinbarung, daß bis zum 1. Mai 1868 eine Gesetzesvorlage über die Umwandlung der bisherigen verschiedenen Schuldentitel in eine einheitliche Rentenschuld „zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht werde". Die Vorlage ist im österreichischen Reichsrate eingebracht, von diesem beschlossen und in Österreich Gesetz geworden. In den ungarischen Gesetzartikeln ist kein Wort darüber enthalten, und niemals wurde von ungarischer Seite die Gesetzmäßigkeit dieses Vorganges bestritten. Ungarn selbst hat somit den österreichischen Reichsrat als das verfassungsmäßige Forum für die Konversion der allgemeinen Staatsschuld anerkannt.

Hiergegen kann auch nicht eingewendet werden, daß der § 2 ausdrücklich eine Konversion vereinbart, und die Kompetenz des österreichischen Reichsrates lediglich für diese eine vereinbarte Konversion anerkannt worden sei, während jede spätere von neuem die Zustimmung Ungarns erfordere. In § 2 wird nämlich gar nicht die Konversion vereinbart, es wird lediglich bestimmt, daß bis 1. Mai 1868 eine auf die Konversion bezügliche Gesetzesvorlage eingebracht werden muß. Hätte der Reichsrat diese Vorlage nicht genehmigt oder überhaupt nicht verhandelt, so wäre trotzdem die in § 2 enthaltene Verpflichtung erfüllt gewesen. Sein Recht, auf einer anderen Grundlage und zu einer beliebigen späteren Zeit eine Konversion zu beschließen, hätte aber der Reichsrat dadurch keineswegs verwirkt. Auch für die Richtigkeit dieser Auffassung liegt übrigens ein Zeugnis von unzweifelhafter Authentizität vor. Bei der Debatte über die §§ 1 und 2 des Gesetzes warf nämlich der Abg. Dr. Rechbauer in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Dezember 1867 die Frage auf, ob die Zahlung Ungarns eine bleibende sein werde, wenn die Staatsschuld sich ändern würde, sei es durch eine Finanzoperation, eine Modifikation oder wie immer. Er wurde hierzu durch den

Digitized by Google

Umstand veranlaßt, daß in § 1 wohl von einem dauernden, einer weiteren Änderung nicht unterliegenden Betrage die Rede ist, in § 2 jedoch nur von der Couponsteuer gesprochen wird, so daß es scheine, als ob „eine andere Änderung im Stande der Staatsschuld nicht ohne Einfluß auf den ungarischen Beitrag bleibe". Ferner sei es unklar, ob die in § 2 ausgesprochene Unifikation Bedingung des Übereinkommens mit Ungarn sei oder nicht, sodaß man verpflichtet sei, die Unifikation vorzunehmen; weiteres, worin die Unifikation besteht, ob sie bloß zur Erleichterung der Manipulation oder auch zur Verminderung der Staatsschuld bestimmt sei. Diese Anfrage wurde noch in derselben Sitzung vom Finanzminister Freiherrn v. Becke dahin beantwortet, daß der Reichsrat nicht gebunden sei, etwas anderes anzunehmen, als das Prinzip der Konversion, wobei die Verpflichtung, eine Vorlage zu machen, nur die Regierung trifft, und die volle Freiheit der Legislative gewahrt wird, ob und in welcher Weise sie von dieser Vorlage Gebrauch machen will. Darum glaube er, daß durch diese Bestimmung durchaus kein Präjudiz geschaffen werde, und daß auch nicht die Unifizierung selbst eine Bedingung des Ausgleichs ist, sondern nur die Stipulation, es müsse ein Unifizierungsplan vorgelegt werden. Weiterhin führt er aus, daß die Unifizierung mit oder ohne Reduktion der Zinsen durchgeführt werden könne, und im letzteren Falle eines der Mittel sei, um die gerügte Mehrbelastung der Reichsratsländer auszugleichen.

Auch der damalige ungarische Finanzminister Graf Lónyay, aus dessen Verhandlungen mit Baron Becke das Gesetz hervorgegangen war, legte es dahin aus, daß Ungarn als Entgelt für seine geringe Belastung die Konversion und die Besteuerung der Coupons vollständig der österreichischen Gesetzgebung überlassen habe. Am bezeichnendsten ist folgende Stelle seines Buches über die Bankfrage, das sonst den ungarischen Standpunkt sehr scharf hervorkehrt: „Es steht nicht in unserer Macht — und wir haben auch nicht das Recht — es zu fordern, daß auch wir an dem Nutzen der Konversion, welche nach dem vom österreichischen Reichsrate geschaffenen Gesetze durchgeführt wurde, partizipieren können. Wir haben ja selber darein gewilligt, daß die Staatsschuldenangelegenheiten im Wirkungskreise der österreichischen Gesetzgebung und des österreichischen Ministeriums verbleiben sollen[1]."

[1] Bankfrage, S. 413; ferner auf S. 415: „Was würden die im Reichs-

Digitized by Google

Graf Lónyay, dessen Zeugnis wohl von ungarischer Seite als vollgültig betrachtet werden dürfte, anerkennt somit in klaren Worten die ausschließliche Zuständigkeit der österreichischen Gesetzgebung in den Angelegenheiten der Staatsschuld ohne jede Einschränkung. Aus dieser grundsätzlichen Feststellung der Kompetenz leitet er die Nichtbeteiligung Ungarns an den Vorteilen der Konversion von 1868 als selbstverständliche Folge ab. Ebenso selbstverständlich ist es aber auch, daß infolgedessen die österreichische Gesetzgebung auch weiterhin volle Freiheit hat, die Angelegenheit der Staatsschuld nach ihrem Ermessen zu regeln, ohne daß Ungarn ein Einspruchsrecht zustünde.

Dieselbe Auffassung kommt auch in einer offiziellen Staatsschrift, nämlich in dem Nuntium der ungarischen Regnikolar-Deputation vom 14. April 1878 zum Ausdruck, worin ausdrücklich gesagt wird, daß Ungarn im Jahre 1867 „auf die mit der Konversion, mit der Besteuerung der Coupons und mit der gesamten Manipulation der Staatsschulden verbundenen Vorteile verzichtete."

Man könnte gegen die Richtigkeit dieser Anschauung allenfalls einwenden, daß die Verpflichtung zur Einbringung der Konversionsvorlage in § 2 der beiderseitigen Beitragsgesetze bei einer solchen Auslegung keinen Sinn hätte. Die Bestimmung ist auch für Ungarn praktisch bedeutungslos. Denn sie enthält keine Verpflichtung zur wirklichen Durchführung der Konversion, der ungarische Beitrag wurde ohne Rücksicht auf ihr Ergebnis bemessen, und die Verpflichtung zu seiner Leistung stand aufrecht, auch wenn die Konversionsvorlage nicht Gesetz wurde. Sie wurde lediglich zugunsten Österreichs getroffen. Ihr Zweck war, einen Teil der moralischen Verantwortung für die mit der Konversion verbundene Zinsenreduktion, für den Staatsbankerott, wie man es nannte, auf Ungarns Schultern zu laden. Ungarn trachtete, sich mit Rücksicht auf den eigenen Staats-

---

rate vertretenen Länder dazu sagen, wenn wir behaupten wollten, daß, nachdem durch die Konversion der Staatsschulden die Zinsenlast bedeutend geringer wurde, als sie sich in den Berechnungen dieser gemischten Kommission darstellte, diese Differenz nach dem Quotenverhältnis auch Ungarn zugute kommen, und der Staatsschuldenbeitrag demnach verringert werden müsse. Einer solchen Forderung gegenüber würden sie gewiß sagen: Das ist nicht möglich, das ist unberechtigt, denn es widerspricht dem Gesetze, denn es geht aus den Schriften der Kommission hervor, daß aller aus der Konversion und der Couponsteuer resultierende Vorteil die im Reichsrate vertretenen Länder angeht."

Digitized by Google

kredit dieser Verantwortung zu entziehen, wie das Scheitern des ursprünglichen Projektes Lónyay zeigt. Auf der anderen Seite übernahm es jedoch einen so geringen Beitrag zu den Lasten der Staatsschuld, daß die Zinsenreduktion zur Notwendigkeit wurde. Man strebte daher in Österreich, den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Konversion und dem Ausgleiche herzustellen. Diesem Zwecke dient die Bestimmung des § 2. Sie enthält nicht die Erlaubnis Ungarns zur Konversion, aber seine Billigung in der Form, daß die österreichische Gesetzgebung unter gleichzeitiger Anerkennung ihrer verfassungsmäßigen Kompetenz zur Initiative verpflichtet wird.

Endlich stellt sich das unbeschränkte Verfügungsrecht der österreichischen Gesetzgebung in Angelegenheiten der Staatsschuld auch als eine notwendige Folge des bereits dargelegten Rechtsstandpunktes dar, den Ungarn in dieser Frage einnahm. An diesem Standpunkte war das Übereinkommen vom 12. September gescheitert, das die bis Ende 1867 aufgelaufene Staatsschuld als gemeinsame Last anerkannte und auch für die Zukunft die Deckung des Kreditbedürfnisses beider Reichshälften im Wege des Reichskredites vorsah; ihm sollte das neue Übereinkommen entsprechen, indem es den Beitrag Ungarns unabänderlich und ziffermäßig feststellte, und jedes direkte Schuldverhältnis zu den Staatsgläubigern ausschloß: er schließt auch den Verzicht auf jedes weitere Verfügungsrecht hinsichtlich der späteren Abänderung des Schuldverhältnisses in sich.

Als Ausfluß dieses Rechtsstandpunktes erscheint ferner die Bestimmung der Beitragsgesetze über die Deckung des künftigen Kreditbedarfes beider Staaten. Als Regel wird dabei aufgestellt, daß beide Länder für ein etwaiges unbedecktes Erfordernis im Wege des eigenen Staatskredites zu sorgen haben. Die Aufnahme gemeinsamer Anlehen wird auf die Fälle beschränkt, wo im Interesse beider Teile und insbesondere zur Deckung solcher Bedürfnisse, die zu den gemeinsamen Angelegenheiten gehören, außerordentliche Ausgaben zu bestreiten sind, und an die Zustimmung beider Legislativen geknüpft. Zinsen und Kapitalsrückzahlungen solcher Anlehen sollen nach dem Quotenverhältnis, das zur Zeit seiner Aufnahme bestand, gedeckt werden. (§ 4 und 6 der zitierten Gesetze.)

Neuerdings wurde der Standpunkt Ungarns in Bezug auf die rechtliche Natur der Staatsschuld in dem Übereinkommen über die Verwaltung und Kontrolle der Staatsschulden festgelegt, das im Jahre 1868 zwischen beiden Regierungen zustande

Digitized by Google

kam und die Grundlage des österreichischen Gesetzes vom 10. Juni 1868 R.G.B. 54 über die Gebarung und Kontrolle der konsolidierten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld bildet. Nach diesem Übereinkommen sollte die Übernahme, Verbuchung, Verrechnung und die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Verwendung der von beiden Reichshälften für die Zwecke der Staatsschuld zu leistenden Geldabfuhren dem Reichs-Finanzministerium obliegen; alle übrigen Dispositionen als: Kredits-, Unifikations- und Konvertierungsoperationen, sowie alle gesetzlich zu treffenden Anordnungen bezüglich der bisherigen konsolidierten Staatsschuld sollten dagegen in den Wirkungskreis des Finanzministeriums der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gehören. Die Kontrolle der konsolidierten Schuld sollte der für die gemeinsame schwebende Schuld eingesetzten Kontrollkommission des österreichischen Reichsrates obliegen. Doch sollte die ungarische Kommission zur Kontrolle der gemeinsamen schwebenden Schuld berechtigt sein, darüber zu wachen, daß die von Ungarn geleisteten Jahresbeiträge ihrem gesetzlichen Zwecke zugeführt werden, und zu diesem Zwecke in die Kassen und Rechnungen des gemeinsamen Finanzministeriums Einsicht nehmen können. Zur Deckung der Kosten für die Verwaltung der Staatsschuld sollte Ungarn einen Beitrag von $^2/_3$ % seines Jahresbeitrages zu den Lasten der Staatsschuld an das Reichs-Finanzministerium abführen. Für den Fall einer Verminderung der Gebarungskosten durch die geplante Konvertierung der Staatsschuld war eine Ermäßigung dieses Beitrages in Aussicht genommen. Den Rest der Verwaltungsauslagen für die Staatsschuld sollten die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder tragen.

Nach diesem Übereinkommen war das gemeinsame Finanzministerium nur die Vermittelungsstelle, welche die Geldabfuhren von beiden Staaten zu übernehmen und die formelle Gebarung der Staatsschuld durchzuführen hatte. Für alle gesetzlichen Verfügungen in betreff der Staatsschuld, insbesondere für Kredit-, Unifikations- und Konvertierungsoperationen war dagegen die Kompetenz des österreichischen Finanzministeriums und infolgedessen auch der österreichischen Gesetzgebung uneingeschränkt anerkannt. Daß man dabei nicht allein die Konversion des Jahres 1868, sondern auch künftige Konvertierungen im Auge hatte, geht klar daraus hervor, daß unter Einem auch von Kreditoperationen, d. i. von einer Vermehrung der Staatsschuld, die Rede ist. Nach

Digitized by Google

dem unzweifelhaften Wortlaut des Gesetzartikels XII aus 1867 und der Beitragsgesetze war jedoch die Aufnahme einer neuen gemeinsamen Schuld an die Zustimmung der ungarischen Gesetzgebung gebunden. Die allgemeine Staatsschuld wurde daher rechtlich vollkommen den nach 1867 aufgenommenen besonderen Schulden der österreichischen Reichshälfte gleichgestellt, für beide sollten die gleichen Verwaltungs- und Kontrollbestimmungen gelten, und der Jahresbeitrag, den die Reichsratsländer an das gemeinsame Ministerium abzuführen hatten, sollte nicht nur zur Deckung jenes Zinsenbetrages der sogenannten allgemeinen Staatsschuld, der nach Abzug des ungarischen Jahresbeitrages unbedeckt blieb, sondern auch zur Verzinsung der nach 1867 eingegangenen Schuld der Reichsratsländer dienen.

Dies ist ein vollgültiger Beweis dafür, daß im Zeitpunkte der Erlassung dieses Gesetzes die allgemeine Staatsschud bereits als eine österreichische Schuld betrachtet wurde, zu deren Verzinsung Ungarn lediglich den Reichsratsländern, nicht aber den Gläubigern gegenüber einen Beitrag zu leisten verpflichtet war.

In Ungarn ist dieses Übereinkommen allerdings nie Gesetz geworden.

Die Gründe lagen jedoch nicht in Bedenken gegen die Behandlung der allgemeinen Staatsschuld als Schuld der österreichischen Reichshälfte, sondern darin, daß selbst diese Bestimmungen den Ungarn noch viel zu viel Gemeinsames enthielten.

Der ungarische Reichstag stellte sich auf den Standpunkt, daß Ungarn keinerlei Beiträge zur Verwaltung der Staatsschuld zu leisten habe, und daß diese Angelegenheit auch nicht von dem gemeinsamen Ministerium geführt werden könne, da die Beitragsleistung Ungarns eine feste und unabänderliche sei, und die Staatsschuld keine gemeinsame Angelegenheit bilde. Infolgedessen gab das ungarische Ministerium folgende Erklärung ab:

„Da nach den Bestimmungen des § 2 des Gesetzartikels XV vom Jahre 1867 in bezug auf die Rückzahlung, Umwandlung der bisherigen Schuldentitel in eine gemeinsame Rentenschuld, Herausgabe neuer Schuldverschreibungen, mit einem Worte: in bezug auf die fundierte Staatsschuld die gesamte Gesetzgebung dem Reichsrate zusteht, und da nach § 27 des Gesetzartikels XII aus 1867 der gemeinsame Minister die besonderen Angelegenheiten einer der beiden Ausgleichspaziszenten nicht besorgen kann, so findet das königl. un-

Digitized by Google

garische Ministerium es motiviert, daß die Gebarung der fundierten Staatsschuld zu den Agenden des Finanzministeriums für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gezählt werde."

Infolge dieser prinzipiellen Stellung der ungarischen Regierung kam der ungarische Gesetzartikel XIII aus 1870 und das österreichische Gesetz vom 13. April 1870 R.G.B. 57 zustande, das die Gebarung und Verwaltung der konsolidierten Schuld dem österreichischen Finanzministerium überträgt, und Ungarn lediglich das Recht gibt, sich die Überzeugung zu verschaffen, daß seine im Wege des Reichs-Finanzministeriums der österreichischen Finanzverwaltung übermittelten Beiträge ihrem gesetzlichen Zweck wirklich zugeführt werden. Der Beitrag Ungarns zu den Verwaltungskosten der Staatsschuld entfiel gänzlich. Der Reichs-Finanzminister hatte mit ihrer Verwaltung nichts mehr zu tun, er wurde zum bloßen Geldbriefträger zwischen Cis und Trans.

Durch diese Gesetze und die ihrer Erlassung vorangegangenen offiziellen Erklärungen der ungarischen Regierung ist es wohl in aller Klarheit und in offiziellster Form festgestellt, daß die gesamte Gesetzgebung über die fundierte Staatsschuld, also auch die Vornahme einer Konversion, dem österreichischen Reichsrate zustehe und eine besondere Angelegenheit der Reichsratsländer bilde. Es wirkt unter diesen Umständen geradezu lächerlich, daß man trotz alledem in Österreich immer noch an der Fiktion einer nebelhaften Gemeinsamkeit der alten Staatsschulden festzuhalten suchte. Dieser Fiktion verdankt § 3 des Gesetzes vom 13. April 1870 seine Entstehung, der festsetzt, „daß durch das Gesetz weder an dem Charakter der Staatsschuld noch an den Verpflichtungen, die den diesseitigen Ländern obliegen, eine Änderung eintreten soll"; Ungarn konnte auf diese harmlose Bestimmung um so eher eingehen, als sie jedem gestattet, sich den „Charakter der Staatsschuld" zu denken, wie er will.

Gegenüber der Wucht der gegenteiligen Tatsachen bleiben diese platonischen Verwahrungen auf österreichischer Seite vollständig bedeutungslos. Dies geht am besten daraus hervor, daß unter den durch das Gesetz vom 13. April 1870 unberührt gebliebenen Vorschriften des ursprünglichen Gesetzes über die Kontrolle der konsolidierten Staatsschuld auch eine Bestimmung sich findet, nach der die österreichische Kontrollkommission darüber zu wachen hat, daß die bestehende konsolidierte Staatsschuld nur in verfassungsmäßigem Wege vermehrt oder verändert wird.

Digitized by Google

Auch hier ist die besondere österreichische und die allgemeine Staatsschuld, ihre Vermehrung und Konversion vollkommen gleichgestellt. Diese Gleichstellung erfolgte übrigens auch in der Praxis dadurch, daß die durch die Unifikation der allgemeinen Staatsschuld entstandene einheitliche Rente wiederholt und in bedeutendem Umfange zur Deckung des Kreditbedarfes der österreichischen Länder vermehrt wurde.

In kurzem läßt sich daher die durch das Gesetz vom 24. Dezember 1867, R.G.B. 3 aus 1868 bezw. den ungarischen Gesetzartikel XV aus 1867, und durch die Gesetze vom 10. Juni 1868, R.G.B. 54, und vom 13. April 1870, R.G.B. 57 bezw. den ungarischen Gesetzartikel XIII aus 1870 geschaffene Rechtslage hinsichtlich der allgemeinen Staatsschuld folgendermaßen zusammenfassen:

Ungarn übernimmt für die bis 1867 aufgelaufene Staatsschuld keine Verbindlichkeit gegenüber den Staatsgläubigern. Es ist lediglich verpflichtet, einen dauernden, einer weiteren Änderung nicht unterliegenden Jahresbeitrag zur Verzinsung und zu der aus der Amortisation hervorgehenden Mehrbelastung an die Reichsratsländer zu leisten und durch Vermittelung des Reichs-Finanzministeriums an die österreichische Finanzverwaltung abzuführen. Es kann diesen Beitrag durch Amortisation von Schuldverschreibungen oder Kapitalsrückzahlungen in barem vermindern, und zwar um jenen Beitrag, den die Zinsen der getilgten Obligationen nach Abzug der Couponsteuer im Zeitpunkte der Tilgung ausmachen.

Die Haftung für die Schulden gegenüber den Staatsgläubigern tragen ausschließlich die Reichsratsländer. Die Gebarung, Verwaltung und Kontrolle der Staatsschuld obliegt der österreichischen Finanzverwaltung. Sie bestreitet ihren gesamten Schuldendienst aus den Mitteln ihres Budgets unter Verwendung der von Ungarn zu leistenden Beiträge. Ungarn hat lediglich ein Recht der Kontrolle darüber, ob seine Jahresbeiträge ihrem gesetzlichen Zwecke zugeführt werden. Österreich ist ebenso wie Ungarn berechtigt, durch Barrückzahlung oder durch Amortisation seine Lasten aus der Staatsschuld zu vermindern, ohne daß durch solche Rückzahlungen die Beitragspflicht Ungarns verringert wird. Die Kompetenz der österreichischen Gesetzgebung in Angelegenheiten der Staatsschuld wird ausdrücklich anerkannt. Österreich hat insbesondere das Recht der Konversion und der Einführung von Coupon- und Gewinnsteuern, ohne daß dadurch die Beitragspflicht Ungarns berührt würde.

* * *

Digitized by Google

Die Durchführung der Unifikation erfolgte durch das Gesetz vom 20. Juli 1868, R.G.B. 66.

Danach wurden sämtliche Gattungen der fundierten allgemeinen Staatsschuld mit Ausnahme jener, für welche die Konversion nicht durchführbar oder nicht angezeigt war[1], in eine einheitliche 5%ige Schuld umgewandelt, die mit einer nicht erhöhbaren Steuer von 16% belastet wurde, sodaß die effektive Verzinsung 4,2% betrug. Die Zahlung der Zinsen soll in Staatsnoten oder in klingender Münze, d. i. nach dem damaligen Stande der Währung in Silber, erfolgen, je nachdem die Zinsen der konvertierten Schuldentitel in Noten oder in klingender Münze bezahlt wurden. Bezüglich jener Schulden, bei denen die Zahlung der Zinsen in Gold erfolgte, wurde festgesetzt, daß bei der Konversion das 20 Frankenstück = 8 Gulden österreichischer Währung, selbstverständlich in klingender Münze, zu rechnen sei. Auf diese Weise entstanden zwei Typen neuer einheitlicher Rente: die Notenrente und die auf klingende Münze lautende sogenannte Silberrente. Die Zinsen der nicht konvertierten Obligationen wurden mit einer 20%igen Steuer belastet.

Für die Gläubiger bot die Konversion den Vorteil, daß sie die Zahlungsfähigkeit des Staates sicherte und, wie der Berichterstatter der Mehrheit, Abg. Skene, hervorhob, klare Verhältnisse schuf, da sie den Umfang der Verpflichtung Österreichs zweifellos feststellte, während es bis dahin zweifelhaft war, welche Folgerungen Österreich aus der „Repudiation" eines Teiles der Schuldenlast durch Ungarn ziehen werde. Für tilgbare Obligationen wurde durch Gewährung einer Kapitalprämie beim Umtausche der Obligationen ein Anreiz zur Konversion geschaffen. Trotzdem wagte man nicht, die Konversion auf Grundlage der Freiwilligkeit aufzubauen. § 5 des Gesetzes bestimmt vielmehr, daß die nach Wirksamkeit des Gesetzes fällig werdenden Zinsen nur mit jenem Betrage ausgezahlt werden, den die Besitzer nach erfolgter Konvertierung erhalten hätten.

Über den Stand der Staatsschuld vor und nach der Konversion gibt die folgende Übersicht Aufschluß:

---

[1] Hierher gehörten die Lottoanlehen von 1839, 1854, 1860 und 1864, das Steueranlehen von 1864, die Como-Rentenscheine, das Domänenanlehen bei der Bodenkreditanstalt, die in Wiener Währung verzinslichen Staatsschulden, die Schuld des Staates an die Grundentlastungsfonde, die 80 Millionenschuld an die Nationalbank, die Prioritätsschuld der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn und die unverzinsliche Schuld.

Digitized by Google

Konsolidierte Allgemeine Staatsschuld	Ende Dezember 1867		Ende Dezember 1871		Ende Dezember 1875	
	Kapitals-Nennwert	jährliche Zinsen in österr. Währung	Kapitals-Nennwert	jährliche Zinsen in österr. Währung	Kapitals-Nennwert	jährliche Zinsen in österr. Währung
I. in Wiener Währung						
a. ohne Rückzahlung	11 104 289	109 525	1 997 161	25 715	1 997 161	25 715
b. gegen "	1 789 631	2 900	1 786 732	2 566	1 780 232	2 457
zusammen Schuld in Wiener Währung	12 893 921	112 426	3 783 893	28 282	3 777 393	28 172
II. in Konventionsmünze						
a. ohne Rückzahlung	1 548 417 013	76 096 764	47 193 348	1 874 616	3 659 766	128 326
b. gegen "	99 063 562	3 574 063	63 746 773	1 521 661	56 280 800	1 412 645
zusammen Schuld in Konventionsmünze	1 647 480 576	79 670 828	110 940 121	3 396 278	59 940 566	1 540 972
III. in österreichischer Währung						
a. ohne Rückzahlung	284 519 015	14 225 950	2 037 423 159	85 563 032	2 194 761 612	92 179 062
b. gegen "	664 660 731	27 582 431	419 005 661	13 447 766	422 028 707	13 704 444
zusammen Schuld in österreichischer Währung	949 179 746	41 808 382	2 456 428 821	99 010 799	2 616 790 319	105 883 506
		121 591 636		102 435 359		107 452 651

Digitized by Google

Durch das Übereinkommen über die Beitragsleistung zur allgemeinen Staatsschuld wurde auch die in Staatsnoten, Münzscheinen und Partial-Hypothekaranweisungen (Salinenscheinen) bestehende schwebende Schuld neu geregelt[1].

Die Staatsnoten und Münzscheine im Gesamtbetrage von 312 Millionen Gulden (300 Millionen Gulden in Noten und 12 Millionen Gulden in Münzscheinen) werden unter die solidarische Garantie beider Reichshälften gestellt: sie sind eine gemeinsame, schwebende Schuld.

Da ferner die auf den Salinen Gmunden, Aussee und Hallein einverleibten Partial-Hypothekaranweisungen im Betrage von 100 Millionen Gulden mit dem Umlauf an Staatsnoten derart in Verbindung gebracht waren, daß die Summe der Hypothekarscheine und der Staatsnoten zusammengenommen 400 Millionen Gulden nicht übersteigen durfte, dabei aber innerhalb dieser Maximalgrenze die jeweilige Verminderung im Stande der Hypothekarscheine durch Staatsnoten in der Zirkulation zu ersetzen war, so wurde die Garantie der beiden Reichsteile auch auf die aus diesem Verhältnis eventuell hervorgehende Vermehrung der Staatsnoten ausgedehnt.

Jede anderweitige Vermehrung der Staatsnoten und Münzscheine, sowie die Maßregeln zu ihrer künftigen Fundierung wurden dem gegenseitigen Einvernehmen und der Genehmigung beider Legislativen vorbehalten.

Die Partial-Hypothekaranweisungen (Salinenscheine) blieben von der gemeinsamen Garantie ausgeschlossen. Sie bildeten einen Teil der allgemeinen Staatsschuld, für die Österreich allein haftet; der Anteil Ungarns an ihrer Verzinsung und Amortisation ist bereits in seinem fixen Jahresbeitrage zu den Lasten der Staatsschuld enthalten.

Die Gebarung der gemeinsamen schwebenden Schuld wurde dem Reichs-Finanzministerium, die Kontrolle den von beiden Vertretungskörpern gewählten Kontrollkommissionen übertragen. (Gesetz vom 10. Juni 1868 R.G.B. 53 und ungarischer Gesetzartikel XLVI aus 1868.)

Die mit 312, bezw. 412 Millionen festgesetzte oberste Grenze für den Papiergeldumlauf wurde auch festgehalten, als man zur Einziehung der Münzscheine gegen Scheidemünze schritt.

[1] § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, R.G.B. 3 aus 1868, und ungarischer Gesetzartikel XV aus 1867.

Digitized by Google

In dem auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1868 R.G.B. 84 und des ungarischen Gesetzartikels VII aus 1868 abgeschlossenen Übereinkommen beider Reichshälften wurde bestimmt, daß zur Einziehung der Münzscheine neue Silberscheidemünzen zu 10 und 20 Kreuzern im Gesamtbetrage von 12 Millionen Gulden ausgeprägt werden sollten, und zwar 70% für österreichische, 30% für ungarische Rechnung. Die eingelösten Münzscheine waren von den beiden Finanzverwaltungen an das Reichs-Finanzministerium abzuliefern, das ihnen zum Ersatz Staatsnoten im gleichen Nennwerte ausfolgte. Der Gewinn, der sich dadurch ergab, daß ein Teil der Münzscheine vernichtet oder verloren war und nicht zur Einlösung gebracht wurde, sollte zwischen beiden Finanzverwaltungen in dem Verhältnis von 70:30 geteilt werden. Infolge dieser Maßregel traten an Stelle der Münzscheine Staatsnoten im gleichen Betrage, und außerdem erhielt die Monarchie ein neues Umlaufsmittel: stark unterwertige Scheidemünze. Um nämlich das Auswandern derselben infolge des Silberagios zu verhüten, prägte man aus einem Pfund Feinsilber 10 und 20 Kreuzerstücke im Nennwerte von 75 Gulden, während für Kurantgeld der 45 Guldenfuß galt.

Vollständig durchgeführt war die Operation erst im Oktober 1870. Seither bestand das in Umlauf befindliche Staatspapiergeld ausschließlich aus Staatsnoten, deren Höchstumlauf sich infolge dieser Maßregel auf 312, bezw. 412 Millionen Gulden ausdehnte.

Eine weitere Vermehrung der Staatsnoten fand nicht mehr statt, obwohl man in Ungarn für solche Operationen wiederholt günstig gestimmt war.

6. Der Bankstreit und die Lösung der Bankfrage im Ausgleich von 1878 und 1887.

Nach Wiederherstellung der Selbständigkeit Ungarns befand sich die österreichische Nationalbank in einer eigentümlichen Doppelstellung. Ihr Privileg, das ihr unter der Herrschaft der Februarverfassung mit Gesetz vom 26. Dezember 1862 (R.G.B. 2 aus 1863) auf 15 Jahre erteilt worden war, erstreckte sich auf das ganze Reich. In Ungarn wurde jedoch die Gültigkeit dieses Gesetzes nicht anerkannt, da es ohne Mitwirkung des ungarischen Reichstages zustande gekommen war. Die neue ungarische Regierung war, wie die Lónyayschen Pläne am besten zeigen, keineswegs von freundlichen Absichten gegen

Digitized by Google

die Bank beseelt und hatte sich volle Handlungsfreiheit vorbehalten. Erst das Übereinkommen der beiden Regierungen vom 8. März 1867[1] gab der Bank provisorisch für das laufende Jahr auch in Ungarn eine festere Rechtsgrundlage und anerkannte, daß die Bankfrage (im Sinne des Kommissionsentwurfes zu dem späteren Gesetzartikel XII aus 1867) den Gegenstand einer einverständlichen Regelung durch beide Reichsteile zu bilden habe, sodaß erst bei dem Scheitern einer solchen Übereinkunft das selbständige Gesetzgebungsrecht Ungarns in Kraft trete.

Diese Übereinkunft sollte nach den Absichten Lónyays zu einer vollkommenen Umgestaltung des Notenwesens im Sinne der Bankfreiheit und zur Liquidierung der Nationalbank führen. Das Scheitern seines Valutaprogramms zwang ihn jedoch, hierauf zu verzichten; denn er sah ein, daß die Errichtung einer selbständigen Ungarischen Bank ohne gleichzeitige Herstellung der Valuta für Ungarn ein Wagnis sei, das wahrscheinlich nur zu einer Disparität der Noten in beiden Staatsgebieten, zu einer Schädigung des ungarischen Kredites und zu einer bedeutenden Erschwerung des Verkehrs führen würde. Er beschränkte sich daher darauf, der ungarischen Gesetzgebung für den Zeitpunkt, in dem das Bankprivileg zu Ende ging, freie Hand zu wahren und anderseits darauf zu sehen, „daß das bestehende Bankinstitut alle die Dienste leiste, die Ungarns Industrie und Handel von ihm erwarten können“[2].

In diesem Sinne wurden die Verhältnisse der Bank in dem Vöslauer Übereinkommen vom 12. September 1867 geregelt. Punkt 10 desselben lautet: „Insolange als beide Reichsteile in gemeinschaftlichem Einverständnis nicht neue gesetzliche Bestimmungen über das Bank- und Zettelwesen der österreichischen Monarchie getroffen haben werden, macht sich das königl. ungarische Ministerium verbindlich, im Königreiche Ungarn eine Zettelbank nicht zuzulassen und den Banknoten der Nationalbank gleich den Staatsnoten in den ungarischen Ländern die Zirkulation mit Zwangskurs, sowie die Annahme bei allen Staatskassen, wie bisher, zuzugestehen, stellt hiebei jedoch die ausdrückliche Bedingung auf, daß die Nationalbank verpflichtet wird, die von dem ungarischen Ministerium für nötig erachteten Filialen zu errichten, und dieselben den Bedürfnissen des Handelsverkehrs entsprechend zu dotieren, dann daß ihre Statuten

[1] Siehe Heft 2 dieses Jahrganges, S. 206.
[2] Rede Lónyays am 8. November 1867.

Digitized by Google

dahin erweitert werden, daß dieselbe ermächtigt wird, auch Vorschüsse auf Effekten der beiden Reichshälften, sowie auch auf andere, auf der Börse notierte Wertpapiere zu leisten[1]."

Das Übereinkommen trug somit gleichfalls den Charakter des Provisoriums, unterschied sich jedoch von der Märzvereinbarung dadurch, daß es nicht auf eine fest begrenzte Übergangszeit, sondern auf unbestimmte Dauer, nämlich bis zur gesetzlichen Neuregelung des Bank- und Zettelwesens geschlossen wurde. Es bedeutete insoferne einen scheinbaren Erfolg der Reichsregierung und ihrer auf die Erhaltung der Bankeinheit gerichteten Bestrebungen, als die Neuregelung des Bankwesens zwar in den Bereich der selbständigen Gesetzgebung jeder Reichshälfte fallen, jedoch im gemeinschaftlichen Einverständnis erfolgen sollte. Die Bankfrage wurde damit vertragsmäßig unter die Gegenstände des wirtschaftlichen Ausgleiches eingereiht. In Wirklichkeit war jedoch dieser Erfolg ein ziemlich fraglicher, weil in dem Falle, als ein Einverständnis nicht erzielt werden sollte, doch die Möglichkeit einer gesonderten Regelung der Bankfrage in beiden Reichshälften offen blieb.

Der wirkliche Erfolg war somit auch in diesem Punkte auf der Seite Ungarns; ebenso wurde in allen anderen Beziehungen dem ungarischen Standpunkte volle Rechnung getragen.

Die Rechtsgültigkeit des im Jahre 1862 erteilten Bankprivilegs in Ungarn wurde auch für die Dauer des Provisoriums nicht anerkannt. Die ungarische Regierung ließ sich lediglich zu dem Versprechen herbei, bis zur gesetzlichen Neuregelung des Bankwesens keine andere Zettelbank in Ungarn zuzulassen und den Noten der Nationalbank den Zwangskurs zuzugestehen. Hiefür verlangte Ungarn als Entgelt, daß die Nationalbank verpflichtet werde, die von dem ungarischen Ministerium für nötig erachteten Filialen zu errichten, sie den Bedürfnissen des ungarischen Verkehrs entsprechend zu dotieren und ungarische Effekten ebenso wie österreichische zu belehnen. Mit einem Worte, die ungarische Regierung sollte bestimmen, in welchem Maße die Bank ihre Mittel den ungarischen Kreditbedürfnissen zur Verfügung zu stellen hatte, wenn sie ihr Notenprivileg wenigstens tatsächlich in Ungarn gewahrt sehen wollte. Auch diese bedingte Verpflichtung

[1] In dem Übereinkommen vom 25. September 1867, welches das Bösslauer Übereinkommen vom 12. September teilweise abänderte, wurde dieser Punkt nicht berührt, vielmehr ausdrücklich durch die Klausel aufrecht erhalten, daß alle nicht ausdrücklich geänderten Punkte aufrecht bleiben.

Digitized by Google

Ungarns wurde weder gesetzlich sanktioniert noch in einer Form eingegangen, welche der Bank einen unmittelbaren Rechtsanspruch gegenüber der ungarischen Regierung gegeben hätte, sondern das Übereinkommen wurde lediglich zwischen den beiden Regierungen geschlossen, und die Bank wurde zum Vertragsabschlusse nicht zugezogen, ja nicht einmal offiziell davon verständigt. Sie blieb ein österreichisches Institut, das demgemäß ausschließlich der österreichischen Gesetzgebung unterlag, so lange nicht die in Aussicht genommene „gesetzliche Neuregelung des Bankwesens im gemeinschaftlichen Einverständnisse beider Reichshälften" eintrat. Trotzdem nahm Ungarn das Recht in Anspruch, daß die österreichische Gesetzgebung ohne seine Zustimmung keine Änderung an den Rechtsverhältnissen der Bank vornehmen dürfe, welche die Notenausgabe oder das Bedeckungsverhältnis der Noten betreffe; anderseits übernahm es die österreichische Regierung, die Bank zur Erfüllung der Bedingungen zu verhalten, an die das Übereinkommen geknüpft war. Die österreichische Regierung sollte also ohne Ungarns Zustimmung nichts verfügen können, aber gleichzeitig die ungarischen Wünsche gegenüber der Bank vertreten und vollstrecken. Die Bank selbst sollte, ohne in Ungarn eine feste Rechtsbasis zu gewinnen, den ungarischen Kreditansprüchen im weitesten Maße entsprechen, und infolgedessen immer größere Mittel im ungarischen Geschäfte festlegen.

Es ist begreiflich, daß die Bank auf ein solches Verhältnis einzugehen keine Lust hatte. Sie stellte sich auf den Standpunkt, daß ihr im Jahre 1862 ein bis 1877 dauerndes Privileg für das ganze Reich verliehen worden sei, und daß ihr gesetz- und vertragsmäßig erworbenes Recht durch spätere, ohne ihre Zustimmung erfolgte Akte weder geändert, noch geschmälert werden könne. Nach anfänglichem Zuwarten verlangte sie die gesetzliche Anerkennung ihres Rechtes in Ungarn an Stelle der gewährten zeitweiligen Duldung aus Opportunitätsgründen und erklärte, andernfalls auf eine Ausdehnung ihrer Tätigkeit in Ungarn nicht eingehen zu können.

Auf der andern Seite wiederholte die ungarische Regierung, angespornt durch den steigenden Geldbedarf während der Ära des „wirtschaftlichen Aufschwunges" von 1869 bis 1873, unter Berufung auf das Übereinkommen vom September 1867 immer dringender die Forderung nach Erhöhung der Dotation für die ungarischen Bankanstalten, nach Errichtung neuer Filialen in ungarischen Städten und nach Zulassung ungarischer Papiere zur Belehnung, während sie gleichzeitig Zugeständnisse in der Rechtsfrage teils ablehnte, teils an

Digitized by Google

Bedingungen knüpfte, durch deren Erfüllung die Bank sich mit dem Inhalte ihres Privilegiums in Widerspruch gebracht und ihre Stellung in Österreich gefährdet hätte.

Ziemlich unverhüllt trat dabei das Bestreben zutage, der ungarischen Gesetzgebung in der Bankfrage freie Hand zu wahren und die Bank durch die staatliche Bedrohung ihrer Rechtsstellung womöglich zu einem Eingehen auf die ungarischen Wünsche nach Errichtung einer selbständigen Notenbank oder doch einer von Wien nur formell abhängigen Direktion in Pest zu bringen.

An diesem Gegensatze der Interessen entzündete sich der Bankstreit, der sich durch fast ein Jahrzehnt hinzog und auf Seite der Bank zeitweise mit den Mitteln der Verweigerung angesprochener Krediterweiterungen, ja sogar der Kreditentziehung, auf Seite der ungarischen Regierung durch Demonstrationen mit Bankenqueten und Parlamentsresolutionen, durch Entfesselung der Agitation für die Errichtung einer selbständigen Bank und durch Versuche, der Bank ein Konkurrenzunternehmen in Ungarn zu schaffen, das im geeigneten Zeitpunkte ihre Rolle ganz übernehmen könnte, geführt wurde.

Er wurde naturgemäß bald zu einem Kampfe der beiderseitigen Regierungen und Parlamente um die Frage der Bankeinheit oder Banktrennung und, als diese Frage zugunsten der einheitlichen Bank entschieden war, um den Einfluß in der Bankverwaltung und das Maß der Selbständigkeit, das den ungarischen Anstalten zuerkannt werden sollte. Seinen Höhepunkt erreichte dieser Kampf bei den Verhandlungen über die Erneuerung des Bankprivilegs in den Jahren 1877—1878, die mit denen über die Erneuerung des wirtschaftlichen Ausgleiches zusammenfielen.

Die unerschütterliche Festigkeit der Bankdirektion bildete während dieses Kampfes oft eine bessere Schutzwehr für die Interessen der österreichischen Reichshälfte, als die Haltung der kk. Regierung, die sich mehr als einmal dazu bringen ließ, auf die Bank im Sinne ungarischer Forderungen einen Druck zu üben. Kompliziert wurde der zwischen der Bank und der ungarischen Regierung schwebende Streit noch durch einen damit in engem Zusammenhange stehenden Streit der beiden Finanzverwaltungen.

Das Übereinkommen vom 29. Dezember 1862 verpflichtete nämlich den Staat, wie bereits erwähnt, für das 80 Millionen Darlehen, das ihm die Bank als Entgelt für die Verleihung des Notenprivilegs überlassen hatte, eine Pauschalsumme von jährlich 1 Million Gulden zu entrichten, falls dies zur Ergänzung der

Digitized by Google

Dividende auf 7 % notwendig sein sollte. Dieser Fall trat im Jahre 1867 ein, da das Eskompte- und Darlehengeschäft der Bank, sowie ihr Banknotenumlauf infolge der Überfüllung des Verkehres mit Staatsnoten gesunken war, und ihr Geschäftserträgnis sich infolgedessen so ungünstig gestaltete, daß selbst bei Zurechnung der Pauschalzahlung von 1 Million die Dividende nur 6 ½ % erreichte. Die Zahlung wurde von der Bank am 28. November 1867 eingefordert und vom österreichischen Finanzminister, der bis zum Erlasse der Dezembergesetze auch die Reichsfinanzen verwaltete, aus den Aktiven der gemeinsamen Zentralfinanzen geleistet, so daß auch Ungarn an dieser Zahlung teilnahm. Der ganze Vorfall blieb unbeachtet, daher wurde die Frage der 80 Millionenschuld in der Debatte des österreichischen Reichsrates über die Beitragsleistung Ungarns zur allgemeinen Staatsschuld, die am 10. Dezember 1867 begann, nicht einmal erwähnt und auch im Gesetze selbst nicht geregelt. Erst als im Jahre 1868 die Trennung der Reichsfinanzen von denen der Reichsratsländer vollzogen war[1], und die Frage auftauchte, wer die in diesem Jahre voraussichtlich abermals notwendig werdenden Zahlungen der Pauschalsumme zu leisten habe, machte man die Entdeckung, daß man bei Regelung des ungarischen Beitrages zur Staatsschuld durch das Gesetz vom 24. Dezember 1867 (R.G.B. 3 aus 1868) die 80 Millionenschuld an die Bank völlig vergessen hatte.

Der österreichische Finanzminister Dr. Brestel suchte nun in einem längeren Notenwechsel im Frühjahre 1868 gegenüber der ungarischen Regierung die Anschauung zur Geltung zu bringen, daß die Frage des Bankdarlehens von 80 Millionen bei der Regelung der Staatsschuld in Schwebe gelassen worden sei, und stellte die Frage, in welchem Maße Ungarn zur Rückzahlung dieses Darlehens und zur allfälligen Zahlung des Zinsenpauschales beitragen werde. Er holte sich damit eine schroffe Ablehnung, indem Graf Lónyay in seiner abschließenden Note vom 25. Mai 1868 rundweg erklärte, mit dem Vorschlage, an der 80 Millionenschuld teilzunehmen, nicht vor den Reichstag treten zu können.

Die österreichische Regierung suchte nun der Frage dadurch aus dem Wege zu gehen, daß sie durch eine Erweiterung des Geschäfts-

[1] Der bisherige österreichische Finanzminister Freiherr von Becke übernahm mit dem 1. Jänner 1868 das Reichs-Finanzministerium, an seine Stelle trat im österreichischen Finanzministerium Dr. Brestel.

Digitized by Google

kreises der Bank, die gleichzeitig den von dieser gestellten Entschädigungsforderungen für die Verletzung ihres Privilegiums im Jahre 1866 entsprechen sollte, und durch Verminderung ihres Aktienkapitals von 110¼ auf 90 Mill. Gulden die Erreichung einer 7%igen Verzinsung zu sichern trachtete. Diese Kapitalsreduktion wurde am 15. November 1868 durch Rückzahlung von 135 Gulden auf jede Aktie vollzogen. Trotzdem schloß das Jahr 1868 mit einem Abgange von 340 543 Gulden auf die Summe, die zur Verteilung einer Dividende von 7% notwendig gewesen wäre, wobei die Bank naturgemäß der Dividendenberechnung für die Zeit vom 1. Jänner bis 15. November das alte Aktienkapital von 110¼ Millionen, und nur für den Rest des Jahres den reduzierten Betrag von 90 Millionen zugrunde legte. Die Bank sprach die Vergütung dieser Summe an, der Staat verweigerte sie unter Hinweis darauf, daß ihre Zahlung ein Präjudiz in der Frage der 80 Millionenschuld bilden würde, das vermieden werden müsse, und daß der erzielte Ertrag zur Verzinsung des in der Bilanz erscheinenden reduzierten Aktienkapitals von 90 Millionen ausreiche.

Im Laufe der folgenden Jahre kam es bis zur gerichtlichen Klage, die in allen Instanzen zur Verurteilung des Ärars führte, ohne daß es jedoch zu einer Zahlung an die Bank kam, da mittlerweile das Bankprivileg erneuert wurde, und die Bank hiebei auf ihren Anspruch verzichtete.

Der Streit zwischen den beiden Regierungen zog sich bis zum Beginn der Verhandlungen über die Erneuerung des Ausgleiches im Jahre 1877 ohne Entscheidung hin. Erst im Laufe dieser gelangten sie zu einer Vereinbarung, als deren Ergebnis zugleich mit den übrigen Vorlagen über die Erneuerung des wirtschaftlichen Ausgleiches und über die Regelung der Bankfrage dem österreichischen Abgeordnetenhause am 23. April 1877 ein Gesetzentwurf unterbreitet wurde, der die Entsendung von Deputationen der beiderseitigen Vertretungskörper zur Verhandlung über die Streitfrage anordnete und für den Fall, daß sie nicht binnen 6 Monaten zu einer Vereinbarung gelangen sollten, die Entscheidung einem Schiedsgerichte zuwies. Zur Tilgung der Bankschuld wurde der Anteil am Reinertrag der Bank bestimmt, den das neue Statut den Regierungen zuwies. Doch wären im Falle einer Entscheidung zugunsten Ungarns 30% davon an die ungarische Finanzverwaltung auszuzahlen und weiterhin direkt abzuführen gewesen.

Digitized by Google

Der Vorschlag einer schiedsrichterlichen Entscheidung stieß in beiden Parlamenten auf Widerspruch. Das österreichische Abgeordnetenhaus beschloß in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1877, nachdem es den übrigen Teil der Bankvorlage genehmigt hatte, die ganze Frage an den Ausgleichsausschuß zur neuerlichen Beratung und Antragstellung zurückzuweisen. Über Antrag des Ausschusses wurde durch Gesetz vom 3. April 1878 R.G.Bl. 29 die zur Verhandlung über die Quote gewählte Deputation beauftragt, mit der zum gleichen Zwecke entsendeten ungarischen Regnikolardeputation auch über die Regelung der 80 Millionenschuld in Verhandlung zu treten.

Die Verhandlungen der beiden Deputationen führten zunächst zu einer neuerlichen Betonung des von beiden Staaten eingenommenen Rechtsstandpunktes.

Von österreichischer Seite wurde die Forderung, daß Ungarn an der Verzinsung und Rückzahlung des 80 Millionendarlehens teilzunehmen habe, mit dem Ursprung und der Natur dieser Schuld und mit dem engen Zusammenhange zwischen ihr und dem Rechtsverhältnis der Bank zum Staate begründet[1]. Die 80 Millionenschuld bilde einen Rest der alten Notenschuld des Staates an die Bank. Sie sei schon aus diesem Grunde der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten gleichzuhalten und könne ebensowenig wie diese unter den Teil der öffentlichen Schuld gerechnet werden, zu dessen Rückzahlung und Verzinsung der von Ungarn nach dem Gesetze vom 24. Dezember 1867 (R.G.B. 3 aus 1868) übernommene fixe Jahresbeitrag zu den Lasten der Staatsschuld bestimmt sei.

Die formelle Rechtsgrundlage für das 80 Millionendarlehen bilde das Bankgesetz vom 27. Dezember 1862 (R.G.B. 3 aus 1868); nach diesem erscheine das Darlehen als Entgelt für die Verlängerung des Bankprivilegs; seine Regelung stehe daher im engsten Zusammenhange mit jener des gesamten Rechtsverhältnisses der Nationalbank, und wie das Privilegium dieser auf das ganze Reich sich erstrecke, belaste auch die 80 Millionenschuld gleichmäßig alle Teile der Monarchie.

---

[1] Vgl. hierzu: Neuwirth, Bankakte und Bankstreit, S. 394 ff.; Lónyay, Die Bankfrage, S. 365 ff. und den Bericht der mit Gesetz vom 3. April 1878 zu Verhandlungen mit der ungarischen Regnikolardeputation behufs Erzielung eines Einverständnisses über die Beitragsleistung beider Reichshälften zur Tilgung der Schuld von 80 Mill. Gulden an die österreichische Nationalbank beauftragten Quotendeputation in Nr. 828 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des österr. Abgeordnetenhauses, VIII. Session.

Digitized by Google

Hieran sei durch die Ausgleichsverhandlungen von 1867 und die auf Grund derselben erlassenen Gesetze nichts geändert worden, da die Bankfrage und infolgedessen auch die 80 Millionenschuld darin nicht berührt wurde, vielmehr nach den Vereinbarungen vom 8. März und 12. September 1867 einer abgesonderten Vereinbarung vorbehalten blieb. Ungarn habe daher außer den Verpflichtungen, welche es rücksichtlich der allgemeinen Staatsschuld übernommen habe, auch noch seinen Anteil an der 80 Millionenschuld zu tragen.

Ungarn wies demgegenüber daraufhin, daß das Bankgesetz vom 27. Dezember 1862 für Ungarn keine rechtliche Geltung habe, da es ohne Zustimmung des ungarischen Reichstages zustande gekommen sei. Bezüglich der Staatsschulden, unter die ja die 80 Millionenschuld zweifellos zähle, sei dieser Grundsatz in dem Gesetzartikel XII aus 1867 noch ausdrücklich ausgesprochen worden.

Übrigens liege in den österreichischen Argumentationen ein Widerspruch. Wenn sich die Gültigkeit des österreichischen Gesetzes vom 27. Dezember 1862 auch auf Ungarn erstreckte, wäre es ja nicht notwendig gewesen, im Jahre 1867 über die Bankfrage ein besonderes Übereinkommen zu schließen, und es hätte keinen Sinn gehabt, der stärkeren Rechtsbasis, nämlich einem rechtsgültigen Gesetze, eine schwächere Rechtsbasis, nämlich eine Verabredung mit der damaligen ungarischen Regierung, die ohne Genehmigung der gesetzlichen Vertretungskörper getroffen wurde, anzufügen. Durch das Vöslauer Übereinkommen sei im Gegenteile anerkannt worden, daß das österreichische Bankgesetz von 1862 für Ungarn keine Gültigkeit habe, und daß, da auch kein anderes rechtsgültges Gesetz bezüglich der Bankfrage in Ungarn bestehe, bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes eine provisorische Regelung notwendig sei. Das Vöslauer Übereinkommen habe nur einen modus vivendi zwischen beiden Regierungen geschaffen, aber niemals die Genehmigung des ungarischen Reichstages erlangt, könne daher für das Land nicht rechtlich verpflichtend sein. Aber selbst wenn man dies annehme, könnten sich doch die übernommenen Verpflichtungen nicht über den Wortlaut des Übereinkommens hinaus erstrecken, der der 80 Millionenschuld gar keine Erwähnung tue.

Auch ihrer Entstehung und Natur nach sei ein Unterschied zwischen der 80 Millionenschuld und der sogenannten „allgemeinen Staatsschuld" nicht vorhanden. Daß die Bankschuld und ihre Rückzahlung im Zusammenhange mit der Dauer des Bankprivilegs stehe, sei für Ungarn bedeutungslos, weil das Bankprivileg für Ungarn keine rechtliche Gültigkeit besitze. Außerdem kenne der ungarische Ge-

Digitized by Google

setzartikel XV aus 1867 den Ausdruck „allgemeine Staatsschuld" überhaupt nicht. Es werde darin nur von dem Beitrag Ungarns zu den Zinsen der „bisherigen Staatsschulden" und von den „gegenwärtig bestehenden Staatsschulden" gesprochen, unter welche zweifellos auch die 80 Millionenschuld gehöre.

Ebensowenig sei in diesem Gesetze davon die Rede, daß Ungarn den darin festgestellten unveränderlichen Beitrag nur für gewisse Staatsschulden oder auf Basis einer bestimmten Schuldensumme nach irgend einem bestimmten Perzentsatze übernommen hätte. Man habe dies vermieden, um dem Grundsatze Rechnung zu tragen, daß Ungarn keine gemeinsamen Schulden anerkenne und in keinem Rechtsverhältnis zu den Staatsgläubigern stehe; außerdem sei noch die Erwägung maßgebend gewesen, daß der Stand der österreichischen Staatsschuld zu verschiedenen Zeiten verschieden ausgewiesen worden sei, und daß Ungarn, wenn es eine Beitragsleistung auf Grund einer vorher festgestellten Summe übernommen hätte, fürchten mußte, es könnte später die Richtigkeit dieser Summe angefochten, und Ungarn gegenüber eine neue Forderung erhoben werden. Aus diesen beiden Gründen sei von den einzelnen Kategorien der Staatsschuld und von ihrer Summe nicht gesprochen und bloß ein unveränderlicher Pauschalbeitrag übernommen worden. Ebenso leiste Ungarn auch zu den Kosten der Geldbeschaffung für die Tilgung jener Schulden, welche nicht in eine einheitliche Rentenschuld umgewandelt werden können, nur einen fixen Pauschalbeitrag. Wenn es gleichzeitig auf die Vorteile verzichtete, die mit der Konversion, der Besteuerung der Coupons und der gesamten Manipulation der Staatsschuld verbunden sind, so sei dies nur für die Beruhigung geschehen, daß auch unter dem Titel der Tilgung nicht konvertierter Schulden gegen Ungarn keine weitere Forderung erhoben werden könne. Der Gesetzesartikel XV aus 1867 kenne daher nur 2 Arten von Staatsschulden: solche, die in eine einheitliche Rentenschuld umgewandelt werden können, und solche, bei denen eine nach einer gewissen Zeit erfolgende Kapitalsrückzahlung ausbedungen ist. Daß es außerdem noch eine 3. Art von Staatsschulden gebe, die eine Ausnahme bilden, und unter die die 80 Millionenschuld gehöre, sei nirgends gesagt. Diese Schuld gehöre vielmehr offenbar in die Kategorie jener Schulden, welche nicht in eine einheitliche Rentenschuld umgewandelt werden können, sondern in barem Gelde zurückzuzahlen sind; die Geldbeschaffung für ihre Rückzahlung treffe daher einzig und allein die Reichsratsländer, Ungarns Beitrag

Digitized by Google

dazu sei in der Pauschalsumme von 1 150 000 Gulden enthalten, den es zu den Kosten der Schuldentilgung übernommen habe.

Das ungarische Gesetz kenne in dieser Beziehung überhaupt nur eine einzige Ausnahme, und diese beziehe sich ausschließlich auf die schwebende Schuld in Staatsnoten und Münzscheinen, die durch § 5 des Gesetzesartikels XV aus 1867 unter die gemeinsame Garantie beider Teile gestellt werde. Die 80-Millionenschuld könne daher nicht als eine gemeinsame schwebende Schuld gleich der Notenschuld bezeichnet werden.

In einer gemeinsamen Konferenz beider Deputationen, die über Vorschlag der österreichischen Deputation am 15. April 1878 zusammentrat, wurde trotz der Verschiedenheit des Rechtsstandpunktes bereits über das Maß der allfälligen Anteilnahme Ungarns an der Bankschuld verhandelt. Die Mitglieder der österreichischen Deputation erklärten, daß unter das Beitragsverhältnis von 70 : 30 nicht herabgegangen werden könnte, daß jedoch hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten nach Ablauf des gegenwärtigen Bankprivilegs Zugeständnisse möglich wären. Dagegen wiesen die ungarischen Deputierten darauf hin, daß das im Jahre 1867 vereinbarte Beitragsverhältnis zu den Lasten der Staatsschuld 23 : 77 sei. Im übrigen erklärte die ungarische Deputation, daß sie nicht in der Lage sei, Vorschläge zu machen oder anzunehmen, sondern nur die Vorschläge der österreichischen Deputation für den Reichstag ad referendum nehmen könne.

Die Weiterführung der Verhandlungen wurde gegenstandslos, weil zwischen den beiden Regierungen eine neue Vereinbarung zustande kam, die dem österreichischen Abgeordnetenhause am 7. Mai 1878 vorgelegt wurde. Danach sollte die Bank das 80-Millionendarlehen während der Dauer des neuen Privilegs zinsenfrei belassen. Zu seiner Tilgung sollte zunächst der im neuen Bankstatut den beiden Reichshälften zugedachte Anteil am Reinerträgnis verwendet und jährlich von der Schuld abgeschrieben werden; die Rückzahlung des nach Ablauf des Privilegs noch vorhandenen Schuldrestes übernahmen die Reichsratsländer, die auf diese Weise der Bank gegenüber Alleinschuldner wurden; doch verpflichtete sich Ungarn, der österreichischen Reichshälfte 30% der geleisteten Zahlung ohne Zinsen in 50 gleichen Jahresraten zurückzuersetzen.

Diese Vereinbarung erhielt die Genehmigung beider Parlamente und wurde in Österreich als Gesetz vom 27. Juni 1878 R.G.B. 64, in Ungarn als Gesetzartikel XXVI aus 1878 publiziert.

Digitized by Google

Dem österreichischen Standpunkte war darin insofern Rechnung getragen, als Ungarn sich überhaupt zu einer Anteilnahme an der Schuld herbeiließ. Inbezug auf die Höhe der Belastung enthielt dagegen das Übereinkommen ein Zugeständnis an Ungarn, da Österreich bei Barrückzahlung des ungetilgten Restes nach Ablauf des Bankprivilegs den ganzen Betrag voll auslegen muß und ihn von Ungarn in 50 gleichen Jahresraten ohne Zinsen zurückerhält, wodurch sich für Ungarn eine bedeutende Zinsenersparnis und infolgedessen eine Herabminderung seiner Leistung auf weniger als 30 % ergibt.

Außerdem erzielte Ungarn die vollkommene Anerkennung seines prinzipiellen Standpunktes, der auch in den Eingangsworten des Gesetzartikels XXVI aus 1878 zum Ausdrucke kam[1].

Die übrigen Rechtsverhältnisse der Bank wurden auf dualistischer Grundlage neu geordnet. In dem Gesetze vom 27. Juni 1878, R.G.B. 66 bezw. dem ungarischen Gesetzartikel XXV aus 1878 anerkannten zunächst beide Staaten gegenseitig ihr Recht, selbständige Zettelbanken zu errichten, verpflichteten sich jedoch gleichzeitig, davon für die nächsten zehn Jahre keinen Gebrauch zu machen. An Stelle dessen wurde die bisherige Nationalbank in eine „Österreichisch-ungarische Bank" umgewandelt, der auf Grund neuer Statuten ein Privileg für die Zeit vom 1. Juni 1878 bis 31. Dezember 1887 erteilt wurde. Den Preis für die Erteilung des Privilegs bildete die Verlängerung des 80 Millionen-Darlehens[2] und die Übernahme bestimmter Verpflichtungen in bezug auf die Dotation der ungarischen Bankanstalten[3]. Die Bank machte sich

---

[1] Darin wurde erklärt, daß die Länder der ungarischen Krone durch die Bankschuld rechtlich nicht belastet seien und daß sie dem im Gesetzartikel XII, 1867 eingenommenen Gesichtspunkte der Billigkeit bereits durch den Gesetzartikel XV, 1867 über die Beitragsleistung zur allgemeinen Staatsschuld Genüge geleistet hätten, weswegen für sie keine Verpflichtung bestehe, zur Tilgung der 80 Millionenschuld noch besonders beizutragen. Die Ermächtigung der Regierung zum Abschluß des Übereinkommens erfolge daher nur, damit die gesetzliche Regelung der zwischen beiden Reichshälften schwebenden finanziellen und wirtschaftlichen Fragen keine weitere Verzögerung erleide.

[2] Durch das auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R.G.B. 64 und des ungarischen Gesetzartikels XXVI aus 1878 abgeschlossene Übereinkommen mit beiden Regierungen vom 28. Juni 1878 in betreff der 80 Millionenschuld.

[3] Durch das auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R.G.B. 66 und des ungarischen Gesetzartikels XXV aus 1878 abgeschlossene Übereinkommen mit beiden Regierungen vom 29. Juni 1878.

Digitized by Google

verbindlich, der Direktion in Budapest für das Eskompte- und Darlehengeschäft der ungarischen Bankplätze eine Dotation von 50 Millionen Gulden (= 25 % der gesamten Dotation) zuzuweisen, welche auf österreichischen Plätzen nicht verwendet werden darf. In den unmittelbar vorangegangenen Jahren hatte die Dotation der ungarischen Plätze 48 Millionen, d. i. 24 % der gesamten Dotation ausgemacht, sodaß die Vereinbarung nur eine mäßige Erhöhung mit sich brachte, die hinter der ursprünglichen Forderung Ungarns, die Dotation nach dem Verhältnis der Quote zu verteilten und daher den ungarischen Plätzen 32 % zuzuwenden, immer noch wesentlich zurückblieb. Erst anfangs der achtziger Jahre wurde die ungarische Dotation von der Bank freiwillig auf 60 Millionen oder 30 % der gesamten Dotation erhöht.

Für den Fall eines größeren Kreditbedarfes verpflichtete sich die Bank, aus den zur Verfügung des Generalrates stehenden allgemeinen Reserven auch einen die Dotation von 50 Millionen überschreitenden Betrag vorübergehend dem ungarischen Geschäfte zuzuweisen.

Endlich verband sich die Bank, bis 1879 in Österreich fünf, in Ungarn sieben neue Zweiganstalten an den durch die Regierung zu bezeichnenden Plätzen zu errichten und späterhin noch weitere drei Filialen an ungarischen Plätzen ins Leben zu rufen.

Auch in der Organisation der Verwaltung machten sich dualistische Grundsätze geltend. Die Firma wurde in beiden Sprachen registriert, das Siegel sollte die Wappen beider Staaten tragen, die Banknoten auf der einen Seite mit ungarischem, auf der anderen mit deutschem Texte versehen sein.

Der Sitz der Gesellschaft blieb allerdings Wien, doch trat neben die Wiener Hauptanstalt eine zweite in Budapest mit gleichem Geschäftskreise. An die Stelle der bisherigen Bankdirektion wurden zwei Direktionen in Wien und Budapest gesetzt, denen als Zentralorgan der Generalrat in Wien übergeordnet wurde. An seiner Spitze stehen der Gouverneur und zwei Vizegouverneure, die vom Kaiser ernannt werden, und zwar der Gouverneur über gemeinsamen Vorschlag des österreichischen und des ungarischen Finanzministeriums, während von den beiden Vizegouverneuren der eine durch das österreichische, der andere durch das ungarische Ministerium auf Grund eines vom Generalrate zu erstattenden Ternavorschlags zur Ernennung vorgeschlagen wird. Die zwölf übrigen Mitglieder des Generalrates werden von der Generalversammlung gewählt, und zwar acht un-

Digitized by Google

mittelbar aus den Mitgliedern der Generalversammlung und je zwei aus den von den Direktionen in Wien und Budapest vorgeschlagenen Kandidaten. Die Vizegouverneure und die über Vorschlag der beiden Direktionen gewählten Generalräte müssen Staatsbürger derjenigen Reichshälfte sein, von der aus sie vorgeschlagen wurden. Ebenso müssen die Mitglieder der Wiener Direktion österreichische, jene der Budapester ungarische Staatsangehörige sein. Jede der beiden Direktionen besteht aus dem betreffenden Vizegouverneur als Vorsitzenden, den beiden über ihren Vorschlag gewählten Generalräten und sechs weiteren durch den Generalrat gewählten Direktoren. Das Gewicht dieser Zugeständnisse wurde dadurch abgeschwächt, daß alle wesentlichen Befugnisse in der Hand des Generalrates blieben.

Insbesondere wurden ihm alle Funktionen vorbehalten, welche auf die Stellung der Bank als Regulator des Geldwesens sich beziehen. Er bestimmt die Höhe des Zinsfußes und ist für die Einhaltung des statutenmäßigen Deckungsverhältnisses der Banknoten verantwortlich. Er hat das unbeschränkte Verfügungsrecht in bezug auf die Grundsätze der gesamten Geschäftsführung und auf die Ausdehnung oder Beschränkung der einzelnen Geschäftszweige.

Den Direktionen stehen Befugnisse nur hinsichtlich der lokalen Kreditgewährung bei den ihnen unterstellten Anstalten zu. Sie sind jedoch dabei an die allgemeinen Verfügungen des Generalrates gebunden.

An der Spitze des Beamtenkörpers, dessen Bestallung dem Generalrate obliegt, steht der Generalsekretär in Wien, der die Oberleitung sämtlicher Geschäftszweige führt und für die Vollziehung der Beschlüsse des Generalrates sorgt, wie er auch dessen Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnt. Den beiden Direktionen wird vom Generalrate ein Beamter zugeteilt, der ihre Beschlüsse zur Ausführung bringen läßt. Durch diese zentralistische Organisation der Exekutive wurde die übergeordnete Stellung des Generalrates gegenüber den beiden Direktionen und die Einheitlichkeit der Geschäftsführung gesichert.

Dagegen gelangt der dualistische Charakter der Bank in dem Verhältnis zu den Staatsverwaltungen wieder zum Ausdruck. Jede der beiden Regierungen ernennt einen eigenen Kommissär, und in allen Gegenständen, welche die Mitwirkung der Staatsverwaltung erfordern, hat sich die Bank durch den Generalrat an den betreffenden Finanzminister bezw. an beide Finanzminister zu wenden.

Digitized by Google

Der Geschäftskreis der Bank wurde durch das neue Statut etwas erweitert[1].

Das Recht der Notenausgabe und die Begünstigung des Zwangskurses für ihre Noten wurde der Bank neuerdings als ausschließendes Privileg für den ganzen Umfang der Monarchie zugeteilt. Es sollte eine Beschränkung nur durch den gesetzlich geregelten Umlauf an Staatsnoten erleiden. Die Verpflichtung der Bank, die Noten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen sofort gegen gesetzliche Münze einzulösen, wurde für solange suspendiert, als der Zwangskurs der Staatsnoten nicht aufgehoben ist.

Hinsichtlich der Notendeckung wurde die direkte Kontingentierung beibehalten. Sie Summe der nur bankmäßig gedeckten Noten sollte 200 Millionen Gulden nicht übersteigen, der Mehrbedarf voll durch Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren, gedeckt sein.

Die im Besitz der Bank befindlichen Staatsnoten sollten in die bankmäßige Deckung eingerechnet werden.

Endlich wurde die Bank verpflichtet, gesetzliche Silbermünzen oder Silberbarren mit 45 Gulden in Banknoten für das Münzpfund Feinsilber an ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest jederzeit einzulösen, wobei sie sich eine Provision von 1/4 % und bei Silberbarren die Prägekosten anrechnen kann. Doch sollte diese Verpflichtung bezüglich der Silberbarren nur unter der Voraussetzung

[1] Sie war sonach berechtigt:

a) Wechsel, Effekten und Coupons zu eskomptieren,
b) Darlehen gegen Handpfand zu erfolgen,
c) Depositen zur Verwahrung oder Verwaltung zu übernehmen,
d) Gelder gegen Verbriefung, dann
e) Gelder, Wechsel und Effekten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung (Girogeschäft) zu übernehmen,
f) Anweisungen auf eigene Kassen auszustellen,
g) Kommissionsweise Geschäfte zu besorgen,
h) Verfallene Effekten und Coupons von österreichischen und ungarischen Staats-, Landes- und gemeinsamen Schulden einzulösen,
i) Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtigen Plätzen anzuschaffen und zu verkaufen.

Als geeignet zur Verpfändung wurden erklärt: Gold und Silber in Münzen oder Barren; österreichische und ungarische Staatspapiere; Effekten von österreichischen und ungarischen Landes- und gemeinsamen Schulden; Pfandbriefe von Hypothekarinstituten: voll eingezahlte Aktien in vollem Betriebe stehender Transport- und Industrieunternehmungen und voll eingezahlte Prioritätsobligationen solcher Unternehmungen, alle diese unter der Voraussetzung, daß sie in einer inländischen Börse amtlich notiert werden.

Digitized by Google

eintreten, daß die Ausprägung von Silberguldenstücken nicht eingestellt werde.

Eine geschäftliche Verbindung der Bank mit dem Staate wurde nur in der Form statutenmäßiger Eskomptierung von Wechseln der Finanzverwaltungen und kommissionsweiser Geschäfte zugelassen. Das aus den letzteren sich ergebende Guthaben war längstens am Schlusse eines jeden Monats gegenseitig bar zu begleichen. Die Eskomptierung von Wechseln der Finanzverwaltungen konnte vom Generalrate nur mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden.

Endlich setzte das Statut eine Beteiligung des Staates am Geschäftsgewinn fest. Vom Reinertrag sollte zunächst eine 5%ige Dividende bestritten, vom Reste 10% in den Reservefonds hinterlegt und die Dividende auf 7% ergänzt werden. Der hienach noch verbleibende Rest des Gewinnes sollte zur Hälfte den beiden Staatsverwaltungen im Verhältnis von 70 : 30 zufallen, jedoch nicht ausgezahlt, sondern zu Abschreibungen von der 80 Millionenschuld verwendet werden.

* * *

Das Statut von 1878 trachtet sonach die Einheit der Note und der obersten Verwaltung der Notenbank aufrecht zu erhalten und gleichzeitig den aus dem Dualismus sich ergebenden staatsrechtlichen Forderungen in der Organisation zu entsprechen; diese Ordnung der Bankfrage hat sich im wesentlichen bewährt. Die Erneuerung des Bankprivilegs im Jahre 1887 bot denn auch keine Schwierigkeit. Sie erfolgte durch das österreichische Gesetz vom 21. Mai 1887 R.G.B. 51 und den ungarischen Gesetzartikel XXVI vom Jahre 1887. Die organisatorischen Bestimmungen des Statutes blieben dabei im wesentlichen unverändert. Dagegen wurde im System der Notendeckung über Antrag der Bank eine wichtige Änderung vorgenommen. Die direkte Kontingentierung der Noten hatte sich wiederholt als ein Hindernis für die Tätigkeit der Bank erwiesen. Bei dem Umstande, daß ihr eigenes Kapital zum weitaus größten Teile durch das 80 Millionendarlehen an den Staat gebunden war, konnte das fixe Kontingent von 200 Millionen Gulden für die Ausgabe metallisch ungedeckter Noten in kritischen Zeitläuften nicht genügen. Wiederholt mußte daher zu außerordentlichen Maßnahmen gegriffen werden. Im Jahre 1870 wurde der Bank vorrübergehend die Einrechnung der Devisen in den Metallschatz gestattet, während der Krise von 1873 sogar die Suspension der Bestimmungen über die Notendeckung verfügt. Auch während der Dauer des Privilegs von

Digitized by Google

1878 hatten sich wiederholt Schwierigkeiten gezeigt, welche die Bank zur Realisierung von Effekten des Reservefondes zwangen, um den Vorschriften über die Notendeckung genügen zu können.

Man ging daher im Jahre 1887 zur indirekten Kontingentierung, das ist zur Besteuerung der das Kontingent überschreitenden Noten nach dem Muster der Deutschen Reichsbank über. Der Betrag der umlaufenden Banknoten war nach dem neuen Statut zu $^2/_5$ bar, zu $^3/_5$ bankmäßig zu decken. Im Falle einer Überschreitung des Kontingentes von 200 Millionen Gulden hatte die Bank von dem Überschuß eine Steuer von jährlich 5% zu entrichten, von der 70% der österreichischen, 30% der ungarischen Staatsverwaltung zugute kommen sollten.

Demselben Zwecke diente die Bestimmung, daß der Besitz der Bank an Staatsnoten nicht mehr in die bankmäßige Deckung eingerechnet, sondern von dem gesamten Banknotenumlaufe in Abzug gebracht werden sollte. Der Besitz an Staatsnoten wurde dadurch, wie dies in einem Papierwährungslande eigentlich selbstverständlich ist, gewissermaßen zu einem Bestandteile des Barvorrates gemacht. Naturgemäß wurde diese Maßregel auf die Dauer des Zwangskurses der Staatsnoten beschränkt. Für die gleiche Dauer wurde der Bank ferner gestattet, ihren Devisenbesitz bis zum Höchstbetrage von 30 Millionen Gulden in den Barschatz einzurechnen. Hiedurch sollte es ihr ermöglicht werden, einen größeren Teil ihrer Barmittel, die infolge der Suspension der Barzahlungen ja nicht unmittelbar benötigt wurden, fruchtbringender Verwertung zuzuführen und auf diese Weise ihre Dividende, wie den Gewinnanteil des Staates zu vergrößern.

Endlich wurde die Verpflichtung der Bank zur Einlösung von Silberbarren für die Dauer des Zwangskurses der Staatsnoten gänzlich suspendiert, eine Maßregel, die gegenüber dem tatsächlichen Zustande allerdings keine Veränderung brachte, da diese Verpflichtung seit Einstellung der Silberprägungen im Jahre 1879 auch nach dem früheren Statut aufgehört hatte, und die Bank übrigens schon seit 1876 kein Barrensilber mehr einlöste. Die 80 Millionenschuld, die durch Abschreibung der Gewinnanteile des Staates mittlerweile auf 79·403 Millionen herabgemindert war, wurde auf die Dauer des neuen Privilegs verlängert, zu ihrer Tilgung sollte jedoch außer den Gewinnanteilen des Staates in Hinkunft auch die Notensteuer verwendet werden.

[1] Gesetz v. 21. Mai 1887, R.G.B. 49 u. Gesetzartikel XXVII vom Jahre 1887.

Digitized by Google

Ein Beitrag zur Revision der Begriffe Strike, Lockout und Boycott.

Von

August Kleeberg.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung S. 225. — Strike S. 226. — Lockout S. 240. — Boycott S. 248. — Schlußbetrachtung S. 258.

I. Einleitung.

Über die häufig benutzten Begriffe Strike, Lockout und Boycott herrschen noch vielfach große Unklarheiten und völlige Verwirrungen und zwar nicht nur bei den sich dieser Begriffe gelegentlich bedienenden Publizisten, sondern auch nicht minder bei den Schriftstellern der bezüglichen Wissenschaft, der National- oder Sozialökonomie, bei welch' letzteren man doch eine innige Vertrautheit mit den von ihnen erörterten Gegenständen annehmen sollte. Hieraus ist es auch leicht zu erklären, daß es zur Zeit noch an einer einigermaßen befriedigenden und in weiteren Kreisen anerkannten Umgrenzung der in Rede stehenden Begriffe gebricht. Dies kann nicht auffällig erscheinen, wenn man berücksichtigt, daß einerseits selbst noch die Grundbegriffe der Nationalökonomie, wie Wirtschaft, Gut, Wert, Preis usw. in allgemein zufriedenstellender Weise nicht umgrenzt und heiß umstritten sind, und daß anderseits die Stimmen immer noch nicht verstummt sind, welche der Wissenschaft die Aufgabe absprechen, volkswirtschaftliche Begriffe überhaupt zu definieren. Sicherlich ist Fr. J. Neumann darin uneingeschränkt beizupflichten, daß „das Aufstellen bestimmter Grenzen bei der Begriffsbestimmung nur insoweit Pflicht ist, als dies dem Interesse der Wissenschaft und namentlich

Digitized by Google

dem jeweiligen Stande unserer Erkenntnis entspricht". Beide Voraussetzungen sind unseres Erachtens für die zu behandelnden Begriffe gegeben. Und da es unstreitig zu den notwendigen, wenn auch meistens recht mühsamen und oft undankbaren Aufgaben der Nationalökonomie gehört, die Begriffe, mit welchen sie operiert, in wissenschaftlicher Weise festzusetzen beziehungsweise fortzubilden, so scheint es uns kein ganz verdienstloses und unzeitgemäßes Unternehmen zu sein, die zwar vielbenutzten, jedoch relativ wenig und dazu noch fast stets abweichend definierten Begriffe Strike, Lockout und Boycott einer Untersuchung zu unterziehen und dieselben erforderlichenfalls den geänderten Zeitverhältnissen und Zeitbedürfnissen entsprechend auszubauen oder umzugestalten. „Kann doch die Theorie," wie H. v. Scheel treffend bemerkt, „dazu mitwirken, die wirtschaftlichen Begriffe klarer, schneller, allgemeiner zum Bewußtsein zu bringen" [1].

Wir werden bei unseren Darlegungen von den in der Fachwissenschaft vorhandenen bezüglichen Begriffsbestimmungen ausgehen. Selbstverständlich können wir nicht allen derartigen, meistens nur ganz gelegentlich unternommenen Formulierungsversuchen nachspüren und sie hier anführen, vielmehr wollen wir uns mit der Aufzählung der Begriffsbestimmungen der neueren hervorragenden deutschen Autoren beziehungsweise der Spezialforscher auf diesem Gebiete bescheiden. Aus diesen Definitionen, die im ganzen als ein getreues Spiegelbild des heutigen Fachwissenschaftsstandes in der konkreten Materie zu betrachten sind, werden wir das Gleiche klassifizieren, Fehlendes hinzufügen, Überflüssiges und Falsches abweisen und alsdann unsere Ergebnisse, die wie alle Definitionen nur Kinder ihrer Zeit und somit ebenfalls nur vorläufige sind, folgen lassen.

Unsere kurze Untersuchung erhebt, worauf hinzuweisen uns gestattet sei, keinen Anspruch auf völlige Erschöpfung des Stoffs, sie will vielmehr, wie dies übrigens auch schon das Thema zum Ausdruck bringen soll, nur als ein Versuch oder gleichsam als Skizze betrachtet werden.

II. Strike.

Das englische Substantivum „strike" hat vielerlei Bedeutungen. Diese letzteren darzulegen, ist Aufgabe der Philologen, auf deren sprachliche Untersuchungen daher zu verweisen ist [2]. Eine der vielen,

[1] H. v. Scheel, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 6. Band (1866), S. 29.

[2] Zu vergleichen die bekannten englischen Wörterbücher von Muret, Flügel, Kloepper u. a. m.

Digitized by Google

hier allein interessierenden Bedeutungen des englischen Hauptwortes strike ist: Arbeitseinstellung, Arbeitsausstand oder auch nur Ausstand[1]. Diese Bedeutung ist für unsere Zwecke ohne vollauf genügend, da hier nicht Ausdrücke, sondern Erscheinungen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, welche die Wissenschaft unter dem Begriff Strike zusammenfaßt, zur Untersuchung stehen.

Trotz aller Analogien aus älteren Zeiten, wie der Gesellenaufstände, des „Aufstehens" der Gesellen von der Arbeit[2] und dergleichen, ist der Strike eine vorwiegend moderne Erscheinung[3]. Der moderne Strike — und nur diesem gilt im nachstehenden unsere Aufmerksamkeit — unterscheidet sich von dem früheren wesentlich kurz ausgedrückt dadurch, daß vormals der Strike bei der autoritativen Festsetzung der Arbeitsbedingungen eine Auflehnung gegen eine Anordnung der öffentlichen Autorität war und sich nur als eine spontane, lokalisierte und meist gewalttätige Äußerung der Unzufriedenheit charakterisierte[4], während er jetzt nach Einräumung des Koalitionsrechts (Recht der Arbeitseinstellung und Recht der Arbeiterentlassung) eine organisierte, meist territorial weitverbreitete und in der Regel friedlich verlaufende Handlung darstellt[5].

Der Strike tritt zuerst regelmäßig in England, dem Geburtslande der modernen Großindustrie, an der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts mit der modernen industriellen Arbeiterklassenbewegung auf[6], während er in Deutschland erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts eine feste Einrichtung wird[7].

Die Operationsbasis unserer begrifflichen Untersuchungen sollen die nachstehenden Begriffsbestimmungen über den Strike bilden.

---

[1] E. Muret, große Ausgabe, S. 2092. Strike wird auch neuerdings in Deutschland vielfach „Streik" geschrieben.

[2] Zu vergleichen z. B. H. Roskoschny, Geschichte des Strikes, Berlin 1890, S. 12.

[3] Siehe beispielsweise M. Biermer, H. d. St., 2. Aufl., 1. Band, S. 800. Dagegen L. Brentano, Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht, Leipzig 1877, S. 73; siehe auch v. Schulze-Gaevernitz, Zum sozialen Frieden, Leipzig 1890, 2. Band, S. 225.

[4] K. Bücher, H. d. St., 2. Aufl., 1. Band, S. 842 und a. a. O., 1. Aufl., 1. Band, S. 651.

[5] K. Oldenberg, H. d. St., 1. Aufl., 1. Band, S. 616.

[6] M. Sering, H. d. St., 1. Aufl., 1. Band, S. 631.

[7] K. Oldenberg a. a. O., 2. Aufl., 1. Band, S. 739 ff.

Digitized by Google

1. Biermer definiert folgendermaßen:

„Unter Arbeitseinstellung, meist nach englischem Vorgang Strike, neuerdings auch Ausstand genannt, versteht man die gemeinsam erfolgte, freiwillige Niederlegung der Arbeit seitens der Arbeiter zum Zwecke einer günstigeren Gestaltung des Arbeitsvertrages[1]."

2. Broesike bezeichnet als Strikes (im engeren Sinn)[2] „nur diejenigen gegen das Unternehmerinteresse gerichteten Arbeitseinstellungen, welche eine wesentliche Betriebsstörung oder Schädigung verursachen[3]."

3. Conrad gibt folgende Begriffsbestimmung:

„Strikes nennt man nach dem englischen Worte verabredete Arbeitseinstellungen im großen Maßstabe behufs Erwirkung besonderer Vorteile für die Beteiligten[4]."

4. Francke kleidet seine Begriffsbestimmung in folgende rhetorische Frage:

„Die Ausstände — was sind sie anders als die Verkörperung von Machtmitteln zur Entscheidung wirtschaftlicher Kämpfe um höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit, bessere Arbeitsbedingungen, Anerkennung der Organisation und Durchsetzung der Gleichberechtigung[5]?"

5. Herkner erblickt einen Strike darin:

„wenn alle Arbeiter eines Unternehmens oder gar alle Arbeiter eines Industriezweiges sich vereinbaren, eine Forderung zu stellen, und bei Ablehnung der Forderung das Arbeitsverhältnis zu lösen[6]."

---

[1] M. Biermer, Artikel Arbeitseinstellungen in L. Elsters W. d. V., Jena 1898, 1. Band, S. 172.

[2] Über Broesikes Strikes „im weiteren Sinne" siehe unten Seite 243, Note 2.

[3] Max Broesike, Die deutsche Streikbewegung, Berlin 1898, S. 1; siehe auch die Besprechung dieser Arbeit von Victor Mataja in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1. Band, S. 770.

[4] J. Conrad, Volkswirtschaftspolitik, 3. Aufl., Jena 1902, S. 232.

[5] Ernst Francke, Weltpolitik und Sozialreform, Stuttgart 1900, S. 122.

[6] Heinrich Herkner, Die Arbeiterfrage, 3. Aufl., Berlin 1902, S. 387. In der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik am 25. September 1897 erklärte Herkner die Arbeitseinstellung als „das äußerste Mittel der wirtschaftlichen Arbeiterbewegung"; siehe Schriften des Vereins für Socialpolitik, 76. Band, S. 326.

Digitized by Google

6. Kleinwächter versteht unter Strike:

„wenn alle Arbeiter in der Fabrik gleichzeitig die Arbeit einstellen, um auf diese Weise eine ausgiebige Pression auf den Unternehmer auszuüben[1]."

7. Mataja definiert kurz:

„Der Strike ist die Ergreifung eines Kampfmittels seitens der Arbeiterschaft, also eine Handlung[2]."

8. Roscher erklärt die Strikes:

„als massenweises verabredetes Einstellen der Arbeit seitens der Lohnarbeiter, um höheren Lohn oder sonst vorteilhaftere Bedingungen zu erzwingen[3]."

9. Stieda versteht unter Arbeitseinstellung:

„die gemeinsam erfolgte, freiwillige Niederlegung der Arbeit seitens der in einem bestimmten Berufe beschäftigten unselbständigen Personen in der Absicht, ihren Arbeitsvertrag dadurch günstiger für sich zu gestalten[4]."

Bei diesen Definitionen, deren Zahl sich leicht erheblich vermehren ließe, mag es bewenden. Es erhellt daraus auf den ersten Blick, daß der Strikebegriff in der deutschen Wissenschaft gegenwärtig noch ein äußerst vieldeutiger ist[5]. Die Hervorhebung der wesent-

---

[1] Friedrich Kleinwächter, Lehrbuch der Nationalökonomie, Leipzig 1902, S. 112.

[2] Victor Mataja, Die Statistik der Arbeitseinstellungen in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. Folge, 13. Band, S. 344 ff. Stieda bezeichnet im H. d. St., 2. Aufl., 1. Band, S. 738 die Matajasche Arbeit als „eine bedeutsame methodologische Auseinandersetzung".

[3] Wilhelm Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, 22. Aufl., Stuttgart 1897, S. 518.

[4] Wilhelm Stieda, Artikel Arbeitseinstellungen im H. d. St., 2. Aufl., 1. Band, S. 730; siehe auch denselben a. a. O., 1. Aufl., 1. Band, S. 607. Die Stiedasche Definition hat auch ab-Yberg, Die Strikes und ihre Rechtsfolgen, Zürich 1903, S. 12, akzeptiert.

[5] Wollten wir noch ältere, nur einige Dezennien zurückliegende Ansichten über den Strike in den Kreis unserer Untersuchungen einbeziehen, was jedoch unserer Aufgabe widerspräche, so hätten wir ein Chaos zu verzeichnen. Wir greifen hier nur heraus: Robert v. Mohl, Polizei-Wissenschaft, 3. Aufl., 1866, S. 367, woselbst die Strikes „als eine besondere Art von Müßiggang" bezeichnet werden; in der Abhandlung: Strike, Arbeitslohn und Arbeitstag in den Annalen des Deutschen Reichs, Jahrg. 1874, S. 39 heißt es: „Nehmen wir z. B. den Shlipshändler an! Ich habe mir bei diesem vor einem Jahre einen Shlips für 10 Sgr. gekauft. Heute will ich mir einen von derselben Sorte zum gleichen

Digitized by Google

lichen Unterschiede und die Herausschälung des Brauchbaren und Richtigen aus denselben geschieht unseres Erachtens am passendsten, indem wir das oberste Klassifizierungsmerkmal des Strike als „Handlung" der Definition Nr. 7[1] vorweg billigend entnehmen, durch die Beantwortung folgender Hauptfragen:

A. Worin besteht die Handlung?
B. Wer sind die Träger der Handlung? und
C. Welches sind die Zwecke der Handlung?

A. Was zunächst die erste Hauptfrage anlangt: Worin besteht die Handlung? so ist festzustellen, daß dieselbe in mehr oder minder präziser Weise beantwortet wird. Unbestimmt und unklar ist die Beantwortung dieser Frage durch die Definitionen Nr. 4 und 7, wonach die Handlung „in der Verkörperung von Machtmitteln (Nr. 4) beziehungsweise „in der Ergreifung eines Kampfmittels" (Nr. 7) besteht.

Nach der Definition Nr. 5 vollzieht sich die Handlung dadurch, daß eine Forderung gestellt und bei deren Ablehnung das Arbeitsverhältnis gelöst wird. Diese Charakterisierung der Handlung ist ungeschickt und ungeeignet; denn einerseits ist dieselbe zu weitschweifig und anderseits geht nicht jeder Arbeitsniederlegung das Stellen einer Forderung voran, vielmehr wird häufig ein Strike plötzlich unternommen[2] und erst mit oder nach der vollzogenen Niederlegung der Arbeit mit Forderungen hervorgetreten. Ferner ist auch die Bezeichnung: das Arbeitsverhältnis lösen, unzweckmäßig gewählt; denn dabei kann und wird man in den weitaus meisten Fällen nur eine rechtmäßige Lösung des Arbeitsvertrages im Auge haben, während doch bei Strikes erfahrungs-

---

Preise anschaffen; der Shlipshändler verlangt aber 12½ Sgr. . . . .; was tut er anders als „striken"?

Robert Jannasch, Die Strikes, die Cooperation, die Industrial Partnerships und ihre Stellung zur sozialen Frage, Berlin 1868, S. 26, läßt sogar das „Publikum" gegen (?) die Trades Unions „striken". Da der Strike eine Handlung ist, so ist es falsch, zu sagen: Der Strike dieses oder jenes Gewerbes: z. B. der Strike der Baumwollweberei (?) in Mittweida, Soziale Praxis, 7. Jahrg., 1898, Sp. 731 und der Ernte (?) = Strike in Ungarn, ebenda, 6. Jahrg. 1897, Sp. 963 ff.

[1] Wir werden der Kürze und Übersichtlichkeit halber bei der Erwähnung der zitierten Begriffsbestimmungen nicht die Namen der Autoren, sondern die denselben vorangestellten Nummern angeben.

[2] Plötzlich wurde z. B. der Strike in Neunkirchen unternommen; siehe darüber A. G. Raunig, Die Arbeiterbewegung in Neunkirchen, Wien 1896, S. 5.

Digitized by Google

mäßig viele Kontraktbrüche zu verzeichnen sind[1]. Anderseits werden häufig sogar nur die mit Kontraktbruch verbundenen Arbeitseinstellungen als Strikes betrachtet; infolgessen wies die amtliche Strikestatistik, „um vielfach zutage getretenen irrigen Auffassungen für die Zukunft endgültig vorzubeugen", ausdrücklich darauf hin, daß Kontraktbruch zwar eine Begleiterscheinung eines jeden Strike sein könne, daß sie aber mit dem Wesen des Strike an sich nicht das Geringste zu tun habe, und daß daher das Vorliegen eines Strikefalles nicht aus dem Grunde verneint werden darf, weil die Arbeiter rechtzeitig gekündigt hatten[2]. Beiläufig sei noch bemerkt, daß vielen Arbeitsordnungen eine Kündigungsfrist überhaupt fremd ist, somit in derartigen Fällen eine unrechtmäßige Lösung des Arbeitsvertrages nicht Platz greifen kann.

Eine viel treffendere Antwort auf diese Frage geben die noch verbleibenden Begriffsbestimmungen; hiernach besteht die Handlung in der Arbeitseinstellung (Nr. 2, 3, 6 und 8) beziehungsweise in der Niederlegung der Arbeit (Nr. 1 und 9). Wir halten die letzte Formulierung für präzis und zweifelsfrei und schließen uns daher derselben an.

B. Die zweite Hauptfrage nach den Trägern der Handlung ist in zweifacher Hinsicht zu umgrenzen, nämlich:

a) qualitativ und

b) quantitativ.

a) Bezüglich der qualitativen Personenbezeichnung lassen sich drei Gruppen unterscheiden, und zwar sind die die Arbeit Niederlegenden:

α) die Arbeiter (Nr. 1, 5, 6 und 7) oder, was in diesem Falle gleichbedeutend ist, die Lohnarbeiter (Nr. 8)[3];

---

[1] So sind z. B. von den vom 1. Januar 1889 bis Ende April 1890 rund 400000 strikenden Gewerbearbeitern weit über die Hälfte kontraktbrüchig gewesen, s. E. Cuny, Der Schutz der Arbeitswilligen, Berlin 1899, S. 9.

[2] Statistik des Deutschen Reichs, N. F., B. 134, S. 5. Nach der französischen Gesetzgebung kann überhaupt jeder Arbeitsvertrag, der auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen ist — und das trifft für die hier hauptsächlich in Betracht kommenden Industriearbeiter in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zu —, ohne Einhaltung einer Frist von beiden Teilen aufgekündigt werden, so daß in Frankreich die Arbeitseinstellungen nur in seltenen Fällen einen Vertragsbruch involvieren; siehe darüber É. Bouloc, Les Grèves, Paris 1902, S. 14 ff. und 20 ff.

[3] Nicht nur in unseren oben zitierten Definitionen, sondern auch in der Wissenschaft und Praxis überwiegt diese Personenbezeichnung, so daß gemeinhin

Digitized by Google

β) die unselbständigen Personen (Nr. 9)[1] und

γ) drei Definitionen (Nr. 2, 3 und 4) geben auf diese Frage keine direkte Antwort, was wir für eine offenkundige Lücke halten.

Unsere Stellung zu dieser Frage anlangend, sei bemerkt, daß wir den Schriftstellern der Gruppe a, die den Strike auf die Arbeiter beschränken d. h. nur einen Industriearbeiterstrike anerkennen, nicht beitreten können. Denn wenn auch der Strike dieser Berufsklasse zur Zeit der praktisch weitaus wichtigste und häufigste ist, so ist doch kein Grund einzusehen, warum die Arbeitsniederlegungen anderer Klassen und Stände unter sonst gleichen Umständen wirtschaftlich anders beurteilt werden sollen. Es muß daher eine möglichst weite Fassung gesucht werden, durch die nicht nur die Industriearbeiter, die in der Land- und Forstwirtschaft, einschließlich der im Weinbau und der Jagd beschäftigten Arbeiter, sowie die höheren technischen und alle kaufmännischen Angestellten[2] als die die Arbeit niederlegenden Personen gekennzeichnet werden, sondern es müssen auch

---

von „Arbeiter"strikes gesprochen wird. Vergleiche z. B. A. Lehmkuhl, Arbeitsvertrag und Strike, Freiburg 1895, S. 40. Die Statistik des Deutschen Reichs über Strikes und Aussperrungen, welche seit 1898 fortlaufend in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs (erstmalig 1898, 4. Heft, S. 185 ff.) publiziert wird, beschränkt sich auch nur auf die Strikes „gewerblicher" Arbeiter. Im Sinne dieser Statistik gilt als Strike „jede gemeinsame Arbeitseinstellung mehrerer gewerblicher Arbeiter, die zum Zwecke der Durchsetzung bestimmter Forderungen beim Arbeitgeber erfolgt ist". Siehe Statistik des Deutschen Reichs, N. F., Bd. 134, S. 5 und N. F., Bd. 141, S. 5. Vergleiche ferner Clemens Heiß, Die Deutsche Strikestatistik im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 17. Band (1901), S. 150 ff., insbesondere S. 157. Sitta, Über die Technik der Statistik der Arbeiterausstände in Italien im Allgemeinen Statistischen Archiv, 3. Jahrg. 1894, S. 528.

[1] Vergleiche auch die Definition von Paul Leroy-Beaulieu, Traité Théorique et Pratique d'Economie Politique, Paris 1896, Tome deuxième, pag. 430: „Le mot de grève désigne une nature particulière de coalitions, celle qui s'effectue entre ouvriers ou employés et qui consiste à suspendre le travail, jusqu'à ce qu'on leur ait accordé les conditions qu'ils prétendent obtenir."

[2] Beispiele sind: Der Strike der kaufmännischen Angestellten eines Warenhauses in Limerick (Soziale Praxis, 7. Jahrg. 1898, Sp. 1263); der Strike der Handlungsgehülfen der Kolonialwarenbranche in Paris (Soziale Praxis, 8. Jahrg. 1899, Sp. 416); der Strike der Handlungsgehülfen der Firma John Craven-Burleigh in Berlin, übrigens der erste Fall, daß kaufmännische Angestellte von dem Mittel des Strike in Deutschland Gebrauch machten (Soziale Praxis, 11. Jahrg. 1902, Sp. 1304) und der Strike der Adressenschreiber, ebenda 13. Jahrg. 1903, Sp. 94 und 144.

Digitized by Google

ferner die in der jüngsten Zeit sich mehrenden Strikes in den Grenzen der wissenschaftlichen, literarischen und höheren künstlerischen Erwerbstätigkeit, sowie endlich auf dem Gebiete der Erwerbstätigkeit im zivilen und militärischen Staats- und Kommunaldienst und im Kirchendienst unter den allgemeinen Strikebegriff fallen[1].

Der Forderung, der qualitativen Personenbezeichnung einen möglichst weitgehenden Spielraum zu lassen, wenn anders nicht dem im vollen Flusse der Entwickelung befindlichen Strikebegriff Gewalt angetan werden soll, kommt nur die Definition Nr. 9, inhalts deren die unselbständigen Personen die die Arbeit niederlegenden Personenkategorien bilden, in einer im ganzen befriedigenden Weise nach. Wir schließen uns daher hier dieser Begriffsbestimmung an, nur möchten wir der größeren Deutlichkeit halber und im Anschluß an das in diesem Abschnitt unter A. Dargelegte unselbständige Erwerbstätige sagen. Das Kriterium der wirtschaftlichen Unselbständigkeit ist demnach für diese Frage entscheidend. Wirtschaftlich Selbständige können nicht striken[2].

b) Die quantitative Personenbestimmung läßt gleichfalls in allen Definitionen Genauigkeit der Formulierung und möglichst scharfe Fixierung vermissen. Auch hierbei lassen sich wieder drei Gruppen unterscheiden, diese sind:

α) diejenigen Begriffsbestimmungen (Nr. 2, 3 und 4), die über diese Frage keinen Aufschluß geben, ein Verfahren, das unsere Billigung nicht finden kann[3];

β) diejenigen Definitionen, die zwar die Personenzahl quantitativ zu erfassen suchen, tatsächlich aber ihren Zweck nicht oder nur höchst unvollkommen erreichen und somit, statt diese Frage

---

[1] Um nur einige Beispiele anzuführen, sei auf folgende Strikes hingewiesen: der Strike der Kassenärzte in Barmen und Remscheid im Sommer 1898, Oldenberg a. a. O., S. 755; der Geraer Ärztestrike, Berliner Tageblatt Nr. 15, 1903 und der Strike der Oberlehrer an den kaufmännischen Fortbildungsschulen in Berlin, Berliner Börsen-Zeitung Nr. 566, 1903.

[2] Das an Stelle von „Lockout" oft gebrauchte Wort „Unternehmerstrike" ist demnach abzulehnen.

[3] Höchst mangelhaft definiert auch Lehmkuhl den Strike: „als allgemeine Arbeitseinstellung zu dem Zwecke, höheren Lohn oder günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen." Vergleiche A. Lehmkuhl, Instruktion für die Behandlung des Strikes im Beichtstuhl, Theologisch-praktische Quartalsschrift, Linz, Österr., 1889, 4. Heft, S. 858. Siehe darüber auch die anonyme Schrift: Windthorst und seine sozialen Nothelfer und der Strike, Barmen, ohne Jahr, Verlag B. Wiemann, S. 7.

Digitized by Google

präzis zu beantworten, zu mancherlei Zweifeln Anlaß geben. Die Wissenschaft aber muß genauer Rede und Antwort stehen; von ihr ist mit vollem Recht zu erwarten, daß die Unklarheiten und Bedenken möglichst gänzlich behoben werden. Wird etwa die Personenzahl bestimmt angegeben, wenn es, wie in den Begriffsbestimmungen Nr. 1 und 8, heißt: „Die Arbeiter gemeinsam"? oder „die Lohnarbeiter massenweis"? Nicht minder ungenau wird die Personenzahl durch die „Arbeiterschaft" (Nr. 7) fixiert.

Auch die in dieser Beziehung scheinbar befriedigendere Definition Nr. 9, welche die Personenzahl auf „die in einem bestimmten Berufe beschäftigten Personen" begrenzt, erweist sich bei näherer Betrachtung als unvollkommen. Der Verfasser (Stieda) ist sich auch dieses Mangels seiner Definition vollauf bewußt; denn er fährt erläuternd fort: „Sie (nämlich die Arbeitseinstellung) kann sowohl innerhalb einer einzigen Unternehmung vorkommen (Einzelstrike) als auch innerhalb desselben Gewerbes in einer Stadt oder in einem Distrikte eine Mehrzahl von Betrieben betreffen (Gruppenstrikes)." Durch diese Erläuterung wird jedoch die Frage keineswegs erschöpfend und zweifelsfrei beantwortet, da hierbei noch die Frage offen bleibt: ob denn alle Arbeiter oder nur ein Teil und welcher derselben in der Unternehmung beziehungsweise in der Mehrzahl von Betrieben gemeint sind? Diese naheliegende Frage wird durch eine weitere Erläuterung gelöst: „Die Strikes werden zu vollständigen, wenn alle vor der Einstellung beschäftigten Arbeiter, zu unvollständigen, wenn nur ein Teil derselben die Tätigkeit aufgibt[1]." Von einer geeigneten Definition muß man verlangen, daß derartig wichtige und offensichtliche Fragen nicht erst durch Erläuterungen, sondern durch die Definition selbst Beantwortung finden. Trotz dieser Zusätze ist aber diese Frage noch nicht geklärt; denn wir wissen jetzt zwar die quantitative Personenbestimmung für vollständige und unvollständige Strikes, nicht aber für einen Strike schlechtweg;

γ) die dritte Gruppe endlich umfaßt diejenigen Definitionen, welche die Personenzahl genau begrenzen. Dies ist bei den Begriffsbestimmungen Nr. 5 und 6 der Fall, denen zufolge „alle Arbeiter in der Fabrik" (Nr. 6) oder „alle Arbeiter eines

[1] Stieda a. a. O., S. 730.

Digitized by Google

Unternehmens" oder gar „alle Arbeiter eines Industriezweiges" (Nr. 5) die Arbeit niederlegen müssen.

Soweit die obigen Definitionen auf die Frage der quantitativen Personenbestimmung eingehen — und das sind alle mit Ausnahme der Nr. 2, 3 und 4 —, wird zum Vorliegen eines Strike stets eine Personenmehrheit erforderlich erachtet Ein einzelner kann demnach nicht striken. Es bedarf an diesem Orte keiner weiteren Ausführungen und Begründungen, daß ein Strike nur auf eine Unternehmung beschränkt sein kann, wie auch schon dann von einem Strike gesprochen wird, wenn bloß ein Teil der Arbeiter einer Unternehmung die Arbeit niederlegt. Besondere Schwierigkeiten bereitet indes die möglichst genaue Fixierung der Personenzahl. Legen nur einzelne Personen einer Unternehmung die Arbeit nieder, so kann, je nach der Größe der Unternehmung, ein Strike vorliegen oder nicht. Zweifellos wird es als ein Strike betrachtet werden müssen, wenn in einer kleinen Unternehmung von 20 Personen fünf derselben die Arbeit niederlegen, kein Strike dagegen ist es, wenn in einer großen (Riesen-)Unternehmung die gleiche Zahl von den Hauptarbeiterkategorien die Arbeit niederlegt[1]. Zur Veranschaulichung des Gesagten möge noch folgendes Beispiel dienen. In einer Kesselfabrik mit 500 Arbeitern legen von einer der Hauptarbeitergruppen, den Kesselschmieden, um bei unserem obigen Beispiel zu verbleiben, fünf derselben die Arbeit nieder, in welchem Falle von einem Strike nicht gesprochen werden kann, dagegen liegt ein solcher zweifellos vor, wenn von den in dieser Fabrik beschäftigten zehn Monteuren fünf die Arbeit verweigern[2]. Nach alledem ist die quantitative Personenbestimmung wie folgt zu formulieren: ein Strike kann — selbstverständlich wenn die übrigen begrifflichen Voraussetzungen zutreffen — nur dann in Betracht kommen, wenn eine relativ große Anzahl von erwerbstätigen Personen eines Berufes, eines Standes oder einer Klasse beziehungsweise einer Kategorie derselben die Arbeit niederlegen.

C. Die dritte und letzte Hauptfrage: Welches sind die Zwecke der Handlung? findet bei unseren Schriftstellern eine im allgemeinen

---

[1] Siehe hierzu E. S. Halevy, Die Tendenzen in der internationalen Strikebewegung, Annalen des Deutschen Reichs, 1903, S. 335.

[2] Vergleiche dagegen Mataja a. a. O., S. 351; ferner Karl Walcker, Die Verhütung und die Beilegung von Strikes, München 1892, S. 18.

Digitized by Google

wenig befriedigende Beantwortung. Die Dreizahl der Gruppen ist auch bei diesem Punkt wieder anzutreffen; diese sind:

α) Ein Schriftsteller (Nr. 2) nimmt von der Einbeziehung der Motive gänzlich Abstand. Dies ist eine offenbare Lücke. Denn erst die mit der Arbeitsniederlegung erstrebten Ziele sondern diese von den aus anderen Anlässen, zum Beispiel zur definitiven Lösung des Arbeitsverhältnisses erfolgenden Massenarbeitsniederlegungen als das aus, was die Praxis und die moderne Doktrin mit dem Worte Strike zu bezeichnen pflegen. Das Zweckmoment kann daher unmöglich in der Strikedefinition entbehrt werden.

β) Die zweite Gruppe bilden diejenigen Begriffsbestimmungen, welche die Motive zwar berücksichtigen, jedoch nur unvollständig, nämlich bloß von der wirtschaftlichen Seite (Nr. 1, 4, 6 und 9)[1]. Außer diesen Motiven aber gibt es auch noch andere; denn waren auch ursprünglich (d. h. bei den Arbeitskämpfen der Gesellen) die strikeähnlichen Bewegungen nur Kämpfe um die materiellen Arbeitsbedingungen[2] und ist auch heute noch die materielle Seite vorzüglich das Strikeagens, so kommen doch heutzutage überall zahlreiche Strikes vor, die entweder sozialer[3] oder politischer[4] Forderungen wegen unter-

---

[1] Zu dieser Gruppe gehört auch die Lehmkuhlsche Definition, siehe Seite 233, Note 3.

[2] Vergleiche hierzu insbesondere die bedeutsame Bismarcksche Reichstagsrede vom 9. Oktober 1878: „. . . . . immer waren es positive Zwecke und Bestrebungen, die man (durch den Strike) zu fördern suchte, ganz bestimmte Forderungen . . . . . ., und die Sache ging den Weg der rein materiellen Interessen." Siehe Horst Kohl, Die politischen Reden des Fürsten Bismarck, 7. Band, S. 277.

[3] Hierzu sind auch die „Streitigkeiten wegen verletzter Gefühle" zu rechnen. Vergleiche v. Schulze-Gaevernitz, Vermeidung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten (Strikes usw.) in England in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw., 13. Band (1899), S. 1417.

Siehe auch Werner Sombart, Studien zur Entwickelungsgeschichte des italienischen Proletariats im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 6. Band, 1893, S. 230.

[4] Beispiele sind: Der Generalstrike in Belgien zur Durchsetzung des allgemeinen Wahlrechts; siehe Sozialpolitisches Centralblatt, 2. Jahrg., Sp. 360; Emile Vandervelde, Der Generalstrike in Belgien, Frankfurter Zeitung, 1902, Nrn. 121 und 122; ferner: Der Generalstrike der schwedischen Arbeiterschaft vom 15. April 1902 zur Erzwingung des allgemeinen Wahlrechts; siehe darüber Jahrbuch für Nat. und Stat., 78. Band (1902), Chronik, S. 192, des weiteren Soziale Praxis, 11. Jahrg. (1902), Sp. 891 und endlich den Artikel:

Digitized by Google

nommen oder bei denen wirtschaftliche, soziale oder politische Forderungen vermengt gestellt werden[1]. Dieser veränderten Sachlage muß somit auch bei der Begriffsbestimmung Rechnung getragen werden.

γ) Die dritte Gruppe stellen diejenigen Definitionen dar, welche die Motive, obzwar umfassend, doch nicht präzise genug zum Ausdruck bringen (Nr. 3, 5 und 6). Am treffendsten ist noch die Definition Nr. 3, welche als Motiv: „die Erwirkung besonderer Vorteile für die Beteiligten" bezeichnet. Statt des sehr dehnbaren Wortes „besonderer" schlagen wir vor, unter Bezugnahme auf das soeben unter β Erörterte, zu setzen: wirtschaftlicher und / oder sozialer oder politischer.

Die von uns gewählte Formulierung der Strikemotive ist aber immer noch zu begrenzt, da hierdurch diejenigen Strikes nicht gedeckt werden, bei welchen seitens der Beteiligten keine eigenen Forderungen erhoben werden. Diese Strikes, welche ein beträchtliches Kontingent aller Strikes ausmachen, werden verschieden bezeichnet, so z. B. Sympathiestrikes, Mitstrikes, Strikes als Solidaritätserklärungen mit anderen Strikenden, Strikes infolge corps d'esprit[2]. Mittels des Strike wird demnach bezweckt: wirtschaftliche und / oder soziale oder politische Forderungen für die direkt Beteiligten und/oder für andere erwerbstätige Personen durchzusetzen.

„Der Generalstrike der Sozialdemokraten in Schweden und Norwegen", Frankfurter Zeitung, Nr. 110, 1902. Dem französischen Kohlenstrike lagen gleichfalls nur rein politische Motive zugrunde; siehe Deutsche Volkswirtschaftliche Korrespondenz Nr. 81, 1902. Der Strike kann auch zum nationalen Kampfmittel werden. So war der Bauernstrike in Ostgalizien im Jahre 1902 nichts anderes, als der Aufruhr einer Nationalität, der ruthenischen, gegen die andere, die polnische. Siehe Zofia Daszynska, Zur Soziologie der Arbeitseinstellungen, Sozialistische Monatshefte, 1. Band (1903), Nr. 5, S. 350 und 355.

[1] Stieda a. a. O., S. 731. Gut bemerkt Oldenberg a. a. O., S. 739, „daß die stärkste Triebfeder zum Strike in letzter Linie ein Streben nach sozialer Macht oder sozialem Ansehen zu sein pflege".

[2] Vergleiche hierzu insbesondere E. Hall, Sympathetic Strikes and Sympathetic Lock-outs, London 1899, passim, speziell S. 38 ff.; ferner Broefike a. a. O. S. 2. Die Sympathiestrikes betrugen in den Vereinigten Staaten von Amerika in den Jahren 1881 bis 1886 8,1% aller Strikes; siehe Sartorius v. Waltershausen, Ein Stück Sozialgeschichte in Zahlen im Allgemeinen Statistischen Archiv, 4. Band (1896), S. 216. Je schwächer die Arbeiterorganisationen, um so seltener sind die Sympathiestrikes, in Italien sind sie fast gar nicht zu verzeichnen, vergleiche Sitta a. a. O., S. 532.

Digitized by Google

Will man hiernach noch, wie dies seitens einer Anzahl unserer Schriftsteller in ganz zweckmäßiger Weise geschieht, die Handlung im Hinblick auf die sie leitende Absicht kurz kennzeichnen, so ist es, wie das Vorbemerkte schon ergibt, unzureichend, ja geradezu irreführend, den Strike nur ein Kampfmittel (Nr. 7) oder Machtmittel (Nr. 4) zu nennen. Denn so zweifellos jeder Strike eine Kampfform darstellt und stets auf eine Machtprobe unter den Beteiligten hinausläuft[1], so offenbar ist es anderseits auch, daß dieser — von wenigen Ausnahmen abgesehen — nicht allein des Kampfes wegen oder zur Machtentfaltung und Agitations- und Demonstrationszwecken heraufbeschworen wird[2]. Als Haupt- und Endzweck schweben vielmehr, wenigstens bislang, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, im Hintergrunde die Anerkennung und Durchsetzung bestimmter, positiver, meist vorher erhobener Forderungen von seiten des Gegners, auf den nach dieser Richtung durch den Strike ein starker Druck ausgeübt, der zum Nachgeben gezwungen werden soll[3]. Strike ist also auch noch, last not least, ein Zwangmittel. In erschöpfender Weise wird er daher als Kampf-, Zwang- und Machtmittel charakterisiert.

Hiermit wollen wir unsere kritischen Bemerkungen über die aufgeführten Strikedefinitionen abbrechen, da unsere Absicht nur dahin ging, das zur Begriffsbestimmung unbedingt Nötige herbeizutragen, ohne den weiten und oft gefahrvollen Weg der Dialektik zu betreten.

Aus unseren Darlegungen ergibt sich nun ohne weiteres unsere Begriffsbestimmung, die folgendermaßen lautet:

> Strike, deutsch Arbeitseinstellung, Arbeitsausstand oder Ausstand, ist ein Kampf-, Zwang- und Machtmittel, bestehend in der gemeinsamen Niederlegung der Arbeit seitens einer relativ großen Anzahl von erwerbstätigen Personen eines Berufes,

---

[1] Die Strikes sind „Kämpfe" und nicht, wie der anonyme Verfasser A. L., Die Arbeitseinstellungen, Berlin, Th. Grieben, 1872, S. 6 meint, „Vorgefechte im Kampfe zwischen Kapital und Arbeit".

Treffend sagt Hans Delbrück (Preuß. Jahrbücher, Band 79, S. 557) „Strike d. h. Krieg", während Lehmkuhl, Arbeitsvertrag und Strikes, S. 43, den Strike als eine Art Krieg bezeichnet.

[2] Vergleiche v. Elm, Sozialistische Monatshefte, Oktoberheft 1903: „Wir kämpfen für eine Erhöhung der Lebenshaltung der Arbeiter, nicht des Kampfes wegen."

[3] Zu vergleichen z. B. E. Cuny a. a. O., S. 7, 12 ff.; ferner Broesike a. a. O., S. 1.

Digitized by Google

eines Standes oder einer Klasse beziehungsweise einer Kategorie derselben, um hierdurch wirtschaftliche und / oder soziale oder politische Forderungen für die direkt Beteiligten und / oder für andere erwerbstätige Personen durchzusetzen.

Von einer ausführlichen Darstellung und Begründung unserer Begriffsbestimmung können wir an diesem Orte Abstand nehmen, nur folgende aphoristische Bemerkungen halten wir noch für angezeigt.

Nach unserer Definition ist es ein wesentliches Merkmal des Strike, daß die Arbeitsniederlegung seitens einer relativ großen Anzahl von erwerbstätigen Personen gemeinsam erfolgt. Dagegen glaubten wir das Moment der Freiwilligkeit abweisen zu müssen, da erfahrungsmäßig viele Personen gegen ihren Willen zum Strike gezwungen werden[1]. Eine Beschränkung der strikenden Personen hinsichtlich des Berufes, des Standes oder der Klasse, sowie des Alters[2] und des Geschlechtes[3] greift nicht Platz, wie auch der Zeitpunkt, der Ort und die Dauer[4] des Strike begrifflich unwesentlich sind. In betreff der Maifeier — das Ruhenlassen der Arbeit an dem zum Arbeiterfeiertag ausersehenen 1. Mai —, die bisher eine sehr verschiedene Beurteilung gefunden

[1] Zu vergleichen z. B. Cuny a. a. O., S. 9. Wurde übrigens schon von Robert v. Mohl in seiner Polizei-Wissenschaft, 3. Aufl. 1866, 1. Band, S. 367 hervorgehoben.

[2] Die Strikes Jugendlicher gehören bei uns nicht zu den Seltenheiten, so z. B. der Lehrlingsstrike in Breslau, Soziale Praxis, 6. Jahrg. (1897), Sp. 538; ein Strike schulpflichtiger Knaben, ebenda, Sp.1281; der Kinderstrike in Dortmund, ebenda, 12. Jahrg. (1903), Sp. 451.

[3] Besonders stark ist in Italien die Beteiligung des weiblichen Geschlechts an Strikes; vergleiche M. Biermer, Artikel Arbeitseinstellungen (Italien) im H. d. St., 2. Aufl., 1. Band, S. 826. Beim Strike der Wäscherinnen in Neu-Isenburg haben zum ersten Male deutsche Arbeiterinnen allein gestrikt; siehe Soziale Praxis, 6. Jahrg. (1897) Sp. 1149.

[4] In Frankreich hat 1895 der Minister in einem Rundschreiben den Präfekten zur Pflicht gemacht, alle Strikes, auch wenn sie nur einige Stunden dauern, zu ermitteln. Vergleiche die Organisation der Strikestatistik in England, Frankreich usw. a. a. O., S. 189. Siehe dagegen Max v. Heckel, Zur Statistik der Arbeitseinstellungen in Frankreich, Jahrbuch f. Nat. u. Stat., 64. Band, 1895, S. 100, wonach die kleineren Strikes überhaupt nicht in Betracht gezogen werden. Die Dauer der Strikes wird öfters von vornherein festgesetzt. Beispiele sind: Die Strikes am 1. Mai und der Strike in Neunkirchen; siehe darüber Raunig a. a. O., S. 6. Der erste bekannte terminierte „Strike" war der der Gürtlerknechte in Breslau im Jahre 1329; siehe Wilhelm Stahl, Das deutsche Handwerk, Gießen 1874, S. 390.

Digitized by Google

hat[1], ist nach unserer Definition stets, und demnach auch, falls die Aussetzung der Arbeit im Einverständnis des Arbeitgebers erfolgt, als Strike aufzufassen; denn die Maifeier ist, von welcher Seite sie auch immer betrachtet werden möge, in erster Linie ein soziales Machtmittel und ferner, wie derzeit regelmäßig, ein Agitations- und Demonstrationsmittel einer politischen Partei, der Sozialdemokratie[2].

Unsere Begriffsbestimmung umfaßt auch die sogenannten Sympathiestrikes d. h. Strikes, die nicht im individuellen Interesse der Strikenden, sondern zugunsten anderer erwerbstätiger Personen unternommen werden. Gleich wie die Strikenden selbst haben wir die Personen, für welche aus Sympathie gestrikt wird, auf die Erwerbstätigen beschränkt, da, soweit wir zu überschauen vermögen, für andere Personenkategorien keine Sympathiestrikes ausgeführt wurden und unseres Erachtens auch in absehbarer Zukunft schwerlich unternommen werden dürften. Des weiteren fallen unter unsere Begriffsbestimmung auch die Strikes wegen Streitigkeiten einzelner Arbeitergruppen innerhalb einer Unternehmung betreffs der Abgrenzung des Arbeitsgebietes (Übergriffs- und Abgrenzungsstreitigkeiten)[3] und der sogenannte „Generalstrike", worunter ein sich über einen ganzen Berufszweig einer Ortsgegend oder gar eines Landes ausdehnender Strike verstanden wird[4].

Der äußere Anlaß und die begleitenden Umstände des Strike, mögen es auch typische Erscheinungen sein, verdienen als bloße Accidentalien in der Begriffsbestimmung keine Stelle.

III. Lockout.

Die gebräuchlichsten deutschen Übersetzungen des englischen Hauptwortes lockout, auch lock-out geschrieben, sind Ab- und Aus-

---

[1] Siehe hierüber insbesondere: Die Organisation der Strikestatistik in England usw. a. a. O., S. 189.

[2] Vergleiche Raunig a. a. O., S. 6.

[3] Die Strikes wegen „demarcation of labour" bilden eine spezifisch englische Erscheinung, die mit den dortseitigen Arbeiterorganisationen im Zusammenhang stehen. Vergleiche S. und B. Webb, Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine, deutsch von E. Hugo, Stuttgart 1898, 2. Band, S. 53; ferner Mataja a. a. O., S. 351, Note 1.

[4] Siehe Halevy a. a. O., S. 356.

by Google

sperrung[1], Fabriksperre[2], Austreibung von Arbeitern[3], Arbeitssperre oder Arbeitsschluß[4] und Arbeitsausschluß[5]. In Deutschland ist die Übersetzung „Aussperrung" am verbreitetsten und findet sowohl in der Wissenschaft, in der Presse und bei den politischen Parteien und wirtschaftlichen Vereinigungen als auch in der Gesetzessprache und in den amtlichen Publikationen vorwiegend Anwendung.

Gleich dem Strike ist auch der Lockout seinem innersten Wesen nach nicht erst eine Erscheinung der Neuzeit. Wir treffen bereits im Mittelalter regelrechte Aussperrungen an; so erschienen z. B. schon 1329 in Breslau die Gürtlermeister vor dem Rate und verbanden sich, „da die Gürtlerknechte sich vereinigt haben, ein Jahr lang alle Arbeit einzustellen, auch ihrerseits keinem Arbeit zu geben"[6]. Doch auch inbezug auf den Lockout haben sich im Laufe der Zeit große Wandlungen vollzogen. Diese zu verfolgen, ist hier nicht unsere Aufgabe. Indem wir uns auf die Konstatierung dieser Tatsache beschränken, bemerken wir, daß der moderne Lockout, den wir im nachstehenden nur im Auge haben, zusammen mit dem modernen Strike entstanden ist. Demgemäß reicht auch der moderne Lockout, wie wir oben bei unseren Ausführungen über den Strike angedeutet haben, in England weiter zurück als in Deutschland, woselbst er erst jüngeren oder gar jüngsten Datums ist. Hüben und drüben, sowie überall, gewinnt der moderne Lockout erst mit der Neubildung von Unternehmer-, Arbeitgeberverbänden — in Deutschland seit Ende der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts — an Umfang und Bedeutung[7]. Indessen sind die Lockouts überall noch viel seltener als die Strikes; zur Zeit weisen sie jedoch in Deutschland eine beachtenswerte steigende Tendenz auf[8].

Zur Grundlage unserer Untersuchungen greifen wir unserer Absicht entsprechend einige Lockoutdefinitionen der angesehensten deutschen Fachgelehrten heraus und zwar:

---

[1] Muret a. a. O., S. 1285.

[2] Flügel a. a. O. 1., S. 762.

[3] Albert Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus, Tübingen 1870, S. 644.

[4] Ludwig Felix, Die Arbeiter und die Gesellschaft, Leipzig 1874, S. 91.

[5] J. F. H. Dannenberg, Das deutsche Handwerk und die soziale Frage, Leipzig 1872, S. 97.

[6] Codex diplomaticus silesiae, 8. Band, 1867, S. 15.

[7] Vergleiche Wilhelm Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, 22. Aufl., Stuttgart 1897, S. 524.

[8] Siehe Soziale Praxis, 12. Jahrg., 1903, Sp. 911.

Digitized by Google

1. Biermer gibt folgende zwei Definitionen:

α) „Das Gegenstück der Arbeitseinstellung als Kampf- und Zwangmittel der Arbeiter bildet die Aussperrung — englisch lockout — d. i. die gemeinschaftliche Betriebseinstellung seitens der Unternehmer zu dem Zwecke, um ihren Forderungen durch Zwang Nachdruck zu verleihen[1]." Ferner

β) „Unter Lockout versteht man die von seiten der Unternehmer verfügte Betriebseinstellung (Entlassung der Arbeiter) in ihrer Anwendung als soziales Kampfmittel, gerichtet gegen die Arbeiter und deren Koalitionen[2]."

2. Conrad definiert:

„Der Gegensatz zu den Strikes ist die Aussperrung, englisch Lockout, sämtlicher Arbeiter eines Betriebes oder einer Gruppe von Unternehmungen, um einen Druck auf die Arbeiter auszuüben[3]."

3. Kehm (Elster) versteht unter Aussperrung:

„Die gemeinsame Betriebseinstellung mehrerer Arbeitgeber zu dem Zwecke, ihren Arbeitern die Arbeitsgelegenheit zu entziehen[4]."

4. Kleinwächter nennt Lockout ein Kampfmittel und führt aus:

„stellen die Arbeiter die Arbeit ein, so tun die Unternehmer ein Gleiches, sie schließen ihre Werke und sperren die Arbeiter aus, der sog. „Lockout", um den Gegner durch Zufügung eines materiellen Schadens (Entgang der Löhne) zur Nachgiebigkeit zu zwingen[5]."

5. Mataja definiert kurz:

„Das Gegenstück der Arbeitseinstellungen sind die Aussperrungen, nur daß es hier auf die Gemeinsamkeit des Vorgehens der Arbeitgeber ankommt[6]."

6. Roscher; nach ihm ist der Lockout:

„Das Gegenstück (der Arbeitseinstellung) bildet die Arbeitsaussperrung (lockout), die die Arbeitgeber veranlassen, sei es um einem Angriff der Arbeiter zuvorzukommen oder aus anderen Gründen[7]."

---

[1] Biermer, W. d. V., 1. Band, S. 172.
[2] Biermer, H. d. St., 2. Aufl., 5. Band, S. 627, Artikel: Lockout.
[3] Conrad a. a. O., S. 232.
[4] Kehm (Elster), W. d. V., 1. Band, S. 252, Artikel: Aussperrung.
[5] Kleinwächter a. a. O., S. 113.
[6] Mataja a. a. O., S. 361.
[7] Roscher, Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleißes, S. 950.

Digitized by Google

7. Stieda gibt die kürzeste Definition und zwar:

„Das Gegenstück (der Arbeitseinstellung) auf seiten der Unternehmer ist die „Aussperrung", englisch „lockout"[1]."

Die vorstehenden Lockoutdefinitionen genügen unseres Erachtens für unsere Zwecke. Es ergibt sich aus ihnen, daß der Begriff des Lockout nach Umfang und Inhalt noch ein recht schwankender ist. Die Sichtung der angezogenen Lehrmeinungen und die Gewinnung eines klaren Lockoutbegriffes erfolgt zweckmäßigerweise wieder durch die Beantwortung der drei Hauptfragen:

A. Worin besteht die Handlung?

B. Wer sind die Träger der Handlung? und

C. Welches sind die Zwecke der Handlung?

A. Die Antworten auf die erste Hauptfrage: Worin besteht die Handlung? zerfallen in zwei Klassen, diese sind:

α) diejenigen Begriffsbestimmungen, welche die Handlung indirekt bezeichnen, nämlich als das Gegenstück (Nr. 5, 6 und 7) oder als den Gegensatz (Nr. 2) des Strike[2] und

β) diejenigen Definitionen, welche die Handlung ausdrücklich bezeichnen und zwar als Betriebseinstellung beziehungsweise Betriebsschließung (Nr. 1α, 1β, 3 und 4).

Hierzu genüge das folgende: Den Schriftstellern der Gruppe α, die auf die vorliegende Frage keine direkte Antwort geben, sondern sie durch Verweisung auf den Strike zu erledigen suchen, ist nicht beizupflichten. Denn ist auch die Bezeichnung der Handlung als Gegenstück oder Gegensatz des Strike nicht als falsch abzuweisen, da

---

[1] Stieda a. a. O., S. 730.

[2] In Österreich wird der Lockout häufig als „Gegenfall" des Strike bezeichnet; siehe Raunig a. a. O., S. 5; E. Bouloc a. a. O., S. 21 nennt den Lockout „l'exacte contrepartie" des Strike.

Die Lockouts werden auch fälschlicherweise „gleichsam als Strikes der Unternehmer" bezeichnet. So z. B. von Walcker a. a. O., S. 19; früher wurde der Lockout auch häufig „Gegenstrike" genannt, so beispielsweise von Dannenberg a. a. O., S. 95, 97 und 108 und Felisch, Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage am 6. und 7. Oktober 1872, Leipzig 1873, S. 137. Nach J. Braun, Strikes und Lockouts in den Vereinigten Staaten von Amerika (1881 bis 1886) im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 2. Jahrg. 1889, S. 657 sind Strikes und Lockouts „ihrer äußeren Form nach identisch, das heißt, es sind beide Arbeitseinstellungen". Gleicher Ansicht ist auch Broesike a. a. O., S. 2. Und nach Lujo Brentano, Zur Kritik der englischen Gewerkvereine, Leipzig 1872, S. 262 sind sogar: „Aussperrungen die vollkommene Analogie mit den Arbeitseinstellungen".

Digitized by Google

der Strike und der Lockout tatsächlich polare Gegensätze sind, so ist es doch stets mißlich, sich bei einer Definition auf einen Begriff oder einen Ausdruck zu stützen, welcher selbst wieder, wie wir beim Strikebegriff ausführlich dargetan haben, in der Wissenschaft und Praxis noch ein wenig gefestigter ist.

Die Handlung als Betriebseinstellung beziehungsweise Betriebsschließung zu charakterisieren, halten wir für zu begrenzt, da unter einem „Betrieb" nur eine Produktion von (mehr oder weniger) Dauer verstanden wird. Wir bringen daher die umfassendere Bezeichnung: Produktionsschließung beziehungsweise -Einstellung in Vorschlag. Aber auch hierdurch wird die Handlung nicht umfassend bezeichnet; denn man spricht von einem Lockout auch schon dann, wenn nur die eine oder andere Kategorie von Arbeitern beziehungsweise eine relativ große Anzahl derselben ausgesperrt, die Produktion im übrigen aber fortgesetzt wird[1]. In derartigen Fällen kann schlechterdings von einer Produktionseinstellung beziehungsweise Produktionsschließung nicht die Rede sein, sondern nur eine Produktionseinschränkung in Betracht kommen. Demgemäß bezeichnen wir die Handlung als: Produktionseinstellung oder Produktionseinschränkung durch Entlassung einer oder mehrerer Kategorien von beschäftigten oder angestellten Personen beziehungsweise einer relativ großen Anzahl derselben. Dadurch, daß wir die Entlassenen auf die beschäftigten und angestellten Personen ohne Einschränkung ausgedehnt haben, sind außer den Arbeitern auch das höhere technische, kaufmännische usw. Personal mit einbegriffen.

B. Die Träger der Handlung — und hiermit kommen wir zu unserer zweiten Hauptfrage — sind in doppelter Hinsicht zu umgrenzen und zwar:

α) qualitativ und

β) quantitativ.

α) In der Natur unseres herrschenden Wirtschaftssystems, des modernen privatwirtschaftlichen Systems der freien Konkurrenz, liegt es begründet, daß die Verfügung über die Produktion und deren Umfang und Einstellung nur seitens des Unternehmers getroffen werden kann; somit kommt auch nur diese Personenkategorie als

[1] Vergleiche z. B. Soziale Praxis, 12. Jahrg. (1903), Sp. 936; ferner: Die Aussperrung von 10% aller in sämtlichen thüringischen Porzellanfabriken beschäftigten Arbeiter, ebenda, Sp. 888.

Digitized by Google

Träger der Handlung in Betracht. Alle Definitionen bringen dies auch zum Ausdruck, wenn auch einige statt Unternehmer die weniger korrekte Bezeichnung „Arbeitgeber" (Nr. 3, 5 und 6) anwenden. Allein sämtliche Definitionen beschränken die Unternehmer nur auf eine Art, nämlich auf die gewerblichen Unternehmer, wodurch der Begriff eine ungebührliche Verengerung erfährt.

β) In quantitativer Hinsicht ist dagegen keine Einhelligkeit der Meinungen anzutreffen. Die Einen halten das Vorgehen mehrerer Unternehmer für erforderlich (Nr. 3 und 5), und die Anderen erachten schon das Vorgehen eines einzelnen Unternehmers (Nr. 1α, 1β, 2, 4, 6 und 7) zum Vorliegen eines Lockout für ausreichend. Es ist nicht einzusehen, warum die Produktionseinstellung beziehungsweise -Einschränkung, die der einzelne Unternehmer ganz selbständig angeordnet, und die tatsächlich auch häufig vorkommen, nicht als Lockout — selbstverständlich beim Vorliegen der übrigen Begriffsmerkmale — betrachtet werden sollen. Eine Begründung der gegenteiligen Ansicht ist unseres Wissens bisher noch nicht einmal versucht, geschweige denn durchgeführt worden. Durchaus treffend führt Biermer[1] aus: „Das Moment des koalierten Vorgehens ist nicht unbedingt ein Begriffsmerkmal des Lockouts. Es gibt zahlreiche Betriebseinstellungen derart, die der einzelne Unternehmer ganz selbständig ohne Verabredungen mit anderen verfügt, ohne daß Vereine, Unternehmerverbände oder andere losere Vereinigungen sich zu einem gemeinsamen Vorgehen entschlossen haben. Wenn gleichwohl die meisten größeren Lockouts der letzten Jahrzehnte koalierte waren, so hängt das lediglich mit der Gesamtentwickelung der Kämpfe auf dem Arbeitsmarkt zusammen. — Es empfiehlt sich, trotzdem die Lockouts in den einzelnen Etablissements nicht gesondert zu behandeln, sondern auch diese zu den Lockouts im eigentlichen Sinne zu rechnen."

C. Anlangend die letzte Hauptfrage: Welches sind die Zwecke der Handlung?, so lassen sich aus den obigen Definitionen zwei Klassen scheiden, diese sind:

a) die erste Klasse, welche diese Frage offen läßt (Nr. 5 und 7); ferner

b) die zweite Klasse, welche zwar alle Motive umfaßt, deren Formulierung jedoch die wünschenswerte Bestimmtheit vermissen läßt.

Der Lockout bezweckt lediglich die Wahrung der Unternehmerinteressen, positiv, um mit seiner Hülfe eingegangene oder auferlegte

[1] Biermer, H. d. St., 2. Aufl., 5. Band, S. 628.

Digitized by Google

Verpflichtungen, wie zum Beispiel die Löhne, die Gehälter zugunsten der Arbeitgeber abzuändern, negativ, um dadurch drohenden Schädigungen, einem zu erwartenden und Lohnerhöhung bezweckenden Strike oder dergleichen vorzubeugen. Wurde bisher auch der Lockout, soweit wir zu überschauen vermögen, nur zur Erwirkung wirtschaftlicher Vorteile für die Unternehmer ausgeführt, so kann er doch auch als Instrument für die Erzwingung sozialer oder politischer Interessen des Unternehmers benutzt werden, mit welcher Möglichkeit unseres Erachtens schon in naher Zukunft zu rechnen ist. Der Lockout kann ferner dienen — und dient tatsächlich in einer großen Zahl von Fällen — nicht nur ausschließlich den Interessen der direkt Beteiligten, sondern auch denjenigen anderer Unternehmer (Sympathie-Lockout).

Unter Berücksichtigung dieser Momente bestehen die Beweggründe des Lockout: in der Erwirkung wirtschaftlicher und / oder sozialer oder politischer Vorteile für die direkt Beteiligten und / oder andere Unternehmer.

Der Lockout stellt sich mithin dar als ein Mittel zur zwangsweisen Durchsetzung gewisser positiver Forderungen: er ist Zwangmittel. Der Lockout, diese furchtbare Waffe des Unternehmertums in den wirtschaftlichen und sozialen Kämpfen der Gegenwart, ist aber, was hier wohl nur angedeutet zu werden braucht, nicht nur ein Zwang-, sondern auch ein Kampf- und Machtmittel, wie dies zwei von unseren Schriftstellern (Nr. 1 und 4) auch noch besonders hervorheben.

Durch obige Darlegungen ist auch unsere Lockoutdefinition gegeben, dieselbe hat folgenden Worlaut:

> Lockout, deutsch Aussperrung, ist ein Kampf-, Zwang- und Machtmittel, bestehend in der Produktionseinstellung oder Produktionseinschränkung durch Entlassung einer oder mehrerer Kategorien von beschäftigten oder angestellten Personen beziehungsweise einer relativ großen Anzahl derselben, um hierdurch wirtschaftliche und / oder soziale oder politische Vorteile für die direkt Beteiligten und / oder andere Unternehmer zu erwirken.

Unsere Begriffsbestimmung bedarf nach unseren obigen Ausführungen nur noch einiger kurzer Bemerkungen. Die Freiwilligkeit und Plötzlichkeit[1] der Produktionseinstellung oder -Einschränkung ge-

[1] So bezeichnet A. Sartorius v. Waltershausen den Lockout zu Unrecht als eine plötzliche Fabriksperrung; siehe dessen Abhandlung: Boycotten, ein

Digitized by Google

hört nicht zu den wesentlichen Begriffsmerkmalen des Lockout, weil einerseits der Unternehmer auch zum Lockout wider Willen gezwungen werden kann[1], und weil er anderseits häufig lange Zeit vor seiner Ausführung geplant und manchmal sogar den Arbeitern angedroht wird[2]. Der Beruf, der Stand oder die Klasse, sowie das Alter und das Geschlecht der Ausgeschlossenen haben in der Begriffsbestimmung keine Stätte, wie des weiteren auch der Zeitpunkt und der Ort des Lockout daselbst keine Berücksichtigung verdienen. Auch hat die Dauer der Produktionseinstellung oder -Einschränkung grundsätzlich nichts mit dem Wesen des Lockout zu tun[3]; nur ist immer an dem Erfordernis festzuhalten — und dies wird in unserer Definition durch die Hervorhebung des Zweckmomentes genügend berücksichtigt —, daß der Unternehmer, nachdem er seine Forderungen durchgesetzt beziehungsweise zurückgezogen hat, zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bereit und bestrebt ist, seine Produktion baldmöglichst wieder in vollem Umfange aufzunehmen[4]. „Der Gegensatz beider (nämlich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer) ist," wie v. Schulze-Gaevernitz mit Recht bemerkt, „ein wirtschaftlicher, d. h. nicht derart, daß das Ziel des Kampfes (des Lockout) Vernichtung des Gegners ist. Beide Seiten sind voneinander abhängig und können, ohne sich selbst zu schädigen, in der Bekämpfung des Gegners nicht soweit gehen, daß sie seine Daseinsbedingungen gefährden[5]." Beiläufig bemerkt, ist aus diesem Grunde auch das Motiv der Definition Nr. 3 abzuweisen. Unsere Begriffsbestimmung konkludiert auch die sogenannten Sympathielockouts, d. h. solche Lockouts, welche die

neues Kampfmittel der amerikanischen Gewerkvereine, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Band 11 (1885), S. 4.

[1] Die Solidaritätserklärungen zwingen die Arbeitgeber öfters wider ihren Willen zum Lockout, wie beispielsweise bei dem von dem Kopenhagener Arbeitgeberverein im Jahre 1899 angeordneten allgemeinen Lockout; siehe darüber Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., 17. Band (1899), S. 117, (Chronik). Aus dem gleichen Grunde mußte auch die Werft „Vulkan" ihre Arbeiter aussperren; vergleiche Soziale Praxis, 12. Jahrg. (1903), Sp. 910.

[2] Beim Berliner Bierboycott von 1894 wurde den Arbeitern der Lockout vorher angedroht, siehe unten S. 36.

[3] Ein Beispiel dafür, daß der Lockout von langer Dauer sein kann, ist der sich nunmehr nahezu zehn Jahre hinziehende Stillstand der Schieferbrüche des Lord Penrhyn in Wales; siehe Soziale Praxis, 12. Jahrg. (1903), Sp. 894.

[4] Biermer, H. d. St., 2. Aufl., 5. Band, S. 628.

[5] v. Schulze-Gaevernitz, Zum sozialen Frieden, 2. Band, S. 255.

Digitized by Google

Unternehmer zugunsten und zur Unterstützung anderer Unternehmer ausführen.

IV. Boycott.

Boycott ist ein modernes, erst seit 1880[1] gebräuchliches slang[2]. Das Wort „Boycott" war ursprünglich ein Familienname und zwar des irischen Kapitäns Charles Cunningham Boycott, eines Ende der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in Lough Mask, Connemara, lebenden Gutsverwalters und Agenten des englischen Lords Erne. Gegen die seiner Überwachung unterstellten kleinen Landpächter ging Boycott derartig rigoros, vexatorisch und brutal vor, daß er sich schmeicheln konnte, der bestgehaßte Mann nicht nur der dortigen Gegend, sondern des ganzen Landes zu sein. Der Unmut und die Erbitterung gegen diesen Gewaltmenschen gewannen schließlich einen solchen Umfang und eine derartige Intensität, daß er im Herbste 1879 in die gesellschaftliche und geschäftliche Acht erklärt wurde. Die Ächtung wurde von allen Seiten derartig gewissenhaft und wirksam durchgeführt, daß Boycott, nachdem selbst eine staatliche Intervention zu seinen Gunsten resultatlos verlaufen war[3], das Land verlassen und nach Amerika auswandern mußte. Seitdem bezeichnet man allgemein, unter Übertragung des Namens dieses Mannes auf den Vorgang, ähnliche Vorkommnisse mit Boycott[4].

Trotzdem ist der Boycott keine neuzeitliche Erfindung, er datiert

---

[1] Nach Broesike a. a. O., S. 3, wurde der Boycott im Jahre 1880 zum ersten Mal in Deutschland und zwar im Schankgewerbe angewandt.

[2] Siehe hierüber die bekannten englischen Wörterbücher, z. B. Muret, S. 302; ferner Flügel, Bd. 1, S. 221.

[3] Die Kosten für den militärischen Schutz des Boycott sollen 25000 Pfd. Sterl. betragen haben. Vergleiche A. Satorius v. Waltershausen a. a. O., S. 3.

[4] Früher war auch „boycotten" im Anschluß an das englische „boycotting" gebräuchlich; siehe Sartorius v. Waltershausen a. a. O., S. 1; denselben, Die nordamerikanischen Gewerkschaften, Berlin 1886, S. 235; ferner Herkner a. a. O., S. 483 und J. Bachem, Staatslexikon, 2. Aufl., 1. Band, S. 1032.

Der Propagator des Boycotts war der Führer der irischen Landliga, Parnell; siehe Heinrich Herkner, Die irische Arbeiterfrage, Jahrbuch f. Nat. u. Stat., N. F., 21. Band, S. 483.

In Deutschland ist die Ableitung von dem Eigennamen teilweise bereits der Vergessenheit anheimgefallen, wie sich schon darin zeigt, daß „Boycott" und „boycottieren" fast regelmäßig mit „k" geschrieben zu werden pflegen. Vergleiche den Artikel: Der Ausdruck „Boycott" in den Blättern für soziale Praxis, 1. Jahrg., Nr. 106, Sp. 40.

Digitized by Google

vielmehr schon sehr weit zurück. So finden wir die Idee des Boycott im Bannfluch der Kirche, ferner in der mittelalterlichen Reichsacht, sowie endlich in dem Schelten und Auftreiben der Handwerksmeister und Gesellen in der Zunftzeit[1]. Doch ist der moderne Boycott, der uns hier allein beschäftigen soll, mit diesen Analogien ebensowenig zu vergleichen wie der moderne Strike mit den Gesellenaufständen der Zunftzeit oder der moderne Lockout mit den mittelalterlichen Aussperrungen. Über das Entstehen und das Werden des Boycott verweisen wir auf die vorzügliche v. Heckelsche Arbeit[2].

Unserer Aufgabe gemäß zählen wir zuvörderst einige neuere wissenschaftliche Definitionen über den Boycott auf, um daran unsere Darlegungen und unsere Begriffsbestimmung anzureihen.

1. Biermer bezeichnet den Boycott

als „dasjenige Kampfmittel, welches in einer Verrufserklärung des Gegners gipfelt“[3].

2. v. Heckel gibt zwei Begriffsbestimmungen und zwar erstens:

„Verrufserklärung oder Boycott ist ein Kampfmittel der organisierten Arbeiterschaft gegen das Unternehmertum. Wir verstehen unter Verrufserklärung eines Arbeitgebers ein Kampfmittel der geschlossenen Arbeiterorganisationen, welches seine Waren ächten und von jedem wirtschaftlichen Verkehr ausschließen soll[4],“ und zweitens

3. Derselbe:

„Das Boycottieren ist ein Mittel des sozialen Klassenkampfes. Es ist die Verrufserklärung eines mißliebigen Arbeitgebers durch die organisierte Arbeiterschaft[5].“

4. Kehm (Elster) versteht

„unter Boycott die Verrufserklärung eines Unternehmers, zufolge welcher niemand von diesem Waren beziehen, auch niemand bei ihm in Arbeit treten soll[6].“

---

[1] Vergleiche J. A. Ortloff, Das Recht der Handwerker, Erlangen 1818, S. 128 ff.: ferner A. Wackernagel, Werkstattfehden in der Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte, 20. Band, S. 87 ff.

[2] Max v. Heckel, Der Boycott in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. Folge, 10. Band, 1895, S. 481 ff., insbesondere S. 483 ff.

[3] Biermer, H. d. St., 2. Aufl., 5. Band, S. 629.

[4] v. Heckel, Artikel: Verrufserklärung (Boycott) im H. d. St., 2. Aufl., 7. Band, S. 440.

[5] v. Heckel, Der Boycott a. a. O., S. 483.

[6] Kehm (Elster), Artikel: Boycott im W. d. V., 1. Band, S. 445.

Digitized by Google

5. Kleinwächter definiert:

„Boycott ist ein Kampfmittel der Arbeiter, nämlich die Verrufserklärung derjenigen Unternehmer, welche den Arbeitern feindlich gesinnt sind, und zwar in der Weise, daß die aus dem betreffenden Werke herrührenden Produkte von den Arbeitern nicht gekauft werden, oder daß der Laden des Kaufmanns, der solche Artikel feilhält, von den Arbeitern gemieden wird[1]."

6. v. Schönberg; nach diesem ist

„der Boycott eines der neuesten und wirkungsvollsten Kampfmittel der Sozialdemokratie. Er besteht in der Verrufserklärung von Geschäftsleuten und einer organisierten Kundschafts- und Absatzentziehung, um durch den Schaden, welcher dadurch den Geschäftsleuten zugefügt wird, diese für Handlungen zu bestrafen, welche den Sozialdemokraten mißliebig sind, oder sie zu Handlungen zu zwingen, welche die sozialdemokratische Parteileitung ihnen vorschreibt[2]."

7. Sartorius v. Waltershausen gibt folgende kurze Begriffsbestimmung:

„Die Verrufserklärung eines Arbeitgebers durch die Arbeitergenossenschaften ist das heutige Boycotten[3]."

Um den Umfang unserer Untersuchungen nicht allzusehr auszudehnen, wollen wir es bei den soeben aufgeführten Definitionen des Boycott bewenden lassen. Schon ein flüchtiger Überblick über dieselben läßt uns zahl- und belangreichere Dissonanzen als bei den zitierten Strike- und Lockoutbegriffsbestimmungen erkennen und ein dringendes Revisionsbedürfnis gerade des Boycottbegriffes nach Form und Inhalt deutlich vor Augen treten. Wollten wir gar noch weniger streng wissenschaftliche Boycottdefinitionen in den Kreis unserer Untersuchung einbeziehen, was jedoch den Zwecken dieser Arbeit widerspräche, dann hätten wir eine förmliche Sprach- beziehungsweise Begriffsverwirrung und -Verschwommenheit zu beseitigen[4].

---

[1] Kleinwächter a. a. O., S. 113.

[2] v. Schönberg in seinem Handbuche der Politischen Ökonomie, 4. Aufl., Band 2, Halbband 2, S. 69.

[3] A. Sartorius v. Waltershausen, Boycotten, ein neues Kampfmittel der amerikanischen Gewerkvereine, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Band 11 (1885), S. 2 und Die nordamerikanischen Gewerkschaften, Berlin 1886, S. 239.

[4] Um nur ein signifikantes Beispiel aus der jüngsten Zeit herauszugreifen, zitieren wir die Definition von M. Lohmann, Auf zum Kampfe gegen die Agrarier und Zöllner, Berlin 1901, S. 18: „Ein jeder(!) Boycott ist das Gegenstück zu einem effektiven oder fiktiven Trust(??)." Lohmann macht den Vorschlag

Digitized by Google

Zur Analysierung dieses mehrseitigen und vielgedeuteten Begriffes und zur Gewinnung einer präzisen Boycottdefinition halten wir es für angezeigt, selbst auf die Gefahr hin, der Schematisierung und der Schablonisierung geziehen zu werden, gleich wie beim Strike- und Lockoutbegriff wieder die drei Hauptfragen aufzuwerfen:

A. Worin besteht die Handlung?

B. Wer sind die Träger der Handlung? und

C. Welches sind die Zwecke der Handlung?

A. Unsere erste Hauptfrage: Worin besteht die Handlung? wird in sämtlichen Definitionen durch „Verrufserklärung" beantwortet. Trotz der Einhelligkeit können wir uns dieser Beantwortung nicht anschließen. Denn wenn sich auch sachlich hiergegen nichts einwenden ließe, so ist doch schon in Anbetracht des Umstandes, daß für unseren Begriff (Boycott), wie wir hervorgehoben haben, das deutsche Äquivalent „Verrufserklärung" sehr gebräuchlich ist, eine solche Kennzeichnung der Handlung als im höchsten Grade mißlich abzulehnen. Wir schlagen vor, an ihre Stelle den zwar sehr weiten und farblosen Ausdruck „Maßregelung" zu setzen. Unsere Rechtfertigung liefern die zahlreichen unter den Begriff Boycott zu fassenden Erscheinungen, worüber das Nähere sogleich bei unserer zweiten Hauptfrage (B) dargelegt werden soll. Wir wenden uns daher dieser zu, welche lautet:

B. Wer sind die Träger der Handlung? Diese Frage wird passenderweise wieder in zwei Unterfragen zerlegt, nämlich:

a) Welche Person, Personenkategorie oder Personenkategorien werden in Verruf erklärt? und

b) Welche Person, Personenkategorie oder Personenkategorien bewirken die Verrufserklärung?

a) Die erste Unterfrage: Wer wird in Verruf erklärt? findet in allen Definitionen Berücksichtigung. Die Antworten lassen sich in folgende drei Klassen zerlegen:

α) Die Boycottierten gehören nur einer bestimmten Personenkategorie an, diese sind:

aa) die Unternehmer beziehungsweise die Arbeitgeber (Nr. 2, 3, 4 und 7) oder

bb) die Geschäftsleute (Nr. 6); ferner

β) rekrutieren sich die Boycottierten aus mehreren bestimmten

zur Boycottierung unmittelbar des deutschen Agrariergetreides(!) und mittelbar der agrarischen Handelspolitik(!). Vergleiche über Lohmann auch A. Schäffle, Ein Votum gegen den neuesten Zolltarifentwurf, Tübingen 1901, S. 222 ff.

Digitized by Google

Personenkategorien, nämlich aus den Unternehmern und den die Artikel dieser Unternehmer feilhaltenden Kaufleuten (Nr. 5) und endlich

γ) die in Verruferklärten werden ganz allgemein als Gegner bezeichnet (Nr. 1).

Übrigens sei hier noch kurz bemerkt, daß, wie auch schon aus der von uns gewählten Fragestellung und aus sämtlichen Definitionen hervorgeht, nur Personen, nicht aber auch Sachen boycottiert werden können [1].

Nach den obigen Definitionen setzen sich die Boycottierten zusammen aus:

Unternehmern beziehungsweise Arbeitgebern und Kauf- beziehungsweise Geschäftsleuten.

Diese Personenkategorien sind zu begrenzt; denn erstens können sämtliche Erwerbstätigen, sei es auf wissenschaftlichem, literarischem und höherem künstlerischen Gebiete oder auf dem Gebiete der Erwerbstätigkeit im zivilen und militärischen Staats-, Kommunal- und Kirchendienst boycottiert werden, und zweitens können auch die unselbständigen Personen, wie Arbeiter (z. B. durch Führung sogenannter schwarzer Listen), die kaufmännischen und technischen Angestellten usw. zu den Boycottierten zählen.

Aber die Boycottierten nur auf diese oder noch auf andere genau bezeichnete Personen beziehungsweise Personengruppen zu beschränken, halten wir bei dem im vollen Flusse der Entwickelung befindlichen Boycottbegriff zur Zeit noch nicht für opportun, daher sehen wir von der Aufzählung der Personenkategorien gänzlich ab und sagen, daß eine bestimmte Person, bestimmte Personen oder Personengruppen boycottiert werden können. Hierbei macht es auch keinen Unterschied, ob es physische oder nicht physische Personen sind [2].

---

[1] Vergleiche z. B. Felix Boh, Wider den Boycott, Dresden 1895: „Sogar die Religion wird boycottiert!", S. 12; ferner Sartorius v. Waltershausen, Der moderne Sozialismus: „Der Klingelbeutel einer katholischen Kirche in New York wird boycottiert", S. 348; siehe auch Liechti, Die Verrufserklärungen im modernen Erwerbsleben, Zürich 1897, S. 18 f. Siehe ferner Soziale Praxis, 7. Jahrg. (1898), Sp. 549: „Der Arbeitsnachweis soll boycottiert werden."

[2] Beispiele von Boycottierungen nicht physischer Personen sind: Die Boycottierung der städtischen Gasanstalt in Inowrazlaw seitens der Gaskonsumenten dieser Stadt, siehe darüber Soziale Praxis, 8. Jahrg. (1899), Sp. 500; ferner: Die Boycottierung der Stadt Berlin als Bauherrin seitens des Verbandes der Baugeschäfte von Berlin, ebenda, 9. Jahrg. (1900), Sp. 689.

Digitized by Google

b) In betreff der zweiten Unterfrage nach den Verrufserklärern, den Boycottierern (u. E. besser und auch gebräuchlicher als Boycottierenden) herrscht eine große Disharmonie; denn dieselbe wird von unseren Schriftstellern entweder gar nicht (Nr. 1 und 4) oder recht nüancenreich beantwortet. Hiernach wird die Verrufserklärung bewirkt einesteils durch die Arbeiter allgemein (Nr. 5), anderenteils durch die geschlossenen Arbeiterorganisationen (Nr. 2) oder durch die organisierte Arbeiterschaft (Nr. 3) oder die Arbeitergenossenschaften (Nr. 7), und endlich sind die Boycottierer Anhänger einer politischen Partei, nämlich der Sozialdemokratie (Nr. 6)[1].

Während eine Person oder eine Mehrheit von Personen boycottiert werden können, gehört zur Durchführung des Boycott stets eine beträchtliche Personenvielheit. Die Boycottierer sind nach den angezogenen Definitionen Arbeiter oder organisierte Arbeiter. Wie der Kreis der Boycottierten kein geschlossener ist, so sind auch die Kategorien der Boycottierer keine, jedenfalls keine so eng begrenzten, wie in diesen Begriffsbestimmungen. Ebensogut wie die Arbeiter oder deren Organisationen können auch die Unternehmer[2] und die Handeltreibenden, wie überhaupt jede beliebige Personengruppe, sei es als bestehende (wirtschaftliche, soziale, politische usw.) Vereinigungen oder als ad hoc geschaffene Organisationen als Boycottierer auftreten.

Es ergeben sich unter Berücksichtigung des Berufes und Standes der Boycottierer und der Boycottierten folgende Hauptkombinationen:

I. *a*) Der Boycott der (organisierten) Arbeiter gegen die Unternehmer. Dieser Fall ist der gewöhnlichste und häufigste und wird meistens, so auch in unseren oben

---

[1] Die Definition Nr. 6 paßt nur auf Deutschland, woselbst bisher die gewerblich-industriellen Arbeiterboycotts von einer politischen Arbeiterpartei ausgeübt wurden. Anders dagegen in Amerika, wo das rein politische Element bei den Boycotts bislang gänzlich fehlte. Vergleiche Sartorius, Gewerkschaften a. a. O., S. 250 ff.; ferner v. Heckel, H. d. St., 2. Aufl., 7. Band, S. 442 ff.

[2] In Deutschland sind es die Unternehmer gewesen, welche die Waffe des Boycott gegen die Arbeiter zuerst in Anwendung brachten. Vergleiche C. Legien, Die Stellung der Sozialdemokratie zum Boycott, Sozialpolitisches Centralblatt, 1. Jahrg. (1892), Sp. 68. Siehe auch Soziale Praxis, 7. Jahrg. (1898), Sp. 731, woselbst es heißt: „daß der Boycott eine Waffe ist, die auch die Arbeitgeber zu führen verstehen, beweisen aufs neue verschiedene Vorkommnisse in der letzten Zeit“.

Digitized by Google

zitierten Definitionen[1] allein als Boycott bezeichnet. (Boycott im engeren Sinne).

β) Der Boycott der Arbeiter gegen Handeltreibende. Dieser tritt teils selbständig auf, teils und vorwiegend im Zusammenhang mit dem Boycott gegen die Fabrikanten der von den betreffenden Handeltreibenden feilgehaltenen Produkte.

γ) Der Boycott der Arbeiter gegen andere Arbeiter. Die Boycottierungen der Arbeitnehmer unter sich sind eine bekannte Erscheinung; die häufigsten Anlässe hierzu bieten die Arbeitervereinsfragen[2] sowie die Strikes[3].

II. α) Der Boycott der (organisierten) Unternehmer gegen die Arbeiter. Die Boycottierungen einzelner Arbeiter oder Arbeitergruppen durch die Unternehmer sind zahlreich, wozu sich die modernen Unternehmer-(Arbeitgeber-)

---

[1] Auch K. Oldenberg faßt nur den Boycott im engeren Sinne ins Auge. Derselbe definiert: „Der Boycott ist gewöhnlich(?) die Verrufserklärung gegen einzelne Arbeitgeber." Siehe dessen Arbeit: Der Berliner Bier-Boycott im Jahre 1894 in Schmollers Jahrbuch, 20. Jahrg. (1896), S. 269. Vergleiche auch J. Bachem, Staatslexikon, 2. Aufl., 1. Band, S. 1032: „Boycotten, Achtung der Ware eines Fabrikanten bezeichnend." Ferner Heinrich Wilhelmi, Strike und öffentliche Meinung, Güstrow 1895, S. 33: „Boycott = Zurückhalten der Nachfrage nach der Ware des Gegners" und Gustav Freudenstein, Der Bier-Boycott der Brauereien und Vorschläge zum Ersatz seiner Schäden, Minden 1894, S. 4: „Das Boycottieren oder die Inverrufserklärung des Unternehmers durch die Arbeiter(?)". Das Schelten in der Zunftzeit fand nicht bloß von den Meistern gegen die Meister, von den Gesellen gegen die Gesellen statt, sondern auch von den Gesellen gegen die Meister, ihre Arbeitgeber. Es ergibt sich dies z. B. aus dem Reichsschluß von 1731: „Insonderheit aber will der wider alle Vernunft laufende Mißbrauch einlaufen, daß die Handwerksgesellen vermittelst eines unter sich selbst anmaßlich haltenden Gerichtes die Meister vorstellen, denenselben gebieten, ihnen allerhand ohngereimte Gesetze vorschreiben und in deren Verweigerung sie schelten, strafen und gar von ihnen aufstehen." (Zitiert nach A. Sartorius v. Waltershausen, Boycotten a. a. O., S. 2.)

[2] Die Boycottierung der Arbeiter durch Arbeiter findet z. B. statt bei Unterbietung des von den Gewerkvereinen fixierten Arbeitspreises (in Amerika knobsticks, Lohnmörder, genannt); ferner infolge Ausscheidens aus den Gewerkvereinen; diese Arbeiter werden in „das schwarze Buch" eingetragen. Vergleiche Sartorius v. Waltershausen, Die nordamerikanischen Gewerkschaften, S. 203 und 206.

[3] Beispielsweise die Boycottierung der Strikebrecher (black-legs, Schwarzbeine, Nicht-Gewerkvereinler).

Digitized by Google

Verbände des Instituts der sogenannten „schwarzen Listen" bedienen[1].

Der von den Unternehmern ausgehende, sich auf die Arbeiter erstreckende Boycott unterscheidet sich vom Lockout dadurch, daß sich die Maßregeln auch gegen Arbeiter und Arbeitergruppen richten, die überhaupt nicht in einem Arbeitsverhältnis zu dem boycottierenden Unternehmer gestanden zu haben brauchen[2].

β) Der Boycott der Unternehmer gegen Handeltreibende. Hier stellen die Unternehmer die Abgabe von Waren, meistens nur gezwungen durch andere Kunden, an den Boycottierten ein („Lieferungsboycott", Liechti[3]).

γ) Der Boycott der Unternehmer gegen andere Unternehmer. Der Boycott der Unternehmer gegen ihre Berufsgenossen findet hauptsächlich Anwendung als Waffe der kartellierten oder vertrusteten Unternehmer, um die Outsiders zum Beitritt zu zwingen oder zu vernichten[4].

Die anderen noch möglichen Boycottkombinationen[5] stehen den soeben aufgeführten an praktischer Bedeutung weit nach und sollen uns daher hier nicht weiter beschäftigen.

Wir können nunmehr auch die von uns aufgeworfene erste Hauptfrage, welche lautet: Worin besteht die Handlung? beantworten. Die Handlung besteht in der Maßregelung[6] einer be-

---

[1] In der Zunftzeit bestand eine ähnliche Einrichtung, die „schwarze Tafel", worauf die aufrührerischen Gesellen verzeichnet wurden.

[2] Vergleiche hierzu die scharfsinnigen Distinktionen von Biermer a. a. O., S. 629. Falsch ist dagegen die Ansicht von Kehm (Elster) a. a. O., S. 445, Absatz 2.

[3] Beispiele hierfür sind: Der deutsche Buchhändlerboycott und die sogenannte Bäckerblockade in der Schweiz, siehe Eugen Liechti, Die Verrufserklärungen im modernen Erwerbsleben, speziell Boycott und Arbeitersperre, Zürich 1897, S. 20 f. und 28 ff.

[4] Siehe Sartorius v. Waltershausen, Der moderne Sozialismus in den Vereinigten Staaten, S. 397; ferner Liechti a. a. O., S. 20 und 24 ff., zu vergleichen auch Ernst v. Halle, Artikel: Trusts im H. d. St., 2. Aufl., 7. Band, S. 218.

[5] Nur einige Beispiele seien herausgegriffen: Die Boycottierungen der Unternehmer seitens der Handeltreibenden, meistens infolge Verkaufs von Waren an das Publikum zu wohlfeileren Preisen unter Umgehung des Zwischenhandels. Der Boycott der Handeltreibenden untereinander.

[6] M. Sering bezeichnet im H. d. St., 2. Aufl., 1. Band, S. 849, die Handlung als gänzliche wirtschaftliche und gesellschaftliche Isolierung.

Digitized by Google

stimmten Person, bestimmter Personen oder Personengruppen durch eine Mehrheit von Personen.

Je nach der Stellung des Boycottierten im wirtschaftlichen Leben ist auch die Maßregelung desselben; demgemäß ist die letztere verschiedener Art. Wird beispielsweise ein Unternehmer boycottiert, so besteht die Maßregelung in dem Ausschluß der von dem betreffenden Unternehmer produzierten Sachgüter aus dem wirtschaftlichen Verkehr beziehungsweise in der Unterbindung dessen Güterproduktion. Die Boycottierungen der Arbeiter unter sich werden durch die Entziehung der Arbeitsgelegenheit der Boycottierten bewirkt.

Durch unsere Formulierung erhalten wir zwar einen recht dehnbaren aber auch einen alle Fälle deckenden Boycottbegriff.

C. Die letzte Hauptfrage nach den Zwecken der Handlung wird seltsamerweise nur in einer Definition (Nr. 6) und da noch unvollständig beantwortet, was eine Folge ihrer engen Umgrenzung des Boycottbegriffs ist. Bei diesem vieldeutigen und verschwommenen Begriff ist aber die Einbeziehung der Motive in denselben unseres Erachtens nicht nur erwünscht, sondern geradezu unerläßlich.

Der moderne Boycott — und hierdurch unterscheidet sich derselbe wesentlich von seinen Vorläufern, dem Schelten und Auftreiben usw. — wird nicht der Persönlichkeit des Boycottierten wegen unternommen, diese ist vielmehr nur von sekundärer Bedeutung, die Einwirkung auf sie ist nur Mittel zum Zweck, nicht aber Endzweck[1]. Das Agens dieser modernen Proskription ist die Erzwingung eines Vorteils, sei es in wirtschaftlicher, sozialer oder politischer Hinsicht[2], entweder für die direkt Beteiligten und / oder für andere Personen.

Die Maßregelung stellt somit auch hier, was nach dem eben Bemerkten irgend welcher weiterer Ausführungen nicht bedarf, ein Kampf-, Zwang- und Machtmittel seitens der verschiedensten Klassen und Stände dar.

---

[1] Die Handlung des Boycott wird vielfach mit dessen Motiven verwechselt, so z. B. von Liechti a. a. O., S. 18, und öfters.

[2] Siehe Kehm (Elster) a. a. O., S. 445. Ein Beispiel eines Boycott mit politischem Motiv aus der jüngsten Zeit ist der Boycott der englischen Schiffe seitens der Amsterdamer Hafenarbeiter. Hierdurch wollten diese den Buren zu Hülfe kommen und einen Druck auf die Beendigung des grauenvollen südafrikanischen Krieges ausüben. Vergleiche Soziale Praxis, 11. Jahrg. (1902), Sp. 123.

Digitized by Google

Aus der Zusammenfassung der einzelnen Begriffsmerkmale ergibt sich unsere nachfolgende Definition:

Boycott, deutsch Verrufserklärung, ist ein Kampf-, Zwang- und Machtmittel, welches darin besteht, daß eine Mehrheit von Personen sich planmäßig verabredet, eine bestimmte Person, bestimmte Personen oder Personengruppen zu maßregeln, um hierdurch wirtschaftliche und / oder soziale oder politische Vorteile für die direkt Beteiligten und / oder eine andere Person oder andere Personen zu erwirken.

Zu unserer Begriffsbestimmung, die alle Handlungen umschließen soll, welche gemeinhin mit den Namen Boycott und Verrufserklärung bezeichnet zu werden pflegen, seien noch folgende abschließende Bemerkungen gemacht.

Ein wesentliches Begriffsmerkmal ist die Planmäßigkeit der Verabredung; denn einerseits ist der Boycott überhaupt nur bei einer gewissenhaften Vorbereitung und einer konsequenten Durchführung (Organisation) möglich, und anderseits wird nur durch eine einheitliche Leitung und eine konstante Agitation der Erfolg desselben verbürgt. Für das Wesen des Boycott ist der Ort, die Zeit und die Dauer desselben ohne Bedeutung[1]. Die sogenannten Sympathieboycotts, worunter, wie schon der Name andeutet, solche Boycotts verstanden werden, die lediglich im Interesse anderer unternommen werden, fallen unter unsere Begriffsbestimmung. Dagegen ist es nach unserer Definition kein Boycott, wenn eine Einzelperson jemand aus irgend einem Grunde z. B. wegen tatsächlicher oder vermeintlicher Übervorteilung, wegen unpünktlicher Lieferung und dergleichen seine private Kundschaft entzieht und auch selbst dann nicht, wenn er seine Freunde und Bekannten ebenfalls hierzu veranlaßt, da erstens eine planmäßige Verabredung einer Personenmehrheit nicht vorliegt, und da zweitens diese Handlung kein (Kampf-, Zwang- oder Macht-) Mittel repräsentiert zwecks Erzwingung irgend welcher Vorteile entweder für sich oder für andere. Ferner liegt begrifflich kein Boycott vor, wenn die Militärbehörden infolge autoritärer Bestimmungen den Soldaten den Besuch gewisser Gastwirtschaften und Örtlichkeiten verbieten[2] und dergleichen; denn diese schon durch das Hineinspielen des

[1] Der Boycott der Berliner Apotheker ist ein Beispiel eines mehrere Jahre dauernden Boycott: siehe darüber u. a. Soziale Praxis, 12. Jahrgang (1903), Sp. 1019.

[2] Zu vergleichen Boh, a. a. O., S. 15 ff. Anderer Ansicht ist O. Bähr, Die Grenzen der Rechtsprechung, Gesammelte Aufsätze, Leipzig 1895, 1. Band, S. 344.

Digitized by Google

autoritativen Momentes wesentlich anders gearteten Fälle scheiden allein wegen der mit ihnen erstrebten Ziele aus der Sphäre des von uns aufgestellten Boycottbegriffs aus.

V. Schlußbetrachtung.

Indem wir hiermit, entsprechend der uns gestellten Aufgabe, unsere skizzenhaften Untersuchungen über die Begriffsbestimmungen der drei Phänomene Strike, Lockout und Boycott beenden, müssen wir zur allgemeinen Würdigung dieser Begriffe abschließend noch einige kurze Bemerkungen machen.

Mit so hinreichender Bestimmtheit und Schärfe wir auch unsere Definitionen der drei in Rede stehenden Begriffe gegeneinander abgegrenzt haben, so ist es doch in der Praxis oft nur mit großen Schwierigkeiten und vielfach überhaupt nicht mit völliger Gewißheit möglich, festzustellen, welche von den drei Handlungen — Strike, Lockout und Boycott — in concreto in Betracht kommen, weil dieselben, wie unten noch kurz dargelegt werden soll, einerseits nicht immer isoliert, sondern neuerdings häufig kumuliert auftreten[1], und anderseits dieselben mannigfache Berührungspunkte aufzuweisen haben. Absolute Grenzlinien kann hier, wie in so vielen anderen wirtschaftlichen und sozialen Dingen, nur der Begriff, nicht das wirkliche Leben ziehen. Tatsache ist, daß der Strike öfters, in der Gegenwart beinahe regelmäßig, einen Lockout, oder umgekehrt ein Lockout einen Strike im Gefolge hat. Denn beispielsweise setzen die Unternehmer vielfach einem Strike einen Lockout entgegen oder sie kommen einem solchen mit einem Lockout zuvor. Die Praxis, speziell in Amerika, jeder subtilen Untersuchung abhold, hat zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu rohen Mitteln ihre Zuflucht genommen und einen in wissenschaftlicher Beziehung durchaus unbefriedigenden Ausweg darin gefunden, daß entweder in derartigen zweifelhaften Fällen nach der populären Ansicht (popular opinion)[2] das Vorliegen des einen oder des anderen Kampfmittels festgestellt wird, oder daß in Zweifelfällen von gemischten Strikes und Lockouts (mixed strikes and lockouts) gesprochen wird, oder endlich hat sie sich über diese Schwierigkeiten in leichtfertigerweise dadurch hinweggesetzt, daß sie

---

[1] Über die Schwierigkeiten der statistischen Erfassung des Strike und Lockout siehe Mataja, Die Statistik der Arbeitseinstellungen, a. a. O., S. 352 f.

[2] Vergleiche Eugen Schwiedland, Die Arbeitseinstellungen in Amerika, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Band 19, S. 567.

Digitized by Google

die Begriffe Strike und Lockout gänzlich verwarf und an deren Stelle einen neuen, nämlich (Arbeits-)Streitigkeiten (disputes) substituierte[1].

Auch der Boycott tritt häufig als Begleiterscheinung des Strike und Lockout auf, eine Verstärkung, Verschärfung und Ergänzung desselben bildend[2]. Diese drei Kampfmittel sind oft derart miteinander verflochten, daß sich in einem gegebenen Zeitpunkte deren Abgrenzung nicht oder wenigstens nicht streng mehr ermöglichen läßt. Ein charakteristisches Beispiel statt vieler genüge[3].

Die bei den Mitgliedern des „Vereins der Brauereien Berlins und der Umgegend" beschäftigten Berliner Böttchergesellen beanspruchten die Freigabe des 1. Mai 1894 als Feiertag mit der Erklärung, bei etwaiger Nichtbewilligung ihrer Forderung, Repressalien zur Anwendung zu bringen. Das Gesuch wurde seitens der in Rede stehenden Brauereien abgelehnt und die trotzdem erfolgte Arbeitseinstellung mit einem Lockout der Böttchergesellen für drei Werktage bestraft. Daraufhin proklamierten sie — sozusagen als Antwort auf den erfolgten Lockout — einen allgemeinen Strike und stellten, außer der dauernden Anerkennung des 1. Mai als Feiertag, noch andere Forderungen. Die Brauereien verhielten sich diesen neuen Forderungen gegenüber passiv. Um die Bestrebungen der strikenden Böttchergesellen zu unterstützen, wurde auf Grund eines Volksversammlungsbeschlusses die Rixdorfer Vereinsbrauerei boycottiert. Die übrigen zum „Verein" gehörigen Brauereien nahmen für die „Vereinsbrauerei" Partei und

---

[1] Siehe u. a. Mataja a. a. O., S. 355; ferner Sitta a. a. O., S. 538, Schwiedland a. a. O., S. 567, Biermer, H. d. St., 1. Aufl., 1. Supplementband, S. 105, Broesike a. a. O., S. 2 und endlich Halevy a. a. O., S. 325.

[2] Vergleiche C. Legien, Die Stellung der Sozialdemokratie zum Boycott, Sozialpolitisches Centralblatt, 1. Jahrg. (1892), Sp. 68; Oldenberg, H. d. St., 2. Aufl., 1. Band, S. 753, Note 1.

Die Sartorius v. Waltershausensche Behauptung in seinem Aufsatz Boycotten a. a. O., S. 16: „Der Strike hat die Aussperrung (Lockout) erzeugt, die letztere hauptsächlich wieder das Boycotten", ist, wenigstens in dieser schroffen Formulierung, unzutreffend.

[3] Zu vergleichen Richard Roesicke, Das Ende des Bierboycotts und der Arbeitsnachweis der Berliner Brauereien, Preußische Jahrbücher, Bd. 79 (1895), S. 312 ff.; denselben, Die Entwickelung und der Stand des Berliner Bier-Boycotts, Sozialpolitisches Centralblatt, 3. Jahrg. (1894), Nr. 39; Auer, Entwickelung und Stand des Berliner Bier-Boycotts, ebenda 3, Nr. 40; H. Lux, ebenda 3, Nr. 46; ferner E. Hirschberg, Die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin, Berlin 1897, S. 186 ff. und insbesondere Ernst Struve, Der Berliner Bier-Boycott von 1894, Berlin 1897, S. 93—359.

Digitized by Google

erklärten einen Lockout zu verfügen, falls der Boycott über die fragliche Brauerei nicht bis zu einem bestimmten Termine zurückgenommen sei. Letzteres geschah nicht, infolgedessen wurde der angedrohte Lockout verwirklicht. Eine Folge dieser Maßregel war die Boycottierung sechs weiterer Brauereien und kurze Zeit darauf wurde der Boycott auf alle zum „Verein" gehörigen Brauereien ausgedehnt.

Dieser phasenreiche Kampf bestätigt erstens, daß eines der drei Kampf-, Macht- und Zwangmittel eines von den anderen oder alle beide nach sich ziehen kann und zweitens, daß sich in einem gegebenen Moment des Streites nicht oder nur schwer bestimmen läßt, ob und welche von diesen drei Handlungen eigentlich vorliegen. Der ganze Kampf selbst wird nach dessen Beendigung in der Regel nach dem vorherrschenden Kampfmittel bezeichnet, und da dessen Feststellung ebenfalls öfters wieder Schwierigkeiten bereitet, so kann es sich ereignen — und diese Fälle sind auch schon mehrfach zu registrieren gewesen —, daß derartige verquickte Streitigkeiten von verschiedenen Autoren abweichend benannt werden [1].

Infolge des häufigen Herüber-, Hinüber- und Ineinanderübergehens des Strike, Lockout und Boycott und der dadurch bedingten Schwierigkeit, ja sogar Unmöglichkeit, die einzelnen Handlungen auseinanderzuhalten, ist es erforderlich, bei den bezüglichen wissenschaftlichen Untersuchungen und praktischen Maßnahmen stets alle drei Aktionen zu berücksichtigen, wobei jedoch sorgsam darauf zu achten ist, daß es sich bei ihnen um begrifflich und faktisch verschiedene Dinge handelt [2].

Anderseits darf nicht übersehen werden, daß die Begriffe Strike, Lockout und Boycott auch bei deren schärfster Grenzregulierung gemeinsame Begriffsmerkmale und Züge aufzuweisen haben. Nach unseren oben entwickelten Definitionen besteht das diesen Begriffen Gemeinsame — und hiermit erledigen wir den zweiten Punkt unserer Schlußbetrachtung — in folgendem:

Zuvörderst ist allen drei Begriffen das gemeinsam, daß sie in

---

[1] Ein Beispiel der allerjüngsten Zeit ist der Arbeitskampf in Crimmitschau; dieser ist für die einen Strike, für die anderen Lockout; siehe Soziale Praxis 13. Jahrg. (1904), Sp. 433.

[2] Zum Beispiel muß eine gründliche wissenschaftliche Untersuchung über die Wirkungen der Strikes auf die Unternehmer auch gleichzeitig auf die Lockouts und Boycotts ausgedehnt werden.

Eine Versicherung der Unternehmer gegen Strikeverluste muß — mit gewissen Modifikationen — auch die Lockout- und Boycottschäden decken.

Digitized by Google

der großen wirtschaftlichen Bewegung der Jetztzeit die hauptsächlichsten und wirksamsten Kampf-, Zwang- und Machtmittel sind, mit deren Hülfe auf die wirtschaftliche Lage eines anderen, des Gegners, eingewirkt werden soll, um hierdurch gewisse (wirtschaftliche und / oder soziale oder politische) Vorteile für die sich dieser Waffe Bedienenden oder für andere Personen aus Sympathie zu erzwingen[1]. Auch darin herrscht bei unseren Begriffen Übereinstimmung, daß die Handlung in bezug auf Zeit und Ort nicht begrenzt ist.

Die die Handlung bewirkenden, hinsichtlich des Alters und Geschlechtes nicht beschränkten Personen sind beim Strike und Boycott stets eine Personenmehrheit, die davon Betroffenen können auch Einzelpersonen sein. Beim Lockout liegt die Sache gerade umgekehrt, d. h. der Lockout kann auch von einer Einzelperson ausgeführt werden, die Passivseite dagegen erfordert stets eine Personenmehrheit.

Der Strike und der Boycott berühren sich auch noch darin, daß ersterer immer gegen die Unternehmer gerichtet ist, was bei letzterem, wenn auch nicht ausschließlich, so doch zur Zeit vorwiegend der Fall ist. Ein gemeinsamer Zug des Strike und Lockout ist der, daß sie interne Angelegenheiten zweier Parteien sind; diese letzteren sind nur erwerbstätige Personen.

Schließlich haben der Lockout und der Boycott insofern einige Verwandtschaft, als beim Lockout die Unternehmer stets die aktiv Beteiligten sind und beim Boycott auch als solche in Betracht kommen können (vergleiche Seite 254 f.).

Zum Schlusse noch ein Wort zur Terminologie! Empfiehlt es sich im wissenschaftlichen Gebrauch, für die erörterten Begriffe die englischen Wörter Strike, Lockout und Boycott beizubehalten? Diese Frage ist unseres Erachtens mit einem vorbehaltlosen Ja zu beantworten und zwar aus folgenden Gründen. Bietet die Beachtung des englischen Sprachgebrauches und der Anschluß an denselben uns gerade auch keine besonderen Fingerzeige zur Erkenntnis deren begrifflicher Bestimmung, so veranlaßt uns schon der äußere Grund, an dem überkommenen Sprachgebrauch festzuhalten, daß hierdurch in offensichtlicherweise auf Großbritannien, das klassische Land der modernen Strikes, Lockouts und Boycotts hingewiesen wird. Des weiteren ist

[1] Vergleiche auch das hochbeachtenswerte Urteil des 6. Zivilsenats vom 26. März 1903, wo es heißt: „Das Koalitionsrecht hat zum Inhalt, daß Arbeitgeber und -Nehmer auch ohne unmittelbares eigenes Interesse in einen Kampf zwischen anderen Arbeitgebern und -Nehmern eingreifen dürfen."

Digitized by Google

mit Rücksicht auf die universelle Entwickelung und Fortbildung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften die Beibehaltung der englischen Bezeichnung ratsam und im großen und ganzen auch bereits durchgeführt, denn wir finden in der Tat, daß die Wörter Strike, Lockout und Boycott in der wissenschaftlichen Fachliteratur fast sämtlicher fortgeschrittener Kulturstaaten schon mehr oder minder Eingang gefunden haben[1]. Eine einheitliche, an den ursprünglichen Sprachgebrauch anknüpfende Benennung der in Betracht kommenden Begriffe erleichtert aber auch unstreitig das Verständnis und die Wirksamkeit der wissenschaftlichen Darlegungen.

---

[1] In Frankreich ist statt Strike: „grève" gebräuchlich. Diese Bezeichnung rührt von einem Platz dieses Namens in Paris her, auf welchem die Arbeitslosen sich versammelten. Vergleiche Charles Renault, Histoire des grèves, Paris 1887, S. 4. Im Französischen ist statt Boycott: „Boycottage" üblich. Siehe Yves Guyot, Les conflits du travail et leur solution, Paris 1903, S. 56 u. 84 ff. Dagegen hat sich das Wort Lockout in Frankreich eingebürgert; siehe darüber Mataja, Die Statistik der Arbeitseinstellungen, a. a. O., S. 352, Note 6; ferner Biermer, H. d. St., 2. Aufl., 5. Band, S. 628. Das Wort Lockout ist auch in Italien gebräuchlich, vergleiche Sitta a. a. O. S. 530. Auch in der slavischen Sprache ist das Wort Strike anzutreffen; vergleiche Semen Wityk, Jak postupati w czasi strajkn? (Wie soll man während des Strikes vorgehen?) Lemberg 1902.

Digitized by Google

Arbeitskammern[1].

Von

Franz Dochow (Seebach).

Inhaltsverzeichnis.

Deutsche Arbeitskammern S. 263. — Französische Arbeitsräte S. 272. — Holländische Arbeitskammern S. 277.

„Was die Schaffung einer Arbeitsvertretung anbetrifft, so ist besonders in den Verhandlungen des Reichstags vom 16. Januar 1901 ausgeführt, daß man die betreffenden Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes erweitern müsse, um den Arbeitern Gelegenheit zu geben, im Sinne der Kaiserlichen Botschaft vom 4. Februar 1890 in friedlicher Weise ihre Wünsche und Interessen sowohl gegenüber den Arbeitgebern wie gegenüber den Behörden zu vertreten. Entsprechend den in der genannten Reichstagsverhandlung ausgesprochenen Wünschen hat demgemäß der § 75 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes die Fassung erhalten:

> Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalbehörden und gesetzgebende Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

Damit war bereits ein grundlegender Schritt geschehen zur Bildung von Arbeitsvertretungen, welche in der allerhöchsten Botschaft vom 4. Februar 1890 verhießen sind. Die verbündeten Regierungen sind bereit, auf dieser Grundlage Arbeitsvertretungen weiter auszubauen, welche dem allgemeinen Grundsatze des genannten Allerhöchsten Erlasses entsprechen."

---

[1] Harms, Deutsche Arbeitskammern. Tübingen 1904, Laupp. Harms, Holländische Arbeitskammern. Jena 1903, Fischer. Jay, Französische Arbeitsräte. Jena 1903, Fischer.

Digitized by Google

Mit diesen Worten antwortete der Staatssekretär Graf Posadowsky am 30. Januar 1904 auf die Zentrumsinterpellation über Berufsvereine, Koalitionsrecht und Arbeitskammern. Gefordert wurde die Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Errichtung einer geordneten Vertretung der Arbeiter (Arbeitskammern) zum freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden auch gegenüber den Staatsbehörden. Der Abgeordnete Trimborn begründete die Interpellation, ihn haben auch die Ausführungen des Grafen Posadowsky im allgemeinen befriedigt. Welche Bestimmungen der Gewerbeordnung erweitert werden sollen, ist noch nicht gesagt worden, wird aber aus der Regierungsvorlage hervorgehen. Soviel steht fest, es werden zunächst die Gewerbegerichte ausgebaut werden. Ebenso wenig, wie die Gesellschaft für Soziale Reform die Frage der Errichtung von Arbeitskammern nicht von der Tagesordnung ihrer zweiten Generalversammlung absetzen wird, so bleibt es fernerhin auch jedem überlassen, nach bestem Können zur Lösung der schwierigen Frage beizutragen. Nur müssen zu weitgehende Pläne zurückgestellt werden, denn es kann sich in absehbarer Zeit in Deutschland nur um den Ausbau der Gewerbegerichte handeln. Dieser Gedanke wird manchen Sozialpolitiker unbefriedigt lassen, denn alle die Vorschläge, die auf die Errichtung von Lokal- und übergeordneten Bezirksarbeitskammern abzielen, haben zunächst keine Aussicht auf Verwirklichung. Ob eine Zeit kommen wird, die für die Errichtung von Arbeiterkammern neben den ausgebauten Gewerbegerichten günstiger sein wird als die jetzige, muß ebenfalls abgewartet werden. Denn, wenn auch der Frankfurter Arbeiterkongreß sich für Arbeitskammern erklärte, so wurde — wie man aus den Protokollen[1] ersieht — doch mehrmals erklärt, daß viele Arbeiter im Prinzip für Arbeiterkammern sind. Im Reichstag erklärte ein sozialdemokratischer Abgeordneter, daß in seiner Partei die Ansichten über diese Frage geteilt seien. Der zehnte württembergische Gewerkschaftskongreß sprach sich für die Errichtung von Arbeiterkammern aus[2], im württembergischen Landtage waren

[1] Protokolle der Verhandlungen des deutschen Arbeiterkongresses. Abgehalten am 25. und 26. Oktober 1903 in Frankfurt a. M.

[2] Der württembergische Minister des Innern hat erklärt, die Regierung sei bereit, für Beschleunigung der Errichtung der vom Reiche geplanten Kammern einzutreten. Er persönlich ist der Ansicht, daß eine ausschließliche Arbeitervertretung vor einer gemeinsamen Vertretung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern den Vorzug verdient. Vergl. Correspondenzblatt der Generalkommission, Nr. 15, 14. Jahrg. 1904, S. 245 u. 373. Vergl. über Anträge in der württem-

Digitized by Google

die Ansichten geteilt, ob Arbeits- oder Arbeiterkammern. Zu empfehlen wäre, und der fünfzehnte Verbandstag der deutschen Gewerkvereine erklärte sich mit 40 gegen 17 Stimmen für reine Arbeiterkammern. Ein großer Teil der Arbeiterschaft gibt ganz offenbar den Arbeiterkammern den Vorzug gegenüber den paritätischen Arbeitskammern.

Graf Posadowsky konnte ja in der erwähnten Sitzung des Reichstags ein Reichsarbeitsamt in Aussicht stellen. Er sagte: „Was schließlich die Frage der Errichtung eines eignen Reichsarbeitsamts betrifft, so kann es sich nur darum handeln, die arbeitsstatistische Abteilung des statistischen Amts des Reichs in gleicher Weise zu einer unter dem Reichsamt des Innern stehenden selbständigen Behörde auszubilden, wie etwa die biologische Abteilung abgegrenzt und selbständig gemacht werden soll gegenüber dem Reichsgesundheitsamt. Ob und wann ein derartiger Weg zu beschreiten ist, wird von den Verhandlungen über den Voranschlag der künftigen Jahre abhängen." Dieses Amt wird mit den als Arbeitskammern ausgebauten Gewerbegerichten wohl Fühlung nehmen, als den zuständigen Stellen für Auskünfte in Arbeitsangelegenheiten. Es wird sich dann zeigen, ob die Arbeitslast nicht noch — wenigstens soweit besondere Arbeiterinteressen in Frage kommen — auf besondere Arbeitervertretungen mit verteilt werden muß. Schon vom Standpunkt der Gleichberechtigung aus wird den Arbeitern auf die Dauer eine Interessenvertretung nicht vorenthalten werden können, wie sie die Unternehmer in Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammern schon seit Jahren besitzen. Jedenfalls darf angenommen werden, daß, wenn der Ausbau der Gewerbegerichte so gestaltet wird, daß er den Wünschen der Arbeiter und Arbeitgeber, soweit es sich um die Regelung gemeinsamer Interessen handelt, entspricht, die Errichtung von Arbeiterkammern zur Vertretung gesonderter Arbeiterinteressen neben den gesetzlichen Unternehmerorganisationen praktisch nicht schwer durchzuführen ist. Es sei hier an einen Vorschlag erinnert, den Robert Schmidt gemacht hat[1]. Von dem schon mehrmals eingebrachten Antrage der sozialdemokratischen Partei weicht Schmidt insofern ab, als er Arbeiterkammern und nicht Arbeitskammern fordert. Für die übergeordneten Arbeitsämter will auch er die

bergischen Kammer „Arbeiterwohl", Organ des Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde. Köln 1904, Bachem, S. 163.

[1] „Arbeiterkammern und Arbeitsamt." Sozialistische Monatshefte. Berlin 1902, Heft III, S. 185 ff.

Digitized by Google

paritätische Grundlage beibehalten; in ihnen sollen Arbeiter-, Handwerks-, Handels- und Landwirtschaftskammern vertreten sein und zwar so, daß zu gleichen Teilen Arbeiter und Unternehmer unter einer unparteiischen Leitung — etwa eines Fabrikinspektors — stünden. Zur Begründung seiner Ansicht führt Schmidt aus einem Briefe von Friedrich Engels, in welchem dieser sich über das Erfurter Programm ausspricht, folgende Worte an: „Zu diesem (die Forderung der Arbeitskammern betreffend) wäre zu bemerken, daß wir mit Arbeitskammern von halb Arbeitern und halb Unternehmern geleimt wären. Auf Jahre hinaus werden da die Majoritäten stets auf seiten der Unternehmer sein, wozu ein schwarzes Schaf unter den Arbeitern genügt. Wird nicht ausgemacht, daß in Streitfällen beide Hälften separat Meinungen abgeben, wäre es viel besser, eine Unternehmerkammer und daneben eine unabhängige Arbeiterkammer zu haben." Den Einwand, den man ihm mit dem Hinweis auf das Bestehen der Gewerkschaften machen könnte, weist Schmidt mit folgenden Worten zurück: „Gewiß haben wir eine Interessenvertretung der Arbeiter in den Gewerkschaften. Aber, abgesehen davon, daß diese unausgesetzt den Kampf um ihre rechtliche Stellung führen muß, besitzt sie keinen Einfluß auf die Verwaltung, die Handhabung der sozialpolitischen Gesetze. Ein solcher Einfluß muß aber notwendig für die Arbeiterkammer in Anspruch genommen werden, die als Interessenvertretung der Arbeiter neben den Handwerks- und Handelskammern funktionieren soll[1]". Zunächst haben aber auch derartige Pläne zurückzutreten, denn auch das Reichsarbeitsamt steht noch in einiger Ferne und ein Termin, an dem die Vorlage über die Erweiterung der Gewerbegerichte eingebracht werden soll, ist noch nicht bekannt gegeben.

Was bisher an Vorschlägen in Deutschland zur Errichtung von Arbeitskammern oder -Ämtern gemacht ist, hat Harms[2] in seinem Buche, das unmittelbar nach jener genannten Reichstagsverhandlung erschien, zusammengestellt; angefangen mit dem Schönbergschen Entwurf des Jahres 1871, der auf Errichtung von Arbeitsämtern abzielte, bis zu den Resolutionen des Frankfurter Arbeiterkongresses des vergangenen Jahres. Die in den Landtagen der Bundesstaaten

[1] Über die Aufgaben, die Schmidt den Arbeiterkammern zuteilen will, vergl. a. a. O. S. 191.

[2] Deutsche Arbeitskammern. Untersuchungen zur Frage einer gesetzlichen Interessenvertretung der Unternehmer und Arbeiter in Deutschland, von Dr. Harms, Privatdozent an der Universität Tübingen. Tübingen 1904, Laupp.

Digitized by Google

eingebrachten Anträge hat er nicht aufgeführt. Eine zusammenfassende Übersicht über diese fehlt noch — das „Correspondenzblatt" hat regelmäßig über die Verhandlungen der Einzellandtage berichtet — während die anderen Vorschläge schon ausführlich von Dreydorff[1] und teilweise auch in einer Schrift, die der Volksverein für das katholische Deutschland[2] herausgegeben hat, behandelt sind. Die Frage, ob eine gesetzliche Interessenvertretung der Arbeiter an sich berechtigt und erwünscht ist, bejaht sich Harms und zwar aus staatsrechtlichen Gründen und aus Zweckmäßigkeitsgründen. Er führt aus, der Arbeiter ist im Deutschen Reich ein durchaus gleichberechtigter Staatsangehöriger, folglich müssen seine politischen und wirtschaftlichen Interessen so behandelt werden wie die jedes anderen Bürgers. Das allgemeine Wahlrecht sichert ihm eine seiner Zahl entsprechende politische Vertretung, eine Vertretung seiner besonderen wirtschaftlichen Interessen, wie sie für die Landwirtschaft, den Handel und das Handwerk geschaffen sind, besitzt er nicht. Der Arbeiter kann demnach von den Regierungen bei Gesetzesvorlagen noch nicht um seine Ansicht gefragt werden, wie das beim Unternehmer schon seit Jahren der Fall ist. Das verstößt gegen die staatsrechtlich garantierte Gleichberechtigung der Arbeiter. Schluß: „Der Arbeiter ist hinsichtlich der Vertretung seiner wirtschaftlichen Interessen den meisten anderen Erwerbstätigen heute noch nicht gleichgestellt, ein Zustand, der im Interesse der staatsrechtlichen Gleichberechtigung aller Staatsangehörigen nicht länger aufrecht erhalten werden kann."

Man könnte nun sagen, die Handelskammern werden doch schon von den Regierungen um Rat gefragt, wenn es sich um besondere Arbeiterinteressen handelt, z. B. beim Zehnstundentag für Arbeiterinnen. Darauf erwiedert Harms: „In allen solchen Fällen hat sich bisher ergeben, daß die Unternehmer die oben skizzierten spezifischen Arbeiterinteressen unter zu starker Hervorkehrung des Prosperierens der Unternehmungen — was psychologisch durchaus zu verstehen ist — zu wenig berücksichtigten." Auch aus Zweckmäßigkeitsgründen ist den Arbeitern eine Interessenvertretung zuzubilligen. Der Staat erläßt im eigenen Interesse Arbeiterschutzgesetze, sie erfüllen ihren Zweck aber nur dann, wenn sie den wirklichen Bedürfnissen der Arbeiter Rechnung tragen, und um sie zweckmäßig ausgestalten zu

[1] Dreydorff, Ein deutsches Reichsarbeitsamt. Geschichte und Organisation der Arbeiterstatistik im In- und Auslande. Leipzig 1902.

[2] „Bedeutung und Organisation der Arbeitskammern." Zweite Auflage. M.-Gladbach 1901.

Digitized by Google

können, muß man den Arbeiter fragen können. Den Einwand, dem Arbeiter fehle noch die nötige Reife, hält Harms nicht für stichhaltig. „Und wenn die Arbeiter hinsichtlich der Formulierung ihrer Wünsche über das berechtigte Ziel hinausgehen würden, was wäre damit verloren? Nichts! Denn es handelt sich nur um Anträge und Gutachten.“ Und weiter sagt er: „Man achte einmal darauf, welch wunderliche Dinge z. B. die Handwerkskammern oft verlangen. Auch hier ist es den Regierungen überlassen, den ‚berechtigten Kern‘ herauszuschälen. Warum soll dies nicht auch den Arbeitern gegenüber möglich sein.“

Demnach fehlt eine wirtschaftliche Interessenvertretung für die Arbeiter, die in gleicher Weise wie die anderen Kammern von der Regierung bei Gesetzesvorlagen usw. befragt werden können. Die Unternehmer haben bereits Organe, mittelst deren sie sich der Regierung verständlich machen können. Also wäre der Vorschlag zu machen, man solle Arbeiterkammern errichten. — Nein. Harms entscheidet sich bei der Frage: Arbeitskammern oder Arbeiterkammern?[1] für die ersteren. In seinen weiteren Ausführungen gibt er zunächst zu, daß man sagen könne — wenn man sich streng auf den Boden der Gleichberechtigung stellt — unter allen Umständen sei den Arbeiterkammern der Vorzug zu geben; die Handelskammern sind reine Interessenvertretungen. Diese Gegenüberstellung sei aber durchaus hinfällig. „Die Handelskammern sind keine reinen Interessenvertretungen der Unternehmer — sollen es wenigstens nicht sein.“ Sie fördern Handel und Industrie im allgemeinen, und an der Blüte der Industrie habe der Arbeiter sogar das vornehmste Interesse. „Alle Arbeiten der Handelskammern nach dieser Richtung bedeuten also im vollsten Sinne des Wortes auch eine Interessenwahrnehmung der Arbeiter. Die Formulierung: weil Handelskammern — deshalb Arbeiterkammern, ist darum falsch[2].“ Nach

[1] Bei Arbeiterkammern denkt man an eine Organisation der Arbeiter, bei Arbeitskammern an eine Organisation der Arbeit, d. h. der Arbeitgeber und Unternehmer. Eine Übersicht über die Ausdrücke: Arbeitsbureaus, Arbeitsämter, Arbeitssekretariate, Arbeiterbörsen, Arbeitskammern und Arbeiterkammern siehe bei W. Sombart, Studien zur Entwickelungsgeschichte des italienischen Proletariats. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Band VIII, S. 523, 528.

[2] An anderer Stelle sagt Harms von den Handelskammern: „ihre kaufmännischen Mitglieder bringen den Arbeiterfragen oft nicht das richtige Verständnis entgegen, so daß sie zu ihrer Begutachtung eigentlich gar nicht berufen sind.“ a. a. O. S. 72.

Digitized by Google

diesen Ausführungen wird dann dem Leser gezeigt, wie er zu formulieren habe, um dann zu dem Schluß zu kommen, dem Arbeiter sei eine Vertretung seiner besonderen Interessen zuzubilligen, deren Ausgestaltung ausschließlich eine Frage der Zweckmäßigkeit sei: denn ein Analogon, das nach dieser Richtung zwingende Linien gibt, gäbe es in Deutschland nicht.

Harms ist mit seinen Ausführungen zufrieden. „Dies vorausgeschickt, sage ich nun: vom Zweckmäßigkeitsstandpunkt aus muß die Frage, ob Arbeiterkammern oder Arbeitskammern, zweifellos zu gunsten der letzteren beantwortet werden und zwar aus folgenden Gründen: Es gibt gemeinsame Interessen des Unternehmers und Arbeiters in bezug auf die Gesamtlage des Industriezweiges, in dem Unternehmer und Arbeiter tätig sind." Diese nimmt die Handelskammer wahr — sie soll es wenigstens. Letzteres müßte Harms doch auch hier hinzufügen, er scheint den Handelskammern doch nicht ganz zu trauen und muß dann doch auch mit der Möglichkeit rechnen, daß es nicht geschieht. Ferner gibt es besondere Interessen der Unternehmer, die ebenfalls durch die Handelskammern wahrgenommen werden. Daß dies wirksam geschehen kann, wird wohl Harms nicht bezweifeln, die Mitglieder der Handelskammern haben das ja in der Hand. Dann gibt es besondere Interessen der Arbeiter. Da es hierfür noch keine Vertretung gibt, wäre eine zu schaffen. Soweit ist Harms ohne weiteres zuzustimmen, für die Unternehmerinteressen ist gesorgt, bleibt nur noch die Sorge für die besonderen Interessen der Arbeiter. Da wäre es nun doch natürlich, man entscheide sich für Arbeiterkammern, denn wenn die besonderen Interessen der Unternehmer in den Handelskammern wahrgenommen werden und die der Arbeiter ebenfalls in besonderen Vertretungen wahrgenommen werden können, dann hängt es von dem guten Willen beider Interessenvertretungen ab, ob man sich gegenseitig dort stützt oder zu schaden sucht, wo gemeinsame Interessen in Frage stehen, und für die Streitigkeiten sind die Gewerbegerichte da. Nach den Ausführungen von Harms scheint kein Grund vorzuliegen, die besonderen Interessen der Arbeiter durch paritätische Vertretungen wahrnehmen zu lassen, während die Unternehmer für ihre besonderen Interessen die Handelskammern haben und behalten.

Harms sagt nun, eine Wahrnehmung der reinen Arbeiterinteressen ist auch in Arbeitskammern möglich, da beide Parteien ein Separatvotum abgeben können. Das stimmt. Dann könnte man auch den Vorschlag machen, die Handelskammern aufzulösen und die gesonderten

Digitized by Google

Interessen der Unternehmer durch die Arbeitskammern vertreten zu lassen, natürlich ebenfalls durch Separatvotum, wenn den Arbeitern das nötige Verständnis für die Angelegenheiten der Unternehmer fehlen sollte. Ebensogut könnten auch die Handelskammern in Arbeitskammern umgewandelt werden, damit eine doppelte Vertretung der Interessen der Unternehmer vermieden würde.

Es gibt aber nach Harms auch außer den genannten noch andere gemeinsame Interessen der Unternehmer und Arbeiter, die nur in paritätischen Arbeitskammern vertreten werden können. Das wäre dann etwas anderes. Welcher Art die sind? Darauf antwortet Harms: „Es wird nicht nötig sein, hier des langen und breiten darauf einzugehen; soweit dies aber doch zweckmäßig erscheint, geschieht es in den folgenden Abschnitten dieser Untersuchungen. Im allgemeinen kann schon der nationalökonomische A.B.C.-Schütze[1] nach dieser Richtung das Register ziehen. Es liegt auf der Hand: Die höchste Leistungsfähigkeit eines Betriebes wird erreicht, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gutem Verhältnis zueinander stehen, wenn sie friedlich zusammenarbeiten und sich mit Vertrauen begegnen. Dieses Ziel zu erreichen, liegt im Interesse beider Parteien." Harms weicht hier aus; als einzige gemeinsame Interessen zwischen Unternehmern und Arbeitern, die durch eine paritätische Kammer zu erledigen wären, bleiben schließlich nur ihre Streitigkeiten übrig. Er gibt zu, daß wir dafür die Gewerbegerichte haben, aber jede Meinungsverschiedenheit, sei sie noch so klein, müsse sofort ihre befriedigende Aufklärung finden, nur so könnten unliebsame

[1] Harms sagt in seinem Vorwort: „Die Vertreter unserer nationalökonomischen Wissenschaft haben sich bisher in der Frage einer gesetzlichen Interessenvertretung der Unternehmer und Arbeiter auffallend passiv verhalten. Es würde mich freuen, wenn die folgenden Darlegungen den Erfolg haben möchten, eine gründliche Aussprache nach dieser Richtung herbeizuführen." Daraus geht hervor, welchem Leserkreis er sein Buch unterbreiten will. Es muß danach zweifelhaft erscheinen, ob es dann angebracht ist, auf „den Nationalökonomen" hinzuweisen (wie es S. 63 geschieht), für den das feststeht, was Harms gerade ausführen will, oder keinen Sachverständigen an etwas zweifeln zu lassen, an dem auch er nicht zu zweifeln vorgibt, und schließlich gar einem nationalökonomischen A. B. C.-Schützen einen Satz in den Mund zu legen, den er selbst für „etwas phrasenhaft" hält. Es hätte doch wohl näher gelegen, den oben angeführten Satz, der, nach der ausdrücklichen Versicherung von Harms, durchaus den Kern trifft, weniger phrasenhaft zu gestalten.

Digitized by Google

Störungen vermieden werden. Deshalb müsse ein neutraler Boden geschaffen werden, auf dem sich Unternehmer und Arbeiter zusammenfinden. — Nun, wenn weiter nichts für die Errichtung von Arbeiterkammern spricht, dann haben die verbündeten Regierungen mit dem Vorschlage, die Gewerbegerichte auszubauen, wohl das Richtige getroffen.

Auf den Einwand, die Arbeitskammern würden in erster Linie der Sozialdemokratie zugute kommen, die Lohnkämpfe seien hauptsächlich das Ergebnis sozialdemokratischer Machtgelüste, erwidert Harms: „Heute sind allerdings die Gewerkschaften zu einem großen Teil politisch. Wer aber die Gewerkschaftspresse verfolgt, wird ohne Zweifel bemerkt haben, daß ein ausgesprochener Zug zur Neutralität sich überall geltend macht[1]. Und diesen gilt es zu unterstützen. Die Loslösung der Gewerkschaften von der sozialdemokratischen Partei kann am erfolgreichsten dadurch geschehen, daß sie zur Mitarbeit an den Aufgaben des Staates herangezogen werden. . . . Also grade nach dieser Richtung haben die Arbeitskammern eine hohe Mission zu erfüllen." —

Sein Zweckmäßigkeitsstandpunkt hindert Harms, sich streng auf den Standpunkt der Gleichberechtigung der Arbeiter zu stellen, deshalb erklärt er sich für Arbeitskammern und nicht für Arbeiterkammern.

Wie schon gesagt, soll in Deutschland mit einem Ausbau der Gewerbegerichte begonnen werden. Der Gedanke, diese nun so auszugestalten, daß sie auch den Rest der für eine gemeinsame Interessenvertretung in Betracht kommenden Arbeiten übernehmen können, liege nahe, meint Harms. „Und doch muß auch er von der Hand gewiesen werden." In Holland und Belgien habe sich gezeigt, daß die Vermischung von Gewerbegericht, Einigungsamt, gutachtlicher und statistischer Tätigkeit die Kammern in ihrer Wirksamkeit hemmt. „Und anstatt die Neubelastung der Gewerbegerichte damit zu verteidigen, daß diese ja so wie so schon ihren eigentlichen Wirkungskreis übersteigende Aufgaben zu erfüllen hätten, sollte man lieber dahin streben, ihnen ihren Ballast zu nehmen, damit sie ihren eigentlichen Aufgaben besser nachgehen könnten. — Meines Erachtens sollte man mit der

[1] Von einem ausgesprochenen Zug zur Neutralität kann m. E. auf Grund der Angaben der Gewerkschaftsblätter nicht die Rede sein. Vergl. Dochow, Entwickelung der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen Deutschlands in den letzten Jahren. Jahrbücher für Nationalökonomie. III. Folge. 27. Bd. 1904, S. 688.

Digitized by Google

Vermischung von tausenderlei Aufgaben endlich einmal aufhören. Den Gewerbegerichten, was ihnen zukommt: die gewerbliche Rechtsprechung — aber sonst nichts. Ein Gericht sollte losgelöst werden von den Interessenkämpfen der Parteien." (S. 76.) Auch die Vermittlungstätigkeit bei großen Interessenstreitigkeiten will Harms den Gewerbegerichten genommen wissen. „Man hat sich in Deutschland leider noch viel zu wenig daran gewöhnt, Rechts- und Interessenstreitigkeiten auseinanderzuhalten. Ein gewiß gut gemeinter aber schlecht angebrachter sozialpolitischer Übereifer hat dem Karren aufgebürdet, was er nur grade zu tragen vermöchte. Nur so ist zu erklären, daß ein solches Unikum in der internationalen Gesetzgebung (sic!) zustande kam." (S. 79.)

Bei Harms finden die verbündeten Regierungen demnach mit einer Erweiterung der Gewerbegerichte keine Gegenliebe. Seine Ausführungen über die Organisation der Arbeitskammern, wie er sie sich denkt, können hier übergangen werden. Erwähnt sei nur, daß auch in diesem Vorschlag Lokal- und Bezirksarbeitskammern vorgesehen sind. Zum Schluß seiner Schrift sagt er: „Man darf nun nicht erwarten, daß mit der Einführung von Arbeitskammern sofort der soziale Friede da sein wird. . . . Kein Gesetz auf sozialpolitischem Gebiete wird so schwer des Erfolges teilhaftig werden, wie das über die Arbeitskammern usw."

Die Gesellschaft für Soziale Reform gedenkt in Mainz auf ihrer zweiten Generalversammlung sich mit der Frage der Arbeitskammern zu befassen. Zu diesem Zweck hat sie sich an Sachverständige gewandt und Referate über die bestehenden Einrichtungen des Auslandes eingefordert. Zwei derselben, über die holländischen Arbeitskammern und die Arbeitsräte in Frankreich sind bereits gedruckt[1]. Harms hat sich das Verdienst erworben, in seiner Schrift über „Deutsche Arbeitskammern" das vorhandene Material über die Einrichtungen des Auslandes zusammenzustellen. Auch dies Material findet sich zum Teil in der erwähnten Schrift der Zentralstelle[2].

---

[1] Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Herausgegeben vom Vorstande. Heft 12. Die holländischen Arbeitskammern von Dr. Bernhard Harms, Privatdozent in Tübingen. Die Arbeitsräte in Frankreich, von Professor Raoul Jay. Jena 1903, Gustav Fischer.

[2] Vergl. auch Soudek, Die deutschen Arbeitersekretariate. Leipzig 1902, Desgl. Schmidt a. a. O. S. 187—189.

Digitized by Google

Außer Holland und Frankreich kommen noch Belgien und Italien[1] in Betracht. In Österreich hatte man Arbeiterkammern geplant, sie wurden aber nicht durchgeführt[2]. Die Arbeitskammer in Zürich ist ein Arbeitersekretariat und die „chambre de travail" in Genf in erster Linie ein Arbeitsnachweis. Dies sei nur erwähnt, weil der Name Arbeitskammer irre führen könnte. Die Genfer Einrichtung beruht auf Gesetz. Die Referate über die italienischen „Camere del Lavoro"[3] und die belgischen „Conseils de l'industrie et du travail" stehen noch aus und sollen abgewartet werden. Im nachfolgenden wird daher nur noch auf die französischen Arbeitsräte und die holländischen Arbeitskammern eingegangen werden.

Die französischen Arbeitsräte sind eine Schöpfung des früheren Ministers für Handel und Gewerbe, Millerand, und beruhen auf Dekret vom 17. September 1900 (abgeändert durch Dekret vom 2. Januar 1901.) Aus dem Bericht, den Millerand an den Präsidenten der französischen Republik gerichtet hat, geht hervor, was er mit der Errichtung von Arbeitsräten bezweckt hat[4]. Sie bestehen zu gleichen Teilen aus Unternehmern und Arbeitern und haben die Aufgabe, die Regierungsorgane und Interessenten in Arbeitsangelegenheiten sachgemäß zu beraten, besonders bei Maßregeln, die durch die Behörden zur Minderung der Arbeitslosigkeit ergriffen werden; sie haben den höheren Arbeitsrat bei seinen Erhebungen zu unterstützen und dem Minister jährlich über die Ausführung der die Arbeit regelnden Gesetze, Verordnungen und Erlasse, sowie über deren Reform-

---

[1] Métin, Deux aspects du mouvement social en Italie. Mémoires et Documents. Le Musée Social. Paris 1904, Rousseau. S. 83. Chambres du travail. „Une Chambre du travail correspond exactement à une Bourse du travail de France. Le Chambre se propose de travailler à l'amélioration matérielle et morale du sort des ouvriers. Elle a pour but d'appayer de son autorité tous les mouvements pour augmenter les salaires, diminuer la durée du travail et généralement pour amender le contrat de travail en faveur de l'ouvrier. La Chambre se propose en outre de donner des conférences sociales, politiques, artistiques et des cours de tout genre."

[2] Vergl. Mataja, Artikel „Arbeiterkammern" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Auflage. Bd. I. Jena 1898, Fischer.

[3] Vergl. von John, Die italienischen Arbeiterkammern und deren Bedeutung für die nationale Produktivität. Jahrbücher für Nationalökonomie, III. Folge. Bd. 19, S. 471 u. 737 und Sombarts schon erwähnten Aufsatz im Archiv für Soziale Gesetzgebung.

[4] Documents concernant la création de conseils du travail à Paris. Préfecture de la Seine. Paris 1901.

Digitized by Google

bedürftigkeit einen Bericht einzureichen[1]. Die Räte haben fortlaufende Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufrechtzuerhalten, damit Meinungsverschiedenheiten möglichst im Entstehen beseitigt werden können, auch sollen sie als Einigungsamt in Anspruch genommen werden können. Ihre Aufstellungen über ortsübliche Arbeitslöhne und Arbeitszeit sollen beim Vergeben öffentlicher Lieferungen maßgebend sein.

Es hat an Vorschlägen zur Errichtung von Arbeitsräten oder Kammern auch in Frankreich in den letzten Jahren nicht gefehlt[2]. Der Grundgedanke war immer der, den Arbeitgebern und Arbeitern die Möglichkeit zu erleichtern, sich frei über gemeinsame Interessen aussprechen zu können, immer unter der Voraussetzung, daß auf jede Weise im Interesse des sozialen Friedens die Gründung von Berufsvereinen gefördert werden müsse.

Die Mitglieder der Arbeitsräte werden durch die Berufsvereine (syndicats ouvriers et syndicats patronaux) gewählt. Außerdem können aber auch eine Anzahl Vertreter der Gewerbegerichte den Arbeitsräten angehören, damit den Räten auch in solchen Berufen ihre Tätigteit ermöglicht wird, in denen die Berufsvereine erst im Entstehen begriffen sind. Obwohl eine Anzahl anderer Organisationen in Frankreich auch nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhen, sondern nur einem Dekret ihre Entstehung verdanken und dabei seit Jahren zweckentsprechend tätig sind, wurde gegen die Dekrete, die zur Errichtung von Arbeitsräten führten, Einspruch erhoben[3]. Und als die Wahlen für fünf Arbeitsräte in Paris stattgefunden hatten, wurde gegen ihre Gültigkeit beim Staatsrat Berufung eingelegt. Dieser hat seine Entscheidung noch nicht getroffen, die Wahlen, die im September und Oktober 1901 vorgenommen waren, sind noch nicht

[1] Eine Übersetzung des Dekrets vom 17. September 1900 findet sich in der Schrift des Volksvereins für das katholische Deutschland, Bedeutung und Organisation der Arbeitskammern. 2. Auflage, S. 58. Artikel 2 desselben enthält genaue Angaben über die Befugnisse der Arbeitsräte.

[2] Vergleiche Über die Entstehungsgeschichte der Dekrete. Jay a. a. O. S. 73—77, auch den erwähnten Bericht des Ministers Millerand.

[3] Ein Mitglied des Höheren Arbeitsrates äußerte sich darüber, daß man die Form des Dekretes und nicht die des Gesetzes genommen, wie folgt: „Un décret est un procédé beaucoup plus élastique qui permet de s'arrêter à michemin ou d'interrompre une expérimentation locale si les résultats en sont défavorables. Dans tous les cas, s'il y a échec, on s'en aperçoit à temps et le mal n'est pas grand: tandis qu'avec le régime de la loi, des inconvénients sont plus graves, plus généraux et plus difficiles à réparer.“ Rapport au président, S. 9.

Digitized by Google

für nichtig erklärt worden, die Pariser Arbeitsräte konnten also ihre Tätigkeit beginnen. Auch in einigen anderen Städten schritt man zu den Wahlen, aber man hat die gewählten Mitglieder noch nicht zusammenberufen, weil erst die Entscheidung des Staatsrates abgewartet werden soll. In Paris berieten die Räte im Jahre 1902 über die Lehrlingsfrage, mit der sich auch der oberste Arbeitsrat beschäftigte. Später traten sie der Frage der Arbeitslosigkeit näher; einzelne ihrer Sektionen haben Tabellen über ortsüblichen Lohn und ortsübliche Arbeitszeit aufgestellt. Alles Tätigkeiten, die das Dekret vorsieht. Sonst wird nichts Wesentliches über ihre Wirksamkeit berichtet. Es ist ja auch verständlich, daß ihre Entwickelung nicht eher fortschreiten kann, als bis der Staatsrat seine Entscheidung über die Rechtsgültigkeit der Wahlen gefällt hat[1].

Nicht unbeträchtlich würden die Grundlagen, auf denen die Arbeitsräte errichtet sind, abgeändert werden, wenn ein Gesetzesvorschlag, den der Senator Béranger im Senat eingebracht hat, auch die Zustimmug der Kammer bekommen würde; denn die Senatoren haben ihn bereits mit einigen Abänderungen gebilligt. Danach sind Conseils consultatifs du travail geplant. Würde man für Conseil das Wort chambre einsetzen — vorausgesetzt, daß das Wort nicht vermieden werden soll — so würde der Pleonasmus, auf den Jay aufmerksam macht, vermieden, wie es z. B. bei den französischen Chambres consultatives des arts et manufactures der Fall ist. Da bereits ein höherer Arbeitsrat besteht, so spricht das schon dafür, daß man das Wort Arbeitsrat beibehält. Der Nachdruck sollte in dem Entwurf darauf gelegt werden, daß die Organisationen nur beratende sein sollen. Die Zusammensetzung würde dieselbe bleiben, halb Unternehmer, halb Arbeiter, nur das Wahlverfahren würde geändert werden, die Wahlen würden nicht mehr durch die Berufsvereine vorgenommen werden.

„Leur mission est, d'être les organs des intérêts industriels et moraux de leurs commettants, de donner, soit d'office, soit

[1] Die Syndikatskammer der Eisenbahn- und Tramwayfabrikanten erhoben beim Staatsrat in Contentieux Widerspruch gegen die Lohnlisten, die von den Arbeitsräten aufgestellt waren. Sie verlangten die Nichtigkeitserklärung der Errichtungsdekrete der Arbeitsräte und der Erlasse der Seinepräfektur. Der Staatsrat hat aber dieses Gesuch abgewiesen. Bulletin de l'Office du Travail 11e année. Nr. 3. Mars 1904. Conseils du travail; légalité des décrets d'institution et arrêtés pris pour leur exécution. Conseil d'État. Arrêt du 19. février 1904, p. 222.

Digitized by Google

sur la demande du Gouvernement, des avis sur toutes les questions qui concernent ces intérêts, de répondre aux demandes d'enquête ordonnées par le Gouvernement." Die Fassung des Entwurfes über die Aufgaben der Arbeitsräte ist danach zwar erheblich kürzer, aber wesentlich unbestimmter als die des Dekretes[1]. Arbeiter und Unternehmer sollen je eine Sektion bilden mit eigenem Präsidenten und eigenen Sekretären. Sie beraten getrennt[2], hieß es im Entwurf, die Bestimmung wurde aber abgeändert und lautet nun: sie können getrennt beraten und treten auf Antrag eines der Bureaus oder der Regierung zusammen. Den Frauen wird auch, nach dem Entwurf, aktives und passives Wahlrecht zugestanden, die Wahlen haben in gleicher Weise zu erfolgen, wie zu den Gewerbegrichten. Diskussionen über politische und religiöse Angelegenheiten sollen ausgeschlossen sein. Überschreiten die Sektionen oder die Räte ihre Befugnisse, so werden sie vom Minister aufgelöst. Der Minister kann auch die auf Grund des Dekrets errichteten Arbeitsräte auflösen; aber was ist unter „industriellen und moralischen Interessen" zu verstehen? Hier steht es ganz im Ermessen des jeweiligen Ministers — und die Minister wechseln ja in Frankreich nicht selten — nach Gutdünken die Grenzen für die Tätigkeit der Arbeitsräte abzustecken, woraus diesen große Nachteile entstehen können. Ob der Entwurf in der Kammer angenommen wird, muß abgewartet werden.

Wenn auch über die Wirksamkeit der französischen Arbeitsräte noch kein abschließendes Urteil gefällt werden kann, so ist ihre Einrichtung doch von großem Interesse und wird vielleicht bei Ausarbeitung einer deutschen Gesetzesvorlage beachtet werden[3].

---

[1] Millerand bemerkte dazu: „D'où tireront leur force et leur influence des chambres ou des conseils du travail qui sont appelés simplement à donner des conseils, des avis, sinon des relations étroites qui existeront entre leurs membres et de puissantes-associations, qui ont qualité pour parler, soit au nom du patronat, soit au nom du prolétariat." Vergl. Lavy, L'œuvre du Millerand. Un ministre socialiste. Faits et documents. Paris 1902, S. 88.

[2] Jay sagt a. a. O. S. 83: mit der Bestimmung, daß die Sektionen getrennt beraten sollen, habe man den Befürchtungen gewisser Arbeiterverbände Rechnung tragen wollen, die Arbeiter könnten sich in die Angelegenheiten der Arbeitgeber einmischen, um Anteil an der Leitung eines Unternehmens zu gewinnen.

[3] Im Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands 1901, S. 146, heißt es: „. . . . Dennoch muß anerkannt werden, daß wir in den französischen Arbeitsräten, in dem Höheren Arbeitsrat die entwickeltste Arbeitervertretung vor uns haben, die je ein Bourgeoisstaat der Arbeiterklasse eingeräumt hat. Selbst England, das zwar bereits einen gewerk-

Digitized by Google

Über die holländischen Arbeitskammern[1] genügen wenige Worte. Wo das Bedürfnis sich dafür herausstellt, und eine vorschriftsmäßige Zusammensetzung möglich erscheint, können in Holland auf Grund eines Gesetzes vom 2. Mai 1897 Arbeitskammern (Kamers van arbeid) durch Königliche Verordnung auf Vorschlag des Ministers für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie, entweder für eine Gemeinde oder für mehrere zusammen, für ein oder mehrere Gewerbe errichtet werden. Sie bestehen zur Hälfte aus Unternehmern, zur anderen Hälfte aus Arbeitern und haben sich mindestens viermal im Jahre zu versammeln. Auch die Frauen sind wahlberechtigt. Zum Vorsitzenden werden ein Arbeitgeber und ein Arbeiter gewählt, die je ein halbes Jahr den Vorsitz führen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Es gibt also, wenn sie einig ist, die Partei den Ausschlag, die grade den Vorsitz führt. Da außerdem niemand gezwungen werden kann, sich den Anordnungen der Kammern zu fügen, überhaupt ihre Wünsche[2] zu beachten, ist es erklärlich, daß nur unbedeutende Angelegenheiten zu ihrer Entscheidung gebracht werden, die aber, da in Holland der Ausspruch des Friedensrichters Rechtsgültigkeit hat, ebensogut von diesem entschieden werden könnten.

Die Arbeitskammern haben die Aufgabe, die Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter in gemeinsamem Zusammenwirken zu fördern und zwar: durch Einziehen von Informationen über Arbeitsangelegenheiten, durch Erstatten von Gutachten an die Behörden über alle das Arbeitsinteresse berührenden Fragen auf Ersuchen oder aus

---

schaftlichen Unterstaatssekretär aufzuweisen hatte, besitzt keine legislativen Vertretungen der Unternehmer und der Gewerkschaften."

[1] Vergl. Falkenburg, Die Arbeitskammern in den Niederlanden, in der schon erwähnten Schrift „Bedeutung und Organisation der Arbeitskammern". 2. Auflage. M.-Gladbach 1901, S. 41—49. Harms, Die holländischen Arbeitskammern. Ihre Entstehung, Organisation und Wirksamkeit. Tübingen 1903 (Habilitationsschrift). Vergleiche darüber unter gleichem Titel: Dochow, „Beilage zur Allgemeinen Zeitung" Nr. 99, Jahrg. 1903, S. 213; ebenso Bliegen, „Die neue Zeit". Wochenschrift der Deutschen Sozialdemokratie, Nr. 38, 21. Jahrg. Bd. 2, S. 367; van Zanten, Die niederländischen Arbeitskammern. „Die Zeit", XXXV. Bd., Nr. 450. Wien 1903. — In den Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft 12, Jena 1903, gibt Harms einen Auszug aus seinem erwähnten Buch ebenfalls unter dem Titel: Die holländischen Arbeitskammern. — Vergl. ferner Harms, Deutsche Arbeitskammern. Tübingen 1904, S. 13—18. Die holländischen „Kamers van arbeid." — „Les Chambres du travail aux Pays-Bas." Annales. Le Musée Social. VIIIe Année. Nr. 8, 1903, S. 244—251.

[2] Vergl. Bliegen a. a. O. S. 268.

Digitized by Google

eigner Initiative, durch Erteilen von Ratschlägen und Ausarbeiten von Verträgen oder Satzungen auf Wunsch von Interessenten, durch Verhüten und Beilegen von Arbeitsstreitigkeiten, nötigenfalls durch Herbeiführen eines Schiedsgerichtes zwischen beiden Parteien.

Da die Kammern auf all' diesen Gebieten nichts Nennenswertes geleistet haben, kommt Vliegen zu dem Schluß: „im gleichen Maße als die Gewerkschaftsbewegung wächst, für ihre Mitglieder selbst zu sorgen weiß und Einfluß erlangt auf die Unternehmer, mit denen sie deutliche und klare Verträge abschließt, in gleichem Maße verlieren Einrichtungen wie die Arbeitskammern ihr Existenzrecht.“ Harms kommt zu dem Ergebnis, daß die holländischen Kammern auf keinem einzigen der in Frage stehenden Gebiete durchschlagenden Erfolg erzielt haben. Obwohl überall anerkennenswerte Einzelleistungen zu verzeichnen seien, habe keine Kammer die zugewiesenen Aufgaben vollständig durchzuführen vermocht. Der beabsichtigte große Einfluß auf das gewerbliche Leben sei ausgeblieben. Arbeitskammern seien deshalb nur in solchen Ländern ins Leben zu rufen, in denen die Arbeiter bereits so weit organisiert sind, daß auch den Unternehmern an einem guten Verhältnis zu ihnen gelegen sein muß, und diese Voraussetzung treffe in Holland keineswegs zu, die Arbeitskammern sind hier zu früh errichtet. Solange niemand gezwungen werden kann, sich dem Schiedsspruch der Arbeitskammern zu fügen, verdienen sie kaum die Beachtung des Auslandes. In Holland weiß man auch nicht viel von ihnen, und da man die Unternehmer nicht zwingen kann, durch Anschlag in den Arbeitsstätten den Hinweis auf die Kammern zu gestatten, kann nicht einmal auf diese Weise etwas dazu getan werden, daß sie unter den Arbeitern bekannt werden. Alles weitere hängt zunächst von der Entwickelung der Arbeiterorganisationen in Holland ab, es mag sein, daß noch eine Zeit kommt, in der die Arbeitskammern erfolgreicher wirken können.

Die französischen Arbeitsräte und die holländischen Arbeitskammern konnten bisher noch nicht leisten, was von ihnen verlangt wird. Wenn die Referate über die italienischen Kammern und die belgischen Arbeitsräte nicht erheblich Neues bringen, kann auch von diesen, auf Grund des bestehenden Materials, gesagt werden, daß sie den Erwartungen nicht entsprochen haben, die auf sie gesetzt sind.

[1] Vliegen a. a. O. S. 381.

Digitized by Google

Literatur.

Seeliger, Gerhard: Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Untersuchungen über Hofrecht, Immunität und Landleihen (des XXII. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der Königl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften Nr. 1). Leipzig 1903, Teubner. 4°. XIII u. 204 S.

Ein Buch, auf das ich nachdrücklichst aufmerksam machen möchte — soweit das bei einem Buche aus der Feder von Professor Seeliger nötig ist. Haben doch den Leipziger Verfassungshistoriker alle seine Arbeiten zum früheren Mittelalter als einen der besten Kenner dieser Zeiten und nicht minder als einen scharfsinnigen, durch keine noch so glänzenden Konstruktionen zu gewinnenden Kritiker gezeigt. Gegenüber Sohms geistreichen Hypothesen erschienen seine Ausführungen wohl hin und her kleinlich, aber niemals betrafen sie Quisquilien, immer waren die Probleme an einer geschlossenen Gesamtanschauung orientiert, deren Grundlagen, wie man sah, solide waren. Auch bei seinem neuesten Werk wird man zuweilen den Eindruck haben, als handele es sich um Bagatellen, die einer breiteren Darlegung nicht bedurften. So wird es namentlich dem leicht ergehen, der es zum ersten Male liest, zumal es nicht leicht geschrieben ist, und man nur bei strafferer Aufmerksamkeit den fortlaufenden Faden bemerkt. Er wird darum gern zur Opposition geneigt sein. Aber wenn man aufs Ganze sieht, so kann man wohl mit dem Verfasser streiten, ob nicht diese oder jene Partie etwas gekürzt werden konnte, da sie keine anderen Resultate zeitigte als eine von anderen Voraussetzungen ausgehende Untersuchung. Aber man wird nicht leugnen können, daß auf sie einzugehen nötig war, selbst wenn der Einzelgewinn nicht gerade groß war. Auch hier liegt eben der Fortschritt für die Wissenschaft in der Begründung einer neuen Gesamtanschauung. Wie Seeliger dort Sohm auf dem Gebiete der fränkischen Reichs- und Gerichtsverfassung entgegenzutreten hatte, so hat er jetzt hier an der sogenannten grundherrlichen Theorie, wie sie am konsequentesten Lamprecht durchgeführt hatte (vgl. seine Artikel in Conrads Handwörter-

Digitized by Google

buch), Kritik geübt. Ich meine, sie ist vernichtend. Auch diese Theorie erweist sich als eine Konstruktion auf unzureichenden Fundamenten, ohne daß man allerdings sofort sähe, wie sie überhaupt möglich geworden war. Die Bedeutung der Grundherrschaft im politischen Leben des früheren Mittelalters ist überschätzt worden. Auch ihre Wirksamkeit auf sozialem Gebiete ist eine andere, als man bisher annahm. Ich will versuchen, die wichtigsten Resultate der Untersuchung kurz darzulegen.

Seeliger hat sein Werk in drei Teile zerlegt. Zunächst handelt er von den Landleihen, dann — am ausführlichsten — von der Immunität und schließlich, ganz kurz, von dem Hofrecht. In der Einleitung gibt er einen Überblick über den Stand der Forschung. Am Schlusse faßt er die Ergebnisse seiner Studien zu einer Geschichte der Grundherrschaft bis zum 12. Jahrhundert zusammen.

Was sind Prekarien, was sind Benefizien, und worin besteht ihr Unterschied? Diese Fragen erhalten von Seeliger auf Grund exaktester historischer Untersuchung eine geradezu verblüffende Beantwortung, wenn man nämlich sieht, wie sich Waitz und Roth um eine befriedigende Entscheidung abgemüht haben. Auch hier hatte die Polemik den Blick für das Einfache getrübt. Seeliger geht von dem Gebrauche des Wortes precarium aus, betrachtet sodann die verschiedenen Formen der Prekarienleihe, um schließlich festzustellen, daß sie alle nur ein Gemeinsames haben: Precaria ist die Leihe, die durch eine Bitturkunde bewirkt wird. Bestimmte wirtschaftliche und soziale Eigenschaften haften ihr nicht an. Die Prekarien können auf Lebenszeit verliehen werden, aber es liegt nicht in ihrem Wesen begründet, daß sie nicht auch über die Lebenszeit des ersten Prekaristen ausgedehnt werden. Zu Zinsen können sie verpflichten, auch zu Diensten, aber notwendig ist das nicht. Hoch und niedrig können an ihnen teilnehmen: denn keineswegs wird ein persönliches Verhältnis im Sinne etwa der Unterordnung des Beliehenen unter den Kommendator mit der precaria begründet. Sie schafft eben nur ein rein dingliches Verhältnis, dessen besondere Form abhängig ist vom individuellen Vertrage. Seit der Mitte des 8. Jahrhunderts erhält die Leihe eine etwas andere Bedeutung. Während bis dahin neben den Leihen, die aus Traditionen an Stifter hervorgegangen waren, solche verbo potentum stehen, ist nun die Kirche gegen solche Eingriffe empfindlicher geworden. Soll eine Prekarienleihe jetzt noch stattfinden, so muß die traditio unbedingt vorausgehen: seit dem 8. Jahrhundert ist sie nur noch die Leihe, die durch Hingabe eines Gutes seitens des Prekaristen entsteht. — Im Vergleich mit dem precarium ist das beneficium der früheren Zeit der weitere Begriff. Alle Prekarien sind Benefizien, aber nicht alle Benefizien Prekarien. Man unterscheidet drei Institute in der Karolingerzeit: precaria, beneficium und Eigentum. Während Eigentum keinerlei Verpflichtungen unterlag, ist das beneficium ein Gut, dessen Besitz zu Zins und Dienst oder wenigstens zur Dienstbereitschaft verpflichtet. Und zwar auch zu Dienstleistungen wirtschaftlicher Art, wie denn jeder Stand ein beneficium empfangen kann; die Ministerialität hat nicht erst im 12. Jahrhundert die Fähigkeit, solche Lehen zu empfangen, erworben, sie hat sie stets besessen; von einem Heim-

Digitized by Google

fall beim Herrenwechsel wie von rein vassalitischem Verhältnis zwischen Herrn und beneficiarius ist keine Rede. Aber dennoch ist und bleibt das beneficium höhere Leihe. Wenn es auch derartige materielle Leistungen verlangt, so leistet sie doch nicht der beneficiarius: die herrschaftliche Macht über das Leiheland und über den Beliehenen ist verschieden, dieser steht jedesmal außerhalb des engeren Herrschaftsverbandes. In nachkarolingischer Zeit bleibt zwar die Mannigfaltigkeit der Leihe, aber sie werden jetzt je nach der Art der Leistungen strenger gruppiert; allmählich entsteht eine bestimmte Ordnung darin, die Lehensordnung des 13. Jahrhunderts.

Die Benefizien konnten nur auf Lebenszeit des Beliehenen fortgegeben werden: die Prekarienverträge schufen seit dem 9. Jahrhundert regelmäßig in Italien, aber auch in Deutschland Erbzins- oder Erblehnsverhältnisse. Der Benefizialleihe war die Stellung außerhalb des engeren Gutsverbandes charakteristisch; die Prekarien dagegen können dienende Güter und loseres Leiheland betreffen, in den engeren Gutsverband führen oder nicht. So ist die Differenz zwischen Prekarien und Benefizien in späterer Zeit gegeben. Wie Seeliger sagt, sie stellen zwei Kreise dar, die sich durchschneiden, nicht decken und nicht ineinander liegen.

Bei der Untersuchung über das Wesen oder besser über den Inhalt der Immunität geht Seeliger von der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit der älteren Zeit aus und stellt vor allem die wichtige Tatsache fest, daß der Herr ursprünglich eine unbegrenzte Gerichtsbarkeit über seine Unfreien gehabt habe, nicht nur, wie z. B. Brunner behauptet, eine Niedergerichtsbarkeit, sondern auch die hohe. Das Grafengericht hat keine Kompetenz für servi schlechthin (vgl. auch S. 69 u. 83/84). Nur sofern die servi mit Freien in Berührung gekommen waren und das herrschaftliche Gericht dann nicht mehr zuständig war, nahm der Staat ein Interesse auch an ihnen. Die Linie der Entwickelung ist die, daß die Gerichtsbarkeit der Herren über die servi immer mehr durch staatliche Normen geregelt wird; der servus wird immer besser gestellt, bis er schließlich unter königlicher Autorität gerichtet wird. Inzwischen haben die Herren mit der Immunität eine Kräftigung ihrer Position gegenüber den Freien erfahren. Schon früh hatte sich auch eine herrschaftliche Gerichtsbarkeit über Freie gebildet, eine freiwillige, sofern die Herren dem Ansuchen der Freien zur Entscheidung von Streitfragen mit den servi nicht Folge zu geben brauchten, weiter ausgedehnt dann, wenn die Freien kein Eigengut mehr hatten. Mit der Immunität, die das unmittelbare Eingreifen der öffentlichen Beamten in finanzieller und gerichtlicher Beziehung auf den betreffenden Gütern verbot, wurde sie verstärkt. Die Freien mußten nun erst hier ihr Recht in Streitfällen mit den servi suchen. Die Ausdehnung des Immunitätsgerichts vom 9. Jahrhundert ab — das betont Seeliger sehr nachdrücklich — ist nicht darin zu sehen, daß zur niederen die höhere Justizübung trat — diese hatten sie bereits, wie angedeutet, über ihre servi — sondern lediglich darin, daß Klagen von auswärtigen Freien an die herrschaftliche Instanz gewiesen, daß die Kompetenz des Grafengerichts insoweit beschnitten wurde. Das Immunitätsgericht erhielt damit einen ausgeprägteren staat-

Digitized by Google

lichen Charakter. Die Vögte erschienen seitdem staatlich bevollmächtigt, was, vielleicht schon seit dem Ende des 9., sicher seit dem 10. Jahrhundert, seinen Ausdruck in der Übertragung des Königbanns an sie findet. Dieser Charakter bleibt dem Immunitätsgericht im 10. Jahrhundert. Die Position der servi erscheint jetzt verbessert gegen früher, sie werden unter staatlicher Autorität gerichtet, insofern ist die Gewalt des Herrn gemindert. Andererseits werden für bestimmte Gebiete der Immunität neue und wichtige Herrschaftsgerechtsame erworben. Das geschieht mit Hülfe des Bannes. Dort, wo der Herr besondere Interessen hatte, werden geschlossene Gerichtsbezirke gebildet. Während die mit Immunität versehenen Güter im Gemenge gelegen sind, werden jetzt Immunitätsgüter und andere durch den Marktbann, Burgbann ꝛc. ꝛc. zu einem gesonderten Bezirk vereinigt. Die Bannherrschaft überschreitet damit die Grenzen der Immunität. Gerichts- und Grundherrschaft gehen auseinander. War mit dieser Entwickelung bereits eine Differenzierung der Gerechtsame auf der alten weiten Immunität gegeben, die Differenzierung geht noch weiter, an Stelle der früheren Einheit tritt größere Mannigfaltigkeit. Um sich den Vögten gegenüber selbständig zu machen, die als Vertreter staatlicher Autorität oft unbequem waren, werden — im Anschluß an gewisse Bestimmungen der Immunitätsurkunden — vogtfreie Gebiete gebildet, in denen diese keinerlei Rechte auszuüben hatten. Nachdem der Begriff Immunität für jene ausgedehnteren Bezirke verschwunden war, seit dem 11. Jahrhundert, werden diese engeren Bezirke als Immunitäten bezeichnet. Seit dieser Zeit regelmäßig, doch hin und wieder auch schon früher. Seliger weist mit allem Nachdruck darauf hin, daß die weitere und die engere Immunität vom 9. bis zum 11. Jahrhundert zu unterscheiden sind, und daß sie nebeneinander existiert haben. Nach diesen Darlegungen ist sofort klar, daß von einer Grundherrschaft, die alle ihre Untertanen in die Unfreiheit hinabgedrängt habe, nicht die Rede sein kann. Die Grundherrschaft hatte die Kraft dazu nicht. Im Gegenteil: auf dem Boden der weiteren Immunität verflüchtigen sich die Beziehungen zwischen Herrn und Unfreien, ganz besonders stark dann, wenn die Unfreien sich vermöge ihrer Freizügigkeit unter eine fremde potestas begeben hatten. Gerichts- und Leibherrschaft sind jetzt zu trennen. Nur dort, wo der Herr volle Gerichtsgewalt hatte, ist der Unfreie ganz ihm untertan. Freie aber, die noch fortdauernd auf dem Boden der alten Immunität erscheinen, sind hier von der Herrschaft nur in bezug auf Zins und Dienst abhängig. Anderswo nach Maßgabe der Abmachungen zwischen Staat und Herrschaft. Jedenfalls ist man nirgends zu der Annahme berechtigt, daß ökonomische Verhältnisse, brutale Willkür der Herren oder Derartiges den Stand der Freien vermindert habe. Es ist darum auch nicht richtig, daß infolge des Steigens der Grundrente, die dem Bauern, aber nicht dem Herrn zugute gekommen sei, die Herren sich im 12. Jahrhundert hätten zur Schaffung eines neuen freien Pächterstandes bereit finden lassen, um höhere Einnahmen von Grund und Boden zu erhalten. Vielmehr kann man verfolgen, daß sich die Linie der sozialen Entwickelung des Bauernstandes stetig abwärts bewegt und zu einer eigentümlichen persönlichen Abhängig-

Digitized by Google

keit führt, die sich ohne weiteres aus den Abwandlungen in der Gerichtsverfassung erklärt. Da sich die Position der Unfreien in dem Laufe der Jahrhunderte sehr gebessert hatte, so konnten im 12. Jahrhundert ohne große Nachteile die Freien ihre Freiheit aufgeben. Wenn überhaupt, dann kann man erst für dieses Jahrhundert von einer merklichen Zunahme der Unfreiheit sprechen. —

Im dritten Teil seines Buches geht Seeliger auf das Hofrecht ein. Eben von diesem Abschnitt speziell gilt, was ich in der Einleitung sagte, daß eine Kürzung sehr erwünscht gewesen wäre. Denn nicht nur ist nach allem Vorangegangenen die Antwort auf die Frage, was Hofrecht sei, klar: daß es eben nicht Hörigenrecht im Gegensatz zum Landrecht sei, sondern nur „das Recht für den Verkehr in hofrechtlichen Verhältnissen, ein Recht, an welchem auch nichthofhörige Leute Teil haben können", kurz ein Spezialrecht, wie das Lehn-, Dienst- und Stadtrecht. Schon Heusler in seinen Institutionen des deutschen Privatrechts hatte sich in diesem Sinne entschieden, und wenn er vielleicht auch nicht die Konsequenzen für alle Verhältnisse aus dieser Erkenntnis gezogen hatte, so wäre doch eine einfache Zustimmung Seeligers m. E. genügend gewesen. Ich bescheide mich, aus diesem Abschnitte nur Seeligers Auseinandersetzung mit Rietschel über die Entstehung der freien Erbleihen zu notieren. Es gibt solche nicht erst im 11. und 12. Jahrhundert, sondern schon viel früher und zwar auf dem Leiheland, das nicht im engsten Gutsverband, sondern das in loseren Beziehungen zur Herrschaft stand. —

Ich schließe dieses Referat in der Hoffnung, die wichtigsten Ergebnisse von Seeligers Untersuchungen herausgehoben und damit gezeigt zu haben, eine wie große Fülle von Problemen hier behandelt worden ist. Das Buch wird die Wissenschaft geraume Zeit beschäftigen; aber, wenn auch Widerspruch hier und da laut werden wird, gegen die Gesamtanschauung wie gegen einzelnes, ich meine, die Forschung ist so vorsichtig und umsichtig, daß im großen und ganzen von ihren Resultaten kaum etwas genommen werden kann. Nur nach einer Seite hin wird man ein Manko konstatieren dürfen. Die Anschauung Lamprechts, Inamas 2c., die übrigens doch wohl einen gewissen Einfluß auf die Rechtshistoriker ausgeübt hat, war aus Erkenntnissen der Wirtschaftsgeschichte entstanden. Seeliger hätte seine Studien auch nach dieser Seite hin sichern können, wenn er sich mit ihnen auseinandergesetzt hätte. Er hätte damit zugleich den Wirtschaftshistorikern einen besonderen Dienst erwiesen: denn sein Werk stellt ihnen eine Reihe von neuen Problemen, die ihm am leichtesten gewesen wäre zu lösen.

Berlin. W. Stolze.

Schreuer, Hans: Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der böhmischen Sagenzeit. (Staats- u. sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von Schmoller XX, 4.) Leipzig 1902, Duncker & Humblot.

Cosmas, der Vater der böhmischen Geschichte († 1125), hat auch die sagenhaften Berichte über die Vorzeit Böhmens überliefert, die diesen

Digitized by Google

Untersuchungen zugrunde liegen. Sie behandeln, nach zwei einleitenden Abschnitten über die Kritik und die Datierung der Sage: die Wirtschaft und die Eigentumsverhältnisse, die Familie, das Geschlecht (überhaupt und die Organisation des Geschlechts), Hausgemeinschaft und Dorfschaft, höhere Organisationen (Tribus; Plebes, Populus; Fortentwickelung und Organisation), Rechtliche Natur des Fürstentums, Staatenvereinigungen, Friede und Friedfertigkeit. Das ist ein reicher und umfassender Inhalt, zumal im Vergleich zu dem jener Berichte bei Cosmas, „spärlichen Brocken", wie Schr. sie selbst nennt. Gewiß täte man Unrecht, an dieser Tradition ganz achtlos vorüberzugehen, aber welcher historische Wert ihr zukommt, müßte doch vorerst gewissenhaft geprüft werden; was echte Volksüberlieferung, was späte gelehrte Erfindung und Nachdichtung, was im besonderen eigene Zutat des Erzählers Cosmas ist, müßte nach Möglichkeit klar gestellt oder doch wenigstens kritisch erwogen werden. Indessen diese Aufgabe sieht der Verfasser teils nicht als die seinige an, teils macht er sie sich leicht. Die innere Wahrheit der Sage im Ganzen soll durch die Richtigkeit der geschilderten Verhältnisse bewiesen werden: daß diese aber richtig sind, bedarf zuvor des Beweises. Für diese Prüfung gibt es aber keine nahestehende sonstige Tradition, kein vergleichendes Material von naher Verwandtschaft, böhmischen oder doch wenigstens nordslawischen Ursprungs. Aus der deutschen oder gar indogermanischen Überlieferung werden die verwandten Züge herbeigeholt: wie aber, wenn diese erst durch gelehrte Nachbildung und späte Ausschmückung in die böhmische Sage hineingetragen sind? Zur Entkräftung dieses Einwandes ist nichts von ernsthafter Bedeutung gesagt. Die Überlieferung des Cosmas ist wertvoll, weil sie zeigt, wie zu seiner Zeit gewisse Kreise in Böhmen sich die vorhistorischen heimischen Ereignisse und Zustände gedacht haben; es lassen sich auch diese rechtlichen und sozialen Vorstellungen mit Nutzen herausarbeiten und als Ausstrahlungen großer, vielleicht allgemeiner Ideenkreise hinstellen — daß aber diesen Vorstellungen in der besonderen böhmischen Landes- und Volksentwickelung zu irgend einer Zeit wirkliche Zustände entsprochen haben, wird mit irgend welcher historischen Sicherheit nicht behauptet werden können. Wenn jemand heute sich die vorhistorischen Dinge im Böhmerland nach Art des Cosmas vorstellen oder auf Grund seiner Berichte die damals geltenden Rechtsanschauungen konstruieren will, so hat das mit der Erkenntnis historisch bewiesener Tatsachen nichts zu tun. Beschränkt sich hiernach für den Rezensenten der allgemeine Wert der Schreuerschen Untersuchungen, so bleibt doch der Fleiß und Scharfsinn des Verfassers voll anzuerkennen, und ist die rechtsgeschichtliche und sozialwissenschaftliche Interpretation einer bisher zu sehr vernachlässigten sagenhaften Überlieferung freudig zu begrüßen. Daß hierbei die Dürftigkeit des Materials recht deutlich zutage tritt, liegt in der Sache. Schr. glaubt nur das zu bieten, was sich ihm „gerade ohne alles Pressen geboten hat". Der Rezensent muß bekennen, daß er des gegenteiligen Eindrucks sich mehr als einmal nicht hat erwehren können. Immer wieder muß dieselbe Erzählung des Cosmas herhalten, um bei dem Bauwerk der altböhmischen Verfassungs- und Rechtsgeschichte als Baustein für die ver-

Digitized by Google

schiedensten Teile verwandt zu werden. — Daß neben der vergleichenden Rechtswissenschaft auch die böhmische Landesgeschichte Nutzen von den Schreuerschen Untersuchungen hat, mag noch hervorgehoben werden. Der Spezialforscher auf diesem Gebiete wird dem Verf. für manche Anregungen und Feststellungen dankbar sein.

Richter.

Clark, Walter Ernest, Ph. D.: Josiah Tucker, Economist. A Study in the History of Economics. (Studies in History, Economics and Public Law. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. Volume XIX, Number 1.) New York The Columbia University Press, 1903. 258 S.

Die vorliegende Schrift eröffnet eine Reihe von Monographien, die Professor Seligman in der von ihm vorangeschickten Einleitung ankündigt. Sie sollen ein zuverlässiges Material bilden für eine erschöpfende und umfassende Geschichte der politischen Ökonomie in England, an der es unserer Wissenschaft noch immer fehlt. Die Schrift schöpft aus dem zum Teil äußerst schwer zugänglichen Quellenmaterial und zeugt von Gründlichkeit in der Verarbeitung des umfangreichen Stoffs. Der Inhalt ist übersichtlich geordnet, die Darstellung klar und verständlich. Einen Vorteil bietet auch die angefügte Bibliographie, die neben Tuckers Werken und Korrespondenzen die Schriften über Tucker enthält. Der erste Teil beschäftigt sich mit Tuckers Leben und Werken. Der Autor charakterisiert auch die Zeit und die Umgebung, in der Tucker lebte, und geht kurz auf die ökonomischen Probleme ein, die sich aus den wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes ergaben. Im zweiten Teil bietet er eine systematische Darstellung der Tuckerschen Lehren. Seine Ausführungen sind wohl durchdacht und enthalten nichts weniger als haltlose Spekulationen. Der Autor läßt Tucker selbst möglichst oft zu Worte kommen. Seine Zitate entnimmt er vorzugsweise den „Elements of Commerce“ und den „Instructions for Travellers“; die erste Schrift ist mir nur im Auszug, die zweite gar nicht bekannt. Die Disposition, die der Verfasser seiner Darstellung zugrunde legt, schließt sich möglichst eng an das Inhaltsverzeichnis der „Elements of Commerce“ an, jenes großen Werkes, das Tucker plante aber unvollendet ließ.

Im ersten Kapitel dieses zweiten Teils schickt der Verfasser einige grundlegende Gedanken Tuckers voraus. So macht er uns vertraut mit dessen Anschauungen über die Bedürfnisse, die Selbstliebe, die Beziehungen der Ökonomik zur Ethik usw. Zu der hier u. a. erörterten Frage, wie sich Tucker zum Sozialismus stellt, ist zu ergänzen, daß es Rousseaus Lehren sind, gegen die sich Tucker wendet. Die folgenden sechs Kapitel bringen dann Tuckers ökonomisches System. Sie sind der Reihe nach betitelt: Population, Agriculture, Manufactures, Commerce - Foreign Trade, Money und Taxation. In jedem einzelnen trägt der Verfasser sorgfältig zusammen, was sich hier aus dem umfangreichen Material verwerten läßt. Und wenn dennoch die Ausbeute oftmals nur gering erscheint, so müssen wir bedenken, daß uns das große Werk fehlt, das

Digitized by Google

Tucker in den Elements of Commerce zu schreiben sich vorgenommen hatte, und das er uns nur in Bruchstücken hinterließ.

Die Resultate seiner Untersuchungen faßt der Autor in zwei Thesen zusammen. Die erste besagt, daß Tucker eine würdige Stellung unter den englischen Nationalökonomen einnimmt, und daß er mehr Beachtung verdient, als ihm bisher zu teil wurde (S. 229). Dem ist ohne Zweifel zuzustimmen, und doch möchte ich glauben, daß der Autor Tucker in seiner Bedeutung als rein wissenschaftlichen Theoretiker zu hoch einschätzt. Wenn wir die einzelnen Kapitel durchgehen, werden wir sehen, daß Tucker in den grundlegenden Theorien, in der Lehre vom Einkommen, vom Arbeitslohn, von der Rente, vom Kapitalzins, in der Wertlehre und in der Bevölkerungslehre unsere Wissenschaft kaum gefördert hat. Er scheint mehr Gewicht zu legen auf praktische Gesichtspunkte als auf die rein theoretische Behandlung der Frage. Eine große Rolle spielen überall seine „Polities", die praktischen Maßnahmen, die er zur Besserung der bestehenden ökonomischen Verhältnisse vorschlägt. Die Grundrente berührt Tucker nur gelegentlich; er hat sich überhaupt wenig mit ihr beschäftigt. Nur den einen der Bestimmungsfaktoren, die Lage und Entfernung vom Markte, bringt er in seinen Ausführungen zur Geltung. Im übrigen verweist der Verfasser auf einzelne Stellen (S. 128), die erkennen lassen, daß Tucker auch die relative Fruchtbarkeit des Bodens versteht. Dennoch bringt er sie nirgends mit der Rente in Verbindung, und auch das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag ist ihm unbekannt (S. 128). Wie eine Rententheorie vermissen wir bei Tucker auch eine feste Lehre vom Arbeitslohn, trotzdem er sich näher mit den Lohn- und Arbeitsverhältnissen beschäftigt. Ebensowenig hat Tucker die Theorie in der Lehre vom Kapital und Kapitalzins gefördert. Er bringt nichts über den Ursprung des Kapitals, noch erörtert er seinen Anteil an der Produktion (S. 149). Und was er über den Zins schreibt, sind fast ausschließlich beiläufige Bemerkungen. Der einzige Grundgedanke, der in Tuckers — übrigens durchaus merkantilistischen — Bevölkerungslehre hervortritt, ist, daß eine wachsende Bevölkerung die Wohlfahrt des Landes fördert. Auch in der Wert- und Preislehre läßt uns Tucker im Stich. Hat er indes auch keine Wertlehre entwickelt, so glaubt der Verfasser doch aus einzelnen Äußerungen schließen zu dürfen, daß Tucker ein Anhänger der Arbeitswerttheorie ist (S. 194/5). Diese Zitate jedoch enthalten nichts weiter als die alte Unterpfandtheorie. „Labor" ist hier im Sinne von Arbeitsprodukt gebraucht, und daß alle Produkte durch Arbeit entstehen, finden wir schon bei Petty und Locke. Wenig geht Tucker schließlich auch auf die Preislehre ein, und was er bringt, ist nicht neu. Diese geringen theoretischen Bruchstücke verlieren sich fast in der Menge der praktischen Vorschläge und gesetzlichen Maßregeln, die Tucker zur Hebung der ökonomischen Lage empfiehlt. Was er über die Bevölkerung bringt, läuft zur Hauptsache auf derartige Anregungen hinaus. Er sucht die Einwanderung zu fördern, die Heiraten zu begünstigen; und zu diesem Zweck schlägt er die verschiedenartigsten Maßnahmen vor. Ebenso beschäftigt er sich intensiv mit der Förderung der Landwirtschaft (S. 127 fg.). Er bekämpft den Großgrundbesitz und das

Digitized by Google

Recht der Primogenitur, er tritt für die Einhegungen ein und macht einen Vorschlag zur Abschaffung des Zehnten usw.

Das hindert natürlich nicht anzuerkennen, was Tucker wirklich unserer Wissenschaft an theoretischen Errungenschaften gebracht hat. Nur einige wenige Punkte möchte ich herausgreifen. Tucker hat die Bedeutung der Maschine vorzüglich dargelegt. Er zeigt uns die Verbilligung der Waren durch die maschinelle Produktion und die darauf beruhende Steigerung der Nachfrage, die zur Ausdehnung der Produktion anregt und viele neue Arbeitskräfte erfordert, sei es in der Konstruktion und Reparatur der Maschinen oder in der Produktion und Verarbeitung des Rohmaterials oder in der Handhabung der Maschinen usw. (S. 154/5). An zweiter Stelle sei die Arbeitsteilung erwähnt, deren Vorzüge Tucker klar erkannt hat. Im einzelnen betont er die größere Geschicklichkeit des Arbeiters, die Zeitersparnis und die Möglichkeit, Kinder und Frauen zu beschäftigen (S. 139). Auch die Größe des Marktes in ihrer Bedeutung für die Ausdehnung der Arbeitsteilung verkennt er nicht (S. 139). Nur eins von den Momenten, die Smith nach ihm geltend macht, finden wir bei Tucker noch nicht betont: die Tendenz der Arbeitsteilung, zu weiteren Erfindungen und technischen Vervollkommnungen anzuregen.

Als zweite Schlußthese stellt der Autor den Satz auf, daß Tuckers Schriften zum Verständnis des „Wealth of Nations" beitragen, insofern sie zeigen, daß die Gedanken, die Adam Smith entwickelte, damals in der Luft lagen (S. 230/1). Die Richtigkeit dieses Satzes erweist er, indem er darlegt, daß Tucker und Smith, die sich gegenseitig kaum beeinflußt haben, in einer ganzen Reihe von Anschauungen übereinstimmen. Hierin hat der Verfasser recht. Wenn er aber in seinen weiteren Ausführungen hervorhebt, daß Tucker auch in der Freihandelslehre das hätte leisten können, was Smith tatsächlich geleistet hat — die prinzipielle Statuierung des ökonomischen „Laissez faire" —, so kann ich ihm darin nicht beipflichten. Es erscheint mir unmöglich, daß er sich auch zum konsequenten Freihändler entwickelt hätte, wenn er seine Kraft nicht ganz auf die Handelskompagnien konzentriert hätte, die er so leidenschaftlich bekämpfte (S. 231). Die Wurzel des Irrtums, den der Verfasser hier begeht, liegt darin, daß er die philosophischen Grundgedanken Tuckers nicht richtig gewürdigt hat und sie in dieser Frage nicht konsequent zur Geltung bringt. Der Verfasser legt selbst dar, daß Tucker keine Harmonie des privaten und öffentlichen Interesses lehrt (S. 86/7). Aus diesem Grundsatz ergibt sich mit notwendiger Konsequenz Tuckers Stellung zum wirtschaftlichen Liberalismus. Seine ganze Wirtschaftspolitik läuft darauf hinaus, das ökonomische Interesse des einzelnen durch staatliche Regulierung mit den Interessen der Allgemeinheit in Einklang zu bringen. Das gilt sowohl für das innere Wirtschaftsleben wie für den auswärtigen Handel.

Smith dagegen lehrte die Übereinstimmung des privaten Egoismus mit den Interessen der Allgemeinheit, und hieraus ergab sich naturgemäß, daß er jeden staatlichen Eingriff in den Gang der ökonomischen Entwickelung verwarf und den Freihandel predigte.

Digitized by Google

In seinen weiteren Ausführungen legt der Verfasser dar, daß Tucker tatsächlich kein Freihändler ist. Er zeigt, daß Tucker für Handelsbeschränkungen wie für Handelsvergünstigungen eintritt. Zu ergänzen ist hier, daß Tucker an den Ausfuhrverboten festhält. Im Essay on Trade (S. 104) erkennt er deren Berechtigung für ein so wertvolles Rohmaterial wie Rohseide an, und ebenso fordert er in den Questions importantes (S. 70) ein schärferes Verbot für die Ausfuhr des rohen Zinnmetalls.

In der Frage, wie sich Tucker zur Handelsbilanzlehre stellt, möchte ich mich dem Autor nicht ohne weiteres anschließen. Dieser führt aus, daß Tucker sich im Essay on Trade zur Handelsbilanzlehre in ihrer Bedeutung für den gesamten Außenhandel der Nation bekenne, und dem fügt er hinzu, daß Tucker in seinen späteren Schriften diesen Standpunkt nicht widerrufe. An anderer Stelle sucht der Verfasser zu zeigen, daß Tucker in seinem Denken wie überhaupt so auch von Hume unabhängig ist, und führt dazu u. a. an, daß Tucker seine Stellung zur Handelsbilanzlehre schon im Essay on Trade niedergelegt habe, sie also nicht von Hume entlehnt haben könnte (S. 216). Hume hat nun aber doch gerade endgültig mit der Handelsbilanzlehre auch in ihrer allgemeinen Fassung aufgeräumt! Ich möchte allerdings glauben, daß Tucker später, von Hume beeinflußt, die Handelsbilanzlehre aufgibt. Schon die eine Stelle aus den Four Tracts scheint mir darauf hinzudeuten. Tucker führt hier aus, daß der Kaufmann wohl ohne weiteres eine positioe Handelsbilanz für vorteilhaft halte, weil sie einen Überschuß aufweise, daß aber der Staatsmann und wahre Patriot jeden Geldzustrom als ein Übel betrachten müsse, der nicht in einer erhöhten Betriebsamkeit begründet liege (S. 36 der Four Tracts).

Handel und Handelspolitik ist ein Gebiet, das Tucker sehr ausführlich behandelt, und es verlohnte sich, noch auf einige andere Punkte einzugehen, wie z. B. auf Tuckers Stellung zu den Schutzzöllen und das damit zusammenhängende Projekt der einzigen Luxussteuer. Doch würde uns das hier zu weit führen.

Das Problem, welchen Einfluß Tucker auf die Entwickelung der politischen Ökonomie gehabt hat, und wie weit er in seinem Denken von früheren Autoren abhängig ist, behandelt der Verfasser im letzten Teil seiner Schrift. Er kommt hier zum Schluß, daß Tucker seinen Vorgängern und Zeitgenossen wenig Dank schuldet, und daß er in seiner Gedankenentwickelung bemerkenswert selbständig vorgeht. Derartige Untersuchungen tragen häufig einen mehr oder weniger wahrscheinlichen Charakter. Und ich äußerte schon meine Vermutung, daß Tucker in seiner Stellung zur Handelsbilanzlehre später von Hume beeinflußt wird. Mit Sicherheit ist negativ nur festzustellen, daß Tucker nicht auf Child zurückgreift (S. 215), und positiv, daß er das Projekt der einzigen Luxussteuer, wie er selbst hervorhebt, entlehnt hat (S. 217/8). Und zwar stammt die „anonyme Schrift" (S. 217), die dies Projekt zum erstenmal bringt, aus der Feder Matthew Deckers.

Daß Tucker nur einen geringen Einfluß auf die Entwickelung der ökonomischen Lehren ausgeübt hat, erklärt der Verfasser sich einmal

Digitized by Google

daraus, daß die Mehrzahl seiner Schriften polemischen Charakters war und sich vorwiegend mit Tagesfragen befaßte, und sodann, daß seine mehr wissenschaftlich angelegten Hauptwerke, die Instructions for Travellers und die Elements of Commerce, nie veröffentlicht, sondern nur für einen kleinen Kreis von Freunden gedruckt wurden (S. 221 fg.). Im einzelnen führt er aus, daß Tucker den ökonomischen Ideengang in England direkt kaum beeinflußt habe. Anderseits betont er seinen indirekten Einfluß auf die englische Nationalökonomie, der darin besteht, daß Tucker eine günstige Aufnahme der Smithschen Lehren vorbereitete und das Verständnis für seine liberalen Prinzipien weckte (S. 224/6). Schließlich sucht der Verfasser noch den Beweis zu erbringen, daß Tucker unzweifelhaft von unmittelbarer Einwirkung auf die physiokratische Schule gewesen ist (S. 226/8).

Nach allem hat der Verfasser in der vorliegenden Monographie einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der politischen Ökonomie in England geliefert. In ebenso unvoreingenommener wie gründlicher Weise hat er Tuckers Verdienste um unsere Wissenschaft zur Geltung gebracht und seinem Autor, der, von den großen Nachfolgern überstrahlt, unverdient ganz in den Hintergrund gedrängt wurde, wieder den Platz angewiesen, der ihm gebührt.

Kiel. Friedrich Raffel.

Diesel, Rudolf, Ingenieur in München: Solidarismus. Natürliche wirtschaftliche Erlösung des Menschen. München und Berlin 1903, R. Oldenburg. 124 S.

Der Verfasser dieses Schriftchens ist einer unserer großen deutschen Erfinder. Seine Wärmemaschine ist eine der großen deutschen Geistestaten der Technik; sie wird in den nächsten Jahren die größte Verbreitung erlangen, nachdem es in Augsburg gelungen ist, sie den praktischen Bedürfnissen ganz anzupassen.

Nachdem der große Erfinder nun in jahrelanger übermäßiger Anstrengung seiner technischen Mission gelebt, benutzt er jetzt seine Muße, um sozialen Problemen nachzuhängen. Und er gibt die Hoffnungen und Träume, die ihn in dieser Richtung beseelen, in dem genannten Schriftchen. Es handelt sich um eine soziale Utopie.

Diesel meint, die 50 Millionen Menschen im Deutschen Reiche, die „von Gehalt, Lohn, Salär abhängen", brauchten nur einen Pfennig pro Kopf und Woche in eine „Volkskasse" zu zahlen, dann sei der erste Schritt zu ihrer wirtschaftlichen Erlösung getan. Denn dann sammelten sich in einem Jahre 26 Millionen Mark an. Werde gar von jedem ein Pfennig pro Tag gezahlt und diese Zahlung etwa 30 Jahre lang fortgesetzt, dann strotze die „Volkskasse" von Milliarden. Die „Volkskasse" soll dann mit ihrem Gelde „Bienenstöcke" gründen; die gewöhnliche Nationalökonomie würde wohl sagen Produktivgenossenschaften. Diesel aber liebt die plastische Anschaulichkeit und ist überdies allerwärts bestrebt, seinen geplanten Organisationen einen gewissen Sondergeist einzuhauchen; daher die eigenartige Nomenklatur. Die an der Volkskasse Beteiligten heißen schon Brüder; die Mitarbeiter an einem Bienenstocke

Digitized by Google

heißen Bienen. Aber schließlich kann man ihm ja schon deshalb die Berechtigung einer abweichenden Bezeichnung zubilligen, weil der Bienenstock infolge seiner Bepackung mit Kulturaufgaben tatsächlich mehr als eine Produktivgenossenschaft darstellt.

Volkskasse und Bienenstöcke stehen miteinander in Verbindung. Wenn sich die Volkskasse erst stark genug fühlt, dann beginnt ihr Direktorium mit der Begründung von Bienenstöcken. Es werden „Ehrenmänner, die den Ruf großer Fähigkeiten genießen", ausgesucht und als Vorstände der Bienenstöcke bestellt. So ein Bienenstockvorstand nimmt zunächst eine Anleihe auf — D. rechnet prinzipiell nur mit Millionen —, baut die modernste Fabrik und wählt „sich unter der Zahl der Volkskassenbrüder die besten als Beamte, Meister und Arbeiter aus". Für die Anleihe haftet die Volkskasse mit ihren Milliarden. Allmählich entstehen viele Bienenstöcke, die in verschiedenen Branchen produzieren. Sie alle unterhalten „Tauschlager". Jeder Bienenstock versieht die Tauschlager der anderen Bienenstöcke mit seinen Produkten, natürlich zu den billigsten Preisen, da angeblich keinerlei Zwischenspesen darauf lasten. Jeder Bienenstock unterhält auch „soziale Einrichtungen" und zwar nach den Vorschlägen Diesels in einem Umfange (Seite 16/17), daß selbst die Hoffnungen von hochgradig sanguinischen Sozialreformern übertroffen werden (Speisehallen, hygienische Wohnungen, Logierhäuser und Ledigenheime, Krankenhäuser, Wöchnerinnen- und Säuglingsheime, Bienenstockärzte, Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und Betriebskrankheiten, Umkleide- und Waschräume, Duschen-, Wannen- und Schwimmbäder, Spiel- und Turnplätze, Genesungsheime und Ferienkolonien. Außerdem: Kinderhorte, Elementarschulen, Lehrlingswerkstätten, Haushaltungsschulen, Fortbildungsschulen, Vortragszyklen, Bibliotheken und Säle für gesellige Veranstaltungen). Man könnte zweifeln, ob Diesel eine rechte Vorstellung von den Kosten habe, die derartige Unternehmungen verursachen. Überzeugungsvoll schließt er das erste Bienenstockkapitel (Seite 5): „Auf diese Weise wird der Bienenstock nicht nur ein Produktionszentrum, sondern gleichzeitig ein Zentrum vollständiger wirtschaftlicher Versorgung für Euch und die Eurigen von der Geburt bis zum Tode". Der Zweifler wird dabei an den seligen Fourier denken, der Optimist aber wird sagen, daß in den Jenenser Zeiß-Werkstätten doch manches derartige erreicht sei.

Man ahnt nun schon, was „Solidarismus" ist. Später wird der alte Begriff im neuen Kleide noch definiert als „Wirken des einzelnen für die Gesamtheit, Eintreten der Gesamtheit für den einzelnen" — oder plastischer: „Solidarismus ist zielbewußt organisierte Menschenliebe, in Taten umgesetzte Solidarität."

Auf den 124 Seiten finden sich 150 Überschriften; Kapitel mit vielen Nummern, Paragraphen gegen 70 an der Zahl sind vorhanden, alle Einzelheiten scheinen vorgesehen. Etwas Katechismusartiges haftet dem Schriftchen an. Und wo es nur immer geht, stellt sich eine cohortatio ad milites ein.

Sich mit einer Utopie in den Einzelheiten auseinander zu setzen, ist sehr schwierig, wenn nicht unmöglich. Der dionysische Schwung des

Digitized by Google

Autors dürfte ihn über alle Zweifel hinwegheben. Daher nur einige Fragen, wie sie die nüchterne Wissenschaft eben stellen muß: Wird er unter den Selbstlosen Fähige und unter den Fähigen Selbstlose genug finden, um auch bloß die leitenden Posten seiner Bienenstockvorstände voll zu besetzen? Denn viel wird ein schon so stark belasteter Bienenstock nicht zahlen können. Weiter: Was wird aus den „Brüdern", die sich kein Bienenvorstand zu Arbeitern aussucht? Diesel sichert ihnen Anteilnahme an den sozialen Einrichtungen der Bienenstöcke zu. Aber dann genössen sie Vorteile ohne rechte Gegenleistung; das dürfte also nicht gehen. Was machen wenigstens die ersten Bienenstöcke mit ihren Produkten, solange nicht genug andere Bienenstöcke da sind, die sie aufnehmen können? Wie denkt Diesel über das Absatzproblem überhaupt? Glaubt er, daß es gänzlich fortfällt, wenn erst alles verbienenstockt ist? Dazu würde eine ungeheuer schwierige, bei der vermutlichen Mannigfaltigkeit der Bienenstöcke kaum zu leistende Regelung der Produktion nach Maß und Art gehören. Es wäre vielleicht noch notwendiger gewesen, daß Diesel sein Nachdenken auf diese Fragen gerichtet hätte, anstatt genaue Formulare für den „Brüderschein" zu geben und unsichere Rentabilitätsberechnungen für die Bienenstöcke aufzustellen. Was wird aus dem Staate? Platz für ihn ist eigentlich nicht mehr da. Selbst in bezug auf die Rechtsprechung deckt der Bienenstock laut ausdrücklicher Vorschrift sein bißchen Bedürfnis selbst. Was macht Diesel mit den Leuten, die weder Brüder noch Bienen werden wollen? Wenn sein Experiment glückt, ist diesen eigentlich jede Existenzmöglichkeit versperrt.

So lassen sich noch etliche Fragen anreihen; keinen Zweifel: Diesel wird sie alle mit Verve beantworten. Denn sein Optimismus ist grenzenlos. Aber wird er auch Gläubige finden für sein Evangelium, das mit Volkskasse und Bienenstöcken die Welt erlösen will? Ich zweifle, und fast möchte ich es auch gar nicht wünschen, denn der Bienenstock mit seinen alles erfassenden Polypenarmen müßte als Generalinstitution eines Volkes einen verstockten Menschenschlag züchten.

Der nüchterne Kritiker wird diese Utopie ansehen wie ähnliche Träume analoger Menschenfreunde. Er wird nicht glauben, daß gerade diese Formeln die psychologisch-sittliche Ausbildung der Menschheit plötzlich herbeiführen werden. Aber er wird Diesel recht geben, daß es einen psychologisch-sittlichen Fortschritt der Menschheit im Sinne wachsender Solidarität gebe, und in diesem Sinne wird er diese eigentümliche Bienenstockstudie einreihen in die große Kette edler Träume, die von Plato bis zu Bellamy reichen.

Halensee. Franz Boese.

Millesi, G. B., dell Università di Roma: La Riforma Positiva del Governo Parlamentare. Turin 1900. 529 S.

Etwas verspätet wird dies Werk hier angezeigt. Es lag lange Zeit vor mir auf meinem Schreibtisch und erregte allerdings durch seinen Titel meine Neugierde. Wer würde sich heute nicht für eine Reform des Parlamentarismus interessieren? Wer würde eine solche nicht ebenso freudig begrüßen, wie die unerwartete Entdeckung eines Heilmittels für

Digitized by Google

einen „aufgegebenen" Schwerkranken? Es schreckte mich jedoch immer wieder die ungeheure Dicke des Buches ab. Je älter wir werden, desto unsympathischer werden uns dicke Bücher. Im Alter kommt eben die Erfahrung. Außerdem machte mich das Wort „positiv" im Titel höchst mißtrauisch. Eine „positive Reform"! Kann man sich etwas Widersinnigeres vorstellen, als die Kombination dieser zwei Worte? Also gäbe es auch eine „nicht positive" Reform? Was wäre eigentlich der Gegensatz? Dann erinnerte mich schon dieses eine Wort an die „Politique positive" Comtes, und das genügte, um mir die Lust an der Lektüre zu benehmen. Eine sanfte Erinnerung des verehrten Herausgebers dieser Zeitschrift machte meinen Zweifeln ein Ende.

Das Buch beginnt mit einer Einleitung von nicht weniger als 37 Seiten.

Die Inhaltsangabe dieser Einleitung hebt mit den rätselhaften Worten an: „Bis zum 12. August 1891." Weiter heißt es: „Sicherheit, welche die positive Methode mit sich bringt — wenn gut angewendet, führt sie zur Gewißheit — die vorhergegangenen Arbeiten des Verf. als Beispiele genommen — der positive Staat besteht in der praktischen Anwendung einer einzigen beherrschenden Idee." Also wirklich Comte! Beim Studium des Buches findet man jedoch, daß der Verf. Comte nur das Räuspern abgeguckt hat. Nur in einigen Äußerlichkeiten zeigt sich Comtes Vorbild von Bedeutung, so beispielsweise darin, daß der Verf. jeden Gedanken, jede Einrichtung, die ihm gefallen, mit dem Ehrenworte „positiv" belegt, während er alles, was er nicht billigt, mit dem Epitheton „metaphysisch" stigmatisiert. All' das hat aber keine tiefere Bedeutung; das Buch wäre wahrscheinlich mit demselben Inhalt und Umfang geschrieben worden, wenn Comte nie gelebt hätte.

Nach der Einleitung setzte sich der Verf. die Aufgabe, zu erforschen, ob die menschlichen Einrichtungen, in ihrer Gesamtheit betrachtet, Gegenstand einer Theorie sein können? ob eine Theorie existiert, welche sie alle umfaßt? ob gerade so, wie eine mechanische Theorie existiert, welche, wenn richtig, Anwendung findet auf alle Maschinen, gegenwärtige und zukünftige, eine Theorie der menschlichen Einrichtungen (istituzioni) existiert, die überall anwendbar ist? Und daß man, weil die Natur bewirkt hat, daß dem so sei, jedem Volke der Gegenwart wie der Zukunft zurufen kann: „O Volk, wenn du glücklich werden willst, hier ist das Mittel dazu!"

Der Verf. erzählt nun, mit welchem Bemühen er diese „Theorie" gesucht habe. „Sie läßt sich zusammenfassen in einer einzigen, höchst einfachen Idee, welche ich in der Art entdeckte, die ich gleich mitteilen werde. Mochte sie nun an sich ungeheuer schwer zu entdecken sein oder war vielleicht mein Geist in der Zeit, da ich sie suchte, noch nicht geübt genug zu den starken philosophischen Spekulationen, es wurde mir erst durch wiederholte intellektuelle Anstrengungen möglich, sie zu finden. Vorher hatten mich meine Anstrengungen fast ein ganzes Jahr lang zu einem negativen Resultat geführt. Das war eine Zeit der Sammlung und der Konzentration; es folgte eine Periode voll von Erfahrungen und Studien. Durch diese trat ich in die dritte Periode meines Lebens,

Digitized by Google

welche ich die philosophisch-erfinderische nennen werde . . ." Ausführlich beschreibt sodann der Verf., welche Geburtswehen ihm die Entdeckung der neuen Theorie verursachte, wie er zwischen Momenten des „Paroxismus" und der schmerzlichen Niedergeschlagenheit hin- und herschwankte, bis er endlich begriff, daß er zu lange und zu angestrengt über einen Punkt nachgedacht habe. Deshalb „habe ich mich," fährt er fort, „nach dem Seebad Zoppot begeben, fest entschlossen, dort in fernem Frieden mich jeder Art anstrengender Beschäftigungen zu enthalten, den Geist zu erholen mit leichter Lektüre und mit all dem Anziehenden, was dieser denkbarst schöne und bezaubernde Aufenthalt bietet. Aber ich täuschte mich leider; meine Vorsätze gingen in Dunst auf; mein Wille mußte nachgeben, ich weiß nicht ob infolge der Wirkungen der Seebäder oder wegen des mehr nordischen Klimas. Niemals empfand ich lebhafter die Notwendigkeit der Arbeit; beständig befand ich mich in dem unerbittlichen Dilemma: entweder arbeiten oder langweilen." Und nun schildert der Verf. weiter höchst weitschweifig, welche gewaltigen Veränderungen in seinem Geiste das Studium der Theorie des Adam Smith über die Arbeitsteilung hervorrief, und wie er dazu gelangte, sie mit der Theorie der Trennung der Gewalten zu verbinden. Aber nicht wie so viele, die über diese Dinge schrieben, „die sich begnügten, die Gewalten zu beschreiben und den Staat dann stehen zu lassen, sondern zu sehen, ob der Staat der Gegenwart fähig ist, eine ‚wahre' Teilung der Gewalten anzunehmen, d. h. ob die ökonomische Theorie von der Teilung der Arbeit hier eine effektive Anwendung finden könne." Nun schildert der Verf., wie sich die Gedanken weiter entwickelten in seinem Kopfe und arbeiteten, „auch nach seiner Rückkehr nach Berlin, wo er noch weitere 12 Tage verblieb, bis zum 12. August des Jahres 1891".

„An diesem Tage, gegen Abend, zeigte sich mir die feste Erde, gegen 4 Uhr Nachmittag. In einem glücklichen Augenblick der Synthese verglich ich mit dem menschlichen Körper gewisse Resultate der Betrachtung des Staates . . . . Ich dachte weiter nach und fand, daß es zwei Arten von Handlungen gebe, gewöhnliche und seltene, letztere, wenn es sich um unsere Verteidigung oder Erhaltung dreht. Daher hat jeder Mensch zwei Gewalten in sich, jene der Vernunft und jene der Kraft. In der Tat können wir uns keine unserer Handlungen denken, welche nicht verstanden werden muß unter dieser großen natürlichen Unterscheidung, welche vielleicht die philosophischeste und umfassendste von allen ist." Nach ausführlicher Begründung dieses Satzes fährt der Verf. fort: „An diesem Punkt meines Nachdenkens angelangt, war ich mir des glücklichen Resultats noch gar nicht bewußt, zu dem es mich gebracht hatte . . . ich zog mich in die Bibliothek zurück, durchflog die Bücher, die zum Beweise meiner These dienen konnten . . . Ich dachte an Mommsens Römisches Staatsrecht und fand dort, Comitien und Senat unterscheiden sich so, daß letzterer in Sachen der internationalen Angelegenheiten und der Verteidigung des Landes kompetent war. Das Römische Recht bestätigte also meine Theorie!

„Gleichwie gewiß der Leser, so war auch ich damals noch weit entfernt, die Wichtigkeit der Unterscheidung der zwei Gewalten zu begreifen.

Digitized by Google

So blieb es lange Zeit. Erst heute kenne ich die volle Tragweite des Gedankens; heute nach 8 Jahren. Der Leser möge gut achtgeben auf das, was ich sage: Die praktische Teilung der beiden Gewalten wird eine Jungfrau sein, welche alles Lebendige überfluten und alles mit ihren Gaben wieder heilen (trocknen) und mit ihr eine neue Ära für das Menschengeschlecht schaffen wird. Ich wiederhole, von da an wird die neue Zukunft der Menschheit beginnen, das ist ihre neue Zivilisation!" Dazu folgende Note: „Nicht wahr, der Leser wird sich hier mit Mühe enthalten können, zu lachen? Ich antworte: Wohlan, warum sollte ich darauf bestehen, lächerlich zu werden? Warum so überflüssig meine wissenschaftliche Karriere zu bedrohen? Wenn Vignoli mich grüßte als ‚einen neuen und starken italienischen Genius,' wenn Morselli von meiner letzten Arbeit sagte, daß ‚sie die wissenschaftliche Philosophie Italiens ehre,' und wenn De Dominicis von derselben ausrief: ‚Seht, hier ist die wahre Philosophie!', warum sollte ich mich so gering schätzen?

„Damit nicht genug: was auf den Leser mehr als alles Eindruck machen muß, ist, daß ich behaupte, jeder, der auch nur eine normale Intelligenz besitzt, muß notwendig davon überzeugt sein, daß sich die Dinge so verhalten, wie ich sie darlege.... Wir sind auf dem Felde der Gewißheit, nicht bloßer Meinungen." Dies wird dann auf sechzehn weiteren Seiten wiederholt, und dabei auch die Methode erörtert, die der Autor befolgt hat. Er führt aus, daß sie die Comtesche sei. Obwohl er behauptet, dessen Schriften erst nach dem 12. August 1891 gelesen zu haben, sei er dennoch diesem großen Manne dankbar, denn sie hätten seine Theorie unterstützt, ergänzt und dem Autor jenen Mut eingeflößt, der ihm vorher gemangelt hätte.... Zum Schlusse dann noch einmal die Theorie in nuce so zusammengefaßt: „Es gibt zwei Gewalten im Staate, die der Kraft und die der Vernunft. Trennen wir sie und das Buch ist fertig da."

Ich habe diese Einleitung mit wechselnden Gefühlen gelesen. Zuerst war ich recht gereizt und hatte bei jenen Stellen, welche die Bedeutung des 12. August 1891 für die Nachwelt und die neue Ära der menschlichen Zivilisation enthüllt, den Autor im schwarzen Verdacht, ein geheimer Geschäftsagent des Seebades in Zoppot zu sein. Nachdem ich mich aber aus dem Titelblatt überzeugt hatte, daß der Verf. ein Professor und zwar an der Universität in Rom ist, beruhigte ich mich. Dann, ich kann es nicht leugnen, überkam mich jene Heiterkeit, welche er beim Leser prophetisch voraussah. Schließlich, als der Verf. sein Programm dargelegt hatte, ergab ich mich der Resignation. Mit ihr ausgerüstet las ich den ersten Teil, der betitelt ist: „Philosophisch-positive Studie über die großen Verfassungen." Sie enthält auf S. 41—355 Exzerpte aus gangbaren Büchern über die politischen Einrichtungen im alten Indien, Ägypten, Carthago, Sparta, Athen, Marseille, Croton und Sizilien, dann eine größtenteils Mommsen entlehnte Darstellung der römischen Einrichtungen (157 Seiten), der übrigens noch eine besondere Einleitung von 11 Seiten vorangeschickt ist. Eine Erörterung der Verfassungen von Venedig, Amalfi, Genua und Pisa schließt den ersten Teil, der dem

Digitized by Google

Nachweis gewidmet ist, daß das Wohl und Gedeihen aller dieser Staaten in erster Linie von der Bedeutung der Kompetenz des Senates und seiner Unabhängigkeit abhing. Derselbe Gedanke wird dann im zweiten Teil durch die neuere Geschichte hindurch verfolgt, indem der Verf. die Stellung des englischen Oberhauses und des Senates in Italien und anderen Ländern bespricht und kritisiert. Dann beginnt eine mehr dogmatische Darstellung in den Kapiteln: „Über die Gewalten im Staat," „Über die Notwendigkeit der Trennung der Zivil- von der Militärgewalt oder der Gewalt der Vernunft und der der Kraft." Der Verf. läßt hier die Autoren Revue passieren, welche vor ihm über die „Teilung der Gewalten" geschrieben. Viel ungereimtes Zeug wird uns da in die Erinnerung gerufen und scharf kritisiert. Auch Montesquieu kommt beim Verf. sehr schlecht weg, sodaß sein Einfluß auf die Politik des 19. Jahrhunderts damit schwer in Einklang zu versetzen ist. Es wäre interessant, zu wissen, ob man im Jahre 2050 von Millesis Werk mehr sprechen wird als heute von Montesquieu. Merkwürdig ist dabei, daß der Autor übersah, daß vor ihm schon andere die Teilung der Arbeit mit dem staatlichen Leben in Zusammenhang brachten: Plato, um von Neueren, wie Hegel, zu schweigen.

Das erste jener beiden Kapitel gibt uns eine philosophisch feinsollende Auseinandersetzung über die „Trennung der Gewalten". Die folgenreiche Unklarheit, der sich die meisten Autoren schuldig machen, die über diese Materien schrieben, findet sich auch bei ihm: die Verwechselung von Funktionen und Organen. Ja, es geschieht dies sogar ganz bewußt bei ihm, denn er sagt ausdrücklich, daß es gleichgültig sei, ob man von „poteri" spreche oder von „Gliedern" oder „Teilen". Meines Erachtens hätte sich eine „positive" Betrachtung vor allem klar zu werden, was denn unter „Gewalt" oder „potere" zu verstehen sei. Welch rettungslose Konfusion durch diese Vernachlässigung entsteht, zeigt sofort die weitere Erörterung. Alles in der Natur, bemerkt der Verf., beruhe auf „Teilung". Sie sei die „causa" von jeder Art von Schöpfung. Die großen Teilungen schaffen wieder kleinere und sofort bis ins Unendliche. Ohne Teilung kein Fortschritt in der Natur. Man könne daher sagen, daß das Faktum der „Separation" die Philosophie der Natur selbst sei. In ihm liege der „Grund" (causa), weshalb Mineralien, Pflanzen und Tiere existieren! Sind sie uns nicht alle nützlich, die einen zu dem, die anderen zu jenem? Wohlan, der „Grund" aller dieser Nützlichkeiten ist die Teilung. Was nicht „getrennt" ist, ist auch nicht nützlich, wie das Beispiel des Embryos beweist. Und erst die Trennung der Geschlechter! „Was sollen wir sagen von diesem großen Phänomen, gewiß dem wunderbarsten von allen!" Und nunmehr folgt eine Lobpreisung der „Teilung der Arbeit". Gegen die Richtigkeit dieser Spekulationen kann man nur einwenden, daß sich ganz dasselbe auch von dem geraden Gegenteil, nämlich von der „Vereinigung", sagen läßt. Jedes Ding und jedes Lebewesen besteht zwar aus Teilen, aber dieselben sind doch stets nach irgend einem Prinzip auch geeinigt. Denselben Hymnus, wie der Trennung der Geschlechter, hätte der Verf. auch ihrer Vereinigung widmen können. Und daß die bloße Teilung der Arbeit ohne die Zusammenfassung und Ver-

Digitized by Google

bindung derselben zu einem einheitlichen Zwecke sinnlos ist, hätte ihm auch füglich einfallen können. Auf sein Thema springt nun der Verf. in folgender einfacher Weise über. Ist die Teilung der Arbeit für den „sozialen Privatorganismus" notwendig, warum sollte sie es nicht für den Staat sein? In der Tat können wir beobachten, daß die Bürger „frei" sind, die Soldaten aber gehorsamspflichtig, daß jene nicht töten dürfen, diese aber töten müssen usw. Daraus ergibt sich, sagt er, die Notwendigkeit, die auswärtigen und militärischen Angelegenheiten ganz anderen und von den übrigen unabhängigen Organen anzuvertrauen, nämlich dem Senat, während über die anderen Angelegenheiten die Deputiertenkammer zu entscheiden hat. Weil die antiken Staaten so vorgegangen sind, deshalb waren sie so viel größer und glücklicher (?) als die heutigen. Das einzige Motiv, weshalb Rom zugrunde ging, lag — risum teneatis — darin, daß man die Stellung und die Funktionen des römischen Senates angetastet hat. Wir müssen also zurückkehren zu der Weisheit der antiken Einrichtungen. Also Einsetzung zweier voneinander ganz unabhängiger, gewählter Kammern, des Senates, der sich allein und ausschließlich mit den militärischen und auswärtigen Angelegenheiten, und der Deputiertenkammer, die sich ausschließlich mit den übrigen zu befassen habe! Jeder Wähler habe einen Senator und einen Deputierten zu wählen. Im folgenden Kapitel zeigt der Verf., welche Fülle des Segens diese Einrichtung schaffen würde. Ihre wohltätigen Wirkungen werden unzählbar sein. Es gibt keinen Wunsch, ohne jede Ausnahme, der nicht durch sie befriedigt würde (S. 452). Die Deputiertenkammer wird eine Vereinigung der Magistrate sein, wie im alten Rom die Magistrate das Volk vertraten. Sie wird in Sessionen geschieden sein, wie heute etwa die Kassationshöfe, eine bestimmt für das Zivilrecht, eine andere für das Strafrecht usw. Dabei wird man den Vorteil erzielen, daß in jeder Kammer nur solche Leute sitzen werden, die von der Sache, mit der sie befaßt sind, etwas verstehen. Wer die dazu nötige Fähigkeit nicht besitzt, wird (S. 456) gar nicht begehren, in die Kammer einzutreten, sowenig es dem Advokaten einfällt den Arzt zu spielen. Während heute usw. Nichts verkehrter daher als das Bestreben, die politischen Parteien im parlamentarischen Leben eine Rolle spielen zu lassen. „Die Parteistellung, ob Monarchist oder Republikaner, ob klerikal oder antiklerikal, ob Sozialist oder nicht, — lauter Dinge einer anderen Welt, wie jedermann begreift." In einer Versammlung von Fachmännern wisse man sogleich, wer mehr, wer weniger für eine Sache geeignet ist. Und darum werde der Nichtfachmann auch nicht kandidieren, weil er sich im Parlament lächerlich machen würde. Er wird dies einsehen und freiwillig abstehen, und der Wähler wird über den Staat, der ihm jetzt etwas Fremdes ist, nachzudenken beginnen und nur die geeigneten Leute wählen. So ist der „positive Staat" „eine bloße Frage der Wissenschaft, die Lösung eines Problems; die Wissenschaft schreitet dann zur Macht durch sich selbst." Das Parlament wird infolgedessen wieder, wie in der Antike, eine Magistratur werden, auf die man sich vorbereiten muß, wie zu einer anderen Laufbahn, und die Rechtstitel dafür werden sein eine gute Führung einer anderen Magistratur, Leistung ver-

Digitized by Google

dienstvoller Werke oder — Bekleidung eines Universitätskatheders. Infolgedessen wird die Wissenschaft ungeheure Fortschritte machen usw.

Es folgt nun noch ein ganzes Kapitel von 18 Seiten mit „ergänzenden Bemerkungen", in denen unter anderem auch die Verantwortlichkeit der Deputierten „vor ihren Wählern" gefordert wird. Nach einem ausführlichen Schluß folgt dann noch ein besonderer allerletzter Schluß in einem 14 Seiten starken Kapitel, in dem der ganze Inhalt des Buches nochmals wiederholt, die Bedeutung der neuentdeckten und doch uralten Theorie neuerlich eingeschärft und schließlich eine patriotische Hoffnung deklamiert wird, daß aus ihrer Einführung ein neues, ein „drittes" Rom erwachsen wird.

In eine Kritik der praktischen Vorschläge des Verf. glaubt Ref. nicht eintreten zu sollen. Die Leser dieser Zeitschrift werden sie sich wohl selbst zurechtlegen können.

Wien, Ostern 1904. Bernatzik.

Wach, Adolf: Die kriminalistischen Schulen und die Strafrechtsreform. Rede, bei Antritt des Rektorats am 31. Oktober 1902 gehalten. Leipzig 1902, Duncker & Humblot. 30 S. 8°. 0,80 Mk.

Einer der Stimmführer der klassischen Strafrechtsschule hat hier noch einmal auf knappstem Raume die große Frage der Strafrechtsreform erörtert, nicht ohne aus dem so tief durchpflügten Boden noch manches Neue zu Tage zu fördern.

Der kluge Kompromiß, der jetzt empfohlen werde, könnte uns nicht beruhigen, wenn die neue Schule wirklich neue Horizonte eröffnet habe (6); da aber einerseits „die Weltgeschichte die staatserhaltende Wirkung des Vergeltungsstrafrechts beweist" (8), anderseits die Positivisten sich teils auf methodischen Irrwegen befänden, z. B. indem sie „den Verbrecher" als besondere soziale Kategorie betrachteten (12) — teils sich utopischen Hoffnungen in betreff der läuternden Einwirkung des Strafvollzugs auf den Verbrecher hingäben, obwohl doch eine äußerliche Maßregel, zumal unter den ungünstigen Bedingungen der Gefängnisluft, niemals inneren Wandel herbeiführen könnte (16) — so sei jener Kompromiß auch gar nicht erforderlich. Vielmehr sei unter Wahrung der allbewährten Grundlage statt eines „Neubaues von Grund auf, der Ausbau unseres Strafrechts die Aufgabe der Zukunft" (22). Hierzu würde gehören die „Reinigung von schädlichem Formalismus" (24), wie er sich z. B. in der starren Durchführung des Legalitätsprinzips zeige (25); ebensosehr die in den Strafdrohungen sich ausdrückende „Überschätzung des Vermögens im Vergleich zur Person und den idealen Werten" (26) u. a. m. Wichtiger freilich als gesetzliche Einrichtungen bleibe die Selbsterziehung des Volkes (30). —

Man wird Wach meist dann zustimmen müssen, wenn er sich gegen die übertreibenden Schlagwörter verteidigt, mit denen manche Vertreter der neuen Richtung — als radikaler Oppositionspartei — zu arbeiten pflegen, so wenn er sich mit der ihm eigenen überlegenen Ironie gegen „laienhafte" Begriffsverwirrungen wendet (8 f.) Um so weniger glücklich sind manche seiner Angriffe auf theoretische Bestrebungen der

Digitized by Google

kriminal-soziologischen Schule. Wenn er meint, „das Ziel, die Kriminalität auf die sie bestimmenden Gesetze zurückzuführen, ist nach dem bisherigen Stande unserer Kenntnis vom menschlichen Seelenleben ein unerreichbares" (10), da „keine Hirnanatomie" usw. den „ethischen und rechtlichen Gehalt der Handlung" enthülle (11), so heißt dies nicht nur selber sehr materialistisch denken, sondern auch aller Sozialwissenschaft das Urteil sprechen; steht doch auch der Nationalökonomie z B. keine „Hirnanatomie" des Erwerbstriebes zur Verfügung. Und ebenso heißt es jede auf Verbindung der einzelnen Wissenschaften abzielende Tätigkeit verwerfen, wenn Wach der Kriminalstatistik vorhält, daß sie sich „in völliger Abhängigkeit von anderen Wissenszweigen befindet: den Naturwissenschaften, der Psychologie, der Statistik usf." Oder beanspruchen etwa Wachs eigene Ausführungen nicht auch, auf „Psychologie usf." gegründet zu sein?

Florenz. Hermann U. Kantorowicz.

Rehm, Dr. Hermann, Professor an der Universität Straßburg: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt nach deutschem und österreichischem Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht. München 1903, J. Schweitzer.

Der Verfasser hat Abneigung gegen ausgetretene Wege. Darin liegen Vorzüge und Mängel des Buches teilweise begründet. Nachteile hat diese Abneigung insofern, als der Verfasser zuweilen zugunsten seiner Eigenart auf die nächstliegende und natürliche Schlußfolgerung verzichtet. Andererseits hat sie den Vorteil, manche Fragen in eine neue Beleuchtung zu rücken; infolgedessen ist der Verfasser an vielen Stellen, auch an solchen, wo man ihm nicht zustimmen kann, anregend und fruchtbar, und das umsomehr, als er seine Thesen i. a. umfassend und geschickt verteidigt. Das Rehmsche Werk muß darum trotz einiger leider sehr beträchtlicher Schwächen als eine erheblich fördernde, wissenschaftliche Leistung angesehen werden.

Auffällig ist es, daß der Verfasser in der Behandlung der grundlegenden Fragen des Bilanzrechtes weniger überzeugend ist als in der Behandlung der Details. Infolgedessen ruht ein wesentlicher Teil der Endergebnisse auf unsicherer Basis.

In einem Kapitel z. B., in dem man die Motive der Vorschriften über die kaufmännische Buchführung bespricht, also eine entscheidende Frage für die gesamte Untersuchung zur Sprache kommt, sollte man sehr vorsichtig zu Werke gehen. Der Verf. führt aus (§ 19): „Daß alle diese Vorschriften nicht aus Rücksicht auf das Interesse des Kaufmanns selbst gegeben sind, dürfte klar liegen. Welcher Grund sollte für den Gesetzgeber bestehen, den Kaufmann um seiner selbst willen zu einer ordnungsmäßigen Buchhaltung anzuhalten? Aber ganz abgesehen davon: so eingehend uns die Vorschriften erscheinen, für diesen Zweck, für einen solchen Lehr- und Erziehungszweck, wären sie teils zu dürftig, teils über-

Digitized by Google

flüssig, denn warum sollte für die Erziehung des Kaufmanns zur ordentlichen Buchführung notwendig sein, daß er seine Bilanzen gerade in Reichswährung aufstellt und zehn Jahre aufbewahrt. Also können es nur Dritte sein. . . ." Erschöpfend kann man eine solche Art der Beweisführung nicht nennen. Wenn sich nachweisen läßt, daß einige Buchhaltungsvorschriften nur im Interesse Dritter erlassen wurden, so folgt daraus nicht, daß das ganze Buchhaltungsrecht nur vorhanden ist, um Dritte zu schützen; weil auch Dritte in Betracht kommen, darf man nicht schließen, daß nur Dritte in Betracht kommen. Auch eine etwa nachgewiesene Dürftigkeit der Vorschriften wäre noch kein Beweis dafür, daß das Interesse des Kaufmanns selbst dem Gesetzgeber nicht am Herzen lag. Gründe, welche den Gesetzgeber veranlassen konnten, dem Kaufmann im Interesse seiner selbst Buchhaltungsvorschriften zu geben, und deren Existenz der Verfasser verneint, sind in der Tat vorhanden. Erfahrungsgemäß geraten viele Kaufleute in Konkurs, weil ihnen die Ersichtlichkeit ihrer Vermögenslage fehlte, und diese Nichtersichtlichkeit hat oft ihren Grund in dem Fehlen einer ordnungsmäßigen Buchhaltung. Da der Gesetzgeber nicht grundsätzlich darauf verzichtet, einer fahrlässigen Gefährdung des eigenen Interesses entgegenzutreten, so kann man dieses Motiv nicht ohne weiteres von der Hand weisen, um so weniger, als der Staat selbst ein unmittelbares, gesetzgeberisch wiederholt bekundetes Interesse daran hat, daß das Vermögen seiner Bürger ordnungsmäßig verwaltet werde. Ich meine, man kann bei der Erforschung derartiger Motive die Absichten des Gesetzgebers kaum zu extensiv fassen, denn es gibt kaum ein Motiv, welches beim Entstehen eines Gesetzes nicht mitgewirkt haben kann, und darum müssen wir meines Erachtens alles hineinnehmen, was sich vernünftigerweise hineinnehmen läßt, sonst kommen wir zu einer ungehörigen Einschränkung des gesetzgeberischen Willens. Soweit würde ich allerdings dem Verf. zustimmen, daß bei einer Kollision der Motive die Interessen des Gläubigers an erster Stelle stehen.

Eine fernere These, ebenfalls von grundlegender Bedeutung, lautet: Die Jahresschlußbilanz der Aktiengesellschaft ist ihrer Form nach Gewinn- und ihrem Zwecke nach Gewinnverteilungsbilanz. Der Gegensatz ist Vermögensbilanz. Diese Natur der Aktiengesellschaftsbilanz erkennt der Verf. aus dem Wortlaut des Gesetzes: H.G.B. § 215 „es darf nur dasjenige . . . verteilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz ergibt"; § 227 Abs. 2 „aus dem nach der Bilanz verfügbaren Gewinn". Diese Ausdrucksweise des Gesetzes findet sich auch H.G.B. §§ 216, 261 Ziffer 6 und § 262.

Ich habe mich nicht davon überzeugen lassen können, daß diese Ausdrucksweise gewählt wurde, um einen eigenartigen Grundcharakter der Aktiengesellschaftsbilanz anzudeuten, und ich meine, die Fassung des § 120, daß der Gewinn der offenen Handelsgesellschaft „auf Grund der Bilanz" zu ermitteln sei, weiche nur zufällig um ein weniges von der Fassung der obengenannten Paragraphen des Aktienrechts ab. Es ist richtig, daß die speziellen Vorschriften für die Bilanz der Aktiengesellschaften die Berechnung des verteilbaren Gewinns im Auge haben. Aber das nicht allein. Die Bilanz der Aktiengesellschaft soll außerdem demjenigen, der sich über

Digitized by Google

die Vermögenslage der Gesellschaft ein Bild machen will, einen möglichst zuverlässigen Anhalt geben; diese Aufgabe hat die Aktiengesellschafts-Bilanz sogar in erster Linie, denn sonst würde schwer einzusehen sein, warum das Gesetz die Vorschriften des H.G.B. § 261 als Bilanzvorschriften und nicht als Vorschriften der Gewinn- und Verlustrechnung behandelt.

Der Verf. bekundet auch an anderer Stelle die Neigung, den Willen des Gesetzgebers aus einzelnen Worten herauslesen zu wollen, in einem Grade, den unsere Sprache nicht verträgt. Ein drastisches Beispiel für diese Neigung ist die Behauptung Rehms, ein Delkrederekonto habe um deswillen[1] in der Bilanz keinen Platz, weil H.G.B. § 40 bestimme, zweifelhafte Forderungen seien nach ihrem wahrscheinlichen Werte „anzusetzen". „Ein Ansetzen, d. h. die Anweisung eines Sitzes in der Bilanz, kann nur für eine Seite der Bilanz geschehen" (§ 21). Der Verf. selbst versetzt uns einige Seiten später in die Lage, nachzuweisen, daß man aus dem Worte „ansetzen" nicht das schließen kann, was er aus ihm schließen möchte. Es heißt in § 23 des Rehmschen Werkes, daß es unzulässig sei, die Aktiva mit ihrem Wert vom 31. Dezember (als Bilanztag) einzusetzen, in die Passiva aber einen Posten zu bringen, der die Wertverminderung seit dem 31. Dezember zum Ausdruck bringe: „Denn tatsächlich sind die Gegenstände dann doch nur zu ihrem Werte am Tage der Bilanzfeststellung angesetzt." — Überhaupt ließe sich gegen die Rehmschen Methoden, den Willen des Gesetzes zu erforschen, manches einwenden. Man kann sich ihnen gegenüber oft des Eindrucks nicht erwehren, daß der Verfasser mehr als Untersuchungsrichter denn als Kommentator dem Gesetzgeber seine Absichten zu entlocken sucht.

Die praktischen Folgen des Bilanzcharakters findet der Verf. zunächst darin, daß dieser Charakter entscheide, was in die Bilanz eingesetzt werden könne. Die Ergebnisse sind formaltechnischer Natur: Der Einzelkaufmann dürfe das eine Kapital in seiner Bilanz nicht in mehrere Posten verrechnen u. dgl. Ich bin der Ansicht, daß es dem Gesetzgeber im allgemeinen gleichgültig ist, welcher Formaltechnik sich die kaufmännische Buchhaltung bedient, wenn sie nur ordnungsmäßig ist. Wo ihm an der Form gelegen ist, da spricht er es aus (H.G.B. § 261 Z. 5 u. 6). Welche Form die Buchhaltung aus Gründen der Ordnungsmäßigkeit haben muß, das zu entscheiden ist Sache des Handelstechnikers. Die Versuche, aus dem Gesetze Formvorschriften für die Buchhaltung und die Bilanz über die ausdrücklichen Bestimmungen hinaus zu gewinnen, sind bisher nicht sehr glücklich gewesen, und auch Rehm sollte damit sehr vorsichtig sein, denn seine Kenntnis der technischen Verhältnisse der Buchhaltung reicht dazu nicht aus. Er hätte berücksichtigen müssen, daß die Buchhaltung in erster Linie privatwirtschaftlichen Verwaltungszwecken dienen, die Aufgaben der Verwaltung möglich machen muß. Davon zuerst hängt die Frage der Ordnungsmäßigkeit ab. Die Erfordernisse der Buchhaltung in dieser Hinsicht muß man erst kennen, bevor man formaltechnische Erfordernisse der Buchhaltung aufstellen kann, sonst ereignet

[1] In den übrigen Gründen folgt der Verf. den relevanteren Erörterungen Neukamps in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 38 S. 452 ff.

Digitized by Google

sich das, was bei Rehm sich oft ereignet, daß die aufgestellten Erfordernisse mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchhaltung in Widerspruch geraten.

Dafür ein Beispiel: Ein Kunde kommt in Zahlungsschwierigkeit, er strebt einen Akkord an und will 50 % zahlen. Eine Forderung von 1000 Mk. ist nur 500 Mk. wert. Nach Rehm müssen wir dem Kontokorrentkonto des Kunden folgende Form geben:

An Waren . .	1000	Per G. u. V. C.	500

Buchhaltungstechnisch ist das falsch, denn wenn der Kunde seinen Akkordvorschlag nicht einhält und in Konkurs kommt, würde der Rechnungsauszug 500 Mk. ergeben, während die Forderung 1000 Mk. ist. Der Kunde darf grundsätzlich nicht eher entlastet werden, bis unsere Forderung durch Vergleich 2c. rechtlich auf 500 Mk. ermäßigt wurde.

Ein anderer Fall: Am 1. Dezember wurde ein Wechsel von 1000 Mk. pro 1. März gekauft, der Diskont betrug 6 %, bezahlt wurden also 985 Mk. Rehm will, weil er ein Korrektivkonto für ungesetzlich hält, den Wechsel im Wechselkonto mit Wert pro 31. Dezember

also mit	1000 Mk.
— 2 Monate 6 % .	10 „
	990 Mk.

eingehen lassen und erhält folgenden Ansatz (§ 177):

Wechsel an Kasse . .	985 Mk.
„ „ Diskont .	5 „

Da der Wechsel, falls er nicht begeben wird, am 1. März mit 1000 Mk. ausgeht, sind dem Diskontkonto am 1. März 10 Mk. gutzuschreiben.

Daß bei dieser Handhabung des Wechselkontos die wichtigsten Aufgaben derselben, also Bestandnachweis und Möglichkeit der Bestandskontrolle zu jeder Zeit, unmöglich werden, ist auch dem Nichtfachmann ohne weiteres klar.

Die unzulängliche Kenntnis der kaufmännischen Buchhaltung ist ein für den Verfasser eines Buches über kaufmännische Bilanzen so wenig entschuldbarer Mangel, daß ich nicht wagen würde, ihn zu behaupten, wenn derselbe nicht an einigen Stellen geradezu unbarmherzig zutage träte. Rehm legt in § 59 seines Buches dar, in der doppelten Buchhaltung gebe es Ausnahmen von der Regel, daß die Sollspalte links, die Habenspalte rechts stehe. Als Beweis führt er die Eröffnungsbilanz an, in der allerdings die Aktivwerte rechts stehen. Aber das ist keine Ausnahme von der Regel, denn nach der Eröffnungsbilanz hat das Bilanzkonto seine Bestände den Einzelkonten zurückgegeben und muß dafür erkannt werden[1]. Aber die falsche Auffassung Rehms in diesem Punkte ließe sich als Gelegenheitsfehler entschuldigen, wenn man nicht bald darauf

[1] In einer auf diesen Punkt Bezug nehmenden Besprechung des „Deutschen Ökonomist", welche sich gegen Rehm und Reisch richtet, wird übersehen, was die Verfasser unter Eröffnungsbilanz verstehen. Wenn das Bilanzkonto die ihm überlieferten Werte wieder an die einzelnen Konten abgibt, dann entsteht im Bilanzkonto das Spiegelbild der Abschlußbilanz, dieses wird vielfach Eröffnungsbilanz genannt.

Digitized by Google

gewahr würde, daß Rehm an einem sehr elementaren, aber sehr wichtigen Konto der doppelten Buchhaltung vollkommen gescheitert ist, dem Kapitalkonto. Rehm sieht im Kapitalkonto ein Bestandkonto, welchem das Reinvermögen, das reine Kapital zur Last geschrieben wird. Tatsächlich ist es aufzufassen als Konto des Geschäftsinhabers. So hat es Simon in seinem Werke über die Bilanzen auch richtig gekennzeichnet, und es ist merkwürdig, daß Rehm Simons verständige Auseinandersetzung übersehen hat. Es konnte nicht ausbleiben, daß Rehms Versuch, seine Meinung an Buchungsbeispielen darzustellen (§ 60), völlig mißlang. Rehm geht aus von folgenden Konten:

Warenkonto		Schulze	
Schulze. . 800			Waren. . 800

Kassakonto	
Kapitalkonto . 200 Ende 1901	

Wie das Kassakonto zu den 200 Mk. aus Kapitalkonto kommt, ist nicht ausgeführt, es handelt sich offenbar um Bareinlage. Selbstverständlich mußte dann noch folgendes Konto mit aufgeführt werden:

Kapitalkonto	
	Kasse . . 200

„Um hieraus das Kapital von Ende 1902 zu gewinnen," schüttet Rehm nun die einzelnen Konten in Kapitalkonto aus. Obwohl alsdann sämtliche Konten ausgeglichen sind, stellt Rehm bei der folgenden Probebilanz zusammen:

	Soll	Haben
Warenkonto . . .	800	—
Konto Schulze . .	—	800
	usw.	

Derartige völlig verfehlte Buchungsbeispiele finden sich auch an anderer Stelle[1].

[1] Vergl. die übereinstimmende Kritik von Reisch in der Monatsschrift für Handelsrecht, Bd. 13 S. 33 ff. u. 66 ff. Ich sehe, daß Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp den Verfasser gegen Reisch in Schutz nimmt — vergl. Neukamps Besprechung des Rehmschen Werkes im Bankarchiv, III. Jahrg., S. 138 ff. — Neukamp führt aus, daß bei einer so umfangreichen und schwierigen Arbeit, wie Rehm sie unternommen, das Unterlaufen einzelner Irrtümer nicht allzu schwer zu bewerten sei. Das ist gewiß richtig. Aber es handelt sich bei Rehm doch um etwas mehr als um einzelne Irrtümer. Der Verfasser mußte, um überhaupt das Bilanzrecht verstehen zu können, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchhaltung kennen, denn sie sind bestimmend für das, was im Bilanzwesen Rechtens ist. Nun sind aber die von Rehm begangenen Irrtümer derart, daß eine genügende Kenntnis der Buchhaltung ausgeschlossen erscheint. Es handelt sich bei diesen Irrtümern keineswegs um schwierigere buchhaltungstechnische Fragen, sondern um ganz elementare Gegenstände.

Digitized by Google

Unter diesen Umständen können alle die Ausführungen, welche auf Seite des Verf. die intime Kenntnis ordnungsmäßiger Buchhaltung voraussetzen, nicht überzeugen. Diese Ausführungen sind, da H. G. B. § 38 für die Buchhaltung und damit auch für die Bilanz grundlegend die Ersichtlichmachung des Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchhaltung vorschreibt, naturgemäß sehr zahlreich.

Als Beispiel dafür greife ich die wichtige Frage der Unterbewertung heraus. Nach Rehm ist die Unterbewertung durch H. G. B. § 40 klipp und klar verboten. Nun gelten aber auch für die Bewertung, die ja ein Teil der Ersichtlichmachung ist, zweifellos Grundsätze ordnungsmäßiger Buchhaltung. Ferner ist in der kaufmännischen Buchhaltung die Unterbewertung zuweilen unabweislich nötig, muß also notgedrungen Grundsatz ordnungsmäßiger Buchhaltung sein. Ich wenigstens würde eine Buchhaltung, welche die Konjunkturwerte von Anlagegenständen mit ihren Schwankungen durch die Bücher gehen läßt und dadurch die buchhalterische Kontrolle des Geschäftserfolges stört, für nicht ordnungsmäßig halten. Dieselbe Frage wäre zu untersuchen gewesen bei den Erörterungen über Immaterialgüter usw.

Einen Augenblick kann man sogar im Zweifel sein, ob der Verfasser mit dem Wesen des „Reservefonds" vertraut ist. Er führt in § 154 aus: „Denn sichergestellt vor Verwendung zu Anlagezwecken kann die Million doch bilanzmäßig lediglich durch Bildung eines Reservekontos werden," oder in § 145: „Bei Aktiengesellschaften, welche Anlagen errichten, kommt es vor, daß ein Reservefonds aus dem Grundkapital mit dem Zweck gebildet wird, eine Verwendung des ganzen Anlagekapitals zu Anlagen zu verhindern." Aber bei näherem Zusehen ergibt sich die Nichtberechtigung dieses Argwohns, der freilich durch eine außerordentlich umständliche, unklare Darstellung des ganzen Abschnittes über den Reservefonds genährt wird.

Die Darstellung ist überhaupt des Verf. schwache Seite. Wenn der Leser oft mehrere Kapitel hindurch die unangenehme Empfindung hat, an eigenem unzulänglichen Begriffsvermögen zu leiden, ohne daß eine diese Empfindung erzeugende Beanspruchung nötig wäre, so dient das gemeiniglich nicht dazu, den Erfolg eines Buches zu beschleunigen. § 85 behandelt z. B. die Buchung des Wechselobligo. Der Verfasser setzt dafür in die Überschrift: „Die Buchungsfähigkeit der Verbindlichkeiten und Ansprüche aus dem Wechselregreß." In Abteilung III des Paragraphen, Ltr. B, Nr. 2 wird nun ausgeführt: „Durch Weitergabe des Wechsels seitens des Remittenten und jedes weiteren Indossanten wird immer eine Regreßverbindlichkeit gegen den Nachmann, aber auch ein Regreßanspruch gegen den Vormann für den Fall der Inanspruchnahme aus der Regreßverbindlichkeit begründet. Im allgemeinen stehen sich beide Posten im Werte gleich. Ist aber die Wahrscheinlichkeit größer, daß der Kaufmann aus der Regreßverbindlichkeit in Anspruch genommen wird (notleidender Wechsel), als daß er dann Ersatzleistung seitens seiner Vormänner oder des Akzeptanten erhält, d. h. ist deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft, dann müssen die beiden Posten gebucht werden. Denn dann sind sie einander nicht gleichwertig und heben sich daher gegenseitig nicht auf."

Digitized by Google

Diese Darstellung ist vor lauter Kunst falsch geworden. Es sieht aus, als käme auf die Qualität der Nachmänner irgend etwas an. Zum Überfluß heißt es in demselben Paragraphen III B. 3 b: „Im Hinblick auf den Umstand, daß dem Buchenden als Regreßschuldner andere Persönlichkeiten gegenüberstehen, als er sich als Regreßgläubiger gegenüber hat" ...

Wenn ich diesen nicht unerheblichen Mängeln des Buches nicht eine Reihe von unzweifelhaft vorhandenen Lichtseiten gegenüberstelle, so liegt es einerseits daran, daß die Leistungen des Verfassers wesentlich in der Kleinarbeit liegen und sich daher der Besprechung in einem kurzen Referat entziehen, weil sie ferner durchweg auf rein juristischem Boden zu suchen sind, wo ich als Nichtjurist ein maßgebendes Urteil abzugeben nicht in der Lage bin.

Köln a. Rh. Schmalenbach.

Ashley, W. J.: The Adjustment of Wages. A Study in the Coal and Iron Industries of Great Britain and America. London 1903, Longmans, Green and Co. XX u. 362 S.

Der fehlerhaften Auffassungen sozialer Fragen dürften zwei sein. Erstens die fehlerhafte politische Auffassung, nämlich die Beurteilung bestimmter Maßregeln nach ihrer Übereinstimmung mit dem Parteiprogramm und ihrem voraussichtlichen Nutzen für die Partei. Zweitens die fehlerhafte ethische Auffassung, die in der Unklarheit über den Begriff und die Grenzen der Anwendungsfähigkeit zweier sittlicher Ideen, der Gerechtigkeit und der Wohltätigkeit, besteht. Die erste ist weniger gefährlich als die zweite. Jene hat eine begrenzte Werbefähigkeit, während diese sich an Kräfte wendet, die in jedem schlummern, und ernste Studien über zum teil recht langweilige Dinge nicht erfordert. Nach dem Vorgange Bacons dürfen wir von Idolen der Partei und der Ethik reden, die Terminologie Spencers gestattet, vor dem ‚political bias' und dem ‚ethical bias' zu warnen.

Die Politische Ökonomie hat eine weit undankbarere Aufgabe. Ihr liegt es ob, die wirtschaftlichen Grundlagen der Sozialpolitik zu legen und damit für eine gesunde ethische und politische Auffassung der sozialen Fragen Raum zu schaffen. Treffend sagt dies der Verfasser am Schlusse seiner Vorlesungen mit wenigen Worten, die insbesondere an dieser Stelle jeden Schein der Tendenz ausschließen: „If I have not used in this course the language of economic ethics, it is because I think the greater need of our own day is for absolutely colourless economic dynamics. Before we set about judging the forces at work, we have to learn what they are" (S. 183). Obwohl nun diese Betrachtungsweise bisher nicht gefehlt hat, sondern nur und zwar sehr stark hat zurückstehen müssen, so ist doch eines ihrer Elemente, das hier gleichsam das Fundament der Ausführungen bildet, m. W. zum ersten Male in einem sozialpolitischen Werke hervorgetreten. Die Wirtschaftsgeographie hat bisher neben Geschichte und Statistik einer tieferen Erörterung der weltwirtschaftlichen Beziehungen Halt und Leben gegeben, aber die Herleitung wichtiger sozialpolitischer Erscheinungen aus ihr, wie es hier in glücklicher Weise geschieht, ist eine Erweiterung der Erkenntnis.

Digitized by Google

Indem der Verfasser von einer Charakteristik der Kohlenfelder Englands und der Vereinigten Staaten ausgeht, die durch drei der vier dem Buche beigegebenen Karten anschaulicher wird, rückt er einige der Mittel, die zur Verwirklichung des gerechten Arbeitslohnes ersonnen worden sind, in ein neues Licht. Die Lohnskala und der ausreichende Lohn (living wage) erscheinen neben der Lohnregulierung nach der Arbeitsmühe und neben der Beteiligung am Reingewinn über den durch die wirtschaftlichen Machtverhältnisse bestimmten Lohn hinaus zunächst als verschiedene ethische Lösungen des Problems des gerechten Arbeitslohns. Aber die wirtschaftlichen Verhältnisse sind nicht einflußlos. Die Lohnskala findet im Kohlenbergbau dort am meisten Anklang, wo der Preis der im Ausland abgesetzten Kohlen von der Konkurrenz abhängig ist (in Northumberland und Durham), dagegen der durch den Klassenbedarf festgesetzte ausreichende Lohn dort, wo die fremde Konkurrenz fehlt oder ein beschränktes Monopol herrscht (in dem mittleren England). Ohne tiefer auf diese Fragen eingehen zu können, möchten wir insbesondere die 3. Vorlesung den Theoretikern zum Studium empfehlen.

Leider fehlt diese anziehende Art der Untersuchung in der 7. Vorlesung, die von der Eisenindustrie Großbritanniens und der Vereinigten Staaten handelt. Schon die ungleiche Raumzumessung fällt stark auf. Während dem Kohlenbergbau vier Vorlesungen gewidmet sind, muß sich die Eisenindustrie mit einer begnügen. Die Erklärung liegt, wie man annehmen muß, in einer Tatsache, die das Wort ‚Vorlesung' ahnen läßt. Das Werk enthält acht von Ashley am Manchester College in Oxford im Jahre 1903 gehaltene Vorlesungen. Wahrscheinlich war die dem Verfasser zur Verfügung stehende Zeit so knapp bemessen, daß der auch an deutschen Universitäten nicht unbekannte ‚Paragraphenmord' verbrochen werden mußte. Eingeengt wurde er außerdem noch dadurch, daß er eine Vorlesung auf die Einleitung und die letzte, die achte, auf die Darlegung der merkwürdigen Widersprüche im englischen Vereinsrechte (legal position of the Trade-Unions) verwandte. Sie erhält durch einen vergleichenden Blick auf die Gesetzgebung Australiens eine höhere Klarheit.

Es ist fast selbstverständlich, daß der Verfasser der Organisation der Einigungsämter die eingehendste Aufmerksamkeit schenkt. Wenn wir dies erst hier bemerken, so möge man es der Tatsache zuschreiben, daß die früheren Schriftsteller diese Seite der Einrichtung mit besonderer Liebe behandelt haben.

Hinzugefügt ist dem Buche eine lehrreiche Sammlung von Statuten englischer und amerikanischer Einigungsämter. Sie wird vorzugsweise den nicht-englischen Nationalökonomen und Sozialpolitikern erwünscht sein.

W. Hasbach.

Rääf, C. G. W., Ingenieur in Stockholm: Ausgangspunkte für wissenschaftliche Erwägungen bei der Behandlung von Arbeiterfragen. Stockholm 1903, Haeggström. 58 S.

So wie es vorliegt, ist das Schriftchen ein Fragment. Es enthält die ersten Kapitel eines — wie der Verfasser im Vorwort betont —

Digitized by Google

„selbständigen" Werkes, das aus Mangel an Mitteln abschnittweise gedruckt und dann gratis verteilt werden soll.

Rääf vertritt im ersten, einleitenden Kapitel die sehr richtige Ansicht, daß „jeder wohlgesinnte Mensch für die Lösung der Arbeiterfrage Interesse hegen sollte." Eine befriedigende Lösung ist aber nach seiner Meinung nur möglich bei genauer Kenntnis der ökonomischen Gesetze, von denen „sich ebenso wenig etwas abdingen lasse, wie von Naturgesetzen im allgemeinen." Daher wendet er sich zunächst der Erörterung der ökonomischen Grundsätze zu: das zweite Kapitel handelt von der „Bedeutung des Wortes Wert", das dritte und vorläufig letzte Kapitel vom „Tauschwert und Geld, Kapital, dessen Ertrag, Barwert, Wert und Preis."

In diesen beiden Abschnitten trägt der Verfasser seine Anschauungen über die in den Überschriften genannten Gegenstände vor und streift auch einige wichtige Probleme, die in der Nähe liegen. Es steht hier Unanfechtbares mit ganz schief Gesehenem nebeneinander. Eine einheitlich geformte Theorie wird überhaupt nicht gegeben. Vielmehr folgt der Verfasser, wenn man seine aperçus an den vorhandenen Theorien aus diesen Gebieten mißt, einem weitgehenden Eklektizismus, und es ist nicht einmal zu ersehen, unter welchen Gesichtspunkten er seine Auswahl vollzieht. Die Einzelsätze seiner Wert-, Kapital-, Geld- und Preislehre sind dabei keineswegs so neu und original, als Rääf anzunehmen scheint, wenn er mehrfach von den Irrtümern der „Nationalökonomen" mitleidig und herablassend spricht.

Im Grund scheint der Verfasser, wenn ich recht zwischen den Zeilen lese, einen guten Kampf führen zu wollen einerseits gegen sozialpolitische Indolenz, anderseits gegen den sozialistischen Utopismus. Aber der fragmentarische Charakter der vorliegenden Kapitel läßt eine eingehendere Würdigung nicht zu. Es fehlen ja bis auf einige sehr spärliche Andeutungen noch durchaus die Fäden, die von diesen rein wirtschaftstheoretischen Begriffsbestimmungen zur Arbeiterfrage hinüberführen sollen. Daher bleibt abzuwarten, wie es Rääf glücken wird, diese Fäden zu ziehen, und zu welchen Ergebnissen er dabei gelangen wird.

Halensee. Franz Boese.

Adickes, Dr., Oberbürgermeister in Frankfurt a. M., und **Beutler**, Geh. Finanzrat a. D., Oberbürgermeister in Dresden: Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte. Zwei Vorträge, gehalten auf dem ersten deutschen Städtetage zu Dresden am 2. September 1903. Leipzig 1903. Duncker & Humblot. 133 S.

Nachdem besonders das letzte Jahrzehnt eine eifrige Diskussion und eine reiche Literatur über die Möglichkeit, Notwendigkeit und Form einer Beteiligung der Gemeinden an der sozialen Reform hervorgebracht hatte, haben hier bei feierlicher Veranlassung zwei deutsche Bürgermeister zu dieser Frage das Wort genommen und gezeigt, wie die kommunale Verwaltungspraxis in ihren leitenden Stellen über die aufgestellten Prinzipien und die einzelnen Vorschläge denkt. Der gemäßigte Sozialreformer wird im ganzen mit dem Entgegenkommen der Bürgermeister zufrieden sein

Digitized by Google

können; denn beide Vorträge beweisen, daß wenigstens die oberen Spitzen der größeren Gemeindeverwaltungen für die brauchbaren unter den neuen Ideen zugänglich sind.

Hinsichtlich der behandelten Fragen decken sich die beiden Vorträge so ziemlich. Adickes holt weiter aus und gibt einen guten, wenn auch ganz kurz gehaltenen Rückblick auf den sozialistischen Einschlag der großen politischen Wandlungen in den europäischen Vormächten seit der großen französischen Revolution und auf die engere gemeindesozialistische Bewegung der neuesten Zeit. Dann nimmt er die einzelnen aktuellen Fragen vor. Beutler läßt sich auf irgendwelche historische Betrachtungen nicht ein. Wohl nicht nur in der Absicht, Wiederholungen zu vermeiden; vielmehr stellt er allenthalben eine unverhüllte Feindseligkeit gegen die bekannte graue Theorie und gegen die Gelehrten mit ihrer Systematik zur Schau. Diese geflissentlich oft ausgesprochene Abneigung wirkt um so merkwürdiger, als auch diejenigen Einzelheiten, denen sich der sächsische Bürgermeister wohlwollend gegenüberstellt, ganz unbestreitbar von den verachteten Theoretikern und Systematikern vielfach erst angeregt worden sind. Beutler, vielleicht unter dem Einflusse der allgemeinen politischen Stimmung in den herrschenden Kreisen seines heimatlichen kleinen Königreiches, steht überhaupt bei allen Zugeständnissen mehr in der Rolle der Abwehr eines Zuviel, während Adickes bei aller Vorsicht doch bekanntlich innerlich für eine wirksame Sozialpolitik auch der Gemeinde eingenommen ist.

Die Redner folgen natürlich verschiedenen Anordnungen des Stoffes. Da sie aber dieselben Gegenstände behandeln, würden sich häufige Wiederholungen ergeben, wollte ich jedem folgen. Daher seien nur einige der wichtigeren Fragen herausgegriffen.

In Bezug auf das Schul- und Bildungswesen sind beide Redner darin einig, daß die Gemeinden sich nicht auf die Einrichtung und Unterhaltung der Volksschulen und etwa noch der höheren Schulen zu beschränken haben, sondern sie erkennen auch an, daß vor allem auch gewerbliche Fortbildungsschulen und für die weibliche Jugend Haushaltungsschulen zu begründen sind. Selbst für die Bildung der Erwachsenen wollen beide durch Bibliotheken, Lesehallen und künstlerische Veranstaltungen zu billigen Preisen gesorgt wissen. Adickes warnt aber unter Hinweis auf die Finanzfrage ausdrücklich vor Überstürzung. Auffallenderweise tritt Beutler für den allgemeinen, für arm und reich obligatorischen Besuch der Volksschule ein, eine Maßregel, in der Adickes einen unerträglichen Eingriff in die persönliche Freiheit sieht (S. 53). Prinzipielle Unentgeltlichkeit der Lehrmittel verwerfen beide; sie wollen nur eine Befreiung der wirklich Unbemittelten von diesen Lasten, eventuell ein Eingreifen der karitativen Beihülfe (Adickes).

Erheblichere Differenzen zeigen sich in der Behandlung der Wohnungsfrage und der Bodenpolitik. Zwar stimmen beide Bürgermeister darin überein, daß im Prinzip der Häuserbau den privaten Unternehmern überlassen bleiben soll, während die Gemeinde nur im Falle akuter Wohnungsnot durch Förderung gemeinnütziger Baugenossenschaften und schließlich auch durch Wohnungsbau auf eigene Kosten eingreifen dürfe. Beutler

Digitized by Google

empfiehlt auch noch eine angemessene Wohnungsordnung mit entsprechender Kontrolle und hält einen mäßigen Hausbesitz der Stadt in allen Stadtteilen für nützlich. Aber sowie die eigentliche Privateigentumsfrage zur Sprache kommt, weichen beide Redner weit voneinander ab. Mit besonderer Emphase betont Beutler, daß das Privateigentum die Grundlage unserer heutigen Kultur sei (S. 120). Er fordert auch Entschädigungen an die Besitzer für den Fall, daß neue Bauordnungen die bisherige Nutzungsmöglichkeit verringern oder beträchtliche Umbauten fordern. Adickes hingegen billigt starke Beschränkungen des Privateigentums, zeigt sich einer heute noch nicht geläufigen „Enteignung unbebauten Landes zum Zweck der Errichtung von Wohngebäuden" (S. 33) nicht abgeneigt und weist auf den englischen Gedanken einer „Häuserbaufreiheit" gegen den Willen des Grundeigentümers nach Analogie der Bergbaufreiheit wohlwollend hin. Bezeichnend ist, daß bei alledem beide Bürgermeister es nicht an Beteuerungen ihres Wohlwollens für die Haus- und Grundbesitzervereine fehlen lassen. Adickes spricht fein unterscheidend von einem „soliden Unternehmertum" im Gegensatze zu dem „ungesunden Spekulantentum". Eine solche Unterscheidung ist freilich in vieler Hinsicht angemessen; für die eigentliche Wohnungsfrage bedeutet sie aber doch wohl wenig. Es ist ja wahr, daß Grävell (Die Baugenossenschaftsfrage, Berlin 1901) im Auftrage der Haus- und Grundbesitzervereine gegen die Preistreiberei in städtischen Grundstücken und gegen die Mietskaserne zu Felde gezogen ist. Aber damit ist doch nicht viel geändert. Die unaufhaltsame Steigerung der Mietspreise, eine unentrinnbare Folge der Tatsache, daß der Hausbesitz ein Geschäft, daß das Wohnhaus eine Handelsware ist, bleibt als ein Hauptübel bestehen, das durch die musterhafteste Solidität nicht aus der Welt geschafft wird. (Vgl. Eberstadt in diesem Jahrbuch 1902, S. 1333 ff.). Beutler wehrt noch besonders hohe Grundwertsteuern und Besitzwechselabgaben ab. Er will Steuern überhaupt nur nach steuerlichen Rücksichten konstruiert wissen. Besonders fragwürdig erscheint hierbei der Satz, eine Steuer müsse „den Vorteilen angepaßt sein, die der einzelne von der Verwendung ihrer Erträgnisse hat" (S. 121).

Die Übernahme von gewerblichen und Verkehrsunternehmungen auf die Gemeinde findet bei den Bürgermeistern Beifall. Für die Straßenbahnen lassen sie Ausnahmen zu. Das ist gut so. Denn dort, wo z. B. eine Großstadt von einem Kranze von Vororten mit städtischem Charakter umgeben ist, dürfte eine „Verstadtlichung" der Straßenbahn seitens der Hauptstadt voraussichtlich die Entwickelung der Verkehrsverhältnisse nicht segensreich beeinflussen, wenn, wie in Preußen, ein „Hausbesitzerparagraph" die Stadtverordnetenversammlung in bestimmter Weise charakterisiert. — Mit den Gebühren für die Benutzung von Gemeindeunternehmungen (auch der Friedhöfe z. B.) läßt sich nun ebenfalls ein wenig Sozialpolitik treiben. Adickes tritt dafür ein; Beutler schweigt darüber, betont aber um so nachdrücklicher die finanziellen Gesichtspunkte. Damit haben beide recht, daß sie auf Betriebsüberschüsse nicht prinzipiell verzichten wollen. — Zugleich bringen nun solche Betriebe die Gemeinde in die Lage, eine große Zahl von Arbeitern zu beschäftigen. Daraus

Digitized by Google

ergibt sich dann mit Notwendigkeit eine Reihe von Arbeiterfragen. Hier eine schützende Sozialpolitik treiben zu müssen, erkennen beide Redner rückhaltslos als Aufgabe an, und ihre programmatischen Erklärungen müssen im ganzen für befriedigend erklärt werden. Auffallend bleibt dabei, daß Beutler, der sich sonst so stark für Mittelstandspolitik engagiert, kein Wort über die Rechtsstellung und Besoldung der mittleren Gemeindebeamten verliert. Bezüglich der allgemeinen Sozialpolitik fordert Adickes besonders lebhaft städtische Arbeitsnachweise. Beutler will erst ein Reichsgesetz, das den Arbeitsnachweis national organisiert mit lokalen Vermittlungsstellen, und äußert sich noch zurückhaltender als Adickes über die Arbeitslosenversicherung.

Das ist so etwa das Wichtigste aus den beiden Vorträgen. Im ganzen zeigt sich darin, wie schon oben gesagt, daß die Arbeit der Sozialreformer nicht umsonst getan ist, wenngleich Beutler ihnen ein Verdienst nicht zugestehen will. Natürlich stehen bei den Bürgermeistern finanzielle Erwägungen und solche der Verwaltungspraxis mehr im Vordergrunde. Aber je offener und klarer sie bei jeder Frage ihre konkreten Bedenken äußern, um so vorteilhafter wird das für eine günstige Entwickelung sein. Denn dann ist für die Sozialreformer die Möglichkeit gegeben, ihre Vorschläge in eine Form zu bringen, die diesen Bedenken von vornherein Rechnung trägt und so den Widerstand abschwächt. Mit Äußerungen, wie der Beutlers über das Privateigentum, ist freilich nichts anzufangen.

Wie erfreut man nun aber die Stellungnahme der Bürgermeister begrüßen mag, es garantiert doch selbst die höchste sozialpolitische Einsicht bei den Magistraten noch nicht, daß es wirklich zu sozialpolitischen Maßnahmen in den Gemeinden kommt. Die Stadtparlamente stehen ja koordiniert daneben, und auch sie müssen zum Zwecke von der gleichen Überzeugung erfüllt sein. Adickes hofft, daß die Stadtverordnetenversammlungen auch in ihrer heutigen Zusammensetzung auf Grund des bestehenden Wahlrechts sich für geeignete Maßnahmen werden gewinnen lassen. Ob er wohl Recht behalten wird? Es wäre zu wünschen. Denn tiefgreifende Wahlrechtsänderungen sind nicht zu erwarten; sie könnten auch leicht andere, ebenso schwere Schäden herbeiführen. So bleiben die Aufsichtsbehörden. Den Gedanken an diese weisen die Bürgermeister, Adickes ausdrücklich, weit ab. Wohl aber mit Unrecht; die Aufsichtsbehörden könnten vieles in die Wege leiten. Jedenfalls aber ist es unbedingt erforderlich, daß die Sozialreformer auch auf diesem Gebiete in ihrer Arbeit fortfahren, ob sie nun gleich Beifall finden oder nicht.

Halensee. Franz Boese.

Brandt, Dr. **Alexander von**, Regierungsassessor: Zur sozialen Entwickelung im Saargebiet. Leipzig 1904, Duncker & Humblot.

Wer Piepers Schrift über die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier kennt, wird versucht sein, das vorliegende Buch, das ebenfalls ein wichtiges Industriegebiet behandelt, mit ihr zu vergleichen. Pieper hatte seine Erfahrungen im nahen Verkehr mit den Arbeitern gesammelt und hatte die Kritik der Verhältnisse nicht gescheut, von Brandt erwarb sich

Digitized by Google

seine Kenntnisse als Hülfsarbeiter des königlichen Landrats des Kreises Saarbrücken, übt keine Kritik am Bestehenden, sondern will nur eine Entwickelung der Verhältnisse geben. Dabei geht er bis in das 18. Jahrhundert zurück. Der eigentliche Aufschwung, hauptsächlich in der Eisen- und Glasindustrie, begann mit den Veränderungen in der Technik und im Verkehrswesen — 1852 wurde die Eisenbahn, 1866 der Saarkohlenkanal dem Verkehr übergeben. Damit begann die Zuwanderung fremder Arbeitskräfte und im Zusammenhang damit eine wachsende Vermehrung der Einwohnerschaft. „Die bei der Bevölkerung bestehende Neigung zu gewerblicher Tätigkeit wurde noch verstärkt durch das Steigen der Löhne, die natürliche Folge des großen Bedarfs an Arbeitskräften." Der Betrieb der Landwirtschaft trat zurück, das Land wurde parzelliert, die Preise für Lebensmittel stiegen. Diese Entwickelung gestaltete sich ähnlich wie im Ruhrrevier und anderen Industriegebieten. Die zugewanderten Arbeiter veranlaßten die preußische Regierung, zu einer Zeit, „wo noch von den modernen sozialpolitischen Heilmitteln im allgemeinen wenig die Rede war", zu Maßnahmen, die „den Grund zu den befriedigenden sozialen Verhältnissen gelegt, deren sich die Gegenwart erfreut."

Am Ende der sechziger Jahre war aber, nach Ansicht des Verfassers, die allgemeine Lage noch nicht befriedigend, von der ganzen ca. 16000 Mann starken Belegschaft konnten zwei Drittel als ruhige, zuverlässige Arbeiterschaft bezeichnet werden, das Gesamtergebnis der Verwaltungstätigkeit dagegen war ein günstiges. Der Staat hatte in das Wohnungswesen regelnd eingegriffen, auch für Fälle von Alter und Invalidität war Vorsorge getroffen worden.

Nach dem deutsch-französischen Kriege folgte ein wirtschaftlicher Aufschwung. Zu Arbeitseinstellungen kam es zunächst noch nicht, aber man rechnete schon mit der Möglichkeit einer Veränderung. Man fürchtete, die Unruhen könnten auch in das Saargebiet verpflanzt werden, wo man doch „der persönlichen Seite der industriellen Entwickelung pflichtmäßige Aufmerksamkeit zugewendet hatte." In einer angeführten Stelle des Jahresberichtes der Handelskammer Saarbrücken für das Jahr 1872 heißt es: „Die Folgen der Artikel 152—154 (der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869) haben den Erwartungen derjenigen, welche für ihre Annahme jahrelang mit innerster Überzeugung von der Vortrefflichkeit der darin enthaltenen Bestimmungen gekämpft haben, bis zu dieser Stunde nicht zu entsprechen vermocht; es hat vielmehr allgemein die Überzeugung Platz gegriffen, daß diese Bestimmungen eine dauernde Quelle unsicherer Zustände für die gesamte Produktion enthalten, und daß es daher ratsam sei, dieselben selbst auf Kosten eines Stückes theoretischer Freiheit im Interesse der höher stehenden allgemeinen Volkswohlfahrt wieder, soweit dringend erforderlich, zu beseitigen."

Mit dem Jahre 1873 begann der Rückgang der Fabrikpreise, es folgten Betriebseinschränkungen und Lohnherabsetzung, 1879 trat eine Wendung zum Besseren ein. Erst Ende der achtziger Jahre nahmen die Streiks im Saargebiet ihren Anfang. Der Verfasser meint, man komme, wenn man nach Gründen dafür suche, der Wirklichkeit in dem Ausdruck „Streikfieber" am nächsten, das sich der Leute unter dem Eindruck der

Digitized by Google

Mitteilungen über die auswärtigen Arbeitseinstellungen bemächtigte. Er räumt aber ein, daß in gar mancher Beziehung die Verhältnisse der Besserung fähig waren, und daß hierdurch die Neigung zur Arbeitseinstellung verstärkt wurde. Daß trotz der Behebung der Mißstände die Streikstimmung bestehen blieb, sei der „eigentümlichen Geistesverfassung der Massen zuzuschreiben, welche eine Folge der Agitation bei Arbeitseinstellungen ist.“ — Das Jahr 1895 brachte einen Aufschwung; seine Wirkung wird unter ausgiebiger Benutzung der Saarbrückener Handelskammerberichte geschildert, es trat Mangel an geeigneten Arbeitskräften ein und Erhöhung der Preise. 1900 kam der Rückschlag, in der Glasindustrie erst im folgenden Jahre. Nähere Angaben über die Krisis werden nicht gemacht.

Daß sich die sozialen Verhältnisse im Saarrevier in mancher Beziehung eigenartig entwickeln konnten, liegt, nach Ansicht des Verfassers, vor allem darin, daß es ein isoliertes Gebiet ist, und eine örtliche Zentralisation der Industrie nicht stattgefunden hat. Neben diesen örtlichen Momenten spricht mit, daß der Staat als Besitzer seiner Gruben der bei weitem größte Arbeitgeber ist Die übrigen industriellen Betriebe konnten in bezug auf Löhne und Wohlfahrtseinrichtungen mit den fiskalischen Gruben gleichen Schritt halten. Außerdem habe sich eine engere Fühlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern erhalten. Das Saarrevier könne als ausgesprochenes Beispiel eines Typus des patriarchalischen Systems gelten, dessen Bedeutung und vielleicht auch Verbreitung man zu unterschätzen heute geneigt sei. Die Verhältnisse seien nicht so unübersichtlich geworden, daß weitere Kreise sich dem Einfluß von Ordnung und Autorität zu entziehen vermöchten.

Mit dem Arbeiter scheint der Verfasser in nahe Berührung nicht gekommen zu sein. Seine Angaben sind hier, wo die bestehende Literatur, die amtlichen Berichte der staatlichen Behörden und der Handelskammer versagen, sehr allgemein gehalten. Die sittlichen Verhältnisse hält er im allgemeinen für gesund. Es könne festgestellt werden, daß die religiösen Überzeugungen in den Herzen der Anhänger beider Konfessionen fest wurzeln. Die patriotischen Ideale seien in gleicher Weise in der Bevölkerung wach. Die Liebe zu König und Vaterland sei aber zugleich ein den Gesamtverhältnissen entsprechender Zug sozialer Harmonie. Als Anhang wird eine Beschreibung von Arbeiterfamilien gegeben, die fast durchgehend Erfreuliches berichtet, ganz im Gegensatz zu den ungünstigen Verhältnissen unter der Arbeiterbevölkerung, von denen die literarischen Erscheinungen der letzten Jahre berichteten. Das Material hierfür verdankt der Verfasser der Unterstützung der Bürgermeister des Landbezirks; es ist im wesentlichen so veröffentlicht, wie es eingegangen ist. Der Fragebogen enthält neben den üblichen Fragen nach Arbeitsverhältnis, Einnahmen, Ausgaben 2c., über die auch teilweise brauchbare Angaben gemacht sind, noch folgende Fragen: „Geist der Familie? Führung des Mannes. Tüchtigkeit der Frau. Verhältnis der erwachsenen Kinder zu den Eltern. Behandlung der alten Eltern. Patriotismus. Religiöser Sinn. Besondere Vorkommnisse aus dem Leben der Familie. Entspricht die Familie nach Führung und Lebensverhältnissen dem Durchschnitt der

Digitized by Google

Familien der nämlichen Gemeinde und Beschäftigungsart? Steht sie höher oder niedriger als der Durchschnitt?"

Die Landbürgermeister dürften zur Beantwortung derartiger Fragen, zumal wenn der Fragende ein Beamter des Landratsamtes ist, schwerlich die geeigneten Persönlichkeiten sein. „Patriotismus und religiöses Leben lassen viel zu wünschen übrig," heißt es da; eine andere Familie ist „gut patriotisch und auch gut christlich gesinnt, wenn auch keine eifrigen Kirchengänger." „Der Vater huldigt im geheimen sozialdemokratischen Ideen, und werden die Söhne jedenfalls auch in dieser Weise beeinflußt werden," in einer anderen Familie dagegen ist die Erziehung der Kinder „streng, dabei religiös und durchaus patriotisch".

Selbst wenn die Antworten zutreffend wären, haben sie kaum wissenschaftlichen Wert, interessieren gegebenenfalls den Landrat oder die Ortspolizeibehörde. Aber selbst in den Arbeiterkoloniegemeinden des Saargebietes entzieht sich doch wohl manches noch der Einsicht der Ortsbehörde, zugegeben, daß hier eine strengere Beobachtung möglich ist.

Seebach. Dochow.

Morizet, André, docteur en droit, Bibliothécaire-Adjoint au Ministère de la justice: Les secrétariats ouvriers en Allemagne. Paris 1903. Éditions du mouvement socialiste. 130 S.

Die kleine Schrift ist vor allem ein neues Zeichen für das Interesse, das sich neuerdings im Gegensatze zu früheren Zeiten in Frankreich für ausländische und auch für deutsche Verhältnisse in stets wachsendem Maße zu zeigen beginnt. Der Verfasser spricht im Vorwort von den „acht Tagen, die er auf dem Nürnberger Arbeitersekretariate zugebracht hat", und widmet seine Arbeit dem Dr. Adolf Braun, „Directeur de la Fränkische Tagespost"; er hat also persönliche Beziehungen zu den jedenfalls besten Kennern seines Gegenstandes und kennt die Dinge immerhin aus eigner Anschauung.

Einleitungsweise gibt der französische Sozialist eine ganz kurze Übersicht über die Entstehungsgeschichte der deutschen Arbeiterversicherungsgesetzgebung, die im Tatsächlichen ziemlich richtig ist, während sie in ihrer Grundauffassung wohl kaum als einwandsfrei wird bezeichnet werden können. Ein erster Abschnitt, bestehend aus fünf Kapiteln, behandelt den Ursprung und die Entwickelung der Arbeitersekretariate. Sie entsprangen zunächst dem Bedürfnisse, die Arbeiter bei ihren Rechtsansprüchen aus den verwickelten Versicherungsgesetzen zu beraten. Die sozialdemokratischen Gewerkschaften waren es, die diesem Bedürfnisse in den Arbeitersekretariaten Organe schufen, als die „Briefkästen" und „Auskunftsbureaus" der Parteiblätter und die sog. Beschwerdekommissionen sich mehr und mehr als unzureichend erwiesen. Dann nahm sich der Gewerkschaftskongreß der neuen Einrichtung an und empfahl deren möglichste Verbreitung. Das hat Erfolg gehabt: es gab schon 35 Arbeitersekretariate im Jahre 1903 in allen bedeutenderen Industriestädten.

Im zweiten Abschnitt führt uns Morizet das Programm und die Tätigkeit der Sekretariate vor. Der Autor bemüht sich zunächst, deren politische Neutralität trotz des organisatorischen Zusammenhangs mit den

Digitized by Google

Gewerkschaften zu erweisen. Es ist ihm zuzugeben, daß die politischen Gesichtspunkte bei den älteren, namentlich den süddeutschen Sekretariaten zurücktreten. Dann wird der beträchtliche Umfang der Auskunftserteilung beschrieben (Arbeiterversicherung, Lohnstreitigkeiten, Gesindeordnung, Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung, bürgerliches, namentlich Miets- und Familienrecht und Militärdienst sind die Hauptgebiete); die Vertretung vor den Schiedsgerichten, namentlich die neue Schöpfung eines Reichsarbeitersekretariats in Berlin, das die Ansprüche der Versicherten vor dem Reichsversicherungsamte vertritt, wird erörtert. Schließlich charakterisiert der Autor die statistischen Arbeiten der Sekretariate — wohl ein wenig zu gesinnungstüchtig.

Ein dritter Abschnitt behandelt die innere Einrichtung der Institute und die Eigenschaften und Stellung der Sekretäre. Im vierten Abschnitte erfahren wir Genaueres über die Einnahmen und Ausgaben. Auch wird die Frage der Unentgeltlichkeit der Auskünfte besprochen und, wie in der Praxis, offen gelassen. Der fünfte und letzte Abschnitt beschäftigt sich mit den Beziehungen der Sekretariate zu den Behörden. Sie sind in Süddeutschland und, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, in Westdeutschland sowohl den Gerichten als der Gewerbeinspektion gegenüber gute, im Osten — Waldenburg i. Schl. ausgenommen — ziemlich gespannt.

Im Schlußworte drückt Morizet seine warme Sympathie mit der von ihm behandelten Institution aus. Er will die Sekretariate aus ihrer Verbindung mit den Gewerkschaften nicht lösen, weil hierauf das Vertrauen der Klienten beruhe, tritt aber für völlige Unparteilichkeit in ihrer Tätigkeit ein. Wenn sie schon für die Partei Propaganda machen sollen, dann nur durch die Güte ihrer Leistungen in der Auskunftserteilung. Zwei Tabellen über die Budgets und über die Art und Zahl der Auskünfte und ein Anhang, der verwandte Einrichtungen in Österreich, Dänemark, Frankreich und der Schweiz behandelt, sind beigegeben.

Diese Inhaltsangabe dürfte zeigen, daß Morizet sein Thema angemessen und übersichtlich zur Darstellung gebracht hat. Die Arbeit ist flott und anschaulich geschrieben, und seine Verbindungen mit den Schöpfern und Leitern der Sekretariate haben dem Autor zu gutem und eingehendem Material verholfen. Aber schließlich muß doch gesagt werden: nur in den tatsächlichen Einzelheiten gibt seine Schrift mehr als die von Soudek (Die deutschen Arbeitersekretariate. Leipzig 1902. Vgl. auch dieses Jahrbuch. 1903. S. 1523). Die Entstehungsgeschichte ist bei Morizet vollständiger und die Darstellung auch reichlich 1½ Jahre weiter fortgeführt. Aber „nombreuses erreurs de détail“ habe ich bei Soudek trotz sorgfältigen Vergleichens nicht finden können[1]; vielmehr sind Morizet bei den Literaturangaben eine Reihe von Irrtümern unterlaufen. Sou-

[1] Auch der Vorwurf Morizets (S. 12), Soudek habe den Stuttgarter Kongreß nicht berücksichtigt, ist hinfällig. Als Soudek druckte, hatte der Kongreß noch nicht stattgefunden. Vgl. Soudek, S. 96.

Digitized by Google

dek hat vor ihm voraus, daß er auch die den sozialdemokratischen Arbeitersekretariaten verwandten Gebilde in Deutschland berücksichtigt, und vor allem, daß er nicht alles bloß durch die Brille des Sozialisten sieht.

Halensee. Franz Boese.

Schachner, Dr. **Robert,** Privatdozent: Das Tarifwesen in der Personenbeförderung der transozeanischen Dampfschiffahrt. (Volkswirtschaftl. Abhandlungen der badischen Hochschulen, Bd. VII, Heft 2.) Karlsruhe 1904, G. Braunsche Hofbuchdruckerei. 8°. 174 S.

Greve, Dr. **Wilhelm:** Seeschiffahrtssubventionen der Gegenwart. Hamburg 1903, L. Friedrichsen & Co. 8°. 123 S.

Murken, Dr. **Erich:** Die Grundlagen der Seeschiffahrt. Berlin 1904, Mittler & Sohn. 8°. 101 S.

Die Arbeit von Schachner enthält auf den ersten 30 Seiten Untersuchungen über die Konjunktur in der Personenbeförderung zur See, im Hauptteil wird die Frage nach den Selbstkosten und Tarifen der Personenbeförderung erörtert. Die Konjunktur der transozeanischen Auswandererbeförderung hängt aufs engste zusammen mit den wirtschaftlichen Konjunkturen in der Heimat und im Lande, in das die Auswanderung sich richtet. Was die Selbstkosten der großen Ozeandampfer betrifft, so wäre eine Untersuchung hierüber von großer Bedeutung, wenn es ihr gelänge, detaillierte Angaben beizubringen. Bedauerlicherweise ist Schachners Material recht lückenhaft, trotzdem er im Vorwort erwähnt, daß ihm solches von der Direktion des Norddeutschen Lloyd und der Hamburg-Amerikalinie zur Verfügung gestellt sei. Die einzigen wertvollen Angaben sind, daß die Totalkosten einer sechstägigen Reise der „Deutschland" von Hamburg nach New York 212 000 Mk. oder für den Tag 35 400 Mk. betragen, ebenso die Angaben über die Selbstkosten des englischen Dampfers Ivernia, die 85 000 Mk. oder 11 082 Mk. per Tag betrugen. Die „Deutschland" hatte 14, die „Ivernia" 6,9 Mill. Mk. gekostet. Es ist ein rechnerischer Schnitzer, wenn Schachner weiter die Zinsquote für „Deutschland" bei 12 Doppelreisen im Jahre und $4^3/_4$ % Verzinsung zu 5,1 + 12,2 % der Einnahmen veranschlägt; dieselben belaufen sich vielmehr auf nur 13,2 %. Fehlerhaft ist auch die weitere Rechnung: Wenn, wie Schachner ausführt, in 6 Jahren $^2/_7$ der Kosten abgeschrieben werden müssen, so beträgt die Jahresabschreibung nicht 1 Million, sondern 666 666$^2/_3$ Mk. Die Jahresabschreibung ist dann nicht 19,7, sondern ebenfalls nur 13 %. Die Angabe, daß die Kosten für Kohle 33 %, die für Proviant 7 % der gesamten Selbstkosten betragen, ist leider nicht näher belegt. Die Kosten der Kohlen müssen doch mit den Preisen variieren. Als nicht sehr brauchbar muß auch die von Schachner angeführte Kostenberechnung für Schiffe der ostasiatischen Linie angesehen werden. Falsch ist: „Kohlenbedarf steigert sich mit dem Quadrat der Geschwindigkeit". In der Anmerkung (S. 41) ist richtig zitiert, daß der Kohlenverbrauch bei zunehmender Geschwindigkeit über 20 Knoten mit etwas mehr als dem Cubus der Geschwindigkeiten zunimmt. Wo hat es Schachner her, daß bei den Eisenbahnen 75 %

Digitized by Google

der Selbstkosten feste, unveränderliche und nur 25 % veränderliche seien, von den ersteren wiederum ²/₃ auf Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals entfallen? Tatsächlich sind doch die Verhältnisse bei jeder Linie verschieden. Für die Gesamtheit der preußischen Eisenbahnen beträgt Verzinsung und Tilgung nicht 50 % der Selbstkosten, sondern ganz erheblich weniger. Recht interessant sind stellenweise die Ausführungen Schachners über das Konkurrenzmoment (S. 101—133) und die Subventionen (S. 133 ff.). Unkorrekt ist der (S. 145) zitierte Ausspruch von Ballin, daß 25 Knotendampfer 74 000 und solche von 26 Knoten 100 000 Pferdestärken erforderten. Dies würden sie nur in dem Falle, wenn sie doppelt, bez. dreimal so groß wären wie die „Deutschland" mit ihren 16 500 Reg.-Tons und 37 000 (?) Pferdestärken. Bei der gleichen Größe ließen sich mit den angegebenen Pferdestärken ca. 28—29, resp. 32 Knoten erzielen. Zum Schluß verbraucht Schachner mehrere Seiten, um auseinanderzusetzen, daß der Staatsbetrieb für die überseeische Dampfschifffahrt nicht angebracht sei, dagegen ist er für Weitergewährung der Subventionen und erklärt die bestehenden großen Dampfergesellschaften für nationalwirkende Institute, die für Deutschland eine reiche Erwerbsquelle böten.

Das Thema der Subventionen behandelt auch Greve, nur daß er bedeutend ausführlicher als Schachner die historisch-politische Seite darstellt. Auch Greve ist Anhänger der Subventionen und weist die Befürchtung ab, daß dieselben auf die Dauer eine ungesunde Konkurrenz der Weltschiffahrt erzeugen könnten. Er hält die Bildung des Morgantrustes für sehr bedenklich, wenn er auch volles Vertrauen zu der Tatkraft und Energie der Leiter der großen deutschen Dampferunternehmungen hat.

Was endlich die Arbeit von Murken über die Grundlagen der Seeschiffahrt anlangt, so ist sie eine ganz vorzügliche historisch-ökonomische Studie. Murken ist bestrebt, gegenüber den vielfachen Überschätzungen der Bedeutung des Seeverkehrs eine vorsichtig abwägende Haltung zu bewahren. Insbesondere setzt Murken die volkswirtschaftliche Bedeutung der Schnelldampfer nicht hoch an. Murken betont zum Schlusse, daß es sehr darauf ankomme, in kritischen Zeiten die Freiheit des Meeres gegen feindliche Störenfriede zu behaupten.

Berlin. Carl Ballod.

Digitized by Google

Eingesendete Bücher

— bis Anfang Juni 1904 —

1. Drucksachen amtlichen Charakters (Staaten und Selbstverwaltungskörper).

Statistik des Deutschen Reichs. Bearbeitet im Kaiserl. Statist. Amt. Berlin 1904, Puttkammer & Mühlbrecht. 4⁰.

Bd. 164. Streiks und Aussperrungen im Jahre 1903. 98 S.; I, 59 S.; II, 203 S.

Weltausstellung in St. Louis 1904. Die Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs. Katalog und Führer. 8⁰. 36 S.

Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs. Neu zusammengestellt für die Weltausstellung in St. Louis 1904. 8⁰. 34 S.

Die deutsche Arbeiterversicherung als soziale Einrichtung. Im Auftrage des Reichs-Versicherungsamts dargestellt für die Weltausstellung in St. Louis 1904. 8⁰.

Heft 1. Prof. Dr. **L. Laß**: Entstehung und soziale Bedeutung. 32 S.

Heft 2. Dr. **G. A. Klein**: Statistik der Arbeiterversicherung. 36 S.

= 3. Prof. **K. Hartmann**: Unfallverhütung und Arbeitshygiene. 24 S.

Heft 4. Geh. Reg.-Rat **Bielefeldt**: Arbeiterversicherung und Volksgesundheit. 32 S.

Einrichtung und Würdigung der deutschen Arbeiterversicherung. Dritte, unveränderte Ausgabe, vermehrt durch einen den neuesten Stand der Gesetzgebung und Statistik umfassenden Anhang. Für die Weltausstellung in St. Louis 1904 im Auftrage des Reichs-Versicherungsamtes bearbeitet von Prof. Dr. L. Laß und Prof. Dr. F. Zahn. 8⁰. 274 S.

Denkschrift über die Neuordnung des **Münzwesens des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebietes.** 95 S.

Mitteilungen über die **Wurmkrankheit** (Ankylostomiasis), ihre Verbreitung und ihre Bekämpfung auf den preußischen Bergwerken. (Nach den Akten des Königl. Preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe.) 6⁰. 27 S.

Sammlung amtlicher Veröffentlichungen aus dem Reichs- und Staatsanzeiger. Berlin 1903, C. Heymanns Verlag. 8⁰.

Nr. 36. Verhandlungen der Konferenz am 4. April 1903 betr. die Wurmkrankheit. 80 S.

Preußische Zentral-Genossenschaftskasse. Berlin 1904.

Bericht über das IX. Geschäftsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 (Etatsjahr 1903). 4⁰. 71 S.

Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1901, bearbeitet von Dr. A. Petersilie. 6⁰. 122 S.

Digitized by Google

Jahresberichte der Königl. Bayerischen Fabriken- und Gewerbeinspektoren, dann der Königl. Bayerischen Bergbehörden für das Jahr 1903. München 1904, Th. Ackermann. XXXVII, 351 u. 135 S.

Jahrbuch für Bremische Statistik. Herausgegeben vom Bremischen Statistischen Amt. Jahrgang 1903. Zur Statistik des Schiffs- und Warenverkehrs im Jahre 1903. VI u. 335 S.

Die Fortschritte der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten Staaten. I. Teil: Vereinigte Staaten von Amerika, Großbritannien u. Irland, Frankreich, Belgien, Österreich, Deutsches Reich. Bearbeitet im Kaiserl. Statist. Amt. Berlin 1904, C. Heymann. VIII u. 212 S.

Die Maßnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftl. Verwaltung in Bayern 1897—1903. Denkschrift, hrsg. vom Königl. Bayerischen Staatsministerium des Innern. München 1903, R. Oldenbourg. XIII u. 485 S.

Jahresbericht der **Großherzogl. Badischen Fabrikinspektion** für das Jahr 1903. Karlsruhe 1904, F. Thiergarten. 152 S.

Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Österreich während des Jahres 1902. Hrsg. v. K. K. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien 1904, A. Hölder. 8°. 173 u. 272 S.

Bericht über die Tätigkeit des K. K. Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium während des Jahres 1903. Wien 1904. 8°. 27 S.

Stenographisches Protokoll der Enquete über die Reform der Gebäudesteuer. November—Dezember 1903. Wien 1904. XXIX u. 775 S.

Stenographisches Protokoll der im K. K. arbeitsstatistischen Amte durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse im Schuhmachergewerbe. Wien 1904, A. Hölder. 4°. XXIV, 1295 u. 68 S.

Die **Wohlfahrts-Einrichtungen** der Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Angestellten und Arbeiter in **Österreich**. Hrsg. v. K. K. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. II. Teil: Wohlfahrts-Einrichtungen der gewerblichen und Handelsbetriebe. Wien 1904, A. Hölder. 8°. IX u. 414 S.

Ungarisches Statistisches Jahrbuch. Neue Folge X. 1902. Hrsg. vom Königl. Ung. Statist. Zentralamt. Budapest 1904. 4°. XVIII u. 471 S.

Judical Statistics, England and Wales, 1902. London 1904.
Part II: Civil Judical Statistics. 4°. 193 S.

Bulletin of the Bureau of Labor. Washington 1904. 8°.
No. 51, March 1904: Course of Wholesale Prices, 1890—1903. Union Movement Among Coal Miners. S. 219—484.

Twelfth Census of the United States, Taken in the year 1900. William R. Merriam, director. Washington 1903, United States Census Office. 4°. 13 vol.

Digitized by Google

Twentieth Annual Report of the Bureau of Labor Statistics for the year ended September 30, 1902. New York 1903, State Department of Labor. 8⁰. VIII u. I—IV u. 1172 S.

Cabinet Impérial Bureau de la Statistique Générale.
Résumé statistique de l'Empire du Japon 18. annee 1904. 8⁰. 163 S.
Mouvement de la population de l'Empire du Japon pendant l'an XXXIII de Meiji 1900. Tokio 1903. 4⁰. 354 S.

Bericht über die Gemeinde-Verwaltung der Stadt **Berlin** in den Verwaltungsjahren 1895—1900. 1. Teil. Berlin 1904, C. Heymanns Verlag. 8⁰. X u. 313 S.

Breslauer Statistik. Hrsg. vom Statistischen Amt der Stadt Breslau. Breslau 1904, E. Morgenstern. 8⁰.
XXIII, 2. Bevölkerungswechsel, Erkrankungen, Meteorologische und physikalische Verhältnisse, Preise für Nahrungsmittel usw. im Jahre 1902. 103 S.
XXIII, 3. Jahresberichte städtischer Verwaltungen für das Rechnungsjahr 1902. 379 S.

Monatsberichte des Statistischen Amtes der Stadt **Breslau** für das Jahr 1903. XXX. Jahrgang. Breslau 1904, Breslauer Genossenschafts-Druckerei. 8⁰. 166 S.

Verwaltungsbericht der Stadt **Straßburg i. E.** für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1900. Im Auftrage der Stadtverwaltung nach amtlichen Quellen bearbeitet von Dr. N. Geißenberger, Direktor des Statistischen Amtes. Straßburg 1904. 4⁰. XII u. 305 S.

Jahresbericht des Statistischen Amts der Stadt **Düsseldorf** für 1903. Ergänzungsheft zu den Statistischen Monatsberichten der Stadt Düsseldorf. 18 S.

2. Drucksachen von Arbeitsnachweisen, Genossenschaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerker- u. Landwirtschaftskammern; Gewerkvereinen; anderen Arbeitsvertretungen; Geschäftsberichte von gemeinnützigen Instituten und Erwerbsgesellschaften.

Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie. Bericht der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin. Jahrgang 1903. Bd. II. Berlin 1904, Georg Reimer. XVI u. 425 S.

Jahresbericht der **Handelskammer** zu **Berlin** für 1903. Berlin 1904. 609 u. 66 S.

Handelskammer zu **Cöln**, vorläufiger Jahresbericht für 1903. Cöln 1904. XIV u. 112 S.

Jahresbericht der **Handelskammer** für das Großherzogtum **Oldenburg** für 1903. I. Teil. Oldenburg 1904. XI u. 110 S.

Summarischer Bericht der **Handels- und Gewerbekammer** zu **Brünn** für das Jahr 1903. Brünn 1904. VI u. 261 S.

Digitized by Google

Wohlfahrts-Einrichtungen der Farbwerke vorm. Meister, Lucius und Brüning. Höchst a. M. 1903.

Oberschlesische Eisenindustrie, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb. Gleiwitz, O.-S. 1903. 24 S.

3. Drucksachen von Gesellschaften u. s. w.

Jahresbericht des Thüringisch-Sächsischen Vereins für Erforschung des vaterländischen Altertums und Erhaltung seiner Denkmale in Halle a. S. für 1902/3. Halle a. S. 1904, Ed. Anton. 35 S.

The Atlanta University Publications, 1903. 8°.

Nr. 8. The Negro Church. A social study. Made under the Direction of Atlanta University by the Eighth Atlanta Conference. VIII u. 212 S.

4. Zeitschriften; periodische Erscheinungen.

Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. Berlin 1904, J. Guttentag. 8°.

N. F. 4. Bd., 1. Heft. **H. U. Kantorowicz:** Gablers Karolinen-Kommentar und seine Nachfolger. Geschichte eines Buches. 72 S.

Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, hrsg. von Dr. W. Schelcher. Leipzig 1904, Roßbergs Verlag. 144 S.

Das gesamte deutsche und preußische Gesetzgebungsmaterial, hrsg. von Tretschmar. Jahrgang 1903. Düsseldorf 1904, L. Schwann. XXXVIII u. 601 S.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Zwanglose Abhandlungen. Hrsg. von A. Finger, A. Hoche, J. Bresler. Halle a. S. 1904, C. Marhold. 8°.

1. Bd., Heft 5/7. **Fr. Schaefer:** Die Aufgaben der Gesetzgebung hinsichtlich der Trunksüchtigen nebst einer Zusammenstellung bestehender und vorgeschlagener Gesetze des Auslandes und Inlandes. 106 S.

1. Bd., Heft 8. **A. Hoche:** Zur Frage der Zeugnisfähigkeit geistig abnormer Personen. Mit einigen Bemerkungen dazu von A. Finger. — **Frankenburger:** Aus der Praxis des Lebens. 27 S.

Marx-Studien. Blätter für Theorie und Politik des wissenschaftlichen Sozialismus. Hrsg. von Dr. Max Adler und Dr. Rudolf Hilferding. Bd. I. Wien 1904, Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand. 8°. X u. 433 S.

Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. Stuttgart und Berlin 1904, J. G. Cottasche Buchh. Nachf. G. m. b. H. 8°.

61. Stück. **S. Buff:** Das Kontokorrentgeschäft im deutschen Bankgewerbe. XII u. 126 S.

62. Stück. Dr. **Franz Wismüller:** Geschichte der Teilung der Gemeindeländereien in Bayern. X u. 253 S.

Digitized by Google

63. Stück. **W. J. Bajkic**: Die französische Handelspolitik 1892 bis 1902. XVI u. 498 S.

64. Stück. **E. Katz**: Landarbeiter und Landwirtschaft in Oberhessen. XV u. 184 S.

Sammlung Göschen. Leipzig 1904. 16°.

Sternberg, Theodor: Allgemeine Rechtslehre.

1. Teil: Die Methode. 209 S.
2. „ : Das System. 197 S.

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller und M. Sering. Leipzig 1904, Duncker & Humblot. 8°.

Bd. XXIII, Heft 1. **Walter Classen**: Die soziale Berufsgliederung des deutschen Volkes nach Nahrungsquellen und Familien. Kritische Bearbeitung der deutschen Berufszählungen von 1882 und 1895. XV u. 164 S.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausgegeben von K. Bücher. Tübingen 1904, H. Laupp. 8°.

Ergänzungsheft XII. **B. Kuske**: Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter. 92 S.

5. Bücher und Broschüren.

Adler, Georg: Die Bedeutung der Illusionen für Politik und soziales Leben. Jena 1904, G. Fischer. 55 S.

Bendix, Ludwig: Terminologie und Begriffsbildung im Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag. Berlin 1904, J. Guttentag. IV u. 126 S.

Benedikt, Edmund: Die Advokatur unserer Zeit. Wien 1903, Manzsche Hof-Verlags- und Univ.-Buchhandlung. 8°. VI u. 116 S.

Besser, L.: Unser Leben im Lichte der Wissenschaft. Bonn 1903, C. Georgi. 136 S.

Bilz, Zukunftsstaat. Staatseinrichtung im Jahre 2000. Neue Weltanschauung. Jedermann ein glückliches und sorgenfreies Dasein gesichert. Leipzig, F. E. Bilz Verlag. 8°. 886 S.

Bodelschwingh, F. v.: Ein Wort aus Anlaß der kommenden Kanalvorlage. Berlin 1904, H. Walther. 8°. 39 S.

Bonin, v. Burkhard: Grundzüge der Rechtsverfassung in den deutschen Heeren zu Beginn der Neuzeit. Weimar 1904, H. Böhlau. XII u. 175 S.

Büchler, Max: Marxismus und Arbeiterschutzgesetzgebung. (Separatabdruck a. d. „Zeitschrift f. schweiz. Statistik", 40. Jahrgang 1904.) Bern 1904. 54 S.

Bueck, H. A.: Die Organisation der Arbeitgeber. Berlin 1904, J. Guttentag. 89 S.

Chavée, Fernand: Propriétaires et fermiers en Angleterre. Louvain 1903, Ch. Peters. XVI u. 246 S.

Digitized by Google

Dag, Clive: The policy and administration of the dutch in Java. New York, The Macmillan Company. XXI u. 434 S.

Ehrenberg, Richard: Sozialreformer und Unternehmer. Jena 1904, G. Fischer. 55 S.

Eyck, Erich: Der Vereinstag Deutscher Arbeitervereine 1863—1868. Berlin 1904, Georg Reimer. IV u. 102 S.

Ferguson, Adam: Abhandlung über die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft. Erschienen in der Sammlung sozialwissenschaftl. Meister. Jena 1904, G. Fischer. VIII u. 394 S.

Fromm, L.: Die Genossenschaften im Schuhmacherhandwerk. Ein Beitrag zur Handwerkerfrage. Leipzig 1904, G. Fock. 8⁰. 117 S.

Göz, Karl: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Auf der Grundlage des Handbuchs von Dr. L. Gaupp. 3. Aufl. Leipzig und Tübingen 1904, J. C. B. Mohr. 8⁰. XI u. 458 S.

Gusti, Demetrius: Egoismus und Altruismus. Zur soziologischen Motivation des praktischen Wollens. Dissertation Leipzig. Leipzig 1903. XI u. 65 S.

Heller, Theodor: Grundriß der Heilpädagogik. Leipzig 1904, W. Engelmann. 8⁰. IX u. 366 S.

Herz, Hugo: Die Heimarbeit und der Notstand der Heimarbeiter in der mährischen Textilindustrie. Brünn 1904, Fr. Irrgang. 73 S.

Hesse, Albert: Natur und Gesellschaft. Eine kritische Untersuchung der Bedeutung der Deszendenztheorie für das soziale Leben. Jena 1904, G. Fischer. XI u. 234 S.

Hirsch, Aron & Sohn, Halberstadt: Statistische Zusammenstellung über Kupfer. 12. Jahrgang, 1892—1903. 4⁰. 31 S.

Hirsch, Karl: Zur Kartellfrage. Jena 1904, G. Fischer. 8⁰. 32 S.

Ilgner, Carl: Die volkswirtschaftlichen Anschauungen Antonius' von Florenz. Paderborn 1904, Ferdinand Schöningh. XII u. 268 S.

Kahn, Franz: Die einheitliche Kodifikation des internationalen Privatrechts durch Staatsverträge. Leipzig 1904, Duncker & Humblot. 35 S.

Kaufmann, Wilhelm: Welt-Zuckerindustrie und internationales und koloniales Recht. Berlin 1904, F. Siemenroth. XVI u. 612 S.

Klatt, Max: Die Alters- und Sterblichkeitsverhältnisse der Preußischen Richter und Staatsanwälte. Berlin 1904, O. Liebmann. VII u. 86 S.

v. Knebel-Doeberitz, Hugo: Besteht für Deutschland eine amerikanische Gefahr. Berlin 1903, E. S. Mittler & Sohn. 8⁰. VIII u. 88 S.

Koepper, G.: Handwerks-Art, Handwerks-Recht. Gotha 1904, E. Perthes. 156 S.

Kraus, Siegmund: Kinderarbeit und gesetzlicher Kinderschutz in Österreich; erschienen in den „Wiener staatswissenschaftlichen Studien." Wien u. Leipzig 1904, Fr. Deuticke. VI u. 203 S.

Digitized by Google

Külz, Wilhelm: Die Festsetzung der Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Leipzig 1900, A. Hoffmann. 92 S.

— Die Haftbarkeit des Lehrers bei Ausübung seines Berufes. Leipzig 1902, A. Hoffmann. 54 S.

Landry, Adolphe: l'intérêt du capital. Paris 1904, V. Giard et E. Brière. 367 S.

Leipart, Theodor: Die Lage der Arbeiter in der Holzindustrie. Stuttgart 1904, J. H. W. Dietz. VIII u. 96 S.

Linschmann, Hugo: Das preußische Rentengut. Berlin 1904, Wilhelm Baensch. 51 S.

Maget, P.: Lotterie und Sparen. Berlin 1904, C. Heymann. 38 S.

Meyer, Hans: Gerichts- und Prozeß-Praxis. Handbuch des Zivil- und Strafprozesses für gerichtliche Beamte und Rechtsanwälte. Wegweiser für jedermann im Verkehr mit Gerichten. Lief. I. 1. Bd.: Civilprozeß. München 1904, M. Bickel. 8°. 48 S.

Meyer, Rudolf: Die zukünftige Richtung unserer Handelspolitik. Bonn 1904, Fr. Cohen. 45 S.

Mischler u. Ulbrich: Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes. 1. Lief. 1. u. 2. Hälfte. Wien 1904, A. Hölder. 80 S.

Obst, Georg: Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Leipzig 1903, C. E. Poeschel. VIII u. 104 S.

Oehmke, Th.: Gesundheit und weiträumige Städtbebauung. Berlin 1904, J. Springer. 8°. IV u. 69 S.

Rehm, Herm.: Modernes Fürstenrecht. München 1904, Schweitzers Verlag. XII u. 476 S.

Reicher, H.: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. I. Teil: 1. Deutsches Reich. Die Zwangserziehung im Großherzogtum Baden. Wien 1904, Manzsche Verlagsbuchhandl. 8°. XVI u 182 S.

Rüdiger-Miltenberg, A.: Der gerechte Lohn. Berlin 1904, Bibliographisches Institut für Versicherungswissenschaft. 109 S.

Schulte, Aloys: Die Fugger in Rom 1495—1523. Mit Studien zur Geschichte des kirchlichen Finanzwesens ihrer Zeit. II Bde. Leipzig 1904, Duncker & Humblot. VIII u. 306 S., XI u. 247 S.

Schwarz, O., u. Strutz, G.: Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens. Bd. II: Die Zuschußverwaltungen. VIII. Buch: Finanz-Ministerien; IX. Buch: Justizverwaltung. Berlin 1904, J. Guttentag.

— Bd. III: Dotationen und Allgemeine Finanzverwaltung. I. Buch: Öffentliche Schuld. II. Buch: Die beiden Häuser des Landtages. III. Buch: Allgemeine Finanzverwaltung. Anhang: Formelle Ordnung des Staatshaushalts. Nachträge, Sachregister. Berlin 1904, J. Guttentag.

Seidler, Ernst, und Freund, Alexander: Die Eisenbahntarife in ihren Beziehungen zur Handelspolitik. Leipzig 1904, Duncker & Humblot. 8°. VI u. 189 S.

Digitized by Google

Staub, Hermann: Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. 17. Lieferung. Wien 1903, Manz.

Steinhausen, Georg: Geschichte der deutschen Kultur. 1. Lief. Leipzig u. Wien 1904, Bibliograph. Institut.

Stier-Somlo, Fritz: Der verwaltungsrechtliche Schutz des Bürger- und Einwohnerrechts in Preußen. Berlin 1904, C. Heymann. 8°. IV u. 192 S.

Stilgebauer, Edward: Götz Krafft, die Geschichte einer Jugend. Berlin, R. Bong. 416 S.

Strieder, Jacob: Zur Genesis des modernen Kapitalismus. Leipzig 1904, Duncker & Humblot. 8°. XIV u. 233 S.

Thompson, William: Untersuchung über die Grundsätze der für das menschliche Glück dienlichsten Verteilung des Reichtums. II. Berlin 1904, R. S. Prager. VII u. 560 S.

Weymann, Konrad: Die Unfallversicherung des Deutschen Reichs. Gemeinverständlich dargestellt. Berlin 1904, Franz Vahlen. 99 S.

Wörner, Dr. **G.**: Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Leipzig-Reudnitz 1904, Aug. Hoffmann. 8°. VII u. 252 S.

Wohltmann, F.: Samoa-Erkundung 1903. Berlin 1904, Kolonial-Wirtschaftliches Komitee. IV u. 164 S.

Unser Zeitschriftenwesen und die deutsche Geisteskultur. Eisenach und Leipzig, Thüringische Verlagsanstalt. 24 S.

6. Separatabzüge.

Berlepsch, Frhr. v.: Das Koalitionsrecht der Arbeiter. (Sonderabdruck aus der „Sozialen Praxis".) 8°. 31 S.

Büchler, M.: Zur Frage der volkswirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen des modernen Industrialismus in der Schweiz. (Sonderabdruck aus den „Schweiz. Blättern für Volkswirtschafts- und Sozialpolitik" XI, 1903.) Bern, Scheiblin, Spring & Co. 8°. 32 S.

Landmann, J.: Die auswärtigen Kapitalanlagen aus dem Berner Staatsschatz im 18. Jahrhundert. Eine finanzhistorische Studie. (Sonderabdruck aus dem „Jahrbuch für schweizerische Geschichte" XXVIII, 1903.) Zürich 1903, Fäsi & Beer. 8°. VI u. 221 S.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahrbuch
für
Gesetzgebung, Verwaltung
und
Volkswirtschaft
im
Deutschen Reich.

Des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches"
Neue Folge.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Herausgegeben
von

Gustav Schmoller.

Viertes Heft.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1904.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Pirnerſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

Schnellverkehr und Tarifreform.

Von

Carl Ballod.

Inhaltsverzeichnis.

Die Berlin-Zossener Schnellfahrtsversuche S. 1. — Volkswirtschaftliche Forderung nach Verbilligung des Verkehrs S. 2. — Die bisherigen Projekte berücksichtigen die Bequemlichkeit der oberen Zehntausend, nicht die allgemeine Lage S. 3. — Die von den Technikern verlangte Trennung von Güter- und Personenverkehr, Forderung besonderer Schnellzuglinien volkswirtschaftlich unzulässig S. 6. — Die Komponenten, aus denen der Kraftbedarf sich zusammensetzt S. 7. — Der Schnellverkehr steht und fällt mit der Frage, ob es gelingt, den Frachtverkehr mit der gleichen Geschwindigkeit, auf den gleichen Linien zu bewerkstelligen S. 14. — Die bisherigen Leistungen der Eisenbahnen S. 15. — Der Kraftbedarf für langsamen und schnellen Verkehr S. 17. — Geringfügigkeit des Mehrbetrages der Kosten bei schneller Beförderung S. 19. — Vorteile: enorme Erhöhung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Eisenbahnen S. 27. — Tarifreform nur möglich bei Einführung des Schnellverkehrs S. 30.

Wir stehen im Zeichen des Verkehrs. Verkehrsbeschleunigung, Tarifreform für Personen- und Gütertarife erregen überall das höchste Interesse. Insbesondere waren es die neuesten Versuchsfahrten auf der Militäreisenbahn Berlin-Zossen, September bis November 1903, welche allenthalben mit der gespanntesten Aufmerksamkeit verfolgt wurden, und dies um so mehr, als dabei in der Wirklichkeit Geschwindigkeiten erreicht wurden (bis zu 210 km per Stunde), die man vorher für märchenhaft halten konnte. Erst die Berlin-Zossener Schnellfahrten gewährten die Möglichkeit, über die praktische Durchführbarkeit des Schnellverkehrs auf solider Basis zu diskutieren. Früher war man lediglich auf theoretische Kalkulationen angewiesen, mußte bezüglich des Kraftbedarfs sich an Formeln halten, die

Digitized by Google

allerdings auch auf empirischem Wege, aber bei viel geringeren Geschwindigkeiten gewonnen waren, und die deshalb von allen vorsichtigen Technikern als unzureichend und selbst unzulässig angesehen wurden, sobald die Diskussion sich um hohe Geschwindigkeiten drehte. Auch heute noch wird betont, daß man, um absolut sicher vorgehen zu können, längere Dauerversuche mit Schnellfahrten vornehmen müßte. Allein dasjenige, was bereits praktisch, auf empirischem Wege festgestellt ist, genügt doch, um der Frage nach der Durchführbarkeit und Rentabilität des Schnellverkehrs näher zu treten, zumal die demnächst in Aussicht genommenen Dauerversuche in der Hauptsache festzustellen haben, wieweit durch noch zweckmäßigeren Bau (z. B. vorn zugeschärfte Form der Wagen) der Kraftbedarf herabgesetzt werden kann. Bedauerlicherweise ist der eingehende letzte Bericht der Studiengesellschaft für elektrische Schnellbahnen etwas spät (Anfang Juni) erschienen, volle sechs Monate nach Abschluß der letztjährigen Versuchsfahrten, dürfte aber nichtsdestoweniger das Interesse beim Publikum neu anfachen und dies um so mehr, als zum Schlusse ein Auszug aus dem Entwurf für eine elekrische Schnellbahn Berlin-Hamburg für Geschwindigkeiten von 160—200 km in der Stunde beigefügt ist. Allerdings wird dieser Entwurf dem Publikum eine schwere Enttäuschung bereiten: nicht eine Verbilligung, sondern eine Erhöhung des gegenwärtigen Personentarifs ist in Aussicht genommen. Der Fahrpreis für einen Sitzplatz Berlin-Hamburg für die einfache Fahrt ist zu 15 Mk. angesetzt, während gegenwärtig für die II. Klasse das halbe Retourbillet bloß 13,05 Mk. kostet, in der III. Klasse gar nur 8,70 Mk. Ob unter solchen Umständen die Hoffnung auf eine starke Verkehrszunahme nicht gar zu optimistisch ist, steht dahin. Jedenfalls sind bei einer Verteuerung des Fahrpreises kaum Vergleiche nach Maßgabe der Verkehrszunahme beim Übergang vom gewöhnlichen Postverkehr zum Eisenbahnverkehr zulässig. Damals ist allerdings der Verkehr um das 30—40fache gestiegen, allein man beachte, daß der Postkutschentarif doch nur für die I. Klasse der Eisenbahn erhoben, die II. und III. Klasse jedoch eine Ermäßigung dieses Postkutschentarifs um etwa die Hälfte bot.

Leider sind auch andere volkswirtschaftlich wichtige Momente in den neueren technischen Schriften viel zu viel in den Hintergrund gedrängt. Es wäre aufs dringendste zu wünschen, daß der Techniker sich mehr volkswirtschaftliche Schulung aneignete. Niemand anders als der Techniker wäre berufen, in einer ganzen Reihe volkswirt-

Digitized by Google

schaftlich wichtiger Fragen Klarheit zu schaffen. Bisher ist das viel zu wenig geschehen. Man ist sich vielfach noch dessen nicht bewußt, daß volkswirtschaftliche Postulate auch praktisch, z. B. für die ganze Frage der Rentabilität und wirtschaftlichen Durchführbarkeit, von der einschneidendsten Bedeutung sind. Die Hauptfrage, in der Volkswirtschaft und Technik aufeinander stoßen, ist neben der Frage nach der Höhe des Tarifs die nach dem Zwecke des Schnellverkehrs.

Bisher ist von Technikern wie von der Tagespresse einzig und allein hervorgehoben worden, es käme darauf an, die Verbindung zwischen den großen Städten zu verbessern, damit z. B. der Hamburger Bankier oder Großkaufmann früh morgens in Hamburg in seinem Geschäft Verfügungen treffen könnte, um nach dem Frühstück nach Berlin zu fahren, auf der Börse zu erscheinen und nachmittags oder abends nach dem Theater wieder nach Hamburg zurückkommen zu können. Allenfalls ist noch darauf verwiesen worden, daß es wichtig wäre, wenn der von des Tages Arbeit ermüdete Geschäftsmann im Sommer abends aus der heißen, dunsterfüllten Atmosphäre der Großstadt hinaus an die kühle Ostsee oder ins Gebirge könnte, um am folgenden Morgen neu gestärkt in den Trubel der Weltstadt zurückzueilen. Mit anderen Worten, die landläufige Ansicht ist, daß der Schnellverkehr dem Geschäft und der Erholung der oberen Zehntausend, dem Luxus dienen soll, die Schnellzüge sollen ohne Aufenthalt zwischen Großstädten und fashionabeln Badeorten verkehren.

Wir wollen hier von einem ganz anderen Gesichtspunkte ausgehen: dem allgemein volkswirtschaftlichen. So hoch man das Geschäftsinteresse des Großkaufmanns und Großindustriellen, das Erholungs- und Luxusbedürfnis der oberen Zehntausend einschätzen mag — wir können unmöglich zugeben, daß um dieser Interessen willen allein der Bau von besonderen teuren Eisenbahnen für den Schnellverkehr zweckmäßig wäre oder gar eine Reformleistung darstellte. Es ist aber auch praktisch völlig aussichtslos, darauf irgendwelche Hoffnungen zu bauen: diesem Bedürfnis können einige wenige, zwischen die bisherigen Züge eingelegten, noch etwas schnellere Züge von vielleicht 100—120 km Geschwindigkeit in der Stunde Genüge leisten; plant doch bereits die preußische Eisenbahnverwaltung eine derartige Zugverbindung für die Strecke Berlin-Köln. Soll für die gesamte Volkswirtschaft etwas gewonnen werden, soll der Schnellbetrieb dabei rentieren, so kommt es darauf an,

Digitized by Google

nicht nur die Großstädte und fashionabeln Badeorte mit großen Geschwindigkeiten, unter Überspringung aller Zwischenstationen zu erreichen, sondern es ist von wesentlichster Bedeutung, daß bei einer um mindestens das Doppelte bis Dreifache gesteigerten Geschwindigkeit nicht nur häufige Zugfolge stattfindet, mindestens etwa alle halbe Stunde oder alle 20 Minuten, sondern auch möglichst viele kleine Stationen berührt werden! Nicht nur für den kleinen Mann, auch für den gesamten Mittelstand kommt es sehr darauf an, daß kleine, heute abgelegene Landorte uns zeitlich näher rücken, in denen man sich von des Tages Sorgen und Mühen erholen kann, in denen man billig leben kann; volkswirtschaftlich ausschlaggebend ist, daß das Land bequem, billig und schnell erreicht wird. Nur unter dieser Bedingung kann eine energische Inangriffnahme und wenigstens teilweise Lösung der Wohnungsfrage in die Wege geleitet werden, denn die Fläche, über die sich der Großstädter ausbreiten kann, wächst im Quadrat der Geschwindigkeit, mit der er aus der Großstadt heraus kann; bei doppelter bezw. verdreifachter und vervierfachter Geschwindigkeit steht ihm die vierfache, neunfache, sechzehnfache Fläche in den Vororten und angrenzenden Landgemeinden zur Verfügung. Nur auf diese Art kann einem weiteren starken Anwachsen der städtischen Grundrente und damit der steigenden Wohnungsnot vorgebeugt werden.

Es fragt sich nun, ob der Schnellverkehr diese Bedingungen: häufige Zugfolge, Anfahren möglichst vieler kleiner Stationen erfüllen kann, ob er dabei, für die gleiche Kilometerleistung (Personen- bezw. Gütertonnenkilometer), nicht bedeutend höhere Aufwendungen erfordert. Tut er das, so wirkt er fortschrittshemmend. Denn nur der Fortschritt kann vom volkswirtschaftlichen Standpunkt als wirklicher Fortschritt begrüßt werden, der bewirkt, daß derselbe praktische Effekt mit verringertem, nicht mit vergrößertem Arbeitsaufwand vollbracht wird! Eine zweite, sehr wichtige Frage ist, ob der Schnellverkehr mittelst Dampflokomotiven oder mittelst Elektrizität bewirkt werden soll, und ob er dabei in das bestehende Verkehrssystem eingegliedert werden kann, oder ob eine Revolutionierung des bisherigen Systems, ein vollständig neues Verkehrssystem auf den Platz zu treten hat.

Man kann einwenden, daß es verfrüht ist, über die volkswirtschaftliche Seite des Schnellbahnverkehrs zu reden in einem Moment, in dem es noch keine Erfahrungen über die Kostenfrage bei Dauerfahrten gibt. Völlig einwandfreie Resultate wird man

Digitized by Google

gewiß erst haben, wenn eine ganze große, stark befahrene Eisenbahnstrecke, z. B. Berlin-Hamburg oder doch wenigstens die Strecke Berlin-Potsdam für den Schnellverkehr eingerichtet ist. Wenn man aber ein Unternehmen nicht riskieren wollte aus dem Grunde, weil die Rentabilität nicht absolut nachweisbar ist, so käme überhaupt nie ein Unternehmen zustande. In der Tat ist bereits das, was wir bis heute von der technischen Sachlage wissen, ausreichend, um gewisse Anhaltspunkte in der Kostenfrage zu geben, die, mögen sie auch in Einzelheiten von der späteren praktischen Erfahrung korrigiert werden, doch die wirtschaftliche Möglichkeit gewährleisten; die wirtschaftliche Frage schwebt durchaus nicht mehr in der Luft, wie dies die Pessimisten, selbst unter den Technikern, behaupten.

Eine geradezu fundamentale Frage ist weiter, ob der Schnellverkehr sich auf den bisher bestehenden Bahnen einrichten läßt, oder ob vollständig neue Eisenbahnen gebaut werden müssen. Technisch ist diese Frage soweit geklärt, daß ein Umbau der bestehenden Eisenbahnen sich da, wo nicht zu scharfe Kurven vorkommen, mit nicht allzugroßen Kosten bewerkstelligen läßt, daß z. B. die für die heutigen Hauptbahnen gebräuchlichen 41 kg pro Meter wiegenden Schienen völlig ausreichen, sofern man nur noch diese Schienen besser befestigt, die Anzahl der Schwellen vergrößert, Steinschotterschüttung für den Bahndamm anwendet (was auch heute bei stark befahrenen Strecken vielfach geschieht), allenfalls in den Kurven oder sonst bei schnell und stark befahrenen Strecken Leitschienen einlegt. Nichtsdestoweniger wird von Technikern überall, so auch in dem neuesten Bericht der Studiengesellschaft, der Standpunkt vertreten, man müßte für den Schnellverkehr vollständig neue Bahnen bauen! Begründet wird dieser Standpunkt damit, daß es geradezu unmöglich sei, auf den bestehenden Bahnen bei der großen Anzahl der mit verschiedenen Geschwindigkeiten verkehrenden Züge, insbesondere der langsam fahrenden Frachtzüge, auch noch mit extra eingelegten Zügen von 120—160 km Stundengeschwindigkeit durchzukommen. Passierten doch schon jetzt die Hauptunfälle auf den Eisenbahnen gerade beim Überholen langsam fahrender Züge durch schnell fahrende. Bei sehr großen Geschwindigkeiten seien zudem die Signale schwer zu erkennen, namentlich bei Schneegestöber oder Nebel. Tatsächlich kann der elektrische Betrieb nur dann von Nutzen sein, wenn gleich schnell fahrende Züge in gleichen Zeit-

Digitized by Google

abständen aufeinander folgen, erstens der Sicherheit des Betriebes wegen und zweitens, um die Kraftentnahme aus den Elektrizitätswerken gleichmäßig zu machen. Bei zu stark wechselnder Kraftentnahme würden die elektrischen Zentralen nicht rationell arbeiten können.

Die Frage, ob es denn nicht möglich sei, auch die Frachtzüge mit den gleichen hohen Geschwindigkeiten zu befördern, in gleichmäßigen Abständen und Zeitintervallen, wird von allen Technikern strikt abgelehnt mit einer doppelten Begründung: daß dies erstens viel zu teuer würde, weil es einen viel zu großen Kraftbedarf erforderte, zweitens aber sei danach gar kein Bedarf vorhanden. Nur für die Menschen sei es von Bedeutung, möglichst schnell von einem Ort zum anderen zu kommen. Ob dagegen Güter für die Strecke Hamburg-Berlin 24 oder nur 2 Stunden gebrauchten, sei absolut belanglos.

Es ist etwas verwunderlich, daß bei all' dem ungeheuern Scharfsinn, der von Technikern angewandt ist, um die genauesten Formeln für den Kraftbedarf der Eisenbahnzüge bei wechselnden Geschwindigkeiten aufzufinden, die Komponenten klarzulegen, aus denen derselbe sich zusammensetzt, niemand daran gedacht hat, das Dogma von der Kostspieligkeit der Frachtbeförderung bei hohen Geschwindigkeiten genauer zu prüfen, klarzulegen, um wieviel denn eine solche Beförderung kostspieliger würde. Man sollte doch meinen, daß, wenn man zur Forderung ganz neuer kostspieliger Bahnanlagen für den Schnellverkehr schreitet, vorher erst genau festgestellt werden müßte, daß die Differenz in den Kosten der Frachtbeförderung bei hohen Geschwindigkeiten so groß ist, daß dagegen die Verzinsung und Unterhaltung der so kostspieligen neuen, extra für den Schnellverkehr eingerichteten Bahnlinien die geringere Rolle spielt. Es wird vollständig ignoriert, daß die Rentabilität der bestehenden Bahnen aufs ernstlichste gefährdet würde, sobald dieselben den ganzen Fernverkehr an besonders dazu gebaute Bahnen abgeben müßten. Der Fiskus darf gar nicht, bei Strafe der völligen Zerrüttung des Staatsbudgets, die Konzession für eine größere Anzahl von mit seinen eigenen Bahnen parallel laufenden privaten Schnellbahnlinien erteilen!

Um hier zur Klarheit zu gelangen, muß man sich zunächst vergegenwärtigen, aus welchen Komponenten sich der Kraftbedarf bei

Digitized by Google

einem Zuge zusammensetzt, wie sich derselbe bei verschiedenen Geschwindigkeiten ändert. Es kommen drei bis vier Momente in Betracht.

1. Der Rollwiderstand, d. h. derjenige Widerstand, der zu überwinden ist, um die Fortbewegung eines Zuges auf den Schienen zu ermöglichen. Dieser Widerstand nimmt zu proportional mit der Geschwindigkeit. Er beträgt nach aus der Empirie gewonnenen Formeln 3,30—1,6 kg per Metersekunde und Ton Zuggewicht bei abgefederten Personen- und Güterwagen, dagegen ca. 3,8 kg per Ton, Meter und Sekunde bei den nicht abgefederten Massen der Lokomotiven und des Tenders. Das heißt also: um einen abgefederten Wagen von 10 Tons Gewicht mit 1 m Geschwindigkeit vorwärts zu bringen, sind $(3{,}3-1{,}6) \times 10 = 16-33$ Kilogrammmeter Kraft erforderlich, also diejenige Kraft, die genügt, um $16-33$ kg in einer Sekunde 1 m hoch zu heben. Diese Kraft beträgt also $^{16}/_{75}$—$^{33}/_{75}$ Pferdestärken (unter einer Maschinenpferdestärke versteht man bekanntlich diejenige Kraft, die erforderlich ist, um 75 kg in einer Sekunde 1 m hoch zu heben). Bei 10 m Geschwindigkeit in der Sekunde würde der Rollwiderstand eines 10 Tons schweren Wagens betragen $10 . 10 . 1{,}6-3{,}8 = 160-380$ kg bez. $= {}^{160}/_{75} = 2^2/_{15}$ Pferdestärken. In gleicher Weise erforderte eine Lokomotive von 50 Tons Gewicht zur Überwindung des Rollwiderstandes bei 1 m Geschwindigkeit $50 . 3{,}8 = 190$, bei 10 m Geschwindigkeit $50 . 10 . 3{,}8 = 1900$ kg $= {}^{1900}/_{75} = 25^1/_3$ Pferdestärken. Handelte es sich lediglich um den Rollwiderstand, so müßte es praktisch sein, möglichst schnell zu fahren. Denn ob wir einen Wagen mit Schneckengeschwindigkeit bewegten oder mit der Gewalt eines Orkans dahinsausen ließen, es wäre immer nur dieselbe Energie zur Zurücklegung eines Tonnenkilometers erforderlich. Da nun aber bei hohen Geschwindigkeiten der Bedarf an menschlicher Arbeit per Kilometer immer geringer, d. h. immer billiger wird, so würde auch die schnellste Beförderung die billigste sein. Die übrigen in Betracht kommenden Momente verändern sich nicht: die Abnutzung der Räder, überhaupt des Fahrparks und der Schienen ist praktisch so ziemlich die gleiche bei hohen und geringen Geschwindigkeiten und proportional der zurückgelegten Strecke. Aber wir befinden uns auf der Erdoberfläche nicht im luftleeren Raum, sondern die atmosphärische Luft ist ein Medium, das auf der Erdoberfläche ca. 1,2 kg per Kubikmeter wiegt (in Montblanchöhe freilich nur noch halb so viel). Daher ist von großer Bedeutung die Berücksichtigung des

Digitized by Google

2. Luftwiderstandes. Der gewöhnliche Mensch denkt sich: „Ach was, Luft ist Luft, lächerlicher Gedanke, daß die Luft einen hohen Widerstand leisten könnte.“ Tatsächlich bildet der Luftwiderstand auch bei geringen Geschwindigkeiten von 1—1½ m per Sekunde eine verschwindende Größe, die nahezu ignoriert werden kann. Aber der Luftwiderstand wächst im Quadrat der Geschwindigkeit, d. h. für 10 m Geschwindigkeit ist nicht die 10fache, sondern die 100fache Kraft anzuwenden gegenüber der Kraft, die erforderlich ist, um den Luftwiderstand bei 1 m Geschwindigkeit zu überwinden, für 40 m die 1600fache, für 50 m die 2500fache! Und die Fernschnellbahnen sollen ja grade mit solchen Geschwindigkeiten, von 40, 50, 55 m in der Sekunde dahinsausen (entspr. 144, 180, 200 km in der Stunde). Die furchtbarsten Orkane, die die mächtigsten Waldriesen wie Strohhalme knicken, ganze Städte wie einen Komplex von Kartenhäusern zusammenblasen, haben nur 30—40 m Geschwindigkeit in der Sekunde. Bei einem gewöhnlichen Frachtwagen von 6 Tons Gewicht, 10 Tons Ladefähigkeit und einer Vorderfläche von 5 qm ist nun der Luftwiderstand schon bei 16 km in der Stunde gleich dem Rollwiderstande, bei 25 km beträgt er bereits das Doppelte, bei 50 km das 6fache, bei 80 km das 15fache! Bei einer Lokomotive von 94 Tons Gewicht und 12 qm Vorderfläche ist der Luftwiderstand allerdings erst bei 50 km gleich dem Rollwiderstande, bei 80 km gleich dem dreifachen usw. Der Luftwiderstand richtet sich nach dem Querschnitt eines Wagens bezw. der Vorderfläche, während die Länge einen sehr geringen Einfluß hat. Aus diesem Grunde ist es bei Schnellzügen von wesentlichster Bedeutung, daß Zwischenklappen zwischen den einzelnen Wagen angelegt werden: Die Zwischenklappen bei den „Harmonikazügen“ haben durchaus nicht nur die Bedeutung, daß sie die Möglichkeit des Durchgehens durch den ganzen Zug ermöglichen, sondern ihre Hauptbedeutung beruht auf der Verkleinerung der freien Stirnfläche der einzelnen Wagen und damit Verminderung des Luftwiderstandes. Der gesamte Kraftbedarf wird bei einem mit 80 km Geschwindigkeit dahinsausenden Schnellzug durch die Harmonikaklappen geradezu um die Hälfte verringert! Es ist daher leicht ersichtlich, daß bei hohen Geschwindigkeiten elektrische Einzelwagen sehr unpraktisch werden müssen, da fünf bis sechs mit Zwischenklappen versehene Wagen fast nur demselben Luftwiderstand begegnen wie ein Einzelwagen, wenn die Zwischenklappen so hergestellt sind, daß sie überhaupt keine freie Stirnfläche bei den nachfolgenden Wagen übrig lassen (bei den heute faktisch benutzten Harmonikaklappen bleibt immer

Digitized by Google

noch nahezu die Hälfte der Stirnfläche der Wagen frei, wodurch der Luftwiderstand sehr erheblich vergrößert wird).

3. Der Stoßwiderstand beim Überfahren der Schienenfugen nimmt nach Frank (Zeitschr. d. V. d. Ing. 1904, S. 44) im Quadrat zu und erreicht bei 130 km die Höhe des Rollwiderstandes. Da könnte durch längere und schwerere Schienen günstig eingewirkt werden.

4. ist von Einfluß die Erreichung der kinetischen Energie, die nötig ist, um einen Zug aus der Ruhelage bis zu einer gewissen Geschwindigkeit zu bringen. Die kinetische Energie ist gleich dem Gewicht des Zuges mal Quadrat der Geschwindigkeit dividiert durch die doppelte Erdschwere = 9,81 m, d. h. als Formel $\frac{m \cdot v^2}{2 \cdot 9{,}81}$. Haben wir z. B. einen Zug von 250 Tons, und bewegt sich derselbe mit 44 m Sekundengeschwindigkeit (= 160 km per Stunde), so beträgt die kinetische Energie $\frac{250 \cdot 44^2}{2 \cdot 9{,}81} = 25000$ Metertons, das ist das Anderthalbfache bis Doppelte der Kraft, die die Granaten der modernen Riesengeschütze (der 12-Zollgeschütze) an der Mündung entwickeln! Selbst ein mit 80 km Geschwindigkeit fahrender Zug von ca. 250 Tons Gewicht besitzt noch eine kinetische Energie von 7000 Metertons. Daher die furchtbaren Verwüstungen, die eine beim Versagen der Bremse durchgehende Lokomotive anrichtet, wenn sie auf ein Hindernis stößt: Mauern von 4 Fuß Dicke werden wie dünne Schalwände glatt durchschlagen, wie dies vor zwei Jahren der Vorfall in Frankfurt a. M. ad oculos demonstriert hat. Ein anfahrender Zug kann aus dem Grunde nicht sofort schnell fahren, weil die Maschine nicht nur die Kraft abgeben muß, die zur Fortbewegung des Zuges nötig ist, sondern weil sie zugleich die kinetische Energie entwickeln muß, die für die Höchstgeschwindigkeit erforderlich ist. Die Anfahrbeschleunigung beträgt bei Dampfzügen gewöhnlich nur 0,1—0,15 m in der Sekunde. Daher die bei Schnellzügen oft sehr langen Anfahrstrecken. Soll ein Zug mit einer Lokomotive von 1000 HP eine Geschwindigkeit von 120 km in der Stunde erreichen, so gehört dazu eine Anfahrstrecke von 5324 m! Ja bei den letzten Versuchen auf der Militärbahn berichten sogar Zeitungen von Anfahrstrecken von 10 km bis zur Erreichung einer Geschwindigkeit von 128 km. Bei kurzen Strecken zwischen den einzelnen Stationen, z. B. bei der Berliner Stadtbahn, hat die Lokomotive gewöhnlich grade die Maximalgeschwindigkeit von 45 km per Stunde nach 2 Minuten erreicht, wenn sie schon bremsen und

Digitized by Google

dadurch die erlangte kinetische Energie wieder vernichten muß. Es kommt daher ungeheuer viel an auf die Beschleunigung der Anfahrgeschwindigkeit. Diese kann erreicht werden, wenn für die Dauer der Anfahrt dem Zuge die doppelte oder dreifache Kraft zur Verfügung gestellt wird. Bei der Dampflokomotive ist dies unmöglich, da kann die Leistung nur unerheblich vorübergehend gesteigert werden. Sehr viel günstiger steht es bei den Elektromotoren: dieselben können leicht für kurze Zeiträume das Doppelte bis Dreifache der normalen Kraftleistung abgeben. Daher denn das uns allen bekannte schnelle Anfahren der elektrischen Tramways und der elektrischen Hoch- und Untergrundbahn. Die Beschleunigung der Anfahrgeschwindigkeit beträgt da 0,2—0,5 m in der Sekunde: im letzteren Fall kann eine Geschwindigkeit von 160 km in der Stunde schon nach 90 Sekunden und einer zurückgelegten Strecke von nur 2 km erreicht werden. Bei der Berliner Stadtbahn würde die Einführung des elektrischen Betriebes die Abkürzung der Fahrtdauer um eine Minute zwischen jeder Station mit sich bringen — ein sehr erheblicher Zeitgewinn. Allerdings wird von den Verteidigern der Dampftechnik wiederum ins Treffen geführt der Gesichtspunkt, daß bei Straßenbahnen und Vorortbahnen wohl eine derartige wechselnde Abgabe von Kraft möglich sei, weil bei den vielen gleichzeitig verkehrenden Wagen die gesamte Kraftabgabe aus Zentralen so ziemlich dieselbe bleibe. Erhebliche Schwierigkeiten würden aber erwachsen, wenn plötzlich auf Strecken, die eine Zentrale von 4000 HP besäßen, für die Anfahrt eines Zuges 2000 HP mehr verlangt würden. Bei sehr stark befahrenen Strecken ließe sich aber die Mehrabgabe wohl einrichten: es käme darauf an, daß ständig eine überschüssige Kraft von 2000 HP für das Anfahren der Züge zur Verfügung steht. Dieselbe könnte schon durch Aufstellung von Akkumulatorenbatterien in den Zentralen beschafft werden. Daß nicht gleichzeitig mehrere Züge anfahren, ließe sich einrichten. Die Bedingung wäre eben, daß alle Züge, auch die Frachtzüge, mit der gleichen Geschwindigkeit verkehrten.

Wie steht es heute mit den Geschwindigkeiten der Eisenbahnzüge? Wenn wir die heutigen Fahrpläne der Eisenbahnen überblicken, so finden wir da Züge mit den verschiedensten Geschwindigkeiten. Wir haben 1. Blitzzüge bezw. Expreßzüge, 2. D-Züge, 3. gewöhnliche Schnellzüge, 4. schnelle Personenzüge, 5. Bummelzüge, 6. Eilgüterzüge, 7. gewöhnliche Güterzüge. Dabei sind alle Geschwindigkeiten von 20—90 km in der Stunde vertreten. Diese Verhältnisse sind historisch zu erklären. Man fuhr zu Beginn der Eisenbahnära mit

Digitized by Google

geringen Geschwindigkeiten: Frachtzüge 12—16, höchstens 20, Personenzüge 25—30, höchstens 35—40 km in der Stunde. Nach und nach, als man sich überzeugt hatte, daß auch höhere Geschwindigkeiten keine besonderen Gefahren boten, legte man zwischen die bestehenden Güter- und Personenzüge auf den Hauptbahnstrecken Schnellzüge ein, gewöhnlich gegen Erhöhung des Fahrpreises. So gelangte man schließlich zu den D- und Expreßzügen. Die Zunahme des Verkehrs erzwang dabei auch eine Steigerung der Geschwindigkeit der Güterzüge. Auf den stark befahrenen Strecken kamen nämlich immer häufiger Überholungen der langsam fahrenden Züge durch schnell fahrende vor. Schließlich war es auf Strecken, die, wie z. B. Berlin-Halle, regelmäßig von 15 Schnell- und Personenzügen befahren werden, für die Schnellzüge gar nicht mehr möglich hindurchzukommen, wenn man die Geschwindigkeit der Frachtzüge nicht bis zu 45—60 km steigerte. Auch sonst wurden auf stark befahrenen Strecken, z. B. im Ruhrrevier, von den Güterzügen nicht unter 30—40 km per Stunde zurückgelegt. Dabei ist man denn bei dem so stark angewachsenen Verkehr auf vielen Linien direkt auf dem toten Punkt angelangt: die Fahrpläne sind so voll besetzt, daß das Einlegen weiterer Züge fast gar nicht mehr möglich ist. Man kann sagen, die verschiedenen Geschwindigkeiten und die dabei unvermeidlichen Überholungen der langsam fahrenden Züge sind das Kreuz des heutigen Eisenbahnwesens. Bei gleicher Zuggeschwindigkeit ist die Leistungsfähigkeit einer zweigleisigen Bahn nahezu unbegrenzt, namentlich bei dem selbstätigen Blocksystem. Verkehren doch auf der Berliner Stadtbahn ca. 300 Züge täglich, auf der Londoner sogar 500, ohne daß sich ein Unglücksfall durch Überfahren eines vorausgegangenen Zuges ereignet. Die 3—4 Nachtstunden, an denen der Verkehr ruht, genügen dabei vollkommen für die laufenden Reparaturen am Oberbau und die Auswechselung unbrauchbar gewordener Schienen und Schwellen. Bei verschiedenen Geschwindigkeiten der einzelnen Züge entstehen auch bei doppelgleisiger Anlage die größten Schwierigkeiten. Die größten Ungelegenheiten bereiten die schnellfahrenden D-Züge, die nur auf wenigen Stationen halten. Die Regel ist nämlich im Fernverkehr, daß ein Zug nicht eher von einer Station abgelassen werden darf, bis von der nächsten, bei D-Zügen von allen folgenden Zwischenstationen, in denen nicht gehalten wird, telegraphiert wird: „Bahn frei". Soll also ein D-Zug eine Strecke von 1 oder, wie das gar nicht selten ist, 2 Stunden ohne Aufenthalt durchfahren, so muß dieses einen Zuges wegen

Digitized by Google

der gesamte Güter- und Personenzugverkehr auf dem Gleise, das der D-Zug benutzt, bis zum nächsten Haltepunkt des D-Zuges vollständig ruhen! Daher denn die bei gleichen Geschwindigkeiten unbegrenzte Leistungsfähigkeit einer zweigleisigen Bahn bei dem faktischen Fahrplan zu einer sehr begrenzten wird. Daher auch der vielfach gehörte Ruf nach „Entlastungsbahnen". Es ist nicht zu bezweifeln, daß die erste Anregung zum Bau des Mittellandkanals eben der Umstand abgegeben hat, daß bei der herrschenden Zugordnung die Bahnen im Ruhrrevier tatsächlich am Ende ihrer Leistungsfähigkeit standen. Bekanntlich ist von kanalgegnerischer Seite wiederholt vorgeschlagen, wenn man schon den Verkehr anders nicht bewältigen könne, anstatt des Kanals besondere Schleppbahnen, ausschließlich für Güterzüge zu bauen. Darauf ist entgegnet, daß ein Kanal denn doch die Frachten mehr verbilligen, also dem Verkehr besser dienen würde als eine jede Eisenbahn. Ein Kanal ersetze an Leistungsfähigkeit eine ganze Anzahl zweigleisiger Eisenbahnen. . . . . Eine Begründung dieser letzteren Behauptung ist freilich nirgends gegeben. Als eine Begründung kann nicht angesehen werden die Ausführung, die sich in allen nationalökonomischen Lehrbüchern findet, daß ein Pferd auf der Eisenbahn 80, auf einem Kanal 1200 Zentner Last bewegen könne. Wirtschaftlich ausschlaggebend ist nicht, um wieviel der Kraftbedarf für die Traktion billiger ist, sondern wie sich die Gesamtkosten inkl. Verzinsung des Anlagekapitals für Kanal einerseits, für die Eisenbahn anderseits stellen. Bedauerlicherweise ist die anfangs rein technische Mittellandkanalfrage eine hochpolitische geworden. Auf liberaler Seite ist man schon aus Prinzipiengründen für den Kanal. Man kann mitunter die Meinung hören: Die These von der Notwendigkeit des Kanals als einzigen Auskunftsmittels zur Verbilligung der Frachten mag wissenschaftlich strittig sein. Im volkswirtschaftlichen Interesse liegt eine Herabsetzung der Gütertarife. Der preußische Fiskus wird das aber nicht eher zugestehen, als bis ihn die billigeren Kanalfrachten dazu nötigen. Ergo muß der Kanal unter allen Umständen gebaut werden . . . Vielleicht auch war der wichtigste Beweggrund für die Kanalvorlage der, daß man nicht eine generelle Herabsetzung der Gütertarife riskieren wollte, weil eine solche leicht zu einer Zerrüttung der Staatsfinanzen hätte führen können, dabei aber doch wenigstens einem Teil der wichtigsten Industrien Erleichterung verschaffen wollte. Der Kanal würde nach der Regierungsvorlage eine Einbuße von 54 Millionen an Roheinnahmen bedeuten. Die Minderung an Reineinnahme würde viel-

Digitized by Google

leicht nur halb so viel ausmachen. Das könnte der Fiskus schließlich verschmerzen. Zudem ist aufmerksam gemacht, daß bei dem sich rapide steigernden Verkehr diese Einbuße bald wieder eingebracht werden würde. Freilich kann hierzu der Kanalgegner bemerken, daß bei unserer stark anwachsenden Bevölkerung und den noch stärker anwachsenden Staatsbedürfnissen auch stark anwachsende, nicht sich gleichbleibende Staatseinnahmen notwendig sind. Immerhin wäre die finanzielle Einbuße schließlich nicht unersetzlich. Von Interesse wäre jedenfalls der Kanal als ein großartiges Experiment für die Frage der vergleichsweisen Kosten der Kanal- und Eisenbahnfrachtbeförderung. Bezüglich der Leistungsfähigkeit könnte der Kanalgegner bemerken, daß eine Leistungsfähigkeit von 8 Millionen Tons, wie sie für den Kanal in Aussicht genommen ist, nichts übermäßig Imponierendes bieten könne. In Amerika befördere die eingleisige Bahn von Mesabi nach Duluth 6 Millionen Tons Erze im Jahr [1]. Der Kanalfreund kann aber entgegnen, daß amerikanische Verhältnisse für uns nicht maßgebend sind; wir müßten die Vor- und Nachteile jeder Beförderungsart erst am eigenen Leibe studieren; auch seien ja die amerikanischen Erzfrachten durchaus nicht niedrig. Das steht jedenfalls fest: es ist von größter Bedeutung, volle Klarheit zu schaffen über die Selbstkosten und Leistungsfähigkeit sowohl der Kanäle als der Eisenbahnen — wenn es nicht anders geht, durch weitere, sei es auch noch so kostspielige Experimente. Natürlich darf nicht außer acht gelassen werden, daß man nur gleiche Leistungen mit gleichen Leistungen vergleichen darf. Wenn z. B. heute auf den preußischen Eisenbahnen im Durchschnitt jeder Kilometer von rund 800 000 Tons Fracht passiert wird, für den Mittellandkanal 8 Millionen in Aussicht genommen sind, so ist ohne weiteres ersichtlich, daß Verzinsung und Unterhaltungskosten beim Kanal das Zehnfache betragen können gegenüber der Eisenbahn bei gleicher, das Fünffache bei nur halber Höhe des Tarifs. Das eigentliche Problem ist natürlich, wie sich Verzinsung und Betriebskosten bei gleicher Leistung per Tonnenkilometer stellen würden. Darüber wissen wir leider gar nichts.

Bei der Frage nach der Rentabilität einer Eisenbahnlinie wird man als Grundsatz anerkennen müssen, daß eine Eisenbahn dann am rentabelsten ist, wenn sie an der oberen Grenze der technischen Leistungsfähigkeit steht. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine

[1] Stahl und Eisen 1903.

Digitized by Google

Bahn rentabler sein muß, wenn sie 10 Millionen Tons Güter befördert, als wenn sie nur 5 Millionen oder gar nur 1 Million Tons befördert. Nicht nur erfordert die Verzinsung des Anlagekapitals bei 10 Millionen Tons zehnmal weniger per Ton, sondern auch die reinen Betriebsausgaben wachsen durchaus nicht im geraden Verhältnis zur beförderten Gütermenge. Die Anzahl der Stationsbeamten, Bahnwächter usw. kann bei noch so schwachem Verkehr nie unter ein gewisses Minimum sinken, während bei steigendem Verkehr nicht die proportional höhere Anzahl eingestellt zu werden braucht. Selbst die Abnutzung der Wagen und Gleise, der Kohlenverbrauch wächst nicht direkt im gleichen Verhältnis mit der Zunahme des Verkehrs, sondern es ist sehr wohl eine stärkere Ausnutzung des vorhandenen Fahrparks denkbar. Die Ausnutzung des Fahrparks ist doch heute eine ganz unbefriedigende. Eine Lokomotive legt im Durchschnitt in Deutschland nur 75 Nutzkilometer und noch etwa 25 Rangierkilometer täglich zurück, ein Güterwagen bloß 45 km, ein Personenwagen ca. 100 km. Amerikanische Schnellzugslokomotiven der Pennsylvaniabahn dagegen legen im Jahre 173 000 km zurück = 473 km täglich (Zeitschrift des Ver. deutscher Ingenieure 1902, S. 324). Allerdings rechnen die Amerikaner die durchschnittliche Lebensdauer einer Lokomotive zu nur 6—8 Jahren, gegen 30—40 Jahre in Europa. Das hat aber den doppelten Vorteil, daß erstens entsprechend weniger Kapital in den Lokomotiven festliegt, zweitens aber stets die modernsten Lokomotivsysteme eingeführt werden können, die mehr Kohle usw. sparen. Daher muß das höchste Bestreben einer Eisenbahnverwaltung sein, bei starkem Frachtangebot die Leistungsfähigkeit nach Möglichkeit anzuspannen. Es ist also das Problem zu untersuchen, ob nicht noch die Leistungsfähigkeit unserer stärkstbenutzten Bahnen gesteigert werden kann. Theoretisch denkbar ist eine solche Steigerung in einer doppelten Richtung. Erstens könnte die Geschwindigkeit der Züge gesteigert werden, vor allem die Geschwindigkeit der Güterzüge mehr der der Schnellzüge angenähert werden. Es ist doch klar, daß, wenn wir z. B. Güterzüge mit einer Geschwindigkeit von 70—80 km befördern können da, wo man es vorher nur zu Geschwindigkeiten von 30—40 km brachte, gleichzeitig die Geschwindigkeit der Schnell- und D-Züge von 50—70 auf 100—110 km erhöht, daß dann in derselben Zeit auf derselben Strecke die anderthalbfache bis doppelte Anzahl Züge befördert werden kann. Zweitens entsteht die Frage, ob nicht die Größe und Ladefähigkeit der

Digitized by Google

Güterwagen gesteigert werden kann. Wird die Ladefähigkeit der Wagen verdoppelt, so können die Güterzüge entsprechend mehr Fracht befördern. Wie stellen sich nun die Eisenbahntechniker zu diesen Fragen? Bei den maßgebenden Eisenbahntechnikern gilt gradezu als Axiom, daß eine Steigerung der Geschwindigkeit wegen der erhöhten Kosten, dem im Quadrat anwachsenden Kraftbedarf und der stärkeren Ansprüche an den Bahnkörper unmöglich sei. Ebenso untunlich sei eine Steigerung der Ladefähigkeit der Frachtwagen. Zum Überfluß wird noch auf die bundesrätlichen Bestimmungen hingewiesen, nach denen Züge selbst auf graden, völlig ebenen Strecken nicht über 90 km die Stunde fahren dürfen, und die Belastung der Gleise nicht 3,6 Tons per laufenden Meter überschreiten darf. Zweifellos sind es diese und ähnliche Argumente gewesen, die bestimmend auf die Wiedereinbringung der Kanalvorlage eingewirkt haben. Fragt man freilich diejenigen Männer, die heute an der Spitze des technischen Wissens stehen, dann wird man an der unbedingten Stichhaltigkeit der obigen Argumente zweifeln müssen. Die für technische Verhältnisse getroffenen Bestimmungen veralten. Die erwähnten bundesrätlichen Bestimmungen waren weise getroffen — vor 30 Jahren, als die Schienen der Hauptbahnen noch nicht über 31 kg per laufenden Meter wogen und aus Eisen angefertigt waren. Heute ist das Gewicht um ein Drittel, die Festigkeit (wegen der ausschließlichen Anwendung von Stahlschienen) um nahezu das Doppelte erhöht. Von den fortschrittlichen Technikern wird behauptet, daß der heutige Oberbau der Hauptbahnen auch ohne Umbau für 120 km Geschwindigkeit völlig ausreiche. Jedenfalls wäre es geboten, hier aufs genaueste durch Anstellung von Dauerversuchen zu prüfen. Haben die jüngeren Techniker Recht, ist der Oberbau für größere Geschwindigkeiten und schwerere Wagen (wie sie übrigens in Amerika längst gebraucht werden) ausreichend, so erübrigt noch die zweite Frage, um wieviel denn die schnellere Beförderung von Güter- und Personenzügen kostspieliger ist, bezw. ob die Kostenunterschiede tatsächlich so bedeutend sind, daß sie die Verzinsung einer neu zu bauenden „Entlastungsbahn" aufwiegen.

Was die heutigen reinen Selbstkosten für die Traktion anlangt, so finden wir darüber im Preußischen Etat die folgenden Angaben. Es kosten in Mark:

Digitized by Google

	Unterhaltung	Rücklage	Personal	Kohle	Verzinsung	Sa.
1000 Lokomotivkilometer	74,5	44,8	65	135	50,0	369,3
1000 Personenwagenachskilometer	4,56	2,7	6	—	4,0	17,2
1000 Güterwagenachskilometer .	2,91	1,6	1	—	3,6	9,1

Kombinieren wir diese Angaben mit der durchschnittlichen Anzahl der Wagenachsen in den Personen- und Güterzügen, so gelangen wir, da ein durchschnittlicher Personenzug aus 20, ein Güterzug aus 66 Wagenachsen besteht, zu folgenden Ergebnissen:

1000 Personenzugkilometer erfordern für 1000 Lokomotivkilometer 369,3 Mk.; für die zugehörigen 20 000 Personenwagenachskilometer 344 Mk., für den Verschleiß der Schienen noch etwa 30 Mk. (es wird im Etat angenommen, daß Stahlschienen 200 000 Züge aushalten, bevor sie ausgewechselt werden müssen), Summa ca. 713,3 Mk. Da die durchschnittliche Zugbesetzung 80 Personen betrug, so kam ein Personenkilometer auf 0,93 Pf. Ein durchschnittlicher Güterzug von 66 Achsen erforderte entsprechend $369,3 + 66 \times 9,1 + 30 = 999,3$ Mk. Befördert sind mit jedem Güterzuge im Mittel 193 Tons, ein Tonnenkilometer verursachte daher 0,515 Pf. Selbstkosten. Allerdings ist hier die Verzinsung, Unterhaltung und Abnutzung des Bahnkörpers, der Unterhalt der Stationen und des Bahnpersonals nicht gerechnet. Hier beginnen die Schwierigkeiten. Diese niedrigen Sätze von 0,93 Pf. per Personen-, 0,515 Pf. per Gütertonnenkilometer haben Bedeutung insofern, als sie die Kosten für den zuschüssigen Verkehr darstellen, soweit eine vorhandene Bahn ohne kostspielige Ergänzungsbauten einen solchen noch bewältigen kann, und sofern aus dem bisherigen Verkehr alle anderen Unkosten inkl. Verzinsung des Anlagekapitals gedeckt werden. Handelt es sich lediglich um die Selbstkostenfrage für den vorhandenen Verkehr, so ist ganz summarisch zu verfahren, es ist darauf hinzuweisen, daß heute die Einnahmen vom Frachtgut auf den preußischen Eisenbahnen im Durchschnitt ca. 3,7 Pf. per Tonnenkilometer betragen. Da der Betriebsaufwand bei den preußischen Eisenbahnen etwa rund 60 % der Gesamteinnahmen beträgt, so würden die reinen Selbstkosten 2,3 Pf., der Überschuß etwa 1,4 Pf. per Tonnenkilometer betragen. Nun verzinsen sich die vorhandenen Bahnen mit nahezu 6 %, der Staat dagegen bekommt für den Neubau von Eisenbahnen Geld zu ca. 3½ % geliehen. Somit sind als reine Zinsquote nur etwa 0,8 Pf. per Tonnenkilometer zu rechnen. Es fragt

Digitized by Google

sich also, ob der Mehraufwand bei Erhöhung der Geschwindigkeit dieser Differentialquote von 0,8 Pf. per Tonnenkilometer nahe kommt oder sie gar übertrifft. Um diesen Mehraufwand festzustellen, ist es notwendig, zunächst den Kraftbedarf bei verschiedenen Geschwindigkeiten zu kennen. Die genauen technischen Formeln anzuführen, wäre hier zu umständlich. Wir geben daher bloß eine Berechnung über den Zugwiderstand per Ton Zuggewicht bei verschiedenen Geschwindigkeiten, aus dem sich dann der gesamte Kraftbedarf ohne weiteres ableiten läßt. Nach v. Borries[1] beträgt der Zugwiderstand für vierachsige Wagen per Ton Zuggewicht in Kilogramm:

Formeln von	Geschwindigkeit in Kilometern per Stunde						
	0	20	40	60	80	100	120
Leitzmann	1,2	1,5	2,2	3,2	4,6	6,5	8,5
Frank	2,5	2,6	3,0	3,6	4,4	5,5	6,8
Barbier mit 13 % Abzug .	1,4	1,6	2,0	3,0	4,3	5,7	7,6
v. Borries	1,5	1,9	2,5	3,3	4,3	5,7	7,2

Wie man sieht, differieren die einzelnen Formeln zum Teil nicht unerheblich untereinander. Halten wir uns an die neueste und zuverlässigste Formel von v. Borries, so können wir den gesamten Kraftbedarf feststellen, indem wir den Zugwiderstand mit der Geschwindigkeit per Sekunde in Meter multiplizieren. Wir erhalten alsdann den Kraftbedarf in Meterkilogramm. Um die Anzahl der Pferdestärken festzustellen, braucht man sich bloß daran zu erinnern, daß 75 Meterkilogramm = 1 Pferdestärke sind. Das Resultat ist das folgende:

(Siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.)

Der Kraftbedarf wächst also beim Übergange von 20 auf 40 km um bloß 30 %, beim Übergang zu 60 km um 80 %. Da aber bereits die heutige Durchschnittsgeschwindigkeit der Güterzüge etwa rund 40 km ausmacht, so kommt bloß in Frage, um wieviel der Kraftbedarf beim Übergange zu 80—90 km steigt. Wir finden für 1000 Tonnenkilometer 9,2 und 15,7 resp. (bei 90 km) wohl ca. 18 Pferdekraftstunden, also nahezu eine Verdoppelung. Bevor wir nun die Kosten der Güterbeförderung einander gegenüberstellen, müssen wir jedoch noch beachten, daß beim Dampfbetrieb der Kraftbedarf für die Lokomotive mit veranschlagt werden muß, und daß

[1] Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure, 1904, S. 814.

Digitized by Google

Geschwindigkeit

Kilometer per Stunde	20	40	60	80	100	120
entsprechend Meter per Sekunde	5,5	11	16,5	22	27,5	33
Kraftbedarf in Meterkilogramm per 100 Tons Zuggewicht (nach v. Borries) .	$100 \times 1{,}9 \times 5{,}5$	$100 \times 2{,}5 \times 11$	$100 \times 3{,}3 \times 16{,}5$	$100 \times 4{,}3 \times 22$	$100 \times 5{,}7 \times 27{,}5$	$100 \times 7{,}2 \times 33$
Kraftbedarf in Pferdestärken per 100 Tons Zuggewicht	14	36,7	72,6	126	209	317
in einer Stunde werden befördert Tonnenkilometer	$100 \times 20 = 2000$	$100 \times 40 = 4000$	$100 \times 60 = 6000$	100×80 8000	$100 \times 100 = 10\,000$	$100 \times 120 = 12\,000$
Somit Kraftbedarf für je 1000 Tonnenkilometer in Pferdekraftstunden . . .	$\frac{14}{2} = 7$	$\frac{36{,}7}{4} = 9{,}2$	$\frac{72{,}6}{6} = 12{,}1$	$\frac{126}{8} = 15{,}7$	$\frac{209}{10} = 20{,}9$	$\frac{317}{12} = 26{,}4$

weiter 1000 Tonnenkilometer Zuggewicht nur etwa 400 Tonnenkilometer Frachtgewicht entsprechen (ein Güterwagen von 10 Tons Ladefähigkeit hat 6,3 Eigengewicht; ausgenutzt wird die Ladefähigkeit im Durchschnitt zu höchstens 60 %). Der Bedarf an Zugkraft beträgt für je ein Ton Lokomotivgewicht nach v. Borries

$$w_1 = 4 + 0{,}027\,V + \frac{0{,}064\,V^2}{L}$$

worin V = Geschwindigkeit per Stunde in km, L Lokomotivgewicht bedeutet. Für 40 km Geschwindigkeit hat danach eine Lokomotive von 80 Tons Eigengewicht einen Bedarf an Zugkraft von ca. 6,3 kg, bei 80 km von ca. 11 kg, bei 100 km von 13,7 kg. In Pferdestärken ausgedrückt, braucht so eine Lokomotive für die Fortbewegung des Eigengewichts bei 40 km 74 Pferdestärken, bei 80 km dagegen 258, bei 100 km 402. Wenn nun eine solche Lokomotive 800 Pferdestärken besitzt, so wird sie bei 40 km Geschwindigkeit, da ihr für die Fortbewegung der Last $800 - 74 = 726$ Pferdestärken zur Verfügung stehen, außer dem Eigengewicht noch Anhängewagen im Gewicht von nahezu 2000 Tons schleppen können. Bei 80 km sind jedoch nur $800 - 258 = 542$ Pferdestärken für die Last zur Verfügung, das Gewicht der angehängten Wagen muß auf $\frac{542}{1{,}26} = 430$ Tons sinken. Diese 430 Tons werden aber mit der doppelten Geschwindigkeit befördert, die Leistung ist daher in dem

Digitized by Google

einen Falle $2000 \times 40 = 80\,000$, in dem anderen Falle $430 \times 80 = 34\,400$ Tonnenkilometer Zuggewicht. Das wirkliche Ladegewicht zu 40 % des Zuggewichtes gerechnet, kommen wir auf 32 000 und 13 760 Tonnenkilometer Güterbeförderung bez. auf $\frac{32\,000}{800} = 40$ und $\frac{13\,760}{800} = 17{,}2$ Tonnenkilometer Güterbeförderung pro Stundenpferdestärke. Rechnet man nun eine Stundenpferdestärke in der Lokomotive zu 3 Pfennig, was eher zu hoch als zu niedrig sein dürfte, so betragen die Kosten der Zugkraft in dem einen Falle $\frac{3}{40} = 0{,}075$, in dem anderen Falle $\frac{3}{17{,}2} = 0{,}174$ Pfennig per Tonnenkilometer. Das heißt also: die schnelle Frachtbeförderung käme genau um **einen Zehntel Pfennig** per Tonnenkilometer teurer. Mit anderen Worten: es ist immer noch achtmal vorteilhafter, die Geschwindigkeit der Frachtzüge zu verdoppeln, d. h. auf 80—90 km per Stunde zu bringen, als „Entlastungsbahnen" zu bauen. In Deutschland würden bei gleichbleibender Frachtenbewegung die Gesamtkosten für die Traktion der Güterzüge bei Verdoppelung der Geschwindigkeit allerdings um ca. 26 Millionen Mk. steigen. Aber ein Anwachsen des Güterverkehrs um bloß 2 % würde diese Mehrkosten wieder einbringen. In Wirklichkeit liegen die Dinge noch günstiger für den schnelleren Betrieb. Die Leistung der Lokomotiven nimmt bis zu einer gewissen Grenze mit der Schnelligkeit zu, weil die Feueranfachung gleichmäßiger, der Füllungsgrad kleiner, die Ausnutzung von Dampf besser wird. Diese Verhältnisse erreichen bei 4—5 Radumdrehungen in der Sekunde, also bei etwa 80—100—110 km Geschwindigkeit in der Stunde ihre besten Werte. Darüber hinaus nimmt die Leistung wieder ab[1]. Nach der von Prof. Frank auf Grund der Versuche auf preußischen Staatsbahnen gefundenen Formel ergibt jeder Quadratmeter feuerberührter Heizfläche am Triebradumfang eine Leistung von $0{,}617\sqrt{v}$ (V = Geschwindigkeit in Kilometern pro Stunde). Daraus würde folgen, daß 1 qm feuerberührter Heizfläche bei 40 km Geschwindigkeit ca. 3,85, bei 80 km dagegen ca. 5,53 Pferdestärken, also um 45 % mehr erzeugt. Unter günstigsten Umständen, für Geschwindigkeiten von 90—110 km in der

[1] v. Borries in der Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure, 1904, S. 814.

Digitized by Google

Stunde, findet v. Borries diesen Wert sogar zu 6,5—7 Pferdestärken. Somit erfordert das schnellere Fahren zwar eine höhere Kraft, aber es erhöht auch die Leistungsfähigkeit der Lokomotive, erniedrigt den Kohlenverbrauch von 1,5 bis 1,1—1 kg pro wirklich geleistete Stundenpferdestärke.

Wenn man übrigens weiter den Kohlenverbrauch per Lokomotivkilometer bei den gegenwärtig üblichen und bei stark erhöhten Geschwindigkeiten vergleicht, so gelangt man sogar zum Schlusse, daß Unterschiede kaum vorhanden sind. So sind 1900 auf den preußischen Staatsbahnen geleistet 524,3 Mill. Lokomotivkilometer, der Kohlenverbrauch für Lokomotiven betrug 5,554 Mill.[1] Tons oder etwa 10,6 kg per Lokomotivkilometer. Von den 524,3 Mill. Lokomotivkilometern waren aber nur 335 Mill. Nutzkilometer, 24 Mill. Leerfahrten und 164,5 Mill. Rangierkilometer. Für die beiden letzteren Kategorien werden wir den Kohlenverbrauch nur etwa zum halben Betrage des für die Traktion der Züge notwendigen Kohlenquantums ansetzen. Verteilen wir also den Kohlenverbrauch auf $335 + \frac{188,5}{2} = 430$ Mill. Lokomotivkilometer, so ergibt sich als durchschnittlicher Kohlenverbrauch der mit voller Kraft gefahrenen Lokomotivkilometer rund 13 kg. Dazu mag bemerkt werden, daß nach Garbe bei Versuchsfahrten auf der Strecke Grunewald-Belzig (62,5 km) eine Heißdampflokomotive modernster Bauart, die ein Eigengewicht von 80 Tons besaß und dazu noch einen angehängten Wagenzug von 280 Tons Gewicht schleppte, nur 9,61 kg Kohle per Kilometer verbrauchte; dazu 58,2 kg Wasser. Verbundlokomotiven verbrauchten 10,66 und 10,78 kg Kohle und 78 kg Wasser[2]. Die Strecke enthält Steigungen von 1 : 150 bis 1 : 120. Gefahren wurde im Maximum 90 km per Stunde. v. Borries kritisiert allerdings die Berechnung von Garbe, indem er nachweist, daß diese ökonomische Fahrt der Heißdampflokomotive bei einer Durchschnittsgeschwindigkeit von nur 71 km stattgefunden habe[3], bei 87 km mittlerer Geschwindigkeit sei der Verbrauch auf 11,15 kg per Kilometer gestiegen. Es ist aber zu betonen, daß auch diese Angabe noch zu günstige Vorstellungen erweckt: es kommt darauf an, wieviel Kohle eine Lokomotive für eine ganze Zugstrecke inkl. Anheizen

[1] Archiv für Eisenbahnwesen, 1903, S. 319 ff.
[2] Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure, 1902, S. 189.
[3] Ebenda S. 1068.

Digitized by Google

und Aufenthalt verbraucht. Da ist interessant die Angabe von v. Borries[1], daß die Heißdampflokomotive 86 auf der Strecke Stendal-Hannover bei 88,6 km Durchschnittsgeschwindigkeit für die ganze Doppelfahrt (zweimal 126 km) 3345 kg Kohle verbrauchte. Danach erhebt sich der wirkliche Kohlenverbrauch schon auf 13,2 kg per Kilometer. Aber auch dieser letztere Betrag entspricht ja, wie wir aus den oben angeführten Zahlen ersehen können, ungefähr nur dem heutigen Durchschnittsverbrauch der preußischen Staatsbahnlokomotiven. Die letztgenannte Heißdampflokomotive war ebenfalls 81 Tons schwer und erreichte mit einem angehängten Zuge von 267,1 Tons streckenweise eine Geschwindigkeit von 111 km, wobei sie ca. 1100 Pferdestärken entwickelte, während allerdings die Durchschnittsleistung in Pferdestärken nur etwa 808 betrug. Nun ist es von Interesse, daß eine derartige moderne Heißdampflokomotive von 800—900 Pferdestärken Durchschnittsleistung ausreicht, um einen mittleren preußischen Schnellzug oder Personenzug mit hohen Geschwindigkeiten von 88—90 km zu ziehen. Bezüglich der Beförderung von Güterzügen ist zu bemerken, daß die durchschnittliche Ladung eines preußischen Güterzuges etwa 193 Tons beträgt; dazu kommt noch das Eigengewicht der 66 Wagenachsen, aus denen ein mittlerer Zug besteht, und das zu 3,15 Tons per Achse oder rund 208 Tons anzunehmen ist. Das gesamte Gewicht der Wagen inkl. der Durchschnittsladung eines Güterzuges erhebt sich also auf rund 400 Tons. Die Kraft einer Lokomotive von 800 Pferdestärken reicht also auf ebener Strecke zur Beförderung eines derartigen Güterzuges mit 80 km Geschwindigkeit aus. Handelt es sich aber um die Beförderung schwererer Güterzüge oder um häufige Steigungen, so wären natürlich größere Lokomotiven zu nehmen; der Kohlenverbrauch pro Tonnenkilometer Fracht würde dabei noch sinken, weil der Luftwiderstand derselbe bleibt, sofern lange, leistungsfähige Wagen genommen werden. An besonders großen und schweren Lokomotiven beschreibt v. Borries[2] die 2/5 gekuppelte Lokomotive der badischen Staatsbahnen, die 115 Tons wiegt und einen Zug von 300 Tons Gewicht mit 110 km Geschwindigkeit fährt, dabei gegen 1400 Pferdestärken entwickelt. Bei 80 km Geschwindigkeit würde diese Lokomotive auf ebener Strecke offenbar ca. 800 Tons Last ziehen können = dem doppelten Gewicht eines durchschnittlichen preußischen Güter-

[1] Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure, 1902, S. 1068.
[2] Ebenda, 1903, S. 812.

Digitized by Google

zuges. Die von Henschel & Sohn in Kassel kürzlich hergestellte sog. Schnellbahnlokomotive, $^2/_6$ gekuppelt, mit einer Heizfläche von 260 qm von 145 Tons Gewicht, hat bei Versuchsfahrten mit 5 Wagen von 170 Tons Gewicht bei mäßiger Anstrengung 123 km Geschwindigkeit erreicht. v. Borries nimmt an, daß sie auch einen Zug von 300 Tons mit 120 km in der Stunde fahren könnte. Der Kohlenverbrauch würde da allerdings auf 14—15 kg per Kilometer ansteigen. Allein das wäre denn doch keine so erhebliche Mehrausgabe, daß sie von der Einführung so schneller Züge abschrecken könnte — allerdings nur, soweit ganz überwiegend ebene Strecken in Betracht kommen. Bei starken Steigungen wächst der Kraftbedarf sehr schnell an: bei einer Steigung von 1 : 200 braucht man bei 80 km Geschwindigkeit für einen durchschnittlichen Güterzug von 400 Tons (inkl. Lokomotive) bereits eine zuschüssige Kraft von $\frac{400 \times 22}{200} = 44000$ Metertons oder 585 Pferdestärken. Eine 800 Pferdestärken-Lokomotive wäre da bereits gezwungen, die Fahrt zu verlangsamen, da sie selbst für kurze Strecken diese zuschüssige Kraft nicht entwickeln kann. Bei Steigungen von 1 : 100 beträgt die zuschüssige Kraft das Doppelte, bei 1 : 50 das Vierfache. Hier tritt also eine wesentliche Verlangsamung ein. Grade dieser Umstand ist das Kreuz des Dampfbetriebes, dazu kommt noch das langsame Anfahren. Eine große Schwierigkeit bereiten die Kurven, wenn mit verschiedenen Geschwindigkeiten gefahren wird. Dieselben erfordern nämlich auf der einen Seite eine Überhöhung der Schienen, welche aber bei hohen Geschwindigkeiten beträchtlich höher sein muß als bei geringen. Überhaupt sind schon Kurven von 1000 m Radius, wie sie auch im norddeutschen Flachlande sehr häufig vorkommen, nur mit Höchstgeschwindigkeiten von 110—120 km zu befahren (auf der Versuchsstrecke Berlin-Zossen kommt nur eine Kurve von 2000 m Radius vor), solche von 500 oder gar 300 m Radius wären schon ganz unzulässig. Also müßte vielfach auch für Dampfbahnen ein Umbau ganzer Strecken vorgenommen werden, wenn hohe Geschwindigkeiten erreicht werden sollen.

Es muß als außerordentlich dankenswert anerkannt werden, daß seitens der preußischen Eisenbahnverwaltungen Schnellfahrtsversuche mit Lokomotiven angestellt worden sind. Auf ebenen Strecken sind da mit den neuesten Schnellzuglokomotiven Geschwindigkeiten von 135—140 km in der Stunde erreicht worden. Diese Geschwindigkeit steht somit hinter der mittelst Elektrizität erreichten um ein volles Drittel zurück. Die hervorragendsten Dampftechniker, so

Digitized by Google

Geheimrat Prof. v. Borries, sind denn auch der Ansicht, daß man für die besten Dampflokomotiven auf langen ebenen Strecken nur mit einer Dauergeschwindigkeit von 110 km per Stunde rechnen könne[1]. Und wenn kürzlich durch die Zeitungen die Notiz ging, die preußische Eisenbahnverwaltung plane bereits einen D-Zug, der die Strecke Berlin-Cöln in 5 Stunden, also mit 120 km Durchschnittsgeschwindigkeit zurücklegen würde, so ist diese Notiz von zuständiger Seite bereits dahin rektifiziert worden, daß daran noch nicht gedacht sei; schon der vorhandene Oberbau würde derartige Dauerfahrten verbieten. Somit scheint fest zu stehen, daß ganz hohe Geschwindigkeiten nur mittelst Elekrizität geleistet werden können. Schwierigkeiten macht nur die Kostenfrage. Die Elektrizität läßt sich ja nicht selbständig schaffen, sondern die nötige Kraft muß erst in Dampfmaschinen erzeugt, in Dynamos in Elektrizität umgewandelt, fortgeleitet, in Elektromotoren wiederum in Kraft verwandelt werden. Bei diesem wiederholten Umsetzen in den Leitungen geht nahezu ein Drittel der ursprünglichen Kraft verloren. Dieser Umstand würde allenfalls noch nicht sehr schwer wiegen, weil große stationäre Dampfmaschinen mit einem geringeren Kohlenaufwand pro Stunde und Pferdestärke arbeiten als Lokomotiven. Gewöhnliche Lokomotiven älterer Bauart verbrauchen 1½ kg Kohle pro Stunde und Pferdestärke, selbst die besten neuesten 4-Cylinder Verbund- und die Heißdampflokomotiven brauchen unter den günstigsten Umständen (bei hohen Geschwindigkeiten) 1—1,1 kg, während große stehende Dampfmaschinen mit 0,65—0,7 kg auskommen[2]. Gegen die Anwendung der Elektrizität sprechen nur die höheren Anlagekosten: eine große moderne Dampflokomotive für Schnellzüge kostet nicht mehr wie der elektrische Motorwagen, der für die Schnellfahrten benutzt wurde. Mit Einbeziehung der Antriebsmaschinen der Dynamos, Leitungen usw. steigen aber die Kosten auf das Drei- bis Vierfache und mehr. Dieser Umstand mag es denn erklären, weshalb einzelne enragierte Dampftechniker, wie der Eisenbahnbauinspektor Fränkel, der selbst eine neue Lokomotivkonstruktion erfunden hat, sich zu Behauptungen versteigen, wie die, daß die Einführung des elektrischen Betriebes auf Vollbahnen ein technischer (sic!) und wirtschaftlicher Rückschritt

[1] Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure, 1904, Nr. 22, S. 814.

[2] Unzutreffend sind Behauptungen, wie die von Fränkel, daß die Heißdampflokomotive der gewöhnlichen stehenden Dampfmaschine nahezu die Spitze bieten könne (Verhandlungen des Vereins für Eisenbahnkunde, 1902, S. 40); die von Fränkel angeführten Vergleichszahlen sind direkt unrichtig.

Digitized by Google

sei, vor der weiteren Verfolgung der Schnellbahnversuche müsse als „aussichtslos und betriebsgefährlich" gewarnt werden[1]. Dem gegenüber wird man sagen müssen, für hohe Geschwindigkeiten von 140—160 und mehr Kilometern kann nur der elekrische Betrieb in Frage kommen.

Wie erwähnt, erfordert bei hohen Geschwindigkeiten die Überwindung des Luftwiderstandes einen ungemein großen Kraftaufwand. Dieser Umstand hat denn einige der bedeutendsten Techniker auf die Idee geführt, den Luftwiderstand durch Abschrägung der Vorderflächen der Motorwagen und Lokomotiven zu verkleinern zu suchen. So insbesondere Prof. Frank (und v. Borries pflichtet ihm darin bei), der ausführt[2], man könnte bei konisch zugespitzter Form die ca. 10 qm betragende freie Stirnfläche der Motorwagen so umgestalten, daß sie der Luft nur noch 40 % des Widerstandes bieten, den grade Stirnflächen haben. Wenn man den Bericht der Studiengesellschaft liest, so erscheint es freilich fraglich, ob Wagen konstruiert werden können, die eine so starke Verringerung des Luftwiderstandes ermöglichen. Es sind nämlich Versuche ausgeführt mit Vorbauten an den 93,5 Tons schweren Motorwagen der Studiengesellschaft, bei denen die Vorderflächen so abgeschrägt waren, daß an der Spitze ein Winkel von 80° entstand. Der Unterschied im Kraftbetrieb gegenüber der senkrechten Stirnfläche betrug nur etwa 8 %. Allerdings liegt, wie in dem Bericht selbst betont wird, die Möglichkeit vor, die Stirnfläche noch bedeutend stärker zuzuspitzen, insbesondere auch die Vorbauten nach unten tiefer als bis 40 cm von der Schienenoberkante herunterzuführen. Nichtsdestoweniger muß man sich vor übertriebenen Hoffnungen hüten. Es dürfte vielleicht noch gelingen, weitere 10—12 % zu sparen, ob mehr, ist fraglich. Rechnen wir aber vorsichtshalber mit dem vollen Kraftbedarf, der sich aus den letzten Schnellfahrten auf der Berlin-Zossener Strecke (unter Anwendung der Vorbauten) ergeben hat, so finden wir folgende Größen (vergl. Tafel 15a des Berichtes):

Der gesamte Kraftverbrauch des 94 Tons schweren Motorwagens betrug:

Geschwindigkeit km per Stunde .	100	120	140	160	180	200
Kraftverbrauch Pferdestärken . .	270	400	600	865	1190	1570

Ein 4achsiger Anhänge-D-Wagen erforderte bei 160 km Geschwindigkeit 210 Pferdestärken, bei 172 km bereits 260. Ein

[1] Verhandlungen des Vereins für Eisenbahnkunde, 1902, S. 44 u. 53.
[2] Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure 1904, S. 46.

Digitized by Google

gewöhnlicher D-Zug mit 1 Motorwagen und 4 Anhängewagen würde also bei der in dem Bericht für die Strecke Berlin-Hamburg vorgeschlagenen Geschwindigkeit von 160 km $865 + 4 \cdot 210 = 1705$ Pferdestärken erfordern, bei 200 km Geschwindigkeit, selbst unter Anwendung von Harmonikaklappen wohl an 3000 Pferdestärken. Man wird also wohl heute noch 160 km als oberste Grenze der „ökonomischen" Geschwindigkeit ansehen müssen, zumal man unbedingt sicherheitshalber eine gewisse Grenze nach oben offen lassen muß.

Wollte man mittelst dieser hohen Geschwindigkeit von 160 km auch Frachtgüter befördern, so dürften sich dazu allerdings die heute vorhandenen 10- und 15-Tonswagen als unzweckmäßig erweisen, schon weil dabei der Luft vielzuviel freie Stirnfläche geboten würde. Man müßte unbedingt zu längeren und leistungsfähigeren Güterwagen übergehen. Indessen wird ja die Anwendung größerer und leistungsfähigerer Güterwagen auch für die heutigen Geschwindigkeiten von den gewiegtesten Industriellen und Technikern längst gefordert. Namentlich der Abgeordnete Macco hat mehr als einmal im Abgeordnetenhause auf die Bedeutung der Einführung von Güterwagen nach Art der amerikanischen, von 40—50 Tons Ladefähigkeit und mit Selbstentladevorrichtungen hingewiesen. Neuerdings hat der Geheime Regierungsrat Schwabe in einer sehr dankenswerten Broschüre mit großer Entschiedenheit diese Idee verfochten. Schwabe betont namentlich, daß bei den großen Wagen das Eigengewicht, bez. die „tote Last" im Verhältnis zur Nutzlast ganz bedeutend herabgesetzt werden kann. Amerikanische (allerdings offene!) Güterwagen aus gepreßtem Stahl von 45 Tons Ladefähigkeit haben bei 12 m Länge nur 14 Tons Eigengewicht, während der preußische 10-Tons-Wagen bei 6,3 m Länge 6,3 Tons Eigengewicht aufweist. Gesetzt nun auch, der bedeckte Frachtwagen von 45 Tons Ladefähigkeit würde 20 Tons wiegen, so wäre immerhin eine Ersparnis an toter Last zu vermerken. Schwabe führt mit Recht aus, daß von den 259 Millionen Tons Gütern, die 1901 auf den preußischen und hessischen Staatseisenbahnen befördert wurden, ca. 136,9 Millionen Tons, also etwa 53 % solche Massengüter, wie Kohle, Eisenerz, Erde usw. darstellen, die mit größtem Vorteil in offenen Wagen (mit geringem Eigengewicht) und Selbstentladevorrichtung befördert werden könnten, wobei ca. 3176 Millionen Tonnenkilometer an toter Last erspart werden würden[1]. Es läßt sich aber nicht absehen, weshalb die geschlossenen Güterwagen nicht in

[1] Schwabe, Über die Ermäßigung der Gütertarife, Berlin 1904, S. 23.

Digitized by Google

Analogie mit den D-Wagen bis 22 m lang gemacht werden sollen, um alsdann 50—60 Tons Ladefähigkeit zu erhalten. Der bequemeren Beförderung von Vieh usw. wegen könnten sie ja durch Zwischenwände in 3—4 Teile geteilt werden. Rechnen wir mit 50-Tonswagen mit 15—25 Tons Eigengewicht, so würden bereits 6 solche Wagen einen Güterzug repräsentieren, der dem heutigen durchschnittlichen preußischen Güterzug, der 66 Achsen à ca. 5 Tons Ladefähigkeit hat, entspricht. (Die Ladefähigkeit wird heute de facto zu kaum 50 % ausgenutzt.) Ein Güterwagen von 70 Tons Gesamtlast würde nun allerdings bei 160 km Stundengeschwindigkeit ca. 280 Pferdestärken erfordern, bei 6 Wagen also 1680 Pferdestärken, inkl. Motorwagen ca. 2545 Pferdestärken; bez. wenn der Motorwagen mit für die Güterladung benutzt wird und nur 5 Anhängewagen angebracht werden, ca. 2400 Pferdestärken.

In dem in dem „Bericht" wiedergegebenen Auszug aus dem Entwurf einer Schnellbahnverbindung Berlin-Hamburg, ist die Kraftabgabe aus den in Aussicht genommenen elektrischen Zentralen nicht angegeben, sie läßt sich aber leicht berechnen. Es sind 4 Entwürfe angeführt: von Siemens & Halske für eingleisigen Betrieb und 2 stündliche Zugfolge (Baukosten 70 Millionen), für zweigleisigen Betrieb und 1 stündliche Zugfolge (Kosten 105 Millionen), von der Allgem. Elektr. Gesellschaft für 2 gleisige Ausführung und ½ stündliche Zugfolge bei 160 und 200 km Stundengeschwindigkeit (Baukosten 125 und 140 Millionen Mk.). Ohne Aufenthalt auf den Zwischenstationen würde die Strecke in 1 Stunde 47 Minuten zurückgelegt werden, mit Aufenthalt in Wittenberge in 1 Stunde 55 Minuten. Bei halbstündlicher Zugfolge werden also stets in jeder Richtung 4 Züge unterwegs sein. Da, soweit ersichtlich, D-Züge mit Motorwagen und 4 angehängten D-Wagen in Aussicht genommen sind, so würde, da der Kraftbedarf für einen solchen Zug oben zu 1705 Pferdestärken gefunden wurde, der gesamte ständige Kraftbedarf an ca. 18—20 Tagesstunden $2 \times 4 \times 1705 = 13640$ Pferdestärken betragen. In den Primärmotoren wäre alsdann, unter Voraussetzung 68 %igen Nutzeffekts in den Wagen, eine Kraft von etwa rund 20000 Pferdestärken erforderlich. Für 200 km Geschwindigkeit würde diese Kraft etwa 28000 Pferdestärken betragen.

Wie groß ist nun die Gütermenge, die von Hamburg nach Berlin befördert wird? In der „Statistik der deutschen Eisenbahnverwaltungen" ist dieselbe leider nicht genau angegeben, wir können nur feststellen, daß alle Elbhäfen im Jahre 1900 2070000 Tons Güter auf den Eisenbahnen

Digitized by Google

versandt, 2963000 Tons empfangen haben. Man brauchte also täglich durchschnittlich 8000 Tons nach Hamburg bezw. Elbhäfen, 5700 nach Berlin bezw. ins Binnenland abzufertigen. Rechnen wir nun, daß wegen der Schwankungen des Gütertransportes sich die Eisenbahn auf 10000 Tons Güter Versand und ebensoviel Empfang einzurichten hätte, so wären erforderlich täglich 200 Güterwagen à 50 Tons. Am praktischsten wäre es nun, wenn genau ebensoviel Güterzüge wie Personenzüge verkehrten, da alsdann die Kraftentnahme gleichmäßig reguliert werden könnte. Verteilen sich also die 10000 Tons Güter auf 40 Züge à 5 Wagen in halbstündlicher Folge, so ist, da ein Zug von 5 Wagen inkl. Motorwagen, bei 160 km nur etwa 2100 Pferdestärken erforderte, der zuschüssige stetige Kraftbedarf $2 \times 4 \times 2100 =$ 16800 Pferdestärken in den Zügen selbst, bez. 25200 PS in den Primärmotoren. Gesetzt, die Kraft kostet in den Primärmotoren 2 Pfennig per Stundenpferdestärke, so würden bei 20stündigem Betrieb 7300 Stunden im Jahre resultieren und daraus $25200 \cdot 7300 \cdot 2 =$ 3679000 Mark an zuschüssigen Kosten. Für diese Kosten könnten $365 \cdot 2 \cdot 10000 = 7{,}3$ Mill. Tons Güter befördert werden. Selbst wenn wir sie auf nur 5 Mill. Tons verteilen, so würde ein Ton Frachtgut für die ganze Strecke immer erst ca. 70 Pf. an reinen Traktionskosten erfordern, bezw. ¼ Pf. per Tonnenkilometer (ungerechnet natürlich die Kosten für das Personal, Verschleiß der Wagen, Schienen usw. — allein diese Kosten dürften, per Tonnenkilometer gerechnet, eher sinken als steigen). Da die Betriebsausgaben in dem Projekte der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft für reinen Personenbetrieb ohnehin zu 9,7—11,8 Millionen Mk. angenommen sind, so ist sehr bedauerlich, daß kein summarischer Kostenanschlag für Personen- und Frachtbetrieb gemacht worden ist. Bedauerlicherweise ist auch kein Kostenanschlag für den Fall der Umwandlung der vorhandenen Strecke für den Schnellbetrieb gemacht worden. Doch kann es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß eine solche Umwandlung unvergleichlich billiger wäre, als selbst der Bau einer neuen eingleisigen Linie. Wir wollen versuchen, wenigstens approximativ die Kosten für die Umwandlung des Oberbaues, der Kraftstationen, Leitungen zu veranschlagen. Die Leitungen kosten ca. 8000 Mk. per laufenden Kilometer. Schienen, inkl. Befestigungen wogen auf der Berlin-Zossener Strecke nach dem Umbau 1903 117,48 kg per Meter Gleislänge, dazu die Leitschienen mit Stühlen und Befestigungsmaterial 110 kg. Da es uns aber nur auf den zuschüssigen Bedarf an Schienen

Digitized by Google

und Stühlen usw. Eisenzeug ankommt, so werden wir mit 120 kg per Meter Gleis auskommen. Bei 125 Mk. per Ton macht das für eine zweigleisige Strecke 30 000 Mk. per Kilometer. Die Kosten der Basaltschotterschüttung werden auch nicht unter 10 000 Mk. betragen. Umwandlung des Oberbaues inkl. Leitungen ca. 48 000, inkl. der Arbeitskosten 60 000 Mk. per km bezw. für die 288 km lange Strecke Berlin-Hamburg ca. 17,28 Mill. Mk. Alsdann sind zu berücksichtigen die Kosten der Kraftanlagen. Es wären für den Personen- und Güterverkehr notwendig Anlagen für 20 000 + 25 200 = 45 200, inkl. der Reservemaschinen wohl 50 000 Pferdestärken. Der zuschüssige Kraftbedarf für Steigungen ist außer Betracht gelassen aus dem Grunde, weil bei dem angenommenen häufigen Verkehr der zuschüssige Kraftbetrieb in den Steigungen sich durch die Ersparnis beim Herabfahren ausgleichen, bezw. durch die Akkumulatoren in den Kraftstationen reguliert wird [1].

[1] Allerdings ist dies auch bei hohen Geschwindigkeiten der Fall nur in Steigungen und Senkungen, die nicht über 1 : 100 hinausgehen. Ein Zug, der aus einem Motorwagen von 94 Tons Gewicht und vier Anhängewagen à 42 Tons besteht, zusammen also 262 Tons Gewicht hat, erfordert bei einer Steigung von 1 : 100 bei 160 km Geschwindigkeit (resp. 44 m in der Sekunde) eine zuschüssige Kraft von $\frac{262 \times 44}{100} = 115\,280$ Meterkilogramm resp. 1537 Pferdestärken. Erfordert nun ein solcher Zug auf ebener Strecke 1705 Pferdestärken, so ist der Gesamtbedarf an Kraft in der Steigung 1705 + 1537 = 3242 Pferdestärken. In der Senkung von 1 : 100 werden offenbar bei der Talfahrt von den 1705 auf ebener Strecke erforderlichen Pferdestärken die 1537 zuschüssigen erspart, d. h. man braucht nur noch 168 Pferdestärken. Bei Steigungen von 1 : 50, wie sie in den deutschen Mittelgebirgen vorkommen, werden die Verhältnisse freilich ungünstig. Denn da beträgt der zuschüssige Kraftbedarf $\frac{262 \times 44}{50} = 230\,560$ Meterkilogramm oder 3074 Pferdestärken. In der Senkung von 1 : 50 müssen da von den 3074 Pferdestärken offenbar 3074 — 1705 = 1369 Pferdestärken durch Bremsen vernichtet werden, weil sonst der Zug eine gefahrdrohende Geschwindigkeit erreichen würde. Indessen wird man Steigungen von 1 : 50 überhaupt nicht mit 160, sondern höchstens mit 100 km Geschwindigkeit befahren dürfen. Jedenfalls ist grade für die Fahrt in Steigungen der Vorteil der elektrischen Traktion bei schneller Fahrt ganz augenscheinlich. Denn bei einer Fahrt von 40 km per Stunde würde ein Dampfzug von 400 Tons Gewicht (inkl. Lokomotive) für die Fortbewegung selbst nur $3 \times 36{,}7 + 74 =$ 184 Pferdestärken, für die Steigung dagegen $\frac{400 \times 10}{100} = 44\,000$ Meterkilogr. = 585 Pferdestärken, also mehr als das Dreifache an Kraft nötig haben, während die elektrische Traktion bei 160 km Geschwindigkeit nur 90 % an zuschüssiger Kraft braucht. In ersterem Falle geht also bei der Talfahrt durch das notwendige Bremsen die ganze mehr gebrauchte Kraft rein verloren, im zweiten Falle kann sie für einen anderen Zug verwendet werden.

Digitized by Google

Desgleichen wird der zuschüssige Kraftbedarf beim Anfahren durch die Kraftersparnis beim Bremsen und Halten auf den Stationen wett gemacht. Lediglich die Kurven erfordern einen reinen Zuschußkraftbedarf[1]. Allein auf der Berlin-Hamburg-Strecke spielen die Kurven keine erhebliche Rolle. Bei großen Anlagen wird die Pferdestärke, inkl. Dynamos, Akkumulatoren für Regelung des Betriebes und Gebäuden wohl mit 300 Mk. reichlich bemessen sein. Das ergibt für Kraftanlagen 15 Millionen Mk. Den Wagenpark anlangend, so rechnet Wittfeld[2] die Kosten eines elektrischen D-Zuges von fünf Wagen für 160 km Geschwindigkeit zu 359 000 Mk. Zehn solche Züge, das sind weitere 3,59 Millionen Mk., würden für den Betrieb vollauf genügen. Für den Frachtbetrieb genügten ebensoviele Motorwagen, die ca. 100 000 Mk., zusammen ca. 1,2 Millionen Mk. kosten würden. Dazu höchstens 200 Frachtwagen à 50 Tons. Amerikanische offene Frachtwagen für 45 Tons Ladefähigkeit kosten nur 4200 Mk.[3] per Stück. Gesetzt aber, es müßten überwiegend geschlossene, extra stark gebaute Wagen im Betrieb sein, und deren Kosten 15 000 Mk. per Stück betragen. Die Gesamtkosten für die Frachtwagen würden alsdann 3 Millionen Mk. ausmachen. Alle Kosten somit $17{,}28 + 15 + 3{,}59 + 1{,}2 + 3 = 40{,}07$ Millionen Mk. Gesetzt nun, es wären noch weitere 10—20 Millionen erforderlich, um den ganzen Bahnkörper zu verstärken, so würde noch immer ein ganz gewaltiger Vorteil herausspringen gegenüber einem völligen Neubau. Vor allem aber behielt bei einer Umwandlung der vorhandenen Bahn der Eisenbahnfiskus das Heft in der Hand.

Von wesentlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung wäre es, wenn, wie erwähnt, nicht lediglich Großstädte und fashionabele Badeorte der Wohltat teilhaftig würden, sondern die Züge zugleich auf möglichst vielen Zwischenstationen halten würden. Bei Einführung des elek-

---

[1] Der zuschüssige Kraftbedarf in Kurven beträgt nach der bayrischen Formel $w_3 = \frac{0{,}65}{R - 55} \cdot 1000$ (vgl. des Ingenieurs Taschenbuch, herausg. vom Verein „Hütte", Eisenbahnen). Beim Radius (R) = 1000 m würde derselbe 0,6 km per Ton Zuggewicht betragen. Ein Zug von 262 Tons erfordert also bei 160 km (44 m in der Sekunde) Geschwindigkeit $262 \cdot 44 \cdot 0{,}6 = 6916{,}8$ kg = 92,7 Pferdestärken zuschüssige Kraft. Bei 2000 m Kurvenradius, wie auf der Berlin-Zossener Strecke, beträgt der zuschüssige Kraftbedarf bei 160 km Geschwindigkeit nur etwa 40 Pferdestärken.

[2] Verhandlungen des Vereins für Eisenbahnkunde 1902, S. 20.

[3] Vergl. Schwabe, a. a. O. S. 000.

Digitized by Google

trischen Schnellverkehrs ist der dadurch bedingte Zeitverlust kein sehr erheblicher. Die Elektromotoren sind so gebaut, daß sie für kurze Zeitläufe eine doppelte bis dreifache Beanspruchung vertragen, im Gegensatze zu den Dampflokomitiven, die ihre Kraftleistung kaum über 20—25 % steigern können. Die Anfahrtsstrecken bei Dampfbetrieb werden dabei so groß, daß das Anfahren von Zwischenstationen bei hohen Geschwindigkeiten ganz ausgeschlossen ist. Anders bei elektrischem Antriebe. Gesetzt, es würde auf der Berlin-Hamburg-Strecke jedesmal auf 10 Zwischenstationen gehalten, so würde der dadurch bedingte Zeitverlust für Anfahren und Bremsen nur je $1^1/_4$ Minute betragen, wenn für das Anfahren die dreifache Kraft zur Verfügung steht. Den Aufenthalt selbst zu je 1 Minute gerechnet, würde der gesamte Zeitverlust $22^1/_2$ Minuten betragen, d. h. man brauchte für die ganze Fahrt Berlin-Hamburg anstatt 1 Stunde 47 Minuten ca. 2 Stunden 10 Minuten. Einzelne Züge könnten auch ohne Zwischenaufenthalt verkehren. Bei halbstündiger Zugfolge wäre ja jede Gefahr ausgeschlossen. Da die Strecke Berlin-Hamburg ca. 30 Zwischenstationen zählt, so könnte allerdings auch bei elektrischem Antriebe nicht auf jeder Station gehalten werden. Allein es ließe sich doch so einrichten, daß jede Station täglich von 10—12 Zügen angefahren wird, z. B. ein Zug hält die 1., 4., 7., 10. usw., der zweite die 2., 5., 8., 11. usw., Station usw. Wie ist denn heute die Verbindung Berlin-Hamburg? Es verkehren täglich 6 D- und Schnellzüge, die nur auf wenigen Stationen halten, und nur $4^1/_2$ Personenzüge fahren eine jede Zwischenstation an. Dabei beträgt die durchschnittliche Fahrtdauer $5^1/_2 - 5^3/_4$ Stunden!

Endlich ist noch von ausschlaggebender Bedeutung, daß grade der Schnellverkehr berufen ist, eine ausgiebige Tarifreform, namentlich eine Verbilligung der Personentarife ins Leben zu rufen. Denn der erleichterte Verkehr wird eine enorme Zunahme der Reiselust schaffen, dies aber nur unter der Bedingung, daß das Reisen nicht verteuert wird, sondern zu einem billigeren Preise zu bewerkstelligen ist. Sofern nun der Umbau der vorhandenen Eisenbahnen für den Schnellverkehr ohne übermäßige Kosten zustande kommt, und diese einen verdoppelten bis vervierfachten Verkehr bewältigen können, müssen die Selbstkosten der Bahnen für den neu hinzukommenden Verkehr beträchtlich sinken. Wir haben oben (S. 16) die Kosten für den zuschüssigen Verkehr bei Dampfbetrieb auf Grund der Daten des preußischen Etats zu 0,515 Pf. per Gütertonnenkilometer, zu 0,913 Pf. per Personenkilometer berechnet. Daraus würde folgen,

Digitized by Google

daß bei Verdoppelung des Verkehrs der zuschüssige Verkehr nur etwa ein Viertel bis ein Drittel mehr Betriebsaufwand erfordern würde. Mithin würde die Beförderungsgebühr bei derselben Verzinsung des Anlagekapitals um rund ein Drittel ermäßigt werden können; es könnte z. B. die Kilometergebühr in der III. Klasse allgemein zu 2 Pf. festgesetzt werden. Dies gilt zunächst allerdings nur für den Verkehr bei den heute üblichen Geschwindigkeiten. Es ist jedoch nach dem oben Gesagten außer Zweifel, daß eine Erhöhung der Geschwindigkeit bis zu 160 km per Stunde bei elektrischem Betriebe nur ein recht unerhebliches Ansteigen der Selbstkosten bedingen würde. Freilich ist bei einer „Elektrisierung" der Hauptbahnen der Zinsaufwand für das mehreingesteckte Kapital zu berücksichtigen. Dieser Zinsaufwand muß ganz und gar vom Personenverkehr getragen werden, da nur beim Personenverkehr eine starke Verkehrszunahme denkbar ist. Der Güterverkehr ist weit schwerer beweglich als der Personenverkehr, da ist an eine Verdoppelung in absehbarer Zeit nicht zu denken. Daher ist auch eine Ermäßigung der Tarife schwieriger, sofern man nicht die Staatseinnahmen gefährden will. Doch dürfte für gewisse Strecken, namentlich im Koksverkehr von Westfalen nach dem Saargebiet und für den Erzverkehr in umgekehrter Richtung, eine sehr erhebliche Herabsetzung des Gütertarifs ohne Schädigung für den Staat möglich sein[1].

Gesetzt, daß der Aufwand für die Elektrisierung der Strecke Hamburg-Berlin rund 60 Mill. Mk. ausmacht, so betragen die Zinsen, zu $3^1/_2$ % gerechnet, 2,1 Mill. Mk. Verteilt man dieselben auf die gegenwärtigen 1 Million Passagiere, so müßte ein jeder Passagier 2,1 Mk. mehr bezahlen. Verdoppelt sich aber die Anzahl der Reisenden und betragen die zuschüssigen Selbstkosten 0,9 Pf. per Kilometer bezw. ca. 2,5 Mk. für die ganze Strecke, so würde, wenn der Mehraufwand an Zinsen lediglich auf die Hinzugekommenen verrechnet wird, der ganze Mehraufwand 2,1 + 2,5 = ca. 4,6 Mk. per Passagier betragen, ein zuschüssiger Personenkilometer würde daher $\frac{460}{286} = 1{,}6$ Pf. kosten, mithin würde eine Herabsetzung des Tarifes auf 2—2,2 Pf. möglich sein. Verkehren aber 40 Züge täglich zwischen Berlin und Hamburg, so kann nicht bloß die doppelte, sondern die 3—$3^1/_2$fache Anzahl Reisender befördert werden. Die

[1] Recht interessant ist für diese Frage die Broschüre von Lomnitz, Die Verringerung der Frachtkosten für Koks und Minette. Berlin 1903.

Digitized by Google

Selbstkosten würden alsdann noch weiter sinken. Der Entwurf der A. E. G. rechnet mit 9,7 Mill. Mk. Betriebskosten bei halbstündigem Verkehr und 160 km Geschwindigkeit. Bei einer solchen Zugfolge können aber nicht bloß 1 Million, sondern sehr gut 2—3 Millionen Passagiere im Jahre befördert werden. Solange übrigens für den Personenverkehr nur eine halbstündige Zugfolge eingehalten wird, und auf 10 Zwischenstationen, also im Durchschnitt alle 12—15 Minuten etwa gehalten wird, ist es nicht einmal notwendig, für den Frachtverkehr ebenfalls 160 km Geschwindigkeit anzuwenden: es würden 120 km genügen, die Frachtzüge könnten alsdann etwa 5 Minuten nach den Personenzügen abgelassen werden. Ein von Berlin abgelassener Personenzug würde in solchem Falle einen eine halbe Stunde vorher, unmittelbar nach einem Personenzug abgelassenen Güterzug erst auf der 3.—4. Station überholen. Geringere Geschwindigkeiten für den Güterverkehr würden, abgesehen von der Kraftersparnis von 50 %, den Vorteil bieten, daß dabei noch die vorhandenen Frachtwagen benutzt werden könnten. Erst bei viertelstündlicher Zugfolge müßten die Personen- und Frachtzüge mit der gleichen Geschwindigkeit verkehren, es müßten dabei Fracht- und Personenzüge vereinigt werden. Bei einer viertelstündlichen Zugfolge können täglich bequem 80 gemischte Personen-Güterzüge abgefertigt werden, die mindestens à 300 Tons, zusammen 24 000 Tons Güter befördern können. Im Jahresverkehr auf einer Bahn mit viertelstündlicher Zugfolge können leicht ca. 8,76 Mill. Tons Güter nach jeder Richtung befördert werden, d. h. mehr als für den Mittellandverkehr in Aussicht genommen sind.

Nach dem oben angeführten wird es also klar sein, daß der Schnellverkehr nicht nur die bisher einzig und allein hervorgehobene Nebenbedingung der häufigen, mindestens etwa halbstündlichen Zugfolge, sondern auch die zweite des Anfahrens vieler kleiner Stationen, mindestens einer Station auf je 25 km, erfüllen kann. Der dritte Vorteil wäre, daß der Güterverkehr gleichsam als Appendix des Personenverkehrs abfallen würde, wodurch die bestehenden Eisenbahnlinien, selbstredend nach der nötigen Verstärkung des Oberbaues, auf die 3—4fache Leistungsfähigkeit gebracht werden könnten, sowohl für den Personen- als den Güterverkehr. Viertens endlich würde sich als Resultat dieser Steigerungsfähigkeit des Personen- und Güterverkehrs auf den vorhandenen Linien die Möglichkeit der Herabsetzung der Tarife ergeben. Unter der Voraussetzung, daß die Verzinsung

Digitized by Google

der erheblich gesteigerten Kapitalinvestierung vom Personenverkehr getragen wird, und dieser Verkehr sich etwa verdoppelt, wird der Personenkilometer III. Klasse, der gegenwärtig im Retourbillet 3 Pf. kostet, auf mindestens 2 Pf. ermäßigt werden können. Was den Güterverkehr betrifft, von dem wir gegenwärtig weder die Selbstkosten wissen, noch bei den komplizierten Tarifverhältnissen einen Durchschnittssatz angeben können, so ist vorstehend zum mindesten wahrscheinlich gemacht, daß er mit Hülfe der vorgeschlagenen Reform (Schnellverkehr und größere Wagen) technisch um das Doppelte und mehr gesteigert werden kann, und daß dieser zuschüssige Verkehr zu 0,51—0,70 Pf. per Tonnenkilometer geleistet werden könnte, da ja, wie schon ausgeführt, die hauptsächlichsten Mehraufwendungen des neuen Systems bereits auf die mit Sicherheit zu erwartende Steigerung des Personenverkehrs verrechnet wurden. Die Bedeutung dieser Perspektive für die gegenwärtige Situation unseres industriellen Verkehrswesens wird durch die beiden Tatsachen in das rechte Licht gesetzt, daß im Westen der Güterverkehr auf den maßgebenden Strecken unter dem gegenwärtigen System einer Steigerung absolut unzugänglich ist, und daß der Mittellandkanal nach dem Urteil der besten Sachkenner für mittlere Entfernungen inkl. der Abgaben nicht billiger als zu 1,4 Pf. per Tonnenkilometer verfrachten könnte [1]. Der rein volkswirtschaftliche Effekt, den der Mittellandkanal hervorzurufen vermöchte, würde also erheblich hinter dem des vorgeschlagenen Systems zurückbleiben.

Von großer Bedeutung wäre, daß die ungeheuern Rangierbahnhöfe, die ganze Quadratkilometer einnehmen, bis auf geringe Reste verschwinden würden — denn zum Rangieren von 6—7 Waggons braucht man wenig Platz; es würde Platz für ausgedehnte Gartenanlagen gefunden werden. Ein großer Gewinn wäre die Verringerung der Rauchplage. Endlich dürfte noch der durch den Schnellverkehr ermöglichte innige Kontakt mit dem Lande in hohem Grade zur Regenerierung der Stadtbevölkerung beitragen. Das Allerwichtigste aber wäre wohl der mäßigende Einfluß auf die Entwickelung der städtischen Grundrente und die Förderung der Industrie durch billige Tarife.

[1] Vgl. Gustav Seibt, in diesem Jahrbuch 1902, Heft 3, S. 104.

Digitized by Google

Deutsche Seefahrten nach Südamerika [1].

Von

Christian Eckert.

Inhaltsverzeichnis.

I. Wirtschaftliche Bedeutung Südamerikas S. 35. Deutschlands Interessen in Südamerika S. 39. Wert direkter Schiffslinien S. 40. Entwickelung der regelmäßigen Seefahrten zwischen Europa und Amerika S. 41. Eintritt Deutschlands in den Südamerikadienst S. 42. — II. Gestaltung der deutschen Linien im letzten Menschenalter: 1) Wettbewerb der Dampfer mit den Segelschiffen S. 45. 2. Getrennte Fahrten nach der Westküste S. 46. Die vier Hauptrouten nach der Ostküste Südamerikas S. 48. 3. Einungsbestrebungen der Linien seit Beginn der neunziger Jahre S. 51. Fortentwickelung des Koalitionsprinzips im zwanzigsten Jahrhundert S. 54. 4. Die deutsche Flagge bei der patagonischen Küstenfahrt S. 59. Beteiligung deutscher Reedereien bei fremden Südamerikalinien S. 59. Auswärtige Konkurrenzlinien S. 60. — III. Erfolge der deutschen Linien S. 61. Gefahren für die Fortführung der deutschen Südamerikafahrten: Ausländische Subventionspolitik, Panamakanal, Panamerikanismus S. 65. Zukunftsaussichten für die Deutschen in Südamerika S. 67.

Lange war „Weltgeschichte" gleichbedeutend mit europäischer Geschichte gewesen. Am Mittelmeer und seinen Randländern hatten die Menschheitsgeschicke ihre höchste Vollendung gefunden. Jahrhunderte hindurch war unser kleiner Erdteil dank seiner Gestaltung und seinem Klima als Acker- und Waldland ersten Ranges emporgeblüht. Die auf seinem Rücken siedelnden arischen Stämme rissen für lange Epochen die Führung an sich, machten Europa zum Mittelpunkt der Kultur.

Erst vor wenig Menschenaltern hat eine umstürzende Wandlung begonnen. Seit der Befahrung unbekannter Seewege, der Entdeckung transozeanischer Länder, die den Horizont der Menschheit geweitet, ist die „neue" Welt der „alten" gegenübergetreten. Die Kolonialländer, deren Ausbeutung so wesentlich war für die Entstehung der Volkswirtschaft, fingen an, eine bedeutsame Rolle im Wirtschaftsgetriebe der Neuzeit zu spielen. Von ihnen hat Amerika, das gestreckter als Asien und Afrika, festgefügter als Europa durch alle Zonen reicht, das, aufgeschlossen durch schiffbare Ströme und Seen,

[1] Der Aufsatz ist die etwas erweiterte und umgearbeitete Wiedergabe eines Vortrags, der am 13. Februar 1904 im „Institut für Meereskunde" an der Universität Berlin gehalten wurde.

Digitized by Google

über weites Flachland in überwiegend günstiger Höhenlage verfügt, in der Hand kräftiger Nationen, die größte Zukunft. Der alten „Frau" der Landkarte tritt ein junger ungefüger Riese entgegen. Er hebt heute die Hand gegen die Mutter, die ihn einst in strenger Zucht und Abhängigkeit gehalten, der er aber entlaufen war, als er glaubte, allein besser vorankommen zu können.

Von sämtlichen politischen Gebilden des Neulandes haben die „Vereinigten Staaten von Amerika", wie der nordamerikanische Yankee stolz seine Staatenverbindung bezeichnet, die schnellste, aussichtsvollste Entwickelung genommen. Das Mississippibecken und die Randlager der großen Seen dürften dermaleinst das dichtestbevölkerte, reichste Gebiet der Erde werden. An Kenntnis und Erfahrung, wie ein Land groß zu machen, ist heute schon oft eine einzige amerikanische Stadt reicher, als ein europäischer Staat. Auf gesegnetem Boden, der unablässig wirtschaftliche Schätze an seiner Oberfläche gedeihen läßt, in seinem Innern märchenhafte Reichtümer zur Hebung darbietet, kommt es in den Händen des tüchtigsten Kolonialvolkes, in dessen Adern das Blut kühner wagemutiger Sprößlinge aller europäischen Nationen rollt, und das doch mehr und mehr als Einheitsrasse sich fühlt, zu einer früher nie gekannten Wohlstandsanhäufung.

Kein Wunder, daß dieses „Land der unbegrenzten Möglichkeiten", wie Goldberger es zuerst genannt, namentlich in den letzten Jahren in den Mittelpunkt des allgemeinen Interesses rückte. Die Tatsache, daß neben den alternden Großstaaten Europas die Union und Japan in dem Völkerkonzert mitspielen, daß beide, geschwellt durch leichte Kriegserfolge, im Vollgefühl ihrer Jungkraft, die Bahnen des Imperialismus betraten, aggressive Machtpolitik treiben, charakterisiert die internationalen Beziehungen des angebrochenen 20. Jahrhunderts. Die Vorstellungen von der wachsenden Bedeutung des nordamerikanischen Wirtschaftslebens insbesondere verknüpften sich, mehr noch als das ersichtliche Aufwärtsstreben der gelben Rasse, mit dem Gedanken einer wachsenden Gefahr, die Alteuropa drohe, deren Abwehr energische Maßnahmen dringend erheische. Deutschland, bleibe wach, so lautet die Parole, du darfst der Ruhe nicht pflegen in einer Zeit, wo der braune Bär, wo Rußland seine Pranken reckt über ganz Asien, und sein grauer Bruder, der Grizzlybär Nordamerikas, die Krallen ausstreckt bis nach Kap Horn, wo diesen ganz ebenbürtig nur ein Rivale scheint, England, das noch immer fischt in den Gewässern der Welt, noch stets ist die Allbeherrscherin zur See. Deutschland, bleibe wach und schaue zu vor allem, daß dir ein wirtschaftlicher Anteil werde

Digitized by Google

an den Landen, die den Unionsstaaten so nahe liegen und ihnen doch nicht allein als Marktplatz zum Güteraustausch zufallen dürfen.

Während wir, gebannt von der „gigantischen Stärke" Nordamerikas, seine großen Industrien aufmerksam beobachten, die Überschwemmung des europäischen Marktes mit dort gesammelten Rohprodukten und geschaffenen Fabrikaten befürchten, die schikanös gehandhabte Abschließung gegen die Einfuhr unserer Erzeugnisse beklagen, sind andere, meines Erachtens nicht minder wichtige Gedankenreihen, für breite Massen etwas in den Hintergrund getreten. Wir müssen den südlichen Teil der westlichen Hemisphäre fester in die Augen fassen, jene große Landmasse, die auf der anderen Halbkugel den allbeachteten nördlichen Kontinent fortsetzt und ergänzt. Von ihm durch das amerikanische Mittelmeer geschieden, mit ihm doch wieder durch einen schmalen Erdrücken, die Landenge von Panama verbunden, bildet Südamerika tatsächlich fast einen Erdteil für sich, denjenigen von allen, der am weitesten der Antarktis sich nähert, wenn auch die zwei Stücke samt ihrem Verbindungsglied nur den einen Namen Amerika führen[1].

Mit etwa 18 Millionen qkm steht Südamerika den 19 587 000 qkm Nordamerikas nur wenig nach, läßt es Europa an Größe weit hinter sich, ist es Deutschland mit 540 500 qkm um mehr als das dreißigfache überlegen. Andererseits wird nicht einmal die Kopfzahl der deutschen Stämme durch die Zahl seiner Gesamtbewohner von rund 40 Millionen erreicht. Und unter diesen werden nur etwa 10½ Millionen Weiße, die vornehmlich in den Südstaaten und Brasilien leben, neben 5½ Millionen Indianern und 6½ Millionen Negern gezählt, während der Rest von etwa 20 Millionen, also die Hälfte der gesamten Volkszahl des Erdteils sich aus Mischlingen zusammensetzt. Seine politischen Verhältnisse sind heute auffallend einheitlich geregelt. Auf Südamerikas Boden finden sich nur 3 kleine europäische Kolonien, also weniger Europa angegliederte und von seinen Staaten abhängige Siedelungen, als auf allen übrigen Erdteilen. Fast das ganze Land ist aufgeteilt in zehn selbständige Freistaaten, wie sie aus den portugiesisch-spanischen Besitzungen nach langen Kämpfen im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts erwuchsen. Freilich Staaten, die fort-

[1] Material für diese Studie lieferten die Jahresberichte und sonstige Drucksachen der Schiffahrtsgesellschaften, deren Angaben ich durch Umfragen zu ergänzen suchte. Daneben wurde die geographische Literatur (übersichtlich zusammengestellt bei Sievers: Süd- und Mittelamerika 1903, S. 616—630) wiederholt zu Rate gezogen.

Digitized by Google

gesetzt an Revolutionen und Bürgerzwisten kranken, in jedem Jahrzehnt unter sich und gegen andere Mächte Krieg führten, eine stete, ruhige Fortentwickelung bis auf den heutigen Tag nicht zu erzielen vermochten. Parteikämpfe haben sie alle zerrissen, sind immer wieder Haupthindernisse jeden Fortschritts gewesen.

Und doch wird dies weite Land, in dem es heute an starken Ansammlungen der Bevölkerung fast ebenso fehlt, wie an ganz unbewohnten Gebieten größeren Umfangs, sobald es nur einmal politisch zur Ruhe gekommen ist, nach Boden und Klima einer glänzenden Zukunft entgegengehen. Wenn auch der Bergbau, namentlich die Silberausbeute, seit den Tagen der Kolonialherrschaft zurückging, so ist doch die Gewinnung anderer Urprodukte, vor allem der agrarischen Bodenschätze und Erzeugnisse der Viehzucht gerade in der Neuzeit stark im Aufblühen begriffen. Südamerika ist der Kaffeekontinent, Brasilien das hauptsächliche Kaffeeland der Erde. Kakao, Zucker, Baumwolle werden in bedeutenden Mengen von seinen in tropischer Zone gelegenen Staaten auf den Markt gebracht. Kautschuk ist bei steigendem europäischen Bedarf zu einem der wichtigsten Erzeugnisse seiner äquatorialen Staaten geworden.

Ein anderes, nicht minder ausgeprägtes Bild zeigen die subtropischen Länder Chile, Argentinien, Uruguay und Rio Grande do Sul. Die La Platagebiete, Argentinien vor allem, mit ihrem, den Weißen äußerst zuträglichen Klima, in denen alle landwirtschaftlichen Produkte des mittleren Europa trefflich gedeihen, haben sich den wichtigsten Ackerbauländern mit gemäßigtem Charakter angegliedert. Ungeheuere Herden von Schafen, Rindern und halbwilden Pferden bevölkern die weiten Pampas, liefern Fleisch, Wolle, Häute für den internationalen Markt. Unter den uns mit Weizenzufuhren versorgenden Märkten ist Argentinien bereits an die dritte Stelle gerückt, die es in den letzten Jahren dauernd zu behaupten vermochte. Dazu hat es als Produzent von Leinsaat Rußland überholt, mit seiner Schafzucht neuestens sogar die australische Konkurrenz hinter sich gelassen.

Im Gegensatz zu den Rohprodukten spielen die Industrieerzeugnisse bei der Ausfuhr Südamerikas so gut wie keine Rolle; dagegen nehmen sie bei der europäisch-nordamerikanischen Einfuhr die erste Stelle ein und schaffen die Abhängigkeit der südamerikanischen Staaten vom Auslande, die so für Kaufleute und Industrielle zu vielversprechenden Absatzgebieten werden.

Die wenigen Andeutungen genügen, um zu zeigen, daß Südamerika heute schon eine gewisse Rolle auf dem Weltmarkte spielt, daß es von Jahrzehnt zu Jahrzehnt als Lieferant wie Verbraucher

Digitized by Google

für den internationalen Handel an Bedeutung gewinnen wird. Von eigentlicher Handelsherrschaft einzelner Nationen läßt sich noch kaum reden, da kein Reich bis heute über die südamerikanischen Staatengebilde ein derartiges Übergewicht erlangte, daß es ihren Handel in völliger Abhängigkeit halten könnte. An dahin zielenden Versuchen fehlt es freilich nicht. Offensichtlich sind vor allem die Bestrebungen der Unionsstaaten, das übrige Amerika wirtschaftlich in ihre Klientel zu bringen, seinen Austausch mit Europa einzuengen. Bei einzelnen der Südstaaten, z. B. Venezuela, aber auch Brasilien, haben sie bereits zu recht günstigen Handelsverträgen für die Vereinigten Staaten geführt, die in ihren Bemühungen zur Erlangung weiterer Sondervorteile bis in die jüngste Zeit nicht erlahmten.

Von europäischen Ländern hat, neben Großbritannien, Deutschland die größten Interessen an der wirtschaftlichen Erschließung jener Gebiete, Interessen freilich, die bis heute vielfach nicht voll zum Ausdruck gekommen, zum Teil kaum in das Bewußtsein der beteiligten Kreise getreten sind, obwohl unser schmalküstiges Vaterland, gelegen in Europas Mitte, mit dem Weltmarkt enger verknüpft ist, als jemals früher. Der deutsche Außenhandel entwickelte sich binnen wenigen Jahrzehnten in kaum geahnter Weise, stieg aus geringsten Anfängen zu einer erstaunlichen Höhe empor, steigerte sich in der Zeit 1830—1900 von nicht ganz einer auf etwa 11½ Milliarden. Die Einfuhr überseeischer Güter und die Ausfuhr heimischer Produkte gehören zu den Grundpfeilern, auf denen unser Wirtschaftsleben in der Gegenwart sich aufbaut. Man mag diese Entwickelung preisen oder beklagen, niemand wird leugnen, daß für die deutschen Geschicke der nächsten Zeit es ausschlaggebend bleibt, in welchem Umfange wir die mühsam errungene Stellung im internationalen Handel behaupten und kräftigen; ein Problem, dessen Lösung durch die Tatsache erschwert ist, daß es uns an genügenden eigenen Kolonien, d. h. an wirtschaftlich, vor allem handelspolitisch dem Deutschen Reiche angegliederten und von ihm abhängigen Fremdländern fehlt. Südamerika war bis vor kurzem an den Zahlen unseres Außenhandels verhältnismäßig noch wenig beteiligt. Heute ist es alljährlich mit ein paar hundert Millionen in der Statistik verzeichnet, aber wie wenig dies für den Gesamthandel bedeutet, zeigt das eine Beispiel, daß im Jahre 1902 Südamerika mit nur 9% an der seeseitigen Einfuhr, mit 4¾% an der Ausfuhr Hamburgs teilnahm. Und doch liegt, dies dürfen gerade wir Deutsche nicht übersehen, dort einer der letzten großen Märkte, die noch nicht aufgeteilt, nicht angegliedert sind in die unmittelbaren

Digitized by Google

Interessensphären der europäischen Großmächte und ihrer nordamerikanischen Rivalin, auf denen keiner der heutigen um internationale Handelsherrschaft ringenden Staaten ein unbedingtes Monopol besitzt. Wir müssen entschieden dem Vorurteil der Menge in Deutschland entgegenkämpfen, das Nahrung findet in der trüben Erinnerung an die ungeordnete Verwaltung der latino-amerikanischen Republiken, die Millionen europäischen Kapitals verschlang. Auch England und Frankreich sind betroffen worden von der südamerikanischen Mißwirtschaft, nicht unberührt geblieben beispielsweise von der furchtbaren Finanzkrisis Argentiniens 1891. Aber sie haben sich doch neben den Yankees wieder hinausgewagt und in aller Stille neue Kapitalmassen in Südamerika mit gutem Gewinn angelegt. Ihnen folgen die Belgier, die unter Führung König Leopolds zu immer wagemutigeren Finanzleuten sich fortentwickeln.

Wie kann für Deutschland eine bessere Stellung auf den dortigen Märkten errungen werden? Bei der heutigen Weltkonstellation, der Anerkennung der Monroedoktrin erscheint eine politische Bevormundung als Anbahnerin wirtschaftlicher Beziehungen den südamerikanischen Staaten gegenüber ausgeschlossen. Uns bleiben nur friedliche Mittel, um neue Fäden mit jenen Ländern zu knüpfen, den einer bedeutsamen Entwickelung fähigen Austausch mit ihnen zu fördern und zu kräftigen. Ein solches Mittel, eines der wichtigsten für den auswärtigen Handel, ist die Anbahnung und Ausgestaltung der Schiffahrtslinien, die Europas Häfen mit den Überseestaaten direkt verbinden. Fahrten, deren Beginn schon längere Zeit voraus in einer bestimmten Folge festgesetzt wird, die unter Festhaltung eines bestimmten Reisewegs und begrenzter Reisedauer zur Ausführung gelangen, auch wenn am planmäßigen Abfahrtstage Fahrgäste und Güter zur Volladung fehlen, sind im internationalen Verkehr immer mehr an die Stelle der alten Gelegenheitsreisen getreten, die nur bei genügender Ladung in unbestimmten Zwischenräumen unternommen wurden. Von ihnen gilt der bekannte Satz: trade follows flag, der Handel folgt der Flagge; wo sie europäische Kaufleute mit Halbkulturvölkern, mit noch in Anfangsstadien wirtschaftlicher Entwickelung stehenden Nationen wie in Südamerika zusammenführten, haben sie ihn besonders wahr gemacht. Wo immer es gilt, in einem Neuland Fuß zu fassen, da spielen Imponderabilien, spielt das Zeigen der Flagge eine merkliche Rolle, weil sie den in Außenposten lebenden Landsleuten das Heimatsgefühl wach hält, den Fremden die wirtschaftliche Kraft, technische Leistungsfähigkeit und politische Macht

Digitized by Google

des von ihr vertretenen Staates vor Augen führt. Neben der nationalpolitischen haben die direkten Schiffahrtsverbindungen unmittelbar wirtschaftliche Bedeutung, indem sie den heimischen Handel unabhängig werden lassen von fremder Vermittelung und ausländischer Versicherung, indem sie bei verminderten Umladungen der Güter erhöhte Sicherheit, Pünktlichkeit, Schnelligkeit des Gütertausches gewährleisten und auch so zur direkten Hebung des Verkehrs führen.

Seit wann sind solche regelmäßige Linien zwischen Europa und Amerika geschaffen worden? Wie haben sich Deutschlands Schiffsverbindungen nach Südamerika namentlich in jüngster Zeit gestaltet?

Merkliche Verkehrsbeziehungen, ein steigender Warenaustausch zwischen Europa und dem neuen Erdteil hatten eingesetzt, als im 17. Jahrhundert Holländer, Franzosen und Engländer die Besiedelung und Bebauung der Inseln des karibischen Meeres und der atlantischen Küste der Nordhälfte Amerikas erstrebten. Die atlantischen Gewässer, an Größe nur hinter dem pazifischen Meer zurückstehend, begannen die führende Rolle als Hochstraße des Weltverkehrs zu spielen, die ihnen erst im 20. Jahrhundert durch den stillen Ozean streitig gemacht werden kann. Die zwischen dem kulturstarken Europa und dem aufstrebenden Neuland gelegene Wasserfläche, arm an Klippen und Untiefen, nicht zu breit selbst für langsame Segler, belebte sich seitdem mehr und mehr. Namentlich nach dem Abfall der Neuenglandstaaten hob sich der Verkehr mit Amerika. Er trat sogar allmählich an die erste Stelle im Weltaustausch, selbst Asiens Gütertausch mit Europa weit hinter sich lassend.

Freilich erlangte auch nach Einführung der Dampfschiffahrt und dem Ausbau der regelmäßigen Linien nur der Verkehr der europäischen Häfen mit Nordamerikas atlantischer Küste ein Übergewicht innerhalb der gesamten Transportorganisation. Der Anteil an der sogenannten nordatlantischen Route ist noch heute entscheidend für die Stellung der nordwesteuropäischen Häfen und ihrer Flaggen in diesem Weltmeer. Nächst ihr war die mittelatlantische Tour, die nach Westindien und Mittelamerika führt, zur Bedeutung gelangt. Erst in weitem Abstand folgten die südatlantischen oder besser nord-südatlantischen Linien, die ja alle vom nördlich gelegenen Europa ausgehend, nach Kreuzung des Äquators, Südamerikas Küste erreichen. Eine ganz südatlantische Fahrt, die Amerika und Afrika, Buenos Aires und Kapstadt direkt verbinden soll, ist erst im 20. Jahrhundert geplant worden. Die Ursache dieser Entwickelungsfolge ist in der spanisch-portugiesischen Mißwirtschaft zu suchen, die ihre Kolonial-

Digitized by Google

länder vor größerem Verkehr nach außen wie im Innern abschloß. Erst nach Abschüttelung der alten Fesseln, also etwa ein halb Jahrhundert nach Gründung der Vereinigten Staaten von Amerika, wo zudem die kräftigere Rasse eine schnellere Entwickelung begünstigte, nahm der Verkehr Südamerikas mit dem Auslande zu. Doch erreichte er größere Ausdehnung nicht vor 1850, nicht eher, als bis die Zuwanderung von Kaufleuten, Technikern und Landwirten wuchs, die sich vielfach statt der zu ernster, nachdrücklicher Tätigkeit nirgends recht fähigen Mischbevölkerung an die Spitze der neugeschaffenen Unternehmungen und Anlagen stellten.

Der Gestalt Südamerikas entsprechend hat zuerst die Europa am nächsten gelegene Nordküste einen regelmäßigen Schiffsverkehr erhalten. Er wurde allerdings in der ersten Zeit wesentlich durch Zweiglinien aufrecht erhalten, die von der jahrzehntelang als Mittelpunkt aller Schiffahrt in Westindien dienenden Insel St. Thomas ausgingen. Später und sporadisch setzte dann auch eine direkte Schiffahrt nach den Häfen Kolumbiens und Venezuelas ein, die aber heute noch vielfach dem westindischen Dienst angegliedert sind, für die eigentlichen Südamerikafahrer außer Betracht bleiben. Auch beim Anlaufen der drei europäischen Kolonien in Guayana bildet, soweit sie von ihren nationalen Linien besucht werden, vielfach Westindien den Ausgangspunkt.

Losgeschieden von diesen, mehr anderen Zwecken dienenden mittelatlantischen Routen, ist der übrige weitaus größere Teil des südamerikanischen Kontinents, dessen Schiffahrtsbeziehungen im folgenden etwas eingehender betrachtet werden sollen. Namentlich der Verkehr mit der Ostküste, mit Brasilien und den La Platagebieten, hat sich neuerdings stark gesteigert, unser Vaterland an ihm einen nicht unbeträchtlichen Anteil gewonnen. Dies ist um so bemerkenswerter, als Deutschlands Schiffe verhältnismäßig spät in den allgemeinen Wettbewerb eingetreten sind. Das Fehlen eines aufnahmefähigen Hinterlandes, die Kleinstaaterei und die in ihr geborene engherzige Zollpolitik, der Mangel einheitlicher Flagge und eines Reichsschutzes zur See, dazu Englands Festhalten an seiner berüchtigten Navigationsakte, das alles waren Faktoren, die einer aufsteigenden deutschen Schiffahrtsentwickelung lange im Wege standen. Als dann aber um des Jahrhunderts Mitte große hanseatische Reedereien gegründet wurden, da haben diese, freilich getragen durch ganz ausnahmsweise Gunst der allgemeinen wirtschaftspolitischen Lage, nach kaum 1½ Menschenaltern alte Konkurrenten überflügelt. Die deutschen Reedereien er-

Digitized by Google

oberten die Stellung, die sie heute im Südamerikadienst erfolgreich behaupten, ohne jede Staatshülfe, ohne irgendwelche Subventionen für diese Fahrten, lediglich dank ihrer eigenen tatkräftigen Initiative.

Wenn wir von alten, uns heute fast legendenhaft klingenden Welserzügen im 16. Jahrhundert absehen, ist vor 1850 kaum irgendwelche, wichtige nautische Tat, jedenfalls keine regelmäßige Anteilnahme der Deutschen an den Verkehrsaufgaben in jenen Gegenden zu verzeichnen. Und diese Züge nach Venezuela, das besonders als Jagdgebiet für indianische Sklaven in Betracht kam, waren doch schon in ihrer Anlage verfehlt, weil man, unter Vernachlässigung der Ansiedelungen an der Küste, die ganze Kraft bei vergeblichen Streifereien in das Innere vergeudete, in der Hoffnung, ein ähnliches Dorado wie Cortez oder Pizarro zu entdecken. Das Schicksal der Welserkolonie zeigt die Stellung privater Handelsgesellschaften gegenüber der erst allmählich erstarkenden Staatsgewalt. Als das portugiesische Reich seinen Aufgaben selbst gerecht werden konnte, hat es die private Unternehmung trotz ihrer unbestreitbaren formalen Rechte beiseite geschoben.

Auch lose Verkehrsbeziehungen, wie sie beispielsweise Hamburg um 1600 mit Brasilien anknüpfte, sind ohne nachhaltige Folgen geblieben. Der Austausch mit den Mutterländern der amerikanischen Kolonien hob sich allmählich, diese selber sind kaum irgendwann in direkte Beziehungen zu hansischen Schiffen getreten. Selbst als dann im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts der Verkehr mit Brasilien und den La Plataländern durch einzelne deutsche Reeder und Großkaufleute aufgenommen wurde[1], geschah das doch nur bei besonderen Anlässen, in sogenannter „wilder" Fahrt, in unregelmäßigen, nicht an das Anlaufen bestimmter Häfen, nicht an feste Fahrzeiten gebundenen Reisen. Der Freiheitskampf der südamerikanischen Kolonialgebiete, sogar das Loslösen Brasiliens vom europäischen Mutterlande, das die Hamburger Börse 1822 begeistert aufnahm, ging zunächst ziemlich spurlos vorüber.

Ganz ebenso blieb der Verkehr mit den Staaten der Westküste, die zum Teil in den zwanziger und dreißiger Jahren konsularische Vertretungen erhalten hatten, trotz der beginnenden Guanogewinnung in Chile und Peru, der Salpeterausfuhr aus Chiles Nordprovinzen,

[1] Über die Anbahnung des Verkehrs zwischen den Hansestädten und den Freistaaten in Südamerika vgl. Baasch, Handelsbeziehungen zwischen Hamburg und Amerika, 1892.

Digitized by Google

sowie der Goldfunde in Kalifornien bis um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts auf gelegentliche, unregelmäßige Fahrten angewiesen.

Erst von 1852 an datieren die Versuche, im Wettbewerb mit ausländischen Linien, regelmäßige Fahrten nach Südamerika einzurichten, Versuche freilich, die während der nächsten 20 Jahre fast alle mißglückten, aber immer und immer wieder erneuert wurden. Als um des Jahrhunders Mitte die Kommerzdeputation in Hamburg plante, Anschluß an die transatlantischen Linien Southamptons zu erlangen, von wo nicht nur die 1839 für den Westindien- und Mittelamerikadienst eingerichtete erste regelmäßige Überseedampferlinie der Royal Mail Steam Packet Company, sondern seit 1850 auch deren Dampfschifflinie nach Brasilien und dem la Plata abfuhr, kam man von privater Seite der Verwirklichung dieser Idee durch ein anderes Unternehmen zuvor. 1852 wurden die „Hamburg-Brasilianische Paketschiffahrts-Gesellschaft" und die Segelpaketlinie der Reeder Hansing &. Co. gegründet, deren allmonatlich auslaufende Schiffe mit den die englischen Häfen, wie Havre und Antwerpen verlassenden Fahrzeugen in Wettbewerb treten sollten. Unter Paketfahrten verstand man damals Seglerlinien, die einen regelmäßigen Schiffsverkehr zwischen zwei Häfen zur Beförderung von Stückgütern, Paketen und Postsachen bewältigten. Die zwei Genannten, vor allem die Hansinglinie haben spätere Gründungen erfolgreich überdauert, sind für die Entwickelung des deutschen Handels, namentlich mit Brasilien, nützlich gewesen. Zahlreiche kleinere Segelpaketlinien aus den nächsten Jahren konnten sich meist nur kurze Zeit halten. Auch die 1855 mit anscheinend guter Aussicht auf Erfolg ins Leben gerufene „La Plata-Paketfahrt-Gesellschaft" ging bereits 1858 ein und erst im nächsten Jahrzehnt 1866—1868 finden sich wieder für kurze Zeit regelmäßige Verbindungen mit Argentinien und seinen Nachbarstaaten, die durch zwei Privatfirmen (C. A. Herwig und S. Ferd. Nagel) unterhalten wurden, aber wegen ihrer kurzen Dauer von geringer Bedeutung für die Ausdehnung des Hamburger Geschäfts mit jenen Staaten blieben. Auch ein halb Dutzend Segellinien, die bei dem steigenden Warenumsatz zwischen Hamburg und der Westküste für den Verkehr mit den dortigen Häfen eingerichtet wurden, konnten sich nicht dauernd behaupten, gingen meist schon nach wenigen Jahren wieder ein.

Die 1855 für den Verkehr mit Brasilien geschaffene erste deutsch-südamerikanische Dampferlinie, die „Hamburg-Brasilianische Dampfschiffahrts-Gesellschaft" mußte gleichfalls schon 1858 Konkurs anmelden. Das für Deutschland so verhängnisvolle Krisenjahr 1857,

Digitized by Google

die Tatsache, daß die Auswanderung nach Südbrasilien trotz aller Kolonisationsbestrebungen 1858 ihren Höhepunkt überschritten hatte, in Verbindung mit den Gründungen zahlreicher auswärtiger Linien hat der La Plataseglerlinie, wie den nach Brasilien bestimmten deutschen Dampferrouten ein unerwünschtes Ende bereitet.

Es dauerte volle 11 Jahre, bis 1869 der wachsende Warenaustausch mit Brasilien den Anstoß zur Einrichtung einer zweiten „Regelmäßigen direkten Dampfschiffahrt zwischen Hamburg, Rio de Janeiro und Santos" durch das von ersten Hamburger Firmen unterstützte, heute noch hervorragende Schiffsmaklergeschäft Bolten, gab. Vorsichtig gegründet, konnte sie mit ihren drei Dampfern den Dienst nach Brasilien bis 1872 aufrecht erhalten, ist sie die Vorläuferin der „Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft" geworden, die, sofort nach dem Krieg 1871 ebenfalls unter Mitwirkung Boltens ins Leben gerufen, sich inzwischen zur zweitgrößten Reederei Hamburgs entwickelt hat.

Mit der Wiederaufrichtung des Reichs, der Einung der deutschen Stämme, geht die an mißglückten Versuchen reiche Leidenszeit der deutschen Südamerikafahrten zu Ende, der schwere Anfang ist überwunden. Nach 1870, als London schon seine gut eingeführten regelmäßigen Verbindungen mit ganz West- und Südamerika besaß, Liverpool mit der Ostküste Nord- und Südamerikas verbunden war, begann bei uns erst die Einrichtung von Linien, die sich als lebensfähig erwiesen. Die noch vor Austrag des Kampfes mit Frankreich zutage getretene Agitation für Vermehrung der Dampfer, in Verbindung mit dem allgemeinen Geschäftsaufschwung, führen zu Gründungen, die eine von da an nicht wieder unterbrochene regelmäßige Verbindung Deutschlands mit Südamerika ermöglichen.

Die Entwickelung der nächsten 30 Jahre weist drei charakteristische Merkmale auf, die immer deutlicher zutage treten. Einmal zeigen sich die Folgen des Wettbewerbs zwischen Dampf- und Segelmotor. Bei einer Betriebsweise, in der die manuelle, künstlerische Geschicklichkeit des einzelnen hinter der Gesamtleistung zurücktritt, mußte die unvollkommenere Technik im wirtschaftlichen Daseinskampf, wenn auch langsam, unterliegen. Zum anderen bildet sich aus die Scheidung zwischen den regelmäßigen Fahrten nach der Ost- und Westküste Südamerikas. Endlich traten in den letzten Jahren immer ersichtlicher Bestrebungen zutage, die freie, ungehinderte Konkurrenz durch Vereinbarungen einzuschränken und auszugleichen. Das Koalitionsprinzip siegt über das Individualprinzip auf diesem Gebiet wirtschaftlicher Betätigung.

Digitized by Google

Der Wettstreit der Dampf- und Windmotoren war auf großen Binnenwasserstraßen, z. B. dem Rhein, in der Hauptsache schon vor 1850 zugunsten der ersteren entschieden. Auf dem Ozean machten die Segler in der Zeit 1840—1870 noch eine glänzende Periode durch, sind sie erst nachher zurückgedrängt worden. Ähnlich wie bei den Asienfahrten nach Durchstich der Landenge von Suez die neu erbauten Dampfer bald auf der kürzeren Kanalroute ein Fahrtenmonopol errangen, die Segelschiffe nur bei Ladung von billigerem Massengut unter Benutzung des weiteren Wegs ums Kap der guten Hoffnung konkurrenzfähig blieben, so sind auch auf der schmäleren Verbindungsstrecke zwischen Europa und der Ostküste Südamerikas die letzten Seglerlinien aus den sechziger Jahren bald nach 1870 verschwunden, konnten sich mit Hülfe des Windes getriebene Schiffe nur auf den langen Reisen nach der Westküste dauernd behaupten.

Vor allem hat eine Firma, F. Laeiß in Hamburg, die über die größten Segler verfügt, staunenswerte Erfolge errungen. Während die übrigen um die Jahrhundertmitte in der Hansestadt ins Leben gerufenen Paketsegellinien, die ihren Weg nach Chile und Peru, seit der Entdeckung der Goldfelder auch nach San Franzisko nahmen, meist nur kürzer bestanden, läßt diese als einzige deutsche Segelschiffsreederei noch heute regelmäßig ihre Paketboote der Westküste entlang kreuzen. Die 1824 gegründete Firma nimmt mit wenig anderen eine eigenartige Stellung in der Schiffswelt ein. Sonst bleiben Segler in ihren Reisen völlig abhängig vom Frachtenmarkt, sind sie nicht an bestimmte Routen gebunden; die Fahrzeuge von F. Laeiß halten sich an regelmäßige Abfahrtszeiten und Linien, wofür unter Umständen, bei anderweitiger Beschäftigung der eigenen Schiffe, fremde deutsche, selbst englische und andere ausländische Boote gechartert werden. Heute verfügt F. Laeiß über achtzehn Fahrzeuge von über 1000 Bruttoregistertonnen, darunter zwei Fünfmaster, die Barke „Potosi" und das Vollschiff „Preußen". Letzteres, aus bestem deutschen Stahl erbaut, ist bei einer Länge über Heck und Gallion von 133,5 m, einer Breite von 16,4 und Tiefe von 10,25 m, mit einer Gesamtsegelfläche von 5560 qm und einer Ladefähigkeit von 5081 Bruttoregistertons das größte Segelschiff der Welt. Dieser Schnellsegler brauchte 1902/04 für die Reisen von Hamburg nach Valparaiso—Iquique durchschnittlich nur 65, für die Rückreisen etwa 74 Tage. In dieser Schnelligkeit, die erreicht wird ohne kostspielige Maschinenanlagen, und ohne den sonst durch lange Fahrten bedingten teuren Kohlenverbrauch, liegt ein Moment der Wettbewerbsfähigkeit dieser Boote,

Digitized by Google

die namentlich bei Ladung von Massegut, auslaufend Zement, Eisen, leere Flaschen, Zucker, heimkehrend fast ausschließlich Salpeter, sich rentabel erweisen. Neben den genannten bedürfen freilich nur noch Schiffe von B. Wencke Söhne in Hamburg besonderer Erwähnung, die Kohlen von Cardiff nach der Westküste bringen, wo sie ganz ähnlich wie in Argentinien fehlen.

So bestehen noch heute eigenartige Transportorganisationen, welche die Beteiligung von Seglern an Lösung der Verkehrsaufgaben, wie sie die Westküste stellt, ermöglichen, wenn auch gerade die jüngste Statistik einen Rückgang ihrer Leistungsfähigkeit deutlich macht. Allerdings beherrschen die Segler nicht allein die Fahrt; seit 1872 ist eine deutsche Dampferlinie, die Dampfschiffahrtsgesellschaft Kosmos mit ihnen in Wettbewerb getreten, die 1881 ihre Fahrten an der Westküste bis nach Mexiko ausdehnte. Sie war zunächst die erste und einzige Linie, die direkt von Europa aus jene Gegenden regelmäßig besuchte. Als ihr später die Hamburger Pazific-Dampfschifffahrts Linie unliebsame Konkurrenz machte, kam es zunächst zu einer loseren Verbindung beider Unternehmungen durch einen Poolvertrag. Da aber auch solcher dem rückhaltslosen Ausspielen der Kräfte, die sich zwecks möglichst günstiger Poolabrechnung einsetzten, nicht genügend wehrte, wurden anfangs 1898 beide Linien völlig verschmolzen in der Art, daß die Pazific- in der Kosmosgesellschaft aufging. Die neue Kosmosgesellschaft verwandte als erste seit 1899 ihre Dampfer zu direkten Fahrten zwischen Kalifornien und Europa, Hamburg und Antwerpen dabei in gleicher Weise bedienend. Diese Ausdehnung der Reisen, selbst nach den Höhen des Puget Sound, wohin die Konkurrenz nicht folgte, hat, nach anfänglich weniger guten Resultaten, sich neuestens durchaus bewährt. Eine Besserung der Finanzergebnisse dieser Touren trat namentlich ein, als im Herbst 1900 die englische und chilenische Konkurrenzlinie ihre Schiffe endgültig aus der Fahrt nach Zentralamerika und San Franzisko zurückzogen und den Endpunkt ihrer Küstenlinien wiederum nach Panama verlegten. Überhaupt sind für den „Kosmos" die Geschäftsergebnisse bis in die jüngste Zeit günstig gewesen, wenn auch der Reinertrag seiner Flotte unter dem allgemeinen Stillstand der Geschäfte und dem damit verbundenen Niedergang der Seefrachten, sowie unter dem zügellosen Wettbewerb litt, den die in sogenannter wilder Fahrt arbeitenden Dampfer und Segler bei minimalen Frachtsätzen veranstalteten. Auch das im Jahre 1903 erfolgte Auftreten der Pest in verschiedenen Häfen der Westküste Südamerikas und Mexikos und die dadurch hervor-

Digitized by Google

gerufenen Quarantänemaßregeln brachten wiederholt, ähnlich wie die Seuchen (gelbes Fieber) in brasilianischen Häfen, bedeutende Störungen für den Schiffahrtsbetrieb mit sich. Der „Kosmos" erlitt so Einbußen, die selbst durch, in Übereinstimmung mit den wettlaufenden englischen Linien festgesetzte, Erhöhungen der Ausfrachten nicht völlig wett gemacht werden konnten. Über Lademangel war viel weniger zu klagen. Die Ladungen der Ausreisen waren, abgesehen von Mexiko und Kalifornien, im wesentlichen nach Peru und Chile bestimmt, wo sich die Geschäftslage gut hielt, seitdem die kriegerische Bewegung gegen Argentinien einem friedlichen, sogar freundschaftlichen Verhältnisse gewichen ist. Der starke Salpetererport Chiles hat sich 1903 um weitere 5—6% gehoben. Dagegen gingen die Aussendungen nach den Republiken Zentralamerikas bei der geringen Kaufkraft der Bevölkerung, die unter den fortdauernd beunruhigenden politischen Zuständen und der dadurch verursachten geschäftlichen Depression leidet, weiter zurück, so daß diese eigentlich nur für die Heimkehr der Schiffe, namentlich in der Zeit der Kaffeeernte, in Betracht kommen. Die deutsche Dampfschiffahrts-Gesellschaft „Kosmos" ist auch heute noch die einzige deutsche Unternehmung, die im regelmäßigen Betrieb arbeitende Linien nach der Westküste Amerikas mit dazu besonders ausgewählten, erbauten und eingerichteten Schiffen unterhält, seit Vertrag von 1900 allerdings unter Beteiligung der Hamburg-Amerika Linie, die zunächst drei Dampfer in die Westküstenfahrt einstellte, diese Einstellung aber noch weiter bis zu einer bestimmten Grenze vermehren darf, wofür ihr eine entsprechende Beteiligung am Betriebsergebnis zugesichert bleibt. Bereits für die nächsten Jahre ist solch erhöhte Teilnahme geplant; drei für diesen Dienst besonders geeignete Dampfer sind schon in Auftrag gegeben. Es sind die längsten Reisen, die Schiffe der „Hapag" ausführen. Von der Hansestadt geht die Ausfahrt über Tenneriffe nach Punta Arenas an der Magellanstraße, der südlichsten Stadt der Welt, und dann die ganze Westküste entlang bis nach Vancouver, wobei hin und zurück insgesamt etwa 80 Häfen berührt werden. Erwähnung verdienen schließlich noch die vierzehntägigen Fahrten der Hamburg-Amerika Linie nach Colon mit Umladung in Colon und Panama, weil mit ihnen beträchtliche Gütermengen auf direkte Frachtbriefe nach den Westküstehäfen von Süd- und Mittelamerika befördert werden.

Weit vielgestaltiger sind die Verkehrsbeziehungen nach der näher gelegenen Ostküste Südamerikas. Hinter ihr liegen die eigentlichen

Digitized by Google

Zukunftslande des Kontinents; das Entwässerungsgebiet des Atlantischen Ozeans reicht bis zu den Kordilleren, die den Erdteil in zwei, nach Klima und Gütererzeugung, nach Bevölkerung und Geschichte völlig verschiedene Teile zerlegen, von denen der eine nur schmal und langgestreckt ist, während der andere, nach Osten gelegene, 4/5 des Kontinents umfaßt. Orte am Oberlaufe des Amazonas sind zeitlich näher dem atlantischen als dem stillen Weltmeere gelegen. Der weitaus größte Teil der gesamten Landmassen steht so inbezug auf den außersüdamerikanischen Handel und Verkehr unter der Einflußsphäre der östlichen Küste. Wenn auch im 19. Jahrhundert zunächst einzelne Westkordillerenländer allgemeines Interesse erregten, die Chilenen, „die Preußen Südamerikas", dank dem vorhandenen besseren Menschenmaterial am ersichtlichsten vorankamen, so haben doch künftig die La Platagebiete die größten Aussichten, werden sie später den Mittelpunkt des wirtschaftlichen Verkehrs für den ganzen Kontinent abgeben.

Vier selbständige Routen gehen von Deutschland nach der Ostküste Südamerikas. Die eine führt nach Nordbrasilien, dem Gebiet des Amazonenstroms, nach Pará und Manáos. Die zweite berührt ganz Mittelbrasilien, kommt mit ihren Schiffen von Pernambuco und Bahia bis nach Rio de Janeiro und Santos. Die dritte, nach Südbrasilien gerichtet, führt Fahrzeuge nach Paranaguá und von da südlich bis Rio Grande do Sul. Die vierte endlich geht nach dem La Plata, nach den Haupthäfen von Uruguay und Argentinien. Von ihnen sind während des letzten Menschenalters dauernd und regelmäßig die Linien nach Mittelbrasilien und dem La Platagebiet befahren worden, die seit 1871 zuerst durch die Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft eingerichtet wurden. Die Südbrasilfahrt wurde, nach interimistischer Einrichtung durch die genannte Gesellschaft während der Jahre 1871—1874, wieder 1892 durch die Reederfirma de Freitas & Co. aufgenommen. Die deutschen Nordbrasilfahrten sind erst 1900 durch die Initiative der Hamburg-Amerika-Linie ins Leben gerufen worden. Nur Dampfer sind an diesen regelmäßigen Transportorganisationen beteiligt, die durch fünf große nach- und nebeneinander wirkende Reedereien gestellt wurden, von denen drei in Hamburg (Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft, A. C. de Freitas & Co., Hamburg-Amerika-Linie), zwei in Bremen (Norddeutscher Lloyd und die deutsche Dampfschiffahrtsgesellschaft Hansa) ihren Hauptsitz haben.

Die Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft ist am 4. November 1871 unter Verwertung der bei früheren Versuchen

Digitized by Google

gemachten Erfahrungen unter Führung der Herren C. Woermann, P. Laeiß und Heinrich Amsinck als Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 3¾ Millionen gegründet worden, das 1895 auf 7½, 1899 auf 11¼ Millionen Mk. erhöht wurde. Sie war zunächst für einen sich schon in gewohnten Bahnen bewegenden Handelsverkehr bestimmt, den bis dahin die von ihr übernommenen Dampfer Woltens bewältigt hatten. Die neue Unternehmung begann mit monatlichen Fahrten nach Häfen Brasiliens wie der La Platamündung und richtete schon 1873 vierzehntägige Reisen ein, zunächst noch unter Zuhülfenahme gecharteter Dampfer, seit 1878 nur mit eigenem Material arbeitend, das ständig erneuert und vergrößert wurde. Die Resultate der vermehrten Expeditionen entsprachen zunächst nicht den an sie geknüpften Erwartungen; die nach Lademenge Erfolg versprechenden Touren nach Südbrasilien ließ sie 1874 eingehen, weil die Barre vor Rio Grande do Sul nur kleinen, wenig tauchenden Schiffen, nicht den tiefgehenden Dampfern, wie sie für weite Reisen bei dem damaligen Stande der Bautechnik allein rentabel erschienen, das Einlaufen gestattete. Erst im Jahre 1875 konnte bei reichlichen Abschreibungen eine Dividende von 5 % zur Verteilung kommen. Von da an setzt für die Gesellschaft eine über ein Vierteljahrhundert anhaltende Periode guter Prosperität ein.

Bis 1876 hat die Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft das Monopol besessen. Erst fünf Jahre nach ihrer Gründung trat der Norddeutsche Lloyd, die große Bremer Schiffahrtsunternehmung, mit ihr in Wettbewerb, der heute neben der Hamburger Konkurrentin der Hauptanteil der deutschen Fahrten nach der Ostküste Südamerikas zufällt. Der Lloyd zeigte schon damals, früher noch als die Hamburg-Amerika-Linie, das Bestreben, sich von der seither zu spezialistisch ausgebildeten Nordamerikafahrt unabhängiger zu machen. Freilich blieb es anfangs Jahre hindurch fraglich, ob seine neuen, seit dem 1. März 1876 via Antwerpen und Lissabon fahrenden Brasillinien und die seit 1878 eingerichteten, ebenfalls monatlich laufenden Fahrten nach Montevideo und Buenos Aires sich rentabel gestalten ließen, wie auch eine von der Liverpooler Linie Lamport und Holt 1877 eingerichtete Zweiglinie, die Hamburg mit Mittelbrasilien verband, nach zweijährigem Bestehen wieder einging. Die Konkurrenz namentlich auswärtiger Linien hatte damals die Frachten dermaßen geworfen, daß der Lloyd erst 1879 einen mäßigen Gewinn feststellen konnte, als er seine mehr für Güter als Passagierbeförderung begehrten Dampfer unter Entfernung des Vordersalons

Digitized by Google

derart umbauen ließ, daß sich bei eingeschränktem Kohlenverbrauch und vermindertem Besatzungssetat ein Mehrladeraum von etwa 350 Tons ergab.

So waren deutsche Gesellschaften an der in der ersten Hälfte des achten Jahrzehnts allgemein eintretenden Steigerung der südamerikanischen Verbindungen mit Hafenplätzen des europäischen Kontinents stark beteiligt, zumal sie nicht nur die deutschen Hansestädte, sondern auch Antwerpen regelmäßig anliefen. 1880—1890 gestalteten sich die Ergebnisse ihrer Reisen, mit Ausnahme weniger Jahre, in denen zeitweiser wirtschaftlicher Stillstand, Quarantänemaßregeln oder politische Unruhen südamerikanischer Staaten, Verlegung der Auswanderungsrichtungen fühlbar wurden, stetig günstiger. Die Hamburg-Südamerika-Linie konnte 1880—1890 durchschnittlich mehr als 10 % Dividende bezahlen. Seit 1892 lief sie auch Rotterdam an.

Begreiflich, daß die beiden genannten deutschen Unternehmungen nicht allein auf dem Plane blieben. Neben dem Lloyd trat mit fühlbarer Konkurrenz 1890 die Deutsche Dampfschiffahrtsgesellschaft „Hansa" in den La Plataverkehr ein, neben der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrtsgesellschaft versuchte sich die Rederfirma A. C. de Freitas & Co., die 1892 den Südbrasilverkehr energisch aufnahm. De Freitas setzte an Stelle des bis dahin üblichen Umladeverkehrs für Südbrasilien, wie ihn heute beispielsweise noch der Lloyd mittelst Anschlußdampfern vermittelt, welche Güter nach Paranagua São Francisco, Desterro und Rio Grande do Sul vom großen Ozeanschiff übernehmen, direkte Fahrten mit neugebauten geeigneteren Dampfern, die bei geringerem Tiefgang mehr Schwergut laden konnten, als die älteren Boote der Hamburg-Südamerika-Linie.

Nach Beginn der neunziger Jahre stehen demnach vier deutsche Unternehmungen auf diesem Verkehrsgebiete in wenig geregeltem Wettbewerb. Es zeigte sich sehr bald, daß sie untereinander festere Fühlung suchen mußten, wenn sie einen rentablen Betrieb aufrecht erhalten wollten. Zuerst ward der erstrebte Zusammenschluß zwischen den Bremer Gesellschaften erreicht. Der Lloyd traf schon 1893 mit der „Hansa" ein Abkommen, wonach eine gemeinschaftliche Agentur in Buenos Aires errichtet wurde, und beide Firmen ihre Dampfer künftig unter der Bezeichnung „Bremer La Plata Linie" fahren lassen sollten. Sie hatten dennoch und obwohl auch englische am La Plataverkehr beteiligte Linien sich verstanden, im ausgehenden Frachtengeschäft den gegenseitigen Wettbewerb etwas zu mildern, bis 1895 sehr unter niedriger Preisgestaltung auf dem Frachtenmarkt zu leiden.

Digitized by Google

Viel schwerer gelang es, die Einigungsbestrebungen in Hamburg zu einem bleibenden Resultate zu führen. Zunächst, 1892, versuchte die Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft, angeregt durch die Erfolge von de Freitas, ebenfalls in die Südbrasilfahrt einzutreten. Beide Firmen schlossen dann 1893 einen sog. Poolvertrag, durch den sie sich über eine bestimmte Geschäftsabwickelung einigten, ohne ihre Selbständigkeit aufzugeben. Die ausgehenden Frachten wurden gepoolt und am Ende des Jahres nach Maßgabe der in Fracht gewesenen Tonnage zwischen den Kontrahenten geteilt. Die Rückfrachten liefen unter separater Rechnung. Vierzehntägig wurden hierauf Dampfer über Havre und Lissabon nach Paranagua und den Nachbarhäfen ausgesandt. Von Rio Grande nach dem unweit gelegenen Porto Allegre vermittelten drei Schlepper und vierzehn Leichter von de Freitas den Umladeverkehr. Sie fuhren unter brasilianischer Flagge mit einer Besatzung, deren Angehörige als Brasilianer naturalisiert waren, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit aufzugeben. Die de Freitas-Dampfer führten kein Zwischendeck, sondern nahmen nur Kajütpassagiere auf. Für die Rückreise war eine feste Route nicht ausgemacht. Teils brachten die Schiffe argentinisches Vieh nach London, Antwerpen, Rotterdam, Hamburg, teils wieder volle Kaffeeladungen von Rio und Santos bis nach Triest.

Mit Schluß des Jahres 1899 ging der Poolvertrag zu Ende. Bemühungen, ein neues Einvernehmen zu erzielen, scheiterten; es entbrannte ein heftiger Konkurrenzkampf, der der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrtsgesellschaft Millionen kostete und auch de Freitas sehr schädigte, obwohl diese Firma keine Verträge mit englischen Linien geschlossen hatte, die das Anlaufen britischer Häfen untersagten, und so sich die damals außergewöhnlich hohen Kohlenfrachten ab England nutzbar machen konnte. Sie richtete sogar erfolgreiche regelmäßige Linien von Liverpool, London und Antwerpen nach Mittelbrasilien, von Hamburg nach dem La Plata ein. Allerdings konnte sie im Wettkampf nur 14 Dampfer mit 42000 Tons den 32 Dampfern mit 125000 Tons der Südamerikalinie entgegenstellen. Beide Gegner waren durch den Frachtensturz, der einen nie dagewesenen Tiefstand erreichte, empfindlich getroffen. Wurden doch 1900 für die Brasilfahrt 7,60 Mk., für die La Platatour gar nur 5 Mk. pro Kubikmeter oder 1000 kg bezahlt.

Dieser Zustand war auf die Dauer unhaltbar. Der kurze, kaum ein Jahr dauernde Kampf bildete denn in der Tat nur die

Digitized by Google

Überleitung zu einem neuen Zusammenschluß und zu besserer Organisation der Hamburger Fahrten nach Südamerika. Die Hamburg-Amerikalinie, deren Ausdehnungsbedürfnis allenthalben zu Tage getreten war, nutzte die Lage als tertius gaudens geschickt aus und nahm von nun an als dritte Hamburger Reederei an den regelmäßigen Touren nach der Ostküste des Kontinents teil.

Sie hatte schon 1897 eine Linie von Italien nach dem La Plata eingerichtet und begann nun, gleich englischen Firmen, den Nordbrasilverkehr zu pflegen, der sich noch 1884 bei einem Versuch der Hamburg-Südamerikalinie schon nach neun Monaten als unrentabel erwiesen hatte. Sie rüstete vom Juli 1900 an monatlich einen Dampfer über Havre, Oporto, Lissabon nach dem Amazonas, nach Pará und Manáos, aus. Soweit sie nicht in Nordbrasilien selbst Rückfracht fand, reihte sie die Schiffe für die Heimreise in ihren regelmäßigen Westindiendienst ein. Trotz der schwierigen Einfahrt in den Amazonenstrom, dessen gewaltige Wassermenge an sich Großschiffahrt bis Manaos und darüber hinaus gestattet, trotz ungenügender Ladeeinrichtungen und Zollhäuser in Pará wie Manáos, deren Mangelhaftigkeit ein Überführen der Güter in Leichter und längeres Liegen nötig machte, sind die Resultate dieser neuen Linie in den vier Jahren ihres Bestehens nicht schlecht gewesen. Heute hat die deutsche Hamburg-Amerikalinie im Verkehr Europas mit Nordbrasilien die Führung übernommen.

Kaum hatte die genannte Reederei durch Einrichtung der Nordbrasilroute im Südamerikadienst Fuß gefaßt, da übernahm sie auch schon zwischen den Streitenden die Rolle des „ehrlichen Maklers", der aber doch nicht ganz ohne eigenen Vorteil vermittelt. Sie ließ durch Kauf die 14 Südamerikadampfer, die 3 draußen stationierten Schlepper und 14 Leichter von A. C. de Freitas & Co. in ihren Besitz übergehen und stellte diese Firma mit einem nicht unbedeutenden, gewährleisteten Jahreseinkommen als Makler des Südamerikadienstes an, um sich den alten Kundenkreis möglichst zu sichern. Zugleich aber machte sie dem Kampf mit der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrtsgesellschaft durch Abschluß eines Poolvertrags ein Ende, der für die drei brasilianischen Routen und den La Platadienst einen einheitlichen Fahrplan aufstellte. An seiner Durchführung nimmt auf allen vier Strecken die Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft mit zwei Drittel, die Hamburg-Amerika-Linie, auf welche inzwischen noch die bisher von der englischen Firma Gellatly, Hankey & Co. betriebene Linie Antwerpen-La Plata übergegangen

Digitized by Google

war, mit ein Drittel der benötigten Dampfer teil, dementsprechend wird auch am Schluß eines Geschäftsjahres der sich ergebende Gewinn oder Verlust aufgeteilt. Durch die bessere Betriebsorganisation erfuhr der Verkehr mit der Ostküste Südamerikas eine wesentliche Erweiterung; so konnten u. a. mit Beginn des Jahres 1901, mit dem der Vertrag in Kraft trat, nach dem La Plata sechs statt der bisherigen vier Abfertigungen allmonatlich vorgenommen werden.

Die großen deutschen am Südamerikadienst beteiligten Reedereien zu Hamburg und Bremen hatten aber auch interlokal schon früher gemeinsame Interessen gepflegt. Abgesehen von dem loseren freundschaftlichen Zusammengehen der ersten Hamburger und Bremer Linien in den achtziger Jahren und einer 1895 gelungenen besseren Verständigung verschiedener konkurrierenden Linien über die Frachten im ausgehenden Brasilverkehr, ist vor allem die um dieselbe Zeit durch den Lloyd und die Hamburg-Südamerikanische Gesellschaft angebahnte Förderung der Auswanderung nach Südbrasilien für die Fortgestaltung des Südamerikaverkehrs nicht ohne Bedeutung geblieben. Am 30. März 1897 trat die Hanseatische Kolonisationsgesellschaft m. b. H. als Rechtsnachfolgerin „des Kolonisationsvereins von 1849" zu Hamburg ins Leben. Die Neugründung erhielt eine ersprießliche Wirkungsmöglichkeit durch die kurz zuvor erfolgte Abänderung des bekannten „von der Heydtschen Reskripts", das jede Werbetätigkeit in Preußen für die Auswanderung nach Brasilien untersagt hatte. Zu solcher war durch den Direktor des Lloyd, Dr. Wiegand, auf Grund der von ihm 1894/95 in Südamerika gemachten Erfahrungen, die Anregung ergangen. Wenn auch die eingeleitete Besiedelung der Kolonie „Hansa" im Staate Santa Catharina (Südbrasilien) nur langsam sich vollzieht, in den nächsten Jahren für den Auswandererverkehr sich nicht sehr fühlbar machte, so sind die indirekten Wirkungen der Bestrebungen doch nicht zu unterschätzen. Die beiden größten deutschen am Südamerikadienst interessierten Reedereien unserer Hansestädte trafen bald weitere Vereinbarungen; sie verständigten sich bspw. 1898 darüber, die Kaffeeeinfuhr von Brasilien nach Rotterdam gemeinsam zu betreiben.

Das zwanzigste Jahrhundert zeigt das Koalitionsprinzip in weiterem siegreichen Vordringen. Nicht von Linie zu Linie, von Stadt zu Stadt, sondern von Land zu Land gilt es jetzt die Fäden zu spannen, nicht mehr den einen oder anderen Konkurrenten zum

Digitized by Google

Mithandeln zu veranlassen, sondern möglichst alle Beteiligten für Vereinbarungen zu gewinnen. Gerade die Jahre der niedergehenden Wirtschaftskonjunktur, die ein Überangebot von Laderaum unliebsam fühlbar werden ließen, haben sich diesen Bestrebungen besonders günstig erwiesen. Während die früher genannten Vereinbarungen gegen gefährliche Mitbewerber sich richteten, suchten die neuen Betriebsverschmelzungen möchlichst alle wichtigeren Interessenten zu umfassen; sie wollen den Unternehmergewinn heben, nicht in erster Linie durch Bekämpfung anderer Frachtführer, sondern vor allem durch Schaffung einer besseren Position gegenüber den Käufern und Verkäufern, die auf die Verkehrsorganisation angewiesen sind. Nach möglichster Monopolisierung des betreffenden Verkehrsdienstes gewinnen sie ein sicheres Übergewicht, erhalten sie den maßgebenden Einfluß bei der Preisgestaltung.

Die grandioseste Verwirklichung gewann der neue Typ von Unternehmerverbänden im ozeanischen Transportgewerbe bei der „International Merkantile Marine Company", bekannter als „Morgantrust", wie er für die nordatlantische Passage zustande kam. Im Südamerikadienst ist der Zusammenschluß der Linien lange nicht so vollständig gelungen, obzwar auch dort überraschende, allerdings in der Öffentlichkeit weniger beachtete Erfolge erzielt sind[1].

Schon während des Konkurrenzkampfes Mitte der neunziger Jahre war zwischen den deutschen und englischen Antwerpen anlaufenden Linien zeitweise ein befriedigendes Abkommen erzielt worden.

Im September 1902 kamen dann zwei wichtige Vereinbarungen zwischen den verschiedenen an der Schiffahrt von Europa nach dem östlichen Südamerika beteiligten Linien zustande. In Ostende trafen die Vertreter der vier großen interessierten deutschen Dampfergesellschaften (Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft, Hamburg-Amerika-Linie, Norddeutscher Lloyd und „Hansa") und Delegierte auswärtiger Schiffahrtsunternehmungen (1 holländischen, 1 französischen und mehrerer englischer Linien aus London, Liverpool und Newcastle) zur Regelung des La Platadienstes, in dem sich das Darniederliegen des Frachtenmarktes besonders hart geltend machte, zusammen. In dreitägiger Konferenz einigten sich die deutschen und englischen Linien, soweit diese von kontinentalen Häfen

[1] Leider konnte ich von den beteiligten Gesellschaften nicht alle wünschenswerten Angaben über die getroffenen Vereinbarungen erhalten, da dieselben „interner Natur" seien.

Digitized by Google

bei der Südamerikafahrt ausgehen, über den Abschluß einer Interessengemeinschaft für drei Jahre und vereinbarten überdies, mit den anderen englischen La Platalinien gleiche Frachtraten zu halten. Eine Erhöhung der ausgehenden Frachten um 20 % für alle Schiffe, die von Europa oder New York nach dem La Plata gehen, sollte sofort in Kraft treten; den Verladern nach allen Häfen von Argentinien, Uruguay und Paraguay durfte auf die Nettofracht ein Rabatt von 10 % für alle mit den Dampfern der betreffenden Reedereien seit dem 1. Oktober 1902 verschifften Güter bewilligt werden. Auf dieser Grundlage nahmen die Verschiffungen nach dem La Platagebiet einen auch für den deutschen Handel und Verkehr günstigen Fortgang.

In demselben Monat kam für die Nordbrasilfahrt eine bedeutsame Konvention zustande. Die Hamburg-Amerika-Linie hatte, wie schon bemerkt, unter nachträglicher Beteiligung der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrtsgesellschaft seit 1900 Fahrten nach dem Stromgebiet des Amazonas eingerichtet, die bis dahin die englische Boothlinie allein unterhalten hatte. Zwischen ihr und den beiden deutschen Unternehmungen entwickelte sich ein unliebsamer Wettkampf, während dessen die Engländer aus Konkurrenzrücksichten auch nach Mittelbrasilien, die deutschen von New York nach Pará und von Pará nach Liverpool, den Schiffsdienst aufnahmen. Ein im Juli 1902 zu Köln unternommener Einigungsversuch scheiterte zunächst. Erst als im September 1902 unmittelbar nach Festlegung der Ostender Beschlüsse die Verhandlungen wieder aufgenommen wurden, kam es zu einem für unser Vaterland erfreulichen Beschluß. Darnach stellt die englische Boothlinie alle Konkurrenzfahrten von und nach Mittelbrasilien ein. Ebenso tritt sie den Schiffsdienst von Hamburg nach Nordbrasilien, den sie seit 36 Jahren vermittelte, an die Hamburger Gesellschaften ab und zieht sich von Antwerpen zurück. Sie behält lediglich eine monatliche Fahrt von Liverpool über Hamburg den Amazonenstrom hinauf direkt nach dem jenseits der brasilianischen Grenze in Peru gelegenen Iquitos, wobei sie jedoch kontraktlich keine Ladung für brasilianische Häfen, vor allem Pará und Manáos mitnehmen darf.

Die Hamburger Reedereien verzichten dafür zugunsten der englischen Linie auf die wenige Monate zuvor aufgenommenen Verbindungen zwischen Nordbrasilien mit England und den Vereinigten Staaten.

Digitized by Google

Damit kam der ganze Schiffsdienst von Nordbrasilien nach dem europäischen Kontinent, vor allem das gesamte Hamburg-nordbrasilianische Geschäft in deutsche Hände. Die Amazonasfahrt bis nach Iquitos kam für die deutschen Gesellschaften, denen es an passenden Dampfern für die oberhalb Manáos besonders schwierige und gefahrvolle Fahrt fehlte, kaum ernstlich in Frage, da die Beschaffung solcher bei dem zurzeit noch äußerst geringen Handelsverkehr unlohnend erschien. Nichtsdestoweniger nahmen unsere Reederfirmen auf die Möglichkeit einer späteren Steigerung des Güteraustauschs Bedacht und ließen sich für den Fall einer starken Zunahme des Iquitosverkehrs einen angemessenen Anteil daran für die Zukunft kontraktlich sicher stellen. Ob sie von dieser Berechtigung bald Gebrauch machen werden, ist angesichts des im Mai l. J. ausgebrochenen Grenzstreites zwischen Peru und Brasilien, der infolge der durch die Regierung zu Rio de Janeiro angesagten Verkehrsbeschränkungen auf dem Amazonas, auf das Geschäft lähmend einwirkt, sehr zweifelhaft. Aufmerksamkeit verdient auch der Artikel der Konvention über die Frachtraten, der bestimmt, daß die Raten für die heimkehrende Ladung nach England die gleichen sein sollen, wie nach dem Kontinent. Damit ist deutschen und anderen festländischen Interessenten für Gummi, den Hauptausfuhrartikel Nordbrasiliens, die Möglichkeit gegeben, ihre Ware direkt bedeutend billiger zu importieren als über Liverpool, seinen bisherigen Hauptmarkt, und sich in dieser Beziehung von England unabhängig zu machen.

Die deutschen Linien haben bei diesen ersten entscheidenden Schritten von der älteren Individualbetätigung zum neueren Koalitionsprinzip gut abgeschnitten. Die Bremer und Hamburger Firmen nahmen bei Organisation des Dienstes rechtzeitig untereinander und, soweit angängig, auch mit fremden Gesellschaften Fühlung. Unsere Großreedereien hatten dabei, wie schon Wiedenfeld (Die nordwesteurooäischen Seehäfen) betonte, den Vorteil, daß sie nicht aus früheren Privatbetrieben erwachsen waren, sondern selbständig entstanden, eine eigenartige von besonderen Gesellschaftsorganen zweckmäßig geleitete Wirtschaftstätigkeit entfalteten. So machte sich bei Vereinbarungen über Grenzen des Wettbewerbs ihrerseits kein allzu starres Verteidigen der Individualbestrebungen geltend, sie vermochten, sich verhältnismäßig leicht unter Verleugnung traditioneller Dienstgestaltung gegebenen Situationen bei Aufteilung der Gesamtarbeit anzupassen, und haben sich gerade dadurch einen gebührenden Anteil am Schiffahrtsdienst nach der Ostküste des Kontinents gesichert.

Digitized by Google

„Deutsche Seefahrten nach Südamerika" ist für Schiffahrtsbeflissene heute ein geläufiger Begriff geworden. Vor einem halben Jahrhundert in Anfängen versucht, seit einem Menschenalter gefestigt und ausgebaut, ist der deutsche Fahrtendienst nach jenen Gegenden heute wohl organisiert, behaupten unsere Linien eine Achtung gebietende Stellung in jenen Verkehrsgebieten.

An der Westseite des Kontinents fanden wir den „Kosmos" mit einem Fahrtendienst, früher und ausgedehnter organisiert, als jener der ausländischen Linien, in den letzten Jahren im regelmäßigen Verkehr unterstützt durch Schiffe der Hamburg-Amerika-Linie. Im friedlichen Wettbewerb mit den Dampfern kreuzen die Hamburger Riesensegler der Firma Laeiß die ganze Küste entlang. Ganz ebenso sehen wir die deutschen Schiffe in allen bedeutenden atlantischen Häfen Südamerikas. Auf den vier Routen, die sich herausbildeten, begegnen sich unsere Fahrzeuge in regelmäßiger Wiederkehr, die auf ihrem Wege zwischen der Heimat und den südamerikanischen Plätzen bestimmungsmäßig noch die wichtigeren westeuropäischen Häfen, vor allem Antwerpen, Havre, Lissabon, zum Teil auch Southampton berühren. In kurzen Pausen folgt ein Schiff dem andern. Außer den Bremer Dampfern, von denen der Lloyd allein allmonatlich je zwei nach Mittelbrasilien und dem La Plata sendet, schicken die beiden Hamburger Gesellschaften im gemeinsamen Dienst Fahrzeuge zweimal monatlich nach Nord- und Südbrasilien, einmal wöchentlich nach Mittelbrasilien, sechsmal monatlich nach den La Platastaaten. Die deutschen Fahrzeuge erringen unleugbare, selbst von englischen Blättern anerkannte Erfolge. Die Dampfer der sog. Prinzenklasse, welche die Hamburg-Amerika-Linie in den Brasilverkehr einstellte, gelten als die größten und besten Postdampfer aller Südamerika berührenden Linien. Dabei sind die Laderäume nicht der Bequemlichkeit der Reisenden geopfert, ist das Frachtgeschäft von der Passagierbeförderung nicht getrennt wie bei den englischen Linien. Auch die den Tropenverhältnissen angepaßten kombinierten Passagier- und Frachtdampfer des Lloyd haben den Beifall der deutschen wie außerdeutschen Reisenden und Verfrachter gefunden. In einzelnen Häfen sind die deutschen Schiffe heute schon für den Gesamtverkehr ausschlaggebend; namentlich in südbrasilianischen Plätzen spielen sie eine hervorragende Rolle. In einem Hafen wie San Francisco, in dem auch durch Deutsche besiedelten südbrasilianischen Staate Santa Catharina, steht 1902 der deutsche Schiffsverkehr nur dem brasilianischen nach, der naturgemäß durch Küstenhandel überwiegt.

Digitized by Google

Die britische Flagge kommt erst an dritter, die argentinische an vierter Stelle.

Auch bei Küstenfahrten zeigt sich die deutsche Flagge, wenn schon sie seltener gehißt wird, als in Ostasien. Hier hat vor allem wieder die Hamburg-Südamerika-Linie tatkräftige Initiative gezeigt, die den La Platadienst nach Süden ergänzte. Sie nahm nach eingehenden Verhandlungen mit der argentinischen Regierung, die sich zu einer Subvention verstand, im Oktober 1902 die längst als notwendig erkannte Verbindung zwischen Buenos Aires und den verschiedenen Küstenplätzen Patagoniens in Angriff, um so auch diesen Rest der Ostküste Südamerikas in engere Verbindung mit ihrem Heimathafen zu bringen. Im allgemeinen entsprach sie mit ihren 13—15 jährlichen Reisen den gehegten Erwartungen, besonders auch in der Beziehung, daß sie der Hamburger La Plata-Linie nicht unbedeutende Mengen an Ladung zuführte, die früher ihren Weg über andere nicht im deutschen Bereich liegende Häfen genommen hatten. Weniger erfolgreich waren die Bemühungen der Hamburger Firma G. J. H. Siemers & Co., der deutschen Flagge einen Anteil an der wichtigen, sehr entwickelungsfähigen Schiffahrt im Gebiete der Zuflüsse des Silberstroms zu sichern. Sie hielt 1901/02 auf dem La Plata zwei Dampfer und drei Leichter, um Reederei und Export bis nach Asuncion aufwärts zu betreiben, sah sich aber genötigt, den Betrieb mit nicht unbedeutendem Verlust einzustellen, da sie während ihrer Tätigkeit fand, die Rechtsverhältnisse, ganz besonders inbezug auf Treu und Glauben seien derartige, daß man dort kaum zu seinem Rechte gelangen könne, wenn man gerade durchgehe und sich nicht unlauterer Mittel bediene. (Persönliche Mitteilung der Firma vom 22. Februar 1904.) Solcher Mißerfolg gehört heute glücklicherweise zu den Ausnahmeerscheinungen. Aus den kurzen Angaben erhellt, welch bedeutende Aufgaben im europäisch-südamerikanischen Verkehrsdienst deutschen Unternehmungen zufallen.

Zur Vervollständigung des Bildes ist nur noch auf Linien hinzuweisen, die nicht über die Nordseehäfen gehen, sondern Italien und die Vereinigten Staaten mit Südamerika verbinden, bei denen aber nichtsdestoweniger deutscher Unternehmungsgeist sich betätigt.

Die Hamburg-Amerika-Linie hatte, wie schon kurz erwähnt, 1897 eine Linie von Genua nach dem La Plata eingerichtet. Da jedoch die neuere italienische Gesetzgebung den nationalen Gesellschaften verschiedene Vorteile einräumte, welche der deutschen Unternehmung die Konkurrenz mit denselben auf die Dauer wesentlich

Digitized by Google

erschwerten, sah sie sich 1899 veranlaßt, unter dem Namen „Italia“ mit einem Kapitalaufwand von 5 Mill. Lire eine italienische Dampfschiffahrts-Aktiengesellschaft zu Genua ins Leben zu rufen, auf deren Leitung sie sich natürlich einen maßgebenden Einfluß vorbehielt. Seit der 1900 geschlossenen Betriebsgemeinschaft war auch die Hamburg-Südamerika-Linie an den Fahrten Genua-La Plata beteiligt, deren Resultate allerdings während der Jahre 1901/02 wenig günstig blieben, da die regelmäßige Massenwanderung italienischer Arbeiter nach Argentinien und zurück stark durch die politischen Wirren und die ungünstige ökonomische Lage des Landes beeinträchtigt wurde. Erst als 1902 eine Verständigung mit anderen italienischen Dampfergesellschaften wegen der, infolge ungenügenden Ladungsangebots, bis dahin stark gedrückten Frachten erzielt war, ließen sich die finanziellen Ergebnisse 1903 wieder günstiger an. Im letztvergangenen Jahre erlitt dann die zwischen den beiden Hamburger Firmen bezüglich der Südamerikafahrten bestehende Betriebsgemeinschaft eine kleine Abänderung. Ende 1903 gab die Hamburg-Südamerika-Linie ihre bisherige Beteiligung an der Fahrt zwischen Genua und den La Platahäfen zugunsten der Hamburg-Amerika-Linie auf, unter gleichzeitiger Abtretung der dort seither beschäftigten Dampfer. Dafür schied letztere aus der patagonischen Küstenfahrt aus.

Als zweite der genannten Verbindungen ist die sog. Prince-Line zwischen New York und Brasilien zu nennen, die seit 1887 die Hamburger Firma M. Sloman & Co. in Gemeinschaft mit Lamport und Holt in Liverpool und James Krott in Newcastle in wöchentlichen, bei Bedarf noch öfteren Abfertigungen betreibt. Bei den jährlich 60—70 Fahrten, wofür Sloman und Krott je etwa 5, Lamport und Holt 18—20 Schiffe stellen, wurden ausgehend Mehl, Maschinerien, Petroleum, Schmalz, Manufakturwaren, umgekehrt von Brasilien vor allem Kaffee und Zucker zu befriedigenden Frachtraten eingenommen.

Schließlich ist noch eine neue Dampferlinie Amsterdam—La Plata zu nennen, welche die Bremer Dampfschiffahrtsgesellschaft „Argo“ einrichtet. Die Dampfer sollen vierwöchentlich verkehren und auf der Ausreise Dünkirchen anlaufen. Die erste Expedition fand am 1. Juli 1904 statt.

Die Zusammenstellung zeigt, welche Stellung die deutschen Schiffahrtsunternehmungen im Südamerikadienst sich geschaffen haben. Neben drei französischen Konkurrenzlinien (Chargeurs Réunis mit Havre, Compagnie des Messageries maritimes mit Bordeaux,

Digitized by Google

Transportes Maritimes mit Marseille als Auslaufehafen), vier national-italienischen Gesellschaften (darunter Navigazione Generale Italiana ab Genua, La Veloce ab Genua und Neapel; dazu die deutsche „Italia"), zwei spanischen Unternehmungen (Compania Transatlantica ab Barcelona, Mensajiciás Maritimas ab Puerto Nabéro), der 1901 zu regelmäßigem Betrieb eröffneten Holland-Südamerika-Linie (Amsterdam) stehen bei der Ostküste vor allem acht englische Firmen mit den deutschen für den Südamerika-Europa-verkehr im Wettbewerb. Als solche sind zu nennen, außer der schon erwähnten, auch Nordamerika mit dem La Plata und Brasilien verbindenden Prince-Line: die Houlder-Line, die bereits 1839 gegründete, staatlich mit 80 000 Lstrl. subventionierte Royal Mail Steam Packet Company, die 1901 gespaltene Leyland-Line und die vielseitige Wilson-Line, das größte Privatschiffahrtsunternehmen der Welt. Ferner kommen in Betracht Lamport und Holt (1863 gegründet) und die Südamerika in der ganzen Küstenausdehnung bedienende Pacific-Line (1840 gegründet, als erste Dampfschiffahrtsgesellschaft zur Befahrung des stillen Ozeans von Panama südlich bis Valparaiso, nördlich bis San Francisco), schließlich noch die kleineren Booth-Line und Houston-Line. Die englischen Linien übertreffen durch Schnelligkeit der Fahrten alle Konkurrenten, einschließlich der Deutschen; unsere Fahrzeuge laufen ab Antwerpen bis Rio etwa 20, die Dampfer der Royal Mail Steam Packet Co. von Southampton über Lissabon nach Rio nur etwa 16—17 Tage. Außer diesen wichtigsten Firmen versuchen sich noch verschiedene kleinere ausländische Unternehmungen im Südamerikadienst. An der Westküste Südamerikas ist der Wettkampf naturgemäß weniger lebhaft als an der Ostküste. Die ältesten Rivalen sind dort die eben genannte englische Pacific Steam Navigation Co. und die deutsche Kosmoslinie. Zu diesen kommen die Compañia Sudamericana de Vapores, eine gut gedeihende chilenische Gesellschaft, und eine spanische Unternehmung, während die französischen Messageries maritimes ihre Fahrten nach der Westküste aufgegeben haben.

Nur mittelst eiserner Tatkraft, verbunden mit nimmermüdem Vorwärtsschreiten trotz einzelner Mißerfolge, konnten unsere Großreeder neben solchen Konkurrenten, die ihre Fahrten meist schon eingerichtet hatten, ehe die Deutschen diesen Verkehrsdienst aufnahmen, aushalten und allmählich sie sogar aus der früher allbeherrschenden Stellung zurückdrängen. Eine Verkehrsteilung für den Dienst nach Südamerika in dem Sinne, daß einzelne europäische Häfen die aus-

Digitized by Google

schlaggebende Stellung nach dieser oder jener Richtung innehätten, ist bis jetzt nicht eingetreten. Trotz des Vorranges einiger Häfen greifen stets verschiedene Plätze, vor allem englische und deutsche, nebeneinander in dieselben Schiffahrtsbeziehungen nach Südamerika ein. Nach einer Zusammenstellung Wiedenfelds[1] gab es, durch planmäßig fahrende Dampferlinien, Ende 1901 wöchentlich Überseeverbindungen: nach der Westküste Amerikas je 1 ab Hamburg, Antwerpen, Liverpool und 3/4 ab Havre; London fehlte es ebenso an einer Verbindung mit der Westküste, wie Bremen und den beiden holländischen Häfen. Nach dem La Plata gingen je 3 Schiffe ab Liverpool, 2—3 ab Antwerpen, 1—2 ab Hamburg, 1 Bremen, 3/4 Havre, 1/2 London, 1/4 Amsterdam; nach Brasilien endlich 3 ab Hamburg, 2—3 Antwerpen, 2 Liverpool und Havre, 1/2 Bremen, 1/4 London. Hamburg steht in der Vielseitigkeit seines Verkehrs mit Südamerika jetzt an der Spitze. Die Schiffe der Hamburg-Südamerika-Linie allein vollendeten im Jahre 1903 117 transatlantische Rundreisen im Südamerikadienst, wozu noch 13 Reisen in der patagonischen Küstenfahrt kamen. Die überragende Stellung der deutschen Hansestadt neben Liverpool wird besonders dadurch kenntlich, daß es durchweg von eigenen Linien bedient wird, während das ihm an Zahl der abgehenden Fahrzeuge nahestehende Antwerpen hauptsächlich Anlaufehafen für die in Hamburg oder London beginnenden Fahrten ist, wie auch vom Seinehafen aus die Westküste Amerikas nur durch hamburgische Dampfer bedient wird, welche Havre auf ihren Fahrten berühren.

Das Jahr 1903, verglichen mit 1902, zeigt, dank der gemeinsamen Arbeit der beiden Großunternehmungen, wiederum beträchtlich vermehrte Leistungen der Hamburger Schiffahrt nach Brasilien, Argentinien und Uruguay. Es kamen in Hamburg an:

im Jahre	1901	1902	1903
aus Brasilien	96	112	116 Schiffe
„ Argentinien und Uruguay	141	141	162 „

Beträchtlich ist auch die Zunahme der Tonnage. Diese betrug (in Tons netto):

im Jahre	1901	1902	1903
aus Brasilien.	194 000	236 000	248 000
„ Argentinien und Uruguay	287 000	328 000	364 000

Aus Brasilien kamen 1901 7, 1903 15 Segler. Aus Argentinien und Uruguay kamen 1901 noch 24, 1903 nur 13 Segler.

[1] Wiedenfeld, Die nordwesteuropäischen Seehäfen. Berlin 1903, S. 205.

Digitized by Google

Nach mehr als 30jährigem Wettkampf stehen Hamburg und auch Bremen, welch' letzterem nur eine Linie nach der Westküste fehlt, in der Ausgestaltung der regelmäßigen Schiffahrtsverbindungen nach Südamerika so günstig da, daß wegen mangelnder Verschiffungsgelegenheit keine Güter nach anderen Häfen abwandern, eher den benachbarten Rivalen Transporte abgenommen werden, die nach der Lage der Hinterlandsverbindungen sonst dorthin gegangen wären. Wenn für die Ausreisen neben dem Personentransport und Auswandererverkehr, wie er sich langsam nach Südbrasilien entwickelt, und wie er bei den regelmäßigen Massenwanderungen italienischer Arbeiter nach Argentinien stark für die Genua-La Platafahrt ins Gewicht fällt, hauptsächlich Fabrikate zur Verladung kommen, so wird umgekehrt für die heimfahrenden Schiffe der Laderaum Deutschlands von voluminösem Schiffsgut, d. h. den Rohprodukten aus Ackerbau, Waldausbeutung, Bergbau und Viehzucht, einschließlich lebendem Schlachtvieh, in Anspruch genommen. Die weiten und reichen Gebiete Nordbrasiliens bieten vor allem Gummi zur Verladung, für den sich allerdings Hamburg noch nicht genügend aufnahmefähig erwies, so daß die Schaffung eines Marktes für Pará-Gummi in Antwerpen seit 1902 von den deutschen Schiffahrtsgesellschaften lebhaft begrüßt wurde. In Mittelbrasilien ist ganz besonders der Ausfall der Kaffee- und Tabakernten für die Rentabilität der Schiffahrt von Einfluß. Am La Plata sind die Linien stark an Woll-, Vieh- und Getreidetransporten beteiligt. Gerade im letzten Jahre haben sich die Verhältnisse dort infolge der politischen Beruhigung Argentiniens, der friedlichen Lösung der Spannung mit Chile, der bei reichlichen Ernten gesteigerten Kaufkraft der Bevölkerung besonders günstig gestaltet.

Der Tiefstand der Preise infolge Überangebots von Laderäumen, wie er sich bei sinkender Wirtschaftskonjunktur zusammentreffend mit übermäßigen Schiffsneubauten, Beendigung des südafrikanischen Kriegs und der Chinawirren herausgebildet hatte, ist überwunden. Wenn auch die regelmäßigen Dampferlinien den Rohstofferport nicht voll ausnutzen können, da sich der Hauptbedarf an Schiffsraum nicht auf das ganze Jahr verteilt, sondern in der Zeit der Ernte auf wenige Monate zusammendrängt, sind doch die finanziellen Resultate der deutschen Unternehmungen in Südamerika überwiegend günstig gewesen. Bei dem weitverzweigten Verkehrsnetz der ganz großen Unternehmungen wie dem Norddeutschen Lloyd und der Hamburg-Amerika-Linie läßt sich freilich der Einzelgewinn für bestimmte Teilstrecken kaum feststellen, da Gewinn und Verlust einzelner Linien sich aus-

Digitized by Google

gleichen und so alljährlich nur eine mittlere Summe festgestellt wird. Auffallend dagegen erscheint, daß der jährliche Durchschnittsgewinn der etwas kleineren Gesellschaften, die ihren Dienst ganz oder hauptsächlich auf Südamerika beschränken, regelmäßig über der Dividende der beiden erstgenannten Firmen steht. Während unsere größten Schiffahrtsbetriebe eine Reihe sehr schlechter Jahre noch im letzten halben Menschenalter durchmachten, ist das sonst so launische und wetterwendische geschäftliche Glück in der Reederei den Südamerikafahrten fast ausnahmslos treu geblieben. Die Hamburg-Südamerika-Linie mit durchschnittlich 10,07 %, der Kosmos mit 8,35 % Dividende während der 10 Jahre 1891—1900 stehen überraschend günstig da, die Hansa mit 14 % Gewinn während der Hochkonjunktur 1898—1900 schlägt den Lloyd mit 7,66 % und auch die Hamburg-Amerika-Linie mit 8,66 % für den gleichen Zeitraum ganz gewaltig.

Die Entwickelung der Hamburg-Südamerika-Linie spiegelt vielleicht am deutlichsten das Aufblühen des gesamten deutsch-südamerikanischen Verkehrs wieder. Drei Stadien zeigt ihre Geschichte, die eine konstante Steigerung des Raumbedürfnisses erkennen lassen. Bis 1884 hatten ihre Schiffe durchschnittlich 1900 Tons, 1891 durchschnittlich 2280 Tons, 1901 4000 Tons. Eine Zusammenstellung ihrer Flotte läßt dies deutlich erkennen. Sie zählte am

1. Januar	1874	7	Dampfer	mit	6 350	Pferdek.	13 407	Reg.-Tons	Brutto
1. „	1885	16	„	„	14 850	„	32 022	„	„
1. „	1891	27	„	„	34 490	„	61 160	„	„
1. „	1902	31	„	„	56 995	„	124 970	„	„

Ein Gefühl stolzer Befriedigung darf uns erfüllen bei dem Gedanken, daß die deutsche Flagge öfter und immer öfter in Südamerikas Häfen sich entfaltet. Dies Gefühl stimmt um so freudiger, als das Errungene ein Werk rein selbsttätigen Schaffens ist; Hanseatische Reeder, Bremens und Hamburgs Kaufleute haben diese Verbindungen ermöglicht, Linien ins Leben gerufen, die ausgestaltet wurden ohne irgendwelche finanzielle Unterstützung, ohne jede Reichs- oder Staatssubvention. Selbst Eisenbahntarifermäßigungen, wie sie im sog. Levante- und Ostafrikatarif zugebilligt sind, wurden den Linien nach Südamerika nicht zu teil. Sie sind geschaffen und gehalten worden aus eigener Kraft in einer Zeit, in der fast alle ausländischen Konkurrenten den Verkehr bereits in ihre Bahnen gelenkt hatten, ein gut Teil sich auch auf starken Regierungsbeistand stützen konnte. Ihre Leiter verstanden trotz aller Entfaltung persönlicher Initiative, so sehr sie sich als Schöpfer ihrer

Digitized by Google

Linien fühlen mochten, doch zugleich dem wachsenden Drang nach Zusammenfassung der Einzelleistung, nach teilweiser Ausschaltung des allzu ungeregelten, ganz freien Wettbewerbes nachzugeben, sie arbeiteten auf Vereinbarungen hin, selbst wenn die Selbständigkeit ihrer Betriebsführung dadurch in einigen Zweigen beschränkt wurde. Dadurch zeichnen sie sich vorteilhaft vor englischen Firmen aus, die in übertriebener Selbständigkeitssucht beispielsweise an ihrem nordatlantischen Dienst solange festhielten, bis schließlich ein amerikanisches Syndikat durch seine, allen Rivalen überlegene Kapitalkraft die Einigkeit in einer national wenig erwünschten Weise erzwungen hat.

Wird es möglich sein, das Erreichte in Zukunft zu halten, wunschgemäß weiterzuentwickeln, das ist die Frage, die sich dem Beobachter der geschilderten Verhältnisse unwillkürlich aufdrängt. Sie darf meines Erachtens mit Ja beantwortet werden. Gefahren bestehen allerdings für eine gesunde Fortgestaltung, mit denen in Zukunft zu rechnen ist. Eine solche liegt einmal in der Subventionspolitik fremder Staaten, die ihre Linien nach Südamerika finanziell bereits begünstigen, zum Teil eine stärkere Unterstützung seit Gründung des nordatlantischen Schiffahrtstrusts in ihrem Wirtschaftsprogramm planen. Darin liegt eine Stärkung ausländischer Routen, deren Rentabilität unabhängiger wird von faktischer Leistung. Durch staatliche Beihülfen in der unerhörten Höhe, wie sie beispielsweise auf dem Gebiet der Beförderung von Kajütspassagieren beim nordamerikanischen Verkehr die Cunard Steamship Company durch die britische Regierung bezieht, werden die Konkurrenzgrundlagen künstlich verschoben, wird dem freien Spiel der Kräfte nahezu ein Ende gemacht. Allein es bleibt doch fraglich, wieweit solche übergreifenden Subventionspläne für den übrigen Fahrtendienst durchgeführt werden können; es darf der Gedanke beruhigen, wenn die schwerere Einführung der deutschen Linien trotz des bestehenden und bereits damals unterstützten fremden Wettbewerbs gelang, werde auch die leichtere Fortentwickelung dadurch nicht dauernd gefährdet sein.

Andere Befürchtungen, wie sie sich an den Bau des Panamakanals knüpfen, der durch Verkürzung der Entfernungen die Einflußsphäre Nordamerikas bei den Staaten des Südkontinents sehr erweitern, ihm ein wirtschaftliches Übergewicht schaffen soll, sind stark übertrieben. Die Handelschancen der nordamerikanischen Osthäfen werden allerdings dadurch im ganzen Küstengebiet des Stillen Ozeans, besonders in Japan und China, begünstigt. Die Verbindung New Yorks etwa mit der Westküste Mittelamerikas wie mit anschließenden Ge-

bieten wird gewiß bedeutend verbessert. Je weiter südlich aber an Westamerikas Küste die Plätze liegen, desto geringer werden die erlangten Vorteile, desto weniger werden sie hervortreten, zumal der Weg um die Südspitze des Kontinents dank seiner Gebührenfreiheit konkurrenzfähig bleibt. Für Chile, den bedeutendsten der dort gelegenen Staaten, werden also durch die Panamaroute die Wettbewerbsverhältnisse kaum verschoben. Die deutschen Salpeter- und Guanoschiffe werden selbstverständlich den nicht sehr erheblichen und für eine so wenig wertvolle Ladung nichts verschlagenden Umweg um das Kap Horn dem mit hohen Abgaben belasteten Panamakanal vorziehen. Ein Drittel bis zur Hälfte des deutschen Gesamthandels an der Westküste wird in ihrem Wege nicht berührt, auch wenn in einem Jahrzehnt jene heißumstrittene neue Seeroute befahrbar sein wird. Für den vielversprechenden Verkehr der Ostküste Südamerikas aber erlangen die Unionsstaaten dadurch überhaupt keine Vorteile, den Europäern droht dort keine Zurücksetzung.

Die zweite Gefahrsmöglichkeit existiert so nur für Teilstrecken, sie vermindert sich sehr bei näherem Zusehen. Hinter ihr steht die Kernfrage, ob Nord- und Südamerika wirtschaftlich sich so ergänzen, daß sie den geschlossenen Handelsstaat bilden können, der Europas Güter nicht mehr bedarf. Die Monroedoktrin, nach der kein europäischer Staat irgend einen, wenn auch noch so geringfügigen Teil des amerikanischen Kontinents besetzen oder erwerben darf, fördert allerdings solche Bestrebungen. Weniger günstig ist ihnen die Art, wie sich die Union gelegentlich zur Richterin aufwirft über die mittelamerikanischen Kleinstaaten oder das herrische Auftreten der Drahtzieher in Washington gegenüber der Regierung in Bogota gelegentlich der Gründung des jüngsten Freistaats. Dadurch wird die Furcht der Kleinen vor dem größeren Bruder Jonathan gewiß nicht gemindert. Auch der natürliche Rassengegensatz der sich als Angelsachsen fühlenden Yankees und der überwiegend romanischen Bevölkerung in den südlichen Republiken läßt sich zeitweise ausgleichen, niemals aber ganz ausschalten. So sind die Hoffnungen, wie sie bei der ersten Tagung des Panamerikanischen Kongresses 1889 geäußert wurden, bis jetzt nur zum kleinsten Teil verwirklicht. Der amerikanische Zollverein, wie er dem damaligen, stark optimistischen Staatssekretär James Blaine vorschwebte, ist noch nicht einmal in den Grundlinien gegeben. Der Plan zur Herstellung einer über den ganzen Kontinent von Norden nach Süden gehenden Eisenbahn ist weit von der Ausführung entfernt. Die Entwickelung

Digitized by Google

scheint wohl dahin zu gehen, daß politische Fratzenbildungen auf den Inseln des karibischen Meeres mit ihrer unfähigen Mischlingsbevölkerung durch Akte weniger der Politik, als der Polizei der Vereinigten Staaten zufallen, welche Ordnung stiften und den Landfrieden herstellen. Lange nicht so leicht würde die territoriale Angliederung oder auch nur völlige wirtschaftliche Unterwerfung der größeren südamerikanischen Republiken fallen, mag die Begehrlichkeit in Washington noch so groß sein. Der Austausch der Produkte innerhalb der amerikanischen Staaten, bspw. zwischen dem schnell aufstrebenden Argentinien und der Union, erscheint trotz der unleugbaren Fortschritte, die letztere in jüngsten Jahren zum Teil dank ihrer geschickten Reklame als Lieferantin von Industrieerzeugnissen machte, garnicht so einfach. Argentinien rückt nicht nur in Ausfuhr von Wolle und Leinsaat, sondern auch im Getreideexport stark voran, hält heute bereits die dritte Stelle. Für seinen überschüssigen Weizen begehrt es Industrieerzeugnisse. Wenn die Nordstaaten diese mit Ausschluß Englands und Deutschlands liefern wollten, müßten sie seinen Weizen, überhaupt mehr von seinen ländlichen Rohstoffen, aufnehmen. Die Zeit ist aber noch fern, wo die nordamerikanische Agrarwirtschaft selbst auf die Ausfuhr verzichtet, wo ihre eigene Gütererzeugung so wesentlich unter dem Verbrauch bleibt, daß sie zur Ergänzung des argentinischen Weizens bedürfte. Versuche, Südamerika aus der Weltwirtschaft zu reißen und es kommerziell zu einer Provinz der Unionsstaaten zu machen, würden in absehbarer Zeit noch an innerer Unmöglichkeit scheitern.

Die Gefahr eines allmählichen siegreichen Vordringens des Yankeeeinflusses und Kapitals besteht allerdings; ihr muß möglichst begegnet werden. Am besten wird sie derzeit paralysiert durch Mittel friedlichen internationalen Wettbewerbs, wie sie die Deutschen in den vergangenen Jahrzehnten gebrauchten. Bei Ausgestaltung der regelmäßigen Schiffahrtslinien stehen die Yankees trotz aller Anstrengungen heute weit zurück. Nach den jüngst (Mai 1904) veröffentlichten Erhebungen der „Merchant Marine Commission", werden heute nicht weniger als 90 % des amerikanischen Außenhandels in fremden Schiffen befördert.

Man braucht kein ungezügelter Optimist zu sein und wird doch der Hoffnung Ausdruck geben dürfen, daß die im letzten Menschenalter um Südamerika durch unsere Dampferrouten festgeschlungenen Fäden nicht reißen, daß neue Bande fortan noch geknüpft werden. Der Atlantische Ozean, heute noch die erste Hoch-

Digitized by Google

straße des Weltverkehrs, trägt immer häufiger deutsche Schiffe nach jenen Häfen, unsere Flagge, jetzt nach England die meist gesehene, wird noch öfter dort gezeigt werden. Der Volkswirt kann solche Erscheinungen nur mit Freuden begrüßen. Will das Deutsche Reich seine heute nicht ungefährdete Stellung als eine der führenden Mächte der Erde halten, und dazu muß es sie stets neu erwerben, so suche es dort Einfluß zu erlangen, wo solcher noch zu erobern ist. Das bleibt, von Ostasien abgesehen, wo unser Vaterland bei einer möglichen Liquidation des chinesischen Reiches nicht zurückstehen darf, vor allem Südamerika. Dieser Erdteil fand seit Mitte des neunzehnten Jahrhunderts wirtschaftspolitisch vielfach nicht mehr die allgemeine Wertschätzung, die ihm gebührt. Er war etwas aus der Mode gekommen, aus dem unmittelbaren Tagesinteresse getreten, seitdem die Entschleierung des äquatorialen Afrika begonnen, seine Aufteilung in den achtziger Jahren schnell vollendet worden war. Sobald es im dunkeln Erdteil nichts mehr zu besetzen gab, da wandte sich der Sinn Europas und des imperialistisch angehauchten Nordamerika demjenigen Teil unseres Planeten zu, der noch Ausbeute versprach: nämlich Asien. Rasch hintereinander setzten sich fast dieselben Mächte fest, wie in Afrika, jede sich ihre Interessensphären sichernd. Freilich wird dort, wo zwei autochtone Großmächte, Japan und China — und auch dies ist Großmacht schon um seiner Volkszahl willen, mit national-asiatischem Charakter vorhanden sind, der gesamten Kolonialpolitik ein anderes Zeichen aufgeprägt, als in Afrika, wo eine politisch mächtige einheimische Rasse mit vollendeter Staatenbildung fehlt. Australien ist seit einem Jahrhundert in englischem Besitz, das Inselgewirr des Stillen Ozeans ähnlich Afrika seit dem Eintritt des Deutschen Reiches unter die Kolonialmächte ebenfalls schnell und vollständig aufgeteilt worden. Nordamerika gehört den „Angelsachsen", den Yankees und Engländern, Mittelamerika ist seit den neuesten Ereignissen, seit Gründung der Republik Panama, bis zum Isthmus dem unmittelbaren Machtbereich der Unionsstaaten angegliedert.

So bleibt, man mag die Dinge betrachten wie immer man will, als aussichtsvollster Handelsmarkt: Südamerika. Dort finden sich in der Hauptsache selbständige Staaten, die einer unmittelbaren europäischen Besitznahme einerseits um deswillen ferner gerückt sind, weil ihre herrschenden Klassen weit weniger fremdes als kaukasisches Blut in den Adern tragen, anderseits aus dem Grund, weil die Unionsstaaten nach wie vor die Monroedoktrin auf sie anwenden.

Digitized by Google

Die Zeit ist gekommen, wo Europas Mächte, neben den Vereinigten Staaten, um Anteil an dem dortigen Markt sich mühen, als Kaufleute und Lieferanten den Vorrang erstreben in diesen Gebieten, die noch völliger wirtschaftlicher Erschließung harren, später aber — namentlich die La Platagebiete —, als Zukunftslande ersten Ranges auf dem Weltmarkt eine bedeutende vielleicht ausschlaggebende Rolle spielen werden. Deutschland muß seine Stellungen in diesem noch die wirtschaftliche Aufteilung erwartenden Erdteil bald einnehmen und sichern. Denn rascher als ehedem vollziehen sich heute die Geschicke der Welt, — schneller als früher steigen Großmächte und fallen solche, die es eben noch zu sein wähnten. Suchen wir daher maßgebenden Einfluß in Südamerika zu erwerben und zu halten. Nicht in Gestalt von Besitzergreifungen kann dies geschehen, die nur die einheimische und benachbarte Bevölkerung erbittern, uns in unmittelbaren Kampf mit den Unionsstaaten drängen müßten. Große Kolonialreiche alten Stils sind heute in Südamerika nicht zu gründen. Dort gilt es in der Beschränkung als Meister sich zu zeigen, die Politik der kleinen Mittel geschickt zu verwerten, von denen Großes für unser Wirtschaftsleben zu erwarten ist. Nur der Weg friedlicher Eroberung, wie er am besten eingeleitet wird durch häufige, regelmäßige Schiffsverbindungen zwischen den dortigen Gestaden und den Häfen unseres Landes, erscheint derzeit gangbar. Die stetig vermehrten und günstiger gestalteten deutschen Linien nach jenen Küsten haben dem Personen- und Güterverkehr stärkste Anregung gegeben; ihre Entwickelung spiegelt getreulich das Vordringen deutschen Warenaustausches mit jenen Weltteilen. Mögen deutsche Schiffe in Südamerikas Häfen künftig immer häufiger erscheinen zum Nutzen des deutschen Handels und heimischen Gewerbes, zum Segen des ganzen Vaterlandes!

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Pacht in Rußland.

Von

Prof. Dr. A. Manuiloff (Moskau).

Inhaltsverzeichnis.

Ursachen der starken Verbreitung der Pacht in Rußland S. 72. — Charakteristische Formen der Pacht S. 77. — „Unfreie" Verträge S. 79. — Das Vorherrschen der kurzfristigen Pachtverträge und seine Ursachen S. 82. — Spekulationspacht und ihr Einfluß auf die Höhe des Pachtschillings S. 83. — Der russische Pächter und der irische Cotter vor 1870 S. 86. — Die gegenwärtige russische Gesetzgebung und die notwendigen Reformen S. 87.

Rußland wird gewöhnlich als ein Land des kleinbäuerlichen Besitzes benannt, man könnte es aber ebensogut als ein Land der Parzellenpacht bezeichnen. Und je mehr sich der Mangel an Land bei den Bauern — infolge des raschen Bevölkerungszuwachses — fühlbar macht, desto größere Bedeutung gewinnt auch das Pachtsystem für die russische Landwirtschaft. Sowohl die volkswirtschaftliche Literatur als auch offizielle Publikationen[1] haben sich daher, die Wichtigkeit dieses Gegenstandes anerkennend, mit dieser Frage beschäftigt und ein überaus reichhaltiges Material zur Charakteristik der Bedeutung des Pachtsystems gesammelt. Neuerdings kamen noch Materialien hinzu, welche hinsichtlich der Verbreitung der Pacht von den Komitees gesammelt wurden, die von der Regierung

---

[1] Das beste und reichhaltigste Material liefern in dieser Hinsicht die statistischen Berichte der Semstwos (lokale Selbstverwaltungskörperschaften, deren Rechte allerdings durch die neuere Gesetzgebung erheblich beschnitten wurden), die im folgenden ausgiebig benutzt werden.

Digitized by Google

behufs Untersuchung des landwirtschaftlichen Notstandes eingesetzt wurden[1]. Alles, was über diese Verhältnisse nunmehr bekannt geworden ist, spricht dafür, daß das in Rußland herrschende Pachtsystem keineswegs als eine „normale" Erscheinung bezeichnet werden darf, und daß die gegenwärtige Gesetzgebung keineswegs den berechtigten Ansprüchen der bäuerlichen Bevölkerung entspricht. Nichtsdestoweniger hat die Regierung erst vor kurzem ihre Aufmerksamkeit dieser wichtigen Frage zugewandt.

I.

Der Grund und Boden wird in Rußland hauptsächlich an die Bauern verpachtet. Eine sehr beträchtliche Zahl der letzteren besitzt zwar ein eigenes Landstück oder einen Anteil am Gemeindeland; nichtsdestoweniger sind diese Grundstücke so klein, daß die Bauern auf die Zupachtung des dem Staate oder den Privaten gehörenden Grund und Bodens angewiesen sind. Die vorhandenen Daten über die Verbreitung der Pacht zeigen, daß in 183 Kreisen[2], für welche die Semstwos statistische Untersuchungen veranstaltet haben, von den Bauern mehr als 10 Millionen Deßjatins (Deßjatina = 10925 qm, also ca. 1,1 ha) gepachtet werden, was ca. 20 % des den Bauern nach Beseitigung der Leibeigenschaft zugewiesenen Landes ausmacht. Zieht man nun die Zahl der pachtenden Bauernhöfe in Betracht, so beträgt diese in 163 Kreisen, für welche entsprechende Angaben vorhanden sind, ca. 1½ Millionen, d. h. beinahe 37 % der Gesamtzahl der Bauernhöfe jener Kreise. In manchen Gegenden ist übrigens die Verbreitung der Pacht noch bedeutender; es gibt z. B. Kreise in manchen Gouvernements, in welchen die Bauern mehr als 50 % des von ihnen bearbeiteten Bodens zupachten. Ebenso große Differenzen zeigen sich hinsichtlich des Prozentsatzes der zupachtenden Bauernhöfe; insbesondere gibt es in Kleinrußland Kreise, in denen der Anteil der zupachtenden Höfe 70 % der Gesamtzahl übersteigt.

Die große Bedeutung der Pacht für die bäuerliche Wirtschaft wird ohne weiteres klar, wenn wir die Höhe des Pachtschillings dem Bodenzins gegenüberstellen, welchen die Bauern für das ihnen nach

---

[1] Die Titel der Berichte dieser Lokalkomitees sind im folgenden ausführlich angegeben.

[2] Ujesd. Ein Gouvernement besteht gewöhnlich aus etwa ½ Dutzend solcher niederer Verwaltungskreise.

Digitized by Google

der Befreiung zugewiesene Land zu leisten haben. Den von der Regierung veröffentlichten Mitteilungen zufolge betrug die Gesamtsumme der fiskalischen sowie der Kreis-, Gemeinde- und Versicherungsabgaben, die pro Deßjatina in den 50 Gouvernements[1] des europäischen Rußlands im Jahre 1900 entrichtet wurden, 1 Rubel 65 Kopeken, während das Pachtgeld in demselben Rayon durchschnittlich per Deßjatina 3 Rubel 50 Kopeken[2] ausmachte, d. h. doppelt so hoch war. Vergleicht man den Pachtschilling mit den Ablösungszahlungen, so kommt ein noch größeres Mißverhältnis zum Vorschein, indem die Bauern für eine gepachtete Deßjatina viermal mehr zu zahlen haben, als sie für ein gleich großes Grundstück an Ablösungsgeldern entrichten.

Die Hauptursache der starken Verbreitung der bäuerlichen Pacht in Rußland bildet, wie gesagt, der Mangel an ausreichendem eigenen[3] Besitz. Interessante Angaben darüber liefern die Untersuchungen der Kommission, welche die Ursachen des Rückgangs der Landwirtschaft im Zentralen Rußland zu erforschen hatte (sogenannte Kommission betreffs der Ursachen der Verarmung des Zentralen Rußlands). Bei Gegenüberstellung der vom eigenen Land geernteten Fruchtmengen der gesamten landwirtschaftlichen Bevölkerung der erwähnten 50 Departements ergibt sich eine Durchschnittsquote von 16,6 Pud[4] pro Kopf. Setzt man die jährliche Verpflegungsnorm auch nur mit 20 Pud pro Kopf an[5], so ergibt das ein Defizit von ca. 17 %. Ähnliches läßt sich hinsichtlich des Viehfutters feststellen.

---

[1] Die statistische Berichterstattung ist nicht in allen Gouvernements gleich gut ausgebildet. Daher kann man zum Vergleiche bald eine größere, bald eine geringere Zahl von Gouvernements heranziehen.

[2] Vgl. Materialien, gesammelt von der am 16. November 1901 Allerhöchst einberufenen Kommission zur Untersuchung der Veränderungen in der wirtschaftlichen Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung des Zentralen Rußlands in der Zeit von 1861 bis 1900. St. Petersburg 1903, III. Band.

[3] Darunter werden hier, wie im folgenden, sofern es nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, sowohl der den Bauern nach der Befreiung zugewiesene Landanteil, der der periodischen Auslosung unterliegt, wie die von ihnen angekauften Grundstücke (diese bilden ein unbeschränktes Privateigentum der Bauern) verstanden.

[4] 1 Pud = 16 kg.

[5] Diese Menge würde demnach etwa 320 kg an Getreide entsprechen. Bei Beurteilung dieser Ziffer darf nicht außer acht gelassen werden, daß der Kartoffelkonsum, sowie der Konsum an Fleisch, an Gemüse u. dgl. m. unter der bäuerlichen Bevölkerung Rußlands außerordentlich gering sind.

Digitized by Google

Der eigene Grundbesitz der Bauern liefert nur ca. 24 Pud Hafer pro Pferd, während die Normalmenge des notwendigen Futters ca. 40 Pud beträgt. Das Defizit an Hafer beziffert sich also auf ca. 40 %.

Der Zusammenhang zwischen der Verbreitung der Pacht und dem Mangel an ausreichendem eigenen Grundbesitz wird durch zahlreiche statistische Untersuchungen erwiesen, welche von den russischen Semstwos zu verschiedenen Zeiten vorgenommen wurden. Beschränkt man sich auf allerneueste Ermittelungen, so findet man diesbezügliche Angaben für die Gouvernements Wjatka[1], Twer[2], Orël[3], Kasan[4], Saratoff[5], Simbirsk[6] u. a. m. Auch für Moskau hat der Verfasser dieser Zeilen aus den Zählungslisten der letzten vom Semstwo veranstalteten Zählung die gleiche Erscheinung feststellen können. In einer ganzen Reihe von Fällen begegnete man hier folgenden Auslassungen: „Es sei unmöglich, ohne Pacht auszukommen, da man zu wenig Land besitze; auch Schuppen und Scheunen stehen auf dem gepachteten Land." — „Wir besitzen zu wenig eigenes Land und können ohne Pacht nicht existieren" usw. usw.

Der Landhunger der Bauern wird noch durch die Gemengelage erheblich verschärft. So findet man z. B. in den Materialien über das Moskauer Gouvernement Äußerungen darüber, daß manche Grundstücke wegen zu großer Entfernung vom Dorfe unbearbeitet gelassen werden. Dadurch läßt sich die scheinbar so seltsame Tatsache erklären, daß die Bauern einen Teil ihres Bodens brach liegen lassen oder verpachten und zu gleicher Zeit fremde Grundstücke in Pacht nehmen. Nicht immer kann aber das Pachtbedürfnis befriedigt werden, wenigstens kaum seinem ganzen Umfange nach. Denn außer dem unzureichenden eigenen Besitz kommt dabei noch eine Reihe

---

[1] Vgl. a. a. O. Materialien über das Gouvernement Wjatka, Band XII Teil II, 1901, S. 289—291.

[2] Vgl. Statistische Berichte für das Gouvernement Twer, Band XIII, I. Lieferung, 1897, S. 49 u. 50.

[3] Vgl. Statistische Mitteilungen des Gouvernements Orël, Band VIII, 1895, S. 59.

[4] Vgl. Generalübersicht der wirtschaftlich-statistischen Untersuchungen im Gouvernement Kasan 1896, S. 431.

[5] Vgl. Berichte des Semstwo dieses Gouvernements für 1903, S. 9.

[6] Vgl. den nicht veröffentlichten Bericht des Herrn N. W. Wsewolofschsky, Vorstandes der fiskalischen Finanzverwaltung des Gouvernements Simbirsk, für das Jahr 1902.

Digitized by Google

anderer Faktoren in Betracht. Vor allem natürlich ein ausgiebiges Angebot an Pachtland. Ist aber das Angebot von Pachtland gering, so wird, mag das Bedürfnis der Bauern noch so dringend sein, die Pacht selbstverständlich keine große Erweiterung erfahren können.

Als andere Momente, welche den Umfang der Pacht bedingen, kommen hier die Zahl der Arbeitskräfte sowie die Menge von Arbeitsvieh, über welche der einzelne Bauernhof verfügt, in Betracht. Denn diese Momente sind für die Bauernschaft manchmal direkt ausschlaggebend, und so kommt es, daß von zwei Besitzern gleich großer Grundstücke derjenige mehr zupachten kann, mit dem es in bezug auf den Viehstand und die verfügbaren Arbeitskräfte besser bestellt ist[1].

Der Bedarf der Bauern an Pachtland wird in manchen Gegenden noch durch Mangel oder Abwesenheit gewisser Nutzungen erhöht. Eine besonders wichtige Rolle spielt in dieser Hinsicht der Mangel an Wiesen und Viehweiden. In vielen Gegenden sind die Bauern z. B. genötigt, ziemlich große Landflächen nur zu diesem Zweck zuzupachten. So betrugen z. B. in einigen Kreisen des Moskauer Gouvernements — nach Angaben der letzten Zählung — die gepachteten Wiesen über 50 und bis zu 90 % der eigenen Wiesenfläche der Bauern[2]. In anderen Gouvernements findet man sogar Kreise, in denen die zugepachtete Wiesenfläche die den Bauern gehörenden Wiesen um mehrere Male übersteigt. So z. B. in den Kreisen Bachmutsk und Slawjanoserbsk im Gouvernement Jekaterinoslaff, in den Kreisen Wjasemsk und Sitschefsk im Gouvernement Smolensk usw. usw.[3].

Neben dem Mangel an Land, der sich vorwiegend in Form einer nicht ausreichenden Wiesen- und Weidenfläche äußert, ist als eine weitere wichtige Ursache der starken Verbreitung der Bauernpacht die ungünstige Lage der Bauerngrundstücke, sofern es sich um ihre Nachbarschaft mit fremden Grundstücken handelt, zu betrachten.

---

[1] Näheres darüber vgl. N. A. Kablukoff, Die Entwickelungsbedingungen der bäuerlichen Wirtschaft in Rußland 1899, S. 139—140. Zu ähnlichen Ergebnissen gelangte auch Masloff, Die bäuerliche Pacht im Gouvernement Oreël 1902, S. 18.

[2] Vgl. meinen Bericht an die in Petersburg tagende Kommission zur Beratung der Ursachen des landwirtschaftlichen Notstandes, 1903, S. 23.

[3] Ebenda S. 28 sind Angaben über 23 Kreise (aus 5 Gouvernements) veröffentlicht.

Digitized by Google

Das Ungünstige dieser Lage äußert sich in verschiedenen Formen: in manchen Fällen schneidet das fremde Grundstück sich in das Bauernland ein; in anderen Fällen dagegen befindet es sich mitten drin; eine nicht seltene Erscheinung ist auch, daß das Bauernland durch das Eindringen mehrerer fremder Grundstücke parzelliert wird. In allen diesen Fällen wirkt dieses Durcheinander der fiskalischen, der gutsherrlichen und der Bauernländereien äußerst ungünstig auf die Wirtschaft und bildet nicht selten die Quelle ernsthafter Reibungen zwischen den Gutsbesitzern und den Bauern[1].

Befindet sich ein fremdes Grundstück in der Mitte des Bauernlandes oder zieht sich ein fremder Streifen durch das Bauernland, so sind die Bauern sehr oft geradezu gezwungen, derartige Streifen schon deswegen zu pachten, um den bei solchen Verhältnissen unvermeidlichen Strafen vorzubeugen, wenn ihr Vieh sich auf diese Grundstücke verirrt. Da diese Zupachtung nicht umgangen werden kann, so geschieht sie meistenteils unter sehr ungünstigen Bedingungen.

In ebenso bedrängter Lage befinden sich die Bauern auch dann, wenn ihr Land durch fremde Grundstücke vom Fluß oder von der Straße abgeschnitten wird. Sie sind dann gezwungen, entweder diesen Streifen zu pachten oder dessen Besitzer für das Recht der Durchfahrt mit erheblichen Arbeitsleistungen zu entschädigen. Solche Arten der Pacht sind leider in vielen Gegenden keine seltene Erscheinung. Speziell im Moskauer Gouvernement kommen sie sehr oft vor. Das gleiche wird durch die statistischen Berichte der Landschaften anderer Gouvernements bestätigt. Ähnliches berichten auch die Lokalkomitees, welche von der Regierung zur Untersuchung des landwirtschaftlichen Notstandes eingesetzt wurden. Eine derartige durch die Not erzwungene Pacht bildet — nach Mitteilungen eines von diesen Komitees — eine stark verbreitete Erscheinung und ist der ständige Begleiter der Gemengelage zwischen Guts- und Bauernland[2].

Die Zupachtung fremder Grundstücke bildet also, wie das aus der Betrachtung der Ursachen des Umsichgreifens der Pacht in Ruß-

---

[1] Vgl. die im Anhang zu meinem Bericht abgebildeten sechs Pläne für einige Dörfer des Moskauer Gouvernements.

[2] Vgl. u. a. die statistischen Mitteilungen für das Gouvernement Twer, Band XIII, Lieferung I, 1897, S. 50, sowie die statistischen Berichte für das Gouvernement Kaluga, Band I, Lieferung II, 1898, S. 501 u. a. m.

Digitized by Google

land hervorgeht, für die Bauernwirtschaft — in der überwiegenden Anzahl von Fällen — eine eiserne Notwendigkeit. Die Bauern pachten vor allem deshalb, weil sie überhaupt zu wenig eigenes Land besitzen; die Pacht dient ihnen also als Mittel zur Deckung ihres Getreidebedarfs, oder sie müssen Wiesen zupachten, um ihren Viehfutterbedarf zu befriedigen. Oder endlich, sie greifen zur Pacht, um überhaupt in der Lage zu sein, die Wirtschaft zu betreiben.

Da die Bauern meistens zur Pacht greifen, um ihre eigenen Bedürfnisse an Getreide und Viehfutter zu befriedigen, so tragen die russischen Pachtungen in der überwiegenden Mehrzahl von Fällen einen ausgesprochenen Verpflegungscharakter. Kein Wunder, daß unter diesen Umständen die Parzellenpacht weit vorwiegt, wobei das Getreide- und Viehfutterquantum, welches von dem eigenen und dem Pachtland geerntet wird, nur selten den Bedarf einer mittleren Bauernwirtschaft übersteigt[1]. Das wird auch durch die neuesten Ermittelungen, welche für fünf Kreise des Moskauer Gouvernements vorgenommen wurden, vollauf bestätigt. Durchschnittlich schwankte das vom Anteilande wie von zugepachteten Grundstücken von einem Bauernhof geerntete Getreidequantum zwischen 34 und 95 Pud und das Heuquantum pro Kopf des Viehstandes zwischen 75 und 126 Pud. Diese Zahlen reichen kaum an die Norm heran, welche zur ausreichenden Ernährung der Menschen und des Viehstandes notwendig ist. Unter solchen Umständen wäre es sehr seltsam, behaupten zu wollen, daß die Bauern vom Unternehmerstandpunkte ausgehen, wenn sie zur Pacht greifen. Dieser Verpflegungscharakter der bäuerlichen Pacht wird nicht nur durch die statistischen Berichte der Semstwos bestätigt, sondern auch durch die Ermittelungen der von der Regierung zur Untersuchung des landwirtschaftlichen Notstandes einberufenen Lokalkomitees für 49 Gouvernements des europäischen Rußlands erwiesen.

In manchen Gegenden Rußlands kommen allerdings auch Fälle von kapitalistischer Pacht vor. So werden z. B. im Gouvernement Poltawa von ca. 750000 von Bauern und Kosaken gepachteten Deßjatins ca. 100000 zur Führung von Großwirtschaften in Anspruch genommen[2]. Andererseits hat sich, nach Mitteilungen der Lokalkomitees, in einigen Grenzgebieten Südrußlands ein Typus

[1] Vgl. Karischeff, Die bäuerliche Pacht usw., S. 21.
[2] Vgl. die statistischen Berichte für das Gouvernement Poltawa, I. Lief., 1900, S. 154.

Digitized by Google

von Großpächtern ausgebildet, die in bezug auf die Ziele wie den Charakter und die Organisation ihrer Wirtschaft sich scharf von den Bauern unterscheiden[1]. Die Verbreitung der Großpacht ist aber, zieht man ganz Rußland in Betracht, so gering, daß man wohl kaum fehlgeht, wenn man die Parzellenpacht als die für die meisten Rayone Rußlands typische Form der Pacht bezeichnet.

Viele der Lokalkomitees, welche die große Bedeutung der Pacht für die Bauernwirtschaft hervorgehoben haben, hielten es für notwendig, auch darauf hinzuweisen, wie unsicher sich die ganze Wirtschaft der Bauern unter diesen Verhältnissen gestaltet. In der Mehrzahl der Fälle, heißt es in einem der Berichte der genannten Lokalkomitees, werden die gepachteten Grundstücke zur Aussaat verwendet; nicht selten kommt es aber auch vor, daß sich auf ihnen Bauernniederlassungen bilden[2]. Sehr oft werden diese Grundstücke von den Bauern eine lange Reihe von Jahren hindurch gepachtet, so daß ihre ganze Wirtschaft auf das engste mit diesen Grundstücken verknüpft wird; denn alles: ihr ganzes Inventar, Viehstand, Gebäude usw. werden dementsprechend angeschafft. Der Gutsbesitzer kann aber zu jeder Zeit das Verhältnis lösen, wenn der Zeitpunkt ihm geeignet erscheint, größere Einnahmen durch eigene Bewirtschaftung der bisher verpachteten Ländereien zu erzielen. Diese in der Praxis nicht selten vorkommenden Fälle haben den Bauern außerordentliche Schwierigkeiten bereitet, indem sie zum Ruin ganzer Ortschaften führten und so den Charakter eines Notstandes gewannen, der die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich lenkte[3]. In einem Falle, der sich in einem an der Wolga liegenden Gouvernement ereignete, wurde z. B. ein ganzes Dorf zur Auswanderung gezwungen, weil das von den Bauern lange Jahre hindurch gepachtete Land nunmehr einer Privatperson zur Bewirtschaftung übergeben wurde[4].

„In der Mehrzahl der Fälle," berichtet der Staatssekretär A. N. Culomsin in seiner diesbezüglichen Denkschrift, „werden die

---

[1] Vgl. die Berichte der Lokalkomitees für 49 Gouvernements des europäischen Rußlands, zusammengestellt (Über die Pacht) von D. Flexor. St. Petersburg 1903, S. 11.

[2] Vgl. Berichte der Lokalkomitees, Band XXVII, Governement Orenburg, S. 51.

[3] Ebenda, Band XXXII, Gouvernement Poltawa. S. 740.

[4] Ebenda, Band XXXV, Gouvernement Samara, S. 392.

Digitized by Google

Pachtverträge vom russischen Bauern nicht eines Vorteils wegen abgeschlossen, sondern weil ihn die äußerste Not dazu zwingt. Er muß den Vertrag selbst dann schließen, wenn die Bedingungen für ihn außerordentlich drückend sind. Die Lage beider Kontrahenten ist dabei selbstverständlich keineswegs eine gleichartige; mag der Vertrag kurz- oder langfristig, schriftlich oder mündlich sein — in allen Fällen ist das ein ‚unfreier' Vertrag[1]."

Der oben gekennzeichnete Charakter russischer Pachtverträge bestimmt auch die Bedingungen, auf deren Grundlage die Bauern in der Mehrzahl der Fälle zur Pacht gelangen. Unter diesen Momenten beansprucht natürlich die Höhe des Pachtgeldes ein hervorragendes Interesse. Die Mitteilungen der von den Semstwos veröffentlichten statistischen Berichte sowie die Angaben der von der Regierung eingesetzten Lokalkomitees zeigen nämlich deutlich genug, daß in sehr vielen Fällen das Pachtgeld den Reinertrag aus der Bewirtschaftung erheblich übersteigt, so daß der Pächter für seine Arbeit nicht einmal den üblichen Arbeitslohn erhält. Als ausreichender Beweis können nachstehende Beispiele dienen, die zum Teil den statistischen Berichten der Semstwos, zum Teil den Mitteilungen der genannten Lokalkomitees entnommen sind.

In einem der Kreise (Sadonsky Ujesd) des Gouvernements Woronesch beziffert sich z. B. der Reinertrag per Deßjatina auf 10 Rubel 46 Kopeken, während das Pachtgeld, wenn es sich um Parzellen handelt, ca. 14 Rubel 52 Kopeken pro Deßjatina ausmacht. Im benachbarten Kreise (Semljansky Ujesd) desselben Gouvernements betragen die entsprechenden Ziffern 15 Rubel 3 Kopeken und 18 Rubel 53 Kopeken. Noch schärfer tritt diese Erscheinung in dem Gouvernement Orel hervor. Für die vier Kreise (Klein-Archangelsk, Mzensk, Liwno und Jeletz) belief sich der Reinertrag der Roggenaussaat pro Deßjatina auf 13 Rubel 46 Kopeken und der Haferaussaat sogar nur auf 8 Rubel 93 Kopeken, während das Pachtgeld im ersten Fall 18 Rubel 2 Kopeken, im zweiten Fall 12 Rubel 73 Kopeken betrug. Gleich ungünstig gestaltete sich das Verhältnis zwischen dem Reinertrag und dem Pachtschilling auch in anderen Kreisen dieses Gouvernements sowie in anderen Teilen

[1] Denkschrift über Immobilienpacht, überreicht der in Petersburg tagenden Allerhöchst einberufenen Generalkommission zur Beratung der Ursachen des landwirtschaftlichen Notstandes.

Digitized by Google

Rußlands, so z. B. in den Gouvernements Poltawa[1], Cherson[2], Simbirsk[3], Saratoff[4], Tula[5], Kursk[6] u. a. m.

„Warum greifen denn die Bauern zur Pacht, um trotz der anstrengenden Arbeit Verluste davon zu tragen?" fragen die Statistiker des Gouvernements Cherson. Sie geben hierauf nachstehende Antwort: „Man könnte allerdings annehmen, daß die Ernten auf den gepachteten Grundstücken besser ausfallen als auf den den Bauern gehörenden Ländereien. Hier und da können solche Fälle nachgewiesen werden; die genauere Erforschung der Produktivitätsverhältnisse der bäuerlichen Wirtschaften zeigt aber, daß die Größe des Ernteertrages in erster Linie nicht durch die Bodenqualität, sondern durch das Bewirtschaftungssystem bedingt wird. Der Einwand, die Bauern bewirtschafteten den fremden Boden besser als ihren eigenen Landanteil, wird aber durch keine Beweise unterstützt. Viel glaubwürdiger erscheint die Erklärung, die Bauern pachteten die Grundstücke nicht des Reinertrags wegen, sondern um eine Verwendung für ihre Arbeitskraft zu finden[7]." Äußerst charakteristisch ist ferner in dieser Hinsicht das Schlußergebnis, zu welchem die bereits zitierte zur Untersuchung der Ursachen der Verarmung des Zentralen Rußlands eingesetzte Kommission gelangte. Ihre Untersuchungen zeigten nämlich, daß im Durchschnitt für die 47 Gouvernements des europäischen Rußlands die Landanteile der Bauern um ca. 79 % kleiner sind als die Landfläche, die notwendig wäre, um alle den bäuerlichen Wirtschaften zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte ganz auszunutzen.

Diese Unmöglichkeit, die Arbeitskraft und das Inventar ganz in der eigenen Wirtschaft auszunutzen, kann zweifelsohne als eine

---

[1] Vgl. Statistische Berichte für das Gouvernement Poltawa 1900, I. Lieferung, S. 270 ff.

[2] Vgl. Materialien für die Einschätzungsergebnisse der Grundstücke im Gouvernement Cherson, 1902, IV. Lieferung, S. 72.

[3] Vgl. den oben zitierten nicht veröffentlichten Bericht des Herrn Wsewoloschsky.

[4] Vgl. den Verwaltungsbericht des Semstwo des Gouvernements Saratoff für 1903, S. 10.

[5] Vgl. die Abhandlung „Die Bauernwirtschaft in den Gouvernements Tula und Orël", „Russische Ökonomische Revue", St. Petersburg, September 1902, S. 24.

[6] Vgl. die Generalübersicht der Berichte der Lokalkomitees, S. 26—32.

[7] Vgl. Materialien über die Einschätzungsergebnisse der Grundstücke im Gouvernement Cherson, 1902, IV. Lieferung, S. 73.

Digitized by Google

der Hauptursachen bezeichnet werden, welche die Bauern zur Pacht verleitet, obwohl das hohe Pachtgeld mehr als den ganzen Reinertrag verschluckt. Es ist aber keinesfalls die einzige Ursache; das andere nicht weniger einflußreiche Motiv besteht darin, daß die Bauern, wie wir schon vorhin erwähnt haben, ohne Pacht nicht auskommen können, da diese ihnen einen Teil der notwendigen Lebensmittel und des Viehfutters liefert. Alle diese Gründe zwingen sie, ihre Arbeit außerordentlich niedrig anzuschlagen; denn wichtig ist für sie nur, die Parzelle in die Hand zu bekommen, ohne welche ihre Wirtschaft zugrunde ginge.

„Die Pächter aus dem Bauernstande," heißt es im Bericht eines der von uns zitierten Lokalkomitees, „sehen in der Pacht nur ein Mittel zur Gewinnung einer bestimmten Quantität von Lebensmitteln oder Viehfutter; sie legen auf dem gepachteten Grundstücke ihre Arbeit an, und wenn ihre Mühewaltung eine gewisse Vermehrung des Lebensmittel- oder Viehfuttervorrats zur Folge hat, so sind sie vollauf befriedigt . . . . . Selbstverständlich kommt einem solchen Pächter gar nicht in den Sinn, den landesüblichen Zinsfuß auf das verwendete Kapital zu erhalten; denn im Grunde genommen verwendet er kein Kapital und ist eigentlich nur ein Arbeiter, der für seine Arbeitskraft Verwendung sucht, ohne sich sogar darum zu bekümmern, ob er für seine Arbeit den durchschnittlichen Lohn bekommt oder nicht . . . . Nolens-volens muß er das Maximum an Arbeitskraft verausgaben, um ein Minimalergebnis zu erzielen[1]."

Eine sehr weite Verbreitung hat ferner in Rußland diejenige Pachtform, bei welcher das Pachtgeld ganz oder teilweise durch Dienstleistungen der Bauern entrichtet wird. Diese Pachtform ist für die Gutsbesitzer nicht nur deshalb sehr bequem, weil sie ihnen die nötige Anzahl von Arbeitskräften sichert, sondern auch deswegen, weil sie ihnen die Möglichkeit bietet, zur Zeit des intensivsten Bedarfs an Arbeitskräften ohne Anwerbung von Tagelöhnern und manchmal sogar ohne landwirtschaftliche Geräte und Arbeitsvieh auszukommen; denn mit Hülfe dieser bäuerlichen Dienstleistungen werden alle möglichen landwirtschaftlichen Arbeiten verrichtet: die Beackerung des Bodens, das Getreide- und Heueinbringen, das Holzfällen, der Gütertransport, das Füllen der Keller mit Eis, die Verbesserung der Brücken und Straßen, die Reinigung der Gärten u. dgl. m. Bei der Entrichtung des Pachtschillings in Form von

[1] Vgl. die Generalübersicht der Berichte der Lokalkomitees, S. 31.

Digitized by Google

Dienstleistungen wird der Gutsbesitzer in die Lage versetzt, die ganze Bevölkerung der umliegenden Dörfer als Arbeiter zu verwenden. Und zwar mit um so größerem Vorteil, als die Bauern ihm gegenüber sich zu einer Kollektivbürgschaft verpflichten müssen. Die Lage der Pächter wird dabei noch dadurch sehr ungünstig beeinflußt, daß bei dieser Pachtform sie im Grunde genommen viel mehr zu zahlen haben, als bei der Entrichtung der Pacht in Geld. Außerdem werden sie dadurch großen Unbequemlichkeiten ausgesetzt, weil sie sich dem Gutsbesitzer auf sein Verlangen hin sofort stellen müssen; ihre eigene Wirtschaft wird daher nicht selten in der heißesten Zeit liegen gelassen, was natürlich zu außerordentlichen Mißständen Anlaß gibt.

Eine hervorragende Rolle spielt ferner bei der Entrichtung der Pacht in Form von Dienstleistungen das Vorhandensein der Gemengelage zwischen dem bäuerlichen und gutsherrlichen Land. In solchen Fällen werden die Bauern hier und da sogar gezwungen, ihre Dienstleistungen ohne jedweden Entgelt seitens des Gutsbesitzers hinzugeben. So müssen z. B. — nach Angaben des offiziellen Berichtes — die Bauern mancher Dörfer im Gouvernement Twer manche Dienstleistungen verrichten als Ersatz für die künftig mögliche Beschädigung der gutsherrlichen Grundstücke durch das Bauernvieh [1].

Was die anderen Bedingungen anbelangt, die bei dem Pachtvertrag von Bedeutung sind, so ist unter ihnen die Kurzfristigkeit der Verträge von besonderer Wichtigkeit. Nur zu oft wird leider der Pachtvertrag für ein Jahr oder sogar für eine Aussaat abgeschlossen [2]. In manchen Gegenden ist die jährliche Pacht absolut vorherrschend, und wenn es auch Gebiete gibt, in denen längere Pachtfristen vorkommen, so entfällt doch auf Konto der jährlichen Pachtverträge nicht weniger als die Hälfte der gepachteten Landfläche.

Aus den Daten, welche in bezug auf diesen Gegenstand von dem Semstwo des Moskauer Gouvernements gesammelt und von mir verarbeitet wurden, geht hervor, daß in fünf Kreisen dieses Gouvernements die überwiegende Mehrzahl der Grundstücke auf ein

[1] Vgl. Statistische Berichte für das Gouvernement Twer, Band XIII, I. Lieferung, 1897, S. 54.

[2] Die Untersuchungen von Prof. Karischeff lieferten das Ergebnis, daß die kurzfristigen Verträge vorwiegend in den Gegenden vorkommen, in denen die Parzellenpacht vorherrscht. Vgl. Karischeff a. a. O., S. 243.

Digitized by Google

Jahr gepachtet wurde und zwar bei den Kollektivpachtungen, an welchen ganze Dörfer beteiligt sind, entfallen von der Gesamtzahl der Pachtfälle, bei denen die Pachtfrist bekannt geworden ist, auf die jährlichen Pachtverträge: in zwei Kreisen je 78 %, in weiteren zwei etwas über 60 % und nur in einem Kreise 48 %. Was aber die Fälle der Einzelpacht und der genossenschaftlichen Pacht anbetrifft, so werden hier die Verträge fast ausnahmslos nur für ein Jahr abgeschlossen. In manchen Gegenden, so z. B. im Gouvernement Poltawa, trifft man hier und da auch längere Fristen an, jedoch auch hier ist die Vertragsfrist nicht lang genug. 48 % der Landfläche, hinsichtlich welcher die Pachtfrist bekannt geworden ist, wird höchstens auf drei Jahre verpachtet; und von der Gesamtzahl der Pachtverträge entfallen auf solche mit einer Dauer von 1—3 Jahren ca. 70 %[1].

Die Kurzfristigkeit der Pacht macht die Lage des Pächters zu einer höchst unsicheren. Einem großen Teil, in manchen Gegenden sogar dem größten Teil der russischen Bauern ist die Sicherheit nicht gewährt, das gepachtete Land — ohne das sie sehr oft nicht auskommen können — auch im nächsten Jahre zu erhalten. Sie müssen immer mit der Möglichkeit rechnen, das gepachtete Grundstück zu verlieren oder auf erhöhte Forderungen des oft eine Monopolstellung einnehmenden Gutsbesitzers stoßen zu müssen.

Wenn schon die Pachtbedingungen bei unmittelbarem Verkehr mit den Gutsbesitzern sich so traurig gestalten, um so trauriger sind sie in solchen Fällen, in denen sich zwischen beide Kontrahenten noch Vermittler einschmuggeln. Diese letzteren Fälle kommen in Rußland sehr oft vor, wie das ohne weiteres den statistischen Berichten der Semstwos und den Mitteilungen der zur Beratung der Ursachen des landwirtschaftlichen Notstandes einberufenen Lokalkomitees zu entnehmen ist. In vielen Gegenden Rußlands pachten die Spekulanten große Ländereien, zerschlagen sie in Parzellen und verpachten sie dann zu erheblich gesteigerten Preisen an die Bauern.

Die Berichte der Semstwos und der Lokalkomitees zeigen, daß die Tätigkeit dieser Zwischenpächter außerordentlich verbreitet ist in den Gouvernements: Saratoff, Bessarabien, Samara und Simbirsk; auch ist sie in anderen Gegenden in erheblichem Umfange anzutreffen. Die Verbreitung der letztangeführten Pachtform wird, wie auch in

[1] Vgl. Statistische Berichte für das Gouvernement Poltawa 1900, I. Lieferung, S. 140.

Digitized by Google

manchen Gegenden Westeuropas, durch die Tatsache bedingt, daß die Gutsbesitzer es bequemer finden, mit einem Zwischenunternehmer als mit einer großen Zahl von Kleinpächtern zu unterhandeln; denn auf diese Weise werden sie aller Unannehmlichkeiten enthoben, welche die Erhebung des Pachtschillings oft mit sich bringt und erhalten außerdem auf einmal eine größere Geldsumme. Dieses vom Gesichtspunkte des Zwischenpächters so bequeme System führt aber zur unbarmherzigen Ausbeutung der Kleinpächter durch die Zwischenunternehmer. Bis zu welchem Grade diese Ausbeutung steigt, läßt sich aus folgenden, neuerdings gesammelten Materalien ersehen. Aus dem Gouvernement Samara wird z. B. über Fälle berichtet, in denen der Zwischenhändler dem Gutsbesitzer 6 bis 8 Rubel per Deßjatina zahlte, den Bauern aber 12 bis 18 Rubel per Deßjatina abnahm, wobei er noch die besten Grundstücke für sich behielt und die Kleinpächter zwang, dieselben gratis zu bearbeiten. In dem Gouvernement Simbirsk sind Fälle bekannt geworden, in welchen große Ländereien ausschließlich zu Spekulationszwecken gepachtet wurden. Hier mußten die Bauern — infolge ausgesprochener Landnot, die dort herrschte — den Spekulanten einen 3—4 mal größeren Pachtschilling bezahlen als das von den Spekulanten entrichtete Pachtgeld betragen hatte. Die Höhe der Summen, welche die Spekulanten den Bauern abnehmen, wird durch nachstehende Mitteilungen aus dem Kreise Soroki (Gouvernement Bessarabien) chararakterisiert. Die in diesem Kreise liegenden, die sogenannten Sturtzaschen Güter, mit einer Gesamtfläche von über 20 000 Deßjatins, werden von dem Eigentümer an einen Zwischenunternehmer verpachtet, der einen Pachtschilling von etwa 3 Rubel per Deßjatina entrichten muß. Dieser Zwischenunternehmer verpachtet aber das Land an andere Personen schon für einen Pachtschilling von 6 bis 7 Rubel per Deßjatina. Diese von dem Zwischenunternehmer nun verpachteten Grundstücke werden teils von diesen Personen selbst bewirtschaftet, teils aber an Kleinbauern weiter verpachtet, wobei diese per Deßjatina ein Pachtgeld von 15 bis 18 Rubel zahlen müssen. Aus demselben Gouvernement werden auch zahlreiche andere Fälle von äußerster Ausbeutung der Kleinbauern durch die Zwischenpächter mitgeteilt, und es wird zugleich die Tatsache konstatiert, daß gerade die Tätigkeit dieser Zwischenunternehmer eine erhebliche Steigerung des Pachtzinses nach sich gezogen hat. Gegenwärtig zahlen z. B. manche Dörfer, die unmittelbar von dem Eigentümer Ländereien in Pacht nehmen, 14 bis 22 Rubel per Deßjatina derselben Grundstücke, für welche sie noch vor zwei Jahren

Digitized by Google

nur 5 bis 18 Rubel zahlten. Diese rapide Steigerung des Pachtschillings wird von den Berichterstattern dadurch erklärt, daß die Zwischenunternehmer die Preise künstlich heraustreiben, um aus dem Bauern möglichst viel herauszupressen; nun nutzen natürlich auch bei dem direkten Verkehr mit den Bauern die Gutsbesitzer diese für sie glückliche Situation gründlich aus. Die gleichen Erscheinungen wurden von den Lokalkomitees auch für eine Reihe weiterer Gouvernements festgestellt, so z. B. für: Wjatka, Twer, Kursk, Poltawa, Saratoff, die Krim u. a. m.[1]. Die starke Verbreitung des Zwischenunternehmertums muß demnach als einer der größten Übelstände bezeichnet werden, sofern es sich um die gegenwärtige Gestaltung der Pachtbedingungen handelt.

Die charakterisierten Verhältnisse wirken natürlich äußerst ungünstig nicht nur allein auf die Lage der Bauern, sondern auch höchst schädigend auf die gesamte Volkswirtschaft ein; denn im Grunde genommen kommt auch der Grundbesitzer, da sein Grund und Boden bei einer solchen Raubkultur Schaden leidet, nicht gut fort. Es genügt, in dieser Hinsicht darauf zu verweisen, daß die von den Semstwos vorgenommenen Untersuchungen gezeigt haben, die gepachteten Grundstücke würden entweder gar nicht gedüngt oder erheblich weniger als das den Bauern gehörende Land. So wird z. B. im Gouvernement Orël im Durchschnitt pro Deßjatina an animalischem Dünger ausgefahren: Beim Anteilland 29 Fuhren, beim gekauften Land (unbeschränkter Privatbesitz) 39, dagegen bei gepachteten Grundstücken nur 4 Fuhren. Es ist daher natürlich, daß der Bericht des Orëlschen Semstwos die Ansicht vertritt, das Interesse der ganzen Volkswirtschaft erfordere eine mäßige Höhe des Pachtzinses[2]. Der Schaden, welcher durch die Kurzfristigkeit der Verträge einerseits und den unter dem Einfluß der Konkurrenz sich hochhaltenden Pachtschillingen anderseits für beide Kontrahenten entsteht, ist auch von anderen Lokalkomitees öfters betont worden[3]. Sie betonten ferner, daß die Bauern infolge dieser Verhältnisse nicht imstande sind, ihr Inventar zu vervollständigen, bessere Gerätschaften anzuschaffen und ein besseres Bewirtschaftungssystem einzuführen. Auch hat der Gutsbesitzer kein Interesse an der Durchführung der Meliorationen, weil ihm die Zuversicht fehlt, der Bauer werde die Bewirtschaftung sorg-

[1] Vgl. die Generalübersicht der Lokalkomitees, S. 22 ff.
[2] Vgl. die Berichte der Lokalkomitees, Band XXVIII, S. 368.
[3] Ebenda Band III, S. 257.

Digitized by Google

fältig betreiben. Von großer Bedeutung ist dabei noch die Tatsache, daß der hohe Pachtzins dem Gutsbesitzer keineswegs eine höhere Einnahme sichere; denn die durch die schlechte Bewirtschaftung bedingten öfteren Mißernten machen es dem Bauern unmöglich, den verabredeten Pachtschilling ganz zu entrichten[1].

Es mag vielleicht etwas paradox klingen, wenn ich die Ansicht ausspreche, daß die Lage der russischen Bauern derjenigen der irischen Pächter, wie sie vor der Durchführung der neueren Gesetzgebung war, äußerst ähnlich ist. Im heutigen Rußland, wie damals in Irland, muß nämlich ein großer Teil der ländlichen Bevölkerung notgedrungen zur Pacht greifen. So wie im heutigen Rußland herrschte auch im alten Irland die kurzfristige Parzellenpacht vor, die einen ausgesprochenen Verpflegungscharakter trug. Der russische Bauer der Gegenwart lebt wie einst der irische Cotter in fortwährender Unsicherheit bezüglich des gepachteten Grundstücks, ohne welches er meistens nicht auskommen kann; und wie einst dem Cotter, droht dem russischen Bauer jeden Augenblick die Gefahr, daß ihm dasselbe vom Gutsherrn willkürlich entzogen wird. Auch muß der russische Bauer gleich dem irischen Cotter aus jener Zeit einen höheren Pachtzins für die Grundstücke bezahlen, als ihr Reinertrag ausmacht, und oft Landstreifen zupachten, deren er für seine Wirtschaftszwecke gar nicht bedarf. Und endlich hat die klassische Figur des irischen „middleman“ nicht lange auf sich warten lassen: diese Parasiten, welche dem Boden der abnormen Pachtverhältnisse entsprießen, vermehren sich in Rußland in letzter Zeit sehr rasch.

Diese Analogie zwischen Rußland und Irland kann aber, wie gesagt, nur dann aufgestellt werden, wenn wir das frühere Irland — vor 1870 — in Betracht ziehen. Im Laufe der letzten 30 Jahre wurde in Irland eine Gesetzgebung zur Regulierung der Pachtverhältnisse geschaffen, welche den Pächtern zugleich den Ankauf der gepachteten Grundstücke erleichterte, so daß die gegenwärtigen Pachtverhältnisse in Irland ganz anders aussehen als in Rußland. Ein erheblicher Teil des Bodens, der sich früher in Pacht befand, ist nunmehr Eigentum der früheren Pächter geworden, und diejenigen Pächter, welche den Boden nicht kaufen konnten, stehen unter dem Schutz der Gesetze, die ihnen die verlängerte Pacht und eine entsprechende Entschädigung für das verausgabte Kapital und für die in den Boden gesteckte Arbeit sichern.

---

[1] Vgl. die Berichte der Lokalkomitees, S. 257.

Digitized by Google

Auf Grund dieser Gesetze erwarben die irischen Pächter, unterstützt durch staatliche Subsidien, vom Jahre 1895 bis zum 31. März 1903 mehr als 2,3 Millionen acres. Außerdem wurde auf Grund dieser Gesetze in der Zeit von 1881 bis 1903 die Höhe des Pachtschillings in 434000 Fällen geordnet, wobei eine Fläche von ca. 13 Millionen acres in Betracht kam. Wesentlich unter dem Einfluß dieser Gesetzgebung sank der Pachtzins um ca. 20 %, und allmählich wurde die kurzfristige Pacht in vielen Gegenden fast gänzlich ausgerottet[1]. Vergleicht man die gegenwärtigen Grundlagen der russischen Pachtverträge mit der diesbezüglichen Gesetzgebung des heutigen Irlands, so tritt die außerordentliche Rückständigkeit Rußlands so grell hervor, daß die Notwendigkeit eingreifender Reformen kaum bestritten werden kann.

II.

Auf welchem Wege sollen aber diese Reformen durchgeführt werden? Über diesen Punkt gehen die Ansichten stark auseinander. Manche sind der Ansicht, die russischen Pachtverhältnisse wären — ihres Verpflegungscharakters wegen — eine abnorme Erscheinung. Die Anhänger dieses Standpunktes betrachten die kapitalistische Pacht als die einzig normale Pachtform. Sie sind entschiedene Gegner der Kleinpächter. In Westeuropa, argumentieren sie, bestehe schon lange eine Klasse von Pächtern, die selbständig ihre Wirtschaft leiten, spezielle landwirtschaftliche Ausbildung erhalten haben und über ausreichendes Kapital sowie Inventar verfügen. Und diese Pächter schlössen nur langfristige Verträge zu relativ niedrigem Pachtzins ab. Sie seien aber dafür imstande, dem Gutsbesitzer den Zins regelmäßig zu entrichten, wobei die Erfüllung der Vertragsbedingungen nicht nur durch Kautionen sichergestellt werde, sondern auch durch das Inventar, welches eine erhebliche Summe repräsentiert. Die unter diesen Umständen zustande gekommenen Verträge sind angeblich mit fast keinem Risiko verbunden und gewähren beiden Kontrahenten gleichmäßigen Schutz. Dementsprechend ist den Anhängern dieser Auffassung die Bildung einer besonderen Klasse von kapitalkräftigen Mittel- und Großpächtern erwünscht. Da nun die Evolution in dieser Richtung sich bereits bemerkbar gemacht hat, so beschränken

[1] Vgl. Report of the Irish Land Commissioners for the period from 1st april 1902 to 31st March 1903, S. 68, 70, 89 u. 116.

Digitized by Google

sich manche darauf zu verlangen, daß diesen Entwickelungstendenzen vom Staate keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. Andere gehen weiter und verlangen, der Staat möge einen kapitalkräftigen Pächterstand durch spezielle Gesetze ins Leben rufen. In einem stimmen aber diese beiden Richtungen ganz überein, und zwar darin, daß die kleinbäuerliche Pacht dem Untergange entgegen gehe, und daß deren Verschwinden möglich und erwünscht sei.

Die hier vorgebrachten Ansichten, denen man in Rußland nicht selten begegnet, beruhen einerseits auf der völligen Unkenntnis der Gestaltung der europäischen Pachtverhältnisse, und anderseits werden von ihnen die realen Bedingungen des russischen Wirtschaftslebens ganz unberücksichtigt gelassen.

Was zunächst die Unkenntnis der europäischen Verhältnisse anbelangt, so ist es durchaus falsch, daß in Westeuropa die kleinbäuerliche Pacht keine Rolle spiele. Selbst in England, wo die Großpacht vorherrscht, gibt es noch — sieht man sogar von Irland ab — zahlreiche kleine Pächter. So wurden z. B. noch am Ende des 19. Jahrhunderts in England, Wales und Schottland mehr als 400 000 Grundstücke verpachtet, deren Umfang im Maximum 50 acres betragen hat. Darunter waren 170 000 mit einer Fläche von weniger als 5 acres.

Wendet man sich anderen Ländern zu, so kann man da eine noch größere Verbreitung der Kleinpacht beobachten. In Belgien z. B. zählt man ca. 500 000 verpachtete Grundstücke, deren Fläche 2 ha nicht übersteigt. In diesem Lande herrscht also die Kleinpacht zweifelsohne vor. Ähnliches läßt sich in bezug auf Italien, Frankreich und Süddeutschland sagen.

Ebenso seltsam sind die Behauptungen der russischen Schwärmer für die kapitalistische Pachtform, sofern es sich darum handelt, als ob in Westeuropa die langfristige Pacht ausschließlich herrsche. Sogar in England, wo die Großpacht vorherrscht, kommen jährliche Pachtverträge sehr oft vor. Auch wird von ihnen die Bedeutung der von den Pächtern zu leistenden Kautionen erheblich überschätzt. Und außerdem wird von den Anhängern dieser Theorie die Tatsache unberücksichtigt gelassen, daß in den Jahren der Mißernten auch das Vorwiegen der kapitalistischen Pachtform die Grundbesitzer vor erheblichem Nachlaß des Pachtzinses nicht schütze. Das war z. B. in England nach dem Eintreten der letzten Agrarkrise der Fall. Wenn selbst in Westeuropa trotz des dort vorhandenen Kapitalreichtums und trotz des zahlreichen bemittelten Mittelstandes, aus welchem die

Digitized by Google

Großpächter hervorgehen, die kleinbäuerliche Pacht sich aufrecht erhalten konnte, so läßt sich daraus folgern, daß sie auch in Rußland nicht so bald verschwinden wird. Denn die gegenwärtigen Verhältnisse in Rußland bieten keinen rechten Boden zur Entstehung einer zahlreichen Klasse kapitalistischer Großpächter.

Die Gesetzgebungsarbeit müßte daher von der realen Tatsache ausgehen, daß in Rußland die kleinbäuerliche Pacht vorherrscht. Denn würde die Gesetzgebung Maßnahmen nur zur Regulierung der Großpacht vornehmen, so würden dieselben für den größten Teil des russischen Territoriums unanwendbar bleiben. Man darf eben nicht vergessen, daß, sofern es sich um die kapitalistische Pacht handelt, die Hauptaufgabe der Gesetzgebung darin besteht, das Kapital des Pächters zu schützen; handelt es sich dagegen um die kleinbäuerliche Pacht, so müssen in erster Linie die Nutznießungsrechte der Bauern geschützt werden.

Dem Großpächter genügt die Sicherheit, daß das von ihm bei der Bewirtschaftung verausgabte Kapital nicht in fremde Hände gelangen wird. Er ist daher befriedigt, wenn das Gesetz oder die Sitte ihm die Garantie bieten, eine Entschädigung für Meliorationen u. dgl. m. erhalten, die er während der Pacht nicht ausnutzen konnte. Zu diesem Zwecke wurden denn auch in England in den Jahren 1875 und 1883 dementsprechende Gesetze erlassen.

Für den kleinbäuerlichen Besitzer ist dagegen in erster Linie wichtig, daß das gepachtete Grundstück möglichst lange in seinen Händen bleibt. Zu diesem letzteren Ziele kann man auf zweierlei Wegen gelangen: durch Überführung der gepachteten Grundstücke in den Besitz der Kleinpächter oder durch Gesetze, welche dem gegenwärtigen Kleinpächter gewisse Vorzugsrechte einräumen.

Handelt es sich um Maßnahmen zur Überführung der gepachteten Grundstücke in den Besitz der Bauern, so kann das auf zweierlei Weise geschehen: auf dem Wege der freiwilligen oder zwangsweisen Veräußerung; letzteres muß in allen Fällen geschehen, wo die Gemengelage zwischen dem bäuerlichen und dem gutsherrlichen Land dem Bauern die freie Verfügung über seinen Besitz unmöglich macht, so daß er zur Pacht der dem Gutsbesitzer gehörenden Grundstücke gezwungen wird und daher notgedrungen einen außerordentlich hohen Pachtzins zahlen muß. Diese zwangsweise Veräußerung der den Gutsbesitzern gehörenden Parzellen an die Bauern bedeutet daher nichts anderes als die Beseitigung der als Rest der Leibeigenschaft zu betrachtenden Verhältnisse.

Digitized by Google

Wo es sich dagegen um die Verbesserung der Lage der Pächter ohne Überführung der gepachteten Grundstücke in ihren Besitz handelt, da muß die Gesetzgebung drei Ziele im Auge haben: Begünstigung der langfristigen Verträge, Regulierung des Pachtzinses und Garantie der Entschädigung für nichtausgenutzte Meliorationen.

Was die Dauer der Verträge anbetrifft, so ist zunächst das russische Gesetz, welches die Maximaldauer der Pachtverträge auf 12 Jahre festsetzt, abzuändern. Derselben Kategorie gehören auch Maßnahmen an, welche die Verminderung der Formalitäten beim Abschluß der Verträge, die Herabsetzung der Stempelabgaben oder sogar völlige Befreiung von allen Gebühren anstreben, sofern es sich um die Parzellenpacht handelt.

Allerdings können auch Fälle vorkommen, wo es weder für den Gutsbesitzer noch für den Kleinpächter erwünscht ist, langfristige Verträge zu schließen. Die Gesetzgebung muß aber selbst in solchen Fällen dem Kleinpächter Schutz angedeihen lassen.

Zum Schutze der Kleinpächter sollte man zunächst im gegebenen Fall die Maßnahmen, die seinerzeit in Irland getroffen sind, zur Anwendung bringen, und zwar müßte der Gutsbesitzer im Falle, daß er dem Kleinpächter die Erneuerung des Pachtvertrages verweigern sollte, zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet werden, sofern er sich bei der Verweigerung nicht auf wichtige und gesetzlich zulässige Gründe stützt. Für Rußland dürften vielleicht diese Bestimmungen etwas abgeschwächt werden. Man könnte dem jährlichen Pächter das Recht sichern, im Laufe eines gewissen Zeitraums, sagen wir im Laufe von drei Jahren, den Pachtvertrag unter alten Bedingungen erneuern zu können; weigerte sich der Gutsbesitzer dem nachzukommen, so dürfte der Kleinpächter eine Entschädigung verlangen. Die zweite Aufgabe der Reglementierung der russischen Pachtverhältnisse müßte, wie gesagt, in der Garantie der Entschädigung für nicht ausgenutzte Meliorationen bestehen; denn besonders bei kurzfristigen Verträgen würden sonst die Pächter Anstand nehmen, eine intensive Bewirtschaftung einzuführen.

Und endlich könnte die Gesetzgebung auch die Höhe des Pachtzinses ins Auge fassen. Die irische Landakte vom Jahre 1881 hat denn auch wirklich diesen Weg eingeschlagen. Auf Grund dieses Gesetzes ist es bekanntlich dem Pächter ermöglicht, sich an Gerichte oder an spezielle Behörden mit dem Gesuch, einen gerechten Pachtzins festzustellen, zu wenden. Und nachdem diese Instanzen beide

Digitized by Google

Teile verhört und die Sachlage möglichst genau untersucht haben, fällen sie ihr Urteil, wobei das Gesetz ihnen einen ziemlich weiten Spielraum gewährt.

Für die russischen Verhältnisse wäre dieser letztere Weg — die gesetzliche Regulierung der Höhe des Pachtzinses — kaum gangbar. Denn ein gutes Funktionieren dieser Einrichtung läßt sich nur dann erwarten, wenn sie unter strenger Kontrolle der öffentlichen Meinung arbeiten würde. Wie die Verhältnisse in Rußland gegenwärtig liegen, ist eine solche Kontrolle fast gänzlich ausgeschlossen, und es müssen daher andere Wege ermittelt werden, um auf die Höhe des Pachtzinses einzuwirken. Vor allem könnte man dabei empfehlen: gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiete der Verpachtung der Staatsdomänen sowie die Regulierung der inneren Kolonisation. Zieht man die gewaltigen unbevölkerten Landstriche in Sibirien sowie in anderen Teilen Rußlands in Betracht, so sieht man leicht ein, daß die staatlich beförderte Übersiedlung eines Teils der Bauern nach jenen Gegenden einen erheblichen Einfluß auf die Nachfrage nach Pachtgrundstücken zur Folge haben würde.

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob alle diese Maßnahmen nur die Interessen der Pächter im Auge haben, und die Tatsache unberücksichtigt gelassen wird, daß auch der Gutsbesitzer, durch die vom Pächter getriebene Raubwirtschaft, durch dessen Unpünktlichkeit bei der Zinsentrichtung und durch sonstige Mißbräuche Schaden leiden kann. Manche von den oben erwähnten Lokalkomitees haben denn auch diese Seite der Frage besonders hervorgehoben und verlangten daher drakonische Maßnahmen zum Schutze der Gutsbesitzer. Es braucht wohl nicht erst gesagt zu werden, daß der Gutsbesitzer dem nichtgewissenhaften Pächter gegenüber eines Schutzes bedarf. Es muß ihm daher das Recht erteilt werden, auf gerichtlichem Wege die Annullierung des Pachtvertrags erreichen zu können. Auch sollte er in solchen Fällen durch Gerichtsspruch berechtigt sein, die dem Pächter geschuldeten Entschädigungen für Meliorationen zurückbehalten zu dürfen.

Bei gesetzgeberischer Wahrnehmung der Interessen der Gutsbesitzer darf aber nicht vergessen werden, daß keine diesbezüglichen Maßnahmen den Gutsherren einen wirksamen Schutz gewähren können, wenn die Interessen der Pächter nicht ausreichend berücksichtigt werden; denn in diesem Falle wären die Pächter nicht imstande, eine rationelle Wirtschaft zu führen, und dann würden auch die schwersten Strafen den Gutsbesitzer vor früher erwähnten Miß-

Digitized by Google

bräuchen seitens insolventer Pächter nicht schützen können. Würde aber die Lage der Kleinpächter auf dem Wege der Gesetzgebung gebessert werden, so wäre dem Pächter selbst daran gelegen, die Wirtschaft rationell zu betreiben und das Grundstück gleich dem eigenen Besitz zu schonen. Daher ist der Schutz der Pächter aufs engste mit den Interessen der Gutsherren verbunden.

Digitized by Google

Die deutschen Banken im überseeischen Verkehr.

Von

Richard Rosendorff (Berlin).

Inhaltsverzeichnis.

Unterstützung des Exports S. 93, des Imports S. 97. — Einführung der deutschen Valuta in den überseeischen Ländern S. 101. — Deutsche Überseeische Bank, Brasilianische Bank für Deutschland, Deutsch-Asiatische Bank, Bank für Chile und Deutschland und Beeinflussung der Entwickelung dieser Banken durch die Währungsverhältnisse in den überseeischen Ländern S. 106. — Volkswirtschaftliche und politische Bedeutung der überseeischen Banken S. 120. — Tabellarische Übersicht ihrer Entwickelung S. 124. — Schwierigkeiten der weiteren Entwickelung S. 131. — Beziehungen der deutschen Banken zu den überseeischen Instituten und ihre Bedeutung für sie S. 133.

So sehr heute in allen Zweigen des wirtschaftlichen Lebens das Bestreben vorherrscht, die „Zwischenhand" möglichst zu eliminieren und eine direkte Organisation des Absatzes herbeizuführen, so undurchführbar ist dies doch auf manchen Gebieten, besonders da, wo wegen der Grundverschiedenheit der Verhältnisse und auch angesichts der großen Entfernung der beiden Kontrahenten voneinander, wie beim Verkehr Deutschlands mit den überseeischen Ländern eine genaue Kenntnis der Marktlage, von Land und Leuten vom Kontinent aus fast unmöglich ist[1].

Da es sich hier für den deutschen Kaufmann vorzugsweise um Dinge des Geldes und Kredits handelt, so war es für ihn das Nächstliegende, sich hierbei dessen zu bedienen, der ihm auch sonst seine Geldtransaktionen vermittelte: des Bankiers.

---

[1] Vgl. z. B. über die Bedeutung des Zwischenhandels für den Export nach China: Etienne, Die deutsch-chinesischen Handelsbeziehungen, 1904.

Digitized by Google

Die Tätigkeit, die der Bankier in der angedeuteten Richtung entfaltet, ist eine verschiedene, je nachdem er dem Kaufmann seine Unterstützung beim Export oder beim Import angedeihen läßt.

Betrachten wir zunächst die Art, wie sich das Exportgeschäft unter Unterstützung des Bankiers vollzieht.

Wenn ein Kaufmann des Kontinents seine Waren in ein überseeisches Land verkauft, so wird er sich, selbst wenn er von der Bonität seines Kontrahenten überzeugt ist, doch nur schwer dazu entschließen, dem Käufer der Waren die Verschiffungsdokumente, deren Übergabe den Bezug der Waren ermöglicht, direkt einzusenden, da er mit der Schwierigkeit, wirklich zutreffende Nachrichten zu empfangen, und mit der Möglichkeit rechnen muß, daß die Verhältnisse sich inzwischen drüben verändert haben. Infolgedessen übergibt der Exporteur das Konnossement dem ihm bekannten Bankier seiner Heimat mit der Weisung, dasselbe dem überseeischen Kaufmann vorzulegen und gegen Bezahlung des Fakturenbetrages zu verabfolgen [1]. Der heimische Bankier schickt alsdann das Konnossement an seine überseeische Bankverbindung. Für den Fall, daß die Zahlung nicht erfolgt, ist dem Dokument eine entsprechende Vorschrift beigegeben, nach der die Ware für Rechnung des Verkäufers auf dem überseeischen Platze nach Ankunft eingelagert und versichert wird, wovon der deutsche Bankier telegraphisch zu benachrichtigen ist.

Genießt der überseeische Käufer ein Ziel, so muß er gegen Auslieferung der Dokumente eine entsprechende Tratte acceptieren [2]. Sollte sich in diesem Falle die Kreditwürdigkeit des Käufers in der Zwischenzeit so verschlechtert haben, daß die Hingabe des Konnossements gegen Accept bedenklich erscheint, so hat die überseeische Bank immer noch die Möglichkeit, das Konnossement und damit die Ware zurückzubehalten und mit ihr wie im ersten Falle zu verfahren.

In dieser einfachen Form spielt sich jedoch dies Geschäft nur selten ab. In den meisten Fällen kompliziert sich nämlich das Verhältnis zwischen Exporteur und Bank dadurch, daß ersterer von der Bank auf die von ihm verkauften Waren einen Vorschuß erhält. In diesem Falle muß die Bank sich ihre Rechte durch geeignete Maßnahmen sichern. Damit bei der Beleihung alle Rechte auf sie übergehen, muß ihr nicht nur das Dokument übergeben, sondern auch der Anspruch übertragen werden. Dies geschieht in der Form des In-

[1] „after payment."
[2] „after acceptance of this draft."

Digitized by Google

dossaments, nachdem das Konnossement an Ordre gestellt ist. In der Urkunde ist ausgesprochen, daß die Ware bei Ankunft jedem Inhaber ausgehändigt werden muß, der sich durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer legitimiert.

Bei der Verpfändung des Konnossements muß dem Bankier auch eine Versicherungspolice übergeben werden, da ja die Ware bei dem langen Transport leicht durch Feuer, Wasser oder Unfälle vernichtet oder beschädigt werden kann.

Die Bank beleiht die Ware nicht in der vollen Höhe, vielmehr muß der Exporteur bis zu einer gewissen Höhe Selbstversicherer gegen das Risiko sein, das die verschiffte Ware läuft. Die Höhe der Beleihung richtet sich nach den Schwankungen, denen die Preise der Waren ausgesetzt zu sein pflegen[1]. Der Vorschuß beträgt hiernach in der Regel 40—75 % des Fakturawertes. Um die diesbezüglichen Angaben prüfen zu können, wird der Bank auch eine Abschrift der Faktura überreicht. Es bleibt jedoch für sie trotz aller Sicherheitsmaßregeln immer noch die Gefahr, daß die Ware auf der Reise verdirbt. Man beleiht daher vorzugsweise nur solche Güter, bei denen nach ihrer Art diese Gefahr als nicht so sehr drohend erscheint, wie Getreide, Spiritus, Zink, Holz, Eisen, Baumwolle. Diese Vorsicht erscheint um so mehr geboten, als der Schiffer ja keine Gewähr dafür übernimmt, daß der Inhalt der ihm übergebenen Ballen und Kisten usw. den Angaben des Absenders entspricht, die Konnossemente vielmehr ausdrücklich den Vermerk enthalten: „unverantwortlich für Inhalt, Maß, Gewicht, Bruch, Leckage." Wird die Ware nicht abgenommen und bezogen, bezw. das Accept nicht eingelöst, so muß der Exporteur der bevorschussenden Bank gegenüber natürlich für den Vorschuß aufkommen.

Der den Exporteuren durch dieses Vorschußgeschäft gebotene Vorteil erscheint um so größer, wenn man bedenkt, daß bei Verschiffung nach entfernten überseeischen Plätzen die Waren oft mehrere Monate unterwegs bleiben, und dann am Bestimmungsorte noch längere Zeit eingelagert werden, bevor ihr Bezug und die effektive Bezahlung erfolgt. Es ist nämlich häufig dem Käufer das Recht gegeben, die Dokumente erst nach Eintreffen des Dampfers, der die Ware bringt, in Empfang zu nehmen und dann erst zu zahlen, resp. sein Accept zu geben. Besonders groß ist die Unterstützung des Exportgeschäftes

[1] Vgl. die kürzlich von der Deutschen Bank herausgegebenen Tabellen.

Digitized by Google

durch die Banken dann, wenn sie solche Waren bevorschussen, die noch nicht verkauft sind. Bei der großen Konkurrenz im überseeischen Verkehr müssen die Vertreter der europäischen Exportfirmen nämlich häufig außer den auf Grund fester Ordres bezogenen Waren noch ein Vorratslager unterhalten, um im Bedarfsfalle in der Lage zu sein, ihren Kunden die gewünschten Waren innerhalb kürzester Frist zur Verfügung zu stellen. Es ist daher besonders in den chinesischen und japanischen Handelszentren üblich, daß die Vertreter Waren auf Vorrat beziehen und dann erst vertreiben[1]. Die sofortige Bezahlung dieser Ware würde natürlich dem überseeischen Händler große Schwierigkeiten bereiten, und er dann nicht in der Lage sein, seinen Geschäften die wünschenswerte Ausdehnung zu geben. Er wendet sich daher an ein überseeisches Bankinstitut mit dem Ersuchen, die Ware nach Eintreffen einzulagern und zu beleihen.

Banken wie die Deutsch-Überseeische Bank, die Deutsch-Asiatische Bank, die Hongkong- and Schanghai-Bangking-Corporation, die Jokohama-Specia-Bank sind besonders auf das Beleihungsgeschäft europäischer Güter eingerichtet, beziehen die Waren auf Grund der ihnen übergebenen Konossemente selbst und honorieren dagegen die auf die chinesischen und japanischen Händler gezogenen Tratten. Zu diesem Zweck eröffnen sie denselben einen Kredit, der nur durch Warenbeleihungen in Anspruch genommen werden kann, und der immer wieder durch die successiv verkauften Waren abgedeckt wird.

Auf diese Weise leisten diese Banken ihren Heimatsländern hervorragende Dienste, indem sie es ihnen ermöglichen, ihre Produkte in den überseeischen Ländern abzusetzen, ohne daß sie genötigt wären, die großen Summen, die hierzu erforderlich sind, stets auf lange Zeit festzulegen.

Allerdings liegt in einer allzuweit ausgedehnten Beleihung noch unverkaufter Waren oft auch eine große Gefahr, nicht sowohl für die Händler als auch besonders für die Banken selbst. Bei dem großen Eifer der Vertreter in überseeischen Ländern können sie sich leicht dazu verleiten lassen, mehr Waren zu beziehen, als das Land zu konsumieren vermag, es werden sich dann in den Lagerhäusern große Mengen unverkaufter Waren ansammeln, die, wenn der Verkauf nicht recht von statten geht, einen Preissturz hervorrufen werden. Dann müssen die Banken, denen nun der Wert der beliehenen Ware keine ausreichende Deckung mehr für ihre Vorschüsse bietet, entweder

[1] Vgl. die zitierte Schrift von Etienne.

Digitized by Google

Zuschüsse fordern oder aber die Waren zwangsweise verkaufen lassen, wodurch die Preise natürlich noch weiter fallen müssen[1].

Die Direktoren der überseeischen Banken müssen daher ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Absatzfähigkeit der von ihnen zu beleihenden Waren und die Aufnahmefähigkeit des Marktes für dieselben richten.

In etwas anderer Form spielt sich die Beteiligung der Banken beim Import ab. —

Der inländische Käufer der Ware eröffnet bei seiner Bank zunächst dem ausländischen Verkäufer einen Kredit in der ungefähren Höhe des Fakturabetrages. Die Bank darf jedoch die von der akkreditierten Firma auf sie gezogene Tratte nur dann acceptieren, wenn ihr gleichzeitig die Verschiffungsdokumente „in ful set"[2], Assekuranz-Police, Gewichtszertifikat, Inspektionszertifikat[3], Faktura und eventuell Ursprungsattest ausgehändigt werden.

Um zu verhüten, daß etwa das Accept gegen eine Ware geliefert wird, die nicht dem Kontrakte entspricht, gibt der Importeur der Bank gleichzeitig die vereinbarten Konditionen bekannt.

Sobald der Zeitpunkt gekommen ist, an dem die überseeische Ware verladen wird, entnimmt der Verkäufer den Betrag der Faktura, je nach Vereinbarung, in drei- oder sechsmonatiger Sicht auf die ihm bezeichnete Bank und heftet die Tratte an das Konnossement („documents attached"). Diese, sowie die sonst nötigen Papiere übergibt er dann entweder dem Bankier seines Platzes mit der Ordre, das Accept gegen Ablieferung der Dokumente einzuholen, oder sendet es direkt an die europäische Bank zum Accept. Diese hat dann genau zu prüfen, ob die ihr gesandten Papiere mit den Weisungen ihres Kunden übereinstimmen. Bei einer etwaigen Abweichung hiervon darf sie natürlich ihr Accept nicht auf die Tratte setzen, sondern muß erst Genehmigung nachsuchen. Ist alles in Ordnung, so versieht die

---

[1] Beispielsweise hat die Überfüllung des chinesischen und japanischen Marktes mit europäischen Fabrikaten im Jahre 1873 eine Reihe von Exporthäusern zu Falle gebracht und allerdings noch mit einigen anderen Ursachen sehr dazu beigetragen, daß infolge des dadurch verursachten Preissturzes der Wert der der Bank verpfändeten Produkte unter den Betrag der angekauften Tratten sank. Der Gesamtverlust hierauf belief sich auf 165 810 Taler. Vgl. Bericht der Deutschen Bank für 1873.

[2] In voller Serie. Die Dokumente werden gewöhnlich zwei- oder dreimal ausgefertigt, damit man gegen etwaige Verluste geschützt ist.

[3] Bescheinigung der Qualität durch vereidete Beamte.

Digitized by Google

Bank die Tratte mit ihrem Accept und übergibt die Dokumente ihrem Kunden.

Nun kommt es häufig vor, daß das Konossement zu einem Zeitpunkt in den Besitz der Bank gelangt, in dem auch der Dampfer, der die Ware bringt, bereits in seinen Bestimmungshafen eingelaufen ist. Für diesen Fall, der allerdings nicht dem gewöhnlichen Lauf der Dinge entspricht, ist der Kapitän, falls sich kein Übernehmer der Ware meldet, dazu berechtigt, die Ware für Rechnung des Empfängers löschen zu lassen und in einem Lagerhaus unterzubringen. Es werden aber auch von den Käufern selbst für diese Eventualität Vorkehrungen getroffen, um die sonst entstehenden Kosten zu vermeiden. Der Käufer pflegt nämlich, um unnützen Aufenthalt zu verhindern, dem Bankier bei Eröffnung des Kredites seinen Spediteur zu nennen, damit die Konnossemente sofort an dessen Adresse gesandt werden können, und avisiert auch gleichzeitig dem Spediteur den Abgang der Waren. Sobald nun der Dampfer ankommt, meldet sich der Spediteur beim Kapitän und erhält, da man sich für diese Zwecke nur der angesehensten Speditionsfirmen bedient, häufig selbst dann die Waren, wenn er noch nicht in dem Besitze des Konnossements ist[1].

Die Mitwirkung der Banken beim Import geschieht häufig auch noch in einer anderen Form als der eben geschilderten.

Es kommt vor, daß der Importeur die Ware sofort nach ihrer Verladung im Ausland bezahlen muß. Verfügt er nun nicht über die hierzu erforderlichen Mittel, so wendet er sich an seine Bankverbindung, die ihm hierzu Kredit gibt. Diese ersucht dann ihren überseeischen Geschäftsfreund, den Betrag gegen Empfangnahme der Dokumente auszuzahlen. Kommt dann die Ware am Bestimmungsorte an, so zahlt der Importeur den geliehenen Betrag an die Bank zurück und erhält nun von ihr das Konnossement.

Es kommt auch vor, daß der Importeur die Ware noch vor ihrer Verladung in ein anderes Land weiter verkauft. In diesem Fall sendet die Bank, die das Rembourgeschäft abschließt, die Konnossemente an eine Bank des dritten Landes weiter und beauftragt sie, die Urkunden gegen Zahlung des Gegenwertes auszuhändigen. Wird der Gegenwert dann in Wechseln gezahlt, so bilden diese eventuell die Sicherheit der Bank.

Wenn die Bank (was selten ist) das Geld nicht nur für die

[1] Es muß betont werden, daß die Verabfolgung der Waren an den Spediteur ohne Konnossement natürlich nur dann erfolgt, wenn es sich um absolut sichere Firmen handelt.

Digitized by Google

Zeit des Transports vorstreckt, so wird oft mit dem Rembourgeschäft noch ein Lombardgeschäft verbunden. Die Ware bleibt dann der Bank bis zur Zahlung verpfändet. Ersten Firmen wird dieser Kredit eventuell auch ohne Verpfändung gegeben.

Die häufigste Form dieser Geschäfte bildet indes die Vereinigung von Rembours- und Acceptkredit, wie wir dies oben eingehend geschildert haben.

Auf den ersten Blick könnte es wohl den Anschein haben, als sei dem Überseeer mit dem Accept der Warenfirma, die die Ware erhält, ebenso gedient wie mit dem Bankaccept. Dies ist jedoch keineswegs der Fall, denn erstens wird er in das Accept einer ersten Bank mehr Vertrauen setzen, als in das einer noch so renommierten Warenfirma, zumal da die Namen der großen Banken überall bekannt sind. Dazu kommt, daß er das Bankaccept zu einem billigeren Diskont verwerten kann als das Warenpapier.

Die Operation stellt sich für den Importeur zumeist auch billiger, als wenn der Bankier ihm einen Barkredit einräumen würde. Allerdings setzt er sich hiermit einer Valutaspekulation bis zu dem Tage aus, an dem die Abdeckung der Tratte zu erfolgen hat.

Auch für den Bankier wird es angenehmer sein, wenn er seinem Kunden nicht mit so großen Barmitteln dienen muß, wie sie gerade beim überseeischen Geschäft erforderlich sind.

Wir haben bereits oben angedeutet, daß sich auch beim Import mit dem Rembourgeschäft oft noch ein Beleihungsgeschäft verbindet. Es wickelt sich dies in ähnlicher Weise ab wie beim Export.

Die Importeure von überseeischen Produkten werden bei günstiger Konjunktur häufig dazu geneigt sein, zu billigen Preisen große Quantitäten einzukaufen. Ebenso tritt, beispielsweise in der Textilbranche, oft der Fall ein, daß ein Fabrikant größere Quantitäten Rohmaterials einkauft, als er gerade zur augenblicklichen Fabrikation bedarf. Da nun diese Geschäfte sehr große Mittel erfordern, die der Importeur entweder gar nicht hat oder doch nicht solange festlegen kann, so wendet er sich an die Bank, die das Accept für die zu beziehende Ware geben soll. Die Bank sendet dann das Konnossement an ihren Spediteur mit der Weisung, die Ware für Rechnung des Käufers, jedoch unter ihrem ausdrücklichen Verfügungsrecht auf versichertes Lager zu nehmen. Braucht dann der Käufer die Ware oder einen Teil derselben, so ersucht er die Bank, ihm das betreffende Quantum bei dem Spediteur freizumachen, und übermittelt ihr gleichzeitig den Betrag dafür. — — —

Digitized by Google

Noch unlängst mußten die Ein- und Ausfuhrrechnungen Deutschlands zum weitaus größten Teil den Weg über London unter Entrichtung einer entsprechenden Tributzahlung nehmen.

Die Gründe für die Präponderanz der englischen Wechsel und englischen Währung im Weltverkehr sind bekannt. Kurz gesagt liegen sie darin, daß alle Länder der Welt unaufhörlich Produkte von England empfangen und daher gezwungen sind, zur Ausgleichung nach England Rimessen zu machen. Es ist stets Nachfrage nach Papieren auf London vorhanden, und die englischen Wechsel sind daher stets leicht zu handeln. Überall dahin, wohin die englischen Kaufleute exportieren, oder von wo sie importieren, sind ihnen aber auch die englischen Banken gefolgt. Ihre Notorietät erstreckt sich bis auf die entferntesten Ecken des Erdenrunds, und dies gibt den auf Londoner Banken gezogenen Wechseln einen ganz anderen Wert als solchen auf amerikanische oder deutsche Banken, die vielleicht ebenso reich, aber weniger bekannt sind. So ist es nach dem bekannten Ausspruch von Goschen dahin gekommen, daß London gleichsam als das mit der Liquidation der internationalen Operationen für die ganze Welt beauftragte Clearinghaus erscheint („London appears as the clearing-house of the world, where most international transactions are closed").

Bis vor kurzem mußte sich der deutsche Kaufmann selbst da der englischen Vermittelung bedienen, wo sich bereits ein selbständiger Handelsverkehr mit Deutschland entwickelt hatte. Mochte dieser Handel vielleicht auch die genügende Menge an Wechseln produzieren, so hatten doch nur die englischen Wechsel Umlaufsfähigkeit, da die deutsche Valuta keinen Markt besaß[1].

---

[1] Sehr bezeichnend hierfür sind die Verhältnisse in Zanzibar. Hier stellte sich der Kurs für Markwechsel im Durchschnitt der Jahre 1899—1903 etwa um 2 % über die englisch-indische Parität, die seit 1898 auch die Grundlage der deutsch-ostafrikanischen Währung bildete. Diese auffallend große Differenz erklärt sich im wesentlichen daraus, daß für Wechsel auf deutsche Valuta nur ein beschränkter Markt vorhanden ist. Dafür spricht nach der Ansicht der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts der Umstand, daß, als in der letzten Zeit das Gouvernement in Daressalam Rupien gegen auf englische Valuta lautende Wechsel übernahm, sich die Beschaffungskosten dieser Rupien um ca. 3/4 % billiger stellten als das gleichzeitige Kursangebot für Markwechsel. Bei der Neuordnung des Münzwesens des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets ist darum auch die Gouvernements-Hauptkasse dazu ermächtigt worden, Wechsel auf die Legationskasse in Sterlingwährung auszustellen. — Vgl. über diese Neuordnung: Rosendorff, Schanz' Finanzarchiv. XXII. Jahrg. I. Bd.

Digitized by Google

Als Beispiele hierfür konnten noch unlängst Chile und Brasilien, — zwei Länder gelten, die ersteres durch seinen Salpeter, letzteres durch seinen Kaffee in regem Handelsverkehr mit Deutschland stehen und sich doch beim Zahlungsausgleich der englischen Vermittelung bedienten.

Noch im Jahre 1888 nimmt ein Konsularbericht aus Chile an, daß aus dem überseeischen Handel des Kontinents jährlich mehr als 6 Milliarden Mark auf England gezogen würden, wobei dieses Land etwa 5 Millionen Mark verdiene. Als Maßstab für diese Berechnung wird angeführt, daß der Handel Chiles mit Deutschland 60 Millionen Mark betrage, eine Summe, die fast ausschließlich über England zum Ausgleich komme, wodurch es etwa eine halbe Million jährlich verdiene[1].

Ähnlich lagen die Verhältnisse in Brasilien, wo die ausländischen Exporteure stets, auch wenn ihre Warenverschiffungen gar nicht nach England gingen, auf einen Londoner Bankier trassierten. Dieser lieferte die betreffenden Konossemente den wirklichen Warenempfängern, insbesondere auch den deutschen Importeuren aus, nachdem er von ihnen Deckung erhalten. Hierfür berechnete der Londoner Bankier $^1/_4$ % Provision. Der deutsche Importeur bezahlte auch stets über London. Ja sogar dann, wenn der deutsche Exporteur Zahlungen aus dem Ausland empfing, mußte er die Vermittelung des Londoner Platzes in Anspruch nehmen. Denn da die überseeischen Länder, wie eben gezeigt, gegen ihre Ausfuhr vorzugsweise in englischer Valuta trassieren, so bildete diese auch das erste Rembursmittel zur Bezahlung der eigenen Einfuhr[2].

Je mehr sich aber die Handelsbeziehungen Deutschlands zu den überseeischen Ländern entwickelten, und damit der Boden für die Begründung deutscher Banken in diesen Ländern geschaffen wurde, umsomehr trat das Abhängigkeitsverhältnis Deutschlands von England in den Hintergrund. „Zugleich gewährte die Gründung des Deutschen Reiches und die Einführung der Goldwährung Schutz und Mittel

[1] Handelsarchiv für 1888, Septemberheft.

[2] Hamburgische Börsenhalle 15. bis 21. März 1893, Die deutsche Währung in Brasilien.

Englische Wechsel sind natürlich nur in England einlösbar und müssen zu diesem Zweck an dortige Bankiers übersandt werden, die für das Inkasso und die Remittierung des Gegenwertes sich außer den Kosten noch etwa eine Provision von $^1/_8$ % berechnen. Heiligenstadt in Conrads Jahrbüch. 1893, S. 360.

Digitized by Google

für ein selbständiges Auftreten, durch Errichtung deutscher Banken in den überseeischen Ländern dem deutschen Handel eigene Kreditstützen zu schaffen und teilzunehmen an den finanziellen Geschäften jener Länder"[1].

Dies geschah besonders durch die Gründung der Deutschen Bank, deren Programm darin bestand, dem deutschen Kapitalmarkte die außerordentlich lohnenden und sicheren Geldtransaktionen zuzuführen, deren der immer mächtiger sich entfaltende Warenverkehr Deutschlands mit den überseeischen Ländern bedurfte, und dem deutschen Kapital im Welthandel diejenige Stellung zu sichern, die es seiner Bedeutung nach einzunehmen berechtigt war[2].

Die Deutsche Bank begann hiermit schon zu einer Zeit, als Deutschland die Goldwährung noch nicht besaß, ein Versuch, der zunächst große Schwierigkeiten mit sich brachte. Solange die Goldwährung noch nicht bestand, ließ sich das angestrebte Ziel nur dadurch erreichen, daß der deutsche Bankier den Händler oder Fabrikanten bei seiner Bankverbindung in London akkreditierte. Dieser hatte dann seinem überseeischen Ablader anzuzeigen, auf welche Londoner Bank die Tratte zu ziehen sei, denn die auf Taler, Süddeutsche Gulden usw. angestellten Wechsel hatten natürlich im Ausland nur einen beschränkten Markt und erforderten einen höheren Diskont als die Londoner Pfundwechsel. Aus diesem Grunde mußte der deutsche Kaufmann seine Geldtransaktionen in London vornehmen. Um nun den aus derartigen Geschäften hervorgehenden Gewinn selbst zu verdienen, ließen die kontinentalen Banken auf sich ziehen und die Tratten mit einem Londoner Domizil versehen. Allein diese Änderung war doch mit großen Schwierigkeiten verbunden, denn der Verlader wollte ein Primapapier haben, und ob er dies in solchen Wechseln erhielt, konnte er, da ihm die Verhältnisse der deutschen Banken nicht genügend bekannt waren, zunächst noch nicht beurteilen. Anderseits war ein solches Papier auch nur zu einem etwas ungünstigeren Zinsfuß zu begeben.

Die sich hieraus ergebende Differenz mußte dem Preise der Waren zugeschlagen werden, eine Erhöhung, unter der der Deutsche wiederum

[1] Denkschrift der Diskonto-Gesellschaft, S. 75.

[2] Außerdem kommt im Welthandel noch die französische Währung in Betracht. In Niederländisch-Indien und Nordamerika ist auch die holländische Guldenwährung von Bedeutung. Für manche Länder spielt Deutschland, allerdings in kleinerem Maßstabe, eine ähnliche Vermittlerrolle wie England, so vermittelt es den Zahlungsausgleich der drei nordischen Reiche, ferner Österreich-Ungarns, Rußlands, Rumäniens mit England und anderen Ländern.

Digitized by Google

zu leiden hatte. Um dies auszugleichen, berechneten die deutschen Banken für ihre Accepte einen etwas geringeren Provisionssatz als die Londoner Bankiers.

Die weitere Folge dieser Bestrebungen war dann, daß die Deutsche Bank sich eine eigene Vertretung in London zu schaffen suchte. Allein die englische Gesetzgebung erkannte ausländische juristische Personen nicht an. Die Deutsche Bank konnte daher mit ihren Bestrebungen nur so zum Ziele kommen, daß sie sich an der Gründung der German Bank of London Ltd. beteiligte.

Erst durch den Staatsvertrag vom 24. März 1873 zwischen Deutschland und England wurden die Rechte von ausländischen juristischen Personen, die sich unter der Gerichtsbarkeit jedes der beiden Länder befanden, sicher gestellt. Dieser Vertrag ist nicht zum mindesten durch die Anträge der Deutschen Bank veranlaßt worden. In demselben Jahre wurde dann die Londoner Filiale der Deutschen Bank eröffnet.

Nunmehr konnte der Kaufmann entweder in Mark auf Deutschland oder in £ auf England ziehen und damit alle die Gewinnchancen benutzen, welche ihm durch eine zeitweilig größere oder geringere Nachfrage nach £- oder Markwechseln, Verschiedenheit der Diskontsätze in London oder Berlin erwuchsen.

Eine weitere Schwierigkeit ergab sich aus der Verschiedenheit der Valuta zwischen den deutschen Binnen- und Seeplätzen und der damit zusammenhängenden ziemlich scharfen Trennung des kaufmännischen Geschäfts in Binnen- und Küstenland. Die Deutsche Bank mußte daher für das überseeische Geschäft an den Seeplätzen durch eigene Institute vertreten sein und Filialen in Hamburg und Bremen errichten[1].

Indessen konnte es, wie es im Bericht der Deutschen Bank von 1871 heißt, nicht genügen, wenn man dem deutschen Exporteur und Importeur in London Kredite eröffnete, man mußte ihm auch die Möglichkeit gewähren, diese Kredite in Deutschland in Anspruch zu nehmen, indem man die deutsche Valuta auf den überseeischen Plätzen einführte und daselbst als Käufer für die auf deutsche Wechselplätze gezogenen Tratten auftrat. Hiermit glaubte die Deutsche Bank vorgehen zu können, als die Einführung der Goldwährung in Deutschland nicht mehr in Frage stand. Sie begründete daher zunächst Filialen in Jokohama und Schanghai.

[1] Über diese Verhältnisse vgl. die Berichte der Deutschen Bank.

Digitized by Google

Dadurch, daß diese nun als Käufer für auf Deutschland gezogene Tratten auftraten, und daß einige dort etablierte Häuser diesem Beispiele folgten, kamen die mit jenen Plätzen in Verbindung stehenden Häuser in die Lage, ihre Geschäfte in deutscher Valuta abzuwickeln. Der Exporteur, der den Herstellungspreis seiner Waren in Mark berechnete, konnte jetzt auch den Verkaufswert in Mark empfangen, und der Importeur, der in Mark verkaufte, seine Kredite in deutscher Währung nehmen. Wie der Bericht der Deutschen Bank von 1872 weiter ausführt, unterlag der Verkehr allerdings noch insofern einer Beschränkung, als die von den überseeischen Ländern gezogenen Tratten nach der Natur der Verhältnisse sechs Monate liefen und in Deutschland daher noch nicht diskontiert wurden. —

Allein so gut die Filialen in Jokohama und Shangai anfänglich arbeiteten[1], wurde ihre Lage doch bald eine prekäre. Denn gerade infolge der Einführung der Goldwährung in Deutschland, der damit verbundenen Demonetisierung des Silbers und der deutschen Silberverkäufe trat ein Fall der Silbervaluten jener Länder ein, in denen sich die erwähnten überseeischen Filialen befanden. Die der Bilanz zugrunde gelegten Kurse, mit denen die auswärts befindlichen Kapitalien in die Aktiva eingestellt waren, wiesen daher einen Verlust auf (Bericht von 1872). Im Jahre 1873 spitzten sich diese Verhältnisse noch weiter zu. Der durch die fortwährende Silberentwertung verschärfte Fall der Wechselkurse auf China und Indien brachte der Bank nicht nur auf die von dort eingehenden Rimessen Verluste, sondern entwertete ihr gesamtes dortiges Kapital noch weiter. Da sich damals auch die Zahl der in jenen Ländern bestehenden guten deutschen Häuser verminderte, und der Versuch, das Geschäft mehr als früher auf die Kundschaft ausländischer Häuser zu stellen, mißlang, so beschloß die Deutsche Bank ihre östlichen Filialen zu schließen (Bericht von 1874).

Auch in Südamerika hatte die Deutsche Bank Unglück. Hier hatte sie einen großen Teil des Aktienkapitals der La Plata-Bank übernommen, die in Berlin, Monte Video und Buenos-Aires bestand. Diese Bank war bereits im Jahre 1872, da die La Plata-Staaten sich in lebhaften Handelsbeziehungen mit den Rheinlanden befanden, von der Diskonto-Gesellschaft, Sal. Oppenheim jr. & Co. in Köln,

[1] Es kam der Deutschen Bank hierbei sehr zu statten, daß das Comptoir d'Escompte in Paris, das die gleichen Zwecke wie sie verfolgte, aus nationalen Gründen einen Teil ihrer in den überseeischen Ländern tätigen deutschen Beamten entließ, die nun in den Dienst der Deutschen Bank traten.

Digitized by Google

einigen belgischen Häusern und der österreichischen Kreditanstalt in Wien mit einem Kapital von 10 Millionen Talern begründet worden. Ihr Zweck, Bankgeschäfte in den La Plata-Staaten und anderen überseeischen Ländern zu betreiben, wie sie sich aus den Handelsbeziehungen mit den europäischen Ländern ergaben, wurde jedoch sehr bald dadurch vereitelt, daß die Bankvertretung in Buenos-Aires sich noch kurz vor Eintritt der Deutschen Bank in die Direktion dazu verleiten ließ, einen großen Teil ihres Betriebskapitals in Vorschüssen an den Präsidenten von Uruguay festzulegen. Ende 1874 wurde diese Regierung gestürzt, die Kapitalien nicht zurückgezahlt, und von der neuen Regierung sogar die Zinszahlung sistiert (Bericht von 1875). In späterer Zeit wurden die Zinsen allerdings wieder bezahlt. Aber erst im Jahre 1884 gelang eine endgültige Einigung der La Plata-Bank mit der Regierung von Uruguay, die der Bank für ihre Forderungen 5% Rententitel gab, welche von dieser allmählich verkauft wurden. 1885 wurde dann die Bank liquidiert.

Infolge dieser Mißerfolge war es der Deutschen Bank bis zum Jahre 1884 noch nicht gelungen, den wesentlichen Teil ihres dem überseeischen Geschäfte dienenden Londoner Accepts durch Berliner Accept zu ersetzen. Ein weiterer Grund hierfür war der Umstand, daß die Mehrzahl der Importeure glaubte, hierbei besser zu fahren, als wenn sie sich der deutschen Währung bediente. Dazu kam, daß wegen der durch die bimetallistische Agitation geschaffenen Beunruhigung die deutsche Goldwährung im Auslande noch nicht das genügende Vertrauen genoß (Ber. v. 1884).

Die Deutsche Bank war auch besonders wegen ihres hohen Acceptumlaufs, der auf dem überseeischen Geschäft beruhte, vielfach den Anfeindungen solcher Kreise ausgesetzt, die mit den Gepflogenheiten dieses Geschäfts nicht vertraut waren[1]. Erst in ihrem Geschäftsbericht für 1884 konnte die Bank eine Veränderung in den allgemeinen Anschauungen der Nation konstatieren. Dort heißt es: „Während man noch vor einem Jahrzehnt Bemühungen nach dieser Richtung mit einem gewissen Mißtrauen betrachtete, und dies sogar auf die diesen Geschäftszweig kultivierenden Institute übertrug, scheint jetzt ein größeres Verständnis für diese Bestrebungen einzutreten. Wenn wir in früheren Jahren wegen der Höhe unseres Acceptkontos mehrfachen Angriffen ausgesetzt waren, so hat jetzt in

[1] Vgl. Rosendorff, Bankbrüche und Bankkontrollen in Hirths Annalen 1902, S. 185 ff.

Digitized by Google

weiteren Kreisen die Erkenntnis Platz gegriffen, daß die überseeischen Transaktionen durch Accept vermittelt werden, ein hohes Acceptkonto daher bei den Geschäften, die die Deutsche Bank als Spezialität pflegt, unvermeidlich und unbedenklich ist."

Nunmehr erschien es der Deutschen Bank auch als zweckmäßig, abermals mit der Gründung überseeischer Banken in den einzelnen Ländern vorzugehn. Ja man erwog sogar die Gründung einer allgemeinen überseeischen Bank. Von diesem Projekt sah man jedoch aus den verschiedensten technischen Gründen, besonders wegen der Verschiedenheit der Währung in den einzelnen Ländern wieder ab und begnügte sich mit der Gründung der Deutschen Überseebank in Berlin, die ihre Tätigkeit durch ihre Filialen auf Argentinien, Chile, Mexiko und neuerdings auch auf Südamerika erstreckt.

Auch dieses Mal bereiteten die Währungsverhältnisse Argentiniens der Bank Schwierigkeiten, und es mußten besondere Maßregeln von der Leitung der Bank ergriffen werden, um das Kapital vor den Schwankungen der Papiervaluta zu sichern. Die Leitung der Bank setzte daher für ihren Betrieb die Goldbasis fest. Allein die Durchführung dieses Prinzips kostete nicht nur große Opfer, sondern hatte auch Beschränkungen im Geschäftsbetriebe zur Folge.

Die Bereitstellung der für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel mußte natürlich in „moneda legal" (Papiervaluta) erfolgen und zwar in der Weise, daß das Gold ausgeliehen und dafür Papiergeld leihweise beschafft wurde. Da dies wiederholt auf Schwierigkeiten stieß, so sah sich die Leitung der Bank dazu veranlaßt, von der durch Beschluß des argentinischen Nationalkongresses (Freibankgesetz vom 3. Nov. 1887) gebotenen Gelegenheit zum Erwerb von Banknoten in moneda legal Gebrauch zu machen. Sie mußte daher von der zu diesem Zwecke geschaffenen $4^1/_2$ %igen Argentinischen inneren Goldanleihe den Betrag von einer Million Pesos Gold zum Preise von 85 % übernehmen und diese Fonds nach den Bestimmungen des erwähnten Gesetzes bei dem staatlichen Aufsichtsamte in Buenos-Aires hinterlegen. Hierdurch erlangte sie die Berechtigung, die gleiche Summe in den von der Regierung gelieferten Banknoten auszugeben. Dies geschah seit Oktober 1888. Bei dieser Operation erwuchs der Bank aus den niedergelegten Goldtitres der Zinsgenuß von $4^1/_2$ % auf den Nennwert, während die ihr dagegen gelieferten Noten im laufenden Platzgeschäft Verwendung fanden und die landesüblichen Zinsen brachten.

Digitized by Google

Durch den § 10 des erwähnten Gesetzes war der Bank die Möglichkeit gegeben, die umlaufenden Noten jederzeit wieder aus dem Verkehr zu ziehen und gegen deren Einlieferung an das Aufsichtsamt die dort hinterlegten Goldfonds zurückzuerhalten. Die Bank versprach sich von diesem Verfahren, das ihr zunächst eine große Erleichterung brachte, eine günstige Wirkung auf das laufende Geschäft, für das im übrigen die Goldbasis fortbestand, derart, daß sämtliche auf Goldvaluta laufenden Verbindlichkeiten durch vorhandene Goldwerte bezw. Goldforderungen gedeckt blieben (Ber. f. 1887/1888). Allein so erfolgreich diese Operation anfangs erschien, so hatte sie doch wegen der mit ihr notwendigerweise verknüpften Übernahme der Argentinischen Fonds später große Verluste für die Bank zur Folge. Durch das Argentinische Nationalgesetz vom 3. Oktober 1890 wurde nämlich die Auslieferung der von den Notenbanken angesammelten Goldreserven an das staatliche Aufsichtsamt verfügt, und die Deutsche Überseebank sah sich nunmehr vor die Frage gestellt, sich entweder dieser Maßregel zu fügen und sich damit der eigenen Kontrolle über den Fonds zu begeben oder aber auf das Notenrecht zu verzichten. Die Bank entschied sich für das letztere, sie gab daher die ausgegebenen Noten an das Aufsichtsamt zurück und erhob dagegen die bei demselben niedergelegten Fonds[1].

Die nun zur freien Verfügung der Bank bleibenden Goldreserven mußte sie aber zur Abschreibung der inzwischen stark gesunkenen Argentinischen Anleihen benutzen, welche sie, solange sie den Vorschriften des Notenbankgesetzes unterworfen war, in der Bilanz zum Einkaufspreise von 85 % hatte aufführen müssen. Die jetzt notwendig werdenden Abschreibungen waren so bedeutend, daß dadurch nicht nur der Gewinn des Jahres 1890 im Betrage von 500 000 Mk., sondern sogar der größte Teil der Reserven aufgezehrt wurde. Damit nämlich der Effektenbestand an Argentiniern mit den Kursen der gleichartigen Papiere in Deutschland in Einklang gebracht wurde, mußte derselbe statt zu 85 % zu 55,80 % = 2 224 206 Mk. zu Buch gestellt werden.

---

[1] Die Deutsche Überseebank war also die erste deutsche Bank, welche im Auslande das Notenrecht besessen hat. Vergleiche über das Projekt, eine deutsche Notenbank im Auslande zu errichten und die Errichtung von Kolonialbanken mit Notenrecht durch Frankreich: Rosendorff, Die französischen Kolonialbanken, ein Beitrag zu dem Projekte der Errichtung einer Notenbank in Deutsch-Ostafrika. Bankarchiv, 3. Jahrg. 1904, Juli.

Digitized by Google

Dadurch, daß die Deutsche Überseebank auf ihr Notenrecht verzichtete, setzte sie sich noch weiteren Unannehmlichkeiten aus. Denn die Regierung hatte die Tendenz, die dem Notenbankgesetz nicht unterstehenden Banken ungünstiger zu behandeln, als die Notenbanken selbst, was sich in einer höheren Depositen- und Gewinnsteuer zeigte (10 % vom Gewinn). 1892 wurde die Bank liquidiert, und ihr gesamtes Vermögen von der an ihrer Stelle gegründeten Deutschen Überseeischen Bank übernommen. Es geschah dies lediglich deshalb, weil die notwendig gewordene Kapitalserhöhung juristisch nur in dieser Form möglich war.

Als die Diskonto-Gesellschaft später ebenfalls den Weg betrat, deutsche Banken in überseeischen Ländern zu gründen[1], war auch ihr Augenmerk in erster Linie darauf gerichtet, das Kapital der von ihr begründeten Banken gegen die aus den Valutaschwankungen resultierende Entwertung zu sichern. Die Diskonto-Gesellschaft hat dies durch zwei verschiedene Methoden zu erreichen gesucht.

Das Kapital der Brasilianischen Bank für Deutschland wurde in deutscher Reichswährung aufgebracht. Ihr Sitz ist Hamburg. Von der hier stationierten oberen Leitung ist die Direktion der Bank in Brasilien angewiesen, die Rechnung stets in Gold zu halten. Ihr Grundkapital darf durch Engagements in der schwankenden Landesvaluta nicht berührt werden. Gleichzeitig besteht eine besondere Reserve als Valuta-Ausgleichskonto. Wie in der Denkschrift der Diskonto-Gesellschaft (S. 80) ausgeführt wird, verdankt die Bank es der Befolgung dieses Grundsatzes, daß sie die Umwälzungen Brasiliens, den Sturz des Kaisertums und die Errichtung der Republik im Jahre 1889, sowie die hierauf folgende Zerrüttung der Finanzen durch übermäßige Ausgabe von Papiergeld ohne allzugroße Schädigung überstehen konnte. Sank doch damals der Wert des Milreiß von 27⁷/₈ pence = 2,37 Mk. auf 5⁵/₈ pence = 0,48 Mk.

Ohne Einfluß auf die Bank ist allerdings trotz dieser Vorsichtsmaßregel die Entwertung der brasilianischen Valuta keineswegs geblieben, denn nach dem Bericht von 1889 wurde durch die

---

[1] Schon 1873 hatte sich die Diskonto-Gesellschaft an der La Platabank beteiligt, hierbei aber ebensowenig Erfolg gehabt wie die Norddeutsche Bank bei der Deutsch-Brasilianischen Bank in Hamburg.

Digitized by Google

Kapitalsentwertung eine entsprechende Abschreibung auf Valuta-Ausgleichskonto erforderlich[1].

Dieselben Grundsätze wurden 1895 bei Gründung der Bank für Chile und Deutschland eingeschlagen. Die Sicherung der Engagements in Landeswährung auf Goldbasis war jedoch hier zu Zeiten (so 1903) so teuer, daß dadurch der Reingewinn nicht unerheblich geschmälert wurde (Ber. f. 1903).

Einen anderen Weg wählte die Diskonto-Gesellschaft bei der Gründung der Deutsch-Asiatischen Bank. Um das Kapital dieser Bank gegen die Gefahren der Valutaschwankungen in Ostasien zu schützen, trug man sich mit den verschiedensten Projekten.

Von einer Seite wurde vorgeschlagen, die Bank mit Silbertalern zu fundieren, die von der Reichsbank zu entnehmen seien, mit der Verpflichtung, in einer langen Reihe von Jahren den Betrag allmählich in Gold zurückzuzahlen. Obgleich dieser Plan vom Reichskanzler gebilligt wurde, kam er doch wegen des Widerspruchs des Reichsbankpräsidenten von Dechend nicht zur Ausführung. Um nicht fortdauernd Valutaoperationen vornehmen zu müssen, löste man schließlich die Frage derart, daß das gesamte Kapital der Deutsch-Asiatischen Bank in Schanghai-Taëls aufgebracht wurde[2].

---

[1] Dieses Konto betrug

1889 . . . . 298 138 Mk.
1891 . . . . 1 316 348 Mk.

Vgl. über die Bedeutung derartiger Konten: Simon, Bilanzen S. 427; Rehm, Bilanzen S. 95. Das österreichische Verf.-Reg. vom 5. März 1896 gibt im § 33 besondere Vorschriften über die Bewertung ausländischer Valuten. Reisch-Kreibig II, S. 213. — Vgl. auch die Valuta-Reserve des Crédit foncier von Mauritius. Courtois S. 573.

[2] Als im Juli dieses Jahres der Prospekt über 5 Mill. Taëls Aktien dieser Bank der Berliner Zulassungsstelle zur Einführung an der Börse, was bisher nicht geschehen war, vorgelegt wurde, erschien es derselben als zweifelhaft, ob nicht die Publikation der Bilanz statt wie bisher in Taëls in Reichsmark zu erfolgen habe, da auf die Bank, die nach dem Statut die Eigenschaft einer deutschen Aktiengesellschaft besitzt, die §§ 40 u. 180 H.G.B. Anwendung fänden. Nach der Frankf. Ztg. (Abendbl. vom 14. Juli) hat dem gegenüber der Syndikus der Zulassungsstelle seine Ansicht dahin geäußert, der Bank stehe, weil ihre Angaben beim deutschen Konsulargericht in Taëls geführt würden, auch die Veröffentlichung der Bilanz in Taëls frei. — Seitens des Konsortiums wurde darauf hingewiesen, eine Aufstellung der Bilanz in Markwährung würde angesichts der Schwankungen des Silberpreises zu weitergehenden Konsequenzen führen können. Beispielsweise würde sich bei einer Erhöhung des Silberpreises

Außerdem wurde ein „Valuta-Ausgleichsfonds" gebildet, der später die Bezeichnung „Valuta Ausgleichs- und Dispositionsfonds" erhielt. Als die Bank später ihre Geschäfte auch nach Indien ausdehnte und in Kalkutta eine Filiale eröffnete, wurde ein „indisches Valuta-Ausgleichskonto" gebildet, welches später nach Stabilisierung der indischen Valuta übrigens wieder wegfiel[1]. Diese Fonds wurden bei weiterem Rückgang des Silberpreises beträchtlich erhöht. Ihr Zweck besteht darin, eine Summe zur Aufbesserung der Dividenden und zur Erhöhung des Umrechnungskurses des Taëls zu gewinnen.

Da der Silberkurs seit Begründung der Bank sehr gesunken war, sah sich die Leitung derselben im Jahre 1896 veranlaßt, den Aktionären (d. h. den Mitgliedern des Konsortiums) als Entschädigung gegenüber den Kursverlusten, die ihnen aus den früheren

---

ein entsprechender Gewinn ergeben, der aber natürlich nicht zur Verteilung gebracht werden könne. — Die Zulassungsstelle ließ denn auch ihre Bedenken fallen und verlangte von der Bank im Prospekt nur noch die Angabe der Gründe, welche sie veranlaßten, die Bilanz in Taëls aufzustellen. Der kürzlich erschienene Prospekt sagt hierüber übrigens nur folgendes: „Entsprechend der in Art. 6 des Statuts bestimmten Festsetzung des Grundkapitals in Sh.-Taëls geschieht die Führung der Bücher und die Aufstellung der Bilanz ebenfalls in dieser Währung." Bekanntlich geht China damit um, seiner Währung einen festen Kurs zum Golde zu geben. Gelingt dies, so wird man vielleicht die Umwandlung des Kapitals der Deutsch-Asiatischen Bank in deutsche Währung in Betracht ziehen können.

Ob es zulässig ist, das Kapital einer deutschen Aktiengesellschaft auf eine ausländische Währung zu stellen, ist auch früher schon in Frage gestellt worden. Vgl. darüber und die damit zusammenhängen Fragen: Rosendorff, „Kann die Eintragung einer Aktiengesellschaft, deren Aktien in ausländischer Währung ausgestellt sind, verweigert werden?" Deutsche Juristenzeitung 1901, S. 411 und Derselbe, „Deutsche Aktien in ausländischer Währung", Bankarchiv 1902, Nr. 9.

[1] Der Filiale in Kalkutta wurden zum Geschäftsbetriebe 2 Mill. Rupien überwiesen, deren Anschaffungspreis sich auf ca. 250 Rupien für 100 Taëls stellte. Im Hinblick auf die Veränderungen, denen der indische Wechselkurs unterworfen war, wurde die Bestimmung getroffen, das Rupienkapital entsprechend dem Anschaffungspreise in die Bilanz aufzunehmen und etwaige Differenzen, die sich zwischen diesem angenommenen und dem wirklichen Kurse ergeben würden, auf das erwähnte Ausgleichskonto zu übertragen, dagegen Verluste gleicher Art tunlichst diesem Konto zu entnehmen. In Indien hat sich übrigens des öfteren ein guter Gewinn auf Kurs-Wechselkonto ergeben, zu einer Zeit, wo die Kursverhältnisse in Schanghai Ungunst brachten. Vgl. die Berichte 1897/1898.

Silbereinzahlungen erwachsen waren, 375000 Taëls = 12 % auf das eingezahlte Aktienkapital auszuschütten[1].

Hierzu wurde ein Teil des Gewinnes verwendet, der aus der Übernahme der chinesischen Staatsanleihe erzielt war[2].

Die aus den unsicheren Währungsverhältnissen resultierenden Inkonvenienzen hatten auch in anderer Weise verderbliche Rückwirkungen auf die überseeischen Banken. Dies zeigte sich z. B. bei den stark fallenden Silberpreisen des Jahres 1897. Damals konnten die chinesischen Goldhändler in Schanghai, wo das Geschäft in Goldbarren seit Jahren zu den regelmäßigen und nutzbringenden gehört hatte, die abgeschlossenen Lieferungsverträge nicht innehalten, und es ergaben sich Differenzen, da die Händler ihren Verpflichtungen nicht gerecht werden konnten. Die Deutsch-Asiatische Bank war daher gezwungen, einen größeren Fehlbetrag für ihre Rechnung zu übernehmen. Der später über Valuta-Ausgleichskonto verrechnete Verlust betrug 75000 Taëls.

Im November desselben Jahres entstand, wahrscheinlich infolge

---

[1] Das Aktienkapital war ursprünglich nur mit 25 % eingezahlt, im Jahre 1896 wurden die restlichen 75 % auf die Hälfte desselben eingefordert.

[2] Es sei übrigens an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß auch bei Gründung der Banca Commerciale Italiana in Mailand die Schwierigkeit entstand, das Bankkapital gegen die Schwankungen der italienischen Valuta zu sichern. Diesbezügliche Vorschläge, welche die Mitwirkung der Banca d'Italia erforderten, erwiesen sich wegen der statutarischen Bestimmungen dieses Staatsinstitutes und entgegenstehender Vorschriften der Landesgesetze als undurchführbar. Schließlich wurde die Bank 1894 mit einem Kapital von 20 Millionen Lire in Gold gegründet. Bei der Gründung wurde ein Kursausgleichungsfonds gebildet. Derselbe wurde dotiert aus dem Agio, das dem an der Börse von Mailand notierten Agio für 150 Lire Gold am Einzahlungstage gleich kam. Dieser Fonds sollte dienen zum Ausgleich des Minderwerts des eingezahlten Grundkapitals gegen den jeweiligen Goldwert des gleichen Nominalbetrages. Bei Aufstellung der Bilanz sollte der Fonds jedesmal mit dem Betrage eingestellt werden, der zum Ausgleiche des Werts einer dem eingezahlten Grundkapital entsprechenden Summe in Gold erforderlich wurde. Die aus der Umrechnung in Gold gegen die letzte Bilanz buchmäßig sich ergebende Differenz sollte dem Fonds überwiesen bezw. demselben entnommen werden. Auch das bei Kapitalserhöhungen etwa erzielte Agio sollte diesem Fonds zufließen. Schon die außerordentliche Generalversammlung vom 27. Dezember 1895 hat aber dahin geführt, darauf zu verzichten, daß das Kapital stets in Gold oder entsprechenden Werten angelegt war. Daher fand eine Übertragung des Kurs-Ausgleichsfonds in einen „Spezialfonds" (Betrag: 1318000 Lire) und eine Konvertierung des Aktienkapitals in italienische Valuta statt. 1899 wurde dieser disponible Spezialfonds mit dem Reservefonds verschmolzen.

Digitized by Google

des Übergangs Japans zur Goldwährung und der damit zusammenhängenden Zurückziehung der Silberyens, eine sehr große Geldknappheit, die mehrere Wochen anhielt. Wie der Bericht ausführt, war die Wirkung dieses Umstandes umso störender, als alljährlich im November kurz vor Schluß der Schiffahrt mit den nördlichen Häfen Chinas ein äußerst reges Geschäft bei starken Ablieferungen stattzufinden pflegt, das durch den Geldmangel gänzlich ins Stocken geriet. Eine Besserung trat erst ein, als neue Silberzufuhren aus Amerika wieder geregelte Zustände schufen. Diese Geldknappheit hatte auch zur Folge, daß die Bank nicht allen an sie herantretenden Anforderungen ihrer Kundschaft gerecht werden konnte.

In Brasilien führte die Valutaentwertung, verbunden mit einer unmäßigen Papiergeldausgabe, zu Kursrückgängen aller Papiere, Verhältnisse, die auf die Geschäftswelt außerordentlich verderblich wirkten. Zahlungseinstellungen vieler Aktiengesellschaften und Handelshäuser waren daher die Folge, und es trat eine Erschütterung des Kredits ein, die zeitweise zu einer allgemeinen Geschäftsstockung führte, unter welcher auch die Brasilianische Bank für Deutschland sehr leiden mußte (Ber. für 1891).

In Argentinien herrschte wiederum oft ein gewaltiges Mißverhältnis zwischen Kapitalkraft und Ausnutzung des Kredits, deren Folgen sich in häufigen Absatzstockungen zeigt. Dies führte besonders 1899 und 1900 zu einer Überspannung des Kredits und zahlreichen Zahlungseinstellungen und Bankerotten. Der Zusammensturz bekannter Firmen rief dann Krediteinschränkungen hervor, die den Sturz schwach fundierter Geschäfte zur Folge hatten. Die offizielle Statistik verzeichnet in 1901 an Falliten und Moratorien ein Passivum von 48 Mill. Pesos.

Bekanntlich äußern sich unsichere Währungsverhältnisse nicht nur in der eben geschilderten Weise auf dem Geld- und Kreditmarkt, sondern üben auch einen großen Einfluß auf den Gang der Produktion und des Handels selbst aus.

In Brasilien war es besonders das andauernde Schwanken des Wechselkurses auf London mit sinkender Tendenz, worunter Handel und Verkehr sehr zu leiden hatten.

Auch in Argentinien bewegte sich bis zum Inkrafttreten des Konversionsgesetzes das Goldagio in großen Schwankungen, zwischen 165—277 %, weswegen das Importgeschäft nicht gedeihen konnte (Ber. der Deutsch-Überseeischen Bank für 1894). Ja selbst, wenn sich die Valuta höher bewertete, hatte diese Steigerung nicht immer

einen günstigen Einfluß auf die Geschäftslage, da sie meist plötzlich und unerwartet eintrat. Dies zeigte sich besonders im Jahre 1898. Der Bericht sagt hierüber folgendes:

„Leider hat diese plötzliche Wertsteigerung des Papiergeldes auch erhebliche Nachteile im Gefolge, die namentlich die Landwirte treffen. Da die für die Ausfuhr bestimmten Landeserzeugnisse nach den Weltmarktpreisen mit Gold bezahlt werden, so geht mit der Wertsteigerung des letzteren dem Produzenten der größere Teil des Verdienstes, wenn nicht der ganze Gewinn verloren. Eine Ermäßigung der Arbeitslöhne und dergleichen kann natürlich nur sehr langsam vor sich gehen und keinesfalls mit dem plötzlichen und starken Fall der Goldprämie, wie solcher in den letzten Monaten in die Erscheinung trat, Schritt halten. Die hiesige Industrie, welche in den letzten Jahren unter dem doppelten Schutze einer hohen Goldprämie und nicht minder hoher Zölle sich vielseitig und günstig entwickeln konnte, ist durch die Wertsteigerung des Papiergeldes ebenfalls in ihrer Fortentwickelung bedroht, da der Wettbewerb der europäischen Importe ihr damit wieder gefährlicher wird. Eine langsame stetige Besserung der Papier-Valuta wäre dem Lande sicherlich von größerem Vorteil gewesen, und es bleibt abzuwarten, ob die nachteiligen Einflüsse dieses hastigen Rückgangs des Goldagios nicht die Vorteile überwiegen, und ob die höher Bewertung des Papiergeldes eine dauernde sein wird."

Bekanntlich macht sich auch in den überseeischen Ländern immer mehr das Bestreben geltend, aus den schwankenden Währungsverhältnissen herauszukommen. So wünschenswert dies wohl in ihrem eigenen, wie in dem Interesse der dort arbeitenden Banken und des deutschen Handels ist, so ist doch bekanntlich bei einer Valutaänderung immer eine sehr schwierige Übergangszeit zu überwinden, die mit mancherlei Nachteilen verbunden ist. Die Wirkung derselben konnte auch auf die Banken nicht ausbleiben, umso weniger, wenn, wie in Chile, die neue Goldwährung wieder in die Brüche ging. Seit dem Jahre 1900 zeigte sich in Brasilien eine stete Aufwärtsbewegung des Wechselkurses, die in erster Linie durch die Maßnahmen der Regierung hervorgerufen wurde, innerhalb der festgesetzten Frist 1901 die Barzahlungen wieder aufzunehmen. Allein das fortwährende Verbrennen des Papiergeldes, wodurch sich der Betrag der umlaufenden Noten von Ende 1898 bis Juni 1900 von 786 Mill. Milreis bis auf 705 Mill. ermäßigte, hatte zur Folge, daß sich allmählich durch Verminderung der Umlaufsmittel

Digitized by Google

eine Geldknappheit entwickelte, die nicht allein in der Steigerung der Zinssätze zum Ausdruck kam, sondern auch auf Handel und Verkehr lähmend wirkte. Aus diesen Gründen stieg der Wechselkurs von 8 auf 10 d und schließlich durch eine ungezügelte Spekulation auf 14¼ d. Die Folge hiervon war, daß das Ausland, welches bei den niedrigen Kursen große Summen in Brasilien hatte stehen lassen, seine Guthaben nunmehr remittieren ließ, während es dagegen die zum Teil für das Milreisguthaben früher angeschafften Apolices und andere Wertpapiere auf den Markt warf. Durch diese Remittierungsaufträge wurde den Banken plötzlich ein großer Teil ihrer Barmittel entzogen, und da gleichzeitig von den Stellen, die kurz vorher zu immer steigenden Kursen Wechsel verkauft hatten, die dagegen eingenommenen Milreisbeträge festgehalten und dem Markte nicht wieder zur Verfügung gestellt wurden, so entwickelte sich die ohnehin schon bestehende Geldknappheit zu einer Geldkrisis. Zugleich fiel, als die spekulativen Wechselverkäufe eingestellt wurden, der Kurs, der infolge des großen Rimessenbedürfnisses und durch Deckungen gegen frühere Verkäufe ebenso rasch wieder gestiegen war, bis auf etwa 10 d. All' dies verursachte eine so schwere Krisis, daß viele Zahlungseinstellungen ihre Folge waren. Mit wenigen Ausnahmen mußten selbst die großen nationalen Banken in Rio sowie eine Reihe kleinerer Banken in Para und Santos und sogar die Banka da Republica ihre Zahlungen einstellen[1]. Durch diese Verhältnisse wurde auch die Brasilianische Bank für Deutschland sehr in Mitleidenschaft gezogen (Ber. für 1900 und 1901). Die Bank ist übrigens in Brasilien jetzt so gut eingeführt, daß sich selbst französische Banken ihrer bedienen, obwohl mehrere französische Institute dort vertreten sind.

In Argentinien führte das geschilderte Schwanken der Valuta schließlich ebenfalls zu staatlichen Maßnahmen. Den unmittelbaren Anlaß hierzu bot die Besserung des Exportes, wodurch die Goldprämie im Jahre 1899 bis auf 103⅝ % herabgedrückt wurde. Man glaubte nun, daß infolge der zu erwartenden weiteren Steigerung der Ausfuhr ein noch größerer Fall der Goldprämie eintreten würde, und hierdurch viele Erwerbszweige in ihrer Entwickelung beeinträchtigt werden könnten. Infolgedessen sah sich die Regierung in der Absicht, dem Papierpeso einen Höchstwert zu geben, dazu ver-

[1] Die durch die Regierung zur Reorganisation der Banka da Republica eingeleitete Hülfsaktion wurde durch den Direktor der Brasilianischen Bank für Deutschland, Otto Petersen, durchgeführt.

Digitized by Google

anlaßt, ein Gesetz einzubringen, nach dem der Wert des Papierpesos auf 44 Centavos Gold festgelegt wurde. Nach der in Buenos Aires üblichen Notierung entspricht dies einer Prämie von 127,27 %.

Besonders schlimm gestalteten sich die Verhältnisse in Chile, welches im Jahre 1895 die Goldwährung auf der Basis von 18 d = 1 Peso Chileno eingeführt hatte. Zunächst brachte die Übergangsperiode eine Beschränkung des Hypothekar- und Personalkredits mit sich, die eine Handelskrise zur Folge hatte. Allein bald zeigte es sich, daß Chile die Goldwährung überhaupt nicht aufrecht erhalten konnte. Im Jahre 1898 brach ein Grenzstreit mit Argentinien aus. Infolgedessen machte Chile für Kriegszwecke große Anschaffungen. Zur Bezahlung derselben mußten dem Wechselmarkte fortgesetzt größere Beträge entnommen werden, sodaß bei der ohnehin sehr regen Nachfrage nach Wechseln eine langsame aber stete Verschlechterung des Wechselkurses eintrat. Der im April von sämtlichen Banken des Landes unternommene Versuch, durch ein möglichst gemeinsames Vorgehen eine Befestigung des Wechselmarktes herbeizuführen, hatte keinen Erfolg, und durch das Zurückströmen europäischer in Chile arbeitender Kapitalien nahm die große Nachfrage nach Wechseln einen immer stärkeren Umfang an. Hand in Hand mit dieser sich stetig mehrenden Nachfrage nach Wechseln auf Europa fand ein Abheben der Depositen bei allen Banken statt, und zwar forderte man die Guthaben in effektivem Golde zurück. Gleichzeitig präsentierte man sehr viele Banknoten zur Einlösung in Gold, daher trat eine derartige Goldknappheit bei den Emissionsbanken ein, daß eine Panik ihre Folge war.

Da es sich hierbei nicht um ein Mißtrauen gegen die Banken, sondern lediglich um ein Zurückziehen des Goldes handelte, wodurch der Goldvorrat schnell erschöpft war, so dekretierte der Präsident die Schließung der Banken bis zum 12. Juli, um sich in der Zwischenzeit ein Bild über die Lage zu verschaffen und Maßnahmen zur Besserung zu erwägen. Außerdem wurde ein allgemeines Moratorium für 30 Tage eingeführt. Die durch dieses Gesetz geschaffene Lage wurde noch dadurch erschwert, daß bei Wiederaufnahme der Tätigkeit der Banken am 12. Juli ein Goldagio sich herauszubilden begann, da man immer mehr die Überzeugung gewann, die gefallene Goldwährung werde sich nicht wieder aufrichten lassen. Es trat daher eine völlige Zahlungsstockung ein, die um so schwerer auf dem Lande lastete, als sich auch ein Mangel an Banknoten geltend machte (Bericht der Deutsch-Überseeischen Bank für 1898).

Digitized by Google

Das Mittel zur Abhülfe glaubte die Regierung in der Ausgabe von 50 Mill. Doll. Papiergeld gefunden zu haben. Hiervon wurden 20 Mill. den Banken zu 4 % Zinsen und Sicherheit geliehen. Um dies Papiergeld in vier Jahren wieder zurückziehen zu können, wurde der Präsident zu einer Anleihe von 4 Mill. ermächtigt.

Auch darüber, wie dieser Umstand auf die Deutsch-Überseeische Bank wirkte, gibt der Geschäftsbericht Auskunft. Auf der einen Seite waren nämlich die Depositengläubiger bestrebt, ihre Guthaben zurückzuziehen, auf der anderen machten die Schuldner von dem Schutz des Moratoriums Gebrauch: „Es bedurfte" — fährt der Bericht fort — „daher auch der äußersten Umsicht seitens der Leiter, um den Wünschen der Kundschaft, die öfters außerordentlich weitgehender Art waren, nach Möglichkeit gerecht zu werden, und es darf daher nicht Wunder nehmen, wenn in diesen schweren Zeiten Klagen gegen die Bank laut geworden sind, welche bei völliger Kenntnis und ruhiger Beurteilung der Sachlage nicht erhoben worden wären."

Eine weitere Folge der nun wieder geltenden Papierwährung war, daß der Wechselkurs bis auf 12 d fiel. Dies wurde dadurch veranlaßt, daß viele der Depositengläubiger ihr Guthaben um jeden Preis in europäische Währung umwandeln wollten, und daß ferner viele Schuldner, die große Summen in Pfund-Sterling kontrahiert hatten, sie um jeden Preis in moneda corriente umzusetzen bestrebt waren.

Durch alle diese Umstände wurde das Geschäft der Deutsch-Überseeischen Bank in Chile schwer geschädigt[1].

Unter denselben Übelständen wie die Deutsch-Überseeische Bank hatte auch die Bank für Chile und Deutschland in Chile zu leiden. Von besonderem Interesse ist der Bericht über das Jahr 1896, da die Geschäfte letzterer Bank durch die Übergangsperiode, welche Chile infolge der Einführung der Goldwährung durchzumachen hatte, in derselben Weise beeinflußt wurden wie die der Deutsch-Überseeischen Bank. Es heißt dort: „Während des jahrelangen Rückgangs der chilenischen Valuta waren viele Gelder für europäische Rechnung in den chilenischen Banken und sonstwie drüben belassen worden in der

[1] Die Maßnahmen der chilenischen Regierung brachten übrigens nicht den gewünschten Erfolg, zumal da sie, anstatt Gold anzusammeln, am 15. August etwa 450 000 Dollar Gold in öffentlicher Submission verkaufte, wobei sie ein Agio von 37 bis 46 % erzielte. Trotzdem der Präsident bereits zu wiederholten Malen die Wiederherstellung der Goldwährung in nahe Aussicht gestellt hatte, ist sie doch bisher nicht wieder eingeführt worden.

Digitized by Google

Hoffnung auf ein Steigen des Valutakurses. Diese Gelder waren dem Handel und der Entwickelung des Landes zu gute gekommen und hatten es den Banken ermöglicht, Geld zu verhältnismäßig niedrigen Zinsen auszuleihen. Als dann bei einem Kursstande von ca. 12 Pence die Konvertierung der Papierzirkulative in Gold zur Parität von 18 Pence dekretiert wurde, und der Wechselkurs infolgedessen bis auf ca. 17¾ Pence stieg, wurden diese europäischen Guthaben zurückgezogen, weil jedermann die erhebliche Kursdifferenz von 5—6 Pence einkassieren wollte, und ein ferneres Steigen des Kurses über die gesetzliche Goldparität ausgeschlossen war. Im Kursgeschäft wurde infolgedessen nur mit der Möglichkeit eines späteren Kursrückganges gerechnet, sodaß Wechsel auf spätere Lieferungstermine nicht unwesentlich niedriger als der Kassakurs notiert wurden. Für alle diejenigen, welche ein Kursrisiko auf längere Zeit hinaus nicht kaufen wollten, stellte sich die Deckung daher als recht kostspielig heraus, und auch unsere Bank, die sich von Spekulationen grundsätzlich fernhält, hatte unter diesen Kursverlusten zu leiden. Anderseits fanden wir einigen Ersatz in dem hohen Zinsfuß, der während des Jahres 1896 in Chile bezahlt wurde, und auch der Umstand, daß die einheimischen Banken, denen viele Depositen für auswärtige Rechnung zu Remittierungszwecken entzogen wurden, sich veranlaßt sahen, ihre Kreditgewährungen sehr erheblich einzuschränken, eröffnete uns eine uns sonst vielleicht verschlossen gebliebene Gelegenheit zur Anknüpfung von Geschäftsverbindungen mit guten und solventen Firmen." —

Als dann 1898 die Goldwährung, wie bereits geschildert, zusammenbrach, hatte die Bank einen erheblichen Valutaverlust zu verzeichnen. Um die Valutaschwierigkeiten zu mildern und die Goldwährung aufrecht zu erhalten, beteiligte sich die Bank dann an einer Übereinkunft mit anderen Banken, welche ihr größere Wechselengagements bereitete, als sie sonst wohl eingegangen wäre. Ja die Bank hat sogar einen Teil ihres Goldvorrats gegen Wechsel auf London hergegeben und stärker tratziert als eingedeckt, um auch dadurch der drohenden Valutakrise entgegenzutreten. Bekanntlich wurden aber die hiermit verknüpften Opfer vergeblich gebracht, und der Verlust aus diesen Operationen betrug für die Bank 135000 Pesos, da eine erste Firma in Valparaiso ihre Wechsellieferungskontrakte nicht erfüllte (Ber. f. 1898). In diesem kritischen Jahre hat die Bank denn auch nur 2% Dividende verteilt, während die Deutsch-Überseeische Bank 8% zu geben vermochte.

Digitized by Google

Wenngleich es der Bank in den folgenden Jahren gelang, sich weiter auszudehnen, so hat sie doch nicht entfernt mit der Deutsch-Überseeischen Bank Schritt zu halten vermocht, obgleich sie ihre Tätigkeit in Chile früher als diese eröffnet hat.

Seit kurzer Zeit hat die Deutsch-Überseeische Bank ihre Tätigkeit auch nach Mexiko ausgedehnt. Auch in diesem Lande mußten die Ergebnisse der Bank durch die erhebliche Silberentwertung sehr geschmälert werden. Im Jahre 1902 schwankte der Wechselkurs zwischen 1,93 und 1,60 Mk. Bekanntlich wird dieser Zustand in Mexiko jedoch bald sein Ende erreicht haben, da ja die Einführung der Goldvaluta hier nur noch eine Frage der Zeit ist. Auch scheint die Mexikanische Regierung gut beraten zu sein, so daß zu hoffen ist, es werden dem Lande die Schwierigkeiten der Übergangszeit erspart werden[1]. Im letzten Jahre haben sich die Verhältnisse schon auf die Valutaprojekte der Regierung hin ganz erheblich gebessert: der Kurs für Vista Mark hat sich bis 1,95 Mk. per Dollar gehoben. Als bekannt wurde, daß die Regierung noch keine Entschlüsse gefaßt habe, sank er allerdings wieder bis auf 1,86 Mk. per Mex. Dollar.

So sehr die unsicheren Währungsverhältnisse in den überseeischen Ländern, wie wir gesehen haben, nach den verschiedensten Richtungen hin die Erfolge der deutschen Banken beeinflussen, so können sie für dieselben doch unter Umständen auch zu einer Quelle gewinnbringender Operationen werden. Die Unsicherheit der Wechselkurse von Silber- oder Papierwährungsländern erzeugt bekanntlich für den soliden Warenverkehr ein Risiko, das um so größer ist, je länger die Fristen sind, auf die die Wechsel ausgestellt werden. Gegen dieses Kursrisiko suchen sich nun die Kaufleute häufig durch geeignete Operationen, wozu sie der Hülfe der Banken bedürfen, zu versichern.

Lautet der Wechsel auf lange Sicht, so kann sich der Trassant dadurch sichern, daß er ihn sofort zum Tageskurse verkauft. In anderen Fällen bedient man sich des Termingeschäftes. Kaufleute, die erst später Gelegenheit haben werden, Wechsel auf das andere

[1] Auch andere, an Unternehmungen in Mexiko beteiligte Banken, wie die Dresdner Bank, haben unter den Folgen der Silberentwertung zu leiden gehabt. So haben die Mexican Elektric Works, die zu den bedeutendsten, deutscher Arbeit entstammenden Zentralen zählt, wegen der Silberentwertung für das Geschäftsjahr 1901 bis 1902 nur eine Dividende von 5 % gegen 7 % im Vorjahr verteilt. Um ein Gegengewicht gegen den niedrigen Silberpreis zu schaffen, mußten geeignete Tarifänderungen zur Durchführung gebracht werden. Vergl. Bericht der Dresdener Bank für 1902, S. 7. Rosendorff, Das mexikanische Währungsproblem, Bankarchiv für 1904, Januar.

Digitized by Google

Land zu ziehen, verkaufen dieselben bei günstiger Gelegenheit schon im voraus. Anderseits deckt sich der, welcher bei großer Unsicherheit der Wechselkurse im Auslande eine Zahlung zu leisten hat, im voraus durch Käufe bei günstigem Kurse. Das Geschäft der Kursversicherung im Verkehr mit Ländern schwankender Valuta wird von englischen Banken mit großer Vorliebe betrieben.

Als seiner Zeit die Deutsch-Asiatische Bank gegründet wurde, wurde auch ihr dieses Geschäft von mancher Seite sehr empfohlen. Man meinte, sie müsse zu diesem Zwecke ihre Tätigkeit auch auf Mexiko, Mittel- und Südamerika ausdehnen. Um die Operationen auf diesem Gebiete zu veranschaulichen, seien einige Beispiele gegeben: Ein Fabrikant hat laut Abschluß vom 1. Januar eine Sendung an einen Kaufmann in Schanghai zu machen, die er erst gegen Ende des Monats fertiggestellt hat. Er verlangt hierfür eine bestimmte Summe Goldes, während der Kaufmann in Schanghai die Rechnung mit einer bestimmten Summe Taëls zu begleichen wünscht. Der Besteller in Schanghai verfügt oft über die Ware schon bei Abschluß des Vertrages. Da er nun nach Silber rechnet, von seinen Kunden Silber empfängt, und sich nicht der Wagnis einer Kursschwankung, die ihm mehr als seinen ganzen Verdienst rauben kann, aussetzen will, so beauftragt er den Fabrikanten, den Kurs zu sichern. Der Fabrikant setzt sich daher mit einer Bank in London in Verbindung, die ihm am Zahlungstage Gold auszahlt und dagegen zu einem festen Kurs Silber in Schanghai von dem Besteller in Empfang nimmt. Die Bank will natürlich das Risiko der Kursschwankung auch ihrerseits nicht tragen, sie muß daher am Tage des Abschlusses ein Gegengeschäft machen, vermöge dessen die Bank in Schanghai das von dem Besteller einzuzahlende Silber wieder auszahlt, und die Londoner Bank den entsprechenden Gegenwert für das dem Fabrikanten zu zahlende Gold erhält. Zu solchem Gegengeschäft findet die Bank bisweilen durch die Einfuhr von Schanghai nach England Gelegenheit, nämlich dann, wenn sich ein Händler in Schanghai mit einem dortigen Produzenten über eine ihm später zu liefernde Ware einigt und dieselbe an einen Importeur in Europa zu einem festen Kurs verkauft. Die Währungsausgleichung wird dann dadurch bewirkt, daß das von dem Besteller in Schanghai einzuzahlende Silber an den Händler in Schanghai übergeht, während das dem deutschen Fabrikanten zu zahlende Gold durch den Importeur gedeckt wird.

Ein derartiges Gegengeschäft wird sich jedoch keineswegs in allen Fällen ohne weiteres machen lassen. Die Bank kann daher oft nur

Digitized by Google

auf Umwegen zu ihrem Ziele gelangen. Sie kann sich dann häufig einer Ausgleichung Mexiko—Schanghai bedienen und muß die vom Importeur in Mexiko einzuzahlenden mexikanischen Dollars dem Exporteur in Schanghai zugänglich machen[1].

In früheren Jahren war die Kursversicherung auch für Geschäfte mit Indien und Japan von großer Bedeutung. Heute sind dieselben jedoch zurückgetreten, da ja seit einigen Jahren in diesen Ländern die Goldvaluta besteht[2]. — —

Neben der Bedeutung, die die Banken im überseeischen Verkehr für Handel und Industrie haben, bringen sie dem Kontinent noch eine Reihe weiterer Vorteile, deren eingehende Schilderung freilich nicht innerhalb des Rahmens dieser Abhandlung liegt, in diesem Zusammenhange aber doch skizziert werden muß.

Es ist nämlich durch die Gründung von überseeischen Banken, die ihren Stützpunkt in den großen europäischen Instituten haben, die Gelegenheit, sich an den finanziellen Transaktionen dieser Länder durch Übernahme von Staatsanleihen, Eisenbahnbauten usw. zu beteiligen, nicht nur in höherem Maße als vom Mutterlande allein aus gegeben, sondern die Möglichkeit hierzu wird dadurch vielfach überhaupt erst gewonnen. So übernahm die Deutsch-Asiatische Bank mit der Honkong- and Shanghai-Banking-Corporation zusammen die chinesische Staatsanleihe von 1896 und beteiligte sich an einer Reihe anderer Geschäfte, wie der Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft, Schantung-Bergbau-Gesellschaft, der Deutschen Hankow-Niederlassung und anderen Geschäften.

Aus der Tätigkeit der Brasilianischen Bank für Deutschland ist besonders hervorzuheben, daß es ihr im Auftrage der Schutzvereinigung von 5 %igen Obligationen der Oeste de Minas-Eisenbahn gelang, mit der brasilianischen Regierung ein Abkommen zu treffen, nach dem sich diese verpflichtete, die erwähnten notleidend gewordenen Obligationen gegen 4 %ige Eisenbahn-Rezissionbonds des brasilianischen Staates umzutauschen.

Abgesehen von den großen Gewinnen für die beteiligten Banken und ihrer oft dargestellten, daher bekannten Bedeutung für die

---

[1] Die Rechnungseinheit in Hongkong, Shanghai, Singapore ist der mexikanische Dollar wie in Mexiko. 1000 mexikanische Dollars sind 717 Taëls. Aus Mexiko geschieht ein fortwährender Versand der Dollars nach Ostasien über England.

[2] Über diese Geschäfte: Eggers, Die Deutsch-Asiatische Bank und ihre Aufgaben. Berlin 1890.

Digitized by Google

deutsche Zahlungsbilanz, ist die Teilnahme an derartigen Transaktionen von besonderer Bedeutung für die weltpolitische Machtstellung Deutschlands: „Jede im fremden Lande errichtete Bank oder Eisenbahn, deren Aktien in der Heimat verblieben sind," so sagt Siemens, „ist zugleich ein Pionier für die Beschäftigung der heimischen Industrie und für die Herstellung dauernder Beziehungen zwischen den zwei Wirtschaftsgebieten. Auf solchem Besitz beruht ein großer Teil des englischen Einflusses außerhalb Europas, des französischen Einflusses in Spanien, Portugal, Italien und im Orient. Die Zeiten sind unwiderruflich vorüber, wo man es für möglich halten durfte, angenehme politische Beziehungen zwischen zwei Regierungen aufrecht zu erhalten, während die Nationen sich in wirtschaftlichen Gegensätzen bewegen. Mit der Vermehrung des Einflusses der Massen werden allmählich die Magenfragen zu politischen Fragen und entscheiden schließlich über die politische Haltung des Staates."

Eins der interessantesten Beispiele für den engen Zusammenhang zwischen Politik und Handel sind die Kämpfe der verschiedenen Nationen um die Eroberung Chinas für das auswärtige Kapital, wie sie in der Denkschrift der Diskonto-Gesellschaft (S. 82) dargestellt werden.

Es blieb schwer, so wird dort ausgeführt, in China gegen das englische Übergewicht anzukämpfen, das, gestützt auf seine indischen Beziehungen und seinen fast ausschließlichen politischen Einfluß den Markt vollständig beherrschte und nur wenig Raum für die Entfaltung der neu einsetzenden amerikanischen und deutschen Konkurrenz ließ. Mehr als in jedem anderen Lande mußten daher in Ostasien Handel und Politik in stetem Zusammenhange bleiben, und die Staatsleitung der Kulturvölker mit ihren Machtmitteln eingreifen, um die Wege zu sichern, die der Kaufmann betreten hatte. In richtiger Würdigung dessen hat Preußen 1860 einen Teil seiner kleinen Marine in die chinesischen Gewässer entsandt und durch eine politische Mission 1861 einen Handelsvertrag für den deutschen Zollverein erlangt. Hiermit ist die Bahn betreten worden, die dem deutschen Einflusse eine größere Einwirkung zum Schutze seiner Verkehrsinteressen eröffnet hat.

In späteren Jahren zeigte sich die Bedeutung der Politik für den Handel am charakteristischsten, als es sich nach Beendigung des chinesisch-japanischen Krieges um die Aufnahme der Anleihen zum Zwecke der Kriegsentschädigung an Japan handelte. China hatte das

Digitized by Google

lebhafteste Verlangen, die Entschädigungssumme möglichst schnell abzutragen, um eine frühere Räumung des Landes zu erreichen. Daher kam die Vereinigung mehrerer europäischer Geldmärkte zur Aufbringung der Anleihe in Frage. Diese Vereinigung stieß aber wiederum auf große Schwierigkeiten, da der Politik jedes der beteiligten Staaten daran gelegen war, sich durch Gewährung der Anleihe maßgebenden Einfluß in Ostasien zu schaffen. Schon war ein Abkommen zwischen den englischen, französischen und deutschen Interessen angebahnt, als plötzlich die russische Politik dazwischen trat, indem Rußland schnell an China für den zunächst aufzubringenden Betrag einen Vorschuß machte und sich mit Hülfe der von dem Übereinkommen abfallenden Pariser Banken durch Begebung der übernommenen und mit russischer Garantie ausgestatteten chinesischen Anleihe von 400 Millionen Franken auf dem französischen Geldmarkte die erforderlichen Mittel verschaffte.

Lediglich durch Unterstützung der mit England Hand in Hand gehenden deutschen Politik gelang es den vereinigten deutschen und englischen Banken, sich den zweiten Teil der Anleihe zu sichern [1].

Die Anleiheoperationen äußern aber ihren Einfluß nach verschiedenen Richtungen hin noch weiter. Einmal wird durch die Wechseloperationen, welche die Unterbringung der Anleihen in Deutschland zur Folge hatte, die Marktfähigkeit der deutschen Valuta und des deutschen Wechsels gestärkt, so daß nun die deutschen Wechsel auch da als Rimessenpapier verwandt werden, wo sie früher nur zu Inkasso genommen wurden. Beispielsweise erfolgte die Zahlung der Zinsen der venezolanischen äußeren Schuld nach London zum großen Teil in deutschen Wechseln [2].

Sodann wird das Ausland, dem die in der Heimat entbehrlichen Kapitalien zur Verfügung gestellt werden, in den Stand gesetzt, der heimischen Produktion in erhöhtem Maße Aufträge zu erteilen und Produkte abzunehmen. In den Anleiheverträgen bedingen sich die deutschen Banken sogar vielfach aus, daß die Angehörigen ihres Staates bei Bestellungen bevorzugt werden. Trotz der diesbezüglichen Bemühungen ist dies freilich nicht immer möglich gewesen. Beispielsweise hat die für die Beteiligung des deutschen Kapitals an der Kongoeisenbahn gestellte Bedingung, daß nach Verhältnis desselben und ohne Preisaufschlag auch die deutsche Industrie bei

[1] Denkschrift S. 85.
[2] Heiligenstadt S. 237.

Digitized by Google

der Lieferung der Eisenbahnmaterialien berücksichtigt werden müsse, zu keinem praktischen Ergebnisse geführt[1]. Dagegen hat der Bau der Venezuelaeisenbahn, so unerfreulich die Verhältnisse dieses Unternehmens sich auch für die Aktionäre gestaltet haben, doch der deutschen Industrie durch umfassende Lieferungen großen Nutzen gebracht[2].

Wie lohnend trotz aller von uns hervorgehobenen Schwierigkeiten die Tätigkeit der deutschen Banken in den überseeischen Ländern gewesen ist, das beweist am besten die Entwickelung ihrer Geschäfte und die Höhe der von ihnen verteilten Dividenden, wie dies aus nachfolgender Übersicht hervorgeht. Mit Recht ist denn auch unter Bezugnahme auf diese günstigen Ergebnisse seitens der Banken darauf hingewiesen worden, daß sie selbst unter ungünstigen Verhältnissen in den überseeischen Ländern gut gearbeitet haben. Besonders anerkennenswert sind die Erfolge der Deutsch-Asiatischen Bank, die sehr gegen die ausländische Konkurrenz zu kämpfen hat. Allein in Shanghai sind in letzter Zeit fünf neue Institute belgischer, französischer und englischer Herkunft gegründet worden.

Dividenden.

Jahr	Deutsch-Asiatische Bank	Brasilianische Bank für Deutschland	Deutsche Überseebank[3]	Bank für Chile und Deutschland
1888	—	5	6	—
1889	—	10	6	—
1890	—	16	0	—
1891	0	16	0	—
1892	0	8½	5	—
1893	5	10	6	—
1894	7	12	7	—
1895	8	12	9	—
1896	10	12	9	0
1897	6	12	8	5
1898	10	12	8	2
1899	6	12	8	7
1900	7	9	8	7
1901	7	8	8	7
1902	9	6	8	8
1903	10	6	9	8

[1] Denkschrift S. 126.
[2] Ebenda S. 129.
[3] Seit 1893 „Deutsche Überseeische Bank“.

Digitized by Google

Deutsch-Asiatische Bank.

Passiva.

(In Shanghai-Taëls.)

Jahr	Aktienkapital	Kreditoren	Guthaben der chines. Regierung	Reservefonds	Spezial-Reservefonds	Valuta-Ausgl.- und Disp.-Fonds	Indisches Valuta-Ausgl.-Konto	Gewinn-Ausschüttung an Aktionäre (Tantieme des Aufsichtsrats)	Dividende	Tantieme des Aufsichtsrats	Vortrag	Delkredere usw.	Accepte
1891	5 000 000	3 224 266	2 311	—	—	—	—	—	29 268[2]	—	—	—	—
1892	5 000 000	1 108 489	3 420	—	—	—	—	—	30 868[2]	—	—	—	—
1893	5 000 000	3 358 261	10 893	5 928	30 000	—	—	—	62 500	3 557	—	—	—
1894	5 000 600	5 046 477	18 312	13 347	60 000	—	—	—	87 500	4 451	—	—	—
1895	5 000 000	5 745 897	—	26 003	21 038	90 000	77 172	375 000	100 000	4 614	26 075	—	—
1896	5 000 000	8 211 102	16 553 979	68 451	63 487	213 750	—	—	216 500	25 469	49 429	—	—
1897	5 000 000	5 598 166	—	79 632	74 667	215 942	—	—	206 250	4 458	39 972	—	—
1898	5 000 000	6 927 183	4 708 045	119 957	171 448	375 942	—	—	425 234	24 195	99 944	—	—
1899	5 000 000	7 890 477	1 353 397	131 643	183 134	375 942	—	—	251 865	4 329	54 093	—	—
1900	5 000 000	9 019 131	—	154 225	205 716	375 942	—	—	381 125	14 203	65 239	20 000	—
1901	5 000 000	11 769 826	—	179 289	230 780	375 942	—	—	439 330	16 372	60 683	20 000	—
1902	5 000 000	16 439 817	—	210 659	262 151	375 942	—	—	505 617	24 425	95 312	20 000	652 784
1903	5 000 000[1]	16 404 240	—	241 828	293 319	375 942	—	—	500 000	26 086	130 262	20 000	954 705

[1] In der Generalversammlung vom 24. Juni 1904 wurde Erhöhung des Aktienkapitals um 2 500 000 Taëls beschlossen.
[2] Gewinn, keine Dividende.

Deutsch-Asiatische Bank.

(In Taëls.)

Aktiva.

Jahr	Nicht eingezahltes Aktienkapital	Kassa und Sorten	Wechsel	Effekten	Debitoren	Guthaben bei deutschen Banken	Mobilien	Grundstücke in Tsintau	Bankgebäude in Shanghai	Bankgebäude in Tsingtau
1891	3 750 000	541 587	1 665 646	—	2 291 945	—	6667	—	—	—
1892	3 750 000	267 429	1 434 713	—	1 680 883	—	8752	—	—	—
1893	3 750 000	380 487	1 654 496	—	2 691 836	—	5000	—	—	—
1894	3 750 000	1 120 961	1 505 563	—	3 875 812	—	1	—	—	—
1895	3 750 000	1 082 580	1 233 930	—	4 947 118	—	1	—	—	—
1896	1 875 000	849 443	3 728 282	1 916 815	5 930 832	16 553 079	10	—	—	—
1897	1 250 000	751 268	2 475 992	1 126 967	5 614 852	—	10	—	—	—
1898	1 250 000	1 852 317	2 839 440	1 185 684	5 866 983	4 708 045	1	7 533	141 945	—
1899	1 250 000	1 221 474	4 857 109	1 870 924	4 532 963	1 353 397	10	—	135 393	23 612
1900	—	3 420 695	6 486 785	1 644 563	3 432 671	—	10	—	250 857	
1901	—	3 437 341	6 742 078	2 218 194	5 436 319	—	10	—	258 281	
1902	—	2 485 614	9 057 925	2 786 173	8 971 945	—	10	—	255 042[1]	
1903	—	1 785 102	7 680 273	2 911 899[2]	11 239 554	—	10	—	329 548[1]	

[1] inkl. Grundstücke in Hankow.

[2] Der Effektenbestand setzte sich am 31. Dezember 1903 zusammen aus der chinesischen Staatsanleihe von 1896, der indischen Staatsanleihe und den Aktien resp. Anteilen der Deutschen Hankow-Niederlassungsgesellschaft, der Schantung-Eisenbahn, Schantung-Bergbaugesellschaft, Deutsch-Chinesischen Eisenbahngesellschaft.

Digitized by Google

Brasilianische Bank für Deutschland. Passiva.

Jahr	Aktien-kapital	Accepte	Depositen	Giroeinlagen und Kreditoren	Valuta-Ausgleichs-konto	Reingewinn bezw. von 1895 an Dividende	Reserve-fonds	Spezial-Reserve-fonds	Tantieme des Aufsichts-rats	Vortrag
1889	10 000 000	24 952	1 780 621	5 328 300	298 138	140 000	—	—	—	—
1890	10 000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1891	10 000 000	15 016	2 130 846	17 378 591	1 316 348	791 573	27 098	20 048	—	—
1892	10 000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1893	10 000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1894	10 000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1895	10 000 000	60 161	4 481 622	27 109 169	—	975 000	238 058	231 058	63 078	503 989
1896	10 000 000	63 261	4 021 731	52 663 953	—	600 000	291 398	637 058	53 340	458 115
1897	10 000 000	43 475	7 797 879	27 082 289	—	1 200 000	363 744	736 885	72 346	460 520
1898	10 000 000	134 833	11 660 358	36 249 684	—	1 200 000	514 531	1 048 561	78 141	463 011
1899	10 000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1900	10 000 000	198 824	14 340 393	41 172 065	—	900 000	562 429	1 096 459	36 972	388 198
1901	10 000 000	281 575	9 066 083	51 236 751	—	800 000	608 806	1 142 835	34 782	390 473
1902	10 000 000	496 324	5 400 397	25 219 129	—	600 000	643 105	1 177 135	17 391	394 746
1903	10 000 000	484 172	6 253 534	27 817 994	—	600 000	677 405	1 211 435	17 391	393 577

Brasilianische Bank für Deutschland.

Aktiva.

Jahr	Nicht eingezahltes Aktienkapital	Kassa- und Bank-Guthaben	Wechsel	Lombard	Debitoren	Effekten- und Konsortialbestände	Bankgebäude
1889	7 500 000	2 545 637	710 488	3 947 985	2 723 525	—	—
1890	—	—	—	—	—	—	—
1891	7 500 000	5 952 391	4 188 080	5 258 231	7 152 595	300 000	—
1892	—	—	—	—	—	—	—
1893	—	—	—	—	—	—	—
1894	—	—	—	—	—	—	—
1895	4 500 000	10 798 928	14 221 765	5 770 042	6 229 780	1 985 123	241 845
1896	—	24 008 319	24 931 900	11 974 762	5 580 689	2 103 851	200 000
1897	—	22 160 216	11 712 952	6 078 502	4 547 928	2 877 527	400 000
1888	—	21 878 404	13 497 147	8 263 649	3 989 993	3 488 405	660 000
1899	—	24 385 699	17 465 404	10 510 254	4 548 888	3 754 039	700 000
1900	—	21 665 290	21 693 578	13 327 400	7 372 984	3 555 119	1 088 407
1901	—	33 493 483	17 395 188	11 917 997	6 759 490	3 550 907	1 051 551
1802	—	15 801 779	10 663 990	8 738 275	4 667 018	2 973 059	1 108 102
1903	—	13 425 886	16 847 604	10 063 221	3 192 636	2 798 206	1 132 143

Digitized by Google

Deutsch-Überseeische Bank.

Passiva.

Jahr	Aktien-kapital	Reserve-fonds	Accepte	Depositen	Konto-korrent-Kreditoren	Gewinn
1890	10 000 000	218 551	84 000	—	7 018 658	120 525
1891		224 578	300 705	—	13 656 358	303 490
1892		242 753	312 085	—	17 974 047	355 196
1893[1]	—	—	1 068 805	—	31 653 342	515 094
1894	20 000 000	251 054	1 403 850	—	37 881 803	842 433
1895		267 409	1 639 004	—	38 397 935	1 060 280
1896		568 384	1 572 665	—	45 046 755	1 219 308
1897		686 384	1 346 230	14 346 166	48 364 573	1 238 620
1898		806 206	3 493 600	19 180 343	44 798 410	1 358 426
1899		1 037 483	299 984	25 082 034	37 043 123	1 408 533
1900		1 204 499	1 678 841	25 646 386	43 467 819	1 387 947
1901		1 504 658	565 000	22 758 067	36 861 116	1 341 214
1902		1 680 995	940 000	34 398 215	34 986 738	1 334 245
1903	—	1 856 021	1 106 000	35 761 467	36 697 539	1 331 200

[1] Deutsche Überseebank in Liquidation: 6 000 000.

Deutsche überseeische Bank.

Aktiva.

Jahr	Nicht eingezahltes Aktienkapital	Kasse	Wechsel	Eigene Effekten	Konsortial-Bestände	Kontokorrent-Debitoren	Bankgebäude resp. Grundstücke
1890	4 000 000	3 012 405	3 446 149	2 338 706	—	4 764 474	—
1891	4 000 000	10 698 366	3 197 779	2 122 002	—	4 516 802	—
1892	4 000 000	9 737 507	8 299 986	3 873 031	—	3 427 282	81 648
1893	12 000 000	10 476 852	24 188 893	3 804 281	—	2 915 885	694 602
1894	12 000 000	13 839 037	24 491 790	3 758 281	—	6 307 150	680 856
1895	12 000 000	12 908 736	24 745 480	3 848 759	—	7 280 796	580 850
1896		14 202 102	27 259 270	3 860 096	—	14 075 447	1 810 196
1897		19 545 050	33 288 158	3 784 281	274 808	20 194 481	1 695 196
1898		13 871 588	35 013 322	3 155 714	364 904	28 427 517	1 605 919
1899	7 200 000	18 177 680	28 932 220	5 297 564	276 545	23 537 683	1 514 135
1900		21 515 819	27 546 249	5 587 527	475 377	29 711 723	1 469 117
1901		19 908 729	21 484 977	5 678 508	512 267	26 839 902	1 405 931
1902		22 823 060	24 851 285	6 094 767	219 510	30 763 717	1 394 858
1903		18 284 875	23 790 578	5 072 837	864 408	40 145 805	1 393 704

Bank für Chile und Deutschland.

Passiva.

Jahr	Aktienkapital	Accepte	Depositen, Giroeinlagen, Kreditoren in Chile	Kreditoren in Europa	Reservefond	Spezialreserve	Aufsichtsrats-Tantieme	Dividende	Vortrag
1896	10 000 000	4 680	1 432 818	3 020 030	—	—	—	—	—
1897	10 000 000	2 881	3 656 432	4 543 195	10 449	10 449	10 449	125 000	52 637
1898	10 000 000	54 798	10 141 764	2 103 246	12 046	12 046	1 597	50 000	29 788
1899	10 000 000	61 455	12 958 706	3 562 059	23 317	23 317	11 271	175 000	46 403
1900	10 000 000	16 999	11 045 023	3 658 919	33 885	33 885	7 217	175 000	54 403
1901	10 000 000	39 561	10 880 326	2 424 820	43 970	43 970	6 521	175 000	35 207
1902	10 000 000	97 859	11 439 668	5 184 264	55 564	55 564	8 695	200 000	31 877
1903	10 000 000	93 595	11 780 105	5 210 791	67 158	67 158	8 695	200 000	28 902

Aktiva.

Jahr	Nicht eingezahltes Aktienkapital	Kassa- und Bankguthaben	Wechsel	Darlehne	Debitoren	Mobiliar	Bankgebäude in Valparaiso
1896	7 500 000	1 415 165	726 563	1 281 329	3 502 390	12 462	—
1897	7 500 000	1 259 787	1 085 657	2 020 508	6 535 720	9 822	—
1898	7 500 000	2 851 936	719 883	2 678 586	8 654 877	4	—
1899	7 500 000	3 067 374	737 277	4 870 817	10 686 060	3	—
1900	7 500 000	2 618 377	1 603 674	3 699 202	9 604 074	3	—
1901	7 500 000	2 937 265	1 478 202	5 879 484	6 854 421	3	—
1902	7 500 000	1 872 462	2 123 435	5 185 274	10 178 561	3	203 756
1903	7 500 000	1 976 911	2 570 209	5 008 131	10 047 237	3	353 913

Digitized by Google

Gesamtumsatz der Deutschen Überseeischen Bank[1] von einer Seite des Hauptbuches.

(In Millionen Mark.)

Jahr	Kassa-Konto	Wechsel Konto	Lombard-Konto	Konto-korrent-Konto	Accepte	Diverse	Summa
1888	253,7	44,5	26,8	578,8	3,3	15,8	923
1889	298,1	39,5	19,7	552,7	2,8	13,9	926
1890	143,2	18,1	3,6	324,4	1,7	4,3	490
1891	222,2	7,9	—	356,2	0,5	4,7	591
1892	344,1	17,0	—[2]	520,3	1,2	4,2	888
1893	605,5	49,5	—	951,9	1,4	8,7	1697
1894	1081,4	58,1	—	1114,4	3,4	4,0	2264
1895	1377,4	68,3	—	1425,1	3,5	4,2	2878
1896	1645,5	88,9	—	1599,0	3,0	4,4	3340
1897	1777,3	81,3	—	1749,1	2,6	8,0	3618
1898	2362,0	102,3	—	2323,4	7,8	12,2	4807
1899	2738,5	96,6	—	2705,5	6,5	13,5	5560
1900	2186,9	92,9	—	2466,2	2,3	13,6	4762
1901	2180,7	96,2	—	2793,3	3,2	13,7	4762
1902	2227,6	80,6	—	2803,8	1,6	13,6	5127
1903	2468,1	79,3	—	3294,0	4,3	12,4	5848

So sehr aber auch aus den hervorgehobenen Gründen und angesichts der großartigen Entwickelung der deutsch-überseeischen Banken eine weitere Ausdehnung derselben als wünschenswert erscheint, so bedarf es doch selbst in den Ländern, wohin ihnen der deutsche Kaufmann bereits vorangegangen, noch der Überwindung mancher anderen Schwierigkeiten. Zunächst ist die Personenfrage geeignet, der weiteren Ausdehnung einen Riegel vorzuschieben. Ist es zunächst überhaupt schon schwierig, sachkundige, mit den einschlägigen überseeischen Verhältnissen vertraute Männer zu finden, so werden sich diese nicht immer leicht dazu entschließen, auf die europäische Kultur auf längere oder kürzere Zeit zu verzichten. Auch Gesundheitsrücksichten spielen dabei eine große Rolle. In den Geschäftsberichten der überseeischen Banken wird dies wiederholt hervorgehoben, besonders in Brasilien scheint es schwer gewesen zu sein, einen physisch und moralisch tüchtigen Beamtenstand heranzubilden. Dort ist es drei Mal in drei aufeinanderfolgenden Jahren vorgekommen, daß sogar erste Beamte der Brasilianischen Bank für

[1] Bis 1893 „Deutsche Überseebank".
[2] Effekten-Konto: 1,8 Mill. Mk.

Digitized by Google

Deutschland wegen Unredlichkeit entlassen, resp. wegen betrügerischer Manipulationen, die sie im Verein mit Angestellten anderer Banken vorgenommen hatten, der Bestrafung übergeben werden mußten.

Eine wichtige Rolle spielen bei den Versuchen, die Banktätigkeit in den überseeischen Ländern auszudehnen, auch die Konkurrenzverhältnisse, besonders mit England. Hat doch die Diskontogesellschaft sich erst im Jahre 1899 entschlossen, sich eine eigene Vertretung in London zu schaffen, weil sie dem ihm befreundeten Hause Rothschild überall da keine Konkurrenz machen wollte, wo diese Firma selbst vertreten war[1]. Ebenso mußte die Diskontogesellschaft in Verhandlungen mit diesem Hause eintreten, bevor sie durch die Brasilianische Bank für Deutschland mit der Regierung Brasiliens in Verbindung trat, um sich an finanziellen Transaktionen mit derselben zu beteiligen, da die Firma Rothschild „von jeher dem brasilianischen Staate in guten wie bösen Tagen seine überaus wertvolle Unterstützung geboten nnd sich dadurch eine wohlverdiente einflußreiche Stellung in der Entwickelung der brasilianischen Finanz erworben hatte“[2].

Ähnlich lagen die Verhältnisse, als die Diskontogesellschaft ihre Einflußsphäre durch die Deutsch-Asiatische Bank nach Ostasien ausdehnte. Hier zeigte es sich besonders, wie schwer es ist, den Zusammenstoß mit den bestehenden englischen Bankinteressen zu verhüten.

Um einer derartigen Kollision vorzubeugen, trat, wie die Denkschrift der Diskontogesellschaft (S. 82) ausführt, Hansemann zunächst mit dem Hause N. M. Rothschild & Sons sowie der Vertretung der Honkong and Shanghai Banking Corporation in London in Verbindung. In der Tat gelang es auch mit Unterstützung von Rothschild, ein Abkommen mit der erwähnten Bank zum Zwecke der Übernahme und Abwickelung chinesischer Anleihegeschäfte zu treffen. Da verweigerte der Board derselben „zur Überraschung und tiefen Verstimmung aller Beteiligten“ plötzlich die Genehmigung des Abkommens. Zur Teilnahme an den großen Finanzgeschäften suchte die Honkong and Shanghai Banking Corporation das deutsche Kapital später zwar heranzuziehen, war aber eifersüchtig darauf bedacht, beim Abschlusse der Verträge als alleiniger Kontrahent aufzutreten, was von der Diskontogesellschaft energisch zurückgewiesen wurde.

[1] Loeb in Bd. 110 der Schriften des Vereins für Soc.-Pol. S. 143.
[2] Denkschrift S. 81.

Digitized by Google

Erst als es gelang, die Kraft der deutschen Bankhäuser zu vereinen, kam man zum Ziele. Im Jahre 1898 wurde sogar auch eine Verständigung zwischen den deutschen Banken und der genannten englischen Bank herbeigeführt.

Um nicht mit den englischen Interessen in Kollision zu geraten, hat man wohl auch häufig gezögert, dort deutsche Banken zu errichten, wo die englischen Banken vorzugsweise vertreten sind, selbst wenn sich bereits umfangreiche deutsche Handelsbeziehungen herausgebildet hatten, wie z. B. nach Australien [1].

Wie Jannasch [2] meint, fürchtet man, die englischen Banken könnten dann ihre Verbindungen mit Deutschland überall da abbrechen, wo das deutsche Bankwesen bisher keine selbständigen Institute organisieren konnte, so namentlich in den englischen Kolonialländern. Jannasch teilt auch einen derartigen Fall aus Costarica mit. Vielleicht war dies auch bisher der Grund, warum man in Südwestafrika, trotzdem dies von deutschen Interessenten wiederholt befürwortet wurde, keine deutsche Bank errichtet hat. Nach einer anderen Meinung hängt dies damit zusammen, daß in Johannisburg gerade unsere ersten deutschen Banken schon an großen Minen- und Finanzgesellschaften interessiert sind, so die Deutsche Bank und die Berliner Handelsgesellschaft an der Firma Goertz, die Dresdner Bank, Diskontogesellschaft und Bleichröder bei der General Mining and Finance Corporation.

Auf Grund ihrer Verbindung mit den Goldbergwerken Transvaals ist es der Deutschen Bank gelungen, im Herbste des Jahres 1899 zum ersten Male Goldverschiffungen im Betrage von fast 40 Mill. Mk. unter Umgehung des Londoner Marktes nach Deutschland zu bringen und mit den Minen auf Grund der in Deutschland erfolgten Affinierung direkt abzurechnen.

Die von den deutschen Banken gegründeten überseeischen Institute operieren nach ihrer Konstituierung keineswegs selbständig, sondern sind in engstem Zusammenhang mit ihren Gründern geblieben. Und zwar äußert sich diese Verbindung in doppelter Richtung, einmal in einer weitgehenden Personalunion ihrer Verwaltungsorgane, so-

[1] Wie die Denkschrift der Diskonto-Gesellschaft ausführt (S. 212), wird die Geschäftsentwickelung der Bank für Chile und Deutschland sehr dadurch beeinträchtigt, daß auch die Deutsche Überseeische Bank in Chile Niederlassungen errichtet hat, und die dortigen Handelsverhältnisse für zwei deutsche Banken noch keinen ausreichenden Verkehr bieten.

[2] In dies. Jahrb. 1900, Die Kreditversicherung im Exportgeschäft, S. 220.

Digitized by Google

dann aber auch darin, daß die gründenden Banken durch Aktienbesitz bei den überseeischen Banken beteiligt geblieben sind. So betrug der Besitz der Deutschen Bank an Aktien der Deutsch-Überseeischen Bank noch unlängst etwa 4 Mill. Mk., noch höher stellt sich die Gesamtbeteiligung der Diskontogesellschaft an den Aktien der Deutsch-Asiatischen Bank, der Brasilianischen Bank für Deutschland und der Bank für Chile und Deutschland. Die Aktien der letztgenannten Bank sind überhaupt noch nicht zur Zeichnung aufgelegt worden, die der Deutsch-Asiatischen Bank wurden erst kürzlich im Betrage von 5 Mill. Taëls emittiert, nachdem eine Erhöhung des Kapitals um 2,5 Millionen Taëls beschlossen worden war, die von einem Konsortium übernommen wurden. An dieser Bank ist übrigens nicht nur die Diskontogesellschaft, sondern noch eine Anzahl anderer erster Banken Deutschlands beteiligt, wie die Dresdner Bank, die Berliner Handelsgesellschaft usw.[1]

Die deutschen Banken unterhalten übrigens nicht nur durch die von ihnen gegründeten deutsch-überseeischen Bankinstitute Beziehungen zu den überseeischen Ländern, sondern beteiligen sich an den finanziellen Transaktionen und der wirtschaftlichen Entwickelung derselben bekanntlich noch in verschiedenen anderen Formen, so durch kommanditarische Beteiligungen an dortigen Banken, durch Übernahme der Anleihen jener Länder und schließlich durch Gründung von industriellen Unternehmungen, Bergwerken, Elektrizitätswerken u. a. daselbst.

Alle diese Beteiligungen und Gründungen haben für die deutschen Banken die Wirkung, daß sie dadurch im stande sind, ihr Risiko auf den ganzen Erdkreis zu verteilen und für eine schlechte Konjunktur in dem einen Weltteil Ersatz durch ihre Geschäfte in dem andern zu gewinnen.

Nicht nur aus den oben geschilderten politischen und volkswirtschaftlichen Gründen, sondern auch im privatwirtschaftlichen Interesse der deutschen Banken selbst erscheint daher eine immer weitere Ausdehnung ihrer überseeischen Beziehungen als außerordentlich wünschenswert.

[1] Zu den Gründern der Deutsch-Asiatischen Bank gehörte auch die Generaldirektion der Seehandlungs-Sozietät.

Digitized by Google

Die Podbielskischen Postreformen und ihre finanziellen Ergebnisse.

Von

Wilhelm Triest,
Ober-Postpraktikant.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung: Die Entstehung der „Post" S. 135. Die Entwickelung des Post- und Telegraphenwesens seit Gründung des Norddeutschen Bundes S. 137. — 1. Postwesen: Briefporto-Reform: Ausdehnung des Postregals S. 144—161. Kartenbriefe, Warenproben, Geschäftspapiere im inneren deutschen Verkehr S. 144. Zuschlagsporto, Ortsteilbriefe. Bahnhofsbriefe S. 145. Briefgewicht, Gebührenermäßigung S. 146. Ausdehnung des Postregals, Entschädigung der Privatposten und ihrer Angestellten S. 152. Finanzielles Ergebnis S. 156. — Änderung der Postanweisungsgebühren S. 161—163. — Der neue Zeitungstarif S. 163—171. Notwendigkeit der Neuregelung S. 163. Regierungsentwurf S. 166. Gesetz vom 20. Dezember 1899 S. 167. Zeitungsbestellgeld S. 168. Finanzielle Folgen S. 171. — 2. Telegraphie und Fernsprechwesen S. 171—186. Stadttelegramme, Gesetz vom 18. Dezember 1899 S. 172. Entwickelung des Fernsprechers bis 1897 S. 175. Umfang des Fernsprechnetzes und Gebühren Juni 1897 S. 177. Stephans ablehnendes Verhalten gegen Wünsche S. 178. Regierungsentwurf S. 179. Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 S. 180. Fernsprech-Nebenanschlüsse S. 180. Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung S. 181. — Einwirkung der neuen Gebührenordnung auf die weitere Verbreitung des Fernsprechers S. 182. Das finanzielle Ergebnis S. 183. — 3. Gesamtüberblick S. 186—189. Zusammenfassung der Reformen S. 187. Finanzielles Gesamtergebnis S. 188. Nachwort S. 189.

Die Post ist nach heutiger Auffassung nicht eine Einrichtung zur Nachrichtenbeförderung überhaupt, sondern eine solche Einrichtung zu jedermanns Gebrauch gegen Erlegung fester Gebühren. Dieser Begriffsunterschied ist häufig übersehen worden, und so finden wir,

Digitized by Google

daß die meisten Geschichten der Post die Entwickelung der Nachrichtenbeförderung an sich und die Entwickelung der Post in dem erläuterten Sinne zusammenwerfen und deshalb mit den frühesten Zeiten anfangen. Im Altertum und Mittelalter aber gab es noch keine allgemein zugängliche Post, sondern lediglich einen Nachrichtendienst für das Bedürfnis der Landesfürsten, der Regierungen und allenfalls noch einzelner geschlossener Interessentenkreise (Klosterposten, Ordensposten usw.). Erst in der Neuzeit, in der zweiten Hälfte des 16. und im 17. Jahrhundert, entwickelte sich ein gewerblicher Großbetrieb zur Beförderung der Briefschaften für die gesamte Bevölkerung, und erst seit dieser Zeit kann man von einer „Post" reden.

Die Weiterentwickelung dieser Einrichtung ist bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts eine allmähliche und langsame gewesen. Erst das verflossene Jahrhundert bringt, wie auf fast allen übrigen Gebieten menschlicher Tätigkeit, auch im Verkehrswesen eine flottere Aufwärtsbewegung hervor, es steht eben im „Zeichen des Verkehrs".

Für Deutschland im besonderen sind die Haupterrungenschaften des 19. Jahrhunderts auf postalischem Gebiete die Beseitigung der Zersplitterung im Postwesen und die Abstreifung des vorher fast rein fiskalischen Charakters der Post. Die Entwickelung zu ersterem Ziele hat ihren Abschluß zunächst mit der Gründung des Norddeutschen Bundes und dann mit der Errichtung des Deutschen Reiches gefunden; der Fortschritt in letzterer Beziehung setzt hauptsächlich erst seit dieser Zeit ein.

Zur Zeit des kleinstaatlichen Einzelpostbetriebes in Deutschland und des fürstlich Thurn- und Taxisschen Postwesens war die Post nichts weiter gewesen als ein monopolisierter Großbetrieb, der möglichst hohe Reinerträge abzuwerfen hatte. Diesen Standpunkt hatte man in anderen Ländern, z. B. in England, durch die große Hillsche Portoreform vom Jahre 1840, längst fallen lassen. Deutschland konnte infolge der politischen Verhältnisse nicht in derselben Weise sofort folgen, zunächst schon, weil es kein einheitliches Postgebiet war. Aber auch in den einzelnen kleineren Postgebieten trug man aus finanziellen Rücksichten Bedenken, das englische Beispiel nachzuahmen. Selbst Preußen hielt an der Abstufung des Briefportos je nach der Entfernung fest, und erst der Gründung des Norddeutschen Bundes und des dadurch geschaffenen einheitlichen Norddeutschen Postgebietes war es vorbehalten, auch ein einheitliches und mäßiges Briefporto einzuführen.

Die finanziellen Erfahrungen, die England mit seiner Porto-

Digitized by Google

reform gemacht hatte, konnten allerdings Staatsmänner, die mit einem erheblichen Überschuß aus dem Postwesen für die allgemeinen Staatsbedürfnisse rechneten, zur Nachahmung nicht ermutigen.

Der Überschuß der englischen Postverwaltung, der im Jahre 1839, vor der großen Reform, 1 634 000 Pfd. betragen hatte, sank im ersten Jahre nach der Reform auf weniger als ein Drittel, nämlich 501 000. Es bedurfte mehr als dreier Jahrzehnte, und zwar bis zum Jahre 1874, ehe die englische Postverwaltung wieder den Überschuß des Jahres 1839 an die Staatskasse abführen konnte.

Hiernach mußte man von der Einführung des Einheitsportos in Deutschland ein finanzielles Opfer erwarten. Ein solches wird leichter ertragen in Zeiten hochgehender idealer politischer Erregung. Es ist deshalb ein günstiges Zusammentreffen, daß das Einheitsporto in Deutschland kurz nach Gründung des Norddeutschen Bundes und gleichzeitig mit der Einrichtung des einheitlichen norddeutschen Postwesens eingeführt werden konnte.

So teuer wie in England sind jedoch in Deutschland die Segnungen des Einheitsportos nicht erkauft worden. Die gesamte Portoeinnahme der norddeutschen Postverwaltung war für das Jahr 1868 etatsmäßig auf 17 617 120 Taler veranschlagt. In Wirklichkeit ergab das Jahr unter dem Einflusse der Portoermäßigung 15 921 249 Taler, mithin weniger 1 695 871 Taler.

Schon im folgenden Jahre 1869 stieg die Portoeinnahme wieder auf 16 397 344 Taler, und 1870 auf 18 566 632 Taler, somit war schon nach zwei Jahren die Wirkung der Briefportoermäßigung mehr als ausgeglichen[1].

Dieser günstige Erfolg hat wohl dazu beigetragen, fiskalische Bedenken gegen die Einführung von Verkehrsverbesserungen immer mehr zurücktreten zu lassen. So sehen wir, namentlich seit der Ernennung Stephans zum Generalpostmeister im Jahre 1870, wie das deutsche Postwesen durch Reformen, Verkehrserleichterungen und Tarifermäßigungen einen vorher nie geahnten Aufschwung nimmt, wie Deutschland auf postalischem Gebiete für das Ausland vorbildlich wird, und wie Deutschland und sein genialer Generalpostmeister den Anstoß geben zur Einführung jener großartigen Reform des internationalen Postdienstes, zur Gründung des Weltpostvereins.

Der Briefportoreform folgte nach der Gründung des Deutschen Reiches vom 1. Januar 1874 ab die Paketportoreform. Für alle

[1] Veredarius, Buch von der Weltpost. Berlin 1894, S. 274.

Digitized by Google

inländischen Pakete bis zum Gewicht von 5 kg wurde ein einheitlicher Portosatz festgesetzt, gleichzeitig der Tarif für Pakete über 5 kg wesentlich vereinfacht, das Porto für Wertbriefe einheitlich geregelt, und die Versicherungsgebühr für Wertsendungen ermäßigt. Der Erfolg dieser Maßnahme ist besonders in einer bedeutenden Vermehrung der Postpakete hervorgetreten, deren Zahl im inneren Verkehr von 35 Mill. im Jahre 1873 auf 134 Mill. im Todesjahre Stephans — 1897 — sich gesteigert hat.

Verändert wurden auch die Bedingungen, unter denen die Postverwaltung die Auszahlung und Einziehung von Barbeträgen übernimmt. Die Postanweisungen sind in der Form einfacher und trotz ihrer Ausdehnung auf höhere Beträge wesentlich billiger geworden; das Postnachnahmeverfahren ist gänzlich umgestaltet worden, und dazu ist seit dem Jahre 1871 die Einziehung von Geldern im Wege des Postauftragsverfahrens hinzugetreten. Infolge der günstigen Aufnahme dieser Neuerung in den Kreisen des Handelsstandes wurde sie im Jahre 1876 dahin erweitert, daß Postaufträge auch zur Vorzeigung von Wechseln behufs Einholung der Annahmeerklärung des Bezogenen benutzt werden können. Der Aufschwung, den die bankmäßigen Einrichtungen der Postverwaltung durch diese Verbesserungen genommen haben, ist während der Amtstätigkeit Stephans ein ganz gewaltiger gewesen. Von 1872—1897 ist im inländischen Verkehr die Zahl der Postnachnahmen von 4 auf 18 Mill., die der Postanweisungen von 12 auf 92 Mill., der Betrag der Nachnahmen von 44 auf 275 Mill., der Betrag der Postanweisungen von 433 Mill. auf fast 5½ Milliarden gestiegen.

Besondere Sorgfalt wandte die Postverwaltung der Vermittelung des Austauschs literarischer Erzeugnisse zu. Durch die Beförderung von Bücherbestellzetteln gegen ermäßigte Taxe, die Zulassung von Zeitungsbestellungen auf kürzere als dreimonatige Zeiträume, die Zulassung von Drucksachen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen, durch zahlreiche weitere Vergünstigungen, welche die Verwaltung in Form von Gebührenherabsetzungen, Gewichtserweiterungen und auf sonstige Weise den Erzeugnissen des Drucks und anderer Vervielfältigungsarten hat angedeihen lassen, ist dieser Zweig des Wirtschafts- und zugleich Geisteslebens ganz außerordentlich gefördert worden. Den 2 Mill. außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen, 54 Mill. Drucksachen und 227 Mill. Zeitungsnummern des Jahres 1872 stellt die Statistik des Jahres 1897 Zahlen von 103, 553 und 981 Mill. gegenüber.

Digitized by Google

Am deutlichsten tritt die Zurückdrängung fiskalischer Rücksichten in dem Streben der Postverwaltung hervor, ihre Hülfsmittel auch entlegeneren Landesteilen, deren Verkehr ein gutes finanzielles Ergebnis nicht erwarten ließ, zu gute kommen zu lassen und das Netz ihrer Verkehrseinrichtungen immer engmaschiger zu gestalten. So wurden, um den Verkehr der kleineren Orte zu beleben, im Jahre 1871 die Postagenturen, im Jahre 1881 die Posthülfsstellen geschaffen. Im ganzen umfaßte das Reichspostgebiet im Jahre 1897 31 028 Postanstalten gegen 5755 im Jahre 1872. Außerdem waren 1897 20 249 amtliche Verkaufsstellen für Postwertzeichen vorhanden. Auf je 14,3 qkm und je 1430 Einwohner entfiel eine Postanstalt.

Die zur Verbindung der kleinen und kleinsten Postanstalten auf Landstraßen unterhaltenen Postkurse geben natürlich wegen des geringen Verkehrs meist ebensowenig ein gutes finanzielles Erträgnis wie jene Postanstalten selbst. Gleichwohl haben diese Postverbindungen, obwohl die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes fortdauernd zur Aufhebung zahlreicher Landpostkurse führt, derart an Umfang zugenommen, daß ihre Zahl 1897 10 393 und ihre Länge 92 790 km betrug gegen 3831 und 63 374 im Jahre 1872. Ganz erheblich war auch die Verbesserung des Bestelldienstes auf dem platten Lande durch die Neuordnung vom Jahre 1880. Damals betrug die Zahl der Landbriefträger 11 480, im Jahre 1894 aber bereits 27 443[1], davon 2244 mit Fuhrwerk ausgerüstet.

Vom 1. Januar 1876 ab war die an schwierigen Finanzverhältnissen krankende Telegraphenverwaltung mit der Postverwaltung zu einem großen Betriebe vereinigt worden. Diese Verschmelzung schuf die Möglichkeit, auch die telegraphischen Anlagen den Fortschritten der Wissenschaft und den Anforderungen des Verkehrsbedürfnisses entsprechend auszugestalten. Die Länge der oberirdischen Telegraphenlinien betrug 1876 35 708 und die der Leitungen 132 010 km. Im Jahre 1897 waren es 109 686 und 428 021 km geworden. Daneben ist seit 1876 ein unterirdisches Telegraphennetz angelegt worden, welches die Haupt-Handels- und Waffenplätze untereinander verbindet und den telegraphischen Verkehr gegen die bei oberirdischen Leitungen unvermeidlichen Störungen sichert. Ebenso sind zahlreiche Unterseekabel vom Reiche erworben worden.

Auf dem Gebiete des Telegraphentarifwesens erfolgte im Jahre 1876 eine ebenso wichtige Umgestaltung wie 1868 und 1874 durch

[1] Im Jahre 1897: „30 000". Archiv f. P. u. T. 1897, S. 81.

Digitized by Google

die Brief- und Paketportoreform bei der Post. Der bis dahin bestehende Dreizonentarif wurde durch den im Prinzip noch jetzt gültigen Worttarif ersetzt. Der Erfolg war für die Reichsfinanzen und in volkswirtschaftlicher Beziehung für die Belebung des Verkehrs gleich großartig, sodaß der neue Tarifgrundsatz bald auch im Auslande zu allgemeiner Einführung gelangte. Der wirtschaftliche Wert dieser Reform liegt vor allem darin, daß der große Ballast überflüssiger Worte aus den Telegrammen verschwand, wodurch eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Telegraphenleitungen ermöglicht wurde. Ihren Abschluß fand diese Telegraphentarifreform im Jahre 1891 durch die Ermäßigung der Wortgebühr auf den jetzt gültigen Satz. Unter dem Einfluß dieser Tarifänderungen hat sich der inländische telegraphische Verkehr bis zum Jahre 1897 um das 8fache gesteigert, nämlich von 3 auf mehr als 24 Mill. Stück beförderter Telegramme.

Stephans ureigenes Verdienst ist es, die Wichtigkeit des Fernsprechers als Verkehrsmittel erkannt und für seine allgemeine Einführung und Verbreitung gesorgt zu haben. Deutschland ist das erste Land der Welt gewesen, in welchem der Fernsprecher in den öffentlichen Dienst gestellt wurde. Der Vorrang, den wir dadurch gewonnen haben, geht am deutlichsten aus dem Umstande hervor, daß die Stadt Berlin allein mehr Fernsprechanschlüsse besitzt, als ganz Frankreich. Die Zahl der Orte mit Fernsprechnetz war bis zum Jahre 1897 auf 546, die Zahl der Teilnehmer auf 123 091, die Zahl der Sprechstellen auf 149 064 gestiegen.

Gibt vorstehendes ein Bild von der Entwickelung der Post und Telegraphie als reine Staatsverkehrsanstalten, so kann bei einem Überblick über die rückliegende Zeit doch auch nicht außer acht gelassen werden, welche bedeutenden, gewissermaßen nebenamtlichen Aufgaben im Interesse des allgemeinen Wohls die Post- und Telegraphenverwaltung erfüllt hat. Für die Erledigung der meisten dieser Leistungen konnte die Reichspost allein in betracht kommen, weil nur sie über ein weitverbreitetes dichtes Netz von jederzeit und allgemein zugänglichen Verkehrsanstalten verfügte, weil nur sie mit fast allen Volksschichten und Erwerbsklassen in nahen und mannigfaltigen Beziehungen stand. Hierher gehörte der für den Geld- und Warenverkehr so wichtige Vertrieb der Reichswechselstempelmarken und der Wertzeichen zur Erhebung der Gebühr für die Warenstatistik. An der Arbeiterversicherung wirkt die Post durch Ausführung aller Einzelzahlungen mit. Der von der Reichstelegraphie besorgte Hoch-

Digitized by Google

wassermeldedienst, der Unfallmeldedienst des platten Landes, der mit den Stadtfernsprecheinrichtungen verbundene Feuermeldedienst, der Schiffsmeldedienst, das Zeitballwesen, das Sturmwarnungswesen und die telegraphischen Einrichtungen für die Wetterkunde sind heute selbstverständliche, für das öffentliche Wohl unentbehrliche Nebendienste der Post und Telegraphie geworden.

Ein treffendes Gesamtbild über alles in der Amtstätigkeit des ersten General-Postmeisters des Deutschen Reiches Erreichte gibt Jung in seinem 1893 erschienenen Werke mit den Worten:

„Ein großes einheitliches Postverkehrsgebiet mit einheitlicher Gesetzgebung, gleichmäßigen Betriebseinrichtungen und fester Zentralleitung ersetzt die ehemalige Zerrissenheit deutschen Postwesens, die unrühmliche Zerklüftung der Gebiete, die Zersplitterung der Kräfte. Mit festen Klammern ist die staatsrechtliche und Verwaltungsorganisation in das öffentliche Leben der Nation eingefügt. Gemeinsames Postrecht, einfache und billige Einheitstarife nach einheitlichem Maß-, Münz- und Gewichtssystem üben leichte Herrschaft, wo ehedem Vielheiten, Wirrnisse, bunte Mannigfaltigkeit alle Entwickelung erschwerten. Mit weitem Blick sind neue große Aufgaben dem Wirkungsbereich des geeinten Post- und Telegraphenwesens zugeführt, mit williger Hand alle Bedürfnisse eines das ganze Wirtschaftsleben befruchtenden Postverkehrs gepflegt worden. Verkehrsfreiheit, Verkehrsverbesserungen, Neueinrichtungen und Erleichterungen, wo immer die materielle und geistige Wohlfahrt des Volkes ihre wechselnden Anforderungen stellen, werden Zielpunkte durchdringender Schaffenskraft. Um das 5½fache an Zahl vermehrte Postanstalten mit mehr als verdoppeltem Personal und mit neuen Verkehrsmitteln aller Art verbinden einheitlich alle Teile des Reiches und tragen mit dem Postverkehr das Kulturelement in die entlegenste Wohnstätte. Verwaltungs- und Betriebseinrichtungen erfreuen sich des Rufes der Mustergültigkeit und sind Gegenstand der Nachbildung seitens fremder Staaten.

„Eines bestimmenden Einflusses auf das allgemeine Wirtschaftsleben erfreuen sich die aus lückenhaften Anfängen herausgewachsenen, heute alle Landesteile und Volksschichten umschließenden telegraphischen Einrichtungen des Reiches, die um das 12fache vermehrten Telegraphenanstalten, das 5fach verdichtete Leitungsnetz. Weitverzweigte Kabellinien, die ersten im Leitungsbau der Welt, bilden, das Reich in allen Richtungen durchschneidend, im Frieden wie im Krieg ein neues und sicherndes Machtelement der Nation. Den Geist vorausschauender Initiative atmet der gewaltige Ausbau des Fern-

Digitized by Google

sprechwesens, in staatsrechtlicher Organisation, in Betrieb und umfassender Ausbreitung ein vielumworbenes Vorbild für das Ausland.

„Eine Zunahme des Versendungsverkehrs, welche alle Erscheinungen der Kulturentwickelung früherer Abschnitte weit hinter sich zurückläßt, kennzeichnet das neueste, um ungezählte Triebkräfte reicher gewordene Zeitalter deutschen Verkehrslebens. Mit 7facher Steigerung des Gesamtverkehrs und 11facher Vermehrung in einzelnen Versendungsgattungen stehen Post und Telegraphie im Dienst aller persönlichen und geschäftlichen Beziehungen und an bevorzugter Stelle unter den lebenwirkenden Kräften des Staates. In der klar und durchsichtig gehaltenen, mit erfreulichen Überschüssen abschließenden Finanzgestaltung erblicken wir die einwandsfreie Zeugin der glücklichen Gesamtentwickelung.

„Geschickt zur Erfüllung vielgestalteter Aufgaben beteiligt sich die Post- und Telegraphenverwaltung mit großem, in weiten wissenschaftlichem Kreise anerkanntem Erfolge an den Bestrebungen der Technik und physikalischen Wissenschaft. Aus freier Entschließung erweitert sie jährlich den Rahmen ihrer fruchtbaren Arbeit im Dienste der allgemeinen Wohlfahrt, und mit umfassender Tätigkeit ist sie die gesetzlich bestellte und willige Helferin im Kampf der sozialen Gegensätze.

„Tief im Staats- und Volksleben wurzelt die lebenskräftige Organisation der Reichspost- und Telegraphenverwaltung. Mit diesen festen Wurzeln ihrer Kraft, unter weiser Leitung und in berufsfreudigem Zusammenwirken aller Organe streben Post und Telegraphie aus arbeitsvoller aber auch erfolggesegneter Vergangenheit einer nicht minder aufgabenreichen Zukunft zu. Möge die große einheitliche Reichsverkehrsanstalt diese Quellen ihres Wirkens im Dienste des Vaterlandes sich dauernd erhalten! Möge sie auch in kommenden Tagen als der berufene Kulturträger ihrer Zeit reichen Segen schaffen und der belebende Pulsschlag bleiben im Organismus unserer nationalen Wirtschaft!"

Dies war das Bild des Wirkungskreises, aus dem der Staatssekretär von Stephan am 8. April 1897 durch den Tod herausgerissen wurde. Sein Nachfolger wurde für nicht ganz vier Jahre von Podbielski, der seinem Werdegange nach dem neuen Amte recht fremd gegenüberstand. Daß er in der kurzen Spanne Zeit nach einem solchen Vorgänger mit Glück großartige Umgestaltungen im Postwesen ausführen würde, war nicht zu erwarten. Wenn es ihm gleichwohl gelang, mit seinem Namen die Durchführung von Reform-

Digitized by Google

plänen zu verknüpfen, die in ihrer Bedeutung für die Entwickelung des Post- und Telegraphenwesens und ihrer Rückwirkung auf die gesamte Staats- und Volkswirtschaft hinter den genialen Schöpfungen Stephans nicht zurückstehen, so ist daraus nicht nur zu schließen, daß der zweite Staatssekretär des Reichs-Postamts mit Recht allgemeine Anerkennung verdient. Man muß vielmehr auch annehmen, daß die Stephansche Verwaltung in ihren letzten Jahren die innige Fühlung mit den Verkehrsbedürfnissen der Gegenwart verloren hatte, und daß sich daher für den Nachfolger eine große Anzahl schwerwiegender und dringende Erledigung heischender neuer Aufgaben angesammelt hatte.

So war es in der Tat. Auf wichtige Reformfragen auf dem Gebiete des Post- und namentlich des Fernsprechwesens, die regelmäßig wiederkehrend alljährlich im Reichstage zur Debatte gestellt wurden, war der Staatssekretär von Stephan nicht eingegangen, sondern hatte sich auf den rein fiskalischen Standpunkt zurückgezogen, daß die Finanzlage des Reiches irgendwelche auch nur mit einer Gefährdung der Einnahmen verknüpften Tarifänderungen nicht zulasse. Er erklärte, daß die auf Grund zahlreicher Eingaben der Handelskammern usw. von der Volksvertretung verlangten Ermäßigungen lediglich dem Handelsstande zu gute kämen, und daß daher der mit Sicherheit zu erwartende Einnahmeausfall durch die Steuerzahler aufgebracht werden müsse. Gefordert wurde vor allem eine Erhöhung des Briefgewichts auf 20 g, Neuregelung und Ermäßigung der Fernsprechgebühren und eine Änderung des Zeitungstarifs in dem Sinne, daß Leistung und Gegenleistung mehr in Übereinstimmung mit einander gebracht würden. Hiergegen führte Stephan noch in seinen letzten Reichstagsreden aus, daß der Einnahmeausfall aus den beiden zuerst genannten Tarifreformen nach einer Berechnung der Verwaltung $4 + 6 = 10$ Millionen betragen würde. Der Widerspruch der Finanzverwaltung gegen einen derartig hohen Ausfall könne bei dem derzeitigen Stande der Reichsfinanzen nicht gebrochen werden.

Unter diesen Umständen ist es kein Wunder, daß das Verlangen nach Tarifreformen um so lauter erschallte, nachdem von Podbielski am 5. Juli 1897 als zweiter Staatssekretär in das Reichs-Postamt eingezogen war und seine Geneigtheit, einen anderen Standunkt als sein Vorgänger einzunehmen, bekannt gegeben hatte. Er wurde von allen Seiten als der große Reformator begrüßt, der dem Publikum

Digitized by Google

das bringen sollte, was ihm in den letzten Jahren andauernd vorenthalten war.

Im folgenden sollen die Podbielskischen Tarifreformen, die von tiefgehendem Einflusse auf die Weiterentwickelung des Wirtschaftslebens und auf die Ausgestaltung der Reichsfinanzen gewesen sind und noch sind, eingehend besprochen werden. Dabei sollen jedoch die unter Podbielskis Amtsführung in den Postbeziehungen zum Auslande eingetretenen Veränderungen unberücksichtigt bleiben, weil hier nicht eigentliche grundlegende Reformen vorliegen, sondern lediglich ein weiterer Ausbau des Weltpostvereins.

1. Die Briefporto-Reform.

Die erste Tat, durch welche von Podbielski zu erkennen gab, daß er bereit war, den von seinem Vorgänger nicht berücksichtigten Wünschen des Publikums mehr entgegenzukommen, war die Einführung der Kartenbriefe durch Erlaß vom 10. Oktober 1897[1]. Podbielski war also damals gerade drei Monate Staatssekretär des Reichspostamts. Der neueingeführte Versendungsgegenstand war in fast allen Ländern des Weltpostvereins und namentlich Europas schon seit Jahren verbreitet. Er bildet eine Ergänzung der Postkarte und wird gern von Reisenden unterwegs zu kurzen eiligen Mitteilungen benutzt, die von Unbefugten nicht gelesen werden sollen. Das Porto für Kartenbriefe ist gleich dem gewöhnlicher Briefe. Doch wird für das Formular nichts berechnet. Diese Bestimmungen entsprachen denjenigen der Länder, die mit der Einführung des neuen Korrespondenzmittels vorangegangen waren. Besonderen Einfluß auf die Reichsfinanzen hatte die Einführung der Kartenbriefe nicht. Denn nur in der ersten Zeit bewirkte der Reiz der Neuheit, daß Kartenbriefe in größeren Mengen abgesetzt wurden. Allmählich ist der Verbrauch ein mäßiger geworden.

Einige weitere Gebührenänderungen im inneren deutschen Verkehr machten die am 1. Januar 1899 in Kraft tretenden Beschlüsse des Washingtoner Weltpostkongresses vom Juni 1897 erforderlich, wenn anders man nicht das Inland ungünstiger behandeln wollte als das Ausland. Hierher gehört die Erhöhung des Meistgewichts der Warenproben von 250 auf 350 g[2]. Die Gebühr für die

[1] Amtsblatt des Reichs-Postamts Nr. 58 für 1897.
[2] Ebenda Nr. 66 für 1898.

Digitized by Google

neue Gewichtsstufe wurde auf 20 Pf. festgesetzt, entsprach also der Taxe für Drucksachen gleichen Gewichts (über 250—500 g = 20 Pfg.).

Ferner wurden durch Verfügung vom 1. März 1900[1] die vorher nur im Verkehr mit dem Auslande zugelassenen Geschäftspapiere vom 1. April 1900 ab auch für den inneren deutschen Verkehr eingeführt. Unter Geschäftspapieren versteht man Schriftstücke und Urkunden, teilweise oder ganz mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, die nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz haben, wie Akten, Rechnungen und Quittungen, Dienstpapiere der Versicherungsanstalten usw. Sendungen dieser Art waren seit langen Jahren im internationalen Verkehr als „Geschäftspapiere" gegen dieselbe Gebühr wie Drucksachen, jedoch unter Festlegung eines Mindestsatzes von 25 Cts. (20 Pf.) befördert worden. Im Binnenverkehr Deutschlands konnten sie je nach der Form und dem Gewicht nur als Briefe oder als Pakete zur Post gegeben werden. Diese Bevorzugung des ausländischen Verkehrs wurde als Mißstand empfunden, und es bestand allgemein der Wunsch, daß die in Briefform versandten Geschäftspapiere einem niedrigeren als dem Briefporto unterliegen, und daß sie wie Drucksachen auch zu einem höheren als dem Meistgewichte für Briefe zugelassen werden sollten.

Diesem Wunsche gab der Reichstag bei der zweiten Lesung der Postgesetznovelle — 15. bis 18. November 1899 — durch die Resolution Ausdruck:

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge tragen zu wollen, daß gegen die für Drucksachen festgesetzte Taxe auch Geschäftspapiere befördert werden können"[2].

Die Gebühr für die seit dem 1. April 1900 zugelassenen Geschäftspapiere beträgt:

bis 250 g	10 Pf.
über 250—500 g	20 „
„ 500—1000 g	30 „

Ebenfalls in Anlehnung an eine gleichartige Bestimmung des Weltpostvertrages wurde ferner gestattet, daß Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere zu einer Sendung vereinigt werden konnten[3].

[1] Amtsblatt Nr. 15 für 1900.
[2] Archiv 1900, S. 113.
[3] Postordnung vom 20. März 1900, § 11.

Digitized by Google

Bis zum Jahre 1898 hatten unfrankierte Briefe sowohl im internationalen wie auch im inneren Verkehr dem Porto für unfrankierte Postkarten unterlegen. Diese etwas harte Bestimmung wurde auf dem Washingtoner Weltpostkongreß dahin abgeändert, daß das Porto für unfrankierte Postkarten das Doppelte des Portos für frankierte Postkarten betragen sollte. Die gleichartige Festsetzung wurde vom 1. Januar 1899 ab auch für den inneren deutschen Verkehr eingeführt[1].

Diese Taxänderungen im Verein mit einigen weiteren Verkehrserleichterungen wie der Zulassung von Ortseilbriefen[2] und der Ermäßigung der Gebühr für Bahnhofsbriefe[3] waren es aber nicht, die Podbielski den Namen eines Postreformators verschafften. Denn die Zahl der von den Neuerungen berührten Sendungen war nur gering, und vielfach kam, wie bei den Geschäftspapieren, Warenproben oder Bahnhofsbriefen, die Umgestaltung nicht der Allgemeinheit, sondern mehr oder minder großen Interessentengruppen zu gute. Die geschilderten Tarifänderungen haben daher auch keinen nennenswerten Einfluß auf die Finanzergebnisse der Post- und Telegraphenverwaltung gehabt, und ihre Einführung vollzog sich, ohne daß, um einen Ausdruck der Heilkunde anzuwenden, schwere Geburtswehen vorangingen.

Anders war es jedoch mit den nunmehr zu besprechenden einschneidenden Änderungen, die durch das Gesetz vom 20. Dezember 1899 und im Anschluß daran durch die neue Postordnung vom 20. März 1900 eingeführt wurden. Schon aus dem Umstande, daß die Klinke der Gesetzgebung in die Hand genommen werden mußte, geht hervor, daß es sich um nicht gewöhnliche Neuerungen handelte.

In der Hauptsache waren es drei Fragen, die seit langem der Erledigung harrten, nämlich:

1. Die Erhöhung des einfachen Briefgewichts von 15 auf 20 g,
2. Die Neufestsetzungen der Gebühren für Ortssendungen und
3. Die Ausdehnung der Ortstaxe auf den Nachbarortsverkehr.

Danebenher lief gleichzeitig das Bestreben der Verwaltung, eine Erweiterung des Postregals auf Ortsbriefe zu erlangen.

Im Februar 1898 legte der Reichskanzler zum ersten Male dem Reichstage den Entwurf einer Postgesetznovelle vor, in welcher jedoch

---

[1] Amtsblatt Nr. 66 für 1898.
[2] Amtsblatt Nr. 8 für 1900.
[3] Neue Postordnung vom 20. März 1900, § 23, IV.

Digitized by Google

lediglich die Erhöhung des Briefgewichts auf 20 g und die Anwendung der Ortstaxe im Nachbarortsverkehr, sowie die Ausdehnung des Postregals auf Ortsbriefe vorgesehen waren. Dieser Entwurf gelangte nicht zur Verabschiedung, weil der Reichstag bald nach Einbringung des Entwurfs geschlossen wurde. Es war daher erforderlich, dem im Juni 1898 gewählten neuen Reichstage abermals einen Postgesetzentwurf zu unterbreiten. Dies geschah im Februar 1899. Der neue Entwurf war gegenüber dem ersten wesentlich erweitert, namentlich durch die Neuordnung des Zeitungstarifs, durch Aufnahme von Bestimmungen über die Errichtung und den Weiterbetrieb von Anstalten zur gewerbsmäßigen Beförderung offener Briefe, Karten usw. im Ortsverkehr und insbesondere durch die schon vom früheren Reichstage verlangte Entschädigung der Privatbriefbeförderungsanstalten und ihrer Angestellten. Der Entwurf erfuhr in einer besonders eingesetzten Kommission verschiedene wichtige Abänderungen und wurde nach den Kommissionsbeschlüssen vom Reichstage am 23. November 1899 in dritter Lesung verabschiedet. Die Vollziehung des Gesetzes, „betreffend einige Abänderungen von Bestimmungen über das Postwesen" durch den Kaiser erfolgte unterm 20. Dezembrr 1899 und die Veröffentlichung in Nr. 51 des Reichs-Gesetzblatts für 1899.

Aus der Begründung des Gesetzentwurfs entnehmen wir, daß die Gewichtsgrenze für den einfachen Brief vor dem 1. Januar 1872 höher als 15 g gewesen war, nämlich gleich einem Zollot ($16^2/_3$ g). Durch die an jenem Tage eingeführte metrische Maß- und Gewichtsordnung wurde eine Änderung bedingt. Um eine runde Zahl als Gewichtsgrenze für den einfachen Brief zu bestimmen, hatte man nur die Wahl, diese Grenze auf 15 oder 20 g festzusetzen. Man entschied sich in dem Posttaxgesetze vom 28. Oktober 1871 für 15 g, weil dieses Gewicht dem Zollote näher stand als 20 g, und weil außerdem in den meisten anderen Ländern das einfache Gewicht für den inneren Verkehr auf 15 g festgesetzt war, und auch in den Postverträgen mit den fremden Staaten durchweg Gewichtsabstufungen von 15 g vereinbart waren.

Die Erfahrung lehrte, daß die Zurückschiebung der Gewichtsgrenze um $1^2/_3$ g als eine Erschwerung des Briefverkehrs empfunden wurde. Ein Bogen stärkeren Papiers in Aktengröße zu Eingaben an Behörden oder ein Geschäftsbriefbogen mit einer leichten Anlage (Rechnung, Wechsel) oder zwei Bogen guten Briefpapiers in Achtelformat zusammen mit dem Briefumschlage überschritten sehr leicht das Gewicht von 15 g. Waren solche Briefe versehentlich nur mit

Digitized by Google

10 Pf. frankiert, so unterlagen sie der Nachtaxe von 20 Pf. Daraus entstanden Unannehmlichkeiten für Absender und Empfänger, namentlich wenn die Annahme verweigert wurde.

Auch die Papierindustrie litt unter der Unzulänglichkeit der 15 g-Gewichtsstufe und klagte, daß das Publikum in immer größerem Umfange von dünnem, leicht durchschlagenden Papier Gebrauch mache, und daß die vorwiegende Verwendung dieses minderwertigen Papiers die Leistungsfähigkeit der Papierindustrie ungünstig beeinflusse. Anderseits wurde auch, so z. B. vom Abgeordneten Dr. Müller (Sagan) bei der Etatsberatung 1897/98 darauf hingewiesen, daß das niedrige einfache Briefgewicht besonders hart die ärmeren Volkskreise treffe, weil das Papier, das diese zu verwenden pflegten, infolge der niederen und gröberen Beschaffenheit von höherem spezifischem Gewichte sei.

Das Verlangen nach Erhöhung des einfachen Briefgewichts wurde besonders laut, nachdem in Österreich-Ungarn vom 1. Januar 1883 ab die Gewichtsgrenze für einfache Briefe des inneren Verkehrs auf 20 g ausgedehnt worden war. Die Reichspostverwaltung beabsichtigte damals, sogleich in derselben Weise vorzugehen, und machte dem Reichskanzler Fürsten Bismarck einen dahin zielenden Vorschlag. Der Antrag wurde jedoch von diesem wegen des zu erwartenden großen Einnahmeausfalls abgelehnt. Das war umsomehr zu bedauern, als inzwischen andere Länder bei der Festsetzung des einfachen Briefgewichts im inneren Verkehr noch erheblich weiter gegangen waren.

Die neue gesetzliche Bestimmung wegen Erhöhung des einfachen Briefgewichts auf 20 g trat am 1. April 1900 in kraft. Sie wurde gleichzeitig ausgedehnt auf den Verkehr mit Österreich-Ungarn sowie den deutschen Schutzgebieten und den in fremden Gewässern befindlichen deutschen Kriegsschiffen[1]. Vom 1. September desselben Jahres ab kam auch im deutsch-schweizerischen Verkehr durch das am 12. August in Bregenz abgeschlossene neue Übereinkommen derselbe Grundsatz zur Anwendung[2].

Von nicht geringerer Bedeutung als die Erhöhung des einfachen Briefgewichts auf 20 g waren die grundsätzlichen Änderungen des Tarifs für Ortsbriefsendungen, die gleichzeitig zur Einführung gelangten.

---

[1] Amtsblatt Nr. 20 für 1900.
[2] Amtsblatt Nr. 55 für 1900.

Digitized by Google

Bis zum 1. April 1900 hatte nur für eigentliche Briefe bis zum Gewicht von 250 g eine niedrige Ortstaxe von 5 Pf. im Frankierungs- und 10 Pf. im Nichtfrankierungsfalle bestanden. Alle übrigen Briefpostsendungen, also Drucksachen, Warenproben und Postkarten, hatten denselben Gebührensätzen unterlegen, wie die gleichartigen Sendungen des Fernverkehrs. Für Berlin bestand außerdem noch die besondere Bestimmung, daß auch die eigentlichen Briefe bis 250 g dem 10 Pf.-Porto unterlagen und im Nichtfrankierungsfalle 20 Pf. kosteten. Begründet wurde diese Bestimmung damit, daß hier die Bestelleinrichtungen durch besondere Straßenposten usw. bedeutend kostspieliger als wo anders waren.

Der neue Tarif beseitigte diese ungünstige Behandlung der Stadt Berlin und führte auch hier die Ortsbriefgebühr von 5 bezw. 10 Pf. ein. Gleichzeitig wurden allgemein für Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere im Ortsverkehr die Gebühren auf die Hälfte derjenigen des Fernverkehrs ermäßigt, die Postkartengebühr sogar auf mehr als die Hälfte.

Die Gebühren für Ortssendungen betrugen demnach:

a) für Briefe:

im Frankierungsfalle	5 Pf.
„ Nichtfrankierungsfalle.	10 „

b) für Postkarten:

im Frankierungsfalle	2 Pf.
„ Nichtfrankierungsfalle.	4 „

c) für Drucksachen:

bis 50 g	einschließlich . . .	2 Pf.
über 50— 100 g	„ . . .	3 „
„ 100— 250 g	„ . . .	5 „
„ 250— 500 g	„ . . .	10 „
„ 500—1000 g	„ . . .	15 „

d) für Geschäftspapiere:

bis 250 g	einschließlich . . .	5 Pf.
über 250— 500 g	„ . . .	10 „
„ 500—1000 g	„ . . .	15 „

e) für Warenproben:

bis 250 g	einschließlich . . .	5 Pf.
über 250—350 g	„ . . .	10 „

f) für zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben:

bis 250 g	einschließlich . . .	5 Pf.
über 250— 500 g	„ . . .	10 „
„ 500—1000 g	„ . . .	15 „

Digitized by Google

Die unter c, d, e und f aufgeführten Sendungen unterliegen wie im Fernverkehr dem Frankierungszwange[1].

Der Einnahmeausfall durch die Herabsetzung der Ortsbriefgebühr für Berlin wurde von der Verwaltung auf 1¾ Mill., derjenige für die anderen Ortsgebührenermäßignngen auf 3 Mill., zusammen also auf fast 5 Mill. Mk. geschätzt[2].

Diese Tarifherabsetzungen erfolgten nicht durch das oben erwähnte Gesetz vom 20. Dezember 1899, „betreffend einige Abänderungen von Bestimmungen über das Postwesen", sondern gemäß § 50[7] des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 durch eine mit Zustimmung des Bundesrats vom Reichskanzler erlassene Anordnung vom 20. März 1900[3].

Die Befugnis des Reichskanzlers und des Bundesrats zur Festsetzung ermäßigter Briefportogebühren erstreckte sich nach der angezogenen Gesetzesstelle nur auf Sendungen, die im Postorte verblieben. Für solche Briefe, die zwischen zwei Postorten gewechselt wurden, war das Porto gesetzlich festgelegt durch das Posttaxgesetz vom 28. Oktober 1871. Diese Beschränkung erwies sich je länger je mehr als ein großer Übelstand. Denn die in den letzten Jahrzehnten eingetretene gewaltige Ausdehnung der großen Städte und der Orte in den Industriegebieten hat dazu geführt, daß viele unter selbständiger Gemeindeverwaltung stehende und mit eigenen Postanstalten ausgestattete Nachbarorte baulich vollständig ineinandergewachsen sind. In solchen Fällen lassen sich die Bestellbezirksgrenzen der Postanstalten nicht immer genau übereinstimmend mit den Gemeindegrenzen ziehen, vielmehr werden aus Zweckmäßigkeitsgründen, um die Sendungen den Empfängern schneller zuführen zu können, die Bestellbezirke einzelner Postanstalten auch Teile des angrenzenden Postorts mit umfassen. Sendungen zwischen dem Orte der bestellenden Postanstalt und jenen zugeschlagenen fremden Ortsteilen wurden nun nach den Bestimmungen der Postordnung gegen die billige Ortstaxe befördert, nicht aber Sendungen aus den erwähnten Ortsteilen nach den übrigen Teilen derselben Gemeinde. Diese unterlagen vielmehr nach dem Posttaxgesetz vom 28. Oktober 1871 der vollen Ferntaxe. Dadurch entstand das eigentümliche Verhältnis, daß innerhalb desselben Ortes für den Briefverkehr der Einwohner

---

[1] Amtsblatt Nr. 18 für 1900.
[2] Archiv 1899, S. 505.
[3] Nr. 12 des Zentralblatts für das Deutsche Reich.

Digitized by Google

untereinander zwei verschiedene Taxen — die Orts- und die Ferntaxe — Anwendung fanden und daß zugleich ein Teil der Einwohner für den Verkehr mit dem ganzen Gebiete des Nachbarpostorts die Ortstaxe genoß. Hieraus ergaben sich für das Publikum und die Postanstalten unaufhörlich Irrungen und Unzuträglichkeiten. So kam es in den betreffenden Ortsteilen z. B. vielfach vor, daß derselbe Brief dem vollen Porto (der Ferntaxe) oder der geringeren Ortstaxe unterlag, je nachdem er durch den Briefkasten auf der einen oder der anderen Straßenseite eingeliefert wurde. Da die Abgrenzung der Bestellbezirke häufig dem Publikum nicht genau bekannt war, so wurden recht oft Briefe, die nur nach der Ortstaxe frankiert waren, versehentlich in den unrichtigen Briefkasten gelegt. Das führte zu unangenehmen Folgen für Absender und Empfänger, weil solche Sendungen mit dem Ergänzungs- und Zuschlagsporto belegt werden mußten. Da diese Härten im Verwaltungswege nicht beseitigt werden konnten, ließ sich der Reichskanzler im Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1899 die Ermächtigung erteilen, den Geltungsbereich der Ortstaxe auf Nachbarorte auszudehnen.

Auf alle Fälle passende Regeln für die künftige Abgrenzung des Geltungsbereichs der Ortstaxe in das Gesetz aufzunehmen, erschien nämlich bei den großen Mannigfaltigkeiten und den häufigen Verschiebungen der in Betracht kommenden Verhältnisse nicht zweckmäßig. Man hätte denn unter Annahme eines bestimmten Entfernungsmaßes eine für alle Postorte gleiche Zone für den Nachbarortsverkehr bilden müssen. Die Wahl eines solchen Maßes war aber sehr schwer. Denn bei Festsetzung einer geringen Entfernung (etwa 5 km vom Ortsmittelpunkte ab) hätte eine große Anzahl von Orten, auf die es nach den vorangegangenen Erörterungen gerade ankam, unberücksichtigt bleiben müssen. Bei Annahme einer höheren Entfernungsstufe (10 oder 15 km) wäre aber vielen Orten der Vorteil einer geringen Brieftaxe zugute gekommen, für welche ein Bedürfnis hierzu nicht anerkannt werden konnte. Auch war in diesem Falle ein zu hoher, durch die Verhältnisse nicht begründeter Einnahmeausfall zu befürchten.

Überdies erschien die Bestimmung der Orte, zwischen denen die Ortsbrieftaxe anzuwenden ist, im Verwaltungswege schon deshalb als die natürlichste und nächstliegende Regelung der Sache, weil die Festsetzung der Ortsgebühren selbst durch § 50 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 ohnehin in die Hand des Reichskanzlers gegeben war.

Digitized by Google

Zum ersten Male ist das Verzeichnis der Orte, in deren gegenseitigem Verkehr künftig die Ortstaxen Anwendung finden sollten, durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. März 1900 in Nr. 12 des Zentralblatts für das Deutsche Reich veröffentlicht worden.

Der voraussichtliche Einnahmeausfall aus dieser Maßnahme war in den Motiven des Gesetzes vom 20. Dezember 1899 auf 1¼ Mill. Mk. jährlich geschätzt[1]. Nimmt man hierzu die bedeutenden Einnahmeausfälle aus den anderen gleichzeitig geplanten Tarifänderungen, so wird das Bestreben der Verwaltung, in irgend einer Weise diese Mindereinnahme auszugleichen, verständlich. Denn jede Verbesserung und Ergänzung der Posteinrichtungen, alle Maßnahmen der Fürsorge für das Personal mußten in Zukunft ungleich größeren Schwierigkeiten begegnen, wenn die Reichspost- und Telegraphenverwaltung aus der Zahl der Überschußverwaltungen womöglich in diejenige der Zuschußverwaltungen übergetreten wäre.

Das Mittel, das am geeignetsten schien, um dieser Entwickelung der Dinge vorzubeugen, war die Ausdehnung des Postregals auf den Ortsbriefverkehr.

Nach § 1 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 umfaßte das Postregal nur das ausschließliche Recht der Post zur Beförderung versiegelter, zugenähter oder sonst verschlossener Briefe gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes, falls nicht etwa die Versendung durch expresse Boten oder Fuhren geschieht. Es unterlagen also dem Postzwange nicht solche verschlossenen Briefe, die innerhalb der Grenzen ihres Ursprungsorts verbleiben (Ortsbriefe).

Die Freilassung der verschlossenen Ortsbriefe vom Postzwange hatte sich jedoch im Laufe der Zeit als eine fühlbare Lücke im Postrecht erwiesen, welche zur Errichtung von Privatbeförderungsanstalten in verschiedenen größeren und mittleren Städten führte. Ihre Zahl betrug im Deutschen Reiche zu Beginn des Jahres 1899 84[2]. Wie allgemein (auch in der Presse) anerkannt wurde, hatten sich bei vielen dieser Anstalten, die größtenteils ohne genügende Mittel begründet waren, ganz erhebliche Mißstände zum Nachteile des korrespondierenden Publikums herausgestellt. Nicht selten waren gröbliche Verletzungen des Briefgeheimnisses und bedeutende Briefverluste vorgekommen, indem die schlecht bezahlten Boten ganze

[1] Archiv für P. u. T. 1899, S. 136.
[2] Archiv 1899, S. 148.

Digitized by Google

Bunde von Briefen, teils aus Trägheit, teils aus Habsucht unterschlugen und vernichteten oder in Kanalisationsanlagen usw. versenkten. Viele ohne Vermögen und Sachkunde der Inhaber begründete Anstalten gingen schnell wieder ein. Begleiterscheinungen des Zusammenbruchs waren für das Publikum meist: Nichteinlösung der ausgegebenen Wertzeichen, Unterschlagung der von den Boten hinterlegten Kautionen, unterlassene Zahlung der Mieten, der Kosten für Möbel, der Botenlöhne usw.

Allerdings mußte auch von der Postverwaltung zugegeben werden, daß einzelne größere Anstalten in einer das Publikum befriedigenden Weise arbeiteten, und daher viel benutzt wurden. Immerhin erschien es zweifellos, daß auch bei der bestgeleiteten Anstalt das Briefgeheimnis doch nicht den Schutz genießen konnte, wie bei der staatlichen Beförderungsanstalt mit ihrem sorgsam ausgewählten, besser bezahlten, fest angestellten und vereidigten Personal und der strengen amtlichen Aufsichtsführung.

Der Kernpunkt der Frage, auf den auch der Staatssekretär von Podbielski bei den Erörterungen im Reichstage immer wieder zurückkam, lag jedoch auf einem anderen Felde. Die Privatpostanstalten sind selbstverständlich lediglich auf den Erwerb gerichtete Unternehmungen. Sie bauten den Verkehr daher nur dort aus, wo er sehr lohnend ist, also in den großen Städten. Das von ihnen bearbeitete Verkehrsgebiet umfaßte 1899 etwa 9½ Mill. Einwohner, also noch nicht ein Fünftel der damals 52 Mill. betragenden Einwohnerzahl des Deutschen Reiches. Die Reichspost- und Telegraphenverwaltung dagegen als eine gemeinnützige, dem öffentlichen Wohle dienende, von Sonderinteressen freie Verkehrsanstalt darf eine solche Auslese nicht vornehmen, sondern muß ihren Verkehrsdienst auch überall da wahrnehmen, wo weder Überschüsse zu erzielen sind, noch auch nur die Kosten des Betriebes gedeckt werden. Es braucht hier nur an die kleinen Postanstalten auf dem flachen Lande, an die Postagenturen, die Landbriefbestellung, bei der selbst die entlegenste Wohnstätte nicht übergangen wird, und an die Tausende von Landpostverbindungen erinnert zu werden. Alle diese Einrichtungen wären nur schwer, vielleicht nie zur Einführung gelangt, wenn der Postverwaltung nicht durch das Postregal auch die alleinige Ausbeutung der rentablen Postrouten gesichert worden wäre, sodaß die aus letzteren fließenden Überschüsse zur Ausgleichung der Fehlbeträge jener verlustbringenden Einrichtungen verwandt werden konnten.

Diese Gründe sprachen auch für die Ausdehnung des Postregals

Digitized by Google

auf den Ortsverkehr. Die Privatpostanstalten entzogen der Postverwaltung in wenigen großen Städten, wo die Vermittelung des Ortsbriefverkehrs lohnend ist, in steigendem Maße beträchtliche Einnahmen, deren die Verwaltung zum Ausbau ihrer Einrichtungen für die kleinen und kleinsten Orte dringend bedurfte. Irgend eine fühlbare Entlastung hatte die Postverwaltung durch die Tätigkeit der Privatpostanstalten nicht erfahren; denn der Wegfall der von den Privatanstalten besorgten Leistungen ermöglichte ihr in keinem der beteiligten Orte, ihre auf den Gesamtverkehr berechneten Betriebseinrichtungen einzuschränken und dadurch den Einnahmeausfall wenigstens einigermaßen auszugleichen.

Bei der Beratung der Postgesetznovelle im Reichstage erhoben sich auch Stimmen für die Erhaltung der Privatanstalten. Ihr Wettbewerb, hieß es, sei insofern nützlich, als dadurch die Postverwaltung zur Ermäßigung ihrer Tarife gedrängt werde. Wie in der Begründung des Entwurfs ausgeführt wird, ist eher das Gegenteil richtig. Denn die Postverwaltung war nicht im stande, an sich wünschenswerte, aber selbstverständlich mit Einnahmeausfällen verbundene Gebührenermäßigungen durchzuführen, so lange ihre Einnahmen aus dem Ortsverkehr in so bedeutendem Maße durch die Privatbetriebe geschmälert wurden. Wie wichtig diese Einnahmen für das Finanzergebnis der Postverwaltung waren, ging daraus hervor, daß die von der Post beförderten Ortsbriefsendungen 13 % der Gesamtzahl der internen Briefsendungen betrugen.

Bei der Frage der angeblichen Tarifunterbietung der Privatpostanstalten gegenüber der Staatspost darf auch nicht übersehen werden, daß die Leistungen der ersteren im Vergleich zu den Leistungen der Reichspost in vielen Beziehungen als minderwertig angesehen werden mußten, namentlich in Rücksicht auf die Schnelligkeit der Beförderung. Die bedeutendste der Privatanstalten, die Berliner Paketfahrt, hatte s. Z. täglich 3—4 Briefeinsammlungen und ebensoviel Briefbestellungen, die Reichspost dagegen mehr als doppelt soviel. Bessere Leistungen bedingen aber auch höhere Taxen.

Volkswirtschaftlich war jedenfalls, wie der Staatssekretär des Reichspostamts bei der Beratung der im Februar 1898 dem Reichstage vorgelegten Novelle ausführte, das Nebeneinanderbestehen zweier gleichartiger Verkehrsinstitute ein Unding und zweifellos durch das Ablaufen derselben Wege, das Steigen derselben Treppen usw. eine Verschwendung an Zeitaufwand und Arbeitskraft[1].

[1] Archiv 1898, S. 178.

Digitized by Google

Unbequem für von Podbielski war bei der Verfechtung der Sache im Reichstage, daß sein großer Amtsvorgänger dazu eine andere Stellung eingenommen hatte. Stephan war stets der Ansicht gewesen, daß die Privatpostanstalten gegenüber der Reichspost nicht wettbewerbsfähig seien, und daß man ihnen deshalb ruhig ihr unschuldiges Spiel lassen sollte. Der Reichstag erkannte jedoch mit Herrn von Podbielski, daß dies ein schwerer Irrtum Stephans gewesen war, und stimmte, nachdem vom Regierungstische die oben geschilderten Taxermäßigungen für den Orts- und Nachbarortsverkehr zugesichert waren[1], der Aufhebung der Privatposten zu. Hierbei war mit ausschlaggebend, daß die von der Regierung geforderte Ausdehnung des Regals auf den Ortsverkehr in fast allen anderen Kulturstaaten seit langem schon gesetzlicher Zustand war[2].

Die Beschlüsse des Reichstages gingen jedoch weit über die Regierungsvorlagen hinaus. Während der erste Entwurf überhaupt nur die Ausdehnung des Postregals für verschlossene Briefe auf den Ortsverkehr vorgesehen hatte[3], und während der zweite Entwurf noch mit Genehmigung des Reichskanzlers — in Bayern und Württemberg der Landeszentralbehörden — Anstalten zur Beförderung von unverschlossenen Briefen, Karten, Drucksachen und Warenproben zulassen wollte[4], sind solche Anstalten durch die Fassung, die der Reichstag schließlich dem Artikel 3 des neuen Gesetzes gab, überhaupt ohne Ausnahme verboten.

Gewisse Schwierigkeiten hatte die Frage der Entschädigung der Privatposten und ihrer Angestellten bereitet. Die Reichsregierung bestritt, daß diesen wohlerworbene Rechte (jura quaesita) zur Seite ständen, die abgelöst werden müßten; denn wohlerworbene Rechte sind solche Rechte, die einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person auf Grund eines bestimmten Rechtsgrundes zustehen. Dadurch unterscheiden sie sich von solchen Rechten, die infolge einer allgemeinen Rechtsregel allen Staatsbürgern oder doch gewissen Klassen derselben zukommen. Bei den Privatpostanstalten handelte es sich nun nicht um ein wohlerworbenes Recht, da die Beförderung verschlossener Ortsbriefe ohne Ausnahme jedermann freigestanden hatte. Wenn also das Reich zu der Überzeugung kam, daß Handlungen, die bis-

[1] Archiv 1899, S. 156.
[2] Archiv 1899, S. 152.
[3] Archiv 1898, S. 169/170.
[4] Archiv 1899, S. 131.

Digitized by Google

her jedermann erlaubt waren, in Zukunft zu verbieten seien, so könnten diejenigen, welche bisher jene Handlungen ausübten, nicht eine Entschädigung dafür verlangen, daß ihnen dies fortan untersagt wird.

Mit Recht wurde auch aus der Mitte des Reichstages darauf hingewiesen, daß die Privatanstalten ja keine Gewähr dafür hätten, daß sich nicht jeden Tag neue Gesellschaften bildeten, die ihnen ihren Gewinn ganz bedeutend schmälern konnten[1]. Gleichwohl sprach sich der Reichstag für eine Entschädigung der Anstalten und ihrer Angestellten aus, weil diese nach dem bisherigen Verhalten der Postverwaltung auf eine längere Lebensdauer des Privatpostbetriebes hätten schließen können und deshalb zum Teil hohe Aufwendungen für Betriebseinrichtungen gemacht hätten.

Über den Umfang der Entschädigung besagt das Gesetz vom 20. Dezember 1899, daß den Privatanstalten auch der entgangene Gewinn nach Maßgabe des § 252 des Bürgerlichen Gesetzbuches vergütet werden sollte. Doch durfte diese Entschädigung in keinem Falle mehr als das Zehnfache des jährlichen Reingewinnes betragen, den die Anstalt im Durchschnitt der vor dem 1. April 1898 liegenden drei Geschäftsjahre erzielt hatte. Die Angestellten sollten entweder unter Weitergewährung ihrer bisherigen Bezüge von der Postverwaltung übernommen werden, oder, falls dies nicht anging, je nach der Länge ihrer Dienstzeit mit Bruchteilen oder Vielfachen ihres Jahreseinkommens von der Postverwaltung entschädigt werden. Das Nähere hierüber ergibt Artikel 4 des Gesetzes.

Daß die vorstehend geschilderten Reformen des postalischen Briefverkehrs nicht ohne Einfluß auf die Finanzergebnisse der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung sein konnten, ist oben bereits mehrfach, zum Teil auch unter Nennung einiger Zahlen, erwähnt worden. Im folgenden wollen wir uns über diese Einwirkungen ein ausführlicheres, zusammenhängenderes Bild zu machen versuchen.

Diese Einwirkungen konnten der Natur der Sache nach für die nächste Zeit im allgemeinen nur ungünstiger Art sein. Wenn auch ein gewaltiges Emporschnellen einzelner Verkehrsziffern und damit eine bedeutende Steigerung der Gebühreneinnahme zu erwarten war, so darf doch auch nicht übersehen werden, daß diese Verkehrssteigerung

[1] Archiv 1898, S. 186.

Digitized by Google

gleichzeitig einen mit hohen einmaligen Ausgaben verknüpften umfangreichen Ausbau der Betriebseinrichtungen bedingte.

Was zunächst die Erhöhung des einfachen Briefgewichts betrifft, so war der hierdurch bedingte Einnahmeausfall auf 2½ Mill. Mk. geschätzt worden. Nach den amtlichen Ermittelungen betrug nämlich die Zahl der Briefe im Gewichte von über 15—20 g:

im inneren Verkehr des Reichs-Postgebiets . .	25 390 000
„ Verkehr mit Bayern und Württemberg . .	653 000
„ „ „ Österreich-Ungarn	429 000
zusammen	26 472 000

Nur bezügeich der ersten dieser Zahlen können wir einen Vergleich mit dem wirklichen Ergebnisse des Jahres 1900, in welchem die Tarifreformen in Kraft traten, ziehen, und zwar auf Grund der Statistik der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für jenes Jahr. Für die Zahlen des Verkehrs nach Bayern, Württemberg und Österreich-Ungarn sind die Angaben für diesen Zweck nicht eingehend genug.

Nach der angeführten Statistik betrug die Zahl der Briefe (frankiert und unfrankiert):

zum einfachen Portosatz (20 g) 1900:	885 525 200	Stück
(15 g) 1899:	768 102 000	„
also 1900 mehr	117 423 200	Stück,

dagegen die Zahl der Briefe

zum zweifachen Portosatz 1899:	83 171 000	Stück
1900:	81 863 900	„
also 1900 weniger	1 307 100	Stück.

Aus dieser letzteren Zahl kann jedoch nicht ohne weiteres auf den Einnahmeausfall infolge Erhöhung des einfachen Briefgewichts geschlossen werden. Denn das Ergebnis würde ein Minus von nur 130 710 Mk. sein und in auffallendem Mißverhältnis zu den amtlichen Ermittelungen vor Einbringung des Gesetzentwurfs stehen. Der wirkliche Verlust der Postverwaltung berechnet sich vielmehr auf folgende Weise:

Nach Seite 16 der „Statistik usw." für 1900 hat sich der gesamte Briefverkehr innerhalb des Reichs-Postgebiets im Jahre 1900 gegen das Vorjahr gesteigert um 22,6 %. Hiernach hatte auf eine Erhöhung der Zahl der Doppelbriefe von 83 171 000 auf 101 968 000 Stück gerechnet werden können. Der Unterschied würde alsdann betragen:

Digitized by Google

	101 968 000 Stück
—	81 863 900 „
	20 104 100 Stück,

was einen Einnahmeausfall von **2 010 410 Mk.** ergäbe, also eine Summe, die der Vorschätzung ziemlich nahe kommt. Daß diese nicht ganz erreicht werden konnte, liegt wohl hauptsächlich an der gleichzeitigen Ausdehnung der Ortstaxe auf den Nachbarortsverkehr. Denn die große Zahl Sendungen dieses Verkehrs, die bei den Vorermittelungen bezüglich der Erhöhung des einfachen Briefgewichts mitgezählt waren, kamen hierfür nach der Einführung ermäßigter Nachbarortsgebühren nicht mehr in Betracht.

Bedeutend schwieriger ist es jedoch, ein Bild von den finanziellen Wirkungen zu gewinnen, welche die Ermäßigung der Ortsgebühren und die Ausdehnung der Ortstaxe auf den Nachbarortsverkehr gehabt haben.

Geschätzt war in der Begründung des Gesetzentwurfs der Einnahmeausfall aus der Ermäßigung der Ortsbriefgebühr für Berlin und Charlottenburg auf $1^3/_4$, aus der Ausdehnung der Ortsbriefstaxe auf den Nachbarortsverkehr auf $1^1/_4$ und aus der Gebührenermäßigung für Postkarten, Drucksachen usw. im Orts- und Nachbarortsverkehr auf 3 Mill. Mk., insgesamt also aus diesen Maßnahmen auf 6 Mill. Mk.

Man hoffte jedoch, daß dieser Ausfall ausgeglichen werden würde durch eine gewaltige Verkehrssteigerung, namentlich infolge der Aufsaugung des Verkehrs der bisherigen Privatposten durch die Reichspost.

Diese Erwartung ist offenbar jedoch nur teilweise eingetroffen.

Am klarsten tritt dies hervor bei einer Vergleichung des örtlichen Postkartenverkehrs in den Jahren 1899 und 1900. Da die Gebühr für Postkarten im Orts- und Nachbarortsverkehr von 5 auf 2 Pf. ermäßigt war, hätten 1900 $2^1/_2$mal soviel Ortspostkarten versandt werden müssen als 1899, um die gleiche Einnahme zu erzielen. Die beiden Zahlen sind jedoch 87 976 500 und 149 965 800 Stück. Die Gebühreneinnahme aus ersteren (5 Pf. Porto) würde ergeben

	4 398 825 Mk.
aus letzteren (2 Pf.-Porto) .	2 999 316 „
also für 1900 weniger	1 399 509 Mk.

Das Ergebnis ist in Wirklichkeit natürlich etwas günstiger gewesen, weil im ersten Vierteljahr 1900 noch der alte höhere Gebührensatz bestanden hatte, und auch das Zuschlagsporto für die unfrankierten Postkarten nicht mitgerechnet ist. Aber ein Minderbetrag blieb be-

Digitized by Google

stehen. Erst im Jahre 1901 erreichte die Einnahme von den Ortspostkarten etwa dieselbe Höhe wie 1899, nämlich bei 217 158 500 Stück 4 343 170 Mk. Immerhin darf auch hierbei nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Zahlen der Jahre 1900 und 1901 den Nachbarortsverkehr mitumfassen, das Jahr 1899 aber noch nicht.

Die Zahl der geschlossenen Briefe im Orts- und Nachbarortsverkehr, also der für 5 Pf. beförderten Briefe, ist 1899/1900 von 135 715 600 auf 194 177 900 Stück gestiegen. Das ergäbe einen Unterschied von 58 462 300 Stück, also eine Einnahmesteigerung von 2 923 115 Mk. Bedenkt man jedoch, daß für die 35 Mill. Berliner Ortsbriefe das Porto auf die Hälfte ermäßigt und damit ein Ausfall von 1¾ Mill. Mk. herbeigeführt wurde, daß ferner auch für die Ortsbriefe in den anderen Orten des Oberpostdirektionsbezirks Berlin und ferner bei den zahlreichen Briefen des Nachbarortsverkehrs dieselbe Gebührenermäßigung stattfand, so dürfte die oben berechnete Mehreinnahme stark zusammenschmelzen, wenn nicht ganz verschwinden.

Ähnlich unbefriedigend sind die Ergebnisse bei den Drucksachen und Warenproben im Orts- und Nachbarortsverkehr. Während die Gebühren für diese Sendungen um etwa die Hälfte ermäßigt wurden, stieg ihre Anzahl 1899/1900 um viel weniger als das Doppelte, nämlich von 51 499 100 auf 93 513 700 und von 1 833 300 auf 2 215 000 Stück. Die wirkliche Steigerung des Verkehrs ist jedoch noch nicht einmal ganz so groß, da in den Zahlen des Jahres 1900 wiederum die Sendungen des Nachbarortsverkehrs miteinbegriffen sind, während dies im Jahre 1899 nicht der Fall ist. Hiernach dürfte also auch das Konto der Drucksachen und Warenproben im Orts- usw. Verkehr für 1900 ungünstiger abschließen als dasjenige für 1899. Zu einer genaueren Berechnung fehlen die Unterlagen, da der Verkehrsumfang in denjenigen Orten, welche zum Nachbarortsverkehr zugelassen sind, nicht zahlenmäßig nachgewiesen ist.

Neu erscheinen in der Statistik des Jahres 1900 die Geschäftspapiere im Orts- und Nachbarortsverkehr mit 526 300 Stück. Diese ergeben bei einem Durchschnittsporto von 7 Pf. für das Stück[1]

[1] Dieser Betrag berechnet sich wie folgt: Im Jahre 1900 betrug die Zahl der Geschäftspapiere im Fernverkehr 2 449 200. Da die Gebühren für diese genau doppelt so hoch sind wie im Ortsverkehr, und da die Gesamtportoeinnahme für Geschäftspapiere im Orts- und Fernverkehr nach S. 18 der Statistik für

Digitized by Google

eine Gebühreneinnahme von 36 841 Mk., die eine reine Mehreinnahme des neuen Jahres darstellen.

Wenn nach allem die Verkehrssteigerung bei den von den Tarifänderungen betroffenen Versendungsgegenständen gar nicht oder nur in geringem Maße dazu beitrug, den durch die Gebührenherabsetzung bedingten Einnahmeausfall auszugleichen, so mußte dies bei der Gestaltung des Etats für 1900 um so fühlbarer sein, als durch die Gesamtreform der Postverwaltung auch eine große Summe von Ausgaben auferlegt wurde.

So erforderte die Entschädigung der vom 1. April 1900 ab aufgehobenen Privatbeförderungsanstalten allein die Summe von 6 Mill. Mk. Den Bediensteten dieser Anstalten war durch das Gesetz vom 20. Dezember 1899 freigestellt worden, entweder in den Reichspostdienst überzutreten oder eine einmalige Entschädigung zu erhalten. Das letztere haben 1156 Angestellte vorgezogen. Die Abfindungssumme betrug 1½ Mill. Mk.

727 Unterbeamte der Privatanstalten sind von der Reichspost übernommen worden. Diese bilden einen Teil der ganz bedeutenden Personalvermehrung, die die Bewältigung des plötzlich anschwellenden Verkehrs nötig machte. Gegenüber dem Bestande des Vorjahres betrug die Personalvermehrung nicht weniger als 12 554 Personen[1] oder 6,91 v. H., das ist erheblich mehr als der Durchschnitt der vorangegangenen fünf Jahre. Denn die Personalvermehrung gegenüber dem Vorjahre hatte betragen

1899: 4,44 %	1896: 4,35 %
1898: 3,63 %	1895: 4,43 %
1897: 4,27 %	oder im Durchschnitt 4,22 %.

Eine so umfangreiche Personalvermehrung mußte natürlich auch das Gleichgewicht des Postetats ungünstig verschieben. Um dem etwas entgegenzuwirken, wurde von der Verwaltung mit der schon im Jahre 1899 begonnenen Maßregel fortgefahren, Betriebsbeamte aus der Assistentenklasse in den weniger verantwortungsvollen Dienst-

---

1900 auf 381 665 Mk. zu veranschlagen ist, so ergibt sich als Durchschnittsporto im Ortsverkehr für Geschäftspapiere

$$\frac{381\,665}{2\,449\,200 \times 2 + 526\,300} = \text{rund } 0{,}07 \text{ Mk.}$$

und als Durchschnittsporto im Fernverkehr

$$\frac{381\,665 \times 2}{2\,449\,200 \times 2 + 526\,300} = \text{rund } 0{,}14 \text{ Mk.}$$

[1] Statistik für 1900, S. 9.

Digitized by Google

stellen durch Unterbeamte zu ersetzen. Während nach der amtlichen Statistik unter Nr. A 2 das Unterbeamtenpersonal

im Jahre	1895	um	2226,
„ „	1896	„	2247,
„ „	1897	„	2159 und
„ „	1898	„	2306,

im Durchschnitt also um 2235 Köpfe jährlich stieg, sind die gleichen Zahlen für 1899: 4266 und 1900: 6125, oder 5,63 % und 7,65 %. Dagegen hatte die allgemeine Vermehrung des Personals betragen 4,44 und 6,91 % und die der Beamten 831 und 3019 Personen oder 1,09 und 3,93 %. Was dieser umfangreiche Ersatz von Beamtenkräften durch Unterbeamte für den Etat bedeutet, wird klar, wenn man bedenkt, daß das Durchschnittsgehalt der etatsmäßig angestellten Unterbeamten 1100 Mk. (700—1500 Mk.) und dasjenige der Postassistenten 2250 Mk. (1500—3000 Mk.) beträgt.

Nicht bloß bezüglich der Briefportotaxen, sondern auch auf dem Gebiete der bankmäßigen Einrichtungen der Postverwaltung hatten sich im Laufe der Zeit verschiedene Wünsche des Publikums wegen Gebührenermäßigungen regelmäßig wiederholt.

Bekanntlich betrugen die Postanweisungsgebühren vor dem 1. Januar 1899

bis	100 Mk.	20 Pf.
über	100—200 „	30 „
„	200—400 „	40 „

Das Fehlen einer Abstufung unter 100 Mk. wurde als Übelstand allgemein empfunden. Die Gebühr von 20 Pf. stand bei der Übermittelung kleinerer Beträge in ungünstigem Verhältnis zu der anzuweisenden Geldsumme. Die Folge war, daß zur Begleichung geringer Forderungen vielfach Postwertzeichen in gewöhnlichen Briefen versandt wurden. Das war für das Publikum und die Postverwaltung ein gleich unerwünschter Zustand; für ersteres insofern, als die übersandten Wertzeichen am Bestimmungsorte nicht immer in bares Geld umgesetzt werden konnten, da den Postanstalten ein derartiger Umtausch aus schwerwiegenden Gründen untersagt ist, sich sonst aber dazu selten Gelegenheit bietet. Der Postverwaltung mußte die Gepflogenheit des Publikums geradezu gefährlich erscheinen, weil die Beamten leicht in die Versuchung geführt wurden, Briefe, in denen sie Postwertzeichen vermuteten, zu unterschlagen[1].

[1] Archiv 1900, S. 710.

Digitized by Google

Die Festsetzung der Postanweisungsgebühren erfolgt nach § 50[6] des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 durch den Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats. Demgemäß kündigte der Staatssekretär von Podbielski bei der Beratung der ersten Postgesetznovelle im Reichstage an, daß für kleinere Postanweisungen ein geringeres Porto festgesetzt werden sollte; die entsprechende Änderung der Postordnung erfolgte unter dem 18. Dezember 1898[1], indem die Gebühr für Postanweisungen bis 5 Mk. auf 10 Pf. ermäßigt wurde. Diese Festsetzung empfahl sich schon deshalb, um die Übereinstimmung mit der auf gleiche Höhe festgesetzten Übermittelungsgebühr für eingezogene Nachnahmebeträge zu bewahren.

Gleichzeitig wurde, da nach den Beschlüssen des internationalen Postkongresses zu Washington vom Juni 1897 der Meistbetrag der Postanweisungen im Weltpostverkehr auf 1000 Fr. erhöht worden war, eine gleiche Maßnahme im inneren deutschen Verkehr erforderlich. Vom 1. Januar 1899 ab wurden den bisherigen zwei neue Taxstufen hinzugefügt, eine von 50 Pf. für Beträge über 400—600 Mk. und eine von 60 Pf. für Beträge über 600—800 Mk. Als der Staatssekretär des Reichspostamts die erste dieser Maßregeln im Reichstage ankündigte, gab er der Befürchtung Ausdruck, daß ein Einnahmeausfall von 1½ Mill. Mk. die Folge sein würde[2]. Das tatsächliche Ergebnis der Jahre 1899 und 1900 hat ihm jedoch unrecht gegeben. Denn die aufgekommene Postanweisungsgebühr wurde in der Statistik der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung für 1900 auf 22 098 995 und 23 809 124 Mk. geschätzt, oder 1 428 747 und 1 710 129 Mk. mehr als in den Vorjahren. — S. 36 unter Nr. 14 b der Statistik. — Das ist auf die vorangegangenen fünf Jahre von 1895 an bezogen, auch die verhältnismäßig größte Steigerung dieser Gebühr gewesen. Denn die aufgekommenen Postanweisungsgebühren waren nach der angezogenen Statistik veranschlagt im Jahre

1894	auf	16 943 406 Mk.	1898	auf	20 670 148 Mk.
1895	„	17 744 699 „	1899	„	22 098 995 „
1896	„	18 634 210 „	1900	„	23 809 124 „
1897	„	19 670 299 „			

mithin betrug die Steigerung gegenüber dem Vorjahre

[1] Amtsblatt Nr. 66 für 1898.
[2] Archiv 1898, S. 176.

Digitized by Google

1895:	801 293 Mk.	oder 4,7 %	1898:	999 849 „	„ 5,1 %
1896:	889 511 „	„ 5,0 %	1899:	1 428 747 „	„ 6,9 %
1897:	1 036 089 „	„ 5,6 %	1900:	1 710 129 „	„ 7,7 %

Die Steigerung der Gebühreneinnahme seit der Umgestaltung des Tarifs, also vom Jahre 1899 ab, ist demnach eine ganz auffallende. Der Grund dürfte einmal darin liegen, daß nunmehr das Publikum, was ja durch die erste Tarifänderung von vornherein beabsichtigt war, auch zur Übermittelung kleinerer Beträge (unter 5 Mk.) in erhöhtem Maße sich des Postanweisungsverfahrens bediente, und daß andererseits die Zulassung von Postanweisungen über 400 Mk. dazu führte, daß viele früher durch Bankgeschäfte besorgte Geldübermittelungen im Postwege erledigt wurden.

Während bei allen bisher besprochenen Tarifreformen die Postverwaltung auf voraussichtliche Einnahmeausfälle als Ergebnis gerechnet hatte, lag der Umgestaltung des Zeitungstarifs die Absicht zu grunde, Mehreinnahmen gegenüber dem bisherigen Zustande zu erzielen. Der Reichstag zeigte sich nicht nur bereit, den verbündeten Regierungen auf diesem Wege zu folgen, sondern hatte seinerseits schon seit Jahren auf eine derartige Reform gedrängt. Konnte sich doch der Abgeordnete Dr. Müller (Sagan) bei der Beratung des bezüglichen Entwurfs im Frühjahre 1900 rühmen, daß er allein schon seit sieben Jahren in der Budgetkommission alljährlich in diesem Sinne seine Stimme erhoben hatte[1].

Hiernach mußten auf dem Gebiete des Postzeitungswesens allgemein anerkannte Mißstände vorhanden sein.

Diese rührten hauptsächlich daher, daß der alte Zeitungstarif aus einer weit zurückliegenden Zeit stammte, und daher auf neuere Verhältnisse garnicht mehr paßte. Er war im Prinzip bereits seit dem 1. Oktober 1848 in Kraft. Die Gebühr für die Besorgung der Zeitungen war auf 25 v. H. des Einkaufspreises festgesetzt. Abgesehen davon, daß vom 1. Januar 1868 ab für solche Zeitungen, die seltener als viermal monatlich erschienen, die Gebühr auf 12½ v. H. des Einkaufspreises ermäßigt wurde, war der Tarif des Jahres 1848 im großen und ganzen unverändert bis zum Schlusse des vergangenen Jahrhunderts in Kraft geblieben, ein auf dem Gebiete des Verkehrswesens im 19. Jahrhundert gewiß beispielloser Beharrungszustand.

Das Ungesunde dieses Tarifes lag darin, daß ein angemessenes

[1] Archiv 1900, S. 94.

Digitized by Google

Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vollständig fehlte; ein großer Vorzug war dagegen die Einfachheit der Berechnung und Erhebung der Gebühr.

Diesen Vorteil hatte man s. Z. bei Einführung des Tarifes erstrebt. Denn in dem vorangegangenen Tarife, der aus dem Jahre 1821 stammte, war die Zeitungsgebühr nach Maßgabe der zu verwendenden Bogenzahl in umständlicher Weise abgestuft gewesen. Demgegenüber war der 1848er Tarif auch bezüglich des Finanzergebnisses ein unbedenklicher Fortschritt; denn damals war der Leserkreis der Zeitungen und die Zahl der einzelnen Ausgaben gering, das Anzeigewesen war wenig entwickelt, und der vom Verleger festgesetzte Preis der Zeitungen entsprach mithin im allgemeinen der Zahl und Größe der Ausgaben. Die Postverwaltung erhielt daher durch Erhebung einer prozentualen Gebühr vom Einkaufspreise eine angemessene Entschädigung für ihre Leistungen.

Diese Verhältnisse hatten sich jedoch im Laufe der Jahre vollständig verschoben. Einerseits hatte sich durch regere Teilnahme sämtlicher Stände am öffentlichen Leben die Zahl der Zeitungen und Zeitungsbezieher erheblich gesteigert, anderseits suchten die Verleger, in der Absicht, möglichst schnell ihre Leser über wichtige Tagesereignisse zu unterrichten, sich in der Zahl der Zeitungsausgaben zu überbieten. Dabei bewirkte der starke Wettbewerb, die Vervollkommnung der Papierherstellung und der Druckereieinrichtungen ein wesentliches Herabgehen der Zeitungspreise. Hierzu hat namentlich auch der Umstand mitgewirkt, daß ein großer Teil solcher Zeitungen, die für die Masse berechnet sind, mit verhältnismäßig geringen redaktionellen Kosten hergestellt wird, und daß viele Zeitungen dazu übergegangen sind, ihre Betriebskosten weniger aus den Bezugspreisen, als aus den Einnahmen für das gewaltig anschwellende Anzeigenwesen zu decken.

Die große Entwickelung des Zeitungswesens wird in der Begründung des 1899er Gesetzes mit folgenden Zahlen veranschaulicht[1].

Nach der preußischen bezw. Reichspostzeitungspreisliste betrug die Gesamtzahl der Zeitungen

1823:	474	1873:	5 579
1833:	1 159	1883:	8 529
1843:	1 310	1893:	10 496
1853:	1 751	1898:	12 104
1863:	2 763		

[1] Archiv 1899, S. 138.

Digitized by Google

Im Reichspostgebiet allein ist die Zahl der Zeitungen seit dem Jahre 1871 von 2751 auf 5713 im Jahre 1897 gestiegen; in derselben Zeit hat sich die Zahl der postseitig vertriebenen Zeitungsexemplare von 1 1/5 auf 3 1/2 Mill. und die Zahl der gebührenpflichtigen Zeitungsnummern sogar von 202 Mill. auf 937 Mill. jährlich erhöht.

Während hiernach im Jahre 1871 auf ein Exemplar durchschnittlich 169 Nummern entfielen, waren es im Jahre 1897 269.

Mit diesem Verkehrszuwachs hatte jedoch die Steigerung der Zeitungsgebühreneinnahme nicht gleichen Schritt gehalten. Diese betrug im Jahre 1871 1 760 326 Mk. und im Jahre 1897 4 484 797 Mk., also 155 v. H. mehr, während die Zahl der Zeitungsnummern in derselben Zeit um 362 v. H. zugenommen hat. Die durchschnittliche Gebühr für eine Zeitungsnummer war hiernach von 87/100 Pf. im Jahre 1871 auf 48/100 Pf. im Jahre 1897 gesunken.

Dieser Durchschnittsbetrag war weniger als 1/6 der Mindestgebühr für Drucksachen (3 Pf.). Bei vielen täglich erscheinenden Zeitungen erreichte jedoch die Gebühr für die einzelne Nummer noch längst nicht den Durchschnittsbetrag von 48/100 Pf., sondern sank z. T. bis auf 12/100 Pf. herunter.

Dieses ungünstige Ergebnis lag lediglich an dem veralteten Grundsatze des Tarifs. Es hing ja völlig von dem einseitigen Ermessen der Verleger ab, welche Gebühr sie der Post für den Zeitungsvertrieb zukommen lassen wollten. Der eigene Nutzen wies sie darauf hin, den Einkaufspreis möglichst gering festzusetzen, um dadurch an Postgebühren zu sparen. So kam es, daß Zeitungen, die der Post die gleiche Mühe verursachten, ganz verschiedene Gebühren zu entrichten hatten, und es war durchaus nichts seltenes, daß die Postgebühren für wöchentlich einmal erscheinende Zeitschriften höher waren als für Zeitungen von annähernd gleichem Gewicht, die wöchentlich 18 mal erschienen und zur Versendung kamen.

Das Verlangen nach Einführung eines gerechteren Tarifs trat in zahlreichen Eingaben an die Verwaltung und Petitionen an die gesetzgebende Körperschaft hervor. Ebenso zahlreich waren die Vorschläge für die Neugestaltung. In der Begründung des Gesetzentwurfs waren nicht weniger als 16 Gruppen solcher Vorschläge unterschieden[1]. Hiervon war keiner ohne weiteres brauchbar. Denn selbstverständlich hatten die Urheber der Eingaben stets mehr oder

[1] Archiv 1899, S. 139—141.

Digitized by Google

minder die Bedürfnisse und den Vorteil einer beschränkten Anzahl ihnen nahestehender Zeitungen berücksichtigt, vor allem aber das finanzielle Gesamtergebnis für die Postverwaltung fast allgemein außer acht gelassen.

Unter sorgfältiger Abwägung der vorgetragenen Wünsche und Befürchtungen wurde von der Postverwaltung schließlich ein Tarif ausgearbeitet, der alle Einzelleistungen der Post beim Zeitungsvertriebe berücksichtigte und dafür entsprechende Gebührensätze vorsah.

Als solche Einzelleistungen kamen in Frage:

1. Das Besorgungsgeschäft, bestehend in der Annahme und Ausführung der Bestellungen, sowie in der Einziehung der Bezugsgelder und deren Abführung an die Verleger;

2. Die Abfertigung und Beförderung der Zeitungen vom Verlags- zum Bezugsorte, wobei zu unterscheiden ist

a) die Zahl der wöchentlichen Beförderungen,

b) das Gewicht der Zeitungen.

Demgemäß sollte die Zeitungsgebühr nach dem Regierungsentwurf betragen:

a) 10 Pf. für jede Bezugszeit, ohne Rücksicht auf deren Dauer;

b) 15 Pf. jährlich für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen, sowie 15 Pf. jährlich mehr für jede weitere Ausgabe in der Woche;

c) 10 Pf. jährlich für jedes Kilogramm des Jahresgewichts, mindestens jedoch im ganzen 40 Pf. jährlich für jede Zeitung.

Der vom Verleger festgesetzte Preis der Zeitung war also bei der Tarifumgestaltung vollständig ausgeschaltet, und ferner war es eine vorteilhafte und gerechte Neuerung, daß die Postzeitungsgebühr bei gleich oft erscheinenden Zeitungen nur noch insoweit verschieden sein konnte, als das Gewicht der Zeitungen voneinander abwich.

Ein auch später bei der Beratung der Vorlage im Reichstage wiederholter Wunsch nach Berücksichtigung der Entfernung durch einen Zonentarif war nicht verwirklicht worden. Die Postverwaltung sträubte sich hiergegen, weil dann für eine und dieselbe Zeitung verschiedene Preise zu berechnen waren, und die Dienstgeschäfte bei den Postanstalten und die Abrechnung mit den Verlegern bedeutend erschwert worden wären.

Nach der Absicht der Postverwaltung sollte der Tarif weniger dazu dienen, namhafte Überschüsse für die Reichskasse herauszuwirtschaften, als endlich einmal die Unkosten des Postzeitungsvertriebes

Digitized by Google

überhaupt zu decken. Die Gebühreneinnahme nach dem alten Tarif hatte dazu nicht gereicht.

Die gesamten Kosten des Zeitungsgeschäfts der Reichs-Postverwaltung waren, wie in der Sonderkommission des Reichstags zur Vorberatung der neuen Gesetze mitgeteilt wurde, auf 6178362 Mk. für das Jahr 1897 zu veranschlagen[1]. Für denselben Zeitraum betrug die Einnahme an Postzeitungsgebühren 4484797 Mk.[2] Die Besorgung dieses Dienstzweiges erforderte demnach einen Zuschuß von 1693565 Mk. Demgegenüber war die Einnahme aus dem neuen Tarif auf 6½ Mill. Mk. geschätzt, ergab also einen Überschuß von rund 300000 Mk. über die angeführten Kosten des Zeitungsvertriebes.

Bei diesem Punkte setzte der Reichstag ein, um seinerseits verschiedene nicht unbedeutende Herabsetzungen der vorgeschlagenen Tarifsätze vorzunehmen; denn man war in dem Wunsche einig, daß aus diesem Dienstzweige keinesfalls ein Überschuß erzielt werden sollte. Die Entwickelung der Presse als eines hervorragenden Kultur- und Bildungsmittels sollte so wenig wie möglich gehemmt, die „geistige Nahrung" nicht unnütz verteuert werden. Auch wurde darauf hingewiesen, daß sich auf den bisherigen Bestimmungen eine blühende Industrie aufgebaut hatte, gegen die nur mit möglichster Schonung vorgegangen werden dürfte.

Nach dem vom Reichstag angenommenen Tarif wurde unter a) die Gebühr von 10 Pf. für jede Bezugszeit ohne Rücksicht auf deren Dauer auf eine solche von 2 Pf. für jeden Monat der Bezugszeit ermäßigt, und ferner bei c) für soviel Ausgaben, als der unverändert gelassenen Gebühr zu b) unterliegen, ein Freigewicht von jährlich 1 kg gewährt. Günstig für das finanzielle Gesamtergebnis war es dagegen, daß die im Entwurf vorgesehene Vergütung an die Verleger für die Selbstverpackung der Zeitungen gestrichen wurde; dies bedeutet für die Postverwaltungen eine reine Ersparnis von 260000 Mk.[3] jährlich, weil die Verleger auch trotz der weggefallenen Vergütung die Selbstverpackung der Zeitungen in vielen Fällen haben beibehalten müssen. Sie finden ihren Vorteil lediglich in der großen Zeitersparnis, weil die von ihnen selbst zum Versand fertiggestellten Zeitungspakete bei der Verlagspostanstalt oder auch unmittelbar bei

[1] Archiv 1899, S. 146 und 1900, S. 83.
[2] Archiv 1899, S. 139.
[3] Archiv 1899, S. 148.

Digitized by Google

den Bahnposten erst kurz vor Abgang der Züge eingeliefert zu werden brauchen, während anderenfalls die Postanstalten für die Übernahme, das Nachzählen und die Verpackung der Zeitungen eine mehr oder minder lange Schlußzeit in Anspruch nehmen müssen. Bei Selbstverpackung der Zeitung durch den Verleger kann der Redaktionsschluß weiter hinausgeschoben und können spätere Nachrichten, namentlich parlamentarische, noch in die Abendausgabe aufgenommen werden.

Der neue Zeitungstarif trat mit dem 1. Januar 1901 in Kraft, also später als die anderen Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1899. Gleichzeitig erfolgte gemäß einem von den Vertretern aller Parteien im Reichstage geäußerten Wunsche eine Neuregelung des Bestellgeldes für Zeitungen. Dieses hatte bisher für jedes Exemplar jährlich betragen:

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener erscheinen 0,60 Mk.
b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden . . . . . 1,00 Mk.
c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden . . . . . 1,60 Mk.
d) bei Zeitungen, welche täglich mehrmals erscheinen, für jede tägliche Bestellung . . . . . 1,00 Mk.
e) für die amtlichen Verordnungsblätter . . . . . 0,60 Mk.

Dieser Bestellgeldtarif beruhte ebensowenig wie der eigentliche Zeitungsgebührentarif auf einer rationellen Grundlage. Die Wünsche der Reichstagsabgeordneten gingen nun dahin, daß

1. für die kleinen, seltener erscheinenden Zeitungen, die durch den neuen Zeitungstarif im allgemeinen stärker als früher belastet werden, eine Ermäßigung des Bestellgeldes eintreten sollte, und daß

2. für die häufiger erscheinenden Zeitungen, denen der neue Tarif meist Erleichterungen gewährte, ein etwas höheres Bestellgeld festzusetzen wäre. Nach der Resolution der Sonderkommission, welche die Postgesetz-Novelle vorzuberaten hatte, sollte tunlichst auch das Zeitungsgewicht bei der Neuregelung des Bestellgeldes berücksichtigt werden. Die Abgeordneten ließen sich jedoch durch den Regierungsvertreter überzeugen, daß durch die Hineinziehung dieses Momentes der Tarif an Einfachheit verlieren und zu veränderlich werden würde, und daß daher die Zeitungsbezieher von Jahr zu Jahr wegen der bevorstehenden Änderungen des Bestellgeldes zum Nachteile der Verleger würden in Unruhe versetzt werden[1].

[1] Archiv 1900, S. 113, 114.

Digitized by Google

Die Einführung des neuen Bestellgeldtarifs erfolgte gemäß § 50[7] des Postgesetzes durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. August 1900 mit Gültigkeit vom 1. Januar 1901[1]. Danach sind für das Abtragen der Zeitungen und Zeitschriften monatlich für jedes Exemplar im Orts- und Landbestellbezirke zu entrichten:

bei Zeitungen, die seltener als wöchentlich 1mal bestellt werden und bei den amtlichen Verordnungsblättern monatlich		2	Pf.
bei Zeitungen, die wöchentlich	1mal bestellt werden	4	„
„ „ „ „	2mal „ „	6	„
„ „ „ „	3mal „ „	8	„
„ „ „ „	4mal „ „	10	„
„ „ „ „	5mal „ „	12	„
„ „ „ „	6-7mal „ „	14	„
„ „ „ „	8mal „ „	16	„
„ „ „ „	9mal „ „	18	„
„ „ „ „	10mal „ „	20	„
„ „ „ „	11mal „ „	22	„
„ „ „ „	12-14mal „ „	24	„
„ „ „ „	15mal „ „	26	„
„ „ „ „	16mal „ „	28	„
„ „ „ „	17mal „ „	30	„
„ „ „ „	18-21mal „ „	32	„

Bei diesem Tarif steigt die Gebühr in gleichem Maße wie die Leistung der Post. Ein Vorzug des Tarifs ist es ferner, daß das dem Tarife zugrunde liegende Prinzip ohne Schwierigkeiten und Härten die Angliederung neuer Taxstufen zuläßt, sobald die fortschreitende Entwickelung des Zeitungswesens dies erforderlich macht. Hierzu hat bereits einmal die Notwendigkeit vorgelegen, nachdem einzelne Verleger dazu übergegangen waren, ihre Zeitungen wöchentlich mehr als 21mal bis zu 28mal erscheinen zu lassen. Die erforderlichen weiteren Tarifstufen sind vom 15. Mai 1903 ab durch das Amtsblatt 24 für 1903 eingeführt worden.

Die Frage nach den finanziellen Ergebnissen können wir nur bezüglich der Umgestaltung des eigentlichen Zeitungsgebührentarifs beantworten. Bezüglich des Bestellgeldes gibt die amtliche Statistik keinen Anhalt. Und selbst erstere Schätzung wird an allerdings wohl unbedeutenden Fehlern leiden, weil die Verkehrsziffern für das Kalenderjahr, die bezüglichen Einnahmeposten aber für das Rechnungsjahr festgestellt sind.

---

[1] Amtsblatt Nr. 52 für 1900.

Digitized by Google

Nach der Statistik der Deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung unter A. 10 und C. betrug:

in den Jahren	Die Zahl der durch die Reichspostanstalten abgesetzten Zeitungen	Steigerung gegen das Vorjahr %	Die Zahl der beförderten Zeitungsnummern Millionen	Steigerung gegen das Vorjahr %	Die Zeitungsgebühreneinnahme Mk.	Steigerung gegen das Vorjahr %
1890	2 699 034		694		4 126 589	
		+ 4,3		+ 5,9		+ 1,9
1891	2 814 861		735		4 204 963	
		+ 5,9		+ 5,0		+ 2,4
1892	2 980 025		772		4 304 133	
		+ 3,5		+ 6,5		+ 1,9
1893	3 085 790		822		4 386 408	
		+ 5,8		+ 4,7		+ 2,4
1894	3 265 933		861		4 492 991	
		+ 4,5		+ 5,7		+ 2,1
1895	3 412 895		910		4 585 475	
		+ 2,7		+ 1,8		+ 3,5
1896	3 503 397		926		4 743 679	
		+ 4,7		+ 6,2		+ 4,4
1897	3 669 294		983		4 950 301	
		+ 5,9		+ 4,2		+ 4,6
1898	3 885 770		1024		5 180 056	
		+ 6,3		+ 7,4		+ 7,3
1899	4 129 857		1100		5 558 143	
		+ 6,8		+ 7,1		+ 7,5
1900	4 412 670		1178		5 975 906	
		+ 7,0		— 0,86		+ 8,3
1901	4 723 484		1168		6 474 212	

Bis zum Jahre 1900 ist sowohl der Verkehr, der sich in der Zahl der bezogenen Zeitungsexemplare und der beförderten Zeitungsnummern ausdrückt, als auch die Gebühreneinnahme allmählich und fast gleichmäßig gestiegen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Zeitungstarifs nimmt nun die Zahl der beförderten Zeitungsnummern und damit also auch eine Hauptarbeitsleistung im Post-Zeitungsvertriebe zum ersten Male ab, während gleichwohl die Gebühreneinnahme eine bisher noch in keinem Jahre erreichte Steigerung erfährt. Trotz dieser gesteigerten Einnahme ist jedoch das mit der Einführung des neuen Tarifs erstrebte Ziel, wenigstens eine Deckung der Selbstkosten beim Zeitungsvertriebe für die Postverwaltung herbeizuführen, nicht erreicht worden. Diese Selbstkosten waren in der Begründung des Gesetzentwurfs[1] mit 66/100 Pf. für die gebührenpflichtige Zeitungsnummer berechnet worden. Gebührenpflichtig

[1] Archiv 1899, S. 146.

Digitized by Google

waren von den 983 Millionen Zeitungsnummern des Jahres 1897 937 Millionen. Beim Fortbestehen derselben Verhältnisse mußten mithin von 1168 Millionen Zeitungsnummern des Jahres 1901 1113 Millionen als gebührenpflichtig angesehen und die Selbstkosten für diese auf rund 7,3 Mill. Mark geschätzt werden, also bedeutend mehr als die tatsächliche oben angegebene Einnahme bei Titel 9 des Postetats.

Dieses Ergebnis ist wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die Gebührensätze des Regierungsentwurfs durch den Reichstag sehr ermäßigt worden waren. Schon bei der Beratung des Postetats für 1901 erkannte der Reichstag diese Folge seiner Beschlüsse. Der Berichterstatter der Budgetkommission erklärte dem Hause[1], daß die in der Absicht durchgeführte Reform, größere Einnahmen zu erzielen, in das Gegenteil umgeschlagen und, auf die Einheit berechnet, sogar zu einem Minderertrage geführt habe. Dafür habe jedoch der veränderte Tarif eine größere Gerechtigkeit in der Verteilung der Lasten gebracht.

2. Telegraphen- und Fernsprechwesen.

Gleichzeitig mit den Gebührenreformen auf dem rein postalischen Gebiete traten unter der Amtsführung des Staatssekretärs von Podbielski auch wichtige Umgestaltungen in dem anderen ihm unterstellten Betriebszweige in Kraft, nämlich auf dem Gebiete des Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Was die Telegraphie im engeren Sinne betrifft, so sind die Neuerungen hier allerdings ohne eigentlich finanzielle Bedeutung und fallen daher weniger in den Rahmen dieser Arbeit. Erwähnt sei jedoch zunächst die Änderung der Telegraphenordnung durch die Verfügungen vom 13. Juni 1898 und 5. August 1899[2]. Beide betreffen die erweiterte Zulassung von Stadttelegrammen. Während diese früher nur in Orten mit mehreren Telegraphenanstalten aufgeliefert werden konnten, wurde diese Beschränkung nunmehr aufgehoben, und außerdem derartige Telegramme auch nach dem eigenen Landbestellbezirke der Aufgabeanstalten zugelassen. Diese letztere Maßregel namentlich entsprach einem lebhaften Wunsche der beteiligten Kreise und ist ein Beweis von dem Streben Podbielskis, die Landbewohner

[1] Archiv 1901, S. 194.
[2] Amtsblatt 1898, Nr. 36 und 1899, Nr. 41.

Digitized by Google

in bezug auf Verkehrseinrichtungen möglichst ebenso günstig zu stellen wie die Städter.

Wichtiger als diese Änderungen der Telegraphenordnung, jedoch ebenfalls ohne finanzielle Bedeutung, ist das Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899. Dieses Gesetz erfordert hier eine kurze Besprechung, da es gewissermaßen die Voraussetzung darstellt, an welche die Einführung der später zu besprechenden Fernsprechgebührenordnung geknüpft war.

Die Telegraphenverwaltung hatte nämlich beim Ausbau ihres Leitungsnetzes mit immer steigenden Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, weil es an einer allgemeinen reichsgesetzlichen Regelung ihrer Befugnis zur Benutzung fremder Grundstücke, insbesondere der öffentlichen Straßen und Wege gefehlt hatte. Im § 14 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892, welches in seinen übrigen Bestimmungen allgemein gültige Normen aufgestellt hatte, war ausdrücklich der Vorbehalt gemacht, daß das Reich keine weitergehenden als die bisher bestehenden Ansprüche auf die Verfügung über fremden Grund und Boden, insbesondere über öffentliche Wege und Straßen erlangen sollte. Diese bisher bestehenden Ansprüche ließen aber an Mannigfaltigkeit und Ungleichheit nichts zu wünschen übrig.

Für das Gebiet des vormaligen Norddeutschen Bundes hatte man allerdings durch den Bundesratsbeschluß vom 25. Juni 1869 wenigstens insofern gleiches Recht in dieser Frage zu schaffen versucht, als Staatskunststraßen für die Anlegung von Telegraphenlinien in Frage kamen. In diesem Falle hatten die Straßenbauverwaltungen die Benutzung des Straßengeländes, soweit dies ohne Behinderung des Straßenverkehrs tunlich war, unentgeltlich zu gestatten. Nach den Protokollen sollte bei der Konzessionserteilung für den Bau neuer Kunststraßen im Interesse der Bundes-Telegraphenverwaltung den Unternehmern die gleiche Verpflichtung auferlegt werden[1].

Von vornherein galten jedoch diese grundsätzlichen Vorschriften nicht für die Straßen innerhalb der Städte und für die nicht vom Staate unterhaltenen Kunststraßen. Letzterer Umstand sollte sich für die Reichs-Telegraphenverwaltung bald recht unangenehm fühlbar machen, als in dem größten Bundesstaate Preußen sämtliche Kunststraßen vom Staate auf Kommunalverbände, die Provinzen, über-

[1] Archiv 1899, S. 380 Anmerkung.

Digitized by Google

gingen. Es geschah dies durch das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 (Preuß. Gesetzsammlung S. 497). Das Preußische Oberverwaltungsgericht entschied, daß mit diesem Eigentumsübergange nicht auch ohne weiteres die Verpflichtungen aus dem oben erwähnten Bundesratsbeschlusse auf die preußischen Provinzen übergegangen seien, sondern daß dies nur insoweit zutreffe, als jene Pflicht bereits damals tatsächlich durch Hergabe von Staatsstraßen zur Errichtung von Telegraphenlinien erfüllt worden sei. Für die Anlage neuer Linien konnte mithin die Reichs-Telegraphenverwaltung die unentgeltliche Benutzung der nunmehrigen Provinzialchausseen nicht in Anspruch nehmen.

In diesem Falle sowie bei Benutzung anderer öffentlicher Straßen war daher die Telegraphenverwaltung auf Vereinbarung angewiesen. Ebenso fehlte gänzlich ein Benutzungsrecht bezüglich der öffentlichen Flüsse und Kanäle sowie der Privatgrundstücke. Durch den Widerspruch eines einzigen Interessenten konnte also die Herstellung einer im Verkehrsinteresse dringend notwendigen Telegraphenlinie erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht werden.

Dazu kam, daß in den Gebietsteilen, auf welche erst nach Gründung des Reichs die Reichstelegraphie ausgedehnt worden ist, die von früher her bestehenden gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften über die Benutzung der öffentlichen Wege für Telegraphenzwecke in Kraft geblieben waren.

Ehedem hatten sich die geschilderten Mißstände für die Verwaltung der Bundes- und später der Reichstelegraphie weniger geltend gemacht; denn ihr stand nach dem Bundesratsabschlusse vom 21. Dezember 1868 auch die unentgeltliche Benutzung des Eisenbahngeländes zu, soweit es nicht für Bahnzwecke selbst gebraucht wurde. Dieses Recht in Verbindung mit demjenigen zur Benutzung der damals noch bestehenden Staatskunststraßen reichte für die erste, gewissermaßen weitmaschigere Ausgestaltung des Telegraphennetzes aus. Auch wurden von den großen Gemeinden die Straßen innerhalb der Städte gern zur Verfügung gestellt, um auf diese Weise den Anschluß der Orte an das Telegraphennetz zu erleichtern.

Bei dem weiteren Ausbau des Netzes genügten jedoch das Eisenbahngelände und die Hauptstraßen für die Führung der Leitungen nicht mehr, sondern es mußten auch andere öffentliche Wege zu Hülfe genommen werden, hinsichtlich deren die Telegraphenverwaltung überhaupt keine Rechte besaß. Ganz besonders trat diese Notwendigkeit hervor, nachdem infolge der Einführung des Fernsprechwesens das

Digitized by Google

Drängen nach Herstellung von Fernsprechverbindungen in allen Teilen des Reiches von Jahr zu Jahr lebhafter geworden war und vor allem in den Städten die Fernsprechnetze eine ungeahnte Ausdehnung angenommen hatten. Die Führung der Fernsprechlinien bietet dabei noch die besondere Schwierigkeit, daß sie nicht an demselben Gestänge wie die Telegraphenleitungen untergebracht werden können, weil sich die Leitungen gegenseitig beeinflussen, und infolgedessen die Verständigung in den Fernsprechleitungen wegen der Induktion aus den mit stärkeren Strömen betriebenen Telegraphenleitungen außerordentlich erschwert wird. Die weitere Ausdehnung der Fernsprechverbindungen war daher nur möglich, wenn der Telegraphenverwaltung die Befugnis zur Benutzung der öffentlichen Wege auf dem Lande und der Straßen in den Städten erteilt wurde.

Auf ein freiwilliges Entgegenkommen der beteiligten Kommunalverbände war hierbei immer weniger zu rechnen, weil diese in steigendem Maße ihre Wegekörper für eigene Starkstrom-, Entwässerungs-, Gas- usw. Anlagen brauchten.

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung dieser Materie wurde im Reichstag allgemein anerkannt. Im wesentlichen behielt das Gesetz die Fassung des Regierungsentwurfs bei. Es enthält:

1. In den §§ 1—11 den Umfang der Rechte der Telegraphenverwaltung zur Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens, ihr Verhältnis zu den Wegeunterhaltungspflichtigen, die Berücksichtigung der Baumpflanzungen und der auf den Verkehrswegen vorhandenen oder zu errichtenden besonderen Anlagen sowie das bei der Inanspruchnahme eines Verkehrsweges seitens der Telegraphenverwaltung zu beobachtende Verfahren;

2. Im § 12 die Rechte der Telegraphenverwaltung zur Benutzung der Privatgrundstücke und

3. In den §§ 13—19 einzelne gemeinsame oder zur Ausführung des Gesetzes nötige Bestimmungen.

Der § 12 enthält keine wesentliche neue Gesetzesvorschrift, sondern eigentlich nur eine weitere Ausgestaltung des § 905 BGB.

Das Gesetz war, wie bereits erwähnt, hauptsächlich dazu bestimmt, die ständig wachsenden Schwierigkeiten beim Ausbau des Leitungsnetzes der Telegraphenverwaltung zu beseitigen. Diese Schwierigkeiten mußten beim Fortbestehen der alten rechtlichen Verhältnisse unüberwindlich scheinen, da anzunehmen war, daß durch die von der Regierung geplante zum Teil recht bedeutende Ermäßigung der

Digitized by Google

Fernsprechgebühren der Begehr nach neuen Fernsprechanschlüssen einen ungeheuren Umfang annehmen würde, wie dies ja später auch geschehen ist. Hatte doch schon unter den bisherigen Tarifverhältnissen das deutsche Fernsprechwesen im Vergleich mit demjenigen anderer Länder einen ganz gewaltigen Aufschwung genommen. Aus diesen Gründen wurde das Telegraphenwegegesetz als Vorbedingung einer neuen Fernsprechgebühren-Ordnung von der Regierung verlangt und auch vom Reichstage genehmigt.

Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Abhandlung über die neue Fernsprechgebühren-Ordnung sei hier ein kurzer Überblick über die Entwickelung des Fernsprechers dieses immerhin noch neuen Verkehrsmittels gegeben.

Ursprünglich eine deutsche Erfindung war der Fernsprecher in Amerika zu einer praktisch brauchbaren Form ausgebildet worden und gelangte im Oktober 1877 in seiner verbesserten Gestalt nach Deutschland zurück. Hier sollte die Erfindung, die man auch damals noch in Amerika und in England mehr als Spielzeug betrachtete, bald als vollberechtigtes Glied in die Reihe der öffentlichen Verkehrsmittel für den beschleunigten Nachrichtenaustausch eingefügt werden. Die deutsche Telegraphenverwaltung war die erste, die die Bedeutung des Fernsprechers ganz erkannte und ihn organisatorisch für Verwaltung und Verkehr nutzbar machte. Ihr Hauptverdienst ist es dabei, daß sie das neue Verkehrsmittel von vornherein ausschließlich für den Staatsbetrieb in Anspruch nahm und nicht der Ausbeutung durch Private überließ. Damit wurden Deutschland die schlimmen Erfahrungen jener Länder erspart, die umgekehrt verfahren sind und entweder, wie z. B. Frankreich, Österreich und die Schweiz, später die privaten Fernsprechanlagen mit erheblichen Opfern haben verstaatlichen müssen oder wie z. B. Amerika, bei der weiteren privaten Ausbeutung dieses Verkehrsmittels unter recht unerquicklichen Zuständen im Fernsprechbetriebe noch heute zu leiden haben.

Zunächst wurde der Fernsprecher in Deutschland für den Telegraphenverkehr nutzbar gemacht. Da der Gebrauch des Fernsprechers besondere Übung und Schulung nicht erfordert, wurde es durch ihn möglich, auch an solchen kleineren Orten mit geringem Verkehr Telegraphenanstalten einzurichten, welchen technisch ausgebildete Telegraphenbeamte aus wirtschaftlichen Gründen nicht überwiesen werden konnten. Auf diese Weise sind durch den Fernsprecher die Vorteile des telegraphischen Verkehrs immer weiteren Kreisen der Bevölkerung, insbesondere des flachen Landes, zugänglich gemacht worden.

Digitized by Google

Nach wenigen Jahren erfolgte dann ein wichtiger Fortschritt in der Benutzung des neuen Apparates, indem er dem Publikum unmittelbar zur Nachrichtenbeförderung, zunächst nur innerhalb desselben Ortes, in die Hand gegeben wurde. Es entstanden die Stadt-Fernsprecheinrichtungen.

Bald darauf fiel auch die unbequeme Beschränkung auf den Ortsverkehr fort, weil die zunehmende Verbesserung der Apparate und des Leitungsmaterials es gestatteten, die Teilnehmer verschiedener Stadt-Fernsprecheinrichtungen auf Verbindungsanlagen in unmittelbaren Verkehr miteinander zu bringen. Anfangs war dies nur auf kürzeren Entfernungen im Vor- und Nachbarortsverkehr möglich. Jetzt findet der Fernsprechverkehr von Land zu Land statt.

Ein anschauliches Bild von dem Aufschwunge des Fernsprechbetriebes bis zum Tode Stephans gibt die amtliche Statistik des Jahres 1897. In diesem Jahre betrug im Reichs-Postgebiet die Zahl der Orte mit Stadt-Fernsprecheinrichtung 546, die Zahl der Vermittelungsanstalten 567, die Zahl der Sprechstellen 149 064, die Zahl der Teilnehmer 123 091, die Zahl der Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen Orten 794, die Länge der Linien[1] der Stadt-Fernsprecheinrichtungen betrug 20 355 und die der Leitungen 244 311 km. An Verbindungen wurden von den Vermittelungsanstalten insgesamt 646 909 628 ausgeführt. Die Stadt-Fernsprecheinrichtung Berlins hatte sich mit ihren 32 000 Teilnehmern zur größten der ganzen Welt herausgebildet. Die Zahl ihrer Anschlüsse allein war größer als diejenige der Fernsprechanschlüsse ganz Frankreichs.

Wesentlich gefördert wurde diese Entwickelung durch die Gestaltung des Gebührenwesens für die Benutzung des Fernsprechers. Bei der Neuheit des Verkehrsmittels war von vornherein anzunehmen, daß erst mit den im Laufe der Jahre zu sammelnden Erfahrungen solche Gebührensätze eingeführt werden konnten, die einem vernünftigen Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung entsprachen. Die Tariffestsetzungen haben daher entsprechend den wechselnden Verkehrsbedürfnissen mehrfache Änderungen erfahren. Hierfür war es ein besonders günstiger Umstand, daß nach Art. 48 der Reichsverfassung die Festsetzung der Gebühren im Verordnungs-

[1] Unter Linie ist die gesamte Anlage einschließlich Gestänge usw., unter Leitung die einzelne Drahtführung zu verstehen.

Digitized by Google

und nicht auf dem umständlichen Wege der Gesetzgebung zu erfolgen hatte.

Die grundsätzlich wichtige Frage, ob Einzelgebühren für die jedesmalige Benutzung der Leitungen durch die Teilnehmer unter genauer Abwägung von Leistung und Gegenleistung oder einheitliche jährliche Bauschgebühren erhoben werden sollten, hatte die Postverwaltung dahin entschieden, daß letzteres allgemein für den örtlichen Sprechverkehr geschehen sollte. Für die Wahl und Beibehaltung dieses Systems war wohl ausschlaggebend, daß eine fortlaufende Kontrolle über das Maß der Einzelbenutzung der Anschlüsse technisch mit gewissen Schwierigkeiten verknüpft war. Die Einzelbezahlung fand demnach nur im Verkehr mit anderen Fernsprechnetzen, d. h. im Vor- und Nachbarorts- sowie im Fernverkehr statt. Für den Vor- und Nachbarortsverkehr war jedoch auch wahlweise den Teilnehmern die Zahlung von Bauschgebühren gestattet worden.

Die Einzelgebühren für Gespräche betrugen zuletzt (seit 1. Januar 1897) für gewöhnliche Gespräche von drei Minuten Dauer bis 50 km Entfernung 25 Pf., auf allen weiteren Entfernungen 1 Mk. Die jährliche Bauschgebühr für den Ortsverkehr belief sich durchweg auf 150 Mk. Der Zuschlag für den Vor- und Nachbarortsverkehr betrug jährlich 50 Mk.

Diese Einheitssätze waren hinsichtlich der großen Städte erheblich geringer als diejenigen in den meisten anderen großen Kulturländern. So kostete ein Jahresanschluß in Paris 320 Mk., in Wien und Rom 160 Mk., in London bei der staatlichen Verwaltung zwischen 160 und 280 Mk., bei den Privatverwaltungen 200—400 Mk.[1], in New-York sogar 600 Mk.[2]. Man empfand es jedoch in Deutschland als Härte, daß eine Abstufung nach unten fehlte.

Nachdem durch die besseren Apparate und durch die Verbindungsanlagen die Möglichkeit geschaffen worden war, mit den bedeutenden Handelsplätzen und den Mittelpunkten des gewerblichen Lebens in unmittelbaren Sprechverkehr zu treten und auf diese Weise mit einer bis dahin ungekannten Schnelligkeit und Bequemlichkeit geschäftliche Bestellungen und Rückfragen zu erledigen, waren auch in den mittleren und kleinen Orten Fernsprechnetze entstanden, für die der geringfügige Ortsverkehr ein solches Bedürfnis sonst nicht gezeitigt

[1] Archiv 1899, S. 298—304.
[2] Jung, S. 99.

Digitized by Google

hätte. Die an diese Netze Angeschlossenen mußten nun dieselben Bauschgebühren entrichten, wie Teilnehmer der größten Stadt-Fernsprecheinrichtungen, obwohl die wirtschaftlichen Vorteile aus dem Ortssprechverkehr sich garnicht miteinander vergleichen ließen. Dazu kam, daß aus finanziellen Rücksichten die Herstellung von Fernsprechnetzen von einer gewissen Mindestzahl von Teilnehmeranschlüssen abhängig gemacht wurde, daß aber in den kleineren Orten diese Bedingung nicht immer leicht erfüllt werden konnte. Auch in größeren Orten war die weitere Verbreitung des Fernsprechers gehemmt, weil der wirtschaftlich schwächere Teil der Bevölkerung die hohe Einheitsgebühr von 150 Mk. im Ortsverkehr nicht auszunutzen vermochte[1].

Ebenso vermißte man eine dem Werte der gebotenen Leistung entsprechende Abstufung der Gebühren für Fernverbindungen und verlangte vor allem zwischen den Sätzen von 25 Pf. und 1 Mk. die Einführung einer Zwischenstufe von 50 Pf. für Entfernungen von 50—100 km.

Gegen alle diese auch aus der Mitte des Reichstages wiederholt vorgetragenen Wünsche hatte sich der erste Staatssekretär des Reichspostamts ablehnend verhalten und für seine Weigerung hauptsächlich folgende Gründe ins Feld geführt:

1. Seit der kurzen Zeit nach Einführung des Fernsprechers sei bereits dreimal eine Gebührenermäßigung erfolgt[2].

2. Eine Ermäßigung der Fernsprechgebühren würde nur dem Handelsstande, also nur einem Teile der Bevölkerung zu gute kommen, wie denn auch die Petitionen hauptsächlich von den Handelskammern ausgegangen seien in der Absicht, die Spesen des Handelsgeschäfts herabzusetzen. Der mit einer Tarifherabsetzung verbundene Einnahmeausfall würde also in der Form von Steuern durch die Allgemeinheit des Volkes wieder aufgebracht werden müssen, welche aus der Reform gar keinen Vorteil zu erwarten hätte.

3. Die Finanzlage des Reiches könne den zu erwartenden Einnahmeausfall nicht ertragen[3].

An diesem letzten Gesichtspunkte hielt auch der Nachfolger Stephans fest, gab aber im übrigen alsbald zu erkennen, daß er

---

[1] Statistik für 1900, S. 103.

[2] 1884: Abonnement im Ortsverkehr von 200 auf 150 Mk. ermäßigt. — 1892: Gebühr für Gespräche bis 30 km Entfernung von 1 Mk. auf 50 Pf. herabgesetzt. — 1897: Gebühr für Gespräche bis 50 km Entfernung auf 25 Pf. ermäßigt. (Siehe Archiv 1897, S. 72.)

[3] Archiv 1897, S. 73—75.

Digitized by Google

einer Erleichterung der Fernsprechbenutzung für die kleinen Orte und das platte Land sowie für die wirtschaftlich schwächere Bevölkerung der Großstädte wohlwollend gegenüberstehe. Sein Programm, das in der Begründung der dem Reichstage vorgelegten neuen Fernsprechgebühren-Ordnung zum Ausdruck kam, erstrebte eine gerechtere Verteilung der Fernsprechgebühren innerhalb des Rahmens des bisherigen Gesamterträgnisses[1].

Zum Ausgleich der den kleinen Orten zugedachten Entlastung ließ es sich mithin nicht vermeiden, die Gebühren in den großen Orten, den größeren Vorteilen entsprechend, etwas zu erhöhen. Dies konnte nach § 7 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892 nur im Wege der Gesetzgebung geschehen.

Der Regierungsentwurf der Fernsprechgebühren-Ordnung ging davon aus, daß die Höhe der Gebühren für die Fernsprechanschlüsse sich richten müsse einmal nach den Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der technischen Einrichtungen und zweitens nach den Kosten für die Ausführung der Verbindungen auf den Vermittelungsanstalten. Zur Deckung der mit der Größe der Fernsprechnetze nicht nur absolut, sondern auch relativ zunehmenden Kosten für Beschaffung und Unterhaltung der Apparate sowie für den Bau und die Instandhaltung der Sprechleitungen schlug der Entwurf eine Grundgebühr für jeden Anschluß vor, welche von 60—100 Mk. aufwärts abgestuft war.

Die Kosten für Herstellung der Verbindungen — das sind lediglich die Kosten für das Bedienungspersonal auf dem Fernsprechamte — hängen von der Zahl der hergestellten Verbindungen ab, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie nicht absolut mit dieser Zahl wachsen, sondern im Verhältnis abnehmen, je stärker die Benutzung der Anstalt ist, weil dann die Ausnutzung der Beamtenkräfte günstiger ist und weniger Zeit mit Warten verloren geht.

Nach dem Entwurfe sollte den Teilnehmern wahlweise freigestellt sein, für die Herstellung der Verbindungen entweder Einzelgebühren von 5 Pf. oder aber eine Bauschgebühr (Gesamtgesprächsgebühr) zu zahlen, deren Höhe sich nach der durchschnittlichen Zahl der Gesprächsverbindungen, welche während eines Jahres auf jeden der zu einem Netze vereinigten Teilnehmeranschlüsse entfallen, richten sollte. Für diese Gesamtgesprächsgebühr war eine von 20 bis zu 90 Mk. sich abstufende Skala vorgesehen.

[1] Archiv 1899, S. 285.

Digitized by Google

Für die Benutzung der Fernsprechverbindungsanlagen zwischen verschiedenen Orten waren im Entwurf außer der Einfügung der neuen Taxstufe von 50 Pf. für Entfernungen von 50—100 km noch neue Stufen empfohlen von 1,50 Mk. für Gespräche auf 500—1000 km Entfernung und von 2 Mk. für noch größere Entfernungen.

Der Reichstag änderte den Entwurf nach eingehenden Beratungen in verschiedenen wesentlichen Punkten ab. Danach haben die Teilnehmer an den Fernsprechnetzen die Wahl,

entweder eine Bauschgebühr zu entrichten, deren Höhe lediglich von der Zahl der Anschlüsse des betreffenden Netzes abhängig ist,

oder

— nach dem Vorschlag des Entwurfs — eine Grundgebühr und Einzelgesprächsgebühren zu zahlen.

Für den Fernverkehr fügte der Reichstag noch eine neue Taxstufe dergestalt ein, daß Gespräche bis zu 25 km Entfernung nur 20 Pf. kosten.

Die übrigen Bestimmungen der Fernsprechgebühren-Ordnung regeln hauptsächlich die Benutzung der Anschlüsse durch Dritte, gewähren den deutschen Postverwaltungen das Recht, Telegramm- und Fernsprechgebühren in derselben Weise einziehen zu lassen, wie dies hinsichtlich der Postgebühren nach § 25 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 seit Jahrzehnten geschieht, und überweisen der Anordnung des Reichskanzlers die Bedingungen für die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen und die Regelung aller Nebengebühren. Ferner hat die Fernsprechgebühren-Ordnung Erleichterungen für den Sprechverkehr zwischen solchen Orten geschaffen, die durch die Postgesetznovelle vom 20. Dezember 1899 gemeinsame Ortsbriefstaxe erhalten haben. Nach § 9 dürfen die Fernsprechteilnehmer in solchen Orten mit den Netzen der Nachbarorte ohne Zuschlag sprechen, sofern sie sich verpflichten, falls die Bauschgebühr in einem dieser Orte höher ist, als die in ihrem eigenen Netze, an Stelle der letzteren jene höhere Bauschgebühr zu zahlen.

Von den Anordnungen, die der Reichskanzler auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung erlassen hat, sind die wichtigsten „Die Bestimmungen über Fernsprech-Nebenanschlüsse" vom 31. Jan. 1900[1]. Früher konnten an eine Teilnehmerleitung nur noch so-

[1] Amtsblatt Nr. 8 für 1900.

Digitized by Google

genannte Hausanschlüsse, d. h. Sprechstellen von Bewohnern desselben Hauses gegen eine Jahresgebühr von 50 Mk. für jede weitere Sprechstelle angeschlossen werden. Weitere Sprechstellen auf anderen Grundstücken, die an eine und dieselbe Leitung zum Vermittelungsamte angeschlossen waren, mußten demselben Teilnehmer gehören, sogenannte „Zwischenstellen". Diese Beschränkungen sind weggefallen. Seit dem 1. April 1900 sind auch Verbindungen des Hauptanschlusses mit Nebenstellen auf anderen Grundstücken und für andere Teilnehmer zulässig, sofern die Nebenstellen nicht weiter als 15 km von der Vermittelungsanstalt — bei mehreren Vermittelungsanstalten in einem Orte, von der Hauptvermittelungsanstalt — entfernt sind. Gleichzeitig sind die Gebühren für Nebenanschlüsse erheblich herabgesetzt worden.

Durch diese Neuordnung ist die Benutzung des Fernsprechers im Orts- und Nachbarortsverkehr ganz erheblich verbilligt worden. So beträgt z. B. die Gebühr für einen Hauptanschluß und einen nicht mehr als 100 m von diesem entfernten, für einen Dritten bestimmten Nebenanschluß in Berlin 180 + 30 = 210 Mk., also für jede Sprechstelle nur 105 Mk. jährlich, wofür beiden Sprechstellen der Verkehr mit sämtlichen Anschlüssen in Berlin und dessen Nachbarorten freisteht.

Weitere Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers sind unterm 26. März 1900 ergangen. Sie regeln die Bedingungen für die Herstellung und Verlegung der Anschlüsse, die Haftung der Teilnehmer für die gelieferten Apparate, das Recht der Verwaltung, den Betrieb zeitweise einzustellen, die Bedingungen für die Überlassung von besonderen und Nebentelegraphenanlagen und außer einigen Nebengebühren noch die Gebühren für Gespräche von öffentlichen Fernsprechstellen aus.

Diese betragen:

für den Ortsverkehr	10 Pf.
„ „ Vor- und Nachbarortsverkehr . .	20 „

Im Fernverkehr werden die im § 7 der Gebührenordnung angegebenen Sätze erhoben.

Die Festsetzung der Bauschgebühren für Verbindungen im Vororts- und Bezirksverkehr, der Gebühren für Benutzung von Fernleitungen zur Nachtzeit und für Benutzung der Verbindungsleitungen nach dem Auslande ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen im Artikel 48, Absatz 2 und 50, Absatz 2 der Reichsverfassung nach § 18 a. a. O. der Telegraphenverwaltung überlassen.

Digitized by Google

Die vorstehend geschilderten durchgreifenden Neuerungen im Fernsprechgebührenwesen haben schon im Jahre der Einführung (1900) ihre geradezu umwälzenden Einwirkungen auf die Entwickelung dieses Dienstzweiges erkennen lassen. Ein klares Bild hierüber gibt uns die amtliche Statistik der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung für 1900. Im einzelnen werden dabei namentlich zu betrachten sein:

a) Die Verbreitung des Fernsprechers (Zahl der Netze und Sprechstellen);
b) Die Ausdehnung der dem Fernsprechverkehr dienenden Anlagen (Länge der Linien und Leitungen).
c) Der Umfang des Verkehrs selbst (Häufigkeit der Benutzung der Anlagen).

Zu a. Infolge der bedeutenden Verbilligung der Gebühren in den kleineren Orten hat die Zahl der Ortsnetze und im Zusammenhange damit die Zahl der Sprechstellen im Jahre 1900 eine ganz ungewöhnliche Steigerung erfahren. Erstere sind von 1220 im Jahre 1899 auf 2157 oder um 76,8 % gestiegen; letztere haben eine Vermehrung um 52009 oder mehr als das Doppelte des Zuwachses in den Jahren 1898 und 1899 (rund je 23000) erfahren. Unter den hinzugekommenen Anschlüssen (52009) befinden sich 34767 Hauptanschlüsse oder 20,9 % mehr als 1899 und 16099 Nebenanschlüsse oder 58,7 % mehr als im Jahre vorher. Dies ist ein Beweis dafür, welchem weitverbreiteten Bedürfnis durch die Gebührenermäßigung für die Nebenanschlüsse entsprochen worden ist.

Die Zahl der im Reichspostgebiete auf eine Sprechstelle entfallenden Einwohner war von 389,1 im Jahre 1895 auf 184,8 im Jahre 1900 gesunken.

Hauptsächlich ist diese Entwickelung dem flachen Lande und den kleineren Städten zu gute gekommen. Denn von den 937 im Jahre 1900 neu errichteten Ortsnetzen sind es 897, deren durchschnittliche Stellenzahl sechs beträgt[1].

Zu b. Die Länge der Fernsprechlinien hat im Jahre 1900 66881 km betragen oder 15265 km = 29,57 % mehr als im Vorjahre, die Länge der Leitungen belief sich auf 716562 km oder 189910 km = 36,06 % mehr als im Jahre vorher. Zu einer vollen Würdigung dieser Zahlen gelangt man jedoch erst, wenn man zum Vergleiche die Steigerungsprozentsätze des vorangegangenen

[1] Statistik 1900, S. 109.

Digitized by Google

Jahrfünfts heranzieht. Diese betrugen für die Fernsprechlinien im Jahre:

1895: 11,00 %	1898: 20,24 %
1896: 11,50 %	1899: 21,56 %
1897: 12,67 %	

und für die Fernsprechleitungen:

1895: 16,60 %	1898: 25,66 %
1896: 13,80 %	1899: 27,94 %
1897: 18,46 %	

Demgegenüber muß die Zunahme der Linien und Leitungen im Jahre 1900 geradezu als sprunghaft bezeichnet werden. Diese flotte Aufwärtsbewegung hat auch noch im nächsten Jahre angehalten. Denn für 1901 sind die entsprechenden Steigerungszahlen bei den Fernsprechlinien 21,93 und bei den Leitungen sogar 43,30 %.

Zu c. Die Zahl der von den Fernsprechanstalten vermittelten Gespräche hat im Jahre 1900 629 968 603 oder 55 948 517 = 9,75 % mehr als im Vorjahre betragen. Die Gespräche innerhalb des Ortes und nach außerhalb sind jedoch an dieser Steigerung nicht gleichmäßig beteiligt. Erstere haben sich um 9,0, letztere dagegen um 14,4 % vermehrt. Auf die einzelne Sprechstelle kamen:

	Ortsgespräche	Ferngespräche
im Jahre 1897:	2981	25,23
„ „ 1899:	2556	38,15
„ „ 1900:	2200	54,62

Der Ortsverkehr ist also verhältnismäßig bedeutend hinter der Entwickelung des Fernverkehrs zurückgeblieben, eine Tatsache, die die Behauptung unterstützt, daß die Herstellung neuer Netze und Anschlüsse in den kleineren Orten weniger des geringfügigen Ortsverkehrs wegen, als zu dem Zwecke erstrebt wird, Anschluß an das allgemeine Fernleitungsnetz zu erlangen.

So erfreulich nach vorstehendem auch der Einfluß der neuen Fernsprechgebühren-Ordnung auf Verbreitung und Ausdehnung des Fernsprechverkehrs gewesen ist, umsoweniger entsprechen die finanziellen Wirkungen den gehegten Erwartungen. Denn der leitende Gesichtspunkt bei Einbringung der Vorlage war gewesen, das bisherige Gesamterträgnis aus dem Fernsprechbetriebe nicht zu gefährden.

Die Gebühreneinnahme hatte im Jahre 1898 27,3 Mill. und im Jahre 1899 31,7 Mill. Mk. betragen[1]; bei weiterem gleichmäßigen Steigen hätte mithin im Jahre 1900 auf etwa 36 Mill. Mk. gerechnet werden können. Berücksichtigt man indessen, daß im Jahre

[1] Archiv 1902, S. 19.

Digitized by Google

1899 die Zahl der Sprechstellen um 13,4, im Jahre 1900 aber um 26,7 % zugenommen hat, so hätte auf einen Ertrag von etwa 39,2 Mill. Mk. gerechnet werden können. Das wirkliche Ergebnis bleibt jedoch mit 34,5 Mill. noch hinter der ersten Zahl zurück, und gegenüber der aus der Zunahme der Fernsprechstellen zu erwartenden Solleinnahme ergibt sich ein Minderbetrag von 4,7 Mill. Mk.

Dieses Ergebnis ist hauptsächlich auf die außerordentliche Bevorzugung der billigeren Anschlüsse gegen Grund- und Einzelgesprächsgebühr durch das Publikum zurückzuführen.

Im Jahre 1900 waren, wie bereits erwähnt, 34 767 Hauptanschlüsse neu hergestellt worden. Dagegen waren von den 201 081 am Ende des Jahres vorhandenen Hauptanschlüssen 45 106 gegen Grund- und Einzelgesprächsgebühr benutzt worden, d. h. also über 10 000 mehr als neu hinzugekommene Anschlüsse[1]. Die Bedeutung dieser Tatsache für das finanzielle Ergebnis läßt sich auf grund folgender Zahlen leicht abschätzen. Von den 201 081 Hauptanschlüssen befanden sich in Orts-Fernsprechnetzen mit

1-50	51-100	101-200	201-500	501-1000	1001-5000	5001-20 000	über 20 000 Teilnehmern
22 374	12 570	12 895	19 958	13 289	43 808	40 724	35 563

Von diesen Anschlüssen wurden gegen Grund- und Gesprächsgebühr benutzt:

—	1 061	3 089	6 649	4 911	12 262	9 080	8 054

Berechnet man nun die Jahreseinnahme für die Hauptanschlüsse in diesen einzelnen Gruppen, ohne Berücksichtigung der Zuschläge für etwaige Nebengebühren (längere als normale Anschlußleitung usw.) und unter Ansatz von 20 Mk. Gesprächsgebühren jährlich für die Anschlüsse gegen Einzelbezahlung, so ergibt sich

in den Netzen von	eine durchschnittliche Jahreseinnahme für den einzelnen Anschluß von Mark
1— 50 Anschlüssen	80,00
51— 100 „	98,31
101— 200 „	110,42
201— 500 „	119,91
501— 1 000 „	124,13
1001— 5 000 „	141,81
5001—20 000 „	156,62
über 20 000 „	166,41
im ganzen durchschnittlich	134,22

[1] Archiv 1902, S. 18—20.

Digitized by Google

Hiernach hat jeder Hauptanschluß im Jahre 1900 rund 15 Mk. weniger gebracht als bei der früheren einheitlichen Bauschgebühr von 150 Mk. Das ergibt bei 201 081 Hauptanschlüssen einen Einnahmeausfall von etwa 3 Mill. Mk.[1]. Einen weiteren ungünstigen Einfluß auf den Gebührenertrag hat die erweiterte Benutzung von Fernsprechnebenanschlüssen herbeigeführt. Infolge der Gebührenermäßigung ist ihre Zahl im Jahre 1900 von 27 446 auf 43 545 oder um 58,7 % gestiegen[2].

Hierunter befinden sich eine große Anzahl solcher Anschlüsse, für die nach den früheren Bestimmungen die Gebühren für Hauptanschlüsse zu entrichten waren. Für eine auch nur ungefähre Abschätzung dieses Einnahmeausfalles bieten jedoch die bekannt gewordenen amtlichen Zahlen keinen Anhalt.

Schließlich sei noch die Gestaltung des Erträgnisses aus dem Fernverkehr erwähnt. Die für diesen Betriebszweig aufgekommenen Gebühren betrugen im Jahre 1899 4 046 834 und im Jahre 1900 4 789 330 Mk. oder 25,43 und 18,35 % mehr als im Vorjahre. Diese rückläufige Bewegung steht im Gegensatze zu der Zunahme der Fernsprechverbindungsleitungen selbst, die im Jahre 1900 von 149 035 auf 189 092 km oder um 26,9 % angewachsen sind. Sie findet ihre Erklärung in der bedeutenden Ermäßigung der Gebühren für Gespräche auf kürzere Entfernungen, die den Hauptverkehr auf den Fernleitungen bilden.

Die Ausgaben sind dagegen infolge der geschilderten plötzlichen Vermehrung der Sprechstellen und infolge des Ausbaues der Anlagen ganz bedeutend gestiegen. So haben die Kosten für Herstellung und Erweiterung der Orts-Fernsprechnetze betragen im Jahre 1899 11 337 350 und im Jahre 1900 21 122 618 Mk. oder 90,1 % mehr. Die gleichen Kosten bezüglich der Verbindungsleitungen sind von 7 366 902 auf 8 450 950 Mk. oder um 14,7 % gestiegen. Letzterer gering erscheinende Prozentsatz erklärt sich bei der Zunahme der Fernleitungen selbst um 26,9 % dadurch, daß die Herstellungskosten für das Kilometer Verbindungsleitung im Jahre 1900 von 205,9 auf 181,3 Mk. gesunken sind[3].

Bei der Betrachtung der Ausgabensteigerung darf ferner nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß wenigstens bezüglich der Kosten

---

[1] Archiv 1902, S. 20.
[2] Statistik d. D. R.-P.- u. T.-V. für 1900, S. 50.
[3] Tafel XI und XII des Anhangs der Statistik für 1900.

Digitized by Google

für Herstellung und Erweiterung der Ortsnetze ein weiteres Anwachsen infolge der allgemeinen Einführung des Doppelleitungsbetriebes zu erwarten ist. Die hierfür entstehenden Mehrkosten sind für jeden Anschluß auf mindestens 70 Mk. zu veranschlagen[1].

Anderseits darf bei der Beurteilung des ungünstigen Verhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben des Fernsprechbetriebes nicht unberücksichtigt bleiben, daß die zu erwartende Zunahme des Verkehrs und die dadurch bedingte bessere Ausnutzung der Anlagen gerade das Erträgnis aus den Orts-Fernsprechnetzen besonders günstig beeinflussen muß, weil durch das Hinzukommen neuer Anschlüsse die einzelnen Ortsnetze nach und nach in Gruppen mit höherer Bauschgebühr übertreten. Hierdurch wird die durchschnittliche Jahreseinnahme für den einzelnen Anschluß, wenn auch allmählich, so doch stetig steigen. Anderseits müssen die Aufwendungen für die Einrichtung neuer Fernsprechämter als einmalige werbende Ausgaben betrachtet werden, die sich in Zukunft nicht in gleicher Höhe wiederholen können, sondern, wenn erst die Bildung neuer Netze zu einem gewissen Abschluß gelangt ist, überhaupt wegfallen werden.

Ebenso ist eine bessere Gestaltung des Erträgnisses der Fernleitungen durch künftige intensivere Ausnützung dieser Anlagen, die mit Leichtigkeit das drei- bis vierfache des jetzigen Verkehrs aufnehmen können, zu erwarten.

In der Tat ergeben die Zahlen der Statistik für 1901 schon wieder ein günstigeres Ergebnis. In diesem Jahre sind die Einnahmen aus dem Fernsprechverkehr mit 39 206 988 Mk. oder 17,25 % mehr als im Vorjahre berechnet. Bezüglich der Ausgaben fehlen zwar besondere Mitteilungen über das Fernsprechwesen. Doch läßt sich ein Schluß auf ihre Gestaltung daraus ziehen, daß die gesamten Kosten für Anschaffung der Telegraphen- und Fernsprechapparate, für Umlegung, Unterhaltung und Vervollständigung der Linien und Leitungen pp. von 49½ auf rund 46 Mill. Mk. gesunken sind, während im Jahre 1900 dieser für Telegraphie und Telephonie gemeinschaftliche Posten von etwa 31 auf 49½ Mill. Mk. angeschwollen war.

3. Gesamtüberblick.

Suchen wir uns nunmehr rückschauend ein Gesamtbild von all' den Verkehrsverbesserungen und Erleichterungen zu machen, die der

[1] Statistik 1900, S. 110/111.

Digitized by Google

Staatssekretär von Podbielski während seiner kurzen Amtstätigkeit im Reichs-Postamte ausgewirkt hat. Es sind dies in der Hauptsache:

1. Die Briefportoreform, und zwar Erhöhung des einfachen Briefgewichts im Fernverkehr und Ermäßigung aller Portosätze im Orts- und Vorortsverkehr;

2. Ermäßigung der Postanweisungsgebühren für kleinere Beträge;

3. Neuregelung des Zeitungstarifs im Sinne einer gerechteren Verteilung von Leistung und Gegenleistung;

4. in dem gleichen Sinne Umgestaltung des Fernsprech-Gebührentarifs.

Die Notwendigkeit dieser Reformen wird auch der Amtsvorgänger des Herrn von Podbielski, wenigstens teilweise, nicht verkannt haben. Hatte er doch schon im Jahre 1871 im Reichstage bezüglich des Zeitungstarifs geäußert:

„Ich glaube, man kann mit vielem Erfolg die Ansicht vertreten, daß die jetzigen Prinzipien der Zeitungsprovision irrationell sind, daß wir weit richtiger verfahren würden, wenn man die Zeitungsprovision nach der Leistung bemäße, die die Post für die Zeitungen tut“ [1].

Gleichwohl war in den langen nach dieser Äußerung verflossenen Jahren von seiten Stephans eine Reform des Zeitungstarifs nicht herbeigeführt worden, und ebensowenig hatte er eine wohlwollende Stellung gegenüber den zahlreichen Wünschen nach Ermäßigung der Porto- und Fernsprechgebühren eingenommen. Er begründete dies damit, daß die schwebenden Fragen weniger postalische als vielmehr rein finanzielle seien; daß das Reich die unvermeidlich mit den Umgestaltungen verknüpften Einnahmeausfälle nicht zu tragen vermöge, und daß schließlich die Erfüllung der Wünsche größtenteils nicht dem ganzen Volke, sondern nur einzelnen Kreisen, hauptsächlich dem Handelsstande, zu gute kämen. Und um mit seinem Standpunkte in den Verhandlungen der Volksvertretung Recht zu behalten, benutzte er in seiner letzten Reichstagsrede den nach Schopenhauer hierzu wichtigsten und ersten Kunstgriff, nämlich die Behauptung des Gegners über die natürliche Grenze zu erweitern: Er erklärte, daß die Antrag-

[1] Mitgeteilt in Dr. Haaß: Die Post und der Charakter ihrer Einkünfte. Stuttgart 1890, S. 42/43.

Digitized by Google

steller konsequenterweise nach der gänzlichen Abschaffung des Portos streben müßten[1].

Herr von Podbielski, welcher allerdings von vornherein den an ihn herantretenden Wünschen entgegenzukommen versprach, gab dennoch den finanziellen Standpunkt auch nicht ganz auf. Er ging aber insofern taktisch richtiger vor, als er mit der Erfüllung der verschiedenen Wünsche gleichzeitig solche Maßnahmen verknüpfte, die der Postverwaltung über die finanziellen Schwierigkeiten hinweghelfen sollten. Das war vor allem die Beseitigung des Wettbewerbs der Privatanstalten. Die Verkehrssteigerung infolge ihrer Aufhebung sollte den Einnahmeausfall aus den Portoermäßigungen decken. Bezüglich der Fernsprechgebühren-Reform machte er zur Bedingung, daß der Reichstag die Mittel auch zu dem plötzlich notwendig werdenden umfangreichen Ausbau der Betriebsanlagen (etwa 8 Mill. Mk.) ohne Anstand bewilligen müßte[2]. Ferner drang er auf Sicherheit des Rechts der Telegraphenverwaltung zur Benutzung der öffentlichen Wege und der Privatgrundstücke, damit auch die technischen Schwierigkeiten beim weiteren Ausbau der Leitungsnetze beseitigt würden.

Betrachten wir nun nach dem Vorangeschickten die Einwirkung der Podbielskischen Reformen auf das finanzielle Gesamtergebnis der Reichspost- und Telegraphenverwaltung im Rechnungsjahre 1900, so finden wir trotz der Verbilligung der Portosätze und der Fernsprechgebühren eine immerhin noch bedeutende absolute Mehreinnahme. Prozentual ist allerdings der Überschuß im Vergleich mit den Ergebnissen des vorangegangenen Jahrfünfts beträchtlich zurückgegangen, wie die folgende Übersicht erkennen läßt:

	Gesamteinnahme Mark	Gesamtausgabe Mark	Überschuß Mark	Zur Gesamtausgabe treten hinzu die einmaligen Ausgaben mit Mark	Dadurch kommt der Überschuß zu stehen auf Mark
Etatsjahr					
1895/96	287 049 616	252 825 937	34 223 679	8 955 144	25 268 535
1896/97	299 739 240	263 732 581	36 006 659	9 277 630	26 729 029
1897/98	324 783 298	282 535 183	42 248 115	8 421 562	33 826 553
Rechnungsjahr[3]					
1898	349 150 754	302 003 110	47 147 644	9 358 152	37 789 492
1899	373 633 901	321 789 031	51 844 870	10 316 185	41 528 685
1900	394 542 596	369 270 885	25 271 711	13 489 631	11 782 080
1901	413 647 990	374 011 248	39 636 742	19 385 524	20 251 218

[1] Archiv 1897, S. 72.

[1] Archiv 1898, S. 103.

[3] Rechnungsjahr 1898 = Etatsjahr 1898/99 usw.

Digitized by Google

Die Hauptfaktoren, die die ungünstige Finanzgebarung des Jahres 1900 gezeitigt haben, nämlich 1. die Abfindung der Privatposten und 2. die Kosten für die plötzliche gewaltige Ausdehnung des Fernsprechnetzes, kommen jedoch künftig zu 1. überhaupt, zu 2. allmählich in Wegfall, so daß sich die Finanzen der Postverwaltung bald wieder erholen können. In der Tat zeigt auch schon das in vorstehender Übersicht mitgeteilte Ergebnis des Jahres 1901 wieder eine günstigere Wendung. Diese würde voraussichtlich noch auffallender gewesen sein, wenn nicht die in jenem Jahre herrschende wirtschaftliche Krise gewesen wäre. Unter dieser haben nicht bloß die Postverwaltung, sondern alle reichs- und bundesstaatlichen Betriebsverwaltungen, namentlich die Eisenbahnen, zu leiden gehabt.

Im Jahre 1902, in welchem bereits wieder eine Besserung der Wirtschafts- und Erwerbsverhältnisse in Deutschland anhebt, hat sich auch das finanzielle Ergebnis der Post- und Telegraphenverwaltung wieder erheblich günstiger gestaltet. Hat doch nach den vorläufig im „Zentralblatt für das Deutsche Reich"[1] veröffentlichten Zahlen die Einnahme der Post- und Telegraphenverwaltung rund 437 Mill. Mk. oder 23,4 Mill. mehr als im Jahre 1901 betragen.

Hiernach steht zu erwarten, daß die vom Publikum herbeigesehnten und für alle Schichten der Bevölkerung segensreichen Reformen aus der Zeit des Staatssekretärs von Podbielski auch einer weiteren gesunden finanziellen Entwickelung des deutschen Post- und Telegraphenwesens nicht hinderlich sein werden.

Nachwort.

Die vorstehende Arbeit ist im Laufe des Sommers und Herbstes des Jahres 1903 verfaßt worden. Den Betrachtungen konnten nur die statistischen Ergebnisse bis einschließlich zum Jahre 1901 zu Grunde gelegt werden. Denn die Statistik der Reichspost- und Telegraphenverwaltung für das Jahr 1902 ist einer alten Übung gemäß erst beim Zusammentritt des neuen Reichstages, also erst Anfang Dezember 1903, veröffentlicht worden.

Aus diesem nunmehr vorliegenden amtlichen Material ergibt sich, daß die am Schluß der Arbeit ausgesprochene Erwartung, der Einnahmerückgang der Post- und Telegraphenverwaltung infolge der Gebührenermäßigungen werde nur ein vorübergehender sein, sich vollauf bestätigt hat. Im Rechnungsjahr 1902 hat der Überschuß die

[1] Nr. 18 vom 24. April 1903.

Digitized by Google

Höhe von 42 466 754 Mk.[1] erreicht, also den Überschuß des den Reformen vorangegangenen Jahres 1899 bereits überholt. Die Wirkung der Gebührenherabsetzung war also ähnlich wie in den Jahren 1868/70 bei der Einführung des Einheitsbriefportos (s. o. S. 137) nach zwei Jahren mehr als ausgeglichen. Noch günstigere Ausblicke eröffnen sich in der Zukunft. Denn in den stets recht vorsichtig aufgestellten Etatsvoranschlägen sind die Überschüsse des laufenden Jahres 1903 auf 43,96 und des folgenden Jahres 1904 auf nicht weniger als 52,73 Mill. geschätzt. Bei der wiedereinsetzenden Besserung der wirtschaftlichen Lage ist es jedoch beinahe wahrscheinlich, daß die Istergebnisse die Voranschläge noch übertreffen werden.

Literatur-Nachweis.

Veredarius, Das Buch von der Weltpost. Berlin 1894.

J. Jung, Kaiserlicher Postinspektor, Die Entwickelung des Deutschen Post- und Telegraphenwesens in den letzten 25 Jahren. Leipzig 1893.

Dr. Friedrich Haaß, Ober-Postsekretär, Die Post und der Charakter ihrer Einkünfte. Stuttgart 1890.

Statistik der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, Jahrgänge 1890—1901.

Amtsblatt des Reichs-Postamts, Jahrgänge 1898—1903.

Zentralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgänge 1898—1903.

Archiv für Post und Telegraphie, Beihefte zum Amtsblatt des Reichs-Postamts, Jahrgänge 1895—1903.

Bericht über die Ergebnisse der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung während der Etatsjahre 1896—1900. Berlin 1901. Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Die amtlichen stenographischen Reichstagsberichte[2].

---

[1] Statistik S. 52.

[2] Eine Darstellung des wesentlichen Verlaufs der Verhandlungen enthält auch das Archiv für Post und Telegraphie. Es genügte daher bei einzelnen Stellen der Arbeit auf dieses Bezug zu nehmen.

Digitized by Google

Die Behördenorganisation im ehemaligen Kurhessen nach der Reform von 1821 und ihre Entwickelung in vorpreußischer Zeit.

Von

Dr. Albert Lotz.

Inhaltsverzeichnis.

Wendungen und Wandlungen in den Staatseinrichtungen und ihrer Wertschätzung S. 192, 193. — Verhältnis der kurhessischen Organisation von 1821 zur preußischen S. 194. — Vorarbeiten S. 194, 195. — Übergang in die preußische Bezirksregierung 1866 S. 196. — Hessen als Teil des Königreichs Westfalen S. 196, 197. — Ältere Organisation bis 1821 S. 197—200. — Die Reform von 1821 S. 201. — Ministerium S. 201, 202. — Generalkontrolle S. 202. — Moderne Provinzialeinteilung S. 202, 203. — Durchgreifende Trennung von Justiz und Verwaltung S. 203. — Die Regiminal- und Finanzbehörden S. 204. — Die Regierungen S. 204, 205. — Staatsanwalt S. 206. — Kreise, Kreis- oder Landräte S. 206, 207. — Staatsdienerverhältnis S. 207, 208. — Exekutive S. 208, 209. — Erfolge der Verwaltung S. 209. — Technische Behörden mit Laienelement S. 210, 211. — Rekapitulation S. 211. — Anomalie eines Oberpolizeidirektors S. 211, 212. — Finanzbehörden S. 212, 213. — Finanzkammern S. 213, später Landeskollegien S. 214, 215. — Oberforstkollegium S. 215. — Berg- und Salzverwaltung S. 215, 216. — Lokale Finanzbehörden S. 216. — Erfolge der Finanzverwaltung S. 216. — Schlußfolgerung S. 217.

Nachdem der Großstaat Preußen völlig zu einem einheitlichen, in sich fest verwachsenen politischen Gebilde geworden ist, kehrt mehr und mehr das Interesse an den Einrichtungen und Verhältnissen der einzelnen Teile zurück, namentlich derjenigen, die früher selbständige größere Staaten gewesen sind. Nicht nur das historische, keineswegs das partikulare, vielmehr in erster Linie das Interesse für die Gesamtheit, der Wunsch, dem Gesamtstaate förderlich zu sein.

Digitized by Google

Je mehr das Staatsleben in Justiz und Verwaltung, Finanz- und Verkehrswesen zentralisiert ist, je mehr historische Reste früherer Institutionen beseitigt sind, je mehr die ursprünglich berechtigte, unerläßliche, ja bewundernswerte Gleichförmigkeit der Regierungstätigkeit das Gemeinwesen befähigt hat, mit früher ungeahnter Kraft und Energie auf allen Gebieten des Kulturlebens bedeutende Fortschritte zu machen, um so mehr haben allmählich auch die Schattenseiten der Zentralisation begonnen fühlbar zu werden, desto mehr erscheint die Rückkehr zu Einrichtungen erwünscht, die zwar die Leistungsfähigkeit des Ganzen unversehrt zu erhalten vermögen, zugleich aber geeignet sind, den einzelnen Teilen und ihren besonderen Wünschen und Bedürfnissen, Neigungen und Anlagen, Interessen und Kräften sich anzupassen und gerecht zu werden.

Wie in der Natur die Jahreszeiten im ewigen Kreislauf einander ablösen, des Meeres Ebbe und Flut regelmäßig einander folgen; wie im Menschenleben „geschmeichelte und geprügelte Generationen abwechseln", Anschauungen und Maximen der Erziehungskunst im Sinne straffster Zucht und drakonischer Strenge einerseits und im Sinne des Gehenlassens, der freien Entfaltung unter den Einwirkungen des täglichen Lebens, seiner Warnungen und Beispiele andrerseits Beifall und Anwendung zu finden pflegen; wie auf wirtschaftlichem Gebiete heute Freihandel und morgen Schutzzoll, heute Gewerbefreiheit und morgen genossenschaftlicher Zusammenschluß gepriesen wird: so sehen wir auch in der Staatsverwaltung im Laufe der Zeiten immer wieder Einrichtungen an Wert und Bedeutung verlieren, die anfänglich im Gegensatz zu dem, was sie ersetzten, als große Errungenschaften erschienen, und sehen dann wohl mit der Erkenntnis und Herausbildung von Schwierigkeiten und Mängeln die Vorzüge einstmaliger Institutionen wieder zur Anerkennung kommen. Während eine Generation vielleicht für die Tätigkeit der Staatsverwaltungsbehörden das Kollegialsystem, die Entscheidung aller Angelegenheiten durch Majoritätsbeschluß eines Kollegiums, eine mehr unpersönliche Kraft und Intelligenz vorzieht, gibt eine andere dem Präfektensystem, der Entscheidung und Initiative des Einzelbeamten, der Betätigung persönlicher Energie, Entschlossenheit und Verantwortlichkeit den Vorzug, bis vielleicht die dritte Generation erkennt, daß schließlich doch stetige, besonnene, nur einem Kollegium eigene unbedingte Unbefangenheit und Objektivität trotz etwas größerer Schwerfälligkeit der Sache nach vorteilhafter und wertvoller ist als die schnelle, persönliche, von Voreingenommenheit

Digitized by Google

nicht immer freie Initiative des einzelnen mit ihren augenblicklich vielleicht glänzenderen Erfolgen. Wieder und wieder tritt bald auf dem einen, bald auf dem andern Lebensgebiete eine rückläufige Bewegung ein, die aber, wenn sie gesund ist, sich nicht daran genügen läßt, im mechanischen Kreislauf auf den alten verlassenen Punkt zurückzukehren, die vielmehr zugleich bewußt oder unbewußt aufwärts strebt.

Darin liegt der Unterschied des Wechsels der Naturerscheinungen und der Entwickelung des Menschengeschlechts, daß wir dort den bloßen Kreislauf sehen, hier aber „das Bild einer langsam aufsteigenden Spirale" vor uns haben, die „vorwärts laufend und wieder rückwärts wendend um einen festen Punkt sich aufwärts bewegt."

Und wenn zunächst ein großes Gemeinwesen über die Gegensätze und Verschiedenheiten, die in den einzelnen Bestandteilen seines Gebietes bestanden haben, aus einer inneren Notwendigkeit, scheinbar verständnis- und rücksichtslos hinweggegangen ist, wenn es die Einrichtungen des Stammgebietes den hinzugewonnenen Gebieten aufzwnötigt hat; was liegt näher, als später, wenn die Verschmelzung des Ganzen vollendet ist, wenn die dazu benutzten Institutionen sich abgenutzt haben, Werkzeuge zu schmieden, die sich Vorbildern einer vergangenen Zeit anschließen, welche wohl unter kleineren aber ähnlichen Verhältnissen sich bewährt haben.

Es bedarf heute eines näheren Nachweises nicht mehr, daß die preußische Verwaltung einer Reform bedarf, um jene Homogenität und Aktionsfähigkeit wieder zu erlangen, die ihr 1723 durch die Organisation König Friedrich Wilhelms des Ersten gegeben und, im Verlaufe zweier Menschenalter entschwunden, durch die Stein-Hardenbergische Reform am Anfang des 19. Jahrhunderts wiedergegeben wurde, die nun aber im Laufe eines fast vollen Jahrhunderts abermals mehr oder weniger verloren gegangen ist.

Wer das von Otto Bähr im Jahre 1895 entworfene Geschichtsbild „Das frühere Kurhessen" liest und desselben Schriftstellers „Rechtsstaat" studiert, der wird sich dem Eindruck nicht verschließen können, daß die Einrichtungen Kurhessens sich im 19. Jahrhundert so entwickelt hatten, daß sie in vieler Beziehung als mustergültig und nachahmenswert gelten können. Sie bieten um so eher Anregung, Anhalt und Belehrung, als sie auf demselben Holze gewachsen sind wie die preußische Verwaltungsorganisation. Denn das berühmte kurhessische Edikt vom 29. Juni 1821, die Umbildung der bisherigen

Digitized by Google

Staatsverwaltung betreffend (Samml. von Gesetzen für die kurhess. Staaten, S. 29 ff.) schließt sich bewußter- und beabsichtigtermaßen an die preußischen Reformen aus der Zeit von 1808—17 an. Die Verwandtschaft mit den preußischen Einrichtungen tritt jedem Kundigen schon bei oberflächlicher Betrachtung deutlich entgegen; jedoch ist von einer irgend sklavischen Anpassung so wenig die Rede, daß vielmehr überall der feste Anschluß an die — damals überlebten — althessischen Behörden und Einrichtungen klar hervorleuchtet. Freilich läßt sich dieser Zusammenhang der hessischen Reform mit dem preußischen Vorbilde des nähern und im einzelnen aktenmäßig nicht nachweisen; denn sowohl beim Geheimen Staatsarchiv wie beim Archive zu Marburg fehlen Akten über die Schöpfung der genannten Neuformation durchaus, und die Akten der althessischen Zentralbehörden geben keinen Aufschluß darüber. Ebensowenig enthalten die Akten der Regierung zu Cassel, unter denen sich die 1835 neugeordneten Akten des ehemaligen kurhessischen Ministeriums befinden, irgend etwas über die Vorbereitung und Ausarbeitung oder die Ausführung der Verordnung vom 29. Juni 1821. Es ergibt sich aber aus den Berichten des preußischen Gesandten am kurhessischen Hofe, v. Hänlein, aus den Jahren 1817 u. ff., daß der damalige Kurprinz, der am 27. Februar 1821 als Kurfürst Wilhelm II. den Thron bestieg, sich wiederholt offiziell und mit Betonung dahin ausgesprochen hatte, daß er gewillt sei, seinerseits nicht nur das Militär, sondern auch den „Zivilstaat" ganz auf preußischen Fuß zu setzen. Diesen Worten ließ er Taten folgen.

Schon unterm 12. März 1821 berichtet v. Hänlein, daß der neue Kurfürst eine Kommission (aus dem Oberappellationsrat Krafft, dem Oberkammerrat Schotten und dem Geheimen Kriegsrat Gschwind) eingesetzt habe, um Vorschläge für eine Landesorganisation zu machen, und er fügt hinzu, es seien „hierzu bereits von mehreren Geschäftsmännern (d. h. Beamten) vor geraumer Zeit dem jetzigen Kurfürsten mehrere Vorschläge übergeben worden". Und später bemerkt er, der inzwischen als Ministerialrat in den Geheimen Rat berufene Krafft, ein wirklich sehr offener Kopf, dabei voll gründlicher Kenntnisse, habe seit Jahren Materialien gesammelt. Es erscheint selbstverständlich, daß sich Krafft mit den in ganz Deutschland bewunderten Gedanken des Freiherrn vom Stein vertraut gemacht und die preußische Verwaltungsreform eingehend studiert, aber auch von vornherein ins Auge gefaßt hatte, mancherlei ehemals westfälische Institutionen wieder aufzunehmen. Hatte doch die ephemere französische Gesetz-

Digitized by Google

gebung und Verwaltung des Königreichs Westfalen den Beweis geliefert, daß Hessen für eine moderne Verwaltungs- und Justizorganisation reif und geeignet sei. Die wertvollen Vorarbeiten Kraffts waren natürlich nichts weiter als Privatarbeiten, denen wohl die grundsätzliche Billigung des Thronfolgers sicher sein mochte, die aber nirgends amtliche Beihülfe und Förderung hatten finden können, denn der alternde Kurfürst wollte von einer Umgestaltung der Staatsverwaltung, die er selbst gründlich kannte und zu leiten wußte, ebensowenig wissen wie von einer „Konstitution", der er je länger je weniger geneigt war, obwohl er nach seiner Rückkehr aus dem Exil Kundgebungen erlassen hatte, die auf eine „Verfassung" hinzudeuten schienen. Es ist aber kaum zu bezweifeln, daß Kraffts Arbeiten und Entwürfe sehr weit gediehen waren und in der Hauptsache acceptiert wurden [1]. Konnte doch Hänlein schon unterm 14. Mai 1821 berichten, daß in den Konferenzen der Departementschefs die Diskussionen über die Organisation in diesen Tagen beendet würden. Geradezu erstaunlich erscheint es, daß die umfassende Verordnung bereits unterm 29. Juni 1821 publiziert werden konnte, um am 1. April 1822 ins Leben zu treten.

Wir wissen dem in der Tat fast nur die Instruktion für das Generaldirektorium an die Seite zu setzen, die König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1723 in kürzester Frist selbst diktierte, ohne anderes Material als seine persönliche genaue Kenntnis der Geschäfte und Verhältnisse.

Erklärlich ist die Sache wohl nur daraus, daß es sich um eine Verordnung eines absoluten Fürsten handelte, der dem Bearbeiter des Werks und den ihm zustimmenden Ministern unbeschränktes Vertrauen schenken konnte, daß an der Durchführbarkeit insofern kein Zweifel bestehen mochte, als einmal die westfälische Organisation mit vorwiegend hessischen Beamten ins Werk gesetzt war, und als ferner das Land über einen Schatz ausgezeichneter, juristisch hochgebildeter und praktisch erfahrener, mit Land und Leuten bis ins einzelne vertrauter Beamter verfügte, und als endlich die finanzielle Seite, die anderweite Regelung der Gehalte usw. auf keine Schwierigkeiten stieß. Es sei daran erinnert, daß die Universität Marburg die erste Stätte der Wirksamkeit Savignys, später auch Vangerows

[1] Nur damit wird der gänzliche Mangel an Aktenmaterial sich in einigermaßen natürlicher Weise erklären lassen: Krafft wird seine Akten als privates Eigentum behalten haben.

Digitized by Google

war, es sei bemerkt, daß ersterer die hessische Rechtspflege als gut und schnell zu rühmen wußte. Übrigens ist noch darauf hinzuweisen, daß für einen kleinen Teil der hessischen Lande, das ehemalige Bistum Fulda, das als Großherzogtum dem Kurfürsten entschädigungsweise auf dem Wiener Kongreß zugefallen war, schon 1818 eine ähnliche Provinzial-Verwaltungsorganisation getroffen worden war, wie sie seit dem 1. April 1822 für alle kurhessischen Lande gelten sollte. Allerdings war damit die Neuordnung der Zentralstelle in keiner Weise praktisch vorbereitet.

Die Verwandtschaft der hessischen Verwaltungsorganisation mit der preußischen hat sich bei der Einverleibung von Kurhessen in den preußischen Staat besonders deutlich gezeigt. Zur Eingliederung der hessischen Verwaltungsstellen in das preußische Behördensystem bedurfte es sozusagen nur weniger Federstriche. Die Ministerien des Innern und der Finanzen bildeten sich um in die Abteilungen der neuen Bezirksregierung, in welche auch die vier hessischen Provinzialregierungen aufgingen, jenes in die für das Innere und die für Kirchen- und Schulsachen, dieses in die Finanzabteilung, welche die Oberbaudirektion, das Oberforstkollegium usw. in sich aufnahm. Nur die Bergverwaltung ging auf das Oberbergamt zu Clausthal über.

Schwere und seltsame Schicksale waren es gewesen, die im Anfang des vorigen Jahrhunderts Kurhessen betroffen hatten[1]. Am 31. Oktober 1806 ergab sich das Land, dank der Schwäche und Erbärmlichkeit des Reichs, fasziniert vom aufsteigenden Stern Bonapartes, ohne Schwertstreich dem französischen Marschall Mortier, nachdem die Dynastie Heinrichs von Brabant ein halbes Jahrtausend in Hessen gesessen, dem Lande eine Anzahl ausgezeichneter Regenten gegeben und die Grundlagen gelegt hatte, auf denen Kurhessen während des 19. Jahrhunderts befriedigend fortschreiten konnte. Es bildete den Kern des neuen Königreichs Westfalen, das soviel Leid und Schmach über das Volk bringen sollte. „Freilich geschah, so hart die Kriege und Napoleons Joch drückten, viel zur Ausbildung der inneren Landesverwaltung. Die Konstitution Westfalens sprach die Gleichheit aller Untertanen vor dem Gesetz aus, hob die Privilegien von Korporationen, Städten, Familien und einzelnen auf, führte gleichmäßige Besteuerung ein, machte den Lehnsverband und die Reallasten ablösbar, trennte die Justizpflege von der Ver-

[1] C. W. Wippermann, Kurhessen seit dem Freiheitskriege. Cassel 1850 (Theodor Fischer).

Digitized by Google

waltung[1], setzte an Stelle der Verwaltungskollegien Einzelbeamte, „denen aufgetragen ward, ihren Untergebenen, statt Weisungen im gebieterischen Tone, den Geist und die Beweggründe der Verordnungen, deren Vollziehungen ihnen anvertraut sei, in väterlichen Mitteilungen zu enthüllen“[2]. Die Finanzen boten dagegen ein trauriges Bild: Zwangsanleihen, Kontributionen, Einquartierungen waren an der Tagesordnung, die Staatsschulden waren auf ein Drittel des Nennwerts reduziert, die Hälfte des Domaniums hatte Napoleon zu Belohnungen für seine Offiziere vorbehalten, ungeheure Summen zog er aus dem Lande. Als nach sechs Jahren das Königreich Westfalen zerfiel, und Kurfürst Wilhelm I. zurückkehrte, wurden alle französisch-westfälischen Gesetze und Maßnahmen und Organisationen für ungültig erklärt und wieder aufgehoben, der Staat kehrte, soweit möglich, genau in die Lage zurück, in der er am Tage der französischen Invasion sich befunden hatte. Justiz und Verwaltung wurden wieder (abgesehen von der obersten Instanz) vereinigt, die alten Staatseinrichtungen traten wieder ins Leben.

Die ganze Staatsverwaltung konzentrierte sich demnach wie vor 1806 im Landesherrn, dem Kurfürsten, als absolutem Herrscher; in seinen Händen liefen alle Fäden der Staatsverwaltung zusammen, von ihm ging alle Initiative aus. Nur die Ziviljustiz stand unabhängig da, in ihren Lauf mischte sich der Landesherr in keiner Weise ein. Seit Kurhessen im Jahre 1743 das Privilegium de non appellando erlangt hatte, war ein Oberappellationsgericht eingesetzt, das mit vollen Garantien unabhängiger Rechtsprechung ausgestattet war. Bezüglich der Strafjustiz hatten in der Hauptsache die Gerichte bezw. Ämter (vgl. unten) nur „den ersten Angriff“, d. h. Untersuchung und Feststellung des Tatbestandes; mehr als dreimonatliche Gefängnisstrafe zu erkennen, blieb dem Landesherrn vorbehalten.

Für die Kriegsverwaltung (den sog. Kriegsstaat) bestand ein Kriegskollegium, dem neben einigen Generälen ein Direktor und eine Anzahl Kriegsräte angehörte. Von ihm ressortierte das Kriegs-Zahlamt und das Kriegskommissariat. Diese Stellen hatten alle Angelegenheiten des Kriegswesens: Justiz, Marsch-, Einquartierungs- und Invalidensachen, ferner Verpflegung, Montierung, Remontewesen,

---

[1] Es sei darauf hingewiesen, daß in Hessen seit 1743 im Oberappellationsgericht, also in der obersten Instanz, die Unabhängigkeit der Rechtsprechung und ihre Trennung von jeder Verwaltung streng durchgeführt war.

[2] Vgl. a. a. O. S. 4, 5.

Digitized by Google

Festungsangelegenheiten u. dgl., sowie die Beziehungen zu den sonstigen Staatsbehörden und den Gemeinden.

Die gesamte Zivilverwaltung, mit Einschluß der Justiz der „Zivilstaat" genannt, hatte als Zentralpunkt den Geheimenrat oder das Kollegium der drei Staatsminister, das dem Kurfürsten Vortrag zu halten hatte über Anfragen der oberen Behörden in zweifelhaften Fällen, sei es, daß deren Kompetenzgrenzen ungewiß schienen, sei es, daß sie allgemeine Direktiven bedurften, die Verhältnisse einzelner Beamten geregelt sehen wollten oder dergl. Die Entscheidung traf stets der Landesherr selbst, und sie wurde durch Abschrift aus dem Geheimratsprotokoll, welche in der Regel von dem nächstbeteiligten Minister beglaubigt wurde, bekannt gegeben und in Wirksamkeit gesetzt. Eine Behörde im eigentlichen Sinne war der Geheimerat mithin nicht, er trat wohl auch kaum als solcher in Schriftwechsel mit den übrigen Staatsorganen. Er, der auch als kurfürstliches geheimes Ministerium erschien, war kein entscheidendes, sondern nur beratendes Organ, das sich fast täglich beim Regenten zusammenfand. Auch die einzelnen Minister hatten gegenüber den Behörden in den einzelnen Landen keine eigenen Machtvollkommenheiten; überall erscheinen sie lediglich als Verkünder der Entschließungen und Weisungen des Landesherrn. Das erscheint natürlich, wenn man sich klar macht, daß Kurhessen damals — ebensowenig wie Preußen — kein einheitliches Staatsgebilde war, sondern die Gesamtbezeichnung für die der Dynastie gehörenden verschiedenen Landesteile oder Fürstentümer, nämlich Niederhessen, Oberhessen, Fürstentum Hanau, Grafschaft Schaumburg, die begrifflich und historisch selbständig waren[1], nur — man möchte sagen — politisch-zufällig denselben Herrscher hatten und nach Hausgesetz sich in gleicher Weise vererbten; das Verbindende lag nicht in der Landesverfassung, sondern im Hausgesetz, dessen Grundsätze in der Vergangenheit nicht in unbestrittener Geltung gestanden hatten. Noch bis zum Schluß des Jahres 1821 führte das Gesetzblatt den Titel „Sammlung von Gesetzen für die Kurhessischen Staaten", erst von 1822 an hieß es „Sammlung von Gesetzen für Kurhessen".

Einer der Minister war zugleich Präsident der Regierung nebst dem Konsistorium für Niederhessen zu Cassel, ein anderer Präsident

[1] Einzelne von Haus aus selbständige Lande, wie Hersfeld, Ziegenhain u. a., waren schon früher mit anderen älteren Landesteilen verschmolzen und unter deren Behörden gestellt.

Digitized by Google

der Oberrentkammer daselbst; auch das zeugt davon, daß die Stellung der Minister als solcher, nach Umfang und Bedeutung ihrer Tätigkeit im Geheimenrat nicht entfernt die von Ressortchefs, von Ressortministern im modernen Sinne war.

Der Schwerpunkt der behördlichen Verwaltung lag durchaus einerseits in den Regierungen, deren es vor 1806 vier (zu Cassel, Marburg, Hanau und Rinteln) gab, die zugleich, durch geistliche Mitglieder ergänzt, als Konsistorien fungierten[1], denen später, nach dem Wiener Kongreß, noch eine fünfte zu Fulda, hinzutrat. Ähnlich wie die preußischen Regierungen der vor-Stein-Hardenbergischen Zeit waren sie höhere Instanzen der Justiz (d. h. obere Instanz für die Personen, die vor den Ämtern Recht zu nehmen hatten, und erste Instanz für die Eximierten, die sog. Schriftsässigen), zugleich aber Verwaltungsbehörden für Staatshoheitsangelegenheiten, wie Grenzsachen, Huldigungssachen, Schulangelegenheiten und Aufsichtsstellen für Stiftungen usw. usw. Daß der Minister, der zugleich Casseler Regierungspräsident war, tatsächlich in einer Art Vorgesetztenverhältnis zu den übrigen Regierungen stand, weil deren Berichte an den Kurfürsten durch seine Hand gingen, und er vermöge der ihm unterstellten Kanzleien die landesherrlichen Verfügungen an sie besorgte, lag in der Natur der Sache.

Anderseits war, ebenfalls unter dem Präsidium eines Ministers, eine mindestens gleichwichtige Stelle die Oberrentkammer, welcher die Leitung der gesamten landesfürstlichen Finanzen, der Kammerverwaltung etwa in dem Umfange oblag, wie in Preußen den Kriegs- und Domänenkammern bezw. dem Generaldirektorium. Sie hatte das Abgabenwesen, Accise, Zölle, Dominalabgaben und Zehnten, die Gebühren für die zahlreichen Waldnutzungen und das gesamte Forstwesen zu verwalten; ihr lag es ob, das Gewerbe- und Zunftwesen zu überwachen, Konzessionen zu erteilen und die Gebühren dafür zu erheben; sie hatte auch, wie in Preußen, die Jurisdiktion auf ihrem Gebiete, teil- und zeitweise unter Konkurrenz der Regierungen und vorbehaltlich der letztinstanzlichen Entscheidung des Oberappellationsgerichts. Dieser Stellung entsprach es, daß die Kammer von 1760 bis 1789 den Titel Kriegs- und Domänenkammer geführt hatte. Der Geschäftskreis des Oberrentkammer-Präsidenten erstreckte sich wohl tatsächlich auf die

[1] Abweichend bestanden in Hanau zwei Konsistorien, ein reformiertes und ein lutherisches, deren weltliche Mitglieder hauptamtlich der Regierung angehörten.

Digitized by Google

allgemeinen, für die Kammerverwaltung des ganzen Landes zu erwirkenden allerhöchsten Bestimmungen, aber seine eigentlichen Funktionen ergriffen das Fürstentum Hanau nicht; für dieses bestand eine besondere Rentkammer unter einem eigenen Präsidenten nebst einem besonderen Forstdepartement. Sodann bestand für die direkten Steuern noch ein besonderes Steuerkollegium in Cassel, dessen Präsident unmittelbar an den Kurfürsten zu berichten hatte, mithin nur mittelbar dem Einfluß des Ministers und Oberrentkammer-Präsidenten und des Geheimrats unterlag; ihr entsprach in Hanau eine Steuerdirektion.

Im übrigen bestand noch ein Baudepartement, ein Berg- und Salzwerksdepartement, eine Münzdeputation und einige andere technische Oberbehörden mit mehr gutachtlichen Funktionen.

In Stadt und Land war Justiz und Verwaltung in der Hand der sog. Ämter vereinigt; neben den Amtmännern, die hier und da den Titel Oberschultheiß führten, stand je ein Rentmeister und als Exekutivbeamter ein Landbereiter. In den Städten bestanden zur Wahrnehmung der Polizeijustiz Polizeikommissionen. Die Tätigkeit dieser Lokalbehörden war geräuschlos, sie erschöpfte sich in der Hauptsache in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Rechtspflege und der Finanzverwaltung. Sie hat ungemein segensreich gewirkt. Die Amtmänner besaßen überall das Vertrauen der Bevölkerung und standen als Helfer und Berater in allen Sorgen und Nöten in hohem Ansehen.

Die alte Organisation des Landes entsprach den Anforderungen des 19. Jahrhunderts nicht mehr. Die Landeskollegien standen untereinander nicht in der Verbindung, durch welche in der Neuzeit die Förderung der Landeswohlfahrt bedingt wird. Die Minister, Präsidenten von einzelnen der vielgliedrigen Behörden, hatten wohl als Minister zu repräsentieren, mit dem Landesherrn zu beraten, aber es mangelte an einem wahren Ministerium. Es bestand ein Geheimerat, aber in ihm hatten oft nicht die Minister, sondern die Kabinettsräte (für Zivil- und Militärsachen) den Vortrag, auf welchen die landesherrlichen Beschlüsse erfolgten, bald mit, bald ohne Kontrasignatur eines Ministers[1].

So begreiflich es war, daß Kurfürst Wilhelm I., der bei der Rückkehr aus dem Exil bereits im 70. Lebensjahr stand, einer Neuordnung des Staates abhold blieb, so natürlich war es, daß sein

[1] Wippermann a. a. O. S. 19.

Digitized by Google

Nachfolger schon in den ersten Wochen nach seiner Thronbesteigung an die Aufgabe herantrat, seinem Lande mit modernen Einrichtungen zugleich den Charakter eines einheitlichen Ganzen, eines durch seine Organisation innerlich geeinten Staats zu geben. Das Resultat dieser Bestrebungen, die bereits oben des näheren erwähnt sind, ist niedergelegt in den Verordnungen vom 29. Juni 1821 betreffend die Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung und vom 21. April 1821 betreffend die Errichtung eines Generalkriegsdepartements nebst der Verordnung vom 23. April 1821 über die Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit.

Durch diese Verordnungen wurde der ganze bisherige Staat mit seinen mannigfachen patrimonialen Elementen und Resten beseitigt und ein neues modernes, einheitliches Staatswesen aufgerichtet. An die Spitze wurde das Staatsministerium gestellt, das in vier Ministerdepartements zerfiel, nämlich die Ministerien der Justiz, des Innern, der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten sowie des kurfürstlichen Hauses. Die Einzelminister waren für ihre Ressorts dem Landesherrn politisch verantwortlich; als im Jahre 1831 die berühmte kurhessische Verfassungsurkunde erlassen wurde, vollendete sich das konstitutionelle Prinzip mit der Ministerverantwortlichkeit gegenüber dem Landtage, dem das Recht der Ministeranklage (beim Oberappellationsgericht als Staatsgerichtshof) ausdrücklich zugestanden wurde. Das Gesamtstaatsministerium, dessen Sitzungen in der Regel der Landesherr selbst präsidierte, hatte zu beraten über alle Gegenstände von besonderer „Bedenklichkeit oder größerer Wichtigkeit" und diejenigen, welche der landesherrlichen Entscheidung zu unterwerfen waren, insbesondere Beschwerden über Verwaltungsverfügungen, gegen die der Weg Rechtens überhaupt nicht oder nicht mit aufschiebender Wirkung offenstand, und über Kompetenzstreitigkeiten zwischen verschiedenen oberen Behörden, die, wie wir sehen werden, von verschiedenen Ministern ressortierten. Überall war in diesen Sachen die landesherrliche Entscheidung erforderlich, die nötigenfalls schriftlich eingeholt wurde.

Den einzelnen Ministern gebührte die Vorbereitung der Gesetze und allgemeinen Anordnungen und deren Ausführung, die Regelung der Dienstordnung, der Vorschlag für Beamtenernennung, die Disziplin und Aufsicht, die Aufrechterhaltung schleunigen Geschäftgangs und die Entwerfung des Grundetats für ihr Departement und dessen Vollziehung. Den schriftlichen Verkehr zwischen dem Ministerium und

Digitized by Google

den Ministern und dem Landesherrn vermittelte das Geheime Kabinett [1].

Als fünftes Ressort fungierte das Generalkriegsdepartement, das nichts anderes als ein Kriegsministerium war und auch bereits im folgenden Jahre diese Bezeichnung bekam; sein Chef wurde zugleich als Kriegsminister bezeichnet und trat dem Ministerrat zu. Es wurde 1821 auf die reinen Militärangelegenheiten beschränkt, insbesondere wurde die Mititärgerichtsbarkeit, der bisher alle Militärpersonen und ihre Familienangehörigen in allen Dingen unterworfen gewesen waren, auf die Personen des Soldatenstandes und die Strafrechtspflege beschränkt. Die bürgerlichen Rechtsangelegenheiten und die sämtlichen Rechtsangelegenheiten der Angehörigen gingen auf die ordentlichen Gerichte über. Als obere Militärjustizbehörde wurde das General-Auditorat bestimmt, das aber unter dem Oberappellationsgerichte als Aufsichts- und höchster rechtsprechender Instanz stehen sollte.

Die einzelnen Ministerien, deren ganze Verantwortung selbstverständlich und, wie bereits oben erwähnt, dem Minister zufiel, bestanden außer dem Minister aus einem Ministerialrat als seinem Vertreter und aus den etwa sonst erforderlichen vortragenden Räten, den nötigen Subalternbeamten und Pedellen. Die Ministerialräte hatten an den Sitzungen des Staatsministeriums teilzunehmen; dazu konnten auch die Chefs der sonstigen Oberbehörden mit beratender Stimme zugezogen werden.

Dem Ministerium wurde nach dem Vorbild der preußischen Oberrechenkammer die Generalkontrolle zur Seite gestellt, welche aus einem Präsidenten und zwei Räten und dem nötigen Unterpersonal bestand. Ihr lag die Überwachung der Staatseinnahmen und -Ausgaben, die Bewahrung des Staatseigentums und die Kontrolle darüber ob, daß in der ganzen Finanzgebarung alle gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsordnungen innegehalten wurden. Etwaige Erinnerungen waren entweder durch Korrespondenz mit dem Staatsministerium oder durch Anrufung landesherrlicher Entscheidung aus dem Wege zu räumen.

Das ganze Land wurde, zwar unter Beachtung der geographischen und ethnographischen Verhältnisse, aber doch vorwiegend nach Zweckmäßigkeitsrücksichten in vier Provinzen geteilt. Die alten Gebietsgrenzen verschwanden, und gleiche Verwaltungsgrundsätze sollten fortan

---

[1] Die allerhöchsten Entschließungen in laufenden Angelegenheiten erfolgten durch das sog. Haupt-(Staats-Ministerial-)Protokoll, das im Kabinett geführt wurde.

Digitized by Google

überall gelten. Der größte Teil Niederhessens mit vormals kurmainzischen Gebieten (Fritzlar) bildete die größte Provinz, Niederhessen, der auch die ferne Grafschaft Schaumburg an der Weser zugeteilt wurde. Oberhessen mit Ziegenhein und einigen geistlichen Ämtern bildete die zweite, das Fürstentum Hanau mit den vormals Isenburgischen Landen die dritte und endlich Fulda mit Teilen Niederhessens und dem Kreise Schmalkalden am Thüringer Wald die vierte Provinz. Diese Provinzialeinteilung sollte maßgebend sein für die räumliche Zuständigkeit sämtlicher Oberbehörden, d. h. derjenigen Stellen, welche zwischen den Zentral- und den Ortsbehörden angeordnet wurden, und denen der bedeutendste Teil der Staatstätigkeit zufallen mußte (Regierungen, Finanzkammern, Obergerichte).

Das Grundlegende der neuen Organisation im übrigen war einerseits die streng durchgeführte Trennung der Justiz von der Verwaltung. Die bisherigen Ämter hatten auf dem platten Lande und in den kleinen Städten (vorbehaltlich der rein kommunalen und der bagatellpolizeilichen Sachen) alle staatlichen Geschäfte wahrgenommen, sowohl die obrigkeitlichen oder polizeilichen wie die finanziellen oder kameralistischen; sie hatten auch die kommunalen Angelegenheiten in erster Linie beaufsichtigt und waren zugleich last not least Gerichte erster Instanz für die breite Masse des Volks gewesen; es waren von ihnen nur die Schriftsässigen eximiert gewesen, welche unmittelbar bei den Regierungen Recht zu nehmen hatten. Sie wurden jetzt zu reinen Justizämtern, Untergerichten. Ihre bisherige Verwaltungstätigkeit ging auf andere Behörden über. Sie waren in der Regel mit Einzelrichtern besetzt, denen als Gerichtsschreiber und für freiwillige Geschäfte (Testamente, Beglaubigungen) Aktuare zur Seite standen; vereinzelt gab es Landgerichte für ansehnlichere Städte und ihr Nachbargebiet, die aber grundsätzlich in bezug auf Verfahren und Zuständigkeit den Justizämtern gleich standen. Über diesen Untergerichten standen die in je einen Zivil- und einen Strafsenat eingeteilten Obergerichte, die auch einen großen Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nämlich über die Schriftsässigen, auszuüben hatten. An oberster Stelle stand nach wie vor das ebenfalls in einen Zivil- und einen Strafsenat zerfallende Oberappellationsgericht, das von alters her nur Justizgeschäfte gehabt hat.

Sodann war charakteristisch für die Neuorganisation die ebenfalls mit den preußischen Einrichtungen übereinstimmende Trennung der Polizei, Wohlfahrtspflege und sonstigen Staatshoheitssachen von den Finanzen, gewissermaßen die Absonderung der eigentlichen Staats-

Digitized by Google

oder Regiminalangelegenheiten von den fiskalischen. Jene wurden den Regierungen anvertraut, diese zunächst besonderen Finanzkammern. Der Unterschied von den preußischen Einrichtungen lag also nur darin, daß dort die zwei Seiten der Verwaltung innerhalb der Bezirksregierungen in wenigstens tatsächlich scharf geschiedenen Abteilungen nicht sowohl sich berührten als vielmehr auseinander gingen, während in Hessen zwei besondere Behördenreihen gebildet wurden, was den Vorteil hatte, daß damit den beteiligten Beamten in persönlicher und geschäftlicher Beziehung jede Reibungsgelegenheit genommen war. Dieser Unterschied war indessen mehr quantitativ als qualitativ, keineswegs prinzipieller Natur, und hatte in der Hauptsache wohl seinen Grund in der größeren Einfachheit und Gleichartigkeit der hessischen Landesteile und ihrer bisherigen Rechtslage einerseits und anderseits in der Besonderheit der Entwickelung Preußens, die auf dem in Deutschland ganz eigenartigen früheren Dualismus der Provinzialverwaltungsbehörden, der Kriegs- und Domänenkammern und der Regierungen beruhte. Die Funktion dieser Kammern als der Vorkämpfer des modernen Staatsgedankens und der modernen Staatswirtschaftstheorien hatte in dem kleinen Hessen in gewissem Umfange die Oberrentkammer als Zentrallandeskollegium zu üben vermocht. Die Zusammenfassung der preußischen Provinzialverwaltung in den (ursprünglich zwei) Abteilungen der Bezirksregierungen war in der Hauptsache theoretischer Natur; praktisch standen sich die von zwei verschiedenen Ressortministern abhängenden Abteilungen des Innern und der Finanzen von einzelnen Ausnahmen abgesehen ziemlich fremd, zuweilen fast eifersüchtig und feindselig gegenüber, und zwar in dem Maße als in den Finanzabteilungen die fiskalischen Tendenzen überwogen. Der Verwaltung im ganzen eine gleiche Richtung zu geben, dazu war in Preußen wie in Hessen das Staatsministerium die berufene und allein geeignete Stelle.

Kommen wir zu den neuen hessischen Regierungen zurück, so lag ihnen also ob die Aufrechthaltung der „landeshoheitlichen Gerechtsame" hinsichtlich der Verfassung, der Landesgrenzen, Huldigung, Aufnahme und Entlassung der Untertanen, der jura circa sacra catholicorum, nicht minder das Medizinalwesen (einschließlich der Apotheken), die Leitung des Schul- und Erziehungswesens, die gesamte Sicherheits-, Ordnungs-, Armen-, Sitten-, Nahrungspolizei, die Förderung der Landwirtschaft, des Handels und Gewerbes, die Leitung des Zunftwesens, die Aufsicht über die Kommunen, die Sorge für öffentliche Anstalten und Stiftungen, für die der Zivil-

Digitized by Google

verwaltung zustehenden Militärangelegenheiten (Aushebung, Einquartierung, Vorspann usw.). Sie erscheinen als die Brennpunkte der staatlichen Entfaltung in den vier Provinzen.

Sie bestanden aus einem Direktor und 3—6 Räten und dem erforderlichen sonstigen Amtspersonal. Einer der Räte fungierte zugleich als Polizeidirektor in der Provinzialhauptstadt und hatte als solcher in der Regel die Anweisungen der Regierung, aber gegebenenfalls auch die eines Oberpolizeidirektors — auf den wir unten zurückkommen — zu befolgen.

Die Regierungen waren kollegialisch organisiert. Der Präsident oder Direktor war nur primus inter pares; er hatte nur in der innern Leitung der Geschäfte Selbständigkeit, in keiner Beziehung aber nach außen hin. Alle Angelegenheiten, namentlich auch die Disziplin gegen untergeordnete Beamte wurde kollegialisch erledigt. Vorübergehend wurde das Kollegialsystem durch Verordnung vom 7. Juli 1851 in der Hassenpflugschen Ära unrühmlichen Angedenkens aus politischen Rücksichten insoweit beseitigt, daß die Mehrzahl der Regierungsgeschäfte dem Präsidenten oder Direktor zu alleiniger Entscheidung übertragen wurden, während nur bestimmte Kategorien von Geschäften, nämlich die Gemeindeangelegenheiten, streitigen Zunftsachen, Konzessionserteilungen zum Gewerbebetrieb jeder Art und die Entscheidungen über Heranziehung von Gemeinden zu Wegebauten außerhalb ihrer Gemarkung einem Kollegium vorbehalten blieben, das ad hoc aus dem Regierungsdirektor und seinen Referenten gebildet wurde. Aber auf die Dauer konnte sich dieses den hessischen Traditionen nicht weniger als konforme Präfektursystem nicht halten. Durch Verordnung vom 12. November 1862 wurde das ursprüngliche Kollegialsystem wieder hergestellt. Es blieb dann über die Einverleibung Hessens in Preußen hinaus bestehen, indem die hessischen Provinzialregierungen mit den Landeszentralkollegien verbunden als preußische Bezirksregierung fortlebten. Erst 1886 trat für die innere Verwaltung das Präfektursystem, durch den Bezirksausschuß gemildert, mit dem Landesverwaltungsgesetz von 1883 in Hessen in Geltung.

Ganz vorübergehend hatte man Ende der 1840er Jahre an Stelle der vier Provinzialregierungen eine Reihe Bezirksdirektionen, 11 an der Zahl, die je 2—3 der bisherigen Landkreise umfaßten, eingesetzt, deren Organe sog. Verwaltungsämter waren. Diese Einrichtung war aber derart eintagsfliegenhaft, daß wir sie nur der Vollständigkeit halber erwähnen, ohne näher darauf einzugehn.

Einen Beamten hatten die Regierungen in Hessen vor denen

Digitized by Google

Preußens voraus. Das war der Staatsanwalt, der durch § 60 des Organisationsedikts eingesetzt war — sein Geschäftskreis wurde 1832 noch durch besonderes Gesetz näher bestimmt —, um den Staat und den Landesherrn in Zivilsachen prozessualisch, aktiv und passiv, zu vertreten; gegen ihn konnte jede wider den Staat oder Landesherrn zu erhebende Klage anhängig gemacht werden. Dadurch war der Mißstand abgeschnitten, wonach der, welcher den Staat verklagen will, erst mühsam die passiv legitimierte Behörde aufsuchen muß und Gefahr läuft, über dem Suchen seines Rechts verlustig zu gehn. Diese Einrichtung war außerordentlich vorteilhaft und ist gewiß durchaus nachahmungswert.

In der Lokalinstanz, das heißt an der Peripherie der staatlichen Verwaltung und auf deren Grenze gegenüber den örtlichen Verbänden (Kommunen und dergl.), wurden bezüglich der inneren Verwaltung die alten Amtmänner, die ja Justiz, Verwaltung, Finanzsachen in ihrer Hand vereinigt hatten, durch eine neue Beamtenkategorie, die Kreisräte abgelöst; sie bekamen später den Titel Landrat. Ihre Verwaltungsbezirke waren die neugebildeten 21 Kreise, die durchschnittlich drei Justizämter umfaßten. Wie die preußischen Landräte waren auch sie Organe der Regierungen inbezug auf deren ganze Zuständigkeit, sie waren aber nicht nur, wie jene, ständige Kommissare der Regierung, sondern im allgemeinen selbständige Instanz mit eigener Entscheidungsbefugnis. Insbesondere hatte der Landrat in Gemeinschaft mit dem Baubeamten die Leitung des gesamten Straßen- und Wegebauwesens und in Gemeinschaft mit dem Ortsgeistlichen die Aufsicht über die Landschulen, namentlich den baulichen Zustand der Schulhäuser. Die Entscheidungen über Bau- und Medizinalpolizei waren jedoch den Regierungen vorbehalten, sodaß hier der Landrat nur in besonderem Auftrage tätig wurde. Dem Landrat waren ein Kreissekretär, 1—2 Schreiber und ein Unterbeamter, der „Kreisbereiter", beigegeben. Wo es der Umfang der Geschäfte erforderte, konnten ihm ein Assessor und noch weitere mittlere Beamte überwiesen werden. Ihm stand die alleinige Entscheidung in den landrätlichen Geschäften zu, jedoch war er befugt, sich vom Assessor oder vom Kreissekretär in einzelnen Sachen oder ganzen Geschäftszweigen vertreten zu lassen. Seit 1851 stand dem Landrat ein aus bestimmten Kategorien von Kreiseingesessenen auf drei Jahre zu wählender Bezirksrat von sechs ehrenamtlichen Mitgliedern zur Seite. Dieser war berufen und berechtigt, in den wichtigeren Fragen der Verwaltung sein Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen, und, wenn er beim Landrat kein

Digitized by Google

offenes Ohr fand, den Oberbehörden seine Wünsche vorzutragen. Ihm waren auf Verlangen Verwaltungsberichte verschiedener Art zur Kenntnisnahme vorzulegen. Er hatte sich vierteljährlich unter dem Vorsitz des Landrats zu einer ordentlichen Sitzung zu versammeln und nötigenfalls außerordentliche Sitzungen abzuhalten. Er hatte nur beratende Stimme, aber sein Votum mußte ernstlich erwogen und konnte nur unter Darlegung der Gründe unberücksichtigt gelassen werden.

Der Landrat war reiner Staatsbeamter, vom Landesherrn ernannt, ohne irgend eine Befragung des Kreises, ohne Rücksicht auf Kreisangehörigkeit oder Kreiseingesessenheit. Durchweg aber besaßen die Landräte nicht minder wie die Amtmänner der alten Zeit in den kleinen Amtsbezirken das volle Vertrauen der Bevölkerung[1], was s. Z. auch im Landtage rückhaltlos und ohne Widerspruch aus den Reihen der Volksvertreter anerkannt worden ist. Und es war das in gleicher Weise vor und nach der Einsetzung der Bezirksräte der Fall. Das hatte zunächst seinen Grund darin, daß der hessische „Staatsdienerstand" (wie Bähr a. a. O., S. 36—40 ausführt), jederzeit einen tiefgehenden wohltätigen Einfluß auf die Geschicke des Landes geübt hat, dann aber großenteils daran, daß den Landräten wie dem Beamtentum überhaupt jeder bureaukratische Sinn, alle Neigung zur Überhebung, ja zur Betonung des Werts der obrigkeitlichen Stellung fernlag. Es lebte in der „Staatsdienerschaft ein merkwürdig übereinstimmender Geist, den man im allgemeinen als den einfacher Pflichterfüllung bezeichnen darf". Dieser Geist war aus den Verhältnissen mit einer Art Notwendigkeit herausgewachsen. Von jeher hatten die Staatsbeamten eine gesicherte Stellung, und im Haus- und Staatsgesetz von 1817 war neuerdings wieder ausgesprochen, daß kein Staatsdiener ohne Urteil und Recht seiner Stelle entsetzt oder in seinem rechtmäßigen Dienst-

[1] In gleichem Ansehen, gleicher Autorität standen notorisch die Lokalbeamten in Hannover und Schleswig-Holstein, die ebenso wie die hessischen Amtmänner und späteren hessischen Landräte rein staatliche Beamte waren und in der Mehrzahl der Fälle im Kreise „keinen Ar und Halm" hatten. Deshalb ist es mindestens zweifelhaft, ob die Bedeutung der Stellung der altpreußischen Landräte noch heute vorzugsweise auf ihrer Kreiseingesessenheit, auf der Präsentation des Kreises beruhe, um so mehr, als enge persönliche Beziehungen zum Amtsbezirk denn doch auch geeignet sind zu Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Kreisangehöriger und zu Maßnahmen zu führen, die nicht immer dem Gesamtinteresse entsprechen.

Digitized by Google

einkommen geschmälert werden könne. So konnten, sowohl wegen gemeiner Verbrechen als wegen schwerer oder sich wiederholender Dienstvergehen, nur die ordentlichen Gerichte auf Dienstentlassung erkennen, denn Disziplinargerichte gab es nicht. Und die laufende Dienstaufsicht wurde von den vorgesetzten Behörden, Kollegien geübt; sie war infolgedessen human, ebenso aber von Schlaffheit und Läßlichkeit weit entfernt. Die Gehalte waren bescheiden, aber für die damals bescheidenen Ansprüche und Verhältnisse annähernd auskömmlich; besondere Nebenverdienste und Remunerationen waren ganz ungebräuchlich. Die Titel waren einfach und durchweg lediglich der Bezeichnung der Dienststelle entnommen. Titel- und Charakterverleihungen an Beamte waren unbekannt, Ordensverleihungen selten. So fehlte es an Gelegenheit und Anreiz, bei der Amtsführung nach höheren Stellen zu blicken oder der Erwägung Raum zu geben, ob eine Amtshandlung nach Existenz oder Art, nach Form oder Inhalt geeignet oder nicht geeignet sei, besonderen Beifall und Anerkennung hervorzurufen; rein sachliche Erwägungsgründe waren durchweg entscheidend für das Ob und Wie einer Maßnahme.

Persönlicher Protektion konnte sich niemand rühmen, Beförderungen wurden nur nach sachlichen Gründen vorgenommen. Auch der Adel war in keiner Weise bevorzugt, und nur die höheren Hofstellen wurden ausschließlich mit Adligen besetzt. Es war ein Vorzug insbesondere auch des letzten Kurfürsten, der seit 1831 die Regierung führte, daß er persönlichen Begünstigungen überall entgegenzutreten bemüht war und in dieser Richtung das ganze Staatswesen fast mißtrauisch und eifersüchtig überwachen zu müssen glaubte.

Es erübrigt noch ein Wort über die Exekutivgewalten der Verwaltungsorgane zu sagen. Wie in älterer Zeit alle allgemeinen Anordnungen unter dem Namen „Ausschreiben", „gemeine Bescheide" und ähnlichen Bezeichnungen sich dadurch charakterisierten, daß sie nur als Publikationen landesherrlicher Entschließungen erschienen und ihre bindende Kraft von dem obersten Gewalthaber im Lande herleiteten, so sind in Hessen auch nach 1821 die von den Zentralstellen ausgehenden allgemeinen Verfügungen stets als landesherrliche, auf Antrag der Minister erlassene Anordnungen publiziert worden. Ein Recht, Regulative, Verordnungen, Ausführungsverordnungen zu Gesetzen aus eigener Machtvollkommenheit zu erlassen, haben die Minister niemals ausgeübt; dazu lag auch kein Bedürfnis vor, weil der Landesherr jederzeit erreichbar war, und die oberste Regierungsgewalt, die Exekutive im Gegensatz zur Gesetzgebung und Recht-

Digitized by Google

sprechung selbst zu üben durch die Größe des Staates oder die Fülle der Geschäfte nicht behindert war. Die Oberpolizeidirektion, diese so ephemere Behörde, auf die wir unten noch eingehen, hätte nach dem § 64 des Verwaltungsedikts von 1821 vielleicht berufen erscheinen können, selbständig sicherheits- und ordnungspolizeiliche Vorschriften allgemeiner Art zu erlassen; aber auch der Oberpolizeidirektor hatte bei seiner täglichen Berührung mit dem Landesherrn dazu keine Veranlassung. Die Regierungen erließen im Rahmen ihrer umfassenden Zuständigkeit allgemeine Verwaltungsverfügungen, es stand theoretisch auch zur Androhung von Strafen nichts im Wege, tatsächlich aber blieb die Durchsetzung der Anordnungen den Lokalbehörden in der Hauptsache überlassen.

Ein prinzipieller Unterschied zwischen Verwaltungsanordnungen und Polizeiverordnungen mit Strafandrohung hatte sich nicht herausgebildet, der Begriff Polizeiverordnung im heutigen Sinne existierte nicht, das Gesetz sprach von verwaltender Polizei, die in der Hauptsache den Landräten und Polizeidirektionen eingeräumt war (§ 15 der Verord. vom 12. Januar 1822).

Den letzterwähnten Lokalbehörden war eine bestimmte Exekutivgewalt eingeräumt. Sie konnten sowohl gegen Zuwiderhandlungen gegen allgemeine von ihnen erlassene Vorschriften wie wegen Nichterfüllung spezieller Verfügungen Strafen androhen, aber sowohl jene Polizeistrafen wie diese Exekutivstrafen waren an bestimmte — gleiche — Maximalgrenzen gebunden. Für die executio ad faciendum aber war noch besonders vorgeschrieben, daß von mehreren zu Gebot stehenden und zum Zwecke genügenden Mitteln dasjenige zu wählen sei, wobei die Ehre, die persönliche Freiheit und das Vermögen der Betroffenen am meisten geschont würde. Bei mangelnder Leistung schuldiger Dienste sollte, wenn es sich um zahlungsfähige Pflichtige handelte, die Ausführung durch einen Dritten angeordnet und der bedungene Lohn zwangsweise beigetrieben werden. Die Festsetzung aller Strafen wegen Übertretung administrativer Anordnungen oder Staatsfinanzgesetze war den Gerichten vorbehalten, zu denen auch die früheren Polizeikommissionen gehörten.

Wenn es uns gestattet ist, ein Wort über die Erfolge der kurhessischen Verwaltung einzuschieben, so ist besonders die seit 1832 durchgeführte Ablösung der Reallasten, die Auseinandersetzung der Lehens-, Meier- und sonstigen gutsherrlichen Verhältnisse, kurz, der Grundentlastung, ferner der Ausbau des Landstraßen- und Wege-

Digitized by Google

wesens, eine wesentliche Verbesserung der Volksschulverhältnisse, insbesondere der äußeren Lage der Volksschullehrer zu erwähnen[1]. Im übrigen war die Verwaltungstätigkeit in erster Linie darauf gerichtet, bei der Abwickelung der laufenden Geschäfte nach Möglichkeit die Bevölkerung, insbesondere den gemeinen Mann zu fördern und die Gesamtheit in geistiger wie physischer Beziehung zu schützen und zu schirmen, zu heben und zu bessern[2]

Neben dieser Behördenreihe, die die obrigkeitliche Seite der innern Verwaltung repräsentierte, die tätig in die Verhältnisse eingriff, standen im Ressort des Ministeriums des Innern noch eine Anzahl technischer Behörden, deren Tätigkeit die der obrigkeitlichen Ämter innerhalb des Amtsorganismus ergänzte und im übrigen mehr beratender Natur war, mit Geboten und Verboten aber an das Publikum unmittelbar nicht herankam. Es sei genannt zunächst das Medizinalkollegium, dem das ganze Prüfungswesen bezüglich der Ärzte, Tierärzte und Apotheker unterstand, eine technisch-wissenschaftliche Beaufsichtigung und Überwachung der ärztlichen Personen und eine gewisse Kontrolle über das regelmäßige Funktionieren aller medizinischen Einrichtungen und Anstalten (Krankenhäuser, Entbindungsanstalten, Impfwesen usw.) oblag. Als seine Organe dienten die Medizinalreferenten der Regierungen sowie Medizinaldeputationen am Sitz der Regierungen, ursprünglich, trotz ihrer durchaus amtlichen Organisation, „Medizinalvereine" genannt, ferner die Stadt- und Landphysiker, welche den heutigen Kreisärzten vergleichbar sind.

Ähnliche Aufgaben erfüllte die Oberbaudirektion auf den drei großen Gebieten des Land- oder Hochbaus, ferner des Landstraßen-,

---

[1] Die Besoldungs- und Einkommensverhältnisse reichten natürlich an die neuerdings in Preußen erreichte Höhe nicht heran, waren aber in den letzten 10 bis 20 Jahren der hessischen Selbständigkeit relativ sehr günstig gestaltet worden, sowohl im Vergleich mit anderen deutschen Staaten, wie im Verhältnis zur bescheidenen Besoldung der Staatsbeamten, Kommunalbeamten und Geistlichen.

[2] Wenn Bähr a. a. O. neben der berechtigten Anerkennung für die Justiz den Verdiensten der Verwaltung nicht gerecht wird, so liegt das einmal darin, daß die Tätigkeit der letzteren außerordentlich still und geräuschlos war, dann aber daran, daß Bähr, als Richter, den Verhältnissen der Verwaltung und des Kleinlebens recht fern stand. Auf der anderen Seite hebt er mit Recht hervor, daß die Charaktereigentümlichkeiten des letzten Kurfürsten wohl auf den höheren Beamten, besonders auf den Ministerien lähmend lasteten, aber vom Volke im großen und ganzen nicht nachteilig empfunden wurden.

Digitized by Google

Brücken- und Wegebaus und endlich des Ufer- und Wasserbaus. Ihr waren eine Anzahl Lokalbaubeamte unterstellt, von denen jeder einem bestimmten Land- oder Straßen- oder Wasserbaudistrikt vorzustehen hatte.

Zur Förderung der Landwirtschaft einerseits und der „kommerziellen und industriellen" Verhältnisse anderseits war ein Landwirtschaftsverein und ein Handels- und Gewerbeverein gebildet. Beide bestanden aus einem regierungsseitig eingesetzten 3—4 gliedrigen „leitenden Ausschuß" und 8—24 einsichtsvollen Berufsgenossen, die ebenfalls regierungsseitig berufen wurden. Diese Organe waren berufen, unaufgefordert oder auf besondere Veranlassung Gutachten zu erstatten, Vorschläge zu machen, die Berufstätigkeit zu beobachten usw. In den Provinzen hatten auch sie eigene Deputationen. Sie bedeuteten eine Art Landwirtschafts- und Handelskammern. Beide Institutionen haben dem wirtschaftlichen Leben reiche Anregung gegeben und zugleich die Staatsverwaltung dauernd in Berührung mit dem Nährstande, seiner Entwickelung und seinen Bedürfnissen erhalten. Übrigens hatte es bekanntlich die Industrie und das Großgewerbe zu keiner erheblichen Bedeutung gebracht.

Überblicken wir die Staatsbehörden der inneren Verwaltung noch einmal, so fällt uns die Einfachheit ihrer Organisation vorteilhaft auf: im Zentrum das kleine, leistungsfähige Ministerium mit den beratenden technischen Behörden und „Vereinen", im Regierungsbezirk die kleine kollegiale Regierung mit den technischen und gewerblichen beratenden Deputationen und im Kreise das Landratsamt, dem die Lokal-Baubeamten zur Seite und zur Verfügung stehn. Damit steht eine von gleichen Gedanken getragene Polizeiverwaltung im Zusammenhang. Die Grundlagen der Ministerverantwortlichkeit sind gegeben.

Freilich stehen wir im Anfange gerade auf dem Gebiete der damals doppelt wichtigen Polizei einer Anomalie gegenüber. Der § 64 des Ediktes von 1821 behielt dem Landesherrn die Einsetzung einer besonderen, das ganze Staatsgebiet ergreifenden Polizeibehörde vor, die unter seinen unmittelbaren Befehlen, also außerhalb der Ministerverantwortlichkeit und Ministermachtvollkommenheit stehen sollte. Die damalige Zeit stand ja unter dem Banne der sog. Karlsbader Beschlüsse, des Metternichschen Systems, des Glaubens der Regierungen an die Heilsamkeit der Zensur und polizeilicher Repressivmaßregeln. Von diesem Vorbehalte machte der Kurfürst in der Tat Gebrauch; es wurde durch Verordnung vom 27. November

Digitized by Google

1821 für die allgemeine Sicherheits- und Ordnungspolizei eine Oberpolizeidirektion eingesetzt, deren Chef man geradezu als Polizeiminister bezeichnen kann, nur daß er von den Schranken befreit war, die den wirklichen Ministern durch die Zugehörigkeit zum Ministerrat gesteckt waren; dem Oberpolizeidirektor gegenüber vermochten die (übrigen) Minister kaum im laufenden Gange der Dinge vom Standpunkt ihrer Ressorts oder sonst Bedenken auszusprechen und berechtigten Einfluß geltend zu machen. Weder der Minister des Innern noch die Regierungen durften in seine Verfügungen eingreifen; beiden blieb nur übrig, unmittelbar oder auf dem Instanzenweg die landesherrliche Entscheidung anzurufen. Das einzige, was den Regierungen einen gewissen Zusammenhang (lose genug!) mit den Maßnahmen dieses Oberpolizeidirektors sicherte, war, daß er in der Regel seine Verfügungen an die Provinzialpolizeidirektoren zu richten hatte, aber die Landräte und Ortspolizeibehörden nicht direkt anweisen sollte. Anderseits sollte auch er zwar gegen bereits getroffene Regierungsmaßregeln nicht angehen dürfen, sich vielmehr bei Kollisionen an das Ministerium des Innern oder den Landesherrn wenden; aber auch hier war ihm doch wieder die Befugnis eingeräumt, „in sehr dringenden Notfällen vorläufige Verfügungen zu treffen", von denen er nur alsbald allerhöchsten Orts Anzeige und den Regierungen Mitteilung zu machen hatte. Dieses exorbitante Amt war auf die Person eines bestimmten Beamten zugeschnitten, und dennoch sollte es sich bald zeigen, daß es auch für ihn nicht paßte, sodaß er des Amtes (durch Gerichtserkenntnis) entsetzt werden mußte, ohne einen Amtsnachfolger zu bekommen. So wurde die Abnormität des allmächtigen Polizeiministers nach kurzem Bestande auf Nimmerwiederkehr beseitigt. Mit dem 1831 adoptierten konstitutionellen System wäre sie ja ohnehin unvereinbar gewesen.

Neben der vorstehend geschilderten Behördenreihe für das Innere bildete die Verordnung von 1821 für die Finanzen eine ähnliche, insbesondere stellte sie auf die Stufe der Regierungen Finanzkammern. Im Laufe der nächsten Jahrzehnte erfolgte dann eine Reihe von Veränderungen und Wandlungen, die im letzten Grunde nur Vereinfachungen waren, ohne die prinzipielle Duplizität von Hoheits- und Fiskalverwaltung aufzuheben. Die Beweggründe lagen darin, daß die anfängliche Organisation weitschichtiger angelegt war, als es die Größe des Landes, die Bevölkerungszahl und die relativ einfachen Steuer- und Abgabenverhältnisse auf die Dauer erheischten; daß man dieserhalb eine Vereinfachung aus Gründen weiser Spar-

Digitized by Google

samkeit nicht von der Hand weisen durfte; daß späterhin die Gründung des Zollvereins die Abtrennung der Zollverwaltung von den übrigen Finanzangelegenheiten und die Errichtung einer besonderen ausschließlichen Zentral-Zollbehörde angezeigt erscheinen ließ, und daß die Verwaltung der Forsten und der Domänen, was an die ehemaligen althessischen Verhältnisse anknüpfte, am besten bei Fachkollegien aufgehoben zu sein schien, und daß dann zuletzt für die noch übrigen Zweige der Finanzverwaltung einige kleine Landeskollegien für genügend erachtet werden mußten. Die im Laufe der Zeit beliebten Änderungen folgten augenscheinlich den praktischen Erfahrungen. Daß kleine zentrale Finanzkollegien dem Bedürfnis entsprachen, leuchtet ein, wenn wir erwägen, daß das kurhessische Budget für 1865 eine Gesamtausgabe von nicht ganz 16 Mill. Mk. vorsah, wovon bei den erheblichen Erträgen des reichen Domänenbestandes nur reichlich 2½ Mill. oder etwa 17 % durch die direkten Steuern (Grund-, Gewerbe- und Klassensteuer, welcher nur dasjenige Einkommen unterlag, das nicht bereits zu den beiden anderen Steuern herangezogen war) gedeckt wurden, während nur etwa ⅓ Million durch die indirekten Steuern aufgebracht werden sollten; die aus der Zollgemeinschaft fließenden Einnahmen sind hierin nicht begriffen.

Was nun die Finanzbehörden betrifft, so stand unter dem Finanzministerium zuvörderst die Direktion der Generalkasse, später „Hauptstaatskasse" genannt, durch welche sämtliche Staatseinnahmen und -Ausgaben durchzulaufen hatten. Diese Direktion bestand aus dem Direktor, zwei Mitgliedern und einer Anzahl Kassen- und Rechnungsbeamten. Ersterer war zugleich dafür verantwortlich, daß die ordentlichen und außerordentlichen Kredite des gesetzlich festgestellten „Staats-Grundetats" nicht überschritten wurden.

Organe der Finanzverwaltung in den Provinzen waren die aus einem Präsidenten oder Direktor und 4—8 Räten, einschließlich des Oberforstmeisters, einigen Sekretären und Kassenbeamten nebst den nötigen Unterbeamten bestehenden Finanzkammern. Sie sollten einmal die Domänen nebst den Domanialzinsen, Zehnten und sonstigen Gefällen, und den bis 1832 bestehenden Frondiensten verwalten, ferner, soweit sie nicht rein technischer Art ist, die Forstverwaltung führen, namentlich in bezug auf die Geldeinnahmen aus Forsten, Jagden und Fischereien, Verwaltung der Holzmagazine usw., vor allem aber die Veranlagung und Erhebung der direkten Steuern leiten, für Errichtung und Erhaltung der Grundsteuerkataster sorgen und die Kassenverwaltung aller nachgeordneten Rechnungsführer

Digitized by Google

beaufsichtigen. Als Organe der Veranlagung der direkten Grund- und Gewerbesteuern dienten den Kammern Steuerkommissare, zur speziellen Beaufsichtigung der indirekten Steuern sog. Lizentkommissare und zur Vornahme der Kassenrevisionen Kassenkontrolleure. Alle Abgaben und Gefälle sowie die Gerichtsgebühren waren an die am Sitz der Justizämter domizilierten Rentmeister abzuführen.

Schon im Jahre 1825 wurden zwei Finanzkammern aufgehoben und ihre Funktionen den beiden beibehaltenen (zu Cassel und Hanau) übertragen. Damit wurde für die Finanzbehörden das Provinzialprinzip tatsächlich verlassen, um später, wie wir sehen werden, ganz aufgegeben zu werden. Den nächsten Schritt auf diesem Wege tat eine Verordnung vom Jahre 1834, die eine Ober-Finanzkammer für den ganzen Staat in Cassel errichtet, welche anfänglich einen Präsidenten, einen Direktor, 8—10 Mitglieder, etwa 25 Sekretariats- und Rechnungsbeamte, später nur einen Direktor, 4—6 Mitglieder und 18—20 Subalternbeamte zählte; eine kleine Finanzkammer in Hanau blieb als bloße Deputation der oberen Finanzbehörden bestehen. Gleichzeitig wurde für die direkten Steuern das Obersteuerkollegium, für die Zölle die Oberzolldirektion eingesetzt. Die beiden letzteren Behörden bestanden aus einem Direktor, je 4—6 Räten, 20—25 bezw. 5—6 Sekretären, Rechnungs- und Registraturbeamten und selbstverständlich einigen wenigen Unterbeamten. Die Zahl der Beamten wurde im Lauf der Jahrzehnte bei fortschreitender Vereinheitlichung und Vereinfachung des Steuer- und Abgabenwesens im Lande nicht ganz unmerklich verringert. In dem Bestreben, die Finanzverwaltung behufs Beschränkung der Staatsausgaben zu vereinfachen, ging die Verordnung vom 11. Oktober 1850 soweit, alle oberen Finanzkollegien (die soeben genannten und die später zu erwähnenden technischen Behörden) aufzuheben und sie als besondere Abteilungen unmittelbar in das Finanzministerium einzuverleiben und damit zugleich die sämtlichen Unterbehörden dem Ministerium ohne Zwischenglied zu unterstellen. Damit wurden hauptsächlich die Stellen und Gehalte der Direktoren der bisherigen Kollegien gespart[1]; an die Spitze der einzelnen Abteilungen traten nämlich einfach die ältesten Referenten. Der Minister aber war in die Lage gesetzt, jede Sache zu eigener Entscheidung an sich zu ziehen, die kollegiale Behandlung zu eliminieren. Diese Maßnahme fiel in dieselbe Zeit,

[1] Es kam auch wesentlich in Betracht, die politisch mißliebigen Präsidenten der Kollegien zeitweise kalt zu stellen.

Digitized by Google

wo für die innere Verwaltung an Stelle der vier Regierungen jene Bezirksdirektionen gesetzt worden waren. Indessen bewährte sich diese Zentralisation der Finanzverwaltung ebenso wenig wie die Bureaukratisierung der innern Verwaltung, und es wurden sehr bald die bewährten Kollegien (Oberfinanzkammer, Obersteuerkollegium usw.) wieder hergestellt und das Finanzministerium wiederum auf die oberste Leitung beschränkt. Diese Einrichtung bestand alsdann bis zur Einverleibung in den preußischen Staat. Mit ihr wurden, wie bereits oben erwähnt, Oberfinanzkammer und Obersteuerkollegium nebst den noch zu nennenden technischen Kollegien als Finanzabteilung der Bezirksregierung einverleibt. Die Oberzolldirektion fiel dem Provinzialsteuerdirektor zu, während gleichzeitig die Generalkasse zur Regierungshauptkasse wurde, das Bergwesen aber dem Oberbergamt Clausthal unterstellt wurde und gewissermaßen außer Landes kam.

Wie neben dem Ministerium des Innern und seinen Organen teilweise als mitverwaltende, in der Hauptsache aber als beratende Kollegien das Obermedizinalkollegium und die Oberbaudirektion standen, so wurde in Anknüpfung an die ältere Verwaltungsepoche Hessens neben und unter das Finanzministerium das Oberforstkollegium gestellt, dessen Direktor der oberste Forstbeamte mit dem Titel Landforstmeister war. Es zählte eine Anzahl Forsträte oder Oberforstmeister zu seinen Mitgliedern und bediente sich der Oberforstmeister in den Provinzen als Organe. Letztere waren zugleich technische Mitglieder und Berater der Finanzkammern für Jagd- und Forstangelegenheiten. Die örtliche Forstverwaltung lag unter der Leitung von 23 Forstinspektionen oder Forstinspektoren Revierförstern ob. Sie war um deswillen von besonderer Bedeutung, weil sie auch die Gemeindeforsten mehr oder weniger mit zu verwalten hatte (Beförsterungssystem), und weil die Bevölkerung herkömmlich weitgehende Ansprüche auf Verabfolgung von Brennholz gegen mäßige Taxen hat, ein Zustand, der sich bis zum heutigen Tage erhalten hat. Das Forstwesen Hessens war schon sehr früh auf eine hohe Stufe gehoben, seine Forstbeamten befolgten überwiegend das System des sog. Plänterwaldes, das reiche Erfahrung und tiefe forstwissenschaftliche Bildung voraussetzt. Letztere wurde auf der Forstlehranstalt (zu Fulda, später zu Melsungen) gewonnen. In ähnlicher Weise stand neben und unter dem Finanzministerium eine Oberberg- und Salzwerksdirektion, deren Organe die Salz- und die Bergämter waren. In bezug auf die technische Verwaltung nach den Grundsätzen der Kameralistik und der Wissenschaft waren diese Kollegien

Digitized by Google

in der Hauptsache unabhängig, in bezug auf die finanzielle Seite der Verwaltung, auf Dienstordnung und Aufsicht erschienen sie als Organe des Ministeriums. Auch sie waren von 1850—1856, wie Steuer- und Finanzkollegium, zu bloßen Ministerialabteilungen herabgedrückt gewesen.

Lokalbehörden der Finanzverwaltung waren neben verschiedenen Steuerkommissarien namentlich die Rentmeister, die nicht nur die Steuern, indirekte Abgaben und Gefälle aller Art, sondern auch die Gerichts- oder Justizsporteln zu erheben und beizutreiben hatten. Sie standen zunächst und im allgemeinen hinsichtlich der Dienstaufsicht unter der Oberfinanzkammer, aber bezüglich der Steuererhebung und des Kassenwesens auch unter dem Obersteuerkollegium und der Direktion der General- oder Hauptstaatskasse. Für die Zollverwaltung bestanden besondere Lokalbeamte, die den heutigen Zollbeamten in der Hauptsache gleich waren.

Die Finanzverwaltung hat im großen und ganzen die Aufgabe gelöst, ohne besonderes Hervorkehren fiskalischer Tendenzen die Finanzen günstig zu entwickeln. Die ohnehin, trotz der geringen Wohlhabenheit des Landes, nicht drückenden Steuern konnten nach und nach auf ein Minimum ermäßigt werden, und es schien im Jahre 1865 der Zeitpunkt nicht fern zu liegen, wo ganz auf die direkte Besteuerung verzichtet werden könnte. Vollendet aber war die Durchführung gleicher Steuern und Abgaben in dem ganzen Lande, in dessen einzelnen Teilen noch in den 1830er Jahren die verschiedenartigsten Abgabenverhältnisse bestanden hatten; das Finanzwesen war durchweg auf modernen Fuß gesetzt.

So bot die Organisation der Staatsverwaltung ein befriedigendes Bild, und wenn außerhalb Kurhessens die Meinung verbreitet war, es ließe sich im Lande des Kurfürsten nicht gut leben, so war sie entstanden aus den geräuschvollen Konflikten zwischen dem Landesherrn und dem Landtage, Konflikten, die im letzten Grunde darauf zurückgeleitet werden können, daß nicht so frühzeitig, wie in Preußen unter Friedrich Wilhelm I., eine klare und unangreifbare Trennung von Landes- und Hausvermögen zustande gebracht war. Die Verwaltungsorganisation erscheint, namentlich auf dem Gebiete der Finanzen, als mustergültig und ermutigt zum Versuche, für die Domanial- und Forstverwaltung, die Angelegenheiten der direkten Steuern kleine Bezirks- oder Provinzialkollegien einzurichten, um in enger Fühlung mit den speziellen Bedürfnissen des Landes das Staatsvermögen und die Staatsmittel zur Förderung des wirtschaft-

Digitized by Google

lichen Lebens in der stillen aber stets erfolgreichen Kleinarbeit nutzbar machen und die Steuerveranlagung in nahezu vollkommener Weise den individuellen Lebens- und Wirtschaftsverhältnissen anpassen zu können.

Nachdem zunächst Preußen die hessischen Behördenformen aufgegeben hat, um das neu erworbene Land durch und in den preußischen Formen sich zu assimilieren, kann es unbedenklich jene Formen annehmen, um die Fesseln zu sprengen, die aus der alten einst so wirksamen Vereinigung der ganzen Staatsverwaltung in einem Regierungskollegium erwachsen sind; um an die Stelle der einer unübersichtlich gewordenen, vielfach unfruchtbaren Masse sich annähernden Bezirksregierungen eine Organisation lebendiger Kleinkollegien zu setzen, die in dem Oberpräsidenten den Berührungspunkt zu finden und unter seiner Leitung aus periodischem Austausch der Amtserfahrungen reiche Anregung zu wahrhaft fruchtbringender Verwaltung zu finden vermöchten.

Digitized by Google

Die Wirkungen des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

An Dresdner Material erörtert[1].

Von

Karl Seutemann.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung: Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz und die Statistik S. 219. — I. Erstattungsansprüche an auswärtige Armenverbände und das Verhältnis von Stadt und Land S. 221. — II. Wirkungen des Gesetzes auf die Armenbevölkerung S. 225. — III. Verkürzung und Verlängerung der Erwerbsfrist für den Unterstützungswohnsitz S. 228. — Schluß: Unzureichender Zusammenhang zwischen Statistik und Verwaltung S. 231.

Die Klagen über die Wirkungen des Unterstützungswohnsitzgesetzes auf die Verteilung der Armenlast unter den Gemeinden wollen nicht verstummen. Wissenschaft und Praxis rütteln unaufhörlich an den Fundamenten dieses Gesetzes. Aber die Forderungen, die für eine Reform des Gesetzes erhoben werden, bewegen sich zum Teil in ganz entgegengesetzter Richtung. Die einen möchten das zarte Band, genannt Unterstützungswohnsitz, das viele noch an einen

---

[1] Dieser Aufsatz setzt die Bearbeitung der Dresdner Individualarmenstatistik fort, die mit dem Aufsatz: „Die Dresdner Armenbevölkerung nach Anzahl, Geschlecht, Familienstand und Alter" in den Monatsberichten des Statistischen Amts der Stadt Dresden, Jahrg. 1903, S. 85 begonnen war. Das gesamte armenstatistische Tabellarium ist im Verwaltungsbericht des Rats zu Dresden, Jahrg. 1898, die wichtigsten Ergebnisse mit Verhältnisberechnungen im Statistischen Jahrbuch für die Stadt Dresden, Jahrg. 1902, veröffentlicht.

Digitized by Google

Ort knüpft, den sie für immer verlassen haben, so schnell wie möglich durchschneiden, die anderen möchten es nur um so fester knüpfen. Der Grundgedanke des Gesetzes ist, daß der Ortsarmenverband helfen soll, der auch vorher die wirtschaftlichen Vorteile des nun Verarmten genossen hat, oder — wenn man es etwas nüchterner ausdrückt — der Ortsarmenverband, zu dem der Arme ein gewisses Verhältnis gewonnen hat durch einen mindestens zweijährigen Aufenthalt. Nun kann man natürlich sehr viele Gründe anführen, daß zwei Jahre längst nicht ausreichen, um eine Zugehörigkeit mit so bedeutenden finanziellen Folgen für die Gemeinde zu begründen; dazu seien mindestens drei, vier, fünf und mehr Jahre erforderlich. Man kann aber auch sehr viel Gründe dafür anführen, daß heutzutage die Brücke zu einem Orte, den man verlassen hat, sehr schnell und vollständig abgebrochen ist, und daß es unbillig ist, einen so für immer Geschiedenen der ersten Gemeinde im Falle der Verarmung wieder aufzuhalsen. Im grunde wird hier jeder sich nach der Seite neigen, auf die er durch seine Einzelbeobachtungen als Mensch oder als Verwaltungsbeamter und durch seine Anschauung, die er von dem inneren Gefüge der Armenbevölkerung hat, hingewiesen wird. Aber die Einzelbeobachtungen sind wohl gut, um die Schwächen der gesetzlichen Bestimmungen zu entdecken, sie versagen aber vollständig, wenn es gilt, den Umfang der Vorteile und Nachteile zu umschreiben und die Wirkungen gegeneinander abzuwägen. Für die Gesetzgebung kommt aber hierauf alles an; besteht doch sonst die Gefahr, daß die ersten Nachteile mit anderen vielleicht noch größeren vertauscht werden. So soll denn hier geprüft werden, was die Dresdner Statistik zur Klärung dieser Fragen beitragen kann. Freilich sind wir auf die Individualarmenstatistik von 1896/97 angewiesen, aber veraltet sind die Zahlen darum nicht; sie veralten nicht schneller als die Verhältnisse sich ändern, das geht aber — wenn man nur auf das Bild, nicht auf die Umrisse sieht — in diesen Dingen sehr, sehr langsam.

Drei Fragen sind es vor allem, die Beantwortung heischen: In welchem Umfange sind Erstattungsansprüche an auswärtige Armenverbände möglich, und wie gestaltet sich das Verhältnis von Stadt und Land? — Wie sind die Wirkungen des Gesetzes auf die Armenbevölkerung selbst? — Endlich: Was ist von einer Verkürzung oder Verlängerung der Erwerbsfrist für den Unterstützungswohnsitz zu erwarten?

Digitized by Google

I.

Die Pflicht eines Armenverbandes zur Unterstützung eines Bedürftigen ergibt sich für die deutschen Länder außer Bayern und Elsaß-Lothringen aus dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und der Novelle dazu vom 12. März 1894, der im wesentlichen rückwirkende Kraft zukommt. Danach fällt die vorläufige Unterstützungspflicht dem Ortsarmenverband zu, in dessen Bezirk sich der Bedürftige aufhält. Die endgültige Unterstützungspflicht und eventuell die Erstattung der von einem anderen Armenverband vorläufig aufgewendeten Kosten liegt der Regel nach dem Ortsarmenverbande ob, in dem der Bedürftige seinen Unterstützungswohnsitz hat. Dieser Unterstützungswohnsitz wird von Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr durch freiwilligen, zwei Jahre ununterbrochenen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb eines Armenverbandes gewonnen und durch entsprechende Abwesenheit verloren. Der Lauf dieser zweijährigen Erwerbs- und Verlustfrist ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung und während einer Inhaftierung usw. Ehefrauen teilen regelmäßig den Unterstützungswohnsitz des Mannes, Kinder vor vollendetem 20. Lebensjahre stets den des Vaters bezw. der unehelichen und verwitweten Mutter. Zur Unterstützung der Personen, die ihren früheren Unterstützungswohnsitz verloren haben, ohne einen neuen zu erwerben, sind die Landarmenverbände verpflichtet. Nach der sächsischen Ausführungsverordnung vom 6. Juni 1871 übernimmt der Staat die Obliegenheiten des Landarmenverbandes, bedient sich aber in dieser Hinsicht der Ortsarmenverbände als seiner Organe[1].

Die drei Kategorien von Armen, mit deren vorläufiger oder endgültiger Unterstützung es hiernach die Ortsarmenverbände zu tun haben, hatten in Dresden im Durchschnitt der Jahre 1896/97 diesen Umfang:

---

[1] Über die rechtlichen und politischen Fragen des Unterstützungswohnsitzgesetzes sind die zusammenfassenden Arbeiten von Münsterberg in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, von Löning im Schönbergschen Handbuch der Politischen Ökonomie und von Adickes im Handwörterbuch der Staatswissenschaften zu vergleichen.

Digitized by Google

Unterstützungswohnsitz der unterstützten Parteien									
in Dresden		auswärts		landarm		zweifelhaft		überhaupt	
absol.	proz.	absol.	proz.	absol.	proz.	absol.	proz.	absol.	proz.
7031	76,4	978	10,6	896	9,8	298	3,2	9203	100,0

Nur bei einem Fünftel der in Dresden Unterstützten hat also der Armenverband Dresden keine fortdauernde Hülfe zu gewähren; bei diesem Teile der Unterstützten tritt das finanziell ja willkommene, aber infolge der Vielschreiberei, der mannigfachen Rücksichtnahme und der vielen Streitigkeiten oft so lästige Erstattungswesen in Wirksamkeit. Und zwar ist hier in der größeren Hälfte der Fälle ein auswärtiger Armenverband, in der kleineren Hälfte der Fälle der Staat der letzthin Verpflichtete. Indes darf man das ja nicht so auffassen, daß bezüglich dieses Fünftels der Armenbevölkerung der Dresdner Armenverband von aller finanziellen Last befreit wäre. Zunächst hat er nach § 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes für alle gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen, für deren Angehörige und für Lehrlinge, wenn sie innerhalb des Verbandes erkranken, Krankenpflege bis zu dreizehn Wochen ohne Erstattungsanspruch zu leisten. Und Ähnliches gilt auch auf Grund der Eisenacher Konvention vom Jahre 1853 im Verhältnis zu Bayern, Elsaß-Lothringen und Österreich. Überdies kommt im Verhältnis zu Bayern und Elsaß-Lothringen noch der § 7 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 in Betracht, wonach die Angehörigen dieser Staaten vorläufig am Aufenthaltsorte zu unterstützen sind, und Kostenersatz nur dann stattfindet, wenn die Fürsorge vor der Ausweisung länger als drei Monate gedauert hatte. Weiter aber findet selbst in den Fällen, wo ein auswärtiger Armenverband oder der Staat die Kosten zu erstatten hat, keineswegs ein völliger Ersatz statt. Nach § 30 des Unterstützungswohnsitzgesetzes sind bei der Berechnung der Höhe der zu erstattenden Kosten die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten sowie die Gebühren für die Hülfeleistung fest remunerierter Armenärzte außer Ansatz zu lassen. Auf Grund dieses selben Paragraphen ist ferner durch sächsische Verordnung vom 15. Juni 1876 ein Tarif aufgestellt, nach dem die Kostenerstattung unter den sächsischen Armenverbänden zu erfolgen hat. Danach sind für die Verpflegung eines arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen im allgemeinen täglich nur

Digitized by Google

60 Pfg. und bei Unerwachsenen 40 Pfg. zu erstatten. Bei hinzutretender Krankenpflege innerhalb oder außerhalb einer Anstalt erhöhen sich diese Sätze auf 1 Mk. bezw. 60 Pfg. Beerdigungskosten sind mit 15 Mk. bezw. 9 Mk. in Ansatz zu bringen. Dem gegenüber betrugen die durchschnittlichen täglichen Verpflegungssätze pro Pflegling, wie sie der Dresdner Armenkasse berechnet werden, in den Stadtkrankenhäusern 1,80 Mk. (Kinder 1,10 Mk.), im Stadtirrenhause 2,20 Mk. (1,30 Mk.), im Stadtsiechenhause 1,40 Mk. (0,90 Mk.), in der Kinderheilanstalt 1,10 Mk. Ferner kostete ein Pflegling durchschnittlich täglich (1902): im Versorghaus 1,03 Mk., in der Arbeitsanstalt 1,75 Mk., in der Kinderpfleganstalt 1,44 Mk., im Findelhause 2,14 Mk. Die Kosten eines Armenbegräbnisses betrugen durchschnittlich etwa 25 Mk. für Erwachsene.

Dieses dem städtischen Ortsarmenverbande fremde Fünftel der Armenbevölkerung kehrt in ähnlichem Umfange in einer Reihe anderer deutscher Großstädte wieder[1]:

Stadt	Unterstützungswohnsitz der unterstützten Parteien (prozentual)			
	in der Stadt selbst	auswärts	landarm	zweifelhaft
Köln	91,9	4,4	3,5	0,2
Frankfurt a. M.	76,1	9,7	14,0	0,2
Magdeburg	81,9	9,8	7,9	0,4
Charlottenburg	71,3	16,5	9,8	2,4
Stuttgart	64,6	18,1	14,0	3,4
Altona	70,7	15,5	10,4	3,4
Mannheim	69,3	15,8	13,7	1,2
Kiel	64,3	13,0	20,7	2,0
Mainz	79,6	10,8	9,6	—
Darmstadt	82,1	6,2	9,8	1,9
Frankfurt a. O.	86,0	5,0	7,8	1,2
Freiburg i. B.	64,6	17,0	18,3	0,1

Im einzelnen sind allerdings infolge der verschiedenen Zuwanderungsverhältnisse mannigfache Unterschiede vorhanden, und einige Städte haben zweifellos ein wesentlich größeres Interesse daran wie Dresden, daß ihre Erstattungsforderungen wegen der auswärts oder nirgends zum Unterstützungswohnsitz Berechtigten nicht beschränkt werden.

Von ganz entscheidender Wichtigkeit ist hierbei freilich die Frage,

[1] Nach J. Klumker, Armenstatistik einiger deutscher Städte auf das Jahr 1896/97 (hrsg. vom Institut für Gemeinwohl).

Digitized by Google

in welchem Umfange das Kredit der Städte größer ist, als das des platten Landes, das heißt also in wieviel höherem Maße die Städte für die von ihnen Unterstützten Ersatz von anderen Armenverbänden erlangen als das platte Land. Die von Böhmert mit besonderer Aufmerksamkeit gepflegte sächsische Armenstatistik gibt uns Auskunft, freilich nur für eine etwas weiter zurückliegende Zeit. Es gestaltete sich (Zeitschrift des Königlich Sächsischen Statistischen Bureaus, Jahrgang 1893, Seite 145) der Prozentanteil der rechtlichen Gruppen unter den „Selbstunterstützten" folgendermaßen:

	1885			1890		
	Dresden	Sächs. Städte über 10 000 Einw.	Königreich Sachsen	Dresden	Sächs. Städte über 10 000 Einw.	Königreich Sachsen
Unterstütz.-sam Orte . .	74,1	71,8	76,6	78,4	76,0	79,1
Wohnsitz auswärts . .	13,3	13,2	10,4	9,4	10,3	8,9
Landarme	8,5	10,9	10,1	8,3	9,6	9,1
Übrige Arme	4,1	4,1	2,9	3,8	4,1	2,8
Zusammen	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**

Danach sind die sächsischen Städte augenscheinlich vor den übrigen Teilen des Königreiches hinsichtlich der Geltendmachung von Erstattungsforderungen im Vorteil, und zwar die übrigen Städte in höherem Maße wie Dresden. Noch deutlicher wird der Gegensatz durch eine direkte Gegenüberstellung der Stadt- und Landgemeinden, die aber nach den vorhandenen Unterlagen nur für das Jahr 1880 möglich ist (vergl. Böhmert in der Zeitschrift des Königlich Sächsischen Statistischen Bureaus, Jahrgang 1882, Seite 58, bezw. Jahrgang 1883, Seite 14). Der Prozentanteil der nach den rechtlichen Kategorien gegliederten gesamten (selbst- und mitunterstützten) Armenbevölkerung betrug damals in:

	Dresden	sächsischen Stadtgemeinden	sächsischen Landgemeinden
Unterstützungswohnsitz am Orte . .	75,5	75,8	83,8
" auswärts . .	14,2	13,2	8,3
Landarme	6,6	9,2	7,6
Übrige Arme	3,8	1,8	0,4
Zusammen	**100,0**	**100,0**	**100,0**

Eine stärkere Belastung der sächsischen Landgemeinden durch das Unterstützungswohnsitzgesetz, das dem überwiegenden Zustrome vom

Digitized by Google

Lande nach den Städten nicht hinreichend Rechnung trägt, darf auch für die Gegenwart nicht bezweifelt werden, wenn auch das Mißverhältnis infolge der starken Industrialisierung der sächsischen Landgemeinden in der Gegenwart nicht so fühlbar ist, wie zum Beispiel in den östlichen Provinzen Preußens. Immerhin harmoniert es nicht ganz mit diesen statistischen Ergebnissen, wenn die kleineren sächsischen Gemeinden (vergl. Böhmert, Zeitschrift, Jahrgang 1887, Seite 243) vielfach nicht so sehr eine schnelle Abstoßung der Landflüchtigen durch Verkürzung der für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes bestimmten Fristen erstreben, sondern vielmehr eine Verlängerung dieser Fristen fordern. Allerdings muß in Betracht gezogen werden, daß die kleinen Gemeinden vor hohen Ersatzforderungen der Städte infolge der kostspieligeren städtischen Pflege weitgehend geschützt sind durch den erwähnten, für Stadt und Land gleichen sächsischen Tarif[1]. Und am letzten Ende bekam auch Dresden in der Tat von auswärtigen Ortsarmenverbänden 1902 nur 47 516 Mk. erstattet (dazu vom Landarmenverbande rund 63 000 Mk.), während es selbst an auswärtige Verbände 75 285 Mk. erstatten mußte. Merkwürdigerweise erlaubt weder die von der Konferenz der Städtestatistiker veranstaltete Armenfinanzstatistik (Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, 9. Jahrgang, 1901) noch auch die fortlaufend vom Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit vorgenommene Erhebung (Schriften des Vereins, Heft 61, 1902) die Aufstellung einer entsprechenden Bilanz für andere Städte, weil die Erstattungen der fremden Ortsarmenverbände und des Landarmenverbandes entweder überhaupt nicht oder nur bei der offenen Armenpflege gesondert sind.

II.

Die Frage der armenrechtlichen Eigenschaften der Armenbevölkerung ist übrigens keineswegs bloß eine interne Verwaltungsfrage, eine Frage des Kostenersatzes; sie betrifft das Wohl und Wehe der Armen selbst in erheblicher Weise.

Nur der Arme, der am Orte seinen Unterstützungswohnsitz hat, wie der Arme, der sich ohne Berechtigung zu irgend einem Unter-

[1] In einzelnen Fällen kann sich hier allerdings doch noch eine unverhältnismäßige Belastung des Landes ergeben. Einer Zimmervermieterin mußte in Dresden eine schleunige Mietzinsunterstützung von 60 Mk. gewährt werden. Die Dorfgemeinde, in der die Frau unterstützungswohnsitzberechtigt war, weigerte sich, einen über 6 Mk. hinausgehenden Betrag zu erstatten.

Digitized by Google

stützungswohnsitz am Orte aufhält, ist sicher, in der Wahl seines Aufenthaltes nicht gestört, aus seinen persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen nicht herausgerissen zu werden.

Jedem Ausländer droht im Falle der Verarmung die Ausweisung; und jeder auswärts unterstützungsberechtigte Deutsche wird auf Verlangen des einen der beteiligten Armenverbände an die Unterstützungsgemeinde abgeschoben, wenn es der Arme bei Eintritt eines solchen Falles nicht vorzieht, auf die Unterstützung zu verzichten. Ganz besonders fühlbar wird diese Eventualität, wenn der Unterstützungsanlaß lediglich bei einem Angehörigen des Familienhauptes vorliegt oder der fremde Unterstützungswohnsitz nur durch Verehelichung erworben ist[1]. Nun sind die auswärts Berechtigten aber keineswegs in weiterem Umfange bloß alleinstehende Männer; vielmehr zeigt die auf S. 227 oben stehende Übersicht, daß hier auch Familienhäupter und die Frauen stark beteiligt sind, und daß gerade sehr bedeutende Teile der alleinstehenden Männer in ihrer Eigenschaft als Landarme gegen die Möglichkeit eines Abschubs in eine andere Gemeinde gesichert sind.

Freilich hat das Gesetz selbst den Konsequenzen seiner Bestimmungen die Schärfe genommen, und die Armenverwaltung tut oft unter eigenen Opfern ein übriges, um die Härten zu mildern. Da sind zunächst die schon erwähnten Bestimmungen über die Verpflegung Erkrankter am Erkrankungsorte. Und weiter schließt § 31 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz die Abschiebung bei einer „nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit" aus; und nach § 56 dieses Gesetzes hat auf Anordnung der höheren Behörde die Ausweisung insbesondere zu unterbleiben, wenn sie Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen bringt oder sonst mit erheblichen Härten oder Nachteilen für den Auszuweisenden verbunden sein würde. In zahlreichen Fällen findet überdies ein gütliches Übereinkommen mit dem erstattungspflichtigen Armenverbande statt, namentlich bei der Gewährung von Almosen und Erziehungsbeihülfen, so daß Abschübe in Dresden außer bei der Notwendigkeit längerer Anstaltsverpflegung sehr selten sind. Und daher kommt es auch, daß — wie die auf S. 227 unten stehende Übersicht zeigt — der Anteil der dauernd Bedürftigen unter den hier und auswärts Be-

[1] Die Dresdner Armenverwaltung steht zuweilen vor der Frage, ob sie die am Orte aufgewachsene Witwe eines zugezogenen böhmischen Arbeiters in ein ihr völlig unbekanntes Land, dessen Sprache sie nicht versteht, ausweisen soll.

Digitized by Google

Unterstützungswohnsitz der unterstützten Parteien im Durchschnitt der Jahre 1896 und 1897	Verheiratete		Nicht in der Ehe lebende Familienhäupter mit Kindern				Einzelpersonen			
			männlich		weiblich		männlich		weiblich	
	absolut	prozent.	absolut	prozent.	absolut	prozent.	absolut	prozent.	absolut	prozent.
Dresden	1060	76,34	109	84,16	1349	78,70	1165	65,84	2848	83,69
Auswärts	208	14,98	12	8,89	186	10,82	256	14,44	317	9,32
Landarm	120	8,68	9	6,95	179	10,48	349	19,72	238	6,99
Zusammen	**1388**	**100,00**	**130**	**100,00**	**1714**	**100,00**	**1770**	**100,00**	**3403**	**100,00**

Durchschnitt der Jahre 1896 und 1897.

Unterstützungswohnsitz a = unterstützte Parteien überhaupt b = Prozentsatz der dauernd Unterstützungsbedürftigen		Verheiratet	Getrennt lebend		Geschieden		Verwitwet		Ledig	
		männlich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Dresden	a	1560	172	450	49	187	339	2254	715	1306
	b	34,48	38,95	48,44	53,07	57,22	68,73	74,00	56,92	62,63
Auswärts	a	208	20	66	5	14	29	220	212	203
	b	15,86	15,00	34,85	20,00	57,14	37,93	69,55	11,32	17,73
Landarm	a	120	43	90	18	25	51	137	246	165
	b	29,17	25,58	45,55	33,33	60,00	58,82	75,19	33,74	44,85
Überhaupt	a	1888	235	606	72	226	419	2611	1173	1674
	b	32,04	34,47	46,53	44,44	55,75	65,39	73,69	44,67	55,44

Digitized by Google

rechtigten in den Familienstandsklassen so überaus verschieden ist. Dort, wo hauptsächlich als dauernde Unterstützungsformen Almosen und Erziehungsbeihülfen in Betracht kommen, wie es bei den geschiedenen, verlassenen und verwitweten Frauen der Fall ist, stehen die auswärts Berechtigten den Personen mit hiesigem Unterstützungswohnsitz in der Quote der dauernd Bedürftigen nicht so sehr nach. Dagegen ist z. B. bei den dauernd bedürftigen Ledigen, bei denen sich die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit in hervorragendem Maße als Anstaltsbedürftigkeit darstellt, ein starkes Zurückweichen der auswärts Berechtigten bemerkbar.

Die Landarmen unterscheiden sich in den hier berührten Dingen nicht so sehr von den Armen mit hiesigem Unterstützungswohnsitz, denen sie ja auch rechtlich gleichgestellt sind; kleinere Unterschiede sind in ihrem durchschnittlich niedrigeren Alter begründet [1]. Diese Bevorzugung vor den auswärts Berechtigten muß als besonders auffällig empfunden werden, wenn vorzugsweise an die ruhelosen und vagierenden Elemente des Landarmentums gedacht wird. Aber gerade in einer Stadt wie Dresden, die mit einem Kranze volkreicher Vororte umgeben ist, finden sich unter den Landarmen viele, deren ganze wirtschaftliche Existenz schon seit längerer Zeit in Dresden begründet war, die aber infolge des Wohnungswechsels bald in der Stadt, bald in den Vororten wohnten und infolgedessen keinen Unterstützungswohnsitz erwerben konnten. In diesem Punkte haben nunmehr die 1903 erfolgten großen Einverleibungen einen teilweisen Wandel geschaffen.

III.

So hat denn in Sachsen eigentlich niemand von dem Unterstützungswohnsitzgesetz wirklichen Vorteil, weder die Stadt, die ihre Aufwendungen für die ortsfremden Armen nur teilweise wiedererstattet erhält und zu weitgehender Rücksicht auf die für die Abschiebung in Betracht kommenden Personen genötigt ist, noch auch das platte Land, das — wenigstens in wirtschaftlich normalen Jahren — für eine relativ größere Zahl von Armen erstattungspflichtig ist als die Städte. Wenn in Sachsen der Staat dasselbe, was er bisher als Landarmenverband leistet, in einer anderen Form, z. B. durch Übernahme der Blinden, Taubstummen, Irren usw. in staat-

[1] S. Böhmert, Landarmenstatistik, in der Zeitschrift des Königl. Sächs. Statist. Bureaus, Jahrg. 1888, S. 95 ff.

Digitized by Google

liche Pflege weiter leisten und dann die endgültige Unterstützungspflicht dem Aufenthaltsorte des Armen auferlegt würde, so würde sich nach den Ergebnissen unserer Statistik die Armenlast kaum wesentlich verschieben; wohl aber würden die Armenverbände von einer großen Arbeitslast und vielen Streitigkeiten und Prozessen befreit werden, wie auch die Nachteile des bisherigen gesetzlichen Zustandes für die Armen selbst aufhören würden. Gegen eine solche Reform wird allerdings die Befürchtung geltend gemacht, daß dann die Gemeinden um so mehr versuchen würden, in unzulässiger Weise ihre Armen anderen Verbänden zuzuschieben. Und so sehr diese Gefahr durch die Beteiligung größerer Verbände oder des Staats an der Armenpflege vermindert werden kann, so mag es doch schwer halten, durchaus wirkungsvolle Kautelen gegen solche Manipulationen, die gar nicht selten selbst unter dem heutigen Rechtszustande vorkommen, zu schaffen. Und so gehen denn vorderhand die Versuche weiter, das Gesetz zu verbessern, ohne sein Prinzip zu ändern.

Die 1894er Novelle hat das Alter, von dem an die Frist zur Erlangung eines selbständigen Unterstützungswohnsitzes läuft, vom vollendeten 24. Lebensjahre auf das vollendete 18. Lebensjahr herabgesetzt. In der Tat ist innerhalb dieser Altersjahre die Wanderungsbewegung recht groß. Anderseits ist in diesen Jahren die Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege gering[1]. Und so konnte die Gesetzesänderung für Dresden wenigstens keine wesentliche Veränderung der Verhältnisse bringen. Wie sich im Durchschnitt der Jahre 1896 und 1897 die Parteien mit hiesigem Unterstützungswohnsitz nach der Erwerbsart desselben verteilten, zeigt diese Übersicht:

Erwerb des Unterstützungswohnsitzes in Dresden durch	Geburtsort Dresden		Geburtsort außerhalb	
	absolut	proz.	absolut	proz.
Geburt bezw. Abstammung	1005	43,3	167	3,6
Heirat	426	18,3	1108	23,5
Aufenthalt überhaupt	891	38,4	3435	72,9
darunter Personen im Alter von				
20—24 Jahren	31	1,3	90	1,9
25—29 „	64	2,8	185	3,9
Zusammen	2322	100,0	4710	100,0

Hiernach ist die Hauptmasse der hier berechtigten Armen durch Aufenthalt berechtigt; aber nur ganz geringe Bruchteile davon fallen

[1] Vgl. den oben angeführten Aufsatz des Dresdner Statist. Amts.

Digitized by Google

auf die Altersklasse von 20 bis 26 Jahren, die vor der Novelle als hier durch Aufenthalt Berechtigte nicht in Betracht kommen konnten.

Tatsächlich ergibt sich denn auch aus der folgenden Übersicht, die für die ersten drei Jahre nach Böhmert (Zeitschr. des Königl. Sächs. Statist. Bureaus, Jahrg. 1883 S. 16 und Jahrg. 1893 S. 144) zusammengestellt ist, daß die 1894er Novelle zur Erweiterung des Kreises der hier Berechtigten nichts beigetragen hat:

Unterstützungswohnsitz	Selbstunterstützte			Unterstützte Parteien	
	1880	1885	1890	1896	1897
	%	%	%	%	%
Dresden	72,0	74,1	78,4	75,0	78,0
Auswärts	16,5	13,3	9,4	11,7	10,1
Landarm	7,1	8,5	8,3	9,1[1]	9,7[1]
Bayern und das Reichsausland	2,7	4,1	3,8		
Zweifel	1.7			4,1	2,3
Zusammen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Der Einfluß einer direkten Verkürzung der Erwerbsfrist für den Unterstützungswohnsitz kann auf Grund des vorliegenden statistischen Materials nicht beurteilt werden, wohl aber kann die Wirkung der vielfach erstrebten Verlängerung dieser Frist statistisch erörtert werden. Allerdings ist nach Lage unseres Materials nur die Aufenthaltsdauer seit dem letzten Zuzuge bekannt. Nun ist aber oftmals der Unterstützungswohnsitz schon durch einen früheren Aufenthalt erworben und bei der Rückkehr noch nicht verloren. So kommt es, daß unter den 4699 im Jahre 1896 unterstützten Parteien, die den Unterstützungswohnsitz durch Aufenthalt erworben hatten, sich 330 das ist 7 % (1897: 4,6 %) befanden, die seit dem letzten Zuzuge noch nicht volle zwei Jahre in Dresden waren. Diese Fälle mit einer Aufenthaltsdauer von unter zwei Jahren sind deshalb für unsere Betrachtung von vornherein ungeeignet, ebenso die ziemlich zahlreichen Fälle mit unbekannter Aufenthaltsdauer. Die übrig bleibenden Unterstützten verteilten sich dann im Durchschnitt der Jahre 1896 und 1897 folgendermaßen:

[1] Aber exkl. Bayern (1880: 0,24 %), das in der zweiten Reihe mit berücksichtigt ist.

Digitized by Google

Unterstützte Parteien mit durch Aufenthalt erworb. Unterstützungswohnsitz	Aufenthaltsdauer in Jahren seit dem letzten Zu						
	2—3	3—4	4—5	5—10	10—20	über 20	zusam
absolut	171	196	209	877	1097	1126	36
prozentual	4,65	5,33	5,69	23,86	29,84	30,63	100

Äußerst gering nur ist die Zahl derer, die nach eben erworbe Unterstützungswohnsitz die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehr Die ganz überwiegende Zahl der Unterstützten hat einen länge zum Teil recht langen Aufenthalt hinter sich, der noch größer scheinen würde, wenn nicht alles auf den letzten Zuzug bezo wäre. Selbst wenn die Erwerbsfrist für den Unterstützungswoh — wie vielfach befürwortet ist — auf fünf Jahre ausgedehnt wü würden nicht mehr als 13 bis 14% der Armen die Berechtig einbüßen. Von wirklich durchgreifender Wirkung kann deshalb derartige gesetzliche Bestimmung nicht sein; sie würde lediglich Nachteile des Gesetzes (größere Zahl der Landarmen, vermehrte stattungsansprüche unter den Armenverbänden, häufigere Abschieb vermehren.

Was wir schon vorher bemerkten, zeigt sich auch hier: Der zug ist am größten in den jüngeren Altersjahren; die Hülfsbedürf keit aber tritt vorzugsweise in den späteren Altersjahren auf. her fällt auch die Quote der Neuangezogenen unter den Armen st beim Aufsteigen zu höheren Altersklassen, wie die folgende Übers für den Durchschnitt der Jahre 1896 und 1897 verdeutlicht:

Unterstützte Parteien mit durch Aufenthalt erworbenem Unterstützungswohnsitz	Alter beim Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit			zu-sammen
	20—29	30—59	60 u. mehr	
	Jahre			
	Absolute Zahlen			
In Dresden geboren	68	428	268	764
Auswärts geboren	217	1491	1197	2905
	In Prozent derselben: Parteien mit nur 2—5jährigem Aufenthalt seit dem letzten Zuzu			
In Dresden geboren	36,76	11,92	4,85	11,65
Auswärts geboren	61,29	17,04	8,19	16,70

So kann die Individualarmenstatistik doch manches zur Berich tigung und Ergänzung der Vorstellungen über die Folgen des Unter stützungswohnsitzgesetzes für die Gemeinden und die Armen beitragen,

Digitized by Google

indem sie den Umfang und die persönlichen Eigenschaften der verschiedenen armenrechtlichen Gruppen aufdeckt. Mehr sagt sie uns jedenfalls, als man nach ihrer geringen Benutzung in den Schriften über Armengesetzgebung und -verwaltung annehmen sollte[1], und viel mehr wird sie uns noch sagen, wenn erst wiederholte Nutzbarmachung ihre wenig ergiebigen und entbehrlichen Stücke sowohl wie auch ihre lückenvollen und auszugestaltenden Teile klargelegt hat. Dem Statistiker wird hierbei die Hauptaufgabe zufallen. Denn nicht ohne Grund schreckt der Verwaltungsbeamte davor zurück, ein ihm zunächst fremdes Material mühsam hin- und herzuwenden, um die wirklich erkenntnisfördernde statistische Kombination nicht zu verfehlen. Manchem sind auch alle statistischen Ergebnisse viel zu allgemein und abstrakt; sie suchen etwas ganz anderes, als was sie schließlich finden. Und es muß deshalb immer wieder an die Grenzen der statistischen Erkenntnis erinnert werden. Die Statistik kann nicht die Einzelbeobachtung und -erfahrung ersetzen, sie beugt aber haltlosen Verallgemeinerungen vor, indem sie uns lehrt, die Erscheinungen nicht minder scharf nach ihrem Umfange wie nach ihrer typischen Art zu erfassen.

---

[1] Doch hat z. B. Münsterberg in seinem Buche: „Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform" (Schmollers Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen, Bd. VI, 1887) gerade in den hier behandelten Dingen die Ergebnisse der Statistik sehr sorgfältig verwertet.

Digitized by Google

Der preußische Getreidestaffeltarif in seiner Wirkung auf Posen und Bayern.

Von

Ernst Behre.

Inhaltsverzeichnis.

Gründe für die Wahl der Provinz Posen zum Gegenstand der Untersuchung S. 234. — Theoretische Entwickelung der Einwirkung des Staffeltarifs auf den Getreidebestand der Provinz Posen S. 235. — Die statistische Antwort hierauf S. 237. — Die Stellung Posens im Falle einer Wiedereinführung des Staffeltarifs S. 240. — Die westdeutschen Konsumbezirke und die Unzulänglichkeit der Binnenschiffahrtsstatistik S. 241. — Der Einfluß des Staffeltarifs auf die bayrische Landwirtschaft S. 243. — Desgleichen auf die bayrische Mühlenindustrie S. 245. — Insbesondere bei Gleichtarifierung von Getreide und Mehl S. 247. — Tabellen S. 250.

Die Literatur über den Getreidestaffeltarif, der vom 1. September 1891 bis zum 31. Juli 1894 in Preußen gegolten hat, ist eine sehr reichhaltige. Wenn wir es gleichwohl wagen, noch einmal diese Frage anzuschneiden, so entspringt es dem Wunsche, den bisher noch ununtersuchten Wirkungen des Staffeltarifs auf bestimmte Typen von Wirtschaftsgebieten nachzugehen. Zwar hat sich auch Hailer[1] bereits mit diesem Gedanken getragen, als er das südwestdeutsche Konsumgebiet dem nordostdeutschen Produktionsgebiet gegenüberstellte und dieses wiederum nach der Intensität seiner Verkehrsbeziehungen mit dem Konsumgebiet in drei Unterabteilungen gruppierte; indessen ist dies Verfahren für unsere Zwecke doch zu summarisch; liegen doch innerhalb jenes sog. Produktionsgebietes verschiedene

---

[1] Hailer, Studien über den deutschen Brotgetreidehandel in den Jahren 1880—1899. Jena 1902.

Digitized by Google

Bezirke, die bedeutend mehr Getreide empfangen als versenden und sich demnach ebenfalls als Konsumtionsgebiete darstellen.

Wir wollen daher lieber jegliche Gruppierung vermeiden und zunächst einen Bezirk betrachten, der sich als ein rein überproduzierendes Gebiet darstellt. Das günstigste Objekt ist in dieser Beziehung die Provinz Posen. Abgesehen davon, daß sie unter allen deutschen Verkehrsbezirken den bei weitem größten Mehrversand an Roggen aufweist[1], hat sie vor anderen überproduzierenden Gebietsteilen, namentlich den Provinzen Ost- und Westpreußen, den Vorzug, daß sie im Innern des Landes liegt und dadurch den mannigfachen und oft ganz unkontrollierbaren Einflüssen, die z. B. der benachbarte Seeverkehr und der russische Transitverkehr auf Altpreußen ausübt, entzogen ist, mithin ein ungleich tauglicheres Versuchsobjekt darstellt.

Wenn die alte Klage der ostelbischen Landwirtschaft, daß sie ihr überschüssiges Getreide infolge der teuren Eisenbahntarife[2] nicht genügend absetzen könne, daß das Getreide demnach am Platze bleiben müsse und die Preise drücke, berechtigt ist, dann müßte sie auf die Provinz Posen mit ihrem gewaltigen Getreideüberschuß, ihren mangelhaften Wasserstraßen[3] und ihrer von der See entfernten Lage in allererster Linie zutreffen.

Wie auf ein solch' abgeschlossenes Wirtschaftsgebiet, in dem das Getreide weit über den Bedarf der Bevölkerung hinaus produziert wird, ein die Frachten verbilligender Staffeltarif einwirken muß, liegt auf der Hand. Infolge der verminderten Transportkosten wird es ermöglicht, das bisher auf einen viel zu kleinen Abnehmerkreis angewiesene Getreide einer bedeutend größeren Zahl von Konsumenten zugängig zu machen; die in dem Überproduktionsgebiet angehäuften Getreidemassen werden durch diese Verteilung auf einen größeren Raum in ihrem Bestande gelichtet, und die regelmäßige Folge wird sein, daß die Getreidepreise in dem Produktionsgebiet, das nunmehr aus einem Über- zu einem normalen Produktionsgebiet geworden ist, in die Höhe gehen. Im allgemeinen richtig wird diese Rechnung natürlich nur dann sein, wenn 1. der erwähnte Tarif

---

[1] Der Mehrversand an Roggen per Bahn nach dem übrigen Inlande betrug im Durchschnitt der Jahre 1889—1898 120 638 t gegen nur 67 202 t der Provinzen Ost- und Westpreußen.

[2] Das Getreide wird bekanntlich nach Spezialtarif I zu 4,5 Pfg. pro Tonnenkilometer befördert.

[3] Siehe Pernaczynski in den Schriften des Vereins für Socialpolitik, Band 89, S. 127 ff. und G. Seibt, ebenda Bd. 100.

Digitized by Google

jenem Überproduktionsgebiet allein zu gute kommt, sodaß etwaige Gegenwirkungen aus anderen überproduzierenden Gebieten ausgeschlossen sind, und wenn 2. jenem Gebiet nicht Konsumtionsbezirke gegenüberstehen, die immerhin noch soviel Getreide zur Verfügung haben, daß trotz des billigen Tarifs ein Absatz nach ihnen unmöglich bleibt.

Was nun den norddeutschen Getreidestaffeltarif der neunziger Jahre betrifft[1], so hat er bekanntlich in ganz Preußen und dem Königreich Sachsen gegolten, stand also dem Getreideverkehr nach wie von der überproduzierenden Provinz Posen gleichermaßen zur Verfügung. Es hat indessen Posen damals — und das gilt heute noch — nur wenigen und nicht entfernt so leistungsfähigen Überproduktionsgebieten, dagegen einer reichen Anzahl konsumierender, auf den Bezug fremden Getreides angewiesener Bezirke gegenübergestanden. Demnach muß die wahrscheinliche Folge für Posen die gewesen sein, daß der durch den Staffeltarif beförderte Versand nicht durch einen entsprechenden Empfang ausgeglichen werden konnte, daß also der Staffeltarif den Getreidebestand der Provinz lichtete und damit eine Steigerung der Getreidepreise herbeiführte. Das ist das theoretische Ergebnis. Wenden wir uns jetzt dem statistischen Material zu.

Zunächst müssen wir uns darüber klar sein, was für Zahlen wir erhalten wollen. Das Inkrafttreten des Staffeltarifs ist eine einmalige Tatsache, die infolgedessen auch nur ein einmaliges Emporschnellen des Mehrversandes zur Folge haben kann. Ebenso ist das Außerkrafttreten des Staffeltarifs eine einmalige Tatsache, die auch nur ein einmaliges Zurückfallen des Mehrversandes zur Folge haben kann. Rein theoretisch genommen müßten also, wenn der Staffeltarif mit Beginn des Jahres x in Kraft und mit Ablauf des Jahres y außer Kraft träte, der Mehrversand des Jahres x und der jedes folgenden Jahres bis einschließlich des Jahres y eine Reihe gleich hoher Zahlen bilden, die über das Niveau der den Mehrversand vor dem Jahre x und nach dem Jahre y darstellenden Zahlenreihen um eine bestimmte Größe hinausragen. Nun ist in unserem Falle zu berücksichtigen, daß der Staffeltarif am 1. September und nicht schon mit Beginn des Jahres 1891 in Kraft getreten ist, und daß seine Gültigkeit nicht mit Ablauf des Jahres 1894, sondern bereits

[1] Der Streckensatz betrug nach diesem Tarif bis zum 200. km 4,5 Pf., vom 201. bis 300. km 3 Pf. und darüber hinaus 2 Pf. pro Tonnenkilometer.

Digitized by Google

am 1. August dieses Jahres aufgehört hat. Da aber beim Getreide der Hauptgüterverkehr nach dem Einbringen der Ernte, also vom Monat September an stattfindet, so wird der Staffeltarif im Jahre 1891 bereits ziemlich voll, im Jahre 1894 dagegen nur noch wenig zur Geltung gekommen sein. Die erhobene Zahlenreihe, die wir suchen, wird demnach die Jahre 1891—1893 umfassen. Ferner ist zu berücksichtigen, daß der ausschlaggebende Faktor für den Getreidebestand der Provinz Posen, die jedesmalige Ernte[1], in den einzelnen Jahren an Höhe gewechselt hat. Da sich nun, wie ein Blick in die Statistik der Güterbewegung lehrt, der Mehrversand dem Steigen und Sinken der Ernte prozentuell ziemlich genau anpaßt[2], so müssen wir, um die Wirkung des Staffeltarifs auf den Getreidebestand Posens zu finden, nicht die Zahlenreihe des absoluten, sondern die des relativen, zur Ernte in Beziehung gesetzten Mehrversandes der einzelnen Jahre zusammenstellen. Wir können hierbei den Bahnverkehr Posens mit dem Auslande außer Betracht lassen, da dieser zu sehr den Einflüssen der Zollmaßregeln ausgesetzt ist und daher für unsere Zwecke kein zuverlässiges Zahlenmaterial ergeben würde. Außerdem ist dieser Verkehr fast gleich null, und ganz Polen müßte so wie so außer Betracht fallen, weil es im Bahnverkehr mit Posen seiner geographischen Lage gemäß von dem Staffeltarif überhaupt keinen Gebrauch machen kann. Anderseits waren alle deutschen Verkehrsbezirke, auch die in unmittelbarer Nachbarschaft Posens belegenen, mit einzubeziehen, da ein Blick auf die Karte lehrt, daß auch die Nachbarbezirke von dem Staffeltarif, und zum Teil garnicht unerheblich, Gebrauch machen konnten[3].

---

[1] Die Ernte ist nicht der einzige Faktor; denn es kommt hinzu, was jedesmal aus den Beständen des vorigen Jahres übernommen wird. Das festzustellen ist natürlich unmöglich. Aber es kommt auch nicht sehr darauf an, weil wir nicht mit absoluten, sondern relativen Zahlen operieren wollen.

[2] Ganz natürlich; denn nach einer guten Ernte, um dies Beispiel zu nehmen, fallen die Preise, die Spekulationslust erwacht, und es wird sowohl in dem produzierenden Gebiet selbst wie in den von ihm abhängigen konsumierenden Außenbezirken für künftige knappere Zeiten aufgekauft. Es geht also nicht das, was durch die reichliche Ernte über die bisherige Absatzmenge hinaus gewonnen worden ist, einfach nach außen, sondern wird sich prozentuell auf das Innen- und Außengebiet verteilen.

[3] Es betragen die Luftlinien Posen—Marienwerder, Posen—Stettin und Posen—Oppeln genau 200 km, die Luftlinie Posen—Berlin sogar erheblich über 200 km.

Digitized by Google

Nun betrug in den Jahren 1889—1898 die Roggenernte der Provinz Posen in Tonnen:

1889	1890	1891	1892	1893
377 610	371 269	371 910	502 083	594 667
1894	1895	1896	1897	1898
522 434	604 855	640 779	603 918	704 890

Und in den gleichen Jahren betrug der Roggenmehrversand der Provinz Posen nach dem übrigen Inland per Bahn:

1889	1890	1891	1892	1893
102 311	81 619	95 821	131 464	152 701
1894	1895	1896	1897	1898
109 633	117 262	142 860	121 398	151 314

Demnach betrug der jedesmalige Mehrversand in Prozenten der jedesmaligen Ernte:

1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
27	22	26	26	26	21	19	22	20	22

Hier haben wir die Einwirkung des Staffeltarifs: In den Jahren 1891—1893 war der Mehrversand gleichmäßig 4 % höher als in den übrigen Jahren. Sonach ist der Roggenbestand der Provinz in diesen Jahren um 15 000, 20 000 und 24 000 t durch den Staffeltarif gelichtet worden.

Allerdings haben wir bis jetzt einen wichtigen Faktor ganz unberücksichtigt gelassen, nämlich den Roggenversand der Provinz auf den Binnenwasserstraßen. Posen versendet auch zu Wasser erheblich mehr Roggen, als es empfängt. Es wäre natürlich höchst wünschenswert, daß sich dieser Mehrversand feststellen ließe. Er setzt sich zusammen aus dem, was Posen auf der Warthe und aus dem, was es auf der Netze mit Einschluß des Bromberger Kanals und der unteren Brahe mehr versendet als empfängt. Leider läßt sich nach dem heutigen Stande unserer Binnenschiffahrtsstatistik nur der Mehrversand auf der Warthe genau berechnen. Man erhält ihn, wenn man von dem, was in Schwerin a. W. talwärts ab- und durchgeht und in Pogorzelice-Zollgrenze bergwärts durchgeht, dasjenige abzieht, was in Schwerin a. W. bergwärts ankommt und durchgeht und in Pogorzelice-Zollgrenze talwärts durchgeht. Hiernach beträgt Posens Mehrversand an Roggen auf der Warthe in Tonnen

Digitized by Google

1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
6878	3374	4813	3195	24 756	27 252	23 363	29 223	22 869	14 736

Der Mehrversand auf der Netze und unteren Brahe läßt sich dagegen nur höchst unvollkommen berechnen. Die einzigen Zählstationen, die uns die Binnenschiffahrtsstatistik hier zur Verfügung stellt[1], sind die Durchgangsstellen bei Küstrin a. W. und bei der zweiten Schleuse des Bromberger Kanals. So können wir wenigstens ungefähr berechnen, was zwischen diesen beiden Stationen auf dem Warthe-Netze-Lauf und dem Bromberger Kanal mehr versandt als empfangen worden ist. Im einzelnen sind wir dabei so vorgegangen, daß von dem Mehrdurchgang talwärts bei Küstrin a. W. der Mehrdurchgang westwärts bei der zweiten Schleuse des Bromberger Kanals sowie der Mehrversand Posens auf der Warthe abgezogen werden. Der letztgenannte Abzug ist insofern nicht ganz korrekt, als wir dabei voraussetzen, daß dieselben Mengen, die bei Schwerin a. W. bergwärts und talwärts durchgegangen, auch bei Küstrin durchgegangen sind; das ist zweifellos unrichtig, wird aber im großen und ganzen stimmen. Nehmen wir dann von dem so gefundenen Mehrversand die Hälfte, so wird ungefähr dasjenige herauskommen, was auf dem Netzelauf mit dem Bromberger Kanal, soweit er auf die Provinz Posen entfällt, mehr versandt als empfangen wird. Auf diese Weise berechnet, stellt sich der Roggenmehrversand Posens auf der Netze und Brahe folgendermaßen dar:

1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
5500	3000	2500	2500	5500	8000	9500	14 000	16 500	14 000

Demnach würde Posens Roggenmehrversand zu Wasser überhaupt betragen:

12 500	6500	7500	5500	30 500	35 500	33 000	43 000	39 500	28 500

Wird nun durch diese Zahlenreihe unser oben gefundenes Ergebnis von der Einwirkung des Staffeltarifs auf den Getreidebestand Posens in Mitleidenschaft gezogen? Offenbar wäre dies nur in einem Falle möglich, nämlich dann, wenn der Staffeltarif infolge

[1] Könnte denn dem Mangel nicht dadurch abgeholfen werden, daß eine die Durchgänge buchende Zählstation an der Stelle, wo die Netze die brandenburg-posensche Grenze passiert, angelegt und die wenig wichtige Zählstation an der zweiten Schleuse des Bromberger Kanals an die Mündung der Brahe in die Weichsel verlegt wird? Was hat die Binnenschiffahrtsstatistik für einen Wert, wenn sie die Statistik der Güterbewegung auf den Eisenbahnen nicht ergänzt?

Digitized by Google

seiner Verbilligung des Eisenbahntransports den Mehrversand Posens zu Wasser zum Teil abgelenkt und der Eisenbahn zugeführt hätte. Um diesen Mehrversand wäre dann offenbar der Getreidebestand Posens durch den Staffeltarif nicht gelichtet worden, vielmehr hätte der Tarif nur die Wirkung gehabt, daß der schon gegebene Mehrversand einen anderen Verkehrsweg sich aussuchte. Nach der zuletzt gefundenen Zahlenreihe ist dies nun ohne Zweifel nicht der Fall, der Staffeltarif hat der Warthe und Netze zum mindesten keinen erkennbaren Verkehr entzogen. Wir wollen uns noch nicht einmal darauf stützen, daß im Gegenteil der Mehrversand zu Wasser von 1892 auf 1893 um sage 25 000 t gestiegen ist; denn im Rechnungsjahr 1892/93 wurde die erste Wartheregulierung beendet, der mithin die starke, auch in der Folgezeit anhaltende Steigerung des Wasserverkehrs wohl zum allergrößten Teile zuzuschreiben ist. Indessen geht auch von 1890 auf 1891 der Mehrversand um 1000 t in die Höhe, und wenn er im Jahre 1892 um 2000 t fiel, so ist das sicherlich dem Umstande zuzuschreiben, daß dieses Jahr für die Schiffahrt auf der Warthe eins der traurigsten gewesen ist[1].

Es verbleibt also bei unserem Ergebnis, daß es einzig und allein die Einwirkung des Staffeltarifs gewesen ist, wenn in den Jahren 1891—1893 der Getreidebestand Posens um 4 % lichter war als in den übrigen Jahren. Daß diese Wirkung auch im Preis des Getreides zum Ausdruck gekommen sein muß, ist zweifellos. Allerdings kann die Tatsache der vollzogenen Lichtung des Getreidebestandes an und für sich den Preis nicht in die Höhe treiben; denn ein Preis entsteht nur durch Angebot und Nachfrage. Aber da das Getreide ein immerwährend begehrter Artikel ist, so muß jede Lichtung seines Bestandes im Verhältnis zur Nachfrage das Angebot verringern und deshalb zur Preissteigerung führen.

Wenn wir freilich die Posener Preisnotierungen ansehen, so ist von einer solchen Preissteigerung nichts zu merken. Der Roggen kostete in Posen pro 100 kg in Mark:

1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896
14,53	16,09	19,85	16,86	12,39	10,80	11,15	11,30

[1] Die Handelskammer Posen berichtet über den Wasserstand von 1892: Außerordentlich ungünstig; die Stadt Posen war vom 15. Juli bis 8. Oktober auch für die leichtesten Dampfer nicht zu erreichen. Bekanntlich zog deshalb im nächsten Jahre die Stettin-Posen-Bromberger Dampfschiffahrtsgesellschaft ihre Fahrzeuge von der Warthe zurück.

Digitized by Google

Die Preise zeigen also von ihrem Höchstpunkt im Jahre 1891 bis zum Jahre 1894 eine sinkende Tendenz, um von 1895 ab wieder langsam zu steigen — eine Entwickelung, die sich bei allen deutschen Börsen in den fraglichen Jahren wiederfindet. Der Grund für die enorme Preissteigerung im Jahre 1891 ist die beispiellose Mißernte, von der das Deutsche Reich damals heimgesucht wurde, während das darauf folgende rapide Fallen des Preises auf die beiden vorzüglichen Roggenernten der Jahre 1892 und 1893 zurückzuführen ist. Daß gegenüber diesen mächtigen Faktoren, wo es sich um Hunderttausende von Tonnen handelt, die Wirkung des Staffeltarifs mit seiner Entziehung von 15000, 20000 und 24000 t in der Zahlenreihe der Preise nicht zum Ausdruck gekommen ist, dürfte nicht verwunderlich erscheinen. Aber immerhin werden wir sagen dürfen, daß die für 1891—1893 notierten Zahlen, falls der Staffeltarif nicht bestanden hätte, dessen entleerender Wirkung auf den Getreidebestand Posens entsprechend niedriger geblieben wären.

Es läßt sich somit nicht leugnen, daß der Staffeltarif auf die posensche Landwirtschaft einen günstigen Einfluß gehabt hat, wenn dieser auch nicht allzu groß gewesen ist. Ob sich aber auch in Zukunft, falls der Staffeltarif wieder einmal in Kraft treten sollte, eine gleich günstige Wirkung für Posen erzielen ließe, erscheint mehr als zweifelhaft. Es betrug nämlich in den Jahren 1890—1893 die Roggenernte in den folgenden Verkehrsbezirken, wenn die Ernte des Jahres 1890 jedesmal = 100 gesetzt wird:

Verkehrsbezirk	1890	1891	1892	1893
Ost- und Westpreußen (1) .	100	74	127	142
Pommern (3)	100	81	125	137
Mecklenburg (5)	100	96	113	109
Posen (12)	100	100	135	160
Brandenburg (17)	100	96	123	132
Reg.-Bez. Magdeburg (18).	100	80	108	117
Schleswig-Holstein (7) . .	100	103	120	125
Hannover (11)	100	83	115	132
Reg.-Bez. Breslau (15) . .	100	71	123	155
Reg.-Bez. Merseburg (19) .	100	76	107	114
Königreich Sachsen (20) . .	100	102	127	140

Man sieht, wie günstig die Ernteverhältnisse in den drei Jahren 1891—1893 für Posen, den 12. Verkehrsbezirk, im Verhältnis zu

Digitized by Google

allen anderen aufgeführten Verkehrsbezirken lagen, sowohl zu den unter Nr. 1, 3, 5, 17, 18 bezeichneten, die sich als starke Versandbezirke[1], mithin als Konkurrenten Posens darstellen, als zu den mit Nr. 7, 11, 15, 19, 20 bezeichneten, die sämtlich starke Empfangsbezirke sind. Wenn nun Posen in Zukunft einmal nicht so einseitig bevorzugt sein sollte, mithin die außerposensche Nachfrage wie das posensche Angebot geringer sein werden, dann wird auch ein Staffeltarif bedeutend weniger Gelegenheit haben, seine Wirkung zu zeigen. Aber die posensche Landwirtschaft würde dann die Segnungen des Staffeltarifs auch viel leichter entbehren können. Ist doch dann der Getreidebestand von selbst geringer geworden und bedarf nicht mehr eines künstlichen Abflusses! Hier zeigt sich eben die ansprechende Eigenschaft des Staffeltarifs als eines in Zeiten der Not, der ungleichen Verteilung des Erntesegens tätig werdenden Sicherheitsventils. Damit dieses aber mit der gehörigen Präzision arbeiten kann, ist es nötig, daß der Staffeltarif eine dauernde Einrichtung wird und nicht erst im letzten Augenblick kraft besonderer Verordnung eingeführt zu werden braucht. Wenn man den Staffeltarif von diesem Standpunkte betrachtet, so begreift man nicht, wie damals, als die Agitation für seine Aufhebung am lebhaftesten im Gange war, gewisse Interessentenkreise der Regierung täglich in den Ohren lagen mit dem Rufe: die Zeit der Not sei nun vorüber, der Staffeltarif habe seine Wirkung getan, nun könne er wieder gehen, woher er gekommen!

Wir haben die Wirkung des Staffeltarifs auf ein rein überproduzierendes Gebiet, auf den Typus Ostelbiens kennen gelernt und sehen uns nun nach der Wirkung auf ein rein überkonsumierendes Gebiet um. In Betracht kämen, wenn man die Größe des Konsums allein nach dem Mehrempfang mit der Bahn bemessen wollte, vor allen Dingen das Königreich Sachsen und die Provinz Hannover mit Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe. Ersteres, der 20. Verkehrsbezirk, hat in den Jahren 1889—1898 einen durchschnittlichen Roggenmehrempfang von 65 593 t, letztere, der 11. Verkehrsbezirk, einen solchen von 58 336 t aufzuweisen. Wir haben schon oben gesehen, daß die Einwirkung des Staffeltarifs auf den Getreidepreis eines Bezirks nur dadurch gefunden werden kann, daß wir die Getreidedichtigkeit des Bezirks in den einzelnen Jahren berechnen, und daß bei dieser Rechnung der Empfang und Versand zu

[1] Vergleiche die Tabelle im Anhang.

Digitized by Google

Wasser nicht zu umgehen ist. Nun sind wir aber gerade in dieser Beziehung mit Hannover wie mit Sachsen schlimm daran. Bei beiden ist es unmöglich, auch nur mit einiger Sicherheit den Zu- und Abgang per Wasser festzustellen[1]. Und nicht viel anders ist es mit den im westlichen Deutschland gelegenen Konsumtionsgebieten, namentlich mit den Verkehrsbezirken 22 und 23, dem westfälischen und rheinischen Ruhrrevier, die sich in Anbetracht ihrer geringen Ausdehnung als außerordentlich starke Empfangsbezirke darstellen — ihr Roggenmehrempfang per Bahn aus dem Inland betrug in den Jahren 1889—1898 durchschnittlich 22 308 bezw. 37 972 t. Hier wäre es müßig mit Zahlen zu operieren, um die Einwirkung des Staffeltarifs zu finden.

Wir sind deshalb für den Typus des reinen Konsumbezirks lediglich auf theoretische Betrachtungen angewiesen; und da müssen wir uns sagen, daß der Staffeltarif auf ein Konsumtionsgebiet genau die umgekehrte Wirkung haben muß wie auf ein Produktionsgebiet. Wenn wir z. B. den Fall setzen, daß von einem Produktionsgebiet, welches von der Peripherie eines Konsumgebiets gerade 200 Eisenbahnkilometer entfernt liegt, das Getreide unter gewöhnlichen Verhältnissen noch 50 km in das Konsumgebiet eindringt, d. h. mit Erfolg daselbst angeboten wird, ein Absatz über diese Entfernung hinaus aber nicht mehr erzielt werden kann, so ist klar, daß mit dem Inkrafttreten eines Staffeltarifs, der von 201 km ab das Getreide für nur 3 Pf. gegen früher 4,5 Pf., also um ein Drittel billiger befördert, die Entfernung, auf welche das Getreide des Produktionsgebiets in das Konsumgebiet bisher einzudringen pflegte, ceteris paribus um die Hälfte ihrer bisherigen Größe wachsen, also statt 50, nunmehr 75 km betragen wird. Dies vermehrte Angebot kann dann sehr leicht ein Fallen der Getreidepreise in dem Konsumtionsgebiet zur Folge haben. Die Landwirtschaft in diesem Gebiete trüge somit den Schaden, und die Konsumenten hätten den Gewinn. Wie gesagt, ob eine derartige Verschiebung in den preußischen Konsumtionsgebieten, also vornehmlich im Westen der Monarchie, infolge des Staffeltarifs stattgefunden hat, läßt sich nicht feststellen. Wenn sie stattgefunden hat, dann ist sie jedenfalls minimal gewesen. Im

[1] Und wie einfach wäre dem z. B. beim Königreich Sachsen abzuhelfen. Die Anlegung einer die Durchgänge buchenden Zählstation an der Stelle, wo die Elbe die Grenze von Provinz und Königreich Sachsen passiert, würde genügen!

Digitized by Google

übrigen muß auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß der Staffeltarif hier und da Getreide, das vorher auf dem Wasserweg bezogen wurde, verdrängt und insofern zu einer Vermehrung des Getreideangebots, einem Herabgehen der Getreidepreise sicher nicht geführt hat. Auch hier tappen wir völlig im Dunkeln.

Und nun möge es noch verstattet sein, die Wirkungen des Staffeltarifs auf einen Verkehrsbezirk, aus dem die lautesten Anklagen gegen ihn erhoben worden sind, zu untersuchen. Es handelt sich um den 36. Verkehrsbezirk, das Königreich Bayern mit Ausschluß der Rheinpfalz. Die Binnenschiffahrtsstatistik läßt uns hier einmal nicht im Stich, Bayerns Mehrempfang zu Wasser läßt sich genau berechnen. Er setzt sich zusammen aus dem, was in Aschaffenburg mehr bergwärts als talwärts durchgeht und mehr bergwärts ankommt als talwärts abgeht, sowie aus dem, was in Passau-Zollgrenze mehr bergwärts als talwärts durchgeht, vermindert um das, was in Lindau und Wasserburg mehr abgeht als ankommt.

Bayern ist ein mäßiger Roggenempfangs- und ein starker Weizenempfangsbezirk. Es hat im Durchschnitt der Jahre 1889—1901 jährlich 11 304 t Roggen und 68 974 t Weizen mehr empfangen als versandt[1].

Um festzustellen, welchen Einfluß der Staffeltarif auf den bayrischen Mehrempfang an Getreide ausgeübt hat, müssen wir zunächst wissen, welche von den Bezirken, in denen der Staffeltarif gegolten hat, von diesem im Verkehr mit Bayern überhaupt Gebrauch machen konnten. Ein Blick auf die Karte ergibt nun, daß wir Hessen-Nassau, Merseburg-Thüringen und das Königreich Sachsen völlig ausscheiden müssen; denn die nördliche Grenze dieser Bezirke ist von der nördlichen Grenze Bayerns durchweg nur ungefähr 100 bis 150 km Luftlinie entfernt. Die Bezirke, die im Verkehr mit Bayern vom Staffeltarif Gebrauch machen konnten, sind also die Verkehrsbezirke 1—18, 22—26 und 28. Nun hat der Mehrempfang Bayerns an Weizen und Roggen aus diesen Bezirken betragen in Tonnen:

	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Weizen	518	1873	— 323	508	711	587	833
Roggen	351	645	— 292	34	465	576	852

	1896	1897	1898	1899	1900	1901
Weizen	534	2734	2599	3092	442	425
Roggen	1745	1841	4286	570	492	2690

[1] Vergleiche die Tabelle im Anhang.

Digitized by Google

Hier zeigt sich allerdings im Jahre 1891 ein Übergang vom Mehrempfang zum Mehrversand. Aber der Staffeltarif hat ihn sicherlich nicht verursacht; denn gleich im nächsten Jahre kommt der Rückschlag, und ein Mehrversand ist fortan nicht wieder zu verzeichnen. Der Mehrversand des Jahres 1891 muß also in den eigentümlichen Verhältnissen dieses Erntejahres begründet sein, und zwar rührt er wahrscheinlich daher, daß Bayern, welches im Vorjahre eine vorzügliche Weizen- und Roggenernte (571 000 bezw. 698 000 t) gehabt hatte, von diesen Beständen in dem Notjahr 1891 den besonders mitgenommenen norddeutschen Bezirken abgeben konnte.

Auch im Haferverkehr läßt sich eine Einwirkung des Staffeltarifs nicht erkennen. Bayerns Mehrversand an Hafer nach den Verkehrsbezirken 1—18, 22—26 und 28 betrug in Tonnen:

1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
5746	2288	17 993	22 330	3288	— 594	1083	7	766	111

Zwar weisen die Jahre 1891 und 1892 eine außerordentliche Steigerung des Mehrversandes auf; aber eine ebensolche und noch viel größere Steigerung hat der Mehrversand Bayerns an Hafer in diesen Jahren überhaupt erfahren; denn er betrug in Tonnen:

1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
25 590	2779	47 426	58 479	16 518	10 503	39 207	— 20 372	— 28 933	16 276

Was endlich Bayerns Gerstenverkehr betrifft, so treten hier derartige Schwankungen auf, daß man auf Schlußfolgerungen für den Staffeltarif ohne weiteres verzichten muß. Bayerns Mehrempfang an Gerste aus den Verkehrsbezirken 1—18, 22—26 und 28 bezw. überhaupt, per Wasser und Bahn, betrug in Tonnen:

1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
— 676	— 157	— 1535	— 1593	10 101	2 500	11 876	12 807	6 622	6 993
64 112	130 240	61 391	81 595	187 124	144 609	137 649	222 043	225 278	194 462

Damit kommen wir zu dem Ergebnis, daß eine erkennbare Einwirkung des Staffeltarifs auf den Getreidebestand Bayerns nicht nachweisbar ist, daß die Konkurrenz, die sich des Staffeltarifs gegen Bayern bedienen könnte, überhaupt eine verschwindend kleine ist, und daß die bayrische Landwirtschaft sonach nicht im mindesten Grund hat, den Staffeltarif als eine Einrichtung zu fürchten, die etwa Bayern mit Getreide überschwemmen und dadurch die Getreidepreise drücken könnte.

Digitized by Google

Diese Befürchtung ist denn auch niemals sehr laut geworden. Wenn gleichwohl der Staffeltarif seine größten Angriffe von Bayern aus zu erdulden hatte, so geschah es deshalb, weil die bayrischen Müller fürchteten, er könnte die Zufuhr des Mehls aus den großen nordischen Exportmühlen nach Bayern in solchem Maße steigern, daß die bayrische Mühlenindustrie völlig lahmgelegt werde.

Daß es um die bayrische Mühlenindustrie, die hauptsächlich aus Kleinbetrieben besteht, nicht rosig bestellt ist, lehrt ein Blick in die Verkehrsstatistik. Es wurden in Bayern in den Jahren 1889 bis 1901 an Mehl und Mühlenfabrikaten mehr empfangen als versandt in Tonnen:

1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
50 240	54 452	44 436	48 063	66 345	53 572	53 883

1896	1897	1898	1899	1900	1901
96 830	96 699	114 941	117 458	110 302	121 031

Der Mehrempfang an Mehl und Mühlenfabrikaten hat sich also in den 13 Jahren mehr als verdoppelt. Unter diesen Umständen könnte man es den bayrischen Müllern, falls wirklich mit dem Staffeltarif eine weitere Zunahme des Mehlangebots in Bayern zu befürchten wäre, schlechterdings nicht übel nehmen, wenn sie sich gegen den Tarif verwahren. Tatsächlich liegen aber die Verhältnisse ganz anders. Bayerns Mehrempfang aus den Bezirken Nr. 1—18, 22—26 und 28, also denen, die für den Staffeltarif nur in Frage kommen, betrug:

1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
28 504	25 984	13 347	17 922	26 428	22 603	17 525

1896	1897	1898	1899	1900	1901
23 547	22 675	25 218	26 329	22 372	24 046

Dagegen betrug der Mehrempfang aus den Verkehrsbezirken Nr. 19 und 20 (Merseburg-Thüringen und Königreich Sachsen) in den gleichen Jahren:

	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Nr. 19	4 420	3 891	4 878	3 699	824	535	3 165
Nr. 20	19 081	21 572	19 695	16 781	16 343	14 492	15 747
Sa.	23 501	25 463	24 573	20 480	17 167	15 027	18 912

	1896	1897	1898	1899	1900	1901
Nr. 19	3 197	3 543	6 552	3 526	— 2 724	— 7 485
Nr. 20	21 704	27 196	32 603	25 187	20 511	23 647
Sa.	24 901	30 739	39 155	28 713	17 787	16 162

Digitized by Google

Und der Mehrempfang aus den Verkehrsbezirken Nr. 33, 34 und 35 (Baden, Mannheim-Ludwigshafen und Württemberg) betrug:

	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Nr. 33	220	622	1481	928	167	4235	6493
Nr. 34	— 368	— 239	— 129	728	1063	560	1379
Nr. 35	165	186	1666	3368	1663	2271	3795
Sa.	17	569	3018	5024	2893	7066	11667

	1896	1897	1898	1899	1900	1901
Nr. 33	8 099	7 893	12 222	16 155	14 034	18 650
Nr. 34	4 378	5 285	7 943	8 234	13 286	18 941
Nr. 35	5 740	7 145	9 117	10 673	9 071	10 921
Sa.	18 217	20 323	29 282	35 062	36 391	48 512

Diese Zahlenreihen ergeben wohl zur Genüge, daß die sog. nordische Konkurrenz in Bayern nahe daran ist, vor der süddeutschen Konkurrenz die Waffen zu strecken. Während der Mehrempfang aus den Bezirken 1—18, 22—26 und 28 in den 13 Jahren von 28 000 auf 24 000 t und der Mehrempfang aus den Bezirken 19 und 20 von 23 000 auf 16 000 t herabgegangen ist, ist der Mehrempfang aus den Bezirken 33, 34 und 35 von 0 t im Jahre 1889 auf 48 000 t gestiegen, ohne daß sich das steigende Tempo in den letzten Jahren im mindesten verlangsamt hätte. Nun mag zugegeben werden, daß Bayern von der norddeutschen Konkurrenz vorzugsweise mit Roggenmehlen und von der süddeutschen vor der Hand noch vorzugsweise mit Weizenmehlen versorgt wird, daß sich mithin beide Konkurrenzen nur bis zu einem gewissen Grade entgegenarbeiten. An der Tatsache aber, daß die norddeutsche Konkurrenz in den 13 Jahren von 1889—1901 erhebliche Rückschritte gemacht hat, ist nicht zu rütteln. Unter diesen Umständen braucht man sich in bayrischen Müllerkreisen keinen übertriebenen Befürchtungen vor etwaigen bösen Wirkungen des Staffeltarifs hinzugeben. Eine Konkurrenz, die derartig auf dem toten Punkt angekommen ist wie die norddeutsche, wird durch das immerhin kleine Mittel des Staffeltarifs noch nicht zu neuem Leben erweckt werden. Dafür wird auch die süddeutsche, namentlich die Mannheimer Konkurrenz sorgen, bei der ein Stillstand vorerst noch nicht abzusehen, und bei der es wohl nur eine Frage der Zeit ist, daß sie auch zu einem ausgedehnten Roggenmehlexport nach Bayern übergehen wird; denn Roggen und Weizen bezieht Mannheim unter gleich günstigen Verhältnissen auf dem billigen Rheinwege.

Digitized by Google

Und damit kommen wir auf den Hauptpunkt, nämlich die große Leistungsfähigkeit unserer westlichen Wasserstraßen. Daß sie es ist, die auch der norddeutschen Konkurrenz zu ihrer dominierenden Stellung in Bayern verholfen hat, zeigt ein Blick auf die Beteiligung der einzelnen Verkehrsbezirke. Den bedeutenden Mehlempfang Bayerns aus dem Königreich Sachsen, das die Brotfrucht auf der Elbe mit den denkbar geringsten Spesen bezieht, haben wir bereits oben kennen gelernt. Und als zweiter Verkehrsbezirk reiht sich der achtzehnte, der ebenfalls an der Elbstraße gelegene Regierungsbezirk Magdeburg an. Der Mehrempfang Bayerns an Mehl und Mühlenfabrikaten aus dem Regierungsbezirk Magdeburg betrug:

1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
5002	4136	2170	1853	802	2618	4719

1896	1897	1898	1899	1900	1901
7182	7552	10 786	11 451	10 696	12 999

Drei Viertel der gesamten norddeutschen Konkurrenz, wenn wir Merseburg-Thüringen als nicht mehr konkurrenzfähig außer Betracht lassen, entfallen somit auf die beiden Verkehrsbezirke 18 und 20. Und von ihnen kann einer von dem Staffeltarif überhaupt keinen Gebrauch machen, während der Regierungsbezirk Magdeburg in Anbetracht der geringen Entfernung seiner Umschlagshäfen von der bayrischen Grenze durch den genannten Tarif ebenfalls keinen großen Gewinn hat.

Was endlich die gleiche Tarifierung von Getreide und Mehl betrifft, gegen die die bayrischen Müller so energisch Front machen, so würde der Schaden, den diese Gleichtarifierung der bayrischen Mühlenindustrie ohne Frage zufügt[1], durch den Staffeltarif keinesfalls vergrößert, sondern im Gegenteil gemildert werden. Es ist eine bekannte und vielerörterte Tatsache, daß der Mehlhändler, der mit dem Bezug seiner Ware auf den Schienenweg angewiesen ist, im Falle gleicher Tarifierung von Mehl und Getreide vorteilhafter fährt, wenn er seine Ware in Gestalt des fertigen Mehls bezieht, als wenn er sich das entsprechende Quantum Getreide schicken und dieses am Empfangsorte vermahlen läßt. Der Grund liegt darin, daß 100 % Getreide nur etwa 70 % Mehl hergeben, daß also der Händler,

[1] Siehe hierüber Nr. 15 der Drucksachen des Landeseisenbahnrats aus dem Jahre 1899, in Band 1 der „Anlagen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten im Jahre 1900".

Digitized by Google

wenn er statt des Mehls das Rohprodukt bezöge, eine ungleich größere Gewichtsmenge beziehen und eine dementsprechend höhere Fracht bezahlen müßte. Eine genaue Berechnung dieser Differenz sei an der Hand folgenden Beispiels versucht.

Ein Mehlhändler in A., der seine Bezugsquelle in dem 100 km entfernten B. hat, will 1 t Backmehl haben. Tut er besser daran, in B. mahlen und sich die Tonne Backmehl schicken zu lassen, oder fährt er besser, wenn er in A. mahlen und sich zu diesem Zweck nach dort das entsprechende Quantum Getreide schicken läßt? Wenn wir annehmen, daß aus einer Tonne Getreide 60 % Backmehl, 10 % Futtermehl und 25 % Kleie gewonnen werden[1], so muß unser Händler, wenn er die Tonne Backmehl in A. herstellen lassen will, 1,67 t Getreide dorthin beziehen, also $1{,}67 \cdot 450 = 751{,}5$ Pf. Fracht zahlen. Nun gewinnt er aber aus diesen 1,67 t Getreide nicht nur 1 t Backmehl, sondern auch 0,17 t Futtermehl und 0,42 t Kleie. Die Fracht, die er bei gesondertem Bezuge dieser beiden Posten verauslagt haben würde, ist also von den 751,5 Pf. abzuziehen. Da nun die Fracht für das Futtermehl $0{,}17 \cdot 450 = 76{,}5$ Pf. und für die Kleie $0{,}42 \cdot 260$[2] $= 109{,}2$ Pf. ausmachen würde, so kostet dem Mehlhändler der Bezug der Tonne Mehl, die er bei sich am Empfangsorte A. herstellen läßt, 565,8 Pf., während er bei einem direkten Bezug des Mehls aus B. nur 450 Pf., also 26 % weniger bezahlen würde. Bei einem Bezuge über 500 km würde sich diese Ersparnis, da dann bei der Kleie die sinkende Staffelung des Spezialtarifs III bemerklich wird, sogar auf 29 % belaufen. Dieses ungünstige Verhältnis würde, wenn für Getreide und Mehl wieder der alte Staffeltarif zur Einführung gelangte, nicht unwesentlich gemildert werden: die Ersparnis wäre dann bei einem Bezuge über 500 km nur noch 20 %, um mit weiter wachsender Entfernung ständig geringer zu werden.

Nach alledem könnte die bayrische Mühlenindustrie einer etwaigen Wiedereinführung des preußischen Getreidestaffeltarifs genau so wie die bayrische Landwirtschaft mit voller Ruhe entgegensehen.

---

[1] Vgl. über diese Frage das Gutachten der sächsischen Handelskammern an die königl. Regierung, abgedruckt im Bericht der Leipziger Handelskammer von 1895, S. 95.

[2] Die Kleie befindet sich seit dem 1. April 1899 in Spezialtarif III, in welchem der Streckensatz bis zum 100. km 2,6 Pf., darüber hinaus 2,2 Pf. pro Tonnenkilometer beträgt.

Digitized by Google

Wenn wir jetzt einen Blick zurückwerfen, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Wirkungen des Staffeltarifs auf die Produktion wie auf die Konsumtion nach der günstigen wie nach der ungünstigen Seite recht minimale gewesen sind. Halten wir dem das glänzende Ergebnis entgegen, das der genannte Tarif in finanzieller Hinsicht gehabt hat, seine unbestrittene und nicht zu unterschätzende Eigenschaft, ein Ausgleichsmittel wirtschaftlicher Gegensätze zu sein, und endlich das allgemeine Bedürfnis nach billigeren Getreidefrachtsätzen, dann können wir nur mit dem Wunsche schließen: Möge bald wieder die Zeit anbrechen, wo in Preußen Getreide und Mehl nach den Sätzen des alten Staffeltarifs befördert werden!

Digitized by Google

Die deutschen Verkehrsbezirke, nach der Größe ihres Mehrversandes bezw. Mehrempfanges nach bezw. aus dem übrigen Inlande gruppiert.

I. Ausgesprochene Roggenversandbezirke

(mindestens 10 000 t mehr Versand als Empfang).

Verkehrsbezirk	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	Durchschnitt
Ost- und Westpreußen (1)	21 836	59 604	37 932	77 921	120 499	86 982	44 823	68 721	90 104	63 601	67 202
Pommern (3)	8 625	21 416	5 768	30 123	40 449	8 985	−12 998	4 198	16 880	19 871	14 332
Mecklenburg (5)	10 742	22 313	17 176	37 511	48 051	19 678	− 3 287	11 601	27 549	21 567	21 290
Elbhäfen (8)	18 053	262	4 443	7 954	1 961	18 642	22 671	23 986	18 454	16 251	13 268
Weserhäfen (9)	44 846	32 700	31 289	11 714	3 344	16 879	31 680	41 297	35 388	38 828	28 797
Posen (12)	102 311	81 619	95 821	131 464	152 701	109 633	117 262	142 860	121 398	151 314	120 638
Brandenburg (17)	−1 541	19 424	27 132	57 821	51 832	18 760	18 771	23 777	28 951	65 757	31 068
Reg.-Bez. Magdeburg (18)	53 187	44 120	28 239	22 924	12 870	21 399	35 072	50 643	33 687	43 587	34 573
Rheinhafenstationen (28)	99 401	93 427	82 689	61 255	25 404	45 089	60 641	76 092	77 620	77 424	69 904
Mannheim (34)	37 429	26 268	10 768	4 147	12 889	9 318	10 525	19 455	33 854	38 376	20 303

II. Ausgesprochene Roggenempfangbezirke

(mindestens 10 000 t mehr Empfang als Versand).

Preußische Häfen (2)	6 382	37 689	23 711	56 647	91 293	72 219	34 855	55 498	71 755	65 448	51 550
Pommersche Häfen (4)	9 164	3 040	−919	22 781	37 154	12 790	2 822	13 841	14 348	29 240	14 426
Schleswig-Holstein (7)	13 201	7 077	7 765	−2 643	15 562	25 450	17 105	29 839	23 121	16 507	15 298
Hannover (11)	83 633	64 027	71 629	41 849	29 098	44 808	70 833	66 376	51 362	59 743	58 336
Breslau (14)	35 854	30 498	33 658	35 084	44 423	42 237	44 454	45 140	49 910	48 730	40 999
Reg.-Bez. Breslau (15)	23 879	35 279	33 280	37 400	−4 867	−1 447	11 528	22 036	13 526	27 760	19 837
Berlin (16)	−1 929	42 585	48 294	70 927	59 533	31 355	5 668	8 808	31 292	32 666	32 920
Reg.-Bez. Merseburg (19)	58 127	39 428	19 410	26 343	13 447	8 295	10 654	42 260	15 964	24 446	25 837
Königreich Sachsen (20)	52 893	44 376	30 736	72 810	102 298	58 519	64 426	77 388	71 594	80 890	65 593
Westf. Ruhrrevier (22)	41 701	34 910	27 142	20 158	11 673	13 209	11 468	17 220	19 301	26 296	22 308
Rhein. Ruhrrevier (23)	37 767	39 391	37 630	36 993	35 891	39 755	36 770	37 004	37 245	41 274	37 972
Westfalen (24)	16 150	16 188	17 210	16 713	1 782	9 246	19 546	27 966	15 039	11 035	15 088
Baden (33)	17 644	15 382	4 727	3 987	7 387	7 812	10 573	10 322	12 985	14 082	10 490

Digitized by Google

III. Mäßige Roggenversandbezirke

(noch nicht 10 000 t mehr Versand als Empfang).

Verkehrsbezirk	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	Durchschnitt
Mecklenburgische Häfen (6)	12 998	14 221	18 834	3 314	− 3 251	− 372	7 558	7 531	− 5 340	− 9 731	4 576
Emshäfen (10)	1 840	1 577	1 554	− 154	703	2 072	2 168	1 774	1 200	407	1 314
Rheinprovinz rechts (25)	1 226	3 168	1 975	− 3 467	− 2 515	2 041	3 182	397	− 2 743	− 2 356	91
„ links (26)	327	459	− 4 595	2 490	7 026	20 548	17 939	12 572	3 714	9 134	6 961
Lothringen (29)	2 234	2 886	2 975	9 804	1 930	4 694	8 985	3 956	1 064	4 492	4 302
Großherz. Hessen (32)	1 982	1 276	− 1 612	494	3 714	4 764	2 780	6 009	9 421	7 352	3 618

IV. Mäßige Roggenempfangbezirke

(noch nicht 10 000 t mehr Empfang als Versand).

Reg.-Bez. Oppeln (13)	− 3 117	− 908	7 134	16 339	17 513	8 533	8 837	8 952	16 443	18 844	9 857
Hessen-Nassau (21)	− 2 056	135	6 864	6 230	8 145	18 317	11 941	4 330	5 690	3 672	6 327
Saarrevier (27)	6 277	3 238	4 187	− 74	673	2 377	2 776	1 393	2 248	3 534	2 663
Elsaß (30)	3 412	1 285	− 764	− 1 744	2 490	442	− 1 968	− 266	1 059	569	452
Pfalz (31)	10 163	6 182	− 746	2 165	5 487	3 273	2 963	7 640	7 433	12 181	5 674
Württemberg (35)	2 499	3 140	1 657	2 112	2 467	2 624	2 730	5 725	5 126	5 054	3 313
Bayern (36)	3 854	1 898	− 12 214	− 8 761	− 3 844	− 10 702	− 209	13 397	21 059	23 903	2 838

Digitized by Google

V. Ausgesprochene Weizenversandbezirke
(mindestens 10 000 t mehr Versand als Empfang).

Verkehrsbezirk	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	Durchschnitt
Ost- u. Westpreußen (1)	50 156	60 105	44 909	49 603	69 498	70 833	40 398	58 071	62 849	50 696	55 712
Mecklenburg (5)	18 192	20 932	13 392	15 760	20 619	23 763	12 829	13 209	28 348	21 368	18 841
Elbhäfen (8)	− 9 584	1 067	19 080	47 149	17 971	23 281	22 149	22 898	7 840	7 666	15 952
Posen (12)	36 921	39 418	32 390	40 423	50 848	29 528	13 874	23 375	31 312	36 640	33 473
Reg.-Bez. Breslau (15)	30 765	10 298	2 792	5 869	40 474	22 873	10 783	4 175	4 710	11 652	14 439
Reg.-Bez. Magdeburg (18)	47 405	53 393	63 205	77 620	63 243	66 267	67 051	68 185	54 879	58 748	62 000
Reg.-Bez. Merseburg (19)	19 060	15 410	19 165	− 860	19 640	− 861	6 075	− 22 614	43 345	19 915	11 828
Rheinhafenstationen (28)	53 153	61 665	82 921	113 541	79 853	105 613	126 532	144 302	114 041	144 764	102 639
Mannheim-L. (34)	147 115	209 546	233 372	325 304	281 141	339 787	390 626	441 581	387 891	445 165	320 153

VI. Ausgesprochene Weizenempfangbezirke
(mindestens 10 000 t mehr Empfang als Versand).

Preußische Häfen (2)	40 731	45 682	32 452	37 678	51 198	50 138	25 869	43 639	51 428	46 437	42 525
Mecklenburgische Häfen (6)	2 083	5 966	9 036	26 046	18 854	18 675	14 631	8 799	23 855	21 053	15 300
Breslau (14)	37 558	28 373	23 240	18 565	32 753	25 127	23 024	23 229	26 343	30 579	26 880
Berlin (16)	14 448	11 716	13 564	5 872	18 126	17 094	14 937	16 675	20 097	18 480	15 101
Brandenburg (17)	10 306	14 840	17 111	15 871	15 859	20 117	8 368	7 958	− 3 750	− 5 429	10 125
Königreich Sachsen (20)	82 475	72 133	57 471	64 027	111 064	63 168	45 731	30 416	53 070	47 057	62 661
Westfäl. Ruhrrevier (22)	15 709	18 680	28 883	34 818	28 215	25 530	25 520	26 252	29 582	46 151	27 934
Rhein. Ruhrrevier (23)	29 994	31 364	27 329	35 096	32 609	38 405	42 537	38 658	32 480	37 725	34 620
Westfalen (24)	19 054	21 686	36 312	47 576	27 316	47 620	56 562	68 879	37 761	53 763	41 654
Saarrevier (27)	9 234	9 389	9 637	10 936	11 075	13 678	13 139	11 269	11 433	8 557	10 835
Elsaß (30)	41 551	39 868	51 427	62 597	48 874	34 480	27 318	25 668	43 547	46 685	42 202
Pfalz (31)	18 809	27 086	35 110	45 023	46 681	48 334	56 628	62 415	54 733	76 999	47 182
Baden (33)	85 692	99 886	91 031	111 775	118 496	139 747	167 632	178 272	168 303	181 569	134 240
Württemberg (35)	83 965	110 170	79 443	108 782	98 748	110 344	136 872	169 127	134 315	127 637	115 940

Digitized by Google

VII. Mäßige Weizenversandbezirke

(noch nicht 10 000 t mehr Versand als Empfang).

Verkehrsbezirk	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	Durchschnitt
Pommern (3)	6 720	6 130	− 5 352	− 7 859	7 014	601	− 2 999	412	5 413	2 584	1 266
Weserhäfen (9)	2 726	1 551	7 935	11 335	7 376	14 086	12 037	12 687	3 727	8 310	8 177
Emshäfen (10)	2 219	399	593	98	328	310	407	585	− 121	− 224	459
Reg.-Bez. Oppeln (13) . .	10 591	7 076	4 320	− 2 474	239	− 1 203	541	2 361	− 1 335	3 501	2 361
Hessen-Nassau (21)	6 876	− 1 533	− 4 190	6 064	533	3 677	8 227	11 150	15 752	22 212	6 877
Lothringen (29)	12 886	7 606	− 1 348	4 533	6 051	6 060	12 338	9 380	3 653	2 103	6 326
Bayern (36)	57 620	52 416	34 812	1 910	21 652	− 5 213	− 11 023	− 16 314	− 52 818	− 61 228	2 181

VIII. Mäßige Weizenempfangbezirke

(noch nicht 10 000 t mehr Empfang als Versand).

Pommersche Häfen (4) . .	7 676	9 710	− 6 855	− 4 647	9 558	3 248	− 120	1 664	14 348	5 298	3 988
Schleswig-Holstein (7). . .	− 2 176	1 343	3 605	9 502	5 911	13 918	11 912	16 259	1 724	− 4 250	5 775
Hannover (11)	− 15 283	− 16 673	18 393	33 399	− 2 225	14 931	20 178	21 753	− 26 134	11 877	6 022
Rheinprovinz rechts (25). .	8 078	8 873	9 026	6 566	7 593	6 530	6 783	9 361	18 764	14 980	9 655
„ links (26). .	− 445	− 2 631	5 189	14 184	3 242	4 213	2 635	4 340	7 081	− 3 442	3 437
Großherzogtum Hessen (32)	3 371	5 883	6 594	4 452	2 632	4 095	9 689	8 910	10 506	12 146	6 829

Digitized by Google

IX. Ausgesprochene Mehlversandbezirke[1]

(mindestens 10 000 t mehr Versand als Empfang).

Verkehrsbezirk	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	Durchschnitt
Ost- und Westpreußen (1) .	20 561	33 346	19 187	8 296	29 860	33 776	17 202	22 228	4 829	583	18 987
Preußische Häfen (2) . . .	7 065	− 65	9 928	11 503	11 901	21 920	35 596	33 759	38 700	36 589	20 690
Pommersche Häfen (4) . .	10 387	12 725	25 746	11 780	10 916	15 612	23 953	22 922	22 295	20 275	17 661
Mecklenburg (5)	15 910	24 307	22 469	25 268	28 144	17 744	12 695	15 468	13 735	16 256	19 200
Mecklenb. Häfen (6)	27 022	24 772	30 130	23 707	18 521	19 428	22 764	15 734	12 545	10 614	20 524
Elbhäfen (8)	− 8 157	− 2 809	4 092	− 5 392	14 556	3 707	20 314	9 336	36 760	35 194	10 760
Weserhäfen (9)	1 709	8 242	12 265	12 439	12 990	16 555	20 014	26 985	35 151	18 221	16 457
Hannover (11)	48 137	55 763	25 893	31 525	30 089	15 928	20 317	− 13 217	− 11 097	17 443	22 078
Breslau (14).	36 840	36 931	45 174	52 027	46 115	37 712	38 801	33 053	38 070	37 973	40 270
Reg.-Bez. Magdeburg (18).	16 656	18 334	12 455	3 815	4 312	14 693	23 674	56 027	47 846	66 411	26 422
Königreich Sachsen (20) . .	25 517	16 905	25 338	27 333	3 300	14 382	10 535	4 088	16 644	26 757	17 080
Rheinhafenstationen (28). .	20 481	18 617	25 938	40 678	31 511	60 338	81 730	89 462	104 993	100 954	57 470
Baden (33)	12 400	15 614	22 644	18 354	19 737	39 418	46 705	34 840	27 934	52 172	28 982
Mannheim (34).	24 251	28 119	16 219	14 495	21 971	12 581	21 323	51 606	62 128	65 124	31 782

X. Ausgesprochene Mehlempfangbezirke

(mindestens 10 000 t mehr Empfang als Versand).

Posen (12).	13 976	28 588	30 724	25 098	20 289	27 717	33 231	24 154	8 290	3 487	21 555
Reg.-Bez. Merseburg (19) .	42 260	40 419	40 247	47 006	67 530	61 395	58 535	82 498	66 936	82 768	58 959
Hessen-Nassau (21)	24 131	33 311	39 069	50 385	52 189	34 097	28 016	35 122	32 293	30 758	35 937
Westfäl. Ruhrrevier (22). .	13 551	19 985	30 684	31 508	36 651	53 270	55 263	59 248	62 199	64 254	42 661
Rhein. Ruhrrevier (23) . .	34 608	33 505	37 695	43 147	43 965	54 698	57 375	56 492	58 852	53 610	47 395
Saarrevier (27)	11 612	11 798	16 734	15 824	15 521	16 116	21 305	21 840	24 457	28 288	18 350
Elsaß (30).	20 996	20 408	15 028	8 067	18 167	21 745	23 701	20 764	21 544	22 322	19 274
Pfalz (31)	16 240	12 813	9 633	8 024	10 345	10 437	12 018	14 862	11 908	− 1 611	10 467
Bayern (36)	43 727	49 523	35 460	39 327	29 385	43 783	53 377	74 711	83 607	108 331	56 123

[1] Die folgenden Zahlen gelten für Mehl und Mühlenfabrikate. Für das Mühlenfabrikat Kleie wird seit 1898 in der Statistik der Güterbewegung eine besondere Rubrik geführt, die demgemäß mit berücksichtigt ist.

Digitized by Google

XI. Mäßige Mehlversandbezirke

(noch nicht 10 000 t mehr Versand als Empfang).

Verkehrsbezirk	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	Durchschnitt
Brandenburg (17)	4 442	− 1 963	− 15 431	7 304	14 227	7 133	− 5 371	− 818	− 3 428	− 4 884	121
Rheinprovinz links (26) . .	− 5 488	− 7 505	8 477	7 146	1 179	− 2 347	− 496	8 365	4 493	− 6 293	753
Württemberg (35)	4 971	4 346	15 127	19 312	9 171	14 881	11 818	− 4 745	− 10 164	− 21 982	4 274

XII. Mäßige Mehlempfangbezirke

(noch nicht 10 000 t mehr Empfang als Versand).

Pommern (3)	4 289	1 079	11 334	3 465	− 4 621	11 246	23 217	18 344	15 938	12 857	9 715
Schleswig-Holstein (7). . .	9 090	7 266	3 281	− 8 508	− 8 414	− 9 308	7 403	− 9 381	9 170	19 578	2 018
Emshäfen (10)	2 386	1 656	2 557	1 905	1 941	1 235	1 470	1 104	1 304	772	1 633
Reg.-Bez. Oppeln (13) . .	− 13 141	− 10 559	− 4 214	9 578	4 141	6 019	5 778	− 671	10 512	14 909	2 235
Reg.-Bez. Breslau (15) . .	5 233	7 211	3 579	6 209	− 3 125	− 4 686	− 2 071	− 2 682	− 5 201	3 094	756
Berlin (16)	− 2 018	− 5 903	− 1 468	− 9 129	− 6 884	− 2 560	6 070	12 596	28 055	22 511	4 127
Westfalen (24)	3 708	4 616	6 260	12 893	− 3 769	4 924	10 558	1 201	22 370	16 273	7 903
Rheinprovinz rechts (25). .	3 135	− 1 325	3 686	6 808	8 164	4 335	6 712	3 077	− 999	− 781	3 281
Lothringen (29)	2 859	1 426	2 613	1 537	2 783	2 458	3 055	4 429	6 267	8 880	3 631
Großherzogtum Hessen (32)	26 061	29 862	22 749	17 445	23 242	6 540	− 3 439	− 12 615	− 16 068	− 12 893	8 088

Digitized by Google

Bayerns[1] Mehrempfang an Weizen per Bahn:

aus dem	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	Durchschnitt
Inlande. .	−57 620	−52 416	−34 812	−1 910	−21 652	5 213	11 023	16 314	52 818	61 228	23 903	636	32 763	2 730
Auslande .	−10 381	132	23 208	24 433	16 080	15 608	57 700	56 668	27 165	15 134	3 595	5 872	8 768	18 767
Summa	−68 001	−52 284	−11 604	22 523	− 5 572	20 821	68 723	72 982	79 983	76 362	27 498	6 508	41 531	21 497

Bayerns Mehrempfang an Weizen per Wasser:

	52 965	116 150	71 201	43 100	21 270	25 674	44 721	100 398	27 521	12 241	11 786	44 049	46 119	47 477

Bayerns Mehrempfang an Weizen überhaupt:

	−15 036	63 866	59 597	65 623	15 698	46 495	113 444	173 380	107 504	88 603	39 284	50 557	87 650	68 974

Bayerns Mehrempfang an Roggen per Bahn:

aus dem	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	Durchschnitt
Inlande. .	3 854	1 898	−12 214	−8 761	− 3 844	−10 702	− 209	13 397	21 059	23 903	576	− 1 261	3 082	2 368
Auslande .	4 913	1 821	1 655	4 309	696	225	4 376	12 370	5 294	4 552	707	282	283	3 191
Summa	8 767	3 719	−10 559	−4 452	− 3 148	−10 477	4 167	25 767	26 353	28 455	1 283	− 979	3 365	5 559

Bayerns Mehrempfang an Roggen per Wasser:

	8 857	16 971	− 481	5 531	267	− 4 944	218	24 210	6 244	8 028	2 465	3 766	3 558	5 745

Bayerns Mehrempfang an Roggen überhaupt:

	17 624	20 690	−11 040	1 079	− 2 881	−15 421	4 385	49 977	32 597	36 483	3 748	2 787	6 923	11 304

Bayerns Mehrempfang an Weizen und Roggen überhaupt:

	2 588	84 556	48 557	66 702	12 817	31 074	117 829	223 357	140 101	125 086	43 032	53 344	94 573	80 278

[1] Immer mit Ausschluß der Rheinpfalz.

Digitized by Google

Bayerns Mehrempfang an Mehl und Mühlenfabrikaten einschl. Kleie per Bahn:

aus dem	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	Durchschnitt
Inlande . .	43 727	49 523	35 460	39 327	29 385	43 788	53 377	74 711	83 607	108 331	101 315	85 591	96 998	65 010
Auslande .	793	301	4 855	6 534	6 809	3 433	3 549	8 431	6 513	2 223	3 665	3 375	3 274	4 135
Summa	44 520	49 824	40 315	45 861	36 194	47 216	56 926	83 142	90 120	110 554	104 980	88 966	100 272	69 145

Bayerns Mehrempfang an Mehl und Mühlenfabrikaten einschl. Kleie per Wasser:

	5 720	4 628	4 121	2 202	30 151	6 356	— 3 043	13 688	6 579	4 387	12 478	21 336	20 759	9 951

Bayerns Mehrempfang an Mehl und Mühlenfabrikaten einschl. Kleie überhaupt:

	50 240	54 452	44 436	48 063	66 345	53 572	53 883	96 830	96 699	114 941	117 458	110 302	121 031	79 096

Digitized by Google

Bayerns Mehrversand an Hafer per Bahn:

nach dem	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	Durchschnitt
Inlande	21 185	3 547	38 832	43 256	19 210	10 716	16 404	– 9 997	– 8 408	7 129	17 836	22 594	10 827	14 856
Auslande	210	– 812	365	– 652	– 7 110	– 4 906	8 298	– 8 963	–12 033	9 448	13 149	24 362	21 426	3 291
Summa	21 395	2 735	39 197	42 604	12 100	5 810	24 702	–18 960	–20 441	16 577	30 985	46 956	32 253	18 147

Bayerns Mehrversand an Hafer per Wasser:

	4 195	44	8 229	15 875	4 418	4 693	14 505	– 1 412	– 8 492	– 301	– 732	7 056	13 345	4 725

Bayerns Mehrversand an Hafer überhaupt:

	25 590	2 779	47 426	58 479	16 518	10 503	39 207	–20 372	–28 933	16 276	30 253	54 012	45 598	22 872

Bayerns Mehrempfang an Gerste per Bahn:

aus dem	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	Durchschnitt
Inlande	–40 824	–46 696	–42 949	–34 581	–45 882	–34 301	9 062	– 7 325	13 390	9 387	–30 961	– 16 503	1 201	–20 537
Auslande	99 824	133 335	97 580	100 404	151 880	118 955	109 636	169 472	170 791	141 988	123 898	102 138	114 413	125 716
Summa	59 000	86 639	54 631	65 823	105 998	84 654	118 698	162 147	184 181	151 375	92 937	85 635	115 614	105 170

Bayerns Mehrempfang an Gerste per Wasser:

	5 112	43 601	6 760	15 772	81 126	59 955	18 951	59 896	41 097	43 087	68 958	50 281	31 147	42 134

Bayerns Mehrempfang an Gerste überhaupt:

	64 112	130 240	61 391	41 595	187 124	144 609	137 689	222 043	225 278	194 462	161 895	135 916	168 761	147 313

Digitized by Google

Die Einlösung der Realgewerbe Wiens[1].

Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik.

Von

Dr. Karl Pribram.

Inhaltsverzeichnis.

Begriff der Realgewerbe S. 261. — Überblick über den Gang der Verhandlungen zur Durchführung der Einlösung S. 264. — Systematische Darstellung der entscheidenden Fragen: a) Gattungen der einzulösenden Realgewerbe S. 273, b) Verpflichtungen des Staates zur Einlösung S. 275, c) Allgemeine zwangsweise Einlösung S. 284, d) Einlösungsverfahren S. 286. — Endergebnis der Verhandlungen S. 292.

Obzwar die Frage der Einlösung der Realgewerbe in Wien, die im wesentlichen dem ausgehenden 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunders angehört, auf den ersten Blick wenig geeignet erscheint, ein allgemeineres Interesse zu erregen, so soll hier doch der Versuch unternommen werden, ihr eine eingehendere Darstellung zu widmen. Denn die Behandlung der Realgewerbe Wiens seitens der Verwaltung des absoluten Staats hat ungeachtet ihres rein lokalen Charakters für den Historiker der österreichischen Gewerbepolitik eine geradezu symptomatische Bedeutung; weniger um ihrer selbst willen, als vielmehr mit Rücksicht auf die prinzipiellen Fragen, zu deren Erörterung sie den österreichischen Zentralbehörden Veranlassung gab. Da dieses Problem, allerdings mit großen Unterbrechungen, durch länger als ein halbes Jahrhundert die Hofstellen beschäftigte, so läßt

---

[1] Vorliegende Arbeit entstand bei Gelegenheit umfangreicherer Studien zur österreichischen Gewerbepolitik. Sie wurde im Wintersemester 1903/4 im Seminare des Herrn Prof. Grünberg in Wien vorgetragen, dem ich für mancherlei Anregungen zu großem Danke verpflichtet bin.

Digitized by Google

sich bei seiner Behandlung jene so charakteristische Wandlung in der Stellung der Staatsverwaltung zu dem Gewerbewesen deutlich erkennen, die sich um die Wende des 19. Jahrhunderts in Österreich vollzogen haben muß. Und die letzten Erörterungen unserer Frage, die kurz vor dem Beginne der großen Umwälzungen von 1848 ihr Ende fanden, gewähren uns zugleich einen interessanten Einblick in jene Gegensätze der Anschauungen, die zwischen den administrativen Zentralbehörden einerseits, dem Monarchen, bezw. seinem Vormundschaftsrate anderseits über die prinzipiellen Fragen der Gewerbepolitik bestanden, — jene Gegensätze, die der österreichischen Gewerbepolitik dieser Periode ihr so außerordentlich charakteristisches schwankendes Gepräge verliehen. Die über diesen Gegenstand geführten Verhandlungen sind ferner ein typisches Beispiel für das behufs Lösung solcher Fragen gebräuchliche weitläufige Verfahren, das bei allen seinen Mängeln wenigstens einen Vorzug hatte: es konnte kein Vorschlag gemacht, kein Antrag gestellt werden, ohne daß die betreffende Behörde zu gründlicher, ausführlicher Motivierung desselben verpflichtet gewesen wäre.

Das Material zu der folgenden Darstellung ist fast durchwegs den meines Wissens bisher nicht veröffentlichten Akten des Archivs im k. k. Ministerium des Innern in Wien entnommen. Die unseren Gegenstand betreffenden Akten sind nahezu vollständig erhalten. Wo sich Lücken zeigen, lassen sie sich aus den Darstellungen der späteren Zeit, die den Inhalt der vorhergehenden Verhandlungen regelmäßig ausführlich reproduzieren, unschwer ergänzen.

Eine knappe Erörterung des Begriffs der Realgewerbe und seiner Einteilung mag zunächst über den Gegenstand der Darstellung vorläufig orientieren, eine kurze historische Übersicht über den Gang der Verhandlungen bei den obersten Behörden das Material zusammenstellen, welches den folgenden Ausführungen zur Grundlage dient, und zugleich die wesentlichsten Wendungen kennzeichnen, welche die Einlösungspolitik von den Zeiten Josefs II. an bis gegen Ende der Regierung Ferdinands I. erfahren hat. Daran soll sich dann eine mehr systematische Behandlung des Gegenstands anschließen. Von vornherein sei hier bemerkt, daß wir die Verhandlungen der Josefinischen Periode nur insoweit zu berücksichtigen gedenken, als sie für das Verständnis der dem 19. Jahrhundert angehörenden Erörterungen erforderlich sind. Die Frage der Beseitigung der Realgewerbe hat in der Josefinischen Gewerbepolitik eine ganz besondere Rolle gespielt, die indes nur im Zusammenhange mit den übrigen Problemen dieser

Digitized by Google

Politik dargestellt und verstanden werden kann[1]. Wir behalten daher dieses Kapitel der Einlösungsfrage einer späteren Behandlung vor, und bringen hier nur soviel aus demselben, als für den hier unmittelbar verfolgten Zweck erforderlich ist: einen Beitrag zur Charakteristik der Gewerbepolitik der Metternichschen Epoche zu liefern. —

Realgewerbe, auch kaufrechte Gewerbe, verkäufliche Gewerbe im weiteren Sinne genannt, waren jene, die im Gegensatze zu den rein an der Person haftenden Personalgewerben den Charakter eines Sachguts angenommen hatten. Sie waren veräußerlich, konnten vererbt, unter jedem rechtlichen Titel übertragen, belastet werden. Der Erwerber derselben mußte, wofern er die zur Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderliche Qualifikation besaß, zu dieser Ausübung zugelassen werden. Die Realgewerbe in Wien waren entweder Kammerhändel (Kammergütische Gewerbe) oder zessionarische oder endlich sonstige verkäufliche Gewerbe im engeren Sinne.

a. Die Kammerhändel, die im übrigen ausschließlich in Wien existierten, verdankten ihren Ursprung der Zeit des Erzherzogs Rudolf IV. (1364)[2], in welcher gegen Zahlung einer geringen Taxe an den Magistrat die ersten Inhaber dieser Gewerbe in den Besitz derselben gelangt waren[3]. Diese Gewerbe erlangten nachher durch Duldung der Behörden Verkäuflichkeit, die von den Landesfürsten vielfach bestätigt wurde. Die Kammerhändel waren beim Oberkammeramte grundbücherlich eingetragen[4]. Dies war später der

---

[1] Welche Bedeutung dieser Frage auch in der Gewerbepolitik anderer deutscher Länder zukam, darüber vgl. für Preußen Roehl, Beiträge zur preuß. Handwerkerpolitik, in Schmollers Forschungen Bd. XVII, Heft 4, bes. S. 40, 115 fg., 140 fg.; für Bayern Kaizl, Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern, in derselben Sammlung Bd. II, Heft 1, S. 50, 85, 130 fg.

[2] So der a. u. Vortrag vom 4. Sept. 1773 (Arch. des Min. des Innern Fasc. IV F Kammerhandel Nr. 241 ex Sept. 1773). Ähnlich Barth-Barthenheim, Gewerbs- und Handelsgesetzkunde, 1819.

[3] So der n. ö. Regierungssekretär Nesper in seiner alsbald näher zu besprechenden Immediateingabe von 1789. Er macht es dem Magistrate zum Vorwurfe, daß „durch dessen gemeinschädliche Nachsicht" diese Gewerbe um einen willkürlichen und zwar immer höheren Preis verkauft worden und so nach und nach zu wahren Realitäten erwachsen sind; wogegen sich der Magistrat in seinem Berichte an die Landesregierung entschieden verwahrt.

[4] Nach dem oben zitierten a. u. Vortrage vom 4. Sept. 1773 gab es damals in Wien 26 Gattungen von Kammerhändeln, die insgesamt 349 Gewerbe

Digitized by Google

einzige Unterschied derselben gegenüber allen sonstigen nicht radizierten verkäuflichen Gewerben, für welche die Vormerkbücher bei jenen Ortsobrigkeiten geführt wurden, deren Jurisdiktion sie unterstanden[1]. Im übrigen wurde die Behandlung aller nicht radizierten Realgewerbe übereinstimmend geregelt.

b. Unter den zessionarischen Gewerben verstand man ursprünglich jene, bei denen bloß die Warenvorräte und Einrichtungsstücke veräußert werden durften.

Sie konnten infolgedessen nicht belastet werden. In der Praxis scheint man aber alsbald einen eigentlichen Unterschied zwischen den zessionarischen und den sonstigen verkäuflichen Gewerben nicht gemacht zu haben[2].

c. Alle sonstigen Realgewerbe werden endlich unter der Gesamtbezeichnung verkäufliche Gewerbe[3] im engeren Sinne zusammengefaßt. Sie waren wieder entweder radizierte Gewerbe oder nicht radizierte; bürgerliche verkäufliche Gewerbe oder nicht bürgerliche. Die letztgenannte Einteilung ist für uns überhaupt bedeutungslos; dagegen ist die Gruppe der radizierten Gewerbe, d. h. jener, die auf einer Liegenschaft einverleibt waren[4], nur zugleich mit derselben ver-

---

zählten. Sie wurden zusammen auf über 500 000 fl. geschätzt und waren mit 265 624 fl. bücherlich vorgemerkter Schulden belastet. Zu den Kammerhändeln gehörten die Gewerbe der Häringer, Zwetschgenhändler, Kässtecher, Greißler, Fütterer, Erbsenhändler, Branntweiner, Haarpudermacher, Pfaidler, Kaffeesieder, Sauerkräutler, Murkenhändler, Essighändler, Bratelbrater, Fischkäufler usw.

[1] Vgl. Turba, Die Realgewerbe in Niederösterreich, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1835, I, S. 92.

[2] So bestimmt das Hofdekret vom 17. Juni 1791: „Überhaupt aber wird den Eigenthümern cessionarischer Gewerbe erlaubet, sich für die Abtrettung einen Ablösungsbetrag zu bedingen, welcher aber niemahlen jenen, um welchen es der Zedent übernohmen hat, übersteigen soll", usw. — Die a. h. Entschließung vom 15. Oktober 1786 spricht allerdings bloß von der Einlösung der „Kammerhändel und kaufrechten Gewerbe", ebenso die a. h. Entschließung vom 26. Oktober 1826; man dehnte jedoch das Einlösungsverfahren auch auf die zessionarischen Gewerbe aus. Wir kommen weiter unten auf diese Frage zurück. Vgl. auch Turba a. a. O. S. 93.

[3] Durch besondere Konzession hatten in Wien nach einem Berichte des Magistrats an die n. ö. Regierung von 1779 folgende Gewerbe die Verkäuflichkeit erlangt: „die Leinwathhändler, Öbstler, Rauchfangkehrer, Großfuhrleute, Landkutscher, Fleischhauer, Stadtperrückenmacher, Handlungsfreyheiten, Wundärzte und Apotheken." (Fasc. IV F in gen. Hofkanzleidekret, Z. 127 ex Nov. 1779 N. Ö.)

[4] Das Circulare der n. ö. Landesregierung vom 12. März 1795 definiert

Digitized by Google

äußert werden durften, für unsere Frage deshalb von Wichtigkeit, weil auf diese Kategorie von Realgewerben von vornherein das Einlösungsverfahren nicht erstreckt wurde. Auch späterhin, nachdem ganz andere als die ursprünglich für die Einlösung maßgebenden Tendenzen wirksam geworden waren, wurden sie in die Diskussion der Frage niemals einbezogen.

Der Grund für diese Ausschaltung der radizierten Gewerbe ist nach einem Gutachten der n. ö. Landesregierung von 1790[1] darin zu suchen, daß „die wahrhaft auf Häusern radizierten Gewerbe weder durch ihre nicht gar zu häufige Zahl, noch durch ihre Eigenschaft der industrialen Aufnahme erhebliches Hindernis setzen können; da ihre Abwürdigung[2] bei dem immer von einem Hause selbst untrennbaren Verkaufe nicht so leicht zu besorgen kommt, so hat man auch mit Rücksicht auf dieselben sich niemals die Hände binden lassen, mit den nötig befundenen Gewerbsvermehrungen verhältnismäßig vorzugehen." In dieser Begründung ist zugleich implicite der ursprüngliche Zweck des ganzen Einlösungsverfahrens angedeutet: In ihrem Bestreben, die Zahl der Gewerbe dem vorhandenen Bedarfe anzupassen, sahen sich die Behörden durch den Bestand der Realgewerbe vielfach gehemmt. Die Besitzer derselben hatten sie regelmäßig durch Kauf oder auf Grund anderer entgeltlicher Titel erworben, sie bildeten einen Gegenstand des Privatverkehrs[3] und waren namentlich vielfach stark belastet[4]. Eine Vermehrung der Konkurrenz durch Erteilung von Personalbefugnissen auf das gleiche Gewerbe mußte begreiflicherweise

---

die radizierten Gewerbe dahin: es sind solche, „welche ausdrücklich in der Hausgewähr enthalten sind, mithin einen wahren Teil des Hauses und seines Wertes ausmachen".

[1] Bericht der n. ö. Landesregierung an die kgl. vereinte Hofstelle vom 22. April 1790 (Fasc. IV F in gen. Nr. 495 ex Martio 1792 N. Ö.).

[2] D. h. ihre Wertverminderung.

[3] Der Durchschnittspreis eines Realgewerbes in Wien dürfte gegen Ende des 18. Jahrhunderts 2—3000 fl. betragen haben. Doch erzielten einzelne, so die Kaffeesiedergewerbe, weit höhere Preise: 12—15 000 fl. und mehr. (Vgl. den a. u. Vortrag vom 17. Juni 1791, Fasc. IV F Kaffeesieder Nr. 136 ex Juli 1791.)

[4] So waren die verkäuflichen Gewerbe der 38 Stadtperückenmacher, deren Kaufschillinge 1776 insgesamt 100 752 fl. betrugen, damals mit Schulden in der Höhe von 51 055 fl. belastet (Fasc. IV F in gen. Nr. 143 ex Jan. 1776 N. Ö.). Es bestimmte übrigens schon eine Verordnung vom 26. Juni 1742, daß bei den Kammerhändeln „über die Hälfte des Werts des Handels keine Vormerkungen gemacht werden sollen", ein Verbot, das später auf alle Realgewerbe ausgedehnt wurde.

Digitized by Google

eine Wertverringerung derselben zur Folge haben, welche die Sicherheit des Verkehrs mit derartigen Objekten des Privatrechts in bedenklicher Weise erschütterte.

Die Regierung suchte allerdings schon vor Aufrollung der Einlösungsfrage dieses Übel nach Möglichkeit zu mildern: durch die Normalverordnung vom 29. April 1775 und durch spätere Erneuerung dieser Bestimmung wurde jede neue Begründung von Realgewerben verboten [1]; gleichzeitig wurde der letzte vor dem genannten Jahre bei entgeltlicher Übertragung des betreffenden Gewerberechts erzielte Preis als Normalpreis festgesetzt, der bei späteren Veräußerungen nicht überschritten werden durfte, eine Anordnung, die jede weitere Steigerung des Werts der Realgewerbe hintanhalten sollte. Und obwohl die Hofkanzlei wiederholt erklärte, daß „man sich von Seite der Hofstelle die Hände nicht werde binden lassen, nach Zeit und Umständen einigen geschickten und verdienstlichen Gesellen die Meisterschaft zu erteilen, ohne sich an die beschränkte Zahl mancher Gewerbe strenge zu halten“ [2], so hat man doch im 18. Jahrhundert stets das Vorhandensein der Realgewerbe bei der Vermehrung der Befugnisse tunlichst berücksichtigt, um den Wert dieser Gerechtigkeiten nicht allzusehr „abzuwürdigen“ [3].

Auf diese Weise konnte allerdings die Sicherheit des Verkehrs geschützt werden; die Wurzel des Übels, der Bestand der Realgewerbe wurde davon nicht berührt. Nur eine vollständige Aufhebung der Verkäuflichkeit der Gewerbe konnte hier Abhülfe schaffen, eine Verwandlung dieser Gewerbe in Personalgewerbe. „Sodann hätte man,“ wie es in der Immediateingabe des Regierungssekretärs von Nesper (1789) heißt, „freie Hände, nach dem Erfordernis Gewerbe und Meisterstellen von allen Gattungen zu stiften, und dadurch von allen

[1] Hinsichtlich der Kammerhändel Wiens war ein ähnliches Verbot schon durch die eben zitierte Verordnung vom 26. Juni 1742 statuiert worden.

[2] Vgl. den Vorbericht der Hofkanzlei zu ihrem Dekrete an die n. ö. Regierung vom 13. Nov. 1779, Z. 127 (Fasc. IV F in gen. N. Ö.).

[3] „Für das künftige wird sich mit Rücksicht auf alle Gewerbe zur Richtschnur zu nehmen seyn, daß — — — auch bey jenen Gewerben, die übertragen werden können und vererblich oder verkäuflich sind, sowie bey denen, die auf einem Hause radizirt bestehen, der Hof- und Landesstelle unbenommen ist, die Gewerbe nach Befund zu vermehren, auch vorhin niemals bestandene Gewerbe zu ertheilen; doch sollen diese Gewerbe nicht so sehr vermehrt werden, daß der itzt bestehende Werth derselben zu sehr herabfällt, weil sonst die Gläubiger die bisherige gesetzmäßige Sicherheit verlieren würden“ (Hofdekret vom 18. Okt. 1793 an die n. ö. Regierung, Fasc. IV F in gen. Nr. 367 ex Okt. 1793 N. Ö.).

Digitized by Google

Seiten den Zusammenfluß herzustellen, welcher noch immer mehr Fleiß und Ämsigkeit unter den Gewerbstreibern, ja selbst die Beseitigung der noch bestehenden Monopolien, folglich eine mehrere Wohlfeilheit und Echtheit der Ware hervorbringen könnte"[1].

Die Erörterung der Frage, wie eine Aufhebung der Realgewerbe durchzuführen wäre, ohne die Inhaber derselben und ihre Gläubiger allzusehr zu schädigen, beschäftigte die Behörden schon seit den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts. Schon 1772 wurde der n. ö. Regierung ein Bericht abgefordert „wegen Aufhebung der Kammerhändel Wiens, wieviel und auf was für Feilschaften dieselben sind, was für ein Kapital darauf hafte, und wie die Eigenthümer zu entschädigen wären[2]. Insbesondere Kaiser Josef scheint diesem Probleme seine Aufmerksamkeit geschenkt zu haben. So heißt es in einem Dekrete der Hofkanzlei an die sämtlichen Gubernien vom 13. Juni 1778[3]: „Als gehet die allerhöchste Gesinnung dahin, ein solches fürzukehrendes Mittel zu treffen, wodurch, ohne beträchtlicher, und sonders empfindlicher Beeinträchtigung deren dermaligen verkäuflichen Gewerbs-Besitzern, dann ihrer creditorum der Verbreitung der Gewerbs-Verkäufen einhalt gethan, die Anzahl derley schon existierenden Gewerben nach und nach verminderet und endlichen einsmalen dieser Unfug gänzlichen abgestellet würde". Dieses Dekret fordert die Gutachten sämtlicher Landesstellen über ein erstes Projekt zur Durchführung dieses Planes ab. Das Projekt, das übrigens die Aufhebung sämtlicher Realgewerbe, namentlich auch der radizierten, im Auge hatte, bestand darin, daß „bey jedem Verkaufe eines solchen Gewerbs, dann Übertragung desselben an einen anderen durch Erbschaft, oder auf andere Art, jederzeit an dem (obgedachten) Stadt- oder Grundbücherlichen Werth 10 p C^to dergestalten abgeschrieben werden sollen, daß, wenn zum Beyspiel der Zeit das Gewerb auf 600 fl. geschätzet

[1] Ähnlich betont die Hofkanzlei in einem a. u. Vortrage vom 24. Nov. 1785, „daß der guten, sicheren und wohlfeileren Bedienung des Publicums nichts mehr im Weege stehet, als die verkäuflichen Gerechtigkeiten; so lange solche bestehen, so lange kann man der Gewerbsamkeit des Menschen nicht den freien Lauf lassen, und der verzehrende Bürger muß nicht allein den Werth der bedürfenden Erzeugnisse, sondern auch die Zinsungen des zur Erkaufung der Kammerhändel ausgelegten Kapitals bezahlen" (Fasc. IV F Kammerhandel in gen. Nr. 46 ex März 1785).

[2] A. u. Vortrag der böhm. und österr. Hofkanzlei vom 4. September 1773 (Fasc. IV F Kammerhandel, Einlösung Nr. 241 ex Sept. 1773).

[3] Fasc. IV F in gen. Nr. 228 ex Junio 1778 N. Ö.

Digitized by Google

ist, dieser Wert in den Stadt- und Grundbüchern bey jeder Veränderung des Possessoris um 60 fl. verminderet folgbahr andurch erhalten werde, daß in zehen Veränderungen der Possessoren alle Verkäuflichkeit der Gewerben aufgehoben seyn möge".

Die Durchführung dieses Projekts unterblieb schon auf Grund des Berichts der n. ö. Regierung[1], der dasselbe „wegen der aus der Aufhebung der Verkäuflichkeit nicht nur für den Privatmann, sondern auch für das Steuer System selbst entstehenden Verwirrung für bedenklich" erklärte. Der Kaiser scheint sich daher zur Ablösung auf entgeltlichem Wege entschlossen zu haben.

Nachdem bereits durch zwei a. h. Entschließungen vom April und Juli 1783[2] die Einlösung von vier Gattungen von Realgewerben Wiens angeordnet worden war, deren Inhaber gegen Auszahlung von $^2/_3$ des Kaufpreises ihrer Gewerbe zum Verzichte auf die Realeigenschaft derselben gezwungen wurden[3], fand diese ganze erste Phase der Einlösungsversuche ihren, allerdings sehr unvollkommenen Abschluß durch die a. h. Entschließung vom 15. Oktober 1786[4]. In

---

[1] Fasc. IV F in gen. Hofkanzleidekret Z. 127 vom 13. Nov. 1779.

[2] Fasc. IV F Kammerhändel Nr. 252 ex Julio 1783 N. Ö.

[3] Es waren dies die Realgewerbe der 12 Öbstler, 22 Häringer, 6 Zwetschgenkrämer und 37 Kässtecher. Die Gewerbe der drei letztgenannten waren Kammerhändel. Die Einlösung erfolgte aus dem sogen. Polletenfonde, d. h. aus jenen Beträgen, welche die Marktleute Wiens (die sog. Polletenweiber, Frätschler, auch Ablöserleute genannt) für die Ausstellung der Marktpolleten zu zahlen hatten, die sie zum Beziehen des Marktes berechtigten. Auf die Details der ganzen Frage können wir hier nicht eingehen; es sei nur bemerkt, daß schon früher, 1776, ein Versuch zur Einlösung einer anderen Gattung von Kammerhändeln gemacht worden war, nämlich der Stadtperückenmacher-Gewerbe. Derselbe scheiterte an der Unmöglichkeit, den zur Ablösung erforderlichen Fond aufzubringen. Ähnlich war das Schicksal eines anderen 1784 unternommenen Versuchs, die Gewerbe der Leindwandhändler Wiens einzulösen.

[4] Fasc. IV F Kammerhandel in gen. Nr. 207 ex Okt. 1786 N. Ö. Diese a. h. Entschließung lautete: „Die Einlösung der Kammerhandel und laufrechten Gewerbe ist nur nach und nach, so wie sich dazu ein dem aerario und dem Publico nicht lästiger, jedoch sicherer fundus ergibt, zu bewirken, inzwischen aber durch Ertheilung der personal Befugnisse nach Maß der immer mehr anwachsenden Volksmenge dem Publico eine mehrere Konkurrenz der Verkäufer auf die eingerathene Art zu verschaffen; damit aber zur desfälligen Einlösung ein unschädlicher Fundus in obiger Art nach und nach erzielet werde, so wird in Zukunft ein personal Handel nur gegen Entrichtung einer nach den Vermögenskräften und nach der Dringlichkeit mit dem der Gewerbswerber ein solches Recht zu erhalten wünschet, so hoch als möglich von Fall zu Fall zu bestimmenden

Digitized by Google

dieser Entschließung ordnete der Kaiser, entgegen dem Votum der Hofkanzlei, das die Fortsetzung des Einlösungsverfahrens widerriet[1], die Gründung eines eigenen Einlösungsfondes zum Zwecke der successiven Einlösung der Realgewerbe Wiens an. Der Fond sollte durch die anläßlich der Verleihung von Gewerberechten eingehobenen Konzessionstaxen gespeist werden, erwies sich jedoch alsbald als unzulänglich[2]. So konnten weitere Einlösungen nicht vorgenommen werden; nur die Erörterung des Problems wurde noch durch einige Zeit fortgesetzt, und zwar zunächst im Zusammenhange mit der allgemeinen Frage, wie die Realgewerbe überhaupt zu behandeln seien. Diese Diskussion wurde veranlaßt durch die damals in Behandlung stehende Abfassung des allg. bgl. Gesetzbuchs, „weil in jenen Theilen des neuen allgemeinen Gesetzbuchs, welche von dem Eigenthum, den sächlichen

---

Concessions Tax zu verleihen, die diesfällig eingehenden Gelder aber ad fundum publicum fruchtbringend anzulegen, und dann, wenn soviel beysammen ist, um für ein real Gewerbsrecht 2/3 des Werths vergüten zu können, das diesfällige Geld hierauf zu verwenden seyn. Jedoch wird bei dieser nach und nach zu bewerkstelligenden Einlösung immer darauf der Bedacht genommen werden müssen, daß fördersamst mit jenen Gewerben, deren Einlösung dem Publico am fürträglichsten ist, der Anfang gemachet, und mit eben dieser Rücksicht auch sodann die weitere Einlösung der übrigen Gewerber ausgeführet werde. Joseph."

Das Hofdekret, mit welchem diese (undatierte) a. h. Entschließung der n. ö. Regierung mitgeteilt wurde, ist vom 19. Okt. 1786.

[1] Der Schlußpassus dieses a. u. Vortrags vom 2. Okt. 1786 lautete: „Die treugehorsamste Hofstelle findet sich nach diesen Betrachtungen auch ihres Orts weder von der Nothwendigkeit, noch von einem wahren Nutzen der weiteren Einlösung überzeuget, um der Ausführung dieser Polizey-Anstalt, der bevorab soviele Schwürigkeiten sich entgegensetzen, ferners zu inhäriren. Man würde demnach auch in dem Schluß dem vereinigten Antrag des Magistrats und der Regierung mit der hierortigen alleruntertänigsten Meinung beitretten, daß in Ansehung der noch uneingelösten Kammerhandel die Sache lediglich in dem dermaligen Stande zu belassen wäre, dessen ungeachtet aber, um es an der erforderlichen Konkurrenz niemals gebrechen zu lassen, mit der angemessenen Vermehrung der Gewerbsleuthe nach dem schon eingeschlagenen Weege der ertheilenden personal Befugnisse auch weiters fortgefahren werden könnte." Über den zwischen Josef II. und der Hofkanzlei auch in anderen Fragen der Gewerbepolitik bestehenden Gegensatz vgl. Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrat. Wien 1879, S. 592.

[2] So berechnete 1790 der Wiener Magistrat, daß selbst dann, wenn „künftig (was doch nicht zu erwarten stehe) in einem Jahre soviel eingienge, als bisher durch die drei ersten Jahre eingegangen ist [nämlich 25 000 fl.] ein Zeitraum von 50—60 Jahren erforderlich sei, das Geschäft zu vollenden." (Bericht der n. ö. Landesregierung vom 22. April 1790, Fasc. IV F in gen. Nr. 495 ex Martio 1792 N. Ö.)

Digitized by Google

Rechten und von den Pfandverschreibungen handeln werden, dieses Gewerbseigenthum und deren Pfandverschreibung ebenfalls berührt werden muß"[1]. Diese Erörterung blieb, was die Einlösungsfrage betrifft, resultatlos, ist daher hier nicht weiter von Bedeutung. Ein allerhöchst signierter Reformvorschlag des Regierungssekretärs von Nesper, der eine Reihe von Anträgen, betreffend die Durchführung des Einlösungsverfahrens in Wien enthielt[2], gab den Hofstellen zu Beginn der 90er Jahre abermals Veranlassung, sich eingehend mit dem Probleme zu beschäftigen, doch verliefen auch diese Verhandlungen im Sande. Es war nämlich gerade damals der Hofkanzlei der Auftrag erteilt worden, „die Grundsätze, die allgemein bei Aufnahme der Handwerker in den Städten künftig festzusetzen" wären, zu entwerfen[3]. Inzwischen starb der Kaiser, die Seele des ganzen Einlösungsprojekts; die Hofkanzlei, die jetzt mit ihren wahren Anschauungen über die Regulierung des Gewerbewesens offener hervortreten konnte, beantragte in ihrem a. u. Vortrage vom 14. März 1791[4] die Einstellung des bisherigen Einlösungsverfahrens; sie erreichte aber nur soviel, daß die Entscheidung über die Behandlung der Realgewerbe vertagt wurde[5], bis jene Grundsätze festgesetzt wären. Für die Zwischenzeit wurde die Fortsetzung des Einlösungsplans in der begonnenen Weise angeordnet. Die Feststellung jener Grundsätze über die Aufnahme der Handwerker in den Städten kam nie zu einem Endresultate, und damit blieb auch die Einlösungsfrage in suspenso. Der Magistrat sammelte eifrig die Beiträge zum Einlösungsfond weiter, ließ sich von jedem Petenten um ein Gewerberecht einen Revers ausstellen, durch welchen sich dieser verpflichten mußte, dasjenige

---

[1] Referat der böhm.-österr. Hofkanzlei vom 14. Nov. 1789. Fasc. IV F in gen. Nr. 270 ex Junio 1788 N. Ö. Diese Verhandlungen zogen sich bis Anfang 1790 hin.

[2] Fasc. IV F in gen. ad Nr. 242 ex Julio 1791 N. Ö.

[3] Durch kaiserliches Kabinettschreiben vom 20. August 1790. Vgl. auch Rizzi, Das österr. Gewerbe im Zeitalter des Merkantilismus, in der Zeitschrift für Volkswirtsch., Sozialpolitik usw. Bd. XII, S. 94.

[4] Fasc. IV F in gen. ad Nr. 242 ex Julio 1791 N. Ö.

[5] A. h. Entschließung ohne Datum, jedenfalls aus dem April 1791 herrührend. Das auf Grund dieser Entschließung an die n. ö. Regierung erlassene Dekret ddo. 8. April 1791 lautete: „Von dem Vorschlage des Regierungssekretars von Nespert kann dermalen kein Gebrauch gemacht werden, sondern es hat bis zur Bestimmung der Grundsätze in Gewerbssachen bey der Fortsetzung des vorgeschriebenen Einlösungsplans sein Verbleiben." (Fasc. IV F Kammerhandel in gen. Nr. 167.)

Digitized by Google

ohne Widerrede zu zahlen, was etwa über den bereits bei Erlangung des Gewerberechts gezahlten Fondsbeitrag hinaus noch von ihm gefordert werden sollte, — wirkliche Einlösungen wurden nicht vorgenommen, die Gesuche um Ablösung von Realgewerben mit Berufung auf die Unzulänglichkeit des Fondes zurückgewiesen[1]. Die Behörden, die sich von Anfang an gegen das ganze Verfahren ausgesprochen hatten, die dem Kaiser überhaupt nur mit sichtlichem Widerstreben auf der Bahn seiner einschneidenden Reformen gefolgt waren, scheinen froh gewesen zu sein, wenn sie mit der Einlösung nichts zu tun hatten. Inwiefern die unruhigen Zeitverhältnisse diese Verschleppung begünstigten, entzieht sich meiner Beurteilung.

Erst 1824 kommt die Frage wieder in Fluß. Auf Grund einer Eingabe der kammergütischen Erbsenhändler, die unter Berufung auf den Bestand des Fondes um Einlösung ihrer Gewerbe baten, wurde die neuerliche Aufnahme des Einlösungsverfahrens angeordnet, nur daß nunmehr die Einlösung lediglich über Ansuchen des Gewerbeinhabers stattfinden sollte. Dies wurde durch eine a. h. Entschließung vom 26. Oktober 1826 verfügt[2]. Diese Entschließung statuierte zugleich, ohne daß ein dahin zielender Antrag seitens einer der Behörden vorgelegen wäre, eine subsidiäre Pflicht des Ärars zur Leistung der Einlösungsbeträge für den Fall, daß der Fond nicht zureichen sollte. Diese Anordnung bildet geradezu den Angelpunkt der ganzen folgenden Diskussion. Denn durch sie war die Hof-

---

[1] So 1797 im Gesuch der 12 Bürgerlichen Erbsenkammerhändler (Fasc. IV F Erbsenhändler Nr. 99 ex 1797); dann 1800 das Gesuch eines Perückenmachers (Fasc. IV F Perückenmacher. A. u. Vortr. v. 28. Aug. 1800).

[2] Sie lautete: „Den Eigenthümern der Kammerhändel und kaufrechten Gewerbe in Wien ist, wenn sie begehren, nach vorläufiger Ausmittlung der ihnen nach der strengsten Gerechtigkeit gebührenden vollkommenen Schadloshaltung und mit Vorbehalt des Rechtsweges der hiernach entfallende oder durch richterliches Urtheil bestimmte Betrag vollständig und bar auszuzahlen. Die so bestimmte Entschädigung ist aus dem vorhandenen Fonde und insoferne dieser nicht zureichen sollte, aus dem Aerarium zu leisten, und in dieser Rücksicht mit der allgemeinen Hofkammer zugleich das Einvernehmen zu pflegen. Der entschädigte Gewerbsmann ist, je nachdem die Beschäftigung seines Gewerbes ganz freigegeben oder an persönliche Verleihungsbefugnis gebunden ist, im ersten Falle nur den allgemein vorgeschriebenen Bedingungen zu unterziehen, und im zweiten Falle in Absicht auf die Taxen, Abgaben u. s. w. so zu behandeln, als wäre ihm ein persönliches Gewerbsbefugnis neu verliehen worden. Hiernach sind auch die bittstellenden bürgerlichen Erbsenhändler in Wien zu behandeln.

Wien, den 26. October 1826. Franz."

(Fasc. IV F in gen. ad Nr. 73 ex Nov. 1826. N. Ö.)

Digitized by Google

kammer aufs höchste interessiert, die Einlösungspflicht möglichst herabzudrücken. Die Einwendungen, welche die Hofkammer sogleich gegen die Anordnungen dieser a. h. Entschließung erhob, blieben erfolglos; eine neuerliche Entschließung vom 12. Januar 1830 bestimmte, „es habe bei der a. h. Entschließung vom 24. Oktober 1826 zu verbleiben". So mußte denn nunmehr mit der Vornahme der Einlösungen auf Grund des kaiserlichen Befehls begonnen werden. Der Umstand, daß die subsidiäre Haftpflicht des Staatsärars ausgesprochen worden war, hatte übrigens die unmittelbare Folge, daß der bis dahin vom Magistrate verwaltete Fond von der Fiskalbehörde übernommen wurde[1]. 1841 wurde dann der bis dahin separat verwaltete Fond vollständig inkameriert[2].

Ein konkreter Fall — das Einlösungsgesuch eines Apothekers — gab 1842 der Hofkammer Veranlassung zur „Reassumirung der ganzen Angelegenheit der Gewerbseinlösung".

Dieses dritte Kapitel der Verhandlungen soll für unsere Darstellung vor allem in Betracht kommen. Alle die verschiedenen gewerbepolitischen und verwaltungsrechtlichen Fragen, zu denen die Einlösung der Realgewerbe Veranlassung geben konnte, wurden hier mit größter Ausführlichkeit erörtert, und dies umsomehr, als nicht nur in zwei entscheidenden Punkten von vornherein zwischen dem Monarchen und seiner Umgebung einerseits, den Zentralbehörden anderseits, ein Gegensatz der Meinungen bestand, sondern als auch in mehreren anderen wichtigen Fragen die einzelnen Hofstellen verschiedener Ansicht waren. Die Erörterungen der beiden ersten Perioden sollen nur gleichsam den Hintergrund für jene der dritten bilden; jenen Hintergrund, der freilich unentbehrlich ist, um die in

---

[1] Bei der Übergabe des Fonds durch den Magistrat an das Universalzahlamt hatte derselbe folgenden Bestand:

in Konv.-Münze	207 fl. 20 kr.
in Met.-Obligationen	92 825 fl. 24 kr.
Obligationen in Wiener Währung	539 502 fl. 13 kr.

In der Zeit von 1830—60, bis zur Einstellung der weiteren Beitragsleistungen, führte der Magistrat insgesamt 141 640 fl. Ö. W. an den Fond ab. (Bericht des Wiener Magistrats an die n. ö. Regierung vom 18. März 1860. Registr. der Stadt Wien H 2 $\frac{14\,480}{1860}$). Bei den seit 1830 vorgenommenen Einlösungen blieb übrigens der Fond selbst unangetastet; bloß seine Interessen wurden zu Einlösungszwecken verwendet.

[2] Auf Grund des a. u. Vortrags der Hofkammer vom 13. August 1841.

Digitized by Google

diesem letzten Kapitel der Verhandlungen geäußerten Meinungen und Vorschläge ins richtige Licht zu setzen.

Diese Verhandlungen beginnen, wie bereits erwähnt, im Jahre 1842 und ziehen sich bis zum Jahre 1846 hin[1]. Eine knappe Übersicht über die während dieses Zeitraums hin und her wandernden Schriftstücke zeigt schon die unheimliche Weitläufigkeit, mit welcher die Frage erörtert wurde. Eröffnet wird die Diskussion durch eine Zuschrift der Hofkammer an die Hofkanzlei vom 4. Juni 1842, in welcher die erstere ihre Bedenken über den bisher in der Einlösungsfrage eingeschlagenen Weg äußert, und eine Änderung desselben vorschlägt. Die Hofkanzlei antwortet mit einer Mitteilung des umfangreichen Protokollauszugs vom 23. September 1842; sie rät im allgemeinen davon ab, die Frage von neuem aufzurollen, und sucht die von der Hofkammer geäußerten Meinungen und Vorschläge zu widerlegen. Die Hofkammer stellt nichtsdestoweniger ihre Bedenken in einem a. u. Vortrage vom 22. Dezember 1842 dem Kaiser vor, und erbittet seine Entscheidung. Diese erfolgt in der a. h. Entschließung vom 30. Mai 1843; den beiden Hofstellen wird unter Zuziehung der obersten Justizstelle die Erstattung eines „reiflich erwogenen Gutachtens aufgetragen, inwie ferne und wie der Wert der zur Einlösung angebotenen verkäuflichen Gewerbe vergütet werden müsse". Daraufhin setzt die Hofkammer in dem Protokollauszuge vom 21. Juli 1843 ihre Ansichten der Hofkanzlei auseinander, und teilt dieselben auch der Justizstelle mit. Die erstere antwortet, nachdem sie zunächst auch die Ansicht der n. ö. Landesregierung eingeholt hat, in einer Note vom 23. August, die letztere in einer Note vom 4. Dezember 1844. Inzwischen hat aber die Hofkammer ihre ursprüngliche Ansicht über den Inhalt des kaiserlichen Auftrags geändert. Sie glaubt berechtigt zu sein, nicht nur das „wie", sondern sogar das „ob" der Einlösungsfrage in Diskussion ziehen zu dürfen. Dies hat dann einen neuerlichen Notenwechsel zwischen den Hofstellen zur Folge (Noten der Hofkanzlei und der obersten Justizstelle vom 9. Mai und 8. August 1845), bis endlich die Hofkammer das vollständige Ergebnis dieser ausführlichen Erörterungen dem Monarchen in dem a. u. Vortrage vom 8. September 1845 vorlegt. Die endgültige a. h. Entschließung erfolgt dann unter dem 26. Mai 1846.

---

[1] Die betreffenden Akten finden sich im Fasc. IV F in gen., umfassend die Jahre 1827—1848.

Digitized by Google

Dies wäre in kurzem der historische Gang der Verhandlungen.

Nun wollen wir versuchen, in einer mehr systematischen Darstellung die einzelnen Fragen zu besprechen, zu deren Erörterung das Einlösungsproblem in diesem dritten Stadium der Verhandlungen Anlaß gab. Es waren dies im wesentlichen vier:

1. Auf welche Gattungen von Gewerben sich das Einlösungsproblem überhaupt beziehen solle?
2. Ob eine Verpflichtung der Staatsverwaltung zur Einlösung der Realgewerbe bestehe, und ob insbesondere die subsidiäre Haftpflicht des Ärars aufrecht zu halten sei?
3. Ob eine allgemeine Einlösung der Realgewerbe zwangsweise, also im Wege der Enteignung stattzufinden habe? Und endlich
4. um welchen Preis die eventuelle Einlösung erfolgen solle, also im wesentlichen die Frage des einzuschlagenden Verfahrens.

Daß nebenher eine Erörterung auch darüber stattfand, ob überhaupt die Einlösung fortzusetzen sei, wurde bereits erwähnt.

Es ist ersichtlich, daß bei Beantwortung der beiden ersterwähnten Fragen die Auffassung von entscheidender Bedeutung werden mußte, welche die betreffende Behörde von dem Wesen der Gewerbe überhaupt hegte. Je weniger die Behörde geneigt war, in den Gewerberechten wohlerworbene Privatrechte zu erblicken, die der Staat verletzte, wenn er eine Vermehrung der Gewerbetreibenden über das bisher zwischen diesen und den Konsumenten bestandene Verhältnis hinaus vornahm, umso mehr mußte sie zu einer Verneinung der zweiten Frage, oder wenigstens zu einer möglichst weitgehenden Beschränkung der Zahl einlösungsberechtigter Gewerbe gelangen. Insofern gewinnt die Diskussion eine über den speziellen Fall hinausgehende Bedeutung. Die prinzipiellen, für die Beurteilung und Leitung des ganzen Gewerbewesens entscheidenden Fragen mußten hier, wenn auch nur indirekt, zur Besprechung gelangen. Damit im Zusammenhange steht auch die dritte Frage, deren Beantwortung bedingt war von der Entscheidung der Vorfrage: inwiefern ein Recht des Staats zur vollständigen Aufhebung wohlerworbener Privatrechte, ein Enteignungsrecht bestehe. Die vierte Frage, die Festsetzung der Einlösungspreise betreffend, entbehrt zwar dieser prinzipiellen Bedeutung. Doch bietet auch sie infolge ihres innigen Zusammenhanges mit den Geschicken der österreichischen Finanzwirtschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts des Interessanten genug; daneben ergibt sich die Veranlassung zur Berührung einiger theoretischer Fragen des Finanzrechts.

Digitized by Google

I. Es lag begreiflicherweise im Interesse der Regierung, die an eine Einlösung dachte, die Zahl der verkäuflichen Gewerbe nach Möglichkeit einzuschränken, nur jene Gewerbe als Realgewerbe gelten zu lassen, hinsichtlich deren der Nachweis der Realeigenschaft unzweifelhaft gelang. Schon bei den ersten Verhandlungen über die Einlösungsfrage zu Ende der 80er und zu Beginn der 90er Jahre des 18. Jahrhunderts wurden die verschiedenen Mittel erörtert, die Verkäuflichkeit eines Gewerbes zu bestimmen, also die Voraussetzungen für die Realeigenschaft festzustellen. Eine gesetzliche Fixierung dieser Voraussetzungen brachte erst das Hofdekret vom 31. März 1808. Nach diesem Hofdekrete, das im übrigen mit dem Einlösungsverfahren gar nichts zu tun hatte und bloß eine Regelung des Verkehrs mit Realgewerben bezweckte, „mußte die verkäufliche Eigenschaft nothwendig auf der bereits stattgefundenen Disposition gleichwie mit einem anderen Sacheigenthum beruhen, da nur die auf privatrechtlichem Wege in den Besitz von Gewerben gekommenen Aquirenten Berücksichtigung finden könnten"; diese privatrechtliche Verfügung mußte aber vor dem Jahre 1775 eingetreten sein, weil nach diesem Zeitpunkte laut des positiven Verbots der Verordnung vom 29. April 1775 „die erstmalige Übertragung eines Gewerbes unstatthaft, mithin, wenn sie dennoch vorgenommen wurde, ungesetzlich war". Überdies wurde die obrigkeitliche Bestätigung der geschehenen Übertragung als gesetzliches Erfordernis der Verkäuflichkeit festgesetzt. Eine Verschärfung und Ergänzung erhielt dieses Normativ von 1808 durch ein Hofdekret vom 28. März 1823, welches zudem als Bedingung der Verkäuflichkeit noch den Nachweis forderte, daß das Gewerbe weder erloschen sei, noch seine verkäufliche Eigenschaft verloren habe.

Es ist charakteristisch, daß 1842, als die ganze Frage der Einlösung von neuem aufgerollt wurde, die Hofkammer, in dem Bestreben, die Zahl der verkäuflichen Gewerbe auf das mindestmögliche Maß zu beschränken, dieser Normalverordnung von 1808 die Geltung bestritt. Sie suchte nachzuweisen, daß diese Verordnung auf einer unrichtigen Grundlage beruhe, daß vielmehr neben den radizierten und kammergütischen Gewerben nur jene als verkäuflich zu gelten hätten, deren Realeigenschaft ausdrücklich durch allerhöchste Entschließung anerkannt worden sei. Damit sprach die Hofkammer sowohl den zessionarischen als den verkäuflichen Gewerben im engeren Sinne die Realeigenschaft überhaupt ab; sie war vielleicht formell im Rechte, wenn sie erklärte, daß diese Gewerbe „bloß durch Miß-

Digitized by Google

brauch und Connivenz der Behörden öfters verkauft und sonst übertragen wurden", daß ein rechtlich begründeter Titel, auf Grund dessen ihnen Realeigenschaft zuzuschreiben wäre, für sie nicht existiere; materiell bedeutete diese Auffassung, wenn sie durchdrang, jedenfalls die Vernichtung einer großen Zahl von vermögenswerten Rechten, die im öffentlichen Bewußtsein für rechtlich wohlbegründet galten und seit langem ein Gegenstand des Privatverkehrs waren. Darauf wies auch die Hofkanzlei mit großem Nachdrucke hin; in ihrer Note an die Hofkammer von 1842 führte sie aus, es würde die Feststellung der Bedingung, daß durch eine spezielle a. h. Entschließung die verkäufliche Eigenschaft des Gewerbes ausgesprochen sein müsse, um die Realeigenschaft desselben zu begründen, „für eine bedeutende Zahl von Staatsbürgern, für viele Inhaber verkäuflicher Gewerbe, ihre Familien und Gläubiger wesentliche Nachteile herbeiführen, die mit Rücksicht auf das bisherige Verfahren der Staatsverwaltung, wodurch die entgeltliche Erwerbung und Verpfändung dieser Gewerbe gesetzlich geschehen konnte, mit den Forderungen des Rechts unvereinbarlich erscheinen würden". Und an anderer Stelle (in der Note vom 4. Juli 1844) sprach die Hofkanzlei von den „wohlerworbenen Rechten" der Besitzer jener verkäuflichen Gewerbe, „die empfindlich beeinträchtigt würden", wenn die Ansicht der Hofkammer durchdringe.

Im übrigen brauchen wir auf die Einzelheiten dieser Diskussion, die im Grunde ergebnislos verlief, nicht näher einzugehen. Hier wie bei anderen Gelegenheiten scheute sich die Hofkammer trotz des ihr wohlbekannten konservativen Sinns des Kaisers nicht, Ansichten zu vertreten, die ziemlich einschneidende Neuerungen bedeuteten. Denn der Nachweis der speziellen kaiserlichen Genehmigung hinsichtlich der Verkäuflichkeit wäre wohl bei vielen Realgewerben nicht gelungen, und es hätte die Durchsetzung dieser Forderung einen wesentlichen Schritt auf dem Wege der von der Hofkammer angestrebten Beseitigung aller hemmenden Schranken des Gewerbewesens bedeutet. Soviel erreichte die Hofkanzlei indes doch durch ihre Einwendungen, daß die Hofkammer in ihrem a. u. Vortrage vom 8. September 1845 „die Gründe nicht verkannte, welche die vereinigte Hofkanzlei und die oberste Justizstelle mit Berufung auf die bestehenden a. h. Entschließungen für die Behauptung geltend gemacht haben, daß alle Arten der verkäuflichen Gewerbe zur Einlösung gebracht werden können. Sie müßte aber trotzdem im Interesse der Finanzen dringend wünschen, daß die Einlösung auf die von ihr angegebenen Gewerberechte beschränkt bleibe".

Digitized by Google

Es ist bei der konservativen Gesinnung des Kaisers bezw. seiner nächsten Räte selbstverständlich, daß die Hofkammer mit diesem Wunsche nicht durchdrang; die a. h. Entschließung vom 26. Mai 1846 bestimmte, daß in dieser Frage alles beim alten zu verbleiben habe.

II. Standen sich die Ansichten der Hofkammer und der vereinigten Hofkanzlei in dem oben besprochenenen Punkte ziemlich schroff gegenüber, so herrschte über die zweite Frage, ob der Staat zur Einlösung der Realgewerbe verpflichtet sei, bei den genannten Hofstellen vollste Übereinstimmung in der Verneinung derselben. Die a. h. Entschließung vom 15. Oktober 1786 hatte, wie bereits erwähnt, einen eigenen Einlösungsfond ins Leben gerufen, und so versucht, das Einlösungsgeschäft von der Mitwirkung des Fiskus unabhängig zu stellen. Diese war überdies ausdrücklich abgelehnt worden[1], nachdem die ersten Ablösungen der vier oben genannten Gattungen von Kammerhändeln allerdings unter Beihülfe des Staatsärars vorgenommen worden waren. Erst als die Frage der Einlösung in der Mitte der 20er Jahre des 19. Jahrhunderts von neuem in Fluß kam, setzte die a. h. Entschließung vom 24. Oktober 1826, welche zugleich die Durchführung der Einlösungen befahl, die subsidiäre Haftung des Ärars für den Fall fest, daß der Einlösungsfond nicht ausreichen sollte — und dies, ohne daß ein diesbezüglicher Antrag seitens der Hofstellen vorlag. Die vereinigte Hofkanzlei deutet in ihrer Note an die Hofkammer vom September 1842 an, sie wisse nicht, welche Gründe Se. Majestät bewogen hätten, diese subsidiäre Hoffnung des Ärars zu statuieren[2]. In dieser kaiserlichen Anordnung lag, wie bereits erwähnt, überhaupt die Ursache, welche immer wieder die neuerliche Diskussion der Einlösungsfrage veranlaßte. Denn mit Recht fürchteten die leitenden Administrativbehörden, daß aus der hier statuierten Einlösungspflicht des Staats, wenn nur erst alle entscheidenden Konsequenzen aus derselben gezogen würden, dem Fiskus ganz außerordentliche, ungeahnte Lasten erwachsen könnten, die bei der ohnehin zerrütteten Finanzlage keine geringe Gefahr in sich bargen.

---

[1] A. u. Vortrag vom 2. Oktober 1786 Fasc. IV F Kammerhandel in gen. Nr. 207 ex Oktober 1786 N. Ö.

[2] „Hierorts sind die Gründe nicht bekannt, wodurch Se. Majestät Sich bestimmt fanden, der a. h. Entschließung vom Jahre 1786 eine Ausdehnung auch in Absicht auf die Beiziehung des Staatsschatzes zu geben."

Digitized by Google

Die Gegenvorstellungen, welche die Hofkanzlei schon 1829 erhob, blieben fruchtlos. Nichtsdestoweniger hielt sie an ihrer Ansicht fest, eine Pflicht des Ärars zur Einlösung der Realgewerbe, und zwar auch eine subsidiäre Pflicht bestände nicht; die Statuierung derselben würde „dem Staatsschatze bedeutende Auslagen verursachen, dürfte auch vielleicht anderer Orten Ansprüche zur Folge haben, die mit Billigkeit kaum abzulehnen sein würden". Dieser rein fiskalische Standpunkt aber war allein für die Ablehnung der Haftung des Staats nicht maßgebend; dieselbe wurde vielmehr noch dadurch motiviert, „daß der Staat, der den Wert der Realgewerbe niemals garantierte, ebenso wenig wie bei anderem beweglichen und liegenden Eigentume irgend eine rechtliche Pflicht habe, derlei Gewerbe einzulösen oder diese bloß administrative Maßregel (gemeint ist das Einlösungsgeschäft) fortzusetzen, indem es den Inhabern der noch nicht eingelösten Realgewerbe an jedem Titel eines gültigen Anspruchs hierauf gebreche, und ihnen volles Recht gewährt werde, wenn ihnen die privatrechtliche Verfügung mit diesen Gewerben fortan verbleibe". Nur die Rücksicht auf die ausdrückliche Entscheidung der a. h. Entschließung vom 12. Januar 1830 hinderte 1842 die Hofkanzlei, „diesen Punkt neuerdings in Frage zu ziehen".

Dazu sollte ihr indes doch bald genug Gelegenheit geboten sein. Die a. h. Entschließung, welche auf den a. u. Vortrag der Hofkammer von 1842 erfolgte und dieses letzte Kapitel der Erörterung der Einlösungsfrage in zwei deutlich trennbare Abschnitte scheidet, trug nämlich, wie bereits oben erwähnt, den Hofstellen auf, „über die Frage, inwiefern und wie der Wert der zur Einlösung angebotenen verkäuflichen Gewerbe vergütet werden müsse, im Einvernehmen mit der obersten Justizstelle ein reiflich erwogenes Gutachten zu erstatten". Diesem Wortlaute der a. h. Entschließung gab die Hofkammer eine ganz eigentümliche Deutung; sie faßte den Inhalt derselben dahin auf, „es sei die Frage zu beantworten, ob die Einlösung der Gewerbe überhaupt, und im bejahenden Falle, ob sie auf Kosten des Staatsschatzes geschehen, und wie die zu leistende Vergütung ermittelt werden müsse". Damit war die Möglichkeit gegeben, die ganze Frage, die durch die vorhergehenden kaiserlichen Entschließungen bereits prinzipiell entschieden schien, nochmals von Grund aus zu erörtern. Eine Stütze für diese Auslegung, welche die Hofkammer in die Lage versetzte, „Anträge zu neuen Verfügungen zu stellen", statt sich mit der „Auslegung der schon bestehenden Normen zu befassen", glaubte die Hofkammer vor

Digitized by Google

allem auch in dem Umstande zu erblicken, daß die ganze Maßregel „ihren Ursprung aus dem vorletzten Decennium des verflossenen Jahrhunderts herleitete", und demgemäß als veraltet anzusehen sei. „Damals", so heißt es in dem a. u. Vortrage der Hofkammer vom 8. September 1845, „waren die Gewerbe in einer verhältnismäßig geringen Anzahl vorhanden, und die meisten von ihnen wurden als Befugnisse behandelt, über welche der Besitzer wie über sein Eigentum verfügte, und worauf er seinen Gläubigern Pfandrechte einräumte. Die Vermehrung der Gewerbe durch die Verleihung von Personalbefugnissen wurde von der Staatsverwaltung als ein dringendes Bedürfnis anerkannt, und obgleich sie sich zu einer solchen Vermehrung berechtigt hielt, und hiezu auch ganz unbezweifelt berechtigt war, ohne die Besitzer der verkäuflichen Gewerbe für die ihnen aus der vermehrten Konkurrenz zugegangenen Nachteile zu entschädigen, so hatte sie doch für die faktisch erworbenen Rechte jener Gewerbebesitzer und ihrer Pfandgläubiger billige Rücksichten getragen. In Beachtung dieser Rücksichten hatte sie die Einlösung der verkäuflichen Gewerbe beschlossen, wodurch den damaligen Besitzern der Gewerbe eine Vergütung für den durch die vermehrte Konkurrenz erlittenen Nachteil gewährt werden sollte. Allein das Einlösungsgeschäft war bald auf lange Zeit ins Stocken geraten, und die Staatsverwaltung hatte stets, nur das Gemeindewohl im Auge haltend, dem immer dringender sich aussprechenden Bedürfnisse durch Verleihung von Personalbefugnissen zu genügen gesucht — und gleichwie nun einerseits die Personalgewerbe vollkommen zureichend vermehrt, so sind anderseits die verkäuflichen Gewerbe durch die im Laufe von mehreren Jahren erfolgte Einlösung derart vermindert worden, daß von dem Bestande der noch vorhandenen verkäuflichen Gewerbe — — — durchaus kein fühlbarer Nachteil zu besorgen ist".

Aus diesen Erwägungen bestreitet die Hofkammer das Vorhandensein „administrativer, in der Rücksicht für das öffentliche Wohl begründeter Verhältnisse", die für die Notwendigkeit der Gewerbeeinlösung sprechen könnten.

Die zitierten Worte des a. u. Vortrags charakterisieren ziemlich deutlich den geänderten Stand — aber nicht so sehr des Gewerbewesens selbst, wie die Hofkammer die Sache darzustellen sucht —, als vielmehr der herrschend gewordenen Auffassung von dem Verhältnisse der Staatsverwaltung zu den Gewerberechten. Die früher maßgebende Anschauung, die eine Verpflichtung der Staatsverwaltung

Digitized by Google

annahm, dem Gewerbetreibenden gewissermaßen den Wert seines Gewerberechts zu garantieren, erscheint jetzt bei den obersten Zentralstellen vollständig überwunden, die unbedingte Freiheit der Verwaltung, sich bei der Verleihung von Gewerbebefugnissen ohne Berücksichtigung der Privatinteressen bloß von den Bedürfnissen des Gemeinwohls leiten zu lassen, als oberstes Prinzip proklamiert. Noch schärfer betont die Hofkammer dieses Prinzip an einer anderen Stelle derselben Denkschrift, indem sie es als einen „von der Staatsverwaltung wiederholt ausgedrückten Grundsatz" bezeichnet, „daß diese durch den Bestand verkäuflicher Gewerbe sich in Verleihung der Personalbefugnisse nicht beschränken lassen könne", daß die Staatsverwaltung zu keiner Vergütung verpflichtet sei, wenn durch die Verleihung von Personalbefugnissen der Wert der verkäuflichen Gewerbe auch noch so tief sinken sollte, „weil sie irgend einen bleibenden Wert der verkäuflichen Gewerbe niemals garantiert habe". Man vergleiche mit diesen Worten die nachfolgende, einer Note der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei vom 28. Januar 1792 entnommene Stelle[1]: „Nach ächten politischen Grundsätzen seyn weder Polizeygewerbe — — — noch Kommerzialgewerbe — — — geeignet, der Gegenstand von Handlungen und Verträgen zu seyn, welche sie unveränderlich machen, und Personalverleihungen in dingliches Eigenthum umgestalten würden. Aber da in vorhergegangenen Zeiten die Unfruchtbarkeit an besseren Hilfsmitteln bey dem Drange außerordentlicher Umstände in der Verkäuflichkeit mehrerer Gewerbe eine Quelle zu augenblicklichen Finanz-Einkünften gefunden zu haben glaubte, und wie ein Fehler immer als Vordersatz mit mehreren anderen als Folge verbunden ist, da die öffentliche Verwaltung zugegeben hat, daß solche Gewerbe unter gesetzlicher Genehmhaltung[2] vererbt, wieder verkauft, als Pfand verschrieben, gerichtliche Vormerkungen darauf angenommen wurden; so würde sich die Regierung einer Ungerechtigkeit schuldig machen, wenn sie, um die eigenen, von Seiner Majestät gebrauchten Worte zu wiederhohlen, dieses Eigenthum mit einem Machtworte zerstörete, und dadurch zahlreiche Familien zu Grunde richtete, weil ihre Ehrerbietung ihnen gegen die Weisheit der öffentlichen Anordnungen und die Gerechtigkeit der Regierung mißtrauisch zu seyn nicht erlaubte. Von diesem Grundsatze der Gerechtigkeit

[1] Fasc. IV F in gen. Nr. 428 ex Jan. 1792. N. Ö. Die Note ist von Sonnenfels verfaßt.

[2] Die gesperrten Worte im Originale unterstrichen.

Digitized by Google

geleitet wird die politische Hofstelle bey jedem Anlasse sich verpflichtet halten, die bereits bestehenden sogen. Kammerhändel und radizirten Gewerbe darin zu vertreten, daß, soferne die bessere Polizey der Gewerbe ihre Aufhebung auf was immer für eine Art ja nothwendig machen sollte, diese Aufhebung immer nicht anders geschehe, als mit verhältnismäßiger Schadloshaltung der Partheyen, welche nach der gegenwärtigen Verfassung, und man darf sagen, unter dem Schutze der Regierung sich dingliche Rechte darauf erworben haben."

Der Gegensatz der beiden Auffassungen springt in die Augen: volle Berücksichtigung der wohlerworbenen Privatrechte in der Josefinischen Periode, Proklamierung des Staatswohls als höchstes, einzig maßgebendes Prinzip in der Metternichschen Zeit, mochte darüber auch der Wohlstand manches Bürgers vernichtet werden. Es ist nicht die subjektive Auffassung des einzelnen Referenten der Staatsbehörde, es ist der verschiedene Geist der beiden Perioden, der aus den zitierten Stellen vernehmlich zu uns spricht.

Es dürfte übrigens noch 1790 bei der Hofkanzlei die Aufhebung aller Realgewerbe mehr ein theoretisches, Josef II. zuliebe aufgestelltes Postulat, denn ein wirklich und ernsthaft angestrebtes Ziel gewesen sein; auch damals noch war die Hofkanzlei weit davon entfernt, in einer Vermehrung der Konkurrenz unbedingt einen Vorteil zu erblicken. Denn kaum ist der Kaiser gestorben, so rät sie in ihrem Gutachten von 1791[1] nachdrücklichst von der Fortsetzung des Einlösungsgeschäftes ab, und begründet dies nunmehr mit dem Hinweise auf die Nachteile, welche eine Vermehrung der Gewerbe nicht nur für die Produzenten, sondern auch für das konsumierende Publikum gebracht hätten, — Nachteile, die insbesondere schon nach der Ablösung der ersten vier Gattungen von Realgewerben sichtbar geworden seien: „Es lieget der Erfolg vor Augen, den diese Anstalt schon in Ansehung der wirklich eingelösten oben erwähnten vier Gattungen der Kammerhändel bisher nach sich gezogen hat; Statt der Erleichterung des Publikums als des alleinigen Endzwecks, durch den dieser Fürgang gerechtfertiget werden könnte, hat sich eben bei den Gattungen der gemeinen Feilschaften, deren Verschleiß diesen Kammerhändeln zugetheilet ist, am meisten die Vertheuerung eingestellt, und die allgemeinen Klagen des Publikums rege gemachet, daß man es gar nicht mehr in Zweifel setzen könne, daß größten-

[1] Fasc. IV F in gen. Nr. 242 ex Julio 1791 N. Ö.

Digitized by Google

theils von dieser übermäßig vermehrten Concurrenz in dem Handel das Übel herrühre, und die Hilfe, da die gänzliche Abschaffung der so häufigen Kleinhändler auf einmal nicht thunlich gefallen, in der unverschobenen Beschränkung ihrer Zahl zu suchen sey. Sollte wohl nach dieser vorausgegangenen Erfahrung noch gegenwärtig von der Ausführung eines Antrages die Frage seyn können, der ungezweifelt in Bezug auf die übrigen Gewerbe, durch die Anhäufung der Personal-Freyheiten, die nämliche Wirkung, wie bei den erwähnten vier Gattungen der aufgehobenen Kammerhändel hervorbringen, der mit dem Werth der verkäuflichen Gewerbe auf einmal so ansehnliche Hypothequen aufheben, und darmit das radizirte Vermögen der bürgerlichen Gewerbsleute gerade in hiesiger Residenzstadt zernichten, die bürgerliche Nahrungserwerbung auf den unsichersten Fuß setzen, und in die Stelle einer wohlhäbigen Bürgerschaft nach und nach nur entkräftete Gewerbsleute durch die gehäufte Concurrenz eintreten machen würde?"

Es ist der Nachhall des Zunftgeistes, der in diesen Worten wiederklingt. Josef II. hätte die Hofkanzlei einen solchen a. u. Vortrag kaum zu erstatten gewagt. Doch die modernere Auffassung blieb nicht unvertreten: ein votum separatum des Hofrats Greiner, das dem a. u. Vortrage beigeschlossen wurde, hob die „allerseits anerkannten" Nachteile der Kammerhändel für das allgemeine Beste hervor, setzte diese Nachteile ausführlich auseinander, und forderte, wenn schon eine allgemeine Ablösung mit Rücksicht auf die finanziellen Schwierigkeiten unmöglich sei, eine Ablösung wenigstens jener Realgewerbe, „welche auch nur einen Bezug auf Eßwaren haben", weil bei diesen die Schädlichkeit für das Publikum noch ungleich größer sei als bei allen anderen.

Wenn die Hofkanzlei sich später, 1844, darauf berief, daß sie von Anfang an die Einlösung der Realgewerbe widerraten habe, so unterläßt sie es wohl, die prinzipiellen Gründe anzugeben, die sie damals gegen die Einlösung geltend gemacht hatte. Sie hätte dieselben 1844 wohl kaum aufrecht erhalten können. Der Standpunkt einer Sicherung der Gewerbeinhaber in ihrem durch die Gewerbebeschränkung begründeten Einkommen war bei den Hofstellen in der Metternichschen Epoche längst definitiv verlassen. Ausschließliche Berücksichtigung des öffentlichen Interesses ist jetzt die alleinige Richtschnur ihrer Gewerbepolitik, und dieses öffentliche Interesse forderte die Befreiung des Gewerbewesens von den noch vorhandenen Beschränkungen.

Digitized by Google

Diesem Prinzipe entsprach es auch, wenn die Hofkammer die Auffassung der Frage vom privatrechtlichen Standpunkte aus, nach welcher etwa aus der Bildung des Einlösungsfondes ein Recht der Inhaber von Realgewerben auf die Einlösung abgeleitet werden könnte, als ganz unrichtig bezeichnete. Die Bildung des Einlösungsfondes, die Anordnung der Einlösung seien vielmehr administrative Maßregeln, die eine Verbindlichkeit der Staatsverwaltung niemals begründen könnten. Nur Billigkeitsrücksichten dürften eventuell zu gunsten der Vornahme von Einlösungen geltend gemacht werden, und auch diese seien kaum mehr am Platze, weil die Wertminderung der meisten Gewerbe infolge der Vermehrung der Konkurrenz schon vor langer Zeit erfolgt sei, und die Gewerbe inzwischen die Besitzer gewechselt hätten.

Im Anschlusse daran sucht die Hofkammer im besonderen die Ablehnung einer subsidiären Verpflichtung des Staatsärars zur Haftung für die Unzulänglichkeit des Einlösungsfondes zu begründen, vor allem unter Berufung darauf, daß die ganze Maßregel nur die lokalen Interessen der Residenzstadt berühre; die entgegengesetzte Auffassung würde zu einer analogen Verpflichtung des Staates in bezug auf die gleichen Lokalinteressen an allen anderen Orten der Monarchie führen, „weil auch dort verkäufliche Gewerbe bestehen, und das Bedürfnis, das Gewerbewesen emporzubringen, dort noch dringender ist als in der Residenzstadt“ [1].

Daß die Behauptung nicht zu gewagt ist, in jener oben zitierten Stelle aus dem Vortrage der Hofkammer von 1845 komme der geänderte Geist in der Auffassung der Aufgaben der Staatsverwaltung überhaupt zum Ausdrucke, das zeigt die Behandlung, welche die Hofkanzlei der Erörterung unserer Frage zuteil werden ließ. Als nämlich die Hofkammer ihre geänderte Ansicht über die Auslegung der kaiserlichen Entschließung und ihre daraus abgeleiteten Folgerungen der Hofkanzlei mitteilte, da beantragte der Referent der letzteren in seinem Gutachten die Ablehnung der Auffassung der Hofkammer. Insbesondere vertrat er die Ansicht, daß die noch nicht eingelösten Realgewerbe, „wenn auch der fernere Bestand derselben dermalen von keinen fühlbaren Nachtheilen mehr begleitet sei“, dennoch „auf dem dermaligen Standpunkte des Gewerbsbetriebes

[1] Der weitere Nachweis, daß auch die bisher erflossenen behördlichen Verfügungen eine derartige Haftpflicht des Staats nicht begründeten, entbehrt jeder prinzipiellen Bedeutung und kann daher hier füglich übergangen werden.

Digitized by Google

sich als eine Anomalie darstellten, für deren tunliche Beseitigung die Staatsverwaltung, um Einheit und Gleichförmigkeit in dem bestehenden Gewerbssysteme nach und nach zu bewerkstelligen, vorzugsweise sorgen" müsse. Zur Einlösung der Realgewerbe Wiens aber bestehe sogar eine rechtliche Pflicht; aus der Begründung des Einlösungsfondes, aus der Einhebung von Beiträgen zu demselben sei für die Behörden geradezu die Verbindlichkeit erwachsen, den Fond seiner Bestimmung gemäß zu verwenden. Es könne dieser Fond, „wenn er auch als ein durch das Bestimmungsrecht des Staates entstandener angenommen werde, doch nicht als eine solche Steuersumme betrachtet werden, mit welcher nunmehr willkürlich zu verschiedenen beliebigen Zwecken verfügt werden dürfe". Allein in der Sitzung, in welcher dieser Gegenstand verhandelt wurde, blieb der Referent mit dieser seiner Auffassung in der Minorität. Die Stimmenmehrheit erhielt ein Separatvotum des Hofrats R. v. Radherny, das sich der Ansicht der Hofkammer vollständig anschloß, und ausführte, daß durch eine Verfügung, die das Einlösungsgeschäft aufhebe, keine Privatrechte verkürzt würden; denn es habe niemand ein Recht darauf, daß ihm das Gewerbe eingelöst werde, und der Industrie geschehe hiedurch auch kein Eintrag, „weil die Realrechte itzt unschädlich sind". Zugleich riet die Hofkanzlei abermals, wie schon in ihren früheren Gutachten, aufs entschiedenste davon ab, die subsidiäre Haftpflicht des Ärars für den Einlösungsfond aufrecht zu halten.

Nur die oberste Justizstelle, die über kaiserlichen Auftrag ebenfalls ihre Äußerung in der Einlösungsfrage abzugeben hatte, hielt an der rechtlichen Pflicht des Staates, die Einlösung vorzunehmen, fest — jene Auffassung der Administrativbehörden, die das Wohl der Allgemeinheit zum allein maßgebenden Prinzip machte, war ihr fremd. Die Bemerkung der Justizstelle, „daß derjenige entschädigt werden müsse, welcher aus öffentlichen Rücksichten die seinem Gewerbe einen bestimmten Wert und einen Realkredit gewährende Verkäuflichkeit aufgibt", erklärt übrigens die Hofkammer nur mit der Beschränkung für zutreffend, „daß die Staatsverwaltung ihn zu einem solchen Aufgeben nötige". Eine derartige zwangsweise Einlösung war aber, wie noch im folgenden näher darzustellen ist, keineswegs beabsichtigt.

Noch eine interessante, bereits oben flüchtig gestreifte steuerrechtliche Frage kam bei dieser Gelegenheit zur Sprache, die Frage nämlich, ob etwa eine Verpflichtung des Staats zur Einlösung

Digitized by Google

denjenigen gegenüber bestehe, die zu dem Fond Beiträge geleistet hätten, oder besser gesagt, ob dem Staate aus der Statuierung der Beitragspflicht jenen gegenüber, welche die Taxen zum Einzahlungsfond gezahlt hatten, eine Verbindlichkeit erwachsen sei, den Fond auch seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß zu verwenden. Im Grunde setzte die Beantwortung dieser Frage die Entscheidung einer Vorfrage voraus, jener nach der rechtlichen Natur dieser Beitragsleistungen. Faßte man sie als Steuerleistungen auf — und dies tat die Hofkammer —, so mußte man zu dem Resultate gelangen, daß die Verfügung über den aus jenen Leistungen gebildeten Fond der Staatsverwaltung gänzlich freistehe. Die Hofkammer bekämpfte denn auch aufs entschiedenste die entgegenstehende Ansicht der obersten Justizstelle und des Referenten der Hofkanzlei[1]. Die Taxe, so führte sie aus, sei keine vertragsmäßige Abgabe, mit deren Entrichtung der Abgabepflichtige sich etwa das Recht stipuliert oder stillschweigend erworben habe, die Verwendung der Abgabe zum Zwecke dieser Einlösung zu verlangen. Die Taxe sei vielmehr eine vom Staate kraft seines Hoheitsrechtes (die Hofkammer spricht vom „Majestätsrechte") festgesetzte Auflage, die von der Staatsverwaltung auch zu einem anderen als dem ursprünglich angegebenen Zwecke verwendet werden könne[2]. „Die entgegengesetzte Ansicht würde in ihrer letzten Grundlage ein Prinzip gutheißen, welches nur dahin führen würde, das Verhältnis der Staatsverwaltung und des Untertans in bedenklicher Weise zu verrücken." Es ist schade, daß dieses Problem nicht eingehender erörtert wurde; dies hätte zu einer Auseinandersetzung über das Wesen der Steuer führen müssen, und bei dem bestehenden Gegensatze der Meinungen einen Einblick in die Ansichten der Behörden von den theoretischen Grundlagen des Steuerrechts gewährt[3].

---

[1] Die letztere wurde oben mitgeteilt.

[2] Die Auffassung dieser Fondsbeiträge als Steuern lag seit der vollständigen Incamerierung des Fonds besonders nahe.

[3] Nicht unerwähnt mag hier eine gelegentliche Bemerkung der n. ö. Landesregierung in ihrem Gutachten vom 5. Juni 1844 bleiben: es stehe eigentlich die Einhebung der Fondsbeiträge im Widerspruche mit dem Grundsatze, „wornach der Antritt aller Nahrungswege den Parteien erleichtert werden solle, damit dieselben nicht schon gleich bei Beginn des Gewerbes Schulden zu contrahiren gezwungen würden"; ein Grundsatz, der in dem Stempel- und Taxpatente vom 27. Januar 1840 zur Aufhebung der landesfürstlichen, für die Gewerbeverleihung eingehobenen Taxen geführt hatte.

Digitized by Google

III. Ganz eng mit der eben behandelten berührt sich die dritte der eingangs erwähnten Fragen, jene, ob die Einlösung der Realgewerbe zwangsweise zu erfolgen habe oder nicht. Diese Frage war in dem Stadium, in welchem sich die Erörterung 1842 und in den folgenden Jahren befindet, eigentlich bereits im verneinenden Sinne entschieden; sie wird indes immer wieder berührt, und wir müssen sie hier schon aus dem Grunde besprechen, weil in ihrer Behandlung gerade der Gegensatz zwischen den in der Josefinischen Periode und der Metternichschen Epoche maßgebenden Auffassungen der Gewerbepolitik ziemlich scharf zutage tritt.

Wir haben schon eingangs hervorgehoben, daß der Einlösungsfond gerade in der Absicht gegründet wurde, allmählich eine zwangsweise Einlösung aller bestehenden Realgewerbe durchzuführen. Denn die Josefinische Gewerbepolitik, von dem Gedanken beherrscht, daß der Wert der verkäuflichen Gewerbe nicht durch allzu große Vermehrung analoger Personalgewerberechte eine Einbuße erleiden dürfe, erblickte, wie schon oben ausführlich gezeigt wurde, in diesen Privatrechten eine bedenkliche Schranke ihrer Freiheit in der Verleihung von Gewerbekonzessionen. Darum heißt es auch in der mehrfach zitierten a. h. Entschließung vom 15. Oktober 1786, daß bei der allmählich zu bewerkstelligenden Einlösung „darauf Rücksicht zu nehmen sei, daß fördersamst mit jenen Gewerben, deren Einlösung dem Publikum am zuträglichsten sei, der Anfang gemacht werde".

Von solchen Bedenken war die Gewerbepolitik der Metternichschen Ära frei. Beweis dessen, daß Franz I. wiederholt seine Behörden daran erinnern mußte, bei der Verleihung von Personalgewerben die Rücksicht auf den Wert der Realgewerbe nicht aus den Augen zu verlieren. So konnte schon 1824, als, wie erwähnt, die Einlösungsfrage von neuem in Fluß kam, die Hofkanzlei die Meinung aussprechen[1], es scheine für das Publikum ganz gleichgültig, ob diese oder jene Klasse der Gewerbe hierbei vorzugsweise in Frage komme, da seither nicht nur bei allen derlei Gewerbsklassen zahlreiche Personalbefugnisse erteilt, sondern selbst der Verkehr mit so manchen ihrer Gewerbsartikel für frei erklärt worden sei[2]. So kam es, daß

[1] In dem a. u. Vortrage vom 23. Dezember 1824. Fasc. IV F in gen. ad Nr. 73 ex Nov. 1826. N. Ö.

[2] Schon in einem a. u. Vortrage der Hofkanzlei vom 8. Mai 1817 hatte diese „zur a. h. Kenntnis gebracht, daß der Umstand, daß ein Erwerbszweig unter die sogen. Kammergüter gehöre, nicht hindern könne, denselben unter die freien Beschäftigungen zu reihen". „Namentlich wurde angeführt, daß jene der

Digitized by Google

ein wirkliches Interesse der Staatsverwaltung an der Einlösung überhaupt nicht mehr bestand. „Ist der Fortbestand der verkäuflichen Gewerbe wirklich eine Anomalie, so ist es eine so unschädliche, daß diese die Kosten nicht lohnt, die mit deren Beseitigung verbunden sind [1]." Der Einlösungsfond war aber nun einmal vorhanden; so fand man den Ausweg, daß man das Bedürfnis der Realgewerbeinhaber entscheidend sein ließ, und die Einlösung bloß über besonderen Antrag derselben vornahm. Nur der Magistrat der Stadt Wien wollte auch noch 1844, um das ganze Einlösungsgeschäft zu Ende zu bringen, die Einlösung zwangsweise durchgeführt wissen, und ihm schlossen sich der Referent und die Minorität der Stimmen der n. ö. Landesregierung an [2], und zwar unter direkter Berufung auf die seit den Zeiten Karls VI. und Maria Theresias hinsichtlich der kaufrechten Gewerbe befolgten Politik [3]. Die Majorität der Stimmen lehnte indes diesen Antrag mit der Motivierung ab, die zwangsweise Einlösung sämtlicher kaufrechter Gewerbe binnen einer imperativ festzusetzenden Frist sei ein „Eingriff in das Schaltungsrecht der einzelnen Gewerbseigentümer". Diese Begründung wurde,

---

Greisler, Seifensieder und Fragner in einem großen Ankaufswerte grundbücherlich inliegen, und dessen ungeachtet der Handel mit den Waren dieser Gewerbsleute entweder ganz oder teilweise für frei erklärt worden ist, ohne daß eine besondere Klage über eine diesfalls erfolgte Wertverringerung dieser Gewerbszweige vorgekommen ist." (Lithogr. Begründung des Entwurfs zum neuen Gewerbs-Gesetze vom 1835 ad § 2.)

[1] A. u. Vortrag der Hofkammer vom 8. Sept. 1845. Ausführlicher findet sich derselbe Gedanke am Schlusse der Note der Hofkanzlei an die Hofkammer vom 23. Sept. 1842: „Auch abgesehen von der rechtlichen Beziehung ist der fernere Bestand der noch nicht eingelösten Realgewerbe dermal in administrativer Hinsicht von keinen fühlbaren Nachtheilen mehr begleitet. Nach Anordnung der a. h. Entschließung vom 15. Oktober 1786 wird die angemessene Vermehrung der Personalgewerbe durch die Realgewerbe nicht mehr beirrt, und die letzteren, obschon eine Anomalie auf dem dermaligen Standpunkte des Gewerbssystems, stören nicht wesentlich die zeitgemäße Entwicklung des Gewerbswesens in Wien."

[2] Bericht der n. ö. Landesregierung vom 5. Juni 1844.

[3] Das Minoritätsvotum machte für die unbedingte Aufhebung aller Realgewerbe überdies geltend, daß, solange dem Bestande der kaufrechten Gewerbe kein Ende gemacht sei — — — Personalgewerbe fortwährend unter Privatrechtstiteln an dritte Personen übertragen würden, von welchen sodann gerade der unerlaubte Ankauf als Motiv gebraucht werde, im Wege der Gnade und der Billigkeit um die Anerkennung der verkäuflichen Eigenschaft des Gewerbes einzuschreiten, wodurch, der Tendenz der Gewerbsverfassung geradezu entgegen, fortwährend noch reine Personalgewerbe in verkäufliche umgestaltet würden.

Digitized by Google

obzwar sie in einem seltsamen Widerspruche mit der sonst seitens der Hofkanzlei vertretenen Gewerbepolitik steht, doch von dem Referenten derselben aufgenommen. Ob sie von der Majorität der Mitglieder der Hofkanzlei wirklich geteilt wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Ernstlich scheint übrigens bei den Zentralbehörden im 19. Jahrhundert aus den bereits angeführten Gründen die Frage der zwangsweisen Einlösung überhaupt nicht diskutiert worden zu sein.

IV. Um so mehr war eine vierte Frage Gegenstand der gründlichsten Auseinandersetzungen; jene, wie die Höhe der Ablösungssumme zu ermitteln sei, die der Einlösungswerber für seinen Verzicht auf das ihm zustehende Realrecht zu erhalten habe. Denn die Hofkammer wollte für den Fall, daß ihr Antrag auf Sistierung des ganzen Einlösungsgeschäfts beim Kaiser kein Gehör finden sollte, wenigstens kein Mittel unversucht lassen, um die Ansprüche der Einlösungswerber auf das mindestmögliche Maß zu reduzieren. Und man kann dem Scharfsinne der Hofkammerreferenten das Zeugnis nicht versagen, daß sie geradezu unerschöpflich waren in dem Auffinden neuer Vorschläge. Ist der eine Antrag abgelehnt, so wird sofort ein neuer vorgebracht, der, in ein anderes Gewand gekleidet, doch im Grunde denselben Endzweck verfolgt: den Einlösungsfond und mittelbar das subsidiär haftende Ärar zu entlasten.

Einen in dieser Richtung zielenden Versuch haben wir bereits erörtert: die enge Interpretation des Begriffs der verkäuflichen Gewerbe. Dieselbe Tendenz liegt den Vorschlägen zu Grunde, welche die Ermittelung der Ablösungspreise betrafen. Die a. h. Entschließung vom 15. Oktober 1786 bestimmte, daß alle kaufrechten Gewerbe mit zwei Dritteilen des Kaufwerts derselben eingelöst werden sollten. Der Abzug des einen Dritteils wurde mit der Erwägung motiviert, daß den bisherigen Inhabern der Realgewerberechte die Befugnis zur Ausübung des Gewerbes als Personalbefugnis verbleibe. Auf Grund dieser a. h. Entschließung wurden indes Einlösungen überhaupt nicht vorgenommen, sondern erst auf Grund jener vom 24. Oktober 1826, welche die Wiederaufnahme dieses Einlösungsgeschäfts anordnete. Sie enthielt die Weisung, daß „über Begehren des Eigentümers nach Ausmittelung der gebührenden vollen Schadloshaltung und mit Vorbehalt des Rechtsweges in dem entfallenden vollständigen und baren Betrage aus dem vorhandenen Fonde, und bei dessen Unzulänglichkeit aus dem Ärar" die Einlösung stattzufinden habe. Schon

Digitized by Google

damals suchte die allgemeine Hofkammer in einem a. u. Vortrage[1] diesen Passus der a. h. Entschließung dahin auszulegen, daß „Se. Majestät weder eine Aufhebung der verkäuflichen Gewerbe, noch eine eigentliche Einlösung derselben beabsichtigt hätten"; mit der angeordneten Schadloshaltung sei nur gemeint, „daß den Gewerbsbesitzern der erweisliche Schaden, den sie durch die vermehrte Concurrenz erlitten hätten, zu vergüten wäre". Die Hofkammer drang mit dieser Auffassung, die offenbar den Zweck hatte, das Entstehen jedes rechtlichen Anspruchs der Inhaber von Realgewerben auf Ablösung ihrer Rechte zu verhindern, und der Staatsverwaltung in der Bestimmung der Höhe der Entschädigungssummen freie Hand zu lassen, nicht durch. Wäre dieser Antrag angenommen worden, so hätte dies eigentlich die ganze Frage völlig verschoben; von einer eigentlichen Einlösung konnte doch nicht mehr die Rede sein, wenn den Inhabern der Realgewerbe bloß der durch die vermehrte Konkurrenz erlittene Schaden ersetzt worden wäre. Das ganze Einlösungsverfahren nachträglich aus der Welt zu schaffen, wie dies wohl damals im Sinne der Hofkammer gewesen wäre, das ging nicht an, mit Rücksicht auf den vorliegenden a. h. Befehl. So suchte die Hofkammer den allerdings nicht unzweideutigen Wortlaut der a. h. Entschließung so zu deuten, daß er einen, dem subsidiär haftenden Fiskus möglichst wenig bedenklichen Inhalt erhielt. Gegen diese Auslegung sprach sich denn auch die Hofkanzlei in ihrem Vortrage vom 10. April 1829 aus, und vertrat die Ansicht, daß unter der „vollen Schadloshaltung" nicht etwa bloß eine Entschädigung für eine Minderung des Wertes der Gewerberechte zu verstehen sei, sondern, daß hier die Einlösung nach dem sog. Normalpreise angeordnet werde. Die Entscheidung erfolgte durch die a. h. Entschließung vom 12. Januar 1830 dahin „es habe bei der a. h. Entschließung vom 24. Oktober 1826 zu verbleiben". Darin war wohl eine direkte Ablehnung des Antrags der Hofkammer zu erblicken, und so mußte sich diese fügen, und sich mit der Einlösung der Realgewerbe gegen den Normalpreis einverstanden erklären. (Protokoll-Auszug vom 5. Juni 1830.)

Wie wurde nun dieser Normalpreis ermittelt? Wir haben bereits früher erwähnt, daß die Staatsverwaltung schon seit dem letzten

---

[1] Die Akten über diesen Teil der Verhandlungen lagen mir nicht vor; ich zitiere nach den in der Note der Hofkanzlei vom 23. Sept. 1842 darüber enthaltenen Bemerkungen.

Digitized by Google

Drittel des 18. Jahrhunderts jede Neubegründung von Realrechten untersagt hatte (Verordnung vom 29. April 1775). Um zu verhindern, daß etwa der Wert der bestehenden verkäuflichen Gewerbe noch weitere Steigerungen erfahre, wurde gleichzeitig bestimmt, daß bei Veräußerungen die Realgewerbe in keinem höheren als dem bereits erreichten Werte hintangegeben werden durften. Eine nähere Bestimmung über diesen sog. Normalpreis erfolgte durch die schon oben zitierte Normalvorschrift vom 31. März 1808. Nach dieser war als Normalpreis der „letzte vorige Veräußerungswert" anzusehen. Erschien er nicht bereits bestimmt oder in den öffentlichen Büchern eingetragen, so hatte bei seiner Ermittelung der letzte vor dem Jahre 1775 erzielte Veräußerungswert als Richtschnur zu dienen; eventuell hatte eine entsprechende Schätzung unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse, der Gattung des Gewerbes, und des Wertes anderer gleichartiger Gewerbe einzutreten.

Diese Vorschriften, deren Erlassung selbstverständlich ganz unabhängig von der Einlösungsfrage erfolgte, wurden nun seit 1830 der Ermittelung der Einlösungspreise zu Grunde gelegt. Doch blieben die Umwälzungen, die das österreichische Geldwesen in jener verhängnisvollen Epoche erfahren hatte, auch in dieser Frage nicht ohne Einwirkung. Entgegen dem Votum der Unterbehörden hielten die Zentralstellen, vor allem die Hofkammer und der Finanzminister — die Stimmen der Räte der Hofkanzlei waren nicht einhellig — die Anwendbarkeit des Finanzpatents vom März 1811 für geboten, „weil eine Abweichung für die Wirksamkeit der finanziellen Gesetzgebung bedenklich sein müßte". Die Hofkanzlei faßte diesen Antrag dahin auf, daß die „Vergütung des vollen Einlagswertes in Einlösungsscheinen erfolgen", also der in Konventions-Münze ermittelte Normalpreis eine Reduktion auf die Wiener Währung daher auf $^1/_5$ seines ursprünglichen Betrags erfahren sollte. Allein die Hofkammer legte die Anwendung des Finanzpatents in einer dem Fiskus noch viel günstigeren Weise aus. Sie erklärte nämlich ungeachtet des Widerspruchs der Hofkanzlei in dem an die n. ö. Regierung gerichteten Dekrete vom 22. Juli 1831[1] auch die in jenem Patente für die sog. Skalisierungsperiode vom Jahre 1799 bis 14. März 1811 aufgestellte Skala auf die Bestimmung der Einlösungsweise dann für anwendbar, wenn die letzte Besitzveränderung in der Periode vom Jahre 1799

[1] Die n. ö. Regierung zitiert dieses Dekret in ihrem Berichte vom 5. Juni 1844 unter dem Datum des 8. Juli 1831.

Digitized by Google

bis 14. März 1811 stattgefunden hatte. Die erwähnte Skala setzte für jedes Jahr der bezeichneten Periode bestimmte Kurswerte der Bankozettel fest. Nach diesem Kurswerte waren die in dem betreffenden Jahre kontrahierten Schulden auf die Einlösungsscheine zu reduzieren. Diese Anwendung der Skala bei Ermittelung der Einlösungspreise hatte nun den Erfolg, daß diese eine doppelte Reduktion erfuhren. Sie sollten einmal in Einlösungsscheinen der Wiener Währung ausbezahlt, überdies aber, wofern während der Skalisierungsperiode eine Besitzveränderung stattgefunden hatte, der damals gezahlte Preis gemäß der Skala reduziert werden. Die Hofkanzlei machte gegen dieses Vorgehen schon 1831 geltend, daß es eine ungleichmäßige Behandlung der zur Einlösung gelangten Gewerbe mit sich bringen würde. Jene Realgewerbe, die wirklich in der Periode vom 1. Januar 1799 bis 14. März 1811 im Bankozettel-Nennwerte veräußert worden waren, durften nach diesem Zeitraum bis zum Jahre 1831, dem Tage der Erlassung des Dekrets an die Regierung, nach der gesetzlichen Valuta in Einlösungsscheinen veräußert werden, ohne daß dabei von einer Anwendung der Skala die Rede gewesen wäre. Und nun sollten die nach dem 14. März 1811 in den Besitz der Realgewerbe gelangten Erwerber derselben die skalamäßige Reduktion bei Ermittelung des Ablösungspreises erleiden — aus dem für sie zufälligen Umstande, daß ihr Gewerbe während der Skalisierungsperiode eine Besitzveränderung durchgemacht hatte. Dieses Argument betonte die Hofkanzlei, als in den 40er Jahren die Frage der Ermittelung des Normalpreises abermals zur Diskussion gelangte, in ihrem Protokollauszuge der Sitzung vom 4. Juli 1844 von neuem.

Die Hofkammer ging indes auf die Erörterung dieses Punktes überhaupt nicht näher ein. In ihrem a. u. Vortrage von 1842 hatte sie auf ihre schon 1826 vertretene Auslegung der a. h. Entschließung vom 24. Oktober 1826 zurückgegriffen, nach welcher nur der dem Gewerbeinhaber durch die vermehrte Konkurrenz der Produzenten und Verkäufer, also durch eine Regierungsmaßregel zugefügte Nachteil ersetzt werden sollte. Auch der naheliegende Einwand der Hofkanzlei, daß diese Ansicht bereits durch die a. h. Entschließung von 1830 abgewiesen sei, und daß gar kein Grund vorliege, „auf diese, von Seiner Majestät bereits entschiedene und im Einverständnisse beider Hofstellen festgestellte Sache zurückzukommen, und Anträge zu stellen, gegen deren Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit die vereinigte Hofkanzlei schon in dem a. u. Vortrage vom 10. April 1829 gewichtige Bedenken erhoben habe" — auch dieser Einwand hatte die Hofkammer nicht da-

Digitized by Google

von abzubringen vermocht, ihre frühere Ansicht wiederum dem Kaiser vorzutragen. Diese Hartnäckigkeit, mit welcher die Hofkammer ihre bereits einmal aufgegebene Auffassung neuerdings vertrat, ist ein charakteristisches Zeichen für die Bedenken, die ihr der bereits eingeschlagene Weg des Einlösungsverfahrens einflößte. Die Hofkammer war dann wiederum — und diesmal ausdrücklich — mit ihrer Auslegung zurückgewiesen worden; der Kaiser hatte in der a. h. Entschließung vom 30. März 1843 ganz bestimmt erklärt, es sei nicht in seiner Absicht gelegen, „den Eigenthümern der Gewerbe jenen Nachtheil vergüten zu lassen, der ihnen etwa durch die vermehrte Concurrenz bisher zuging, oder aber noch künftig zugehen werde".

Die kaiserliche Entschließung war endgültig gegen den Antrag der Hofkammer ausgefallen; dieser blieb somit nichts übrig, als den Willen des Monarchen zu dem ihrigen zu machen, sich dem kaiserlichen Machtworte zu beugen. Und doch konnte sie sich nicht entschließen, den unbedingten Anspruch der Realgewerbeinhaber auf Einlösung ihrer Gewerberechte gegen den Normalpreis anzuerkennen. Sie suchte also nach einem neuen Auswege zur Entlastung des Einlösungsfondes.

Einen Anhaltspunkt dazu gewährte ihr die lediglich negative Fassung der kaiserlichen Entschließung. Dieser Umstand ermöglichte es ihr, in dem a. u. Vortrage von 1845 die Richtigkeit des ganzen bisher bei Ermittelung des Einlösungspreises beobachteten Verfahrens in Zweifel zu ziehen[1]. Sie erklärt, unter Verbeugung vor der a. h. Weisheit der kaiserlichen Schlußfassung, jene negative Bemerkung als logische Konsequenz des stets von der Staatsverwaltung vertretenen Prinzips, zu keiner Vergütung verpflichtet zu sein, und deduziert daraus weiter die allgemeine Norm, „daß die zu leistende Vergütung niemals den wirklichen Wert übersteigen dürfe, welchen das Gewerbe im Zeitpunkte der Einlösung habe". Soll nun kein Gewerbe über seinen wirklichen Wert eingelöst werden, so ergibt sich daraus, daß der Normalpreis dann nicht als Grundlage für die Ermittelung des Einlösungsbetrags angesehen werden darf, wenn der reale Wert des Gewerberechts unter den Normalpreis gesunken ist. Dies sei nun, so führt die Hofkammer aus, bei allen jenen verkäuflichen Gewerben der Fall, die zu den freigegebenen gehören. Der

[1] Es sei daran erinnert, daß die Hofkammer in demselben Vortrage die Einstellung des Einlösungsverfahrens dringend anrät. Der im folgenden dargestellte Vorschlag gilt daher nur subsidiär für den Fall der Ablehnung des Hauptantrags.

Digitized by Google

aus älterer Zeit herrührende Normalpreis sei hier beinahe auf einen „Unwert" gesunken. Wer diesen Gewerben den Normalpreis beilege, ignoriere völlig die wesentlich geänderten Verhältnisse. Daß man bisher auch solche Gewerbe um den Normalpreis eingelöst habe, sei kein ausreichender Grund, dabei in Zukunft zu verbleiben, und dem Einlösungsfond weiterhin ganz ungerechtfertigte Lasten aufzubürden. Die nicht freigegebenen Gewerbe dagegen müßten um den vollen Normalpreis eingelöst werden. Die Hofkammer verkennt nicht, daß faktisch derartige Gewerbe vielfach bei ihrer Veräußerung höhere Preise erzielten[1]. Allein das sei ungesetzlich, da ja der Normalpreis auch für die Veräußerung den Maximalpreis darstelle. Eine Ausnahme hätte nur bei jenen nicht freigegebenen Realgewerben stattzufinden, die (wie z. B. die Haarpudermachergewerbe) infolge der Änderung der Bedürfnisse, vor allem durch den Wechsel der Mode, ein Sinken des Werts unter den Normalpreis erfahren hätten. Sie seien so zu behandeln wie die freigegebenen Gewerbe. Was die Frage der Anwendung der Skala des Finanzpatents bei Bestimmung des Normalpreises betrifft, so ist sie nach dem nunmehrigen Antrage der Hofkammer für die Preisermittelung der freigegebenen Gewerbe selbstverständlich gegenstandslos. Indes auch für die Ermittelung des Normalpreises jener Realgewerbe, die zu den nicht freigegebenen gehören, will die Hofkammer diese Frage gänzlich auf sich beruhen lassen, insolange die Einlösung nicht zwangsweise erfolge. Bisher sei noch kein Fall vorgekommen, in welchem man von jenem Passus der Verordnung von 1831 hätte Gebrauch machen müssen, der die Anwendung der Skala vorschrieb[2].

Auch diesen Ausführungen der Hofkammer schloß sich schließlich die Hofkanzlei insofern an, als sie gegen den Antrag ihres Referenten mit Stimmenmehrheit dem Separatvotum Nadhernys beipflichtete.

---

1 Ähnlich berichtet die n. ö. Landesregierung in ihrem Gutachten vom 5. Juni 1844: Die Erfahrung liefere den Beweis, daß die verkäuflichen Gewerbe von den Parteien fortwährend heimlich weit über den Normalpreis verkauft würden.

2 Turba bemerkt in dem oben zitierten Aufsatze (Zeitschr. für Rechtsgelehrsamkeit 1835, I, S. 120), daß bei der Einlösung auch dann, wenn der Normalpreis auf einer zwischen 1799 und 1811 vorgefallenen Besitzübertragung beruhte, doch der volle Betrag in Einlösungsscheinen ausgezahlt wurde, soferne nach 1811 wiederum eine Besitzveränderung stattgefunden hatte, bei welcher die Preisbestimmung nicht auf der skalenmäßigen Reduktion, sondern auf dem vollen Nennwert in Einlösungsscheinen beruhte.

Digitized by Google

Dasselbe vertrat die Ansicht, in dem Wortlaute der a. h. Entschließung von 1826, welche dem Gewerbetreibenden „die nach strengster Gerechtigkeit gebührende vollkommene Schadloshaltung" zusichere, sei von einem Normalpreise nicht die Rede; die volle Entschädigung bestehe darin, daß der dermalige Kaufwert der Einlösung zu Grunde gelegt werde.

Neben diesen Erörterungen der prinzipiell für die Einlösungsfrage in Betracht kommenden Gesichtspunkte bildete noch die Frage, ob den Parteien, die sich durch die Ermittelung des Einlösungspreises gekränkt fühlten, der Rechtsweg ausdrücklich vorzubehalten sei, einen Gegenstand der Meinungsverschiedenheit. Gegen die in der a. h. Entschließung von 1826 ausdrücklich statuierte Offenhaltung des Rechtsweges erhob die Hofkammer insbesondere zwei Einwendungen: die Frage, ob die Staatsverwaltung zur Einlösung verpflichtet sei, diese Frage sei offenbar nicht zivilrechtlicher Natur, unterliege also nicht der gerichtlichen Entscheidung. Die andere Frage, ob sie verbunden sei, den vom Gewerbebesitzer geforderten Einlösungsbetrag zu bezahlen, sei allerdings zivilrechtlichen Charakters; der Vorbehalt des Rechtsweges verstehe sich hier von selbst. Es sei aber nicht tunlich, dies ausdrücklich auszusprechen, da das zivilrechtliche Verfahren langwierig und kostspielig sei, die Entscheidung hier auch nur durch Kunstverständige erfolgen könne, die den Administrativbehörden ebenso zu Gebote ständen. Die Motive dieser Bedenken sind zweifellos rein fiskalischer Natur. Die Hofkammer fürchtet, daß etwa regelmäßig eine Erhöhung der im administrativen Wege fixierten Einlösungspreise durch gerichtlichen Ausspruch stattfinden dürfte, wenn den Parteien der Rechtsweg ausdrücklich gestattet und ihnen so das Betreten desselben besonders nahegelegt wird. Diese Ausführungen fanden denn auch weder die Zustimmung der obersten Justizstelle, noch auch jene der Hofkanzlei. Mit ihnen schließt die Reihe jener Versuche, welche die Hofkanzlei machte, um den Einlösungsfond, und damit den Fiskus, nach Möglichkeit zu entlasten.

Und das Resultat dieser langen Verhandlungen, Gutachten, dieser Fülle von Vorschlägen? Die a. h. Entschließung vom 26. Mai 1846 bestimmte, daß im wesentlichen alles beim alten zu bleiben habe. Die Einlösung sollte sich nach wie vor auf „die kammergütischen, cessionarischen und verkäuflichen Gewerbe in Wien", mit Ausnahme der radizierten erstrecken, die im Gnadenwege für verkäuflich erklärten hatten von der Einlösung ausgeschlossen zu bleiben.

Digitized by Google

Die Einlösungspreise sollten nach den bisher beobachteten Grundsätzen ermittelt werden[1].

Fassen wir zusammen: Die Hofstellen sind von Anfang an gegen eine Einlösung der Realgewerbe, aber die Motive dieser ablehnenden Haltung haben sich im Laufe der Zeit durchaus geändert. Zu Ende des 18. Jahrhunderts halten sie die Einlösung für unnötig, weil sie im Grunde eine weitgehende Vermehrung der Gewerbe nicht wollen, weil ihnen das Vorhandensein der Realgewerbe eine sichere Gewähr für den Wohlstand der Bürgerschaft zu sein scheint, wenngleich in den an Josef II. erstatteten Vorträgen die Lehre von der absoluten Schädlichkeit der Realgewerbe oft genug wiederholt wird. In der Metternichschen Periode wollen die Hofstellen von einer Einlösung deshalb nichts wissen, weil sie dieselbe für überflüssig halten; jetzt vertreten sie allerdings die Politik einer Vermehrung der Konkurrenz, aber in der Verfolgung dieser Politik bereiten ihnen die Realgewerbe längst kein Hindernis mehr. Es ist ein Kompromiß, wenn dann die Vornahme der Einlösung bloß über Antrag des Gewerbeinhabers angeordnet wird.

Der Monarch dagegen spricht sich 1786 wie 1824 und 1843 und 1846 für die Vornahme der Einlösung aus, und die Hofstellen müssen sich jedesmal seiner Entscheidung fügen. Und doch, auch für den Regenten sind im 18. Jahrhundert die Gründe seiner Entschließung ganz andere als im 19. Er will 1786 die Einlösung der Realgewerbe in Wien, und zwar sämtlicher Realgewerbe durchgeführt wissen, weil er in ihrem Bestande ein bedenkliches Übel sieht, ein Hemmnis für die Freiheit der Staatsverwaltung in der Erteilung von Gewerbebefugnissen. 1824 sind die Realgewerbe ein solches Hemmnis nicht mehr; jetzt ist aber der konservative Sinn

---

[1] Die a. h. Entschließung lautete: „Zur Einlösung sind die ‚kammergütischen, cessionarischen und verkäuflichen Gewerbe' in Wien, welche als solche durch die competente Behörde anerkannt wurden, ohne Unterschied, jedoch mit Ausschluß der radizirten zuzulassen, die bloß im Gnadenwege für verkäuflich erklärten Gewerbe haben aber von der Einlösung ausgeschlossen zu bleiben. Die Einlösungssumme ist nach den bisher beobachteten Grundsätzen auszumitteln, in zweifelhaften Fällen aber, oder wenn sich ein Streit über deren Größe ergeben sollte, mit demjenigen Betrage zu bestimmen, welcher den Wert des dem Inhaber des verkäuflichen Gewerbes zustehenden Rechtes, dieses Gewerbsbefugnis an einen anderen zu übertragen, ausmacht. Dieser Betrag hat jedoch den für das betreffende Gewerbe bestehenden Normalpreis in keinem Falle zu überschreiten. Im übrigen hat es bei den für diese Einlösung erlassenen Vorschriften zu verbleiben.

Wien, am 26. Mai 1846. Ferdinand."

Digitized by Google

des Monarchen wirksam, seine geradezu patriarchalische Auffassung der Herrscherpflichten. Von einer eigentlichen Einlösungspolitik mit klaren, fest umschriebenen Zielen, wie sie 1786 der a. h. Entschließung zweifellos zu grunde lagen, ist weder 1826 noch 1830 oder 1846 in den a. h. Entschließungen irgend eine Spur zu finden. Die Initiative der Einlösung wird jetzt den Gewerbeinhabern selbst überlassen; die Klage der durch die Vermehrung der Konkurrenz oder durch sonstige widrige Umstände im Werte ihres Gewerberechts zurückgekommenen Gewerbeinhaber soll verstummen; dazu soll der ohnehin vorhandene Einlösungsfond dienen. Mit Grund betont die Hofkammer in ihrem letzten, in der ganzen Frage erstatteten a. u. Vortrage, daß diese Maßregel, lediglich die dazu angebotenen Gewerbe einzulösen, einen wirklichen Erfolg nicht haben könne. Denn zur Einlösung gelangten auf diese Weise nur jene Gewerbe, die zu den ganz freigegebenen gehörten, an deren Aufhebung das öffentliche Interesse garnicht beteiligt sei. Dagegen beseitige das jetzige Einlösungssystem nicht die verkäuflichen Polizeigewerbe; gerade bei diesen mache es sich aber als große Inkonvenienz fühlbar, daß die Behörde dem Käufer derselben, wenn ihm nur kein gesetzliches Hindernis im Wege stehe, die unmittelbare Ausübung des Gewerbes gestatten müsse, das sie sonst dem würdigsten Bewerber hätte verleihen können. Die verkäuflichen Personalgewerbe aber behaupteten erfahrungsgemäß trotz des entgegenstehenden Verbots einen über dem Normalwert stehenden Preis und wurden daher niemals zur Einlösung angeboten.

Und weil nun die Hofkammer die ganze Zweck- und Ziellosigkeit dieser mehr von billigem Mitleid diktierten Maßregel kennt, weil sie in der Statuierung der subsidiären Haftung des Ärars, einer Bestimmung, die mehr durch Zufall als durch bewußte Überlegung in jene a. h. Entschließung gelangt zu sein scheint, eine große Gefahr für den Fiskus erblickt, darum kämpft sie immer von neuem mit allen zu gebote stehenden Anträgen, Einwendungen und Vorschlägen gegen jene a. h. Anordnung, und scheut auch gewaltsame Interpretationsversuche nicht. Die Hofkanzlei unterstützt sie bei diesem Bestreben, die ganze leidige Einlösungsfrage aus der Welt zu schaffen, nur vergißt sie dabei die durch die Forderungen der Billigkeit und der Verkehrssicherheit gezogenen Schranken nicht, über welche sich die Hofkammer in ihrer Furcht vor den finanziellen Konsequenzen der statuierten Einlösungspflicht ungescheut in ihren Anträgen hinwegsetzt. So nimmt die Hofkammer keinen Anstand, einer großen

Digitized by Google

Gruppe von Realgewerben, wohl der Mehrzahl derselben, den Rechtsbestand abzusprechen, obzwar derselbe in wiederholten Dekreten seitens der Staatsverwaltung anerkannt worden war, sie verordnet die Anwendung der skalamäßigen Reduktion, obzwar dies eine ungerechtfertigte Verkürzung der von dieser Anordnung getroffenen Realgewerbeinhaber bedeutet. Diese Anträge finden die Unterstützung der Hofkanzlei ebensowenig wie der mit Rücksicht auf die Tendenzen der kaiserlichen Entschließungen an sich nicht ungerechtfertigte Versuch der Hofkammer, die a. h. Entschließung von 1826 dahin auszudeuten, daß auf Grund derselben den Inhabern der verkäuflichen Gewerbe statt der vollständigen Einlösung bloß jener erweisliche Schaden ersetzt würde, den sie durch die Vermehrung der Konkurrenz erlitten hätten. Volle Billigung findet dagegen die Hofkammer seitens der Hofkanzlei in der unbedingten Ablehnung der Einlösungspflicht des Staates, in der entschiedenen Stellungnahme gegen die vom Kaiser statuierte subsidiäre Haftung des Staatsärars für den Fall der Unzulänglichkeit des Einlösungsfondes, und schließlich auch in dem Bestreben, den Einlösungspreis auf den im Augenblicke der Einlösung noch vorhandenen Wert des Realgewerbes herabzudrücken.

Dagegen hält die oberste Justizstelle ziemlich starr an dem reinen Rechtsstandpunkte fest; jene finanzpolitischen Erwägungen, welche die Hofkammer veranlassen, die Frage stets von neuem zu erörtern, sind ihr begreiflicherweise fremd; ihr scheinen in dem Bestande des Einlösungsfondes, in der den Anwerbern um Gewerbekonzessionen auferlegten Verpflichtung, Beiträge zum Fonde zu leisten und Nachzahlungsreverse auszustellen, endlich in dem kaiserlichen Befehle, die Einlösungen über Antrag der Gewerbeinhaber vorzunehmen, ebensoviele rechtlich bindende Akte zu liegen, über die sich die Staatsverwaltung ohne bedenkliche Rechtsverletzung nicht hinwegsetzen könne. Und das ist vielleicht der prinzipiell bedeutsamste, in der Diskussion allerdings nur oberflächlich erörterte Punkt der ganzen Einlösungsfrage, jenes auch heute noch für das Gebiet des öffentlichen Rechts nicht völlig gelöste Problem, wie weit die bindende Kraft administrativer Anordnungen und Entscheidungen gehe, ob die Staatsverwaltung berechtigt sei, erlassene Verfügungen zurückzunehmen, die für die Begründung von Privatrechten von grundlegender Bedeutung geworden sind, woferne das öffentliche Interesse dies erheischt. Die Hofkammer bringt ihre Auffassung dieses Problems ganz deutlich zum Ausdrucke, wenn sie in dem a. u. Vortrage von 1845 hervorhebt, die a. h. Anordnung der Gewerbeeinlösung und der Bildung

Digitized by Google

eines eigenen Einlösungsfondes seien Verwaltungsmaßregeln, von welchen die Regierung bei geänderten Verhältnissen immer wieder abgehen könne, und die daher als ein unwiderrufliches, den Gewerbeinhabern gegebenes Versprechen nicht angesehen werden dürften. Und das gleiche gelte von der Statuierung der subsidiären Haftung des Staatsschatzes, die auch durch die Übernahme des Fondes in die Administration des Staates, und durch seine vollständige Inkamerierung nicht einen die Staatsverwaltung bindenden Charakter habe erhalten können. Wenn die Hofkammer und auch die Hofkanzlei mit großer Entschiedenheit stets von neuem den Satz wiederholen, daß der Staat ja den Wert der Realgewerbe niemals garantiert habe, so ist diese Behauptung zu verwerfen. All die wiederholt aufgezählten kaiserlichen Anordnungen mußten zweifellos bei den beteiligten Privatpersonen die Überzeugung hervorrufen, daß die Staatsverwaltung den Wert der Realgewerbe auf der Höhe der Normalpreise zu halten beabsichtige. Aber die Hofstellen wollten dem Kaiser den Weg zur Zurücknahme dieses indirekten Versprechens ebnen; darum leugnen sie aufs entschiedenste die rechtsbegründende Natur jener Anordnungeu, und darum wollen sie selbst nicht daran glauben. — Eine wirkliche Lösung erhielt dieses Problem in jenen Verhandlungen nicht, waren sich doch die Hofstellen der vollen Tragweite desselben vielleicht selbst nicht ganz bewußt.

Die Befürchtungen, welche die Hofkammer namentlich an jene Statuierung der subsidiären Haftung des Fiskus knüpfte, haben sich in der Folgezeit nicht erfüllt. Als man an die Einführung der Gewerbefreiheit in Österreich schritt, war seitens der Regierung von einer Aufhebung der Realrechte unter gleichzeitig erfolgender Entschädigung der Inhaber derselben nicht die Rede. Von mancher Seite wurde dies gefordert[1]. Allein die Gewerbeordnung von 1859 hielt die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden radizierten und verkäuflichen Gewerbe aufrecht (Art. VII des Kundm.-Pat.). Eine wirkliche Bedeutung hatte dies begreiflicherweise nur für jene Gattungen von Gewerben, die weiterhin zu den konzessionierten gehörten; über den für Wien bestehenden Einlösungsfond, über

[1] Vgl. die Gutachten der Handelskammern Troppau, Wien, Prag, Kronstadt zu dem 1855er Entwurfe eines Gewerbegesetzes (in der Austria, Jahrg. 1856, Bd. I, S. 224, 315, 431, 517) und die anonyme Schrift Jonáks, Gewerbefreiheit in Österreich. Prag 1856, S. 62. Ähnlich Wilfing, Grundzüge zur Regulierung des österr. Gewerbewesens. Wien 1852, S. 87.

Digitized by Google

etwaige Einlösungsmodalitäten enthielt das Gesetz überhaupt keine Bestimmung.

Der letzte mir bekannte Akt über die Einlösungsfrage ist ein Bericht des Wiener Magistrats vom 18. März 1860[1], in welchem der Magistrat mit Rücksicht auf die durch die Einführung der Gewerbefreiheit erfolgte Änderung der Verhältnisse seine Absicht erklärt, vom 1. Mai 1860 ab keine weiteren Beiträge zum Einlösungsfonde und keine Nachzahlungsreverse mehr zu verlangen, wenn in Hinkunft ein Gewerbe angemeldet oder die Erteilung einer Konzession begehrt werde, und die n. ö. Landesregierung ersucht, ihm eventuell abweichende Weisungen zu erteilen, oder die Zustimmung zu diesem Beschlusse zu geben. Es erfloß daraufhin der Erlaß des Ministers des Innern vom 26. Juni 1860, der auf Grund der zustimmenden Erklärung des Finanzministeriums die verlangte Genehmigung erteilte[2].

Und damit war die ganze Einlösungsfrage abgetan, die einst den Hofstellen von den Zeiten Josefs II. an soviel Kopfzerbrechen verursacht hatte. So hat schließlich und endlich denn doch, trotz aller kaiserlichen Entschließungen, der Wille der Behörden den Sieg davongetragen. Und wie war es denn auch anders möglich in einem Staate, in welchem, wie in Österreich, die Behörden fast alles bedeuteten?

---

[1] Registratur des Wiener Magistrats Nr. H 2 $\frac{14\,480}{1860}$.

[2] Vgl. Weigelsperg, Kompendium der auf das Gewerbewesen bezugnehmenden Gesetze usw. 1890, S. 15. Mayrhofer, Handbuch für den polit. Verwaltungsdienst. 4. Aufl. 1881. Bd. III, S. 573.

Digitized by Google

Die deutsch-rumänischen Handelsbeziehungen.

Von

Ion. I. Raducanu.

Inhaltsverzeichnis.

I. Die Geschichte der deutsch-rumänischen Handelsverträge sowie der österr.-rumän. Zollkrieg und dessen Bedeutung für die deutsche Ausfuhr S. 299. — II. Die deutsche Ausfuhr nach Rumänien S. 305. — III. Die rumänische Ausfuhr nach Deutschland S. 312. — IV. Die Handels- und Zahlungsbilanz S. 317. — V. Die gegenwärtigen Verhandlungen über den deutsch-rumänischen Handelsvertrag S. 321.

I.

Zwei[1] Perioden kann man in der jungen Geschichte der Handelspolitik Rumäniens unterscheiden: die frühere des Freihandels und

---

[1] Für die Frage der deutsch-rumänischen Handelsbeziehungen kommen hauptsächlich in Betracht: W. Lotz, Die Ideen der deutschen Handelspolitik von 1860—1891, Leipzig 1892. Derselbe: Die Handelspolitik des Deutschen Reiches unter Caprivi und Hohenlohe, Leipzig 1901. Dr. Moritz Ströll: Die Handelspolitik der Balkanstaaten, 1891. Derselbe: Die wirtschafts-politischen Beziehungen Deutschlands zu Rumänien, in diesem Jahrbuche 1895. Dr. Ludwig Metzler: Rumänien, seine Handelspolitik und sein Handel 1890 bis 1900. Mit besonderer Berücksichtigung der deutsch-rumänischen Handelsbeziehungen. Frhr. v. Brackel und Dr. Leis: Der dreißigjährige Petroleumskrieg, 1902; sonst die Berichte der deutschen, insbesondere der österreichischen Konsuln. Handelsberichte (Rumänien), Dezemberheft 1902. Gothein, Der deutsche Außenhandel, 1901.

Rumänisch: C. J. Baicoianu, Cate-va Cuvinte asupra Politicei nostre vamale si Commerciale de la 1875 pana in present, Bukarest 1901. Derselbe, Istoria politicei nostre comereciale de la regulamentul organic si pana in present, Bukarest 1904, 2. Bd. Comertul exterior al Romaniei in 1902.

Digitized by Google

die gegenwärtige des Schutzzolles. Bis vor 30 Jahren war das Land auch wirtschaftlich unselbständig; es war mehr oder weniger ein Teil des Wirtschaftskörpers des türkischen Reiches; es konnte selbständig keine Handelsverträge abschließen; die Zollsätze beider Fürstentümer (Moldau und Walachai, welche bis 1847 auch zwei von einander getrennte Zollgebiete bildeten) durften nicht den Satz der türkischen überschreiten. Der erste Handelsvertrag von 1875 mit Österreich-Ungarn war nicht nur von wirtschaftlicher, sondern auch, und das noch mehr, von einer großen politischen Bedeutung gewesen: Rumänien erwarb sich dadurch seine Unabhängigkeit in der Wirtschaftspolitik. Aber um welchen Preis? Die österreichischen Waren erfreuten sich der ausgedehntesten Begünstigung. Dem genannten Handelsvertrag gemäß waren sie teils einem sehr niedrigen Zoll unterworfen, teils genossen sie überhaupt die Zollfreiheit. Dagegen erhielt Rumänien große Konzessionen für seine Landwirtschaft und seine Viehzucht auf dem österreichischen Platze.

Das war der Anfang einer mehr erzwungen als gewollt freihändlerischen Handelspolitik. Über die Richtigkeit einer solchen gehen die Meinungen noch jetzt weit auseinander. Die Hochschutzzöllner, die sie einer scharfen Kritik unterwerfen, übersehen die damalige Lage oder wollen sie übersehen: die Landwirtschaft war noch ganz extensiv, viele Verkehrsmittel gab es nicht, die vorhandene Industrie war kaum nennenswert. Kurz gesagt, die Folgen dieser Tarifpolitik waren einerseits wirtschaftliche Unabhängigkeit und Ausdehnung des landwirtschaftlich benutzten Bodens, anderseits wird man ohne Übertreibung sagen können, daß die gewerbliche Produktion Rumäniens vernichtet wurde: die alte Hausindustrie auf dem Lande, das alte Handwerk in der Stadt geht zu Grunde, — die Entstehung einer modernen Industrie ist unterbunden.

Es war die Zeit gekommen, wo der rumänische Bauer seine Kleider und Schuhe, welche vorher seine Frau und er selber anfertigten, aus Wien und anderen österreichischen Plätzen bezog. Einmal auf diesem Wege, mußte man, sofern für das benachbarte Reich kein Monopol auf dem heimischen Markte geschaffen werden sollte, dieselben Begünstigungen auch anderen Ländern erteilen. Ein Jahr später — 1876 — folgten die Verhandlungen für den deutschen Handelsvertrag. Wenn dieser nicht unter denselben günstigen Bedingungen abgeschlossen wurde, wie der österreichische, so war es den deutschen Industriellen einfach ein Ding der Unmöglichkeit, mit Österreich in Konkurrenz zu treten. Das Resultat war, daß „gegen-

Digitized by Google

über dem faktisch bestehenden Zustande die Bestimmungen der Konvention Deutschland keinerlei Opfer auferlegen, während der ganze rumänische Zolltarif vertragsmäßig normiert und gegenüber dem Generaltarif wesentlich ermäßigt wird"[1]. Im ganzen enthielt die Konvention für 81 Artikel mehr Zollermäßigungen als der österreichisch-rumänische Handelsvertrag. Der Vertrag, dessen Verhandlungen im April 1877 in Berlin begonnen wurden, wurde am 14. November 1877 zum Abschluß gebracht und erst nach vier Jahren, nachdem er endlich die Bewilligung des Reichstages erhalten, trat er in Kraft. Weil Rumänien den deutschen Juden das Recht zum Grunderwerb verweigerte, blieb die Zustimmung zur Konvention seitens des Reichstages, besonders infolge des Auftretens Laskers und Bambergers, noch bis 1881 aus. Die Frage wurde dahin geregelt, daß Rumänien überhaupt keinem Fremden dies Recht einräumte. Der Handelsvertrag umfaßte zwei Tabellen: die Tabelle A enthielt die Waren, die der Zollfreiheit sich erfreuten, wie z. B. allerlei Maschinen, das Mehl, Erdkohle, Petroleum usw. In der Tabelle B sind die nicht den Zolltarifbestimmungen unterworfenen Waren enthalten, welche meistens sogar mit einem noch niedrigeren Zollsatz als die österreichischen Fabrikate belastet waren. Darunter mögen genannt werden: wollene Strumpfwaren (90 statt 150 Frs.), Lederwaren (40 resp. 70 statt 44 resp. 90 Frs.), Schwarzwälder Uhren (30 statt 50 Frs.), Bleistifte (30 statt 60 Frs.). Für Deutschland war es kein Opfer, auch Rumänien die Meistbegünstigungsklausel zu gewähren.

Indessen die Rückkehr Deutschlands zum Schutzzollsystem wie die wirtschaftlichen Zustände Rumäniens bereiteten auch in dem letztgenannten Lande die Stimmung für das Schutzzollsystem vor. Das Verbot der Viehausfuhr nach Österreich-Ungarn (1880) beförderte die neuen Ideen. Man sah die Mängel der damaligen übertriebenen Freihandelspolitik ein, und der Nationalökonom Aurelian, der sich gern auf die Bismarckschen Schutzzollgründe berief, trat eifrig für die Sache ein. So trat der im schutzzöllnerischen Geiste verfaßte Zolltarif von 1885 ins Leben. Bis dahin waren alle Zölle in der Tat Finanzzölle, sie dienten nur dem Fiskus. Auch die neueren Zölle als solche zu bezeichnen, wie Niculescu Telega es tut, ist durchaus nicht angängig. Nicht alle, aber gewiß manche dienen

[1] Siehe Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 1878.

Digitized by Google

als Erziehungsmaßregeln für die einheimische Industrie. Und die Tatsachen beweisen uns, daß sie ihren Zweck erreicht haben. Industrien, wie die Zucker-, Papier-, Leder-, Spiritusindustrie, Bierbrauerei, Müllerei, Färberei usw. sind dank den natürlichen Bedingungen und dem Schutzzoll entstanden; manche darunter liefern auch Exportartikel. Heute besitzt das Land außerdem eine blühende landwirtschaftliche Industrie.

1886 brach der Zollkrieg zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien aus. Da der Zollkrieg die größte Bedeutung für die Einfuhr deutscher Fabrikate gewann, will ich ganz kurz seine Ursachen und Folgen anführen. Sowohl der österreichische wie der rumänische Zolltarif waren schutzzöllnerisch.

Begreiflich, daß der erste die landwirtschaftliche Produktion besonders Ungarns beschützen wollte, der zweite die Gründung einer Industrie erstrebte. Die wirtschaftlichen Gegensätze waren zu groß, als daß ein Ausgleich noch möglich war. Durch den Zollkrieg hat nicht nur, wie man in Wien gern glauben machen wollte, Rumänien Schaden gelitten, denn nicht nur dessen Viehzucht, die früher berühmt war und eine unentbehrliche Hülfe für die Bodenkultur darstellt, sondern auch manchem Zweig der österreichischen Volkswirtschaft wurden schwere Schläge versetzt. Man erinnere sich nur an die verheerende Überproduktion, die bald nach dem Ausbruch des Zollkrieges in der Wiener Schuhmacherei, in der Kleiderindustrie usw. ausbrach. Der rumänische Getreideexport erlitt dabei absolut keinen Nachteil, denn von jetzt ab nahm er in größerem Maße den Seeweg nach den westeuropäischen Märkten (nach Belgien), und auch die Preise konnten sich dadurch auf derselben Höhe wie vor dem Zollkrieg halten. Das war ermöglicht durch die äußerst günstige geographische Lage des Landes an der Donaumündung, die im Gegensatz zu Serbien die ökonomische Unabhängigkeit zu sichern im stande war. Einen Nutzen daraus hat die ungarische Landwirtschaft und Viehzucht gezogen, und durch dieselben Umstände war es Deutschland ermöglicht, an die Spitze der nach Rumänien exportierenden Länder zu treten. Auch der englische Export dorthin vermehrte sich erheblich, er geht aber in der letzten Zeit wieder zurück. Die folgenden Daten mögen zur Veranschaulichung des Gesagten genügen: 1881 war Österreich mit 49,12 %, England mit 13,38 %, Deutschland mit 11,57 % an der Gesamteinfuhr im Werte von 275 Mill. Lei beteiligt. Dagegen erreicht während des Zollkrieges, z. B. 1891, zwei Jahre vor dem Zustandekommen des letzten Handelsvertrages, Deutsch-

Digitized by Google

land (der rumänischen Statistik nach) 31,97 %, England 26,2
und Österreich nur noch 16,27 % der Gesamteinfuhr im V
von 438 Mill. Lei. Gegen die industriepolitischen Bestrebu
Rumäniens setzte sich auch Deutschland in der Nachtragskonven
von 1887 zur Wehr. Den beiden Tabellen des früheren Ta
vertrages wurden ein paar Artikel, wie Mehl-, roh- und raffinie
Petroleum (die übrigens keine nennenswerte Bedeutung für
deutsche Interesse darboten) und Bauholz, Wachs, gewöhnliche H
waren entnommen und in den Generaltarif übertragen. Von
deutung für Deutschland waren die Erhöhungen der Zölle auf ei
Waren, an deren Import das Deutsche Reich ein erhebliches
teresse hatte: gemeines Leder von 40 auf 60 %, Papier von
auf 90 %, Zucker von 25 auf 30 %, Stearinkerzen von 25
35 %. Als Ersatz erhielt Deutschland nicht unbedeutende
ermäßigungen für seine Textilfabrikate, für Luxuspapier, welche
wie aus der Tabelle Nr. 1 deutlich zu ersehen — die deutschfe
lichen Zollerhöhungen aufwiegen konnten. Die Nachtragskonven
war den deutschen Interessen um so günstiger, als Österreich-Un
sich im Zollkrieg befand, und andere Länder, wie Frankreich
Schweiz, nicht die gleiche Begünstigung erhielten. Unzweifelhaf
gerade dies zum Aufschwung des deutschen Exports wesentlich
getragen.

Die Nachtragskonvention wurde am 21. Juni 1890 seiten
rumänischen Regierung gekündigt, und da sie ihren autonomen
tarif von 1891 in Kraft treten ließ, legte die deutsche Regi
ihrerseits auf die rumänischen Provenienzen die Maximalzölle.
Schritt rief begreiflicherweise eine große Erregung in Rum
hervor. Es fand am 19. Juni 1892 eine „provisorische Rege
statt, wodurch die beiden Nationen sich die Meistbegünstigungs
einräumten, die dann (am 26. November 1892) bis zum 31
zember 1892 n. St. verlängert wurde. Der rumänische
Zolltarif erwies sich als unzweckmäßig: man mußte ihn,
haupt Verhandlungen betreffs der Handelstarife anknüpfen
fallen lassen. Der letzte deutsch-rumänische Handelsvertrag,
jetzt in Kraft ist, kam am 21. Oktober 1893 zu stande. Der
um die „kleinen Handelsverträge", worunter der rumänisch
spanische und der serbische Handelsvertrag verstanden werde
bekannt. Die Regierung des Grafen Caprivi fand großen
stand bei den Agrariern, die den Kampf gegen den Handelsv
mit Rumänien als eine „Kraftprobe" ansahen und fürchteten,

Digitized by Google

das russische Getreide über Rumänien nach Deutschland gelangen könnte. Schließlich trug die Regierungspolitik den Sieg davon. Der Vertrag trat am 1. Januar 1894 in Geltung. Da er bis Ende 1903 nicht gekündigt war, läuft er mit einjähriger Kündigung, die jederzeit erfolgen kann, weiter[1]. Deutschland erhielt durch den Vertrag neben Ermäßigungen der im Zolltarif enthaltenen Zollsätze die Bindung von 183 Positionen für seine wichtigsten Ausfuhrartikel, wie z. B. für Metallwaren, Textilwaren, chemische Erzeugnisse, Pflanzensäfte usw. Auch Rumänien erhielt für mehrere seiner Ausfuhrartikel, wie für Flachs, Hanf, Hornspäne, Klauen, Obst usw. die Bindung der Zollsätze und für seine Zerealien, Mühlenfabrikate, lebende Tiere und ausgeschlachtetes Fleisch die Vertragssätze. Auch durch die Frachtsätze begünstigt, fing die Viehausfuhr nach Deutschland seit diesem Vertrage zu steigen an, bis vor fünf Jahren die deutsche Regierung ein Einfuhrverbot für rumänisches Vieh erließ; durch dieses Verbot erhielten einige rumänische Exportfirmen große Verluste. Es zeigten sich jetzt die Mängel der rumänischen Handelspolitik, die Deutschland die Bindung der Zollsätze für seine Ausfuhr garantierte, Rumänien aber gegen solche deutsch-agrarische Maßregel ohne Schutz ließ. Wenn man einen Rückblick auf die deutsche Tarifpolitik wirft, so kann man nicht leugnen, daß es seine Ausfuhrinteressen nach Rumänien ausgezeichnet wahrzunehmen wußte. Das war ein wichtiger, wenn auch durchaus nicht der einzige Grund für den Aufschwung des deutschen Exportes. Kein Land hat geschickter seine Handelsinteressen auf dem rumänischen Markte vertreten, als Deutschland — seine Erfolge sind der beste Beweis dafür. Immer hat es verstanden, große Zugeständnisse zu bekommen und nur die Vertragssätze als Gegenleistung zu geben. W. Lotz meinte in seinen „Ideen der deutschen Handelspolitik": „Bei den Betrachtungen dieser unserer Handelsvertragspolitik mit Rumänien und Serbien lassen sich einige Bemerkungen allgemeinen Inhalts nicht wohl unterdrücken. Käme es bei den Handelsverträgen lediglich darauf an, einen vorübergehenden unverhältnismäßigen Gewinn einzustreichen, wäre wirklich das Prinzip der Handelsverträge: „Que trompe t'on?" dann wären die beiden erwähnten Handelsverträge das Ideal aller Handelspolitik Deutschlands für die Zukunft. Man sichert seiner Industrie

[1] Gegenwärtig finden die Verhandlungen betreffs des neuen Handelsvertrages in Bukarest statt. Siehe Frankfurter Zeitung vom 13. Juni 1904.

Digitized by Google

ein Absatzfeld und treibt autonome Agrarschutzpolitik unbekümm
weiter."

Ich gebe hier zwei Tabellen mit den Zollsätzen wieder; die
zeigt uns die Zölle auf einige wichtige deutsche Artikel, die zweite
deutschen Zölle auf die rumänischen Getreidearten.

I. Es zahlen bei 100 kg einen Eingangszoll in Goldfrancs:

	Konventional-tarif von 1877	Nachtrags-konvention von 1887	Konventionc tarif von 1893
Schafwollwaren:			
gemeine	25	30	100
Tuchgewebe, Flanell . . .	58	58	120
Posamentierwaren	90	80	135
Baumwollwaren:			
gemeine	20	20	35
mittelfeine.	25	25	50
Bedruckte Gewebe	45	35	45
Feinste "	90	80	60
Fein gegerbte Leder . . .	70	70	150

II. Es zahlen bei 100 kg einen Eingangszoll in Goldmark

	1879	1885	1887	189
Weizen	1,00	3,00	5,00	3,5
Roggen	1,00	3,00	5,00	3,5
Gerste	0,50	1,00—2,25	—	2,0
Mais	0,50	2,00	—	1,6

II.

Den Erfolgen der deutschen Handelsvertragspolitik ist die
Zunahme seiner dorthin gehenden Ausfuhr gefolgt. Ist sie
der 70er Jahre kaum nennenswert, so steigt sie rasch währen
österreichisch-rumänischen Zollkrieges, um ihren Höhepunkt 189
einer Summe von 139,6 Mill. Lei zu erreichen. Von da ab
deutsche Ausfuhr immer bemüht, ihren ersten Rang gegen die
Konkurrenz anderer Länder zu behaupten. Und es ist ihr da
Ausnahme der Jahre 1899 und 1900, als die österreichische Au
noch einmal ihre frühere Stellung gewann, gelungen. 1899
sind die Jahre der furchtbaren Finanz- und Produktionskrisis.
mals nahm die deutsche Ausfuhr schnell ab, teils weil der inläng
Bedarf sank, teils weil das Vertrauen der deutschen Exporthe

Digitized by Google

sich verminderte und zur Einschränkung der Kredite führte; dazu kommt, daß die deutsche Industrie bei dem beispiellosen wirtschaftlichen Aufschwung im Inlande ein Absatzgebiet fand, das ihr den Export weniger wünschenswert, wenn nicht zeitweise ganz unmöglich machte.

Der rumänischen Statistik zufolge betrug der deutsche Export für die Jahre 1871, 1875, — wo weder handelspolitische noch andere Beziehungen zwischen den beiden Ländern bestanden — einen Durchschnittswert von 6 104 107 Lei, oder ca. 6 % der gesamten Einfuhrwerte des Landes. Nach dem Inkrafttreten des deutsch-rumänischen Tarifvertrages wies aber die Statistik in den Jahren 1881—85 die Durchschnittshöhe von 38 164 489 Lei oder ca. 14 % der gesamten rumänischen Einfuhrwerte auf und erreichte dann, wie vorher erwähnt, zur Zeit des österreichisch-rumänischen Zollkrieges ihren Höhepunkt.

Die Ausfuhr nach Rumänien besteht begreiflicherweise ausschließlich aus Fabrikaten: Deutschland, um mit Sombart zu sprechen, tauscht seine Arbeit — die Industrieartikel — gegen den rumänischen Boden, — gegen die land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse. Die Textilwaren machen überhaupt mehr als die Hälfte der rumänischen Gesamteinfuhr aus und bilden den Lebensnerv deutscher Ausfuhr nach Rumänien. An dieser Ausfuhr sind interessiert die Textilindustrien in Sachsen, (die von Plauen und Reichenbach), dann die von Gera, Mülhausen i/Els. und die Berliner Konfektionsindustrie. Es werden besonders Gewebe und bedruckte Kattune, Strickwaren, Barchente, Posamentierwaren, Damenkleiderstoffe, Tuch für Herrenkleider, Damenmäntel usw. ausgeführt. In den Textilwaren begegnet Deutschland der Konkurrenz Englands und neuerdings Italiens. Frankreichs Einfuhr ist in der Abnahme begriffen, und nur die Konkurrenz der Lyoner Seidenwaren und der Pariser Modewaren käme noch in Betracht.

Im ganzen wurde an Textilwaren 1898 und 1902 nach Rumänien importiert:

aus	1898 in 1000 Lei	1902 in 1000 Lei
England	47 052	40 652
Deutschland	43 774	38 723
Österreich-Ungarn	32 763	24 266
Italien	2 007	14 677
anderen Ländern	34 124	16 295
Sa.	149 710	134 613

Digitized by Google

Da für 1902 eine gründliche, größere Zuverlässigkeit verbürgen
Veränderung in der Schätzung der eingeführten Waren stattfand,
können die angeführten Zahlen uns nur zum Vergleich der un
sich konkurrierenden Länder dienen. Wie ersichtlich, ist die Einfu
1902 dem Werte nach niedriger als 1898, und doch ist die Men
der eingeführten Textilwaren beträchtlich gewachsen, nämlich v
29 034 384 kg im Jahre 1898 auf 32 822 985 kg im Jahre 190
Bis vor zwei Jahren legte die rumänische Statistik ihren Wer
schätzungen unveränderte Preise aus den 1870er Jahren zu Grund
daß unter solchen Umständen keine Schlüsse aus den Zahlen gezog
werden dürfen, liegt auf der Hand. England und Deutschland steh
sich im allgemeinen auf dem Gebiete der Textilwareneinfuhr zieml
gleich. Englands Ausfuhr wurde und wird durch den schon fr
aufgekommenen regelmäßigen Seetransport begünstigt. Die deutsch
Schiffe fingen erst viel später an, die Donauhäfen zu besuchen. W
denke z. B., daß 1881 nur ein einziges deutsches Schiff, „Vulka
den Hafen Galaz, den bedeutendsten Hafen an der Donaumündu
zweimal mit Ladung ein- und ausging[1].

Überhaupt spielte früher der Seetransport gerade im deut
rumänischen Handel keine große Rolle. Soweit er überhaupt in
tracht kam, überließ man die Verfrachtung England; der F
transport auf der Donau wurde von der österreichischen k. k. Do
Dampfschiffahrtsgesellschaft besorgt.

In der Metallwareneinfuhr hat Deutschland die Führung
nommen. England geriet mehr und mehr in den Hintergrund,
nur Österreich-Ungarn behauptet sich als ein gefährlicher Konku
1902 stellten die Metallwaren ca. 1/4 des ganzen deutschen Exp
dar — nämlich ca. 19,5 Mill. Lei von rund 80 Mill. Lei (sie
Tabelle II am Schlusse dieses Kapitels). Nach der Krisis kan
überhaupt eine Abnahme des ganzen rumänischen Importes, bes
auch in den vorher erwähnten Industriezweigen wahrnehmen.
hierin — in der Metallwareneinfuhr — wurde Deutschland i
einzigen Jahre — 1900 — von Österreich-Ungarn überflügelt
Metallwareneinfuhr sich auf 21,7 Mill. Lei stellte, d. h. 2 M
mehr als die deutsche. Ohne Zweifel ist gerade hier die ind
Lage in Deutschland selbst der ausschlaggebende Faktor f

[1] Gegenwärtig wird aber mehr und mehr auch deutscherseits die
bindung (1896 besuchten den genannten Hafen 20 Schiffe unter deutscher
größere Aufmerksamkeit geschenkt.

Digitized by Google

Sie legte es den deutschen Exportfirmen nahe, sich ihre auswärtigen Kunden etwas genauer anzusehen und ließ das Mißtrauen gegen Rumänien um so mehr wachsen, als die finanzielle Krisis des Landes zur Vorsicht mahnte. Ob der damalige Kurssturz der rumänischen Staatspapiere in Deutschland mehr der damaligen deutschen Wirtschaftslage oder dem positiven Mißtrauen gegen Rumänien zuzuschreiben ist, läßt sich ja nicht feststellen. Soviel ist sicher, daß sogar ein Verein zur Wahrung der Interessen der mit Rumänien in Handelsbeziehungen stehenden Firmen begründet wurde. Am Ende zeigte sich aber, daß mit Ausnahme einer einzigen großen Manufakturfirma alle Importhäuser ihren Verpflichtungen nachkamen[1]. Neuerdings strebt Ungarn danach, seiner Metallwarenindustrie zu ungunsten Deutschlands ein Absatzgebiet zu verschaffen. So mußte der deutsche Import in Walzeisen, infolge der ungarischen Konkurrenz, welche die deutschen Offerten um 6% unterbot, etwas zurückgehen. In der Messingbranche waren österreichische Preisangebote sogar um 15% niedriger als die der deutschen Industrie. Im ganzen sind die Lieferungen aus verschiedenen Ländern für die diesbezüglichen Artikel sehr verschieden: so z. B. führt Lokomobilen und Dampfdreschmaschinen am meisten England ein, dem Deutschland mit 15% folgt. In Stahldraht konnte vor zwei Jahren die süddeutsche Drahtindustrie in Waldhof bei Mannheim und die Oberschlesische Industrie in Gleiwitz, ebenso eine Firma in Köln a/Rh. gegen die englischen Preise nicht aufkommen. Wie aus diesen Beispielen ersichtlich, wird Deutschland der führende Platz von den anderen Konkurrenten im einzelnen mit Erfolg streitig gemacht. Die Bedarfsartikel für die öffentlichen Bauten werden meistens aus Deutschland bezogen, weil die deutschen Lieferungen im allgemeinen am billigsten und besten ausfallen. Doch sind wieder Fälle vorgekommen, in welchen die deutsche Maschinenindustrie vor dem italienischen Angebote einer Gesellschaft für Lokomotivenbau aus Mailand zurücktreten mußte. Hier ist auch der Platz, die Geschäftsverbindungen der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft mit Rumänien kurz zu erwähnen. Meines Wissens hat die genannte Gesellschaft die Konzession zweier elektrischer Straßenbahnen — die eine in Jassy und die andere in Craiova — erhalten, deren Betrieb von ihr selbst mit Erfolg geführt wird[2]. Im allgemeinen kann man Gothein beistimmen, wenn er

[1] Siehe „Export" Nr. 44, 546. 1899.

[2] Siehe auch Sombart: Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert,

Digitized by Google

meint, daß Rumänien wenig Entwickelung als Absatzgebiet für d
Industriebranche zeigt, obgleich die meisten Maschinen mit kein
Zoll belastet sind. Das ist aber bei der heutigen Wirtschaftslo
des Landes erklärlich. Immerhin nimmt die Einfuhr landwirtscha
licher Maschinen auffallender und erfreulicher Weise gerade a
Deutschland zu. Diese beiden Gattungen — Textilwaren einerseit
Metall- und Eisenwaren anderseits — bilden die Grundlagen d
deutschen Ausfuhr; sie machen allein mehr als 3/4 der gesamt
deutschen Ausfuhr nach Rumänien aus. Außer für die erwähnt
Waren stellt Deutschland den Hauptlieferanten in fein gegerbt
Häuten, Leder und Lederwaren dar; es lieferte 1902 auf direkt
Wege für 6,8 Mill. Lei (von einer Gesamteinfuhr im Werte v
15 Mill. Lei). Die eingeführten Ledersorten beschränken sich me
und mehr auf die feineren Qualitäten, denn, teils durch die billiger
Rohstoffe, teils durch den hohen Zoll (1 Lei per kg Sohlenleder) l
günstigt, entsteht eine Verarbeitung im Lande. Für die feiner
Sorten zeigt sich doch die inländische Industrie der ausländisch
nicht gewachsen. Die Rheinprovinz hat in manchen Artikeln —
z. B. Chevreau- und Lackleder — beinahe ein faktisches Monopol,
nach Preis und Qualität niemand mit ihr konkurrieren kann.
Wormser Industrie liefert gewischtes Kalbleder und hat darin Ö
reich-Ungarn mit Erfolg verdrängt.

„Der große Anteil Deutschlands" — wie der österreichi
ungarische Konsul Josef von Hurter-Aman in seinem Jahresber
für 1898 bemerkt — „erklärt sich aus der besseren Qualität der W
sowie aus der während des Zollkonfliktes vor sich gegangenen gr
Einführung der deutschen Marken, nachdem in dieser Branche
Handelsbeziehungen ständiger als in anderen Branchen sind und d
direkte Verbindung mit den Fabrikanten hergestellt werden." S
„direkte Verbindung" ist überhaupt seitens keiner anderen fre
Industrie so gut eingerichtet wie seitens der deutschen. Die Ex
häuser haben ihre eigenen Kommissionäre, die selbst den Pla
suchen und Geschäfte abschließen. Die Zahl der deutschen Gesch
reisenden ist größer als die der österreichischen. Besonders wiss
deutschen Exporthäuser dem rumänischen Handel auf eine a
Weise entgegenzukommen, indem sie sich bereit zeigen, Geschäfte

---

Anlage 46, S. 603. Neuerdings ist ihr eine andere deutsche Elektrizi
gesellschaft, Helios in Köln, gefolgt, die die Anlage und den Betrieb der Stra
bahnen in dem Hafen Braila übernommen hat.

Digitized by Google

Accepte auf 6 Monate — eine beliebte Form der Geschäfte in Rumänien — abzuschließen. Die lange Kreditgewährung bietet einen gewissen Vorsprung vor dem meistens auf 3—4 Monate erteilten Kredit der österreichischen und französischen Konkurrenz. Von den anderen Waren deutscher Herkunft mögen nur folgende eine kurze Erwähnung haben: Die chemischen Stoffe und Erzeugnisse, Mineralien, Ton- und Glaswaren, Kautschukwaren. An der ersten Gruppe ist Deutschland (1902) mit 11,16 %, an der zweiten mit 30 % der bezüglichen Einfuhrsumme beteiligt. Die deutsche Kohle — insbesondere die aus Oberschlesien — die früher der englischen Kohle der hohen Eisenbahntarifsätze wegen keine Konkurrenz machen konnte, war in den 1880er Jahren auf dem Markte ganz und gar unbekannt. Nach einer darauffolgenden Aufschwungsperiode nimmt ihre Einfuhr, nicht so sehr der Konkurrenz anderer Länder als vielmehr des erfolgreichen inländischen Petroleumsverbrauchs wegen, ab. Gegenwärtig haben die Petroleumrückstände (Baku-Massut) große Vorzüge als Heizmittel der Kohle gegenüber, und wie alle bisherigen Erfolge besagen, scheinen sie berufen, die „flüssige Kohle" Rumäniens zu werden. Aus der nächstfolgenden Tabelle, die der rumänischen Statistik entnommen ist, kann man folgendes ersehen: die deutsche Einfuhr stellte sich auf 80 Mill. Lei, d. h. sie macht 28,28 %, den größten Teil der Gesamteinfuhr Rumäniens aus. Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, daß diese Ziffer mit der der deutschen Reichsstatistik nicht übereinstimmt. So wichtig wie der direkte Weg ist auch der indirekte für die Handelsbeziehungen beider Länder. Es ist eine Tatsache, daß viele deutsche Waren über England, Österreich und Belgien nach Rumänien kommen. Die Elsässer Manufakturwaren (aus Mülhausen) gehen unter der französischen Flagge via Paris nach Bukarest. Die Reichsstatistik weist eine Summe für den deutschen Export von 49,5 Mill. Mk. (in Lei 61 875 000) aus, womit sich ein Unterschied in den beiden Angaben von ca. 20 Mill. Lei ergibt. Die wirkliche Höhe dieser Ausfuhr zu ermitteln, ist ein unlösbares Problem. Doch Schätzungen fehlen nicht und helfen uns auch hier in der Not. So ergibt eine Untersuchung des Zentralverbandes deutscher Industrieller, daß die Gesamtausfuhr deutscher Fabrikate sich auf ca. 100 Mill. Mk. stellt, und daß die bei der Herstellung beschäftigten Arbeiter etwa 100 000 ausmachen. Diese Daten können das große Interesse Deutschlands an Rumänien beweisen.

Was für den auswärtigen Handel im allgemeinen und auch für den Spezialhandel mit Deutschland störend ist, sind die großen Wellen

Digitized by Google

der Bewegung in der Kaufkraft des Landes. Die Kaufkraft he
von den Ergebnissen der Haupteinnahmequelle, dem Ernteausfall,
So hat im allgemeinen eine gute Ernte eine Mehrausfuhr und
durch eine vermehrte Einfuhr zur Folge. Eine schlechte Ernte
gegen zeigt die umgekehrte Wirkung, d. h. eine geringere Ausfu
die wieder die Kaufkraft und die Einfuhr vermindert.

I. Der Import betrug im Jahre 1902:

aus	Tonnen	1000 Lei
Deutschland . . .	76 436 (16,52 %)	80 184 (28,28 %)
Österreich-Ungarn .	103 193 (22,32 %)	96 776 (24,56 %)
England	139 057 (30,08 %)	54 440 (19,55 %)
Italien	14 045 (3,04 %)	19 839 (7,00 %)
Frankreich	8 560 (1 85 %)	17 007 (6,60 %)
Türkei.	31 142 (6,74 %)	9 234 (3,30 %)
anderen Ländern .	89 900 (19,65 %)	31 875 (10,71 %)
Sa.	462 333	283 345

Die folgende Tabelle, die wieder, auch zum Zwecke des
gleiches mit der Reichsstatistik, der rumänischen Statistik entnom
wurde, zeigt die Menge und die Werte nur der wichtigsten Ein
artikel aus Deutschland. Die Aufzählung aller Artikel würd
viel Raum in Anspruch nehmen.

II. Der Export Deutschlands nach Rumänien gestaltete sich
wie folgt:

	Quantität 1000 kg	Wertsu 1000
1. Webwaren und gewirkte Stoffe aus Wolle, im Gewichte von 500 g per qm oder weniger . .	756	11
2. Gewebte und gewirkte Stoffe aus Baumwolle gewebt oder gewirkt aus gefärbtem Garn, bedruckte Baumwollgewebe, Samte aus Baumwolle	1 874	10
3. Maschinen aller Art (landw. u. industrielle). .	6 341	5
4. Fein gegerbte Häute.	147	3
5. Konfektionswaren aus Wollenstoff	65	1
6. Stangeneisen für Rad- und Faßeisen	7 385	1
7. Haubenartikel aus reiner Baumwolle umgenäht	114	1
8. Webwaren und gewirkte Stoffe aus Wolle im Gewichte von 500—700 g per qm.	154	1
9. Haubenartikel aus Wolle umgenäht	48	1
10. Häute vom Büffel, Ochsen usw.	749	1
11. Gegerbte Häute von Kleinvieh	108	1
12. Erzeugnisse aus Kautschuk oder Gutapercha .	72	1
13. Zu besonderer Form gewalztes Eisen	5 678	1
14. Wollgarne aller Art gefärbt	203	1
15. Andere Artikel	—	37
Sa.		80 2

Digitized by Google

III.

Die wichtigsten Exportartikel Rumäniens sind die Zerealien, Eier und Geflügel, Bau- und Nutzholz, Mineralöl und gereinigtes Petroleum, Nüsse, Schweineschmalz usw. Die Wertsumme der Ausfuhr nach Deutschland beziffert sich in der Reichsstatistik auf 84,2 Mill. Mk., hingegen in der rumänischen Statistik nur auf 13 Mill. Lei, d. i. nur 5,27 % des gesamten rumänischen Exports[1].

Die folgende Tabelle gibt den rumänischen Export nach den Ländern, Mengen und Werten für 1902 wieder. Die Höhe des Exports nach Belgien ist augenfällig groß: ein guter Teil davon wird weiter nach Deutschland ausgeführt.

Der Export betrug im Jahre 1902:

nach	Tonnen	1000 Lei
Belgien.	1 797 899 (54,18 %)	204 339 (54,51 %)
Österreich-Ungarn	394 815 (11,90 %)	44 123 (11,78 %)
England	415 868 (12,53 %)	41 384 (11,04 %)
Italien.	100 438 (5,74 %)	20 167 (5,38 %)
Deutschland . . .	136 740 (4,12 %)	19 752 (5,27 %)
Holland	130 926 (3,95 %)	13 356 (3,56 %)
anderen Ländern	331 529 (17,58 %)	31 709 (8,36 %)
Sa.	3 318 260	374 819

Ein Teil dieses Unterschieds ist auf die sehr verschiedenen Preisfestsetzungen zurückzuführen, so z. B. werden 100 kg Weizen in Rumänien zu 10,20 Mk., in Deutschland aber zu 17 Mk. gerechnet. Außerdem wird das rumänische Getreide massenhaft über Antwerpen, das Holz über Rotterdam nach Deutschland rheinaufwärts bis Mannheim eingeführt. Belgien, begünstigt durch seine geographische Lage, dient als Vermittelungsglied zwischen Deutschland und Rumänien und zieht aus den Transporten einen erheblichen Gewinn. Es kommt dem Mannheimer Importeur billiger, das Getreide in Antwerpen als in Hamburg einzukaufen, denn dadurch kann er an den Transportkosten sparen. Wie während des österreichisch-rumänischen Zollkrieges die deutsche Ausfuhr einen großen Aufschwung nahm, so erreichte auch die rumänische Getreideausfuhr nach Deutschland zur Zeit des deutsch-russischen Zollkonfliktes ihren Höhepunkt. Das bezeugen zur Genüge die folgenden Daten: 1889 war Rußland mit 58,28 %, Rumänien nur mit 4,93 % an der

[1] Siehe die folgende Tabelle über den rumänischen Export 1902.

Digitized by Google

Weizeneinfuhr beteiligt. 1893 hat Deutschland aber aus Rumän
20,41 %, aus Rußland nur 3,08 % der Weizenausfuhr bezog
Auch als Roggenlieferant erreichte Rumänien in der für seine Au
fuhr nach Deutschland günstigsten Zeit (1893) einen 23,17 % Ant
der Gesamteinfuhr von 2¼ Mill. t, seit 1896 zeigt die Ausfuhr
den erwähnten Warenkategorien nach Deutschland eine Abnahm
dessen Grund nicht nur in den schlechten Ernteergebnissen v
1899/00, sondern auch in der scharfen Konkurrenz anderer Länd
(Argentiniens) zu erblicken ist. Die Höhe der Getreideausfuhr na
Deutschland läßt sich kaum bestimmen. Denn einmal ist Belgi
ein Abnehmer auch des russischen und amerikanischen Getreides, d
wieder ausgeführt wird, was eine Berechnung der über Belgi
eingeführten rumänischen Getreidearten beinahe unmöglich mac
und zweitens bieten auch die statistischen Daten keine Anhaltspunk
z. B. hat Rumänien 1902 seiner Statistik zufolge 566, 522, 681 k
an Getreidearten nach Belgien, Deutschland, Österreich-Ungar
Italien und England ausgeführt; nach der statistischen Berechnu
der genannten Länder würde es aber 632, 868, 80 kg ausgefü
haben. Deutschland ist ein bedeutender Abnehmer des rumänisc
Getreides und deckt damit einen nicht unbeträchtlichen Teil sei
Bedarfs an ausländischem Brotkorn. „Im Durchschnitt der Ja
1894—1900 hat Deutschland nahezu die Hälfte der Roggenausf
ein Drittel der Gerste- und Malzausfuhr, etwa ein Viertel
Weizen-, Hafer- und Hirseausfuhr, und ein Achtel der Maisaus
Rumäniens aufgenommen[1]. Die Menge der aus Rumänien
geführten Getreidearten und deren Anteil (in Prozenten ausgebr
an der gesamten deutschen Getreideeinfuhr für die Jahre 1
1896 und 1900 sind in der nachfolgenden Tabelle enthalten:

	1894 Tonnen	1896 Tonnen	1900 Tonnen
Weizen	142 953 (12,4 %)	319 956 (19,3 %)	43 455 (3,9
Roggen	88 441 (13,5 %)	129 129 (12,5 %)	16 546 (1,8
Mais	149 233 (25,6 %)	49 406 (6,0 %)	57 777 (4,1
Gerste u. Malz	193 249 (17,6 %)	94 679 (9,2 %)	16 995 (2,1
Hafer	47 662 (11,8 %)	9 062 (1,8 %)	174
Hirse	3 369 (43,4 %)	893 (6,1 %)	7 616 (62,2

1 Siehe Rumänien usw. von Dr. Ludwig Metzler. Dem Werke n
auch die folgende Tabelle entnommen.

Digitized by Google

1902 war der Getreideimport, wenn wir die deutsche Ziffer als richtig annehmen, außerordentlich bedeutend. So wurde an Weizen für 29,1 Mill. Mk., an Mais für 24,1 Mill. Mk., an Roggen für 6,3 Mill. Mk., an Gerste für 5,7 Mill. Mk., an Raps für 4,3 Mill. Mk., an Hafer für 3,7 Mill. Mk. aus Rumänien eingeführt. Der Wert dieses Getreides macht 87 % (d. i. 73,2 Mill. Mk. von 84,2 Mill. Mk.) der Gesamtausfuhr Rumäniens nach Deutschland aus. Der Mais, hinsichtlich dessen Produktion Rumänien an der Spitze aller Länder steht (freilich nur, wenn wir die Produktion pro Kopf der Bevölkerung berücksichtigen), wird teils zu Raffineriezwecken, teils zur Viehfütterung, besonders nach Süddeutschland eingeführt. Die deutsche Brauerei deckt einen nicht unerheblichen Teil ihres Bedarfs mit der weißen Gerste aus Rumänien. Die hohe Wertsumme, die die Getreideausfuhr aufzuweisen hat, läßt sich nicht nur auf die Fruchtbarkeit des Bodens zurückführen, sondern, was m. E. bisher von allen übersehen worden ist, auch auf die Verteilung des Grund und Bodens, das Vorhandensein des Großgrundbesitzes. Diese Frage wäre ein geeigneter Gegenstand für besondere Untersuchungen.

In der jüngsten Zeit fand eine erfreuliche Zunahme in der Ausfuhr des Geflügels und der Eier statt, die im Lande spottbillig sind — so ist der Preis in den Dörfern für 2—4 frische Eier nur 10 Bani (d. i. 8 Pf.) und für ein paar junge Hähne 50—70 Bani. Dank einigen Exporthäusern wird sich diese Ausfuhr wahrscheinlich noch weiter entwickeln. 1902 war Deutschland mit 50 % an der Eierausfuhr im Werte von 2 Mill. Lei beteiligt. In bemerkenswerter Weise hat sich auch der Nußimport gehoben. Er war 1889 kaum vorhanden, 1900 erreichte er eine Höhe wie die der französischen und italienischen Einfuhr. Es wurde an Nüssen für 0,9 Mill. Mk. ausgeführt.

Eine entscheidende Stellung in der industriellen und in der handelspolitischen Entwickelung Rumäniens wird künftig das Petroleum einnehmen. Die Petroleumlager befinden sich im Süden und Südosten der Karpathen auf einer Fläche von ca. 1200 qkm. Die bedeutendsten Fundstätten kommen in den Distrikten Prachova, Dambovitza, Buzeu und Bacau vor.

Für jedes aufkommende Petroleumgebiet ist die Situation heute günstig. Die pennsylvanische Erdölproduktion geht in den besseren Qualitäten zurück. Der Stoß, den die Standard Oil Co. Rockefellers dadurch erleidet, wird verstärkt durch die amerikanische, russische, englisch-niederländische und österreichische Konkurrenz, die an Umfang

Digitized by Google

zunimmt und jedem neuen Konkurrenten der Rockefeller, Ro
Rothschild den Boden ebnet. Die Naturbedingungen Rumäni
versprechen seinem Petroleum eine große Zukunft. Die Ergiebig
der Quellen ist groß, ihre Lebensdauer soll teilweise 15 Jahre üb
schreiten. Daß man mit den Bohrungen nur selten tiefer
200 m zu gehen braucht, hält die Gestehungskosten im ganzen un
dem Niveau anderer Länder. Dazu kommt eine erstklassige Quali
des rumänischen Petroleums. Die Untersuchungen des Chemik
Istrati haben zu dem folgenden Ergebnis geführt: das erwäh
Petroleum hat einen Gehalt von 61,3 % Lampenöl und ist da
viel reichhaltiger als das galizische (52,5 %), kanadische (50 %
pennsylvanische (47 %) und das in Baku gefundene (25,7 %). D
wohl die Schätzungen des vorhandenen Petroleums wenig brauch
sind — auch die im übrigen wohl zuverlässigsten des Ingenie
Alimanisteanu, der den Wert der Petroleumvorräte auf 7½ Milliar
Francs angibt, ist als reine Wertangabe nicht zu verwenden
kann man den Reichtum Rumäniens an Erdöl ohne weiteres
außerordentlich groß bezeichnen.

In Rumänien selbst verdrängt das Petroleum die Kohle er
reich vom Markte[1].

Wenn trotzdem die rumänische Petroleumindustrie bis in
allerjüngste Zeit ohne jede Bedeutung war, so hat das seinen tie
Grund in dem Kapitalmangel, der sich immer in dem teuren B
werksbetrieb am meisten geltend macht. Die Folge war auf
einen Seite eine ungeheure Zersplitterung des Felderbesitzes, die
Entstehung einer leistungsfähigen Industrie und insbesondere
Absatzorganisation verhinderte, auf der andern Seite seit ein
Jahren zu einer bedeutenden Anlage ausländischen Kapitals fü

Die englischen und holländischen Unternehmungen, an die
die Namen einiger Gesellschaften erinnern, hielten sich in
Grenzen. Erst das Vorgehen der deutschen Banken ließ schnel
Anzahl leistungsfähiger Werke entstehen. 1903 wurde vo
Deutschen Bank die „Steana Romana“[2] reorganisiert, i
samtes Kapital auf ca. 31 Mill. Lei erhöht. Die Gesel
produzierte 1903 167 368 t und war an der Gesamtproduktio

---

1 Als Brennmaterial (pro Tonne) kostet das Petroleum in Bukarest
die Kohle 45 Lei.

2 Sie verfügt über eigene Tankanlagen in Hamburg für 4000 t, in Ro
burg für 10 000 t.

Digitized by Google

rund 43 % beteiligt[1]. Ihre Raffinationsanlage ist für 300 000 t raffiniertes Petroleum eingerichtet. In der gleichen Weise wurden bald darauf die Telega-Oil Co. und die Bustenari-Gesellschaft von der Diskontogesellschaft zusammen mit Bleichröder zu leistungsfähigen Unternehmungen umgestaltet — der Anteil der Telega-Oil Co. an der Gesamtproduktion betrug (1903) 11 % —, im Juni d. J. wurde von der Dresdner Bank und dem Schaffhausenschen Bankverein im Verein mit deutschen Industriellen die Petroleum-Aktiengesellschaft „Campina" (Ekonomos) gegründet.

Gleichzeitig entstand, neuerdings unterstützt von den deutschen Banken, in der Shell Transport and Trading Co. des englischen Petroleumhändlers Samuel eine Transport- und Absatzorganisation, die durch ihren Zusammenhang mit unabhängigen amerikanischen, russischen und niederländischen Petroleumgesellschaften dem rumänischen Petroleum die Wege ebnen wird.

Die Versuche der Standard Oil Co., sich auch des rumänischen Petroleums zu bemächtigen, haben bisher nur in der Rumänisch-Amerikanischen Petroleumgesellschaft einen bescheidenen Ausdruck gefunden. Sie stoßen einstweilen auf den Widerstand der rumänischen Regierung, die befürchtet, daß Standard Oil Co. ein größeres Interesse an der Unterbindung als — wie die mit deutschem Kapital gegründeten Unternehmungen — an der Beförderung der rumänischen Petroleumproduktion hat. Die große Bedeutung, welche die Petroleumindustrie im allgemeinen, die Investierung fremden Kapitals, zu der sie den Anlaß gegeben, im besonderen für die ganze rumänische Volkswirtschaft schon jetzt gewonnen hat, findet bereits handelspolitisch in einer schnell wachsenden Petroleumausfuhr ihren Ausdruck.

Welche Rolle das rumänische Petroleum gerade in Deutschland spielt, wohin ca. 20 % der gesamten Erdölausfuhr Rumäniens gehen, zeigt am besten der Vergleich mit dem z. T. fallenden (Amerika), z. T. nicht in gleichem Maße wie der des rumänischen Petroleums steigenden (Rußland) Anteil der anderen Länder am Erdölimport Deutschlands[2]; es wurden eingeführt in Tonnen:

aus	1899	1900	1901	1902
Ver. Staaten von Amerika .	827 029	825 205	819 144	795 015
Rußland	111 330	128 330	127 313	144 784
Österreich-Ungarn	20 073	25 143	17 335	26 714
Rumänien.	4 344	9 539	16 261	22 714

[1] Siehe dazu die Beilagen des „Aktionärs" vom 15. Mai 1904, 22. Mai 1904 und 12. Juni 1904.

[2] Statist. Jahrbuch f. d. Deutsche Reich 1903.

Digitized by Google

IV.

Aus den statistischen Daten ohne weiteres Schlüsse zu ziehe ist ein Wagnis. Wie viele Fehler wurden und werden bei ihr Verwendung von Vertretern der Wissenschaft, nicht weniger als vo Laien gemacht.

Von 1878 an bis 1898 weist Rumänien nach der Statis seines auswärtigen Handels einen Passivsaldo von ca. 2 Milliarde Lei auf. Die Ziffer war und ist noch oft als eine der Wirklichke entsprechende angenommen. Für mich wenigstens hat sie keine en scheidende Bedeutung. Wäre sie richtig, so hätte das Land de Bankerotte nicht ausweichen können, ich glaube vielmehr, daß d Fehler der Statistik mehr als die Tatsachen selbst in der Ziff ihren Ausdruck finden. Daß das Land eine passive Handelsbila haben mußte, ist nicht so wunderbar, wenn man den großen Bedo an Materialien zu dem Eisenbahnbau und anderen produktiv staatlichen Einrichtungen berücksichtigt.

Rathgens Annahme[1], Rumänien würde Gefahr laufen, gleicher Weise wie Argentinien, Portugal oder Griechenland, d Bankerotte zu verfallen, indem es den Einfuhrüberschuß (mar sogar bezweifeln, ob es je einen wirklichen, nicht nur in der Stat vorhandenen Einfuhrüberschuß gegeben hat) mit den auswärti Schulden bezahle, ist nicht zutreffend und durch die neueren eignisse (die Krisis von 1899/00) widerlegt. Denn zugegeben, nicht ganz zugegeben werden kann, die früheren Einfuhrübersch wären durch das vom Auslande, besonders von Deutschland geliel Geld gedeckt, so ist doch erst die Wirkung dieses Passivsaldos prüfen. In Rumänien hatte er einen segensreichen Einfluß, damit alle Eisenbahnen[2], Häfen, Docks usw. gebaut werden kon die dem Lande zum Nutzen gereichen mußten. Der allgemeine V stand, die ganze Volkswirtschaft zogen Vorteil daraus, der Ex der in der letzten Zeit den Import weit überflügelt, erhielt kräftigen Ansporn. Rathgens Vermutungen wären nur in Falle zutreffend, wenn nämlich die Verwendung der Sch für verschwenderische oder unproduktive Zwecke stattgefunden und wenn die Statistik ein wahres Bild der Verhältnisse

---

[1] Siehe den Artikel über Handelsbilanz in V. W. H. W. von E. 2. Bd.

[2] Früher waren sie in Händen der Privatunternehmungen, jetzt ge sie alle dem Staat.

Digitized by Google

böte: beides ist nicht der Fall. Ich habe auf diese Frage nur hinweisen wollen, weil sie mit der den deutschen Interessen nahe liegenden Frage des Staatskredits in engster Berührung steht. Wenn Deutschland im Handel und in der Industrie Rumäniens bis vor kurzem nicht soviel Kapital angelegt hatte, als die anderen westeuropäischen Länder, so ist es umsomehr seit langem in großem Maße im Besitze rumänischer Staatspapiere. Ich habe seinen Anteil daran festzustellen gesucht und bin — ohne auf absolute Genauigkeit irgend welchen Anspruch zu erheben — zu dem Resultat gekommen, daß derselbe zwei Drittel der Staatsschuld beträgt. Die effektive Schuld betrug am 1. Januar 1903 1 393 893 611 Lei, also würde sich der Anteil Deutschlands auf etwa 900 Mill. Lei stellen. Im ganzen kommen die deutscherseits angestellten Berechnungen — wie die Angaben von Moritz Ströll zeigen — zu demselben Resultat. Wenn wir noch dazu ca. 120 Mill. Lei deutsches Kapital in den Kommunalschulden und Handel und Industrie rechnen, so bekommen wir die Summe von 1020 Mill. Lei[1] deutsches Kapital in Rumänien. Daß die Schätzung, welche eher zu niedrig als zu hoch ist, viel Willkürliches enthält, brauche ich nicht besonders hervorzuheben. In der Frage fehlen die sicheren Anhaltspunkte, und leider liegen zur Zeit weder von deutscher noch rumänischer Seite irgend welche amtlichen Berechnungen vor. Daß die Höhe der deutschen Gelder jedwede der anderen Länder überragt, ist eine Tatsache, welche sich auch aus anderen Daten ableiten läßt. In Frankreich (1902 Bulletin de statistique) wird dessen Kapital in Rumänien auf etwa 438 Mill. Francs[2] berechnet. Da Frankreich der in zweiter Reihe wichtigste Kreditgeber Rumäniens ist, so folgt daraus, daß die deutschen Kapitalien nicht nur jede andere fremde Anlage —, sondern auch deren Summe insgesamt übertreffen. Es ist bezeichnend, wie der rumänische Kredit mit Vorliebe den deutschen Markt aufsucht (spielte nicht dabei neben dem ökonomischen Moment auch ein politisches Moment eine gewisse Rolle?), und auch für die deutschen Kapitalien bietet der Osten Europas, da hier der Zinsfuß viel höher ist, und im Westen und den Kolonien der Kreditbedarf von den anderen

[1] Die öffentliche Schuld: 328 Mill. Frcs. Kredit und Banken: 71 Mill. Frcs. Industrie: 21 Mill. Frcs. Bergwerke: 6 Mill. Frcs. Eigentum: 5 Mill. Frcs. Handel: 7 Mill. Frcs.

[2] Außerdem kommen die schwebenden Verbindlichkeiten in Betracht, die sich unmöglich unter Ziffer bringen lassen.

Digitized by Google

Ländern besorgt wird, „ihre eigentliche Nährstätte", wie Lampre
sich ausdrückt.

Manche deutschen Pessimisten mögen die Lage — die Anla
deutscher Kapitalien in Rumänien — als „gefährlich", andere kur
sichtige rumänische Chauvinisten als ein „nationales Unglück" b
trachten. Meinerseits kann ich dieselbe, im Interesse des allgemeine
Fortschritts des Landes — so weit wie bis jetzt das richtige Ma
gehalten wird — als eine höchst wünschenswerte ansehen. Wahrlic
den Beweis, daß die Staatsschulden auch eine „historisch-kulturelle
Rolle zu erfüllen berufen sind, haben sie zur Genüge in Rumänie
geliefert. Auch der Umstand ist in Betracht zu ziehen: die gro
Anlage deutscher Kapitalien in Rumänien hat erheblich zur Ve
mehrung der Handelsbeziehungen beigetragen. Das geliehene Kapit
kam selten nach Rumänien als Geld — es kam meistens a
Maschinen, Schienen, Geschütze usw. Nehmen wir nun für d
deutschen Kapitalien eine Durchschnittsverzinsung von 5 % an,
erfolgt ein jährlicher Gewinn von ca. 51 Mill. Lei. Die Rechnu
ist nicht übertrieben, denn auch die Staatspapiere geben eine 5 %
Verzinsung — manche darunter noch mehr. Und der Unternehmung
gewinn stellt sich in Rumänien auf 6—7—10 %.

Wie können wir die Handelsbilanz ausrechnen? Prüfen
die Reichsstatistik, so erhalten wir einen Aktivsaldo zugun
Rumäniens; nehmen wir die rumänische Statistik in die Hand,
stellt sich ein ansehnlicher Aktivsaldo für Deutschland heraus. D
kann wirklich nicht leicht aus den schwankenden Ziffern klug werd

Im Spezialhandel war der Verkehr nach Rumänien nach
Reichsstatistik:

Die Einfuhr aus Rumänien:

	1902	1901	1900	1899	1898	1897
in Wert in Mill. Mark. . .	84,2	47,8	35,9	27,1	34,0	52,6
Verhältnis in % der Werte der Einfuhr	1,5	0,8	0,6	0,5	1,1	1,5

Die Ausfuhr nach Rumänien:

	1902	1901	1900	1899	1898	1897
in Wert in Mill. Mark. . .	49,5	34,5	70,4	40,9	43,0	39,2
Verhältnis in % der Werte der Ausfuhr	1,0	0,8	0,5	0,8	0,9	0,9

Also der Spezialhandel zwischen den beiden Ländern m
von dem Gesamtwerte der Ausfuhr (1902) 1 %, von dem der

Digitized by Google

fuhr 1,5 % mit einem Umsatzwerte von 133,7 Mill. Mk. Eine ganz andere Bedeutung haben die Ziffern für Rumäniens Handel. Es wurde öfters bewiesen, daß allein der Warenverkehr mit dem Deutschen Reich ein Drittel der gesamten Handelsbeziehungen ausmacht; danach würde der Warenverkehr mit Deutschland einen Wert von ca. 219,5 Mill. Lei erreicht haben; die beiden Ziffern (133,7 Mill. Mk. und 219,5 Mill. Lei) dulden keinen Vergleich, denn sie stammen von verschiedenen Schätzungen her. Wenn auch nicht mit Bestimmtheit gesagt werden kann, ob die Handelsbilanz für das eine oder das andere Land günstig ausfalle, so ist doch wenigstens nicht zu zweifeln, daß die Zahlungsbilanz einen Aktivsaldo zugunsten Deutschlands ergibt. Denn, wie vorher berechnet, beziehen die deutschen Kapitalien ca. 51 Mill. Lei. Nehmen wir die Zahlen der rumänischen Statistik als richtig an, so erhalten wir einen Aktivsaldo von 86,4 Mill. Mk.; dieselbe Rechnung nach der deutschen Statistik ergibt nur einen Saldo von 2,3 Mill. Mk.

Den vorliegenden Berechnungen lege ich keinen Wert bei; sie seien nur hingestellt, um zu zeigen, mit welchen Schwierigkeiten es verknüpft ist, eine richtige Ziffer für den tatsächlichen Saldo zu ermitteln.

Der heutige, ein Drittel des gesamten Außenhandels Rumäniens umfassende Warenverkehr mit Deutschland, spielte wie erwähnt um die 1880er Jahre keine bedeutende Rolle. Wie dieser riesenhafte Aufschwung stattfand, das haben wir versucht, im vorhergehenden darzutun. Zusammenfassend sind die Ursachen: Die Notwendigkeit landwirtschaftlichen Exports für Rumänien, das seine Industrieprodukte und Schulden bezahlen muß auf der einen, die in der deutschen Volkswirtschaft selbst begründete Notwendigkeit, Industrieerzeugnisse und Kapitalien zu exportieren auf der andern Seite — diesen beiderseitigen Bedürfnissen wird ein Weg zur Befriedigung gebahnt durch die Tarifpolitik.

Vor zwei Jahren (1902) fand die Begründung der „Deutschen Handelskammer für Rumänien" in Bukarest statt. Der Kammer gehören alle ansehnlichen deutschen Firmen an, und ihr erster Bericht über das Jahr 1902 ist der Öffentlichkeit übergeben. Sie dient mit Erfolg dem deutschen Export. Sie kann als mustergültig angesehen werden. Der Jahresbericht enthält ein reiches statistisches Material und eine knappe, aber gute Darstellung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage. In Bukarest, Galatz, Craiova und Turnu-Severin sind deutsche Kolonien vorhanden, deren An-

Digitized by Google

gehörige meistens im Handel oder in der Industrie ihre Beschäftigung finden. Auch in Dobroudscha gibt es ein paar deutsche Dörfer[1].

V.

Zum Schluß haben wir ganz kurz die Frage des neuen Handelsvertrages, über den augenblicklich noch die Verhandlungen schweben, zu erörtern.

Die Zolltarife beider Länder sind in hochschutzzöllnerischem Sinne abgefaßt.

Der rumänische Getreidehandel wurde durch die immer mehr wachsenden Schutzzölle beeinträchtigt. Nach dem Zolltarif Deutschlands (1902) würde er noch viel schwerer als bis jetzt belastet werden. Greifen wir ein paar Getreidearten wie Weizen oder Hafer heraus, um zu berechnen, wie hoch der neue deutsche Minimalzoll dieselben belastet: für Weizen macht er 43,49 %, für Hafer ca. 39 % der betreffenden Werte aus. Der Berechnung sind die Durchschnittspreise innerhalb der letzten fünf Jahre (1899—1903) auf dem Londoner Markte zugrunde gelegt. Wollte man die Getreidepreise in Rumänien berücksichtigen, also von den Transportkosten absehen, so käme man selbstverständlich zu dem Resultat einer viel stärkeren prozentuellen Belastung. Auch der Mais, bei dem die Durchschnittspreise für dieselbe Zeit auf dem Amsterdamer Markt berücksichtigt sind, würde einem 38,92 % von seinem Werte ausmachenden Zoll unterliegen. Auf der anderen Seite wurden die Zölle des neuen rumänischen Zolltarifs (1904) auf die Textilwaren maßlos erhöht. Diese Warenkategorie würde im ganzen einen Durchschnittszoll von über 50 % ad valorem bezahlen müssen. Das Bedenkliche an der gegenwärtigen Situation ist, daß beide Länder gerade in den zwischen Deutschland und Rumänien in Betracht kommenden Positionen ihre Zollerhöhungen ernstlich durchzusetzen wünschen, sie nicht bloß als Kampfmittel für die Verhandlungen ansehen. Deutschland will unter allen Umständen seine Getreidezölle

[1] Lamprecht gibt die Zahl der in Rumänien lebenden Deutschen auf 50 000 an. Nun, wenn er die deutschen Reichsangehörigen damit meint, so steht seine Angabe mit der der offiziellen Statistik, auf 7636 berechnet, in Widerspruch (siehe Population de la Roumanie, par L. Colescu. Resumé démographique présenté à la IX session de l'institut international de Statistique 1903). Auch wenn man alle Juden fremder Staatsangehörigkeit (5859) dazu rechnet, kann man nicht zu dem Resultat kommen, es müßte denn sein, daß er die österreichischen Staatsangehörigen mit hinzurechnet.

Digitized by Google

erhöhen, um seine Landwirtschaft wirksamer zu schützen, Rumänien strebt nach Erziehungszöllen für seine Industrie. Beide Länder verfolgen also einen wohldurchdachten Plan. Daraus ergibt sich ein Konflikt, bei dem es wie in allen ähnlichen handelspolitischen Fällen schwer zu sagen ist, für welche Seite mehr auf dem Spiel steht.

Die Ansicht, die Abschließung eines Handelsvertrages mit Deutschland bilde für Rumänien eine „Lebensfrage", scheint mir nur ein Schlagwort zu sein. Wie die Dinge einmal liegen, haben beide Länder ein gleiches Interesse an den Handelsbeziehungen. Quantitativ spielen sie allerdings für Rumänien eine bedeutendere Rolle als für das Deutsche Reich. Doch darf eines nicht außer acht gelassen werden, nämlich daß ein Industriestaat um den Absatz seiner Fabrikate mehr besorgt sein muß als ein Agrarstaat. Wird den letzteren irgend ein, wenn auch ein bedeutender Absatzmarkt verschlossen, so werden sie entweder einen andern suchen und leicht finden — das Beispiel des rumänischen Getreides im Zollkriege mit Österreich-Ungarn, das weder eine Verminderung der Ausfuhr noch einen Preissturz erfuhr — oder, da das Getreide die fungible Ware par excellence, in dasselbe Gebiet indirekt eindringen — wie teilweise das russische Getreide zur Zeit des Zollkonfliktes mit Deutschland. Nicht oder nicht in demselben Grade besteht die Möglichkeit für die Industrieerzeugnisse, für welche das Aufsuchen neuer Märkte weit schwieriger sich gestaltet. Außerdem hat das kreditgebende Land — Deutschland in unserem Falle — an der Ausfuhr des kreditnehmenden Landes, Rumäniens, ein indirektes Interesse, denn ein Teil davon dient zur Verzinsung und Zurückerstattung der Kapitalien.

Es war, meiner Meinung nach, verfehlt, daß Rumänien sich zuerst auf Handelsvertragsverhandlungen mit dem Deutschen Reich einließ, bevor das letztere Handelsverträge mit Rußland und Österreich-Ungarn abgeschlossen hatte. Es wird Deutschland Rumänien eher als den andern Ländern gegenüber möglich sein, mehr Konzessionen zu bekommen als solche zu gewähren. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die deutschen Minimalzölle auf Getreide in Kraft treten werden. Geschieht das allen Ländern gegenüber, so kann Rumänien keinen spezielen Schaden davon haben, denn auch für den Fall, daß der Zoll vom Auslande getragen werden sollte, träfe dies gleichmäßig für alle Agrarstaaten zu, und Rumänien kann auf Grund seiner günstigen Produktionsbedingungen im allgemeinen die Konkurrenz mit anderen Ländern wohl aushalten. Wahrscheinlich wird

Digitized by Google

auch der neue Handelsvertrag im großen und ganzen dieselben Bestimmungen enthalten wie die früheren: d. h. Deutschland wird Rumänien auf Grund der Meistbegünstigung die Minimalzölle auf Getreide gewähren, und Rumänien wird dafür seine Tarifsätze auf Fabrikate ermäßigen.

Immerhin wird man sich nicht der Überzeugung verschließen können, daß Rumänien darnach streben muß und in der Tat darauf ausgeht, sich eine eigene Industrie zu schaffen, für die weder die natürlichen Bedingungen noch die Arbeitskräfte fehlen. Wenn ihm auch in der Heranziehung ausländischen Kapitals ein anderes und unentbehrliches Mittel zur Verfügung steht, so wird es doch wenigstens zeitweise ohne gewisse industrielle Erziehungszölle, die ihrem Resultat nach für Deutschland zum Schaden ausschlagen werden, nicht auskommen.

Es besteht die Hoffnung, daß auch diesmal eine befriedigende Verständigung zwischen beiden Ländern zum Gedeihen ihrer ökonomischen Beziehungen zu erzielen sein wird.

Anhang.

Nachdem die Arbeit schon fertig war, sind auch seitens der Reichsstatistik die Zahlen über den Spezialhandel mit Rumänien pro 1903 veröffentlicht. Es ist nicht ohne Interesse, sie hier wiederzugeben, da sie geeignet sind, die großen Schwankungen, denen der Warenverkehr unterworfen ist, zu zeigen.

	Gesamt-Einfuhr	Einfuhr ohne Edelmetalle	Edelmetalle	Gesamt-Ausfuhr	Ausfuhr ohne Edelmetalle	Edelmetalle
	Millionen Mark					
1803	63,4	63,0	0,4	37,6	37,1	0,5
1902	84,2	84,1	0,1	49,5	38,3	11,2

Sowohl die Ein- wie die Ausfuhr weisen einen Rückgang auf. An der Minderausfuhr Rumäniens ist besonders die schlechte Maisernte schuld; die Verminderung der deutschen Ausfuhr entfällt im wesentlichen auf Baumwollwaren.

Digitized by Google

Die Amerikaner[1].

Von

Gustav Schmoller.

Inhaltsverzeichnis.

Vorbemerkung S. 325. — 1. Wesentlicher Inhalt und psychologische Grundlage: Der Geist der Selbstbestimmung, der Selbstbetätigung, der Selbstvervollkommnung, der Selbstbehauptung S. 326. — 2. Das Berechtigte der psychologischen Begründung und ihre Schwäche S. 329. Der individualistische Geist allein erklärt kein Volk S. 330. Das maßlose Lob der Amerikaner und seine Ursache S. 331. — 3. Die wirtschaftlichen Kapitel, die Erklärung der wirtschaftlichen Erfolge aus der idealen Selbstbehauptung oder der Dollarjagd S. 333. — 4. Die politischen Kapitel und ihre Würdigung S. 335. Die Erklärung der Demokratie aus der Selbstbestimmung reicht nicht aus S. 336. Wesen der Demokratie und Entstehung der amerikanischen S. 337. Die Schwierigkeiten der heutigen amerikanischen Demokratie, ihre Gegengewichte, ihre Zukunft S. 338. — Schluß S. 341.

Die Beschäftigung mit der Politik und der Volkswirtschaft der Vereinigten Staaten, mit dem Wesen und der Art der Amerikaner hat in Deutschland mit Recht neuerdings sehr zugenommen. Und so wird das Buch Hugo Münsterbergs, das wir hier anzeigen wollen, sicher seine verdiente Beachtung in weiten Kreisen finden. Ich will es nicht sowohl kritisieren; dazu fehlt mir in bezug auf viele daselbst behandelte Fragen die Kompetenz; ich will nur kurz beschreiben, was das Buch im ganzen enthält, und was es will, ich will aussprechen, welchen Eindruck es auf mich macht. Meine Berechtigung hierzu leite ich aus dem Umstande ab, daß es in seinem

---

[1] Hugo Münsterberg, Die Amerikaner. I. Band: Das politische und das wirtschaftliche Leben. 8°. XII u. 494 S. II. Band: Das geistige und das soziale Leben. 8°. 336 S. Erste bis dritte Auflage 1904. E. S. Mittler & Sohn, Berlin.

Digitized by Google

Kerne doch staatswissenschaftliche, politische und soziale Probleme behandelt, und daß ich seit fast 50 Jahren, ohne je in Amerika gewesen zu sein, doch viel mich mit den Vereinigten Staaten und den Amerikanern beschäftigte. Wie ich als Student schon die Bücher Tocquevilles und Michel Chevaliers über Nordamerika mit Interesse verschlang, so habe ich in den 60er Jahren eine Artikelserie über den Bürgerkrieg, das wirtschaftliche Leben und den Volkscharakter der Amerikaner für die preußischen Jahrbücher geschrieben. Ich habe seither stets zahlreiche Beziehungen zu Amerikanern gehabt und bis in die neueste Zeit soviel über Amerika zu lesen gesucht, als mir Zeit und Gelegenheit gestattete.

1.

Münsterberg sucht in vier Büchern das politische, das wirtschaftliche, das geistige und das soziale Leben der Amerikaner der Vereinigten Staaten darzustellen. Den breitesten Raum nimmt das politische Leben ein: Nacheinander werden uns die Parteien, der Präsident, der Kongreß, die Justiz, die Stellung der Einzelstaaten und der Städte, sowie die wichtigsten Probleme der Bevölkerung (Einwanderungs-, Indianer-, Negerpolitik), sowie der inneren (Postwesen, Zivildienstreform, Großstadtverwaltung) und der äußeren Politik (Eroberung und Imperialismus, Erwerb Kanadas, Monroedoktrin) vorgeführt. In wirtschaftlicher Beziehung wird der neuere Aufschwung, die Silber-, die Schutzzoll-, die Trust- und die Arbeiterfrage näher besprochen. Mit dem dritten Buche kommt der Verfasser in sein eigenstes Gebiet: er behandelt die Schule und Volkserziehung, die Universitäten, die Wissenschaft, die Literatur, die Kunst und die Religion. Im letzten Buche behandelt er spezieller die Frauenfrage und die neueren aristokratischen Tendenzen. Jedes Buch hat ein einleitendes psychologisches Kapitel, die nacheinander betitelt sind: der Geist der Selbstbestimmung, der Geist der Selbstbetätigung, der Geist der Selbstvervollkommnung, der Geist der Selbstbehauptung. Sie bilden unter sich ein geschlossenes Ganze; die hier vorgetragenen psychologischen Erfahrungen und Gedanken stellen den zusammenhaltenden Faden dar, der das Ganze verknüpft.

Sie bilden zugleich das Gerüste, das dem Buch seine Eigenart und seinen Wert gibt. Münsterberg ist von Haus aus Psychologe, er hat jetzt 10 Jahre an der ersten Universität der Vereinigten Staaten — an Harvard — gelehrt und gelebt, hat so von dem geistigen Leben derselben eine intime Kenntnis erworben. Er glaubt,

Digitized by Google

daß das überwiegende bisherige Urteil der Deutschen über die Amerikaner zu sehr am Äußerlichen hänge, nicht von innen heraus dieses Volk verstehe. Dieses Urteil will er berichtigen, er will den Geist der Amerikaner erfassen und von ihm aus alles einzelne und die ganze Entwickelung des Landes begreifen. Er glaubt diesen Geist in der vierfachen Formel „Selbstbestimmung, Selbstbetätigung, Selbstvervollkommnung und Selbstbehauptung" erfaßt zu haben.

Die Tendenz der Amerikaner auf Selbstbestimmung erklärt ihm das politische Leben. Jeder einzelne, jede Stadt, jeder Staat, der Bundesstaat will sich selbst bestimmen. Das Volk will sich selbst regieren, daher die Republik; jeder einzelne, jeder Kreis will von oben her möglichst wenig gelenkt werden. Die Selbstbestimmung verlangt Erziehung jedes einzelnen zum Vertrauen auf die eigene Kraft, zum Geist der Initiative. Alles Monarchische und Aristokratische wird vom Geist der Selbstbestimmung bekämpft. Die Regierten fühlen sich zugleich als die Regierenden; sie haben vor keiner Obrigkeit den europäischen Respekt, aber sie fügen sich stets willig und gut diszipliniert der Majorität. Der Staat wird nicht als ein über den einzelnen stehendes höheres Wesen anerkannt; „über dem Allgemeinen steht die Totalität der einzelnen". Man könnte sagen, in diesem Gemeinwesen habe der individualistische Geist der Politik seine höchsten Triumphe gefeiert. „Der Geist der Selbstbestimmung verlangt", sagt Münsterberg, „daß die Gesamtheit sich selbst bestimmt, ohne die Freiheit der einzelnen aufzuheben, und daß der einzelne sich selbst bestimmt, ohne die Gesamtheit ihres selbstbestimmenden Willens zu berauben". Man könnte freilich fragen, ob Münsterberg hier nicht ein Unmögliches als das politische Ideal der Amerikaner hinstellt. Wir kommen darauf zurück.

Aus dem Geiste der Selbstbetätigung leitet er die wirtschaftliche Tätigkeit der Amerikaner und ihre riesigen Erfolge ab; nicht aus Habsucht, wie die meisten Europäer glaubten, sondern aus sittlichen Kräften entspringe die amerikanische Volkswirtschaft. Als in der schweren Pionierzeit dem Volke so enorme Aufgaben gestellt waren, sei diese Nüchternheit, dieser Fleiß, diese Pünktlichkeit, diese großartige Initiative, diese Hochschätzung der wirtschaftlichen Arbeit als solcher, dieser kühnste Unternehmungsgeist entstanden. Nicht sowohl der Reichtum als die Tatkraft werde geschätzt; die Fähigsten wenden sich mehr als in irgend einem Lande dem wirtschaftlichen Leben zu. Nicht eine materialistische Gesinnung, die auf den Genuß gerichtet sei, sondern ein hoher Idealismus, der die Tat höher stelle

Digitized by Google

als ihre angenehmen Folgen, sei das innerste Triebrad des amerikanischen wirtschaftlichen Schaffens. Der Gewinn gelte nur als Maßstab für die Fähigkeit und Kraft, im Dienste der Kultur Großes zu wirken.

In dem Kapitel über den Geist der Selbstvervollkommnung führt uns Münsterberg in die puritanischen Neuenglandstaaten des 17. und 18. Jahrhunderts zurück, hauptsächlich nach Massachusetts und Boston. Deren geistiges und moralisches Leben sei als stärkste Kraft herrschend in der ganzen Union geworden. Tief religiöse Gesinnung, puritanisch-calvinistischer Geist mit seiner fortdauernden Selbstprüfung, mit seiner Unterdrückung aller rein weltlichen, selbstischen Neigungen, habe diese ernsten Menschen, habe diese Gemeinschaft sittlich reiner Charaktere geschaffen, die die sittliche Selbstvervollkommnung als ersten Lebenszweck verfolgen. Aber derartige Menschen hätten auch naturgemäß, immer an die Ewigkeit denkend, in erster Linie nicht die objektiven Kulturgüter, sondern das persönliche Seelenheil der Individuen im Auge gehabt und gefördert. Das sei der Hauptunterschied vom alten Europa; dort sei in den entscheidenden analogen Perioden das Objektive, die Gestaltung von Kunst, Wissenschaft, Staat und Verwaltung im Vordergrund gestanden, in den Neuenglandstaaten dagegen die Selbstprüfung, die Selbstzucht und -vervollkommnung; die Folge sei für Europa gewesen: große schöpferische Leistungen verbunden mit einem Tiefstand allgemeiner Bildung, für Amerika höhere individuelle Bildung ohne solche Leistungen. Die aufs praktische Leben gerichtete Selbstvervollkommnung habe zur wirtschaftlich-technischen Ausbildung der Menschen, zur größtmöglichen individuellen Leistungsfähigkeit geführt. So seien individueller Puritanismus und individualistischer Utilitarismus als Geschwister aus derselben Wurzel erwachsen. So sehr im 19. Jahrhundert manches anders geworden, so sei der Grundcharakter doch geblieben, und sei heute noch der Puritanismus noch stärker als der Utilitarismus. Noch heute seien starke Religiosität, festes Rechtsbewußtsein, leicht für das Edle und Reine entzündbarer Enthusiasmus, eifrigste Pflege von Kirche und Schule, von Fortbildungseinrichtungen aller Art, neben der unerschöpflichen Versatilität und dem nie versiegenden launigen Humor, wesentlichere Züge des Volkscharakters als die Lust am Vergnügen und am Luxus.

Das Kapitel über die Selbstbehauptung leitet die Besprechung der sozialen Verhältnisse ein. Wohl seien heute tiefgreifende Unterschiede der Bildung, des Besitzes, des Berufes und,

Digitized by Google

was vielleicht noch wichtiger sei, der Erziehungsmöglichkeiten vorhanden; aber daneben bestehe doch ein Gefühl der sozialen Gleichheit, wie es nirgends in Europa, am wenigsten in England bestehe; das Gefühl beziehe sich freilich nicht auf alle Menschen, sondern nur auf die weißen assimilierten Bürger der Union. Der Geist der Selbstbehauptung mehr als alle anderen, z. B. die religiösen und sittlichen Ursachen, erzeuge dieses Gefühl der Gleichwertigkeit, der Kameradschaftlichkeit. Jeder Amerikaner schätzt in jedem anderen die Persönlichkeit als solche. Wie der Arbeiter nicht an den Hut greift, wenn sein Unternehmer ihn anspricht, wie kein männlicher Amerikaner vor dem andern den Hut zieht, so fehlt in allen Verhältnissen die persönliche Unterordnung; es gibt nur eine sachliche, auf Stunden und Zwecke beschränkte. Bis tief herab will jeder Amerikaner Gentleman sein, als solcher behandelt werden, die Pflichten eines solchen erfüllen. Daher die Gastlichkeit, die Freigebigkeit, die Hülfsbereitschaft, der Mangel an Neid, Kleinlichkeit und andere soziale Tugenden. Die soziale Gleichwertigkeit erhält eine Stütze in dem leichten und häufigen Berufswechsel, in der Gleichschätzung aller Arbeit, die nicht wie die des Dienstboten persönliche Unterordnung fordert, in der Einheitlichkeit der Mode, in der Gleichförmigkeit der begehrten Waren, Kleider und Möbel. Und wenn heute sehr starke aristokratische Tendenzen sich entwickeln, so heben sie doch die Struktur der nivellierten Gesellschaft nicht auf. Die gleiche individuelle Selbstbehauptung hat in der neuesten Zeit eine stärkere Frauenbewegung erzeugt als irgendwo sonst. Dieselbe Selbstbehauptung bewirkt, daß auch die Kinder und die Jungen den Eltern und den Alten schwerer sich unterordnen als sonstwo, daß man selbst gegen Mißbräuche aller Art, so lange sie nicht bewiesen sind, eine lässige Duldsamkeit zeigt, daß jeder über jeden (auch der Dümmste über den Klügsten), sich ein Urteil erlaubt.

2.

Kein unbefangener Leser wird leugnen, daß dieser Versuch einer psychologischen Begründung des amerikanischen Wesens und Lebens sehr viel Wahres und Anziehendes enthält, und daß von diesem psychologischen Standpunkte aus auch die Darstellung der einzelnen Lebensgebiete und Erscheinungen eine eigentümliche, das Verständnis fördernde Beleuchtung bekommt. Durch das ganze Buch hindurch ziehen sich die feinen diesbezüglichen psychologischen Bemerkungen; die Abschnitte über die Arbeiterfrage und die Frauenfrage, über die

Digitized by Google

Presse, über die Macht der öffentlichen Meinung und manche andere scheinen mir damit ihren Wert zu erhalten. Durch die Betrachtungen über den Unterschied der Amerikaner von anderen Völkern, durch die über den amerikanischen Humor und seine soziale Wirkung wird jeder sich belehrt und angeregt finden. Wer vollends wie ich seit Jahren bestrebt ist, den Staatswissenschaften, soweit es irgend geht, eine psychologische Grundlage zu geben, den Unterschied der Zeiten und Völker psychologisch begreiflich zu machen, wird Münsterberg erfreut über diese seine Tendenz die Hand reichen.

Und doch bleiben Zweifel übrig, ob die vier Schlagworte der Selbstbestimmung, der Selbstbetätigung, der Selbstvervollkommnung und der Selbstbehauptung als Pfeiler für das Gebäude ausreichen, das auf ihnen errichtet ist, ob sie nicht zu absolut als eine letzte, sich im Laufe der Zeiten gleichbleibende Ursache hingestellt sind.

Ich möchte nicht leugnen, daß Münsterberg den Kernpunkt getroffen hat, wenn er die Tatkraft, die Initiative, den demokratischen Geist der Amerikaner daraus ableitet, daß diese Menschen germanischer Abkunft, calvinistischen Geistes, mit der Sitte englischer freier Gemeindeverfassung den modernen Individualismus auf dem fruchtbaren reichen Kolonialboden weiter ausgebildet, intensiver zur Herrschaft gebracht haben, als irgend ein anderes Volk der Welt. Ich möchte sagen: nachdem die europäischen Kulturvölker die absolute Herrschaft von Sitte und Recht, von Kirche und Staat, die Heeres- und Beamtenherrschaft über das Individuum in weitgehendster Weise ausgebildet hatten, und nachdem die italienische Renaissance das Individuum und sein Recht wieder entdeckt hatten, mußten die individualistischen Tendenzen in allen Kulturstaaten sich verstärken: sie erreichten von 1600—1900 in den Vereinigten Staaten gewissermaßen ihren Höhepunkt, vielleicht ihre beste, berechtigtste Form. Und dafür wird der sich besonders begeistern, der, wie Münsterberg offenbar selbst, in seiner Weltanschauung mehr Individualist, Manchestermann und Demokrat ist als das Gegenteil.

Aber auch wer auf diesem Standpunkt steht, sollte nie vergessen, daß dieser Individualismus in allem Menschenleben nur die eine Hälfte des Wesens ausmacht, daß das Charakteristische jedes Volkes und jeder Zeit darin besteht, wie die individualistischen Tendenzen sich mit denen der Gemeinschaft, der Unterordnung unter objektive Mächte auseinandersetzen. Münsterberg liebt es, die Farben für sein glänzendes Bild der amerikanischen Volksseele aus dem 17. und 18. Jahrhundert, ihrer ernsten Sittenstrenge zu holen. Gerade diese

Digitized by Google

Zeit ist ihm diejenige, welche die Selbstbestimmung und Selbstbetätigung erzeugte. Aber vielleicht auch die strengste Unterordnung unter das Gemeinwesen. Münsterberg gesteht selbst zu, daß damals in einem der Neuenglandstaaten der, welcher den zweiten Sonntag in der Kirche fehlte, mit Auspeitschung, der, welcher den dritten fehlte, mit Todesstrafe bedroht war. Das konnte nur ein calvinistisch-theokratischer Staat; das war doch kein freiheitlich-individualistisches Gemeinwesen!

Die ganze psychologische Begründung des Amerikanertums bei Münsterberg ist mir daher nicht konkret genug; sie ist mir nicht historisch genug durchgearbeitet, nicht genug mit der Untersuchung der anderen Seelenkräfte, der übrigen sozialen und politischen Triebe gepaart. Sein Geist der Selbstbestimmung erscheint mir zu sehr als ein absolutes, zeitloses Ideal, an dem gemessen die Tugenden der Amerikaner ins ungemessene wachsen, während ihnen gegenüber die anderen Völker zu kurz kommen. Die Selbstbestimmung kann für kein Volk der einzige Maßstab seiner sittlichen, geistigen, politischen, wirtschaftlichen Kräfte abgeben.

Daß bei Münsterberg das Lob der Amerikaner überall ein großes, oft ein maßloses sei, ist ganz allgemein empfunden worden. Fast von jedem Problem heißt es, wie z. B. Band II, S. 179: „Hier ist es in einer Weise gelöst worden, wie es Europa auch nicht annähernd vermocht hat." Ich führe noch ein paar ähnliche Aussprüche an. Über den Einfluß der Religion: „Das Gesamtresultat ist in den breitesten Volksschichten, verglichen mit Europa, ein ungewöhnlich hoher Grad persönlicher Reinheit"; immer werde dem Amerikaner gepredigt: „sei nüchtern, mäßig, arbeitsam, demütig, gottesfürchtig"; diese jahrhundertelange Schule der Selbstzucht sei die Ursache für den schließlichen Triumph amerikanischer Leistungen. Über das sittliche Leben: „In der Sphäre diesseits vom Gesetz ist das Leben in Amerika reiner, schlichter, moralischer als in Europa". Über die Ehe: „Das Eheleben ist im ganzen Volke unbedingt reiner als in Europa", die größere Zahl der Ehescheidungen spreche nicht dagegen, sondern nur für das stärkere Maß der Selbstbestimmung. Die amerikanische Literatur charakterisiert er so: „Ein enthusiastischer Amerikaner behauptete, Amerikaner sein, heißt frisch und doch reif sein, und damit ist in der Tat eine Verbindung gegeben, die neu ist und das literarische Temperament des Landes in seinen Vorzügen kennzeichnet. Frisch sein, jung sein, heißt unreif sein; reif sein, abgeklärt sein, heißt den Enthusiasmus und die Frische der Jugend

Digitized by Google

verloren haben; reif sein und doch frisch sein, heißt amerikanisch sein. Unvereinbares ist da ja nicht verknüpft. Unvereinbar wäre es, reif und naiv sein; naiv ist der Amerikaner nicht. — Der Amerikaner ist reif, aber niemals überreif, niemals geschwächt durch die reife skeptische Müdigkeit des Alters."

Freilich führt Münsterberg hier, wie anderwärts, auch die Schattenseiten des amerikanischen Wesens vor; er fügt z. B. über die Literatur bei, sie zeige kein volles Sonnenlicht, keine Dämmerung, keine sentimentalen Stimmungen, es fehle die volle künstlerische Kraft, die sinnliche Leidenschaft. Aber hier, wie vielfach, ist es ein mildernder, ein beschönigender, oft fast ein lobender Tadel. Man hat es Münsterberg vielfach übel genommen, daß er von den Deutschamerikanern fast abschätzig, von den Reichsdeutschen und Europäern überhaupt, zu denen er selbst gehört, eher ungünstig redet. Ich glaube, zwei Ursachen erklären das.

Sein Buch ist mit starker praktischer Absicht geschrieben. Er ist seit Jahren persönlich und erfolgreich bemüht, die deutsche und die amerikanische Wissenschaft in Verbindung zu bringen, er will Deutschland und die Vereinigten Staaten einander nähern. Die Deutschen über die Vorzüge der Amerikaner aufzuklären, ist ihm ein wichtiger Lebenszweck. Und so kommt er in seinem Buche dazu, immer wieder die guten Seiten des Amerikanertums zu unterstreichen, die man bei uns nicht gehörig würdigt, weil man sie nicht kennt. Aber er hat sich wohl im Tone etwas vergriffen. Weniger wäre wahrscheinlich mehr gewesen, d. h. weniger Lob hätte mehr überzeugt, hätte mehr den Eindruck der unbefangenen Sachkenntnis und Gerechtigkeit erzeugt.

Und dazu kommt das andere. Münsterberg hat, wie erwähnt, zehn Jahre in Boston als Lehrer an der Harvarduniversität gewirkt. Was er so genauer kennen lernte, war die geistige und sittliche Blüte des Neuengländertums, war die Beschaffenheit der Geistlichen, der Gelehrten, der Studierenden, der ersten aristokratischen Kreise. Vom übrigen Volke, seinen derben Instinkten, seinem wirtschaftlichen Getriebe hat er sehr viel weniger erfahren. So ist es begreiflich, daß er nur Licht sieht und fast keinen Schatten. So erklärt es sich auch, daß die einzelnen Teile des Werkes so verschiedenwertig sind. Das erste und zweite Buch über das politische und wirtschaftliche Leben scheinen uns nicht auf derselben Höhe zu stehen wie das dritte und vierte über das geistige und soziale Leben. Zumal das dritte über das Schulwesen und die Universitäten, über Kunst, Religion,

Digitized by Google

Literatur ist weitaus das beste. Hier liegt Münsterbergs breite und tiefe Sachkenntnis; hier ist auch meist sein Lob voll berechtigt. Aber auch im vierten Buch findet sich oft des Vortrefflichen viel. Das Kapitel über die Frauenfrage halte ich für ausgezeichnet; es malt hier auch nicht so rosa in rosa wie sonst meist. Es zeigt uns die guten und berechtigten Seiten der amerikanischen Frauenbewegung, aber auch die große Gefahr, welche in dem Selbständigkeitsstreben der amerikanischen Frauen liegt. Sie heiraten so wenig und haben so wenig Kinder, daß kein anderer als Präsident Roosevelt das Schlagwort des Rassenmordes für diese Tendenz geprägt hat.

Fügen wir noch ein paar Worte über die wirtschaftlichen und politischen Ausführungen Münsterbergs bei.

3.

In den volkswirtschaftlichen Kapiteln wird der Fachmann, der einigermaßen die Dinge und die Literatur kennt, weder erheblich Neues finden, noch durch die Eigentümlichkeit der Beurteilung überrascht sein. Das liegt in der Natur der Sache. Ich will daher weder auf die Silber- und Schutzzoll-, noch auch auf die Trust- oder Arbeiterfrage im einzelnen hier eingehen. Das Charakteristische ist auch in diesen Kapiteln die Einordnung der wirtschaftlichen Tatsachen unter die psychologischen Gesichtspunkte des Verfassers, und ich bemerkte schon, daß z. B. in der Besprechung der Arbeiterfrage manch' feine und wahre Bemerkungen von diesem Standpunkt aus sich Münsterberg ergeben. Aber auch, wie mir scheint, ein großer Irrtum. Münsterberg glaubt, der Europäer leite das wirtschaftliche Tun der Amerikaner und ihrer Erfolge nur aus der Habsucht, aus der Dollarjagd ab; er stellt dem den Trieb der Selbstbehauptung, ich möchte eher sagen den starken, idealen Tätigkeitstrieb als die wahre und einzige Ursache gegenüber. Ich glaube, er mißversteht da seine Gegner. Was sie und was er behaupten, schließt sich gar nicht aus. Kein verständiger Schriftsteller über Amerika hat je diesen starken Tätigkeitstrieb, seinen Zusammenhang mit dem ganzen geistigen und sittlichen Leben der Amerikaner und seine guten Folgen verkannt; er ist gewiß der eigentliche Kern des wirtschaftlichen Lebens in Amerika, und seiner großen technischen und organisatorischen Leistungen. Die nordgermanischen Rassen haben ihn überall betätigt, stets am meisten da, wo sie mit den Mitteln einer alten Kultur auf weiten kolonialen Gefilden Spielraum für jede Kraft fanden. Und wo er gepaart war mit einem puritanisch idealen Gemeindeleben,

Digitized by Google

mit großer Religiosität, mit Natural- oder unentwickelter Geldwirtschaft, da hat er gewiß in der Mehrzahl diesen Kolonisten eine solche edle, reine, von Geldsucht freie Gemütsverfassung erzeugt, wie sie Münsterberg als allgemein schildert, eine solche, die stets die Tat und die Leistung über den Erfolg und den Dollar stellte. Die Frage ist nur, ob die modernen Wirtschaftsformen, die Geld- und Kreditwirtschaft mit ihren auf diesem reichen Boden ungeheuren Gewinnmöglichkeiten, ob die freieste Konkurrenz der Welt mit ihren fast überall leicht zu Unrecht und Wucher führenden Folgen nicht auch hier bei diesen tatkräftigsten, aber vielfach auch rücksichtslosesten der Menschen viel von der alten Reinheit und dem Edelmut des Puritanertums beseitigt hat. Ist es denn ein bloßes Mißverständnis, daß die ganze Welt vom Humbug der Amerikaner spricht, ist es ein Zufall, daß kein Volk solch' furchtbare Mißbräuche im Versicherungswesen erlebt hat, daß die Zahl der Konkurse dort größer ist als irgendwo, daß zeitweise fast die Hälfte der Eisenbahngesellschaften bankerott war. Das Übermaß wirtschaftlicher Freiheit hat dort die Vermögens- und Einkommengegensätze — trotz der nicht zu leugnenden Atmosphäre sozialer Gleichheit — stärker gesteigert als irgendwo. Im Staate New York sind die Kosten der öffentlichen und privaten Armenpflege bereits viel größer als in den Ländern der alten Kultur; die Zahl der Arbeitslosen steigt dort zeitweise höher an als selbst in England; schien doch vorübergehend Washington durch ein Heer anziehender organisierter Arbeitsloser bedroht. Nur die unerschöpflichen Hülfsmittel des Landes lassen alle diese Mißstände erträglicher als anderswo erscheinen, lassen die Wunden rascher vernarben.

Münsterberg selbst gibt zu, daß der „Geist der Selbstbetätigung", d. h. hier der individualistisch egoistische Erwerbstrieb zur Rücksichtslosigkeit, zur Mitleidlosigkeit, zur brutalen Disziplin, zum Leichtsinn, zu verbrecherischen Vorgängen, zum Protzentum führe (I, 363—66), daß bis in die Reihen der Senatoren hinauf in allen Kreisen eine gegenseitige Duldsamkeit für unerlaubte Gewinne Platz gegriffen habe. Ich möchte als charakteristisch für den Geist der kühnen Geschäftsleute in Chicago eine Geschichte erzählen, die ich von dem habe, der sie erlebte. Er ist selbst vielfacher Millionär und einer unserer größten und glücklichsten deutschen Unternehmer. Als ihm die Spitzen der Geschäftswelt dort ein Festessen gaben, wurde ihm jeder der Herren mit der Bemerkung vorgestellt, wie viel Millionen er besitze. Er war entrüstet über dieses Protzentum, über diese Einschätzung nach dem Dollar, die nicht die hohe Reife der Kultur, nicht die Gleichheit des

Digitized by Google

Gentleman im Salon verrät, die man in Europa fordert. Gewiß hebt alles Derartige die guten Seiten des Volkscharakters nicht auf, aber es fragt sich, wie weit die Mißbräuche und Entartungen dringen, wie weit man ihrer künftig wieder Herr werden wird. Sie sind gewiß nicht in erster Linie Folge ungünstiger amerikanischer Eigenschaften, sondern Folge des materialistischen Koloniallebens, das überall solche Züge zeigt und der extremen wirtschaftlichen Freiheit, der geringeren Ausbildung der objektiven sozialen Mächte, als sie in alten Kulturstaaten vorhanden sind. Zunächst aber sind sie — wenigstens außerhalb Bostons und der alten vornehmen Neuenglandaristokratie — vorhanden. Und an diese Zustände und Mißbräuche denkt man, wenn man in Europa von der heutigen Dollarjagd der smart fellows spricht; man will in ihnen nicht die Blüte der Menschheit sehen. Auch Münsterberg tut das ja nicht. Aber jeder flüchtige Leser kann leicht glauben, er stelle diese Leute so hoch wie die gute Bostoner Gesellschaft, weil er nämlich so generell alle Amerikaner lobt und entschuldigt. Münsterberg ist nicht Fachmann genug, um diese wirtschaftlichen Gefahren und Entartungen, die überall das moderne freie Wirtschaftsleben, in den Vereinigten Staaten aber noch mehr als im alten Europa, erzeugt hat, zu sehen und richtig einzuschätzen.

4.

Mit der Politik hat er sich mehr beschäftigt, er behandelt sie ausführlicher und selbständiger als das Wirtschaftsleben. Das erste Buch enthält eine gute, leicht verständliche Darstellung des amerikanischen Verfassungsmechanismus und der wichtigsten gegenwärtigen inner- und äußerpolitischen Fragen. Der Nichtfachverständige wird hier trefflich orientiert, auch der Sachverständige wird dieses oder jenes lernen, sich durch manche Erklärung angeregt fühlen. Die großen Vorgänge des Staatslebens in den letzten zwanzig Jahren werden überall anschaulich als Beispiele in die Darstellung eingeflochten; die großen grundlegenden Unterschiede vom europäischen Verfassungsleben treten klar hervor. Auch hier beschönigt Münsterberg — nach meiner Ansicht — wohl da und dort zu viel, wie wenn er z. B. über die Beamtenkorruption mit den Worten weggeht, das gehöre so wenig zur Sache, als in eine Darstellung des Bankwesens die Erörterung gehöre, ob einige Bankbeamte Bücher fälschen oder mit der Kasse durchgehen. Im übrigen wird jeder die Darlegungen über das Beutesystem (d. h. die Vergebung der Ämter an die tätigen Mitglieder der Partei), über die Lynchjustiz, über die Negerbehand-

Digitized by Google

lung und Ähnliches mit Nutzen lesen und die Empfindung erhalten, daß über diese Dinge in Europa oft falsch und übertrieben geurteilt wird. Und ebenso wird jeder unbefangene Leser Münsterberg darin Recht geben, daß das demokratische System auf diesem Boden zahlreiche heilsame Folgen gehabt hat, solche, die an sich in jedem freien Staatswesen erwünscht, in keinem großen Staate bisher ähnlich erreicht wurden. Wir meinen das starke allgemeine Interesse aller Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten, eine gewisse politische Schulung und Erziehung bis in die untersten Kreise hinab, einen praktisch-politischen Verstand der Massen, ein Vertrauen jedes einzelnen auf seine Kraft, eine Stärke der öffentlichen Meinung, kurz alle die Eigenschaften, die an sich noch nicht unbedingt gute politische Zustände garantieren, ohne die aber sicherlich jede Demokratie und Demokratisierung vom Übel ist.

Fügen wir dann noch bei, daß Münsterberg die Kehrseite der Demokratie, die Herrschaft der Masse, das Übergewicht der Durchschnittsmenschen, die oftmalige Nichtanerkennung der großen Männer wohl betont, daß er ausspricht, diese Staatsform habe die Folge, daß nicht die Besten herrschen, sondern triviale Philister und selbstsüchtige Berufspolitiker, so werden wir ihm hier ein gerechtes Urteil nicht absprechen, wenn er auch beifügt, diese Schattenseiten würden dadurch ausgeglichen, daß jeder einzelne sich für die Regierung verantwortlich fühle, daß jeder aus freier Initiative am politischen Leben mitwirke. —

Und doch will mir scheinen, daß das politische Urteil Münsterbergs nicht auf derselben Höhe stehe, wie z. B. das von Holst in seiner „Verfassung und Demokratie der Vereinigten Staaten" oder das von Ad. Merkel in seinem ausgezeichneten Buche über die politischen Parteien (Fragmente zur Sozialwissenschaft, 1898). Er sucht die amerikanische Demokratie als eine Eigentümlichkeit der Vereinigten Staaten zu begreifen, wie die Monarchie als eine solche Europas. Sie stellt sich ihm als eine Folge des Selbstbestimmungsgeistes dar, der dort vorhanden sei, hier fehle. Er erklärt mir damit die Demokratie nicht historisch genug, nicht in ihrem Zusammenhang mit den großen Entwickelungstendenzen der Staatsformen. Er sieht auch in Amerika viele antidemokratische Bewegungen und Institutionen; aber sie erscheinen ihm als bloße unerhebliche, die Struktur der Demokratie nicht ernstlich bedrohende Unterströmungen, was ich nicht so unbedingt anerkennen möchte. Ich sehe im heutigen Amerika zwar nicht monarchische, aber so stark zentralistische und

Digitized by Google

antidemokratische Einrichtungen und sehe diese in so raschem Wachstum, daß mir die Schlagworte Demokratie, Republik, Selbstbestimmungsgeist nicht zur Erklärung des heutigen Zustandes ausreichen.

Ich möchte über die Entwickelung der Völker zur Demokratie folgende allgemeine Worte wagen. Je höher die Völker stehen, je mehr auch die mittleren und unteren Klassen an Gesittung und Bildung wachsen, desto demokratischer werden die Staatseinrichtungen, desto mehr sehen wir freie Völker mit weitgehendster Teilnahme der Regierten an der Regierung entstehen. Aber ebenso sicher ist, daß zunächst jede eigentliche demokratische Regierung nur gelingt in kleinen einfachen Gemeinwesen, in solchen, welche von außen durch Lage oder andere Umstände geschützt, keine häufigen Kriege um ihre Existenz zu führen haben, in solchen ohne große Klassengegensätze und Klassenkämpfe, in solchen mit einer sehr hochstehenden, edlen, uneigennützigen Aristokratie, wie sie Athen von Solon bis Themistokles und Perikles, Rom bis an die Tage der Scipione hatte. Je mehr diese Voraussetzungen schwinden, desto häufiger sind in der Geschichte die erreichten Fortschritte auf der Bahn der demokratischen Volksregierung umgeschlagen in eine kurze Pöbelherrschaft, der bald die Tyrannis und Militärdiktatur oder die Adels- und Kapitalistenherrschaft folgten.

Die amerikanische Demokratie stammt aus der Zeit der Kolonieгründung: kleine Gemeinden, Staaten mit 100 000 oder 500 000 Seelen, mit größter Vermögensgleichheit, mit Bodenüberschuß, mit einfachen naturalwirtschaftlichen Verhältnissen, Menschen mit dem reinsten Familienleben, mit den besten politischen Traditionen der freien Staaten England und Holland. Das waren die Voraussetzungen jener Tage. Was war leichter in solcher Zeit als kleine bäuerliche demokratische Republiken zu gründen. Eine starke Regierung, ein erheblicher Regierungsapparat war gar nicht nötig. Nach dem Unabhängigkeitskrieg hatte man von 1786 bis heute keinen erheblichen Feind mehr in der Nähe; Kriege waren fast ausgeschlossen. Die Bundesverfassung von 1789 mit den nötigen Gewalten für den Bund auszustatten, gelang den großen Föderalisten schwer genug gegenüber dem bornierten Lokal- und Provinzialgeist, der individualistischen Demokratie; es gelang, weil die Erinnerung an den Unabhängigkeitskrieg noch lebendig war, und die staatsmännischen Föderalisten europäische Bildung hatten, die Notwendigkeit gewisser starker Zentralbefugnisse nach dem Muster der europäischen Staaten einsahen.

Seither ist alles anders geworden. Ein 70 Millionenreich hat

Digitized by Google

sich gebildet mit den stärksten Klassen-, Vermögens- und Rassengegensätzen, mit der kompliziertesten modernen Volkswirtschaft, mit einer kühnen Eroberungspolitik. Täglich schwinden die Vorbedingungen für die alte Demokratie mehr und mehr dahin. Die schönen Worte über Gleichheit und Freiheit, mit denen man die Unabhängigkeit einstmals erklärte, zeigen sich mehr nnd mehr den Eingeweihten als Phrase. Man hält in der Masse leidenschaftlich fest an den alten demokratischen Formen, aber die Realität der Dinge kommt täglich in größeren Gegensatz zum Buchstaben des Verfassungsrechts. Und gerade die bestimmten Gepflogenheiten und Institutionen bilden sich aus, erhalten größere Bedeutung, welche fähig sind, den Mißbräuchen und Schattenseiten der Demokratie die Spitze abzubrechen.

Die Regierung durch das Volk ist heute eine Regierung durch zwei wechselnde Parteien; in diesen Parteien herrscht strengste Disziplin, „rücksichtslose Zucht und Ordnung", wie Münsterberg sagt. Er fügt bei, „die Entscheidung geht damit in die Hand einiger weniger über, die an der Spitze der Parteiorganisation stehen, und diese wiederum verdanken ihre Stellung dem Urteil und dem Einfluß von Berufspolitikern, von Männern also, deren große Masse unter dem Niveau des bessern Amerikanertums stehen muß." An anderer Stelle charakterisiert er die führenden Berufsparteipolitiker so: „Unsauberes Strebertum und schmutziger Eigennutz sind in der Demokratie noch weniger fern zu halten als sonstwo." Erträglich wird diese führende Stellung der berufsmäßigen Parteipolitiker — nach Münsterberg — nur, weil eine gesunde öffentliche Meinung über ihr steht, sie immer wieder in Schranken weist. Münsterberg formuliert die Wirksamkeit der öffentlichen Meinung dahin, sie sei in Amerika ebenso Träger der Reform und des Fortschritts, wie in Europa die Regierungen. Die öffentliche Meinung wird nach Münsterberg geleitet und beherrscht von dem naiv sittlichen Empfinden der Massen, von dem gesunden Idealismus und dem Reformeifer der geistigen Aristokratie, die nicht direkt an der Politik, dem Parteitreiben und ihrem Beutesystem teilnimmt. Ihr Instrument ist die ausgezeichnete Presse, von der aber auch ein guter Teil käuflich ist, gemeinen Erwerbsinteressen dient.

Aber außerdem sind noch andere sehr starke antidemokratische Gegengewichte vorhanden, welche die Sünden der Parteipolitiker einschränken. Zuerst die große Macht und Unabhängigkeit des Präsidenten und seiner Minister. Merkel führt den Ausspruch eines amerikanischen Ministers aus den letzten Jahren an, der dahin geht,

Digitized by Google

fünf Personen (der Präsident, der Vizepräsident, der den Senat leitet, der Sprecher des Repräsentantenhauses und die Vorsitzenden seiner zwei wichtigsten Kommissionen) übten eigentlich heute schon eine vollständige Diktatur in den Vereinigten Staaten aus. Keine Majorität des Volkshauses kann ein Ministerium bedrohen, kein Minister braucht je im Senat oder Repräsentantenhaus zu erscheinen, um die Bundesregierung zu verteidigen. Der Sprecher der letzteren hat eine Allgewalt, wie kein europäischer. Er ernennt alle Kommissionen; von ihm allein hängt die Tagesordnung und alles Reden ab; von ihm hängt es allein ab, ob er die zu Wort sich Meldenden bemerkt oder nicht. Er kann rasch jede Debatte schließen, so jede Obstruktion hindern. Nur so ist es möglich, daß von 15000 jährlichen Gesetzesvorlagen nicht 10 % zur Beratung ins Haus kommen. Diskutiert und geredet wird im Plenum fast gar nicht. Alles wird in den Kommissionen entschieden. Welche Vergewaltigung des Selbstbestimmungsrechts der Repräsentanten und ihrer Wähler! Welch' europäisches Parlament ließe sich das gefallen.

So könnte man noch vieles aufzählen, was als Mundtotmachung des individualistischen Selbstbestimmungsrechts wirkt. Der Senat wird im Volksmund der Millionärklub genannt. Den zunehmenden Einfluß der rasch sich weiter ausbildenden Aristokratie kann auch Münsterberg nicht leugnen. Er sucht nun zu beweisen, daß neben der reinen Geldaristokratie die geistige der studierten Leute das Übergewicht behaupte, an deren Spitze Männer wie Roosevelt stehen. Aber ist es nicht charakteristisch, daß es den Drahtziehern und Geldleuten der republikanischen Partei beinahe gelang, diesen seit Jahrzehnten besten Präsidenten durch die Wahl zum Vizepräsidenten für die Zukunft kalt zu stellen, daß er nur durch die Ermordung Mac Kinleys zur ersten Stelle kam?

Das meiste, was ich hier sage, wird auch von Münsterberg hervorgehoben; aber er zieht keine Folgerungen daraus. Immer betont er, die ideale demokratische Republik des Geistes der Selbstbestimmung bestehe und werde in aller Zukunft bestehen trotz Imperialismus und Eroberungspolitik, trotz der neuen aristokratischen und geldoligarchischen Tendenzen.

Und damit möchte ich auf die Definition der Selbstbestimmung zurückkommen, die Münsterberg gibt: er versteht darunter 1. die politische Selbstbestimmung des einzelnen Bürgers im Sinne der individualistischen Betätigung seines Willens, seiner Kraft, seiner Interessen; und das ist ihm die Hauptsache; darin liegt der Kern

Digitized by Google

der Demokratie als Staatsform. Aber Münsterberg setzt 2. daneben: die Selbstbestimmung der Gemeinde, des Staates, der Union; jede dieser Selbstbestimmungstendenzen ist nach oben und unten zugleich gerichtet. Die Selbstbestimmung der politischen Körperschaften schließt die Aufhebung eines Teiles der individuellen Selbstbestimmung der Bürger in sich; nach oben gerichtet schließt die Selbstbestimmung der Stadt im Sinne der Lokalsouveränetät die Unbotmäßigkeit gegen den Staat, die des Staates die mangelnde Unterordnung unter die Union in sich. Die Selbstbestimmung der Union schließt in sich, daß sie nicht geneigt sei, sich dem europäischen Völkerrecht unterzuordnen, daß sie die Monroedoktrin umbilden will in eine Politik der Einmischung in Europa und Asien, daß sie Eroberungspolitik treiben, Kanada annektieren, handelspolitisch sich zuschließen, aber alle anderen Staaten zwingen will, deren Märkte ihr zu öffnen.

Wir sehen, daß so die politische Selbstbestimmung Münsterbergs ein Begriff ist, der in allen Farben schillert, von der individualistischen Ichsouveränetät bis zur Gewaltpolitik des mächtigen Staates reicht. Und deshalb sprach ich oben einen Zweifel aus, ob es irgend ein Staatswesen geben könne, wo „die Gesamtheit sich selbst bestimmt, ohne die Freiheit des einzelnen aufzuheben, und wo der einzelne sich selbst bestimmt, ohne die Gesamtheit ihres selbstbestimmenden Willens zu berauben".

Nur in den Anfängen eines lose gefügten Agrarstaates, wo jeder isolierte Hof gleichsam ein Staat für sich ist, wo eine große, weitgreifende Zentralgewalt jedermann überflüssig erscheint, kann ein solcher politischer Zustand herrschen. Später muß jeder mehr und mehr der Gemeinde, diese dem Staat, der Staat der Bundesgewalt sich unterordnen und damit immer weitere Teile seiner Selbstbestimmung aufgeben. Von der Umbildung in dieser Beziehung ist heute die Union beherrscht. Der Bürgerkrieg zerriß die Union fast, weil die Staaten zu selbständig waren und es heute noch sind. Einheitliche wirtschaftliche und finanzielle Gesetze sind heute dringlich nötig, sie scheitern an der Staatenautonomie. Die Gemeindekorruption wuchert, weil die lokale Allmacht zu groß ist. Diese Entwickelungstendenzen können nicht still stehen, und je mehr die Notwendigkeiten des modernen großen Staates mit Kolonien, mit Beamten- und Heeresverfassung, mit staatlicher Marine sich durchsetzen, desto mehr Stücke der individuellen, der städtischen, der staatlichen Selbstbestimmung, und damit gewisse demokratische Ideale überlieferter Art werden in die Brüche gehen.

Digitized by Google

Gewiß wird damit formell die Republik nicht verschwinden. Aber auch die Römer unter Augustus und seinen ersten Nachfolgern glaubten die Republik gerettet zu haben. Wahrscheinlich wird in Washington von ihr viel mehr gerettet werden als damals in Rom. Aber es wird doch eine Republik werden, die der von Washington immer unähnlicher wird — trotz aller entgegengesetzten Phrasen. — Und auch von den demokratischen Einrichtungen wird hoffentlich — zum Segen Amerikas und der Menschheit — das Beste bleiben. Aber sehr vieles von heute wird verschwinden: viel Faules und Schlechtes, aber manches auch, was 1789 und 1830 gut und heilsam war, was aber heute Unsinn und Plage ist. —

Der Geist der Selbstbestimmung wird keine Rettung dagegen bieten, daß die Vereinigten Staaten den Weg aller Großstaatsbildung gehen. Nur das ist sicher: je länger die schlichten Puritanertugenden vorhalten, je länger es wahrbleibt, daß der Amerikaner nicht den Reichtum, sondern die Ausübung seiner Tatkraft erstrebt, desto länger wird von den demokratischen Einrichtungen der bessere Teil sich erhalten. —

Wir sind am Ende unserer Besprechung. Ich habe nur noch Eines hinzuzufügen. Münsterberg ist zuerst in Amerika, dann auch in Deutschland heftig darüber angegriffen worden, daß er eine Reihe seiner Gedanken und Ausführungen anderen Schriftstellern entlehne, teilweise sie sätzeweise benutze, ohne seine Quellen zu nennen. In Deutschland hat Dr. Gerhard (Steglitz) in der Unterhaltungsbeilage der Täglichen Rundschau vom 26. Juli 1904 ff. diesen Vorwurf mit Nachdruck ausgesprochen. Ich bemerke, daß der größere Teil dieser Anzeige geschrieben war, ehe ich Gerhards Essai las. Ich kann hier im Gebirge keine selbständige Nachprüfung vornehmen. Zur Sache möchte ich nur sagen: Die Benutzung anderer Schriftsteller bei einem solchen, rasch hingeworfenen Gelegenheitswerk, schließt keinen Vorwurf ein; eine Anzahl Autoren, hauptsächlich englische und amerikanische, die er benutzte, macht auch Münsterberg namhaft. Wenn er es gegenüber Polenz und Goldberger unterließ, so führt er dafür an, daß er beiden zahlreiche frühere Aufsätze, aus denen sein Buch entstanden, gegeben habe, daß sie mehr von ihm entliehen hätten als er von ihnen. Ich kann das nicht prüfen, nicht entscheiden, ob er hauptsächlich gegen Polenz, den vornehmen und geistreichen Schriftsteller, ganz loyal gehandelt hat.

Digitized by Google

Aber wie dem auch sei; ein nützliches und dankenswertes Buch bleibt das Münsterbergische. Es ist kein streng gelehrtes, sondern ein praktisch politisches; aber es ist das eines Deutschen und eines Philosophen, der gute Gelegenheit zur Beobachtung und der viel Erhebliches zu sagen hatte. Wir stimmten ihm in vielem nicht oder nicht ganz zu; wir fanden, daß er mit anderem Tone wahrscheinlich besser gewirkt hätte; aber wir freuen uns des Werkes, wir halten es für ein Glück, wenn es das innere Verständnis für die Amerikaner in Deutschland fördert.

Bad Gastein, 3. September 1904.

Digitized by Google

Zur Verständigung über das mittelalterliche Zunftproblem[1].

Von

Paul Sander.

Inhaltsverzeichnis.

Die öffentliche und hofrechtliche Natur der mittelalterlichen Gewerbeordnung S. 343. — Angebliche Vorstufen der Zunftentwickelung S. 350. — Begriff der Zunft S. 354. — Protektionismus und Stadtwirtschaft S. 356. — Der Zunftcharakter geistlicher Bruderschaften S. 357.

Durch Eberstadts Arbeiten über den Ursprung des deutschen Zunftwesens herausgefordert, wendet sich Keutgen in einer nochmaligen Nachprüfung des Problems gegen die in der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte häufig begegnende Überschätzung des grundherrlichen Einflusses und der Leistungsfähigkeit des freien Assoziationstriebes. Ähnlich wie einst Sohm es sich zur Aufgabe machte, die wahrhaft staatliche Natur des fränkischen Reiches nachzuweisen, so will er die Bedeutung des staatlichen Elementes für die gewerkschaftliche Organisation des mittelalterlichen Handwerks ins rechte Licht setzen: negativ durch eine erneute Polemik gegen die sog. Hofrechtstheorie, positiv durch die „Stabilierung eines bestimmten juristischen Prinzipes", aus welchem die Entstehung des Zunftwesens herzuleiten sei.

Diejenigen, welche geneigt sind, die Zunftorganisation vorwiegend auf grundherrschaftliche Einwirkungen zurückzuführen, pflegen dabei

---

[1] F. Keutgen, Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens. Jena 1903, Fischer. X und 256 S.

Digitized by Google

von der Ansicht auszugehen, daß die deutsche Handwerkerschaft sich ursprünglich zum mindesten in ihren maßgebenden Elementen aus Leuten zusammengesetzt habe, welche als hörige Mitglieder eines Fronhofbetriebes Brot und Arbeit von der Hofverwaltung zugewiesen erhielten und zu diesem Zwecke branchenweise unter Vorarbeitern oder technisch gebildeten Meistern zu Werkstatts- oder Arbeitsgemeinschaften vereinigt waren. Aus diesen hofhörigen Betriebsämtern — wie man sie nennen könnte — sollen sich die späteren „freien" Zünfte in der Weise entwickelt haben, daß die hofangestellten Handwerker sich über den Hofbedarf hinaus vermehrt und demgemäß begonnen hätten, ihre Kunstfertigkeit nebenher auch für eigene Rechnung zu verwerten. Sie fingen an, für den offenen Markt zu arbeiten, und je ertragreicher sich diese Arbeit gestaltete, um so mehr trat die Hofarbeit zurück, bis die Hofbediensteten schließlich zu freien Gewerbetreibenden wurden, welche dem Hof zwar zu gewissen Leistungen verpflichtet waren, sonst aber sich einer vollkommenen wirtschaftlichen Selbständigkeit erfreuten. Die hofrechtlichen Branchenverbände aber blieben trotzdem bestehen, nur daß sie nun nicht mehr als Betriebsämter der Hofverwaltung funktionierten, sondern als zunftmäßige Gewerbevereine die Berufsinteressen ihrer Mitglieder wahrzunehmen suchten.

Bekanntlich hat bereits von Below die Unrichtigkeit dieser Auffassung in überzeugender Weise dargetan. Doch gelingt es Keutgen, den schon bekannten Argumenten neue hinzuzufügen und die ganze Beweisführung durch tieferes Eindringen in das Detail gegenständlicher auszugestalten. Er zeigt uns, daß weder im Rahmen der karolingischen Villikationsverwaltungen noch in den durch die Ordensregel des heil. Benedikt zur Selbsterzeugung ihres Eigenbedarfs angewiesenen Klöstern das Vorhandensein zunftähnlicher Handwerkerverbände quellenmäßig nachzuweisen oder auch nur theoretisch wahrscheinlich zu machen sei. Die Lehre von einem allmählichen Übergang der unfreien Handwerker von der Arbeit im Hofbetriebe zu wirtschaftlich selbständiger Produktion für den Markt wird aus ökonomischen Erwägungen heraus schlagend widerlegt, und der Gegensatz von Hofrecht und Marktrecht im Wettbewerb der Hofhandwerker mit den städtischen Gewerbetreibenden, auf welchen schon von Below mit Nachdruck hingewiesen hatte, gelangt zu plastischer Darstellung. Ergänzend schließt sich hieran der Nachweis, daß selbst in dem vornehmsten Beweisstück der Hofrechtstheorie, im ältesten Straßburger Stadtrecht, die Handwerker trotz ihrer angeblich hofrechtlichen Lasten

Digitized by Google

im allgemeinen nicht zur kirchlichen familia gerechnet, wohl aber unter ihnen kleinere Gruppen eigener Handwerker des Bischofs von der großen Masse der übrigen deutlich unterschieden werden, und daß in Trier sogar die Handwerker, welche der berühmte Liber Annalium Jurium Archiepiscopi als camerarii des Erzbischofs bezeichnet, sich nicht aus Hörigen, sondern aus Freien rekrutierten.

In allen diesen Ausführungen, welche den Inhalt der ersten fünf Kapitel des Keutgenschen Buches ausmachen, trifft der Verfasser mit kritischem Takt den Nagel auf den Kopf. Was ist aber damit widerlegt? Doch eben immer nur die Meinung, daß die mittelalterliche Handwerkerschaft in ihrem Gros aus Hofbetrieben, das Zunftwesen aus einer Hofbetriebsorganisation hervorgegangen sei: Die Möglichkeit eines wie auch immer gearteten anderweitigen Zusammenhanges zwischen Hofrecht und Handwerkerverband ist dagegen noch nicht beseitigt. Das zeigen die weiteren Auseinandersetzungen, in welchen Keutgen sich bemüht, die Entstehung des Zunftwesens aus dem öffentlichen Recht heraus zu erklären.

Der Form nach wenden sie sich gegen die Überschätzung des genossenschaftlichen Faktors in der älteren deutschen Verfassungsentwickelung. Der Sache nach wollen sie die richtige Anschauung vom Ursprung der Zünfte doch nicht zum wenigsten auch im Gegensatz zur Hofrechtstheorie begründen. Keutgen ist sich dabei wohl bewußt, daß auch schon von anderen vor ihm die Zünfte zum öffentlichen Recht in Beziehung gesetzt worden sind. Nicht klar aber scheint er sich dabei geworden zu sein, daß eine solche Beziehung in der Hofrechtstheorie selbst beschlossen liegt. Bei Eberstadt freilich kommt das nicht recht zur Geltung; denn der hat es am allerwenigsten verstanden, die grundherrschaftlich-hofrechtlichen und staatlich-öffentlichen Entwickelungsfaktoren, auf deren Unterscheidung der ganze Sinn der vielumstrittenen Theorie beruht, begrifflich auseinanderzuhalten. Aber begegnet nicht schon bei Eichhorn der Gedanke eines durch das Zusammenfließen grundherrlicher und öffentlicher Befugnisse erzeugten Hofrechtes milderer Art? In Nitzschs verfassungsgeschichtlichen Konstruktionen gewinnt derselbe Gedanke zentrale Bedeutung. Geering fällt als Anhänger Nitzschs also keineswegs aus der Rolle, wenn er gelegentlich auf die öffentlich-rechtliche Natur des städtischen Wirtschaftlebens hinweist. An den scheinbaren Widerspruch bei Geering erinnert sich Keutgen[1]; daß jedoch ein so hervorragender Vertreter

[1] Keutgen, a. a. O. S. 107, Anm. 271.

Digitized by Google

der Hofrechtstheorie wie Schmoller nicht etwa nur ins unbestimmte hinein, sondern im engsten Zusammenhange mit der Frage nach dem Ursprung des Zunftwesens zuerst den Gedanken ausgesprochen hat, daß Gewerberecht und Gewerbeordnung im Mittelalter öffentlich-rechtlichen Wurzeln entstammten[1], wird mit keinem Wort erwähnt. Selbst in Einzelheiten, in welchen Keutgen völlig original zu sein glaubt, wie hinsichtlich der Anknüpfung der Gewerbeordnung an die öffentliche Marktverwaltung[2] und der örtlichen Markteinteilung an die Warenschau und Gewerbepolizei[3], hat Schmoller schon vor einem Menschenalter ganz ähnliche Anschauungen vertreten, wie sie jetzt unser Autor geltendmacht, in der Meinung, daß er damit einen Irrtum korrigiere, welchem auch jener verfallen sei. Entweder birgt Schmollers Auffassung der Dinge einen unlöslichen Widerspruch in sich, oder Keutgens Meinung, daß er die Hofrechtstheorie mit Stumpf und Stiel ausgerottet und die zureichende Lösung des Zunftproblems gefunden habe, ist irrig.

Mir scheint letzteres der Fall zu sein. Ich zweifle mit Keutgen nicht im geringsten daran, daß die Abgaben der Handwerker in Straßburg, Trier und anderswo auf öffentlicher Grundlage beruhen. Nicht darin freilich zeigt sich ihr öffentlich-rechtlicher Charakter, daß sie eine Beisteuer zum Reichsdienst des Bischofs darzustellen scheinen (Keutgen S. 627); denn eine solche Beisteuer könnte ebenso gut rein hofrechtlich-privatrechtlicher Natur sein, gleichwie etwa heutzutage die Beisteuer, welche der Vater seinem Sohne gewährt, um ihm die Erfüllung seiner Militärdienstpflicht zu ermöglichen, trotz des öffentlichen Charakters dieser Dienstpflicht eine durchaus private Belastung des väterlichen Geldbeutels bedeutet. Öffentlich-rechtlicher Natur sind die Abgaben und Dienste der Handwerker in Straßburg und anderswo vielmehr insofern, als sie den einzelnen ohne Rücksicht auf seine persönlichen Umstände und Beziehungen einzig und allein auf Grund seines öffentlichen Gewerbebetriebes treffen. Aber es liegt auch auf der Hand, daß Leistungen und Lasten, wie sie etwa im ältesten Straßburger Stadtrecht beschrieben werden, sich trotz ihrer öffentlichen Natur von dem, was wir heut unter öffentlichen Lasten

[1] Vergl. z. B. Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. (Straßburg 1879) S. 378 f. Über die öffentlich-rechtliche Natur des Zunftwesens insbesondere siehe Ders., Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe usw. (Straßburg 1875) S. 8.

[2] a. a. O. S. 379.

[3] a. a. O. S. 385.

Digitized by Google

verstehen, ganz erheblich unterscheiden, und daß das zwischen dem Bischof und den Mitgliedern der verschiedenen Berufszweige obwaltende Gewaltverhältnis, welches sich in ihnen spiegelt, mit dem modernen staatsbürgerlichen Untertanenverbande, dessen Grundlage die allgemeine Rechtsgleichheit ist, nicht ohne weiteres verglichen werden kann. Zwar haben auch im modernen Staat einzelne Klassen der Bevölkerung Lasten besonderer Art zu tragen. Die Pferdebesitzer müssen in gewissen Fällen Vorspann leisten, die Feldeigentümer ihren Grund und Boden zeitweise zu militärischen Übungen hergeben. Aber die materielle Wirkung dieser Ungleichheit wird durch entsprechende Geldentschädigungen wieder ausgeglichen, und in allen wesentlichen Punkten bleibt die Abhängigkeit, in welcher die Feldbesitzer und Pferdeeigentümer zum Staate stehen, dieselbe wie für alle übrigen Untertanen.

Ein anderes Verhältnis entwickelt sich dagegen da, wo einzelne Bürger dank ihrer persönlichen Bedeutung oder ihrer wirtschaftlichen Machtmittel in die Lage kommen, dem Staat weit über das Maß ihrer öffentlichen Untertanenpflicht hinaus Dienste zu leisten. Es sei hier beispielsweise nur an die sog. „freundschaftlichen" Beziehungen erinnert, in welchen große Bankhäuser zum Staate stehen, an das Zusammenwirken etwa des Wolffschen Telegraphenbureaus und der offiziösen Presse mit der Regierung, an die staatlichen Funktionen, welche den großen deutschen Dampfschiffahrtsgesellschafen im Verkehr mit den das Reich passierenden russischen Auswanderern eingeräumt sind, und für die sie ihrerseits dem Reiche Dienste leisten, zu welchen sie allein auf dem Wege der Gesetzgebung nie und nimmer gezwungen werden könnten. Das alles sind Dienst- und Machtverhältnisse besonderer Art. Verglichen mit den allgemeinen Dienst- und Machtverhältnissen — den öffentlichen Untertanenpflichten — auf welchen sich der moderne Staat aufbaut, treten sie ja freilich an Bedeutung weit zurück. Aber daß dem so ist, beruht nicht auf ihrer eigenen Bedeutungslosigkeit, sondern auf der ungeheuren Machtfülle, über welche der heutige Staat dank seiner peinlich durchgeführten verfassungsmäßigen Ordnung verfügt. Welch vordringliche Bedeutung die individuellen Interessen einflußreicher Privater einer weniger geregelten oder schwächeren öffentlichen Gewalt gegenüber noch heute erlangen können, zeigt — um nur eins herauszugreifen — die Stellung, welche die Ottomanische Bank und die Anatolische Eisenbahngesellschaft in der Türkei einnimmt. Je mangelhafter in einem Staatswesen das gemeine Recht gehandhabt wird, um so mehr

Digitized by Google

werden alle die, welche etwas zu verlieren oder zu gewinnen haben, danach trachten, ihre wirtschaftliche Existenz durch Ausbildung von Sondermacht- und Sonderrechtsverhältnissen sicher zu stellen.

Das scheint mir der Gesichtspunkt zu sein, von dem aus wir die durch das älteste Straßburger Stadtrecht und verwandte Rechtsquellen gekennzeichneten mittelalterlichen Verfassungszustände zu beurteilen haben. Wer in Straßburg ein öffentliches Gewerbe treibt, untersteht der öffentlichen Gewalt des Stadtherrn, des Bischofs. Nur billig, daß die Gewerbeangehörigen ihm eine Abgabe von ihrem Gewerbebetriebe zahlen. Aber statt der allgemeinen Gewerbesteuer, wie sie den Verhältnissen der Gegenwart entsprechen würde, finden wir für jeden Gewerbezweig besondere Leistungen vorgeschrieben, Lasten, welche, oft nur von einem Teil der Berufsangehörigen getragen, das öffentliche Gewaltverhältnis des Bischofs zu den Verpflichteten in einer eigentümlich persönlichen Ausprägung erscheinen lassen. Liegt es nicht auf der Hand, daß dem Bischof die Kürschner, welche ihm seinen ganzen Pelzbedarf einzukaufen und herzurichten haben, allein schon hierdurch persönlich sehr viel näher stehen als etwa die Gastwirte, denen die Abtrittsreinigung obliegt? Von den zu Botenritten verpflichteten mercatores wird ausdrücklich bezeugt, daß ihnen an der bischöflichen Tafel eine besondere Ehrung zu teil wurde. So entsprechen den besonderen Lasten individuelle Rechte oder zum mindesten eine persönliche Anteilnahme des öffentlichen Gewaltinhabers, welche den Interessen des Belasteten im Falle der Not eine wohlwollende Berücksichtigung seitens der Obrigkeit verbürgt. Das Straßburger Stadtrecht, der Trierer Liber annalium jurium, die Mainzer Weberurkunde vom Jahre 1099, das bekannte Schusterprivileg des Bischofs von Würzburg und die zahlreichen anderen Schwesterquellen, sie alle weisen auf eine Zeit hin, da es durchaus Regel war und demgemäß also wohl auch als dringendes Bedürfnis empfunden wurde, die öffentliche Ordnung des Gewerbewesens mit individuell ausgestalteten Schutz- und Abhängigkeitsverhältnissen zu durchsetzen; man könnte auch sagen: öffentliche Gewalt in Sonderrecht auszumünzen. Was hierin zum Ausdruck kommt, ist im letzten Grunde nichts anderes als die charakteristische Tendenz der mittelalterlichen Verfassungsentwickelung überhaupt, jene „privatrechtliche Auffassung aller öffentlichen Verhältnisse", welche im Reich die Grafenämter in Lehnsherrschaften verwandelte und umgekehrt Großgrundbesitzer zu Fürsten erhob.

Individuell ausgestaltete Gewaltverhältnisse sind, wie wir an-

Digitized by Google

deuteten, als Ergänzung der öffentlichen Verfassung selbst in einem wohlgeordneten modernen Staatswesen nicht zu entbehren; nur ist die Rolle, welche sie in ihm spielen, eine verhältnismäßig unbedeutende. Im Mittelalter war das anders, da schossen die privaten Gewaltverhältnisse so üppig ins Kraut, daß sie die öffentlichen stellenweise ganz überwucherten und den Staatsgedanken fast zu ersticken drohten. Dies nach Ursache und Wirkung zu begreifen und in seiner Bedeutung für die Entwickelung des Staates in Deutschland darzulegen, ist die vornehmste Aufgabe der deutschen Verfassungsgeschichte. Es fehlt noch viel, daß sie bereits gelöst wäre. Damit aber ihre Lösung überhaupt möglich sei, muß das Problem zunächst einmal klar erkannt oder zum mindesten deutlich empfunden werden. Dem dient Keutgens einseitige Hervorhebung des „staatlichen" Elementes innerhalb der mittelalterlichen Gewerbeordnung doch nur sehr unvollkommen. Die Geschlossenheit seiner Auffassung scheint mir durch ihre Beschränktheit zu teuer erkauft. Seine Klarheit paart sich mit Seichtheit. Da lobe ich mir die vielgescholtene Hofrechtstheorie mit all ihren Irrtümern und Widersprüchen. Gewiß ist „Hofrecht" kein glücklich gewählter Ausdruck, um ein Verhältnis, wie das der Straßburger Handwerker, zu ihrem Stadtoberhaupte zu bezeichnen; denn mit unfreien Knechten, welche in Brot und Arbeit einer Hofverwaltung stehen, haben die Straßburger Handwerker nichts zu tun. Aber das Wort „Hofrecht" hat doch auch noch einen weiteren Sinn[1], insofern es ähnlich wie „Grundherrschaft" auf ein dem allgemeinen oder schlechthin öffentlichen Untertanenverbande entgegengesetztes Gewaltverhältnis besonderer Art, auf eine mehr private Ausgestaltung der obrigkeitlichen Verfassung hinweist. Schaltet man aus der Hofrechtstheorie die verschwommene Lehre von dem ursprünglichen Aufgehen sämtlicher Stadthandwerker in einer riesenhaften bischöflichen Oikenwirtschaft aus, so bleibt doch immer als wertvoller Kern die Beobachtung übrig, daß dieselbe Neigung zur Umgestaltung öffentlicher Abhängigkeitsverhältnisse in Herrschaftsverbände intimerer Natur, welche auf dem Lande schließlich zur Auflösung des Staates in ein unendlich verworrenes System feudaler Gewalten führte, sich

[1] Auf die Dehnbarkeit des Begriffes familia weist Keutgen selbst a. a. O. S. 167 hin. Wie unbestimmt die Begriffe Hofrecht und Grundherrschaft, welche in der verfassungsgeschichtlichen Polemik in der Regel als ganz bekannte, festumschriebene Größen vorausgesetzt werden, in Wirklichkeit sind, hat neuerdings Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter (Leipzig 1903) gezeigt.

Digitized by Google

anfänglich auch in der städtischen Verfassungsentwickelung bemerkbar gemacht hat. Diesem Momente wird Schmoller gerecht, wenn er die Eigenart der Straßburger Gewerbeordnung des 12. Jahrhunderts in einer „patriarchalischen, wirtschaftlich-regalistischen Leitung des Gemeinwesens“ [1] erblickt und sie widerspruchsvoll aber mit gutem Sinn formell sowohl an das Hofrecht als auch an die öffentliche Verwaltung angeknüpft wissen will. Keutgens Versuch, die mittelalterliche Gewerbeordnung ausschließlich als ein Produkt öffentlichen Rechts zu begreifen, trägt moderne Anschauungen in vergangene Zeiten hinein, verwischt die Eigenart der zu erklärenden Verhältnisse und bedeutet der von ihm in einem anderen Punkte so erfolgreich bekämpften Hofrechtstheorie gegenüber einen Rückschritt.

Die Entwickelung der Zünfte auf Grund der im Marktrecht begriffenen öffentlichen Gewerbeordnung des Mittelalters stellt sich Keutgen im einzelnen ungefähr folgendermaßen vor: Alle öffentlichen Bemühungen, das Gewerbewesen zu regeln, gehen von dem Interesse aus, welches die Staatsgewalt am Wohl und Wehe des Konsumenten hat. Er soll für sein gutes Geld gute Ware erhalten. Der erste Schritt zur Gewerbeordnung ist daher die obrigkeitliche Warenschau. Um ihre Durchführung zu erleichtern, werden die Verkaufsstände auf dem Markte von Polizei wegen branchenweise zusammengelegt, und dies wieder hat zur Folge, daß die Angehörigen der einzelnen Gewerbezweige einander persönlich nahetreten und sich der Obrigkeit gegenüber als eine durch besondere Interessen verbundene Gesamtheit fühlen lernen. So knüpfen an die Anfänge der staatlichen Gewerbepolizei sofort auch die ersten Regungen gewerkschaftlichen Solidaritätsgefühls an. Auf dieser Grundlage vollzieht sich die weitere Einwirkung dann in der Weise, daß die Warenschau durch eine obrigkeitliche Überwachung des Produktionsprozesses ergänzt wird, hierbei aber aus Gründen der Zweckmäßigkeit sachverständige Gewerbeangehörige als Aufsichtsorgane verwendet werden müssen. Die Selbstverwaltung beginnt, die Solidarität wächst, das staatliche Beamtentum wird in den Hintergrund gedrängt, die obrigkeitliche Gewalt macht mehr und mehr einer autonomen genossenschaftlichen Gewalt Platz, und die Zunft ist fertig.

---

[1] Vergl. „Die Straßburger Tucher- und Weberzunft“ S. 379; „Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe“ S. 7.

Digitized by Google

Gewiß, so kann sich irgendwo und irgendwann einmal die Entwickelung vollzogen haben. Aber wenn Keutgen glaubt, daß er hiermit den logischen Zusammenhang oder den historischen Verlauf der Dinge in allgemeingültiger Weise dargestellt hat, so scheint er mir zu irren. Schief schon ist die Meinung, daß die Ordnung des Gewerbewesens auf dem Markt notwendigerweise von der Fürsorge für das kaufende Publikum ausgeht. Keutgen begründet diese Behauptung mit dem Wunsche des Marktherrn, eine möglichst große Schar von Kauflustigen auf seinem Markt zu haben. Aber was half ihm diese, wenn die Verkäufer ausblieben? Sie waren doch sozusagen auch Menschen und konnten eine billige Berücksichtigung ebenso gut verlangen wie jeder andere. Keine Obrigkeit, welche ihren Markt und damit ihren Beutel füllen wollte, durfte das außer acht lassen. Keutgen scheint zu glauben, daß die Käufer der gewerbeordnenden Obrigkeit unter allen Umständen näher gestanden haben als die Verkäufer. Aber gingen nicht z. B. Karl dem Großen die Franken, welche die Pariser Mühlsteine nach England verkauften, sehr viel mehr an als die Angelsachsen, welche sie ihnen abkauften? Und weshalb versprach er dem König Offa, für richtiges Maß der in den Verkehr gebrachten Mühlsteine sorgen zu wollen? In erster Linie doch wohl deshalb, weil er befürchtete, daß anderenfalls der Mühlsteinexport nach England schaden leiden würde. Vertrat Offa in diesem Falle die Interessen der englischen Käufer, so nahm Karl die der französischen Verkäufer wahr, und wenn die gesetzliche Ordnung der Pariser Mühlsteinfabrikation, welche Karl in Aussicht stellte, auch jenen zu gute kam, so war sie doch zunächst vom wohlverstandenen Interesse dieser diktiert.

Am gleichen Beispiel ist sofort auch zu sehen, wie falsch es ist, die Überwachung des Produktionsprozesses als eine Fortsetzung der Warenschau hinzustellen. Wollte Karl seinem Versprechen nachkommen, so mußte er die Pariser Mühlsteinfabrikation überwachen. Dazu standen ihm verschiedene Mittel und Wege zu Gebote. Er konnte z. B. sämtliche Mühlsteinfabrikanten in Eid und Pflicht nehmen lassen, ihnen eine Rügepflicht auferlegen, eigene Überwachungsbeamte aufstellen und dergleichen mehr. Aber immer blieb es doch die fertiggestellte Ware, an deren Beschaffenheit erkannt wurde, ob das Gesetz befolgt oder übertreten worden sei. Mit anderen Worten: die von Karl inaugurierte Überwachung der Mühlsteinfabrikation lief auf jeden Fall auf eine obrigkeitliche Warenschau hinaus. Statt Warenschau und Fabrikationsüberwachung zu unterscheiden, hätte

Digitized by Google

Keutgen die zugunsten des Konsumenten geübte Warenschau von der im Interesse des Produzenten gehandhabten unterscheiden müssen. Beide stehen sich innerhalb der mittelalterlichen Gewerbeordnung genau so selbständig gegenüber wie die Grundgedanken, welchen sie entsprungen sind, die Fürsorge für den Konsumenten und die für den Produzenten ganz im allgemeinen.

Aus der Warenschau leitet Keutgen die branchenweise Anordnung der Marktverkaufsstände her. Gewiß vermag solch eine Anordnung die polizeiliche Aufsicht über das, was auf dem Markt verkauft wird, zu erleichtern. Aber daß die Polizei auch ganz gut ohne eine lokale Absonderung der verschiedenen Gewerbsarten fertig werden kann, zeigen die Verhältnisse der späteren Zeit zur Genüge. Anderseits sehen wir eine örtliche Konzentration von Verkaufsstellen verwandter Art sich ohne jede polizeiliche Veranstaltung vollziehen. Ich brauche gar nicht an die Bankviertel moderner Handelsemporien und an das gruppenweise Zusammenrücken großer Spezialgeschäfte, wie es sich in vielen Branchen, z. B. in Berlin beobachten läßt, zu erinnern. Wem anders verdanken denn unsere Börsen und Messen, ja die Märkte überhaupt ihre Entstehung, als dem Verkehrsgesetz, daß Angebot und Nachfrage sich gegenseitig anziehen? Und was vom Markt im allgemeinen gilt, das gilt auch ganz ebenso von den im Gesamtmarkt enthaltenen Sondermärkten. Mir fällt da eine Szene ein, von welcher die Protokolle des Marktgerichts zu St. Ives[1] zum Jahre 1275 berichten: ein Schlächter hat eine Bauersfrau mißhandelt, weil sie sich unterfangen hat, einen Schinken in unmittelbarer Nähe seiner Marktbude feilzuhalten. Man sieht: wo ein Schlächterstand ist, da sammeln sich Fleischkonsumenten und die Nachfrage, welche so entsteht, lockt sofort andere Fleischverkäufer an. Die Obrigkeit hat nur dafür zu sorgen, daß die sich zwanglos zusammenfindenden Konkurrenten nicht feindlich aneinander geraten, daß sich niemand vor dem anderen vordrängt, sondern daß sie sich, soweit die Verkaufsplätze ausreichen, schiedlich und friedlich in dieselben teilen. Warenschau und Sondermärkte können Hand in Hand gehen, aber sie bedingen einander nicht, wie Keutgen meint. Die Warenschau ist für die branchenweise Anordnung der Marktstände ebensowenig historische Vorstufe oder logische Voraussetzung wie sie dies für die Produktionsüberwachung ist.

Ganz ähnlich sieht es endlich auch mit dem von Keutgen kon-

[1] Curia Nundinarum S. Yvonis a. 1275. Selden Society II, 142.

Digitized by Google

struierten Zusammenhange zwischen der örtlichen Konzentration der verschiedenen Gewerbezweige auf dem Markt und der Entwickelung des handwerkschaftlichen Solidaritätsgefühls. Natürlich fördert es den persönlichen Verkehr zwischen den Gewerbegenossen ungemein, wenn ihre Werkstätten oder Verkaufstische nachbarlich nebeneinander liegen. Je näher sie räumlich aneinander rücken, um so mehr wächst sowohl das Bedürfnis als auch die Möglichkeit, sich über ihre gemeinsamen Interessen zu verständigen und sich zu gemeinsamem Handeln zu organisieren. Aber vorhanden sein kann beides auch da, wo die einzelnen Gewerbeangehörigen voneinander getrennt hantieren. Ja, ich möchte sagen, bis zu einem gewissen Grade ist das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit Voraussetzung der örtlichen Vereinigung. Wie kommt denn die Bauersfrau von St. Ives, welche mit ihrem Schinken im Sack auf den Markt zieht, überhaupt darauf, gerade vor dem Tisch des gewalttätigen Schlächtermeisters Posto zu fassen? Offenbar doch, weil ihr beim Anblick des zum Verkauf ausgelegten Fleisches der Gedanke durch den Kopf schießt: „Siehe da, was der da mit seinem Fleisch tut, das willst du ja mit deinem Schinken auch machen, und wo der auf seine Rechnung kommt, wirst du wohl auch auf die deine kommen!" War das nicht das erste Aufdämmern eines Solidaritätsgefühls? Daß es in diesem Falle unerwidert blieb, war die Schuld der Bauersfrau selbst; denn der Schlächter wollte sie an dem Platz, wo beide standen, laut Aussage des Gerichtsprotokolls nur deshalb nicht als gleichberechtigte Gewerbegenossin anerkennen, weil er sein ordnungsmäßiges Standgeld für die Verkaufsstelle bezahlt hatte, sie aber nicht.

In Summa: Warenschau, Überwachung des gewerblichen Produktionsprozesses und Verteilung der Verkaufsstände auf dem Markt, können als Glieder obrigkeitlicher Gewerbeordnung unter sich wohl in einer gewissen Wechselwirkung stehen, aber sie bedingen sich weder mit logischer Notwendigkeit, noch entwickeln sie sich historisch auseinander. Was aber die Entstehung eines genossenschaftlichen Solidaritätsgefühls betrifft, so ist zwar zuzugeben, daß jede obrigkeitliche Gewerbeordnung gewerkschaftliche Gemeininteressen erzeugt, insofern sie Normen schafft, welche für das Tun und Lassen aller Angehörigen einer Branche in gleicher Weise maßgebend sind. Der Erlaß solcher Sonderbestimmungen für einzelne Handwerker setzt jedoch selbst auch schon wieder die Auffassung voraus, daß die Gleichartigkeit der gewerblichen Betätigung gleiche Rechte und gleiche Pflichten mit sich bringe, und daß jede Mehrheit miteinander in wirtschaft-

Digitized by Google

lichem Wettbewerb stehender Handwerker der Öffentlichkeit gegenüber eine Interesseneinheit darstelle.

Die Frage, was denn überhaupt eine Zunft ist, wirft Keutgen erst im vorletzten seiner elf Kapitel auf. Und selbst da gelangt er nur zu einer „vorläufigen" Definition; die endgültige bleibt er uns schuldig. „Zur Zunft gehören eine ausgesprochenere Autonomie, wenigstens ein gewisses Gesetzgebungsrecht, vor allem aber eigene Handhabung des Zunftzwanges" (S. 181). Etwas weiter vorher heißt es: „das Prinzip der Zunft ist die freie Einung" (S. 169). Mir scheint, etwas schärfer als in diesen Sätzen läßt sich das Wesen der Zunft denn doch erfassen. Gewiß wird die Bezeichnung Zunft auf Vereine recht verschiedener Art angewendet. Wenn wir aber vom mittelalterlichen Zunftwesen reden, so denken wir an einen Ausschnitt aus dem deutschen Verbandsleben, welcher eine ganz bestimmte Gattung von Verbänden in sich begreift, nämlich Verbände, welche, sei es unter diesem, sei es unter jenem Namen, den Anspruch erheben, innerhalb eines bestimmten Verkehrskreises die organisierte Gesamtheit aller in diesem Verkehrskreis enthaltenen Gewerbegenossen darzustellen. Wenn von hundert Webern in einer Stadt zwölf zur Wahrung ihrer gewerblichen Interessen einen Verein gründen, so ist dieser Verein noch nicht eine Zunft. Er wird dies auch dadurch nicht, wenn es den Zwölfen etwa gelingt, aus eigener Machtvollkommenheit oder in höherem Auftrage die obrigkeitliche Leitung des ganzen Weberhandwerks an sich zu bringen. Was fehlt ihm zur Zunft? Die Zwölf gehören dem Verbande, obwohl sie Gewerbegenossen sind, doch nicht als Gewerbegenossen schlechthin an, sondern es mußte noch irgend ein besonderes, sie von den übrigen Gewerbegenossen unterscheidendes Moment hinzukommen, um sie zum Zusammentritt zu veranlassen. Ihr Vereinsinteresse ist daher mit dem Interesse des Gesamtgewerbes nicht ohne weiteres identisch. Gerade die Identität des Vereinsinteresses mit dem Gesamtinteresse eines bestimmten Gewerbezweiges ist aber das, was die Verbände, auf welche es zutrifft, aus der Masse aller sonstigen Verbände als eine besondere Klasse heraushebt und sie zu jenem eigenartigen Faktor in der Geschichte macht, welchen wir kurz und bündig als „das Zunftwesen" zu bezeichnen pflegen.

Aus dieser Idee der Zunft ergeben sich ihre Funktionen ganz von selbst. Eine Zunft kann ohne die aktive Mitwirkung der Mehrzahl und die passive Unterwerfung der Minderheit, kurz ohne den

Digitized by Google

„Beitritt" aller Gewerbeangehörigen überhaupt nicht zu stande kommen. Der Wille zur Gründung einer Zunft schließt ohne weiteres den Willen in sich, diejenigen Elemente, ohne welche die Zunft nicht bestehen kann, entweder in die Zunft hinein oder aus dem Gewerbe hinaus zu drängen. Insofern haben diejenigen Recht, welche lehren: der Beitrittszwang gehört zum Wesen der Zunft. Eine „eigene Handhabung" des Beitrittszwanges, wie sie Keutgen verlangt, ist dagegen für die Zunft nicht unbedingt nötig, und die Zunftgeschichte kennt denn auch in der Tat genug Beispiele von Zünften, welche gleich unseren heutigen Zwangsinnungen nur durch einen von der Obrigkeit gehandhabten Beitrittszwang begründet und zusammengehalten werden.

Ebensowenig liegt eine „ausgesprochene Automonie" oder ein gewisses „Gesetzgebungsrecht" im Begriff der Zunft. Zunftgenossen sind die Gewerbeangehörigen, insofern sie sich in ihrem Gewerbebetriebe dank dessen Gleichartigkeit mit kausaler Notwendigkeit beeinflussen und sich demgemäß darauf angewiesen sehen, dieses ihr gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis nach Möglichkeit zweckvoll zu regeln. Es ist aber durchaus nicht gesagt, daß die Aufstellung und Durchführung der hierzu nötigen Normen einzig und allein von den Zunftgenossen ausgehen muß. Für die Verwirklichung des Zunftbegriffes genügt es vielmehr, daß die in der Zunft organisierte Gesamtheit bei der Regelung überhaupt nur als ein mitwirkender Faktor und damit überhaupt als handlungsfähige Verbandsperson hervortritt. Ich gebe Keutgen gern zu, daß die historischen Formen, in welchen sich diese Mitwirkung betätigt hat, derartige sind, daß man häufig von einer ausgesprochenen Autonomie und von einem gewissen Gesetzgebungsrecht reden kann. Will man aber den tatsächlichen Einfluß kennzeichnen, welchen die Zünfte auf die Regelung und Verwaltung des mittelalterlichen Gewerbewesens ausgeübt haben, so ist es doch wohl richtiger, mit Schmoller den Hauptnachdruck auf ihre Wirksamkeit als Organe der Gewerbegerichtsbarkeit und der Gewerbepolizei zu legen[1]; denn auf gerichtlichem und polizeilichem Gebiet hatten

[1] Scheurl berichtet in seinem bekannten Brief an Spalatin, daß die Nürnberger Rügsherren „die hantwerksleut verhorn, die so wider die sonderbarn gesetz und statut kauft, verkauft, gehandelt und mit betrug oder unvolkomenlich ire arbeit außgemacht haben strafen, auch auf eim jeden hantwerk geschworn meister machen" müssen. „In summa — so schließt er — was an andern orten die zunftmeister, das sein pei uns die fünf rügsherrn." Vergl. Chroniken der deutschen Städte XI, 799.

Digitized by Google

sie tagtäglich Gelegenheit sich zu betätigen, während ihre legislative Bedeutung nur bei außerordentlichen Anlässen hervortreten konnte.

Es liegt im Begriff der Zunft, daß ihr Verbandswille einseitig auf die Wahrung der Berufsinteressen gerichtet ist. Wo er sich rücksichtslos durchzusetzen vermag, wird er also stets zu einer Interessenpolitik im schlechten Sinne des Wortes führen. Wie weit er sich aber durchzusetzen vermag, das hängt von den allgemeinen politischen Verhältnissen ab, und insoweit erscheint die Zunftgeschichte ebenso sehr als ein Teil der politischen Geschichte wie der Wirtschaftsgeschichte. Welche Rolle man ihr aber auch in der einen oder der anderen anweisen mag, verfehlt scheint mir auf jeden Fall der Zusammenhang zu sein, welchen Keutgen zwischen den protektionistischen Neigungen der organisierten Handwerker und der Entstehung der Stadtwirtschaft zu konstruieren versucht (S. 199). Stadtwirtschaft und Protektionismus brauchen durchaus nicht Hand in Hand zu gehen. Es hat im Mittelalter immer Städte gegeben, welche — um modern zu reden — dem Freihandelsprinzipe huldigten, und die trotzdem einen fest in sich abgeschlossenen Wirtschaftskörper bildeten, etwa wie das freihändlerische England in unseren Tagen. Und ganz verkehrt vollends ist es, die alten Stadt- und Marktherren als die geborenen Freihändler und als prinzipielle Gegner der Stadtwirtschaft in Anspruch zu nehmen, und ein älteres „marktherrliches" System dem stadtwirtschaftlichen, als dem jüngeren, gegenüberzustellen. Gewiß hatte der Marktherr als Inhaber des Marktzolls ein Interesse an hohen Zoll- und Markteinnahmen. Der Ertrag solcher Einnahmen hängt aber bekannter Maßen nicht nur von der Stärke des Verkehrs, sondern auch von der Höhe der Gebührenansätze ab; und ob man nicht mit hohen Sätzen bei geringem Verkehr besser fährt als umgekehrt, ist eine Frage, über welche selbst die erfahrensten Leute oft sehr verschiedener Meinung sind. Also schon im Interesse seiner Markteinkünfte konnte der Stadtherr protektionistischen Anschauungen huldigen. Seine Markteinnahmen waren jedoch immer nur ein Teil des Nutzens, welchen er aus der Stadt zog. Nach dem zu urteilen, was die Städte für Heinrich IV. taten, sind die Vorteile, welche die ansässige Bürgerschaft ihrem Stadtherrn zu gewähren vermochte, schon für die älteste Zeit nicht gering anzuschlagen. Die Stadt auf Kosten des freien Verkehrs mit allen Mitteln des Protektionismus in die Höhe zu bringen, konnte also ebenso sehr im Interesse des Stadtherrn wie der städtischen Gewerbetreibenden selbst liegen. Die

Digitized by Google

Städtepolitik der ersten preußischen Könige ist das grandioseste Beispiel hierfür.

Die Stärke der Keutgenschen Untersuchungen beruht in seiner umfassenden Kenntnis der Quellen und in der bewunderungswürdigen Sicherheit und Schärfe, mit welcher er sie zu interpretieren versteht. Es ist ein überaus reiches und trefflich ausgearbeitetes Tatsachenmaterial, welches er dank dieser Vorzüge vor dem Leser auszubreiten vermag. Dankbar erkenne auch ich dies an, wenngleich es mir notwendig erschien, darauf hinzuweisen, daß der Zusammenhang, in welchen Keutgen seine an sich höchst wertvollen Einzelbeobachtungen bringt, ein anfechtbarer ist. Zu einigen seiner Ausführungen, welche mir für die Beurteilung des Zunftproblems besonders wichtig erschienen, habe ich im vorstehenden meine abweichende Auffassung zu begründen versucht. Anderes übergehe ich, um die Geduld des Lesers nicht allzusehr zu mißbrauchen. Doch sei mir, bevor ich schließe, auch noch ein Wort der Zustimmung gestattet. In einem Grundgedanken seines Buches, in der Polemik gegen eine allzueinseitige Überschätzung der Leistungsfähigkeit des freien Assoziationstriebes, scheint mir nämlich Keutgen in der Tat durchaus das Richtige getroffen zu haben. Aber auch die Bedeutung der kirchlichen Bruderschaften für die Entwickelung des Zunftwesens hat er meines Dafürhaltens in der Hauptsache treffend gekennzeichnet. Nicht jede Bruderschaft, welche aus Berufsgenossen besteht, braucht eine Zunft zu sein. Aber wo die Gesamtheit der Angehörigen eines Gewerbes in ihrer Eigenschaft als solche eine Bruderschaft begründet, da ist eine Zunft vorhanden, auch wenn ihre Tätigkeit zunächst nur darin besteht, daß sie den Altar eines Heiligen mit Wachskerzen versieht; denn die Altarbezündung ist in diesem Falle nicht einfach ein frommes Werk wie viele andere auch, sondern ein von der Gesamtheit der Gewerbegenossen im Interesse des Gewerbes vollzogener Akt, die zünftige Betätigung eines zünftlerischen Willens. Es liegt ohne weiteres auf der Hand, daß in den Mainzer Webern vom Jahre 1099, den Würzburger Schustern von 1128 usw. der Zunftgeist schon lebendig geworden sein mußte, ehe sie daran denken konnten, in ihrer Gesamtheit als fraternitas kirchliche Pflichten zu übernehmen. Ich kann Keutgen nur recht geben, wenn er im Gegensatz zu Eberstadt die kirchlichen Funktionen der fraternitas den gewerkschaftlichen gegenüber als das von vornherein sekundäre Element hin-

Digitized by Google

stellt. Die kirchliche Bruderschaft war in der Tat nur eine den Handwerkern durch die Umstände dargebotene Form, ähnlich jenen Sänger- und Schützenbünden, zu welchen in einer späteren Zeit die popularen Vertreter des deutschen Einheitsgedankens ihre Zuflucht nahmen, als es ihnen an einer anderen passenden Organisationsform gebrach.

Digitized by Google

Zur Theorie des Sozialliberalismus.

Zuschrift von Franz Oppenheimer-Berlin.

Die von Hermann U. Kantorowitz in seiner Anzeige meiner Marx-Kritik gegen mich vorgebrachten Bedenken würden zu ihrer gründlichen Erledigung einen viel größeren Raum beanspruchen, als mir diese Zeitschrift mit dem besten Willen zur Verfügung stellen kann. Ich muß mich daher darauf beschränken, nur einige wenige der für mich wichtigsten Punkte zu besprechen.

I.

K. stellt eine materiell falsche Behauptung auf. Er schreibt, nachdem er den Inhalt der ersten drei Teile des Buches kurz und zutreffend gekennzeichnet hat: „Die Reservearmee verschuldet aber nicht die Industrie, sondern die landwirtschaftliche Bevölkerung, deren Abwanderung aus den Großgrundbezirken in die Städte den Kapitalismus historisch erzeugte und ebenso fort und fort erhält. Ihre Beseitigung durch die Siedelungsgenossenschaft also würde die Bahn eröffnen zu der oben skizzierten akapitalistischen, harmonischen Entwickelung" (IV Teil S. 238).

Danach muß der Leser den Eindruck gewinnen, als erwarte ich allein von der Gründung der von mir empfohlenen landwirtschaftlichen Arbeiter-Produktivgenossenschaft die Heilung der sozialen Leiden. Davon kann nicht im mindesten die Rede sein und ist in meiner Marx-Kritik tatsächlich nicht die Rede.

In Wirklichkeit erwarte ich nicht von der Einrichtung der Genossenschaft, sondern, wie ich schon 1898 mit schärfster Betonung

Digitized by Google

ausgesprochen und seither unzählige Male wiederholt habe, von dem meiner Überzeugung nach ohne Nachhülfe vor unseren Augen sich vollziehenden und ganz unaufhaltsamen Untergang des Großgrundeigentums durch Rentenschwund den Eintritt einer „reinen Wirtschaft". Ich habe immer wieder ausgesprochen, daß es grundsätzlich für die Auflösung der kapitalistischen Wirtschaft und ihrer ungesunden Verteilung ganz gleichgültig ist, ob das Großgrundeigentum durch selbstwirtschaftende Bauern — oder durch Betriebsgenossenschaften abgelöst wird. Nur angebrachter Maßen bleibe ich dabei, daß in gewissen geographischen Lagen, auf Böden von einer gewissen historischen Verteilung und namentlich für die Überführung aus dem einen Zustande in den anderen die Genossenschaft wahrscheinlich bedeutende privatwirtschaftliche (höherer Ertrag) und volkswirtschaftliche (leichtere und billigere Einführung) Vorteile haben wird.

Ich bin gegen diese falsche Auffassung meiner Gedanken sehr empfindlich. Wer mich so auslegt, muß mich für eine Art von „Utopisten" im Marxschen Sinne halten, der die eitle Hoffnung hat, ein neues Gesellschaftswesen aufbauen zu können: ich sehe aber, ganz wie Marx, die einzige Aufgabe der theoretischen Nationalökonomie darin, die Tendenz der gesellschaftlichen Entwickelung zu erkennen; ich will ihr keine Gesetze geben, sondern nur ihre Gesetze erkennen!

Ihre Tendenz geht, soweit ich zu sehen vermag, auf die Ausstoßung der letzten in unserer Volkswirtschaft noch lebendigen feudalen Machtposition, eben des Großgrundeigentums. Nach meiner Meinung sind Großgrundeigentum und politische Freiheit, namentlich deren Grundrecht, die Freizügigkeit, miteinander auf die Dauer unvereinbar. Eins von den zweien muß fallen. Ob diese Anschauung durch die Entwickelung in unserem östlichen Deutschland, durch den Ruin des englischen Großgrundeigentums, durch das rapide Zusammenschmelzen der primitiven kapitalistischen Latifundien in den Kolonialländern, den Vereinigten Staaten, Neuseeland usw. gestützt wird, muß ich freilich meinen Kritikern überlassen. Im übrigen befinde ich mich mit meinem Ceterum censeo in der besten Gesellschaft: Max Weber und viele andere sind der gleichen Meinung, daß der Großbesitz todesreif ist; und daß er zum wenigsten sehr bedeutend eingeengt werden muß, ist die übereinstimmende Ansicht aller bedeutenderen Volkswirte Deutschlands, den Herausgeber dieser Zeitschrift eingeschlossen.

Digitized by Google

Wenn ich nun von dem Untergang des Großgrundeigentums den Eintritt einer „akapitalistischen" Wirtschaft erwarte, so stütze ich mich dabei zunächst auf den nicht wohl anzuzweifelnden Satz, daß mit der Ursache die Wirkung entfällt: wenn die aller Ökonomik ohne Ausnahme, bürgerlicher wie sozialistischer, gemeinsame Lehre richtig ist, daß ohne „freie Arbeiter" kein Mehrwert, d. h. kein Kapitalismus möglich ist, so muß mit der einzigen Quelle der „freien Arbeiter", der „Reserve-Armee", auch der Kapitalismus versiegen. Aber dieser deduktiv gewonnene Satz wird durch eine genaue Induktion aller mir zugänglichen praktischen Siedelungsversuche und durch eine neue Deutung der von der historischen Schule erhobenen Tatsachen der deutschen Wirtschaftsgeschichte gestützt, aus der ich folgenden Schluß ziehen konnte: „Wo immer auch nur zeitweilig auf einem abgeschlossenen Wirtschaftsgebiet — bei Abwesenheit von großem Grundeigentum — der Bezug von ‚Zuwachsrente' ausgeschlossen war, da erhob sich für diese Zeit auf diesem Unterbau eine in allem wesentlichen akapitalistische, ‚reine Wirtschaft'." Hier liegen Tatsachen vor, die mit einigen Worten (S. 244) nicht fort disputiert werden können; und namentlich kann meine Deutung der mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte, die den Beifall bedeutender Fachkenner gewonnen hat, nur durch Widerlegung derjenigen Argumente beseitigt werden, die ich gegen die Deutung der historischen Schule geltend gemacht habe, eine Deutung, die fast gänzlich auf den dogmatisch angewendeten malthusianischen Vorstellungen beruht.

Im übrigen sind, soweit ich sehen kann, alle deutschen Agrarpolitiker von Ansehen mit mir in dem entscheidenden Punkt einer Meinung, daß nach Stopfung der ungeheuerlichen „Landflucht" der Lohn und die Lebenshaltung der städtischen Arbeiter sich stark heben müßte, weil die Nachfrage des stark wachsenden Binnenmarktes nach industriellen Waren die Nachfrage auf dem städtischen Arbeitsmarkte heben würde, während das Angebot von Arbeitskraft mit dem Abebben des Zustroms vom Lande bedeutend fiele. Ich unterscheide mich von diesen Forschern nur darin, daß sie eine bedeutende Milderung, ich aber das Verschwinden der kapitalistischen Übelstände annehme; und mein ganzes Verdienst beschränkt sich eigentlich darauf, eine allgemein angenommene Überzeugung aus einem Sondergebiet in den Mittelpunkt der Theorie gestellt zu haben.

Digitized by Google

II.

Und nun die Hauptsache!

K. präsentiert mich einem geneigten Leser als einen typischen Vertreter der deduktiven Theoretik. „O. kennt nichts als den homo oeconomicus vulgaris der klassischen Schule, nur daß er ihn nicht wie jene erlaubterweise als schematische vorläufige Hülfskonstruktion, sondern als die schon bestehende oder bestimmt erwartete, oder historisch gewesene Wirklichkeit selbst ansieht — eine Anschauung, vor der man nach halbhundertjähriger Erziehungsarbeit durch die historische Schule sprachlos steht" (S. 241/2).

Wer das liest, muß zu der Vorstellung kommen, daß ich, wie es mit mehr oder weniger Recht den Klassikern von Quesnay und Adam Smith bis herab zu Say, Mac Culloch und ihren Nachtretern vorgeworfen wird, von einem dogmatisch a priori als richtig angenommenen wirtschaftlichen Grundprinzip, dem „Prinzip des kleinsten Mittels" aus deduktiv, und ohne mich um die Wirklichkeit zu kümmern, darauf losgeschlossen habe. Wo eine anerkannter Maßen so falsche „Grundanschauung" (S. 239) mit einer seit einem halben Jahrhundert mit Recht verworfenen Methode angewendet wird, da „ist es denn unvermeidlich, daß die von ihm oft zitierten Beweise für ihre Richtigkeit nicht verfangen" (S. 243).

Diese ganze Kritik beruht auf kaum glaublichen Mißverständnissen. Meine ganze Theorie ist nicht durch Deduktion, sondern durch strenge Induktion aus den statistischen Tatsachen der Gegenwart und den historisch verbürgten Tatsachen der Vergangenheit gewonnen; man kann die gesamte Deduktion herausnehmen, ohne auch nur eine einzige meiner Behauptungen dadurch zu entkräften. Meine Behauptung, daß das große Grundeigentum die Ursache der Massenwanderung ist, stützt sich auf die Bevölkerungs- und Auswanderungsstatistik; meine Behauptung, daß es seinem Ursprung nach feudale Machtposition, Schöpfung erobernder Gewalt und nicht legitimer wirtschaftlicher Betätigung ist, auf die übereinstimmenden Daten der Geschichte und Ethnographie; meine Theorie von den Käufern und Verkäufern auf die genaueste Induktion des gesamten Genossenschaftswesens, die meines Wissens bisher vorliegt; meine Lohntheorie auf lohnstatistische Untersuchungen großen Umfangs; meine Zukunftsprognose, soweit sie den Untergang der Großgrundbesitzer betrifft, auf die Beobachtung der Agrarverhältnisse in Großgrundbezirken (Ostelbien, England) einerseits und Bauernbezirken (Frankreich, West-

Digitized by Google

deutschland, Dänemark!) anderseits und soweit sie die „reine Wirtschaft" prognostiziert, auf die übereinstimmend von meinen theoretischen Gegnern von der historischen Schule festgestellten Daten der mittelalterlichen Wirtschaftsentwickelung und der Geschichte aller mir zugänglichen Siedelungsversuche. Nirgend findet sich hier mehr Deduktion als überall unbedingt notwendig ist, um induktiv gewonnene Tatsachen zu ordnen und unter eine Regel zu bringen.

Die von mir bekämpften Schulen unterscheiden sich in diesem Betracht von mir durchaus nicht durch die Methode, wie K. anzunehmen scheint: auch sie kommen nicht ohne „Erklärungen", d. h. ohne die Annahme von Gesetzmäßigkeiten aus. Da ich aber die ihren Erklärungsversuchen zu Grunde liegenden angeblichen Gesetze, namentlich des überall dogmatisch angewendeten Malthusianismus, auf Grund einer sorgfältigen Kritik ihrer logischen und empirischen Beweise ablehnen zu müssen glaubte, so ergab sich mir die unbedingte Notwendigkeit, die Tatsachen durch neue Erklärungen unter einen Gesichtspunkt zu bringen. Das ist legitimstes Induktionsverfahren!

Erst als dieses rein induktive Verfahren so weit geführt war, wie ich es führen konnte, d. h. als ich zu einer Theorie gelangt war, die alle mir zugänglichen Tatsachen befriedigend erklärte; und als ich anderseits die bisher vorliegenden Erklärungen auf Grund bestimmter Argumente abgewiesen hatte, wagte ich mich an die Ergänzung des induktiven Verfahrens durch die Deduktion.

Mein Verfahren war das folgende. Ich wählte, was K. ausdrücklich als „erlaubt" bezeichnet, die klassische Theorie vom „Prinzip des kleinsten Mittels" als „schematische vorläufige Hülfskonstruktion" zu meiner einen, und das niemals bestrittene „Gesetz der steigenden Erträge" bei wachsender Arbeitsteilung zu meiner zweiten Prämisse. Genau das hatten die Klassiker auch getan. Aber ihnen ergab sich aus ihrer Deduktion die „Harmonie der Interessen", mir aber ein nicht nur „skizzenhaftes" (S. 243), sondern bis ins letzte mögliche Detail völlig getreues Bild der heutigen kapitalistischen Weltwirtschaft samt Krisis, Pauperismus, „Konkurrenz" usw.

Bis mir nicht nachgewiesen ist, daß dieses Ergebnis meiner deduktiven Kontrolle der induktiven Untersuchung auf logischen Fehlern beruht, bin ich berechtigt, es als eine äußerst bedeutsame Stütze, ja geradezu als Beweis meiner gesamten Auffassung anzusehen. Es

Digitized by Google

erhebt meine Hypothese zum Range einer wissenschaftlichen Theorie. Aber es gestattet noch außerdem zwei wichtige Feststellungen:

Die Induktion hatte mich dahin geführt, die Rentenlehre der klassischen Schule für unrichtig zu erklären und durch eine neue Rententheorie zu ersetzen, die, trotz meiner Herren Kritiker, nicht „eklektisch" aufgenommen (S. 235), sondern wirklich neu, weder von Dühring, noch von George konzipiert ist, sondern sich einzig an versteckter, regelmäßig übersehener Stelle, und ohne Einfluß auf die weitere Untersuchung, bei Adam Smith angedeutet findet. Grundrente entsteht nicht, wie die Klassiker annahmen, als legitime Schöpfung rein wirtschaftlicher Kräfte, sondern ausschließlich dort, wo eine Verteilung und ein Recht des Grundbesitzes bestehen, die „außerökonomischer Gewalt" ihren Ursprung verdanken, mit anderen Worten nur da, wo ein massiges Großgrundeigentum, die Schöpfung von Eroberung und der Hörigen-Wirtschaft, existiert[1]. Diese Auffassung wurde durch die Deduktion zwiefach bestätigt. Denn wenn ich, wie die Klassiker, von der unwirklichen Voraussetzung einer nur durch ökonomische Interessen und Kräfte beherrschten Gesellschaft ausging[2], so kam ich wie sie zwar zur Harmonie der Interessen als Schlußergebnis, aber von groben Verschiedenheiten des Grundeigentums und einer eigentlichen Grundrente ergab sich nichts: stellte ich aber das Großgrundeigentum als Schöpfung außerökonomischer Gewalt in die Rechnung ein, so ergab sich Grundrente als die notwendige Konsequenz, aber auch anstatt der „Harmonie" die kapitalistische Wirtschaft mit all' ihren charakteristischen Zeichen.

Die zweite Feststellung war grundsätzlich noch viel wichtiger. Hatte sich herausgestellt, daß das falsche Schlußergebnis der klassischen Deduktion auf einem Fehler im Schließverfahren beruhte, so ließ sich jetzt mit einer an die volle Sicherheit unendlich angenäherten Wahr-

---

[1] Dieser Satz wird mir immer wieder mit dem Hinweis auf „Bauernländer" bestritten, wo unzweifelhaft Rente und Kapitalismus bestehe. Ich kann dem gegenüber immer nur wiederholen, daß ich nicht von politischen Bezirken spreche, sondern von Wirtschaftskreisen, innerhalb deren eine im wesentlichen unbeschränkte Freizügigkeit besteht. Wie hoch stände der Lohn, und wie tief der Profit in Frankreich, den Vereinigten Staaten usw. ohne die Millionen-Einwanderung „freier Arbeiter". Und wo bliebe die Grundrente der süddeutschen Bauerngüter, wenn eine plötzliche Aufteilung des osteuropäischen Großgrundeigentums die Arbeiter und Zwergstellenbesitzer absaugte?

[2] Nur mit dem Unterschiede, daß ich mir der Unwirklichkeit dieser Voraussetzung bewußt war, während jene sie für real hielten.

Digitized by Google

scheinlichkeit behaupten, daß ihre Prämissen richtig gewesen sein mußten, da ich von denselben Prämissen aus zu einem richtigen Schlußergebnis gelangt war. Ich habe mich nicht gescheut, diesen Schluß zu ziehen und bin somit zu der letzten Konklusion der gesamten Deduktion gekommen, daß die Wirtschaft tatsächlich von dem „Prinzip des kleinsten Mittels" beherrscht wird, oder, was genau dasselbe ist, daß die Menschen „vom Orte höheren wirtschaftlichen Drucks zum Orte geringeren wirtschaftlichen Drucks auf der Linie des geringsten Widerstandes strömen".

Das ist also, um es zu wiederholen, letztes Ergebnis meiner Deduktion, die Stelle, bei der sie abgebrochen wird, weil sie ihr Ziel voll erreicht hat, der Schlußsatz, der keinem weiteren Satz mehr als Prämisse dient: und diesen Schlußsatz macht K. zur ersten Prämisse meiner Deduktion! Ich kann daraus nur den einen Schluß ziehen, daß er meine ganze Theorie absolut nicht verstanden hat.

Aus diesem gröblichen grundsätzlichen Mißverstehen folgt dann alles Mißverstehen im einzelnen. K. macht mir zum bitteren Vorwurfe, daß ich die „Hemmungen" der wirtschaftlichen Strömung nirgends in Rechnung gesetzt habe. Wie konnte ich das in einer deduktiven Untersuchung, die ausdrücklich von der nach ihm selbst „erlaubten", übrigens einzig möglichen „schematischen vorläufigen Hülfskonstruktion" einer hemmungslosen Wirtschaftsgesellschaft ausging?

Es ist richtig, daß das Ergebnis dieser methodisch gar nicht zu bemängelnden Untersuchung mit der herrschenden Schulansicht in schroffstem Widerstreit steht, wonach das ja nicht zu leugnende „wirtschaftliche Prinzip" durch andere individuelle und soziale Triebe des Menschen so stark abgelenkt und gekreuzt wird, daß eine Deduktion aus dem isolierten Wirtschaftsprinzip notwendig zu Ergebnissen gelangen muß, die mit der Wirklichkeit in schroffem Gegensatz stehen. Aber dieser Widerspruch muß sich lösen lassen: entweder weist man in meiner Deduktion Fehler nach: dann ist für die Schulmeinung wenigstens das Argumentum ad hominem geführt — oder man findet keine Fehler: dann ist die Schulmeinung eben falsch! und das ist bis auf weiteres allerdings meine Meinung! Der wirtschaftliche Trieb beherrscht das wirtschaftliche Leben (und, füge ich hinzu, in normalen Durchschnittszeiten das soziale Leben überhaupt) mit so überwiegender Kraft, daß alle anderen individuellen und

Digitized by Google

sozialen Triebe dagegen für das Massenleben — und das allein interessiert die Nationalökonomie als eine Sozialwissenschaft — als quantité negligeable verschwinden. Die Menschen gleichen in ihrer Masse und auf die Dauer doch mehr „Wassertropfen" als „Musklümpchen" (S. 241 Anm.).

Also dennoch der „homo oeconomicus vulgaris", (S. 241) der „homo sapiens lombardstradarius" Sombarts?

Nicht im mindesten! Denn dieser edle Typus ist der Nichts-als-Kapitalist, während ich den Menschen, insofern er wirtschaftlich handelt, nur als den Nichts-als-Wirtschafter betrachte. Ich habe bereits gegen ähnliche Bemerkungen Sombarts gezeigt, daß der Fehler der Smith, Ricardo und ihrer Schüler nicht darin bestand, daß sie in der Volkswirtschaftslehre ihre Aufmerksamkeit allein auf die aus dem wirtschaftlichen Motiv hervorgehenden Handlungen richteten — denn eben das und nichts anderes dazu ist der Gegenstand der Volkswirtschaftslehre —, sondern daß ihr Fehler war, den Menschen aller Epochen und Kulturstufen gerade so wirtschaftlich motiviert vorauszusetzen wie der „homo sapiens lombardstradarius" ihrer Zeit es war, mit dem Kapitalbildungstrieb und dem „Verwertungstrieb" usw. Die Aufgabe besteht vielmehr darin, zu untersuchen, zu welchen wirtschaftlichen Handlungen der wirtschaftende Mensch je nach der Beschaffenheit seines ökonomisch-politischen Milieus jedes Mal motiviert wird, wenn er dem „Prinzip des kleinsten Mittels", meinem „Gesetz der Strömung" folgt. Auf der Jägerstufe jagt er Wild, auf der Hirtenstufe treibt er kriegerischen Raub und fängt Sklaven, die für ihn arbeiten müssen; im primitiven Feudalstaat macht er Bauern fronpflichtig, in der kapitalistischen Gesellschaft exploitiert er „freie Arbeiter", und, wenn sie nicht vorhanden sind, arbeitet er notgedrungen selbst (reine Wirtschaft). So treibt das gleiche Motiv unter verschiedenen Umständen zu sehr ungleichen Handlungen; es ist der Fehler der Manchesterschule, diesen Verschiedenheiten der motivierenden Umstände nicht Rechnung getragen zu haben, aber es war nur richtig, ja, selbstverständlich, daß sie die wirschaftliche Handlung ausschließlich aus dem wirtschaftlichen Prinzip zu verstehen suchte.

Wenn man aber der Verschiedenheit der eine wirtschaftliche Handlung bedingenden Umstände gehörig Rechnung trägt, dann wird man keinen Versuch machen, mich mit so unzureichenden Mitteln zu widerlegen, wie das K. unter anderm gegen meine Theorie der Käufer und Verkäufer unternimmt. Er glaubt mich zu schlagen,

Digitized by Google

wenn er darauf hinweist, daß mein „kapitalistischer Verkäufer" nach meiner Meinung so „töricht ist, sich zu ruinieren, indem er bei sinkenden Preisen seine Erzeugung noch vermehrt, statt sich freiwillig weise Beschränkung aufzuerlegen" (S. 243). Er tut mir und dem unglücklichen Unternehmer sehr unrecht mit dieser Auffassung. So töricht diese Handlungsweise nämlich für die ganze Klasse ist, so notwendig ist sie für den einzelnen unter dem Druck der einmal gegebenen Verhältnisse. Denn wenn er seine Produktion einschränkt, setzt er seinen Gesamtprofit mit Sicherheit stark herab, während er bei Ausdehnung seiner Produktion wenigstens die Möglichkeit hat, ihn aufrecht zu erhalten oder vielleicht sogar noch zu steigern. Er handelt also gerade so nach dem Prinzip des kleinsten Mittels wie der Käufer, wenn er bei steigenden Preisen seinen Verbrauch einschränkt. Es ist nicht des Unternehmers Schuld, daß die ökonomische Umwelt mangelhaft genug organisiert ist, um ihn zu Handlungen zu zwingen, die unter Umständen seine wirtschaftliche Existenz schädigen oder vernichten könnten. Er muß schwimmen, weil er im Strom der Konkurrenz treibt, die er nicht gemacht hat. Hier kann man so wenig von einem „Doppelspiel mit zwei einander widersprechenden Voraussetzungen reden" (S. 243), wie gegenüber etwa der Feststellung, daß demselben Gesetz der Schwere zufolge der Stein fällt, und der Luftballon steigt.

Ich bin am Schlusse! Nachdem ich den Grundirrtum aufgedeckt habe, der des Verfassers Kritik bedingt, wird man es mir billig erlassen, nun auch noch jeden einzelnen Sonderirrtum aufzuklären. Nur eine spaßhafte Kleinigkeit darf ich noch anführen.

Nach S. 239 soll mein Gesetz der Strömung richtig sein, wenn (unter anderem) „eine Linie des geringsten Widerstandes überhaupt gegeben ist".

Diese Einschränkung scheint mir außerordentlich charakteristisch für die eigentümliche Auffassung, die K. von dem Inhalt eines „Gesetzes" hat. Er wird danach das bekannte Gesetz, wonach Flüssigkeiten und Gase vom Orte höheren zum Orte geringeren Druckes zu strömen tendieren, für falsch erklären, weil ein abgeschlossener Bergsee nicht abläuft, oder weil die Kohlensäure aus einer Champagnerflasche nicht eher entweicht, als bis der Korken gelockert wird.

Vielleicht genügt es ihm, wenn ich ihm die folgenden Worte eines der berühmtesten deutschen Sozialforscher zu erwägen gebe: „Als Naturgesetz bezeichnen wir den Ausdruck eines Vorgangs, der nach gesicherter wissenschaftlicher Erfahrung unter bestimmten Be-

Digitized by Google

dingungen und bei Abwesenheit von Störungen oder Hemmungen sich in allen Fällen auf bestimmte Art wiederholt"[1].

Ich will Herrn K. also gern zugeben, daß der Nachweis der reichsten Felder und der größten sozialen Vorteile auf dem Mars keinen Erdenbewohner zur Auswanderung dorthin bewegen wird; daß ein zum Tode verurteilter Mörder trotz des höchsten „Druckes", der auf ihm lastet, nur selten aus seiner Zelle ins „Minimum" der Freiheit „strömen" wird.

K. hat die Freundlichkeit gehabt, einen von mir in einem Vortrage scherzhaft ausgesprochenen Satz zu zitieren, in dem ich als Hektor erscheine, der seines Achilleus harrt. Der Speer, mit dem dieser Myrmidone nach meiner Gurgel gezielt hat, stammt aus der Batrachomyomachia; es ist keine Esche, sondern eine Binse!

Erwiderung von H. U. Kantorowicz-Florenz.

Zu meinem lebhaften Bedauern hat Oppenheimer meine Arbeit als eine lediglich gegnerische behandelt. In Wahrheit war ihr Hauptzweck, dem Oppenheimerschen Gedanken, als deren Anhänger in mancher Hinsicht ich mich bekannte und noch bekenne, zu größerer Verbreitung und durch Sonderung des vielen Guten und des vielen Schlechten zu gerechterer Beurteilung zu verhelfen. Dieser klar erkennbaren Tendenz hat nun der Autor selbst — ich fürchte, mit Erfolg — die Spitze abgebrochen; hätte ich ein solches Schicksal meiner Arbeit ahnen können, sie wäre unterblieben. Nun freilich nötigen mich O.'s Angriffe, die mich in keiner Weise umgestimmt haben, zum Eingehen auf die unerquickliche Polemik. Doch werde ich mich nur mit dem Bruchteil seiner Erwiderung beschäftigen, der sich in der Tat gegen meine Ausführungen wendet.

Erstens habe ich ihm nicht in den Mund gelegt, daß er „allein" von der Siedlungsgenossenschaft das Heil erwartet (S. 359), sondern, wie er selbst zitiert, geschrieben, „Ihre (nämlich der Landflucht) Beseitigung durch die Siedlungsgenossenschaft würde die Bahn eröffnen" usw. und nicht: Nur ihre Beseitigung usw. Ich habe ihn also die anderen Möglichkeiten seiner Agrartheorie — deren breite Darstellung mir gegenüber füglich hätte fehlen können, keines-

[1] Lexis, Abhandl. zur Theorie der Bevölkerungs- und Moralstatistik. Jena 1903, S. 213.

Digitized by Google

wegs ausschließen lassen — zumal aus Titel, Form und Aufbau meiner Arbeit für aufmerksame Leser klar hervorging, daß eine erschöpfende Darstellung des Marxwerkes nicht geboten werden sollte[1].

Zweitens will O. nicht gelten lassen, daß er den Kapitalismus nur „skizzenhaft" gekennzeichnet habe, vielmehr teilt er uns mit, daß er aus seinen Deduktionen ein „bis ins letzte mögliche Detail völlig getreues Bild der heutigen kapitalistischen Weltwirtschaft samt Krisis, Pauperismus, Konkurrenz usw." gewonnen habe (S. 363). Aber glaubt O. im Ernst, daß sich auf ein paar hundert Seiten mehr als eine Skizze unserer Weltwirtschaft geben läßt? Und bleibt anderen wirklich nichts mehr zu leisten übrig?

Drittens habe ich nicht das mindeste eingewandt und einzuwenden gegen das Deduzieren — daher seine langen Ausführungen, daß seine Theorien weniger auf De- als auf Induktion beruhen, in diesem Zusammenhange nicht erforderlich waren — sondern allein gegen das schlechte Deduzieren. Allerdings vermißt O. noch immer den Nachweis eines „deduktiven Fehlers" (S. 365). Aber genügt es denn nicht, nachgewiesen zu haben (S. [680 f.]), daß O., je nachdem er das eine oder das andere Ergebnis wünscht, optima fide bald von der einen, bald von der ihr stracks entgegengesetzten Grundvoraussetzung ausgeht? Freilich weist O. einen der von mir hierfür erbrachten Belege mit dem Satze zurück, daß bei Preissturz der kapitalistische Verkäufer „notwendig" unbegrenzt darauflos produzieren muß (S. 367). Nun ist ein solches Verhalten für das Gelingen der O.'schen Deduktion allerdings notwendig, die Wirklichkeit weist aber mit ihrer steigenden Tendenz zu Produktionsregelungen durch „Verkäufergenossenschaften" (Kartelle usw.) das entgegengesetzte Bild auf. Ganz verunglückt ist auch die Analogie mit Stein und Luftballon (S. 367). Der Physiker stellt zwei — anscheinend — widerstreitende Erscheinungen unter das gleiche Gesetz — mit Recht; O. die gleiche Erscheinung, die Wirtschaft, unter zwei — wirklich — widerstreitende Gesetze — mit Unrecht.

Viertens soll ich zu Unrecht O. daraus einen bitteren Vorwurf gemacht haben (S. 367), daß er „die Hemmungen" „nirgends in Rechnung gesetzt habe", was doch bei seiner „deduktiven Untersuchung" nicht angängig sei. Nun habe ich ihm aber umgekehrt vorgeworfen, daß er jene „Hemmungen", die ich übrigens mehr auf

[1] Freilich gehört O. nicht zu den aufmerksamen Lesern — wie er ja sogar den Namen seines „Gegners" falsch schreibt.

Digitized by Google

intellektuellem als auf emotionellem Gebiete liegen ließ — überall da nach Willkür — einstellt, wo er ihrer zwecks „pathologischer" Ergebnisse bedarf (S. [680]). Sonst übersieht er sie allerdings; und wenn er seine „Wassertropfen" auch nicht nach dem Marsströmen läßt, so liegt dies nur an dem Mangel der nötigen Konsequenz. Denn die unfehlbar präzisen Ausgleichsmanöver, die er seine Bauern und Handwerker exekutieren läßt (vergl. S. [678 f.]), geben jenem Unternehmen an Schwierigkeit nichts nach: im Gebiet des Unmöglichen hören alle Grade auf! Und wenn O. sich eben als Nationalökonom für berechtigt, ja verpflichtet hält, von allen Hemmungen abzusehen, obwohl auch er ihren Einfluß nicht bestreitet, wie kann er da den Anspruch erheben, ein „reines", „treues" Bild des wirtschaftlichen Lebens geliefert zu haben? Als ob man ein volles Bild des physischen Lebens liefern könnte, wenn man nur die Gesundheit oder nur die Krankheit schilderte. Hätte sich O. doch damit beschieden, nach Art der Klassiker abstrakte Theorie zu bieten! — er hätte erhebliche Fortschritte gebracht. Sein Ehrgeiz aber, die volle Wirklichkeit aus einem Prinzipe zu erklären, verwickelt ihn in jene unlöslichen Widersprüche, die seine Methode der der Klassiker gegenüber als Rückschritt kennzeichnen. Und damit erledigen sich auch O.'s Ausführungen über den Begriff des Gesetzes, den ich verkannt haben soll (S. 367). Es ist mir garnicht eingefallen, seinem „Gesetz der Strömung" die Richtigkeit abzusprechen, ich habe aber gezeigt, daß es — in seinen zwei möglichen Fassungen — entweder tautologisch, unfruchtbar ist, oder aber auf das Wirtschaftsleben in seiner Ganzheit keine Anwendung finden kann (S. [677]). O. verwechselt die Feststellung: dies Gesetz trifft hier nicht zu, mit der anderen: dies Gesetz ist falsch. Soviel zum „Bergsee" und zur „Champagnerflasche".

Fünftens und hauptsächlichst soll ich O.'s „ganze Theorie absolut nicht verstanden haben" (S. 365), weil ich sein Gesetz der Strömung als „erste Prämisse seiner Deduktion" hingestellt habe, während es doch ihr „letztes Ergebnis" sei. Demgegenüber verweise ich — statt tausend Zitaten aus seinen Werken — auf zwei Stellen in eben dieser seiner Erwiderung hier. Er schreibt auf S. 363: „Mein Verfahren war das folgende. Ich wählte — — die klassische Theorie vom Prinzip des kleinsten Mittels — zu meiner einen . . Prämisse" (!), und schreibt, unmittelbar vor seinem Entrüstungsruf, auf S. 365 in bezug auf die Klassiker: „So ließ sich . . . behaupten, daß ihre Prämissen richtig gewesen sein mußten, da

Digitized by Google

ich von denselben Prämissen aus zu einem richtigen Schlußergebnis gelangt war. Ich habe mich nicht gescheut, diesen Schluß zu ziehen, und bin somit zu der letzten Konklusion der gesamten Deduktion gelangt, daß die Wirtschaft tatsächlich vom ‚Prinzip des kleinsten Mittels' beherrscht wird, oder was genau dasselbe ist, daß die Menschen vom Orte . . . . . strömen. Das ist also, um es zu wiederholen, letztes Ergebnis meiner Deduktion . . . und diesen Schlußsatz macht K. zur ersten Prämisse meiner Deduktion" (!) Hier sehen wir deutlich, daß O. folgendermaßen schließt: Aus alledem ergibt sich, daß meine Prämisse richtig ist. Meine Prämisse ist also ein Ergebnis und keine Prämisse, und wer da sagt, meine Prämisse sei eine Prämisse, der begeht ein — „gröbliches, grundsätzliches Mißverständnis" meiner Theorie — — ein Mißverständnis jedoch — fügen wir hinzu — welches ausschließlich vom Autor selbst begangen wird.

Da nun — immer nach O. — aus diesem „Mißverständnis" alle übrigen folgen, so brauche ich mich um die weitere Verteidigung meiner Arbeit nicht erst zu bemühen. Um aber ebenfalls zum Schluß der Sache eine „spaßhafte" Wendung abzugewinnen, will ich noch erklären, daß ich ganz einverstanden bin mit O.'s Schlußsatz, der in meiner Widerlegung seiner Methode eine — Binsenwahrheit sieht.

Digitized by Google

Literatur.

Oncken, Hermann: Lassalle. (Politiker und Nationalökonomen. Eine Sammlung biographischer System- und Charakterschilderungen. Herausgegeben von G. Schmoller u. O. Hintze. Bd. 2.) Stuttgart 1904, Fr. Frommanns Verlag (E. Hauff). 8°. 450 S.

Als ich vor gerade 40 Jahren (Sommer 1864) in den preußischen Jahrbüchern Schulze-Delitzsch und Lassalle zu vergleichen und zu würdigen suchte, da strebte ich wohl auch schon, mich von den Parteilosungen freizumachen; ich erkannte die Überlegenheit Lassalles an Geist und großer Auffassung schon damals an, verteidigte Schulzes praktisches Wirken trotz seiner mäßigen wissenschaftlichen Bildung. Aber ich stand doch noch den Dingen und Personen zeitlich zu nahe, um sie ganz richtig einzuschätzen.

Seitdem ist viel geschehen, um Lassalle richtig zu würdigen. Pleners streng wissenschaftliche, objektive Beurteilung in der Allgemeinen deutschen Biographie (1884; auch separat erschienen) und Brandes' glänzendes Essay (vier Auflagen 1876—1900) haben dazu einen vielversprechenden Anfang gemacht. Und auch den zwei sozialdemokratischen Darstellungen von Bernstein (in den gesammelten Werken, 1892) und von Mehring (in seiner Geschichte der deutschen Sozialdemokratie, 1898) wird man Fortschritte in der Erkenntnis dieses Lebens und eine gewisse Objektivität bei aller Neigung einerseits zum Heroenkultus und anderseits zur Herabdrückung von Lassalle gegenüber Marx und seinem Dogmatismus nicht abstreiten können.

So war es keine leichte Aufgabe — zumal allzu viel neues und archivalisches Material nicht vorlag —, an eine neue Lassallebiographie zu gehen. Aber Oncken hat sie richtig ergriffen und trefflich durchgeführt. Er hat als ganz objektiver und kritisch geschulter Historiker die Tatsachen des Lebens und ihre wichtigsten Ursachen untersucht; ich glaube, er ist in allen strittigen Fragen zu gesicherteren Resultaten gekommen als seine Vorgänger, und er hat den ganzen Lebenszusammenhang eben deshalb in seinem Kern erfaßt, weil er Lassalle ganz als handelnden Politiker darstellt, was das Zentrum seines Wesens ausmacht. Er ist dabei gänzlich frei von den Tendenzen, aus denen heraus Bernstein und Mehring schreiben,

Digitized by Google

und er ist doch auch gar nicht berührt von irgendwelcher antisozialistischer Stimmung. Lassalle ist ihm eine der großen Erscheinungen des 19. Jahrhunderts, der er ohne Haß und Liebe gegenübersteht; ich möchte sagen, Sozialdemokraten und Konservative können gleichmäßig, ohne Verletzung ihrer Gefühle, das Buch lesen.

Die Wiedergabe des Hauptinhalts der Reden und Schriften ist treffend und anziehend; die Kritik, die dabei geübt wird, ist fast zurückhaltend. Oncken betont, daß er in Rechtsphilosophie und Volkswirtschaftslehre nicht Fachmann sei. Aber was er kritisch bemerkt, ist treffend, stellt die literarischen Erzeugnisse in den rechten Zusammenhang, erklärt sie aus den Bildungselementen des Autors, den Zeitereignissen, den geistig-politischen Strömungen der Epoche und den augenblicklichen Tendenzen des Verfassers. Er legt an die Reden den rechten Maßstab: sie wollten bestimmte soziale und politische Zwecke erreichen. Auch die größeren Schriften Lassalles und sein Drama „Sickingen" hatten in erster Linie politisch-soziale Zwecke; sie waren aber doch in anderer Weise Produkte des ganzen Geistes, der wissenschaftlichen Überzeugung. Oncken ermüdet uns dabei nicht, wie Bernstein, mit ewigen Nachweisen über die Einwirkung der Hegelschen Methode, sondern sucht in den Kern der Frage zu dringen; er fragt, was haben diese Schriften für eine Stellung in ihrer Zeit, ihrer Geschichte, ihrer wissenschaftlichen und praktischen Entwickelung.

So kommt er immer auf das Hauptproblem zurück: diese eigenartige Persönlichkeit zu erklären, welche, von seltenster Energie und Tatkraft erfüllt, ganz unter der Herrschaft der idealistischen Staatsphilosophie Hegels und der radikalen französischen Revolutionstheorie groß geworden, weder in seinen nationalökonomisch-sozialistischen Schriften, noch in seiner Rechts- und Gesellschaftsphilosophie seine eigentliche Bedeutung hat, sondern in seinem praktisch-politischen Handeln. Der Schwerpunkt von Onckens Buch liegt in der Verknüpfung der politischen Zeitgeschichte von 1859—64 mit Lassalles Wirken in diesen Jahren. Aus den hier dargelegten Zusammenhängen und Wechselwirkungen vermag er unendlich besser als bisher den Bruch mit Marx 1862, die Annäherung an Bismarck, die vergeblichen Versuche, an Bucher, Rodbertus und anderen einen Rückhalt zu finden, auch den Inhalt und Tenor der großen Agitationsreden und -schriften zu erklären. Er zeigt uns, wie Lassalle sich in dem Wahne wiegt, rasch an die Spitze einer die innere preußische Politik beherrschenden Arbeiterpartei zu kommen, und wie er stirbt mit der niederschmetternden Erkenntnis, daß die soziale Bewegung, die er in einem Jahre glaubte zum Durchbruch zu bringen, Jahrzehnte brauche.

Oncken fügt bei, er habe die seinem Wesen entsprechende historische Mission doch in gewissem Sinne bei seinem Tode erfüllt gehabt. Die deutschen Arbeiter sangen von nun an vor seinem Grab in Breslau: „Dort schlummert der Eine, der Schwerter uns gab."

Oncken sagt: „Was ihn von früh auf charakterisiert, ihn in Gefahren und Irrtümer stürzt, ihm seine besten Erfolge brachte und seine ewige Schranke bildet, es ist immer das gleiche: ein glühendes Temperament, für das sein eigenes Wort über Heraklit: ‚es war Sturm in

Digitized by Google

feiner Natur', wie geschaffen erscheint. Diese eigentümliche Mischung von sieghaftem Glauben an sich und kalter Dialektik, von rasender Leidenschaft und bis zum äußersten gesteigerter Willenskraft sucht immer das Unmögliche möglich zu machen, superlativisch in Worten und Mitteln, bald in lächerliche Eitelkeit ausartend, bald in imponierender Konzentration seines Willens und Denkens sich äußernd."

Marx verglich ihn mit dem sterbenden Achilles, Bucher mit dem Ajax der griechischen Tragödie, die Gräfin von Hatzfeldt schrieb, er ging in Wahrheit an seiner eigenen Kraft zugrunde.

Wenn man zugeben muß, daß ihm vor allem an den Anfängen der sozialdemokratischen Bewegung ein gewaltiger Anteil zukam, daß er die deutschen Industriearbeiter von der Fortschrittspartei losriß, daß er, ganz idealistisch in demokratisch-republikanischen Volkssouveränitätsgedanken lebend, erkannte, wie diese Tendenzen nur durch die Organisation der Arbeiter, durch die Verknüpfung dieser politischen Gedanken mit den praktisch-sozialistischen Arbeiterinteressen Leben gewinnen können, so wird man auch, wie Oncken bemerkt, zugestehen müssen, daß seinen Taten eine weltgeschichtliche Bedeutung zukommt, daß Männer die Geschichte machen.

Seine jüdische Abstammung, sein Temperament und die Zeitereignisse zusammen hatten ihn in die Bahn des politischen Radikalismus hineingeführt. Was er von dieser Bahn aus schuf, das knüpft an sein „Herrenempfinden", an seinen Herrschaftstrieb, seinen glühenden Ehrgeiz an. Er hat nicht umsonst Fürst Bismarck wie Richard Wagner, Heinrich Heine wie August Böckh fasziniert. Diese Gabe ermöglichte ihm 1859—64, in einer Zeit, die ohne ihn für die soziale Demokratie in Preußen verpaßt worden wäre, eine kleine sozialistische Arbeiterpartei zu schaffen; aber sie war der Ausgangspunkt für die ganze weitere soziale Entwickelung Deutschlands. Oncken nennt Lassalle den größten Demagogen, den die deutsche Geschichte gesehen hat.

Neben der Schilderung der Persönlichkeit sind die anziehendsten Teile des Buches die allgemeinen Charakterisierungen der großen Zeitmächte und Zeitströmungen. So im ersten Kapitel des ersten Buches die Darlegungen über das deutsche Judentum von 1815—50, später die Darlegung des Verfassungskonfliktes und des ganzen deutschen Liberalismus von 1840—70. Vermißt haben wir in dem Buche nur eines: eine kritisch-historische Erörterung über das Berechtigte und Unberechtigte, über das Wahre und Falsche, das in dem politischen Radikalismus, in dem demokratischen Republikanismus der Zeit und Lassalles selbst lag. Vielleicht ging der Verfasser dieser Frage deshalb aus dem Wege, weil sie ihn zu tief in rechtspolitische und verfassungsgeschichtliche Erörterungen hineingeführt hätte. Ich möchte kurz versuchen, das Wesen dieses republikanischen Radikalismus so zu erklären.

Der altersschwach gewordene, mehr der Gewinnsucht und dem Luxus, weniger dem Gesamtwohl dienende Despotismus des 18. Jahrhunderts mußte im Anschluß an die Tradition der antiken Stadtrepubliken, an die Gleichheitslehren der Aufklärung das demokratische Staatsideal der Regierung aller Bürger durch sie selbst erzeugen. Soviel Utopisches, Überstürztes und Falsches sich in dieses Staatsideal mischte, es war zunächst

Digitized by Google

der Träger und das Ferment des Fortschritts, aus dem nach vielen Kämpfen die freien Staatsformen des 19. Jahrhunderts hervorgingen. Die idealistischen, die doktrinären, die vorwärtsstürmenden Geister, die 1750—1870 auf die Bühne der Geschichte traten, glaubten an Volkssouveränität, Freiheit, Gleichheit und Tugend aller Bürger, an die Republik und an sozialistische Wirtschaftseinrichtungen, die man verträglich mit manchesterlicher Wirtschaftsfreiheit wähnte. In dem Chor dieser Geister marschiert auch Lassalle; die Nachtreter dieses Chores sind heute die Sozialdemokraten.

Aber wer möchte leugnen, daß diese Idealisten und Demokraten uns zwar vielfach eine Erbschaft von allerlei Schäden und Schwierigkeiten hinterlassen haben, daß sie aber auch einen berechtigten und befruchtenden Kampf geführt haben, und daß unter ihren praktischen Führern Lassalle eine der bedeutendsten Stellen einnimmt.

Gastein, 26. August 1904. Gustav Schmoller.

Palante, G., agrégé de philosophie: Précis de sociologie. 2e éd. revue. Paris 1903, Alcan. 8⁰. 188 S.

Die Schrift orientiert in angenehmer Weise über die soziologischen Hauptlehren, freilich ohne eine vertiefte Kritik daranzuschließen. Vielmehr läßt der Verf. soziologische Gesetze sonder Zahl auf das Haupt des Lesers nieder, die in Wahrheit meist nur einzelne Beobachtungen oder fragwürdige Behauptungen sind. Häufig verirrt er sich auch, indem er den Konstruktionen von Tarde folgt, in soziale Metaphysik. Eine zweite beliebte Autorität ist ihm Nietzsche. All dies liegt weit ab von der beschreibenden Gesellschaftslehre, die der nunmehr verstorbene Dr. Letourneau in seiner mehrfach aufgelegten Sociologie d'après l'ethnographie befolgte. Auffallend sind bei Palante ein hübscher Stil und starke individualistische Überzeugungen.

Wien. E. Schwiedland.

Adler, Dr. **Georg,** Professor an der Universität Kiel: Die Bedeutung der Illusionen für Politik und soziales Leben. Jena 1904, Fischer. 8⁰. 55 S. 1 Mk.

Die Tendenz des Buches wird in einer kurzen Vorbemerkung etwa derart angegeben: Während die Bedeutung der drei Faktoren Interesse, Einsicht, Leidenschaft schon öfters eingehende Würdigung erfahren habe, sei die des vierten, nämlich des Scheines oder der Illusion, bisher teils geleugnet, teils nur im negativen Sinne geschätzt worden, während ihr eine mächtige Bedeutung, oft gerade zu Gunsten des Fortschrittes von Nationen und Volksklassen zukomme, worüber aber — abgesehen von den früheren Arbeiten des Verfassers — nur aphoristische Betrachtungen existierten (5). Demgegenüber gibt nun Adler eine prinzipielle Begründung seiner Anschauung (I) und belegt diese sodann mit Beispielen aus dem Gebiet sozialer Bewegungen (II) und aus dem Alltagsleben (III).

Der psychologische Grund für die Bedeutung der Illusion liegt im folgenden: „Eine Bewegung, die sich gegen etwas Bestehendes richtet, muß, um die einzelnen aus ihrer trägen Ruhe und Apathie zu reißen,

Digitized by Google

an ihre Phantasie appellieren, ihr ein lockendes Bild vorgaukeln. Nehmen wir an, sie verschmähe diese Mittel, sie schildere bloß das objektiv Greifbare und Erreichbare ihrer Ziele, gebe daher das notwendig Unvollkommene und Mangelhafte darin gewissenhaft zu, gestehe allerhand mögliche Bedenklichkeiten der angestrebten Umwälzung ein — so wird eine solche Bewegung bald in sich zusammensinken müssen; sie wird, anstatt zu wachsen, ihren Anhang immer mehr schwinden sehen, da ihr blasses und schwächliches Ideal nicht Attraktionskraft genug besitzt, um den trägen und egoistisch gesinnten Einzelmenschen zu vermögen, seine Ruhe hinzugeben und sich das Herz zu beschweren oder wohl gar Opfer zu bringen (7)." „Die Illusion ist somit der Vater des Lebendigen, indem sie wesentlich dazu beigetragen hat, eine organische Entwickelung des Menschengeschlechts zu ermöglichen (12)." „Wahrheit und Illusion — das sind die großen Prinzipien, die die Erhaltung und das Wachstum des Lebens ermöglichen und begünstigen (12)."

Als erstes Beispiel für die so begründete Lehre führt Adler den Sozialismus vor. „Und hier enthüllt sich der große historische Wert der sozialistischen Lehre: sie ist notwendig gewesen, um die Massen zum Zwecke der Verbesserung ihrer Lage dauernd mobil zu machen (18)." „Die unteren Klassen konnten eben bei ihrem niedrigen intellektuellen Niveau und dem Mangel jeglicher politischen Schulung nur dann in Bewegung gesetzt werden, wenn man ihnen eine großartige Aussicht zeigte, wie den allbeglückenden Sozialstaat (18)." Nachdem sich aber das ganze Marxsche System „als eine kolossale Fehlgeburt" herausgestellt hatte (29), mußten die deutschen Arbeiter diese Illusion ebenso überwinden, wie seiner Zeit die Engländer den chartistischen und Owenistischen Sozialismus (19 ff.). Weil „die Sozialdemokratie infolge ihres starren Doktrinarismus die Arbeiterinteressen bisher in praktisch ganz unzureichender Weise vertreten hat" (31), ist der Marxismus, der einst für die aufsteigende Entwickelung unseres Volkes eine notwendige Voraussetzung gewesen, heute zum Hindernis für den weiteren Fortschritt geworden. Hier sieht man also deutlich, daß dieselbe Illusion, die früher einmal günstige Folgen gehabt hat, in späterer Zeit zu unglücklichen Konsequenzen führen kann" (32). Von gleichem Standpunkt aus werden dann besprochen: der Burenkrieg (34), Bismarcks Sozial- und Kolonialpolitik (35), die irische Agrarreform (37); der Merkantilismus (40), der Individualismus (41) und der Anarchismus (44); ferner werden gestreift metaphysische Systeme (45), wissenschaftliche Fortschritte (47) und die Entdeckungsgeschichte, speziell das Kolumbusproblem, wo die Entdeckung Amerikas auf Illusionen mystischer, wirtschaftlicher und kosmographischer Art, von denen Kolumbus und seine Gönner befangen gewesen waren, zurückgeführt wird (48 ff.).

Im dritten Teil wird hingewiesen erstens auf die Illusion der Selbstüberschätzung: „Fast alle haben eine — offenbar durch die eigene Eitelkeit vermittelte — starke Überschätzung ihrer Fähigkeiten, ihrer Gaben an Herz und Gemüt und vor allem ihrer Wichtigkeit für die Welt. Sie legen sich selber einen Wert bei, der mit der Rolle, die sie tatsächlich in der Welt spielen, seltsam kontrastiert, und an dieser illusionistischen Selbst-

Digitized by Google

schätzung halten sie mit einer wunderlichen Zähigkeit fest (52)." Zweitens auf die Illusionen, die „in den meisten Fällen wenigstens" der Eheschließung zu Grunde liegen (55). Adler schließt: „So ist das Schauspiel, das der Anblick all der in der Welt durcheinanderwogenden Worte und Handlungen liefert, buntverworren genug. Den Schlüssel zu seinem Verständnis gibt uns die Einsicht in das Wesen und die Bedeutung der Illusion für Welt und Leben." —

Aus unserer Inhaltsübersicht, die sich bemühte, möglichst den Autor selbst zu Worte kommen zu lassen, geht hervor, daß Adlers Arbeit vielfach eine Überschätzung längst richtig gewürdigter Erscheinungen darstellt. So geht z. B. die Ausführung über die Rolle des Selbstgefühls offenbar aus einseitigen Beobachtungen hervor, da sie nicht nur die große Zahl der mit Unrecht Kleinmütigen, sondern noch mehr übersieht, daß die weitaus überwiegende Mehrzahl der Menschen sich über ihre Rolle in der Welt überhaupt keine Gedanken macht. Ebenso ist für weite Volkskreise die Eheschließung eine viel zu nüchterne Angelegenheit, als daß viel Raum für phantastische Illusionen da wäre. Auch die übrigen Beispiele sind zum größten Teil schon oft in ganz dem gleichen Sinne dargestellt worden; Adlers Beurteilung des Kolumbusproblems ist schon längst die sogar in den Schulen übliche, und seine Beurteilung der Sozialdemokratie beherrscht seit langem die aufgeklärtere Tagespresse. So erklärt sich ganz harmlos, daß Adler, wie er im Vorwort schreibt, „die Genugtuung gehabt hat", daß eine frühere ähnliche Abhandlung „wenn auch nur selten zitiert, doch dafür desto häufiger literarisch ausgenützt worden ist". Freilich hat Adler recht, wenn er sagt, daß sein Problem bisher nur aphoristisch behandelt worden ist; aber auch seine Arbeit tut über diesen Zustand kaum einen Schritt hinaus. Zu einem Bestandteil der wissenschaftlichen Soziallehre hat auch Adler die Lehre von der Illusion nicht gehoben. Hierzu mangelt es vor allem an einer nur einigermaßen scharfen Fragestellung und Fragebeantwortung. So wird anfangs „Illusion" definiert als „eine Wahrnehmung, deren Gegenstand nicht so beschaffen ist, wie wir ihn wahrnehmen" (8) — also kurzweg mit dem Irrtum identifiziert. Dann aber kann die Illusion doch nicht mehr als die Befreierin von Trägheit und Gleichgültigkeit gelten, da sie in dieser weiten Fassung auch alle die zahlreichen Fälle des Nichthandelns und Nichtfortschreitens, Unkenntnis und eingebildeter Schwierigkeiten wegen, einbegriffe. Gleich darauf begegnen wir einer ganz engen Fassung des Begriffs der Illusion, wenn sie als „Vater des Lebendigen" gepriesen und der „Wahrheit" koordiniert wird, ohne Rücksicht auf so manche Scheingebilde, die von Anfang an überwiegend kulturhemmend gewirkt haben, wie z. B. nach vieler Ansicht die wichtigste aller Illusionen: durch Befolgung der jeweilig herrschenden priesterlichen Gebote metaphysische Vorteile erkaufen zu können. Ganz ins Vage aber geht der Illusionsbegriff, wenn Adler auch Rechtsforderungen zu den Illusionen rechnet: so ausdrücklich die Rechtsanschauung der irischen Pächter, „daß ihnen der Boden ebenso zugehöre wie dem Eigentümer" (39) — womit an Stelle des Gegensatzes von Sein und Schein derjenige von Sein und Sollen tritt. An der gleichen Unbestimmtheit leidet die von Adler ver-

Digitized by Google

suchte Klassifikation der Illusionen in produktive, „zu positiven Schöpfungen höherer Kultur führende" (16) und unproduktive. Denn wenn er unter den ersteren diejenigen versteht, die „alles was sonst den Menschen vom Nebenmenschen, eine Klasse des Volkes von der andern scheidet, für den Augenblick vergessen machen" (15) — andere Merkmale werden nicht gegeben —, so ist seine oben mitgeteilte Beurteilung der Sozialdemokratie unverständlich, die ja von Anfang an den Klassengegensatz in den Mittelpunkt stellte und auch wirklich verschärfte. Auch das kann gegen jene Klassifikation eingewandt werden, daß sie, wie Adler selbst mehrfach hervorhebt, zu einer Beurteilung des Handelnden nach seinen Ergebnissen führt — also zu jener äußerlichen Auffassungsweise, die die Wissenschaft auf allen Gebieten zugunsten der Betonung der Gesinnung zu überwinden strebt. So wird denn auch Bismarcks Kolonialpolitik, obwohl er selber angeblich „die Voraussetzungen, unter denen allein er sich auf diese eingelassen hatte, als irrig, also als Illusion erkannte" (36) wegen ihrer zukünftigen nationalpolitischen Bedeutsamkeit als eine solche gefeiert, die „die würdige Ergänzung bildet zu seinen heroischen national- und sozialpolitischen Taten" (36). Im Widerspruch hiermit wird Kolumbus, dessen Entdeckung doch wohl noch wichtigere Konsequenzen hatte, wegen der oben angedeuteten Motive von Adler höchst geringschätzig behandelt (48).

Hiernach können wir nicht finden, daß Adlers Schrift dem Problem der Illusion die wünschenswerte wissenschaftliche Förderung gebracht hat. Wir glauben, daß eine solche, wenn überhaupt, nur möglich ist im Rahmen einer weitgespannten Betrachtung, welche den Irrtum schlechthin in die Rechnungen der Sozialwissenschaft einführt — wobei wir es freilich dahingestellt sein lassen, ob derartige Spekulationen jemals die erforderliche Präzision erlangen könnten.

Noch erübrigt es, die literargeschichtlichen Angaben mitzuteilen, die Adler seiner Arbeit vorausschickt. Hiernach hat er schon 1895 in einer Abhandlung über „Illusion und Suggestion in der Sozialpolitik" „zum ersten Male den Versuch gemacht", die „Bedeutung der Illusionen für das Gesellschaftsleben" klarzustellen. Diese Abhandlung sei dann 1896 in der „Zukunft" und in seiner Schrift „Der Kampf wider den Zwischenhandel" publiziert, und von anderen vielfach ausgenutzt worden. Nachdem sich an diesen Gedanken das „nonum prematur in annum" erfüllt habe, seien sie in dieser vorliegenden Schrift erweitert behandelt worden. Aber auch sie sei nur als Skizze zu betrachten. — Hiernach dürfen wir also noch eine weitere ausführliche Darstellung erwarten. Wie der Verleger übrigens auf dem Umschlag mitteilt, hat Adler jene Gedanken in noch einer Schrift, und zwar wiederum zum ersten Male, entwickelt, nämlich in seiner „Zukunft der sozialen Frage". „In dieser Schrift wird zum ersten Male die große Bedeutung, die die sozialpolitischen Illusionen für die sozialen Bewegungen und Reformen des 19. Jahrhunderts gehabt haben, eingehend gewürdigt."

Florenz. Hermann U. Kantorowicz.

Digitized by Google

Gusti, Demet.: Egoismus und Altruismus. Leipzig 1903, Roßberg. 8⁰. 67 S.

Aus der vorliegenden Dissertation, welche den eigentümlichen Untertitel führt: „Zur soziologischen Motivation des praktischen Wollens", ist m. E. die nachstehende Ausführung über das Bedürfnis hervorzuheben: „Die psychologische Wurzel aller Bedürfnisse ist das Gemeingefühl samt der ganzen psychophysischen Verfassung des Individuums" (S. 49). Gemeingefühl ist die Einheit der sinnlich einfachen Gefühle in einem gegebenen Augenblick, ist das aus einer Vielheit von Partialgefühlen entspringende einheitliche Totalgefühl. Die Partialgefühle beziehen sich auf die mehr oder minder gefühlsstarken Organempfindungen. Das Gemeingefühl aber ist, als Einheit von Partialgefühlen, durch Intensität und Art dieser bestimmt. Ein vorherrschendes Grundpartialgefühl kann dem Gemeingefühl einen vorwaltenden Inhalt geben. Dementsprechend sind nun auch die Bedürfnisse „nach dem Verhältnis zwischen dem dominierenden Grundpartialgefühl und den übrigen Partialgefühlen": aktuell oder potentiell. Das aktuelle Bedürfnis ist jenes, dessen man sich bewußt ist.

Damit nimmt aber der Verf. auch Bedürfnisse an, von denen „man nichts weiß". Mithin ist ihm das Bedürfnis nicht immer eine Tatsache des Bewußtseins.

Diese Scheidung von aktuellen und von latenten Bedürfnissen scheint mir im Wesen eine starke Analogie mit der Unterscheidung Böhm-Bawerks zwischen Bedürfnisgattungen und konkreten Bedürfnissen und jener von Sax zwischen „objektiven" und „subjektiven" Bedürfnissen zu besitzen. Anstatt hierauf näher einzugehen, erklärt indes Verf. einfach, es sei einleuchtend, daß die Gattungs- und die konkreten, sowie die objektiven und subjektiven Bedürfnisse „nicht mit den potentiellen und aktuellen Bedürfnissen zusammenfallen". —

Im übrigen ist es interessant, aus dieser Schrift zu ersehen, wie weit die formal logische Begriffsspalterei einen Autor verführen kann. So erörtert Verf. auf Seite 51 ganz zutreffend, daß man mit dem Gegensatze Lust — Unlust nicht tief in die psychologische Analyse des „Bedürfnisses" eindringen kann. Dies begründet er nun, wie folgt: „Denn, ist das Bedürfnis ein Unlustgefühl, dann müssen wir ein Widerstreben (aller Unlust widerstreben wir) gegen ein Objekt, dessen wir bedürfen, haben: versucht man aber Bedürfnis als eine Lust zu deuten, — wie könnte man dann nach einer Lust, die schon vorhanden ist, streben?" Diesem Kauderwälsch kommt die Schlußausführung des Verfassers nahe. Danach wären die bekannten Bücherschen Entwickelungsstufen (Hauswirtschaft, Stadtwirtschaft, Volkswirtschaft) „die Entwickelungsstufen des wirtschaftlichen Wollens selbst" (S. 48). „Wenn man die gesamte dreistufige Wirtschaftsentwickelung ins Psychologische übersetzt, ergeben sich drei Entwickelungsstufen des wirtschaftlichen Wollens: eine wahrnehmungs-, verstandes- und vernunftmäßige, je nach der Art seiner Beweggründe resp. Zweckvorstellung, je nach der Länge der wirtschaftlichen Zweckreihen von Mitteln und Zielen" (S. 55 fg.). „Eigen-, Kunden- und

Digitized by Google

Warenproduktion sind die prägnantesten Ausdrücke für das wahrnehmungs-, verstandes- und vernunftmäßige wirtschaftliche Wollen" (S. 56, Anm.). — Solche Theorien blieben m. E. besser geheim.

Wien. E. Schwiedland.

Dade, Heinrich: Die landwirtschaftliche Bevölkerung des Deutschen Reichs um die Wende des 19. Jahrhunderts. Der 32. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrats überreicht. Berlin 1903, Parey. Preis 2 Mk.

Die Arbeit ist klar und anschaulich geschrieben und fußt auf umfassenden Berechnungen, die nach den amtlichen Quellenwerken über die deutsche Berufsstatistik von 1882 und 1895 angestellt sind. Sie kommt zu einigen abweichenden, wenn auch im ganzen nicht gerade wesentlich verschiedenen Ergebnissen wie die im Kaiserlichen Statistischen Amt von Zahn gelieferte Bearbeitung. Sie betrachtet die Dinge von einem besonders gewählten Standpunkte aus; ihr Ziel ist, die numerische, wirtschaftliche, soziale und politische Kraft und Bedeutung der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu schildern, wobei in sehr interessanter Weise die drei großen Wirtschaftsgebiete Ostelbien, Westelbien und Süddeutschland unterschieden werden. Die warme Teilnahme des Verfassers für die Landwirtschaft hat der Objektivität seines Urteils keinen Abbruch getan; sein Streben, die Zahlen sorgfältig abzuwägen, ist unverkennbar. Würdig stellt sich daher diese Arbeit neben die amtliche Bearbeitung der Berufsstatistik, und jeder Benutzer dieser wird gut tun, Dades Arbeit mit zu Rate zu ziehen.

In der amtlichen Bearbeitung ist konstatiert, daß die eigentliche Landwirtschaft absolut 18 525 Erwerbstätige seit 1882 eingebüßt hat, und daß die gesamte landwirtschaftliche Bevölkerung (also mit Einschluß der Angehörigen und der Dienenden) um fast 900 000 Personen zurückgegangen ist. Dade unterzieht diese Zahlen einer sorgsamen Kritik und untersucht, auf welche soziale Gruppe hauptsächlich der Rückgang der Erwerbstätigen fällt. Ein Vergleich ist sehr schwierig, weil die Berufszählung von 1882 alle Ackerbesitzer, die gleichzeitig tagelöhnerten, und alle Tagelöhner, die ein Stück Land für sich bewirtschafteten, in eine besondere Gruppe zusammengefaßt hat. 1895 stecken diese Personen aber z. T. unter den selbständigen Landwirten, z. T. unter den „landwirtschaftlichen Tagelöhnern mit eigenem oder gepachtetem Land" und, soweit es sich nämlich um bloßes Deputat handelt, unter den „landwirtschaftlichen Tagelöhnern ohne eigenes oder gepachtetes Land". 1882 ist jene Gruppe auch dadurch verstärkt worden, daß man sich nicht wie 1895 auf die Haushaltungslisten verließ, sondern die landwirtschaftlichen Betriebskarten zur Feststellung des Landbesitzes mit heranzog. Dade kommt zu dem Resultat, daß der Rückgang in erster Linie die besitzlosen Tagelöhner betroffen hat und erst in zweiter Linie die Tagelöhner mit Land. Da der Rückgang dieser letzten jedoch durch die Zunahme der selbständigen Landwirte mehr als ausgeglichen wird, so bleibt es immer noch möglich, daß sowohl die Zunahme der selbständigen Landwirte wie die Abnahme der besitzenden Tagelöhner im wesentlichen durch

Digitized by Google

die veränderte Aufbereitung des Materials veranlaßt, also gegeneinander aufzurechnen ist. Übrigens fällt die ganze Behauptung, daß die Erwerbstätigen der Landwirtschaft abgenommen haben, in sich zusammen, wenn man hinter die statistische Feststellung, daß die in der Landwirtschaft mittätigen Familienangehörigen um 35 748 zurückgegangen sind, ein sehr großes Fragezeichen setzt. Während nämlich in Ostelbien und Westelbien die landwirtschaftlichen mithelfenden Angehörigen 1895 bedeutend zahlreicher wie 1882 als solche verzeichnet sind, weist allein Bayern hier eine Abnahme von 273 267 (!) auf. Es liegt auf der Hand, daß diese Differenz nur auf verschiedene Aufbereitungsgrundsätze zurückgeführt werden kann.

Nur um so auffälliger ist dann freilich das Ergebnis, daß die nichterwerbstätige Berufsbevölkerung der Landwirtschaft eine so ganz unverhältnismäßig große Einbuße erlitten hat. Sieht man die sozialen Klassen einzeln auf die Verschiebungen der Quote der Angehörigen durch, so entstehen nur neue Rätsel, so daß auch hier mit ganz durchgreifenden Änderungen in der Aufnahme und Aufarbeitung gerechnet werden muß. Dade weist unter anderem auf die riesige Zunahme der Berufslosen hin, unter denen 1895 im Gegensatz zu 1882 die Altenteiler stecken. Er glaubt diese Gruppe, die 1882 als Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung gezählt war, auf fast 600 000 Personen berechnen zu können.

Jedenfalls haben Dades Darlegungen die Glaubwürdigkeit der über den absoluten Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung verbreiteten statistischen Angaben doch sehr erschüttert. Überhaupt ist es ja nicht zulässig, aus dem Ergebnis zweier Zählungen gleich bestimmte Tendenzen herauslesen zu wollen. Für den Ausfall einer Zählung ist die augenblickliche wirtschaftliche Konjunktur von ausschlaggebender Wichtigkeit. Wie würde das Bild wohl in der letzten Zeit ausgefallen sein, wo die Industrie und die Städte zahlreiche Arbeitskräfte abgestoßen hatten, die nun auf dem Lande nutzbar gemacht oder durchgefüttert wurden?

Aus Dades Ausführungen ist weiter die dringende Mahnung an die statistische Reichsstelle zu entnehmen, künftig möglichst scharf über der Revision und der Aufbereitung des Materials zu wachen. Die eigentliche Aufbereitung zu Tabellen ist 1895 dezentralisiert von zehn landesstatistischen Ämtern und (für den Rest) vom Kaiserlichen Statistischen Amt besorgt worden. Außer München hat bei dieser Aufbereitung keine Stadt mitgewirkt. Dahingegen liegt die Revision der Zählpapiere bei den Gemeinden, und es hängt ganz von dem Interesse, dem Eifer und den hierfür zur Verfügung stehenden Geldmitteln der Gemeinde ab, in welchem Maße sie das im ganzen doch recht lücken- und fehlervolle Material aufbessern will. In den Städten mit Statistischen Ämtern wird diese Revision oft zu einer wahren Nacherhebung. Wie kann eine solche Nacherhebung die mithelfenden Familienangehörigen, die Nebenberufe usw. anschwellen lassen, wenn man gerade darauf ausgeht! Und nach diesen ganz verschieden gehandhabten Revisionen kommt nun die tabellarische Aufbereitung und bringt weitere Verschiedenheiten in das Material hinein. Zwar bestehen gewisse zentrale Direktiven, aber die Auslegung derselben, die Anwendung derselben auf den Einzelfall, auf

Digitized by Google

die zahllosen Zweifelsfälle liegt doch — die Tatsachen beweisen es — bei der aufbereitenden Stelle, vielleicht sogar hie und da bei der Kanzlei dieser Stelle. Es müssen Einrichtungen getroffen werden, daß die Dezentralisation der Revision und Aufbereitung nicht zu einer Anwendung verschiedener Zählprinzipien führt. Die Einzelentscheidungen bei der Aufbereitung müssen ferner sorgfältig gesammelt und veröffentlicht werden, da nur so ein sicherer Boden für das Aufsuchen von kausalen Zusammenhängen gewonnen werden kann.

So große prinzipielle Bedeutung wie der erste Abschnitt von Dades Arbeit, haben die übrigen Teile derselben nicht. Sie verbreiten sich, zwar in selbständigem Gedankengange, aber im ganzen doch in den Bahnen der amtlichen Bearbeitung über die numerische Bedeutung, die soziale Gliederung und die Familienstärke der landwirtschaftlichen Bevölkerung, über Alter, Familienstand und Religion derselben und endlich über ihre Nebenerwerbsverhältnisse; vieles unter weiterer Zergliederung nach den drei großen Wirtschaftsgebieten Deutschlands. Dort, wo Dade die numerische Stärke der landwirtschaftlichen Bevölkerung feststellt, zählt er zu den hauptberuflich in der Landwirtschaft Tätigen die sämtlichen landwirtschaftlichen Nebenberufsfälle. Das führt aber zu Doppelzählungen, da ein landwirtschaftlicher Nebenberuf auch bei zahlreichen Hauptberufstätigen der Landwirtschaft angenommen ist; dann nämlich, wenn ein Nebenberuf in einer anderen sozialen Stellung vorlag, (z. B. Hauptberuf: selbständiger Ackerbesitzer, Nebenberuf: landwirtschaftlicher Tagelöhner). Es handelt sich im ganzen um 406383 Fälle (eine Ziffer, die Dade auf S. 23 seiner Schrift selbst anführt), wo diese Doppelzählung vorliegt.

An die berufsstatistischen Darlegungen hängt Dade noch ein mit ihnen in Zusammenhang stehendes Kapitel aus der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik: über die Nutzung des deutschen Kulturbodens durch die landwirtschaftliche und die übrige Bevölkerung. Er kommt im Verlauf dieser Erörterung zu dem Ergebnis, daß auf je 100 ha des von der landwirtschaftlichen Bevölkerung genutzten Kulturbodens entfielen . . . Personen der landwirtschaftlichen Bevölkerung

in Ostelbien	40,8
„ Westelbien	45,3
„ Süddeutschland	57,0
im Deutschen Reich	46,2,

ein Resultat, „das vielleicht manchen überraschen wird, der sich an die Vorstellung einer viel dichteren Bevölkerung in Westelbien gegenüber Ostelbien gewöhnt hat". Anders sieht es freilich aus, wenn man nur die selbständigen Landwirte auf 100 ha der genutzten Kulturfläche bezieht; wir erhalten dann die folgenden Ziffern:

Ostelbien	4,2
Westelbien	6,8
Süddeutschland	10,4
Deutsches Reich	6,5

Den Schluß von Dades Arbeit machen Mitteilungen über die Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäftes für 1902 bezüglich der Militär-

Digitized by Google

tauglichkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Diese Ergebnisse sind bisher noch wenig beweiskräftig.

Es ist im Anfang die Objektivität von Dades Arbeit hervorgehoben worden; dies gilt vollständig aber nur von den statistischen Darlegungen; für die Beurteilung der amtlichen Bearbeitung der deutschen Berufsstatistik kann Dade nicht den richtigen Standpunkt gewinnen. Es klingt immer wieder der Vorwurf darüber durch, warum nicht eigentlich schon dieses amtliche Werk das geboten, das gesagt hat, was er nun geboten und gefolgert hat. Mit Unbehagen bemerkt er, daß „sowohl der praktische als selbst der wissenschaftliche Volkswirt sich immer mehr mit der zusammenfassenden Darstellung der amtlichen Statistik begnügt, ohne selbst in das sie begleitende Quellenmaterial hinabzusteigen"; und er folgert: „Je mehr dies geschieht, um so mehr wird es Aufgabe der statistischen Ämter sein, das Quellenmaterial übersichtlich und vielseitig zusammenzustellen und sich selbst vor Schlußfolgerungen zu hüten, die zu ziehen mehr Aufgabe der einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen sein würde." Glaubt denn Dade wirklich, die reine Tabellenkonsumtion würde größer sein, wenn jeder Führer durch das Zahlenmeer, jede Erprobung von Kombinationen und Verhältnisberechnungen, jede Aufdeckung des Gehalts der Zahlen und der prinzipiellen Gesichtspunkte und Folgerungen fehlte? Dort, wo jetzt bloß auf die amtliche Bearbeitung zurückgegangen wird, würde dann auf irgend eine private Bearbeitung zurückgegriffen werden, die gar nicht im stande ist, das zu leisten, was eine gute amtliche Bearbeitung leistet. Denn die Tabellierung des Materials selbst ist schon eine höchst persönliche Tat des Statistikers, und ein richtiger Gebrauch der Tabellen ist schwerlich möglich, so lange der Statistiker nicht durch die Bearbeitung über die Motive, die ihn im ganzen und im einzelnen bei der Tabellierung leiteten, ausführlich Rechenschaft gegeben hat. Anderseits wird hierdurch nun aber den „einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen" die Aufgabe wesentlich erleichtert, auf Grund des Tabellenmaterials ihrerseits Stellung zu nehmen. Ohne die amtliche Bearbeitung würde man wahrscheinlich auch von Dades Arbeit nicht mit solcher Genugtuung sprechen können.

Karl Seutemann.

Tsugaru, Fusumaro: Die Lehre von der japanischen Adoption. Berlin 1903, Mayer & Müller. 8⁰. XXIV u. 228 S.

Ikeda, Dr. **Riuchi**: Die Hauserbfolge in Japan unter Berücksichtigung der allgemeinen japanischen Kultur- und Rechtsentwickelung. Berlin 1903, Mayer & Müller. 8⁰. XXI u. 268 S.

Die große Kodifikation des japanischen bürgerlichen Rechts lehnt sich bekanntlich ziemlich eng an europäische, insbesondere deutsche und französische Vorbilder an. Aber die Befolgung fremder Muster macht in Japan überall Halt, wie ein Franzose kürzlich feinsinnig bemerkt hat, vor dem „Intimen". Das ist auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts das Familien- und Erbrecht. Hier ist das überkommene Recht in Kraft geblieben; hier ist wirklich „kodifiziert" worden, und nur hier und da

Digitized by Google

kündigt der beginnende Individualismus seinen die alte geschlossene Familienordnung auflösenden Einfluß an. So hat die Erforschung der Geschichte dieser Teile des japanischen Rechts unmittelbare praktische Bedeutung in Japan und dort schon eine ganze Literatur hervorgerufen, die freilich überwiegend in der Kompilation von Notizen ihr Genügen findet, von kritischer Forschung meist noch recht weit entfernt ist. Die beiden oben angeführten Arbeiten führen in den heutigen Stand der japanischen Kenntnisse ein. Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, wie wichtig die Durchforschung der japanischen Rechtsentwickelung für unsere Kenntnis der geschichtlichen Entwickelung der Organisationsformen der menschlichen Gesellschaft überhaupt sein könnte. Aber mit den japanischen Beiträgen zu dieser Durchforschung ist es ein eigenes Ding. Eine kleine Zahl europäischer Gelehrter hat die ersten großen Durchhaue durch das Dickicht hergestellt und damit die großen Richtlinien festgelegt. Die Arbeit des jungen Japan beschränkt sich im wesentlichen darauf, von jenen großen Linien aus einige enge Pfade in das benachbarte Gestrüpp zu führen, die wohl manche Einzelheiten kennen lehren, aber den Überblick im ganzen nicht erweitern.

So erfahren wir auch aus den beiden hier zu besprechenden Schriften eigentlich nichts, was nicht schon in dem trefflichen Aufsatze H. Weiperts über das Familien- und Erbrecht Japans stünde, der 1890 in den Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens erschienen ist. Soweit eigenartige japanische Anschauungen zu Wort kommen, gehen beide Verfasser aus von der hübschen Arbeit Nobushige Hozumis über den Ahnenkultus. Die beiden Arbeiten sind nach Anlage und Methode ganz gleichmäßig aufgebaut. Die von der Adoption handelnde ist der Beschränkung des Arbeitsgebiets entsprechend abgerundeter, trägt auch einen etwas mehr persönlichen Charakter. Die Arbeit Ikedas ist umfassender und anspruchsvoller. Die Absicht des Verfassers, die Gestaltung der Hauserbfolge jeweils in Verbindung zu bringen mit den allgemeinen Verfassungs- und Gesellschaftszuständen, ist gewiß lobenswert. Aber die Ausführung dieser Absicht ist doch recht unvollkommen. Weder die verfassungsgeschichtliche noch die volkswirtschaftliche Bildung des Verfassers langt hier aus. Das Interessanteste an beiden Schriften sind jedenfalls die Erörterungen über den gegenwärtigen Zustand und die beginnende Umgestaltung, den Kampf rationalistischer Erwägungen mit dem überkommenen starken Familiengefühl. In die gärende Gedankenwelt des heutigen Japan erhalten wir einen höchst lehrreichen Einblick — wenn wir zu lesen wissen.

Karl Rathgen.

Gothein, Eberhard: Geschichtliche Entwickelung der Rheinschiffahrt im XIX. Jahrhundert. Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. CI, der Untersuchungen über die Schiffahrt der deutschen Ströme zweiter Band. Leipzig 1903, Duncker & Humblot. 8°. 306 S. 7 Mk.

Eckert, Dr. jur. et phil. **Christian**: Rheinschiffahrt im XIX. Jahrhundert. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg.

Digitized by Google

von Gustav Schmoller. Bd. XVIII, Heft 5. Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 8⁰. 450 S. 10,60 Mk.

Für ein Jahrhundert, dessen Entwickelung wie die keines anderen unter dem Zeichen des Verkehrs gestanden hat, wird man gewiß jede Untersuchung willkommen heißen, die unsere Kenntnis des Verkehrswesens vermehrt. Merkwürdigerweise ist es mit unserem Wissen hiervon überhaupt noch nicht zum besten bestellt. Bisher war die Aufmerksamkeit fast ausschließlich der Geschichte der Eisenbahnen gewidmet, und auch diese ist in der Regel mehr vom betriebstechnischen und engeren verkehrswirtschaftlichen als vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkte aus behandelt worden. Man hat heute weiter fast ganz vergessen, daß vor den Eisenbahnen bereits der Bau von Kunststraßen in wenigen Jahrzehnten die größten Umwälzungen hervorgerufen hatte. Nicht minder ist die Geschichte der Binnenschiffahrt, die im 19. Jahrhundert eine äußerst bewegte war, noch so gut wie unbekannt geblieben, bis nunmehr die beiden bedeutenden Arbeiten, welche hier anzuzeigen sind, den Schleier für den größten deutschen Strom auf einmal gelüftet haben. In den beiden letzten Jahrzehnten hat sich die öffentliche Meinung wieder in besonderem Maße der Binnenschiffahrt zugewandt, seitdem sie unter dem Einflusse der großen planmäßigen Flußregulierungen und durch die neue Betriebstechnik der Dampfschleppschiffahrt wieder eine schnell wachsende Bedeutung gewann, aus der sie eine Zeitlang von den Eisenbahnen gänzlich verdrängt zu sein schien. Hiermit und unter dem Eindruck der neueren Kanalpläne in Preußen und anderwärts erwachte auch das wissenschaftliche Interesse. Dieser wissenschaftlichen Strömung sind die beiden kurz nacheinander erschienenen Untersuchungen zu danken.

Beide ergänzen sich in vortrefflicher Weise. Man kann die eine um die andere nicht missen. Die Eckertsche Schrift ist die ältere, und die jüngere Gotheinsche ist, wie der Verfasser selbst bemerkt, „in beständiger Rücksicht" auf die andere geschrieben. Eckerts Werk erscheint als eine für sich dastehende Monographie, während das Gotheinsche in den Rahmen der Untersuchungen fällt, welche der Verein für Socialpolitik über die Schiffahrt der deutschen Ströme, insbesondere ihr Abgabenwesen, ihre Regulierungskosten und Verkehrsverhältnisse eingeleitet hat. Beide behandeln die Geschichte der Rheinschiffahrt bis zum Jahre 1869, dem Jahr der revidierten Rheinschiffahrtsakte. Für Gothein ergab sich diese Begrenzung, die auch der Titel schon anzeigt, dadurch, daß neben seiner Arbeit in den Untersuchungen des Vereins für Socialpolitik eine besondere Darstellung des modernen Rheinverkehrs in Aussicht genommen ist, die als die wichtigste und notwendigste der geplanten Untersuchungen mit der größten Spannung erwartet wird.

Es würde zu weit führen, hier den Inhalt der beiden umfangreichen Schriften auch nur kurz zu skizzieren. Die Eckertsche Arbeit ist besonders verdienstvoll in der Darstellung der Tätigkeit der verschiedenen Behörden, Handelskammern, Schiffergilden. Er läßt den Kampf der Interessen an der Rheinschiffahrt, an ihren Zöllen, an ihrer Ordnung vorzüglich erkennen und spart nicht in der Wiedergabe der Einzelheiten. Nicht so gut war sein Material offenbar für eine gleichmäßig erschöpfende Behandlung

Digitized by Google

der eigentlichen Verkehrsgeschichte. So ist vor allem das wichtigste Stück der neueren Rheinschiffahrtsgeschichte, der Kampf der Schiffahrt mit den Eisenbahnen, der mit wechselnder Schärfe bis auf heute dauert und seit anbeginn die Schicksale des Rheinverkehrs vor allem bestimmt hat, nur mit wenigen eleganten Strichen gezeichnet. Eingehender und in engerem Zusammenhang mit der sonstigen Wirtschaftsgeschichte des Rheingebiets behandelt Gothein die Verkehrsentwickelung, so daß wir doch einen vorzüglichen Überblick gewinnen. Keine der beiden Arbeiten hat naturgemäß ohne Rücksicht auf die politische Geschichte geschrieben werden können, in der die Rheinschiffahrt selbst eine hervorragende Rolle gespielt hat. Gothein hat es sich zur besonderen Aufgabe gemacht, dies zu tun. Im ganzen sind wir durch die beiden Arbeiten in vorzüglicher Weise über die Verkehrsgeschichte unseres mächtigsten Schiffahrtsstromes unterrichtet.

Gustav Seibt.

Senkel, Dr. **Willy**: Wollproduktion und Wollhandel im XIX. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands. Mit 4 Diagrammen. II. Ergänzungsheft zur „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", hrsg. von K. Bücher. Tübingen 1901, Laupp. VII u. 143 S.

Das wachsende Interesse, welches die Forschung neuerdings den im engeren Sinne verkehrswirtschaftlichen Erscheinungen zuwendet, hat auch erfreulicherweise dazu geführt, sich mehr mit der Struktur und Funktion des Handels zu beschäftigen, dessen Studium früher infolge der überwiegend auf die Industrie, das Handwerk und die Hausindustrie gerichteten Aufmerksamkeit etwas zu kurz gekommen war. Welche Bedeutung aber dem Handel vermöge seiner Dienste bei der Absatz- und Kapitalvermittelung innerhalb der Volkswirtschaft zuzuerkennen ist, dafür erbringt auch die vorliegende Arbeit wieder den Beweis. Die kurze aber inhaltreiche Monographie hat in der Hauptsache die Entstehung, Entwickelung, Organisation und Technik des Zwischenhandels im Wollgeschäft, und zwar sowohl des deutschen wie internationalen, zum Gegenstande; sie schlägt in willkommener Weise eine Brücke zwischen der bereits stattlichen Literatur über die industrielle Verarbeitung der Wolle und den neueren, aber fast nur den Kammzug-Terminhandel berücksichtigenden Schriften. Die Wollproduktion ist in einem geringeren, aber für den Hauptzweck ausreichendem Umfange behandelt.

Man muß die Arbeit um so mehr willkommen heißen, als historische und statistische Quellen über die Entwickelung des Wollhandels weit spärlicher fließen, als man angesichts der großen Bedeutung dieses Gewerbzweiges glauben sollte; die Statistik ist oft einseitig, lückenhaft und unvollkommen und verlangt zu ihrer wissenschaftlichen Verwertung ein hohes Maß von Sachkenntnis, Kritik und vorsichtiger Kombination. Ich habe den Eindruck gewonnen, daß der Verfasser diesem Umstande vollkommen gerecht geworden ist. In richtiger Erkenntnis der Sachlage

Digitized by Google

hat er sich mit den vorhandenen Materialien nicht begnügt, sondern sich von zahlreichen Handelshäusern des In- und Auslandes seine Informationen verschafft, aber auch bei ihrer Verwertung die notwendige Kritik nicht außer acht gelassen. Vermöge dieser direkten Fühlung mit den Handelsfirmen selbst war der Verfasser imstande, uns einen lehrreichen Einblick in die gesamte Technik des Wollhandels zu verschaffen und seine Schilderung durch beigefügte Abdrücke von Rechnungs- und Schlußscheinformularen, sowie von allgemeinen Verkaufsbedingungen, Auktionsordnungen usw. zu illustrieren.

Die Abwickelung des Geschäfts in allen seinen Stadien und mannigfachen Variationen ist anschaulich und doch ohne Breite geschildert. Wir verfolgen das Wollgeschäft von dem einfachen Verkehr zwischen Landwirt und Tuchmacher bis zu den komplizierteren Formen bei Abschlüssen zwischen australischen, südafrikanischen und argentinischen Wollzüchtern einerseits und englischen oder deutschen Kommissionären, Maklern, Auktionsfirmen und Importeuren anderseits; weiterhin ist in einem besonderen Kapitel der Terminhandel in Kammzug ausführlich behandelt, welchem der Verfasser nur in sehr beschränktem Umfange eine Berechtigung zuerkennt; er billigt daher auch das für Deutschland erlassene Verbot. Dieses letztere Kapitel sowie die den „direkten Import" überseeischer Wollen behandelnden Abschnitte scheinen mir die wertvollsten Teile des Buches zu sein.

Die umfangreiche Literatur ist überall eingehend benutzt, daneben hat der Verfasser auch Handelskammerberichte, Geschäftsberichte usw. herangezogen.

Die beigefügten Diagramme illustrieren die Bewegung der Durchschnittspreise der wichtigsten Wollsorten, ferner die Entwickelung des Imports nach Europa und Nordamerika, sodann die deutschen Marktpreise für Wolle von 1872 bis 1900 und endlich das Verhältnis zwischen der australischen Gesamt-Wollproduktion und den auf den dortigen Auktionen verkauften Wollquantitäten.

Die Darstellung ist trotz des spröden Stoffes fließend und leicht lesbar; in anerkennenswerter Weise hat der Verfasser überall die Hauptaufgabe: nur die wesentlichen, typischen Erscheinungen hervorzuheben, stets im Auge behalten.

Görlitz. Friedrich Lohmann.

Laughlin, J. Laurence, Professor der Politischen Ökonomie an der Universität Chicago, und **H. Parker Willis**, Professor der Politischen Ökonomie an der Washington- und Lee-Universität: Reciprocity. New York 1903, The Baker & Taylor Co. 8°. 437 S. Text, 137 S. Anhang. (In englischer Sprache.)

Die Verfasser geben eine ausführliche historische und kritische Darstellung der Handelsvertragspolitik in den Vereinigten Staaten von Amerika, in ihrem Zusammenhange mit der allgemeinen Zollpolitik dieses Landes, sowie in ihren Wechselwirkungen mit der Handelspolitik der europäischen und namentlich der andern amerikanischen Staaten, mit denen die Union ein Interesse hatte, zu

Digitized by Google

vertragsmäßiger Regelung der Handelsbeziehungen zu gelangen. Bei der ungeheuren Bedeutung des Außenhandels der Vereinigten Staaten für die ganze übrige Welt, und bei dem mit dem Parteiregiment häufig wechselnden Charakter ihrer auswärtigen Handelspolitik braucht die Wichtigkeit des Gegenstandes und der Wert einer eingehenden monographischen Darstellung nicht besonders betont zu werden. Die Verfasser sind der Aufgabe gerecht geworden, dem Leser eine vollständige Übersicht über die Materie zu geben, sowohl über die handelspolitischen Aktionen als auch über die zugrunde liegenden wirtschaftspolitischen Überzeugungen und wirtschaftlichen Interessen, und sie haben so eine wertvolle Ergänzung der älteren Fachliteratur geliefert. Wertvoll ist namentlich auch der Anhang durch einen ausführlichen Nachweis der (amerikanisch-englischen) Literatur, durch wörtliche Wiedergabe der verschiedenen „Reziprozitätsverträge" der Vereinigten Staaten, durch handelsstatistische Angaben usw. Man findet hier Materialien zusammengetragen, die, zumal dem europäischen Leser, sonst schwerer zugänglich sind. Auch die eigentliche Darstellung ist durch zahlreiche ausführliche Zitate aus Parlamentsreden und sonstigen Auslassungen der Politiker wirksam illustriert: ein Vorzug, der freilich auch einen Nachteil in sich begreift, insofern, als er die auch sonst reichlich breite Darstellung noch mehr verbreitert.

Nach einem Überblick über die Hauptzüge der Handelsvertragspolitik in der alten Welt während des 19. Jahrhunderts gehen die Verfasser auf die Verträge der Vereinigten Staaten ein, in denen materielle Zolltarif- und sonstige Zugeständnisse festgelegt worden sind; auf diese beschränkt sich der Begriff der „Reciprocity", während bloße Meistbegünstigungsabkommen, wie dasjenige mit Preußen von 1828, darunter nicht fallen. Der erste der Tarifverträge war der mit dem benachbarten Kanada von 1854, der nach 11jähriger (1855—1866), den Austausch der beiderseitigen Produkte fördernder Wirksamkeit von seiten der Vereinigten Staaten gekündigt wurde unter dem Einflusse antienglischer nationaler Strömungen, die aus der Haltung Englands im Sezessionskriege resultierten, sowie ferner unter dem Einflusse der Gruppen wirtschaftlicher Interessenten, die sich durch die Konkurrenz der kanadischen Exportartikel (Getreide, Holz usw.) auf dem amerikanischen Markte bedroht glaubten. Seit 1866 ist dann bekanntlich trotz mannigfacher Versuche kein Handelsvertrag mehr zwischen den beiden nordamerikanischen Nachbarn zustande gekommen.

Wesentlich andrer Natur war der Reziprozitätsvertrag mit Hawai, den die Vereinigten Staaten 1875 schlossen, und der seit 1876 bis zur Annexion der Inseln 1900 in Kraft geblieben ist. Er bedang die freie Zulassung einer Reihe amerikanischer Fabrikate, namentlich Maschinen, nach Hawai, und die freie Zulassung verschiedener hawaischer Rohprodukte nach den Vereinigten Staaten; das weitaus wichtigste unter den letzteren war der rohe Rohrzucker. Der Vorteil des Vertrages fiel weit überwiegend den hawaischen Zuckerpflanzern (vielfach amerikanischer Nationalität!) zu, anderseits auch den Zuckerraffineuren des amerikanischen Westens, die zollfreies Rohmaterial erhielten. Die wirtschaftliche Verbindung, die so entstand, wurde als Vorstufe der politischen Annexion

Digitized by Google

durch allen Wechsel des Parteiregimentes hindurch sorgfältig gepflegt, bis das Ziel erreicht war. Die amerikanischen Rüben- und Rohrzuckerproduzenten waren zu schwach gewesen, um die zollpolitische Begünstigung ihrer hawaischen Konkurrenten abzuwehren. Bemerkenswert ist, daß die Vereinigten Staaten sowohl in bezug auf ihren eignen, als auch in bezug auf den hawaischen Markt Ansprüche dritter Staaten aus dem Meistbegünstigungsrechte, die z. B. England und Deutschland erhoben, mit Erfolg zurückwiesen; wie sie denn überhaupt bei den Reziprozitätsverträgen immer danach getrachtet haben, eine Vorzugsstellung vor allen andern Wettbewerbern zu erlangen.

Der kanadische und der hawaische Vertrag blieben bis in die 1890er Jahre die einzigen ihrer Art. In den 80er Jahren wurden mit dem wachsenden Bedürfnis der landwirtschaftlichen und industriellen Produktion der Union nach Erweiterung des Marktes zwar noch verschiedene Abkommen mit mittelamerikanischen Staaten angebahnt, konnten jedoch im Kongreß gegen widerstrebende Interessen nicht durchgebracht werden. Erst das nach Mc Kinley benannte Zollgesetz von 1890 eröffnete neue Bahnen, indem es bekanntlich die Vollmacht zum Abschluß solcher Verträge uneingeschränkt in die Hände des Präsidenten legte, dem es überließ, gewisse Artikel (Kaffee, Tee, rohe Häute, rohen Zucker) zollfrei zu lassen oder mit Zöllen zu belegen, je nachdem die exportierenden Länder entsprechende zollpolitische Zugeständnisse machen würden oder nicht. Auf Grund dieser Retorsionsbestimmung kamen Verträge mit einer Reihe süd- und mittelamerikanischer Staaten — auf die es besonders abgesehen war —, aber auch mit mehreren Zucker exportierenden Staaten Europas (Deutschland, Österreich-Ungarn) zustande. Jedoch wurde ihnen die wichtigste Grundlage entzogen und ihre Aufkündigung herbeigeführt, als 1894 der unter demokratischer Herrschaft erlassene Wilson-Tarif die Zollfreiheit des Rohzuckers beseitigte; zugleich hob er die Retorsionsklausel des Mc Kinley-Gesetzes auf. Nach Wiederherstellung der Herrschaft der republikanischen Partei nahm das nach Dingley benannte Zollgesetz von 1897 (das gegenwärtig noch gilt) die Retorsionsklausel wieder auf, jedoch unter Weglassung der rohen Häute und des rohen Zuckers aus der Zahl der bedingt zollfreien Artikel; es ging anderseits über seinen Vorgänger hinaus, indem es den Präsidenten ermächtigte, für einige weitere Artikel (Weine, Spirituosen, Kunstwerke usw.) bestimmte Zollnachlässe gegen entsprechende Gegenleistungen zu gewähren, und indem es ferner auf die Dauer von zwei Jahren den Präsidenten unter Zustimmung des Senates ermächtigte, beliebige Positionen des Zolltarifes bis zu 20 % vertragsmäßig herabzusetzen, wenn entsprechende Gegenleistungen geboten würden. Nur auf Grund der Vollmacht zur Ermäßigung der Zölle auf Weine, Spirituosen, Kunstwerke usw. sind Abmachungen getroffen worden mit Frankreich, Deutschland, Italien, der Schweiz und Portugal; im übrigen blieben die „Reziprozitäts"bestimmungen des Dingley-Tarifes völlig unfruchtbar trotz der eifrigen Bemühungen des vom Präsidenten Mc Kinley für die Handelsverträge eingesetzten Spezialkommissars Kasson. Charakteristisch war besonders das Schicksal des Entwurfes zu einem Vertrage mit Frankreich von 1899, durch den auf

Digitized by Google

Grund der letzterwähnten Vollmacht des Dingley-Gesetzes umfassendere Ermäßigungen der amerikanischen Zölle auf Industrieartikel (Trikotwaren, Seidenstoffe, Chemikalien, Kurzwaren usw.) um 5—20 % festgelegt werden sollten. Dies war der einzige Versuch, nach dem in Europa so bekannten Verfahren Teile des industriellen Hochschutzzollsystems zu opfern, um dem Export auf den fremden Märkten Erleichterungen zu verschaffen. Er scheiterte aber völlig an dem Widerstande der Hochschutzzöllner im Senat, dessen Zustimmung zu Verträgen dieser Art ja vorbehalten war. Der Senat verzögerte die Beschlußfassung, bis der Vertragsentwurf durch Verstreichen der Ratifikationsfrist hinfällig geworden war.

Es kann hier nicht auf die inneren Gründe, auf die Gruppierung der politischen und wirtschaftlichen Parteiinteressen eingegangen werden, welche nach der überzeugenden Ausführung der Verfasser den hier in seinen äußeren Umrissen kurz gekennzeichneten Gang der Handelsvertragsidee in den Vereinigten Staaten geleitet haben. Ebenso verbietet sich die Wiedergabe zweier interessanter Kapitel des Werkes, welche speziell gewidmet sind der handelspolitischen Lage des für die internationalen Handelsbeziehungen so wichtigen Artikels Zucker, und den besonderen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und der von ihnen neu geschaffenen Republik Kuba.

Die „Reziprozitäts"verträge der Vereinigten Staaten aus den 90er Jahren waren, wie von verhältnismäßig geringer Zahl und kurzer Dauer, so auch von sehr geringer wirtschaftlicher Wirksamkeit, wie von den Verfassern unter Beibringung des statistischen Materials — das freilich für diesen Zweck immer nur mangelhafte Beweiskraft haben kann — ausgeführt wird. Die Verfasser zweifeln daher mit Grund daran, daß das System der „Reciprocity" weiterhin für die Union noch eine wichtige Rolle zu spielen haben wird. Es wurde gefördert von seiten der hochschutzzöllnerischen republikanischen Partei, und zwar jedesmal zugleich mit der Einführung neuer Zollerhöhungen, gewissermaßen als mildernde Entschuldigung derselben gegenüber dem Auslande und gegenüber den eignen Konsumenteninteressen. Es war aber immer Vorsorge getroffen, daß den Hochschutzzöllen nicht ernstlich Abbruch getan werden konnte durch vertragliche Abmachungen; diese Vorsorge liegt neuerdings besonders in dem Erfordernis der Zustimmung des Senates zu den Verträgen, die das Interesse der Fabrikanten berühren. Es ist von Führern der republikanischen Partei oft ausgesprochen worden, daß Zollfreiheit oder Zollermäßigung auf Grund von „Reciprocity" nur gewährt werden solle, für solche ausländische Artikel, die in den Vereinigten Staaten überhaupt nicht produziert werden, also keine Konkurrenz bereiten! So stets mit wirksamen Zugeständnissen kargend, machten die Vereinigten Staaten die Erfahrung des Mannes mit den zugeknöpften Taschen. Unter republikanischem Regime wird es voraussichtlich einstweilen auch dabei bleiben. Sollte aber die demokratische Partei wieder ans Ruder kommen, und die seit lange auf ihrem Programm stehende „tariff reform", d. h. den allgemeinen Abbau der Zollmauern, in Angriff nehmen, so dürfte sie diesen im großen Stile betreiben, und nicht darauf warten, ob aus-

Digitized by Google

wärtige Staaten in langen Verhandlungen sich geneigt zeigen, für einzelne der aus inneren Gründen von den Demokraten gewünschten Ermäßigungen der amerikanischen Zölle ihrerseits Äquivalente zu bieten. Bei der ausgesprochenen Parteiherrschaft in den Vereinigten Staaten dürfte die freihändlerische Reaktion gegen den Hochschutzzoll, wenn überhaupt einmal einsetzend, gleich mit einer Heftigkeit wirken, mit welcher die verhältnismäßig konservative, langsame Arbeit der Handelsverträge nicht in Einklang zu bringen ist.

Berlin. Roghé.

Levy, Dr. Hermann: Entstehung und Rückgang des landwirtschaftlichen Großbetriebes in England. Berlin 1904, Springer. VI u. 247 S.

Der Verfasser ist bereits wiederholt mit Arbeiten über englische Agrarzustände hervorgetreten, so in der, auch in diesem Jahrbuche 1903 S. 1156 besprochenen Studie über die Not der englischen Landwirtschaft zur Zeit der hohen Getreidezölle, und in dem Aufsatze, die Lage der englischen Landwirtschaft in der Gegenwart, in Conrads Jahrbüchern 1904, S. 234 ff. In dem vorliegenden Buche, das er erläuternd „wirtschaftliche und sozialpolitische Studien über die landwirtschaftliche Betriebsfrage" betitelt, will der Verfasser das treibende Motiv für die Entwickelung des landwirtschaftlichen Großbetriebes in England im Laufe des 18. Jahrhunderts entdeckt haben. Er nennt es — „hohe Getreidepreise". Der Niedergang der Getreidepreise in der neuesten Zeit erkläre den jetzigen Rückgang des Großbetriebes und die Wiederentstehung des Kleinbetriebes. Der Hochgang der Weizenpreise seit 1765 hätte den englischen grundbesitzenden Adel veranlaßt, die großen Pächter zu begünstigen, weil der Getreidebau im Großbetriebe rentabler sei als im Kleinbetriebe, und der Großbetrieb dadurch in den Stand gesetzt werde, eine höhere Grundrente zu bezahlen. Der Hochgang der Weizenpreise sei, wie Levy nach Tooke ausgeführt, in der Zeit von 1765—93 durch eine Reihe von schlechten Ernten veranlaßt. Indessen dürfte auch der Bevölkerungszuwachs keine geringe Rolle gespielt haben; diese war, wie Levy selbst anführt, zwischen 1700 und 1790 von 5,4 auf 8,6 Mill. angewachsen. Jedenfalls steht die Tatsache fest, daß 1715—1765 der Weizen im Durchschnitt 34 sh 11 d per Quarter kostete, 1760—90 dagegen 45 sh 7 d, 1790—1800 55 sh 11 d, 1803—1813 über 73 d (etwa 163, 212, 250 und 340 Mk. per Ton von 1000 kg). Bezüglich der englischen Agrarverfassung dürfte es wohl stimmen, und wird auch von andern neuern Forschern, wie Francis Gay[1], ausgeführt, daß in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in England noch eine große Masse kleiner und kleinster Güter bestanden. Es gab: 1. kleine Parzellenwirte, die als Eigentümer oder Pächter ein paar Acres bewirtschafteten, dabei auf die Gemeinweide eine oder selbst mehrere Kühe trieben, wenn sie auch ihren Haupterwerb der Lage der Dinge nach offenbar als Tagelöhner auf den großen Gütern fanden. 2. Eigentümer und Pächter

[1] Vgl. F. Gay, Zur Geschichte der Einhegungen in England, 1902. (Berliner Dissertation.)

Digitized by Google

kleinbäuerlicher Güter, die ihre Arbeitskraft voll im eignen Betriebe verwerten konnten, was nach Arthur Yung schon bei Besitzgrößen von 12 Acres der Fall war, offenbar weil bei Vorhandensein der Gemeinweide der Viehstand im Sommer nicht von diesen 12 Acres ernährt zu werden brauchte. All' die frühern Klagen über Bauernlegen, wie wir sie bei englischen Schriftstellern des 16. und 17. Jahrhunderts ständig finden, dürften, wie Gay und Levy ausführen, sehr übertrieben sein und Einzelfälle unzulässig verallgemeinern. Einzelne Staatsmänner, wie der Kardinal Wolsey, sorgten für Wiederansetzung von Bauern, wo solche durch die „reißenden Tiere", die Schafe, deren Ansetzen infolge der hohen Wollpreise sehr rentabel war, vertrieben worden waren. Auch Cromwell und die Stuarts schützten die Bauern. Eine Expropriation großen Stils begann erst seit der „glorious revolution", durch die die Oranier auf den Herrscherthron Englands gelangten. Hauptsächlich war es die Gesetzgebung über die Einfriedigung, durch die, wie das Marx grimmig ausdrückt, die „Landlords den Landlords" das ihnen nicht gehörende Gemeindeland schenkten. Was den Umfang des seit 1700 eingefriedigten Gemeindelandes anlangt, so ist derselbe bei Prothero (The pioneers and progress of english farming, London 1888, pag. 257) und nach Prothero in einer frühern Schrift Levys (Die Not der englischen Landwirtschaft zur Zeit der hohen Getreidezölle, München 1903, S. 127) angeführt. Danach sind eingefriedigt worden in der Zeit von 1702 bis 1760 338 000 Acres, von 1760—1797 dagegen 2 980 000, von 1797—1810 weitere 1 898 000, von 1810—1830 1 751 000, von 1830 bis 1850 ca. 576 000 und endlich noch von 1850—1886 ca. 300 000 Acres. Alles in allem ca. 8¼ Mill. Acres Gemeindeland[1]! Da nun die gesamte Acker- und Weidefläche von England und Wales zur Zeit nur etwa rund 24 Mill. Acres umfaßt, so ist klar, daß um 1760 noch mindestens ein Drittel davon Gemeindeland war. Es ist ganz evident, welche gewaltige Stütze dies für den bäuerlichen Kleinbetrieb und auch die Parzellenbesitzer bedeuten mußte: sie konnten ihre Viehzahl soweit vergrößern, als sie gerade auf ihrem Lande Winterfutter gewinnen konnten; das Gemeindeland dürfte mindestens eine Verdoppelung des in ihrem Eigenbesitz befindlichen oder im Pachtbetriebe bewirtschafteten Landes bedeutet haben. Nahm man ihnen das Gemeindeland, so zerschnitt man ihren Lebensnerv. Das eben ist seitens der großen englischen Landlords praktiziert worden: bei der Aufteilung des Gemeindelandes bekamen die Kleinbauern, auch soweit sie freeholders waren, fast nichts. Man braucht also nicht einmal die technische Überlegenheit des Großbetriebes beim Getreidebau als den Urgrund für den Untergang des frühern englischen Kleinbetriebes anzusehen, es genügt vollkommen, wenn man im Auge behält die zwangsweise Reduzierung der Ländereien der Kleinbauern und

[1] Die Zahlen werden möglicherweise allerdings durch die groß angelegten, jahrelangen Untersuchungen von Francis Gay über diese Frage, die, wie ich höre, unmittelbar vor der Publikation stehen, nicht unwesentliche Änderungen erfahren. Diese Berichtigung kann aber nur auf eine Einschränkung der bisher übertrieben angenommenen älteren Einhegungen hinauslaufen, würde also meine obige Beweisführung verstärken.

Digitized by Google

zweitens den Umstand, daß die Kleinbauern in der Hauptsache für ihren Eigenbedarf produzierten und daher, soweit sie Pächter waren, sich allerdings völlig außer stande sahen, von ihren verkleinerten Pachtgrundstücken erhöhte Pacht zu bezahlen, die die großen Pächter, die überwiegend für den Markt produzierten, beim Hochgang der Getreidepreise den Landlords boten. Für die neueste Zeit, seit dem Niedergang der Getreidepreise in den 80er Jahren, sieht Levy in England den entgegengesetzten Vorgang von statten gehen. Der große Getreidebauer könne nicht mehr mit dem Kleinbauern, der hauptsächlich Viehzucht treibe, konkurrieren, daher wachsen die kleinen Betriebe, während die großen Farmen zurückgehen. Dieses Wachsen wäre noch ein viel größeres, wenn nicht die Unlust der englischen Landlords und Landagenten, mit vielen kleinen Pächtern langwierige Verhandlungen zu führen, ein Hindernismoment abgäbe. Es ist unzweifelhaft richtig, daß in der Viehhaltung, im Gartenbau und in der Geflügelhaltung der Kleinbetrieb große Vorzüge vor dem Großbetriebe hat, weil es da auf die Qualität der Arbeit ankommt. Indessen darf man das Moment der technischen Überlegenheit in den angeführten Landwirtschaftszweigen nicht überschätzen, es kann in vollem Maße nur da zur Geltung kommen, wo der Kleinlandwirt seine Arbeitskraft voll verwerten kann, und hat er nur einige, oder 10—15 Morgen Land, so leidet häufig die Ausnutzung der Arbeitskraft. Sodann spielen in dem Vordringen des Kleinbetriebes auch nichttechnische Momente eine bedeutende Rolle, wie namentlich die Liebe zu eignem Besitz, die, wie Levy selbst anführt, den Kleinlandwirt öfters ein Stück Land über seinen faktischen Wert bezahlen läßt. Merkwürdig, oder vielleicht nicht merkwürdig, sondern aus Anhänglichkeit zur Schule Brentanos erklärlich, ist, daß Levy vollständig die grundlegenden Arbeiten Serings und der Schüler Serings, insbesondere Stumpfes über die Konkurrenzfähigkeit des Kleinbetriebes ignoriert, dagegen den in vieler Hinsicht von Sering abhängigen David wiederholt zitiert. Es paßt ja sehr gut zur Theorie Brentanos, daß die englische Landwirtschaft nach dem Niedergang der Getreidepreise in den 1880er Jahren in dem Übergang zur Viehzucht und zum Kleinbetriebe ihre „Rettung" gefunden habe — leider hat es mit dieser Rettung so eine eigne Bewandtnis. Die Freude über den Fortschritt des Kleinbetriebes in England erhält einen etwas bitteren Beigeschmack, wenn man erfährt (worüber Levy allerdings nichts sagt), daß die Anzahl der landwirtschaftlich Erwerbstätigen in England von Zensus zu Zensus gesunken ist: in Tausenden gab es 1861, 1871, 1881, 1891 und 1901: 2011, 1657, 1383, 1336 und (1901) 1152 landwirtschaftlich Erwerbstätige! Gleichzeitig sind, was Levy ignoriert, die Einnahmen der englischen Landwirtschaft aus dem Getreidebau um rund 500—600 Mill. Mark gesunken. Die Viehzucht hat durchaus keinen Ausgleich geboten, denn auch die Fleischpreise sind um 20—25 % gesunken. Es ist fraglich, ob die nicht sehr erhebliche Zunahme des englischen Viehstapels seit 1870/75 in der Ausdehnung der Weiden, bezw. Niederlegung von 2,2 Mill. Acres Ackerland zur Dauerweide, oder aber in der verstärkten Einfuhr von Futtermitteln ihren Grund hat. Tatsächlich ist, worüber wir auch bei Levy nichts finden, die Einfuhr von Futtermitteln seit

Digitized by Google

1875 um 2½—3 Mill. Tons im Werte von 250—300 Mill. Mk. gestiegen. Die Gesamteinnahmen der englischen Landwirte aus der Viehzucht werden aber, trotz Steigerung des Absatzes von frischer Milch, schwerlich höher sein als vor 25 Jahren, weil gleichzeitig die Fleisch- und Butterpreise gesunken sind.

Immerhin muß anerkannt werden, daß Levy mit großem Fleiß die letzte englische Agrarenquete und die übrige neuere und auch ältere englische Literatur über die Agrarfrage studiert hat, sodaß sein Buch für die deutsche Literatur und über die Arbeiten von König, Stillich und Grabein hinaus manches Neue und Interessante über die englische Agrarkrisis bietet; es gilt dies namentlich für die Betriebsfrage, wenngleich Verf. von Einseitigkeiten nicht frei zu sprechen ist, und so manches hier nach wie vor noch der Aufklärung harrt.

Berlin. Carl Ballod.

Becker, Dr. **Max**: Der argentinische Weizen im Weltmarkte. Eine volks- und weltwirtschaftliche Studie. Abhandlungen des Staatswissenschaftl. Seminars zu Jena, herausgeg. von Dr. Pierstorff, Bd. I, Heft 6. Jena, Fischer. 8⁰. XVIII u. 276 S.

Der Verfasser, dem persönliche Verbindungen mit Argentinien zur Seite stehen, untersucht mit erschöpfender Gründlichkeit die natürlichen und wirtschaftlichen Grundlagen, auf denen sich die Stellung des argentinischen Weizens im Weltmarkt gegenwärtig aufbaut; von da aus gewinnt er, mehr gelegentlich, einen Ausblick in die Wahrscheinlichkeiten der näheren Zukunft. Da die argentinische Leistungsfähigkeit zu den wichtigsten Elementen der Getreidepreisbildung gehört, so wird also eine Frage von eminent praktischer Bedeutung erörtert und man darf anerkennen, daß der Verfasser ohne Vorurteil an seine Aufgabe herangetreten ist; darüber hinaus kommen in der Untersuchung Vorgänge zur Sprache, die einen wichtigen Einblick in die internationale Preisbildung gewähren und deshalb für die Ausgestaltung der Preislehre verwertbar sind, — dies allerdings, ohne daß sich der Verfasser der grundsätzlichen Bedeutung seiner tatsächlichen Darlegungen bewußt zu sein scheint.

Der Verfasser lehnt nämlich ab, die Produktionskosten des argentinischen Weizens näher zu ergründen. Mit Recht. Aber nicht deshalb mit Recht, weil, wie er selbst begründet, diese Kosten allzu sehr je nach Gegend und Betriebsleiter schwanken, und deshalb brauchbare Mittelwerte nicht zu errechnen sind; tatsächlich hat doch auch er die Produktionskosten im Sinn, wenn er an ihrer Stelle den niedrigsten Marktpreis von Buenos-Ayres seiner Berechnung der Konkurrenzgefährlichkeit Argentiniens zugrunde legt, — nur übersieht er dabei, daß in diesem Marktpreis doch bereits die Weltmarktlage mit zum Ausdruck kommt, deren Beeinflussung er untersuchen will. Nein, deshalb konnte er von der Feststellung der Produktionskosten absehen, weil diese in der Gegenwart nicht mehr die entscheidende Grundlage bei der internationalen Preisbildung abgeben. Jetzt muß man vielmehr, um die Bedeutung eines Landes für den Weltmarkt zu untersuchen, die Fragen so stellen: 1. Ist die Erzeugung des Landes noch einer starken Steigerung fähig? und 2. Sind die natürlichen

Digitized by Google

und wirtschaftlichen Grundlagen dieser Erzeugung so beweglich, daß sie dem Gang der Weltmarktpreise, der von Gesamtangebot und Gesamtnachfrage abhängt, leicht angepaßt werden können? Werden nämlich diese beiden Fragen bejaht, dann tritt die Produktionssteigerung schon bei der geringsten Preiserhöhungstendenz ein, ihr eben dadurch sofort wieder das Ziel setzend; das Elementare in der Preisbildung bleiben Angebot und Nachfrage, d. h. bei der Stetigkeit des Getreidebedarfs im wesentlichen der Ausfall der Welternte. Grade Beckers Untersuchungen über die Beziehungen zwischen argentinischer Ernte und Weltmarktpreis bestätigen diese Regel aufs deutlichste.

Deshalb sind als wichtigste Ergebnisse der Untersuchung anzusprechen 1. die Feststellung, daß Argentiniens Weizenbau noch einer sehr starken Steigerung, einer Verfünf- bis Versechsfachung, fähig sei, und 2. die aus den übrigen Erörterungen herauszulesende Tatsache, daß die Grundlagen des Weizenbaus sehr beweglich sind. Ja noch beweglicher, als selbst in Nordamerika. Denn hier wie dort spielt in der Landwirtschaft das stehende Kapital nur eine geringe Rolle; zu diesem Beweglichkeitsmoment tritt aber in Argentinien noch die Währung hinzu: das Konversionsgesetz von 1899 fixiert den Goldkurs einstweilen nur nach oben, nicht aber nach unten. Droht also der argentinischen Volkswirtschaft etwa infolge niedriger Weltgetreidepreise eine schlechte Zahlungsbilanz, so kann nach wie vor der Goldwert des Papiergeldes sinken, und die Exportprämie, die ja aus der Verschlechterung der Währung sich unbestreitbar ergibt, ist wieder da. Becker weist ausführlich nach, daß die Preise der im Inland erzeugten Waren und die Arbeitslöhne keineswegs mit dem Goldkurs Schritt halten, vielmehr noch jahrelang sich auf der alten Stufe bewegen, sodaß also ein Sinken des Goldkurses für den exportierenden Landwirt eine Erhöhung seiner Reineinnahme bedeutet, die eine Minderung der Weltpreise recht wohl ausgleichen, ja übersteigen kann. Es ist sehr verdienstlich, daß Becker grade dieser Seite seiner Frage besondere Aufmerksamkeit widmet und darin die Untersuchungen Kaergers (Landwirtschaft und Kolonisation im spanischen Amerika) ganz wesentlich vertieft; er belegt mit Äußerungen argentinischer Großlandwirte, daß diese sich des Zusammenhangs ihres Betriebsertrages mit der Währungsbewegung sehr wohl bewußt sind, ja daß die jeweilige Ausdehnung des Weizenanbaues gradezu vom Kursstand des Papiergeldes bestimmt wird, und da der Kursstand ganz wesentlich von dem Preise abhängt, den der argentinische Weizen auf dem Weltmarkt erzielt, so ist in der Tat die Anpassung der Produktion an den Weltpreis fast automatisch gesichert.

Grade in dieser Anpassungsfähigkeit liegt, vom Standpunkt des europäischen Landwirts aus betrachtet, die Hauptgefahr der argentinischen Konkurrenz; Becker hat durchaus recht, wenn er dagegen die Entwickelung der Seefrachten für verhältnismäßig unbedeutend erklärt, zumal sie bei starken Ernten und daraus resultierenden niedrigen Preisen wegen der starken Raumnachfrage anzuziehen pflegen. Jene Anpassung kommt übrigens zu um so reinerem Ausdruck, als Argentinien noch kaum einen eigenen Großhandel entwickelt hat, der selbständig in das Getriebe des

Digitized by Google

Weltmarkts eingreift: die argentinische Produktion wird unmittelbar in Europa in die Preisberechnungen eingesetzt, die in der Lagerung gegebene Ausgleichungsmöglichkeit wird ebenfalls noch nicht drüben gehandhabt, Bestrebungen zur Verselbständigung sind nur erst in ganz geringen Anfängen zu beobachten.

Becker hat also in der Tat umsichtig die Frage untersucht, die er sich gestellt hat; einzelne Schiefheiten, wie die von Hammesfahr übernommene Definition des Weltmarkts oder die sicher nicht richtige Wertung der Orderfendungen, ändern weder das Gesamtbild seiner Darstellung noch das Urteil über sie. K. Wiedenfeld.

Schwiedland, E.: Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung. Zweite, ergänzte Auflage. Wien 1903, Manz. 8°. 350 S.

Cotelle, Th.: Le „Sweating-System"; étude sociale. 2e éd. Angers 1904, Siraudeau. kl. 8°. 285 S.

Der Zweck meines eigenen Buches ist, die Entstehung, Arten und Entstehungsursachen der Verlegerei, die damit verbundenen sozialen Mißstände und endlich jene Mittel zu erörtern, die gegen jene Übel angewendet werden können. Das sind Mittel der Gesetzgebung, der Verwaltung und der sozialen Hülfe, die in verschiedenen Ländern zur Anwendung oder in Vorschlag gebracht worden sind.

Die Schrift des Dr. Cotelle ist ein Neudruck seiner Doktordissertation. Er untersucht den Begriff des „Sweating", das ihm bald als eine Form der Verlegerei, bald überhaupt als jegliche ungeheuerliche Ausbeutung von Arbeitskräften erscheint; er kann jedoch nicht zu einer bestimmten Auffassung in diesem oder jenem Sinne kommen. Was aber die Mittel der Abhülfe angeht, kritisiert er ohne viel Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse die Vorschläge der gesetzlichen Registrierung der Heimarbeit und der Markierung ihrer Erzeugnisse, die Einwanderungsbeschränkungen, die Festsetzung verbindlicher Mindestlohnsätze sowie die Vorschläge einer gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiterschaft und der Errichtung von — Produktivgenossenschaften. Sein Schlußergebnis ist, daß die Konsumenten und die Arbeiter selbst an den Verhältnissen Schuld haben und daß „le sweating-system . . . échappe le plus souvent à toute action efficace; . . . un moyen de le détruire, . . . c'est de guérir les intelligences et les volontés"! Der Schrift ist eine völlig belanglose Vorrede des französischen Akademikers Grafen d'Haussonville vorangestellt.

Wien. E. Schwiedland.

Adler, Prof. Dr. **Georg:** Über die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik. Jena 1903, Fischer. 8°. 106 S.

Naturgemäß bringt die kurze Schrift kaum etwas noch nicht Bekanntes, sie will das auch nicht. Das Buch ist eine von zweifellosem Wohlwollen für den Handwerkerstand getragene, dabei von jedem Parteistandpunkt freie, halb referierende, halb reflektierende kursorische Darstellung der Epochen der deutschen Handwerkerpolitik. Dabei hält der Verfasser sich von allzugroßer Kürze ebenso fern wie von detaillierenden

Digitized by Google

Schilderungen, und doch gelingt es ihm, eine allseitige Betrachtung des Themas zu geben. Mir persönlich ist das Buch auch deshalb besonders sympathisch, weil ich, abgesehen von nebensächlichen Punkten, in den Grundanschauungen und der Art, wie die ganze Frage angefaßt wird, mit dem Verfasser vollkommen übereinstimme.

Wenn ich etwas erinnern soll, so ist es im ersten Abschnitt — „Die städtische Handwerkerpolitik im Mittelalter" — vielleicht die Art, wie der Einfluß kanonistischer Wirtschafts- und Rechtsanschauungen in den Vordergrund gerückt wird. Der Laie kann hier leicht zu der Ansicht kommen, als ob jene Einrichtungen als aus theoretischen Einsichten heraus von oben herab geschaffene hingestellt werden sollten, wie es ähnlich die Hardenbergischen Gesetze von 1808—11 gewesen sind.

Sodann weiche ich in der Anwendung des Begriffs „Mittelstand" auf das Mittelalter etwas von dem Verfasser ab, komme aber, was die Tatsachen anlangt, zu demselben Resultat. Es scheint mir nur nicht unbedenklich, den modernen Begriff ohne weiteres auf das Mittelalter zu übertragen. Es fehlt eben eine den Anschauungen, aus denen wir zunächst und unmittelbar den Begriff schöpfen, entsprechende Gesellschaftsschichtung.

Der zweite Abschnitt, der mit dem Erscheinen des Reichspatents von 1731 schließt, behandelt die Handwerkerpolitik der territorialen Fürstentümer; die Details sind aus der preußischen Handwerksgeschichte genommen. Hier wird mancher über die so bedeutungsvollen Momente der Verdrängung Deutschlands aus dem internationalen Handel und der Folgen des Dreißigjährigen Krieges, die nur in einer Bemerkung gestreift sind, hinweglesen. Namentlich das erstere wird oft noch immer nicht genügend gewürdigt und verdient deshalb recht betont zu werden.

Der dritte Abschnitt, bis 1869, kann in den ersten Partien zu der Ansicht verleiten, als ob vielleicht der Nutzen der Gewerbegesetzgebung von 1810/11 etwas überschätzt wird. In Wirklichkeit zeigt gerade die Zeit 1808—69, wie das wirtschaftliche Behagen nicht durch Gesetze, sondern nur durch die Konjunktur geschaffen wird, und die Bedeutung jener Epoche der Gesetzgebung liegt vielmehr — neben der Bedeutung des Prinzips — auf anderen Gebieten, als in dem positiven Nutzen der Gewerbegesetzgebung innerhalb der ersten Jahrzehnte. Das geht nach meinem Empfinden auch aus den in dem Abschnitt gegebenen Tatsachen klar hervor.

Im vierten Abschnitt — Die innungsfreundliche Handwerkerpolitik der Gegenwart — ist besonders erfrischend die energische Ablehnung des Pessimismus in der Beurteilung der Handwerkerfrage. Es ist eben ein Unsinn, der Stellung und Aufgabe des Handwerks im Wirtschaftsleben der Nation vollständig verkennt, der ein lebensfähiges Handwerk nur im Vorhandensein einer ungestörten Reihe behäbig bürgerlicher Existenzen und im ungestörten Besitz der alten Absatzgebiete sehen will.

Nicht für richtig halte ich die Ansicht, daß die besser gestellten, personalhaltenden Meister die Träger der Innungsbewegung sind.

Digitized by Google

Gerade die fortgeschritteneren Meister lehnten vielfach die Beteiligung an der Innung ab. Sie kamen ohne sie aus. Die kleinen Alleinmeister dagegen waren eifrig daran und erhofften durch sie eine Wiedergeburt ihnen nützlicher Gewerbebeschränkungen. Das haben die Erfahrungen der Handwerkskammern gelehrt. Deshalb kann ich auch den angeführten Folgerungen Stiedas nicht beipflichten. Eine Ausnahme machen die Gewerbe mit einer Fülle sozialdemokratischer Scheinmeister, wie vielfach die Schuhmacherei, in der es sich in manchen Städten nur um hausindustriell tätige Gesellen handelt; diese lehnen natürlich die Innung ab und gehören zur sozialdemokratischen Parteiorganisation.

Der Schluß — Das nächste Ziel — beschäftigt sich ausschließlich mit der Versicherung der Handwerker gegen Alter und Invalidität. Auch hier muß man im Prinzip beistimmen; über die Wege, das sagt der Verfasser selbst, kann man verschiedener Ansicht sein.

Sehr dankenswert sind die ausführlichen Literaturnachweise, die jedem Kapitel beigegeben sind.

Die wenigen Abweichungen in Ansicht und Auffassung, die ich hier zum Ausdruck gebracht habe, können und sollen den Wert des Buches nicht einschränken. Es ist in seiner Kürze, Klarheit, Rundung und Vollständigkeit ein Buch, wie wir es noch nicht haben, dem gerade jetzt die weiteste Verbreitung außerhalb der Fachkreise zu wünschen ist, das die Journalisten der Tagespresse und der Handwerkerpresse zu ihrem Rüstzeug machen sollten. Für den Handwerkerstand selbst ist es unmittelbar nicht verwendbar, das ist selbstverständlich. Aber die Presse und die Beamten der Handwerkerorganisationen täten ein gutes Werk, wenn sie den Inhalt den Handwerkern in Wort und Schrift allmählich zuführten.

H. Grandke.

Roehl, Hugo: Beiträge zur preußischen Handwerkerpolitik vom Allgemeinen Landrecht bis zur Allgemeinen Gewerbeordnung von 1845. (Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen hrsg. von G. Schmoller XVII, 4). Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 8⁰. XII u. 276 S.

Den Vorwurf, daß die Bezeichnung „Beiträge zu . . ." nur einen durch größeren Aufwand an Fleiß und Gründlichkeit zu beseitigenden Mangel an Rundung und Vollständigkeit der Arbeit entschuldigen soll, was gerade in neuerer Zeit bei volkswirtschaftlichen Arbeiten hier und da vorgekommen ist, darf man dem Verfasser nicht machen. Ebensowenig aber gibt er, und will er geben, eine erschöpfende und abschließende Geschichte der Handwerkerpolitik in Preußen innerhalb der erwähnten Zeitspanne. Seine Arbeit stellt sich dar als eine gründliche Verarbeitung des gesamten gedruckt vorliegenden und des in den Akten des Geheimen Staatsarchives und des Justizministeriums vorhandenen ungedruckten Materials. Dabei hat der Verfasser das Gebiet in mehrfacher Beziehung abgegrenzt. Einmal stellt er das Handwerk, wie ja auch der Titel schon sagt, in den Vordergrund seiner Betrachtung, und wenn er auch tatsächlich die in die behandelte Zeit fallenden gewerbegesetzgeberischen Maßnahmen ziemlich vollständig bespricht, so tritt das nicht auf das Handwerk bezügliche doch erheblich zurück. Zweitens ist Gegenstand der

Digitized by Google

Betrachtung nur das kodifizierte Gewerberecht einschließlich der von Fall zu Fall ergangenen generellen Erlasse sowie die Geschichte der Kodifikation und der Entstehung jener Erlasse. Die wirkliche Lage des Handwerks sowohl vor wie nach den Stein-Hardenbergischen Reformen wird also nirgend als Selbstzweck behandelt. Es kommen nur hier und da Berichte und Beschwerdeschriften zur Erwähnung, soweit sie in der Geschichte der Gesetzgebung eine Rolle gespielt haben. Dadurch wird die Darstellung naturgemäß trocken. Dafür hat der Verfasser aber verstanden — und das ist der liebenswürdige Zug an dem sonst nicht sonderlich unterhaltenden Buche —, ohne viele Worte darüber zu machen, die bei der Gesetzgebung tätigen Personen von Carmer und Suarez an fast bis zu Mühler hinüber in der Art ihres Tuns und Denkens lebendig heraustreten zu lassen. In drei Hauptabschnitte — Kapitel — gliedert der Verfasser sein Buch. Die Einteilung ist gegeben: Das Gewerberecht von 1780—1806, die Gesetzgebung von 1810—25 und die Entstehung der Allgemeinen Gewerbeordnung von 1845. Den drei Hauptabschnitten voran geht eine Einleitung „Überblick über die gewerbepolitischen Ideen in der Literatur zur Zeit des Eindringens und des Sieges des wirtschaftlichen Liberalismus von ca. 1770—1825", in der der Verfasser sich gleichsam selbst Rechenschaft darüber gibt, wie weit er sich im Geist der Zeit zu Haus fühlt.

Das erste Kapitel „Die Behandlung des Gewerbewesens im Landrecht und seitens der Verwaltung von 1780 bis ca. 1806" behandelt neben der Geschichte der betreffenden Abschnitte des Landrechts vor allem die Durchlöcherungen, die Zunftrecht und Handwerksordnung einerseits durch die Tatsachen, die Entstehung der Manufakturen und Fabriken, anderseits durch eine liberalere Handhabung des Handwerkerrechts erfuhren. In diesem Abschnitt hätte ich etwas größere Vollständigkeit für einen großen Gewinn gehalten. Ob das Bekannte hier durch eine Anzahl weiterer Tatsachen vermehrt wird, ist schließlich nicht von Belang, das Hinzugetragene wird immer nur den Wert einer Beispielsvermehrung haben. Etwas Erschöpfendes hätte aber eine ungemein wertvolle Vorarbeit für weitere gewerbegeschichtliche Studien bedeutet.

Das zweite Kapitel — die Zeit von 1806—25 — schildert zunächst kurz die Entstehung und den Inhalt der Edikte vom 28. Oktober und 2. November 1810 und des Ediktes vom 7. September 1811 und verweilt dann ziemlich lange bei den mannigfachen der Durchführung sich entgegenstellenden Schwierigkeiten. Hier ist es namentlich die Frage der Ablösung der aufgehobenen Berechtigungen, die zu unlösbaren Schwierigkeiten führt, und die bis zu der Gewerbeordnung von 1845 auch nicht als gelöst bezeichnet werden kann. Nicht nur die zunächst bestehende Finanznot des Staates bereitet hier die Hindernisse, sondern die erst durch die Zeit allmählich geklärte Frage: unter welchen Voraussetzungen ist eine Berechtigung ablösungsberechtigt und weiter, wer hat die Ablösungspflicht auf sich zu nehmen? — Leider etwas zu kurz gekommen ist meines Erachtens die dann folgende Behandlung der 1815 mit der Monarchie wieder oder neuvereinigten Landesteile.

Digitized by Google

Der Abschnitt schließt mit dem Gewerbesteueredikt von 1820, mit dem eigentlich erst eine Grundlage für eine brauchbare Gewerbeordnung geschaffen war.

Das dritte Kapitel schildert eingehend die sehr langwierigen Vorarbeiten zu der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und der Entschädigungsordnung vom gleichen Tage und beider endliches Zustandekommen. Die Entwickelung der Gesetze wird von den ersten Entwürfen durch alle Etappen der Beratung in den Kommissionen im Staatsrat, durch alle Um- und Überarbeitungen genau verfolgt. Das Ausscheiden von Mitarbeitern, wie Hoffmann und Klewitz, der Einfluß des romantisch-zünftlerisch gesonnenen Königs Friedrich Wilhelms IV. gewürdigt.

Den Schluß bildet dann ein kurzer Ausblick auf die Entwickelung der Handwerkergesetzgebung von 1849 und 1868/69.

Für die weitere praktische Handwerkerpolitik hat der Verfasser zweifellos ein dankenswertes und brauchbares Rüstzeug geschaffen. Gerade die bedeutungsvolle und, soweit sie das Handwerk anging, so verständige Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 enthält — auch in ihrer Entstehungsgeschichte — vieles noch für die heutige Zeit Beherzigenswerte. Es ist schade, daß die zurückhaltende Natur des Verfassers ihn gehindert hat, hier aus der Rolle des registrierenden in die des kritischen Referenten überzugehen und das auch für unsere Zeit noch Beachtenswerte dieses Gesetzes in das rechte Licht zu rücken.

H. Grandke.

Mendelson, Dr. **Max**: Die Stellung des Handwerks in den hauptsächlichsten der ehemals zünftigen Gewerbe. (Sammlung nationalökonomischer u. statist. Abhandlungen des staatswissenschaftl. Seminars zu Halle a/S., hrsg. von J. Conrad, Bd. XXII). Jena 1899, Fischer. 8°. X u. 240 S.

Der Verfasser beabsichtigt eine Gegenüberstellung der Resultate der Enquete des Vereins für Socialpolitik und der Ergebnisse der gewerblichen Betriebsstatistik. Er beschränkt sich dabei auf 20 Handwerke — Seiler, Gerber, Böttcher, Drechsler, Tischler, Klempner, Schmiede, Schlosser, Tapezierer, Sattler, Buchbinder, Schuhmacher, Schneider, Bäcker, Konditoren, Fleischer, Barbiere, Maurer, Zimmerer, Maler. — Die Auswahl wird nicht begründet, die wichtigsten Handwerke sind jedenfalls darin enthalten; daß manches nicht berücksichtigte Handwerk bedeutungsvoller ist als z. B. das der Seiler, wird sich nicht bestreiten lassen, doch wollen wir darüber nicht rechten. Immerhin wäre es erwünscht gewesen, wenn der Verfasser den Gesichtspunkt, aus dem er seine Auswahl getroffen hat, angedeutet hätte; wie mir scheint, hat er sich in der Hauptsache danach gerichtet, welche Gewerbe in den Forschungen des Vereins für Socialpolitik am häufigsten behandelt waren. Irgend eine Gruppierung nach äußeren oder inneren Momenten wird nicht versucht, nur die Maurer, Zimmerer und Maler tragen die Gruppenüberschrift „Baugewerbe"; im übrigen sind die einzelnen Gewerbe in der angegebenen Reihenfolge ohne

Digitized by Google

Bindeglieder hintereinander gestellt. Den Einzelarbeiten voraus läuft eine kurze Einleitung und eine 14 Seiten lange Betrachtung über Vergleich und Brauchbarkeit der deutschen Gewerbezählungen. Die Zählung von 1875 wird etwas summarisch als ziemlich unverwendbar abgetan; der Verfasser macht sich das Leben leicht und beschließt, sich auf die Zahlen von 1882 und 1895 zu beschränken. Dabei hat er das Glück, daß auch von der Zählung von 1895 bis dahin nur die allgemeinsten Zahlen im ersten Ergänzungsheft der Vierteljahrshefte von 1898 vorlagen. Er blieb also auch hier vor allzumühsamem Detailstudium bewahrt.

Sehr hübsch skizziert der Verfasser die Vergleichbarkeit und die Art der Erhebungen von 1882 und 1895, er folgt dabei der Einleitung zu der eben genannten Publikation. Leider dringt seine eigene Kritik aber nicht weit genug ein, und so entgehen ihm die Bedenken, die den Angaben über die hausindustriellen Betriebe entgegengebracht werden müssen. Dadurch wird der Wert eines Teils der statistischen Betrachtungen in den Einzelarbeiten sehr beeinträchtigt. Verständig ist, was der Verfasser über die zahlenmäßige Begrenzung der handwerksmäßigen Betriebsgröße sagt, daß es sich nämlich gar nicht darum handele, festzulegen, ob die Grenze des Handwerksbetriebes bei 3, 4 oder mehr Hülfskräften läge, sondern daß man ohne dies durchzuführen, viel richtiger tue, zu beobachten, „ob in einem Gewerbe die Tendenz zur Großbetriebsbildung auf Kosten der kleineren Betriebe zum Ausdruck kommt oder nicht. Das aber läßt sich fast immer bestimmen, ohne daß man eine scharfe Scheidung in Groß- und Kleinbetrieb vorzunehmen braucht".

Nun zu den Einzelarbeiten. Sie können natürlich nicht alle besprochen werden; es handelt sich nur darum, ihren Wert und ihre Brauchbarkeit an einigen Beispielen zu erweisen. Leider ist hier nichts Günstiges zu sagen. Die statistischen Erörterungen entbehren jedes tieferen Eindringens und geben, soweit es sich um Hausindustrien handelt, sogar Fehlerhaftes. Aber auch in dem beschreibenden Teil finden sich erhebliche Mängel. Zwar sagt der Verfasser in der Einleitung, er habe auch aus eigener Anschauung jedesmal einige Betriebe der behandelten Gewerbe kennen zu lernen und die Ansichten der Betriebsinhaber zu erforschen gesucht, allein er kommt doch — und gerade in wichtigen Gewerben — zu keinem rechten eigenen Urteil und gibt Dinge wieder, die so ihm entweder vorgeredet oder von ihm mißverständlich ausgedrückt sind. So, wenn er von der Nähmaschine sagt, daß ihre Verwendbarkeit bei der Maßarbeit keine umfangreiche sein könne; „denn mit Hülfe der Maschine können nicht alle Nähte so hergestellt werden, daß das Kleidungsstück der individuellen Gestalt des Bestellers in tadelloser Weise angepaßt ist." Aber auch die Würdigung dessen, was in den benutzten Quellenarbeiten wesentlich und was unwesentlich ist, leidet darunter, und schließlich meistert er den Stoff nicht einmal zu klarer Disposition. So z. B. wenn er in derselben Arbeit (über die Schneider) S. 158 vier Formen der Kleiderbeschaffung unterscheidet — Stör, Stofflieferung durch den Kunden und Bestellung beim Handwerker, Stofflieferung durch ein Magazin und Bestellung des Anzuges in demselben und endlich Kauf eines fertigen Anzuges im Magazin — und dabei die wichtige Form vergißt, daß der

Digitized by Google

Schneider Mustersammlungen vorlegt und das Tuch besorgt. Zwölf Seiten später wird das dann so nebenbei mal erwähnt. Aber, wie er den Stoff nicht gemeistert hat, so hat er auch die Quellen nur flüchtig benutzt. Wer eine Arbeit über das Tischlergewerbe schreibt und dazu die Arbeiten des Vereins für Socialpolitik gelesen hat, sollte beispielsweise wissen, daß „Berliner Möbel" nicht mit „einfachen weißen Möbeln" identisch sind. — So steht in dem Buch eigentlich kaum etwas Neues, und eine besonders benutzbare Zusammenstellung verstreuten Materials gibt es auch nicht. Dazu kommt eine geradezu unglaublich naive Weitschweifigkeit, die sich mitunter fast bis zum Kinderfibelton steigert. Daß in der Schneiderei die Betriebsform der Hausindustrie sich ausgebildet hat, macht er dem geduldigen Leser auf folgende Weise plausibel: „Von ganz besonderer Bedeutung für die Konkurrenzfähigkeit der Konfektionsindustrie mit der handwerksmäßigen Schneiderei ist nun der Umstand, daß sich in ihr eine ganz eigentümliche, aber mit mannigfachen wirtschaftlichen Vorteilen verbundene Organisation der Produktion herausgebildet hat, die man in anderen Gewerben entweder gar nicht oder nur in ganz geringem Umfange kennt. Wenn wir in anderen Gewerben vom Großbetriebe sprechen, denken wir in der Regel an ein großindustrielles Etablissement mit zahlreichen mechanisch betriebenen Maschinen, um die sich die Tätigkeit aller Arbeiter in ein und demselben Gebäude oder Gebäudekomplexe konzentriert. Merkwürdigerweise gibt es in Deutschland eine derartig gestaltete und in derartigen Formen betriebene Kleiderindustrie nur in geringem Umfange. Die Herstellung der Konfektionsware geschieht vielmehr hauptsächlich in vollständig dezentralisierten Formen, meist in der Hausindustrie." — Und an einer anderen Stelle versteigt er sich nach einer sentimentalen Betrachtung über die Beziehungen, die der Mensch von der Wiege bis zum Sarge zum Tischlerhandwerk hat, zu der tiefgründigen Weisheit: „Das Holz wird aus den Baumstämmen durch Zersägen derselben gewonnen."

Die Anzeige des Buches hat mehr Raum beansprucht als seiner Bedeutung zukommt, es schien mir aber richtig, das Buch so weit als möglich selbst sprechen zu lassen.

H. Grandke.

Benoit-Lévy, Georges: La Cité-Jardin. Vorwort von Charles Gide. Paris 1904, H. Jouye. gr. 8°. 287 S., mit Abbildungen.

Im Zuge der großen gegenwärtigen Bewegung zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse entstand die Propaganda zur Abkehr von der Großstadt und zur Schaffung wirtschaftlich wie sanitär vorteilhafter „Gartenstädtchen" auf dem Lande. In Frankreich durch die Association des Cités-Jardins de France (Paris, rue du Rocher 43), in Deutschland durch die „Deutsche Gartenstadt-Gesellschaft" (Schlachtensee bei Berlin, Seestr. 35) vertreten, ist diese Bewegung in ihrem Ursprungslande England am weitesten gediehen. Dort konnte die gemäß den Ausführungen eines Journalisten, Ebenezer Howard, gegründete Garden-City Association die Gründung eines Aktienvereines, der First Garden City Company (Sitz beider Vereinigungen London, Holborn, Birkbeck Bank Chambers)

Digitized by Google

veranlassen, welcher bereits mit einem Gründungskapital von 50 000 Pfd. Sterling die Erbauung der Howardschen Garden-City zwischen Hitchin und Baldok, in einer Entfernung von kaum 60 km von London N., begonnen hat.

Der Verfasser des vorliegenden Buches, ein wohlgesinnter, junger Mann, der unter dem Eindruck von Vorlesungen Charles Gides sich der Gartenstadtbewegung zuwandte, schildert nun in seinem Buche keineswegs diese Gartenstadt, da sie ja noch nicht besteht. Er wiederholt die Pläne Howards (vgl. dessen Garden Cities of to-morrow) und erwähnt neuere Bestrebungen zur Schaffung solcher Orte (S. 15—30 und 207—211). Unter anderem scheint Andrew Carnegie zugunsten Schottlands solchem Zweck eine Stiftung von einer Million Pfund Sterling gewidmet zu haben. Das Hauptgewicht wird in diesen Fällen auf den Zuzug der Großindustrie mit ihren Arbeitermassen gelegt, um diese künftigen Ortschaften zu bevölkern.

Eine Gartenstadt soll die Vorteile des Landlebens und des städtischen Aufenthaltes möglichst vereinigen. Sie soll nicht über 30 000 Menschen fassen und aus kleinen Familienhäusern bestehen, welche inmitten von Gärten und Äckern liegen; daneben sollen städtische Kulturstätten das Leben angenehm gestalten. Von Garden-City selbst heißt es: actuellement les premiers travaux sont exécutés; les routes sont tracées. percées, aplanies; les premières maisons se construisent . . . (S. 30).

Da sich über diese Ortschaft mehr nicht berichten läßt, wandte sich der Verf. der Schilderung zweier besonders schöner Arbeiterkolonien zu. Die eine, Port Sunlight, wurde vom Erzeuger der Sunlight-Soap nächst Liverpool errichtet. Die Kolonie erstreckt sich über 56, die Fabriksanlage über 36 ha. Hier hausen 3000 Arbeiter der Firma. Die Wohn- und Gesundheitsverhältnisse scheinen sehr günstig, das genossenschaftliche Leben jeder Art sehr entwickelt zu sein. Die gesamte Kolonie ist Privateigentum des Fabrikanten, Herrn Lever.

Das zweite Beispiel ist Bournville, Besitz einer Stiftung des Schokoladefabrikanten Cadbury. Diese Kolonie ist unweit Birmingham gelegen und wird von Familienangehörigen des Firmenchefs verwaltet. Diese Anlage ist kleiner; die Wohnungen sind teurer und werden auch an fremde, nicht im Betriebe der Firma beschäftigte Personen vermietet; das genossenschaftliche Leben fehlt bisher.

Mithin handelt es sich in diesem Buche vorwiegend um Arbeiterkolonien hervorragender Unternehmungen, welche als Musterbetriebe bekannt sind (vgl. A. S. Levetus, Quelques fabriques modèles en Angleterre, in der Revue d'Économie Politique 1898). Solche Kolonien sind auch außerhalb Englands ebenso häufig wie Versuche, Cottageviertel verschiedenster Art zu errichten. Die Mitteilungen des Verf. über einschlägige Bestrebungen im Ausland sind weder vollständig, noch beziehen sie sich auf einen neuen Typus eigentlicher Gartenstädte. Man ist daher vom Inhalt des Buches, dessen Titel Erwartungen weckt, im ganzen enttäuscht. Auch seine Darstellung ist keineswegs zu loben. Die Monographie der Kolonie von Port Sunlight ist immerhin mit Wärme und anschaulicher Klarheit verfaßt.

Wien. E. Schwiedland.

Digitized by Google

Leo, Dr. phil. **Victor**, Kaiserlicher Regierungsrat und Mitglied des Kaiserlichen Statistischen Amts: Die Organisation der amtlichen Arbeiterstatistik im Deutschen Reich. Im Auftrage des Kaiserlichen Statistischen Amts für die Weltausstellung in St. Louis 1904 dargestellt. Berlin 1904, C. Heymanns Verlag.

„Arbeiterstatistik ist Statistik, die sich speziell mit den wirtschaftlichen und Arbeitsverhältnissen der handarbeitenden Klassen beschäftigt", und die Zentralstelle der deutschen Arbeiterstatistik ist die Abteilung für Arbeiterstatistik im Kaiserlichen Statistischen Amt, die am 1. April 1902 ins Leben trat, nachdem die Kommission für Arbeiterstatistik, die seit dem Jahre 1892 bestanden hatte, aufgelöst war. Die vorliegende Schrift stellt übersichtlich zusammen, was auf dem Gebiete der Arbeiterstatistik im Deutschen Reiche geleistet ist und geleistet wird. Vor einem Jahre hat ein anderes Mitglied des Kaiserlichen Statistischen Amtes über die deutsche Arbeiterstatistik in diesem Jahrbuch (Jahrg. XXVII, S. 1501 ff.) berichtet. Indem wir auf diese Abhandlung verweisen, gehen wir nur auf die Ausführungen ein, die sich mit den letzten amtlichen Publikationen beschäftigen und von Regierungsrat Dr. Zahn noch nicht berücksichtigt werden konnten. Vom „Reichs-Arbeitsblatt" ist bereits der zweite Jahrgang im Erscheinen. Sein Inhalt hat allgemein Anerkennung gefunden. Es liegen die gedruckten Protokolle über mehrere Sitzungen des Beirates für Arbeiterstatistik vor, aus denen hervorgeht, wieweit durch ihn die Pflege der Arbeiterstatistik gefördert worden ist. Den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik haben sich zwei Erhebungsbände der neuen Abteilung angereiht. Die erste Nummer der „Beiträge zur Arbeiterstatistik" liegt ebenfalls im Druck vor. Sie gibt eine Übersicht über die Fortschritte der amtlichen Arbeiterstatistik in den wichtigsten Staaten. Zunächst haben die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien und Irland, Frankreich, Belgien, Österreich und das Deutsche Reich Berücksichtigung gefunden, und zwar wird bei jedem Staat beschrieben, welche Einrichtungen zur Bearbeitung der Arbeiterstatistik bestehen, und welche amtlichen Publikationen vorliegen. In den „Beiträgen" werden alle größeren Abhandlungen, die in den Rahmen des Reichs-Arbeitsblattes nicht hineinpassen, veröffentlicht. Es sollen demnächst weitere Nummern folgen, welche Veröffentlichungen über städtische Notstandsverordnungen, Wohnungsordnungen, Arbeitsordnungen, Submissionsbedingungen und Tarifverträge enthalten werden.

Dochow.

Loewe, Dr. **Victor**, Assistent am Königl. Staatsarchiv zu Hannover: Bücherkunde der deutschen Geschichte. Kritischer Wegweiser durch die neuere deutsche historische Literatur. Berlin 1903, Räde. 8°. 120 S.

Auf dem für Schaffende und Lernende so unendlich wichtigen Gebiete der Bibliographie haben die Historiker in der „Quellenkunde der deutschen Geschichte" von Dahlmann-Waitz ein musterhaftes Werk. Ursprünglich als Grundriß für Studierende gedacht, der nur die wichtigsten Bücher mitteilen sollte, ist mit der Zahl der Auflagen diese hervorragende Bücherkunde angewachsen zu einer fast die gesamte neuere historische Literatur umfassenden Fülle von Nachweisen (6. Auflage 1894:

Digitized by Google

6550 Nummern). Wohl sucht der Heimische auf historischem Gebiete die Fülle freudig zu mehren, für den Nichtheimischen, für den Lernenden ist alle Fülle verwirrend, ihnen ist immer aus den mannigfaltigen Werkzeugen ein Grundstock des Besten nötig. Dieser Leitgedanke für jedes dem Aufstrebenden und Eindringenden Helfen-Wollen ließ den Verfasser der oben angezeigten Bücherkunde den ursprünglichen Gedanken Dahlmanns wieder stärker herausschälen; er gibt, sich an den Studierenden und an den Nichtfachmann wendend, eine Auswahl aus der neueren historischen Literatur, und zwar wesentlich nur für die neuere deutsche Geschichte, da für das Mittelalter gute Quellenführer in Wattenbach und Lorenz vorhanden sind. Es bedarf eines gewissen Mutes, den verdienstlichen Plan einer Auswahl auszuführen, nichts ist ja so sehr als eine Auswahl den Wünschen und Bemängelungen ausgesetzt. Das hat sich L. natürlich nicht verhehlt, und so ging er daran, um dem Benutzer eine Garantie zu bieten, in ausgedehntem Maße die Urteile der geschichtswissenschaftlichen Zeitschriften, die Urteile der Fachmänner sprechen zu lassen, und so gab er — den Wert des Werkchens steigernd — den angeführten Arbeiten eine solche Bewertung in knappster Form, in zwei Zeilen, oder auch eine Inhaltsangabe bei. Auch die Anführung wichtiger Ergänzungsarbeiten ist ein großer Vorzug der Arbeit L.s. Die Anordnung des Stoffes ist mit wenigen zweckmäßigen Änderungen die von Dahlmann-Waitz: Bibliographie und Quellennachweise, Literaturberichte und Zeitschriften, die Hülfswissenschaften (Palaeographie — Diplomatik — Chronologie — Heraldik — Sphragistik — Genealogie — Personalnachweise — Geographie und Glossare — Bibliotheks- und Archivnachweise), die Bearbeitungen der Gesamtgeschichte und die Darstellungen nach der Zeitfolge geben Nachweise der Werke über politische Geschichte und über die gesamten weiteren Zweige der Geschichtswissenschaft: Kulturgeschichte, Rechts-, Verfassungs-, Verwaltungs-, Wirtschafts-, Religions- und Literaturgeschichte. Ein Anhang über die wichtigsten Sammelwerke und die bedeutendsten Publikationsinstitute ist ein erwünschter Beitrag, ebenso das Register der Autoren.

Der junge Nationalökonom kommt in den Angaben über Wirtschafts-, Verwaltungs- und Rechtsgeschichte voll auf seine Rechnung (Entstehung der Städteverfassung, Zunftwesen, Grundherrschaft, Kolonisation, Handelsgeschichte, Geld- und Münzwesen usw.). Ich möchte, gerade weil es so billig ist, bei einer Auswahl Aussetzungen zu machen (meist Aussetzungen aus Willkür und Eitelkeit), damit zurückhalten; ich möchte nur, gerade weil ich dem Buche wünsche, daß es recht viele Studierende begleite auf ihrem Studiengang, daß es ihnen ein Grundstock sei, auf den sie immer wieder — vielleicht auch handschriftlich erweitert — zurückgreifen, gerade deshalb möchte ich eine möglichste Erweiterung der Angaben von Bibliographien (so z. B. der Territorialbibliographien) empfehlen. Für eine hoffentlich recht bald notwendig werdende neue Auflage würde ich weiter anraten, die Unterabteilungen innerhalb der Büchernachweise zu markieren, das Autorenregister zu einem Sachregister zu erweitern und, wenn möglich, die Angaben auf die neuere europäische Geschichte auszudehnen.

H. Huth.

Digitized by Google

Jannasch, Dr. R.: Die Wege und Entfernungen zur See im Weltverkehr. Berlin 1904, Verlag des „Export". 8°. Mit einer Weltverkehrskarte. 3 Mk.

Die vorliegende Zusammenstellung der wichtigsten Verkehrswege und Entfernungen zur See kann nur als ein sehr nützliches und verdienstvolles Unternehmen begrüßt werden. Bei unsrer wachsenden Verflechtung in den Weltverkehr, der steigenden Bedeutung des internationalen Produktenaustausches, ergibt sich für den Nationalökonomen und Statistiker immerfort das Bedürfnis, die Entfernungen der verschiedenen Produktionsorte und Konsumzentren kennen zu lernen, um daran die günstigeren oder ungünstigeren Aussichten des einen oder des andern Produktionsgebietes zu studieren. Ist es doch heute so weit gekommen, daß für eine ganze Anzahl voluminöser Welthandelsartikel, insbesondere der Rohstoffe und Nahrungsmittel, als Getreide, Kohle, Erze usw. das Produktionskostenmoment Transportspesen und Frachten vielfach eine größere Rolle spielt als die wirklichen Erzeugungskosten am Orte der Produktion selbst. Die Zusammenstellungen von Jannasch sind in außerordentlich sachkundiger, übersichtlicher Form gemacht worden, so daß auch für Strecken, für die keine direkten Angaben da sind, mit ein paar Additionen oder Subtraktionen die Entfernungen feststellbar sind. Sehr dankenswert ist auch die angefügte Weltverkehrskarte, auf der nicht nur alle wichtigsten Routen eingetragen, sondern auch die Entfernungen direkt ablesbar sind, was bei den meisten, sonst im Buchhandel erhältlichen Weltverkehrskarten leider nicht der Fall ist. Somit kann man dem Verf. für sein Werkchen nur Dank sagen.

Berlin. Carl Ballod.

Eingesendete Bücher

— bis Anfang September 1904 —

1. Drucksachen amtlichen Charakters (Staaten und Selbstverwaltungskörper).

Statistik des Deutschen Reichs. Berlin 1904, Puttkammer & Mühlbrecht. 4°.

Bd. 146. Kriminalstatistik für das Jahr 1901. Bearbeitet im Reichs-Justizamt und im Kaiserl. Statist. Amt.

Bd. 155. Kriminalstatistik für das Jahr 1902. Tabellenwerk. Bearbeitet im Kaiserl. Statist. Amt.

Statistisches Jahrbuch für das **Deutsche Reich.** Hrsg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. 25. Jahrg. 1904. Berlin 1904, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 276 u. 39 S.

Digitized by Google

Atlas und Statistik der Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs. Beiheft zum Reichsarbeitsblatt Juni 1904. Hrsg. vom Kaiserl. Statist. Amt, Abteil. für Arbeiterstatistik. Bearbeitet im Reichsversicherungsamt. Berlin 1904, C. Heymann. 8⁰. 38 S.

Die Deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen, mit Anmerkungen, Sachregister. 7. Teil 1903. Auf Grund amtlicher Quellen. Berlin 1904, E. S. Mittler & Sohn. 8⁰. XII u. 330 S.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Hrsg. v. d. Kgl. Statist. Landesamt. Jahrg. 1904. 1. Heft. 183 S.

Statistisches Jahrbuch für das Großherzogtum **Baden.** 34. Jahrg. 1903. 8⁰. Karlsruhe 1904.

Jahresberichte der **Königl. Sächsischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten** für 1903. Berlin 1904. 8⁰. 432 S.

Die Begründung der **Kaiser Wilhelm-Bibliothek** in **Posen** in den Jahren 1898 bis 1902. Dargestellt von der Verwaltung. Posen 1904, Merzbachsche Buchdruckerei. 4⁰. 82 S.

Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt **Berlin** in den Verwaltungsjahren 1895—1900. II. Teil. Berlin 1904, C. Heymann. 8⁰. 326 S.

Mitteilungen des **Bremischen Statistischen Amts** im Jahre 1904.

Nr. 1. Dr. **W. Böhmert:** Beiträge zur bremischen Wohnungsstatistik. 53 S.

Charlottenburger Statistik. Charlottenburg 1904, L. Ulrich & Co. 8⁰.

17. Heft. Grundstückswerte, Grundbesitzwechsel, leerstehende Wohnungen und Neubauten bis zum Jahre 1903. 59 S.

Hamburgs Handel und Schiffahrt im Jahre 1903. Zusammengestellt von dem handelsstatistischen Bureau. 4⁰.

Verwaltungsbericht der Stadt **Leipzig** für das Jahr 1902. Leipzig 1904, Duncker & Humblot. 8⁰. 723 S.

Mitteilungen des Statistischen Amts der Stadt **Magdeburg.** 8⁰. 1904.

Nr. 14. Dr. **B. Landsberg:** Die Ergebnisse der Arbeitslosenzählung am 24. Januar 1904. 25 S.

Städtisches Arbeitsamt München. Hauptarbeitsvermittelungsstelle des Reg.-Bezirks Oberbayern. Achter Geschäftsbericht 1903. 4⁰. 99 S.

Rechnung der Stadt **Straßburg** für das Rechnungsjahr 1902. Straßburg 1904. 4⁰. 294 S.

Statistisches Jahrbuch der Haupt- und Residenzstadt **Budapest.** Red. von Prof. Dr. G. Thirring. IV. Jahrgang 1899—1901. Budapest 1904. 8⁰. 302 S.

Digitized by Google

Publikationen des Statistischen Bureaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest. Berlin 1904, Puttkammer & Mühlbrecht. 8⁰.

XXXIII, 1. Bd. 2. Hälfte: **Körösy u. Thirring**: Die Hauptstadt Budapest im Jahre 1901. Resultate der Volkszählung und Volksbeschreibung. 94 u. 96 S.

XXXV. **Körösy**: Die Sterblichkeit der Haupt- und Residenzstadt Budapest in den Jahren 1896—1900 und deren Ursachen. 297 S.

XXXVI. **Körösy**: Dasselbe. Zweiter, tabellarischer Teil. 2. Heft. 1902. 67 S.

Statistik des auswärtigen Handels des österreich-ungarischen Zollgebiets im Jahre 1903. Verfaßt und hrsg. vom Statistischen Departement im K. K. Handelsministerium. 3 Bde. Wien 1904, K. K. Hof- u. Staatsdruckerei. 8⁰. 552, 776, 845 u. 513 S.

Tabellen zur Währungsstatistik. Verfaßt im K. K. Finanzministerium 1903/4. Wien 1904, K. K. Hof- u. Staatsdruckerei.

2. Ausgabe. 2. Teil, 3. Heft: Daten zur Zahlungsbilanz.
2. = 2. = 4. = Preise, Löhne, Kaufkraft des Geldes.
3. = 4. Heft: Zettelbanken, Notenausgabe, Staatskassenscheine.

Arbeiterverhältnisse im **Ostrau-Karwiner Steinkohlenrevier.** Dargestellt vom K. K. Arbeitsstatist. Amte im Handelsministerium. 1. Teil: Arbeitszeit, Arbeitseinstellungen, Lohn- und Einkommensverhältnisse. Wien 1904, A. Hölder. 4⁰. 128 u. 583 S.

Industrie- und Landwirtschaftsrat. Sektion für Industrie, Gewerbe und Handel.

Besteuerung und Entwickelung der Industrie-Aktiengesellschaften in Österreich. Statistische Materialien zur Frage einer bezüglichen Steuer- sowie Aktiengesetzreform. 8⁰. 860 S.

Ungarische Statistische Mitteilungen. Budapest 1904.

Neue Serie, 2. Bd. Volkszählung in den Ländern der ungarischen Krone im Jahre 1900. 2. Teil: Die Berufstätigkeit der Bevölkerung nach Gemeinden. 1013 S.

K. K. Arbeitsstatistisches Amt. Sitzungsprotokolle des ständigen Arbeitsbeirates 1903. 14.—16. Sitzung. Wien 1904. 8⁰. 529 S.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Bundesgesetz, enthaltend das schweizerische Zivilgesetzbuch. (Vom 28. Mai 1904.) 4⁰. 459 S.

Royaume de Belgique. Ministère de l'industrie et du travail. Office du travail. Bruxelles 1904. Annuaire de la Législation du travail. 7. année 1903. 646 S.

— Ministère de l'industrie et du travail. Les industries à domicile en Belgique. L'industrie du tissage de la laine par A. Thounar. Bruxelles 1904. 8⁰. 180 S.

Digitized by Google

Bulletin of the Bureau of Labor. Washington 1904. Government Printing Office. 8°.
Nr. 52, May 1904: Child Labor in the United States.
Nr. 53, July 1904: Wages and cost of living.

Financial and Economical Annual of Japan. Tokio 1903. 8°.
Nr. III. Jssued by the Department of Finance. 170 S.

2. Drucksachen von Arbeitsnachweisen, Genossenschaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerker- u. Landwirtschaftskammern; Gewerkvereinen; anderen Arbeitsvertretungen; Geschäftsberichte von gemeinnützigen Instituten und Erwerbsgesellschaften.

XXVIII. **Jahresbericht** der Handelskammer an den **Baseler** Handels- und Industrieverein über das Jahr 1903. 8°. 135 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu **Breslau** für das Jahr 1903. 8°. 359 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu **Chemnitz** 1903. 1. Teil. 212 S. — 2. Teil.

Handelskammer zu **Cassel.** Jahresbericht für 1903. 2. Teil: Bericht über die wirtschaftliche Lage.

Jahresbericht der Handelskammer zu **Cöln** für 1903.

Jahresbericht der Handelskammer zu **Crefeld** für 1903.

Bericht der Handelskammer **Dresden** über das Jahr 1903. 2. Teil: Berichte über die Lage der einzelnen Zweige von Handel und Gewerbe.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis **Essen** 1903. Teil II.

Handelskammer zu **Frankfurt a. M.** Jahresbericht für 1903. 8°.
I. Teil mit Ergänzungen bis 1. April 1904. 167 S.
II. = = = = Ende April 1904. 307 S.

Jahresbericht der Handelskammer **Leipzig** 1903, 255 S.

Jahresbericht der Handelskammer in **Limburg a. d. Lahn** für 1903.

Jahresbericht der Handelskammer für das Herzogtum **Oldenburg** für den Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Dezember 1903. 2. und 3. Teil.

Jahresbericht der Handelskammer für den Amtsbezirk **Pforzheim** über das Jahr 1903. 8°. 133 S.

Jahresbericht der Handelskammer **Stuttgart** für 1903.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu **Zittau** für 1903.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des **Zentralverbandes deutscher Industrieller.** Herausgegeben von H. A. Bueck. Nr. 98.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in **Rheinland und Westfalen.** Hrsg. v. Dr. W. Beumer. Düsseldorf 1904, A. Bagel. Nr. 1 u. 2. 135 S.

Digitized by Google

Verhandlungen des II. allgemeinen deutschen **Bankiertages** zu Berlin am 16. und 17. Mai 1904. (Auf Grund der Stenographischen Niederschrift.) 4°. 108 S.

Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1903. Darmstadt 1904. 4°. 342 S.

Beiträge zum landwirtschaftl. Schul- und Genossenschaftswesen. Im Auftrage des landwirtschaftl. Vereins für Rheinpreußen hrsg. von dem Generalsekretär Landesökonomierat Dr. Havenstein. 8°. 256 S.

Bericht über das X. Geschäftsjahr der **Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine** mit beschränkter Haftung zu Hamburg. 1. Januar bis 31. Dezember 1903. 4°. 32 S.

Bericht über die allgemeine Ausstellung für **hygienische Milchversorgung** im Mai 1903 zu Hamburg. Hrsg. von dem Deutschen Milchwirtschaftl. Verein. Hamburg 1904, C. Boysen. 8°. 130 S.

Bayerische Landwirtschaftsbank, E. G. m. b. H. in München. Bericht über das 7. Geschäftsjahr 1903.

14. **Jahresbericht** des **kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte,** E. V. für das Verwaltungsjahr 1903. 8°. 20 S.

Der Kongreß der **Krankenkassen Deutschlands** am 25. Januar 1904 in Leipzig (Stenographischer Bericht) mit Kommentar von Dr. Rudolf Lennhof. Mit einem Anhange von Dr. Curt Freudenberg. Preis 0,75 Mk. Berlin 1904, Medizinische Reform. 4°. XIX S.

Rechenschaftsbericht der Kommission der Arbeiter-Unterstützungs-, Witwen- und Waisenkasse der Schafwollwarenfabriken und Lohnetablissements in **Brünn** für das Verwaltungsjahr 1903, erstattet in der Generalversammlung am 20. März 1904. 34 S.

Jahresbericht der **Arbeiterunion Zürich.** Umfassend den Zeitraum vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1903.

Soziales Museum. I. Jahresbericht. Frankfurt a. M. 1904. 4°. 36 S.

Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung zu Frankfurt a. M. Bericht über das erste Geschäftsjahr 1903. 4°. 10 S.

3. Drucksachen von Gesellschaften u. s. w.

Deutsche Gartenstadt-Gesellschaft. 1904. 8°.

Flugschrift 5. Der Zug der Industrie aufs Land. Eine Innenkolonisation. 10 S.

Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung. Dresden 1904, O. V. Böhmert. 8°.

Heft 2. Dr. **Fr. Fasolt**: Die sieben größten deutschen Elektrizitäts-Gesellschaften, ihre Entwickelung und Unternehmertätigkeit. VIII u. 207 S.

Digitized by Google

Schriften des Vereins für Socialpolitik. Leipzig 1904, Duncker & Humblot. 8°.

Bd. 103. Verhandlungen der Generalversammlung in Hamburg am 14., 15. und 16. September 1903. 318 S.

Bd. 104, 2. Die Lage der in der Seeschiffahrt beschäftigten Arbeiter. 2. Bd. 247 u. 182 S.

Die Verhandlungen des 15. **Evangelisch-sozialen Kongresses**, abgehalten in Breslau am 25. u. 26. Mai 1904. Göttingen 1904, Vandenhoeck & Ruprecht. 8°. 185 S.

Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. Berlin 1904, L. Simion Nachf. 8°.

Heft 203. **G. Gothein**: Die wirtschaftliche Bedeutung der Verkehrsabgaben. 32 S.

Heft 204 8. **H. Dietzel**: Vergeltungszölle. 60 S.

4. Zeitschriften; periodische Erscheinungen.

Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens. Leipzig 1904, B. G. Teubner. 8°.

57. Bändchen. **L. Pohle**: Die Entwickelung des deutschen Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert. 5 Vorträge. 132 S.

Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der Sozialen Hygiene und Demographie. III. Bd.: Bericht über das Jahr 1903. Hrsg. von A. Grotjahn und F. Kriegel. Jena 1904, G. Fischer. 8°. XX u. 376 S.

Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. Stuttgart und Berlin 1904, J. G. Cottasche Buchh. Nachf. G. m. b. H. 8°.

65. Stück. **H. G. Heymann**: Die gemischten Werke im deutschen Großeisengewerbe. Ein Beitrag zur Frage der Konzentration der Industrie. IX u. 342 S.

66. Stück. **W. Hilsenbeck**: Die Deckung der Kosten des Krieges in Südafrika von 1899—1902 auf Seite Englands. 100 S.

Natur und Staat, Beiträge zur naturwissenschaftlichen Gesellschaftslehre. Eine Sammlung von Preisschriften, hrsg. von Prof. H. E. Ziegler in Verbindung mit Prof. J. Conrad und Prof. Dr. Haeckel. Jena 1904, G. Fischer. 8°.

5. Teil. **E. Michaelis**: Prinzipien der natürlichen und sozialen Entwickelungsgeschichte des Menschen. Anthropologisch-ethnologische Studien. XI u. 216 S.

6. Teil: **A. Eleutheropulos**: Soziologie. XIV u. 196 S.

Nauticus-Schriften. Berlin 1904, E. S. Mittler & Sohn. 8°.

Bd. IX. Nauticus 1904. Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen. 560 S.

Digitized by Google

Sammlung Göschen. Leipzig 1904. 8°.

W. Sombart: Die gewerbliche Arbeiterfrage. 142 S.

" " Gewerbewesen. 2 Teile. 108 u. 122 S.

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S. Herausgegeben von Prof. Dr. J. Conrad. Jena 1904, G. Fischer. 8°.

34. Bd. Dr. **Karl Grabenstedt**: Woher bezieht die Stadt Halle a. S. ihre wichtigsten Nahrungsmittel? Eine statistisch-volkswirtschaftliche Studie. X u. 231 S.

Schriften der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen. Berlin 1904, J. Guttentag. 8°.

Heft 25. **A. Etienne**: Deutschlands wirtschaftliche Interessen in China. 63 S.

Soziale und politische Zeitfragen. Hrsg. von Mitgliedern der Zentrumsfraktion des deutschen Reichstages. Köln 1904, J. P. Bachem.

Heft 4. **J. Wenzel**: Gewerbliche Sonntagsruhe und Zentrum mit Berücksichtigung der übrigen Parteien. 632 S.

Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen. Herausgegeben von W. Stieda. Leipzig 1904, Jäh & Schunke. 8°.

9. Heft. Dr. **Felix von Schroeder**: Die Verlegung der Büchermesse von Frankfurt a. M. nach Leipzig. 83 S.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausgegeben von K. Bücher. Tübingen 1904, H. Laupp. 8°.

Ergänzungsheft XIII. Dr. **O. Siebeck**: Der Frondienst als Arbeitssystem. Seine Entstehung und seine Ausbreitung im Mittelalter. 92 S.

L'anné administrative. Publiée par Maurice Haurion, Gaston Jèze, Charles Babany. André Mater secrétaire de la rédaction. Année 1903. Paris 1904, Giard & E. Brière. 8°. 664 S.

Bibliothèque internationale d'Economie politique publiée sous la direction de Alfred Bonnet. Paris 1904, V. Giard & E. Brière. 8°.

H. Denis: Histoire des systems économiques et socialistes. Vol. I. Les fondateurs. 305 S.

Bibliothèque de Philosophie Contemporaine. Paris 1904, F. Alcan. 8°.

L'Année Sociologique. Publiée sous la direction de Émile Durkheim. VII. année (1902—1903). 718 S.

Studies in history, economics and public law. Edited by the faculty of political science of Columbia University. New York 1904, Macmillan Company. 8°.

Vol. XX, Nr. 1. **Charles Austin Beard**: The Office of Justice of the Peace in England in its Origin and Development. 184 S.

Vol. XXI, Nr. 2. **Thomas Jesse Jones**: The Sociology of a New York City Block. 133 S.

Digitized by Google

5. Bücher und Broschüren.

Bernstein, E.: Zur Theorie und Geschichte des Sozialismus. Ges. Abhandlungen. Neue, umgearbeitete und ergänzte Ausgabe. 4. Aufl. Berlin 1904, F. Dümmler. 8°.
Teil 1. Zur Theorie des Lohngesetzes und Verwandtes. 139 S.
" 2. Probleme des Sozialismus. 147 S.
" 3. Sozialistische Kontroversen. 160 S.

Biermann, Dr. **W. E.**: Zur Lehre von der Produktion und ihrem Zusammenhang mit der Wert-, Preis- und Einkommenslehre. Probevorlesung, gehalten am 6. Juli 1904 an der Universität Leipzig. Leipzig 1904, Jäh & Schunke. 8°. 29 S.

Bollmann, J.: Bremisches Staats- und Verwaltungsrecht. Bremen 1904, G. A. v. Halem. 8°. X u. 250 S.

Bücher, Karl: Die Entstehung der Volkswirtschaft. Vorträge und Versuche. Tübingen 1904, H. Lauppsche Buchhandlung. 8°. XI u. 456 S.

Croce, Benedetto: Esthétique comme science de l'expression et linguistique générale. I. Théorie. II. Histoire. Traduit sur la II. édition italienne. Paris 1904, V. Giard & Brière. 8°. II u. 518 S.

Ferraris, Maggiorino: Il problema della scuola popolare in Italia. Roma 1904, Direzione della nuova Antologia. 8°. 49 S.

— Di un e programma agrario nazionale. Roma 1904, Nuova Antologia. 8°. 43 S.

Grebe, Ernst: Die Lage der bäuerlichen Landwirtschaft auf dem Schiefergebirge im Eisenberger Kreise des Fürstentums Waldeck, nebst Untersuchungen aus 96 bäuerlichen Betrieben über Erzeugung, Verbrauch, Zukauf und Verkauf von Getreide. (Berliner Dissertation.) 1904. 8°. 134 S.

Herbascheck, Dr. **H.**: Stempel- und Gebührenbefreiungen. Systematische Zusammenstellungen. Wien 1904, M. Breitenstein. 8°. 175 S.

Hollmann, Dr. **A. H.**: Die Entwickelung der dänischen Landwirtschaft unter dem Druck der internationalen Konkurrenz und ihre gegenwärtige Stellung auf dem Weltmarkt. Berlin 1904, P. Parey. 8°. 156 S.

Huvelin, P.: L'histoire du droit commercial. (Conception générale. État actuel des études.) Paris 1804, L. Cerf. 8°. 115 S.

Jagemann, E. v.: Die deutsche Reichsverfassung. Vorträge. Heidelberg 1904, C. Winters Universitätsbuchhandlung. 8°. XXXI u. 258 S.

Kolb, A.: Als Arbeiter in Amerika. Unter deutsch-amerikanischen Großstadt-Proletariern. Berlin 1904, K. Sigismund. 8°. 142 S.

Digitized by Google

Levy, Dr. **Hermann**: Entstehung und Rückgang des landwirtschaftlichen Großbetriebes in England. Wirtschaftliche und sozialpolitische Studien über die landwirtschaftliche Betriebsfrage. Berlin 1904, 8°. VI u. 247 S.

Liebig, E. v.: Beiträge und Vorschläge zum Problem der Kreditversicherung. Berlin 1904, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 110 S.

Liepmann, M.: Duell und Ehre. Berlin 1904, O. Liebmann. 8°.

Lingg, Emil: Zur Reform des Administrativverfahrens. Bei der Ausschreibung des Prager Advokatenvereins gekrönte Preisschrift. Wien 1904, Manzsche Verlagsbuchhandlung. 56 S.

Mannes, W.: Das Bäckergewerbe und die Konsumvereine. Hrsg. vom Zentralverband deutscher Bäcker-Innungen „Germania". Berlin 1904, F. A. Günthers Zeitungsverlag. 8°. 119 S.

Müller, August: Arbeitersekretariate und Arbeiterversicherung in Deutschland. München, G. Birk & Co. 8°. 184 S.

Nitobé, Dr. **J.**: Bushido. Die Seele Japans. Eine Darstellung des japanischen Geistes. Ins Deutsche übertragen von Ella Kaufmann. Tokyo 1901. 8°. 141 S.

Nogaro, Bertrand: Le rôle de la monnaie dans le commerce international et la théorie quantitative. Paris 1904, V. Giard & E. Brière. 8°. 210 S.

Pacher, Paul: Der klägliche Versuch, Eugen Dühring tot zu schweigen. 1.—10. Tausend. Salzburg 1904, Selbstverlag. 8°. 127 S.

Reicher, Dr. **H.**: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Wien 1904, Manzsche Verlagsbuchhandlung. 8°. 224 S.

— — 1. Teil: 2. Der Kinderschutz in England. 210 S.

Renauld, J. Ritter v.: Beiträge zur Entwickelung der Grundrente und Wohnungsfrage in München. Leipzig 1904, C. L. Hirschfeld. 8°. VI u. 209 S.

Richthofen, Ferdinand Frhr. v.: Das Meer und die Kunde vom Meer. Berlin 1904. 4°. 45 S.

Sakaroff, Nikola: Die industrielle Entwickelung Bulgariens. Berliner Dissertation. 8°. 83 S.

Schenckendorff, E. v. und Dr. **H. Lorenz**: Wehrkraft durch Erziehung. Leipzig 1904, R. Voigtländer. 8°. 259 S.

Schmidt, R.: Zasius und seine Stellung in der Rechtswissenschaft. Rede, gehalten zur Übergabe des Prorektorats an der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg am 13. Mai 1903. Leipzig 1904, Duncker & Humblot. 8°. 74 S.

Schrempp, Fr.: Die Ursache der Krisen. Eine nationalökonomische Krisentheorie. 1904, Selbstverlag. 8°. 62 S.

Seeler, W. v.: Die Novelle zum Börsengesetz. Berlin 1904, C. Heymann. 8°. 39 S.

Digitized by Google

Stehr, Dr. med. **A.**: Alkoholgenuß und wirtschaftliche Arbeit. Jena 1904, G. Fischer. 8°. XII u. 235 S.

Steinhausen, Dr. **Georg**: Geschichte der deutschen Kultur. 7.—9. Lieferung. Leipzig u. Wien 1904, Bibliographisches Institut. 8°.

Unwin, **H.**: Industrial Organization in the Sixteenth and Seventeenth Centuries. Oxford 1904, Clarendon Press. 8°. 277 S.

Wagner, Dr. **Moritz**: Beiträge zur Frage der Arbeitslosenfürsorge in Deutschland. Berlin 1904, A. Troschel. 8°. 94 S.

6. Separatabzüge.

Dade, Dr: Zur Frage der Bodenentschuldung. Gutachten, dem 27. deutschen Juristentag erstattet. (Sonderabdruck aus den Verhandlungen des XXVII. deutschen Juristentages. Bd. II.) 8°. 126 S.

Markusen, Prof. Dr. **W.**: Über einige neue Vorschläge zur Bodenentschuldungsfrage. (Sonderabdruck aus den Schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Heft 2. XII. Jahrgang 1904.) 16 S.

Zweigert: Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse für die preußische Monarchie. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Wohnungswesen.) 8°. 64 S.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis zum achtundzwanzigsten Jahrgang.

(Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Paginierung am inneren Rande der Seiten.)

I. Größere Aufsätze.

Seite

Ballod, Carl: Schnellverkehr und Tarifreform 1153

Bartens, A.: Über die Lage des Kolonialwaren-Kleinhandels in Magdeburg. Eine gewerbesteuer-statistische Studie 957

Behre, Ernst: Der preußische Getreidestaffeltarif in seiner Wirkung auf Posen und Bayern 1385

Bernhard, Ludwig: Die Stellung der Ingenieure in der heutigen Staatswirtschaft 117

Bödiker, T.: Die Fortschritte der deutschen Arbeiterversicherung in den letzten 15 Jahren 529

Breysig, Kurt: Einzigkeit und Wiederholung geschichtlicher Tatsachen 1

— Die Entstehung des Staates aus der Geschlechterverfassung bei Tlinkit und Irokesen 483

— Einzigkeit und Wiederholung geschichtlicher Tatsachen-Reihen 875

Creanga, G. D.: Das Beamtentum in Rumänien 599

Dochow, Franz: Arbeitskammern 1091

Eckert, Chr.: Deutsche Seefahrten nach Südamerika 1187

Glier, L.: Zur neuesten Entwickelung der amerikanischen Eisenindustrie. III 149

H., W.: Die auswärtigen Handelsbeziehungen der österreich-ungarischen Monarchie am Anfang des 20. Jahrhunderts 279

Heiß, Cl.: Eine theoretische Würdigung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland 723

Herkner, Heinrich: Betriebseinrichtungen und Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft 853

Hintze, Otto: Das politische Testament Friedrichs des Großen von 1752 439

Kantorowicz, Hermann U.: Zur Theorie des Sozialliberalismus 673, 1520

Kleeberg, August: Ein Beitrag zur Revision der Begriffe Strike, Lockout und Boycott 1053

Digitized by Google

Seite
Kollmann, Paul: Das deutsche Volkszählungswerk von 1900 683
Lotz, Albert: Die Behördenorganisation im ehemaligen Kurhessen nach der Reform von 1821 und ihre Entwickelung in vorpreußischer Zeit 1343
Manuiloff, A.: Die Pacht in Rußland 1224
Münsterberg, E.: Bericht über die 23. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. 651
Oppenheimer, Franz: Zur Theorie des Sozialliberalismus 1511
Pistor, Ernst: Anerkennung der Unions in U. St. A. 931
Pribram, Karl: Die Einlösung der Realgewerbe Wiens. Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik 1411
Raducanu, Jon. J.: Die deutsch-rumänischen Handelsbeziehungen . . 1451
Rathgen, Bernhard: Oran, Nordafrikas wichtigster Handelsplatz . . 133
Riedl, Richard: Die Währungsreform in Österreich-Ungarn. I. II. 617, 1013
Rosendorff, Richard: Die deutschen Banken im überseeischen Verkehr 1245
Sander, Paul: Zur Verständigung über das mittelalterliche Zunftproblem 1495
Schiemann, Theodor: Die Finanzpolitik Wyschnegradskis und Wittes und die gegenwärtige wirtschaftliche Lage Rußlands. 461
Schmoller, G.: Die künftige englische Handelspolitik, Chamberlain und der Imperialismus 829
— Die Amerikaner. 1477
Sering, M.: Noch einige Bemerkungen zum vorläufigen Entwurf eines preußischen Gesetzes über Familienfideikommisse 61
Seutemann, Karl: Die Wirkungen des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz. An Dresdner Material erörtert 1371
Sieveking, Heinr.: J. G. Büsch und seine Abhandlung von dem Geldumlauf. I. II. 77, 559
Tönnies, Ferdinand: Die soziologische Gesellschaft in London . . . 743
Triest, W.: Die Podbielskischen Postreformen und ihre finanziellen Ergebnisse 1287
Wilbrandt, Robert: Kant und der Zweck des Staats 903
Wygodzinski, W.: Der Entwurf eines preußischen Familienfideikommiß-Gesetzes 47

II. Verzeichnis der Bücher- und Zeitschriften-Besprechungen.

Adickes und Beutler: Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte. (F. Boese.). 1134
Adler, Georg: Die Bedeutung der Illusionen für Politik und soziales Leben. (H. U. Kantorowicz.) 1528
— Über die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik. (H. Grandke.) . 1549
Annuaire de la Legislation du Travail publiée par l'Office du Travail de Belgique. 6. Année 1902. (Cl. Heiß.). . . . 415

Digitized by Google

Seite

Aschaffenburg, G.: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Kriminalpsychologie für Mediziner, Juristen und Soziologen, ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung. (H. U. Kantorowicz.) 777
Ashley, W. J.: British Industries. (W. Hasbach.) 756
— The Tarif Problem. (G. Schmoller.) 829
— The Adjustment of Wages. (W. Hasbach.) 1132
Bauer, Stephan: Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen. Berichte über ihren Umfang und ihre gesetzliche Regelung. Im Auftrage der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz eingeleitet und herausgegeben. (F. Dochow.) 413
Becker, Max: Der argentinische Weizen im Weltmarkte. (K. Wiedenfeld.) 1547
Benoit-Lévy, G.: La Cité-Jardin. (E. Schwiedland.) 1555
Berlepsch, Frhr. v.: Warum betreiben wir soziale Reform. (Fr. Boese.) 793
Bernhard, Ludwig: Die Akkordarbeit in Deutschland. (v. Zwiedineck-Südenhorst.) 795
Beutler siehe Adickes.
Blondel, G.: La politique protectioniste en Angleterre. Un nouveau danger pour la France. (G. Schmoller.) 829
Bouvier, Emile: La méthode mathématique en économie politique. (L. v. Bortkiewicz.) 755
Brandt, A. v.: Zur sozialen Entwickelung im Saargebiet. (Dochow.) . 1137
Bueck, H. A.: Soziale Reform. (Fr. Boese.) 793
Bulletin des Internationalen Arbeitsamts. 1. Bd. Januar bis Dezember 1902. (Cl. Heiß.) 415
Calwer, Richard: Das Wirtschaftsjahr 1902. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Teil I: Handel und Wandel in Deutschland. Teil II: Jahrbuch der Weltwirtschaft. (C. Ballod.) . 815
Clark, W. E.: Josiah Tucker, Economist. (Fr. Raffel.) 1115
Cohnstädt, W.: Die Agrarfrage in der deutschen Sozialdemokratie von Karl Marx bis zum Breslauer Parteitag. (W. Wygodzinski.) . . . 781
Compte rendu officiel du cinquième congrès de l'alliance coopérative internationale. (Cl. Heiß.) 419
Cotelle, Th.: Le „Sweating-System"; étude sociale. 2. éd. (E. Schwiedland.) 1549
Creuzbauer, A.: Die Versorgung Münchens mit Lebensmitteln. (Cl. Heiß.) 787
Dade, Heinrich: Die landwirtschaftliche Bevölkerung des Deutschen Reichs um die Wende des 19. Jahrhunderts. (K. Seutemann.) . . 1533
David, Eduard: Sozialismus und Landwirtschaft. 1. Bd.: Die Betriebsfrage. (W. Wygodzinski.) 781
Diesel, Rudolf: Solidarismus. Natürliche wirtschaftliche Erlösung des Menschen. (Fr. Boese.) 1117
Driesmans, H.: Rasse und Milieu. (Zuschrift von Driesmans und Entgegnung von A. Ploetz.) 420
Eberstadt, Rudolf: Rheinische Wohnverhältnisse und ihre Bedeutung für das Wohnungswesen in Deutschland. (G. Seibt.) 397

Digitized by Google

Seite

Eckert, Chr.: Rheinschiffahrt im XIX. Jahrhundert. (G. Seibt.) . . . 1537
Ehrlich, Eugen: Freie Rechtsfindung und freie Rechtswissenschaft. (G. Seibt.) 760
von Erdberg, Robert: Die Wohlfahrtspflege. Eine sozialwissenschaftliche Studie. (H. U. Kantorowicz.) 394
Fahlbeck, Pontus E.: Der Adel Schwedens (und Finlands). Eine demographische Studie. (Fr. Stock.) 772
Festschrift zur Begrüßung des deutschen Geographentags: Beiträge zur Wirtschaftsgeographie und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Cöln und des Rheinlandes. (Chr. Eckert.). 366
Förster, Paul E.: Spanische Handelspolitik. (E. Ballod.). 392
Frederiksen, N. C.: La Finlande. Economie publique et privée. (W. Hasbach.) 771
Gareis, Karl: Deutsches Kolonialrecht. (O. Köbner.) 763
Gnauck-Kühne, Elisabeth: Die deutsche Frau um die Jahrhundertwende. Statistische Studie zur Frauenfrage. (G. Seibt.) 800
v. d. Goltz, Frhr.: Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Bd. 1: Von den ersten Anfängen bis zum 19. Jahrhundert; Bd. 2: Das 19. Jahrhundert. (K. Ballod.) 370
Gothein, E.: Geschichtliche Entwickelung der Rheinschiffahrt im XIX. Jahrhundert. (G. Seibt.) 1537
von Graß-Klanin, L.: Naturgeschichte des menschlichen Verkehrslebens. (Chr. Eckert.). 349
Greve, W.: Seeschiffahrtssubventionen der Gegenwart. (E. Ballod.) . 1142
Grotjahn, A., und F. Kriegel: Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der Sozialen Hygiene und Demographie. Bd. 1: Bericht über die Jahre 1900 und 1901. Bd. 2: Bericht über das Jahr 1902. (A. Ploetz.). 410
Gusti, D.: Egoismus und Altruismus. (E. Schwiedland.). 1532
Harms, B.: Deutsche Arbeitskammern. (Fr. Dochow.). 1091
— Holländische Arbeitskammern. (Fr. Dochow.) 1091
Herold, Robert: Der schweizerische Bund und die Eisenbahnen bis zur Jahrhundertwende. (K. Wiedenfeld.) 389
Huber, F. C.: Auf dem Wege zur Eisenbahngemeinschaft. (K. Wiedenfeld.) 389
Jannasch, R.: Die Wege und Entfernungen zur See im Weltverkehr. (E. Ballod.) 1559
Jay, Französische Arbeitskammern. (Fr. Dochow.). 1091
Ikeda, Riuchi: Die Hauserbfolge in Japan unter Berücksichtigung der allgemeinen japanischen Kultur- und Rechtsentwickelung. (K. Rathgen.) 1536
v. Inama-Sternegg, K. Th.: Staatswissenschaftl. Abhandlungen. (E. Mischler.) 743
Jüdische Statistik. Hrsg. vom „Verein für Jüdische Statistik" unter der Redaktion von Dr. A. Rossig. (F. Stock.) 775
Kaufmann, Wilhelm: Welt-Zuckerindustrie und internationales und koloniales Recht. (Cl. Heiß.) 804

Digitized by Google

Seite

Keller, Franz: Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. u. 15. Jahrhundert. (P. Sander.) 803
Keutgen, F.: Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens. (Paul Sander.) 1495
Köppe, Hans: Die Reichsfinanzreform. (O. Gerlach.). 384
Kraft, Max: Das System der technischen Arbeit. (L. Bernhard.) . . 117
Kriegel, F., siehe Grotjahn.
Kurella, H.: Die Grenzen der Zurechnungsfähigkeit und die Kriminalanthropologie. (H. U. Kantorowicz.) 778
Lang, Hans: Die Entwickelung der Bevölkerung in Württemberg und Württembergs Kreisen, Oberamtsbezirken und Städten im Laufe des XIX. Jahrhunderts. (P. Kollmann.). 363
Laughlin, J. Laurence and H. Parker Willis: Reciprocity. (Roghé.). 1540
Leist, Alexander: Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht. (Fr. Boese.) 769
Leo, Victor: Die Organisation der amtlichen Arbeiterstatistik im Deutschen Reich. Im Auftrage des Kaiserl. Stat. Amts für die Weltausstellung in St. Louis 1904 dargestellt. (F. Dochow.) 1557
Levasseur, E.: Mémoire sur les monnaies du règne de François Ier. (Frhr. v. Schrötter.) 385
Levy, Hermann: Entstehung und Rückgang des landwirtschaftlichen Großbetriebs in England. (C. Ballod.) 1544
Loewe, Victor: Bücherkunde der deutschen Geschichte. Kritischer Wegweiser durch die neuere deutsche historische Literatur. (H. Huth.) . . 1557
Lorenzoni, Giovanni: La cooperazione agraria nella Germania moderna. Vol. I, II. (Cl. Heiß.) 723
Lusensky, F.: Der zollfreie Veredelungsverkehr. (K. Wiedenfeld.) . . 803
May, Max: Die Heidelberger Wohnungsuntersuchung in den Wintermonaten 1895/96 u. 1896/97, deren Ergebnisse und deren Fortsetzung durch eine ständige Wohnungsinspektion, im Auftrage des Stadtrates dargestellt. (G. Seibt.) 397
von Mayr, Georg: Die Reichsfinanzreform insbesondere vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte. (O. Gerlach.) 384
Mendelsohn, Max: Die Stellung des Handwerks in den hauptsächlichsten der ehemals zünftigen Gewerbe. (H. Grandke.) 1553
Millesi, G. B.: La riforma positiva del Governo parlamentare. (E. Bernatzik.) 1119
von Mises, L.: Die Entwickelung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Galizien (1772—1848). (Kurt Kaser.) 374
Mitscherlich, Alfred: Die Schwankungen der landwirtschaftlichen Reinerträge. (C. Ballod.) 782
Morizet, André: Les sécrétariats ouvriers en Allemagne. (Fr. Boese.) 1140
Münsterberg, Hugo: Die Amerikaner. I. u. II. (G. Schmoller.) . . 1477
Murken, Erich: Die Grundlagen der Seeschiffahrt. (C. Ballod.). . . 1142

Digitized by Google

Seite

Oncken, Hermann: Lassalle. (G. Schmoller.) 1525
Oppenheimer, Fr.: Das Grundgesetz der Marxschen Gesellschaftslehre. Darstellung und Kritik. (H. U. Kantorowicz.) 673
Palante, G.: Précis de sociologie. (E. Schwiedland.) 1528
Payelle, G.: Rapport sur les Résultats de la première Révision Décennale du Revenue net des Propriétés Bâties. (R. Eberstadt.). 402
Peabody, Francis: Jesus Christus und die soziale Frage. (Fr. Boese.) 395
Pfleger, Fr. J.: Die Güterzertrümmerung in Bayern und die Vorschläge zur Bekämpfung des Güterhandels. (W. Wygodzinski.). . . 787
Pieper, Lorenz: Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier. (v. Zwiedineck-Südenhorst.) 797
Prange, Otto: Die Theorie des Versicherungswertes in der Feuerversicherung. II. Teil: Die Praxis der Versicherungswertermittelung. 1. Buch: Die Ermittelung des Versicherungswertes von Baulichkeiten. (L. v. Bortkiewicz.) 807
Preuß, Hugo: Das städtische Amtsrecht in Preußen. (Fr. Boese.) . . 357
Rääf, C. G. W.: Ausgangspunkte für wissenschaftliche Erwägungen bei der Behandlung von Arbeiterfragen. (Fr. Boese.) 1133
Rehm, H.: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften usw. nach deutschem und österreichischem Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht. (Schmalenbach.) 1126
Renauld, J. Ritter von, Edler von Kellenbach: Die finanzielle Mobilmachung der deutschen Wehrkraft. (O. Gerlach.) 384
Rheingaukreis, Der. Eine beschreibende, statistische und geschichtliche Darstellung. Hrsg. von dem Kreisausschuß des Rheingaukreises. (Chr. Eckert.). 366
Roehl, H.: Beiträge zur preußischen Handwerkerpolitik vom Allgemeinen Landrecht bis zur Allgemeinen Gewerbeordnung von 1845. (H. Grandke.) 1551
Schachner, R.: Das Tarifwesen in der Personenbeförderung der transozeanischen Dampfschiffahrt. (E. Ballod.) 1143
Schreuer, Hans: Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der böhmischen Sagenzeit. (Richter.) 1111
Schippel, Max: Zuckerproduktion und Zuckerprämien bis zur Brüsseler Konvention 1902. (Cl. Heiß.) 804
Schwiedland, E.: Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung. 2. Aufl. (Selbstanzeige.) 1549
Seeliger, G.: Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Untersuchung über Hofrecht, Immunität und Landleihen. (W. Stolze.) 1107
Senkel, W.: Wollproduktion und Wollhandel im XIX. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands. (Fr. Lohmann.) . . 1539
Skalweit, B.: Die ökonomischen Grenzen der Intensivierung der Landwirtschaft. Betriebswissenschaftliche Untersuchungen auf Grund der Buchführung von 35 vorzüglich geleiteten Betrieben in Mittel- und Nordwestdeutschland. (E. Ballod.) 782

Digitized by Google

Seite

Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 150 u. 151. Die Volkszählung am 1. Dezbr. 1900 im Deutschen Reiche. Bearbeitet vom Kaiserl. Stat. Amt. (P. Kollmann.) 683

Stumpfe, E.: Der landwirtschaftliche Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb. (E. Ballod.) 782

Tsugaru, Fusumaro: Die Lehre von der japanischen Adoption. (K. Rathgen.) 1536

Wach, Adolf: Die kriminalistischen Schulen und die Strafrechtsreform. (H. U. Kantorowicz.) 1125

Wasserrab, Karl: Soziale Frage, Sozialpolitik und Carität. (Fr. Boese.) 395

Westphal, Max: Die deutsch-spanischen Handelsbeziehungen. (E. Ballod.) 392

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Hrsg. vom deutschen Verein für Versicherungswissenschaft. (P. Moldenhauer.) . 813

Preisausschreiben der Dr. Rudolf Schleiden-Stiftung. 425

Eingesendete Bücher 427, 817, 1144, 1559

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 074991552

Digitized by Google

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
3 0112 074991552

Digitized by Google

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 074991552

Digitized by Google